

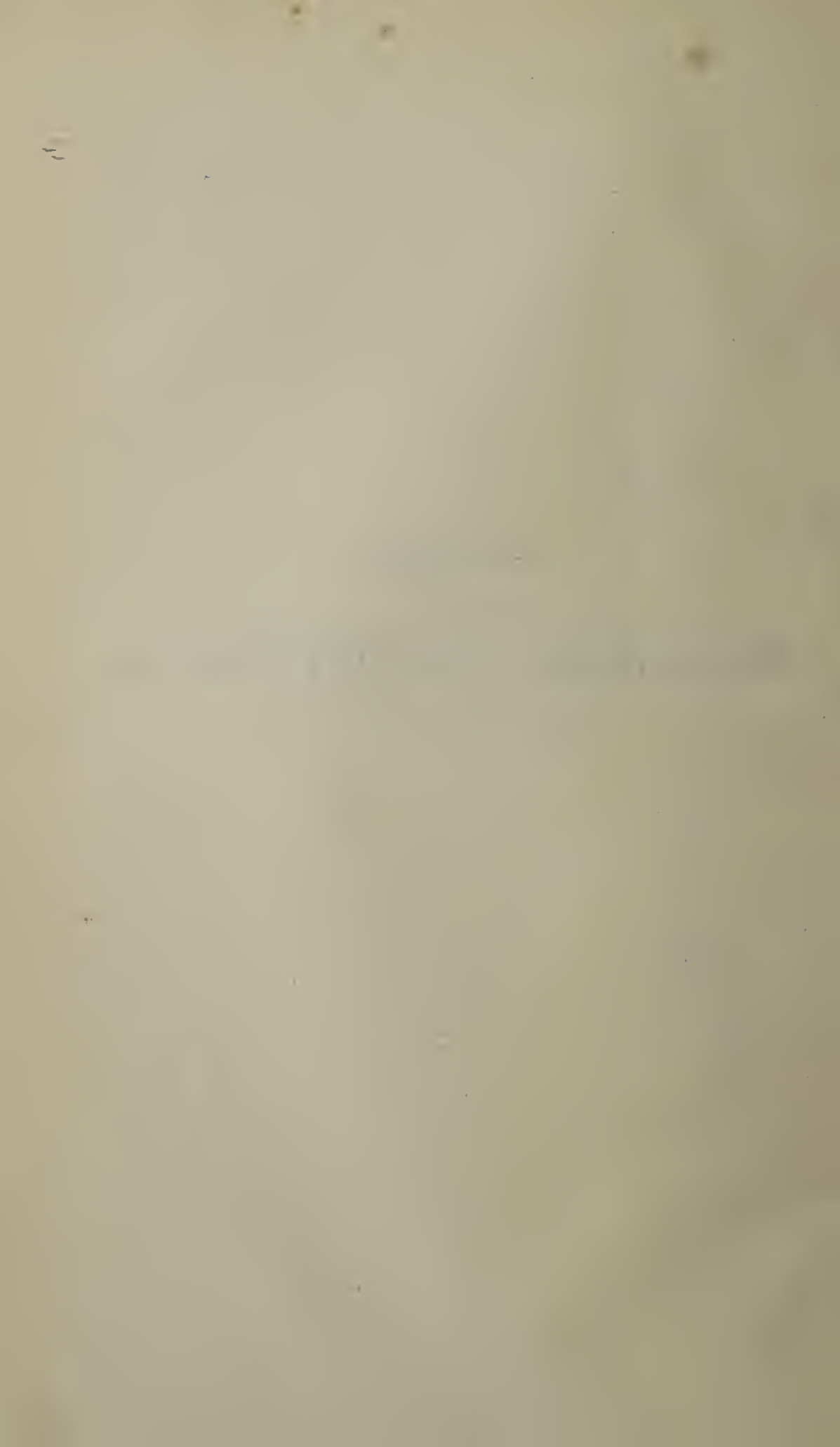
THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins.

Neue Folge. Band XV.



Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XV.

[Der ganzen Reihe 54. Band.]

Karlsruhe.

J. Bielefeld's Verlag.

1900.

THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

Inhalt.

	Seite
Bericht über die achtzehnte Plenarsitzung der Badischen Historischen Kommission vom 20 21. Okt. 1899, erstattet von dem Sekretär der Kommission	1
Zur Lebens- und Familiengeschichte des Dichters und Geschichtschreibers Johann Tethinger Pedius, von Peter Albert	7
Cäcilia Wasa, Markgräfin von Baden-Rodenmachern, von Karl Brunner	15
Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach, von Josef A. Zehnter	29, 547
Der Regimentsstab des Deutschen Infanterie-Regiments Elsass, von K. Engel	66
Elsässische Geschichtslitteratur der Jahre 1897 und 1898 zusammengestellt von Hans Kaiser	93
Oberrheinische Studenten im 16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua, von Gustav Knod	197, 432
Die kirchlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft Hochberg im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts, von Albert Krieger	259
Aus den Anfängen Reitzensteins. Nachträge zur »Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs«, von Bernhard Erdmannsdörffer	325
Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1899, zusammengestellt von Alfred Winkelmann	341
Die Jura curiae in Munchwilare, von Hermann Bloch und Werner Wittich	391
Alsatica aus Pariser und Römischen Archiven und Bibliotheken zur Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, von Ernst Hauviller	454
Johann von Drändorfs Verurteilung durch die Inquisition zu Heidelberg (1423), von Hermann Haupt	479
Die Veranlassung zu der Fehde Götz von Berlichingens mit dem Erzstifte Mainz, mit 9 bisher ungedruckten Briefen Götz von Berlichingens, von Albert Schreiber	494
Geschichte der Bibliothek von St. Peter im Schwarzwalde, unter besonderer Berücksichtigung des Handschriftenbestandes, von Emil Ettlinger	611
Elsässische Geschichtslitteratur des Jahres 1899, zusammengestellt von Hans Kaiser	642

Miscellen:

Die Information Z. Delfinos vom Jahre 1558, von A. Postina	366
Ein unbekannter Brief Wimpfelings, von Hans Kaiser	508
Über die Herkunft Martin Walzenmüllers, genannt Hylacomylus, von Peter Albert	510

Zeitschriftenschau 164, 367, 515, 691

Alemannia. XXVII, 1, 2 u. 3. 367, 368. — Annales de l'Est. XIII, 4. XIV, 1, 2 u. 3. 167, 371, 518, 693. — Bulletin du Musée historique de Mulhouse. XXIII. 519. — Freiburger Diözesanarchiv. XXVII. 165. — Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. XV. 167. — Mannheimer Geschichtsblätter. I, 1—8. 368, 516, 691. — Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass. 2. Folge. XX, 1. 371. — Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz. IV, 2. 164. — Neue Heidelberger Jahrbücher. IX, 2. 515. — Revue catholique d'Alsace. Nouvelle série. XVIII. XIX. 166, 369, 517, 692. — Revue d'Alsace; Nouvelle série. XIII, XIV. 166, 370, 518, 692. — Schau-in's-Land. XXVI. 164, 517. — Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. XXVIII. 515. — Strassburger Diözesanblatt. Neue Folge. I, 7—12. II, 1—5. 168, 372, 519. — Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. XV, 164.

Litteraturnotizen 169, 372, 520, 693

Albert, Steinbach b. Mudau. 191. — Archives principales de Moscou. 170. — Autenrieth, Pfälz. Idiotikon. 195. — Bad. Sagenbuch (II). 385. — Bardot, La question des dix villes impériales d'Alsace. 533. — Bordeaux, La pièce de 48 sols de Strasbourg. 521. — Bresslau, Quellen des Chron. Wirzburgense. 176. — Comeau Bon, Souvenirs des guerres d'Allemagne pendant la Révolution et l'Empire. 696. — Cramer, Gesch. der Alamannen. 173. — Diehl-Pfaff, Esslinger U. B. (I). 177. — Dreves, Herrad v. Landsberg. 176. — Eiselein, Gefechte bei Schlatt (1799). 182. — Ettliger, Handschriften der Karlsruher Hofbibliothek. 172. — Festnummer des Korrespondenzblattes des Gesamtvereins der deutschen Gesch. u. Altertumsvereine. 169. — Fiala, Münzstätte Ensisheim. 372. — Foltz, Beiträge z. Gesch. des Patriziats. 540. — Fritz, Strassburger U. B. (VI). 170. — Frommel, Frommel-Gedenkwerk. 698. — Ganz, Herald. Kunst i. Schweiz. 169. — Gény, Schlettstadts Anteil an d. sozialpolitischen und religiösen Bewegung der J. 1490—1536. 530. — Glasson, Le rôle politique du Conseil

souverain d'Alsace. 380. — Günther, Bad. Revolution (1848). 149. — Gutenberg-Litteratur: Übersicht über die Litteratur zur Gedenkfeier für Johann Gutenberg. 693. — Häbler, Wallfahrtsbuch d. Herm. König v. Vach. 384. — Hahn, Grabsteine des Kl. Werschweiler. 521. — Haller, Basler U. B. (V). 526. — Hanauer-Klélé, Hagenauer Statutenbuch. 541. — Hartmann, Württemberg i. J. 1800. 537. — Hausrath, Flösserei auf d. Neckar. 195. — Heydenreich, Fuldaer Cartular. 176. — Holstein, Alsatica. 378. — Huber, Strassburger Katechismen. 192. — Huisman, Maximilien-Henri de Bavière, prince-évêque de Liège. 181. — Hund, Colmar. 189. — Kaufmann, Reunionskammern zu Metz. 381. — Keller, O. Brunfels. 390. — Keussen, H. Swigenus. 543. — Keutgen, Wormser Urk. v. 1106. 540. — Knod, Deutsche Studenten in Bologna. 192. — Koch, Kaiser Julian. 173. — Krieger, Karlsruher Chronik. 191. — Lechner, Schwäb. Urk.fälschungen des 11. u. 12. Jhdts. 523. — Lex, Souvenirs de Thiard. 537. — v. Liebenau, Bischof Otto IV. v. Konstanz. 180. — v. Liebenau, Ulr. Zasius. 180. — v. Liel, Operationen des Neckarkorps (1849). 189. — v. Löffler, G. F. Gaupp. 537. — Lorentzen, Odenwald. 386. — Maag, Habsburger Urbar (II). 524. — Meissner, H. Thoma. 544. — Mentz, Joh. Philipp v. Schönborn (II). 379. — Missel, Un missel spécial de Constance. 543. — Moritz-Eichborn, Der Skulpturencyklus in d. Vorhalle d. Freiburger Münsters. 386. — Müller, Bad. Landtagsgeschichte (I). 182. — Oeser, Gesch. d. Kupferstechkunst in Mannheim. 389. — Protokolle der Strassburger Gen.versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine. 520. — Reber, Comenius u. Moscherosch, 543. — Reichert, Zur Gesch. der Dominikaner. 532. — Rieder, Myst. Traktat aus Kl. Unterlinden. 390. — Rocholl, Feldzug des Gr. Kurfürsten gegen Frankreich. 379. — Rocholl, Aus d. Kirchenbuch e. freien Reichsstadt. 379. — Roth, Speyerer Druckermarken. 195. — Schmedding, Frederic van Blankenheim. 528. — Schmidt, Ex-Libris Bischof Rudolfs v. Speyer. 195. — Schulte, Wer war um 1430 der reichste Bürger in Schwaben u. der Schweiz? 543. — Spier, H. Thoma. 544. — Stolle, Wo schlug Caesar den Ariovist? 172. — Tatarinoff, Solothurns Anteil am Schwabenkriege. 532. — Thode, H. Thoma. 544. — Thommen, Urk. z. Schweizer Geschichte (I). 372. — Tschamber, Friedlingen u. Hiltelingen. 545. — Uibeleisen, Ortsnamen des Amtsbezirks Wertheim. 545. — Vochezer, Geschichte des fürstl. Hauses Waldburg (II). 529. — Volk, Odenwald. 385. — Wackernagel, Basler Urk.buch (IV). 526. — Waldner, Colmar et Mazarin. 536. — Walter, Archiv u. Bibliothek des Mannheimer Hoftheaters. 171. — Weller, Hohenlohesches Urk.buch (I). 522. — Weydmann, Gesch. der Grafschaft Sponheim. 544. — Witte, U.B. der Stadt Strassburg (VII). 375. — Wrangel, Till belysning af de litterära

VIII

förbindelserna mellan Sverige och Tyskland. 195. — Zeller-Werdmüller, Aus zeitgenössischen Aufzeichnungen. Vor hundert Jahren. 181.

Seite

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 22:

Bericht über die Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden etc. des Grossherzogtums Baden im Jahre 1899/1900 durch die Pfleger der Badischen Historischen Kommission	m I
Urkundenauszüge zur Geschichte des Schwabenkriegs, mitgeteilt von Heinrich Witte	m 3, m 49
Personen- u. Orts-Verzeichnis zu den Urkundenauszügen etc., bearbeitet von Karl Hölscher	m 101

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

ALBERT, Dr. Peter, Stadtarchivar.	Freiburg i. Br.
BEYERLE, Dr. Konrad, Privatdozent.	Freiburg i. Br.
BLOCH, Dr. Hermann, Privatdozent.	Strassburg.
EHRISMANN, Dr. Gustav, Privatdozent.	Heidelberg.
ENGEL, Dr. K., Oberlehrer.	Kolmar.
ERDMANNSDÖRFFER, Dr. Bernhard, Geh. Hof- rat und Universitätsprofessor.	Heidelberg.
ETTLINGER, Dr. Emil.	Karlsruhe.
HAUPT, Dr. Hermann, Univ.professor und Oberbibliothekar.	Giessen.
HAUVILLER, Dr. Ernst.	Rixheim i. E.
HENNING, Dr. Rudolf, Universitätsprofessor	Strassburg.
KAISER, Dr. Hans, Archivassistent.	Strassburg.
KALKOFF, Dr. Paul, Oberlehrer.	Breslau.
KARTELS, Dr. Josef.	Freiburg i. B.
KILIAN, Dr. Eugen, Dramaturg.	Karlsruhe.
KNOD, Dr. Gustav, Professor.	Strassburg.
KRIEGER, Dr. Albert, Archivrat.	Karlsruhe.
LUDWIG, Dr. Theod., Privatdozent.	Strassburg.
†MEYER, Dr. Georg, Geh. Hofrat, Universi- tätprofessor.	Heidelberg.
OBSER, Dr. Karl, Archivrat.	Karlsruhe.
POSTINA, Dr. A.	Strassburg.
SAUER, Dr. Josef, Priester.	z. Zt. Rom.
SCHAEFER, Dr. Karl.	Bremen.
SCHORBACH, Dr. Karl, Universitätsbibliothekar.	Strassburg.
SCHREIBER, Dr. Albert, Domänenrat.	Amorbach.
SCHULTE, Dr. Aloys, Universitätsprofessor	Breslau.
TUMBÜLT, Dr. Georg, Archivrat.	Donaueschingen.
WALDNER, Dr. Eugen, Stadtarchivar.	Kolmar.
VON WEECH, Dr. Frdr., Geh. Rat u. Archivdir.	Karlsruhe.
WELLER, Dr. Karl, Privatdozent.	Stuttgart.
WERMINGHOFF, Dr. Alb., Mitarb. d. Mon. Germ.	Berlin.
WIEGAND, Dr. Wilh., Archivdir. u. Univ.-Prof.	Strassburg.
WINKELMANN, Dr. Alfred, Professor.	Karlsruhe.
WITTICH, Dr. Werner, Privatdozent.	Strassburg.
ZEHNTER, Jos. Ant., Landgerichtsdirektor u. M. d. R.	Mannheim.

Redaktion.

Archivrat Dr. OBSER. Archivdirektor Prof. Dr. WIEGAND.
Für die »Mitteilungen«: Archivdirektor Geh. Rat Dr. VON WEECH.

Redaktionsausschuss.

Geh. Hofrat Prof. Dr. ERDMANNSDÖRFFER,
Archivrat Dr. OBSER. Professor Dr. SCHÄFER.
Hofrat Prof. Dr. VON SIMSON. Archivdirektor Prof. Dr. WIEGAND.
Archivdirektor Geh. Rat Dr. VON WEECH.

Bericht
über die
achtzehnte Plenarsitzung
der
Badischen Historischen Kommission.

Karlsruhe, im November 1899. Die Plenarsitzung fand am 20. und 21. Oktober statt. Anwesend waren die ordentlichen Mitglieder Geh. Hofräte Dr. Erdmannsdörffer und Dr. Schröder, die Professoren Dr. Schäfer, Dr. Weber und Dr. Wille aus Heidelberg; Geh. Hofrat Dr. Kraus und Hofrat Dr. von Simson aus Freiburg i. B.; Archivdirektor Professor Dr. Wiegand aus Strassburg; Archivdirektor Geh. Rat Dr. von Weech, Geh. Rat Dr. Wagner, die Archivräte Dr. Obser und Dr. Krieger aus Karlsruhe; ferner die ausserordentlichen Mitglieder Professor Dr. Roder aus Überlingen, Professor Maurer aus Mannheim, Privatdozent Dr. Cartellieri aus Heidelberg und Stadtarchivar Dr. Albert aus Freiburg i. B.

Als Vertreter der Grossh. Regierung wohnten der Sitzung bei Seine Excellenz Staatsminister Dr. Nokk, die Ministerialräte Dr. Böhm und Seubert.

Den Vorsitz führte als Vorstand Geh. Hofrat Dr. Erdmannsdörffer.

Aus dem vom Sekretär, Geh. Rat Dr. von Weech, erstatteten Bericht über die allgemeine Thätigkeit der Kommission im Jahre 1898/99 ist hier zunächst das Verzeichnis der in dieser Zeit im Buchhandel erschienenen Veröffentlichungen anzuführen:

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch. II. Band, 1. Lieferung. Heidelberg, C. Winter.

Badische Neujahrsblätter. Neue Folge. Zweites Blatt 1899. Gothein, E., Johann Georg Schlosser als badischer Beamter. Heidelberg, C. Winter.

Siegel der badischen Städte. Der erläuternde Text von Fr. von Weech. Die Zeichnungen von Fritz Held. Erstes Heft. Die Siegel der Städte in den Kreisen Mosbach, Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Neue Folge. XIV. Band, nebst den

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 21. Karlsruhe, J. Bielefelds Verlag.

Der Sekretär berichtet sodann über die Thätigkeit des Hilfsarbeiters für die allgemeinen Zwecke der Kommission, Dr. Hölscher, die wiederum vornehmlich der Weiterführung der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg zu Gute kam.

Nachfolgende Übersicht zeigt den Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission, über die in der Plenarsitzung Bericht erstattet, beraten und beschlossen worden ist.

I. Mittelalterliche Quellen- insbesondere Regestenwerke.

Für die Fortführung der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz war Privatdozent Dr. Cartellieri in Heidelberg gemeinsam mit dem ihm in Ausführung eines Beschlusses der vorjährigen Plenarsitzung seit Februar d. J. zugewiesenen Hilfsarbeiter Dr. Eggers weiterhin thätig. Die Arbeit ist wesentlich gefördert worden durch die reiche Ausbeute einer grösseren, von Dr. Eggers unternommenen archivalischen Reise. Für die ihm zu teil gewordene freundliche Unterstützung ist die Kommission den Vorständen und Beamten nachstehend verzeichneter Archive zu Dank verpflichtet: Schaffhausen, Konstanz, Zürich (Staatsarchiv, Stadtbibliothek, hist.-antiquar. Gesellschaft), Frauenfeld, Luzern, Chur (Kantons-, Stadt und bischöfliches Archiv), Beromünster, Aarau, Solothurn

(Staats- und bischöfliches Archiv), Basel (Staatsarchiv). Kurt Schmidt hat seine Arbeiten im vatikanischen Archiv fortgesetzt und im abgelaufenen Jahre 27 Bände der Regesta Vaticana, 19 Bände der Regesta Avenionensia nach Konstanzer Materialien durchforscht. Seine weitere Thätigkeit soll sich zunächst bis zum Jahre 1383, dem Abschluss des 2. Bandes der Regesten, erstrecken.

Die Bearbeitung der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg liegt in den Händen von Professor Dr. Witte in Hagenau, der, unterstützt von Dr. Hölscher, die Stoffsammlung für den 2. Band in umfassender Weise fortgesetzt hat. Ein mehrmaliger Aufenthalt in Karlsruhe, sowie verschiedene grössere Reisen haben erhebliche Ausbeute gebracht. Für das Entgegenkommen, das der Bearbeiter vonseiten der Archivverwaltungen und ihrer Beamten in Karlsruhe, Freiburg i. B., Strassburg, Kolmar, Schlettstadt, Münster i. E., Mülhausen i. E., Basel, Liestal, Bern, Solothurn, Frauenfeld, Winterthur, Zürich, Ulm, Augsburg, München (Hausarchiv, Staatsarchiv, Reichsarchiv), Lindau, Innsbruck gefunden hat, sei auch an dieser Stelle noch besonders gedankt. Mit der zur Zeit im Druck befindlichen, das Register enthaltenden Schlusslieferung wird demnächst der erste Band der Regesten fertiggestellt sein.

Professor Dr. Wille giebt die Weiterführung der Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein auf und stellt die Bearbeitung einer darstellenden pfälzischen Geschichte in Aussicht, wofür ihm die Kommission in Würdigung der Notwendigkeit und Verdienstlichkeit des Unternehmens ihre Unterstützung zusagt. Über die Fortsetzung des Regestenwerkes wird sich die nächste Plenarversammlung schlüssig machen.

Die von Geh. Hofrat Dr. Schröder geleitete Ausgabe der fränkischen Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte nimmt ihren Fortgang. Das Erscheinen des von Dr. Koehne bearbeiteten fünften Heftes steht in naher Aussicht. Für die unter der Leitung des Stadtarchivars Dr. Albert stehende Bearbeitung der schwäbischen Abteilung sind Dr. Hoppeler in Zürich (Stadtrechte von Überlingen) und Privatdozent Dr. Beyerle in Freiburg i. B. (Stadtrechte von Konstanz)

thätig. Dr. Albert wird die Herausgabe der Freiburger Stadtrechte übernehmen.

Professor Dr. Schulte in Breslau hat sein Werk Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien unter Ausschluss Venedigs im Manuskript vollendet. Der Druck des ersten, die Urkunden umfassenden Bandes hat begonnen.

II. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.

Von der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden befindet sich der von Archivrat Dr. Obser bearbeitete fünfte (letzte) Band unter der Presse.

Für die Herausgabe der Korrespondenz des Fürst- abtes Martin Gerbert von St. Blasien waren Geh. Rat Dr. von Weech und Archivassessor Dr. Brunner auch im abgelaufenen Jahre thätig. Erneute Nachforschungen, die Geh. Rat von Weech im Archive des Stiftes St. Paul im Lavantthal vorgenommen, haben noch einige wertvolle Ergänzungen für die Stoffsammlung geliefert.

III. Bearbeitungen.

Professor Dr. Gothein in Bonn hat seine Arbeiten am zweiten Band der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften fortgesetzt.

Der Geschichte der badischen Verwaltung in den Jahren 1802—1818 wird sich Privatdozent Dr. Ludwig in Strassburg auch fernerhin widmen.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch hat Oberstleutnant a. D. und Kammerherr Kindler von Knobloch den zweiten Band in Angriff genommen, von dem die erste Lieferung erschienen ist, die zweite sich im Druck befindet.

Die Sammlung und Zeichnung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden wurde fortgeführt. Der

Zeichner Fritz Held war wie bisher dafür thätig. Er hat im Berichtsjahr für 17 Städte und 89 Landgemeinden neue Siegel bzw. Wappen entworfen und aus einer Reihe von Urkundenbeständen des Generallandesarchivs 3080 Siegel von Stadt- und Landgemeinden aufgezeichnet. Von der auf drei Hefte berechneten Sammlung der Siegel der badischen Städte wird das zweite Heft, das die Kreise Baden, Offenburg, Freiburg und Lörrach umfassen soll, im Laufe des Jahres 1900 erscheinen.

IV. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w.

Auch im Jahre 1899 waren die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Stadtarchivar Dr. Albert, Professor Maurer, Archivrat Dr. Krieger und Professor Dr. Wille thätig. Vergl. darüber »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission« Nr. 22. S. m₁—2.

V. Periodische Publikationen.

Von der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist unter der Redaktion von Archivrat Dr. Obser und Archivdirektor Professor Dr. Wiegand der XIV. Band (der ganzen Reihe 53. Band) erschienen. Als Beilage waren wie bisher die Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission (Nr. 21) beigegeben, deren Redaktion der Sekretär der Kommission besorgt.

Das Neujahrsblatt für 1899 »Johann Georg Schlosser als badischer Beamter« von Professor Dr. Gothein ist im Januar ausgegeben worden. Für das Jahr 1900 hat Privatdozent Dr. Beyerle in Freiburg i. B. das Thema »Konstanz im 30jährigen Kriege. Schicksale der Stadt bis zur Aufhebung der Belagerung durch die Schweden (1628—1633)« als Neujahrsblatt bearbeitet. Für 1901 stellt Stadtarchivar Dr. Albert eine Schilderung von »Baden zwischen Neckar und Main im Jahre 1806« in Aussicht.

Ferner hat die Kommission die Herstellung von Grundkarten für die badischen Gebiete nach den Vorschlägen des Professors Dr. von Thudichum in Tübingen beschlossen. Die Ausführung wird das Grossh. Statistische Landesamt übernehmen.

VI. Wahlen.

Die Kommission beschloss, Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliche Mitglieder den ordentlichen Professor der Geschichte Dr. Heinrich Finke, den ordentlichen Professor der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft Dr. Karl Joh. Fuchs, beide an der Universität Freiburg i. B., sowie den Vorstand des Fürstl. Fürstenbergischen Archivs, Archivar Dr. Georg Tumbült in Donaueschingen, vorzuschlagen. Die Ernennung erfolgte mit Allerhöchster Staatsministerialentschliessung vom 11. November 1899.

Zur Lebens- und Familiengeschichte des Dichters
und
Geschichtschreibers Johann Tethinger Pedius.

Von

Peter P. Albert.

Zur Lebens- und Familiengeschichte des Dichters und Geschichtschreibers Johann Tethinger Pedius bietet das Stadtarchiv Freiburg eine Anzahl schätzenswerter Beiträge; schätzenswert um so mehr, als die Nachrichten über die Lebensverhältnisse des besonders für das Schulwesen bedeutenden Mannes äusserst spärlich sind, wie die Ausführungen R. Krauss' in der Allgemeinen Deutschen Biographie (37. Bd. Leipz. 1894. S. 590) und Fr. Bauers¹⁾ (Die Vorstände der Freiburger Lateinschule. Freib. 1867. S. 38—44) beweisen, die einer mannigfachen Berichtigung bedürfen. Vor allem ist nicht richtig, was von Krauss über Tethingers Herkunft gesagt wird, dass nämlich sein Vater, Johann Anton, aus Pfullendorf gebürtig gewesen sei, dass wir ihm, dem ältern, der sich vorübergehend in Tübingen, dem Geburtsort des jüngeren, aufgehalten habe, später als Lehrer an der Particularschule zu Freiburg i. Br. begegnen, sowie dass Johann Pedius den Vater anfänglich in seinem Freiburger Lehramt unterstützt habe, bis er dann dessen Nachfolger geworden sei. Was alles an diesen Angaben auf Irrtum oder auf Verwechslung beruht, mögen die nachstehenden Mitteilungen zeigen.

¹⁾ Bauers und Schreibers (Geschichte d. Albert-Ludwigs-Universität 2, 159 f.) Angaben sind von J. Neff (Alemannia 20, 255 f.) ohne Prüfung übernommen.

Johann Tethinger Pedius ist um das Jahr 1495 (nicht 1490, wie Bauer S. 38 annimmt) in Tübingen geboren, an dessen Universität schon zum 7. Mai 1496 ein mit unserm Johann Pedius vielleicht in Verwandtschaft stehender, sonst weiter nicht bekannter Johannes Tettinger de Tettingen als Studierender erscheint¹⁾. Über Pedius' Eltern und Jugend ist nichts bekannt. Seine akademischen Studien absolvierte er auf der kaum zwei Jahrzehnte zuvor gegründeten Universität seiner Vaterstadt, wo er am 21. Juni 1511 immatrikuliert worden war²⁾. Von Heinrich Bebel, diesem für die Klassiker bis zum Enthusiasmus begeisterten, feingebildeten Humanisten in die alte Litteratur eingeführt, für die Pflege der Poesie und Geschichte gewonnen und mit den richtigern Grundsätzen der neuern Pädagogik, wie Bauer sagt, vertraut gemacht, begann Tethinger schon 1518 voll Befähigung und mit innerm Berufe seine Lehrthätigkeit, der er das ganze Leben über treu geblieben ist. Wo er die ersten 17 Jahre diese seine Thätigkeit ausübte, ist noch unermittelt; sicher war er eine Zeit lang zu Rottweil und zu Pfullendorf und Messkirch, vielleicht auch zu Breisach. Im Herbst 1534 soll er mit seinem Freund und Gönner Joachim Mynsinger von Frundeck, mit Johann Zink von Esslingen u. a. Tübingen wegen der Einführung der Reformation verlassen haben und nach Freiburg übersiedelt sein, wo er sich seit dem Sommer des nächsten Jahres allerdings in städtischem Dienst befindet. Als »Joannes Dettinger baccalaureus artium Tubingensis ut asseruit« ist er unterm 1. August 1536 in die hiesige Universitätsmatrikel eingetragen. Schon damals stand sein Ansehen als Schulmann und Gelehrter so hoch, dass Heinrich Pantaleon, der bekannte Basler Historiker, obwohl es in seiner Vaterstadt tüchtige Lehrer genug gab, lediglich Tethingers wegen hierher in die Schule geschickt wurde und in reiferen Jahren noch mit grosser Freude und Befriedigung dieses Unterrichts gedachte.

Bald ward aber Tethinger das Einkommen der Freiburger Stadtschule bei der grossen Zahl seiner Kinder in

¹⁾ (R. Roth) Urk. z. Gesch. d. Univ. Tübingen 1476—1550. Tüb. 1877. S. 534. — ²⁾ Das. S. 586.

der teuern Stadt zu knapp, so dass er im Sommer 1537 wieder um das Schulmeisteramt in Pfullendorf nachsuchte und es auch erhielt. Die Stadt Freiburg suchte ihn durch Aufbesserung zum Bleiben zu bestimmen und wandte sich nach Pfullendorf mit der Bitte, ihn seiner eingegangenen Verbindlichkeit zu entheben. »Alsdann unser jetziger schulmeister Johannes Tettinger«, schrieb sie am 16. Juni (1537) an den Rat zu Pfullendorf, »sich nun ein jar lang bei uns in Verwesung der schulen gegen den jungen zuvor und auch sunst wol eerlich und geflyssen gehalten dermassen, das wir ine gern bei solichem dienst gesehen und gar nit zu endern willens, so hat er doch jüngst uns furpracht, wie er unser achtung umb besserung willen seins lons sich gegen euch in dienst widerumb wie hievor begeben, darauf urloub von uns begert, welchs wir mit beschwerden vernommen, nit allein das wir seiner person halb gut benugen gehapt und ine keins wegs zu erlouben [urlouben] je begert, sonder auch das die zeit seins urloubens so kurz, das wir sein weder entraten noch unser schul in so kurzer zeit mit einer andern tauglichen person versehen mogen, zu dem das er sich der geringen besoldigung bei uns so ernstlichen nie beclagt, und haben uf euer gutwillig zulassen mit ime sovil gehandelt, das er des diensts bei uns zu bleyben und verharren bewiliget. Dweil nun sein so ilends schneller abzug uns so gar nachteilig und zum beschwerlichisten sein wurd, so langt an euch unser ganz frundlich pitt und ansinnen, ir wellent uns zu sonderm frundlichem gefallen und gedachtem unserm schulmeister zu gut und wolfart ine seins zusagens und widerannemung der schulen bei euch gutwilliglich erlassen, wa wir dann von euch oder der euern wegen in mererm dann diss unser beger hinfar angesucht, was wir euch dann zu frundlicher gutwiliger wilfarung wissen oder können bewisen, sollen ir uns alzeit bereit erfinden . . .«¹⁾ Für den Augenblick liess sich nun allerdings der Vertrag mit Pfullendorf nicht rückgängig machen; erst nach Ablauf eines Jahres²⁾ werden neue Ver-

¹⁾ Stadtarchiv Freiburg: Missiven. — ²⁾ In dieses Jahr fällt die Abfassung jener bekannten, an den Freiburger Stadtschreiber Johannes Castmeister (1527—1541) gerichteten, neuerdings von J. Neff (Alemannia 20,

handlungen angeknüpft, diesmal von Tethinger ausgehend. Am 14. Juni 1538 that er dem hiesigen Rat zu wissen, dass er bereit sei, unter den ihm vor seinem Weggange gemachten Anerbietungen auf nächstkommende Fronfasten wieder nach Freiburg zurückzukehren. Am 1. Juli antwortet ihm die Stadt:

»Ersamer lieber besonder gut freund, euer schreiben und beger, unser schul belangend, des datum frytag nach pfingstag dises jars, habent wir seins inhalts verstanden, auch neben euerm schreiben von Hieremias Danckwart unserm Rottwilschem procurator vernommen, das euer beger daneben auch XX guldin zu lihen sampt dem fuorlon harinner, darauf wir euch diser endschlusslichen antwort hiemit verstendigen haben wollen, damit ir uns mit zusaglicher oder abschlaglicher antwort dest bass wissen zu begegnen. Das wir uns diser meinung entschlossen, wa ir die schul mit disem beding oder bestallung annemen wollen, namlich das ir sollen und wollent zu jeder zeit ein guten geschickten cantorem halten, der den chor im cantu wiss zu versehen und regieren, dweil es vil singens hat und demnach ir sampt euern dienern die schul moglichisten vleyss mit der ler und underwysung guter seyten (sic), wie ir dann hievor gethan, darab wir kein clag gegen den jungen versehen und euern eid, welicher nichts besonders dann gemeine artikel zimblicher obediencz und gehorsami in geboten und verboten des rats inhalt wie andere euere voffaren thon. Benantlich auch zu sagen und versprechen disen dienst zehen jar lang zu halten und on willen eins rats nit davon zu zihen, so seind wir willig hievoriger abred nach euch jars aus unserm gemeinem gut fur euer jarlichs belonung zu reichen XXX guldin und XII mutt korn, auch zwen wegen mit wellen zu inheizung der schulen im winter zusampt der behausung und euern andern gesellen ergetzlicheiten und gerechkeiten von schuleren oder in der kirchen, wie ir hievor haben gehapt und euch von altem har zugeburt. Wir wellent euch auch XX guldin furlihen, die sollent ir an euer bestallung und jargelt nachmals von fronvasten zu fronvasten abziehen. Darzu wellen wir euch fur die fur harin geben XII guldin aller gestalt dann gemelter Hieremias nebens euerm schreiben uns von euertwegen bericht und an uns begert hat. Deshalben so euch dise unser meinung und bestallung annemlich, so mogent ir uns darauf euers gemuts zum furderlichisten verstendigen mit eigentlicher anzeig euers aufzugs, namlich so euch solichs anzunemen, auf welche fronvast oder zeit ir

257 ff.) veröffentlichten Elegie über Freiburg in seiner Bedeutung und Schönheit, »die nicht weniger seinem dankbaren Herzen als seiner dichterischen Begabung zur Ehre gereicht« (Bauer).

aufziehen wolten, damit wir jetzigem unserm schulmeister auch zu rechter zeit abzukunden und er sich dest stattlicher und zu seinem nutz furstendlicher anderswa wusst zu versehen haben, wir euch besonder guter frundlicher meinung nit wellen bergen, euch darnach haben zurichten und uns mit furderlicher antwort zu begegnen«¹⁾).

Tethinger nahm diese Anerbietungen bedingungslos an und kehrte zu Beginn des Herbstes 1538 nach Freiburg zurück.

Im Frühjahr 1539 wurde das Lehrpersonal an der Stadtschule auf Antrag des Kantors von vier auf drei vermindert, und die Besoldung des vierten auf den zweiten und dritten verteilt. »Dweil sich der cantor beklagt,« heisst es zum 30. April 1539 im Ratsprotokoll, »er mög bei diser besoldigung nit pleiben, und sich dann der schulmeister sampt dem cantor und provisor erboten, sie wollent die schulen wol selbdritt versehen, hat man ine zugelassen biz nehst fronfasten den locaten abzuthun und sein besoldigung unter den cantor und provisor zu teilen, damit dieselben auch pliben mögen, und soll mans ein jar oder halbes also mit inen versuchen.« Noch 15 Jahre lang leitete Tethinger die Freiburger Lateinschule, in spätern Jahren von dem einen und andern seiner sechs Söhne unterstützt, wie vornehmlich von dem vierten, Christoph, der im Jahre 1552 auf das Kantoramt verzichtet. Die Dienste Tethingers fanden in solchem Masse den Beifall der Stadt, dass sie ihm, als er 1553 seiner Unvermöglichkeit halber von der Ausübung seines Berufes abstehen musste, einen lebenslänglichen Ruhegehalt von 16 Gulden Geld, 8 Mutt Korn und 2 Klafter Flossholz auswarf: eine Anerkennung, die keinem seiner Amtsgenossen weder vor noch nach ihm zu teil geworden ist.

Von seinen Söhnen, ausser denen auch eine Tochter von ihm bekannt ist, wurde der älteste, Johann Anton, zur Zeit der Anstellung seines Vaters in Rottweil geboren, am 27. September 1537 zu Freiburg und am 13. August 1541 zu Tübingen immatrikuliert²⁾. Als »Jo. Anton. Töttinger ex Pfullendorf« (?) wird er »in angaria nativitatis

¹⁾ Stadtarchiv Freiburg: Missiven. – ²⁾ (R. Roth,) Urk. S. 682.

domini« 1538 hier in Freiburg zum Baccalaureus, als »Jo. Ant. Tethingerus ex Tubinga« (?) »in angaria domini 1543« gleichfalls hier zum Magister promoviert. Beim Tode seines Vaters 1558 erscheint er als Pfarrer von Kenzingen¹⁾. Die Tochter war an den wohlhabenden Freiburger Bürger Jakob Waffenschmidt verheiratet; die Witwe, Ottilie Molerin (nicht Melerin, wie Bauer berichtet), blieb hier wohnen und sollte sich, um Bürgerin zu werden, in eine Zunft einkaufen²⁾, begnügte sich aber mit dem Hintersassenrecht. Was aus den übrigen Söhnen, Theophilus, Timotheus, Christophorus, Amandus und Theodorus geworden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Alle machten gelehrte Studien, denn am 10. Oktober 1542 wird »Theophilus Thettinger ex Messkilch«, am 14. März 1543 »Thimoteus Dettinger ex Friburgo« und »Christofferus Dettinger ex Friburgo«, am 28. Dezember 1551 »Amandus Tettingerus Pedius de Pfullendorf diocesis Constantiensis clericus« und »Theodorus Tettingerus Pedius clericus diocesis Constantiensis« zu Freiburg immatrikuliert³⁾.

Von dem jüngsten, Theodor, enthält ein Kontraktbuch des hiesigen Stadtarchivs noch folgende bemerkenswerte Nachricht⁴⁾:

1) Stadtarchiv Freiburg: Ratsprotokoll 1558. — 2) Das. — 3) Wohl nicht als zur Familie unserer Tethinger gehörig zu betrachten sind noch folgende in der Freiburger Matrikel verzeichnete Träger des Namens: »Joannes Thettingerus Noricus laicus artium magister ut asseruit, 4. Julii 1549«; »Georgius Detinger Eptingensis laicus Constantiensis, 4. Julii 1561«; »M. Matheus Tettinger Rottwilanus diocesis Constantiensis promotus in magistrum Ingolstadii, 3. Junii 1570.« — 4) Vom 28. Februar 1550 ist noch ein »Spruchbrieue zwüschen dem schulmaister Johann Pedio und Ulrich Metzgern dem brotbecken« erhalten. Es handelte sich um zwei Löcher in des letztern »scheuren im Rotgesslin alhie zu Freyburg gelegen, hinden an gedachts schulmaisters behausung, zum schiff genannt, stossend«, durch welche die Hühner in Tethingers Haus schlüpften und Schaden anrichteten; desgleichen um ein Tagloch im Dache der erwähnten Scheuer, wodurch dem Schulmeister gleichfalls Schaden geschah. Der Rat wies den Fall vor ihre geschworenen Baumcister, die den Werkmeister zu Rate zogen, die beiden Parteien verhörten und den Thatbestand selbst in Augenschein nahmen. Das Urteil lautete, dass Ulrich Metzger sowohl die beiden Löcher in der Scheuer mit Eisen zu »vermachen«, als auch das Tagloch im Dach zu schliessen schuldig sei. (Stadtarchiv Freiburg: Spruchbrieue 1494—1552.)

Urkund ehelicher geburt und alters Theodori Pedii.

Wir burgermaister und rat der statt Freyburg im Preissgaw thund kund meniglichem mit disem brief, das uf heut datum vor uns erschinen ist Theodorus Pedius Dettinger, weiland Johann Pedii Dettingeri unsers gewesnen schulmeisters seligen verlassener son und hat uns furbringen lassen, nachdem er willens in geistlichen stand sich zu begeben und priester zu werden, wurde ime von nöden sein, urkund und schein seiner ehelichen geburt und herkomens, auch seines alters ze haben und furzepringen. Dieweil dann gedachter sein lieber vater seliger etlich vil jar lang unser schulmeister gewesen und mit seiner lieben mutter Otilien Molerin jetzt noch unserer hindersässin in ehelichem stand bei uns gewonet, sich auch, wie eheleuten gepurt, ehrlich und wol gehalten, so were sein pitten und anrufen, wir wolten ime dessen, darneben auch seines alters glaubwürdige urkund under unserer statt insigel mitteilen. Wann wir nun betrachtet, das kundschaft der warheit niemanden zu verhalten, und uns dann wol wissend, das ermelter Johann Pedius unser schulmeister seliger und gemelte Otilia Molerin, unser hindersässin, sein verlassene witwe als eheleut bei einander in unserer statt gewonet, auch von uns und meniglichem bei uns fur rechte eheleut und diser Theodorus und andere ire kinder fur ehelich geborne geachtet und gehalten worden, darneben auch gedachte Otilia Molerin bei iren weiplichen trewen und ehren vor uns beteuert und behalten, das genanter Theodorus Pedius Dettinger, ir sohn, uf s. Martins tag des nechstverschinen sibenundfunfzigsten jars vierundzwenzig jar alt gewesen, so haben wir dessen zu gezeugnus ime Theodorn seinem pitten und begern nach dise urkund under unserer statt anhangenden secretinsigel, doch uns, unsern nachkomen und gemeiner statt one schaden mitzeteilen erkannt und geben uf montag den vierzehenden Martii, als man zalt etc. funfzehenhundert funfzig und acht jare ¹⁾.

Zur Erklärung des Familiennamens und der Herkunft der Tethinger kann wohl als zweifellos angenommen werden, dass der Vater (oder ein früherer Vorfahre) unseres Dichters und Geschichtschreibers gleich dem am 7. Mai 1496 zu Tübingen inskribierten »Johannes Tettinger de Tettingen«²⁾ aus einem der sieben oberschwäbischen Orte Dettingen (OA. Rottenburg, Ehingen, Urach, Heidenheim, Kirchheim unter Teck, Sigmaringen und Konstanz)

¹⁾ Stadtarchiv Freiburg: Allerlay Contracten 1552—1568. — ²⁾ (R. Roth,) Urk. S. 534.

stammte, sein Name demgemäss richtig Dettinger zu schreiben wäre. Den seltsamen Beinamen Pedius führte unser Johann Tethinger wohl mit Rücksicht auf sein Schulmeisteramt, indem er in echt humanistischer Weise das Wort *παίς* oder aber *peda* zur Bildung eines neuen Wortes gleichsam missbrauchte. Sein voller Name lautet demnach nicht Johann Pedius Tethinger, wie wir fälschlich gewohnt sind, sondern Johann Dettinger Pedius, mit Nachsetzung des Pedius, wie er sich selbst stets schrieb¹⁾. Ähnlich nannte sich der Freiburger Buchdrucker Stephan Graf, Dettingers Verleger, auf seinen lateinischen Verlagswerken *Stephanus Melechus Gravius*, und der Basler Drucker Faber *Johannes Faber Emmeus*.

¹⁾ Herr Univ.-Bibliothekar Dr. Pfaff macht mich auf die Handschrift 502 der hiesigen Universitätsbibliothek aufmerksam, die sich auf dem Titelblatt als »Collectanea quaedam michi dictata in oppido Friburgo a praeceptore Joanne Pedio et per me Jo. Rud. Algehr Geislingensem scripta anno 1550 mense Julio X. die« (vgl. auch Blatt 27 und 55) bezeichnet. Es ist ein Hilfsbüchlein zu den zwei ersten Büchern von Lucans *Pharsalia*, eine Art Realwörterbuch, und für die Methodik und Technik des Unterrichts wie für den Stand des Wissens der damaligen Zeit nicht ohne Wert.

Cäcilia Wasa, Markgräfin von Baden-Rodemachern.

Von

Karl Brunner.

Die Gestalt der durch Geist und Schönheit ausgezeichneten schwedischen Königstochter Cäcilia Wasa, der Gemahlin des badischen Markgrafen Christof II., hat, so gross auch im allgemeinen das Interesse an dem merkwürdigen Lebensgang der Fürstin sein mag, bisher noch wenig Beachtung seitens der exakten geschichtlichen Forschung gefunden. Das Urteil, das die im Kampf der Leidenschaften entstandene Sagenbildung und Tendenzdarstellung über Cäcilia schon zu ihren Lebzeiten geprägt, besteht in der Hauptsache auch heute noch zu Recht¹⁾ und ist in die allgemeinen Werke zur badischen Geschichte fast unverändert übergegangen. Sie gilt als eine Frau von ausgesprochen schlechtem Ruf, ein haltloser Charakter, verschwenderisch, abenteuerlich, ausschweifend.

Je mehr man sich nun mit dieser in den kleinen Verhältnissen der baden-badischen Nebenlande ohne Zweifel ungewöhnlichen und interessanten Erscheinung beschäftigt, um so dringender wird das Bedürfnis nach Kritik der Überlieferung über sie, um so mehr vermisst man eine auf die Quellen gegründete objektive Darstellung ihres Lebenslaufes. Diese Lücke wird, zum Teil wenigstens, ausgefüllt durch die unlängst erschienene Monographie des

¹⁾ Eine günstigere Anschauung hat sich langsam in Schweden Bahn gebrochen, allerdings mehr in populären Darstellungen. Vgl. H. Wieselgren in »Ny Illustr. Tidning« 1889 und 1896. J. Kreüger in »Nordisk Revy« 1896.

Punkt allenthalben bis heute nacherzählt worden ist, werden wir noch besonders zu würdigen haben. Unterziehen wir, mit Weglassung aller Einzelheiten, diese Hauptpunkte der Charakteristik einer kritischen Prüfung und versuchen wir dann das Bild der unglücklichen Fürstin, so viel wie möglich in seinen wahren Zügen zu rekonstruieren.

Cäcilia, die mit elf Jahren ihre Mutter, an der sie mit inniger Liebe gehangen, verloren hatte, genoss eine Jugenderziehung voll schrankenloser Pracht und Verwöhnung, deren ganz verfehlte Pädagogik für ihr späteres Leben verhängnisvoll werden sollte. Die Freiheit, in der sie — anscheinend unter nicht eben glücklichen Familienverhältnissen — aufgewachsen, die durch keinerlei Zucht in die richtige Bahn geleitet wurde, konnte bei ihrem Temperament und ihrer hohen Begabung mit körperlichen und geistigen Vorzügen gar leicht zur Zügellosigkeit ausarten. Allgemein beliebt und überaus gefeiert »als die Schönste ihres Geschlechts«, giebt sie sich den Vergnügungen des am prachtliebenden väterlichen Hofe besonders hochgehenden Gesellschaftslebens mit unverhaltener Freude hin, in der sie von den Ihrigen in jeder Weise bestärkt und ermuntert wird. Im Trubel der Feste, welche die Hochzeit ihrer Schwester Katharina mit dem Grafen Eduard von Ostfriesland mit sich brachte, liess die 19jährige Prinzessin, über deren Vermählung mit dem Pfalzgrafen Georg Johann von Veldenz damals (1559) verhandelt wurde, sich in ein allerdings nicht mehr harmloses Liebesabenteuer mit dem jungen Bruder des Bräutigams, dem Grafen Johann, ein, das entdeckt ward und am Hofe Gustavs ungeheures Aufsehen erregte. Cäcilias eigenem Bericht zufolge hat sie der empörte Vater grausam misshandelt, und ihren Bruder, den Kronprinzen Erich, der für die Schwester fussfällig um Gnade flehte und sich ganz auf ihre Seite stellte, drohte er seiner Erbfolgerechte für verlustig zu erklären; nur auf Bitten seines zweiten Sohnes, des Prinzen Johann, stand er davon ab. Die Angelegenheit, der man nach aussen hin eine weniger kompromittierende Bedeutung beizulegen wusste, hat jedenfalls den alten König tief gebeugt und möglicherweise sein Ende beschleunigt. Den

öffentlichen und internationalen Ansehen seines Hofes, wie seiner Familie hat sie aber so wenig geschadet, dass noch nachher verschiedene europäische Fürsten und Grosse, darunter der Zar Iwan IV. und der Polenkönig Sigismund II. August, um Cäcilias Hand warben, die aber alle abgewiesen wurden. Auch die vor dem Liebeshandel beabsichtigte Heirat mit dem Pfalzgrafen Georg Johann kam nun nicht zu stande, dieser vermählte sich vielmehr drei Jahre später mit Cäcilias 17jähriger Schwester Anna. Er kam als Nachbar von Rodemachern späterhin mit Cäcilia und ihrer Familie mehrfach in Berührung. Die Zeit bis zu Cäcilias Verheiratung mit Markgraf Christoffen die Verhandlungen mit den verschiedenen in Aussicht genommenen Heiratskandidaten aus. Von englischer Seite traten Graf Leicester, der auf die Verbindung der Königin Elisabeth mit Erich hinarbeitete, sowie Graf Arundel als Bewerber um die Prinzessin auf. Mit Wilhelm von Oranien wurden gleichfalls Beziehungen angeknüpft, am meisten Aussicht auf Erfolg aber hatte schliesslich der mit einer glänzenden Gesandtschaft von König Sigismund II. August in politischen Angelegenheiten im Sommer 1561 nach Stockholm gesandte polnische Graf Johann von Tenczin, mit dem Cäcilia sich thatsächlich verlobte. Die Hochzeit war schon völlig vorbereitet¹⁾ — da wurde die Verlobung 1563 gelöst, weil der König von Polen Gegner dieser Heirat war. Weitere Werbungen des Grafen im Jahre 1564 blieben erfolglos; in demselben Jahre starb er. Diese Darstellung weicht, wie man sieht, von der bei Schoepflin und Sachs gegebenen nicht unerheblich ab.

Inzwischen wurden die Bemühungen Englands um die erwähnte Verbindung eifrig fortgesetzt: man erhoffte davon eine wesentliche Stärkung des Protestantismus in Europa, während die katholische Partei die Vermählung Erichs mit Maria Stuart erstrebte. In diese Zeit fällt ein reger Briefwechsel Cäcilias mit der Königin Elisabeth, die anfangs voll Zuneigung und Interesse für die Prinzessin und die

¹⁾ Es waren auch bereits Denkmünzen auf das Ereignis geprägt, von denen das königl. Münzkabinet in Stockholm fünf mehr oder minder verschiedene aufbewahrt. Vgl. Schoepflin, Hist. Zar-Bad. III, 318 ff. und Ödberg, 40 f.

Ihrigen ist, auf die Nachricht von den hessischen Heiratsabsichten des Schwedenkönigs aber bedeutend kühler wird. Erst später wieder knüpfen sich intimere Beziehungen zwischen beiden Fürstinnen an, die besonders bei dem weiter unten zu erwähnenden Besuch Cäcilias am englischen Hofe zum Ausdruck kommen.

Das Verhältnis Cäcilias zu ihren Geschwistern ist ein gutes, sie ist König Erichs Lieblingsschwester und weiss sich auch mit den übrigen vortrefflich zu stellen. Treue Liebe erwies sie besonders ihrem unglücklichen, von König Erich unter dem Verdacht des Landesverrats im Schlosse Gripsholm gefangen gehaltenen Bruder Johann, für dessen Freigabe sie unermüdlich thätig war. Gerade dadurch geriet sie, nachdem sie am 18. Juni 1564 endlich in dem als Feldoberst am schwedischen Hofe Dienst thuenen Markgraf Christof von Baden-Rodemachern einen Ehegatten gefunden hatte¹⁾, mit ihrem Gemahl selbst in den Verdacht der staatsgefährlichen Konspiration mit Herzog Johann und beide wurden des Landes verwiesen. Die weiteren Schicksale des Ehepaares, das nun zumeist ein unruhiges Wanderleben führte unter ständigen Geldnöten, sind bekannt. Die früheren Darstellungen erscheinen hierüber im grossen Ganzen zuverlässig. Nur ist es unrichtig, wenn von der Barauszahlung des 100000 Thaler betragenden Brautschatzes Cäcilias berichtet wird, die im Jahre 1566 durch Gerhard Grammay grossen Theils erfolgt sein soll. Cäcilia wurde vielmehr lange Jahre, auch noch unter König Johanns Regierung, hingehalten und jeweils mit kleineren Abzahlungen oder Anweisungen auf erst zu erhebende Einkünfte und Vertröstungen auf bessere Zeiten abgespeist. Sie kämpfte mit allem Eifer für dieses ihr Recht und setzte zu seiner Erlangung auch ihre weitverzweigten diplomatischen Verbindungen in Europa gegen ihre Brüder in Bewegung. Das Ausbleiben dieser Einnahmequelle musste den Markgrafen um so empfindlicher treffen, als er, von Haus aus keineswegs reich und nur

¹⁾ Die kurze Vorgeschichte der Vermählung Christofs ist bei Schoepflin, a. a. O., im ganzen richtig erzählt. — Eine Originalausfertigung des Ehevertrags zwischen König Erich und Markgraf Christof vom Datum des Hochzeitstages findet sich in Karlsruhe (Perg. mit dem Siegel König Erichs).

mit den geringen Einkünften aus dem wenig erträglichen Rodemacherschen Ländchen dotiert, bei dem ausgesprochenen Hang zur Verschwendung, den die verwöhnte Königstochter auch in bescheideneren Verhältnissen, selbst unter dem Druck der Not, nicht abzulegen vermochte, andauernd grosse Summen zum Lebensunterhalt benötigte.

Trotzdem ihm von verschiedenen Seiten ansehnliche Pensionen und Hilfsgelder zuflossen, musste Christof noch häufig zu Privatanleihen und Verpfändungen seine Zuflucht nehmen, wodurch seine wirtschaftliche Lage immer mehr in Verfall geriet. Wie erschreckend weit die Dinge gediehen, dafür sind die berüchtigten Skandalscenen von London ein Beweis, wo der Markgraf, der seine trotz weitesten Entgegenkommens der Königin Elisabeth tiefverschuldete Gemahlin heimlich den Gläubigern entführen wollte, durch die erregte Menge in Schuldhaft geriet, aus der ihn nur die Vermittlung der königlichen Gastfreundin und die Bürgschaft deutscher Kaufleute befreite. Trotz alledem war die kurze, mit Kindern reich gesegnete Ehe im ganzen eine glückliche, deren Harmonie auch durch die infolge der berührten, zumeist von Cäcilia verschuldeten misslichen Umstände niemals ernstlich gestört werden konnte. Die Behauptung vollends von ständigem Schwanken der Markgräfin zwischen Tugend und Lastern ist durch nichts erwiesen. Im Gegenteil spricht die Art, wie die Ehegatten Freud und Leid miteinander teilten, wie sie gegenseitig für einander eintraten, namentlich in den Zeiten der spanischen Kriegsbedrängnis durch Herzog Alba, unter der die Familie schwer litt, für das gute, auf volles Vertrauen gegründete Einvernehmen der Beiden. Über die peinliche Notlage, in der sich Cäcilia mit den Ihrigen damals befand, giebt Ödberg dankenswerte Aufschlüsse, besonders durch ausführliche Mitteilung eines interessanten Briefes der Markgräfin an König Johann, der aber von den mit Schweden im Krieg befindlichen Dänen aufgefangen wurde und nie an seine Adresse gelangt ist¹⁾. Nach manichfachen Verhandlungen endlich konnte im

¹⁾ Der Brief befindet sich nebst anderen Materialien heute noch im dänischen Reichsarchiv zu Kopenhagen.

Sommer des Jahres 1571 die Übersiedelung der Familie nach Schweden stattfinden, nachdem Herzog Albas »Verfolgungen« immer drohender geworden, ja sogar sie in Lebensgefahr gebracht hatten. In der Heimat nimmt Cäcilia aufs Neue den Kampf um die Erlangung ihrer rückständigen Mitgift mit Leidenschaft auf und lässt sich dabei zu mancherlei Umtrieben und politischen Machenschaften mit fortreißen, wodurch sie dem König verdächtig wird und zeitweilig stark in Ungnade gerät. Es ist begreiflich, dass ihre zahlreichen Gegner, die sich durch ihr schroffes Auftreten und ihr herrisches Wesen verletzt fühlten, eifrig die Gelegenheit zu Angriffen auf sie wahrnahmen. So erklärt sich auch die Entstehung des Gerüchts, als habe die zu Anfang des Jahres 1572 erfolgte Abreise des Markgrafen Christof seiner Gattin Untreue zum Grunde gehabt. Der Umstand ferner, dass die Ehegatten sich in den folgenden drei Jahren bis zu Christofs Tode nicht wieder sahen, konnte die Vermutung einer dauernden Entfremdung nahelegen. Dass auch davon die Rede nicht sein kann, wird durch Ödbergs Ausführungen hinlänglich erwiesen. Er hätte aber seine Verteidigung in diesem Punkte noch viel wirksamer gestalten können durch Heranziehung der Karlsruher Quellen, die Markgraf Christofs Sorge für die Regierung seines Ländchens — sie war der einzige Beweggrund zu seiner nach einjähriger Abwesenheit dringend nötigen Heimkehr — vornehmlich in den Korrespondenzen mit seinem zurückgelassenen Statthalter Johann v. Naves darthun.

Der frühzeitige Tod ihres Gemahls ging Cäcilia persönlich sehr nahe, um so mehr, als ihr sogleich ernste Schwierigkeiten für ihre und ihrer Kinder Zukunft daraus erwachsen. Gegen Christofs letztwillige Verfügung, die den Markgrafen Karl von Baden-Durlach und den Bischof Markward von Speyer zu Vormündern seiner Söhne einsetzte, legte sie sofort Verwahrung ein und bat um den Beistand König Johanns, dem sie die Vormundschaft zu übertragen wünschte. Von jetzt an datiert der erbitterte Kampf Cäcilias um die Anerkennung der Rechte ihrer Familie, der ihr langes Leben weiterhin ausfüllt und ihrem ganzen Denken und Thun die Richtung weist. Die rück-

sichtslose Energie und die unbeugsame Festigkeit, mit der sie bis ins höchste Greisenalter unentwegt nach diesem Ziele strebt und durch keine Misserfolge, keine noch so gehässigen Angriffe abzuschrecken ist, lässt nichts erkennen von Wankelmut und Haltlosigkeit. Freilich sind ihre Wege nicht immer die geradesten: in den leidenschaftlichen Kämpfen, in die sie ein widriges Schicksal und der Hass feindseliger Menschen getrieben, ist ihr Gewissen mit der Zeit abgestumpft worden gegen die strengeren Forderungen von Recht und Moral. Aber ehrenrühriger Handlungen hat sie sich, soweit wir bei objektiver Betrachtung sehen können, niemals schuldig gemacht, und der Achtung der Mit- und Nachwelt hat sie sich nicht unwert erwiesen. Die scharfen Angriffe gegen ihre Ehre, die ihre unheilvolle Wirkung auf den Ruf der unglücklichen Frau bis heute noch ausüben, erscheinen bei näherer Beleuchtung als Tendenzlügen, die von hasserfüllten Gegnern, teils mit absichtlicher Entstellung, teils mit böswilliger Beurteilung der Thatsachen konstruiert worden sind und ob ihrer sensationellen Eigenart leichtgläubige Nachbeter in der solchen Skandalgeschichten unschwer zugänglichen Chronistik des 16. und 17. Jahrhunderts gefunden haben¹⁾. Diese Gegnerschaft hatte neben der persönlichen und politischen Seite, die hauptsächlich von der baden-durlachischen Partei vertreten ward, auch eine religiös-konfessionelle Spitze, seitdem die Markgräfin-Witwe ihren protestantischen Glauben aufgegeben hatte und ins katholische Lager übergegangen war. Wohl mag dabei der Bekehrungseifer ihrer Schwägerin, der Königin Katharina Jagellonica von Schweden, einer polnischen Prinzessin, mitgewirkt haben. Die alleinige Ursache des Glaubenswechsels war dies sicher nicht. Cäcilia war viel zu selbständig und zielbewusst, um

¹⁾ Am krassesten tritt wohl die Verdächtigung der Fürstin in den Darstellungen niederländischer Geschichtschreiber auf. Die an sich schon unglaubliche Geschichte, welche Eberhard van Reyd (*Reidani Belgarum aliarumque gentium annales*, Leiden 1633, XI, 297 f.) berichtet — wonach Cäcilia von ihrem Sohne Karl wegen ihrer schändlichen Ausschweifungen zu Antwerpen, mit Erlaubnis des Rats, an den Haaren durch die Strassen geschleift und grausam misshandelt worden sein soll — ist kritiklos von Schoepflin und Sachs übernommen worden. Ödberg weist die tendenziöse Erfindung dieser Märe auf S. 220 m. E. geschickt und erfolgreich nach.

sich ganz fremdem Einfluss hinzugeben. Sie hat vielmehr auch dabei das obenerwähnte Ziel im Auge, dem sie alles andere unterordnet. Von katholischer Seite glaubte sie auf wirksamere Unterstützung im Kampf um ihre Rechte hoffen zu dürfen; dort sah sie im Kaiser, im König von Spanien, im Papst selbst thatkräftige Helfer, die sich ihrer Sache wärmer annahmen, als der ängstliche König von Schweden und die durch tausend Rücksichten gebundenen, in ihrem Einfluss ohnmächtigen evangelischen Stände des Reichs. Und abgesehen von ihren eigenen Angelegenheiten war ihr in dieser Verbindung viel mehr Macht in die Hand gegeben, ihren von jeher auch auf grössere Absichten gerichteten politischen Ehrgeiz zu befriedigen. Wir haben oben schon angedeutet, wie sie jede Gelegenheit benutzte, in ihrer Heimat an politischen Umtrieben und Zettelungen aktiven Anteil zu nehmen. Jetzt fühlt sie sich erst recht als die berufene Vertreterin von Neuerungen in ihrem Vaterland, da, wie es scheint, in ihren geschickten Händen die Fäden der von der katholischen Partei Europas ausgehenden römischen Propaganda im protestantischen Norden zusammenlaufen. Sie arbeitet thatsächlich in enger vertraulicher Verbindung mit dem spanischen Agenten Eraso an der Katholisierung Schwedens und unterhält in dieser Hinsicht intime Beziehungen zu Rom und seinen Vertretern in Italien und Deutschland. Die Depeschen Erasos bieten überaus wertvolles Material zur Beurteilung Cäcilias und ihrer umsichtigen Thätigkeit in dem angedeuteten Sinne. Ödberg hat in diesen Abschnitten, die zu den besten und am meisten durchgearbeiteten seines Buches zählen, beachtenswerte Aufschlüsse zur Geschichte der kirchenpolitischen Bestrebungen in Europa geliefert. Cäcilias Anteil daran stellt sich als weit grösser, wenn auch nicht eben erfolgreich, dar, als dies bisher zu beobachten möglich war. Bei dieser ihrer Thätigkeit aber und ihren weitverzweigten internationalen Beziehungen hat sie keinen Augenblick die Vertretung ihrer und ihrer Familie Interessen in Baden aus dem Auge gelassen. Die Art freilich, wie sie ihren Ansprüchen Geltung zu verschaffen suchte, war nicht geeignet, so bald zu einem befriedigenden Abschluss mit ihren Gegnern zu

führen. Ihr schroffes Auftreten in der Testamentsangelegenheit machte jede Verständigung unmöglich. Als ihr die Nachricht von Christofs letztwilliger Verfügung zugekommen war, liess sie den Überbringer derselben, den Sekretär Johannes Meerfeld, ins Gefängnis werfen, unter der Anklage der Testamentsfälschung. Er soll in der Kanzlei des Markgrafen wenige Stunden vor dessen Tod eine neue, veränderte Ausfertigung des Testaments hergestellt und diese, ohne den Sterbenden zum Lesen kommen zu lassen, zur Unterschrift vorgelegt haben. Das von Christof eigenhändig unterzeichnete Original der Urkunde, datiert Rodemachern, 1. August 1575, das nebst einem Notariatsinstrument über Christofs Hinscheiden und einer Abschrift in Karlsruhe sich befindet, macht durchaus den Eindruck der Echtheit. Es liegt kein Grund vor, zu Cäcilias Verdacht, der auch bei näherer Betrachtung der äusseren Umstände ganz und gar unwahrscheinlich wird. Unbequem allerdings mochte der Markgräfin der Inhalt des Testaments sein, auch abgesehen von der ihr gar nicht sympathischen Verfügung über die Vormundschaft. Die Kritik ihrer nicht eben sparsamen Lebenshaltung und die Mahnung zur Einschränkung der das Land und die Familie schwer belastenden Ausgaben hörte sie gewiss nicht gerne. Es dürfte von Interesse sein, daraus einige Stellen mitzuteilen, die auf Cäcilia Bezug nehmen: »... Zum viertten: so auch unnsere biß anhero Ingehabte Graff unnd Herrschafften unnd wir sonsten mit aller Handt schulden beschweret, unnd aber dieselbige schulden mehrertheils dahero kommen, das wir der Hochgebornnen Furstin unserer freundlichen lieben gemahlin Frawen Cecilien etc. etc. zu freundlichem gefahlen vor Jaren ein Reiß Ins Konnigreich Angellandt Zuthun nit allein gewilligt, sondern auch selber mit gereißet unnd so woll uff derselben Reiß, Als In Angellandt vast ein Jar langk uff unsern Costen, mit einer ahnsehendlicher menge Diener, uber die viertzig-tausent Daller Ahngewandt; Nach der Händt auch, als wir mit Irer Liebden hieher Ahnkhommen, Derselben ein uber messigh grosses Frauwen Zymmer, Daß I. L. auß Schweden heraußer gefürt und der Schwedischen und Dennischen Vheden halben, biß Ins ein unnd Siebentzigsten

Jars underhalten müeßen, Das unß unserem erachten nach bey ettliche vill Tausent Daller gestanden. Endtlich haben wir Auch I. L. außstendigen Heurath gelts halben, So unuß neben Anderer Forderung Ahn der Ko. May. oder der Kron zu Schweden etc. hinderstendig, sampt I. L. In Schweden verreißten und In Hin und^r Herreißten, Auch die Zeitt wir unuß In Schweden verhalten, über Zehen tausent Daller, ohnne was sonnst Ahn unterscheidlichen Pottschafften, so durch die Ko. May. Zu Dennenmarckhen Nider geworffen, und wir der verschienner Vhedt halben Schadens gelütten haben, Außgaben thun mueßen: Unnd Also unuß ein villmehrers I. L. wegen uff gangen, Dan wir Gemahls von Dero wegen Ahn Heuratsgeldt empfangen — Als ist unnsere letster Will und Begeren: gemelte unsere freundliche liebe Ehegemahlin wölle unserer Baider Junger Leibs Erben Nutzen und Heill Betrachten und mit allem Vleiß Darahn sein, Das die Ko. May. Zu Schweden, unser freuntlicher lieber Herschwager, Die fünffzig Dausent Daller deß Hinderstendigen Heurat geldts sampt Alle Andere unsere Schulden, Damit dieselbe unß verhofftet, erstatte und bezalle, Unnd alspladt Dieselbige erlagt, Damit hinwider unsere verpfende und beschwerte Graff, Herschafften und Inkhommen Der beschwernus erledigen und Freyen oder sonnst Zu Nutz unnd bestes unserer lieben Jungen Sohne nach Ordnung unnd gutt dunckhen Irer oder der vormunderschafft Ahnlegen laßen.

Aber Da ein solches nach Plieb (welches wir Doch nicht verhoffen), Wölle wir gentzlich das unnsere verlassenschafft hinfürder mit nichten mit einicher Hoffhaltung oder Ander beschwernus von I. L. belestigt, Besonder die Inkhommen Dero noch Freyen und unversetzten Herschafften zu erledigung Dero Andern und unseren Jungen Erben Zum besten uff gehalten und Ahngewandt werden.«

Diese Mitteilung mag genügen als besonders charakteristisch für Christof wie für Cäcilia. Die vergeblichen Bemühungen der Markgräfin-Witwe, auf die Regierung in Rodemachern irgendwelchen Einfluss zu erlangen, behandelt Ödberg eingehend und völlig ausreichend. Dagegen vermisst man bei Erörterung der Regierung des

Markgrafen Eduard Fortunatus in Baden-Baden und der gleichzeitigen Schicksale seiner Mutter die Benutzung der ziemlich reichlich fließenden Karlsruher Quellen. Auch die Zeit nach dem Tode Eduards, die letzte Epoche im Leben Cäcilias, die ihr neue Kämpfe brachte, einmal um die Anerkennung ihres Enkels Wilhelm in der von Baden-Durlach eingenommenen Markgrafschaft, sodann um die Freilassung des von Durlach als staatsgefährlich gefangen gehaltenen dritten Sohnes Philipp, ist zu einer erschöpfenden Beurteilung Cäcilias nicht gründlich genug dargestellt. Die Greisin, der noch bis ins hohe Alter die geistige Elastizität und Willenskraft, die sie ihr ganzes Leben ausgezeichnet, eigen ist, steht bei Ödberg nicht mehr in entsprechender Weise im Mittelpunkt der Ereignisse, so dass man danach ihre Thätigkeit und ihre Leistungsfähigkeit unterschätzen wird. Hier hätte die Verwertung der Karlsruher Korrespondenzen, die zumeist in die späteren Jahre (1614—1625) fallen, viel zur Charakterisierung der Fürstin beitragen können. Cäcilia, die in ihrem langen Witwenstand manchmal selbst bitterer Not preisgegeben war, durfte gegen Ende ihres Lebens noch einmal etwas bessere Tage sehen, als ihr Enkel Wilhelm, Eduard Fortunats Sohn, 1623 endlich in die Rechte seines Vaters eingesetzt ward. 1627 starb sie zu Brüssel im Alter von 87 Jahren.

Das Gesamturteil über Cäcilia muss sich demnach auf Grund der neuesten Forschungen wesentlich günstiger gestalten als bisher. Die groben sittlichen Mängel, die ihren Namen bei der Nachwelt geradezu gebrandmarkt haben, erweisen sich bei objektiver Betrachtung entweder als ungeheuerliche Übertreibungen von Einzelfällen oder als böswillige Erfindungen und Schmähungen, deren psychologischer Grund hinlänglich erklärt erscheint. Ohne Zweifel trefflich veranlagt, mit einem viel mehr aufs Ideale als aufs Niedrige und Gemeine gerichteten Sinn, ist sie eine sympathische Erscheinung, die ja auch tatsächlich viel Verehrung und Liebe gefunden hat. Ihr Schicksal, das in der Jugend so glanzvoll und vielversprechend begonnen, gestaltete sich überaus misslich, gewiss nicht ohne ihre Schuld. Am meisten verhängnisvoll ist ihr der Geist geworden, den eine verfehlte

Erziehung ihr eingepflanzt. Wenig befähigt zur Selbstzucht, hat sie sich fast willenlos dem Hang zur Verschwendung hingegeben und dadurch ihr und der Ihrigen materielles Glück untergraben. Eine streitbare Natur ist sie im beständigen Kampf mit widrigen Gewalten hart und schroff geworden, aber bei alledem als Frau, Gattin und Mutter achtungswert geblieben. Cäcilias Leben erscheint dem besonnenen, ruhigen Beobachter viel mehr unglücklich als schimpflich.

Zur Geschichte
der
Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Von
J. A. Zehnter.

§ 9.

(Fortsetzung.)¹⁾

b) Reaktion gegen das überhandnehmende Judentum.

Das rasche Anwachsen der Juden unter dem Markgrafen Karl Wilhelm, namentlich in der Stadt Karlsruhe, erregte, wie nicht zu verwundern, bald auf verschiedenen Seiten Missfallen. Auch unter den höheren Regierungsbeamten gab es viele, denen die starke Vermehrung bedenklich erschien.

Ein scharfer Gegner der Juden war insbesondere der Geheimrat und Obervogt zur Glocken in Pforzheim. Am Tage vor Ostern 1726 liess er den Pforzheimer Juden eröffnen, es dürfe sich während des ganzen Osterfestes kein Jude auf der Strasse blicken lassen, bei Strafe von 10 Reichsthalern und Einsperrung in den Eselsstall. Als die Juden ihm dagegen Vorstellungen machten, schalt er sie »Schelme und Lumpenvolk« und drohte, wenn sich einer auf der Strasse blicken lasse, werde er ihn in den Saustall sperren lassen. Auf die Erklärung der Juden aber, dann würden sie sich beschweren, schrie er: »Geht nur hin, schmiert den Amtmann und lauft nach Karlsruhe; der erste, der wieder hierher kommt, wird 8 Tage in den Saustall gesperrt und alle Tage mit Saudreck beworfen.«

¹⁾ Vergl. diese Zeitschrift N. F. XII, 690.

Sodann befahl er, die Juden dürften das Fleisch, welches sie von den geschächteten Tieren für sich nicht brauchen könnten, nicht mehr wie bisher frei absetzen, sondern müssten ihr »Schelmen- und Lumpenfleisch« unter der Metzelhütte verkaufen. Alle diese Dinge berichteten die Juden durch einen Eilboten an den Schultheissen Meyer in Karlsruhe und baten ihn um seine Hilfe bei dem Markgrafen. Sie bemerkten dabei, sie könnten »bei dem Obervogt ohnmöglich bestehen, indem er ihnen solche Bosheit allezeit zu thun sich angelegen sein lasse, dass es ohnmöglich sei, es zu beschreiben; die Feder sei nicht bemächtigt, alle Herrn Obervogt seine Bosheit ausführlich auf dem Papier vorzustellen.« Ja sogar, da sie ihn gebeten, von dem Befehl bezüglich des Fleischverkaufs »zu abstrahieren, sonst sie bei den ohnehin verhassten Bürgern an einem Feiertag einen Überlauf oder gar ein Todschlagen zu besorgen hätten«, habe der Herr Obervogt darauf versetzt, da liege ihm wenig daran. Sie, die Juden, hätten denn auch insgeheim erfahren, der Herr Obervogt habe verschiedene Metzger aufgehetzt, sie sollten sich gegen die Juden auflehnen und sie nicht aufkommen lassen. Dabei habe der Obervogt den Metzgern Exempel von Prag angeführt, wie dort Christen auch mit Juden Handel angefangen und viele Juden unter das Schwert gebracht hätten. Bei solcher Bewandtnis seien dann sie, die Juden, nicht einmal in ihren Häusern sicher, viel weniger mit der Zeit auf den Gassen.

Vonseiten der Geschäftsleute dauerten namentlich die Klagen der Metzger gegen die Juden fort. Die darauf bezüglichen Eingaben und Verhandlungen füllen ganze Aktenbündel und sind meist im lamentabelsten Tone gehalten. Hatte der eine Teil eine Verfügung zu seinen Gunsten erhalten, so beschwerten sich sofort wieder die Andern und verlangten das Gegenteil.

Unterm 19. Februar 1710 trugen die Metzger zu Durlach der Regierung vor, die Juden, welche nach dem Schutzbriefformular von 1709 für ihren Hausbedarf nach Belieben schlachten und das Fleisch, welches sie nach ihren Ceremonien nicht selbst geniessen konnten, verkaufen durften, schächteten allerhand Vieh, welches kein Metzger

schlachten dürfe und wovon auch die Juden selbst aus Ekel nichts genössen, das sie aber, da den Juden kein Vieh oder Fleisch geschätzt werde, den Christen anhängten. Es erging darauf (25. Februar 1710) die Verordnung, dass kein Jude »bei Strafe der Konfiskation, des Verlusts des Schächtrechts und des Schutzes selbst, auch noch weiterer Strafe künftig ein Stück Vieh, welcher Art es sein möge, ohne vorherige Besichtigung durch den geschworenen Viehmeister und Befindung, dass es gesund und zum Genuss gerächt sei, schächten dürfe, da alles andere gestalten Sachen nach weg und auf den Wasen zu erkennen sei.« Eine Verordnung vom 13. Oktober 1710 bestimmte sodann, dass den Juden zwar je nach Beschaffenheit ihrer Haushaltung »eine proportionierliche Anzahl Viehes« zu schlachten erlaubt sei, jedoch nicht mehr als quartaliter 3 Stück. Das Fleisch, welches sie selbst nicht essen durften, sollten sie zwar nach wie vor frei verkaufen, doch wurde zur Verhinderung von Missbräuchen verfügt, dass, wenn das Tier wegen eines beim Schächten selbst vorgekommenen Fehlers trefe fiel, der Schächter jedesmal einen Species-thaler Strafe zu zahlen habe. — Unterm 15. Februar 1714 erging aber auf neuerliche Beschwerde der Metzger eine weitere Verfügung, worin zwar die Verordnung vom 13. Oktober 1710 aufrecht erhalten, den Juden aber aller Hausierhandel mit Fleisch verboten wurde. — Eine Verordnung vom 16. September 1715 verfügte sodann, dass das Schächten der Juden der Kontrolle halber nur in Gegenwart eines Deputierten vom Gericht oder Rat des Orts geschehen dürfe, der für das Anwohnen jedesmal 15 Kreuzer erhielt. — Mit dem Jahre 1716 wurden die Klagen der Metzger immer dringender und häufiger; es verging kaum ein Monat mehr, in dem nicht die allerklaglichsten Vorstellungen von ihrer Seite einkamen. Sie flehten »um Gottes Barmherzigkeit willen«, man möge doch den Juden Einhalt mit dem Schächten gebieten, sonst würden sie, die Metzger, ganz und gar zu Grunde gerichtet. Die Juden fänden alle möglichen Mittel und Wege, um weit mehr Vieh, als sie in ihren Haushaltungen brauchten, zu schächten, das Fleisch zu verkaufen und den Metzgern so das Geschäft zu verderben. Die

Regierungskanzlei forderte nun von den Ämtern Bericht über ihre Wahrnehmungen ein; es wurden Verhandlungen mit den Zunftmeistern der Metzger und mit den Juden gepflogen und Erhebungen über die Regelung des Schächtens im Baden-Badischen veranstaltet. Schliesslich wurde unterm 9. November 1717 verfügt, dass die Juden fernerhin bei zwanzig Reichsthaler Strafe nicht mehr selbst schächten dürften, vielmehr die Tiere, wovon sie das Fleisch wollten, bei den Metzgern schächten lassen und diesen das Fleisch abkaufen mussten. Nur Geisen und Böcke durften sie noch selbst schächten.

Die Differenzen zwischen den Juden und den Metzgern dauerten gleichwohl fort. Die Juden beschwerten sich ihrerseits über den Preis, den die Metzger ihnen für das Fleisch abverlangten; sie beanspruchten, dass die Metzger ihnen nicht bloss an den üblichen Fleischtagen (Dienstag, Donnerstag, Samstag), sondern jeder Zeit Fleisch verabfolgen müssten; der Schächter verlangte vom Metzger ausser dem Schächtlohn von dem geschächteten Stück auch das Herz, das Unschlitt und einen Fuss, da dies auch anderwärts so gebräuchlich sei. Bereits unterm 9. November 1718 petitionierten die Juden im Oberamt Durlach auch wieder, jedoch vergeblich, um Gestattung uneingeschränkter Schächtens.

Dem Hofjuden Model zu Pforzheim und dessen Tochtermann Salomon Mayer wurde indes schon im Jahre 1723 das Schächten von je 8 Stück Grossvieh und 8 Kälbern jährlich wieder gestattet. Als Salomon Mayer 1724 nach Karlsruhe übersiedelte, übertrug der Markgraf dessen Recht »aus erheblichen Ursachen« auf des Mayer Vetter Josef Löw, dem Mayer sein Haus abgetreten hatte. Den beiden Juden zu Stein, Moses Hertz und Jakob Schlesinger, wurde schon im März 1725 gleichfalls gestattet, jährlich je 4 Stück Grossvieh und 8 Kälber für sich zu schächten.

In einer Eingabe vom 20. März 1725 bat nun der Schultheiss Mayer namens der unterländischen Juden, das Verbot des Schächtens auch im übrigen wieder aufzuheben und zu gestatten, dass jede jüdische Haushaltung jährlich etwa 8 Stück Hornvieh und 8 Stück Kälber für sich schächten dürfe, die Übertreter aber mit einer Geldstrafe

von 10 Thalern zu belegen. Dagegen erhoben jedoch die Metzgerzünfte zu Pforzheim und Durlach energischen Widerspruch. Die Ober- und Zunftmeister führten aus, in Stadt und Amt Durlach seien jetzt 38 Metzgermeister. Wenn man jeder Judenhaushaltung 8 Stück Hornvieh und 8 Kälber zu schlachten gestatte, so käme auf die Juden viel mehr Vieh als auf die christlichen Metzger. Denn in der Stadt Durlach kämen durchschnittlich auf den Metzger nur 2 Stück in der Woche, auf dem Lande aber werde wegen des herrschenden »Unmetzels« fast gar nichts verbraucht. Der Jud schlachte, wie ihm Zeit und Gelegenheit am besten passe, und könne dann wohl auch das Fleisch $\frac{1}{2}$ kr. billiger geben, als der christliche Metzger, der auch zu ungünstiger Zeit Fleisch auf der Bank haben müsse. Danach möge man ermessen, ob es dem herrschaftlichen Interesse gemäss sei, »wann ein ehrlicher und christlicher Bürger, der seine Nahrung durch sein kostbar erlerntes Handwerk und mühesamen Güterbau zu Nutzen gnädigster Herrschaft sucht, in gänzlichen Verfall geraten muss, dahingegen aber ein paar Dutzend unbemittelte und anderer Orten wohl gar verjagte Juden, welche so lange an einem Ort, als es ihnen beliebig und convenabl erachtet wird, bleiben, ins Land gezogen und deren Aufkommen befördert werde.« Das Gesuch der Juden wurde denn auch, nachdem sich die Oberämter Pforzheim und Durlach gleichfalls dagegen ausgesprochen hatten, verworfen (24. September 1725). Das Oberamt Pforzheim führte u. a. an, man müsse auf die Metzger Rücksicht nehmen, da diese mit dem Postreiten¹⁾, durch Bankzins und dadurch beschwert seien, dass sie mit ihrem Handwerk in der Schatzung lägen, was die Juden alles nicht zu leiden hätten. — Unterm 4. Januar 1734 legten sodann die Juden zu Grötzingen dem Oberamt Durlach eine Beurkundung des Schultheissenamts zu

¹⁾ Den Metzgern lag die Pflicht ob, die herrschaftlichen Postsachen zu befördern. In ihrer oben erwähnten Bittschrift vom 19. Februar 1710 bemerkten die Durlacher Metzger nebenbei, Tags zuvor sei die Bürgerschaft an die Zahlung der Steuern gemahnt worden. Die Metzger hätten aber seit fünf Jahren nichts mehr für ihre Postritte bekommen, die Herrschaft möge die Postzettel der Metzger an Zahlungsstatt annehmen. — Vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, I. S. 512.

Grötzingen vor, wonach die dortigen Metzger sich weigerten, das Fleisch um die amtliche Taxe von 3 kr. zu liefern. Das Oberamt gestattete darauf den Juden, das erforderliche Fleisch ihrerseits um den Taxpreis von 3 kr. zu liefern, und das Hofratskollegium genehmigte auf weitere Vorstellung der Juden (7. Januar 1734), dass ihnen, unbeschadet der bestehenden Verordnungen, einstweilen, »bis sich die Zeiten ändern«, zu schächten und das Fleisch um 3 kr. an die Unterthanen zu verkaufen erlaubt sei. Schon unterm 15. März 1734 beschwerten sich jedoch die Grötzingener Juden, es sei ihnen das Schächten bereits wieder verboten worden, worauf der Hofrat (18. März 1734) neuerlich verfügte, dass sie nach Massgabe des Erlasses vom 7. Januar so lange schlachten dürften, als Soldaten in Grötzingen in Quartier lägen und die »Marketenter« daselbst schlachteten.

Den Juden zu Stein war, wie erwähnt, durch eine Verordnung vom 7. Dezember 1719 gestattet worden, für sich quartaliter 2 Stück Rindvieh zu schächten. Den Juden zu Karlsruhe war durch die städtischen Privilegien das Schächten für ihren Bedarf erlaubt. Sie durften nach einer Verordnung vom 14. Juli 1733 wöchentlich 4 Schmalrinder und 1 Ochsen schlachten.

Aber nicht bloss wegen des Schächtens, auch sonst gab es Anstände mit den Juden. Im Jahre 1720 wurde wegen laut gewordener Klagen über den Verkauf schlechten ausländischen Eisens dieser Verkauf verboten und nur noch inländisches Eisen gestattet. Da aber einige Karlsruher Händler unter Berufung auf die städtischen Privilegien dagegen »wehmütigst« remonstrierten, gab ihnen der Markgraf zur Antwort, er habe seine Privilegien nicht für einzelne Wucherer, Krämer und Juden, sondern für das gemeine Wohl gegeben ¹⁾.

Verschiedene Juden missbrauchten sodann die städtischen Privilegien in der Weise, dass sie ihre in Karlsruhe erbauten Häuser an andere Juden vermieteten oder erwachsene Söhne in dieselben setzten, gleichwohl aber auch selbst, obgleich sie auswärts wohnten, unter Berufung auf die Freibriefe der Stadt Handel im Lande trieben,

¹⁾ Fecht, Gesch. d. Stadt Karlsruhe, S. 67.

ohne die vorgeschriebenen Abgaben dafür zu entrichten. Es erging deshalb die Verordnung vom 15. August 1724, wonach diejenigen, welche Häuser in Karlsruhe besaßen und ihre Privilegien darauf ausnutzten, angewiesen wurden, innerhalb 6 Monaten entweder ihre Häuser zu beziehen oder sie zu verkaufen, widrigenfalls die Häuser gerichtlich verkauft würden ¹⁾).

Auch bei Fallimenten kamen verschiedentlich Betrügereien der Juden gegen ihre Gläubiger vor. Anlässlich einer Verordnung über die Inventuren bei Christen »verfiel daher Serenissimus auf die Question«, ob es nicht ratsam wäre, auch die Juden zur Inventarisierung ihres Vermögens anzuhalten, »weilen öfters die Weiber bei erfolgenden Fallimenten ihr Beibringen so hoch angäben, dass dadurch die Creditores umb das Ihrige gebracht würden. Ingleichen, ob es nicht besser wäre, eine Verordnung zu machen, dass fürder die Judenweiber auch an ihrer Männer Schulden die Hälfte zu bezahlen hätten, weilen doch die meisten mit denselben handelten und Gewinn suchten.« Infolge dieser Anregung erging zunächst unterm 1. Oktober 1733 ²⁾ an alle Oberämter und Ämter die Weisung, »in allen Fällen, wo es bei Christen üblich und in Ansehung der Juden praktikabel oder der Mühe wert sei, in specie bei Heyrathscontracten«, das Vermögen der letzteren ebenfalls inventarisieren zu lassen. Bezüglich des zweiten Punktes aber bestimmte eine Verordnung vom 8. Oktober 1733 ³⁾, die Judenweiber sollten bei Fallimenten in gleichem Masse, in welchem sie an der Errungenschaft teil nähmen, auch für die Schulden des Mannes haften, und zwar auch mit ihrem eingebrachten Vermögen.

Die Verzeichnung des Vermögens der Juden erfolgte nun fortan durch die christlichen Stadt-, Land- und Amtschreiber. Dagegen beschwerte sich zwar die unterländische Judenschaft (3. Februar 1734), indem sie ausführte: Es sei im ganzen Römischen Reich nicht üblich, dass die Inventuren der Juden durch die christlichen Behörden gemacht würden; die Bezüge dafür bildeten ein wesentliches Stück

¹⁾ Fecht, Gesch. d. Stadt Karlsruhe, S. 67. — ²⁾ Alphabetischer Auszug I. 293. — ³⁾ Alph. Ausz. I. 502.

des Einkommens der Rabbiner. Die christlichen Schreiber könnten die Inventuren auch gar nicht ordentlich machen, weil alle Juden ihre Haus- und Geschäftsbücher hebräisch führten; die Amtsschreiber müssten also einfach glauben, was man ihnen vorsage. Es sei ferner bei den Juden gebräuchlich, dass vor der Heirat der Vater schriftlich abhandle, wie es künftig mit dem Heiratsgut und mit dem gehalten werden solle, was jedes Kind nach des Vaters Tod bekomme; auch gebe jeder Vater seinem Kind eine Staar oder Verschreibung über das, was es zu empfangen habe, ebenso auch darüber, wie es mit der Versorgung der Witwe gehalten werde. Desgleichen müssten die Testamente durch den Rabbiner hebräisch gemacht werden, und Jeder müsse seine Ansprüche durch hebräische Dokumente beweisen. Das gebe für die christlichen Schreiber ebenfalls viel Beschwermiss. Die Juden baten, gemäss der Zusicherung in ihren Schutzbriefen, dass sie nämlich in ihrer Religionsübung nicht behindert werden sollten, sie bei ihren bisherigen Rechten zu belassen und die ergangene Verordnung wieder aufzuheben. Das Gesuch wurde jedoch (12. März 1734) zurückgewiesen.

Um den überhandnehmenden Judenwucher einzuschränken, setzte sodann eine Verordnung vom 16. Oktober 1735 den erlaubten Zinsfuss für alle ober- und unterländischen Juden auf 5 % fest.

Bereits seit dem Ende der 1720iger Jahre traten auch Massregeln hervor, welche einer weiteren Vermehrung der Juden direkt entgegen zu wirken suchten. Unterm 10. Dezember 1729 wurde verfügt, dass den Juden, welche bis zum Verfall ihr Schutzgeld nicht entrichtet haben würden, fernerhin kein Aufschub mehr gegeben, ihnen vielmehr der Schutz aufgekündigt und sie sofort aus dem Lande geschafft werden sollten.

Eine weitere Verordnung vom gleichen Tage bestimmte sodann für die ganze Markgrafschaft, dass künftig kein Jude mehr in den Schutz aufgenommen werden solle, der nicht ein Vermögen von mindestens 800 fl. nachweisen könne. Zugleich wurde für die neu aufzunehmenden Juden das Schutzgeld erhöht, und zwar für die Landorte auf 40, für die Städte auf 75 fl. Aus eigener Initiative

fügte die Rentkammer in den neuen Schutzbriefen überdies noch bei, dass das Schutzgeld bei Verlust des Schutzes halbjährlich *antecipando* bezahlt werden müsse.

Eine Verordnung vom 5. Juli 1731 verfügte ferner, dass künftig kein Jude mehr durch die Oberämter aufgenommen werden dürfe, vielmehr unter allen Umständen hierwegen an den Hofrat berichtet werden müsse.

Endlich wurde unterm 14. Juli 1733 speziell bezüglich der Stadt Karlsruhe verfügt, dass die Juden, die keine eigenen Häuser und keine landesherrlichen Freibriefe besäßen, vom 1. Januar 1734 an jährlich 40 fl. statt 6 fl. an Schutzgeld zu bezahlen hätten, Witwen aber 20 fl. Wer sich dem nicht fügen wolle, habe sein Glück anderswo zu suchen. Auch sollte künftig kein Jude mehr ohne landesherrliche Genehmigung ein Haus in Karlsruhe bauen und so die städtischen Privilegien erwerben dürfen; in der Regel sollten Juden nur noch gegen das neue erhöhte Schutzgeld aufgenommen werden, aber auch das nur mit speziellem landesherrlichem Konsens.

Auch die Juden selbst thaten Schritte, um den weiteren Zuzug fremder Juden hintanzuhalten. Im Oktober 1736 trugen die Judenvorsteher zu Karlsruhe (Abraham Isaac, Löw Lorch, Löb Hailbronn) dem Markgrafen vor, es seien seit einer Reihe von Jahren verschiedene fremde Juden nach Karlsruhe gezogen, obwohl sie die vorgeschriebenen 800 fl. Vermögen nicht besäßen. Infolge dessen betrage die Judenschaft in Karlsruhe bereits bei 50 Haushaltungen. Durch die fremden armen und »liederlichen« Juden werde aller Handel und Wandel »verstümpelt und ruinirt«, wodurch die alteingesessene Judenschaft, die sich mit vielen Kosten ansässig gemacht, in gänzlichen Verderb geführt werde, so dass es schliesslich nur noch Betteljuden in der Residenz gebe. Man möge der weiteren Aufnahme solcher mittelloser »Lumpen« Einhalt thun und inskünftig keinem fremden Juden mehr Aufnahme gewähren, ausser wenn etwa einer praestitis praestandis eine Karlsruher Judentochter heirate. Die Vorsteher baten zugleich, ihnen künftige Gesuche um Aufnahme zur Äusserung mitzuteilen, damit sie sich über das Vermögen der Gesuchsteller aussprechen könnten. — Das Oberamt bestätigte, es seien allerdings 54 Juden-

familien in Karlsruhe, von denen die wenigsten auch nur ein mittelmässiges Vermögen hätten; und doch wollten sie alle ernährt sein. »Da sie bekanntlich vom Arbeiten nichts hielten, sondern allein aufs Wuchern und andere Industrie sich legten, so sei dann leicht zu erachten, was eine solche Menge Bluteigel vor Schaden bei der Bürgerschaft und Verderbnis teils bei denen einfältigen, teils unvorsichtigen und meistens bei denen üblen Haushältern auf dem Lande anrichten.« Das Oberamt war der Meinung, das beste Mittel wäre, wenn man künftig keine Juden mehr aufnehme und den vorhandenen den Schutz aufkünde. Man sei bisher zu nachsichtig in der Aufnahme gewesen. Unterm 7. Januar 1737 wurde das Oberamt dann auch angewiesen, fernerhin keinen Antrag auf Aufnahme eines Juden mehr zu stellen, falls derselbe nicht genügend Vermögen habe; auch sollte das Oberamt dem Hofrat anzeigen, welche Juden etwa gantmässig seien, und, falls künftig ein Jude gantmässig werde, demselben den Schutz aufkünden.

In einer Eingabe vom Jahre 1738 beschwerte sich auch der Stadtrat zu Karlsruhe über die Juden und deren grosse Zahl. Unter 208 Bürgern und 50 Hinterassen seien 86 Judenhaushaltungen mit starken Familien in der Stadt. Die Juden trieben ein der Bürgerschaft schädliches Gewerbe, könnten vielfach nicht einmal das Schutzgeld bezahlen, und wenige nur hätten das gesetzliche Vermögen von 500 fl. Die Regierung möge die Aufnahme der Juden erschweren.

Bei der Regierung hatte der Kabinettssekretär Geheimer Referendär Bürklin schon im Jahre 1737 ein Promemoria eingereicht, worin er ausführte, die Judenschaft in Karlsruhe sei bereits sehr stark, er werde sich nicht täuschen, wenn er dieselben alles zusammen auf 700 Köpfe schätze, die alle erhalten sein wollten. Die meisten trieben entweder Handelschaft oder ernährten sich vom Schächten oder gingen dem Wucher und Raub nach, wodurch den christlichen Einwohnern nicht geringer Abbruch geschehe, absonderlich auch dadurch, dass durch die vielen Haushaltungen der Einkauf des Holzes so teuer werde. Die Bauern wüssten schon gar nicht mehr, wie viel sie für das Holz fordern sollten. Die Intention des Markgrafen, ver-

möge welcher er vordem Christen und Juden ohne Unterschied in die Stadt aufgenommen habe, sei nun soweit erreicht, da die Residenz, ausser einigen Zirkelhäusern völlig erbaut sei. Die meisten Juden hätten übrigens sehr schlechte Häuser und brächten also das, was sie darein verwendet, durch die ihnen gewährten Freiheiten redlich wieder ein. Man müsse nun einer weiteren Vermehrung kräftig vorbeugen. In erster Reihe schlug Bürklin vor, es solle künftig keinem im Lande wohnenden Schutzjuden mehr gestattet werden, mehr als ein Kind, Sohn oder Tochter, im Lande zu verheiraten. Im Falle das Kind sich in Karlsruhe häuslich niederlasse, solle es die städtischen Freiheiten seines Vaters geniessen, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber das Schutzgeld zahlen, wie andere Juden. Fremde Juden solle man nach Karlsruhe überhaupt nicht mehr aufnehmen, wenigstens nicht anders, denn gegen Zahlung des Schutzgeldes, wie es in anderen Städten auch üblich sei. Das bisherige Karlsruher Schutzgeld von 6 fl. betrage nicht einmal so viel, als nur die Aufnahmestaxen bei denen, so in anderen Städten aufgenommen würden.

Infolge dieses Memorandums und auf Äusserung des Geheimerats erging denn auch unterm 15. März 1738 ein Generalreskript an alle Oberämter und Ämter, dass künftig weder den Juden, welche *jura civitatis*, d. h. die Karlsruher Stadtprivilegien genössen, noch den übrigen im Lande wohnenden Juden gestattet sein solle, mehr als ein Kind, Sohn oder Tochter, aus einer Familie innerhalb Landes wieder unterzubringen, und zwar solle dabei *Serenissimo* vorbehalten sein, das Kind auszuwählen, auch unter Umständen jede Aufnahme zu verweigern. Kinder, welche so in Karlsruhe aufgenommen würden, sollten die Freiheiten ihres Vaters geniessen, dagegen solle die Aufnahme im übrigen Land nur gegen das übliche Schutzgeld erfolgen.

Die Juden liessen, wie natürlich, die Verordnungen, durch welche ihre Lage verschlechtert wurde, nicht ohne Widerspruch. Bereits Anfang Dezember 1731 reichten sie nicht weniger als 3 Eingaben bei den verschiedenen Regierungskollegien ein, die erste, vom 4. Dezember, von dem Schultheissen David Güntzburger allein unterzeichnet,

namens der oberländischen Judenschaft, die anderen beiden, vom 10. Dezember, von David Güntzburger und Salomon Mayer unterschrieben, namens der gesamten Judenschaft. Alle diese Eingaben richteten sich gegen die Verordnung vom 10. Dezember 1729, betreffend die Anforderung eines Vermögensbeibringens von 800 fl. und die Erhöhung des Schutzgeldes.

Gegen die Anforderung eines Vermögens von 800 fl. erklärten die Juden nichts einwenden zu wollen, sofern es sich um die Aufnahme fremder Juden handle. Hier sei die Massregel sogar gut, damit nicht so viele arme Juden ins Land kämen. Sie baten aber, von jedem Erfordernis eines Vermögensnachweises da überhaupt abzusehen, wo es sich um die Aufnahme von Juden handle, deren Eltern schon im Schutz sich befänden; denn sonst müssten viele inländische Juden ihre Kinder auswärts unterbringen, wodurch der Herrschaft das Schutzgeld entgehe. Bezüglich der Erhöhung des Schutzgeldes auf 40 und 75 fl. bezweifelten sie, ob damit dem herrschaftlichen Interesse gedient werde. Denn bei den gegenwärtigen Zeiten lägen Handel und Wandel sehr darnieder und sei nichts besonders mehr zu verdienen, wie es sonst wohl bei Kriegzeiten, wenigstens von den wohlhabenden Juden, geschehen könne. Die Juden könnten kaum das nötige Auskommen, welches doch bei den meisten sehr elend und miserabel sei, mehr erwerben, auch das hohe Schutzgeld nicht bezahlen, wie aus den vielen Gesuchen um Nachlass oder Stundung genügend bekannt sei. Die unterländischen Juden seien zudem, wie andre Commercianten auch, mit dem Land- und Pfundzoll beschwert, während sie anderwärts vom Zoll befreit seien. Bei anderen Chur- und Reichsfürsten liege zwar statt des Land- und Pfundzolls den Juden etwa sonst eine Abgabe ob, dagegen belasse man sie dort auch ruhig bei ihrem alten Schutzgeld. Wenn es bei der Erhöhung des Schutzgeldes bleibe, werde auch nicht leicht mehr ein fremder Jude ins Land ziehen oder in die Markgrafschaft Kinder verheiraten. Es habe sich seit der Verordnung von 1729 kein fremder Jud mehr in der Markgrafschaft aufnehmen lassen. Es gebe auch wohl keine Herrschaft, wo das Schutzgeld so hoch sei, wie im Durlachischen.

Im Kaiserlichen und in Altbreisach zahle der Jud nur 10 fl., in der Churpfalz in den Städten 30, in den Dörfern 20 fl., in Chur-Mainz 26 und 20 fl., im Bistum Speyer in Stadt und Land nur 18 fl., im Baden-Badischen in der Stadt 20 fl., auf dem Lande 10 fl., und überall dort seien viele Juden. Man möge es also auch im herrschaftlichen Interesse bei dem alten Schutzgeld belassen, und zwar sowohl bei der Aufnahme von Kindern im Lande wohnender, als auch bei der Annahme fremder Juden.

Im Geheimen Rat war zwar die Mehrheit der Meinung, die Verordnung von 1729 solle in keiner der beiden Beziehungen auf Kinder inländischer Juden angewendet werden, eine Minderheit sprach sich jedoch für Verwerfung des Gesuches aus. Sie machte geltend, die Absicht der Verordnung von 1729 sei gewesen, zu verhindern, dass die Juden und zumal die unvermöglichen, »welche insgemein Lumpen sind«, sich fernerhin allzusehr vermehrten. Die Verordnung wegen der 800 fl. und des höheren Schutzgeldes müsse daher auch für Kinder inländischer Juden in Geltung bleiben. Die Massregel sei auch gar nicht so hart; anderwärts würden zur Verminderung des Überhandnehmens der Juden noch viel schärfere Mittel angewendet. So habe die kaiserliche Majestät, um die Judenschaft in Prag nach und nach zu vermindern, erst vor einigen Jahren befohlen, dass nicht mehr als einem Sohn von jeder Familie zu heiraten gestattet werde. Der Markgraf entschied sich für die Meinung der Minderheit, und so wurde (20. Dezember 1731) das Gesuch abschlägig verbeschieden, jedoch beigefügt, man behalte sich vor, bei Aufnahme von Kindern inländischer Juden im einzelnen Fall je nach Umständen einen Teil des Schutzgeldes nachzulassen.

In einer weiteren Vorstellung vom 13. August 1732 beschwerte sich der Schultheiss Mayer namens der unterländischen Judenschaft auch darüber, dass nach der Anordnung der Rentkammer das Schutzgeld halbjährlich zum Voraus bezahlt werden solle. Die Rentkammer sprach sich zwar gegen das Gesuch aus, der Geheime Rat hielt jedoch die Vorauszahlung für zu hart und ordnete an (10. Oktober 1732), dass man nur auf pünktliche Zahlung

bei Verfall halten und die Nichtzahlenden sofort aus dem Land weisen solle.

Im Februar 1733 erschien sodann der Judenvorsteher David Güntzburger persönlich in Karlsruhe, um die Aufhebung der Verordnung über den Vermögensnachweis und die Herabsetzung des Schutzgeldes auf den alten Fuss zu erwirken. Auf Befehl des Markgrafen legte er sein Gesuch in einer Bittschrift vom 18. Februar 1733 nieder, in der er neben vielen andern Gründen geltend machte, er erhoffe um so mehr, dass seiner Bitte entsprochen werde, als er dem Markgrafen seit einiger Zeit nicht nur bei den Fruchthändeln, sondern auch sonst ansehnlichen Nutzen verschafft habe und dies noch immer thue. So habe er erst kürzlich im Badenweiler'schen durch seinen Einstand das Ohmgeld um jährlich 600 fl. vermehrt, im Rötteln'schen aber belaufe sich durch sein Eintreten das Ohmgeld sogar auf 1000 fl. oder soviel Thaler, nicht zu gedenken des Nutzens, der sich nächstens bei den Fruchtverkäufen äussern werde. — Der Geheime Rat befürwortete die Bitte des Güntzburger, indem er dessen Verdienste um das landesherrliche Interesse, namentlich bei der Verpachtung des Ohmgeldes, anerkannte. Er meinte jedoch, man solle den Juden für die Abänderung der Verordnung immerhin eine Taxe von 300 fl. ansetzen. Mit Dekret vom 3. März 1733 wurde darauf denn auch verfügt, dass die Verordnung vom 10. Dezember 1729 wegen des beizubringenden Vermögens von 800 fl. und wegen der Erhöhung des Schutzgeldes auf 40 und 75 fl. im Oberlande nur bezüglich neu aufzunehmender auswärtiger Juden gelten solle. Dagegen sei bei der Aufnahme von Söhnen inländischer Juden in den Schutz fernerhin ein Vermögensnachweis nicht mehr zu verlangen und es bezüglich solcher Juden wieder bei dem alten Schutzgeld von 25 und 40 fl. zu belassen. Die 300 fl. Taxe wurden von Güntzburger unterm 22. April 1733 in die markgräfliche Chatouille bezahlt und vom Markgrafen Karl Wilhelm eigenhändig darüber »gnädigst quittiert.«

§ 10.

Die Juden unter dem Markgrafen Karl Friedrich bis zur Vereinigung der beiden Markgrafschaften (1738 bis 1771).

a) Zahl der Juden. — Weiterer Zuzug. — Die Fortsetzung ihres Kampfes gegen die eingetretene Verschlechterung ihrer Rechtslage.

Bereits am 7. Juni 1737 war Markgraf Karl Wilhelm vom Schläge gerührt worden, hatte sich aber wieder soweit erholt, dass er in gewohnter Weise sich der Erledigung der Regierungsgeschäfte widmen konnte. Am 12. Mai 1738 befahl ihm jedoch ein zweiter Schlaganfall, dem er erlag. Der Erbprinz Friedrich war bereits sechs Jahre vor seinem Vater gestorben. Nach dem Ableben Karl Wilhelms fiel daher die Nachfolge in der Regierung seinem Enkel Karl Friedrich zu. Da dieser aber erst zehn Jahre alt war, wurden die Regierungsgeschäfte zunächst durch eine vormundschaftliche Administration geführt, bis Karl Friedrich im Jahre 1746 vom Kaiser für volljährig erklärt wurde und nun die Leitung der Regierung selbst in die Hand nahm.

Die Zahl der Schutzjuden, welche beim Regierungsantritt des Markgrafen Karl Wilhelm nur 24 betragen, hatte sich unter ihm auf mehr als 160 Familien vermehrt. In Karlsruhe allein sassen nach einer Zählung vom November 1740 nicht weniger als 67 Familien, bestehend aus 62 Männern, 67 Weibern, 151 Kindern und 7 Dienstboten, zusammen 315 Personen¹⁾.

¹⁾ Die Namen der Familienhäupter waren: Jakob Wormser aus Neckarbischofsheim, Israel Schweig aus Trier, Lazarus Wolf aus Ufsheim im Speyerischen, Abraham Marcus aus Wallhausen im Dalbergischen, Bär Mass aus Frankfurt, Kaufmann aus Obergrombach, Herz Hammel aus Frankfurt, Löw Bär aus Pforzheim, Elias Wesel aus Wesel, Nathan Sternberg aus Breslau (Vorsinger; bei ihm waren im Dienst der Bassist Abraham aus Nachod in Böhmen und der Diskantist Isaac aus Dessau im Anhaltischen), Zacharias Reutlinger aus Durlach, Lazarus Goldsticker aus Perlenstadt im Bambergischen, Juda Löw aus Kirchlautern bei Bamberg, Josef Buxbaum aus Homburg vor der Höhe, Josef Möhler aus Bonn, David Reutlinger aus Durlach, Moses Reutlinger aus Durlach, Caja Reutlinger, Witwe des Emanuel Reutlinger, aus Frankfurt gebürtig, Samuel Reutlinger aus Durlach, Mayer Jonas aus Mähren bei Olmütz, Hayum Flörsheim aus Komorna in Oberungarn (»handelt mit

Im Landbezirke des Oberamts Karlsruhe sassen im Jahre 1740 zusammen nur 3 Familien zu Liedolsheim und zu Graben. Im Oberamt Durlach befanden sich gleichfalls nur noch 6 Familien zu Durlach und zu Grötzingen. Ein Sohn des Moses Marcus in Grötzingen und ein weiterer Jude

Juwelen, welche er leichtgläubigen Leuten in hohem Werth versetzt und nicht wieder löset, wodurch er denen Advocaten viele Beschäftigungen machet«), Löw Wildstädter aus Grossostheim bei Aschaffenburg gebürtig, früher in Willstett im Hanauischen ansässig (»handelt mit Leder, wobei er reich, die meisten Schuhmacher aber, welche seine Kunden waren, zu armen Leuten geworden«), Ephraim Wildstädter aus Willstett im Hanauischen, Gumpel Lorch aus Lorch im Rheingau, Brendle, Witwe des Seeligmann Ettlinger, aus Deidesheim im Speyerischen gebürtig, Aaron Lazarus aus Gerspach (Gernsbach?) im Badischen, Abraham Isaac aus Ettlingen, Löw Seeligmann aus Ettlingen, Jakob Reutlinger aus Durlach, Moses Abraham vulgo Eisenjud aus Buchen im Odenwald (»ist wohl bemittelt und sind die meisten Bauern im Oberamt Karlsruhe in seinem Schuldbuch notiret«), Jakob Abraham aus Ettlingen, Elias Wildstädter aus Willstett, Moses Löw Wormser aus Pforzheim, Süßmann David aus Wallhausen, Gerson Reutlinger aus Durlach (Judenwirt), Isaac Tiefenbronner aus Oberndorf gebürtig, vorher in Tiefenbronn bei Pforzheim ansässig, David Samuel aus Grombach (»verstehet sich vortrefflich darauf, dem einfältigen Landmann alte, auch sonst mangelhafte Kühe anzuschwätzen, und hat sonderlich die cautelas contractuum inne, womit er einträgliche Nahrung ziehet«), Moses David aus Durlach, Samson Abraham Barcassel aus Bernkastel an der Mosel (Schulmeister), Hayum Faber aus Gemmingen bei Heilbronn, Löw Homburg aus Homburg am Main (er ist ein Metzger und einer der redlichsten, wie dann noch niemahlen wider ihme wegen Betrugs oder Vortheils, welches doch bei dieser Nation sonst eine angeborne Eigenschaft ist, Klage vorgekommen«), Marcus Löwle aus Seckisheim (?) in Polen (Hausschulmeister des Schultheissen Salomon Mayer), Mayer David aus Wellhausen im Anspachischen, Joël Levi aus Roth im Anspachischen, Jonas Faber aus Durlach, Hirsch Faber aus Durlach, Nathan Benedikt aus Jöhlingen, Simon Marcus aus Mirotitz in Böhmen (Schulmeister), Löw Bühler aus Bühl im Badischen, Marx Schweitzer aus Stühlingen im Fürstenbergischen, Löw Lorch aus Lorch im Rheingau, Isaac Levi aus Odenheim im Bruhrain, Benjamin Löw aus Neckarsulm, Minke, Witwe des Isaac Levi Stein, aus Durlach gebürtig, Hayum Rilsheim, Schenle, Witwe des Jakob Canders, aus Eberstadt, Rüdtkollenbergischer Herrschaft (war Besitzerin des später abgerissenen Judenbettelhauses vor dem Mühlburger Thor), Hirschel aus Pforzheim, Levin Schnürer aus Klattau in Böhmen, Simon Moses aus Grötzingen, Mayer Wormser aus Worms, Borich Ascher aus Bruchsal, früher in Grötzingen (Juden-Bote, seine Frau Krankenwärterin der Juden), Salomon Mayer aus Oberwesel (Hofjud und Judenschultheiss), Löw Salomon, Sohn des Vorigen, Herz Bruchsal aus Bruchsal, Isaac Caan aus Cremsir in Mähren (Schulklöpfer und Schächter), Nathan Cahn aus Metz (Rabbiner). Man sieht, die Juden waren aus aller Herren Länder nach Karlsruhe zusammen geströmt.

Samuel Raphael wurden 1738 nach Söllingen in den Schutz aufgenommen. Im Amt Stein sassen Juden zu Stein und zu Königsbach. Im ersteren Orte waren es 4 Familien. Zu Königsbach sassen auf markgräflicher Seite 3 Familien. Die Grundherren von St. André, denen die andere Hälfte von Königsbach gehörte, hatten aber 12 bis 15 Schutzjuden. Unterm 6. November 1751 eröffnete daher die markgräfliche Regierung dem Freih. von St. André, wenn er sich nicht an eine proportionirliche Aufnahme von Juden halte, werde die markgräfliche Regierung erwägen, ob sie nicht den St. André'schen Juden jeglichen Handel im Badischen verbieten wolle. — Im Oberamt Pforzheim wohnten auf dem Lande keine Juden. In der Stadt befanden sich 11 Familien; die Namen der Familienhäupter waren: Moses Hertz, Jakob Schlesinger, David Josef Bodenheimer, Samuel Schlesinger Jakobs Sohn, Jakob Hertz Moses Sohn, Josef Salomon, Levi Josef, Abraham Salomon, Abraham Seligmann, Hanna Modelin, Witwe des alten Model, und Berle Modelin, Witwe des jungen Model.

Sehr rasch vermehrt hatten sich unter dem Markgrafen Karl Wilhelm die Juden im Oberlande. Nach einem Auszug aus den Burgvogteirechnungen sassen im Jahre 1738 daselbst folgende Juden, welche das angegebene Schutzgeld zu zahlen hatten, nämlich zu: Emmendingen 7 à 40 fl. und eine Witwe à 7 fl. 30 kr.; Niederemmendingen 6 à 25 fl.; Eichstätten 10 à 25 fl., und der erst im Juni 1738 aufgenommene Paul Levi à 40 fl.; Ihringen 8 à 25 fl.; Samuel Weyl, aufgenommen Martini 1737, und Moses Bloch, aufgenommen 4. Juli 1738 à 40 fl.; Lörrach 3 à 30 fl.; Kirchen 4 à 30 fl.; Thumringen 2 à 40 fl.; Müllheim 8 à 25 fl.; Opfingen 1 à 25 fl.; Sulzburg 10 à 30 fl. Es kommen dabei ausser den schon früher genannten Namen noch weiter vor die Guggenheim, Ellenbogen, Bernheim, Ruf, Ducas, Ullmann, Wormser, Pfeifer, Weiler u. s. w.

Nach dem Ableben des Markgrafen Karl Wilhelm war zunächst die Erneuerung der Schutzbriefe der Juden unterblieben. Offenbar hatte niemand an die Wiederholung des Vorgangs von 1709 gedacht. Als aber der Markgraf Karl Friedrich im Jahre 1746 volljährig geworden war und die Regierung selbst in die Hand genommen hatte, entdeckte

ein findiger Registrator die auf die Erneuerung der Judenschutzbrieife im Jahre 1709 bezüglichen Akten und produzierte sie der Rentkammer mit dem Bemerkten, die Erneuerung der Judenschutzbrieife liege jedenfalls im Interesse der Landesherrschaft. Die Regierung forderte nun (13. Februar 1747) von allen ober- und unterländischen Juden die alten Schutzbrieife zurück und liess ihnen eröffnen, dass sie sich um Erneuerung des Schutzes binnen Monatsfrist zu bewerben hätten. Zugleich wurde die Rentkammer angewiesen, bei dieser Gelegenheit die alten »allzu ohn-ingeschränkten Schutzbrieife nach dem neueren Formular einzurichten.«

Erneute Schutzbrieife erhielten: im Landamt Karlsruhe 3 Schutzjuden (2 in Liedolsheim und 1 in Graben); in den Ämtern Durlach 6, Stein 6 und Pforzheim 9. Die Juden in der Stadt Karlsruhe konnten zur Nachsuchung neuer Schutzbewilligung nicht angehalten werden, weil sie auf Grund der städtischen Privilegienbrieife das Recht des Aufenthalts ohne weiteres bis zum Jahre 1752 hatten. In den Oberlanden empfangen neue Schutzbrieife: im Oberamt Lörrach 8 Juden (3 zu Lörrach, 2 zu Thumringen und 3 zu Kirchen), im Oberamt Emmendingen 39 und im Oberamt Müllheim 11.

Für die neuen Brieife hatte jeder Empfänger vor der Aushändigung 3 fl. Taxe und 3 fl. für Stempel zu bezahlen, so dass die Erneuerung einen Ertrag von 492 fl. lieferte. Das Formular, nach dem die neuen Brieife ausgestellt wurden und das fortan auch bei Neuaufnahmen im Gebrauch blieb, ist in der Anlage abgedruckt.

Seit 1760 bestand in Durlach die Anordnung, dass zu Anfang jeden Jahres von den Ämtern Bericht über die Zahl der innerhalb ihres Bezirks ansässigen Juden zu erstatten war. Für das Jahr 1760 ergab sich dabei folgende Tabelle:

A m t	Männer	Weiber	Kinder		Dienstboten		Summe
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Karlsruhe	52	56	94	51	8	24	285
Durlach	11	11	12	15	1	1	51
Stein	5	8	13	12	2	4	44
Pforzheim	11	13	17	16	2	3	62
Emmendingen	60	58	24	63	21	11	287
Müllheim	14	13	20	13	9	5	74
Lörrach	16	16	23	19	8	8	91
Summa	169	175	253	189	51	56	894
Für d. J. 1762 lauten die entsprechenden Zahlen:	169	173	278	186	43	59	908

In der Folge vermehrten sich die Juden noch und ihre Zahl belief sich im Jahre 1771 auf über 1000 Köpfe. In Müllheim sassen 1770 fünfzehn Familien¹⁾.

Der Zuzug im Oberland rekrutierte sich hauptsächlich aus dem Elsass. Die Gesuche der elsässischen Juden waren häufig von französischen Offizieren und Beamten befürwortet, mit denen insbesondere der Obervogt und Geheime Rat von Wallbrunn in Lörrach in den 1760iger Jahren gute Beziehungen unterhielt. Es waren aber nicht immer die besten Elemente, die sich dieser Gunst erfreuten.

So bat im Januar 1760 Salomon Ullmann von Dürmenach, ihn für ein Jahr nach Kirchen in den Schutz aufzunehmen. Er hatte in Kolmar einen Erbschaftsprozess und war beschuldigt, die Zeugen eines Testaments bestochen und zu falschem Zeugnis verleitet zu haben. Er befürchtete deshalb, dass er verfolgt »und wohl gar am Kopfe genommen werde, als auf welche Art man meistens bei dergleichen Prozessen von Juden im Elsass zu verfolgen pflegt.« Obwohl er von dem Kommandanten d'Arumont zu Grosshünigen Empfehlungsbriefe hatte, wurde er doch erst auf wiederholtes Ansuchen (23. Mai 1761) aufgenommen. - Ein anderer Jude aus Dürmenach, Namens Nathan Ullmann, bat 1766 um Aufnahme nach Kirchen. Er hatte einige

¹⁾ Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 247.

Jahre zuvor einen Mann in Dürmenach erschlagen, sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen und war in contumaciam zum Tode verurteilt worden. Er wollte sich in Kirchen niederlassen, bis er von dem König von Frankreich begnadigt sein würde. Auch dieses Gesuch war von dem Kommandanten d'Arumont unterstützt. In seinem Empfehlungsbrief sagte er, der Jude habe ihm viele Dienste geleistet. Der Hofrat lehnte jedoch das Aufnahmegesuch ab, da zwischen Baden und Frankreich ein Kartell wegen Auslieferung von Deserteuren und Missethättern bestand und man im Falle der Aufnahme Verdriesslichkeiten mit Frankreich befürchtete. Übrigens hatten auch die sämtlichen Juden des Oberamts Lörrach gegen die Aufnahme des Nathan Ullmann und seines Bruders Maier remonstriert, da diese steckbrieflich verfolgt würden, Verbrecher seien und kein Vermögen hätten.

Die Aufnahme der Juden gestaltete sich seit dem Tode des Markgrafen Karl Wilhelm im allgemeinen viel schwieriger als früher, und war oft erst nach vielem Petitionieren zu erreichen. Im Jahre 1753 wurde ein Moses Mayer nach Stein aufgenommen, nachdem er seit 1748 zehnmal vergebens darum gebeten hatte. Nicht selten erböten sich die Petenten zu sehr bedeutenden Extraleistungen, um den Schutz zu erlangen. Auch verursachten die vielen, in der Regel von Advokaten gefertigten Aufnahmegesuche und die häufigen Laufereien hierwegen ihnen nicht selten bedeutende Kosten.

Weniger unachtsam in der Wahrnehmung ihrer Interessen, als die landesherrlichen Behörden es gewesen, waren bei dem Regierungswechsel von 1738 die Juden. Kaum war der Markgraf Karl Wilhelm gestorben und die Regierung an die vormundschaftliche Administration übergegangen, so unternahmen ihre Vorgesetzten einen sehr energischen Ansturm, um die seit einem Jahrzehnt zu Ungunsten der Juden ergangenen Verordnungen wieder zu beseitigen.

Zunächst reichten die beiden Schultheissen Salomon Mayer und David Güntzburger unterm 8. Januar 1739 eine gemeinschaftliche Eingabe an den Hofrat ein, worin sie neben einigem Anderen insbesondere verlangten: die Aufhebung der Verordnung vom 16. Oktober 1735 über

die Herabsetzung des Zinsfusses auf 5⁰/₁₀. Sie führten aus, der niedere Zinsfuss liege auch nicht einmal im Interesse der Unterthanen, denn die Juden müssten selbst das von ihnen geliehene Geld mit 8 bis 10⁰/₁₀ verzinsen. Wenn nun der niedere Zinsfuss bliebe und die christlichen Unterthanen, weil sie zur Bezahlung ihrer Abgaben von den Juden kein Geld bekämen, in Zwangsvollstreckung gebracht würden¹⁾, so betrügen die Vollstreckungskosten mehr, als die früher üblichen Zinsen. Die Juden könnten bei so niederm Zinsfuss auch das hohe Schutzgeld unmöglich aufbringen. In den alten Schutzbriefen sei ihnen von Darlehen bis zu 50 fl. wöchentlich vom Gulden ein pfalzgräflicher Heller Zins gestattet gewesen, was aufs Jahr 20⁰/₁₀ ausgemacht habe. Überall in Deutschland sei den Juden ein höherer Zins erlaubt, als den Christen. Schon das gemeine Sprichwort heisse, »es sei ein Judenzins und dies sei der Juden Acker und Pflug.« In der Churpfalz passierten 10⁰/₁₀, in Churtrier 8⁰/₁₀, im Bistum Strassburg diesseits Rheins 20⁰/₁₀²⁾. Die Gesuchsteller baten, den Juden durchweg 10⁰/₁₀ zu gestatten.

Weiter verlangten die Schultheissen die Aufhebung der Verordnung vom 10. März 1738, wonach künftig nur noch ein Kind wieder in den Schutz kommen könne. Denn »wo solle ein Jude mit seinen Kindern hin, wenn man solche in ihrem Vaterlande nicht dulde, oder nicht erlaube, dass sie ihr Glück durch eine Heirat machen dürften?« Man solle also die Verordnung wieder aufheben. Damit aber kein Missbrauch stattfinde, möge man zwar die Zahl der zuzulassenden Juden bestimmen, diese aber höher als bisher festsetzen.

Endlich forderten die Schultheissen, dass das Schutzgeld, welches für die oberländischen Juden, soweit es sich um Kinder inländischer Juden handelte, bereits durch Verordnung vom 3. März 1733³⁾ wieder auf den alten Fuss

¹⁾ Man ersieht aus dieser Begründung, dass noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts für die Kreditverhältnisse auf dem Lande in keiner Weise gesorgt war, dessen Befriedigung vielmehr durchweg bei den Juden gesucht werden musste. — ²⁾ Über die Juden im Bistum Strassburg, besonders in den jetzt badischen Teilen, vgl. den Aufsatz von K. Th. Weiss, *Alemannia*, Jahrg. 1895 S. 97—143. — ³⁾ Vgl. oben S. 42.

von 25 und 40 fl. herabgesetzt worden war, auch für die unteren Landesteile in gleicher Weise ermässigt werde, und dass auch für das Unterland in gleicher Weise, wie dies in der Verordnung vom 3. März 1733 für das Oberland geschehen, bei der Aufnahme inländischer Judensöhne von dem Nachweis eines Vermögensbeibringens abgesehen werde.

Mit allen diesen Begehren hatten jedoch die Vorgesetzten zunächst kein Glück; sie wurden vom Hofrat abgewiesen (27. Januar 1739).

Schon am 7. Februar 1739 reichte aber der Schultheiss Mayer namens der unterländischen Judenschaft allein eine neue, umfangreiche Bittschrift bei der Rentkammer ein, worin er unter sehr eingehender und vielseitiger Begründung die gleichen Begehren, wie in der Eingabe vom 8. Januar, wiederholte und zugleich weiter begehrte, man möge auch das Verbot des eigenen Schächtens, soweit es überhaupt noch bestand, nämlich bezüglich der Juden zu Grötzingen, Graben und Liedolsheim, vollends aufheben und den Juden das Schächten von mindestens je 4 Stück Vieh für ihre Haushaltung gestatten. Bezüglich der Bitte um Beibehaltung des alten Schutzgeldes führte Mayer namentlich aus, es sei gar nicht der Wille des verstorbenen Markgrafen Karl Wilhelm gewesen, dass die Verordnung vom 10. Dezember 1729, welche das Schutzgeld auf 75 fl. bzw. 40 fl. erhöhte, auch auf die Unterlande Anwendung finde. Schon 1730 sei »von Serenissimo defuncto« ein Befehl ergangen, dass die Verordnung nur für das Oberland gelten solle, woselbst sich durch des Schultheissen Güntzburger Assistenz viele Juden eingeschlichen hätten. Eben deshalb hätten die oberländischen Juden im Jahre 1733 für die Abänderung auch 300 fl. bezahlen müssen. Auf die unterländischen Juden aber sei die Verordnung bis zum Tode des Markgrafen Karl Wilhelm thatsächlich gar nie angewendet worden. Die Verhältnisse seien im Ober- und Unterland ganz verschieden. Im Unterland müssten die Juden Land- und Pfundzoll zahlen, im Oberland nicht, auch sei das Unterland nur ein kleines Land und die Juden in ihrem Handel beschränkt. Der Geheimerat setzte darauf unterm 19. März 1739 das Schutzgeld entsprechend der

oberländischen Verordnung vom 3. März 1733 von Georgi 1739 an auch im Unterlande für neu aufzunehmende Söhne inländischer Juden wieder auf den früheren Betrag von 25 und 40 fl. herab. Dagegen blieb die Verordnung vom 10. Dezember 1729, insoweit sie von jedem neu aufzunehmenden Juden ein Vermögen von 800 fl. verlangte, aufrecht erhalten. Ferner wurde der Zinsfuß für Juden und Christen bestimmt: bei Darlehen und sonstigen Ausständen von 1 bis 25 fl. auf 10⁰/₀, von 25 bis 50 fl. auf 8⁰/₀ und von 50 bis 100 fl. auf 6⁰/₀. Mit dem Gesuch um Gestattung eigenen Schächtens für den Hausgebrauch wurden die Juden abgewiesen. Desgleichen mit dem Gesuch um Aufhebung der Verordnung vom 10. März 1738, wonach den Juden nur erlaubt sein sollte, ein Kind wieder in den Schutz des Landes zu bringen.

Was insbesondere die letztere Verordnung anbelangt, so trat in der Folge sogar noch eine Verschärfung ein. Ein Reskript vom 19. September 1739 erklärte nämlich die Verordnung vom 10. März 1738 für erschlichen und dem gemeinen Wohl gefährlich und sprach aus, dass die Juden keineswegs ein Recht darauf hätten, auch nur ein Kind wieder in den Schutz zu bringen, verfügte vielmehr, dass künftig kein Jude mehr ohne höchste Spezialbewilligung aufgenommen werden dürfe. Die Regierung behalte sich freie Hand vor, »wie sie denn die Anzahl derer im Lande bereits im Überfluss sich befindenden Juden zum Besten der Unterthanen ehender vermindert als vermehrt wissen wolle.« Die Oberämter wurden angewiesen, ohne sehr triftige Gründe auf die Aufnahme von Juden nicht mehr anzutragen, auch, falls Antrag gestellt werde, genau über das Vermögen und die bisherige Führung der Aufzunehmenden, sowie darüber zu berichten, wie er sich in Zukunft zu nähren gedenke. Bei Neuaufnahme wurde seitdem nicht selten die Bemerkung in den Schutzbriefen beigefügt, dass die Kinder des Aufgenommenen keine Aussicht hätten, wieder in den Schutz zu kommen, und seit den 1750iger Jahren wurde von den neu Aufzunehmenden häufig sogar ein Revers verlangt, dass sie für keines ihrer künftigen Kinder um Schutzaufnahme ins Land nachsuchen wollten.

Auch nach dem Bescheide vom 19. März 1739 petitionierten die Juden noch wegen Beseitigung der zu ihren Ungunsten ergangenen Neuerungen. Insbesondere geschah dies, nachdem der Markgraf Karl Friedrich selbst die Regierung in die Hand genommen hatte. Im Februar 1747 baten die Schultheissen Mayer und Güntzburger, man möge die Verordnungen vom 10. Dezember 1729, 3. März 1733 und 19. März 1739 dahin umändern, dass das niederere Schutzgeld von 40 fl. und 25 fl. nicht nur für Söhne inländischer Juden, sondern auch für fremde Juden angesetzt werde, die eines inländischen Juden Tochter heirateten. Das Geheime Ratscollegium verfügte aber (18. Mai 1747) abschlägig, indem es bemerkte, der Markgraf habe den Juden »schon zum Überfluss favor erwiesen«.

Auch die Verordnung vom 1. Oktober 1733 über Inventuren bei Juden¹⁾ war Gegenstand einer Petition des Schultheissen Mayer (10. November 1747), worin er um Aufhebung bat. Das Gesuch hatte auch Erfolg. Das Geheime Ratskollegium zog Erkundigungen im Churpfälzischen und im Baden-Badischen ein, liess sich von dem Schultheissen und dem Rabbiner Bericht über das bei Juden übliche eheliche Güterrecht und über das jüdische Erbrecht erstatten und hob dann unterm 4. März 1748 die Verordnung vom 1. Oktober 1733 auf. Dagegen hatten der Rabbiner und der Schultheiss künftig von den von ihnen gefertigten Inventuren dem Amte eine deutsche Übersetzung vorzulegen. Auch wurde zur Vermeidung von Betrug und bei Fallimenten sich ergebendem Schaden verordnet, der Schultheiss und der Rabbiner hätten bei Verheiratungen die verlobten Personen und deren Eltern schwören zu lassen, dass die angegebene Aussteuer von dem Judenweib wirklich bar eingebracht und dass das Heiratsgut wirkliches Eigentum der Frau sei; desgleichen hätten sie bei Inventuren und Erbteilungen den beteiligten Personen den Manifestationseid abzunehmen. Wenn fremden und ausländischen Personen eine Erbschaft oder ein Legat zufalle, sollten sie Anzeige an das Oberamt machen. Zugleich wurde bestimmt, dass bei sich ergebenden Falli-

¹⁾ Vgl. oben S. 35.

menten in Ansehung solcher Weiber, welche an der Handelschaft ihrer Männer Anteil nähmen und dabei mit-helfen, also an der Errungenschaft mit profitierten, ledig-lich nach der Vorschrift des fürstlichen Landrechts zu verfahren sei, nicht nach jüdischem Recht, wonach die Frau vor allen Gläubigern Befriedigung für ihr Einbringen zu erhalten hatte (*beneficium praelationis ratione dotis et illatorum*)¹⁾.

Ein weiteres Gesuch des Schultheissen Mayer vom 14. Mai 1748, den Juden in Karlsruhe das Schächten von wöchentlich 6 statt 4 Stück Rindern und von 2 Ochsen zu gestatten, den Juden auf dem Lande aber das Schächten für ihren Hausbedarf ganz freizugeben, wurde nicht nur abgewiesen (25. Januar 1749), sondern dem Schultheissen auch Strafe angedroht, falls er wieder ohne Auftrag namens der Judenschaft unwahrer Weise petitioniere, da die Juden einiger Ämter erklärten, dass sie dem Schultheissen gar keinen Auftrag gegeben hätten, für sie ein Bittgesuch ein-zureichen.

§ 11.

(Fortsetzung.)

b) Die Beschwerden der christlichen Unterthanen gegen die Juden.

Aber nicht bloss die Juden, sondern auch die christ-lichen Unterthanen wehrten sich nach dem mit dem Tode des Markgrafen Karl Wilhelm eingetretenen Regierungs-wechsel ihrer Interessen. Unterm 22. Oktober 1738 beschwerten sich sämtliche Metzger zu Pforzheim, es sei bei der starken Zunahme der Juden in Pforzheim das eigenmächtige Schächten wieder sehr eingerissen, so dass, da die Zeit ohnedem sehr schlimm sei, mancher Metzger nicht einmal mehr ein Kälblein, viel weniger ein Stück Grossvieh schlachten könne, sondern tagelöhnern müsse. Der Markgraf möge Abhilfe schaffen. Noch ehe jedoch die Regierung näher auf die Klagen der Metzger hatte eingehen können, erfolgte eine weitere Vorstellung seitens der Stadt Pforzheim.

Der Wohlstand und das geschäftliche Leben dieser Stadt war damals aus verschiedenen Gründen sehr zurück-

¹⁾ Alphabetischer Auszug I. 294, 504 bis 506.

gegangen. Unterm 23. Oktober 1738 reichten nun die beiden Zunftmeister Tobias Friedrich Stein und Johann Christoph Schnell zu Pforzheim namens der ganzen Bürgerschaft der markgräflichen Administration eine Denkschrift ein, worin sie der Bürgerschaft »höchststringende Noth und fast vor Augen Schwebenden Ruin und Verderben in Unterthänigkeit vorstellten und um gnädigste einsicht und Hilf implorirten«. Die Denkschrift betraf nicht bloss die durch die Juden verursachten Beschwerden, sondern umfasste alle Punkte, über welche sich die Bürgerschaft zu beklagen hatte. Auf die Juden bezog sich der Artikel 4, welcher lautete: »Wir können auch nicht verhalten, dass die dahier sich zu stark ausbreitende Judenschaft uns und dem armen Bauersmann nicht nur schädlich, sondern gar verderblich sein, da sie mit ihrem unbeschembten Wucher Manchem nicht nur das Blut aussaugen, sondern auch bishero so starken, Stadt und Land verderblichen Viehhandel treiben, dass sie von auswärtigen Orten allerhand Vieh hereintreiben, unsere Stadt-Allmend damit abweiden, das unnütz Vieh denen Bürger und Unterthanen theuer anschmieren, damit allerhand Viehseuch in das Land bringen und den Unterthanen damit betrügen, ja manchen armen Bauern dadurch gar ruiniren. Und dieses noch das wenigste, da dieselbe in allem Handel und Wandel liegen, wie auch kein Handwerk davon ausgenommen, welchem jedoch mit einer ohnmassvorschreiblichen Einschränkung gar leicht vorzukommen und abzuhelfen wäre.« — Auf Einkunft dieser Denkschrift ordnete der Geheime Rat an (30. Oktober 1738), das Oberamt Pforzheim solle die einzelnen Zünfte darüber vernehmen, ob und wiefern die Zunftmeister Stein und Schnell zur Einreichung der Beschwerdeschrift namens der ganzen Bürgerschaft berechtigt gewesen, und sodann das Ergebnis mit seinem eigenen Gutachten vorlegen. Bei der Vernehmung zeigten sich nun alle Zünfte in der Klage über die Juden einig. Die Metzger erklärten, die Juden fügten ihnen durch Schächten und Hausieren grossen Schaden zu. Die Schuhmacher meinten, die Juden brächten den Bürgern keinen Nutzen. Die Gerber fanden, die Juden stünden ihnen sehr im Lichte; sie kauften alle Häute und Felle im Lande zusammen, so dass die Gerber mit vielen

Kosten im Ausland einkaufen müssten. Wenn dem Übel nicht gesteuert werde, könne die Gerberzunft, die 26 Meister allein an Rothgerbern zähle, nicht mehr bestehen. Denn sie müssten sogar sehen, dass die Juden neben ihnen auf den Jahrmärkten gegerbtes Leder feil hielten, was in keinem anderen Lande vorkomme; auch hausierten die Juden mit geschnittenem Leder auf dem Lande, liessen Lederwaren von Frankfurt kommen und verkauften sie heimlich¹⁾. Die Zeugmacher erklärten, die Juden machten mit ihnen den Garaus; was die Hintersassen übrig gelassen, hätten die Juden vollauf. Der Christ müsse immer zurücktreten. Die Juden seien schon lange der Zeugmacher Verderben, indem dieselben von auswärts Waren bezögen und verkauften. Seit Menschengedenken sei das Handwerk der Zeugmacher in keinem so schlechten Stand gewesen, wie eben. Wenn man den Juden und anderen Landläufern und »Stümplern« das Geschäft nicht lege, kämen die Zeugmacher mit Weib und Kind in den höchsten Ruin und das äusserste Elend. Die Schmiede und Wagner waren ebenfalls der Meinung, die Juden stünden ihnen, wie Jedermann bekannt, im Wege. Die Nagelschmiede sprachen sich aus wie die Zeugmacher. Die Schlosser erklärten, die Juden liessen sich in allerhand Handtierung ein, und wo ein Bürger etwas billig kaufen könnte, stünden die Juden gleich in den Handel ein, drängten den Christen zurück und steckten den Vorteil ein. Die Goldschmiede und Glaser versicherten, die Juden, welche nach und nach die ganze Stadt besetzten und durch ihre allzugrosse Freiheiten in alle Professionen schädlich eingriffen, seien der ganzen Bürgerschaft in Handel und Wandel sehr hinderlich. Die Strumpfwirker und die Schneider beschwerten sich, über den Verkauf von Strumpfwaren und Kleidern durch die Juden. Die Handelsleute und Krämer klagten, die Juden machten ihnen höchst verderbliche Konkurrenz, sie hielten jetzt in Pforzheim gegen alles Herkommen 6 offene Kramläden mit allen möglichen Waren; sie trieben

¹⁾ Die Juden hatten sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts des Handels mit Häuten vollständig bemächtigt und führten sie massenhaft nach dem Elsass und der Schweiz aus. Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, I. S. 781.

als ein müssiges, auf lauter Intriguen und Vorteile denkendes Volk den hochsträflichen Übermut so weit, dass sie Fremden und Inländischen unter den Thoren auflauerten, den Gästen sogar auf den Strassen ausser der Stadt aufpassten, »ihnen bis in die Gastherbergen und Wirtshäuser unverschämt nachliefen, ihre Waren unter allerhand Schmeicheleien anrügen und anschwätzten, nicht weniger sowohl in der Stadt als auf den Dorfschaften, wenn sie vernähmen, dass entweder eine Hochzeit oder eine Leiche vorhanden, denen Leuten in die Häuser liefen und auf allerhand listige Art sie zur Erkaufung ihrer Waren bewegten, oftmalen die Käufer gröblich hinterführten und noch darneben christlichen und gewissenhaften Kauf- und Handelsleuten das Brot aus dem Munde rissen und sie ins Verderben brächten.« Man möge den Juden-Handel und -Wandel einschränken, ihn wieder auf den vor alten Zeiten üblichen Fuss einrichten und dadurch dem Ärgernis und verderblichen Unwesen vorbeugen.

Alle Zünfte waren darin einig, dass die Juden überhaupt ein den Bürgern in der Stadt und auf dem Lande höchst schädliches Volk sei, »indem sie sich in alle Händel und Gewerbe einmischten, denen Landesunterthanen Geld und Waren auf wucherlichen Zins und unter der verderblichen Vorstellung des Borgens in sehr hohen Preisen anschwätzten und sich darauf mit Handschriften versichern liessen, sofort denen Christen zu Ernte- und Herbstzeiten vorliefen und den Bauersmann so lange quälten und pressten, bis sie entweder Wein oder Frucht um den zu solchen Zeiten gemeiniglich geringsten Preis oder eine neue Handschrift, worin Kapital und Zins wieder ein neues Kapital werde, heraus zwängen und denen Christen das Nachsehen liessen, den Unterthanen aber nach und nach so aussaugten und mittellos machten, dass er weder der gnädigsten Herrschaft, noch sich selbst mehr etwas nützen könne, während dagegen ein bürgerlicher Handels- und Handwerksmann, in Betracht seiner bürgerlichen Pflichten und aus Liebe zu seinen Mitchristen, denen Landesunterthanen gegen einen zulässigen Zins und Profit gerne mit Geld und War aushelfe und an die Hand gehe, welches von denen Juden als unchristlichen und unverpflichteten

Leuten weder zu hoffen noch zu glauben sei. Auch würde mancher Bürger die 40 fl. Schutzgeld, so eine Judenfamilie in der Stadt zu entrichten habe, gerne doppelt geben, wenn es die christliche Liebe und Aufnahme seines Nebenchristen zuliesse, sich in alle Händel, wie ein Jud, zu mengen und unerlaubten Profit auszunützen.« Man bitte also, dass die Herrschaft die alte Ordnung wieder einführe, wonach nur 2 oder 3 Judenfamilien in der Stadt zugelassen waren, die keinerlei offene Läden führen und auch die Handwerker nicht durch Eingriffe in ihre Gewerbe schädigen gedurft.

Das Oberamt Pforzheim, welches sich über diese Beschwerde aussprach, meinte, die Juden seien den Bürgern allerdings in vielerlei Weise höchst schädlich, aber die Herrschaft könne sich von den Bürgern keine Vorschriften machen lassen, wie sie es mit den Juden halten wolle. Die Juden müssten bei ihren Schutzbriefen »manutenirt« werden. Die Zünfte hätten sich zwar erboten, der Herrschaft für ewige Zeiten den Betrag eines zwei- oder dreifachen Judenschutzgeldes zu bezahlen, falls man die Juden allmählig abgehen lasse, es sei aber kaum zu glauben, dass es den Bürgern mit ihrem Angebote, die Juden auszukufen, Ernst sei, wenigstens seien sie dermalen dazu nicht imstande.

Der Geheime Ratspräsident von Uxküll, welcher selbst die Denkschrift der Zunftmeister Punkt für Punkt begutachtete, fand gleichfalls, dass die Beschwerde wegen der Juden nicht unbegründet sei. Den Vorschlag der Bürgerschaft, das Schutzgeld für die Juden zu bezahlen, falls diese abgeschafft würden, werde man zwar demnächst in Betracht ziehen können; vorerst aber werde man über die Verordnung vom 15. März 1738 (oben S. 39) nicht hinausgehen können. Es wurde daher der Bürgerschaft eröffnet (19. Januar 1739), dass es wegen der Juden vorerst sein Bewenden bei der genannten Verordnung behalte. Auch sonst hatte die Denkschrift wenig Erfolg.

Inzwischen hatte aber die Bürgerschaft (11. Dezember 1738) auch bei dem Hofrat eine Beschwerdeschrift wesentlich gleichen Inhalts, wie die vom 23. Oktober, eingereicht, welche das Amt mit Bericht vom 2. April 1739 vorlegte. Der Hofrat erbat sich die Akten über die frühere Beschwerde

vom Geheimen Rat und verbeschied dann die Eingabe der Bürgerschaft (4. Juli 1739). Die Metzger fanden kein Gehör ebenso die Zeugmacher; den jüdischen Handelsleuten verblieb das Recht des Verkaufs von Zeugstoffen. Bezüglich des Aufkaufens der Wolle aber wurde das Verbot der Landesordnung über den Vorkauf aufs neue eingeschränkt. Ebenso auch die Verordnung des Markgrafen Friedrich Magnus vom 1. November 1686 über das Verbot des Verkaufs von Tuch unter 1 fl. die Elle. Das Hausieren mit Tuchwaren blieb nach wie vor verpönt. Bezüglich des Ankaufs von Häuten und Fellen wurden die Juden auf die Bestimmung der Landesordnung pars V tit. 8 verwiesen. Die Strumpfwirker und Schneider wurden mit ihrem Gesuch, den Juden den Handel mit Strumpfwaren und Kleidern zu untersagen, abgewiesen. Ebenso die Handelsleute und Krämer mit ihrem Gesuch um Verbot der Konkurrenz der Juden.

Gegen das hiernach erneuerte Verbot, keine Tücher unter 1 fl. die Elle zu verkaufen, richteten indes die Juden bereits unterm 31. August 1739 eine eingehende Vorstellung an den Markgrafen. Sie führten aus, als die Verordnung des Markgrafen Friedrich Magnus im Jahre 1686 ergangen, seien in Pforzheim 40 und mehr begüterte Tuchmacher gewesen, jetzt aber seien es nur 5, die keine Häuser und für ihre geringe Produktion genügend Absatz hätten. Sie, die Juden, und ihre Vorfahren hätten schon seit 27 Jahren die Stadt Pforzheim »wegen dene gemeinen Tücher, ohne mit Ruhm zu gedenken, in einen Renommé gebracht.« Von 9 und 10 Stunden weit kämen die Bauersleute aus dem Württembergischen und dem »Edelleutischen«¹⁾ zu ihnen nach Pforzheim und brächten durch Pfundzoll und Accis der Herrschaft und durch ihre Einkäufe und Zehrung auch der Stadt viel Nutzen. In der Zeit von 1686 seien nicht so viele Kaufleute und Juden in Pforzheim gewesen wie jetzt, auch hätten sich damals weder in Tiefenbronn noch in Königsbach Kaufleute befunden, die mit gemeinen Tüchern gehandelt. Jetzt aber seien auch in dem nahen (zur Churpfalz gehörigen) Bretten, das wegen seiner Handelschaft

¹⁾ D. h. aus den benachbarten Orten der Reichsritterschaft.

längst berühmt sei, 7 wohlhabende Judenkrämer, die »capables« seien, drei Landschaften mit derlei Tüchern zu versehen. Auch die christlichen Kaufleute daselbst verkauften das schönste Meissener Tuch um 36, 40 und 44 kr. die Elle, wie kein Pforzheimer Tuchmacher es herstellen könne. Wenn man daher den Verkauf von gemeinem Tuch in Pforzheim verbiete, seien die Landleute gezwungen, das Geld nach Bretten ausser Lands zu tragen. Man könne überhaupt jetzt Tuch um 1 fl. kaufen, wie man es 1686 nicht um 1 Thaler erhalten habe. Übrigens seien zu jeder Zeit auch in Pforzheim geringe Tücher geführt worden, obwohl daselbst stets Tuchmacher gewesen. Wenn man ihnen, den Juden, den Verkauf geringer Tuche verbiete, so führe man sie nur ihrem Ruin entgegen. Die Bauersleute müssten vielmals schlecht bedeckt gehen, wenn die Juden ihnen nicht borgten. Letztere schlossen daher mit der Bitte, ihnen den Verkauf billigen Tuchs fernerhin wieder zu gestatten.

Sie hatten damit auch Erfolg. Nachdem die Tuchmacherzunft nochmals sehr umständlich darüber vernommen worden war, ob sie denn imstande seien, selbst genügend Tuch von der Art, wie es von den Käufern gesucht werde, zu fertigen, hob das Hofratskollegium (23. Februar 1740) das Verbot des Verkaufs des gemeinen Tuches auf, da nicht genügend dargethan sei, dass die Tuchmacher das vorhandene Bedürfnis an solchen Tüchern ausreichend befriedigen könnten¹⁾.

Ähnliche Beschwerden der Christen gegen die Juden wie im Unterlande traten auch im Oberlande hervor; doch waren die Klagen der Metzger hier seltener. Zum Teil hatte dies darin seinen Grund, dass die Juden sich dort mit den christlichen Metzgern wegen des Schächtens verständigt hatten. Die Juden zu Lörrach hatten sich schon Ende der 1730er Jahre mit den Metzgern vereinbart, dass sie, die Juden, für ihren Hausgebrauch jährlich 25 Stück Vieh selbst schlachten dürften. Den Juden zu Müllheim, damals 13 Familien, war nach einem Vertrag

¹⁾ Über die Pforzheimer Tuchindustrie vgl. Gothein, Wirtschafts-gesch. des Schwarzwalds, I. 715—722.

mit den Metzgern vom Jahre 1750 im Sommer alle 14 Tage, im Winter alle 8 Tage ein Stück Vieh für ihren Bedarf zu schlachten gestattet. Das Fleisch, das die Juden nicht für sich brauchten, behielten die oberländischen Metzger zum Verkauf. Streitigkeiten wegen des Schächtens begannen im Oberlande erst wieder, als die Metzgerzunftordnung vom Jahre 1755 den Juden das eigene Schächten verbot und sie anwies, ihr Vieh den christlichen Metzgern zum Schächten zu übergeben. Die Juden wollten sich dem nicht fügen, indem sie sich auf ihre Schutzbriefe beriefen, die ihnen das Recht des eigenen Schächtens gestatteten. Der Hofrat ersuchte daher die Rentkammer (13. Oktober 1756 und 5. März 1757), in den künftig auszufertigenden Schutzbriefen nicht mehr von einem Recht zum Schächten zu sprechen. Im übrigen wurden aber die bereits vorhandenen Juden in dem Rechte eigenen Schächtens geschützt und nur bestimmt, dass sie das Fleisch, welches sie selbst nicht brauchen konnten, nicht verhausieren dürften, sondern von einem Verkaufsstand aus absetzen müssten. Die Zahl der Tiere, welche jede Haushaltung selbst schlachten durfte, hatten die Oberämter zu bestimmen, falls die Juden sich nicht mit den Metzgern einigten. Den Juden zu Müllheim wurde 1757 überdies gestattet, dass sie ausser dem, dass sie alle 8 Tage ein Stück Vieh für sich in Müllheim zu schlachten berechtigt waren, auch noch jährlich 14 Stück Grossvieh zum Verkauf auf den Landorten schlachten durften, nämlich 3 zu Badenweiler, 3 zu Brötzingen, 2 zu Laufen, 2 zu Seefeldern, 2 zu Buggingen und 2 zu Hügelheim. Es geschah dies, obwohl die Metzger in einer Eingabe vom 8. Juli 1756 den Juden vorgeworfen hatten, sie seien Leute, welche ihrer bekannten Gewohnheit nach weder das, was sie selbst versprochen, noch das, was ihnen ge- und verboten sei, zu halten pflegten.

Auch sonst fehlte es im Oberland nicht an Beschwerden. In einer Vorstellung vom 19. Oktober 1754 bat die Gemeinde Müllheim ¹⁾, der Markgraf möge ihr die Versicherung geben, dass sie mit keinen Juden weiter beschwert und die vorhandene Anzahl möglichst vermindert werde. Sie stellte

¹⁾ Vgl. auch Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 247.

dabei vor: vor 40 Jahren, als noch keine Juden in Müllheim gewesen und man auch selten einen dort gesehen habe, sei oft in 10 Jahren kein Bankrutt vorgekommen; nun aber vergehe infolge des Gebahrens der Juden fast kein Jahr, wo nicht ein Bürger fallit werde. Die Juden betrögen und übervorteilten den Landmann auf das schändlichste. Dadurch komme es, dass viele Unterthanen, »welche das Unglück gehabt, in die Hände dieser unbarmherzigen Blutsauger zu fallen, in ihren besten Jahren, so kümmerlich sie sich auch in ihrem Hauswesen behälten und so sauer sie ihre Nahrung zu erwerben suchten, dennoch unversehens in überhäufte Schulden kämen, ihr völliges Vermögen verlören und hernach der Gemeinde mit den Ihrigen zur Last fielen.« Es gäbe kaum ein Gewerbe, das nicht unter dem Treiben der Juden leide. -- Das Oberamt bestätigte die Darlegungen der Gemeindevertretung und bemerkte, die Juden verhielten sich eben »secundum naturam sui generis (argum. l. 1 § 7 ff. si quadrupes pauperiem).« Sie lernten kein Handwerk und, wenn einer in Schutz aufgenommen werde, könne man nicht, wie es bei Christen üblich sei, fragen, ob und auf was Art er sich ernähre. Man wisse, dass er ein Ebräer sei, und sei überzeugt, dass er das künstliche Handeln verstehe. Der Markgraf erteilte denn auch der Gemeinde (18. November 1754) die Zusage, dass keine weitem Juden mehr aufgenommen, vielmehr die vorhandene Zahl von 13 Familien nach Thunlichkeit vermindert werden solle. Demgemäss wurde das Oberamt angewiesen, in Zukunft keinen Antrag auf Aufnahme eines Juden mehr zu stellen (23. November 1754). Die Regierung hielt sich jedoch selbst nicht an den Beschluss.

In einer Eingabe vom 6. Juni 1762 wehrte sich sodann die Gemeinde Eimeldingen gegen die Zuweisung des Schutzjuden Isak Hänlein (Hänle), der als einziger Jude in Opfingen wohnte, seiner Kinder wegen aber nach Kirchen, Eimeldingen oder Fischingen ziehen wollte. Dabei ist u. a. gesagt, die Aufnahme werde auch die Zusammenrottung von lüderlichem Gesindel und von Betteljuden zum Gefolge haben, welche sich meistens mit Stehlen ernährten und unter dem Vorwand, die Judenschaft zu besuchen, öfters ganze Dörfer in Schrecken setzten. Obwohl Hänle

seine Bitte um Gestattung der Verlegung seines Wohnsitzes in den Jahren 1762 bis 1764 mehrfach wiederholte, und die Judenschaft in Karlsruhe sich zur Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes von 26 fl. für Hänle erbot, gelang seine Aufnahme in den genannten Gemeinden infolge ihres Widerstandes nicht. Im Jahre 1765 bewilligte ihm schliesslich die Regierung, dass er sich auf 7—8 Jahren in Ihringen, Kirchen oder Müllheim niederlassen dürfe. Auch diese Gemeinden wehrten sich jedoch dagegen. Die Regierung wies daher (21. August 1765) das Oberamt Lörrach an, der Gemeinde Kirchen »unter dienlichem Zureden wissend zu machen,« dass man es gerne sehe, wenn der Jude sich in Kirchen niederlassen könne. Nachdem das Oberamt dem Gemeinderat hiervon Eröffnung gemacht, protestierte jedoch die ganze Gemeinde auf das energischste gegen die Aufnahme. In einem Bericht der Gemeindebehörde vom 20. September 1765 heisst es, als man die Gemeinde zusammenberufen und ihr den oberamtlichen Erlass publiziert, »habe die ganze Bürgerschaft jämmerlich geschrien.« Dieselbe bitte inständig, sie mit der Aufnahme des Juden zu verschonen. Ursprünglich seien in Kirchen nur 2 Schutzjuden gewesen, jetzt zählten sie schon 40 Köpfe. Sie seien zum Teil bettelarm und verursachten der Gemeinde viel Schaden. Sie schwatzten den Bürgern Holz, Frucht, Küchengemüse und alles Mögliche ab, zahlten aber nichts dafür. Die Weide übertrieben sie mit Vieh, und liessen dies sogar in die Felder laufen. Zu einem Schadenersatz aber könne der Bauer niemals kommen. Die Waren, die sie brächten, seien »grässlich« und nicht zum Ansehen. Vor ihren Kindern seien weder Holz, noch Obst, noch sonstige Esswaren sicher. Man möge die Gemeinde mit weiteren Juden verschonen und sorgen, dass die vorhandenen sich nach Massgabe ihrer Schutzbriefe verhielten. Die Aufnahme nach Kirchen wurde dem Hänle denn auch versagt, ihm überlassen, eine andere Gemeinde zu suchen, die zu seiner Aufnahme bereit sei, und das Oberamt angewiesen, die Juden zu besserer Ordnung anzuhalten. — Über den oben S. 47 erwähnten Salomon Ullmann bemerkte der Gemeinderat von Kirchen in seinem Bericht vom 20. September 1765, bei seiner Schutzannahme habe

er alles Gute versprochen. Seither aber habe er sich so aufgeführt, dass sich die ganze Gemeinde über ihn beschwere. Viele habe der Jud hintergangen, ihnen Frucht, Öl, Holz und andere Viktualien abgeschwätzt, aber nicht einen Kreuzer dafür bezahlt. Auch der Gemeinde sei er noch den Mietzins schuldig, obwohl er das Haus genugsam ruiniert habe. Seit Georgi, da er das Schutzgeld habe zahlen sollen, sei er entlaufen. Auch seine Frau sei seit einiger Zeit verreist. Ihre Kinder aber hätten sie zurückgelassen, so dass die Gemeinde besorgt sei, die Kinder könnten noch mit dem Feuer ein Unglück anstellen.

(Schluss folgt.)

A n l a g e.

Nr. 1 (zu S. 46).

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baaden u. s. w., bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, daß wir dem bisherigen Juden Hirtz Bloch von Kirchen, welcher vermög der sub dato 31. Martii 1736 ihme zugestellten, nunmehr von Uns zur Erneuerung zurückgeforderten Schutzbriefs in den Schutz und Schirm nacher gedachtem Kirchen, in Unserer Herrschaft Rötteln gelegen, allschon gnädigst aufgenommen worden, noch fernerhin in solchem Schutz also und dergestalten beibehalten wissen wollen, dass

1. in besagt Unserm Flecken Kirchen er sammt seinen Angehörigen die häusliche Wohnung ferner beibehalten¹⁾, Wasser und Waidt mit Unseren Unterthanen (jedoch das letztere nur an denen Wegen und Strassen selbigen Orts) geniessen oder, da er die Waidt vor das etwa stellende gute und gesunde Vieh brauchen wollte, sich vorhero mit der Gemeinde behörig abfinden solle.

2. Wollen wir ihme, insofern er keine eigenthümliche Güter, Häuser und Wohnung besitzen sollte, zwar von allen Ordinari und Personalanlagen und Beschwerden exempt und freilassen, jedoch soll er verbunden und gehalten sein, zu ausserordentlichen Kriegs- und Contributionsanlagen, welche auf das ganze Land gelegt werden müssen, nach denen von Uns in solchen Notfällen ergehenden Verordnungen mit billiger Proportion zu contribuiren.

3. Gestatten Wir ihme allerhand im römischen Reich erlaubte Handtirung und Handlungen gleich Unseren Unterthanen, gegen Abstattung derer nach Unseren ergangenen oder weiters ergehenden Verordnungen zu tragender

¹⁾ Bei Neuaufnahmen statt »ferner beibehalten«: haben und nehmen.

praestandorum, welche Uns Unsere übrigen Unterthanen ebenfalls zu entrichten gehalten sind, es sei mit Contrahiren, Leihen, Kaufen und Verkaufen zu treiben; jedoch dergestalten, dass denen Handwerkern von ihm mit Gefährde in Ihrer Nahrung kein Abbruch und Schaden geschehe, noch sich von ihm einige Handtirung zu treiben angemaßet werde, welche allein die Handwerker zu treiben haben.

4. Und wie ausserdem überhaupt er, Jud Hirtz Bloch, Uns, Unserem Fürstlichen Hause getreu, hold, gehorsam und gewärtig sein und Unseren Landesgesetzen, emanirten oder noch erlassenden Verfügungen ohnabrüchlich nachgeleben solle, so hat er auch insonderheit alle Uns, Unserem Fürstl. Hause, Land und Leuten gefährliche und schädliche Correspondenz mit anderer Judenschaft oder Ausländischen bei schwerer Geld- oder nach Befund der Umstände Leib- und Lebensstrafe gänzlich zu meiden.

5. Daneben solle er u. s. w. . . . (wie § 1 des Formulars von 1731)¹⁾ . . . gestohlene Waaren sein möchten, sondern dafern ihm dergleichen verdächtige Waaren zum Verkauf angetragen werden sollten, hat er es sogleich denen Vorgesetzten des Orts oder Unserm Oberamt anzuzeigen. — Ingleichen solle er

6. alles einhandelnde alte Bruch- oder Fadensilber ohne Unsere Erlaubniß nicht außer Lands verkaufen, sondern Uns zum Verkauf antragen und sich erkundigen, ob wir es nicht selbst in billigen Preisen an Uns erkaufen lassen wollen.

7. So er unsern Unterthanen u. s. w. . . . (wie § 2 von 1731) . . . nichts weiteres beziehen, noch sich einig wucherlichen Contracts schuldhaft machen.

8. So er Jud auf fahrende Hab u. s. w. . . . (wie § 3 von 1731, jedoch mit dem Unterschied, dass der Verkauf gerichtlich geschehen müsse)

9. Wollen Wir, daß er aufrichtig kaufen und verkaufen, handeln und contrahiren, allen Betrug, Vervortheilung meiden und sich bei Vermeidung hoher Strafe derselben bemüßigen solle.

10. Sollen alle Unsere Beamte u. s. w. . . . (wie § 5 von 1731).

11. Wenn er mit Unserm Willen u. s. w. . . . (wie § 6 von 1731).

12. Wollen Wir an ihn, Hirtz Bloch, oder die Seinigen keine Ansprache der Leibeigenschaft wegen machen, sondern wenn

13. ihm nicht länger in Unsern Landen zu bleiben anständig sein sollte (welches ein Vierteljahr vorher bei dem Oberamt und Bedienung, welche das Schutzgeld zu erheben hat, von ihm anzuzeigen ist, ihm den ohngehinderten Abzug, wann er vorher durchgängige Richtigkeit sowohl mit Unsern Bedienstungen als Unterthanen, denen er schuldig sein möchte, gemacht haben wird, gestatten, also, daß ihm freistehen solle, sich außer Unsern Landen häufig niederzulassen und, wo er es seinem Nutzen gemäß erachten wird, sich in anderweitigen Schutz zu begeben, wie Wir dann von seinem wegbringenden Vermögen keinen Abzug fordern noch einziehen lassen wollen, es wäre dann, daß er, wie oben erwähnt, mit Unserem Consens

¹⁾ Diese Zeitschrift, N.F. XII, 672 ff.

liegende Güter an sich gebracht hätte, als von welchen er schuldig sein solle, den gewöhnlichen Abzug zu gestatten.

14. Wann er Söhne verheirathet u. s. w. . . . (wie § 8 von 1731) . . . setzen wollten und um Erlaubniß bei Uns einkommen, solche auch erhalten haben werden, welche Einwilligung zu ertheilen Wir Uns jeder Zeit vorbehalten, sind dieselbe schuldig, mit Uns gleich andern Juden in Unsern Landen wegen des Schirmgelds sich abzufinden.

15. Solle ihm und den Seinigen u. s. w. . . . (wie § 9 von 1731).

16. Solle er, Jud u. s. w. . . . (wie § 10 von 1731).

17. So haben Wir ihme, Juden u. s. w. . . . wie (§ 11 von 1731 bis zu den Worten »Nothdurft thun«.)

18. Auch solle er kein Vieh, welcherlei Gattung es sein möge u. s. w. . . . (wie der Rest des § 11 von 1731).

19. Vor und um solchen Schutz nun soll und will Uns er, Jud Hirtz Bloch, wie bishero also auch fernerhin jährlich richtig und ohnweigerlich liefern und bezahlen 30 Gulden Reichswährung, und zwar alle Mal quartaliter das Ratum mit 7 Gulden 30 kr. zum Voraus. — Wann er aber die Lieferung über vorbesagte Zeit anstehen lassen oder er und die Seinigen sich nicht nach Ausweis dieses Schutzbriefs aufführen würden, solle dardurch dieser Unser Schutzbrief alsobald wiederum erloschen sein. Wie Wir Uns dann auch vorbehalten, wann Wir ihm den Schutz in Unsern fürstlichen Landen nicht mehr gönnen wollen, ihm solchen nach Unserm Gutbefinden ein Vierteljahr vorhero aufkünden zu lassen, und hat er mit den Seinigen nach Verlauf sothanen Vierteljahrs aus Unserm Schutz und Landen zu ziehen und anderwärts solchen zu suchen, vorhero aber wegen seiner zu bezahlenden Schulden Richtigkeit zu treffen, und wann er sich deßfalls legitimirt, von Unserm Oberamt ein Certificat seines Verhaltens ertheilen zu lassen.

Zu mehrer Urkundt alles Vorstehenden u. s. w. . . . (wie im Formular v. 1731). . . . Der geben ist in Unserer Fürstl. Residenzstadt Karlsruhe, den 6. Junii 1747.

Der Regimentsstab des Deutschen Infanterie-Regiments Elsass.

Von

Karl Engel.

Das Regiment Elsass, régiment d'infanterie allemande au service du roi, hat eine lange, ruhmvolle Vergangenheit¹⁾. Es wurde errichtet durch Kapitulationsvertrag mit dem Grafen Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, abgeschlossen den 16. April 1656²⁾ und ging in den Stürmen der Revolution zu Grunde. Es war das älteste deutsche Infanterie-Regiment im französischen Heere und das einzige, das noch einen direkten Zusammenhang mit dem alten Weimar'schen Heere nachweisen konnte; im Dezember 1659 wurde ihm nämlich das deutsche Regiment Broglie, ehemaliges Weimar'sches Regiment Kohlhaas zu Fuss, einverleibt³⁾. Das Elsass, Deutsch-Lothringen und

¹⁾ Benutzte Litteratur: 1. État Militaire de France 1753, 60—61, 67, 70—77, 81—82, 84—86, 90. 2. Lemau de la Jaisse, État militaire de France 1738. 3. Lemau de la Jaisse, Carte du Militaire de la France 1730. 4. Quincy, histoire militaire du règne de Louis XIV. 7 B. 5. Pajol, les guerres sous Louis XV. 7 B. 6. Lehr, l'Alsace noble. 3 B. 7. Haeutle, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach. 8. Pinard, chronologie historique militaire etc. Paris, Cl.-J.-B. Hérisant, 1768—78; 8 B., in— 4 9. Waroquier, tableau historique de la noblesse militaire etc. Paris 1784, in—8. 10. Extrait de la table historique de l'état militaire en France. Paris 1766. a) Auszüge aus den unter 8—10 verzeichneten Büchern habe ich durch die liebenswürdige Gefälligkeit des leider inzwischen gestorbenen Herrn J. Degermann, Rentner in Markirch, von der Pariser Nationalbibliothek durch Vermittlung seines ständigen Pariser Korrespondenten erhalten, ebenso auch Abschriften von den in den Fussnoten erwähnten Urkunden derselben

die angrenzenden deutschen Gebiete lieferten ihm seine Rekruten; Deserteure, Überläufer und Kriegsgefangene deutscher Zunge fanden Aufnahme in seinen Reihen; sein Werbedepot befand sich seit der Besetzung Strassburgs durch die Franzosen in dessen Mauern.

Die Provinz Elsass war ausschliesslich den deutschen Regimentern des französischen Heeres als Rekrutierungsbezirk überwiesen. Offizieren französischer Regimenter war es nicht gestattet, in derselben Werbungen für ihre Regimenter zu veranstalten; unter Ludwig XIV. war sogar jedem Kapitän der deutschen Regimenter gestattet, wenn er Elsässer in französischen Regimentern fand, dieselben gegen eine Entschädigung herauszunehmen. Dieses alte Vorrecht der deutschen Kapitäne wurde durch Königliche Ordonnanz vom 9. Juli 1704 von neuem bekannt gegeben und bestätigt¹⁾. Erst unter Ludwig XV. 1730²⁾ wurde das Elsass auch hinsichtlich der Rekrutierung für französisches Gebiet erklärt, aber immerhin noch mit der Einschränkung, dass es für die Rekrutierung der deutschen Regimenter bestimmt blieb; nur konnten von jetzt ab elsässische Soldaten nicht mehr aus den französischen Regimentern herausgenommen werden. Die Elsässer konnten also nun in deutschen und französischen Regimentern dienen. Natürlicherweise zogen sie das erstere vor, da sie in diesem Falle mancherlei Vorteile genossen — die Protestanten des Regiments z. B. hatten das Recht freier, ungestörter Religionsausübung —, auch solche materieller Art (höhere Löhnung), und sie in einer ihnen verständlichen, ihrer heimatlichen Sprache, kommandiert wurden; denn die Regimentssprache war die deutsche.

Der Regimentsstab setzte sich anfänglich aus dem Oberst, dem Oberstleutnant, dem Major, den Aide-Majors (je einer für ein Bataillon) und den Personen des Unter-

Bibliothek. — ²⁾ Archiv. Ober-Elsass; E 1040. Ganier, histoire des Régiments et Milices recrutés des anciennes provinces d'Alsace etc. Anhang, Note 18. — ³⁾ Susane, histoire de l'infanterie française. Paris 1876. IV, 206.

¹⁾ Ordonnanz vom 9. Juli 1704; vgl. Belhomme, histoire de l'infanterie en France. Paris-Limoges II, 1894. 402 und Ganier, Anhang, Note 1. —

²⁾ Belhomme III, 90; Briquet, code militaire. Paris 1747. III, 375 ff.

stabes (Dolmetscher, Feldprediger, Regimentschirurg, Auditeur, dessen Schreiber, Profoss, Tambour-Major, zwei Archers d. i. Feldgendarmen, Henker) zusammen. Letztere kann ich in den folgenden Personalnotizen nicht berücksichtigen, da die Quellen fast vollständig versagen; auch die Liste der Aide-Majors weist grosse Lücken auf, sind sie doch selbst in den États Militaires de France vor dem Siebenjährigen Kriege nicht immer angegeben. Was die Personalnotizen der übrigen Offiziere des Regimentsstabs anbetrifft, so können auch sie auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen; denn sogar im Kriegsarchive zu Paris sind die Personalien der Offiziere, welche vor dem Siebenjährigen Kriege ausgeschieden sind, zum grossen Teile nicht mehr vorhanden.

Die ursprüngliche Zusammensetzung des Regimentsstabes änderte sich natürlich im Laufe der Zeit, und ich werde noch bei Angabe der Personalien der Inhaber der einzelnen Dienstgrade darauf zurückkommen.

Zunächst möchte ich zum bessern Verständnis obengenannter Dienstgrade folgende Bemerkungen machen:

Der Oberst war zugleich Inhaber und Chef des Regiments und blieb es auch, wenn er den Dienstgrad eines *maréchal de camp* (zweite Generalsstufe; die erste war die des *brigadier*) erreicht hatte, während die französischen Offiziere, wenn sie *maréchaux de camp* geworden waren, mit Ausnahme der Prinzen und dem Könige besonders nahestehender Personen ihre Regimenter veräussern mussten.

Die Dienststellung des Oberstleutnants entspricht im grossen und ganzen der des heutigen ebenso genannten Offiziers mit dem Unterschiede, dass der damalige Oberstleutnant, wenn er nicht das Regiment zu führen hatte, Kommandeur des 1. Bataillons war. Einen Major als Bataillonskommandeur und untersten Dienstgrad der Stabs-offiziere gab es in der damaligen französischen Armee nicht; ein solcher wurde durch Ordonnanz vom 11. Juni 1774 geschaffen, aber am 26. März 1776 wieder aufgehoben.

Der Major der damaligen französischen Armee entspricht ungefähr unserm heutigen Regimentsadjutanten; er

trug aber auch dem Obersten gegenüber die Verantwortung für die Ausbildung des Regiments und leitete deshalb meistens die Exerzierübungen desselben; zugleich hatte er das Verwaltungs- und Kassenwesen unter sich; er war also auch Regimentszahlmeister und Rechnungsführer. Major war kein Dienstgrad, sondern nur eine Dienststellung. Der Major hatte den Rang eines Kapitäns.

Die Aide-Majors waren Bataillonsadjutanten und hatten Leutnants- oder Kapitänsrang; sie hatten für ihre Bataillone dasselbe zu thun, was der Major für das Regiment.

Noch von einer Art von Offizieren, die dem Heere des ancien régime eigentümlich sind und deren Namen in den folgenden Personalnotizen erwähnt werden wird, habe ich zu sprechen; es sind dies die sogenannten officiers réformés. Dies waren Offiziere entlassener Regimenter oder aufgelöster Kompagnien, welche einem beibehaltenen Regimente oder den beibehaltenen Kompagnieen zugeteilt wurden; man könnte sie also in moderner Ausdrucksweise ausseretatmässige Offiziere nennen. Sie behielten ihr Dienstalter bei, bezogen aber ein etwas geringeres Gehalt als die etatmässigen Offiziere, die sogenannten officiers en pied. Oft wurden auch aus den officiers réformés besondere Brigaden von etwa 10–15 Köpfen gebildet, welche im Frieden einem Festungsstabe angegliedert wurden und im Kriegsfall bei Aufstellung von Neuformationen Verwendung fanden.

Eine andere Art von officiers réformés bildete sich auf folgende Weise. Wie bekannt, wurden die Kompagnieen im alten französischen Heere, ebenso wie die Regimenter, gekauft, selbstverständlich nach vorher erteilter Genehmigung des Königs oder des Regimentsinhabers; eine Kompagnie im Regimente Elsass kostete zur Zeit des Spanischen Erbfolgekriegs 1000 écus¹⁾. Es konnten also nur Vermögende Kapitän oder Oberst werden. Um nun einen verdienten, aber nichtvermögenden Leutnant bzw. Oberstleutnant befördern zu können, wurden die Betreffenden zum capitaine bzw. colonel réformé ernannt. Sie rangierten dann

¹⁾ Archiv. Ob. Els. E 655; Brief des Kapitäns v. Reinach an seinen Regimentschef vom 23. September 1703.

nach dem Tage ihres Patents als capitaine bezw. colonel réformé mit den capitaines bezw. colonels en pied, versahen aber in ihren Kompagnieen bezw. Regimentern ihre frühere Dienststellung weiter; nur bei Detachierungen thaten sie Dienste als capitaine bezw. colonel. Auf diesem Wege konnte somit auch ein Nichtvermögender zur Generalstellung gelangen.

Ein anderes Mittel, Offizieren eine besondere Anerkennung ihrer Dienste zu Teil werden zu lassen, war die Rangerhöhung. Ein Leutnant erhielt z. B. den Rang eines Kapitäns, ein Kapitän den eines Oberstleutnant oder Obersten, ein Oberstleutnant den eines Obersten oder Brigadiers. So gab es lieutenants avec rang de capitaine, capitaines avec rang de lieutenant-colonel bezw. colonel, lieutenant-colonel avec rang de colonel bezw. brigadier.

Ganz eigenartig war die Stellung eines brigadier (unterste Generalstufe). Um zum brigadier befördert werden zu können, brauchte man nicht Oberst gewesen zu sein; ein Oberstleutnant konnte direkt zum brigadier befördert werden. Als solcher blieb er aber Oberstleutnant seines Regiments und konnte als brigadier bei einer Armee nur durch besonderes königliches Patent verwendet werden, das lediglich für einen Feldzug (1. April bis 1. November) Geltung hatte und für den folgenden erneuert werden musste. Es kam infolge dessen der Fall vor, dass der Oberst während eines Feldzuges Untergebener seines Oberstleutnants war, während er im Winterquartiere wieder dessen Vorgesetzter wurde. Der brigadier befehligte eine Brigade, eine für den Feldzug erfolgte Zusammenstellung von 4 - 7 Bataillonen, mithin von zwei oder mehreren Regimentern; sie führte den Namen des ältesten Regiments und wurde vom ältesten der brigadiers geführt, welche unter den Offizierkorps der die Brigade bildenden Regimenter vorhanden waren.

A. Die Obersten des Regiments.

a) Die Oberstinhaber und Chefs.

Der erste Oberstinhaber war der Kardinal Mazarin; er starb 1661. Es wurde nun Oberstinhaber der bisherige mit der Führung des Regiments beauftragte Oberstleutnant

1. Johann Ludwig, Graf von Nassau-Saarbrücken¹⁾, 1661 bis Herbst 1667.

Johann Ludwig, Graf von Nassau-Saarbrücken, geboren den 24. Mai 1625, vermählt mit Dorothea Katharina, Tochter des Pfalzgrafen Christian I. von Birkenfeld; 16. April 1656 Oberstleutnant des Regiments Elsass²⁾; Feldzüge in Flandern 1656–58, verwundet und gefangen genommen in dem Gefechte bei St. Venant am 21. August 1657³⁾; 1661 Oberstinhaber des Regiments; Feldzug in Flandern 1667⁴⁾. Unzufrieden mit der Politik Ludwig XIV. gegen die deutschen Fürsten im Elsass, reichte er Herbst 1667 seinen Abschied ein; trat später in die Kaiserliche Armee, nahm als General teil an den ersten Feldzügen des Pfälzischen Erbfolgekriegs; gestorben den 9. Februar 1690.

2. Christian II., Pfalzgraf von Birkenfeld, 22. Dezember 1667 bis 1. Mai 1696.

Christian II., Pfalzgraf von Birkenfeld, Schwager des Vorigen, geboren in Bischweiler 22. Juni 1637, erzogen von dem Pietisten Spener; erbte 6. September 1654 Bischweiler; 1657 in schwedischen Kriegsdiensten; Feldzüge gegen Dänemark 1657–1658; kam an den französischen Hof, machte die Bekanntschaft Ludwig XIV. und nahm Dienste in dem französischen Hilfskorps, das dem Kaiser 1664 gegen die Türken zu Hilfe gesandt wurde; Schlacht bei St. Gotthard 1. August 1664. Nachdem seinem Schwager der Abschied als Oberstinhaber des Regiments Elsass bewilligt worden war, wurde er durch königliches Patent

¹⁾ Koellner, Geschichte des vormaligen Nassau-Saarbrückischen Landes und seiner Regenten. Saarbrücken 1841. — ²⁾ Arch. Ob. Els. E 1040. — ³⁾ Theatrum Europaeum VIII, 293. ⁴⁾ Ed. de Barthélemy, Correspondance de Turenne avec Michel Le Tellier et Louvois, 116 u. 117. Brief vom 1. Juli 1667.

vom 22. Dezember 1667 zum Oberstinhaber ernannt¹⁾; kurz vorher am 7. September 1667 hatte er sich mit der Tochter des letzten Grafen von Rappoltstein vermählt; Feldzug in der Franche-Comté 1668; erbte 30. März 1671 Birkenfeld, 18. Juni 1673 Rappoltstein; Feldzüge in Holland und den spanischen Niederlanden 1672—78; verwundet durch einen Musketenschuss in das Gesicht in der Schlacht von St. Denis s. Mons 1678¹⁾; 16. August 1675 Brigadier²⁾, 20. Februar 1677 Maréchal de Camp¹⁾; 1684 bei der Armee, welche die Belagerung Luxemburgs deckte; 24. August 1688 Generalleutnant, nahm an keinem Feldzuge mehr Teil, trat 1. Mai 1696 seinem Sohne das Regiment ab; gestorben den 26. April 1717.

3. Christian III., Pfalzgraf von Birkenfeld, 1. Mai 1696 bis 10. März 1734.

Christian III. von Birkenfeld, Sohn des Vorigen, geboren in Strassburg den 7. November 1674; 18. März 1691 in das französische Kavallerie-Regiment Bissy als Kapitän eingetreten; Feldzüge in Flandern 1691—93, in Deutschland 1694 96; 1. Mai 1696 Oberstinhaber des Regiments Elsass, welches damals in Catalonien stand; Feldzüge in Catalonien 1696—97; zeichnete sich bei der Belagerung von Barcelona so aus³⁾, dass er schon am 6. August 1697 zum Brigadier befördert wurde; Feldzüge in den spanischen Niederlanden⁴⁾ und in Flandern 1701—1710; 23. Dezember 1703 Maréchal de Camp; 26. Oktober 1704 Generalleutnant; nahm von 1711 ab an keinem Feldzuge mehr teil; erbte 26. April 1717 Birkenfeld, Bischweiler und Rappoltstein; 17. September 1731 Herzog von Zweibrücken; trat 10. März 1734 seinem Sohne das Regiment ab; gestorben in Zweibrücken den 3. Februar 1735.

4. Friedrich Michael von Zweibrücken, 10. März 1734 bis 4. Juli 1752.

Friedrich Michael von Zweibrücken, geboren in Rappoltweiler den 27. Februar 1724; 10. März 1734 Oberstinhaber des Regiments Elsass; Feldzüge in Böhmen 1741—42; 22. August 1742 bei einem Ausfallgefecht von

¹⁾ Gazette de France 1678, 773. — ²⁾ Arch. Ob. Els. E 1040. —

³⁾ Gazette de France 1697, 321 u. 381. — ⁴⁾ Arch. Ob. Els. E 655.

Prag verwundet; 20. Februar 1743 Brigadier, 14. Mai 1743 Maréchal de Camp; Feldzüge in Bayern 1743, im Elsass 1743—44, in Bayern 1744—45; 16. Februar 1746 Generalleutnant; Feldzug in den österreichischen Niederlanden 1746; 8. Dezember 1746 zur katholischen Religion übertreten; trat 4. Juli 1752 seinem Sohne das Regiment ab; mit Genehmigung Ludwigs XV. November 1757 in kaiserliche Dienste getreten, Inhaber des Dragonerregiments Porporati; 1758 General der Kavallerie und Feldmarschall, Oberbefehlshaber der Reichsarmee im Siebenjährigen Kriege; 6. Januar 1760 Ritter des Ordens vom Goldenen Vliesse, 21. Januar desselben Jahres Grosskreuz des Maria-Theresia-Ordens; nach dem Frieden Kommando in Ungarn; gestorben zu Schwetzingen den 15. August 1767.

5. Karl August von Zweibrücken, 4. Juli 1752 bis 12. November 1770.

Karl August von Zweibrücken, Sohn des Vorigen, geboren den 19. Oktober 1746, 4. Juli 1752 Oberstinhaber des Regiments Elsass, übte aber sein Kommando nie aus und erschien auch fast nie bei seinem Regimente, trat zugunsten seines Bruders 12. November 1770 von der Inhaberschaft zurück; gestorben in Mannheim den 1. April 1795.

6. Maximilian Joseph von Zweibrücken¹⁾, 12. November 1770 bis 1791.

Maximilian Joseph von Zweibrücken, Bruder des Vorigen, geboren in Schwetzingen den 28. Mai 1756; Oberstinhaber des Regiments 12. November 1770. Um den Front- und Truppendienst eingehend kennen zu lernen, versah er anfangs den Dienst eines Kapitäns, vom 16. Dezember 1775 ab den eines Aide-Major im Infanterie-Regiment Royal-Deux-Ponts. 18. März 1776 erhielt er die Ermächtigung, sein Regiment zu kommandieren, vorerst noch unter Leitung des zweiten Chefs desselben, des Generalleutnants v. Wurmser. 18. Dezember 1776 erhielt er eine Pension von 12000 livres und durfte von da an sein Regiment als Oberstinhaber selbständig kommandieren; Brigadier 5. Dezember 1781, Maréchal de Camp 9. März 1788, Ludwigsritter 1. Juli 1788, Generalleutnant 7. November

¹⁾ National-Bibl. in Paris; Régistres du régiment d'Alsace 1763—1793.

1789; verliess den französischen Dienst 1791, 1795 durch den Tod seines Bruders Herzog von Zweibrücken; 16. Februar 1799 Kurfürst von Bayern, 26. Dezember 1805 König von Bayern; gestorben 1825.

b) Die Obersten und zweiten Chefs.

Einen Oberst und zweiten Chef erhielt das Regiment erst 1759. Als Karl August von Zweibrücken 1752 Oberstinhaber geworden war, wurde, da derselbe noch zu jung war, um das Regiment kommandieren zu können, ein kommandierender Oberst mit der offiziellen Bezeichnung *colonel en second* ernannt. Der Inhaber dieses Dienstgrades wurde 1759 durch einen andern kommandierenden Oberst, diesmal mit der Bezeichnung *colonel commandant*, ersetzt, während er den Titel *colonel en second* beibehielt, welcher nun soviel wie zweiter Chef bedeutete. Diese neue Dienststellung weist nur einen einzigen Inhaber auf:

v. Wurmser Christian Ludwig, Baron.

Fähnrich im Regiment Elsass 1726; Leutnant 1733; Belagerung von Kehl 1733; *capitaine réformé* 1. April 1734; Feldzug am Oberrhein 1734; Aide-Major 15. Juli 1734; Feldzug an der Mosel 1735; *capitaine en pied* 1. April 1738, erhielt eine Kompagnie 26. August 1738; Feldzüge in Böhmen 1741 - 42, Bayern 1743, Elsass 1743/44, in Bayern 1744/45; 17. September 1744 Rang eines Obersten; 12. Mai 1746 Major des Regiments; Feldzug in Belgien 1746; Oberstleutnant des Regiments 1. April 1748, kommandierte es bei der Belagerung von Maastricht 1748; 10. Mai 1748 zum Brigadier befördert, Beförderung aber erst im Dezember bekannt gegeben; 4. Juli 1752 *colonel en second* d. i. kommandierender Oberst des Regiments; Feldzüge in Deutschland 1757—62; 8. Mai 1758 Generalinspekteur der deutschen Infanterie; 10. Februar 1759 *Maréchal de Camp* und von da an bis 18. Dezember 1776 *colonel en second* d. i. zweiter Chef des Regiments; 10. März 1759 Kommandeur des *Mérite Militaire*¹⁾; 25. Juli 1762 Generalleutnant und 1. Februar 1763 Grosskreuz des *Mérite Militaire*; gestorben 1789.

¹⁾ Militair-Verdienst-Orden, gestiftet von Ludwig XV. für protestantische Offiziere 10. März 1759.

c) Die kommandierenden Obersten (colonels commandants).

Anfänglich wurde, wenn der Oberstinhaber den Dienstgrad eines Maréchal de Camp erreicht hatte, der Oberstleutnant mit der Führung des Regiments beauftragt, behielt aber den Dienstgrad eines Oberstleutnants bei; es wurde ihm aber gewöhnlich eine Rangerhöhung zu teil, wenn er sie nicht schon hatte; er wurde dann bezeichnet: colonel oder brigadier d'infanterie N., lieutenant-colonel du régiment d'Alsace. Ein wirklicher colonel commandant kommt zum erstenmale nach der Schlacht von Malplaquet vor, in welcher der brigadier d'infanterie Heinrich v. Steckenberg, lieutenant-colonel du régiment d'Alsace, gefallen war. Erst von 1752 ab wurden regelmässig kommandierende Obersten ernannt, anfangs mit dem Titel colonel en second, von 1759 ab mit dem Titel colonel commandant.

1. von Bernhold Siegfried, 11. September 1709 bis 8. März 1718.

von Bernhold Siegfried, geboren zu Strassburg 1665; 8. Oktober 1692 Oberst des neuerrichteten unterelsässischen Milizregiments seines Namens¹⁾. Als am 16. März 1698 dieses Regiment unter das Regiment Elsass gesteckt wurde²⁾, ernannte ihn der König zum colonel réformé à la suite du régiment d'Alsace³⁾; er machte alle Feldzüge des Spanischen Erbfolgekrieges in Belgien in den Reihen des Regiments mit, wurde Brigadier und 11. September 1709 in der Schlacht bei Malplaquet verwundet⁴⁾. Nach dieser Schlacht führte er als kommandierender Oberst das Regiment in den Feldzügen 1710—13; 18. März 1718 Maréchal de Camp; gestorben den 2. August 1741⁵⁾.

2. von Birkenfeld Friedrich Bernhard, kommandierender Oberst im Polnischen Thronfolgekrieg.

Friedrich Bernhard von Birkenfeld, Sohn Johann Karls, des Bruders Christian II., geboren in Gelnhausen den 28. Mai 1697, in das Regiment Elsass getreten als capitaine

1) Belhomme II, 310. — 2) Susane IV, 210. — 3) Arch. Ob. Els. E 655; Liste der officiers réformés à la suite du régiment d'Alsace. — 4) La Clef du Cabinet des Princes, octobre 1709, 337. — 5) Arch. Ob. Els.; Adel, Wurmser, liasse 3—5.

réformé 29. Januar 1717; Feldzug in Spanien 1719; capitaine en pied mit Kompagnie 18. November 1720; 20. Oktober 1721 Patent eines capitaine réformé à la suite du régiment mit Belassung der Kompagnie; führte als kommandierender Oberst das Regiment im Polnischen Thronfolgekriege; 1. August 1734 Brigadier. Da er General der kurpfälzischen Truppen werden sollte, so verliess er den französischen Dienst Dezember 1735, wurde in den Listen als colonel réformé à la suite du régiment d'Alsace weiter geführt infolge königlicher Ordre vom 22. Dezember 1735; gestorben den 5. August 1739.

3. von Wurmser Christian Ludwig, 4. Juli 1752 bis 10. Februar 1759. Vergl. A, b.
4. von Wangen-Geroldseck Ludwig Konrad Beatus Cölestinus Franz, Baron, 12. Juni 1759 bis 20. Februar 1765.

von Wangen-Geroldseck Leutnant im Regimente Picardie 11. Juni 1732; Feldzüge in Italien 1733—35; Kapitän 5. Februar 1734; Feldzüge in Bayern und am Oberrhein 1741—43; trat in die maison du roi (d. i. Königliche Garde) am 13. November 1743 als Dritter Guidon der gendarmes du roi mit dem Range eines Oberst; Feldzüge am Oberrhein und in Belgien 1744—48; Rang eines Brigadier 1. Januar 1748, Zweiter Guidon 15. März 1748; Erster Guidon 10. Oktober 1749; Dritter Enseigne 14. November 1753; kommandierender Oberst von Elsass 12. Juni 1759; Feldzüge des Siebenjährigen Krieges in Deutschland; 16. Oktober 1760 in dem Gefechte bei Klosterkamp gefangen genommen; Maréchal de Camp 20. Februar 1765; Generalleutnant 1. März 1780, nachdem er schon vorher seinen Abschied aus dem aktiven Dienst genommen hatte.

5. von Schwengsfeld Friedrich Johann, 20. Februar 1765 bis 3. Januar 1770.

von Schwengsfeld, geboren in Türkheim den 9. März 1719¹⁾; um 1735 als Fähnrich in das Regiment Elsass getreten, war 1742 Kapitän²⁾, 1748 Major; Ludwigsritter

¹⁾ Gefällige Mitteilung von Herrn J. Degermann, Rentner in Markirch.

— ²⁾ Espagnac, histoire de Maurice, Comte de Saxe. Paris 1775. I, 258; Anm. 1.

wegen seines tapfern Verhaltens in der Schlacht bei Bergen 13. April 1759; 19. April 1760 Oberstleutnant mit dem Range eines Oberst; 25. Juli 1762 Brigadier; 20. Februar 1765 kommandierender Oberst; 3. Januar 1770 Maréchal de Camp; gestorben in Markirch den 8. Oktober 1783¹⁾.

6. von Reinach Franz Benedikt Ludwig Jakob, 3. Januar 1770 bis 15. April 1780.

von Reinach, geboren 1736; 20. Februar 1765 Oberstleutnant von Elsass; 1768 Rang eines Oberst; 3. Januar 1770 kommandierender Oberst, Brigadier 1. März 1780, 15. April 1780 kommandierender Oberst von Nassau-Infanterie; Maréchal de Camp 1. Januar 1784; gestorben 1784.

7. von Pagenstecher Justus Emil, 15. April 1780 bis 1. Januar 1784¹⁾.

von Pagenstecher, geboren in Herborn 4. April 1732; Kadett in Nassau-Infanterie 29. Juni 1751; Fähnrich 7. Juni 1752; Premier-Leutnant 11. November 1757; Rang eines Kapitän en second 24. Juni 1758; wurde dann Aide-Major; 22. Februar 1764 Major von Elsass, 1766 Major der légion de Condé, 1776 kommandierender Oberst von Nassau-Infanterie, 15. April 1780 kommandierender Oberst von Elsass, in demselben Jahre Ludwigsritter; nahm seinen Abschied 1. Januar 1784.

8. von Coehorn Johann Jakob, 1. Januar 1784 bis 13. Mai 1785²⁾.

von Coehorn, geboren in Maastricht den 2. März 1734; diente 1758 in der légion de Condé, zuletzt als Kapitän und Aide-Major bis zu ihrer Auflösung 1776; trat mit seiner Schwadron in ein Dragoner-Regiment über; 13. April 1780 bis 1. Januar 1784 kommandierender Oberst des Regiment Colonel-Général-Dragons; 1. Januar 1784 kommandierender Oberst von Elsass bis 13. Mai 1785. Er war der Lehrer und väterliche Freund und Berater seines Regimentschefs, des Prinzen Maximilian Joseph von Zweibrücken.

¹⁾ Gefällige Mitteilung von Herrn J. Degermann, Rentner in Markirch.

— ²⁾ Susane IV, 204.

9. Hinnisdal de Fumal Maria Eugen Franz Hermann:
13. Mai 1785 bis 15. Mai 1786¹⁾.

Hinnisdal de Fumal, diente anfangs in der légion de Condé, dann im Regimente Conti-Dragons; 1780 kommandierender Oberst des deutschen Infanterie-Regiments v. d. Marck (La Marck); kommandierender Oberst von Elsass 13. Mai 1785 bis 15. Mai 1786.

10. von Esebeck Eberhard Ludwig, 15. Mai 1786 bis
1. März 1791¹⁾.

von Esebeck, trat 1757 in das Regiment Royal-Deux-Ponts, war 1767—1777 Kapitän in demselben; 1780 Oberstleutnant dieses Regiments, 1784 colonel en second (d. i. Kommandeur des I. Bataillons nach Ordonnanz vom 26. März 1776; vergl. w. u. d.); am 15. Mai 1786 kommandierender Oberst von Elsass bis 1. März 1791, an welchem Tage er seinen Abschied mit dem Range eines Maréchal de Camp erhielt.

11. von Neuwinger Franz Joseph Victorin²⁾, 28. Juli
1791 bis 24. September 1792.

von Neuwinger, geboren in Bolchen den 6. März 1736; Leutnant im Milizbataillon Autun 16. April 1748, Garde du Corps des Königs von Polen Stanislaus Leszinski 1755; Fähnrich in Bentheim-Infanterie 1. Oktober 1756, Leutnant 24. Juni 1757, Sous-Aide-Major mit Kapitänsrang 17. Juni 1770, Kapitän 14. Januar 1772, kommandierender Kapitän (capitaine commandant) 18. Juni 1776, Major von Nassau-Infanterie 20. Februar 1783, Oberstleutnant 15. April 1784, kommandierender Oberst von Elsass 28. Juli 1791, Maréchal de Camp 24. September 1792, Generalleutnant 28. Oktober 1792, verabschiedet 11. Germinal im Jahre IV; gestorben in Pfalzburg 23. April 1808.

¹⁾ Susane IV, 204. — ²⁾ A. Chuquet, les guerres de la révolution, Custine, 245; Ch. begeht einen Irrtum, wenn er in seiner Notiz sagt, N. wäre 20. Februar 1783 Major von Elsass geworden; nach Ausweis der Personalien von Hastel C, Nr. 19 und der États Militaires de France 1784—85 war er Major und dann Oberstleutnant von Nassau-Infanterie.

12. von Fladen Karl Ludwig¹⁾, 24. September 1792 kommandierender Oberst.

von Fladen, geboren 1738; Leutnant en second im Regimente Royal-Deux-Ponts 1. April 1757; Leutnant en premier 6. Mai 1758; kommandierender Kapitän 12. November 1768, dann Major und Oberstleutnant; am 24. September 1792²⁾ kommandierender Oberst von Elsass bis zur Auflösung des Regiments. Feldzüge in Deutschland 1757—1762, in Amerika 1780—1783. Ritter des Ludwig-Ordens 5. Dezember 1781.

d) Die colonels en second der Formation vom 25. März 1776. (Vgl. Nachtrag.)

Durch den Kriegsminister Grafen von St. Germain, welcher durch die Ordonnanz vom 26. März 1776 eine durchgreifende Reorganisation der Armee vornahm, erhielten die Regimenter einen colonel en second. Derselbe war Inhaber einer Kompagnie, stand unter dem kommandierenden Oberst (colonel commandant) und kommandierte das 1. Bataillon, während jetzt der Oberstleutnant das 2. Bataillon kommandierte. Colonel en second war mithin ein neuer Dienstgrad, der in gewisser Hinsicht dem unseres heutigen Majors und Bataillonskommandeurs entspräche. Dieser Dienstgrad wurde durch Ordonnanz vom 17. März 1788 wieder abgeschafft.

1. von Stedingk, Kurt, 1780 bis 1783.

von Stedingk diente in Amerika, war 1780 colonel en second von Elsass und Ritter des Mérite Militaire, wurde 1783 kommandierender Oberst von Royal-Suédois und war es noch 1790.

2. von Loewenhaupt August, 1783 bis 1786?

von Loewenhaupt diente in Royal-Bavière als Sous-Aide-Major 1772—1774, als Aide-Major 1775, Kapitän en second 1776, 77, wurde dann Major und Oberstleutnant in andern deutschen Infanterie-Regimentern, wurde 1783 colonel en second von Elsass und war es noch 1786.

¹⁾ Arch. U. Els C 545. — ²⁾ Susane IV, 204.

B. Die Oberstleutnants des Regiments.

1. Johann Ludwig von Nassau-Saarbrücken, 16. April 1656 bis 1661. Vgl. A, a, 1.
2. von Heiss, scheint 1664 und 1665 Oberstleutnant gewesen zu sein¹⁾.
3. Warel Adrian, ? 1668 bis 1678. ?

Warel war Kapitän von Elsass 1663²⁾, Oberstleutnant 1668³⁾ u. ⁴⁾, führte das Regiment als Oberstleutnant beim Sturme auf Ypern in der Nacht vom 24./25. März 1678 und wurde durch zwei Schüsse verwundet⁵⁾, wurde Brigadier und später Kommandant von Stadt und Schloss Perpignan. Die Familie wurde Juni 1735 in den Adelsstand erhoben⁶⁾.

4. von Reinach Hubert Adrian, 22. Januar 1687 bis 30. März 1693.

von Reinach Kapitän bei Errichtung des Regiments 1656; Feldzüge von 1656—58 und 1667 in Flandern; Major den 6. Januar 1668; Feldzüge in Franche-Comté 1668, in Holland und Belgien 1672—78, in Deutschland 1679 (Gefecht bei Minden); Feldzug in Flandern 1683; bei der Armee, welche die Belagerung von Luxemburg deckte, 1684; Oberstleutnant den 22. Januar 1687; Brigadier 23. August 1688; als solcher verwandt bei der Armee von Flandern durch königliches Patent vom 6. September 1689, bei der Armee von Catalonien durch Patent vom 7. April 1690; Feldzüge in Italien 1691—92; Maréchal de Camp 30. März 1693; Feldzüge in Catalonien 1693—1696; in einem Gefechte bei Gerona 30. Juli 1696 schwer verwundet; gestorben am folgenden Tage.

¹⁾ Nationalbibliothek in Paris; Pièces originales, registre 2091, cote 47649, Nr. 14 u. 15, Pergament; Löhnungsquittung des Regimentsstabes; diese Quittung ist mit de Heiss unterzeichnet, ohne jede Angabe eines Dienstgrades; wie aber aus der Regimentsquittung vom 5. April 1671 hervorgeht (Nat. Bibl., rég. 3045, cote 67631, Nr. 3), waren Quittungen dieser Art vom Oberstleutnant unterzeichnet. — ²⁾ Nat. Bibl.; rég. 3045, cote 67631, Nr. 2; Löhnungsquittung vom 10. Oktober 1663. — ³⁾ Nat. Bibl., rég. 356, cote 7662, Nr. 2; Löhnungsquittung des Regimentsstabes vom 30. November 1668. — ⁴⁾ Nat. Bibl., rég. 3045, cote 67631, Nr. 3; Löhnungsquittung eines Rekrutentransports vom 5. April 1671. — ⁵⁾ Gazette de France 1678, 284—286. — ⁶⁾ Nat. Bibl., rég. 3045, cote 67631, Nr. 6.

5. von Schwartz¹⁾, ? 1701 bis 17. Mai 1705.

von Schwartz war 1701 Oberstleutnant von Elsass, erhielt den Rang eines Oberst und blieb Oberstleutnant bis 17. Mai 1705.

6. von Steckenberg Heinrich, 17. Mai 1705 bis 11. September 1709.

von Steckenberg kam 1665 mit den fünf Kompagnieen des Erzbischofs von Mainz und den zwei des Bischofs von Speier, welche dem Regimente Elsass zugeteilt wurden²⁾, als Leutnant in das Regiment; Feldzüge in Flandern 1667, in Franche-Comté 1668; trat Mai 1668 mit den bischöflichen Kompagnieen wieder aus dem Regimente; trat 1678 wieder ein als Leutnant in die Kompagnie des Oberstinhabers; 27. April 1678 Rang eines Kapitäns; führte die Kompagnie des Obersten in den Feldzügen von Flandern 1678 und 1683 und bei der Armee, welche 1684 die Belagerung von Luxemburg deckte; erhielt eine Kompagnie 10. April 1686; Feldzüge in Flandern 1689, in Catalonien 1690, in Italien 1691—92, in Catalonien 1693—94; Major den 25. Juni 1694; in Catalonien bis 1697; Feldzüge in den spanischen Niederlanden 1701—1709; 11. April 1703 Rang eines Oberstleutnants; 17. Mai 1705 Oberstleutnant; Ludwigsritter für sein umsichtiges Verhalten im Gefechte bei dem Schlosse von Wanghe am 18. Juli 1705³⁾; 18. April 1706 Brigadier; verwundet bei Ramillies 23. Mai 1706; gefallen bei Malplaquet den 11. September 1709.

7. Gayling von Alheim Heinrich Dietrich, 1709 bis 1712.

Gayling von Alheim, geboren 1652, ins Regiment Elsass getreten um 1668; Kapitän im Holländischen Krieg; 1701 Kommandeur des 4. Bataillons⁴⁾; verwundet bei Malplaquet 11. September 1709; Oberstleutnant 1709 mit dem Range eines Oberst, scheint es noch 1712 gewesen zu sein; gestorben 1721.

8. von Monera (auch Monero und Monro geschrieben), 1713 bis 1718?

1) Arch. Ob. Els. E 655. — 2) Belhomme II, 124. — 3) Mazas et Anne; Histoire de l'ordre royale et militaire de Saint-Louis. Paris, in—8, 1860, I, 232—234. — 4) Arch. Ob. Els. E 655.

von Monera war 1701 Kapitän in Elsass, 1712 Major, 1713 Oberstleutnant, war es noch 1718.

9. von Marion Ludwig¹⁾, ? 1722 bis 16. März 1733.
von Marion, geboren in Metz, trat 1672 als Fähnrich in das Regiment, wurde 1673 bei Maasstricht schwer verwundet 1691; Kapitän en pied; erhielt 1697 bei Barcelona zwei schwere Wunden, wurde 11. September 1709 bei Malplaquet durch einen Schuss in die linke Schulter und einen Bajonettstich schwer verwundet, war 1713 Kommandeur eines Bataillons des Regiments, 1722 bis 16. März 1733 Oberstleutnant; in den Adelsstand erhoben Januar 1713.

10. von Schmiedburg Johann Reinhard, 16. März 1733 bis September 1741.

von Schmiedburg trat 1695 als Fähnrich in das Regiment; Feldzüge in Catalonien 1695—97; Dezember 1697 Kapitän réformé; Feldzüge in den spanischen Niederlanden 1701—1712, in Deutschland 1713; Kapitän en pied Juni 1704; Rang eines Oberstleutnants 10. September 1721; Kommandeur des 2. Bataillons 21. Januar 1726; Oberstleutnant 16. März 1733; Feldzüge in Deutschland 1733—35; Brigadier 1. Januar 1740; verliess den Dienst September 1741; gestorben in Obenheim den 13. November 1754.

11. von Petry, September 1741 bis 27. Mai 1743.

von Petry wurde als Leutnant von Elsass am 11. September bei Malplaquet verwundet; 1740 zweitältester Kapitän des Regiments²⁾; September 1741 Oberstleutnant, verwundet bei der Verteidigung von Prag 1742, blieb Oberstleutnant bis 27. Mai 1743.

12. von Dettlingen Leopold Ludwig, 27. Mai 1743 bis April 1748.

von Dettlingen, geb. den 13. April 1693; Fähnrich in der Kompagnie des Oberstinhabers 1715; Kapitän réformé 1718; Leutnant der Kompagnie der Oberstinhabers mit dem Rang eines Kapitäns en pied 1724; Major des Regiments 26. Januar 1732; Feldzüge in Deutschland 1733—35, in Böhmen 1741—42. in Bayern 1743; Oberstleutnant den 27. Mai

¹⁾ Nat. Bibl. Paris; Pièces originales 1857, 42813, Nr. 6—8; Adelsbrief für Louis de Marion. — ²⁾ Revue d'Alsace 1888, 376.

1743; Feldzüge im Elsass 1743—44, in Bayern 1744—45; Rang eines Obersten 16. August 1744; Brigadier 1. Mai 1745; Feldzüge am Oberrhein 1745, in Flandern 1746; verliess den Dienst April 1748; gestorben den 19. März 1764 als brigadier des armées du roi, commandant des îles, redoutes et forts du Rhin.

13. von Wurmser Christian Ludwig, 1. April 1748 bis 4. Juli 1752. Vgl. A, b.

14. von Wurmser Franz Jakob, 4. Juli 1752 bis 13. April 1759.

von Wurmser, geboren in Strassburg vor 1724, trat in das Regiment Elsass um 1736; 4. Juli 1752 Oberstleutnant des Regiments, erhielt den Rang eines Obersten, war 1757 Brigadier; gefallen an der Spitze des Regiments in der Schlacht bei Bergen 13. April 1759¹⁾.

15. von Neef, April 1759 bis 19. April 1760.

von Neef war 1740²⁾ Aide-Major des 2. Bataillons von Elsass, wurde nach dem 13. April 1759 Oberstleutnant, blieb es bis 19. April 1760.

16. von Schwengsfeld Friedrich Johann, 19. April 1760 bis 20. Februar 1765. Vgl. A, c, 5.

17. von Reinach Franz Benedikt Ludwig Jakob, 20. Februar 1765 bis 3. Januar 1770. Vgl. A, c, 6.

18. von Zanthier Sigismund, 3. Januar 1770 bis 15. April 1780.

von Zanthier kam 1768 als Major in das Regiment Elsass; 1769 Rang eines Oberstleutnants, 3. Januar 1770 Oberstleutnant von Elsass mit dem Rang eines Obersten; 15. April 1780³⁾ kommandierender Oberst des Infanterie-Regiments v. d. Marck, zog mit dem Regimente nach Ostindien, wo er im Anfange des Jahres 1784 starb⁴⁾.

19. von Arundel, 15. April 1780 bis 1786.

von Arundel war 1760 Kapitän im Regiment; 16. Oktober 1760 verwundet bei Klosterkamp⁵⁾; 1774 Kommandeur des 2. Bataillons (chef de bataillon); 15. April 1780 Oberstleutnant, blieb es bis 1786.

1) Mitteilungen des k. k. Kriegsarchivs III, 1878, S 82. — 2) Revue d'Alsace 1888, 376. — 3) Susane, IV, 451. — 4) Susane, IV, 458. — 5) Gazette de France 25. Oktober 1760; supplément S. 518. Verlustliste.

20. von Klock, 1786 bis 1790.

von Klock diente im Regimente Royal-Deux-Ponts, wurde 1766 Aide-Major, 1769 Kapitän, 1776 Kapitän en second, war 1780 Kapitän en premier dieses Regimentes; wurde 6. März 1785 Major von Elsass, war dann kurze Zeit Major von Nassau-Infanterie, 1786 Oberstleutnant von Elsass, blieb es bis 1790.

21. von Freytag Franz Xaver Jakob, 1790 bis 5. Februar 1792.

von Freytag, geboren in Markolsheim den 22. September 1749, trat in das Infanterie-Regiment v. d. Marck, war 1774—75 Sous-Aide-Major, 1776 Leutnant en second, 1780 Leutnant en premier, 1783 Kapitän en second, 1784—85 Kapitän en premier, Major von Elsass 1786—90, Oberstleutnant von Elsass 1790 bis 5. Februar 1792; an demselben Tage Oberst von Beaujolais; Brigadegeneral 8. März 1793; Divisionsgeneral 5. September 1793; machte die Schlacht von Pirmasens mit; suspendirt den 24. September 1793; wieder angestellt 3. Februar 1795; Gouverneur von Mainz, Grenoble, dann Strassburg; verabschiedet 1801; 13. Januar 1814 Gouverneur von Nancy, während der Hundert Tage Kommandant der Nationalgarde von Nancy; Grant-prévôt du Bas-Rhin 27. März 1816; gestorben in Strassburg 2. Februar 1817.

C. Die Majore.

1. von Diesbach-Schönfels Nikolaus¹⁾, 16. April 1656 bis 7. Oktober 1663?

von Diesbach-Schönfels aus Freiburg i. Schw., Major von Elsass und Inhaber einer Kompagnie bei Errichtung des Regiments, war es noch 7. Oktober 1663²⁾; 30. November 1671³⁾ Leutnant der Cent-Suisses; wurde ausserdem noch 1676 Inhaber der Freikompagnie seines Veters; gestorben 1699.

¹⁾ Arch. Ob. Els. C 1014 u. C 1059; Clémens, extrait des lettres etc. de Colbert. Paris 1861. I, 346. ²⁾ Nat. Bibl. Paris; Pièces originales, rég. 1001, cote 22690, Nr. 44; Gehaltsquittung. -- ³⁾ May, histoire militaire de la Suisse et de celle des Suisses. Lausanne, Heubach et Comp., 1788. VI, 371.

2. von Reinach Hubert Adrian, 6. Januar 1668 bis 22. Januar 1687. Vgl. B, 4.

3. Marion Samuel¹⁾, 19. April 1687 bis 3. Juni 1694. Marion, geboren in Metz, war 1671 Leutnant réformé à la suite der Kompagnie Nerman von Elsass²⁾, wurde 15. Mai 1680 Aide-Major³⁾, 20. Mai 1680 Kapitän, Major den 19. April 1687; gefallen vor Palamos den 3. Juni 1694⁴⁾.

4. von Steckenberg Heinrich, 26. Juni 1694 bis 17. Mai 1705. Vgl. B, 6.

5. von Monera, 1712. Vgl. B, 8.

6. von Glaubitz August Sigismund, ? 8. Juli 1717 bis 3. Juli 1723?

von Glaubitz war 8. Juli 1717⁵⁾ Major von Elsass, war es noch 3. Juli 1723⁶⁾, hatte den Rang eines Obersten.

7. von Trustet Hermann, ? 1730 bis 25. Dezember 1731. von Trustet war 1701 Unterleutnant réformé der Werbekompagnie des Regiments in Strassburg⁷⁾, war 1730 Major, blieb es bis 25. Dezember 1731.

8. von Dettlingen Leopold Ludwig, 26. Januar 1732 bis 27. Mai 1743. Vgl. B, Nr. 12.

9. von Landinghausen, 27. Mai 1743 bis Mai 1746.

von Landinghausen, geboren 1699, Nachkomme einer niederländischen Familie, welche sich in Schweden niedergelassen hatte; schwedischer Leutnant 1718, trat in französische Dienste, und zwar in das Regiment Elsass 1723; Aide-Major 1733; Gouverneur der Herzöge von Zweibrücken Christian IV. und Friedrich Michael 1736; Major den 27. Mai 1743; Rang eines Obersten und Brigadier 1744; war Majorgeneral der Infanterie (Generalstabschef) des französischen Hilfskorps in Bayern 1744/45, verliess den französischen Dienst 1746 mit einer Pension von 2000 livres;

¹⁾ Nat. Bibl. Paris; Pièces originales 1857, 42813, Nr. 6–8; Adelsbrief. — ²⁾ Nat. Bibl. Paris; Pièces Originales 1857, 42813, Nr. 2; Gehaltsquittung. — ³⁾ In Nat. Bibl. Paris 1857, 42813, 6–8 ist das Datum der Ernennung zum Aide-Major auf 15. Mai 1682 angegeben; andererseits besitzt aber die Nationalbibliothek eine Löhnungsquittung vom 7. Juli 1680 (Pièces orig. 1857, 42183, Nr. 3), in der Marion schon als Aide-Major und Kapitän unterzeichnet. — ⁴⁾ Gazette de France, 19. Juni 1694, S. 296. — ⁵⁾ Arch. U. Els. E 1251. — ⁶⁾ Arch. O. Els.; Adel; Reinach, 2^e Liasse, 4^e dossier, 4^e pièce. — ⁷⁾ Arch. O. Els. E 655.

schwedischer Generalmajor 1747, Generalleutnant 1757; Oberbefehlshaber der schwedischen Armee in Pommern 1760; gestorben 1769¹⁾.

10. von Wurmser Christian Ludwig, 12. Mai 1746 bis 1. April 1748. Vgl. A, b.
11. von Schwengsfeld Friedrich Johann, 1. April 1748 bis 19. April 1760. Vgl. A, c, 5.
12. von Reitterwalde, Johann Nepomuk, 19. April 1760 bis 29. Dezember 1763.

von Reitterwalde, geboren den 1. Januar 1726 zu Neu-Saarwerden; Februar 1742 Kadett in Elsass; 19. Januar 1744 Fähnrich; 5. Juli 1744 Leutnant en second; 30. Januar 1746 Aide-Major und Leutnant en premier; Kapitän en second 15. Juni 1748; kommandierte 18. April 1750 die beiden Detachements vom Regimente Elsass, von denen das eine dem Könige und einer Kommission französischer Generale in Versailles das preussische Exerzitium vor machte²⁾, dessen Ausführung besonders dem Marschall von Sachsen wohlgefiel; Rang eines Kapitän en premier 11. Dezember 1752; Kapitän en premier 30. März 1759; Ludwigsritter 20. Mai 1759; Major den 19. April 1760; Oberstleutnant von Nassau-Infanterie 29. Dezember 1763; Brigadier 3. Januar 1770; lebte noch 1789.

13. von Pagenstecher Justus Emil, 26. Februar 1764 bis 1766. Vgl. A, c, 7.

14. Biaudos de Castéja Stanislaus, 1766 bis 1768.

Biaudos de Castéja, geboren in Namur 1726; 1747 Leutnant en second im Infanterie-Regimente v. d. Marck; 1748 Leutnant en premier; 1754 Kapitän en second; 1761 Kapitän en premier; 1765 Major von Royal-Suédois; 1766 Major von Elsass; 1768 Rang eines Oberstleutnants, in demselben Jahre in ein anderes Regiment versetzt; 1773 Oberst des französischen Infanterie-Regiments Royal-Comtois; 1780 Brigadier; 1784 Maréchal de Camp.

15. von Zanthier Sigismund, 1768 bis 1770. Vgl. B, 18.

¹⁾ Pajol, les guerres sous Louis XV, VI, 376. — ²⁾ Mémoires du duc de Luynes X, 241 ff.

16. von Brühl Moritz, Graf, 1770 bis 1773.

von Brühl, Freund des Dichters Pfeffel¹⁾, diente in Anhalt-Infanterie (früher Regiment des Marschalls von Sachsen), war 1766 und 1769 Kapitän in demselben 1770 - 1773 Major von Elsass.

17. von Wurmser Otto Franz, 1773 bis 1778.

von Wurmser war 1760 Kapitän in Elsass; verwundet bei Klosterkamp den 16. Oktober 1760; 1773 Major; 1774 Rang eines Obersten; Major bis 1778; war 5. April 1780 Oberst der Infanterie und Ludwigsritter²⁾.

18. von Seydewitz, 1778 bis 1781.

von Seydewitz wurde 1763 Aide-Major von Elsass, 1767 mit dem Range eines Kapitäns, 1768 Kapitän; kommandierte 1777 die Kompagnie des Oberstinhabers; 1778 Major bis 1781.

19. von Hastel Bartholomäus Franz, 1781 bis 6. März 1785.

von Hastel, geboren in Landau 10. Oktober 1743; 1759 Fähnrich von Elsass; 1761 Leutnant en second; 1767 Sous-Aide-Major; 1770 Aide-Major; 1770 mit Kapitänsrang; 1776 Kapitän en second, kurz darauf Grenadierkapitän; 1779 Major des deutschen Infanterie-Regiments Bouillon; 1781 Major von Elsass bis 6. März 1785; er reichte seinen Abschied als Major ein, um eine Stelle in den Etats-Majors des Places zu bekommen; 1777 heisst es von ihm: excellent officier, très appliqué à son métier³⁾.

20. von Klock, 16. März 1785 bis 1786. Vgl. B, 20.

21. von Freytag Franz Xaver Jakob, 1786 bis 1790. Vgl. B, 21.

D. Die Aide-Majors.

Die Dienststellung der Aide-Majors wurde durch die Ordonnanz vom 25. März 1776, von der ich schon bei Erwähnung der Obersten en second der Formation vom 25. März 1776 gesprochen habe, aufgehoben. Nach dieser

¹⁾ Dr. H. Pfannenschmid, Gottlieb Konrad Pfeffels Fremdenbuch, S. 12.

— ²⁾ Arch. U. Els. E 1250. — ³⁾ Nat. Bibl. Paris; registres du Régiment d'Alsace 1776—1788.

Ordonnanz setzte sich der Regimentsstab folgendermassen zusammen¹⁾:

1 Oberstinhaber mit Kompagnie, 1 kommandierender Oberst ohne Kompagnie, 1 Oberst en second mit Kompagnie (Kommandeur des 1. Bataillons), 1 Oberstleutnant (wie bisher) mit Kompagnie, 1 Major, 1 Zahl- und Quartiermeister, 2 Fahnenträger (Rang eines Unterleutnants), 1 Adjutant (Unteroffizier), 1 Feldprediger, 1 Profoss, 1 Regimentschirurg, 1 Tambourmajor und 1 Büchsenmacher.

1. von Diesbach Siegmund²⁾, 1671 Aide-Major.
2. Marion Samuel, 15. Mai 1680 bis 19. April 1687. Vgl. C, 3.
3. von Below Ernst³⁾, aus dem Brandenburgischen, 1715 Aide-Major.
4. Haindel von Erlenburg⁴⁾, 1729 Aide-Major.
5. von Landinghausen, 1733 bis 1738. ? Vgl. C, 9.
6. von Wurmser Christian Ludwig, 15. Juli 1734 bis 1738. Vgl. A, b.
7. von Glaubitz Christian, 1. April 1734 bis 3. Februar 1735.

von Glaubitz, geboren den 3. Dezember 1711; Fähnrich von Elsass 1728; Leutnant mit dem Range eines Kapitän réformé 28. Mai 1733; Belagerung von Kehl; Aide-Major 1. April 1734; Belagerung von Philippsburg; Kapitän en pied mit Kompagnie 3. Februar 1735; Feldzüge an der Mosel 1735, in Böhmen 1741, 42; bei der Besatzung von Frauenberg in Böhmen, gefangen genommen infolge der Kapitulation dieses Schlosses; 1. April 1744 Kommandeur eines Bataillons von Elsass; 1. November 1745 Oberstleutnant von Nassau-Infanterie mit dem Range eines Oberst; 10. Mai 1748 Brigadier; 13. Mai 1753 Maréchal de Camp; Feldzüge in Deutschland 1757—1760; gefangen genommen im Gefecht von Emsdorf am 16. Juli 1760; ausgewechselt

¹⁾ Belhomme III, 344, 345. — ²⁾ Nat. Bibl. Paris; pièces originales, rég. 1001, cote 21690, Nr. 46; Gehaltsquittung vom 5. April 1671. —

³⁾ Stadtarchiv Ingweiler, Mitteilung von Hrn. Dr. Kassel in Hochfelden. — ⁴⁾ Arch. U. Els. E 92c.

und dann mit der Inspektion der Rekrutierung der deutschen Regimenter beauftragt; 25. Dezember 1762 Generalleutnant; gestorben 1765.

8. von Maclot, ? 1738 bis 1742 ?

von Maclot, Aide-Major 1738, war es noch 1742, verwundet bei der Verteidigung von Prag.

9. von Neef, Aide-Major 1740. Vgl. B, 15.

10. von Wimpfen Peter Christian, 15. Dezember 1745 bis 4. Juni 1747.

von Wimpfen, geboren in Ernolsheim 1725; Fähnrich von Elsass 12. Juli 1739; Aide-Major 15. Dezember 1745; trat als Kapitän und Aide-Major 4. Juni 1747 in das Regiment Bergh; 21. April 1754 Kapitän der grenadiers de France; Major den 18. Juli 1756; Oberst à la suite von Elsass 21. April 1757; 1. Mai 1757 Aide-Major-General (= Generalstabsoffizier) der Armee in Deutschland; Ludwigsritter 1757; Oberst en second des Regiments v. d. Marck; Brigadier 25. Juli 1762; Maréchal de Camp 3. Januar 1770; gestorben um 1785.

11. von Reitterwalde Johann Nepomuk, 30. Januar 1746 bis 30. März 1759. Vgl. C, 12.

12. Frantz von Klie, ? 1759 bis 1766.

Frantz von Klie war 1759 Aide-Major, blieb es bis 1766; Kapitän 1766; Ludwigsritter 1776; Kapitän commandant 1776—1782; 1762 verwundet bei Amoeneburg.

13. Boell, 1759 bis 1762.

14. D'Elvert. D. diente im Regimente Bergh als Aide-Major; als dieses Regiment 18. Januar 1760 unter Elsass gesteckt wurde, trat er in Elsass über und wurde Aide-Major, blieb es bis 1761; verwundet 16. Oktober 1760 bei Klosterkamp¹⁾.

15. Diloth, 1760¹⁾.

Diloth wurde 1760 Aide-Major; gefallen bei Klosterkamp 16. Oktober 1760.

16. Dumppfel, ? 1760.

¹⁾ Gazette de France; 25. Oktober 1760; supplément S. 518.

17. von Brabeck 1760 bis 1770.

von Brabeck wurde 1760 Aide-Major; 1767 Rang eines Kapitäns; 1770 Major von Nassau-Infanterie bis 1774; verwundet bei Kassel 24. Juni 1762¹⁾.

18. von Korff, 1760 bis 1762.

19. von Seydewitz. 1763 bis 1768. Vgl. C, 18.

20. von Hahn Eberhard, 1766 bis 1768.

von Hahn war Sous-Aide-Major 1763—1766; Aide-Major 1766—1768; Kapitän 1768—1772; 30. April 1784 bis 21. September 1788 kommandierender Oberst vom Infanterie-Regimente v. d. Marck²⁾.

21. von Wurmser Maximilian Konstantin, 1768 bis 1774.

von Wurmser war Kapitän von Elsass 1766; Aide-Major 1768; 1774, 1775 Kapitän, 1776 Kapitän commandant; 1780 Oberstleutnant von Anhalt-Infanterie; und 20. Januar 1783 Oberst en second desselben Regiments (nun Salm-Salm); 1788 bis 25. Juli 1791 Oberst von Royal-Deux-Ponts.

22. von Roques Nikolaus³⁾, 22. Februar 1768 bis 25. März 1776.

von Roques, geboren in Kolmar i. E. den 15. Februar 1743; Fähnrich im Regimente Bergh 1. März 1757; als dies Regiment 18. Januar 1760 unter Elsass gesteckt wurde, trat er in Elsass über; Leutnant 1. Mai 1760; Sous-Aide-Major 12. April 1762; Aide-Major 22. Februar 1768, war er bis 26. März 1776; 29. Mai 1776 Kapitän en second; 7. August 1778 Kapitän commandant; wurde dann Major von Royal-Hesse-Darmstadt (ehemals Royal-Bavière); Oberstleutnant 13. Februar 1787; Oberst 20. Dezember 1791; Brigadegeneral 15. Mai 1793.

23. von Hastel Bartholomaeus Franz, 1770 bis 25. März 1776. Vgl. C, 19.

24. von Gottesheim, 1774 bis 26. April 1775.

von Gottesheim war 1768 Sous-Aide-Major; Aide-Major 1774 bis 26. April 1775; trat 26. April 1775 mit dem 3. Bataillon zum Deutschen Infanterie-Regimente Bouillon über.

¹⁾ Gazette de France, 9. Juli 1762; 2^e supplément S. 251. — ²⁾ Susane IV, 451. — ³⁾ Ed. Charavay, correspondance générale de Carnot. Paris, 1892. III, 111.

E. Die Fahnenträger.

Die Fahnenträger erhielten Offizier- (Unterleutnants-) Rang durch die schon erwähnte Ordonnanz vom 25. März 1776.

1. Treyer, 1776 bis 1791.

2. Krammer Johann¹⁾, 1. Februar 1779 bis 1. Juli 1784.

Krammer, geboren 1735 in Dissertingen, Distrikt Saarlouis; 2. April 1751 Soldat in Elsass; 1. November 1760 Sergeant; 16. Oktober 1763 Sergeant-Major; 1. Februar 1779 Fahnenträger; 1. Juli 1784 Unterleutnant; 30. April 1788 Leutnant en second; 1. April 1791 Kapitän, war es noch 1793; Feldzüge in Deutschland 1757—1762; verwundet bei Bergen 1759 und bei Klosterkamp 1760; Feldzug gegen Trier 1792; Ludwigsritter.

3. Ruhlmann Georg²⁾, 1. Juli 1784 bis 15. Mai 1785.

Ruhlmann, geboren 17. Juni 1740 in Erlenbach, Distrikt Benfeld, wohnhaft in Schlettstadt, als er angeworben wurde; 29. März 1757 Soldat in Elsass; 26. Dezember 1764 Sergeant; 27. April 1767 Sergeant-Major; 1. Juli 1784 Fahnenträger; 15. Mai 1785 Unterleutnant; 20. Juni 1789 Leutnant en second; 18. März 1791 Leutnant en premier; 1. Juni 1792 Kapitän, war es noch 1793; Feldzüge in Deutschland 1757—1762; verwundet im Gefecht bei Neymen; Feldzug gegen Trier 1792; Ludwigsritter.

4. Duc Joseph³⁾, 15. Mai 1785 bis 1. Januar 1791.

Duc, geboren den 17. April 1740 in Schlettstadt, wohnhaft in Pfalzburg, als er angeworben wurde; war Kaufmann; Soldat in Elsass 10. Dezember 1759; Korporal 11. November 1764; Sergeant 1. Dezember 1767; Sergeant-Major 11. Februar 1769; Adjutant (Unteroffizier) 25. Februar 1782; Fahnenträger 15. Mai 1785; Adjutant-Major (Bataillonsadjutant) 1. Januar 1791; Kapitän 1. Juni 1792, war Kapitän 3. Klasse 1793; Ludwigsritter.

1) Infanterie de la République française, in 4^o, 1793, II, 8. — 2) Infanterie de la République française, in 4^o, 1793, II, 3. — 3) Infanterie de la République française, in 4^o, 1793, II, 8.

Nachtrag zu A, d, 1 und 2.

1. von Stedingk Kurt, 1780 bis 1783.

von Stedingk, geboren in Schwedisch-Pommern 1746, mütterlicherseits Enkel des Feldmarschalls Schwerin; 1766 in Royal-Suédois getreten; 1770 Kapitän; nach Schweden zurück und Oberstleutnant in Finnland; ging 1779 als Brigadier und Kommandeur einer französischen Infanterie-Brigade nach Amerika; Ritter des Mérite Militaire; Pension von 6000 Livres; wurde 1780 colonel en second von Elsass, wurde 1783 Oberst von Royal-Suédois, blieb es bis 25. Juli 1791; ging nach Schweden zurück, wurde Feldmarschall; befehligte 1813/14 das schwedische Armeekorps der Nordarmee; gestorben 1837. (Nach A. Geffroy, *Gustave III et la cour de France*).

2. von Loewenhaupt August Friedrich Karl.

von Loewenhaupt, geboren 1752; in Royal-Bavière getreten; Sous-Aide-Major 1772 – 1774; Kapitän und Aide-Major 1775; nach der Formation vom 25. März 1776 Kapitän en second, wurde dann Major und Oberstleutnant; 1783 colonel en second von Elsass und war es noch 1786; als solcher gestorben, mithin vor dem 17. März 1788. (Nach Pajol, VI, 368.)

Elsässische Geschichtslitteratur der Jahre 1897 und 1898¹⁾.

Zusammengestellt von Hans Kaiser.

Vorbemerkung.

Die für die Bibliographie der früheren Jahrgänge aufgestellten Grundsätze sind im allgemeinen beibehalten worden. Werke aus älteren Jahrgängen, über welche in den Berichtsjahren Recensionen erschienen, sind nur kurz angeführt und mit einem * versehen worden. Aufgenommen wurden nur Recensionen kritischer Natur, die Ergänzungen oder Berichtigungen boten, auch konnten hierbei nur Werke von rein elsässischem Inhalt berücksichtigt werden. Mit zwei ** sind zufällig noch bekannt gewordene Nachträge zu dem Jahrgang 1896, mit einem † Werke und Aufsätze bezeichnet, die durch Vermittlung der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek hier nicht eingesehen werden konnten.

Inhalt.

- I. Zeitschriften und Sammlungen.
- II. Bibliographien.
- III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Teile.
- IV. Prähistorische und römische Zeit.
- V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.
- VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.
- VII. Schriften über einzelne Orte.
- VIII. Biographische Schriften.
 - a) Allgemeine.
 - b) Über einzelne Personen.
- IX. Kirchengeschichte.
- X. Kunstgeschichte und Archäologie.
- XI. Litteratur- und Gelehrtengeschichte, Archive und Bibliotheken.
Buchdruck.
- XII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.
- XIII. Volkskunde. Sage.
- XIV. Sprachliches.
- XV. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.
- XVI. Historische Karten.

¹⁾ Für bereitwillige Unterstützung seiner Arbeit ist der Verfasser der Verwaltung der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek, insbesondere den Herren Geheimrat Barack und Bibliothekar Dr. Marckwald, zu Dank verpflichtet.

Abkürzungen.

ADA	Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur.
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie.
AnnEst	Annales de l'Est.
AZgB	Allgemeine Zeitung. Beilage.
BJbDN	Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog.
BMHMulh	Bulletin du Musée historique de Mulhouse.
BSBelfortÉm	Bulletin de la Société Belfortaine d'émulation.
BSCMAlsace	Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
BSIndMulh	Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse.
CBIBibl	Centralblatt für Bibliothekswesen.
DLZ	Deutsche Litteraturzeitung.
ELLehrZg	Elsass-Lothringische Lehrerzeitung.
ElsEvSonntBl	Elsässisches Evangelisches Sonntags-Blatt.
ElsLothrSchulbl	Elsass-Lothringisches Schulblatt.
EvLuthFr	Evangelisch - Lutherischer Friedensbote aus Elsass-Lothringen.
EvProtKirchenbote	Evangelisch - Protestantischer Kirchenbote für Elsass-Lothringen.
HJb	Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben.
HZ	Historische Zeitschrift.
IER	Illustrierte Elsässische Rundschau.
JbGEls-Lothr	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens.
KBIWZ	Korrespondenzblatt der WZ.
LBIGRPh	Literaturblatt für germanische und romanische Philologie.
LCBl	Literarisches Centralblatt für Deutschland.
LRs	Literarische Rundschau für das katholische Deutschland.
MGkirchIK	Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.
MHL	Mittheilungen aus der historischen Litteratur.
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
MonatsblChrAKonf	Monatsblatt für Christen Augsburgischer Konfession.
MPhilG	Mittheilungen der Philomathischen Gesellschaft in Elsass-Lothringen.
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
ÖLBl	Österreichisches Litteraturblatt.
Passe-Temps	Le Passe-Temps d'Alsace-Lorraine.
REProtThK	Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche.
RAlsace	Revue d'Alsace.
RCathAlsace	Revue catholique d'Alsace.
RCr	Revue critique d'histoire et de littérature.
RepKunstw	Repertorium für Kunstwissenschaft.
StrP	Strassburger Post.

TheolBl	Theologische Blätter zur Beleuchtung der Gegenwart.
VBl	Vogesen-Blatt, Beilage zur Strassburger Post.
WW	Wetzer und Welte's Kirchenlexikon.
WZ	Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.
ZDA	Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur.
ZDPh	Zeitschrift für deutsche Philologie.
ZDU	Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZVglLG	Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte.

I. Zeitschriften und Sammlungen.

1. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Altertum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Anton Birlinger, fortgeführt von Friedrich Pfaff. 24. Band, 3. Heft. — 25. 26. Band. Bonn, P. Hanstein 1897. 1898. 96 S. — 288, 288 S.
2. Annales de l'Est. Revue trimestrielle. Publiée sous la direction de la Faculté des Lettres de Nancy. 11^e année, 1897. — 12^e année, 1898. Nancy & Paris, Berger-Levrault et Cie. 1897. 1898. 640, 640 S.
3. Bausteine zur elsass-lothringischen Geschichts- und Landeskunde. Heft 3—5. Zabern, Fuchs 1897, 1898 [vgl. Nr. 249 u. 52].
4. Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen. 23. Heft. Strassburg, Heitz & Mündel 1897 [vgl. Nr. 276].
5. Bulletin de la Société Belfortaine d'émulation. Nr. 17. 1897. — Nr. 18. 1898. Belfort, typ. Devillers 1897. 1898. 320, 384 S.
6. Bulletin de la Société philomatique Vosgienne. 22^{me} année, 1896—97. — 23^{me} année, 1897—98. Saint-Dié, impr. Humbert 1897. 1898. 414, 410 S.
7. Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. (Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass). 2^e série, tome 18, livr. 2. Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1897. — S. 251—531. — Sitzungsberichte S. 47—70. Fundberichte und kleinere Notizen S. 9*—49*. — 2^e série, tome 19, livr. 1. Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1898. — 406 S. — Fundberichte und kleinere Notizen 14* S.
8. Bulletin du Musée historique de Mulhouse. 21^e année 1897. — 22^e année 1898. Mulhouse, Veuve Bader

- & Cie. 1897. 1898. 107 S. u. 9 Tafeln, 137 S. u. 2 Tafeln.
9. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. XIII. Jahrgang. — XIV. Jahrgang. Strassburg, Heitz & Mündel 1897. 1898. 244, 260 S.
 10. Illustrierte elsässische Rundschau (Revue alsacienne illustrée). Herausgegeben von Carl Spindler. I. Jahrgang. Strassburg, Schlesier & Schweikhardt 1898. Nr. 1 u. 2. 48 S. [Und:] Beilage, 12 S. [Elsässer Bilderbogen IV. Jahrgang; vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 608].
 11. Kirchenbote, Evangelisch-protestantischer, für Elsass-Lothringen. 26. Jahrgang 1897. — 27. Jahrgang 1898. Strassburg, Heitz & Mündel 1897. 1898. 416, 416 S.
 12. Monatsblatt für Christen Augsburgischer Konfession. Herausgegeben von Wilhelm Horning. 12. Jahrgang 1897. Strassburg, im Selbstverlag 1897. 108 S. [Mit 1897 eingegangen.]
 13. Passe-Temps, Le, d'Alsace-Lorraine, Journal de famille. 8^e année, 1897. — 9^e année 1898. Institut Notre-Dame à Ehl-Benfeld. 1897. 1898. 800, 579 S.
 14. Revue catholique d'Alsace. — Nouvelle Série. 16^e année, 1897. — Nouvelle Série. 17^e année, 1898. Rixheim, impr. Sutter & Cie. 1897. 1898 je 956 S.
 15. Revue d'Alsace. — Nouvelle Série, tome 11, tome 48 de la Collection. — Nouvelle Série, tome 12, tome 49 de la Collection. — Neuilly-sur Seine, Villa Blanche, 30 et Belfort, impr. Nouvelle 1897. 1898. 571, 576 S.
 16. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. N. F. Band XII. Der ganzen Reihe 51. Band. — N. F. Band XIII. Der ganzen Reihe 52. Band. Karlsruhe, Bielefeld 1897. 1898. X, 772 S. [und:] Mitteilungen der Bad. historischen Kommission Nr. 19, m87 S.; X, 714 S. [und:] Mitteilungen . . . Nr. 20, m160 S.
 17. Zeitschrift, Westdeutsche, für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von F. Hettner [&] J. Hansen. Jahrgang 16. — Jahrgang 17. Trier, Lintz 1897. 1898. 387 S. u. 22 Taf.; 407 S. u. 14 Taf. [Und:] Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang 16. — Jahrgang 17. Trier, Lintz 1897. 1898. 256, 224 S.

II. Bibliographien.

18. Blumstein, Felix. Excerpta e catalogo bibliothecae civitatis Argentinensis. Argentorati, typis F. X. Le Roux 1897. IV, 164 S.
- †19. Bölling, J. A. Aarsberetninger og Meddelelser fra det store Kongelige Bibliothek IV. Kjöbenhavn 1898. [Eine grosse Anzahl der aufgeführten alten Drucke stammt aus elsässischen Pressen].
20. Borries, E. von. Elsass-Lothringen. (Jahresber. d. Geschichtswissensch. 18. 19. [Litteratur aus den Jahren 1895 und 1896]. Berlin, Gaertner 1897. 1898; S. II, 184—204 bzw. II, 233—259).
21. Brunner, Karl. Quellen zur Geschichte Badens und der Pfalz in den Handschriftenbeständen der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs nach dem Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France. (Départements). [Betr. mehrfach d. Elsass]. (Mitt. d. Bad. hist. Komm. 20 (1898) S. m48—m66).
22. — — Quellen zur Geschichte Badens und der Pfalz in den Handschriftenbeständen der Pariser Bibliotheken. [Betr. mehrfach d. Elsass]. (Mitt. d. Bad. hist. Komm. 20 (1898) S. m67—m80²).
23. Goutzwiller, Charles. Notes et documents pour servir à l'histoire de la presse en Alsace-Lorraine. (RAlsace N. S. 11 (1897), S. 32—38, 360 f.).
24. Ingold, A.-M.-P. Les manuscrits des anciennes maisons religieuses d'Alsace. I. Murbach. II. Munster. III. Sainte-Foi de Sélestadt. IV. Saint-Morand. V. Saint-Ulrich. VI. Thierenbach. VII. Lucelle. VIII. Neubourg. IX. Pairis. X. Chanoines réguliers de Saint-Augustin. XI. Ermites de Saint-Augustin. XII. Antonites. XIII. Dominicains. XIV. Dominicaines. XV. Ordre de Saint-François. XVI. Franciscains. XVII. Capucins. XIX. Jésuites. (Le Bibliographe moderne 1 (1897), S. 209—215, 375—385; 2 (1898), S. 113—124, 255—272). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, Picard et fils; Colmar, Huffel. 1898. 71 S.].
25. Liblin, J. Notes et documents pour servir à l'histoire de la presse en Alsace-Lorraine. (RAlsace N. S. 11 (1897), S. 362—373).
26. Marckwald, Ernst. Elsassische Geschichtslitteratur der Jahre 1894 und 1895. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 280—352).
27. — — Elsassische Geschichtslitteratur des Jahres 1896. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 302—356).

28. Proctor, R. A classified index to the Serapeum. [Viele Nachweise für die elsässische Geschichte]. London, Blades. 1897. 159 S.
29. — — An index to the early printed books in the British Museum from the invention of printing to the year MD. with notes of those in the Bodleian library. First section. Germany. [Betr. elsäss. Pressen]. London: Kegan Paul, Trench, Trübner and Company. MD CCCXCVIII. 220 S.
30. Reuss, R. Les manuscrits alsatiques de la bibliothèque de la ville de Strasbourg. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 5—31, 185—214). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Treuttel et Würtz 1898. 57 S.].
31. — — Alsace. 1891—1896. (Revue Historique 63 (1897), S. 139—167).
Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 365—366 (W[ilhelm] W.[iegand]).
32. Stein, Henri. Manuel de Bibliographie générale. (Bibliotheca bibliographica nova). (Manuels de Bibliographie historique. — II.) [S. 343 f.: Alsace-Lorraine]. Paris, Picard et fils 1898. XX, 895 S.
Vgl. Nr. 202, 426.

III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Teile.

33. Bader, E. Les Vosges et le Jura alsacien. 6 cartes et 2 plans. Collection Lorenz. Fribourg (Bade), Lorenz et Waetzel; Paris, Charles. 1897. VII, 236 S.
34. [Bardy, Henry]. Étude historique sur Belfort. Chapitre 5. 6. 7. 8. [Betr. d. elsäss. Gesch. d. XV. u. XVI. Jh.]. (BSBelfortÉm 17 (1898), S. 89—198).
35. Becker, Joseph. Die Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsass von 1408—1634. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 108—153).
36. — — Das Beamtentum der Reichslandvogtei Hagenau vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zum Übergang der Landvogtei an Frankreich 1648. (BSCMAlsace 2^e série, 19 (1898), S. 1—31).
37. Benoit, Arthur. L'Alsace, Strasbourg & Vieux-Breisach d'après un auteur du XVIII^e siècle. (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 5—25).
38. — — Voyage dans les Vosges par l'abbé Grégoire. (BSPhilomVosg 23 (1898) S. 99—116).
39. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Ober-Elsass. Session von 1897. [1.] Verwaltungsberichte und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1897. S. 138—139. [2.] Verhandlungen. Colmar 1897. S. 4, 7, 25, 64).

40. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Ober-Elsass. Session von 1898. [1.] Verwaltungsberichte und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1898. S. 136—137. [2.] Verhandlungen. Colmar 1898. S. 42).
41. — [zu Strassburg]. (Bezirkstag des Unter-Elsass. Sitzung von 1897. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Strassburg 1897. S. 138—141, 184—185, 240—241. [2.] Verhandlungen. Strassburg 1898. S. 43, 56—58, 93—95, 160).
42. — — (Bezirkstag des Unter-Elsass. Sitzung von 1898. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Strassburg 1898. S. 137—140. [2.] Verhandlungen. Strassburg 1898. S. 22—23, 85, 140).
43. Bulloz, J.-E. L'Alsace. Série de conférences populaires avec projections lumineuses. Clichés de la Maison Ad. Braun et Cie. Paris, Maison artistique d'éditions photographiques et de vulgarisation par l'image 1898. 16 S.
44. Christ, Karl. Die Burg Berwartstein mit dem Turm Kleinfrankreich in der Südpfalz. [Betr. das nördl. Elsass]. (Südwestdeutsche Touristen-Zeitung 3 (1897), S. 197—200).
45. Clauss, Joseph M. B. Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass. Lieferung 4 [Caire-Dompeter] und 5 [Donnenheim—Ensisheim]. Zabern, Fuchs 1897. 1898. S. 193—256, 257—320. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 42; f. 1896, Nr. 39].
Rec.: [1—3:] HZ N.F. 42, S. 290—291 (R. Fester). — RCr 31 (1897), S. 12—14 ([Rod.] R.[euss]). — [2—4:] ZGORh N.F. 13 (1898), S. 194—195 (v. Borries).
46. Degaudran, J. Frères d'Alsace. Essai sur les mœurs, sur l'histoire et sur le régime actuel de l'Alsace précédé de souvenirs du siège de Belfort. Ouvrage illustré de gravures hors texte. Montbéliard, Hoffmann 1897. 438 S.
47. Degermann, Jules. A propos de Riste-sur-Feste. [Betr. d. Leberthal]. (BSPhilomVosg 23 (1898), S. 20—28).
48. Ehrenberg, Fritz. Die deutschen Reichslande. Aus Joseph Kürschners Prachtwerke »Das ist des Deutschen Vaterland«. Berlin, Eisenach, Leipzig: Hillger. [1897]. [15 S.]
49. Feltin, Charles. Florimont. [Betr. auch d. Elsass]. (BSBelfortÉm 17 (1898), S. 203—317).
- *50. Fester, Richard. Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 73].

- Rec.: MJÖG 18 (1897), S. 647—648 (Heinrich Witte).
- *51. [Fritz, Johannes]. Die alten Territorien des Elsass nach dem Stande vom 1. Januar 1648 . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 40].
Rec.: HZ N.F. 42, S. 287—290 (R. Fester).
52. Fuchs, Albert. Ortsnamen aus dem Kreise Zabern. (ELLehrZg 4 (1897), S. 245—248, 266—269, 289—293, 314—318, 336—340, 361—364, 389—391). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Die Ortsnamen des Kreises Zabern. (Bausteine zur elsass-lothr. Geschichtsu. Landeskunde Heft 5.) 26 S.].
Rec.: ZGORh N.F. 13 (1898), 713—714 (Alfred Overmann). — Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 9 (1897), S. 346—348 (S.).
53. Goutzwiller, Charles. A travers le passé. Souvenirs d'Alsace, portraits, paysages (Suite). (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 104—128, 145—184, 310—334, 469—489; N.S. 12 (1898), S. 83—106). [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 51; f. 1896, Nr. 41]. [Der Gesamtaufsatz erschien als Sonderdruck: Belfort, impr. nouvelle 1898. 474 S.].
Rec.: Bulletin critique 19 (1898), S. 352—354. (A. Ingold).
54. Grupe, Eduard. Neue Beiträge zur Geschichte des Hanauer Landes. (Beil. z. Progr. d. Gymn. in Buchsweiler). Strassburg, Du Mont-Schauberg 1897. 18 S.
55. Hertzog, August. Die Markgenossenschaft des Ehnthales. (JbGels-Lothr 14 (1898), S. 56—76).
56. Ingold, A. M. P. Miscellanea alsatica. Troisième série. Colmar, Hüffel; Paris, Picard et fils 1897. 285 S. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 56 u. 57].
57. Joanne, Paul. Itinéraire général de la France. Les Vosges et l'Alsace. Avec 11 cartes et 10 plans. Paris, Hachette et Cie. 1898. XLIII, 417 S.
58. König, E. Strassburg und die Vogesen. (Griebens Reisebücher Band 77). Dritte Auflage. Mit drei Kartenbeilagen. Berlin W., Goldschmidt 1898. 103 S.
59. L. du Sundgau. La vallée de Saint-Amarin. (Passe-Temps 8 (1897), S. 225—227, 249—252, 273—275; 9 (1898), S. 17—18, 33—34, 49—50).
60. — — Le val d'Urbès, près Wesserling. (Passe-Temps 9 (1898), S. 433—438).
61. Mündel, Curt. Führer durch die Vogesen. Kleine Ausgabe des Reisehandbuches »Die Vogesen«. Mit 15 Karten und Plänen. Strassburg, Trübner 1898. XXXII, 279 S.
62. Notizen, Kleinere. Strassburg. Klöster. — Elsass. (BSCMAls 2^e série 18 (1897), S. 18*—34*).

63. Reichsland, Das, Elsass-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung herausgegeben vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen. [Enth.: 1. Gerland. Geographische Schilderung des Reichslandes Elsass-Lothringen: S. 1—17. — 6. Schwalbe, G. Bevölkerungsverhältnisse (Physische Anthropologie): S. 82—90. — 7. Sprachverhältnisse. a) Martin. Sprachverhältnisse und Mundarten im deutschen Sprachgebiet von Elsass-Lothringen: S. 91—97; b) This. Sprachverhältnisse und Mundarten im französischen Sprachgebiet von Elsass-Lothringen: S. 98—104. — 8. Gewerbe und Handel. a) Haug, H. Gewerbe und Handel im Bezirk Unter-Elsass: S. 105—116; b) Hertzog, Aug. Gewerbe und Handel im Bezirk Ober-Elsass: S. 117—134. — 9. Verkehrswesen. b) Föhlinger, Otto. Die Eisenbahnen in Elsass-Lothringen: S. 156—160]. Strassburg, Heitz & Mündel, 1. Lieferung [1898]. 160 S.
64. Reinfried, K. Archivalien des Landkapitels Ottersweier. [Betr. auch d. Elsass]. (Mitt. d. Bad. hist. Komm. 19 (1897), S. m20—m31).
65. Reuss, Rodolphus. De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis inde a primordiis ad saeculi XVIII exitum. [Pariser These]. Argentorati apud Fridericum Bull 1897. XII, 250 S. [Erschien gänzlich unverändert 1898 ohne den Thesenvermerk].
 Rec.: Bulletin critique 19 (1898), S. 229—230 (A. I.[ngold]). — ZGORh N.F. 13 (1898), S. 366—367 (W. W.[iegand]). — Hist. Vierteljahrschr. 1 (1898), S. 525—526 (A. C.[artellieri]). — [LCBl 1898, S. 897—898 (A. S.[chulte]).
66. Riedel, Josef. Über die Rekonstruktionsarbeiten am Rhein-Marne- und Saar-Kohlen-Kanal in Elsass-Lothringen. Vortrag gehalten in der Vollversammlung des Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines am 76. Jänner 1897 . . . Mit 2 Tafeln und 9 Textfiguren. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines 1897, Nr. 32—34. Wien, Selbstverlag 1897. 16 S.
67. Roehrich, [Laure]. Les Vosges alpestres autour du Hohneck et du Ballon. Paris, Fischbacher 1897. 106 S.
68. Sitzungsberichte. Procès-Verbaux [de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, Mai-Dezember 1896]. (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 47*—70*).
69. Stieve. Die Zaberner Steige. (VBl 1897, Nr. 16—18).
70. [Storck]. Briefe eines Elsässers. Sonderabdruck aus der Täglichen Rundschau. [Auch historisch]. Berlin SW., Brigl 1898. 46 S.

71. Süss, Aug. Sommerfrischen und Bäder in Elsass-Lothringen. Illustriertes Handbuch für Erholungsbedürftige und Touristen. Weissenburg i. F., Ackermann 1898. VIII, 159 S.
72. Territorien, Die, alten des Bezirks Lothringen (mit Einschluss der zum Oberrheinischen Kreise gehörigen Gebiete im Bezirk Unter-Elsass) nach dem Stande vom 1. Januar 1648. I. Teil herausgegeben von dem Statistischen Bureau des kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen. (Statistische Mitteilungen XXVIII). Strassburg, Du Mont-Schauberg 1898, XIII, 309.
73. Vom Glöckelsberge. Das Dorf Bläsheim und die Bergkirche. (VBl. 1898, Nr. 15).
74. Witte, Heinrich. Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 193—243; N.F. 13 (1898), S. 389—424).

IV. Prähistorische und römische Zeit.

75. Cohausen, August von. Die Befestigungsweisen der Vorzeit und des Mittelalters. Auf seinen Wunsch herausgegeben von Max Jähns. Mit einem Bildnisse des Verfassers in Kupferlichtdruck und mit einem Atlas von 51 Tafeln Abbildungen. [Betr. mehrfach d. Elsass]. Wiesbaden, Krödel 1897. XLVI, 340 S.
- †76. Colomb, G. Campagne de César contre Arioviste. Paris, Leroux 1898. 44 S.
77. Cuntz, Otto. Die elsässischen Römerstrassen der Itinere. Mit einer Kartenskizze. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 437—458).
78. Forrer, [Robert]. Die Heidenmauer von St. Odilien. (Beilage zur JÉR, Heft 2, S. 5—12).
79. Funde, Römische [in Hirschland bei Drulingen]. (StrP 1897, Nr. 10).
80. Gloeckler, L.-G. La campagne de César contre Arioviste en Alsace 58 ans avant Jésus-Christ. — Ère Romaine 696. (RCathAlsace N.S. 16 (1897) S. 81—93). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 62]. [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter & Cie 1897. 28 S.]
81. — A propos de la campagne de César contre Arioviste. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 924—932).
82. Gutmann, K. Eine Armschiene aus vorgeschichtlicher Zeit. (Mit 1 Tafel). (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 9*—12*).
83. L. du Sundgau. Antiquités romaines dans la Haute-Alsace. I. L'ancienne cité de Larga. (Passe-Temps 9 (1898), S. 401—403, 449—453).

84. Thudichum, [F.] Die Völkersitze am Mittelrhein zur Zeit Cäsars nach den neuesten französischen Karten. [Betr. auch d. Elsass]. (Protokoll der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Dürkheim (Pfalz) 1897, S. 15—20. Berlin, Mittler 1898. IV, 135 S.).
85. Voulot, F. Notice sur les entailles existant sur deux roches voisines dites Pierre-le-Mulot, Bleurville (Vosges); sur d'autres roches de la chaîne vosgienne et de diverses contrées. (BSPPhilomVosg 22 (1897), S. 167—191).
86. Weller, Karl. Die Besiedlung des Alamannenlandes. (Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N.F. 7 (1898), S. 301—350).
87. Werveke, L. van. Die Entstehung des Rheinthaales. (MPhilG 5 (1897), S. 39—53).
- *88. Winkler, C. Versuch zur Aufstellung einer archäologischen Karte des Elsass . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 67].
Rec.: ZGORh N.F. 13 (1898), S. 195—196. (Hermann Bloch).
89. — — Bronze-Tumuli im Walde des Herrn Hugues (Wisch) bei Forsthaus Bannholz. (Mit 3 Tafeln). (BSCMAlsace 2 sér., 19 (1898), S. 1*—4*).
90. Zur Ariovistschlacht an der Andlau. (VBl 1898, Nr. 18).
Vgl. Nr. 153, 721, 882.

V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.

91. Annalen und Chronik von Kolmar. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von Dr. H. Pabst. 2. Auflage neu bearbeitet von W. Wattenbach. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesamtausgabe Bd. LXXV). Leipzig, Dyk 1897. XVI, 248 S.
92. Balme, François. Conjectures sur Pierre l'ermite et les origines de la maison de Savoie à propos d'une charte de la fin du onzième siècle. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 57]. (Miscellanea alsatica, 3 sér., S. 47—53).
93. Büchi, A. Aktenstücke zum Mailänder Kapitulat und zum Zug ins Sundgau. 1466—68. (Anz. f. Schweizer. Gesch. N.F. 29 (1898), S. 57—61).
94. D.[ubail]-R.[oy]. Brace et les origines de Belfort. [Betr. d. mittelalterl. Gesch. d. Elsass.] (BSBelfortÉm 16 (1897), S. 241—274).
95. Fester, Richard. Die angebliche Stammutter aller regierenden europäischen Fürstenhäuser, eine genealogische Anfrage. [Johanna v. Mömpelgard.] (Deutsche

- Zeitschr. f. Geschichtswiss. N.F. 1 (1896/97), Vierteljahrshefte S. 351—352).
96. Hinneschiedt, Dominik. König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I. und der Ständekampf in Südwestdeutschland. Von 1387—1389. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 197—254).
 97. Kern, Georg. Die Armagnaken im Elsass. Geschichtliche Skizze. Strassburg, Schlesier & Schweikhardt 1898. 63 S.
 98. Ludwig, Friedrich. Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jahrhundert. [Enth. S. 98 f. die Kreuzzugsreise Bernhards von Clairvaux im Elsass; S. 170—172 die Reise des Strassburger Domherrn Burkard]. Berlin, Mittler & Sohn 1897. X, 193 S. [Ein Teil erschien auch als Strassburger Inauguraldissertation . . . 1897].
 99. Pfannenschmid, Heino. Berichtigung einiger Lesefehler in zwei Urkunden König Friedrichs II. in Winkelmanns Acta imperii inedita, 1880. [Betr. elsässische Ortsnamen]. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 357—358).
 100. Priebatsch, F. Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians. [Betr. d. Aufenthalt d. Kaisers i. Elsass]. (MJÖG 19 (1898), S. 302—326).
 101. Redlich, Oswald. Nochmals das oberrheinische Formelbuch. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 78]. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 689—694).
 102. Reichstagsakten, Deutsche, unter Kaiser Sigmund. Fünfte Abteilung 1433—1435 herausgegeben von Gustav Beckmann. (Deutsche Reichstagsakten, Elfter Band). Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Bayern, herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Königl. Akademie der Wissenschaften. [Betr. sehr häufig das Elsass, besond. Strassburger Korrespondenzen]. Gotha, Perthes 1898. LII, 646 S.
 103. Scheffer-Boichorst, Paul. Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts. Diplomatische Forschungen. [S. 149—162: Dipl. Friedr. I. für die Klöster Lützel, Neuburg und Königsbrück; S. 354—370: über die Abtei Erstein]. Berlin, Ebering 1897. XI, 419 S.
 104. Schulte, Aloys. Zu dem neugefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes vom Jahre 1241. [Betr. d. Elsass]. ZGORh N.F. 13 (1898), S. 425—440. [Vgl. Nr. 106].
 105. Schwalm, Jakob. Reise nach München und Coblenz im Sommer 1897. Mit Beilagen. [Nr. 4, 8, 15 betr. Hagenau; Nr. 16: Volmar v. Lützelstein]. (NA 23 (1898), S. 669—687).

106. Schwalm, Jakob. Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. [Betr. an vielen Stellen d. Elsass]. (NA 23 (1898), S. 519—553).
107. Urkundenbuch, Rappoltsteinisches, 759—1500. Herausgegeben von Karl Albrecht. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsass, mit Unterstützung der Landes- und der Bezirksverwaltung herausgegeben. V. Band. Enthaltend 1602 Urkunden und Nachrichten (bis auf 29) aus den Jahren 1473—1500. Colmar, Barth 1898. VIII, 720 S. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 69].
Rec.: [IV] HZ N.F. 46, S. 331—335 (Heinr. Witte).
108. Wretschko, Alfred Ritter von. Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. [Betr. auch die österr. Landvogtei i. Elsass und Sundgau]. Wien, Manz 1897. XXV, 263 S.
109. Zeumer, Karl. Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter. [Betr. mehrfach d. Elsass]. (HZ N.F. 45, S. 24—45).

VI. Geschichte des Elsasses in neuerer Zeit.

110. Adam, A. Die Schätze von Hohbarr und der letzte Rohan. Historische Untersuchung. Zabern, Gilliot 1897. 45 S.
111. Bardy, Henri. Un document inédit relatif à l'arrestation du duc d'Enghien. [Brief Caulaincourts an den Strassburger Gendarmerieoffizier Charlot, Enghiens Überführung nach Paris betr.]. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 137—139).
112. — — Camus de Morton, inspecteur général d'infanterie en Lorraine, gouverneur des ville et château de Belfort. (1635 - 1712). [Behandelt die Kämpfe i. Elsass, 1675—1677]. (BSPhilomVosg 23 (1898), S. 29—40).
- **113. Baumann, Fr. L. Die Eidgenossen und der deutsche Bauernkrieg. [Betr. auch d. elsäss. Verhältn.]. (S.-Ber. d. philos.-philol. u. d. histor. Classe d. K. bayr. Ak. d. Wiss. zu München 1896, S. 113—141).
114. Bonnal de Ganges, Bon. Saint-Just et Hoche en Alsace. (Revue du monde cath. 133 (1898), S. 54—75).
115. — — Hoche en Alsace. (Revue du monde cath. 133 (1898), S. 261—280).
116. — — Pichegru et l'arrestation de Hoche; Carnot. [Betr. d. Kämpfe i. Elsass]. (Revue du monde cath. 135 (1898), S. 276—291).

117. Brüggemann, Karl. Die Elsässische Frage 1815. (Die Gegenwart 53 (1898), S. 343—345, 362—364).
118. Description de l'Alsace par Sebastian Münster. 1548. (JER 1 (1898), S. 1).
119. Deutschland, Frankreich und der Rhein. (Hist.-polit. Blätter 120 (1897), S. 190—204).
120. Ein vergilbtes Blatt aus der Geschichte des Münsterthales. Der Kampf um den Wald 1755 - 1780. (VBl 1897, Nr. 19—22).
121. Eine Reise durch das Elsass vor 200 Jahren. (VBl 1897, Nr. 20).
122. Gangloff, A. W. Die Schätze von Hohbarr. Geschichtliche Erzählung aus dem Elsass. Strassburg, Schlesier & Schweikhardt 1897. 80 S.
Rec.: Ecclesiasticum Argent. 16 (1897), S. 187—189 (A. Adam). — Erwinia 4 (1896/97), S. 87 (Letz).
123. — — Der Bauernkrieg i. Elsass. (VBl 1898, Nr. 21).
124. G.[erock], Th. Pigalle und das Grabmal des Marschalls von Sachsen. (EvProtKirchenbote 26 (1897), S. 74—75).
125. Godard, Ch. Le blocus de Belfort (1813—1814). Journal inédit de François Ugonin. [Betr. auch d. Elsass]. (ESBelfortÉm 17 (1898), S. 1—72).
126. Grün, A. Das Unterelsass vor 1870. (StrP 1898, Nr. 1044).
127. Hertzog, A. Zum 250. Jahrestage des westfälischen Friedens 24. Oktober 1648. (Sonderabdruck aus dem Mülhauser Tagblatt). Mülhausen i. E., Brinkmann 1898. 12 S.
128. Jakob, Karl. Die Erwerbung des Elsass durch Frankreich im Westphälischen Frieden. Strassburg, Trübner 1897. XIV, 339 S.
Rec.: ZGORh N.F. 13 (1898), S. 178—180 (Th. Ludwig). — LCBl 1898, S. 216—219 (W—ch). — LRs 24 (1898), S. 270, 271 (A. Schulte). — AnnEst 12 (1898), S. 464—473 (B. A.[uerbach]). — DLZ 19 (1898), S. 1926—1928 (A. F. Pribram).
129. [Liblin, J.] Alsace et régions voisines en temps de guerre (1794). (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 145—160, 419—427).
130. Ludwig, Theodor. Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege. Strassburg, Trübner 1898. VI, 216 S.
Rec.: RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 869—875 (X).
131. Du Moulin-Eckart, Richard Graf. Treitschke und das Elsass. (Neue Heidelberger Jahrb. 7 (1897), S. 17—42).
- *132. Müllenheim u. v. Rechberg, Hermann Freiherr von. Die Annexion des Elsass durch Frankreich. 2. Aufl. . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896 Nr. 104].

- Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 373—374 ([A]. Ov.[ermann]).
133. Overmann, Alfred. Die Reichsritterschaft im Unter-Elsass bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges. (Schluss). (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 41—82).
134. Pfister, Albert. Die Zurückforderung von Elsass-Lothringen in Paris 1815. (AZg^B 1897, Nr. 186. 187).
135. — — Aus dem Lager der Verbündeten 1813 und 1815. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt 1897. 480 S. [Behandelt die Frage der Rückgabe Elsass-Lothringens].
136. Philippi, F. Der Westfälische Friede. Ein Gedenkbuch zur 250jährigen Wiederkehr des Tags seines Abschlusses am 24. Oktober 1648, unter Mitwirkung von A. Pieper, C. Spannagel und F. Runge herausgegeben . . . Mit Unterstützung der Städte Münster und Osnabrück sowie der historischen Kommission für Westfalen. Nebst zahlreichen authentischen auf den Friedenskongress bezüglichen Abbildungen. [S. 72 - 93: Vertrag zwischen d. Kaiser u. Frankreich]. Münster, Regensberg 1898. 212 S.
137. Reüss, Rodolphe. L'Alsace au dix-septième siècle au point de vue géographique, historique, administratif, économique, social, intellectuel et religieux. I. II. (Bibliothèque de l'école des Hautes Études publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique, sciences philologiques et historiques fasc. 116. 120). Paris, Bouillon 1897. 1898. XXXVI, 735 S. XII, 638 S.
 Rec.: [I:] Bulletin crit. 19 (1898), S. 243—256 (C. A.) — Revue hist. 68 (1898), S. 376—384 (Ch. Pfister). — Revue des Quest. hist. 33 (1898), S. 299—301 (J. Meynier). — StrP 1898 Nr. 310 (A. Overmann). — ZGORh N.F. 13 (1898), S. 524—526 (Alfred Overmann). — RCr N.S. 46 (1898), S. 427—431 (G. Pariset). — HZ N.F. 45, S. 511—515 (Th. Ludwig).
138. Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skriftes och brev-vexling. Utgifen af Kongl. Vitterhets-Historie-och Antiquitets-Akademien. Senare Afdelningen. Åttonde Bandet. [Betr. aus d. Correspondenz Horns u. a. d. Bündn. mit Strassburg, die Einnahme von Colmar und Hagenau]. Stockholm, Norstedt [1897]. VIII; 793 S.
139. Vor fünfzig Jahren. Aus den Februartagen des Jahres 1848 im Elsass. (StrP 1898, Nr. 119).
140. Weber, G. Der Bericht des lüneburgischen Feldpredigers Georg Berkemeyer über die Feldzüge von 1674 bis 1679. [S. 7—18: Feldzug im Elsass, 1674]. (Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Niedersachsen 1898, S. 1—51).

141. Weisgerber, H. L'Alsace au commencement du XVIII^e siècle d'après un mémoire inédit de l'intendance. (RAls N.S. 11 (1897), S. 433—459; N.S. 12 (1898), S. 26—46). [Erschien auch als Sonderdruck: Collection Alsacienne, Strasbourg, Staat 1898. 49 S.]
142. Zeissberg, Heinrich von. Pichegru und Condé in den Jahren 1795 und 1796. Zur Ergänzung der Korrespondenz Klinglins. [Betr. d. Kämpfe i. Elsass]. (S.-B. d. philos.-histor. Cl. d. K. Ak. d. Wiss. Wien 139 (1898), VI. Abhandlung. 130 S.). [Erschien auch als Sonderdruck: Wien, Gerold 1898. 142 S.]

VII. Schriften über einzelne Orte.

143. *Andlau*. Andlau. (VBl 1897, Nr. 22).
144. *Barr*. s.: Nr. 842.
145. *Bergbieten*. s.: Nr. 920.
146. *Bergheim*. Greber, Julius. Von St. Pilt über Bergheim nach Rappoltsweiler. [Mit histor. Notizen über St. Pilt und Bergheim]. (JER 1 (1898), S. 2—10).
147. *Bettbur*. Adam, A. Das verschwundene Dorf Bettbur. Zabern, Gilliot 1898. 12 S.
148. *Bischofsheim*. s.: Nr. 884.
149. *Bläsheim*. s.: Nr. 73.
150. *Bockenheim*. Levy, Joseph. Notizen über das Erzpriestertum Bockenheim (Saarunion). Zabern, Gilliot 1898. 56 S.
Vgl. Nr. 253.
151. *Bollweiler*. s.: Nr. 230.
- *152. *Brumath*. Bostetter, A. Geschichtliche Notizen über die Stadt Brumath . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 117].
Rec.: AnnEst 11 (1897), S. 123—125. (Th. Schoell).
153. — Ristelhuber, P. Brocomagus. Brumath la cité des Triboques. (Extrait de la Revue de géographie). Paris, Delagrave 1897. 20 S.
154. *Colmar*. Amelunxen, Julius von. Reden und Gedichte aus dem Nachlasse des verstorbenen Kaiserl. Oberlandesgerichtspräsidenten Herrn Otto von Vacano in Colmar. Ein Gedenkblatt zur Erinnerung herausgegeben Namens seiner Hinterbliebenen . . . [S. 38—56: Das zweihundertjährige Bestehen des Kaiserlichen Oberlandesgerichts und seiner Vorgänger zu Colmar]. Simmern, Böhmer [1898].
155. — Benoit, Arth. Émeute de la piquette. [Fortsetzung von Nr. 120 d. Bibl. 1896]. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 39—61).

156. *Colmar*. Chronik des Colmarer Kaufhauses. Herausgegeben von A. Waltz. Nebst einem Beitrag zur Geschichte des Kaufhauses von E. Waldner. Mit 12 Ansichten in besonderer Mappe. Colmar, Saile 1897. X, 84 S.
157. — Frey, St. Die frühere Dominikanerkirche nachherige Fruchthalle jetzige Rosenkranzkirche in Colmar. Festpredigt gehalten in dieser Kirche am Rosenkranzsonntag, 2. Oktober 1898. Rixheim, Sutter & Comp. 1898. 14 S.
158. — [Hertzog, A.] Das Bürgerspital von Colmar. [1897]. 16 S.
159. — Kern, G. Die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft des Oberlandesgerichts in Colmar. (StrP 1898, Nr. 385). [Nachdruck aus d. Elsässer Tageblatt].
160. — Ochsenfeld, A. d'. [Pseudonym = Ingold, Angel]. La société populaire révolutionnaire de Colmar (1794) (Suite). (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 33—47, 297—304, 358—364, 589—610). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 123^a u. 126].
161. — Waldner, Eug. Fragments d'une ancienne chronique de Colmar avec des notes sur son auteur. [M. Nachr. über die Colmarer Familie Güntzer]. (Miscell. alsat. 3^e série, S. 57—68).
162. — -s. Der neue Zunftkeller in Colmar. (StrP 1898, Nr. 767).
Vgl. Nr. 339, 656, 730, 754, 804, 815.
163. *Dorlisheim*. s.: Nr. 853.
- *164. *Dossenheim*. Wolff, E. Chronik der Gebirgsgemeinde Dossenheim . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 134].
Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 188—189 (W. W.[iegand]).
165. *Dusenbach*. s.: Nr. 694.
166. *Ebersheim*. Dopsch, Alfons. Die Ebersheimer Urkundenfälschungen und ein bisher unbeachtetes Dienstrecht aus dem zwölften Jahrhundert. (MJÖG 19 (1898), S. 577—614).
167. *Egisheim*. s.: Nr. 883.
168. *Ensisheim*. Benoit, Arth. Ensisheim, notes sur la maison centrale 1820—1822. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 215—224).
Vgl. Nr. 730.
169. *Erstein*. Ein heiteres Blatt aus der Chronik der Stadt Erstein aus dem Jahre 1547. (VBl 1898, Nr. 21).
Vgl. Nr. 103, 737.
170. *Feldkirch*. s.: Nr. 230.

171. *Gebweiler*. [Dietler]. Die Gebweiler Chronik des Dominikaners Fr. Seraphin Dietler zum ersten Male vollständig herausgegeben von Joh. v. Schlumberger. Gebweiler, Boltze 1898. XXXI, 402 S.
172. — Ein Gebweiler Winzerfest vor 50 Jahren. (VBl 1898, Nr. 5).
Vgl. Nr. 230, 703.
- †173. *Gildweiler*. Ohl, L. Gildweiler . . . 1898.
174. *Grafenstaden*. M, G. Grafenstaden. (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1898), S. 15*—17*).
175. *Hagenau*. Guerber, Joseph. Zur Patronatsfeier des heiligen Georgius in der Pfarrkirche zu Hagenau, am 25. April 1897. [Auch historisch]. Strassburg, Buchdr. des »Elsässer« 1897. 16 S.
Vgl. Nr. 105, 702 f., 820, 837.
176. *Herbitzheim*. Schmitt, [Joseph]. Geschichtliche Skizze der Pfarrei Herbitzheim insbesondere des Kirchenbaues. Zur frommen Erinnerung an den 50jährigen Einzug in die neue Pfarrkirche und zum Andenken an die Mission abgehalten durch die Hochwürdigsten Redemptoristenpatres vom Bischenberg: PP. Gödert, Neu & Mayer. Zabern, Gilliot 1897. 30 S.
177. *Herlisheim*. Beuchot, J. Une municipalité revêche pendant la révolution. [Betr. Herlisheim]. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 350—357).
178. *Hirschland*. s.: Nr. 79.
179. *Hochfelden*. Sattler, J. Notizen über Hochfelden. Strassburg, Buchdr. des »Elsässer« 1897. II, 62 S.
180. *Hohenack*. Das Schloss Hohenack. (VBl 1898, Nr. 3).
181. *Hohenburg*. Näher, J. Die Hohenburg im Elsass [bei Nothweiler]. (Südwestdeutsche Touristen-Zeitung 3 (1897), S. 47—49).
182. *Honau*. s.: Nr. 687.
183. *Hubach*. Lintzer, E. Le pèlerinage de Hubach (RCath-Alsace N.S. 16 (1897), S. 118—125). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter & Cie [1897]. 8 S.]
184. *Hünigen*. Burckhardt-Finsler, Albert. Der Durchmarsch der Alliierten durch Basel. [S. 81—85 betr. Hünigen]. (Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 23 (1898), S. 33—88).
185. — Casteig. La défense d'Huningue en 1815 et le général Barbanègre. D'après des documents inédits . . . Pau, Vignancour 1897. VII, 138 S.
186. *Illzach*. Lutz, J. Illzacher Chronik, auf Grund meist ungedruckter Quellen zusammengestellt . . . Mit vielen Abbildungen. [Gekrönte Preisschrift der Mülhauser Industriellen Gesellschaft]. Rappoltsweiler, Lutz 1898. 202 S.

187. *Ingweiler*. K.[assel, A.] Die alten Grabstätten der Ingweiler Kirche. (StrP 1897, Nr. 432).
188. — — Die Adelsverhältnisse zu Ingweiler im 16. bis 18. Jahrhundert. (JbGElLothr 13 (1897), S. 100—132). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Heitz & Mündel 1897. 36 S.].
189. — Schoell, Th. Notes sur Ingwiller aux 17^e et 18^e siècles. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 62—77).
190. *Kaysersberg*. s.: Nr. 730.
191. *Königsbrück*. s.: Nr. 103.
192. *Lauterburg*. Meyer, August. Geschichte der Stadt Lauterburg. Mit einer Gemarkungskarte. Weissenburg i. E., Ackermann 1898. 204 S.
193. *Leberau*. s.: Nr. 430.
194. *Lorenzen*. Levy, Jos. Das alte Schloss zu Lorenzen im Unter-Elsass. Mit einer Abbildung. Zabern, Gilliot 1898. 19 S.
195. *Lützel*. s.: Nr. 103.
196. *Lützelburg*. s.: Nr. 703.
197. *Markkirch*. s.: Nr. 849, 857 f.
198. *Masmünster*. Bardy, Henry. Masvaux et les derniers années de l'abbaye. (Club Alpin français, Section des Hautes-Vosges Bull. 10 (1898), S. 39—47).
199. — L. du Sundgau. Masevaux. I. Son origine légendaire — son ancienne abbaye. II. La ville et la vallée. III. Vallée et montagnes. (Passe-Temps 9 (1898), S. 113—116, 145—148, 161—163, 193—194, 209—210, 225—227, 257—259, 289—292, 305—307, 321—322).
200. — Sirette, A. Masevaux et la vallée du même nom. (Passe-Temps 8 (1897), S. 169, 201—204).
201. *Maursmünster*. Halm, Philipp M. Die Abteikirche von Maursmünster. [Vgl. Nr. 203]. (Centralbl. d. Bauverwaltung 18 (1898), S. 541—542).
202. — Ingold, A.-M.-P. Manuscrits grecs et latins de l'abbaye de Marmoutier en Alsace. (Le Bibliographe moderne 1 (1897), S. 85—89).
203. — Wolff, Fel. Die Abteikirche von Maursmünster im Unter-Elsass. Eine Monographie. Berlin, Wasmuth 1898. 456 S. m. Abbildungen u. 21 [2 farb.] Tafeln.
204. *Mietesheim*. s.: Nr. 858.
205. *Molsheim*. Seyfried, C. Les Jésuites en Alsace. Collège de Molsheim (1580—1765). (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 365—375, 458—467, 542—553, 561—581, 691—702, 767—773, 839—847, 933—937; N.S. 17 (1898), S. 60—68, 144—152, 296—308).
206. *Moosch*. Frey, St. Der hl. Augustinus und die Kirche in Moosch. Festpredigt gehalten zu Moosch am Feste

- des hl. Augustinus 1898. Rixheim, Sutter & Comp. 1898. 14 S.
207. *Mülhausen*. Benner, Édouard. Étude sur l'église de l'ancienne commanderie des chevaliers de Saint-Jean de Jérusalem, à Mulhouse. (BMHMulh 21 (1897), S. 5—33.
208. — B.[enner], É.[douard]. Der Mülhauser Schwörtag. (StrP 1897, Nr. 143).
209. — E. J. Denkwürdige Gräber auf dem evangelischen Friedhof zu Mülhausen. (StrP 1898, Nr. 652, 669, 687, 705).
210. — Ein Tag in Mülhausen vor hundert Jahren. (StrP 1898, Nr. 204).
211. — Favre, Gustave. Historique du comptoir d'escompte de Mulhouse, créé en 1848. Rapport fait en séance spéciale à l'assemblée générale du 12 mars 1898 à l'occasion du cinquantenaire de l'institution. [1898]. 20 S.
212. — Lutz, Jules. Les réformateurs de Mulhouse. Augustin Gschmus, dit Krämer. (BMHMulh 21 (1897), S. 34—52). [Erschien auch als Sonderdruck: Ribeauvillé, Lutz 1897. 23 S.]
213. — Meininger, Ernest. La fête de la réunion de Mulhouse à la France, 15 mars 1798. Mulhouse, veuve Bader et Cie. 1898. 47 S.
214. — — La réunion de Mulhouse à la France le 15 mars 1798. (BMHMulh 22 (1898), S. 5—67).
215. — — Relation détaillée donnée à M. J.-M. Hofer de la fête de notre réunion à la France. (BMHMulh 22 (1898), S. 68—88).
- *216. — Mulhouse, Le Vieux . . . I. . . . 1895. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 290].
Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 380—381 (A. Kaufmann).
217. — Mulhouse, Le Vieux. Documents d'archives publiées par les soins d'une Commission d'études historiques. Tome II. [Enth.: Mülhauser Chronik von Josua Fürstenberger bis 1720 nebst Fortsetzung von Johann Heinrich Reber d. Jüngeren bis 1740]. Mulhouse, veuve Bader & Cie. 1897. VIII, 550 S.
218. — Schlumberger, Peter. Kurze geschichtliche Mitteilungen über das Feuerlöschwesen der Stadt Mülhausen (1262—1897). Colmar, Jung & Cie. 1897. 71 S.
219. — Schlumberger, Pierre. Notice historique sur le système de défense contre l'incendie de la ville de Mulhouse 1262—1897. Colmar, Jung & Cie. 1897. 89 S.
220. — Schlumberger, Pierre et Gide, Gustave. Organisation militaire de Mulhouse et son système de défense contre les incendies 1260—1798. (Dessins par H. Gide. [I.]

- II: Histoire des Sapeurs-Pompiers de Mulhouse 1798 — 1870. (Illustrations par H. Gide). Rixheim, Sutter & Cie. 1897. 1898. VII, 364 S., VIII, 414 S.
221. *Mülhausen*. Soehnlín, J.-B. La réunion de la république de Mulhausen à la France 1798. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 48—52).
222. — [Stoeber, Aug.] Musée historique de Mulhouse. Origine et fondation du Musée d'après des notes manuscrites d'Aug. Stoeber. (BMHMulh 21 (1897), S. 58—59).
223. — Vor hundert Jahren. [Betr. die Vereinigung m. Frankreich]. (StrP 1898, Nr. 14).
224. — Winterer, L. Die katholische Stephanskirche in Mülhausen. Rixheim, Sutter & Comp. 1898. 20 S.
225. — — L'église de Saint-Étienne à Mulhouse. Rixheim, Sutter & Cie. 1898. 20 S.
226. — XX. Une page de l'histoire contemporaine de l'Alsace à conserver et empruntée à l'Europe nouvelle. (RAls N.S. 12 (1898), S. 385—399).
Vgl. Nr. 344, 841, 923.
227. *Münster*. Ingold, A. M. P. Supplément aux »Benedictins de Munster et la question de l'auteur de l'imitation«. Vingt lettres inédites. (Miscell. alsat. 3^e sér., S. 145—179). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 172].
228. — — L'abbaye de Munster au Val Saint-Grégoire (avec 6 planches). (BSCMAlsace 2^e sér., 19 (1898), S. 5*—9*). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, imprim. Strasbourgeoise; Paris, Picard et fils 1898. 7 S.]
229. — Ohl, Ludwig. Geschichte der Stadt Münster und ihrer Abtei im Gregorienthal. Vorbruck-Schirmeck, Hostetter 1897. XVI, 552 S.
Rec.: ZGORh N.F. 13 (1898), S. 534—535 (Eugen Waldner).
230. *Murbach*. Durwell, G. Histoire d'une ville d'Alsace et de ses environs. 1^e partie. Murbach, son histoire et ses environs; 2^e partie. Les environs de Guebwiller. De Cernay à Rouffach à travers la plaine d'Alsace; Bollviller; Feldkirch. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 129—136; 335—359; 490—496; 545—549). [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 239; f. 1896, Nr. 142].
231. *Neuburg*. s.: Nr. 103.
232. *Neuweiler*. Walter, L. Les registres de l'abbaye de Neuweiler. (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 251—294; 2^e sér., 19 (1898), S. 360—406).
233. *Niederbronn*. [Matthis, Ch.] Niederbronn. Bad- und Luftkurort im Elsass. Ausgabe Ch. Matthis (11.) 1897. 24 S.

234. *Niederbronn*. [Matthis, Ch.] Niederbronn (Alsace). Ses bains et ses environs. 1897. Édition Ch. Matthis (7^e.) 24 S.
235. *Niedermagstatt*. Walter, Theobald. Niedermagstatt. Beiträge zur Kulturgeschichte der Dorfschaften im Sundgau. (JbGElsLothr 13 (1897), S. 72—99).
236. *Oberehnheim*. Lorber, A. Festschrift zur dreihundertjährigen Gründungsfeier der Bruderschaft von Mariä-Heimsuchung zu Oberehnheim am 5. Juli 1897. Strassburg, Buchdr. des »Elsässer« 1897. 16 S.
237. — Spindler, C. Aus den Memoiren meines Urgrossvaters. II. Die Vereidigung und Abschwörung der Geistlichen in Oberehnheim. (1794). (JER 1 (1898), S. 47—48).
Vgl. Nr. 775.
238. *Odilienberg*. s.: Nr. 78.
239. *Ölenberg*. Die Trappistenabtei Oelenberg und der Reformirte Cistercienser-Orden . . . unter der Mitarbeit von Joseph Greff. Mit 8 Abbildungen. Mit Approbation des hochw. Kapitelsvikariats Freiburg. Freiburg i. B., Herder 1898. VI, 127 S.
240. *Oltingen*. s.: Nr. 245.
241. *Pairis*. s.: Nr. 650.
242. *Pfaffenhofen*. s.: Nr. 724.
243. *Pfirt*. s.: Nr. 906.
244. *Prinzheim*. s.: Nr. 245.
245. *Rädersdorf*. Althaus, Camillo von. Urkundliche Mitteilungen aus dem Elsass. I. Radersdorfer Dingrodel. II. Rechte des Hofes zu Oltingen. III. Dinghofe Spruch der Meygery zu Branssheim (Prinzheim). (Alemannia 25, S. 144—154).
246. *Reichenweier*. s.: Nr. 438.
247. *Reichshofen*. s.: Nr. 725.
248. *Rheinau*. s.: Nr. 687.
249. *Rufach*. Walter, Theobald. Die Dinghöfe und Ordenshäuser der Stadt Rufach. (ELLEhrZg 4 (1897), S. 444—447, 466—469, 491—494, 514—517, 537—540, 563—565, 583—584, 600—602, 619—621, 638—641, 658—661, 680—682, 700—702). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Die Dinghöfe und Ordenshäuser der Stadt Rufach nebst einem Anhang: Zur Baugeschichte des Münsters zu unserer Lieben Frauen. (Bausteine zur elsass-lothringischen Geschichts- und Landeskunde Heft 4), 35 S.]
250. — — Rufach zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. (Separatabzug aus dem »Gebweiler Kreisblatt.«) Gebweiler, Dreyfus 1897. 38 S.
251. — — Der Stat von Rufach Recht und Gewonheit. (Alemannia 25, S. 136—143).
Vgl. Nr. 230, 900.

252. *Saales*. Crovisier, J. Saales (Essai géographique et historique). (BSPPhilom Vosg 23 (1898), S. 77—98). [Erschien auch als Sonderdruck: Saint-Dié, Humbert 1898. 29 S.]
253. *Saarunion*. Levy, Joseph. Geschichte der Stadt Saarunion seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Vorbruck-Schirmeck, Hostetter 1898. 490 S.
Vgl. Nr. 150.
254. *Saarwerden*. Lévy, Jos. L'ancienne collégiale de Saarwerden. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 505—513). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter et Cie. 1897. 11 S.]
255. *Sankt-Johann*. Michel, Eugen. Kirche in St. Johann im Elsass. (Mit Abbildungen auf Blatt 7 im Atlas). (Zeitschr. f. Bauwesen 47 (1897), S. 27—32).
256. *Sankt-Marx*. Hertzog, Aug. Das Kloster St. Marx. (VBl 1897, Nr. 17).
257. *Sankt-Morand*. s.: Nr. 24.
258. *Sankt-Pilt*. s.: Nr. 146.
259. *Sankt-Ulrich*. s.: Nr. 24.
260. *Scharrachbergheim*. Brion, A. L'église protestante de Scharrachbergheim avant sa transformation en 1893 (avec 1 planche). (BSCMAlsace 2^e sér., 19 (1898), S. 13*—14*).
261. *Schlettstadt*. Laugel, Anselme. Un étudiant de XVI^e siècle à l'université de Schelestadt. (JER 1 (1898), S. 19—20).
262. — Tschamber, K. Geschichte der freien humanistischen Schule zu Schlettstadt von 1450—1560. (ElsLothrSchulbl 28 (1898), S. 49—53, 65—68, 115—117).
Vgl. Nr. 655, 695, 701, 703, 730.
263. *Seebach*. s.: Nr. 884.
264. *Sesenheim*. s. Nr. 769, 816.
265. *Schönensteinbach*. [Dietler, S.] Seraphin Dietler's Chronik des Klosters Schönensteinbach. Auf Wunsch mehrerer Altertumsfreunde herausgegeben von Joh. v. Schlumberger. Gebweiler, Boltze 1897. XIX, 502 S. [Index und Nachtrag v. XXXVII S.]
266. — Winterer, L. Das Kloster Schönensteinbach. Rixheim, Sutter & Comp. 1897. 24 S.
267. *Strassburg*. B., F. In Strassburg vor 210 Jahren. (StrP 1897, Nr. 143).
268. — Balzweiler, F. B. Le premier jubilé de l'ancienne université de Strasbourg. [Beruht grösstenteils auf Nr. 280]. (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 300—304).
269. — Benoit, A. Barbe Zimmer. Episode de la révolution à Strasbourg. 24 Mars 1791. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 538—541).

270. *Strassburg*. Benoit, A. Notes d'un voyageur anonyme vers 1688 sur Bâle, Brisach, Strasbourg (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 328—342).
271. — Bresslau, H. Zur Kritik des Diploms Heinrichs II. über die Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bistum Strassburg. (Stumpf Reg. 1590). (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 54—66).
272. — Dehio, G. Versuch einer neuen Erklärung des Namens Strassburg. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 167—168).
273. — Delsor, N. La cathédrale de Strasbourg. [Im Anschluss an Nr. 305]. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 876—879).
274. — Die Luftschiffahrt in ihren Anfängen in Strassburg. (StrP 1897, Nr. 559).
275. — E. Einquartierung im alten Strassburg. (StrP 1897, Nr. 501).
276. — Eimer, Manfred. Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789. (Beitr. zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen XXIII. Heft. VI, 183 S.
Rec.: RCr 32 (1898), S. 233—234 ([R.] R.[euss]).
277. — Engel, Ch. L'ancienne académie de Strasbourg. (Revue intern. de l'enseignement 33 (1897), S. 407—419; 34 (1897), 302—312; 35 (1898), 200—212; 36 (1898), 103—113).
- *278. — Erichson, Alfred. Das Theologische Studienstift Collegium Wilhelmitanum 1544—1894 . . . 1894. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 369; f. 1896, Nr. 209].
Rec.: Zeitschr. f. Kulturgesch. 5 (1898), S. 128 (Gustav Steinhausen).
279. — — Das Duell im alten Strassburg. Zum fünfundzwanzigsten Stiftungsfest der Kaiser Wilhelms-Universität am 1. Mai 1897. Strassburg, Bull 1897, 59 S.
Rec.: StrP 1897, Nr. 496. — Zeitschr. f. Kulturgesch. 5 (1898), S. 225—227 (Wilhelm Stieda).
280. — — Der alten Strassburger Hochschule erstes Jahrhundertfest am 1. Mai 1667. Ein Rückblick am 25. Stiftungstage der Kaiser Wilhelms-Universität, 1. Mai 1897. Strassburg, Bull 1897. 14 S. [Erschien auszugsweise: StrP 1897, Nr. 342].
Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 563 ([O.] W.[inckelman]n).
281. — Euting, Julius. Beschreibung der Stadt Strassburg und des Münsters. Mit Plan, Panorama, Karte und 80 Abbildungen. Zehnte Auflage. Strassburg, Trübner 1898. 128 S.

282. *Strassburg*. Flueckiger, F. A. Umriss der Geschichte der Pharmacieschule in Strassburg. Abdruck aus dem »Journal der Pharmacie von Elsass-Lothringen« (1885) mit ergänzenden Bemerkungen und einem Nachruf über Flueckiger von J. E. Gerock. (Festgabe den Theilnehmern an der 26. Jahresversammlung des Deutschen Apothekervereins in Strassburg am 23.—27. August 1897 gewidmet von den Elsass-Lothringischen Apothekervereinen. Strassburg 1897, S. 119—154).
283. — Freiheitsbaum, Der, zu Strassburg. Eine Erinnerung an den 16. April 1848. (StrP 1898, Nr. 310).
284. — Gangloff, A. W. Der Fall Strassburgs im Jahre 1681. (Beil. z. Norddeutschen Allgem. Zeitung 1898, Nr. 4).
285. — Grünberg, Paul. Das Jubiläum der Universität. [Betr. die alte Strassburger Hochschule]. (ElsEvSonntBl 34 (1897), S. 176—177).
286. — Hausmann, S. Die Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg. — Ihre Entwicklung und ihre Bauten. [Mit histor. Einleitung.] Strassburg, Heinrich 1897. 234 S. mit vielen Abbildungen.
287. — Hegel, Karl. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. [Behandelt mehrfach Strassburg, u. a. die Abfassungszeit der beiden ersten Stadtrechte]. Leipzig, Hirzel 1898. 192 S.
- *288. — Hölscher, Karl. Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Strassburgs während der Jahre 1681 bis 1684 . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 220].
Rec.: LRs 23 (1897), S. 243—244 (Aloys Schulte).
289. — [Horning, Wilhelm]. Fahneninschriften der Bürgerwehrrkompagnien Strassburgs 1672. (MonatsblChrAKonf 17 (1897), S. 47).
290. — — Mitteilungen aus der Geschichte der Jung-St.-Peterkirche. [I. Urkundliches über Geschichte des Baues und der Gemeinde. II. Der Jung-St.-Peterdiakonus Conrad Lautenbach (1557). III. Bericht über die Restaurirung des Chors vor ihrer Vollendung (Oktober 1898)]. Strassburg, Heitz & Mündel 1898. 53 S.
291. — Hoseus, Heinrich. Die Kaiser Wilhelms-Universität zu Strassburg, ihr Recht und ihre Verwaltung. [Mit histor. Notizen]. Strassburg, Bull 1897. 344 S.
292. — Jakob, Karl. Französische Bemühungen um Strassburg im April 1519. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 560—583).
293. — Jakubowski, Sophie E. von. Beziehungen zwischen Strassburg, Zürich und Bern im XVII. Jahrhundert. Strassburg, Heitz & Mündel, 1898, 182 S.
Rec.: ZGORh N.F. 13 (1898), S. 704—705 ([O.] W.[inckelman]n).

294. *Strassburg*. Klemm, A. † Beiträge zur Geschichte der deutschen Bauhütte. [IV: Die Trierer Ordnung von 1397 und die Strassburger Urkunde von 1402. V, 3: Strassburg]. (Christl. Kunstblatt 1897, S. 70—78, 81—87). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 224].
295. — Koehne, Carl. Die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds. [II, 1: Verfasser u. Ort d. Abfassung (nicht Strassburg); II, 4: Verh. d. Reformation K. Sigmunds zu Königshofens Strassb. Chronik]. (NA 23 (1898), S. 691—737).
296. — La révolution à Strasbourg. Notes d'un témoin. (Le Témoignage 33 (1898), S. 269—270, 276—277).
297. — Levi, Georg. Zur Geschichte der Rechtspflege in der Stadt Strassburg i. E. Festschrift zur Eröffnung des neuen Gerichtsgebäudes im September 1898. Strassburg, Elsässische Druckerei 1898. 103 S.
298. — [Liblin, J.] Notes historiques sur l'origine du luthéranisme à Strasbourg. [Abdruck von Excerpten Grandidiens]. (RAls. N.S. 12 (1898), S. 403—418).
299. — Lienhard, Fritz. Der Raub Strassburgs. (Julius Lohmeyer's Vaterländische Jugendbücherei für Knaben und Mädchen Band 2). Mit Abbildungen von W. Weimar. München, Lehmann [1898]. 84 S.
300. — Loserth, Johann. Die Beziehungen der steiermärkischen Landschaft zu den Universitäten Wittenberg, Rostock, Heidelberg, Tübingen, Strassburg u. a. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Festschrift der Universität Graz aus Anlass der Jahresfeier am 15. November. Graz, Leuschner & Lubensky 1898. 124 S.
301. — Martin, A. Une fête à l'ancienne université de Strasbourg. Nancy, Nicolle 1897. 20 S.
Rec.: AnnEst 11 (1897), S. 488—489 (C. P[fister]).
302. — Matrikeln, Die alten, der Universität Strassburg 1621—1793. Bearbeitet von Gustav C. Knod. 2 Bände. (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung III. Abtheilung). Erster Band: Die allgemeinen Matrikeln und die Matrikeln der philosophischen und theologischen Facultät. — Zweiter Band: Die Matrikeln der medizinischen und juristischen Facultät). Strassburg, Trübner 1897. XXXVII, 710; 679 S.
Rec.: RCr 31 (1897), S. 291—295. ([R.] R.[euss]).
— DLZ 19 (1898), S. 1392—1393 (G. Kaufmann).
303. — Meister, Al. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel 1583—1592. (BSCMAlsace 2^e sér., 19 (1898), S. 282—359). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburger Druckerei und Verlagsbuchhandlung 1898. 81 S.].
304. — Ménégosz, E. Le duel dans l'ancien Strasbourg. [Beruht auf Nr. 279]. (Le Témoignage 32 (1897), S. 229—230).

305. *Strassburg*. Münster, Das, zu Strassburg. Text von L. Dacheux. — La Cathédrale de Strasbourg. Texte par L. Dacheux. — Lieferung 1—17. Strassburg, Elsässische Druckerei 1898. 68 S. m. 34 Tafeln.
306. — Nerlinger, Charles. La vie à Strasbourg au commencement du XVII^e siècle. (RAls N.S. 61 (1897), S. 78 — 103, 243—281, 387—426, 497—526; 12 (1898), S. 209 — 268, 493—544).
307. — Obser, Karl. Eine Gedächtnisrede auf den Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach. [Die Schrift stammt aus Strassburg, wo der Markgraf im Exil starb]. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 124—139).
308. — Osterberg'scher Fremdenführer. Strassburg. Mit 4 Ansichten der Stadt. 2. verbesserte Auflage. Stuttgart, Osterberg 1897. 16 S.
309. — Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation. Dritter Band 1540—1545. Bearbeitet von Otto Winckelmann. (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung II. Abtheilung). Strassburg, Trübner 1898.
Rec.: AZg^B 1898, Nr. 167 (A. Holländer). — MHL 26 (1898), S. 443 — 447 (Ludwig Schädel). ZGORh N.F. 13 (1898), S. 521—523 (J. Ficker). — [II u. III:] RCr 46 (1898), S. 95—98 ([R.] R.[euss]).
310. — R. Vor fünfzig Jahren. Eine Bedrohung der Strassburger medicinischen Facultät i. Jahre 1848. (StrP 1898, Nr. 821).
311. — Reuss, Rodolphe. Le peintre Jean-Jacques Walter et la chronique Strasbourgeoise (Suite). (AnnEst 11 (1897), S. 418—433, 570—587; 12 (1898), S. 86—115, 240 — 265). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 236]. [Erschien insgesamt auch als Sonderdruck u. d. T.: La chronique Strasbourgeoise du peintre Jean-Jacques Walter pour les années 1672—1676. Texte et traduction annotée par Rodolphe Reuss. Paris. Nancy, Berger Levrault et Cie. 1898, 177 S.
312. — — Les annales des frères mineurs de Strasbourg, rédigées par le frère Martin Stauffenberger, économe du couvent (1507—1510). (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 295—314).
313. — — Relation de la présentation à Louis XIV de la médaille frappée par ordre de la ville de Strasbourg après l'achèvement de la citadelle en 1687. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 460—468).
- *314. — Rietschel, Siegfried. Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Rechtsaufzeichnungen . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 237].
Rec.: MJÖG 19 (1898), S. 182 — 183 (Karl Uhlirz).

315. *Strassburg*. R.[oethe]. Ein Zeugnis für Gengenbach. [Schreiben des Basler Magistrats an den Strassburger]. (ADA 24 (1898), S. 220—221).
316. — Rouis, J.-L. Histoire de l'école impériale du service de santé militaire instituée en 1856 à Strasbourg. Ouvrage publiée avec les annales du personnel, 4 portraits et 3 vues. Paris. Nancy, Berger Levrault et Cie. 1898. VI, 707 S.
317. — Sauer, J. Zur Geschichte des bischöflichen Erbrechtes in der Diözese Strassburg. (Arch. f. kathol. Kirchenrecht 78 (1898), S. 373—377).
318. — Schneider, J. Die Uhr im Strassburger Münster (EvProtKirchenbote 27 (1898), S. 317—319).
319. — Seyboth, Adolf. Die älteste Strassburger Apotheke. (Mit einer historischen Tabelle über die Strassburger Apotheken vom XIII. Jahrhundert an bis zur Gegenwart). (Festgabe . . . gewidmet von den Els.-Lothr. Apothekervereinen. Strassburg 1897, S. 180—182).
320. — --- Brasseries et brasseurs de Strasbourg du treizième siècle jusqu'à nos jours. (Extrait du Bulletin de la Société des sciences, agriculture et arts de la Basse-Alsace fascicule No 4, avril 1898). Strasbourg, impr. Alsacienne 1898, 42 S.
321. — Teutsch, D. Chr. Strassburger Bilder aus den vierziger Jahren. Illustriert von D. Krencker. [Strassburg, Heitz & Mündel] 1897. 170 S.
322. — Tobler, G. Projekt eines Bündnisses zwischen Strassburg und Bern vom Jahre 1497. (Anz f. Schweiz. Gesch. N.F. 28 (1897), S. 536—538).
- *323. — Urkundenbuch der Stadt Strassburg . . . Fünfter Band, zweite Hälfte . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896; Nr. 242 u. 243].
 Rec.: HZ N.F. 42, S. 291—296 (Richard Fester).
 — RCr N.S. 43 (1897), S. 71—75 ([R.] R.[euss]). — DLZ 18 (1897), S. 862—865 (M. Baltzer).
324. — Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Vierter Band. Erste Hälfte. Nachträge und Berichtigungen zu Band I—III, gesammelt von Wilhelm Wiegand. Register zu Band II, III u. IV, 1 bearbeitet von Aloys Schulte und Wilhelm Wiegand. (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung. Erste Abtheilung. Urkundenbuch der Stadt Strassburg). Strassburg, Trübner, 1898. VIII, 360 S.
325. — Varrentrapp, C. Die Strassburger Universität in der Zeit der französischen Revolution. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 448—481).

326. *Strassburg*. Vogeleis, M. [Noteninschrift am Strassburger Münster]. (Monatshefte f. Musik-Geschichte 30 (1898), S. 112).
327. — Vulpinus [= Renaud] Th. Beschreibung von Strassburg aus dem Jahre 1607. (Erwinia 5 (1897/98), S. 23—26).
328. — **W.** Wie die Strassburger im Mittelalter die Weinfälschung bestrafte (StrP 1898, Nr. 292).
329. — Wagner, Hugo. Die frühgotischen Theile der Münster in Strassburg, Freiburg und Breisach und ihr Meister. (Centralbl. d. Bauverwaltung 18 (1898), S. 413—415, 417—419).
330. — Winckelmann, O. Zur Geschichte des deutschen Theaters in Strassburg unter französischer Herrschaft (JbGEls-Lothr 14 (1898), S. 192—237).
331. — Witte, Hans. Strassburg zur Zeit des ersten Engländer-einfalles 1365. (JbGEls-Lothr 13 (1897), S. 3—55).
332. — Zum 1. Mai 1897. [Betr. die alte Strassburger Hochschule]. (StrP 1897, Nr. 341, 345, 349).
333. — Zur Geschichte der Strassenbeleuchtung in Strassburg. (StrP 1897, Nr. 655).
334. — n. Ein Besuch bei den Strassburger Meistersängern am 1. Januar 1774. (StrP 1897, Nr. 327).
Vgl. Nr. 37, 58, 345, 576, 598 f., 651, 657, 662, 667, 673 f., 676 f., 690, 697, 699 f., 707 f., 717, 722 f., 730, 763, 778, 779 f., 809, 811, 838, 842, 851, 866, 902, 905, 913, 919.
335. *Sulz*. Gasser, [A.] Histoire de la ville et du bailliage de Soultz. (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 47—82, 269—294, 363—384). [Vgl. Bibl. f. 1892/93, Nr. 297].
336. *Sulzbad*. A., J. H. Sulzbad im Mossigthal (VBl 1898, Nr. 20).
337. *Thann*. Nerlinger, Ch. État du château de Thann en Alsace au XV^e siècle (Bibl. de l'École des chartes 59 (1898), S. 304—321).
Vgl. Nr. 739.
338. *Thierenbach*. Hertzog, Aug. Der Wallfahrtsort Thierenbach (VBl 1898, Nr. 6).
Vgl. Nr. 24.
339. *Unterlinden*. Ingold, A. M. P. Subtiliana. 1. Le crucifix d'Unterlinden par le R. P. Berthier. — 2. Le cardinal Pitra à Colmar. — 3. Les dernières dominicaines de Colmar. — 4. La tombe de Wernher de Hattstatt. — 5. Les religieuses d'Unterlinden et la famille de Hattstatt. (Miscell. alsat. 3^e série (1897), S. 119—141).
Vgl. Nr. 683 f.

340. *Waldhambach*. Spieser, J. Schriftdeutsche Wörter mit abweichendem Sinn in der Mundart des Dorfes Waldhambach. (JbGELs-Lothr 14 (1898), S. 145—160).
341. *Weissenburg*. [Hoffmann, Th.] Die Burg Berwartstein (Ruine Bärbelstein) mit dem Thurm Kleinfrankreich zu Erlenbach und die St. Annakapelle bei Niederschlettenbach in der Pfalz. [Betr. vielfach d. Abtei Weissenburg]. Ludwigshafen a. Rh., Lauterborn 1897. Vgl. Nr. 672, 703, 763.
342. *Zabern*. Adam, A. Sankt Veit bei Zabern oder der hohle Stein. Eine historische Studie mit drei Abbildungen. Zabern, Gilliot 1897. 70 S.

VIII. Biographische Schriften.

a) Allgemeine.

343. Knepper, Joseph. Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschtums und der politischen Ideen im Reichslande (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgegeben von Ludwig Pastor. I. Band, 2. und 3. Heft). Freiburg im Breisgau, Herder 1898. XV, 207 S. Rec.: Bulletin crit. 19 (1898), S. 643—647 (J. Paquier).
344. Mieg-Kroh, Mathieu. Notice sur les quatres Mulhousiens qui combattirent au 10 août 1792 dans les rangs des Gardes suisses. (BMHMulh 21 (1897), S. 53—57).
345. Save, Gaston. Les peintres Strasbourgeois en Lorraine au XV^e siècle. Les fresques de Postroff. (Extrait du Bulletin des Sociétés artistiques de l'Est). Nancy, impr. coopérative de l'Est 1897. 13 S.
346. Schoell, Th. Les Alsaciens dans l'histoire de Nancy d'après M. Pfister (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 289—297).

b) Über einzelne Personen.

347. *Abel*. s.: Nr. 659.
348. *Adler*. Theure Erinnerungen an unseren unvergesslichen Herrn Isaac Adler, Lederfabrikant, Mitglied des Consistoriums für Unter-Elsass, geboren am 15. Oktober 1837 zu Obergimpfern (Baden), gestorben am 29. März 1898 zu Strassburg i. E. in seinem 62. Lebensjahre. Strassburg, Druck der Strassburger Neuesten Nachrichten 1898. 28 S.
349. *d'Aigrefeuille*. Ingold, Angel. Jean Dagobert d'Aigrefeuille curé de Cernay de 1785 à 1791. (Miscell. alsat. 3^e sér., S. 239—266).

350. *Andlau, Peter von.* Hürbin, Jos. Peter von Andlau, der Verfasser des ersten Deutschen Reichsstaatsrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus an Oberrhein im XV. Jahrhundert. Strassburg, Heitz & Mündel 1897. XII, 279 S.
 Rec.: KBlWZ 16 (1897), S. 216—218 (Hansen). — LRs 23 (1897), S. 273—275 (P. Albert). — Kathol. Schweizerbl. 13 (1897), S. 246—248 (Th. v. Liebenau). — LCBl 1897, S. 1071. — ZGORh N.F. 13 (1898), S. 370—371 (A. Werminghoff).
351. — — Die Quellen des »Libellus de Cesarea monarchia«. [Betr. Peter v. Andlau]. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. N.F. 18 (1897), S. 1—106).
- **352. *Apiarius.* Fluri, Ad. Mathias Apiarius, der erste Buchdrucker Berns. (1537—1554.) (Neues Berner Taschenbuch auf d. Jahr 1897 (1896), S. 196—250).
353. *Arbogast, B. v. Strassburg.* Postina, Alois. Ein ungedruckter Text der Vita des hl. Arbogast, Bischofs von Strassburg. (Röm. Quartalschr. 12 (1898), S. 299—305).
354. *Baldung.* s.: Nr. 729, 742, 744 f., 748 f.
355. *Baum.* Erichson, A. Baum, Johann Wilhelm, protestantischer Theolog und Historiker, gest. 1878. (RE-ProtThK 2 (1897), S. 456—458).
356. *Baumann.* Kossel, A. Zur Erinnerung an Eugen Baumann. Mit dessen Bildnis in Heliogravure. (Hoppe-Seyler's Zeitschr. f. physiol. Chemie 23 (1897), S. 1—22).
357. — Krauss, Rudolf. Baumann, Eugen. (BjbdN 1 (1897), S. 93—94).
358. *Bautain.* Ingold, A. M. P. L'abbé Bautain et ses disciples. Quelques documents inédits. (Miscell. alsat. 3^e sér., S. 3—22).
359. *Beatus Rhenanus.* s.: Nr. 659, 835.
360. *Berdolet.* Kroener, A. Marc Antoine Berdolet, évêque constitutionnel du Haut-Rhin (1796—1802) premier évêque d'Aix-la-Chapelle (1802—1809). (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 815—829, 895—908).
361. *Berger.* Schlumberger, Théod. et Meunier, Walther. Notice nécrologique sur M. Louis Berger (BSIndMulh 68 (1898), S. 351—353).
362. *Blessig.* Erichson, A. Blessig, Johann Lorenz, gest. 1816 (REProtThK 3 (1897), S. 257—260).
363. — H.[orning], A.[lfred]. Ein Strassburger Professor und Prediger vor hundert Jahren. [Blessig]. (TheolBl N.F. 5 (1898), S. 3—12).
364. *Blin.* Ballieu, A.-J. Un grand manufacturier. Théodore Blin. (Almanach d'Als. et de Lorr. 1898, S. 82—84).
365. *Bock.* s.: Nr. 659.

366. *Borrhaus*. Bernouilli, Carl Albr. Borrhaus, Martin, genannt Cellarius, gest. 1564 (REProtThK 3 (1897), S. 332—333).
367. *Bourgeat*. Rey, Jules et Remy, Emile. Un général Dauphinois. Le général Baron Bourgeat 1760—1827. D'après sa correspondance et des documents inédits... Avec un portrait, facsimilé d'autographe et armoiries. Grenoble, Gratier & Cie. 1898. 144 S.
368. *Brant*. Dacheux, L. Annales de Sébastien Brant (suite et fin). (BSCMAlsace, 2^e sér., (1898), S. 33—260. [Vgl. Bibl. f. 1892/93; Nr. 32].
369. — Lauchert, Friedrich. Der Dominikaner Wigand Wirt und seine Streitigkeiten. [Betr. den Streit mit Sebastian Brant]. (HJb 18 (1897), S. 759—791).
370. — Steinmeyer. Brant, Sebastian, gest. 1521. (REProtThK 3 (1897), S. 356—359).
Vgl. Nr. 713, 812, 817.
371. *Brion*. s.: Nr. 788.
372. *Brunfels*. Vogt, W. Brunfels, Otto, gest. 1534. (REProtThK 3 (1897), S. 510).
373. — Zur Erinnerung an Otto Brunfels]. (Monatsh. d. Comenius-Ges. 7 (1898), S. 67).
374. *Brunner*. Ney. Brunner, Leonhard, gest. 1588. (REProtThK 3 (1897), S. 510—511).
375. *Buchegg, Berchtold von*. Diesbach, R. von. Berchtold von Buchegg 12 . . — 1353. (Sammlung Bernischer Biographien 3 (1898), S. 337—341).
376. *Buhl*. Stricker, C. Zur Erinnerung an Pfarrer D. Buhl. Mülhausen, Evang. Buchhandlung der inneren Mission 1898. 13 S.
377. *Butzer*. Diehl, W. Zur Geschichte der Konfirmation. Beiträge aus der hessischen Kirchengeschichte. [Betr. Butzer und Spener]. Giessen, Ricker 1897. IV, 134 S.
378. — Ein Lied Zwinglis »Ein geistlich Lied umb hilff und beystand Gottes in Kriegsgfaar«. [Betr. Butzer]. (Ev-LuthFr 27 (1897), S. 427—430).
379. — Grünberg, Paul. Butzer, Martin (latein. Bucerus) gest. 1551. (REProtThK 3 (1897), S. 603—612).
380. — Hubert, F. Neue Funde zur Strassburger Kultusgeschichte II. Martin Butzers grosses Gesangbuch. (MGKirchlK 3 (1898), S. 52—57).
381. — Smend, J. Butzers »Grund und Ursach«. (MGKirchlK 2 (1897/98), S. 199—209).
Vgl. Nr. 657, 659, 663.
382. *Cagliostro*. Funck, Heinrich. Lavater und Cagliostro. (Nord u. Süd 83 (1897), S. 41—63).
383. — — Cagliostro und der Magnetismus in Strassburg. (Zeitschr. f. Kulturgesch. 5 (1898), S. 206—208).

384. *Capito*. Grünberg, Paul. Capito, Wolfgang, gest. 1541. (REProtThK 3 (1897), S. 715—717).
Vgl. Nr. 659, 663.
385. *Cellarius*. s.: Bornhaus.
386. *Charlot*. s.: Nr. 111.
387. *Clery*. Franz Jakob von Clery, der erste Exerziermeister Kaiser Wilhelms I. (Daheim 33 (1897), S. 404).
388. — Kaiser Wilhelms erster Exerziermeister ein Elsässer. (StrP 1897, Nr. 242).
389. — Pfannenschmid, [Heino]. Das Brustbild des Elsässers Franz Jakob von Clery, des ersten Exerziermeisters Kaiser Wilhelms I. (StrP 1897, Nr. 252).
390. *Cunitz*. Erichson, A. Cunitz, August Eduard, gest. 1886. (REProtThK 4 (1897), S. 349—350).
391. *Dannhauer*. Bosse, F. Dannhauer, Johann Conrad, gest. 1666. (REProtThK4, (1897), S. 460—464).
392. *Deecke*. Brümmer, Franz. Deecke, Wilhelm. (BJbDN 2 (1898), S. 321—322).
- †393. — [Nachruf]. (Lübeckische Blätter 1897, Nr. 2 u. 5).
394. — [Nachruf]. (Jahresber. d. Gymn. zu Mülhausen i. E. über d. Schulj. 1896/97, S. 19—20).
395. *Dennler*. [Dennler]. Jacob Dennler, em. Lehrer in Enzheim, Mitglied des Kirchenrats von Enzheim und des Konsistoriums Dorlisheim, gestorben am Ostersonntag-Morgen den 18. April 1897 in seinem 85. Lebensjahre. Strassburg, Druckerei der »Strassburger Neuesten Nachrichten« 1897. 16 S.
396. *Dereser*. Herzog. Dereser, Thaddäus Anton, gest. 1827. (REProtThK 4 (1897), S. 581).
397. *Dringenberg*. s.: Nr. 835.
398. *Eckart*. Deutsch, S. M. Eckart (Meister E.), Dominikaner, gest. 1327. (REProtThK 5 (1897), S. 142—154).
- **399. — Jostes, Franz. Meister Eckhart und seine Jünger. Ungedruckte Texte zur Geschichte der deutschen Mystik. (Collectanea Friburgensia. Commentationes academiae Universit. Friburgens. Helvet. Fasc. IV.) Friburgi Helvetiorum, apud Bibliopolam Universitatis 1895. XXVIII, 160 S.
Rec.: LBIGRPh 18 (1898), S. 51—52 (Herman Haupt). — HJb 18 (1897), S. 191—192 (R[eichert]).
400. *Ehenheim*, *Gösli von*. s. Nr. 770.
401. *Engelmann*. Albert Engelmann. (EvProtKirchenbote 27 (1898), S. 380—382).
402. *Enzinas*. s.: Nr. 660.
403. *Eppling*. Pastor F. Eppling (aus Schiltigheim). (Monatsbl ChrAKonf 17 (1897), S. 6—8).
404. *Fagius*. Erichson, Alfred. Fagius (Büchlein) Paul, gest. 1549. (REProtThK 5 (1897), S. 733—734).

405. *Fischart*. s.: Nr. 765, 771 f.
406. *Franz Egon, B. von Strassburg*. Borries, E. von. »Herr, nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren.« [Betr. Franz Egon]. (StrP 1897, Nr. 309).
407. — — Die Anrede des Bischofs Franz Egon von Strassburg an Ludwig XIV. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 140—148).
408. — — Zur Begrüssung Ludwig XIV. durch Bischof Franz Egon von Fürstenberg. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 359—362).
409. *Franck*. Ein Urteil Adolf Harnacks über Denck und Franck. (Monatsh. d. Comenius-Ges. 7 (1898), S. 244—247).
410. — Fluri, Ad. Ein Brief des Chronisten Sebastian Franck an Eberhard von Rümlang, Seckelschreiber in Bern. (Anz. f. Schweizer. Gesch. N.F. 28 (1897), S. 39—41).
411. — Sebastian Francks Urteil über die »Wiedertäufer und deren angeblich aufrührerische Absichten. (Monatsh. d. Comenius-Ges. 6 (1897), S. 275—276).
412. *Fürstenberg, Franz Egon von*. s.: Franz Egon, B. von Strassburg.
413. *Fürstenberger*. s.: Nr. 217.
414. *Geffcken*. Geffcken, Friedrich Heinrich. (BJbDN 1 (1897), S. 211—212).
415. *Geiler*. s.: Nr. 801.
416. *Gelin*. Beuchot, J. Jean-Georges Gelin, vicaire épiscopal du Haut-Rhin et agronome. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 14—23).
417. *Gobel*. L. du Sundgau. Jean-Baptiste Gobel évêque constitutionnel de Paris né à Thann le 1^{er} septembre 1724. (Passe-Temps 8 (1897), S. 297—298, 321—324).
418. *Gottesheim, Jakob von*. Reuss, Rod. Les Éphémérides de Jacques de Gottesheim, docteur en droit, prébendier du Grand-Chœur de la Cathédrale (1524—1543). (BSCMAlsace 2^e sér., 19 (1898), S. 261—281).
419. *Grandidier*. Benoit, A. Notes de l'abbé Grandidier. (Journ. de la Soc. d'archéol. Lorraine et du Musée hist. Lorrain 46 (1897), S. 278—281).
420. — Bloch, Hermann. Die Urkundenfälschungen Grandidiers. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 459—511).
421. — — Les falsifications modernes dans les œuvres de Grandidier. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 561—570).
422. — — Zu den Urkundenfälschungen Grandidiers. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 542—546).
423. — Correspondants, Les, de Grandidier. IX. Dom la Forcade et Dom Germain Poirier. Lettres sur le prieuré de Lièvre. Publiée par A. M. P. Ingold. Paris, Picard et fils. Colmar Huffel 1897, 22 S. [Vgl. Nr. 430]. —

- X. Le père Joseph Dunand gardien de capucins d'Auxonne. 36 lettres inédites avec 23 réponses également inédites de Grandidier. Publiées par A. Gasser et A. M. P. Ingold. Paris, Picard et fils. Colmar Huffel 1897. 109 S. [Vgl. Nr. 429]. — [XI.] [Französische Ausgabe:] Lettres inédites de Dom Grappin bénédictin de Besançon à l'abbé Grandidier, historien de l'église de Strasbourg avec les réponses également inédites de Grandidier. Publiées par M. l'abbé Louvot et M. l'abbé Ingold. Paris, Picard et fils. Besançon, Jacquin 1898. 128 S. — XI. [Elsässische Ausgabe:] Dom Grappin, bénédictin de Besançon, lettres inédites à l'abbé Grandidier, historien de l'église de Strasbourg avec les réponses également inédites de Grandidier. Publiées par A. M. P. Ingold et F. Louvot. Paris, Picard et fils. Colmar, Huffel 1898. 128 S. [Vgl. Nr. 431].
424. — Gasser, Aug. Observations historiques sur l'état ancien de la ville d'Obersultz située en haute Alsace, dans le district du Haut mundat appartenant à l'évêque Prince de Strasbourg et dans le diocèse de Basle par l'abbé Grandidier. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 298—305).
425. — — Grandidier est-il un faussaire? (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 401—423). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, Picard et fils. Colmar, Hüffel [1898]. 23 S.].
426. — [Ingold, A. M. P.] Nouvelles œuvres inédites de Grandidier. Publiées sous les auspices de la Société industrielle de Mulhouse. I: Éloge, autobiographie, bibliographie, voyages, dissertations historiques. II: Fragments d'une Alsatia litterata ou dictionnaire biographique des littérateurs et artistes alsaciens. Colmar, Hüffel 1897; 1898. XII, 450; XV, 625 S.
Rec.: [I] ZGORh N.F. 13 (1898), S. 188—190. (Hermann Bloch). — Revue des Questions hist. N.S. 18 (1897), S. 257—263 (Ph. Tamizey de Larroque). — [II.] ZGORh N.F. 13 (1898), S. 705—708. (Hermann Bloch).
427. — — État ecclésiastique du diocèse de Strasbourg en 1454 par l'abbé Grandidier. (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 363—432).
428. — — Documents relatifs aux ouvrages imprimés et manuscrits de Grandidier. (Miscell. alsat. 3^e sér., S. 197—230).
429. — — Les correspondants de Grandidier. Le père Dunand capucin. Correspondance inédite avec l'abbé Grandidier. (BSBelfortÉm 16 (1897), S. 76—182). [Vgl. Nr. 423].

430. *Grandidier*. [Ingold, A. M. P.]. Le prieuré de Lièvre: Correspondance entre Dom la Forcade, Dom Germain Poirier et Grandidier. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 1—13). [Vgl. Nr. 423].
431. — — et Louvot, F. Dom Grappin, bénédictin de Besançon, lettres inédites, avec les réponses, également inédites, le Grandidier. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 611—633, 641—653, 721—726, 801—814, 881—894; N.S. 17 (1898), S. 1—8, 86—100, 167—182, 241—248, 321—328).
432. — Louvot, [F.] Les correspondants de Grandidier. Perreciot. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 801—815, 883—892).
433. — Sauer, J. Philipp-André Grandidier (1752—1787). (Histor.-polit. Blätter 119 (1897), S. 809—819).
Vgl. Nr. 497, 774.
434. *Griening*. s.: Grüninger.
435. *Grieshaber*. Alsaticus, J. N. [= Wursthorn, Anton]. Abbé Alphons Grieshaber (1866—1898). Ein opferreiches Priesterleben. Rixheim, Sutter [1898]. 14 S.
- †436. *Grimmelshausen*. Grotefend, W. Grimmelshausens Eltern. (Hessenland 11, S. 234 f.).
Vgl. Nr. 777, 796.
437. *Grüninger*. s.: Nr. 773, 818.
438. *Grucker*. Nerlinger, Charles. Seigneur et bourgeois de Riquevihr au XV^e siècle. Henri de Wurtemberg et Étienne Grucker. (AnnEst 12 (1898), S. 551—576).
439. *Gschmus*. s.: Krämer.
440. *Guerber*. Delsor, N. M. le chan. Viktor Guerber. [Nekrolog]. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 81—85).
441. *Gutenberg*. Börckel, Alfred. Gutenberg. Sein Leben, sein Werk, sein Ruhm. Giessen, Roth 1897. IX, 122 S. mit 34 Abbildungen.
Vgl. Nr. 821.
442. *Habrecht*. s.: Nr. 788.
443. *Hammerer*. Adam, A. Hans Hammerer oder Hammer in Zabern. (Vorher Werkmeister am Strassburger Münster). (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 523—531).
444. *Haerter*. Haerter, G. Zur hundertjährigen Geburtstagsfeier von Franz Haerter. Predigt. Strassburg, Schriften-Niederlage 1897. 15 S.
445. — R., E. Zum 1. August 1897. [Betr. Haerter]. (Els-EvSonntBl 34 (1897), S. 270—272).
446. — Reichard, Max. Franz Haerter. Ein Lebensbild aus dem Elsass. Strassburg i. E., Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft 1897. 135 S.
447. *Hasenus*. Erdmann, M. Peter Hasenus, ein Lexikograph der Reformationszeit. (ZDPh 29 (1897), S. 564—565).

448. *Hattstatt, Werner von.* s.: Nr. 339.
449. *Hedio.* Kaspar Hedio und Johann von Wesel. (Monatsh. d. Comenius-Ges. 7 (1898), S. 134—135).
450. *Helmstetter.* Zum Andenken an Friedrich Ferdinand Helmstetter, Pfarrer in Enzheim, Ehrenpräsident des Konsistoriums Dorlisheim. Reden, gehalten an der Begräbnisfeier am 9. Februar 1897. (Strassburg, Buchdruckerei der »Heimat« 1897. 27 S.)
451. *Herrgot.* Klette, Theodor. Johannes Herrgot und Johannes Marius Philephus in Turin 1454. 1455. Ein Beitrag zur Geschichte der Universität Turin im 15. Jahrhundert. (Mit zehn bisher unedierten Dokumenten). Bonn, Röhrscheid und Ebbecke 1898. VIII, 72 S.
452. *Hertzog.* Autobiographie et journal de Mathias Hertzog d'Egisheim communiqué par M. l'abbé Hoffmann. (Miscell. alsat. 3^e sér., S. 183—193).
453. *Herwagen.* s.: Nr. 773.
454. *Heydenreich.* M. Heydenreich. (Revue intern. de l'enseignement 36 (1898), S. 470—472).
455. *Hoffmeister.* Schlecht, Jos. Der Augustiner Johann Hoffmeister als Dichter. (Der Katholik 77 (1897), S. 188—192).
456. *Horning.* Hatte † Pfr. Horning separatistische Tendenzen? (TheolBl 5 (1898), S. 65—68).
457. *Huber.* s.: Nr. 668.
458. *Huttich.* Roth, F. W. E. Johann Huttich (1487—1544). (Euphorion 4 (1897), S. 772—789).
459. *Jaeger.* Hauth, E. Ed. Jaeger. Nécrologie. (Journal der Pharmacie v. Els.-Lothr. 24 (1897), S. 267—269).
460. *Ingold.* Ingold, A. M. P. Ingoldiana. 1. Le dominicain David Ingold [von Arm. J. Ingold]. 2. François Rodolphe Ingold. (Miscell. alsat. 3^e sér., S. 269—281).
461. *Institoris.* Hansen, Joseph. Der Malleus maleficarum, seine Druckausgaben und die gefälschte Kölner Approbation vom J. 1487. [Verfasser: J. Sprenger und Heinr. Institoris aus Schlettstadt]. (WZ 17 (1898), S. 119—168).
462. *Josel v. Rosheim.* Feilchenfeld, Ludwig. Rabbi Josel von Rosheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland im Reformationszeitalter. Strassburg, Heitz & Mündel 1898, IV, 211 S.
463. *Juif.* Ein Apostel des Sundgaus, P. Bernhardin Juif, der Pfarrer von Blotzheim. Sein Leben und Wirken von einem Priester des Bistums Strassburg. Mit bischöflicher Druckerlaubnis, zwei Bildnissen und einer Schriftprobe. St. Ludwig, Perrotin & Schmidt, 1897. X, 318 S.

464. *Juif*. Müller, Maria Joseph. Leben und Wirken des heiligmässigen Glaubensbekenners Fr. Bernardin Juif, Cisterzienser-Mönch von Lützel, Pfarrer in Blotzheim, Landser und Pfirt. Rixheim, Sutter & Comp. 1898, XV, 175 S.
- *465. *Kappler*. [Renaud], Theodor. Ritter Friedrich Kappler . . . von Theodor Vulpinus [= Renaud] . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 5 u. 335].
Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 180 · 181. (Heinr. Witte).
466. *Kellermann*. Choppin, H. Un inspecteur général de cavalerie sous le directoire et le consulat. Le général de division Kellermann (ans VII—XI). Paris. Nancy, Berger-Levrault & Cie. 1898. 70 S.
467. *Kern*. G. Kern †. (1820 · 1898). (StrP 1898, Nr. 1001).
468. — [Harroy, Ferdinand]. Georges Kern 1820—1898. Notice biographique. (Extrait des »Affiches de Strasbourg« du 10 décembre 1898). Strasbourg, imprim. Alsacienne 1898. 15 S.
469. *Kirschleger*. Dem Andenken Kirschlegers. (VBl 1897, Nr. 10).
470. — J., E. Dem Andenken Kirschlegers. (VBl 1897, Nr. 13).
471. *Kleber*. Spälter. General Kleber. [Behandelt die Herkunft des Namens]. (ZDU 12 (1897), S. 667—668).
472. *Klein*, Karl. Zur Erinnerung an den K. Dekan und Hauptprediger Karl Klein in Nördlingen, Verfasser der »Fröschweiler Chronik«, geb. am 31. Mai 1838 zu Hirschland in Lothringen, gest. am 29. April 1898 zu Kaufbeuren. Nördlingen, Beck 1898. 25 S.
473. — W.[eber], A. M. le pasteur Ch. Klein. (Le Témoignage 33 (1898), S. 156).
474. *Klein, Julius*. Hauth, E. Nekrolog. [Julius Klein]. (Journal d. Pharmacie in Els.-Lothr. 25 (1898), S. 50).
475. *Klinglin, J. B.* Reuss, Rod. Correspondance intime entre Ulric Obrecht, préteur royal et Jean-Baptiste Klinglin, avocat général et syndic de la ville libre de Strasbourg (1688—1698) publiée d'après un manuscrit de la bibliothèque municipale de Strasbourg. (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 434—474).
476. *Klinglin* [österr. General]. s.: Nr. 142.
477. *Kopp*. Zur Erinnerung an Pfarrer Kopp. (ElsEvSonntBl 35 (1898), S. 82—83).
478. *Krämer*. s.: Nr. 212.
479. *Krieger*. Pfrimmer, Karl. Pfarrer Krieger, der Apostel der Provinz Oran (Algerien). (ElsEvSonntBl 35 (1898), S. 138—139).

480. *Kuhn*. Zorn von Bulach, [Franz]. Georg Kuhn. Ein heiligmässiger Mann aus dem Bauernstande. Kurze Erzählung für das katholische Volk. Strassburg, Le Roux & Co. 1898. IV, 76 S.
- 480^a. *Lacordaire*. s.: Nr. 538.
481. *Lahm*. Dietz, August. Heinrich Lahm †. (Erwinia 5 (1897/98), S. 90—91).
482. *Landsberg, Herrad von*. Meier, Gabriel. Herrad von Landsberg und ihr »Lustgarten«. (Alte u. neue Welt 32 (1898), S. 724—731).
483. — Schmidt, Charles. Herrade de Landsberg. 2^e édition Strasbourg, Heitz & Mündel [1897]. 112 S.
Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 762—763 ([A.] Ov.[ermann]). — RCr N.S. 44 (1897), S. 108—109 ([R.] R.[euss]).
484. *Lautenbach*. s.: Nr. 290.
485. *Leblois*. Aus der pfarramtlichen Thätigkeit von L. Leblois. (StrP 1898, Nr. 67).
486. — Ein Urtheil über Pfarrer Leblois. (EvProtKirchenbote 27 (1898), S. 27—28).
487. — Pfarrer Louis Leblois. (EvProtKirchenbote 27 (1898), S. 18—19).
488. *Lobstein*. Brümmer, Franz. Lobstein, Friedrich Eduard. (BjbdN 2 (1898), S. 87—88).
489. *Luscinius*. s.: Nr. 823.
490. *Lützelstein, Volmar von*. s.: Nr. 105.
491. *Manteuffel*. Doniol, Henri. M. Thiers, le comte de Saint-Vallier, le général de Manteuffel. Libération du territoire 1871—1873. Documents inédits. Paris, Colin et Cie. 1897. XVI, 451 S.
492. — Dove, Alfred. Ausgewählte Schriftchen vornehmlich historischen Inhalts. [S. 235—299: Briefe Edwin Freiherrn von Manteuffels an Leopold von Ranke]. Leipzig, Duncker & Humblot 1898. VIII, 554 S.
493. *Marbach*. s.: Nr. 785.
494. *Martin*. s.: Nr. 788, 790.
495. *Massenet*. Reuss, Rodolphe. Souvenirs alsatiques. Jean-Pierre Massenet cultivateur à Heiligenstein, député du Bas-Rhin, professeur à l'academie de Strasbourg d'après des documents inédits. Strasbourg, Treuttel & Wurtz 1897. 158 S.
496. *Meckert*. s.: Nr. 668.
497. *Meglin*. Gasser, Aug. Notes et additions de Meglin à la notice de Grandidier. Publiée par lui en 1817. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 306—309).
498. *Mehl*. Grucker, Emile. Charles Mehl. (AnnEst 11 (1897), S. 302—309).

499. *Merkel*. Friedmann, Otto. Merkel, Adolf. (BJbDN 1 (1897), S. 430—432).
500. — Liepmann, M. Die Bedeutung Adolf Merkels für Strafrecht und Rechtsphilosophie. (Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswiss. 17 (1897), S. 638—711).
501. *Merswin*. s.: Nr. 691.
502. *Meyer*. Albert, Peter. Johannes Meyer, ein oberdeutscher Chronist des fünfzehnten Jahrhunderts. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 255—263).
503. *Moscherosch*. Burckhardt, C. A. H. Aus dem Briefwechsel Georg Philipp Harsdörffers. Zur Geschichte der Fruchtbringenden Gesellschaft 1647—1658. [S. 123 ein Brief Moscheroschs]. (Altes u. Neues aus d. Pegnesischen Blumenorden 3 (1897), S. 25—183).
504. — Obser, Karl. Zur Lebensgeschichte Joh. Michael Moscheroschs. (Euphorion 5 (1898), S. 471—475).
Vgl. Nr. 757, 792, 810.
505. *Muffat*. s.: Nr. 823.
506. *Münch*. [Schweitzer, Alfred]. Eugène Munch 1857—1898. Mulhouse, Brinkmann 1898. 33 S.
507. *Münster*. Hantzsch, Viktor. Sebastian Münster. Leben, Werk, wissenschaftliche Bedeutung. (Des XVIII. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Classe der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Nr. III.). Leipzig, Teubner 1898. 187 S.
Vgl. Nr. 118.
508. *Murner*. s.: Nr. 758, 760, 778, 797, 801, 830.
509. *Musculus, Wolfgang*. D.[annreuther], H. Le centenaire de Wolfgang Musculus. (Bull. hist. et lit. de la Soc. de l'hist. du Protestantisme français 47 (1898), S. 154—165).
510. — Erichson, Alfred. Wolfgang Musculus. — Katharina Zell. Eine vierhundertjährige Säkularerinnerung. (MG KirchlK 2 (1897/98). S. 236—242).
511. — — Wolfgang Musculus. (EvProtKirchenbote 26 (1897), S. 354—356).
512. — K. Wolfgang Musculus. (StrP 1897, Nr. 897).
513. *Musculus, Friedrich Alphons*. Schneegans, A. Friedrich Alphons Musculus. (Festgabe . . . gewidmet von den Els.-Lothr. Apothekervereinen 1897, S. 165—179). [Auch abgedruckt in: Journal der Pharmacie von Elsass-Lothringen 25 (1898), S. 1—12].
514. *Mylius*. s.: Nr. 762, 786.
- **515. *Nidbruck*. Bibl, Victor. Der Briefwechsel zwischen Flacius und Nidbruck. (Jahrb. d. Ges. f. d. Gesch. d. Prot. i. Österr. 17 (1896), S. 1—24; 18 (1897). S. 201—238; 19 (1898), S. 96—110).
516. — — Melanthon und Nidbruck. (Jahrb. d. Ges. f. d. Gesch. d. Prot. i. Österr. 18 (1897), S. 34—47).

517. *Nidbruck*. Bibl, Victor. Nidbruck und Tanner. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien und zur Charakteristik König Maximilians II. (Arch. f. österr. Gesch. 85 (1898), S. 379—430).
- 518.— Menčik, Ferd. Caspar Nydbruck's Verhältnis zu den Calixtinern in Böhmen. (Jahrb. d. Ges. f. d. Gesch. d. Prot. i. Österr. 18 (1897), S. 48—55).
- †519. *Noviomagus*. Prinsen, J. Gerardus Geldenhauer Noviomagus. 's Gravenhage, Nijhoff 1898. 154 S.
520. *Oberkirch*. Wegele, F. X. von. Frau Baron von Oberkirch. (Vorträge und Abhandlungen von F. X. von Wegele. Herausgegeben von R. Graf Du Moulin-Eckart. [S. 219—232]. Leipzig, Duncker & Humblot 1898. XVII, 398 S.). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 364].
521. *Oberlin*. Fleischmann, Paul. Johann Friedrich Oberlin. Ein Büchlein für Christenkinder. Berlin, Deutsche Sonntagsschul-Buchhandlung 1898. 16 S.
- 522.— Jacoby, H. Johann Friedrich Oberlin. (Deutschevang. Bl. 23 (1898), S. 331—400).
- 523.— [Todt]. Johann Friedrich Oberlin. (Für Feste und Freunde der Innern Mission Heft 13). Berlin C, Buchhandlung des Ostdeutschen Jünglingsbundes. 16 S.
524. *Obrecht*. s.: Nr. 475.
525. *Ölinger*. s.: Nr. 793, 794, 800, 802, 807.
526. *Otfrid*. s.: Nr. 755, 763, 776, 779, 803, 805, 813 f., 831.
527. *Pauli*. Linsenmayer, A. Die Predigten des Franziskaners Johannes Pauli. Ein Beitrag zur Geschichte der Predigt am Ausgang des Mittelalters. (HJb 19 (1898), S. 873—891).
Vgl. Nr. 829.
528. *Petitdemange*. Beuchot, J. Louis Petitdemange. Un apôtre du Val d'Orbey pendant la révolution. (RCath-Alsace N.S. 16 (1897), S. 654—666).
529. *Pfeffel*. Balzweiler, F. B. Lettres à Pfeffel. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 225—233).
- 530.— Hassencamp, Robert. Aus dem Nachlass der Sophie von La Roche. [Enth. fünf Briefe Pfeffels]. (Euphorion 5 (1898), S. 475—502).
- 531.— Schoell, Th. Pfeffel und Sarasin. (JbGels-Lothr 13 (1897), S. 133—150).
- 532.— — Pfeffel und Lucé 1785—96. 1801—08. (JbGels-Lothr 14 (1898), S. 84—105).
- 533.— — Pfeffel und Rieder. Ein Beitrag zu Pfeffels Lebensgeschichte in den Jahren 1798—1800. (ZGORh N.F. 13 (1898), S. 623—663).
- 534.— — Théophile Conrad Pfeffel. (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 107—121, 194—208, 343—362, 482—492). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 375].

535. *Phrygio.* s.: Nr. 659.
536. *Pick.* Brümmer, Franz. Pick, Friedrich Alphons. (BJbDN 1 (1897), S. 248—249).
537. *Piscator.* Zeck. Piscator, Johann. (WW 10 (1897), S. 31—32).
538. *Pitra.* Les dominicaines d'Unterlinden à Colmar. Lettre de Dom Pitra au P. Lacordaire. Amiens, impr. Picarde [1898]. 23 S.
539. *Puller.* s.: Nr. 770.
540. *Rabus.* Zeck. Rabus (Rabe), Johann Jacob (WW 10 (1897), S. 721—723).
541. *Räss.* Hoeber, K. Briefe von Luise Hensel an Prof. Andreas Räss. (Hist.-pol. Bl. 119 (1897), S. 735—745).
542. — Paulus, N. Räss, Andreas (Bischof von Strassburg). (WW 10 (1897), S. 733—735).
543. *Ratisbonne.* Zeck. Ratisbonne, Maria Theodor. (WW 10 (1897), S. 801—802).
544. *Reber.* s.: Nr. 217.
545. *Reffé.* Ebenrecht, J. M. Le rév. père Reffé de la Congrégation du S. Esprit et du S. Cœur-de-Marie, ancien directeur des études au Collège de Blackrock, près Dublin (Irlande). (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 677—690, 738—744).
546. *Rieder, Joh. Jac.* s.: Nr. 533.
547. *Rieder, Emil Friedrich.* Monod, G. Un réformateur de l'enseignement. Émile-Frédéric Rieder. (Revue intern. de l'enseignement 33 (1897), S. 193—210).
548. — V.[uillaume], Ch.[arles]. Frédéric Rieder (Almanach d'Alsace et de Lorraine 1898, S. 51).
549. *Ringman.* s.: Nr. 761.
550. *Roth.* Pfarrer Eduard Roth †. (EvLuthFr 28 (1898), S. 181—184).
551. *Ruch.* W.[eber], A. [M. J. Ruch]. Nécrologie. (Le Témoignage 33 (1898), S. 170).
552. *Schaeffer.* E.[richson], A. Inspektor D. Adolf Schaeffer. (EvProtKirchenbote 26 (1897), S. 2—3).
553. — W., N. M. le pasteur A. Schaeffer. (Bull. hist. et litt. de la Soc. de l'hist. du Protestantisme français 46 (1897), S. 56).
554. *Schalling.* H.[orning], A. Wie ein alter Strassburger in Strassburg vergessen und in Nürnberg geehrt wird. [Martin Schalling]. (ElsEvSonntBl 34 (1897), S. 312—313).
555. — [Horning, W.] Das Grab des Strassburger Martin Schalling in Nürnberg. (MonatsblChrAKonf 17 (1897), S. 63—67).
Vgl. Nr. 668.

556. *Scheffmacher*. Paulus, N. Scheffmacher, Johann Jacob. (WW 10 (1897), S. 1667—1668).
557. *Scherer*. s.: Nr. 788.
558. *Schieffer*. Schieffer, Ferdinand. (BJbDN 1 (1897), S. 365—366).
559. *Schlumberger*. Journal de Jean-Jacques Schlumberger chapelier et fossoyeur, à Mulhouse (1733—1808). (BMHMulh 22 (1898), S. 88—110).
560. *Schmidt*. Poly, N. Siège et prise de Faucogney par les français en 1674. Le P. Charles-Eugène Schmidt, capucin alsacien. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 374—386, 536—552).
561. *Schneegans*. S.[chneegans], H. August Schneegans und seine litterarische Wirksamkeit. (Erwinia 6 (1898), S. 34—37).
- *562. *Schneider*. Mühlenbeck, E. Euloge Schneider . . . 1895. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 579; f. 1896, Nr. 400].
Rec.: HZ N.F. 42, S. 139—140 (R.) — RCr N.S. 43 (1897), S. 145—146 (A. Chuquet). — ZGORh N.F. 12 (1897), S. 185—186. (K. Obser).
563. — Hamel, Ernest. Euloge Schneider. (La Révolution française 34 (1898), S. 322—347, 423—454). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, Champion 1898. 60 S.]
564. — Wegele, F. X. von. Eulogius Schneider. (Vorträge u. Abhandl. von F. X. v. Wegele. Herausg. v. Richard Graf Du Moulin-Eckart. [S. 242—270]. Leipzig, Duncker & Humblot 1898. XVII, 398 S.)
565. *Schongauer*. s.: Nr. 734, 759, 784.
566. *Schoepflin*. Ingold, A. M. P. Lettres inédites de Schoepflin (suite). (Miscell. alsat. 3^e sér., S. 71^b—96). [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 56].
Vgl. Nr. 737.
567. *Schott*. Roth, F. W. E. Über eine Büchersendung aus Italien nach Deutschland 1478. [Brief Peter Schotts an Johann Müller in Baden-Baden]. (Arch. f. Gesch. d. deutschen Buchhandels 20 (1898), S. 200—201).
568. *Schulmeister*. Ehrhard, L. Charles Schulmeister, Generalkommissär der Kaiserlichen Heere unter dem ersten Kaiserreiche. Strassburg, Buchdruckerei des »Elsässer« 1898. 47 S.
569. — Ein Spion Napoleons I. (Jahrb. f. d. deutsche Armee und Marine 104 (1897), S. 77—79).
- *570. — Muller [= Müller], Paul. L'espionnage militaire sous Napoléon I^{er}. — Ch. Schulmeister . . . 1896, [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 403].
Rec.: ZGORh N.F. 13 (1898), S. 369. (K. Obser).
571. — Thimme, Friedrich. Neue Mittheilungen zur Geschichte der hohen oder geheimen Polizei des Königreichs West-

- falen. [Betr. Schulmeisters Thätigkeit in Hannover 1809]. (Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1898, S. 81—147).
572. *Schütz.* s.: Zell.
573. *Schützenberger.* Ballieu, A.-J. Paul Schützenberger (1829—1897). (Almanach d'Alsace et de Lorraine 1898, S. 36).
574. — Ditte. Paul Schützenberger. (Revue intern. de l'enseignement 34 (1897), S. 141).
575. *Schwendi.* Kupke, G. Drei unbekannte Melanchthon-Briefe. [Nr. 2 an Lazarus von Schwendi]. (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven u. Bibl. 1 (1897), S. 317—320).
576. *Schwilgué.* Jean-Baptiste Schwilgué et l'horloge astronomique de la cathédrale de Strasbourg. [Als Verf. genannt: Un petit-fils de J.-B. Schwilgué]. (Almanach d'Alsace et de Lorraine 1898, S. 114—116).
577. *Scriptoris.* Falk, [Franz]. Scriptoris, Johannes. (WW 10 (1898), S. 2140—2141).
578. *Sinsheim, Conrad von.* s.: Nr. 732.
579. *Slecht.* Fester, Richard. Zu Reinbold Slecht. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 169—171).
- **580. *Sleidan.* Tobolka, V. Johannes Sleidanus a české povstání r. 1547. [Johann Sleidan und der böhmische Aufstand vom J. 1547]. (Český časopis historický 2 (1896), S. 91—94).
581. *Spener.* G.[rünberg], P. Spener und Francke. (ElsEv-SonntBl 35 (1898), S. 267—268).
582. *Spiegel.* s.: Nr. 659.
583. *Starck.* Dr. Karl Starck †. (StrP 1897, Nr. 437).
584. — Pagel. Starck, Karl. (BjbdN 2 (1898), S. 107).
585. *Stauffenberger.* s.: Nr. 312.
586. *Steinbach, Erwin von.* Schäfer. Ein vergessenes Prachtwerk Erwins von Steinbach. (StrP 1898, Nr. 285).
587. *Stichaner.* Oertzen, Friedrich von. Joseph von Stichaner. Ein Lebensbild aus dem Elsass. Freiburg i. B. Mohr 1897. 78 S.
588. *Stiehle.* Eitner, Rob. Stiehle, L. M. Adolf. (BjbdN 1 (1897), S. 123).
589. *Stöber.* Schmitt, Christian. Die Feier der Übergabe des Stöberdenkmals an die Strassburger Stadtverwaltung. [Betr. Ehrenfried, August und Adolf Stöber]. (Erwinia 5 (1897/98), S. 122—132).
590. *Strassburg, Gottfried von.* s.: Nr. 781, 798.
591. *Striedbeck.* s.: Nr. 822.
592. *Sturm.* s.: Nr. 657, 663.
593. *Thiersé.* Le père François-Joseph Thiersé, missionnaire de la congrégation du Saint-Esprit et du Saint-Cœur de Marie.

- (Passe-Temps 8 (1897), S. 4—6, 33—36, 81—83, 105—108).
594. *Tiran*. Seyfried, C. Le curé constitutionnel de Molsheim Michel Thomas Tiran. 10 avril 1791 — 10 novembre 1793. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 361—368, 448—460).
595. *Tucher*. K. Der Strassburger Generalvicar Dr. Wolfgang Tucher (1542 — ca. 1568). [Beruht auf Nr. 596]. (Eccl. Argent. 17 (1898), S. 177—180).
596. — Reinfried, K. Der bischöflich-strassburgische Generalvikar und Official Dr. Wolfgang Tucher und seine Zeit (1542 bis ca. 1568). (Freiburger Diözesan-Arch. 26 (1898), S. 221—240).
597. *Vacano*. s.: Nr. 154.
598. *Valentin*. Delabrousse, Lucien. Un héros de la défense nationale. Valentin et les derniers jours du siège de Strasbourg. Avec un portrait, un autographe et deux cartes. Paris. Nancy, Berger-Levrault & Cie. 1897. XX, 358 S.
Rec.: RCr N.S. 32 (1898), S. 312. ([R.] R.[euss]).
599. — Erinnerungen an einen tapferen Strassburger. (StrP 1898, Nr. 242).
600. — Geigel, F. Wiè Präfekt Valentin nach Strassburg kam. (StrP 1898 Nr. 251).
601. — Zu den Erinnerungen an einen tapferen Strassburger. (StrP 1898, Nr. 269).
602. *Volz*. May, J. Paul Volz von Offenburg und die Annalen von Schuttern. Leipzig, Fock 1898. 53 S.
603. *Walter*. s.: Nr. 311.
604. *Weisrock*. K.[assel], [A.] Pfarrer Weisrock in Hochfelden. (1793—95). (StrP 1897, Nr. 774).
605. *Werenfels*. Salis, Arnold von. Peter Werenfels. Antistes Eccl. Basil. VIII. 1675—1703. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Basels. (Beitr. z. vaterl. Gesch. Herausg. v. d. hist. u. antiquar. Ges. zu Basel N.F. 5 (1897), S. 1—120).
606. — — Werenfels: Peter W. (ADB 42 (1897), S. 1—4).
607. *Werner, B. von Strassburg*. Wiegand, W. Werner, Bischof von Strassburg. (ADB 42 (1897), S. 32—33).
608. *Weyermüller*. Brümmer. Franz Friedrich Weyermüller. (ADB 42 (1897), S. 271).
609. *Wickram*. Schmidt, E. Jörg Wickram. (ADB 42 (1897), S. 328—336).
610. *Wilhelm II., B. von Strassburg*. Witte, Hans. Wilhelm II. von Diest, Bischof von Strassburg. (1394—1439). (ADB 43 (1898), S. 203—205).

611. *Wilhelm III., B. von Strassburg.* Wiegand, W. Wilhelm von Honstein, Bischof von Strassburg 1506—1541. (ADB 43 (1898), S. 205—207).
612. *Willing.* Ney, Johannes Willing. (ADB 43 (1898), S. 289—290).
613. *Wilmanns.* Bardt, Gustav Wilmanns. (ADB 43 (1898), S. 304—306).
614. *Wimpfeling.* Falk, F. Der Dompropst Georg von Gemmingen, Wimpfelings Freund. [Betr. auch den Letzteren]. (Hist.-pol. Bl. 121 (1898), S. 868—886).
615. — Geiger, [Ludwig]. Jakob Wimpfeling. (ADB 44 (1898), S. 524—537).
616. — Kalkoff, Paul. Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt. (ZGORh N.F. 12 (1897), S. 577—619; N.F. 13 (1898), S. 85—123, 264—301).
617. — Needon, Kurt. Ein Reformator des Schulwesens am Anfang des 16. Jahrhunderts. (Pädagog. Studien N.F. 19 (1898), S. 206—208).
618. — — Jacob Wimpfelings pädagogische Ansichten im Zusammenhange dargestellt... [Leipziger] Inaugural-Dissertation 1898. [Ohne den Dissertationsvermerk: Dresden, Bleyl 1898]. VIII, 62 S.
619. — Schultz, H. Der Humanismus und Jakob Wimpfeling. (ElsLothrSchulbl 28 (1898), S. 23—25).
620. — Tschamber, H. Jakob Wimpfelings pädagogische Ansichten. Ein Beitrag zur Geschichte des Unterrichtswesens und der Erziehung. (ElsLothrSchulbl 28 (1898), S. 337—339, 353—356, 373—375).
621. — — Jakob Wimpfeling als Patriot. (ELLehrZg 5 (1898), S. 502—504, 520—521).
Vgl. Nr. 659, 752, 764, 835.
622. *Windeck.* Lauchert, Johann Paul Windeck (ADB 43 (1898), S. 387—388).
623. *Winnecke.* Friedrich August Winnecke †. (StrP 1897, Nr. 954).
624. — Berberich, A. Friedrich August Winnecke †. Nachruf. (Naturwiss. Rundschau 13 (1898), S. 78—79).
- **625. *Winsheimer.* Levy, Joseph. Der Konvertit Johann Heinrich Winsheimer, gewesener evangelischer Pfarrer in Bockenheim. (S.-A. aus »Pastor bonus«, Zeitschr. f. kirchl. Wissensch. u. Praxis). Trier, Druck der Paulinus-Druckerei 1896. 32 S.
626. *Witz.* Ein Wort der Erinnerung an Pfarrer Witz. (ElsEv-SonntBl 35 (1898), S. 75).
627. — Schmidt, C. M. le pasteur Witz. (Le Témoignage 33 (1898), S. 59).

628. *Wolfach*. Haupt. Heinrich Mesener von Wolfach. (ADB 43 (1898), S. 788).
629. *Wölfelin*. Wiegand, W. Wölfelin. (ADB 43 (1898), S. 790—791).
630. *Wolff, Thomas, d. Ä.* Knod, G. Thomas Wolff der Ältere. (ADB 44 (1898), S. 51—52).
631. *Wolff, Thomas, d. J.* Knod, G. Thomas Wolff der Jüngere. (ADB 44 (1898), S. 52—54).
632. *Wolff, Nicolaus*. Nerlinger, Ch. Nicolaus Wolff et la défense des Vosges 1814—1815. Strasbourg, Staat—Noiriel 1897. 40 S.
633. *Woltmann*. Stern. Alfred Woltmann, Prof. d. Kunstgesch. in Strassburg. (ADB 44 (1898), S. 185—188).
634. *Wurmser, Nikolaus*. Fürst, Max. Karls IV. Burg Karlstein in Böhmen. [Betr. Nicolaus Wurmser]. (Hist.-pol. Bl. 119 (1897), S. 756—763).
635. Neuwirth, Joseph. Der Bildercyklus des Luxemburgischen Stammbaumes aus Karlstein. (Forschungen zur Kunstgeschichte Böhmens II.). [Betr. N. Wurmser]. Prag, Calve 1897, 54 S. mit 16 Lichtdrucktafeln und 2 Abbildungen im Texte.
636. — Schmidt, W. Nicolaus Wurmser. (ADB 44 (1898), S. 341).
637. *Wurmser, Dagob. Sigism. von*. Criste. Dagobert Sigmund Reichsgraf von Wurmser. (ADB 44 (1898), S. 338—340).
638. *Zabern, C. von*. Falk, [Franz]. Kommentar zu des Trithemius Catalogus scriptorum ecclesiasticorum. [S. 114: Conradus de Zabernia]. (CBlBibl 15 (1898), S. 112—124).
Vgl. Nr. 823.
639. *Zabern, Jakob von*. s.: Nr. 823.
640. *Zainer*. Steiff. Günther und Johannes Zainer. (ADB 44 (1898), S. 672—674).
641. *Zanchius*. Cuno. Hieronymus Zanchius. (ADB 44 (1898), S. 679—683).
642. *Zell*. Erichson, A. Zur vierhundertjährigen Geburtsfeier von Katharina Zell. (EvProtKirchenbote 26 (1897), S. 346—347).
643. — Sn. M. Matthäus Zells Gattin Katharina Schütz. Geboren 1497. (ElsEvSonntBl 34 (1897), S. 280—281).
Vgl. Nr. 510.
644. *Zimber*. s.: Nr. 269.
645. *Zündel*. Gide, Gustave. Biographie Mulhousienne. Laurent Zündel comme diacre et historien 1720—1760. Rixheim, Sutter 1898. 15 S.

IX. Kirchengeschichte.

646. Adam, Johann. s.: Ernst, August.
647. Adam, J. Die »Christliche Hausschul«. (EvProtKirchenbote 26 (1897), S. 298—300).
648. Albers, Bruno. Hirsau und seine Gründungen vom Jahre 1073 an. Mit einer Tafel. [Betr. eine Reihe elsäss. Klöster; S. 115—129]. (Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom . . . Freiburg im Breisgau, Herder 1897. IX, 307 S.)
649. Arnold, Robert. Repertorium Germanicum. [Mit vielen Beiträgen zur elsässischen Kirchengesch.]. Berlin, Bath 1897. LXXX, 677 S.
650. B.[enoît, A.] Notes sur l'abbaye de Pairis à propos d'un acte de vente en 1804. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 35—47).
651. — — Du droit de succession des évêques de Strasbourg sur les prêtres de leur diocèse 1270—1719. (Miscell. alsat. 3^e sér., (1897), S. 27—43).
652. — — Les religieuses alsaciennes au couvent de la visitation à Nancy. 1686—1792. Les dames de Rosen, de Rottenbourg et de Planta. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 401—409).
653. Beuchot, J. Un commissaire de canton pendant la révolution. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 702—712).
654. — — Les prêtres sexagénaires et infirmes du Haut-Rhin pendant la révolution. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 845—850, 904—913).
655. Bouillé, A. Liber Miraculorum S. Fidis, publié d'après le manuscrit de la bibliothèque de Schlettstadt avec une introduction et des notes. [Enth. die Legende über die Gründung des Priorats zu Schlettstadt]. Paris, Picard et fils 1897. 290 S.
656. Buhl, A. Vergangenheit und Gegenwart des Dominikanerklosters und der Liebfrauenkirche zu Colmar. Festschrift zur Feier der Einweihung der Dominikanerkirche 31. Juli 1898. Colmar, Waldmeyer [1898]. 11 S.
657. Correspondance des Réformateurs dans les pays de langue française recueillie et publiée avec d'autres lettres relatives à la réforme et des notes historiques et biographiques par A.-L. Herminjard. Tome 9. 1543—1544. [Betr. an vielen Stellen d. elsäss., speziell strassburg. Kirchengesch., auch Butzer, Joh. Sturm u. a.] Genève, Bâle, Lyon, Georg & Cie. Paris, Fischbacher 1897. 527 S.
658. Dacheux, L. Eine Steuerrolle der Diözese Strassburg für das Jahr 1464. (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897),

S. 433—522). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt 1897. IX, 92 S.]

Rec.: Freiburger Diözesan-Arch. 26 (1898), S. 329—330. (K. R.[einhard]). — HJb 19 (1898), S. 406—407 (J. S.[a]u[e]r).

659. Depeschen, Die, des Nuntius Aleander vom Wormser Reichstage 1521, übersetzt und erläutert von Paul Kalkoff. Zweite, völlig umgearbeitete und ergänzte Auflage. [Betr. u. a. Abel, Hans Bock, Butzer, Capito, Phrygio, Beatus Rhenanus, Spiegel, Wimpfeling, die Strassburger kirchl. Verh.] Halle a. S., Niemeyer 1897. 266 S.
660. Enzinas, Francisco de. Denkwürdigkeiten, Melanchthon gewidmet. Übersetzt von Hedwig Boehmer. Mit Einleitung und Anmerkungen von Eduard Boehmer. Zweite Auflage. Leipzig, Dürr 1897. 252 S.
661. Ernst, August und Adam, Johann. Katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution. Strassburg, Bull 1897. XI, 351 S.
Rec.: HJb 19 (1898), S. 411 (N. P.[aulus]). — Theol. Literaturzeitung 23 (1898), S. 345—348 (Ferdinand Cohrs).
662. Eubel, Conr. Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta. [S. 106: Bist. Strassburg; veröffentl. bisher unbekannte Daten der päpstl. Confirmationen]. Monasterii MDCCCXCVIII. Sumptibus et typis librariae Regensbergianae. VI, 582 S.
663. Friedensburg, Walter. Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter. Aus italienischen Archiven und Bibliotheken mitgeteilt . . . [Betr. Butzer, Capito, Joh. Sturm und den Hagenauer Convent]. (Zeitschr. f. Kirchengesch. 18, S. 106—131, 233—297, 420—463, 596—635; 19, S. 211—264, 473—485).
664. Gemeinde-Anzeiger. Der Strassburger evang.-luth. (Seelsorge: Pfr. W. Horning). [S. 7—10: Gesch. d. Kirche Augsburg. Conf. i. E.-Lothr.] Strassburg i. E., Selbstverlag [1898]. 79 S.
665. G.[erock], Th. Das kirchliche Parteiwesen im Elsass. (EvProtKirchenbote 26 (1897), S. 146—148). [Vgl. Nr. 669].
666. Gesangbuch, Unser, für Christen Augsburg. Konfession vor dem Oberkonsistorium. (EvLuthFr 28 (1898), S. 51—57, 63—70, 75—80).

667. G.[rünberg], P. Vor dreihundert Jahren. [Betr. die Strassburger Kirchenordnung]. (ElsEvSonntbl 35 (1898), S. 90—91).
668. Haas, Ph. Elsässische Kirchenliederdichter. VIII. Martin Schalling. IX. Conrad Huber. X. Johann Michael Meckert. (ElsEvSonntbl 34 (1897), S. 321—322, 344—346, 361—362, 389—390, 397—398).
669. Hackenschmidt, Karl. Das kirchliche Parteiwesen im Elsass. Vortrag. Strassburg, Schriftenniederlage der Evangelischen Gesellschaft 1897. 40 S.
670. H.[arboldt, F.] Aus dem Leben einer Achtzigjährigen. (ElsEvSonntbl 34 (1897), S. 230—231, 238—239, 246, 253—254, 260—261, 268—270). [Erschien auch als Sonderdruck mit Angabe d. Verf. u. d. T.: Aus dem Leben einer Achtzigjährigen. Ein Beitrag zur Geschichte des christlichen Buchhandels. Strassburg i. E., Schriftenniederlage der Evangelischen Gesellschaft 1897. 24 S.].
671. [Höffel, K. Fr.] Zur Rechtfertigung des Gesangbuchs für Christen Augsburgischer Konfession. Strassburg i. E., Buchdr. der »Heimat« 1897. 8 S.
672. Holder-Egger, Oswald. Aus Handschriften des Erfurter St. Petersklosters. [V. Ein Brief der Weissenburger Mönche an die Erfurter.]. (NA 22 (1897), S. 503—541).
673. Holländer, Alcuin. Der Theologe Matthias Flacius Illyricus in Strassburg in den Jahren 1567—1573. (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. N.F. 2 (1897/98), Vierteljahrsh. S. 203—224).
674. Höpfner. Die Konstanzer Reformatoren und die Strassburger Gesangbücher, ein Kapitel aus der Kirchengeschichte der Vergangenheit für die Gegenwart. (Ev ProtKirchenbote 27 (1898), S. 58—60).
675. [Horning, Wilhelm]. Neujahrsbetrachtung über die Jahre 1797, 1897, 1497, 1897. (MonatsblChrAKonf 17 (1897), S. 2—5).
676. — — Melanctons Beziehungen zu Strassburg und zu dem Elsass. Eine kirchenhistorische Studie bei Gelegenheit des 400jährigen Geburtsjubiläums Melancton's (16. Februar 1897). (TheolBl Heft 30 [1897]. 27 S.)
677. — — Elsässische Gesangbuchstudien. Nr. 1—7. Strassburg, Selbstverlag 1898. 28, 20, 15, 60, 67, 74, 132 S. [Nr. 1 erschien im genannten Jahr in zweiter Auflage].
678. — — Die Gesangbuchsfrage. [Auch historisch]. (TheolBl N.F. 5 (1898), S. 111—115).
679. — — Die Centenarfeier der Strassburger lutherischen Kirchenordnung (24. März 1598). (TheolBl N.F. 5 (1898), S. 13—14).

680. [Horning, Wilhelm]. Das kirchl. Parteiwesen im Elsass. Vortrag von D. Hackenschmidt . . . beleuchtet und erwiesen als ein nicht gelungener Angriff auf evang.-luth. Christen und die Lehre der Kirche Augsb. Konf. Strassburg i. E., Noiriel [1898]. 29 S.
681. — — Wichtige Gedenktage und -jahre in der Geschichte der Jung St. Peterkirche mit 15 Bildern. Anhang zum »Gemeinde Anzeiger«, Strassburg, Selbstverlag 1898. 18 S.
682. J., J. N. Ein deutliches Lebenszeichen für evangelisch-lutherische Mission [im Elsass; auch historisch]. (Ev LuthFr 28 (1898), S. 109—110, 342—348, 350—357, 365—372, 378—381, 388—392, 398—404, 410—416, 419—422, 433—437, 442—447, 451—457, 463—467).
683. Ingold, A. M. P. Le Liber Miraculorum du monastère d'Unterlinden. (Miscell. alsat. 3. sér. (1897), S. 99—116).
684. — — Appendice. Le manuscrit du Liber Miraculorum d'Unterlinden. (Miscell. alsat. 3. sér. (1897), S. 283—285).
685. Lévy, Jos. Les persécutions des catholiques dans le comté de Saarwerden et la seigneurie de Diemeringen (1697—1793). (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 347—360, 461—471, 520—528, 603—619, 684—692). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter 1898. 58 S.]
686. Liebenau, Th. von. Der Kult der heiligen Desiderius und Reginfried in Luzern. [Betr. auch d. elsässische Kirchengesch.] (Kathol. Schweizerbl. 13 (1897), S. 100—108).
687. [Liblin, J.] Prévôts, abbés et doyens de Honau, Rheinau et Saint-Pierre le Vieux. (RAls N.S. 12 (1898), S. 428—430).
688. Lods, Armand. Les églises luthériennes d'Alsace et du pays de Montbéliard pendant la révolution. (Extrait de la Revue Chrétienne, juin 1898). Paris, Fischbacher 1898. 20 S.
689. — — Les actes du colloque de Montbéliard (1586). Une polémique entre Théodore de Bèze et Jacques Andreae. (Bull. hist. et litt. de la Soc. de l'hist. du Protestantisme français 46 (1897), S. 194—215).
690. Lossen, Max. Der Kölnische Krieg. Zweiter Band. Geschichte des Kölnischen Kriegs 1582—1586. [Betr. an vielen Stellen die kirchl. Verhältnisse Strassburgs]. München u. Leipzig, Franz'scher Verlag 1897. VII, 693 S.
- *691. Merswin, Rulmann. Des Gottesfreundes im Oberland . . . Buch von den zwei Mannen . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 455].

Rec.: ÖLBl 6 (1897), S. 624—625 (Anton E. Schönbach). — ADA 24 (1898), S. 212—213 (Philipp Strauch). — LBIGRPh 19 (1898), S. 125 (Hermann Haupt). — Monatsh. d. Comenius-Ges. 7 (1898), S. 61—62 (L. K.[eller]). — Le Moyen Age 2^e sér., 2 (1898), S. 138—140 (G. Blondel).

692. Missionsgesellschaft, Die, evang. luth. in Frankreich. Ihre Gründung, Grundsätze und Thätigkeit. [Betr. d. Elsass]. (TheolBl N.F. 5 (1898), S. 204—208, 212—223).
693. Mühlhäuser, O. F. M. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der protestantischen Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen. Eine Denkschrift . . . Mit zwei Abbildungen. Zabern, Fuchs 1897. 155 S.
694. Muller, Gervais. Allocution prononcée à Notre-Dame de Dusenbach le 4 août 1898. Trentième anniversaire de l'ordination des élèves du grand séminaire de Strasbourg cours de 1864—1868. Rixheim, Sutter & Cie 1898. 11 S.
695. Mury, P. Les Jésuites en Alsace. Collège de Schlestadt (1615—1765) (suite, fin). (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 94—105, 184—195). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 458].
696. Nuntiaturberichte aus Deutschland 1560—1572 nebst ergänzenden Aktenstücken. Erster Band. Die Nuntien Hosius und Delfino 1560—1561. Im Auftrag der hist. Komm. d. kaiserl. Akademie d. Wiss. bearbeitet von S. Steinherz. [Betr. mehrfach d. elsäss. Kirchengesch.] Wien, Gerold 1897. CVII, 452 S.
697. Nuntiatur-Korrespondenz, Die, Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573—1576). Gesammelt und herausgegeben von W. E. Schwarz. (Quellen und Forschungen a. d. Gebiete d. Gesch. herausg. v. d. Görres-Ges. V. Band). [Betr. an vielen Stellen d. Bistum Strassburg]. Paderborn, Schöningh 1898. CXX, 459 S.
698. Parteiwesen, Das kirchliche, im Elsass. Vortrag von Pfr. Dr. Hackenschmidt. (EvLuthFr 27 (1897), S. 166—171, 176—179, 184—188, 215—218, 226—230, 234—240).
- *699. Paulus, Nicolaus. Die Strassburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit . . . 1895. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 648; f. 1896, Nr. 459].
Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 181. (O. W.[inckelman]n).
700. Postina, A. Ein Strassburger Missale aus den Jahren 1472 und 1479. (Röm. Quartalschr. 12 (1898), S. 453—454).

- *701. Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte III. u. IV. Band . . . [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 461].
 Rec.: AnnEst 11 (1897), S. 127—130. (Th. Schoell).
 — ÖLBl 7 (1898), S. 651 (—n). — LCBl 1897, S. 229—230.
702. Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte V. Band. — Cartulaire de l'église de S. George de Haguenau. Recueil de documents publiés par C. A. Hanauer. (Archival. Beilage des Strassburger Diözesanblattes für das Jahr 1897). Strassburg, Le Roux 1898. XVI, 604 S.
 Rec.: ZGORh N.F. 13 (1898), S. 701—702. (W. W.[iegand]). — NA 24, 1 (1898), S. 391—392. ([Harry Bresslau]).
703. Reichert, Benedikt M. Akten der Provinzialkapitel der Dominikanerprovinz Teutonia aus den Jahren 1398, 1400, 1401, 1402. [Betr. Gebweiler, Hagenau, Lützelburg, Schlettstadt, Weissenburg]. (Röm. Quartalschr. 11 (1897), S. 287—332).
704. Schickelé, M. État de l'église d'Alsace avant la révolution. Diocèse de Bâle. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 209—214, 289—296). [Erschien im Verein mit Nr. 705 auch als Sonderdruck u. d. T.: État de l'église d'Alsace avant la révolution. II^e partie. Le diocèse de Bâle. Doyenné citra Rhenum. Colmar, Huffel. Rixheim, Sutter & Cie 1897. 77 S.]
705. — — Le doyenné en-deça du Rhin. Capitulum citra Rhenum. Notes historiques sur la partie alsacienne du diocèse de Bâle. (RCathAlsace N.S. 16 (1897), S. 338—349, 418—428, 514—523, 582—597, 727—737).
706. — — Le doyenné du Sundgau. (RCathAlsace N.S. 17 (1898), S. 101—117, 183—199, 424—436, 484—493, 571—580, 641—663, 721—736, 816—828, 893—903).
707. Simons, [Ed.] Ein Herborner Gesangbuch von 1654 in seiner Verwandtschaft mit niederrheinischen und Strassburger Gesangbüchern. (MGkirchlK 2 (1897/98), S. 311—318).
708. — — Die Verwandtschaft schweizerischer und deutscher Formulare mit Strassburgs ältestem deutschen Trauungsformular. (MGkirchlK 3 (1898), S. 261—264).
709. Smend, Julius. Der erste evangelische Gottesdienst in Strassburg. Vortrag gehalten im Evangel. Vereinshaus zu Strassburg am 16. März 1897. Strassburg, Heitz & Mündel 1897. 32 S.
710. — — Neue Funde zur Strassburger Kultusgeschichte I. Die älteste Ausgabe der Strassburger deutschen Messe. (MGkirchlK 3 (1898), S. 47—52).

711. Smend, Julius. Das älteste Strassburger deutsche Trauungsformular. (MGKirchlK 3 (1898), S. 164—166).
712. Spitta, Friedrich. Das Strassburger Gesangbuch für Christen Augsburgischer Confession untersucht . . . Strassburg, Heitz & Mündel 1897. 98 S.
713. Stiegler, Ein kanon. Werk von Sebastian Brant. (Arch. f. kathol. Kirchenrecht 78 (1898), S. 188).
714. Viénot, John. Le régime de la séparation du l'église et de l'état dans l'ancienne principauté de Montbéliard de 1793 à 1801. (Bull. hist. et litt. de la Soc. de l'hist. du Protestantisme français 46 (1897), S. 561—582). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, Fischbacher 1897. 24 S.]
715. Walter, Theobald. Zur Geschichte des Deutschritterordens im Oberelsass. (JbGELsLothr 14 (1898), S. 3—55).
716. W.[eber], A. La séparation de l'église et de l'état dans l'ancienne principauté de Montbéliard. [Beruht auf Nr. 714]. (Le Témoignage 33 (1898), S. 18—20).
717. Winckelmann, Otto. Der Anteil der deutschen Protestanten an den kirchlichen Reformbestrebungen in Metz bis 1543. [Betr. auch Strassburg]. (Zeitschr. d. Ges. f. lothr. Gesch. 9 (1897), S. 202—236).
718. Winterer, L. Un monastère alsacien au treizième siècle. (Deuxième édition). (Rixheim, Sutter & Cie 1897. 16 S.
719. — — Quelques Saints de l'Alsace et les principales époques de sa vie religieuse. Rixheim, Sutter & Cie 1897. 481 S.
720. Zur Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche und des Unionspietismus im Elsass im 19. Jahrhundert. (EvLuthFr 27 (1897), S. 443—448, 455—465, 472—477, 484—487, 496—500, 510—518, 524—527).

Vgl. Nr. 24, 62, 137, 175, 176, 183, 198 f., 202, 206 f., 212, 228 f., 232, 236 f., 249, 254, 265 f., 271 f., 298, 303, 309, 312, 317, 358, 377, 380 f., 399, 411, 427, 430, 456, 527, 616.

X. Kunstgeschichte und Archäologie.

721. Altertumsfunde im Elsass. (Nach Zeitungsnachrichten). (KBIWZ 17 (1898), S. 35—37).
722. Arntz, L. Unser Frauen Werk zu Strassburg. Denkschrift im Auftrage der Stiftsverwaltung veröffentlicht. Eigentum des Stiftes U. F. W. Druck von F. X. Le Roux in Strassburg i. E. 1897. 84 S.
Rec.: Zeitschr. f. christl. Kunst 11 (1898), S. 27—29 (Ernst Polaczek).

723. Arntz, L. Grabfund im Kreuzgang des Münsters zu Strassburg. (Mit 1 Tafel.) (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 12*—13*).
724. — — Pfaffenhofen. (Mit 3 Tafeln). (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 15*).
725. — — Reichshofen. (Mit 4 Tafeln). (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 13*—14*).
726. Auszüge aus den Zeitungen [über Funde und Ausgrabungen]. (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 35*—49*).
727. Baer, C. H. Die Hirsauer Bauschule. Studien zur Baugeschichte des XI. und XII. Jahrhunderts. [I: Schwaben, Schweiz, Elsass]. Freiburg i. B. und Leipzig, Mohr 1897. VII, 130 S.
728. Baumgarten, F. Ölberg und Osterspiel im südwestlichen Deutschland. Mit Abbildungen. [S. 5—7: Der Strassburger Ölberg]. (Zeitschr. f. bild. Kunst N.F. 8 (1897), S. 1—7).
729. Braun, Edmund Wilhelm. Eine neue Hexendarstellung Hans Baldungs. (Zeitschr. f. bild. Kunst N.F. 9 (1897/98), S. 22—23).
730. Correll, Ferdinand. Portale und Thüren. Ein Formenschatz deutscher Kunst vom Mittelalter zur Neuzeit. Mit einem Vorwort von Dr. Paul Johannes Rée. [Enth. u. a. Portale aus Colmar, Ensisheim, Kaysersberg, Schlettstadt und Strassburg]. Frankfurt a. M., Keller 1898. 100 Tafeln.
731. Ebe, G. Der deutsche Cicerone. Führer durch die Kunstschatze der Länder deutscher Zunge. III. Malerei. Deutsche Schulen. [Betr. an vielen Stellen d. Elsass]. Leipzig, Spamer 1898. 475 S.
732. Gény, J. Meister Cunrats Wasserspeier. [Conrad v. Sinsheim, Werkmeister am Stift U. L. Fr. zu Strassburg]. (JER 1 (1898), S. 25—29).
733. Hausmann, S. Elsassische Kunstdenkmäler in Gemeinschaft mit Fr. Leitschuh und Ad. Seyboth herausgegeben. — Monuments d'Art de l'Alsace, publiés par S. Hausmann en collaboration avec Fr. Leitschuh et Ad. Seyboth. Strassburg, Heinrich 1897. 1898. Lieferung 11—18. 19—22; je 5 Lichtdruck-Tafeln mit vorläufigem Text auf dem Umschlage.
734. Hoff, Hans. Die Passionsdarstellungen Albrecht Dürers. [S. 8 f. über den Einfluss Schongauers]. Heidelberg, Emmerling & Sohn 1898. 133 S.
735. H[orning], W.[ilhelm]. Die Restaurierung der protest. Jung St. Peterkirche. (TheolBl N.F. 5 (1898), S. 14—15).

736. H[orning], W.[ilhelm]. Kurze Geschichte der Scheidewand zwischen Chor und Schiff der Stiftskirche Jung St. Peter (1682—1898). (TheolBl N.F. 5 (1898), S. 124—127, 144—147).
737. Ingold, A. M. P. Note inédite de Schoepflin sur le tombeau d'Irmengarde, fondatrice de l'abbaye d'Erstein (avec 1 planche). (BSCMAlsace 2^e sér., 19 (1898), S. 10*—12*).
738. Landsberg, Abesse Herrade de. Hortus deliciarum. Réproduction héliographique d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du XII^{ième} siècle. Texte explicatif par G. Keller. Éd. par la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. Livraison IX. X. (Supplément). Strassburg, Trübner 1897. 1898. Je 10 Lichtdrucktafeln m. 2 Bl. Text.
739. Lempfrid, Heinrich. Kaiser Heinrich II. am Münster zu Thann. Ein Beitrag zur oberrheinischen Kunstgeschichte . . . (Beil. z. Jahresber. des Progymn. zu Thann). Strassburg, Du Mont Schauberg 1897, 61 S.
- *740. Polaczek, Ernst. Der Übergangsstil im Elsass . . . 1894. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 688; f. 1896, Nr. 492].
Rec.: RCr 43 (1897), S. 214—215 (C. Enlart).
741. Rieffel, Franz. Grünewald-Studien. [Betr. vielfach d. Elsass]. (Zeitschr. f. christl. Kunst 11 (1897), S. 33—39, 65—78, 101—110, 129—144, 163—172).
742. Seidlitz, W. v. Zu Baldungs Zeichnungen (RepKunstw 21 (1898), S. 467).
743. [Springer, Rud.] Kunsthandbuch für Deutschland. Verzeichnis der Behörden, Sammlungen, Lehranstalten und Vereine für Kunst, Kunstgewerbe und Altertumskunde. [Betr. auch Els.-Lothr.] Fünfte [v. Ferdinand Laban] neubearbeitete Auflage, herausgegeben von der Generalverwaltung. Berlin, Spemann 1897. 676 S.
744. St[iassn]y, [Robert]. Eine Zeichnung von Baldung Grien. (Kunstchron. N.F. 9 (1898), S. 501—502).
745. — — Baldung Griens Zeichnungen. (Zeitschr. f. bild. Kunst N.F. 9 (1897/98), S. 49—61).
746. — — Hans Baldung Grien et le retable de Saint Sébastien (Gazette des Beaux Arts 17 (1897), S. 225—237).
747. Stolberg, A. Tobias Stimmers Malereien an der astronomischen Münsteruhr zu Strassburg. Mit 3 Netzätzungen im Text und 5 Kupferlichtdrucken in Mappe. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte 13. Heft). Strassburg, Heitz & Mündel 1898. X, 32 S.
Rec.: DLZ 19 (1898), S. 1344—1345 (Berthold Daun).
—LCBl 1898, S. 1733—1734 (H. W.)

- **748. Térey, Gabriel v. Die Handzeichnungen des Hans Baldung gen. Grien . . . Band III. Strassburg, Heitz & Mündel 1896. 27 Tafeln und Text S. L—XCIX. [Vgl. *Bibl. f.* 1894/95, Nr. 699; *f.* 1896, Nr. 503].
 Rec.: *LRs* 25 (1897), S. 308—310 (Franz Rieffel).
- **†749. — — Die Gemälde des Hans Baldung gen. Grien in Lichtdruck-Nachbildungen nach den Originalen. Mit Unterstützung der Stadt Freiburg i. Br. zum erstenmale herausgegeben . . . Band I. Strassburg, Heitz & Mündel 1896.
 Vgl. Nr. 78 *f.*, 82, 88 *f.*, 174, 201, 203, 222, 228, 255, 260, 281, 286, 290, 294, 305, 318, 329, 345, 482, 587, 635 *f.*, 750.

XI. Litteratur- und Gelehrten-geschichte, Archive und Bibliotheken. Buchdruck.

750. Albert, P. Die Einhornjagd in der Litteratur und Kunst des Mittelalters, vornehmlich am Oberrhein. Mit Zeichnungen und 6 Autotypien. (*Schau-in's-Land* 25 (1898), S. 68—91).
751. Anwand, O. Beiträge zum Studium der Gedichte von J. M. R. Lenz. München, Wildenauer Nachf. [1897]. 118 S.
- *752. Bahlmann, P. Die lateinischen Dramen von Wimphe-
lings Stylpho bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts . . . 1893. [Vgl. *Bibl. f.* 1892/93, Nr. 631; *f.* 1896, Nr. 511].
 Rec.: *ADA* 23 (1897), S. 167—174 (Max Herrmann).
753. Bauch, Gustav. Die Urdrucke der epistolae obscurorum virorum. (*CBlBibl* 15 (1898), S. 297—327).
754. Biedermann, Rudolf. Die Einwirkung der Kolmarer Meisterliederhandschrift (t) auf die Textgestaltung der Gedichte Heinrichs von Meissen, genannt der Frauenlob. [Berliner] Inaugural-Dissertation . . . 1897. 59 S.
- *755. Bodenstein, Franz. Die Accentuirung der mehrsilbigen Präpositionen bei Otfrid . . . 1896. [Vgl. *Bibl. f.* 1896; Nr. 519].
 Rec.: *BlGRPh* 19 (1898), S. 125—126 (O. Brenner).
756. Bolte, J. Historische Lieder aus dem Elsass. I. Schaffner von Alspachs Lied. II. Ein new Lied von der begangnen Schlacht ihm Elsass geschehen uff Mittwuch nach Catharinae Anno 1589. (*JbGElsLothr* 14 (1898), S. 131—137).
757. — — Unbekannte Gedichte von Moscherosch. (*JbGElsLothr* 13 (1897), S. 151—170).
758. — — Der Schwank vom Esel als Bürgermeister bei Thomas Murner. (*Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde* 7 (1897), S. 93—96).

759. Brendicke, H. Ein neues Schweizer Exlibris-Werk. [Enth. das von Schongauer gefertigte Bibliothekzeichen Müller in Zürich]. (Ex-Libris 8 (1898), S. 9—10).
760. Clemen, Otto. Eine fast verschollene Streitschrift Thomas Murners. (Alemannia 26 (1898), S. 183—190).
761. Distel, Theodor. Die zweite Verdeutschung des zwölften Lukianischen Totengesprächs durch Ringman (in erster Fassung [1507]), als Anhang zu der [1895] bekannt gegebenen Reuchlinischen. (ZVglLG N.F. 9 (1897), S. 60—65).
762. Eisenhart, A. v. Des David Byrglius Bibliothekzeichen. [Betr. Crato Mylius aus Schlettstadt]. (Ex-Libris 8 (1898), S. 105).
763. Enneccerus, M. Die ältesten deutschen Sprach-Denk-mäler. In Lichtdrucken herausgegeben . . . [Enth.: Weissenburger Katechism., Strassburger Eide mit den begleitenden Zeilen Nithards, Schluss der Pfälzer Hs. von Otfrids Evangelienbuch, Schluss der Freisinger Hs. von Otfrids Evangelienbuch]. Frankfurt a. M., Enneccerus 1897. 44 Lichtdrucktafeln.
764. F., R. Deutsche Humanisten als Anwälte christlicher Literatur. [Betr. Wimpfeling]. (Hist.-pol. Bl. 119 (1897), S. 120—123).
- *765. Frantzen, J. J. A. A. Kritische Bemerkungen zu Fischarts Übersetzung von Rabelais Gargantua . . . 1892. [Vgl. Bibl. f. 1892/93, Nr. 655].
Rec.: ADA 23 (1897), S. 75—78 (A. Hauffen).
766. Froitzheim. Herder und Goethe in Strassburg. (StrP 1898, Nr. 11).
767. Fröreisen. Griechische Dramen in deutschen Bearbeitungen von Wolfhart Spangenberg und Isaak Fröreisen. Nebst deutschen Argumenten herausgegeben von Oskar Dähnhardt. II. Band. (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 212). 348 S. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 536 u. 576].
768. Geiger, Ludwig. Ein Brief von Lenz an Lindau. (Mit Worten der Erinnerung an Rudolf Brockhaus). (Bl. f. literar. Unterhaltung 1898, S. 145—148).
- *769. Gensichen, Otto Franz. Das Haideröslein von Sesenheim . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 537].
Rec.: DLZ 18 (1897), S. 589—591 (Max Osborn).
770. Grimme, Fritz. Geschichte der Minnesinger. Erster Band: Die rheinisch-schwäbischen Minnesinger. Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Minnesangs im südwestlichen Deutschland. [S. 65 f., 246: Gösli von Ehenheim; S. 75 - 81; 251: [Conrad] der Püller]. Paderborn, Schöningh 1897. XVI, 330 S.

771. Hauffen, Adolf. Fischart-Studien. III. Der Malleus malificarum und Bodins Démonomanie. IV. Aller Praktik Grossmutter. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 539]. (Euphorion 4 (1897), S. 1—16, 251—261; 5 (1898), S. 25—47, 226—256).
772. — — Über die Bibliothek Johann Fischarts. (Zeitschr. f. Bücherfreunde 2 (1897/98), S. 21—32, Nachtrag S. 148).
773. Heitz, Paul. Der Initialschmuck in den elsässischen Drucken des XV. und XVI. Jahrhunderts. Zweite Reihe. Zierinitialen in Drucken des Johann Grüninger, 1. Teil (Strassburg 1483—1531) und des Johann Herwagen (Strassburg 1522—1528). XIX Tafeln mit 177 Abbildungen. Strassburg, Heitz & Mündel 1897. 8 S.
Rec.: CBIBibl 14 (1897), S. 417 (K. St.[eiff]).
774. Ingold, A. M. P. L'Ex-Libris et le cachet de Grandidier. (Miscell. alsat. 3^e sér., (1897), S. 233—236).
775. Jöris, Martin. Die Zwillinge von Oberehnheim, zwei elsässische deutsche Dichter. (StrP 1897, Nr. 680).
776. Kaufmann, Fr. Metrische Studien. I. Zur Reimtechnik der Alliterationsverse. II. Dreihebige Verse in Otfrids Evangelienbuch. (ZDPh 29 (1897), S. 1—49).
777. Kern, Paul O. Das starke Verb bei Grimmelshausen: Ein Beitrag zur Grammatik des Frühneuhochdeutschen. (The journal of german. Philol. 2 (1898), S. 33—99).
778. Knod, Gustav. Ein Urteil der Philosophischen Fakultät der alten Universität Strassburg aus dem Jahre 1636 über Thomas Murners Chartiludium Logicae. (Mitt. d. Ges. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgesch. 7 (1897), S. 107—110).
779. Koegel, Rudolf. Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. Erster Band. Bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. Zweiter Teil. Die endreimende Dichtung und die Prosa der althochdeutschen Zeit. [S. 1—78: Otfrid, 557—561: Strassburger Eide, 275—342: Waltharius].
780. Krauss, Rudolf. Die englischen Komödianten im heutigen Württemberg. [Betr. auch Strassburg]. (Württemb. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N.F. 7 (1898), S. 89—100).
- *781. Krüger, Fr. Stilistische Untersuchungen über Rudolf von Ems als Nachahmer Gottfrieds von Strassburg . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 546].
Rec.: ADA 23 (1897), S. 308—309.
782. Küster, Arnold. Von dem Spitalé von Jêrusalêm ein Gedicht verfasst von einem Angehörigen des Johanniter-Ordens [in Strassburg]. [Strassburger] Inaugural-Dissertation . . . 1897. 105 S.

783. Laugel, Anselme. Le »Waltharilied«. [Sucht »Tronje« als elsässischen Ortsnamen zu erweisen]. (JER 1 (1898), S. 14—16).
784. Lehrs, Max. Das schönste deutsche Buchdruckersignet des XV. Jahrhundert. [Copie eines Schongauer-Stichs]. (RepKunstw 20 (1897), S. 151—153).
785. Leiningen-Westerburg, K. E. Graf zu. Bibliothekzeichen des Dr. Th. Johann Marbach zu Strassburg im Elsass, c. 1550. (Ex-Libris 8 (1898), S. 32—33).
786. — — Drittes Exlibris David Byrgl. [Betr. Crato Mylius]. (Ex-Libris 8 (1898), S. 105).
787. — — [Bibliothekzeichen Müller in Zürich von Martin Schongauer]. (Ex-Libris 8 (1898), S. 57—59).
788. Martin, Ernst. Beiträge zur elsässischen Philologie. I. Daniel Martin. II. Isaac Habrecht. III. Volks- und Modebücher zur Zeit des dreissigjährigen Krieges. IV. Stammbuch mit Einträgen von Friderike und Sophie Brion. V. Wilhelm Scherer. (JbGEls-Lothr 13 (1897), S. 203—226).
789. — — Herder und Goethe in Strassburg. (JbGElsLothr 14 (1898), S. 106—123).
790. — — Kleine Beiträge. I. Eine alte Inschrift des XIV. Jahrhunderts [in der Jung-St.-Peterkirche]. II. Daniel Martin. (JbGElsLothr 14 (1898), S. 124—130).
791. Meyer. Einiges aus der Geschichte der Schule in der ehemaligen Grafschaft Lützelstein. (ElsLothrSchulbl 28 (1898), S. 360—362).
792. Moscherosch. Die Patientia. Nach der Handschrift der Stadtbibliothek zu Hamburg zum ersten Mal herausgegeben von Ludwig Pariser. (Forschungen z. neueren deutschen Litteraturgesch. herausg. von Franz Muncker. Bd. II.) München, Haushalter 1897. V, 120 S.
Rec.: DLZ 18 (1897), S. 1932—1933 (Viktor Michels).
793. Müller, Carl. Albert Ölingers deutsche Grammatik und ihre Quellen. (Beil. z. Jahresber. des Wettiner Gymn. zu Dresden auf d. Schuljahr 1896/97). Dresden, Teubner 1897. 64 S.
Rec.: LCBl 1898, S. 338—339.
794. — — Albert Ölingers deutsche Grammatik und ihre Quellen. (Festschrift der 44. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner dargeboten von den öffentl. höheren Lehranstalten Dresdens, S. 27—90).
- *795. Müller, G. A. Goethe in Strassburg. . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 552].
Rec.: ZDU 11 (1897), S. 217 (S. M. Prem).
796. Müller, Richard. Die Sprache in Grimmelshausens Roman »Der abenteuerliche Simplicissimus«. I. Teil. (63. Nachr.

üb. d. Herzogl. Christians-Gymn. zu Eisenberg auf d. Schulj. 1896/97. Eisenberg. Kaltenbach 1897. S. 1—23.)

- *797. Murner, Thomas. Die Gäuchmatt . . . Herausgegeben von Wilhelm Uhl . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 554].
 Rec.: ADPh 29 (1897), S. 417—424 (M. Spanier).
 — Alemannia 25 (1898), S. 184—187 (K. v. Bahder).
 — LBIGRPh 19 (1898), S. 324 (Adolf Socin).
798. Myska, Gustav. Die Wortspiele in Gottfrieds von Strassburg Tristan. (Jahresber. d. Königl. Realgymn. in Tilsit über d. Schuljahr von Ostern 1897 bis Ostern 1898. Tilsit, Reylaender & Sohn. S. 3—36).
- **799. Neudegger, Max Josef. Geschichte der Pfalz-bayerischen Archive der Wittelsbacher. (Geschichte der Bayerischen und Pfalz-Bayerischen Archive der Wittelsbacher V). [Betr. d. herzogl. Archiv Zweibrücken mit s. Nebenarchiven Veldenz, Sponheim und Rappoltstein]. München, Ackermann 1896. V, 116 S.
800. Ölinger. Die deutsche Grammatik des Albert Ölinger, herausgegeben von Willy Scheel. (Ältere deutsche Grammatiken in Neudrucken herausg. v. John Meier IV). Halle, Niemeyer 1897. LXIII, 129 S.
 Rec.: DLZ 18 (1897), S. 1213—1215 (Max Roediger).
 ADA 24 (1898), S. 177—179 (Ernst Martin). — LCBl 1898, S. 338—339.
- **801. Ott, Karl. Über Murners Verhältnis zu Geiler. Bonn, Hanstein 1896. 103 S. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 766].
 Rec.: LBIGRPh 18 (1897), S. 403—404 (Ludwig Pariser). — DLZ 18 (1897), S. 772—776 (Wilhelm Uhl). — Le Moyen Age 2^e sér., 2 (1898), S. 476—479. (G. Blondel).
802. Paulus, Nikolaus. Lorenz Albrecht. Der Verfasser der ersten deutschen Grammatik. [Betr. auch Ölingers Werk]. (Hist.-pol. Bl. 119 (1897), S. 549—560, 625—636).
803. Plumhoff, Alfred Lebrecht. Beiträge zu den Quellen Otfriids. [Kieler] Inaugural-Dissertation . . . 1898. 48 S.
- *804. Runge, Paul. Die Sangesweisen der Colmarer Handschrift und der Liederhandschrift von Donaueschingen . . . 1896.
 Rec.: LCBl 1897, S. 336—337 ($\alpha\lambda\iota$). — LBIGRPh 18 (1897), S. 365—366 (Bruno Schnabel). — Kirchenmusikal. Jahrb. f. d. J. 1898 (1898), S. 136 (F. X. H.[aberl]). — ADA 24 (1898), S. 167—177.
- *805. Saran, Franz. Über Vortragsweise und Zweck des Evangelienbuchs Otfriids von Weissenburg . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 565].
 Rec.: DLZ 18 (1897), S. 1816—1817 (Max Roediger).

806. Schaer, Ed. Pasteurs wissenschaftliche Thätigkeit in Strassburg. (Festgabe . . . gewidmet v. d. Els.-Lothr. Apothekervereinen S. 155—164).
807. Scheel, Willy. Zur Würdigung der Grammatik Albert Ölingers und ihrer Quellen. (ZDU 12 (1897), S. 561—567).
808. Schirmacher, Kaethe. Voltaire. Eine Biographie. [S. 331—347: Voltaire in Strassburg]. Leipzig, Reissland 1898. XX, 556 S.
809. Schmidt, Adolf. Zur Geschichte der Strassburger Schulkomödie. (Euphorion 5 (1898), S. 48—50).
810. — — Die Bibliothek Moscheroschs. (Zeitschr. f. Bücherfreunde 2 (1898/99), S. 497—506).
- *811. Schmidt, Charles. Répertoire Bibliographique Strassbourgeois jusque vers 1530. VII. VIII. . . . 1894. 1896. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 778; f. 1896, Nr. 568].
Rec.: ZGORh N.F. 12 (1897), S. 175—176. ([K. Schorbac]h).
812. Schmidt, Ludwig. Ein unbekanntes Gedicht Seb. Brants. (ZDA 42 (1898), S. 217—219).
813. Scholten, W. E. Satzverbindende Partikeln bei Otfrid und Tatian. (Beitr. z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Litt. 22 (1897), S. 391—423).
814. Schönbach, Anton E. Hat Otfrid ein »Lektionar« verfasst? (ZDA 42 (1898), S. 120—121).
815. Sch[röder], E. Zu den Colmarer Fragmenten. (ZDA 41 (1897), S. 92—94).
816. [Siebs]. Die Sesenheimer Lieder von Goethe und Lenz. (Preuss. Jahrbücher 88 (1897), S. 405—454).
- **†817. Singer, L. Die wirtschaftlichen und politischen Tendenzen des Narrenschiffes und einiger anderer Dichtungen des Seb. Brant. (Jahresber. der Staatsrealschule in Prag 1896).
818. Spahn, Martin. Johannes Cochläus und die Anfänge der katholischen Verlagsdruckerei in Deutschland. [Betr. Joh. Grieningers Druckerei in Strassburg]. (Der Katholik 78 (1898), S. 453—469).
819. Spangenberg. s. Fröreisen Nr. 767.
820. Steiff, K. Wo ist die Editio princeps der Epistolae obscurorum virorum gedruckt worden? [In Hagenau]. (CBlBibl 15 (1898), S. 490—492).
821. Stein, Henri. Une production inconnue de l'atelier de Gutenberg. (Le Bibliographe moderne 2 (1898), S. 297—306).
822. Stiebel, Heinrich Eduard. Die Bücherzeichen Johann Striedbeck's. (Ex-Libris 7 (1897), S. 85—89).

823. Vogeleis, M. Bausteine zu einer Geschichte der Musik im Elsass. [Programm. 1. Ottomar Luscinius. — 2. Georg Muffat. — 3. Conrad von Zabern. — 4. Conrad oder Jacob von Zabern.] (Caecilia 15 (1898), S. 4—5, 12—13, 30—31, 36—38, 44—47, 60—61, 69—70, 78—79, 84—85, 93).
824. Vulpinus [= Renaud], Th. Meister Altschwert. (Erwinia 4 (1896/97), S. 50—57, 65—69, 74—76).
825. Waltharii Poesis. Das Waltharllied Ekkehards I. von St. Gallen nach den Geraldushandschriften herausgegeben und erläutert von Hermann Althof. Erster Teil. Leipzig, Dieterich 1899. V, 183 S.
- *826. Weissenfels, Richard. Goethe im Sturm und Drang. I. . . 1894. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 798].
Rec.: ZVglLG N.F. 11 (1897), S. 107—111 (Franz Muncker).
827. Wiegand, W. Bezirks- und Gemeinde-Archive im Elsass. (JbGEls-Lothr 14 (1898), S. 161—191).
828. Winterfeld, Paul von. Des St. Galler Mönches Ekkehard I. Gedicht von Walther und Hildegunde übersetzt . . . Innsbruck, Wagner 1897. 57 S.
829. Wünsche, August. Zwei Dichtungen von Hans Sachs nach ihren Quellen. [Betr. d. Volksbuch des Johannes Pauli]. (ZVglLG N.F. 11 (1897), S. 36—59).
830. Wustmann, Rudolf. Zu Thomas Murner. (Blätter f. litterar. Unterhaltung 1897, S. 361—363).
831. Zacher, K. Otfrid und Lucrez. (ZDPh 29 (1897), S. 531—533).
Vgl. Nr. 19, 28 f., 137, 261 f., 268, 277, 280, 282, 285 f., 291, 297, 300 f., 310, 316, 325, 330, 332, 334, 343, 350 f., 419 f., 425 f., 428 f., 441, 500, 507, 547, 617 f.

XII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

832. Aus vergangenen Tagen. (StrP 1897, Nr. 452).
833. Beck, Ludwig. Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Dritte Abteilung. Das XVIII. Jahrhundert. [S. 1024—1032: Die Eisenindustrie d. Elsass]. Mit 232 in den Text eingedruckten Abbildungen. Braunschweig, Vieweg & Sohn 1897. 1205 S.
- **834. Bloch, Isaac. Une expulsion de juifs en Alsace au XVI^e siècle. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 659]. Paris, Durlacher 1896. 61 S.

835. Bömer, A. Die deutschen Humanisten und das weibliche Geschlecht. [Betr. Wimpfeling, Dringenberg, Beatus Rhenanus.] (Zeitschr. f. Kulturgesch. 4 (1897), S. 94—112, 177—197).
836. Boos, Heinrich. Geschichte der rheinischen Städttekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung von Worms. Herausgegeben im Auftrag von Cornelius W. Freiherrn Heyl zu Herrnsheim . . . Mit Zeichnungen von Joseph Sattler. [Betr. häufig d. Elsass]. I. II. Berlin, Stargardt 1897. XIX, 556 + 43* S.; XI, 574 S.
837. Christ, Karl. Alte Normahnasse. 6. Hagenauer Längennasse etc. (Pfälz. Museum 14 (1897), S. 64).
838. Eckert, Christian. Das Mainzer Schiffergewerbe in den letzten drei Jahrhunderten des Kurstaates. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von Gustav Schmoller. 16. Band. 3. Heft). [Betr. S. 67 f. die Strassburger Fahrtgenossenschaft; S. 72 f. Vergleiche mit den Strassburger Schiffleuten; S. 139 f. Namen der Strassburger Rangschiffer 1681—1740].
839. Föhlinger, Otto. Geschichte der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen und ihres Transport-Verkehres. Strassburg, Heitz & Mündel 1897. 182 S.
840. Forrer, R. Die Kunst des Zeugdrucks vom Mittelalter bis zur Empirezeit. Nach Urkunden und Originaldrucken. [Betr. auch d. oberelsässische Industrie]. Mit 81 Tafeln, 190 Abbildungen in Licht- und Farbendruck. Strassburg, Schlesier & Schweikhardt 1898. 104 S.
841. Gide, Gustav. Kurze Übersicht der Geschichte der Juden in Mülhausen von 1290 bis zum Reunionstraktat 1798. Erster Theil. Von 1290 bis zur Zeit der Reformation. Vortrag . . . Gebweiler, Dreyfus 1898. 19 S.
842. Helmer, P. A. Die Postverbindung zwischen Barr und Strassburg in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. (JbG Els-Lothr 13 (1897), S. 56—71).
843. Hertzog, A. Der Handel und die Gewerbe im Elsass zum Ausgange des Mittelalters. (ELLehrZg 4 (1897). S. 84—87, 106—108, 126—129, 148—150, 168—171, 194—196, 216—218). [Erschien auch als Sonderdruck: Mülhausen i. E., Brinckmann 1898. 48 S.]
844. Kassel, August. Aus dem Notizbuch eines hanauischen Schreiners. (1785—1794). (Neuer Zornthal-Bote 1898, Nr. 3—6).
845. — — Aus den »guten alten Zeiten«. (Zur Sittengeschichte des alten Hanauerlandes im 18. Jahrhundert). (StrP 1898, Nr. 39, 59).

846. Kassel, August. Reben und Wein im alten Hanauerland (1804—1871). (StrP 1898, Nr. 899).
847. Lewy, Heinrich. Kulturgeschichtliche Beiträge. I. Ei im Fundament eines Hauses. II. Zum Elsässer Judendeutsch. (JbGEls-Lothr 14 (1898), S. 77—82).
848. Mandat wider die Ausforderungen und Duell vom Jahr 1609. (StrP 1897, Nr. 53).
849. Muhlenbeck, E. Histoire des mines de Sainte-Marie coté d'Alsace. Markirch (Sainte-Marie-aux-Mines). Sainte-Marie-aux Mines (Markirch), Cellarius 1898. 208 S.
850. Schmidt, Ch[arles]. Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge (suite). (AnnEst 11 (1897), S. 1—47). [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 838; f. 1896, Nr. 607]. [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge. Préface de M. Ch. Pfister. Paris. Nancy, Berger-Levrault et Cie 1897. XXXV, 289 S.]
 Rec.: Bull. critique 19 (1898), S. 261—263 (R. Delachenal). — Le Moyen Age 2^e sér., 2 (1898), S. 458—462 (G. Des Marez). — ZGORh N.F. 13 (1898), S. 531—32 (P. Darmstädter).
851. Schoell, Th. Le duell à Strasbourg d'après M. Erichson. [Vgl. Nr. 279]. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 553—559).
852. Sitrmann, Fr. Ed. La peine de la xeuppe, ou cheuppe ou schoupe. (Passe-Temps 9 (1898), S. 3—5).
853. Spindler, C. Aus den Memoiren meines Urgrossvaters. Das Eierlaufen in Dorlisheim. (JER 1 (1898), S. 11).
854. Touchemoulin, Alfred. Le régiment d'Alsace dans l'armée française. Illustré de 100 dessins par l'auteur, dont 6 planches coloriées à l'aquarelle. Paris, Hennuyer 1897. VI, 165 S.
855. Weine, Die Elsässer, in Spruch und Lied. (Kölnische Volkszeitung 1898, Nr. 861. Erstes Blatt).
856. Weisgerber, H. Le reps ou hypocras de l'Alsace. (RAlsace N.S. 11 (1897), S. 282—285).
857. — — Les mines de Sainte-Marie. (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 305—315).
 Vgl. 63, 121 f., 137, 172, 189, 211, 235, 267, 279, 297, 304, 306, 319 f., 328, 382 f., 461 f.

XIII. Volkskunde. Sage.

858. B.[ühler u. K.[assel]. Die Tracht von Mietesheim. Mit Abbildung. (JbGEls-Lothr 13 (1897), S. 227—228).
859. Blind, Edmund. Die Schädelformen der elsässischen Bevölkerung in alter und neuer Zeit. Eine anthro-

- pologisch-historische Studie über siebenhundert Schädel aus den elsässischen Ossuarien. Mit einem Vorwort von G. Schwalbe. Zehn Tafeln und eine Karte. (Beiträge zur Anthropologie Elsass-Lothringens. Herausgegeben von G. Schwalbe. I. Heft). Strassburg, Trübner 1898. VIII, 107 S. [Auch als Strassburger Inauguraldissertation erschienen].
860. Böhme, Franz Magnus. Deutsches Kinderlied und Kinderspiel. Volksüberlieferungen aus allen Landen deutscher Zunge, gesammelt, geordnet und mit Angabe der Quellen, erläuternden Anmerkungen und den zugehörigen Melodien herausgegeben . . . [Betr. an vielen Stellen d. Elsass]. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1897. LXVI, 756 S.
861. Brandt, G. Die Körpergrösse der Wehrpflichtigen des Reichslandes Elsass-Lothringen. Mit drei kolorirten Karten. [Auch historische Notizen]. (Beiträge zur Anthropologie von Elsass-Lothringen II. Heft). Strassburg, Trübner 1898. VII, 82 S.
862. Christ, Karl. Der Weihnachtsbaum als alter Vogesenbrauch. (Südwestdeutsche Touristen-Zeitung 3 (1897), S. 3—4).
863. Faber, C. W. Volksgebräuche im Sundgau. (VBl 1898, Nr. 18).
864. Forrer, R. Altelsässische Kleienkotzer. (JER 1 (1898), S. 21—23).
865. Gebräuche, Elsässische, im Monat Mai. (VBl 1898, Nr. 2).
866. Grünberg, P. Zur Geschichte des Weihnachtsfestes. Nach einem Vortrag . . . [Die Sitte des Weihnachtsbaums zuerst in Strassburg erwähnt]. (ElsEvSonntBl 34 (1897), S. 3—4).
867. H., B. Die wilde Jagd. Eine Sage aus der Umgegend von Rappoltswèiler. (VBl 1897, Nr. 19).
868. Haas, Th. Die elsässischen Spinn- oder Kunkelstuben in der Umgegend Weissenburgs. (VBl 1898, Nr. 21).
869. Hagelstange, Alfred. Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Leipzig, Duncker & Humblot 1898. VIII, 268 S.
 Rec.: MHL 26 (1898), S. 429—431 (P. Albert). — DLZ 19 (1898), S. 1046—1049 (Ed. O. Schulze). — LCBl 1898, S. 1130—1131. — ZGORh N.F. 13 (1898), S. 375—376 (Elard Hugo Meyer).
870. Helix, Hedera. Die Sommersonnwendfeier im St. Amarinthale. (Der Urquell N.F. 1 (1897), S. 181—189).
871. Hertzog, Aug. Der Teufel auf'm Schrankenfels. Sage aus Geberschweier. (VBl 1897, Nr. 21).

872. Hottenroth, Friedrich. Deutsche Volkstrachten — städtische und ländliche — vom XVI. Jahrhundert an bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts. Volkstrachten aus Süd- und Südwest-Deutschland. [Betr. vielfach d. Elsass]. Frankfurt am Main, Keller 1898. VII, 224 S.
873. Kluge, Friedrich. Zur Geschichte des Christbaums. (Alemannia 25 (1898), S. 133).
874. Klemm, Kurt. Über doppelte deutsche Vornamen. [Nachweise a. d. Rappoltsteiner Urkundenbuch]. (Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde 7 (1897), S. 370—375).
875. L., H. Zur elsässischen Sittenkunde. Der Maien. (VBl 1897, Nr. 2 u. 3).
876. L. du Sundgau. Le culte des morts en Alsace. (Passe-Temps 9 (1898), S. 497—499, 513—516).
877. Lau, Anna. Der Maidebrunnen. Eine elsässische Sage. (Erwinia 4 (1896/97), S. 98—99).
878. Lienhart, Hans. Die Kunkelstube. 2. Fortsetzung. [Vgl. Bibl. f. 1892/93, Nr. 766; f. 1894/95, Nr. 860]. (JbG Els-Lothr 14 (1898), S. 138—144).
879. R., J. Hochzeitsgebräuche im Elsass. (VBl 1898, Nr. 3).
880. Ristelhuber, P. Usages de mai. IX. Alsace (Revue des Traditions populaires 13 (1898), S. 409—410).
881. Schmidt, Emil. Die Schädelformen der Elsässer im Laufe der Zeiten. [Beruht auf Nr. 859]. (Globus 73 (1898), S. 346—347).
882. Schumacher, E. Über das erste Auftreten des Menschen im Elsass. (MPhilG 5 (1897), S. 93—117).
883. Schwalbe, G. Über die Schädelformen der ältesten Menschenrassen mit besonderer Berücksichtigung des Schädels von Egisheim. Mit 2 Figuren im Text. (MPhilG 5 (1897), S. 72—85).
884. Spindler, C. Beiträge zur elsässischen Trachtenkunde. I. Bischofsheim und Umgegend. — II. Frauentracht von Seebach und Umgegend. (JER 1 (1898), S. 23—24, 46—47).
- **885. Stehle, Bruno. Nachwächterlieder aus dem Elsass. (Aus der »Alemannia«). [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 872]. (Erwinia 4 (1896/97), S. 2—5).
886. Sundgoviana. Noël. (Passe-Temps 8 (1897), S. 550—553).
887. Vulpinus [= Renaud], Th. Eine verschollene bairisch-elsässische Sage. (Erwinia 5 (1897/98), S. 54—60).
- **888. Walter, Theobald. Einiges über die Sagen des Kreises Gebweiler. Gebweiler, Dreyfus 1896. 16 S.
889. — — Die verschwundenen Dorfschaften des Kantons Landser in Geschichte und Sage. (Erwinia 4 (1896/97), S. 44—46, 99—101, 121—124).

890. Walter, Theobald. Elsässische Volkslieder. (Erwinia 4 (1896/97), S. 127).
891. — Die Sagen des Klingelberges bei Rantsweiler. (Erwinia 5 (1897/98), S. 132—133).
892. Wichner, Josef. Stundenrufe und Lieder der deutschen Nachtwächter gesammelt . . . [S. 62—71: Nachtwächterlieder aus d. Elsass]. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt 1897. X, 314 S.
Vgl. Nr. 46, 63, 788.

XIV. Sprachliches.

893. Einiges über elsässische Flurnamen. (VBl 1898, Nr. 15—17).
894. Faber, C. W. Zur Judensprache im Elsass (JbGEls-Lothr 13 (1897), S. 171—183).
- *895. Haendcke, Erwin. Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden . . . [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 15 u. 883; f. 1896, Nr. 637].
Rec.: DLZ 18 (1897), S. 336—337 (J. Schatz).
896. Hertzog, Aug. Elsässische Flurnamen. (VBl 1898, Nr. 19).
897. Heyck, Ed. Die Umgestaltung der Arnold'schen Ortsnamentheorie. [Vgl. Nr. 909]. (AZg^B 1898, Nr. 203).
898. Lienhard, H. s. Martin, E.
899. Martin, E. und Lienhard, H. Wörterbuch der elsässischen Mundarten. Im Auftrage der Landesverwaltung von Elsass-Lothringen. Lieferung 1 u. 2. [— Hudere]. Lieferung 3 u. 4 [— Lottel]. Strassburg, Trübner 1897. 1898. S. 1—304. S. 305—624.
Rec.: [I:] ZDPh 30 (1898), S. 412—417 (M. Erdmann). — LCBl 1897, S. 1137—1138 (—nn —). — [I—II:] Intern. Arch. f. Ethnogr. 11 (1898), S. 180—181 ([Schmeltz]). — DLZ 18 (1897), S. 1969—1971 (Andreas Heusler). — [I—III:] ZDU 12 (1898), S. 360—364, 426—428, 676—678 (Heinrich Menges). — [III—V:] RCr N.S. 46 (1898), S. 112—114, 406—408 (V. Henry).
900. Menges, Heinrich. Das Suffix -i in der Mundart von Rufach. (JbGEls-Lothr 13 (1897), S. 184—202).
901. — Das ist die rechte Höhe. (ZDU 12 (1898), S. 424—425).
902. Nerlinger, Charles. Le surnom de Maiselocker donné aux Strasbourgeois. (RAlsace N.S. 12 (1898), S. 316—327).

903. Pollner, Ludwig. Zur Erklärung von Gewannnamen. [Prinzipis bei Lauterburg]. (ZDU 12 (1898), S. 484—485).
904. Ristelhuber, P. A propos d'un passage de Rabelais. [»Aber—geiss«]. (Revue des Traditions populaires 12 (1897), S. 101—162).
- *905. Schmidt, Charles. Wörterbuch der Strassburger Mundart . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 640].
 Rec.: ADA 23 (1897), S. 253—256 (Adolf Socin).
 — ZDPh 29 (1897), S. 262—269 (Heinrich Menges).
 Archiv f. d. Studium d. neueren Sprachen und Litteraturen 98 (1897), S. 146—148 (Max Roediger). —
 LCBl 1897, S. 68 (—nn—).
906. Socin, Adolf. »Pfirt«. (Alemannia 25 (1898), S. 255—258).
907. Vautherin, Aug. Glossaire du patois de Châtenois. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 642]. (BSBelfortÉm 16 (1897), S. 183—237, 318—376).
908. Walter, Th. Einiges über die Ortsnamen des Kreises Altkirch (ELLehrZg 5 (1898), S. 340—342, 357—361).
909. Witte, Hans. Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass und im Vogesengebiet. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. X, Heft 4). Stuttgart. Engelhorn 1898. 128 S. Mit einer Karte.
 Rec.: DLZ 19 (1898), S. 710—717 (Wolfram).
910. Noch einmal die Umgestaltung der Arnold'schen Ortsnamentheorie. [Mit Anmerkungen von Ed. Heyck]. (AZg^B 1898, Nr. 231).
 Vgl. Nr. 52, 63, 272, 340, 471.

XV. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

911. [Boudeau, E.] Catalogue illustré de monnaies seigneuriales et provinciales de France. Alsace-Lorraine. Les trois évêchés. Paris, Cabinet de Numismatique [1898]. 22 S.
912. Bremer, F. P. Ulrich Zasius und das Familienstatut der von Rappoltstein vom Jahre 1511. (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. German. Abth. N.F. 18 (1897), S. 170—178).
913. Cahn, Julius. Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg im Mittelalter . . . 1895. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 911; f. 1896, Nr. 647].
 Rec.: HZ N.F. 44, S. 497—499 (Luschin von Ebenreuth).
914. Ein elsässisches Fabrik-Fest. 1797—1897. [Betr. die Familie Zuber in Mülhausen]. (StrP 1897, Nr. 610).
 Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XV. 1.

915. Gény, [J.] Les comtes de Frankembourg. (RCathAlsace 16 (1897), S. 774—780).
916. Gulden, G. Beiträge zur Geschichte der Herren von Fleckenstein. (Pfälz. Museum 14 (1897), S. 17—20, 29—31).
917. Jahrbuch des Deutschen Adels herausgegeben von der Deutschen Adelsgenossenschaft. Zweiter Band. [S. 609—617: von Müllenheim-Rechberg]. Berlin, Bruer 1898. X, 960 S.
918. Kindler von Knobloch, J. Oberbadisches Geschlechterbuch. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Mit 973 Wappen. Erster Band. A—Ha. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 649]. Heidelberg, Winter 1898. IV, 564 S.
919. Müllenheim v. Rechberg, Hermann Frhr. v. Familienbuch der Freiherren von Müllenheim-Rechberg. I. Theil. Strassburg i. E. In Kommission bei Heitz & Mündel 1897. [Auf d. Innenseite ist als Jahreszahl angegeben: 1896]. 113 S. — II. Theil. Erster Abschnitt . . . 1898, 140 S. [Enthält u. a.: Kurzer Abriss der Geschichte der Stadt Strassburg, von der Römerzeit bis 1482 (v. Müllenheim). — Das Geschelle der Müllenheim und Zorn zu Strassburg am 20. Mai 1332 (E. v. Borries).]
920. Müller, L. Der Fund von Bergbieten. (BSCMAlsace 2^e sér., 18 (1897), S. 315—346).
921. Paroles prononcées à l'occasion du centenaire de J. Zuber & Cie le 31 juillet 1897. Reden gehalten beim hundertjährigen Jubiläumsfest in Rixheim am 31. Juli 1897. [1897]. 21 S.
922. Siegel des Geschlechts v. Müllenheim aus dem 13. bis 15. Jahrhundert. (Der deutsche Herold 28 (1897), Beilage zu Nr. 5).
923. Tobler-Meyer, Wilhelm. Die Münz- und Medaillensammlung des Herrn Hans Wunderly-v. Muralt in Zürich. I. Abtheilung. IV. Band. [Enth. Münzen und Münzgeschichte der Stadt Mülhausen i. E.] Zürich, Müller 1898. XXXII, 482 S.
924. Uhlhorn. Elsass-Lothringer Wappen-Postkarten. [Elsäss. Städtewappen]. (Der deutsche Herold 28 (1897), S. 75—76).
925. Walter, Friedrich. Die Siegelsammlung des Mannheimer Altertumsvereins. Im Auftrag des Vereinsvorstands katalogisiert und beschrieben . . . Mit 9 Tafeln Siegelabbildungen . . . und 1 farbigen Wappentafel. [Betr. öfter d. Elsass, bes. S. 132 f.] Mannheim, Löffler 1897. 160 S.

926. Walter, Theobald. Zur Geschichte der Hattstatter Erbfolge in den Stammlanden (1585). (Alemannia 26 (1898), S. 229—248).
927. Welte, Adolf. Die Ritter von Windeck und ihre Burgen. [Betr. auch die elsässischen Adelsfamilien v. Fleckenstein und v. Hüffel]. (Monatsbl. d. Badischen Schwarzwaldvereins 1 (1898), S. 26—40).
Vgl. Nr. 161, 188, 339.

XVI. Historische Karten.

(Nichts erschienen).

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission ist erschienen:

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch, zweiter Band, erste Lieferung (Hebenstreit—Hohenberg). Heidelberg, Winter.

Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge. 3. 1900. Konstanz im Dreissigjährigen Kriege von Konrad Beyerle. Heidelberg, Winter.

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz. Band IV, Heft 2. K. Sillib: Zur Geschichte des Augustinerklosters in Heidelberg. S. 65—128. Schluss der Regestensammlung. Abdruck der Zinsbücher von 1490, 1492, 1546 und 1550, eines Verzeichnisses der Gültbriefe von 1549 und anderer Aktenstücke.

Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. Bd. XV (1899). P. Albert: Steinbach bei Mudau. Geschichte eines fränkischen Dorfes. 1—181. Auch separat erschienen; siehe unten die Besprechung. — Chronik des Vereins und Mitgliederverzeichnis.

Schau-in's-Land. 26. Jahrlauf. 1899. F. Wibel: Die ältesten Goldmünzen der Stadt Freiburg. S. 1—10. Beschreibung des ältesten im Original bekannten Goldgulden von 1622 und der mutmasslich ältesten Goldgulden von 1507 ff. und 1542 nach Reversstempeln der städt. Sammlung. Abdruck des Privilegs zur Prägung von Goldgulden vom Jahre 1507 und eines auf die noch im gleichen Jahr erfolgte Ausgabe derselben bezüglichen Missivs. — K. Schäfer: Die Weltschöpfungsbilder am Chorportal des Freiburger Münsters. S. 11—24. Übersicht über die ältesten bildlichen Darstellungen der Weltschöpfung in Malerei und Plastik; Beschreibung und Erklärung

der am Freiburger Chorportal befindlichen Skulpturen, die nach Ansicht des Verf. kurz vor 1400 entstanden und vielleicht mit den verwandten, der gleichen Zeit angehörigen Darstellungen der Münster zu Ulm und Thann aus der Werkstätte ein und desselben Meisters hervorgegangen sind, möglicherweise unter dem Einfluss der den gleichen Stoff behandelnden Prager Miniatoren. — W. Schlang: Frau Musika und das »alte Freiburg.« S. 25—32. Schildert die Pflege der Musik in Freiburg, unter Hervorhebung der Verdienste Heinrich Glareans und besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse am Ende des vorigen und Beginne dieses Jahrhunderts. — L. Korth und H. Klenz: Verzeichnis der Namen, Sachen und Abbildungen im 1.—25. Jahrlauf der Zeitschrift Schau-in's-Land. S. 33—64.

Freiburger Diöcesanarchiv. Band XXVII (1899). J. König: Zur Geschichte der theologischen Promotion an der Universität Freiburg. S. 1—15. Mitteilungen aus einem Formelbuch der Universität über die Formeln des Glaubensbekenntnisses, des akademischen Eides und der theologischen Graderteilungen. — F. Zell: *Registra subsidii charitativi* im Bistum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts. S. 17—142. Fortsetzung und Schluss der in Band XXV begonnenen Publikation; umfasst 28, zumeist im heutigen Württemberg und in der Schweiz gelegene Dekanate. — A. Frh. von Rüpplin: Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Ludwigshafen a. B. (Sernatingen). S. 143—195. Sorgfältige Zusammenstellung alles Wissenswerten nach Akten des Ludwigshafener, Überlinger und Karlsruher Archivs; von allgemeinerem Interesse die Nachrichten über den Bauernkrieg und die spätern Kriegsereignisse. Am Schluss ein mit dem Jahre 1497 beginnendes Verzeichnis der Seelsorger. — K. v. R.: *Panegyricus* zu Ehren des sel. Bernhard, Markgrafen von Baden. S. 197—216. Übersetzung einer bei der Feier im Jahre 1858 gehaltenen Festpredigt des Bischofs Balma und eines Festberichts. — P. Albert: *Gottfried Bessel und das Chronicon Gottwicense*. S. 217—50. Giebt als Vorläufer einer geplanten grösseren Biographie einen kurzen Lebensabriss des aus Buchen gebürtigen gelehrten und staatsmännisch begabten Abtes, worin manche bisher über ihn verbreitete Angaben richtig gestellt werden, und bespricht dann die litterarische Thätigkeit Bessels, wobei er die Ansicht vertritt, dass die »*Quinquaginta motiva*« ihm fälschlich zugeschrieben worden sind, an seiner Autorschaft für das »*Chronicon Gottwicense*« aber im Gegensatz zu andern Forschern festhält. Am Schlusse Litteraturverzeichnis. — K. Reinfried: Verzeichnis der Pfarr- und Kaplaneipfründen der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1488. S. 251—269. Abdruck nach einer Handschrift des Karlsruher

Archivs mit Ergänzungen aus einem gleichzeitigen Kompetenzbuchregister und dem badischen »*liber fundationum*«, aus welchem letzterem insbesondere die Stiftungsjahre der betr. Pfarreien und Kaplaneien vermerkt werden. — C. W. Stocker: *Eichtersheim. Copia confirmationis et dotationis capellanie altaris sancti Wolfgangi ville Üchtersheim*. S. 271—287. — L. Löffler: *Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Zell am Andelsbach*. S. 289—303. Bringt u. a. eine *Series pastorum*, sowie Mitteilungen über den Wendelinskult. — J. König: *Die Professoren der theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br. 1470—1870*. S. 305—316. Abdruck einer im Universitätsarchiv befindlichen Liste. — Kleinere Mitteilungen. K. Reinfried: *Nachträge zu dem Aufsätze »Dr. Wolfg. Tucher«*. S. 319—320. — Derselbe: *Baden-badische Kirchen- und Polizeiordnung vom 25. Okt. 1625*. S. 321—325. — Br. Albers: *Vertrag der beiden Gotteshäuser St. Blasien und Petershausen wegen Übergabe des Priorates in Mengen*. S. 326—330. Nach dem im Stuttgarter Archiv befindlichen vom 12./23. Sept. 1773 datierten Originale. — K. J. Mayer: *Die Allerheiligen-Litanei im Brevier des Bistums Konstanz vom Jahre 1509*. S. 331—333. — *Litterarische Anzeigen*: S. 334—350.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 18. Jahr 1899. September-Oktober-November-Heft. M. Reuss et son ouvrage sur l'Alsace au XVII^e siècle, S. 658—677, Schluss der aus dem »*Bulletin critique*« abgedruckten ausführlichen Besprechung. — Beuchot: *Notre-Dame de la Pierre pendant la révolution*, S. 721—736, 825—840, schildert die französischen Bestrebungen, die auf Unterdrückung der aus dem Elsass kommenden Pilgerzüge zielten und 1798 zur Aufhebung der Abtei führten. — Blumstein: *Rosheim et son histoire*, S. 749—768, 816—824, reiht einige die Geschichte der Stadt von 1444 bis zur Neuzeit betreffende Thatsachen aneinander, behandelt im Anschluss an Scheid und Feilchenfeld die Geschichte der dortigen Juden, besonders die Stellung des Rabbi Josel, und giebt schliesslich einige Notizen geologischen und hydrographischen Inhalts. — I.[ngold]: *Saint-Odilon, abbé de Clugny*, S. 787—790, weist die in Jardets Monographie über Odilo aufgestellte Behauptung zurück, dass derselbe Abt von Murbach gewesen sei. — Delsor: *A travers les livres*, S. 880, Besprechung des dritten und vierten Bandes der *Nouvelles œuvres inédites de Grandidier*.

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 13. Jahr 1899. Oktober-November-Dezember-Heft. Reuss: M. Joseph Liblin et la revue d'Alsace pendant un demi-siècle (1849—1899), S. I—II, behandelt Liblins Leben und wissenschaftliche Bedeutung

sowie seine langjährige Thätigkeit als Herausgeber der Revue d'Alsace. — Hoffmann: L'administration provinciale avant la révolution, S. 421—501, behandelt im weiteren Verlauf seiner gründlichen Darstellung die Funktionen der einzelnen Beamten der Provinzialverwaltung und der Städte, um sodann auf die Stellung der Reichsunmittelbaren im französischen Staatskörper einzugehen. — Nerlinger: La vie à Strasbourg au commencement du XVII^e siècle, S. 503—507, giebt in einem Anhang III ein Verzeichnis der Werke Daniel Martins. — Angel Ingold, Alsata, A. M. P. I.[ngold]: Livres nouveaux, S. 508—517, Bücherschau.

Annales de l'Est: Band 13. Jahr 1899. Heft IV. In der Bibliographie S. 597—622 Anzeigen der beiden von Schlumberger herausgegebenen Chroniken Seraphin Dietlers und von Bardys Miscellanées 7^e série durch Ch. Pfister, der alten Matrikeln der Universität Strassburg durch F. B.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. 15. Jahrgang 1899. Becker: Vorgänge bei der Präsentation eines Reichslandvogts in den Reichsstädten des Elsass von 1273—1648, S. 8—23, giebt eine aus archivalischen Quellen geschöpfte Schilderung der bei Einsetzung eines Unterlandvogts und seiner Beamten beobachteten Förmlichkeiten. — Walter: Das Spital des Ordens zum heiligen Geiste in der Stadt Rufach, S. 24—44, Abdruck von 48 dem Stadtarchiv zu Rufach entnommenen Urkunden und Regesten von 1270—1621 nebst kurzem historischem Überblick über die Schicksale des Spitals bis zu den Tagen der Revolution. — Spach: Autobiographische Aufzeichnungen, herausgegeben von F. X. Kraus, S. 45—88, erster Teil der an feinsinnigen Beobachtungen reichen Lebenserinnerungen des langjährigen Strassburger Archivdirektors, die Jahre 1800—1819 umfassend. — Stehle: Der Totentanz von Kienzheim im Ober-Elsass, S. 89—145, würdigt den künstlerischen Wert der eine innere Kirchhofmauer schmückenden Malereien, die dem Jahre 1517 zuzuweisen sind, und bringt die in altelsässischer Volkssprache abgefassten erläuternden Reime und Beschreibungen zum Abdruck. — v. Dadelsen: Rupert Sporrers Novelle »Kunegunda von Ungerstein« (nach einem Vortrage J. v. Schlumbergers), S. 155—184, Abdruck des jetzt in der Stadtbibliothek zu Colmar aufbewahrten Manuskripts Sporrers mit einleitenden Bemerkungen über das Geschlecht der Hungersteiner, den Verfasser, seine Quellen und Behandlung des dem 15. Jahrhundert angehörenden Stoffes. — v. Borries: Über die älteren Strassburger Familiennamen, S. 185—204, giebt nach der gedruckten Litteratur eine Zusammenstellung der

bis gegen 1500 vorkommenden Namen mit ausführlichen Nachweisen über ihre Ableitung und Bedeutung. — Reuss: Aus dem Stammbuch einer jungen Strassburgerin vor hundert Jahren, S. 223—230, veröffentlicht aus einem ehemals der Mutter des elsässischen Theologen Cunitz gehörigen Stammbuch u. a. die eigenhändigen Eintragungen der Schwestern Friederike und Sophie Brion, in welchen er eine Widerlegung der an Friederikes Person sich knüpfenden Gerüchte erblickt. — Martin: Zu G. D. Arnold, S. 252—254, Mitteilung eines von A. herrührenden Gedichtes und der von ihm in einem Briefe Reinhardts an Goethe 1820 gegebenen Charakteristik.

Strassburger Diözesanblatt. Neue Folge. Band 1. Jahr 1899. Hefte Nr. 7—12 (Juli-Dezember). Gass: Der Kardinallegat Peraudi und die Johanniter in Strassburg, S. 271—280, 288—291, schildert nach den Akten des Strassburger Bezirksarchivs den zweimaligen in die Jahre 1502 und 1504 fallenden Aufenthalt des Legaten in Strassburg, seine Beziehungen zu den dortigen Johannitern und die mit Peraudis Unterstützung in Rom betriebene päpstliche Bestätigung der Privilegien von St. Johann. — Reinhold: Das Mainzer Schisma und die Konsekration des Strassburger Bischofs Heinrich von Veringen (1207), S. 343—354, behandelt die von Bischof Heinrich mit seinem Metropoliten Siegfried von Mainz wegen seiner Weihe gepflogenen Verhandlungen und die politische Stellung des Strassburger Bischofs. — Adam: Kirchendiebstahl zu St. Odilien 1550, S. 395—396, Mitteilungen über die Thätigkeit einer Diebesbande, die um 1550 im Elsass ihr Wesen trieb und nach dem Odilienberger Einbruch aufgegriffen wurde. — Adam: Testament eines Kanonikus von Neuweiler, S. 431—435, Aufzählung der im Jahre 1606 von dem Dekan Hermann Wagner getroffenen letztwilligen Verfügungen mit Nachweisen über die im Testament genannten Personen. — Gass: Peraudi und der Jubelablass in Strassburg, S. 461—471, bringt nach Akten des Strassburger Stadtarchivs genauere Angaben über die Zeit der Ablasspredigt (April bis Juli 1502), die für einen Türkenzug bestimmten Einnahmen und des Legaten Zerwürfnis mit dem Kaiser. — G.[ass]: Über die Totenfeier Kaiser Friedrich III., S. 476—77, Mitteilungen aus einem Schreiben des Königl. Fiskals Martin an die Stadt Strassburg, von denen besonders der Bericht über die am 7. und 8. Dezember 1493 für Friedrich III. abgehaltene Trauerfeier unser Interesse in Anspruch nimmt. — Recensionen von Adam, Aus den Kanzleiprotokollen des Bistums Strassburg um die Zeit des westfälischen Friedens, S. 315—318, und Stehle, der Totentanz von Kienzheim im Ober-Elsass, S. 397—398, durch L. Ehrhard.

Zur General-Versammlung der deutschen Geschichts- und Altertums-Vereine, die vom 25. – 28. September 1899 in Strassburg stattfand, erschien eine Festnummer des Korrespondenzblattes des Gesamtvereins jener Vereine, die ausschliesslich Beiträge zur Elsässischen Geschichte bringt. Wir heben aus den »Abhandlungen« hervor: die eingehende Untersuchung, welche W. Wiegand über den Aufenthalt Friedrichs des Grossen in Strassburg am 23. – 25. August 1740 führt, die Beiträge, welche Ausfeld aus Akten des Magdeburger Staatsarchivs zum Strassburger Kapitelstreit, die Stellung des Markgrafen Joachim Friedrich dazu und seine Differenz mit dem Magdeburger Domkapitel sowie Mehring über das Verhalten Herzog Friedrichs von Württemberg in der gleichen Frage bringen, die gut orientierenden Artikel von Overmann über den gegenwärtigen Stand der Forschung, die Abtretung des Elsass an Frankreich betreffend, von H. Witte über die Ortsnamenforschung mit entschiedener Ablehnung der Arnold'schen Theorien und von v. Borries über die Wirksamkeit der Geschichts- und Altertumsvereine im Elsass, schliesslich die Aufsätze von Pfister über Revolutionsfreunde aus Württemberg in Strassburg (Georg Kerner, Christoph Friedrich Cotta und Eulogius Schneider) und von Wagner über das Strassburger Haus »zum Seidenfaden«, das über zwei Jahrhunderte im Besitz der Grafen von Nassau war, nach Urkunden des Wiesbadener Staatsarchivs. In den »Mitteilungen aus Urkunden und Akten« finden wir dankenswerte Notizen und kleinere archivalische Beiträge u. A., Elsässische Archivalien aus dem Reichsarchiv in München, aus dem Wiesbadener Staatsarchiv und den Lateranensischen Registern im Vaticanischen Archiv, Schreiben von Grynaeus, Obrecht und des Freiherrn von Stein, letzteres vom 24. Juni 1815 und durch die Ankündigung eines Memoires über die Notwendigkeit, Elsass und seine Festungen mit Deutschland zu vereinigen, besonders merkwürdig. Mit einer Reihe von elsässischen Bücheranzeigen schliesst dann diese überaus reichhaltige Festnummer des Korrespondenzblattes.

IV. IV.

Unter dem Titel: Geschichte der Heraldischen Kunst in der Schweiz im XII. und XIII. Jahrhundert von Paul Ganz. Mit 101 Abbildungen im Text und 10 Tafeln. Frauenfeld J. Huber 1899. XII. u. 199 S. ist ein Werk erschienen, welches das lebhafteste Interesse nicht nur der Fachmänner auf dem Gebiete der Heraldik und Sphragistik und der Geschichtsforscher, sondern auch der Künstler und Kunstgelehrten verdient. Die Bedeutung dieser Arbeit für die Kunst- und Kulturgeschichte wird schon dadurch gekennzeichnet, dass sie Herrn Professor Dr. J. Rahn gewidmet ist. Als Gebiet seiner Untersuchungen hat der Verfasser mit gutem Grunde die heutige Schweiz gewählt, »weil sich hier die Entwicklung der Heraldik unter dem Einflusse

französischer und italienischer Kulturströmungen frühzeitig und rasch vollzogen hat und weil das Land reich an heraldischen Denkmälern ist.«

Einer kurzen, sehr lehrreichen Geschichte und Entwicklung der Heraldik im allgemeinen folgt in drei weiteren Teilen die Geschichte der Heraldik in der Schweiz, eine Untersuchung über die dekorative Anwendung der Heraldik in Kunst und Gewerbe und eine Darlegung der Beziehungen der Heraldik zur Dichtkunst. Der Verfasser, im Besitze der umfassendsten, das ganze Material beherrschenden Kenntnisse und feiner Empfindung für die Einwirkung der Heraldik auf die Kunst und hier vorzugsweise die Kleinkunst, hat alle die hier in Betracht kommenden Erscheinungen in Architektur, Malerei und Plastik, ganz besonders aber auch in der originellsten Ausbildung der Heraldik, in der Kunst des Siegelstechens, verfolgt und überall die Bedeutung dieser vom Geiste der mittelalterlich ritterlichen Zeit hervorbrachten und gepflegten Wissenschaft für die künstlerischen Gestaltungen nachgewiesen.

Wir müssen es uns versagen, an dieser Stelle auf die Einzelheiten der auch in ihrer äusseren Ausstattung durch vortreffliche Abbildungen musterhaften Veröffentlichung näher einzugehen und uns auf diesen kurzen Hinweis beschränken. Wir wollen uns aber doch nicht versagen, zu betonen, in welcher erfreulicher Weise dieses Werk geeignet ist, die Bestrebungen der neueren Zeit, die nur zu lange verkannte, wo nicht gar verachtete historische und künstlerische Bedeutung der Heraldik wieder zur richtigen Geltung zu bringen, wirksam zu unterstützen. Dass auch in unseren Tagen die Heraldik nicht, wie Wortführer der Demokratie glauben, eine feudale Spielerei ist, dass vielmehr das Studium der Heraldik wichtige Gesichtspunkte für die historische Erkenntnis zu Tage fördert und auch für die kritische Feststellung geschichtlicher Daten und Beziehungen von höchstem Werte ist, kann gar nicht besser und überzeugender dargethan werden als durch dieses hervorragende Werk eines über den Verdacht unzeitgemässer Velleitäten ohne Zweifel erhabenen Republikaners. Dass auch für den heute deutschen Oberrhein auf beiden Ufern des Stromes sich in diesem Buche viel Lehrreiches und Interessantes findet, erweist schon ein Blick auf das sorgfältig ausgearbeitete Register.

v. Weech.

Die in amtlichem Auftrage erschienene Abhandlung: »Les Archives principales de Moscou du ministère des Affaires Etrangères« (Moskau, 1898) enthält ausser einer von dem Prinzen Galitzyne verfassten kurzen Geschichte des Archivwesens des russischen Auswärtigen Amtes eine summarische Übersicht über die Bestände dieses die gesamte diplomatische Correspondenz bis zum Jahre 1801 verwahrenden Moskauer Archives, die trotz ihrer Dürftigkeit bei dem Mangel gedruckter

Inventare dem Forscher immerhin erwünscht sein wird. Die Abteilung »Bade« zählt, wie wir derselben entnehmen, 5 Cartons: Lettres patentes (17, 46—63); Lettres de Cabinet (1769—1801); Ministère (1769—96); Bade (1794—1797); Affaires séparées (1770—1800). Umfangreicher ist die Abteilung »Wurtemberg«, die 1 Aktenbündel und 13 Cartons umfasst; die Aufschriften lauten: Rapports avec la Russie (1716—72); Archives de la Légation de Russie à Stuttgart (1797—1798); Lettres patentes (1716—99); Lettres de Cabinet (1774—1800); Ministère (1766—1800); Stuttgart (1797—1800); Wurtemberg (1792—98); Cambragnes (1797).
K. O.

Archiv und Bibliothek des Grossh. Hof- und Nationaltheaters in Mannheim 1779—1839. Im Auftrag der Stadtgemeinde herausgegeben von Dr. Friedrich Walter, 2 Bde. Leipzig, S. Hirzel 1899. 8^o. 486 u. 442 S.

Mit vorliegendem Werke wird eines der wichtigsten deutschen Theaterarchive durch eine gründliche und systematische Bearbeitung und Repertorisierung der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht. Wohl war aus den reichen und wertvollen Beständen des Mannheimer Theaterarchivs durch die Publikationen von Koffka, Pichler, Martersteig u. a. schon manches interessante Stück zu Tage gefördert; allein die Benutzung und volle wissenschaftliche Verwertung der im Mannheimer Theater vergrabenen Schätze war in hohem Grade erschwert und beinahe unmöglich gemacht durch den verwahrlosten Zustand des Archivs und den Mangel aller und jeder, einen vollständigen Überblick darüber gewährenden Hilfsmittel. Diesem Mangel ist durch die gediegene Arbeit von Walter in vortrefflicher Weise abgeholfen und ein Werk ins Leben gerufen, dem hinsichtlich Behandlung der Theaterarchive vorbildliche Bedeutung zu wünschen wäre. Der erste Band des Walter'schen Buches beschäftigt sich mit dem eigentlichen Archive, dessen Aktenbestände in übersichtlicher Anordnung repertorisiert und in ihren interessantesten Stücken entweder vollständig oder auszugsweise zum Abdruck gebracht werden. Der zweite Band ist der Bibliothek gewidmet, die zum erstenmale eine gründliche und systematische Katalogisierung erfährt; es folgen einige sehr dankenswerte Exkurse über die wichtigsten litterargeschichtlich interessanten Manuskripte der Mannheimer Bibliothek, weiterhin einer Übersicht über die Musikalien, ferner die Repertorien, Scenarien, Tagebücher, Zettelbände, Inventarien u. a. Den Schluss des Werkes bildet eine sehr willkommen zu heissende Bearbeitung des Dalberg'schen Repertoires 1779—1803 in doppelter Form, einer chronologischen und einer alphabetischen Zusammenstellung, mit erklärenden Noten über Besetzung, Aufnahme und Besprechung der wichtigeren Stücke. Als zeitliche Begrenzung für die Bearbeitung der Archivbestände wurde im allgemeinen das Jahr 1839 festgesetzt, als der Zeit-

punkt, wo das Mannheimer Theater mit der Übernahme der obersten Leitung durch ein städtisches Komitee in das Stadium bürgerlicher Selbstverwaltung eintrat. Der Schwerpunkt der Veröffentlichung liegt indessen in der Zeit der Dalberg'schen Bühnenleitung, deren Kenntnis durch die Mitteilung der umfangreichen Iffland-Akten, der Beck'schen Regieberichte und vieles andere vielfache, äusserst wertvolle Bereicherung erfahren wird. Dem künftigen Geschichtsschreiber des Mannheimer Theaters ist durch die Waltersche Publikation ein unentbehrliches Hilfsmittel an die Hand gegeben, durch dessen Herausgabe die Mannheimer Theaterkommission und der mit der Ausführung beauftragte Bearbeiter sich ein nicht zu unterschätzendes Verdienst um die theatergeschichtliche Forschung erworben haben. *Eugen Kilian.*

Im »Centralblatt für Bibliothekswesen«, XVI, 437—69 veröffentlicht Emil Ettliger dankenswerte »Studien über die Urprovenienzen von Handschriften der Grossh. Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe«, in denen er zunächst die aus dem Kloster Ettenheimmünster stammenden Handschriften auf ihre Herkunft und Entstehung hin untersucht und zusammenstellt.

Noch einmal greift die alte vielverhandelte Controverse über die Ariovistschlacht Franz Stolle in einem Schlettstädter Gymnasialprogramm auf: Wo schlug Caesar den Ariovist? (Strassburg Heitz & Mündel, 1899). In origineller Weise geht er dem Problem zu Leibe, indem er von einer zusammenhängenden Untersuchung absieht und nur die streitigen Punkte, wie die Auslegung des Circuitus, die Auffassung der Planities magna, die Zahlendifferenz im Mass der germanischen Fluchtlinie u. s. w. einen nach dem andern kritisch prüft. Die Arbeit zeichnet sich durch grosse Umsicht, völlige Beherrschung des Materials, eindringende Kenntnis des Cäsarianischen Sprachgebrauchs wie überhaupt durch die ernste Energie aus, mit der der Verfasser die Sphinx zum Reden bringen will. Aber die kritische Sonde, die er anlegt, ist zu spitz, die Wendungen Caesars werden im Schraubstock der Interpretation so zusammengepresst, dass darunter der einfache Sinn der Worte und die natürliche Vorstellung notleiden, z. B. gerade bei der Planities magna, bei der Kommaversetzung im Bellum Gallicum I, 41 hinter »itinere exquisito« u. A. So bringt auch die Hypothese Stollens, dass die Schlacht bei Arcey sw. Belfort stattgefunden habe, noch immer nicht die Lösung des Rätsels, die meines Erachtens niemals aus der Quellenüberlieferung allein erschlossen werden wird und kann. Wertvoll sind im Anhang namentlich die Ausführungen über die Grösse des römischen Tagemarsches zu Caesars und zu Vegetius Zeiten, die von einem bei einem Philologen doppelt erfreulichen gesunden militärischen Menschenverstand zeugen.

Seine im 25. Supplementband der Jahrbücher für classische Philologie S. 333—488 veröffentlichte Untersuchung: »Kaiser Julian, seine Jugend und Kriegsthaten bis zum Tode des Kaisers Constantius« hat Wilhelm Koch auch im Sonderabdruck erscheinen lassen (Leipzig, Teubner, 1899). Uns interessiert vor Allem hier die Geschichte der Feldzüge Julians und des Kaisers Constantius gegen die Alamannen, die hier zum ersten Male im Zusammenhang kritisch untersucht und dargestellt werden, im ganzen umsichtig und vorsichtig, aber wie mir scheinen will nicht immer mit consequent festgehaltener Wertschätzung der Quellen, wie das besonders bei Libanios hervortritt, dessen Angaben bald gar keine Bedeutung beigelegt, bald der Vorrang vor dem Berichte Ammians gegeben wird. In der Beziehung bedeutet die Untersuchung einen Rückschritt gegen Heckers Quellenstudien. Was die Alamannenschlacht bei Strassburg anbetrifft, so hat sich Koch »nach langem Schwanken« der Ansicht, die v. Borries über das Schlachtfeld entwickelt hat, angeschlossen, während Cramer, Cuntz, Dahn und Oberziner in jüngster Zeit meine Ausführungen angenommen haben. Dieselben einer Revision zu unterziehen habe ich bisher keine Veranlassung gehabt, auch dieser neuesten Untersuchung gegenüber nicht, die wiederum nur auf einzelne dehnbare und unsichre Ausdrücke der Quellenüberlieferung sich stützt und den militärischen wie topographischen Erwägungen sich verschliesst. Manche Unebenheiten des Stils wird man gern der holländischen Muttersprache des Verfassers zu gut halten.

W. W.

Cramer, Julius, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Gierke. Heft 57. 1899. 579 S. Verlag von M. u. H. Marcus, Breslau.

Es ist mit Freude zu begrüßen, wenn die in den letzten Jahrzehnten etwas vernachlässigte Geschichte des Alamannenvolks wieder stärker in das Interesse der Forscher tritt, nachdem sie neben der älteren Rechts- und Verfassungsgeschichte des Frankenstamms lange allzusehr hintangesetzt worden ist. Von all den neuen Stämmen, zu denen sich im Beginn der Völkerwanderungszeit die deutschen Völkerschaften zusammengeschlossen haben, treten die Alamannen zuerst auf, und sie sind auch so frühe schon in einstiges Römerland eingewandert, dass an die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der germanischen Urzeit die uns bekannten alamannischen Verhältnisse am ehesten sich anknüpfen lassen. Das vorliegende Buch behandelt die Geschichte der Alamannen in breiter Ausführlichkeit; für die ersten Jahrhunderte ihres Auftretens hat der Verfasser die gesamten Nachrichten über sie mit grossem Fleisse zusammengestellt und besprochen. Wir können nicht auf alle die behandelten Einzelfragen eingehen. In manchem scheint uns Cramer hinter die sicheren Ergebnisse

der seitherigen Forschung wieder zurückgeschritten zu sein. Die von Baumann unwiderleglich klargelegte Identität von Schwaben und Alamannen ist von ihm in Zweifel gezogen; die Schwaben sollen wieder nur ein Teil des Alamannenvolkes sein (S. 245, 255 ff., 274 ff.). Einen etwas dilettantischen Eindruck machen die Schlussfolgerungen des Verfassers aus den Ortsnamen, so z. B. wenn er die Orte lenzischen Namens herausstellt, die für den Stamm der Lenzer bezeichnend sein sollen (S. 241 ff.). Die aus den Ortsnamenendungen gewonnenen Ergebnisse Arnolds, die jetzt als überwunden angesehen werden dürfen, nimmt er im allgemeinen unverändert herüber. So hält er auch an Arnolds ganz unhaltbarer Aufstellung von einer bedeutenden Ausbreitung der Alamannen rheinabwärts im 5. Jahrhundert fest (S. 188). Damit hängen wieder verschiedene Irrtümer zusammen: die fränkischen Gaue am Rhein bis hinab an die Sieg sollen auf alamannischer Grundlage ruhen (S. 345 ff.), und die Osterstufe wird nach dem Vorgang von Waitz als ein Königszins derjenigen Alamannen aufgefasst, die in dem durch den König Chlodwig fränkisch gewordenen nördlichen Teil des Alamannenlandes sitzen geblieben seien (S. 226). Das Reich der Alamannen hat sich aber in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts rheinabwärts nur über Worms hinaus erstreckt, während Mainz bereits fränkisch gewesen ist (vgl. meine Besiedlung des Alamannenlandes, Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, N. F. VII. 1898. S. 322, 331). Das Hauptgewicht legt Cramer als Jurist auf das Gebiet der Verfassungsgeschichte und auf die Gaugeographie als den festen Rahmen für die Gaugeschichte. »Die Alamannen,« heisst es in der Einleitung S. XV, »siedelten sich in Gauen und deren Teilen, den Huntaren und Zehntschaften (Huntarenmarken und Zehntschaftsmarken) an, gaben ihrer Verfassung, der Gauverfassung, Gaue mit Königen an der Spitze, Huntaren mit Hunnen, Zehntschaften mit Zehntern zur Grundlage, und handelnd und leidend waren es Gaue, einzelne und verbündete, welche ihre äusseren Geschicke bestimmten. Die Geschichte der Alamannen ist somit Gaugeschichte.« Hier aber erscheinen uns äusserst problematisch die von dem Verfasser angenommenen Zehntschaften (S. 66), die in den alamannischen Quellen nirgends begegnen, und vollends unberechtigt ist deren Identifizierung mit den fränkischen Centen, die doch den alamannischen Huntaren entsprechen. Für unrichtig müssen wir auch den durchgehenden Grundgedanken des ganzen Buches halten, nämlich die Annahme einer Kontinuität der alten alamannischen Gaue, wie sie uns besonders aus dem 4. Jahrhundert durch Ammianus Marcellinus bekannt sind, und der späteren rechtsrheinischen Grafschaftsgaue, die in Schwaben erst im 8. Jahrhundert genannt werden. Wir haben in unserer Besiedlung des Alamannenlandes (a. a. O. S. 310, 345 ff.) nachgewiesen, dass die späteren Gaugrafschaften mit den alten Völkerschaftsgauen nicht in direktem Zusammenhang gestanden sind,

dass diese vielmehr mit der fortdauernden Verschiebung der alamannischen Grenzen in der Völkerwanderungszeit zu Grunde gingen, und dass die ältesten Grafschaftsgaue erst nach der Beseitigung des alamannischen Stammesherzogtums in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts neu gebildet wurden. Was sich aus jener früheren Zeit in die spätere erhalten hat, ist die Hundertschaft, die bereits auf die Zeit der Einwanderung zurückgeht; mehrere Hundertschaften wurden später zu einem Grafschaftsgau vereinigt oder auch eine einzelne Hundertschaft selbst zu einer Grafschaft erhoben. Durch den Versuch, den Zusammenhang der früheren und späteren Gaue zu erweisen, kommt Cramer zu ganz in der Luft stehenden Konstruktionen, z. B. zu der eines niemals genannten Grossdonaugaus (S. 408) und zu verkehrten Annahmen, z. B. dass die Baren »die neueste Schöpfung auf dem Gebiet der politischen Verbände« seien (S. 508), während sie thatsächlich die ältesten Grafschaftsbezirke darstellen. Aber anzuerkennen und ein Fortschritt gegen Baumanns inhaltreiches und vielfach grundlegendes Büchlein von den »Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben« ist der Versuch des Verfassers, die einzelnen Hundertschaften der späteren Gaue zu unterscheiden, so viel dabei auch im einzelnen noch unsicher bleibt. Für die Abgrenzung der späteren schwäbischen Grafschaftsgaue und die Kenntnis ihrer Weiterentwicklung im Mittelalter ist es durchaus notwendig, dass man von den Hundertschaften ausgeht, die also erst genauer herausgestellt sein müssen, wenn eine feste Grundlage für die Gaugeographie gewonnen werden soll. Sehr beachtenswert für diesen Zweck ist das von Cramer (S. 332 ff.) hervorgehobene häufige Zusammenstellen der Huntaren und Kapitel; auch sonst lässt sich aus den Urkunden und deren Ausstellungsorten, die immer die Dingstätten einer Hundertschaft waren, und aus anderen Nachrichten die direkte Überlieferung über die einzelnen Hundertschaften ergänzen. Für die Geschichte der Grafschaftsgaue sind aber noch weitere Vorarbeiten nötig, ohne welche sie nicht klar umgrenzt werden können: vor allem muss der zersetzende Einfluss der hohenstaufischen Verwaltung auf die Grafschaftsverfassung in Schwaben näher untersucht werden. Wie im südlichen Franken die uralte Centgerichtsverfassung, die sich weithin bis in die neueren Jahrhunderte erhalten hat, da durchweg geschwunden ist, wo hohenstaufisches Gut und hohenstaufische Verwaltung war (z. B. im Kochergau), so ist auch in Schwaben der gesamte Besitz der Hohenstaufen, die Reichs- wie die Hausgüter, aus der Grafschaftsverfassung herausgetreten; hier muss zuerst grössere Klarheit geschaffen sein, ehe die späteren Verhältnisse für die ältere Gaugeographie richtig nutzbar gemacht werden können. — Müssen wir auch wesentliche Hauptresultate des Cramer'schen Buchs als verfehlt ansehen, so ist doch zu rühmen, dass der Verfasser die gesamte Litteratur, die Quellen wie die neueren Forschungen, fleissig ein-

gesehen und benützt hat, dass manche Ansätze zu einem Fortschreiten der Forschung vorhanden sind, und es wird ein wirkliches Verdienst des Werkes sein, wenn durch dasselbe eine stärkere Aufmerksamkeit der Forscher auf die Geschichte der Alamannen und deren Verfassung gelenkt wird.

Karl Weller.

Die gründliche Untersuchung von Eduard Heydenreich über das älteste Fuldaer Cartular im Staats-Archiv von Marburg (Leipzig, Teubner, 1899), die eingehend jenen Codex als das umfangreichste Denkmal in angelsächsischer Schrift auf deutschem Boden behandelt und seinen Wert mehr aus der darüber erwachsenen Litteratur als aus eigenen Feststellungen zu würdigen versucht, ist auch für die Elsässische Geschichte im frühen Mittelalter nicht ohne Bedeutung, insofern als wiederholt auf den Elsässischen Besitz des Klosters Bezug genommen, auf die zum Teil abweichenden Formen der Elsässischen Traditionsurkunden hingewiesen und im Anhang die Schenkungsurkunde von Theothard und Ebursuind, datiert Strassburg 791 Juni 22, zum Abdruck gebracht wird.

W. W.

In dem auf eingehendem Studium der Litteratur beruhenden Aufsatz von Guido Dreves über Herrad von Landsberg (Zeitschr. f. kathol. Theologie 1899, S. 632—648) wird die Frage erörtert, inwieweit die Äbtissin als Verfasserin der Dichtungen im Hortus deliciarum zu betrachten ist. D. kommt zu dem Ergebnis, dass nur drei der grösseren Gedichte von Herrad selbst herrühren können.

Kaiser.

Entgegen den Ausführungen J. R. Dieterichs, der in seinem Buche über »Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts« nachzuweisen versucht, dass das Chronicon Wirziburgense eine ungeschickte Compilation aus dem Chron. Suevicum universale und einer verloren gegangenen, chronologisch geordneten, von Hermann von Reichenau als Vorarbeit für seine geschichtlichen Werke zusammengestellten Excerptensammlung bilde, stellt H. Bresslau (Die Quellen des Chron. Wirziburgense. Neues Archiv, XXV, 13 ff.) in scharfsinniger Untersuchung fest, dass der Würzburger Chronik bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts neben dem Chron. Suevicum und der Historia Romana des Paulus Diaconus in der Hauptsache das Chronicon universale ad a. 741 als Vorlage gedient hat, und erklärt die wenigen nicht auf eine dieser drei Quellen zurückführenden Nachrichten durch die begründete Vermutung, dass dieselben Zusätze einer älteren Fassung des Chron. Suevicum gebildet haben, das von dem Würzburger Chronisten, wie schon Buchholz gezeigt, eben in dieser ursprünglicheren, nicht in einer der heutigen

Überlieferungsformen, als Bestandteil einer grösseren Compilation, benützt worden ist. Weitere Untersuchungen, die sich gegen andere Punkte der Darstellung Dieterichs richten sollen, gedenkt Bresslau in dieser Zeitschrift zu veröffentlichen. *K. O.*

Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Vierter Band. Urkundenbuch der Stadt Esslingen. Erster Band, bearbeitet von Adolf Diehl unter Mitwirkung von Dr. K. H. S. Pfaff, Professor a. D., Verwalter des Esslinger Stadtarchivs. Stuttgart, Kohlhammer, 1899. LV u. 736 Seiten.

Das grosse allgemeine württembergische Urkundenbuch, dessen Fortgang nur ein langsamer sein kann, hielt bisher Sonderveröffentlichungen von Urkundenbüchern von Städten und Klöstern Württembergs zurück. Die neu errichtete historische Kommission nahm jedoch solche in Angriff und nach dem Erscheinen des Urkundenbuches von Rottweil folgt nunmehr auch der erste bis 1360 reichende Band eines Esslinger Urkundenbuches.

Wer für die politische Geschichte bedeutende Urkunden in grösserer Zahl suchen wollte, würde sich täuschen. Die Stärke des umfangreichen Bandes ruht in den privatrechtlichen Urkunden. Meines Wissens hat noch kein städtisches Urkundenbuch auch die Urkunden aufgenommen, die sich auf den Besitz der Bürger ausserhalb des städtischen Weichbildes bezogen. Dadurch schwillt die Masse der für sich einzeln betrachtet ziemlich wertlosen Urkunden, die in ihrer Gesamtheit aber für die Wirtschaftsgeschichte sehr wertvoll sind, sehr an. Der vorliegende Band bringt 1146 Nummern und dazu in nach Vorbild des Fürstenbergischen Urkundenbuches zusammenfassenden Nummern noch mehr als 400 Stück. Die breitere Beurkundung setzt sehr früh ein, so sind vor 1300 schon 317 + 32 Stücke vorhanden. Der Band kommt also nicht allein für die Geschichte der Stadt in Betracht, sondern auch für die eines ziemlich weiten Bezirkes um dieselbe. Das Esslingen des Mittelalters war der Mittelpunkt des Neckargebietes, das nun in Stuttgart sein Centrum gefunden hat. Der nach der bayrisch-schweizerischen Hochebene hin südlichst gelegene Weinbauort zog von weit her die Leute an, besass doch selbst das Kloster Fürstenfeld einen Hof in der Stadt. Noch enger waren die Beziehungen zu Speyer — 1213 schenkte Friedrich II. die Pfarrkirche zu E. dem Domstifte — zu St. Blasien, das ja auch in der Nachbarschaft reich begütert war, und Salem. Von einzelnen Stücken hebe ich hervor: nr. 104 Albertus Magnus, nr. 140 eine aus Gothland stammende Nonne im Kloster Sirnau, nr. 388 Gesetz König Rudolfs über das Erbrecht, nr. 500 Kaplansordnung, nr. 781 Stiftung eines Totengräberamtes, nr. 965 Entscheidung des geistlichen Gerichtes zu Konstanz betr. die Interpretation eines Umgeldprivilegs für

Kloster Bebenhausen, bei der man auch das Personal des geistlichen Gerichtes in Konstanz kennen lernt. Das Regest zu nr. 711 redet von exkommunizierten Juden; das ist selbstredend undenkbar. Die Juden standen ja überhaupt ausserhalb der Kirche und es ist von der *subtractio communitatis fidelium* die Rede, d. h. von dem Verbot jeden Verkehrs zwischen Christen und Juden. Auch diese Urkunde ist recht interessant. Wie reich der Stoff für die Geschichte der Stadt, ihrer Verfassung, der dortigen sechs Klöster und endlich auch des Spitalles ist, dessen Archiv besonders viele privatrechtliche Urkunden lieferte, ist hier nicht auseinanderzusetzen. Man gewinnt einen vortrefflichen Einblick in das Leben der in diesen Zeiten durchaus nicht unbedeutenden Reichsstadt. Ständig war dort ein Arzt, zahlreiche Geistliche besorgten die Pfründen und besonders reizvoll ist es, die Beziehungen zum Königtume zu verfolgen.

Von auswärtigen Archiven ist das Stuttgarter, Karlsruher und das des Freiherrn von Brusselle-Schaubeck herangezogen, einzelne Ergänzungen würden sich auch wohl an andern Orten gefunden haben. In dem Bande überwiegen natürlich die Regesten, sie sind ganz knapp für die Zeiten, für die bereits das württembergische Urkundenbuch gesorgt hatte. Sehr praktisch ist das Siegelverzeichnis, doch hätte die Beschreibung sich wohl auf alle Stücke ausdehnen dürfen. In der Deutung der geistlichen Siegel bleiben manche Zweifel. Dem trefflichen Werke wird hoffentlich bald die Fortsetzung folgen. *A. Schulte.*

Der sechste Band des »Urkundenbuches der Stadt Strassburg« bearbeitet von Johannes Fritz (Strassburg, Trübner 1899. VII und 923 Seiten) führt die Reihe der Bände mit politischen Urkunden (2, 5 und 6) zum Abschlusse. Er umfasst die Jahre 1381—1400. Die Zeit, welche sich annähernd mit der Regierungszeit König Wenzels deckt, war sehr stürmisch. Der grosse Streit der Städte und Herren zog Strassburg zwar mehr in politische Verhandlungen, als in Kämpfe. Diese entstanden mehr zufällig aus der Ausbürgerstellung Brun's von Rapoltstein. Es kam zur Acht. Daneben geben der Streit mit dem Bischof von Blankenheim, zahlreiche kleinere Fehden, die Absetzung Wenzels, das Schisma, Streit um das Strassburger Bistum zahlreichen Urkunden und Akten ihren Ursprung. Abgesehen von Königshofen, der diese Zeit geschildert hat, tritt der Band mit den Reichstagsakten, mit dem Rapoltsteinischen Urkundenbuche und den Regesten der Markgrafen von Baden in Konkurrenz. Für den Gang der Verhandlungen erhalten wir eine Fülle von Aufschlüssen. Für die städtische Kriegführung sind höchst beachtenswert die nr. 340, 1213, welche Abrechnungen über einzelne Fahrten enthalten. Man gewinnt Einblicke in die »Intendantur«, die Defensionsordnungen der Stadt. Die Verteilung der Mannschaften (nr. 506. 509. 693) gewährt auch einen vor-

trefflichen Einblick in die Verhältnisse der Bürgerschaft. Namentlich schätze ich nr. 705, das alle von den Geschlechtern nach den Constafeln aufzählt, hoch. Der Herausgeber hat sehr mit Recht der Versuchung, in diesen Akten zu kürzen, widerstanden. Im ganzen überwiegt in diesem Bande noch das eigentliche Urkundenmaterial, sehr erheblich ist aber doch die Zahl der Briefe, Berichte, der Rechnungsabschlüsse, Notizen u. s. w.

Äusserst zahlreich sind die Nachrichten über Münzwesen, Zölle und über Verkehr. Ganz besonders wichtig ist der Tarif der 10 Zölle von Oppenheim bis Strassburg in nr. 758. Die Bestimmung der Zollstätten im Register ist freilich nicht fehlerlos: Schreck ist bekanntlich Leopoldshafen; der Strassburger Zoll von Neuenburg ward nicht bei der breisgauischen Stadt erhoben, sondern unterhalb Lauterburg. Er wurde dann nach Strassburg verlegt. Vgl. nr. 13, 156 und 157. Der Handel Strassburgs ist immer stärker rheinabwärts gegangen, als aufwärts. Auf der einen Seite erscheinen Nymwegen, Brügge, die Frankfurter Messe, auf der andern Luzern, aber auch Mailand. Doch darf man sich den Strassburger Kaufmann durchaus nicht als wanderlustig vorstellen. Für die Verkehrsgeschichte war der Bau der Rheinbrücke im Jahre 1388 von grosser Bedeutung. Erst aus diesem Bande ersehen wir, wie viel Widerstand die Stadt bei diesem gemeinnützigen Werke zu überwinden hatte.

Für die Verfassungsgeschichte auch der älteren Zeit sind von sehr erheblicher Bedeutung die Beschwerden des Bischofs gegen die Stadt (nr. 722, 721 auch 1012). Auch die Lichtenberger, Lützelsteiner, Ochsensteiner, Ettendorfer, Württemberger, Badener wie der Landvogt haben ihre Beschwerden zusammengetragen, wenn sie auch weit weniger interessant sind als jene, die die Zustände vergangener Zeiten aufzuhellen im Stande sind. Jeder, der sich mit der älteren Verfassungsgeschichte Strassburgs beschäftigt, wird sich mit nr. 722 auseinandersetzen müssen.

Auch einige der alten Ämter sind durch Weistümer oder Verträge vertreten: Fischmeistertum, Burggrafenzoll, Meistertum des Küferhandwerkes, Schultheissenamt. Die Judenordnung (nr. 147) und einige andere Dokumente (darunter nr. 42 hebräisch) befassen sich mit der letzten Periode jüdischer Ansiedlungen in der alten Reichsstadt. Sehr zahlreich sind die Stücke gewerbrechtlichen Inhaltes, es sind auch Regelungen mit Gewerben benachbarter Städte geboten (nr. 588 Weber v. Strassburg, Hagenau und Zabern). Noch vielseitiger sind die Ratsbeschlüsse (Anlegung eines Archivgewölbes in nr. 1523); sehr interessant ist die Turnierordnung mit genauen Festsetzungen über Quartier- und Lebensmittelpreise (nr. 603).

Alle Versuche, den Reichtum dieses Bandes an bedeutenden und interessanten Stücken zu charakterisieren, würden nicht genügen. Ich greife nur einzelnes heraus. Für die Geschichte der religiösen Bestrebungen wird man die auf Johann von

Malkaw bezüglichen Stücke, sowie nr. 1541 (Verurteilung des Baders Johann Rorer als Ketzler) verwenden. Die Praxis des Strafrechts illustriert vorzüglich das sehr umfangreiche und meist auch recht genaue Achtbüchlein. In ihm erscheint auch zu 1400 ein Erwin lapicida, der erschlagen wird (S. 819 und 843), es war doch wohl ein Nachkomme des grossen Erwin. Der Band bringt auch zwei leider nicht eingehende Abrechnungen des Frauenhauses, wie eine Bitte an den Papst um Gestattung einer Kollekte (nr. 153). Der Freund des historischen Volksliedes wird es bedauern, dass die Spottlieder der bischöflichen und städtischen Seite nicht mehr erhalten sind (nr. 1620). Auf den grossen Brand in Konstanz 1398 bezieht sich nr. 1342.

Die weitaus grösste Zahl aller Urkunden war bisher unbekannt, doch sind nicht alle Drucke notiert. So war der interessante Brief, den der in Böhmen gefangene städtische Gesandte an seine Frau richtete, damit sie das Lösegeld beschaffe (nr. 952), schon bei Strobel gedruckt, wo sich auch der Brief König Karls VI. über die Nachforschungen nach den in der Schlacht bei Nikopolis gefangenen Strassburgern findet, dahingegen ist der auf die gleiche Angelegenheit bezügliche Brief des Woywoden von Siebenbürgen (nr. 1229) neu. Die Datierung von nr. 1006 ist wohl schwerlich richtig, das Stück gehört zu nr. 965.

Im Register sind nicht alle Ortsbestimmungen richtig: Buchorn ist Friedrichshafen, Burglitz ist Pürglitz, Horw die Stadt Horb in Württemberg, Schellodenbach ist Schlattenbach u. a. m.

Diese kleinen Mängel darf man aber bei der sonst durchaus tüchtigen Arbeit nicht zu sehr ins Gewicht fallen lassen. Es ist doch ganz etwas anderes, wenn ein Archivbeamter, der alle Hilfsmittel ständig um sich hat und ganz und gar sich in seinen Stoff vertiefen kann, ein Urkundenbuch herausgibt oder ein Gymnasiallehrer, der nur stossweise an seine Arbeit kommt. Der Herausgeber hat trotz dieser Schwierigkeiten seine Aufgabe trefflich gelöst und herzlich werden ihm alle die danken, welche den Band zu Rate ziehen werden, nicht in letzter Linie der Referent.

Al. Schulte.

Im »Diöcesanarchiv von Schwaben« J. 1899, S. 145—47 veröffentlicht Th. v. Liebenau (Zum Lebensbilde Bischof Otto IV. von Konstanz) ein an diesen Kirchenfürsten gerichtetes Schreiben des Ulrich Zasius, in welchem Z. um Befürwortung seiner Bewerbung um die Stelle eines Konstanzer Stadtschreibers ersucht und die Verdienste preist, die sich der Bischof um die Förderung talentvoller Leute von niederer Herkunft erworben habe. Das betr. Schriftstück stammt aus einem Luzerner Formelbuche des 15. Jahrhunderts, aus welchem Liebenau schon früher in den »Katholischen Schweizerblättern für Wissenschaft und Kunst« XIV (1898), 470—81 unter dem Titel »Der Humanist Ulrich Zasius als Stadtschreiber von Baden im Aargau«

auf Grund von Briefen des Gelehrten dankenswerte Mitteilungen über seinen Aufenthalt zu Baden in den J. 1489—93 und seine Beziehungen zu der Stadt Konstanz, dem Bischofe daselbst und dem Herzoge von Mailand in dieser Zeit gemacht hat. *K. O.*

Die Studie von Michel Huisman »Essai sur le règne du prince-évêque de Liège Maximilien-Henri de Bavière« (Bruxelles, Lamertui, 1899) beschäftigt sich vielfach mit den bekannten Fürstenbergischen Brüdern Franz Egon und Wilhelm Egon. Das Charakterbild dieser beiden Strassburger Bischöfe bleibt das herkömmliche, ungünstige, aber auch für die anerkannt bedeutende Begabung besonders Wilhelms enthält das Buch weitere Beweise. Er erscheint als der wahre Hersteller der landesherrlichen Autorität über das vorher zünftlerisch regierte Lüttich, ein Erfolg, durch welchen er freilich wohl vor allem seine eigene Succession in dem Bistum vorzubereiten hoffte. *Th. L.*

Im vierten Hefte der im Verlage von F. Schulthess zu Zürich erscheinenden Sammlung »Vor hundert Jahren« veröffentlicht H. Zeller-Werdmüller unter dem Titel »Aus zeitgenössischen Aufzeichnungen und Briefen« Tagebuchblätter und Briefe aus dem Kriegsjahre 1799, die in lebendiger Weise die wechselnden Ereignisse in und um Zürich, die Leiden und Drangsale der Stadt, vor deren Thoren zweimal um die Entscheidung gekämpft wurde, und die Stimmung, in der sich ihre Bürgerschaft befand, dem Leser vor Augen führen.

Obenan, auch nach ihrem inhaltlichen Werte, stehen unter den hier vereinigten Beiträgen die Aufzeichnungen der Frau Barbara Hess-Wegmann, deren Tagebuch aus den Jahren 1794—98 wir schon an dieser Stelle (XIII, 182) besprochen haben: sie reichen vom 23. März—2. Mai und kennzeichnen u. a. treffend die Zustände, die unter den helvetischen Truppen herrschten, den Mangel an Organisation und Disziplin, den Widerwillen der Mannschaften gegen den Ausmarsch und ihre Abneigung gegen die Franzosen. Auf die erste Schlacht bei Zürich und den darauf folgenden Einmarsch der Österreicher, deren Haltung gerühmt wird, beziehen sich vor allem die Briefe der Frau Meyer, des Staatsrats Hirzel und des Ratshern Werdmüller. Eine anschauliche Charakteristik der russischen Truppen und ihres Gebahrens bieten die Briefe der Frau Ester Meyer; für die Schreckenszeit während und nach der zweiten Schlacht bei Zürich sind die Berichte der Frau Hess-Wegmann und des Sensals Schinz von Interesse. Den Schluss der dankenswerten Sammlung bilden Auszüge aus der bekannten Korrespondenz des englischen Gesandten Sir William Wikham in deutscher Übersetzung. *K. O.*

Unter dem Titel: »Die Gefechte bei Schlatt, Andelfingen und Diessenhofen und die Erstürmung der

Stadt Konstanz durch die Franzosen am 7. Oktober 1799« (Konstanz, Stadler) veröffentlicht F. Eiselein eine kleine Schrift, in der er unter Benützung handschriftlichen Materiales eine quellenmässige Darstellung der an die Niederlage Korsakoffs bei Zürich sich anreihenden militärischen Ereignisse in und um Konstanz giebt.

Leonhard Müller: Badische Landtagsgeschichte. I. Teil. Die Anfänge des landständischen Lebens im Jahre 1819. Berlin 1900. Verlag von Rosenbaum und Hart. 223 S. 8⁰.

Die Verhandlungen des badischen Landtages haben nicht nur in der Zeit, wo die süddeutschen Kammern die einzigen Regungen parlamentarischen Lebens in Deutschland repräsentierten, sondern auch später eine Bedeutung gehabt, welche weit über die Grösse des Landes hinausgeht. Sie haben deshalb stets nicht nur im Grossherzogtum, sondern in ganz Deutschland lebhaftes Interesse erregt. Aus diesem Grunde ist es sehr dankenswert, wenn der Verf. vorliegenden Buches es unternehmen will eine badische Landtagsgeschichte zu schreiben. Er wird damit nicht nur dem badischen, sondern dem gesamten deutschen Volke einen Dienst erweisen.

Der erste Band, mit dem sich diese Besprechung zu beschäftigen hat, behandelt die Anfänge des landständischen Lebens im Jahre 1819. In dieser Ausführlichkeit wird das Werk allerdings kaum fortgesetzt werden können; sonst besteht die Gefahr, dass es, wie die meisten zu breit angelegten Bücher, nicht zum Ende gelangt. Immerhin lässt sich für die ersten Anfänge des parlamentarischen Lebens eine etwas detaillirtere Darstellung wohl rechtfertigen. Zu bedauern ist aber, dass der Verf. nicht wenigstens das Jahr 1820 noch mit in den Bereich dieses Bandes hineingezogen hat. Da der Landtag von 1819 nicht geschlossen, sondern nur vertagt wurde, so haben die Verhandlungen desselben so gut wie gar kein Resultat ergeben. Dagegen sind infolge der 1819 gegebenen Anregungen im Jahre 1820 eine Anzahl von Gesetzentwürfen, so z. B. über Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben, so über die Aufhebung der Gülten und Zinsen in dem wieder einberufenen Landtage eingebracht und damals auch zum Abschluss gelangt. Die von dem Verf. beliebte völlig isolierte Behandlung des Landtages von 1819 hat zur Folge, dass wir aus seiner Schrift zwar sehr vieles von den Verhandlungen der Kammern, aber sehr wenig von den Beschlüssen derselben und fast gar nichts von den Ergebnissen der Session erfahren.

Der Verf. erklärt in der Vorrede, er wolle auch den »Schein einer Konstruktionsmethodik« meiden, welche oft »durch eine gleissende Dialektik den Mangel von Wahrheitsliebe, Gründlichkeit und Freimut vertusche«; deshalb habe er, so sehr auch die

Form der Darstellung darunter leide, die Personen nach Möglichkeit ihre Sache selbst führen lassen. Seine Schilderung der Kammerverhandlungen ist in der That auch eine objektive. Dagegen tritt sein Standpunkt gegenüber den damals streitenden Teilen mit voller Deutlichkeit zu Tage. Er sympatisiert lebhaft, mit der liberalen Kammermajorität, während die Regierung, namentlich der leitende Minister v. Berstett, scharfen Tadel erfährt. Es kann auch keinem Zweifel unterworfen sein, dass die grössere politische Einsicht und die patriotischere Gesinnung bei den ersteren war. Trotzdem ist das Urteil über Berstett zu hart. Dass der Schlüssel zu dem ganzen Verhalten des Mannes lediglich in dem angeblichen Streben nach einer Dotation zu suchen sei, scheint mir doch auch nach dem, was der Verf. darüber vorbringt, nicht überzeugend nachgewiesen zu sein. Und wenn Berstett später in völlig reaktionäre Bahnen eingelenkt ist, so darf man doch nicht vergessen, dass er um die Erhaltung des Territorialbestandes Badens und um das Zustandekommen der badischen Verfassung sich wirkliche Verdienste erworben hat. Man muss ihm ferner zu Gute halten, dass seine Amtsführung in eine Periode hineinfiel, welche einer freiheitlichen Entwicklung wenig günstig war. Selbst die Liberalen der damaligen Zeit sind keineswegs frei von Vorurteilen gewesen, wie ihre Stellung zu den Fragen der Aufnahme von Juden in den Bürgerverband, der Prügelstrafe und des Hausierhandels deutlich erkennen lässt.

Es ist daher auch nicht gerechtfertigt, dass der Verf., wie es scheint, für sich das besondere Verdienst in Anspruch nimmt, »die alte zerschossene Fahne des badischen Fortschritts wieder auszugraben«. Denn über das, was zu jener Zeit seitens der Liberalen verlangt wurde, sind wir in den meisten Beziehungen weit hinausgekommen, und das Grossherzogtum Baden darf auch wohl jetzt noch für sich in Anspruch nehmen, der fortgeschrittenste und liberalstregierte Staat in Deutschland zu sein. Die Polemik gegen »die offizielle badische Geschichtsschreibung mit ihrem Monopol für die neueste Zeit« erscheint ebenfalls als durchaus unbegründet und unmotiviert. Und was soll endlich die gelegentlich der Wahl Thibauts und Rottecks gemachte Bemerkung gegen die Universitäten bedeuten? Der Verf. sagt: »Die Wahlen der Universitäten gingen allen anderen voran. Hatte man etwa erwartet, dass die Universitätsprofessoren mit einem guten Beispiel vorangehen und ihre Kandidaten einstimmig nominieren würden? Das ist schon damals nicht die Art gewesen, wie die Herren Kollegen den Herrn Kollegen wählen.« Der Verf. kann sich beruhigen. Es kommt wirklich mitunter vor, dass die Kollegen den Kollegen einstimmig wählen. Aber wenn es nicht geschieht, so ist das auch kein Unglück. Denn unter Universitätsprofessoren können ebenso gut wie unter anderen Menschen verschiedene politische Richtungen vorhanden sein. Und warum sollen diese nicht bei den Wahlen zum Ausdruck gelangen?

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns nun zu dem interessanten und reichhaltigen Inhalte des Buches.

Die Verkündigung der Verfassung wurde überall im Lande mit Jubel aufgenommen. In der That war dieselbe ein Ereignis von grosser Bedeutung. Der im Anfang des Jahrhunderts aus den verschiedensten Bestandteilen gebildete Staat ist eigentlich erst durch das gemeinsame Verfassungsleben zu einem einheitlichen Ganzen zusammengewachsen. Das hat schon damals Karl von Rotteck klar vorausgesehen, wenn er bei der Freiburger Verfassungsfeier die Anfänge des landständischen Lebens mit folgenden Worten begrüßte: »Die Verfassung hat uns ein politisches Leben als Volk gebracht. Wir waren Baden-Badener, Durlacher, Breisgauer, Pfälzer, Nellenburger, Fürstenberger; wir waren Freiburger, Konstanzer, Mannheimer; ein Volk von Baden waren wir nicht. Jetzt erst treten wir in die Geschichte mit eigener Rolle ein.«

Die Wahlen vollzogen sich in jener Zeit mit der grössten Harmlosigkeit. Keinerlei scharfe Parteikämpfe, keinerlei konfessionelle Gegensätze. Eine einzige Wahlanfechtung, veranlasst dadurch, dass der Gewählte nicht badischer Staatsbürger war. Etwa ein Drittel der Zweiten Kammer bestand aus Beamten, welche auch bei den parlamentarischen Verhandlungen die Hauptrolle spielten. Als die beiden hervorragendsten Persönlichkeiten erscheinen in der Ersten Kammer Karl v. Rotteck, Vertreter der Universität Freiburg, in der Zweiten Ludwig v. Liebenstein, Oberamtmann in Lahr, gewählt vom Bezirk Emmendingen. Während der Name Rottecks noch jetzt allgemein bekannt ist, hat sich die Erinnerung an Liebenstein nur in dem kleinen Kreise derjenigen erhalten, welche sich mit der Geschichte der damaligen Zeit näher beschäftigt haben. Es ist ein Verdienst des Verf., dass er nach dem Vorgange von Weech's die Bedeutung des Mannes noch einmal energisch hervorhebt. Eine kraftvolle energische Natur, dabei von einem, wie es scheint, aussergewöhnlichen parlamentarischen Geschick, hat Liebenstein eine geradezu beherrschende Stellung im damaligen Landtage eingenommen. Er würde wohl auch noch zu einer grösseren politischen Rolle berufen gewesen sein, wenn er nicht schon 1824, im Alter von 42 Jahren gestorben wäre. Er zeichnete sich durch einen weiten politischen Blick und grosse staatsmännische Einsicht aus. Von der Notwendigkeit konstitutioneller Formen durchdrungen, war er überzeugt, dass die Volksvertretungen der Einzelstaaten schliesslich zu einer Nationalrepräsentation führen würden, welche »so gewiss kommen müsse, als der Geist der Zeiten nicht zurückschreite.« Die nationalen Gesichtspunkte hob er bei jeder Gelegenheit mit Entschiedenheit hervor und befürwortete namentlich eine Neugestaltung des deutschen Heerwesens auf Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Im Landtage stellte er Anträge auf Einführung von Pressfreiheit,

auf Trennung von Justiz und Verwaltung und Herstellung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen. Trotz dieses entschieden fortschrittlichen Standpunktes wollte er jede Überstürzung vermieden wissen. Bei der Begründung seines oben erwähnten Antrages bemerkte er ausdrücklich: »Eine so hochwichtige, in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens tief eingreifende Veränderung kann und darf nicht überstürzt werden.«

Die Verhandlungen des Landtages sind überhaupt von einem freien Geiste beseelt, ohne dass sie Besonnenheit vermissen lassen. Allerdings stecken die Abgeordneten noch tief im Banne des Naturrechtes. Charakteristisch dafür ist folgender Vorgang. Liebenstein hatte den Entwurf einer Adresse für die Zweite Kammer verfasst und auf den Wunsch eines Kollegen die Worte »allen freisinnigen Ideen des Zeitalters huldigend« aufgenommen. Auf Antrag des Abg. Ziegler strich aber die Kammer einmütig den Zusatz »des Zeitalters«, weil die freisinnigen Ideen nicht Ideen eines Zeitalters, sondern ewige Grundsätze seien.

Verfassungsfragen spielen in dem ersten Landtage kurz nach Erlass des Grundgesetzes noch keine erhebliche Rolle. Von grosser Bedeutung waren dagegen Anträge aus dem Hause auf Einführung von Pressfreiheit, worüber Liebenstein Bericht erstattete, und auf Abschaffung der Frohnden und Zehnten, wofür namentlich Rotteck in der Ersten Kammer energisch eintrat. Beide Anregungen hatten zunächst keinen Erfolg; nur die Leibeigenschaftsabgaben wurden im Jahre 1820 völlig beseitigt. Von dem Antrage Liebensteins auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und auf Trennung der Justiz von der Verwaltung ist bereits die Rede gewesen; namentlich die letztere Forderung wurde von dem Antragsteller in treffender Weise begründet. Dem Wunsche derselben entsprechend wurde auch vom Grossherzog eine Kommission eingesetzt, welche die Frage beraten sollte; ein praktisches Ergebnis ist aber aus ihren Beratungen zunächst nicht hervorgegangen. Ein von der Regierung vorgelegter Gesetzesentwurf über die Gemeindeverfassung kam gleichfalls nicht zu Stande, weil der Standpunkt des Regierungskommissars (Winter) und des Berichterstatters (Föhrenbach) zu sehr von einander abwichen, indem ersterer die Gemeinde wesentlich als Staatsanstalt behandelte, letzterer dagegen mehr den privatrechtlichen Charakter derselben betonte.

Kirchenpolitische Kämpfe standen auch schon damals auf der Tagesordnung. Namentlich galt es die badische Landeskirche und deren Hauptrepräsentanten Wessenberg gegenüber den ultramontanen und römischen Angriffen zu schützen. Nur mit Mühe setzte Rotteck einen befriedigenden Beschluss der Ersten Kammer in dieser Angelegenheit durch, während Dutt-

lingers auf das gleiche Ziel hinausgehende Motion in der Zweiten Kammer mit 37 gegen 18 Stimmen in Beratung gezogen wurde. Wie wenig übrigens Wessenbergs und Rottecks kirchlicher Standpunkt identisch waren, zeigte die Debatte über die Wiederherstellung des Konviktes in Freiburg, welche von ersterem beantragt war, von letzterem dagegen energisch bekämpft wurde.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens wurden die mannigfachsten Verbesserungen angeregt. Beide Kammern waren bemüht, die Beschränkungen, welche dem Eintritt in den höheren Staatsdienst entgegenstanden — es war dazu Genehmigung des Staatsministeriums und bei Söhnen von Bürgern und Bauern der Nachweis eines bestimmten Vermögens erforderlich — zu beseitigen und allgemeine Studienfreiheit herzustellen. In der Ersten Kammer befürwortete Wessenberg die Errichtung von Realschulen neben den Gymnasien. Namentlich aber interessierte man sich für die Hebung des Volksschulunterrichtes, der sehr im Argen lag. Auf dem hohen Schwarzwalde und dem Odenwalde wanderte ein dienstloser Invalide oder Knecht von Hof zu Hof, um Unterricht zu erteilen. Es galt daher vor allen Dingen einen ordentlichen Lehrerstand zu schaffen. Zu diesem Zwecke beantragte Hebel in der Ersten Kammer die Errichtung eines protestantischen Lehrerseminars neben dem bereits bestehenden katholischen, während in der Zweiten Kammer die Verleihung der Beamteneigenschaft an die Lehrer und die Festsetzung von Minimalgehalten für dieselben gefordert, zu letzterem Zweck auch eine Summe in das Budget eingestellt wurde.

Unter den wirtschaftlichen Angelegenheiten, welche den Landtag beschäftigten, hebt der Verf. drei soziale Zeitfragen, Wucherei, Gaunerei und Wilddieberei hervor. Er hätte auch den Hausierhandel erwähnen können, über welchen der Abgeordnete Witzemann am 23. Juli 1819 einen interessanten Bericht erstattete. In demselben wird genau so wie heute über die Schädlichkeit des Hausierhandels für den angesessenen Kaufmann und Gewerbetreibenden geklagt. Obwohl die Verordnung vom 5. Okt. 1815 dem Hausierhandel bereits sehr enge Grenzen zog, wollte die Kommission der Kammer ihn doch noch weiter eingeschränkt und mit Ausnahme von Naturprodukten und einzelnen Erzeugnissen inländischer Industrie gänzlich verboten wissen. Sowohl bei der Erörterung dieser Frage als bei der des Wuchers machte sich in der Zweiten Kammer eine starke Abneigung gegenüber den Juden bemerkbar. Namentlich erklärte man sich gegen die Aufnahme derselben als Ortsbürger. Die Regierung und die freisinnigen Kammerführer wollten den Israeliten schrittweise entgegen kommen und ihre Aufnahme in den Bürgerausschuss ermöglichen, die Mehrheit der Kammer war aber dazu nicht zu vermögen. Ein sehr klägliches Bild bieten die Verkehrsverhältnisse dar. Tägliche Postverbindungen bestanden nur da, wo das Ausland beteiligt war: von Frankfurt

über Rastatt nach Strassburg, von Augsburg und Stuttgart über Pforzheim nach Strassburg, von Mannheim über Heidelberg und Sinsheim nach Heilbronn. Ausserdem ging die Post viermal wöchentlich von Frankfurt über Offenburg nach Basel und von Donaueschingen nach Konstanz, dreimal von Ulm über Stockach und Waldshut nach Basel, zweimal von Kehl nach Donaueschingen, von Freiburg nach Ulm, von Stockach nach Meersburg, von Freiburg nach Schaffhausen, von Mannheim nach Würzburg. Der hohe Schwarzwald und der Odenwald hatten überhaupt keine Postverbindungen. Der Wunsch, allen Landesteilen gleichmässige und womöglich tägliche Postverbindungen zu verschaffen erwies sich wegen der Kosten als unausführbar; man begnügte sich zwei neue Linien, von Lenzkirch über St. Blasien nach Waldshut und von Lahr über Offenburg nach Kehl in Vorschlag zu bringen. An dem Kostenpunkte scheiterte auch der Wunsch, ein einheitliches Mass und Gewicht herzustellen. Im Jahre 1819 gab es im Grossherzogtum: 8 Hauptfussmasse, 111 Ellen, 92 Flächenmasse, 65 Holzmasse, 163 Sester oder Simre, 123 Ohme, Eimer oder Saum, 80 Pfunde.

Der Etat betrug damals in Einnahme und Ausgabe etwas über 9 Mill. Gulden, also rund 16 Mill. Mark. Bei der Prüfung durch die Budgetkommission stellte sich heraus, dass derselbe ein verstecktes Defizit von $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden enthielt. Die Kammer stellte deshalb den Grundsatz einer allgemeinen strengen Sparsamkeit auf und nahm erhebliche Abstriche, namentlich an dem Hofetat, dem Pensionsetat und dem Militäretat vor. Bei Beratung des letzteren kam auch die Frage der Heeresverfassung zur Besprechung, über welche sich Rotteck und Liebenstein schon vor dem Erlass der Verfassung in besonderen Schriften geäussert hatten. Ersterer sprach sich für ein Milizsystem aus, während letzterer die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht befürwortete. In dieser Frage nahm also der praktische Verwaltungsbeamte einen zweifellos richtigeren Standpunkt ein als der Gelehrte. Auch bei der Erörterung über die indirekten Steuern zeigt sich dieselbe Erscheinung. Rotteck hatte die Accise schriftstellerisch mit Entschiedenheit bekämpft. Dagegen macht der jedenfalls unter dem massgebenden Einflusse Liebensteins zu Stande gekommene Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer folgende treffende Bemerkung: »Es ist der laute Wunsch Vieler, dass jede Accise aufhören möchte, und wem es bloss um Popularität zu thun ist, der kann sich diesen Ruhm sehr leicht verschaffen durch den Antrag auf allgemeine Aufhebung aller Accisgattungen. Bei unserm bisherigen Wirken aber war Volksgunst und das Jauchzen der Menge nicht die höchste Tendenz. Können die unvermeidlichen Staatslasten getragen werden auch ohne indirekte Steuern? Das ist die entscheidende Frage.« Die Amortisationskasse, welche sich auch bei der späteren Gestaltung des badischen Finanzwesens so sehr bewährt hat, erfuhr schon damals eine uneingeschränkte Anerkennung.

Auch allgemeine deutsche Fragen spielten schon in den Verhandlungen des ersten badischen Landtages eine Rolle. In der Ersten Kammer hatte Freiherr v. Türckheim einen Antrag auf Einleitung einer gemeinschaftlichen Bearbeitung der Grundlinien für die Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in den deutschen Bundesstaaten gestellt, über welchen der erste Befürworter eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland, Thibaut, der damals Vertreter der Universität Heidelberg war, Bericht erstattete. Eine nicht minder bedeutsame Anregung erfolgte in der Zweiten Kammer durch den Abgeordneten für Lahr, Freiherrn v. Lotzbeck, welcher den Antrag stellte, die Regierung aufzufordern, durch Verhandlungen beim Bundestage oder Vereinbarung mit den einzelnen deutschen Regierungen auf Herstellung des freien Verkehrs im Innern Deutschlands hinzuwirken. Der Antrag wurde in beiden Kammern einstimmig angenommen. Diese beiden Vorkommnisse zeigen, dass der Blick der badischen Landesvertretung schon damals über die Grenzen des eigenen Staates hinaus auf die gesamtdeutschen Interessen gerichtet war. Charakteristisch für jene Zeit ist aber, dass sowohl die Befürworter der Handelsfreiheit innerhalb Deutschlands als die der Bauernbefreiung von vornherein dem Vorwurf begegnen mussten, sie wollten das Volk zu revolutionären Bewegungen aufreizen.

Zu einem scharfen Zusammenstoss zwischen Regierung und Landtag führte das Adelsedikt. Die Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände und Reichsunmittelbaren waren durch ein Edikt vom 23. April 1818 geregelt worden, welches für einen Bestandteil der Staatsverfassung erklärt wurde. Infolge von Beschwerden der Standesherrn beim Bundestage nahm aber die Regierung dasselbe zurück und ersetzte es durch ein anderes vom 16. April 1819. Hierin erblickte die Zweite Kammer eine Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte und beschloss den Grossherzog zu bitten, das Edikt vom 16. April als in verfassungsmässigem Wege nicht entstanden und also mit rechtlicher Giltigkeit nicht versehen nicht in Wirksamkeit treten zu lassen. Zu einer Beschlussfassung der Ersten Kammer über den Gegenstand kam es nicht, da Minister v. Berstett vor dem Eintritt in die Verhandlung erklärte, dass, ehe der Bundestag definitiv gesprochen, weder vom Vollzug noch von Abänderung des Ediktes die Rede sein könne.

Durch diese Vorkommnisse und durch die Behandlung des Budgets, namentlich die Abstriche am Militäretat war eine Verstimmung zwischen Regierung und Landtag entstanden. Am 28. Juli wurde letzterer, noch ehe die Beratung des Finanzgesetzes beendet war, in ziemlich ungnädiger Weise vertagt und das Budget auf Grund des § 82 der Verfassungsurkunde provisorisch in Vollzug gesetzt. Erst auf dem im Jahre 1820 wieder einberufenem Landtage gelang es über eine Reihe von Vorlagen

eine Verständigung herbeizuführen. Darüber wird uns hoffentlich bald der zweite Band des vorliegenden Werkes berichten.

G. Meyer.

In den vom Kgl. bayrischen Kriegsarchiv herausgegebenen »Darstellungen aus der Bayrischen und Kriegs- und Heeresgeschichte« Heft 8, S. 1—49 wird eine interessante Denkschrift über »Die Operationen des im Reichsdienste stehenden Neckarkorps innerhalb des Grossherzogtums Baden während des Sommers 1849« mitgeteilt, welche der damals als Oberstleutnant dem Generalstabe des Generals Peucker zugeteilte spätere bayr. Kriegsminister von Liel i. J. 1851 verfasst hat. Das Corps hat anfänglich Weisung, die Neckarposition zu behaupten, bis die preussischen Truppen zur Stelle sind, soll dann durch seinen Marsch über Eberbach, Sinsheim und Bretten die linke Flanke der Operationen decken und beabsichtigt nach Lösung dieser Aufgabe, nach dem obern Schwarzwalde vorzudringen, um dem Feind in den Rücken zu fallen, wird aber von der Durchführung dieses Planes durch den Prinzen von Preussen zunächst abgehalten, um an der Entscheidung vor Rastatt teilzunehmen (Gefechte bei Gernsbach), und nimmt denselben erst am 1. Juli wieder auf, indem es sich über Freudenstadt südwärts nach Villingen wendet und späterhin den Seekreis besetzt. Als Beilagen werden einige bei Gernsbach erbeutete Aktenstücke, darunter Struves Plan eines Einfalls in Württemberg, sowie eine Denkschrift des preuss. Intendanturbeamten Metzger über das Verpflegungsgeschäft beim Neckarkorps abgedruckt; die letztere zeigt, mit welchen Schwierigkeiten dasselbe zu kämpfen hatte.

K. O.

In »Nord und Süd«, Bd. 91, Oktober 1889, S. 90—118, bietet der schweizerische Militärschriftsteller Reinhold Günther über »Die badische Revolution 1849« eine militärpolitische Studie, die fast ausschliesslich auf dem gedruckten Materiale beruht, das s. Z. schon Häusser benützt hat, und auch wesentlich neue Gesichtspunkte nicht beibringt. Manches bedarf der Berichtigung, so vor allem die Angabe über die Verwundung des Prinzen Friedrich bei der Karlsruher Meuterei vom 13. Mai, die auf einem Irrtum beruht.

K. O.

Andreas Hund: Colmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt. Mit einer Karte. Strassburg, Schlesier & Schweikhardt 1899. VIII u. 85 S.

Die vorliegende Schrift, eine Strassburger Dissertation, ist eine recht fleissige Zusammenstellung der ältesten Nachrichten über Colmar. Der Inhalt stimmt eigentlich nicht genau mit dem Titel überein, insofern nicht nur von der Entwicklung Colmars zur Reichsstadt die Rede ist, sondern zuvor versucht wird, die

Geschichte des zum Colmarer Fiskus gehörigen Reichsgutes im einzelnen zu verfolgen. An bisher unbeachtetem Quellenmaterial hat der Verfasser einige Regesten benutzt, die in einem im Staatsarchiv zu Bern verwahrten Verzeichnis der Urkunden von St. Peter zu Colmar stehen. Leider ist ihm entgangen, dass die Stadtbibliothek zu Colmar auch ein solches Verzeichnis besitzt, das in Bezug auf Fassung und Zahl der Regesten von dem Berner abweicht (Waltz, Catalogue . . . Chauffour, S. 120).

Was den ersten Teil der Abhandlung betrifft, so leidet derselbe an dem Grundfehler, dass der Verfasser glaubte, in seiner Forschung über den Colmarer Fiskus zu einem befriedigenden Resultate gelangen zu können, ohne die Schicksale des Reichsgutes im Münsterthale im Zusammenhange zu untersuchen. Das ganze Münsterthal, auch das linke Ufer der Fecht, gehörte ja ursprünglich dem Reiche, was uns die im Bezirksarchive des Ober-Elsass vorhandenen Urkunden über diese Gegend deutlich zeigen.

Die umständliche Rekonstruktion der Besitzverhältnisse des Klosters Peterlingen und der Dompropstei Konstanz, wie sie die beigegebene Karte veranschaulichen will, scheint mir wenig geglückt zu sein. Aus den überlieferten Nachrichten ersehen wir nur so viel, dass in der ältesten Zeit beide Stifter überall Gemeinbesitz hatten, dass aber Konstanz seinen Anteil im Münsterthal früh veräusserte oder sonstwie verlor. Zu Wasserburg war der herrschaftliche Wald im Jahre 1222 allerdings schon geteilt, nicht aber die sonstigen Rechte über die Ortschaft. Andreas von Girsberg wird doch den Platz für sein Schloss nicht gerade so gewählt haben, dass die Grenze beider Besitzungen mitten hindurch ging! Für Sulzbach berichten die Quellen, dass Schultheissenamt und Meiertum geteilt waren, nicht aber, dass es zwei solcher Ämter und zwei Dinghöfe gab.

Dem Leser drängt sich öfters der Eindruck auf, dass manche Behauptung des Verfassers lediglich dem Bedürfnisse entstammt, seinen Vorgängern auf demselben Forschungsgebiete, denen er doch die leitenden Gedanken seiner Arbeit verdankt, um jeden Preis zu widersprechen. So z. B. tritt er mit Entschiedenheit der Ansicht entgegen, dass die St. Peterskirche zu Colmar schon als Kapelle der karolingischen Residenz bestanden habe, ohne einen anderen Grund als sein »Erachten« vorzubringen (S. 17). Die von ihm angezogene Stelle in Lamprechts Wirtschaftsleben sagt ja gerade, dass schon in karolingischer Zeit die Kirchen als selbstverständliche Pertinenzen der Salhöfe genannt werden, und der Umstand, dass die St. Peterskirche eine Filiale der Pfarrei Horburg war, beweist eben ihr hohes Alter und zeigt, dass sie nicht erst von Peterlingen gegründet worden ist.

In der Untersuchung über die Gemeindeherrlichkeit der beiden Stifter zu Colmar treten die Mängel der befolgten Methode besonders scharf hervor. Der Verfasser hat sich nämlich mit

Excerpten aus dem genannten Werke Lamprechts ein Normal-schema aufgebaut und bemüht sich nun, die Nachrichten über die Colmarer Verhältnisse damit in Übereinstimmung zu bringen. Anstatt seine Analogieen im Mosellande zu suchen, hätte er besser gethan, die parallele Entwicklung der elsässischen Nachbarstädte zu berücksichtigen und auch die elsässischen Weistümer zu Rate zu ziehen; namentlich das Weistum von Wassenberg (Grimm, Weistümer V 341) hätte ihm Stoff zu interessanten Rückschlüssen geboten.

Es soll jedoch dem Verfasser das Verdienst nicht abgesprochen werden, auf einige wichtige Punkte aufmerksam gemacht zu haben, z. B. auf die Identität der Fronhofsmeier und der Dorfvorsteher zu Colmar. Was er über die Vogtei sagt, über ihre Besitzer und ihre Erwerbung durch das Reich, ist recht plausibel und bildet den besten Teil seiner Dissertation. Im Anschluss an seine Erörterung über den Rat will ich hier gelegentlich erwähnen, dass es in einem Urbar des Niederhofs aus dem Jahre 1475 heisst, Meister und Rat zu Colmar seien »Huber über den Dinghof«, und dass von Alters her die Meier des Oberhofs und des Niederhofs verpflichtet waren, dem Rate jährlich einen Imbiss zu spenden. Es mag dies auf einen Zusammenhang zwischen dem Rat und den Urteilern des alten Hofgerichts hinweisen.

Auf kleinere Versehen soll hier nicht eingegangen werden, doch möge der sinnstörende Lesefehler comes Salmorum für comes salinorum (Salzgraf) nicht unverbessert bleiben.

Eug. Waldner.

Von der »Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe«, bearbeitet von A. Krieger, ist der 14. Jahrgang, der das J. 1898 behandelt, erschienen; beigegeben sind denselben auch diesmal verschiedene Abbildungen.

In seinem Büchlein »Steinbach bei Mudau« (Freiburg, Lorenz & Wätzel, 181 S.) hat P. Albert uns eine der besten Ortsgeschichten gegeben, die wir zur Zeit in Baden besitzen. Es sind die Schicksale eines kleinen fränkischen Dorfes, seine innern und äussern Verhältnisse in ihrer bunten Vielgestaltigkeit, die der Verfasser uns in einer auf gründlicher wissenschaftlicher Forschung beruhenden und ersichtlich von warmer Liebe zur heimatlichen Scholle erfüllten Darstellung vorführt: sie kehren in ähnlicher Weise auch anderwärts in jenem Teile des Odenwaldes und dem angrenzenden Baulande wieder, und insofern mag Steinbach als Typus für die ganze Gegend gelten. Im Hinblick auf den Interessentenkreis, an den sich die Schrift in erster Linie wendet, hat der Verfasser, was anzuerkennen ist, nach Deutlichkeit und Gemeinverständlichkeit gestrebt, und, soweit die Materie selbst es zuliess, ist ihm dies auch gewiss gelungen: trotzdem werden, wie ich fürchte, seine Steinbacher Leser ihm

nicht überall zu folgen vermögen. Die dem Ganzen zu Grunde liegende Einteilung des Stoffes ist geschickt gewählt und kann künftigen ortsgeschichtlichen Arbeiten als Vorbild dienen. Einleitenden Nachrichten über »Lage und Beschaffenheit« folgen zwei Abschnitte, die der Erörterung der Besiedelungsfrage und der Zustände des Dorfes in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens gewidmet sind. Manches Lehrreiche enthalten dann die Kapitel über Güterstand und wirtschaftliche Verhältnisse, Abgaben und Dienste, Recht und Gericht, das erstere vor allem für den Wirtschaftshistoriker, weil ein reichhaltiges archivalisches Material hier gestattet, die gesamte Verteilung des Grund und Bodens durch 6 Jahrhunderte hindurch zu verfolgen. Vielleicht wäre anschliessend an die Schilderung des Wirtschaftsbetriebes S. 72 besser angeführt worden, was in anderm Zusammenhang S. 101 über Kuppelweide und Schäferei bemerkt wird. Die nächsten Abschnitte behandeln Kirche und Schule — in dem Ende des 15. Jahrhunderts erbauten spätgotischen Martinskirchlein ist für den Kunstfreund das der Schule Riemenschneiders entstammende Altarschnitzwerk, beachtenswert — und die äussern Schicksale Steinbachs bis zur Gegenwart, namentlich seinen Anteil am Bauernkriege, die Rückwirkungen des 30jährigen Krieges und die örtlichen Vorgänge im Jahre 1848. Besondern Dank verdient das vor allem dem Kulturhistoriker willkommene Schlusskapitel, in welchem A. pietätvoll und in anmutender Weise zusammenstellt, was er über Sitten und Gebräuche, Charakter und Stammeseigenschaften der Dorfbewohner in Erfahrung gebracht hat.

K. O.

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte XX, 395—413 behandelt F. Huber Strassburger Katechismen aus den Tagen der Reformation. Seine Ausführungen, die Capito, Butzer, Zell und die Laienbibel in den Kreis der Betrachtung ziehen, können das von Ernst und Adam in ihrer katechetischen Geschichte des Elsass entworfene Bild in mancherlei Hinsicht ergänzen.

Kaiser.

Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. Im Auftrag der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften bearbeitet von Gustav C. Knod. Berlin, Deckers Verlag 1899. XXV, 765 S.

In dem vorliegenden Werke erhalten wir den nach zehnjähriger Arbeit fertiggestellten Ergänzungsband zu dem 1888 von Friedländer und Malagola herausgegebenen Quellenwerke, das uns zuerst von der in vergangenen Zeiten zu Bologna blühenden deutschen Scholarenverbindung, ihrer Bildung, Organisation und Entwicklung, ihrem Vermögens- und Personalbestand Kunde gegeben und sich als eine wahre Fundgrube für die Erforschung

des gesamten deutschen Geistesleben im späteren Mittelalter erwiesen hat.

Schon bei der Besprechung der Acta ist bekanntlich der Wunsch laut geworden, man möge behufs genauerer Kenntniss des Mitgliederbestandes die in denselben enthaltenen Personennamen in einem Index biographicus bearbeiten zu lassen. Die K. Preussische Akademie der Wissenschaften entschloss sich, diesen Versuch zu wagen: sie kann, mit Befriedigung jetzt wahrnehmen, dass der von ihr beauftragte Bearbeiter seine Aufgabe trotz aller im Wesen des Stoffes liegenden Schwierigkeiten in musterhafter Weise gelöst hat, dass das reichbewegte Leben einer wissensdurstigen und angeregten Zeit mit weit grösserer Anschaulichkeit denn bisher unserem Blicke sich darbietet. Da finden wir neben den Mitgliedern von fürstlichem Geblüte so manchen Spross edler und edelster Familien, der nachher im geistlichen Stande die höchsten Würden bekleidet oder als Laie es in fürstlichen und städtischen Diensten zu hohen Ehren gebracht hat. Und neben diesen erscheint die grosse Zahl der Männer, die in bescheidenster Daseinsform ihr Leben verbracht und dem Getriebe der Öffentlichkeit so fern gestanden haben, dass vielfach kaum eine erkennbare Spur ihrer Wirksamkeit den späteren Geschlechtern verblieben ist. Aus den verschiedensten Verhältnissen hervorgegangen, haben sie alle aus dem gleichen Born ihre Bildung geschöpft, um nachher wieder ihre eignen Wege zu gehen.

Es ist das ganze Deutschland in des Wortes weitestem Sinne, das sein Contingent zu der Bologneser Nation gestellt hat. Infolge der Unvollkommenheit der Vorlage lässt sich leider die Zahl der ihr zugehörigen Studierenden nicht mit unbedingter Sicherheit feststellen, jedenfalls wird sie aber auf stark 4000 zu berechnen sein.

Auch aus den oberrheinischen Gegenden sind während des fast drei Jahrhunderte umspannenden Zeitraums Scholaren in stattlicher Zahl über Berg gezogen, die sich des hl. Petronius Stadt als Ziel erkoren hatten. Unter ihnen kann ich nur die dem heutigen Elsass und Baden zugehörigen Mitglieder berücksichtigen und auf einige Punkte kurz eingehen.

Auch dieser Scholaren Zahl lässt sich natürlich nur annähernd feststellen, da manche Namen noch keine befriedigende Deutung gefunden haben und zum Teil niemals mit Sicherheit dürften festgestellt werden können. Die Gesamtheit wird die Zahl 300 nicht sehr überstiegen haben, der grössere Teil (etwa drei Fünftel) gehört dem Elsass an. Wie im allgemeinen, so überwiegen auch hier zu Anfang die Geistlichen durchaus, Laien erscheinen erst später in grösserer Anzahl, immerhin aber treten letztere im Dienste weltlicher und geistlicher Gewalten früher auf, als man ehemals anzunehmen geneigt war. Nicht uninteressant erscheint namentlich die Beobachtung, dass wir das Amt des

bischöflichen Offizials schon im vierzehnten Jahrhundert in den Händen verheirateter Männer sehen, die also nur im Besitze der niederen Weihen sein konnten: Matthias v. Neuenburg in Basel 1327; Reinbold Vener in Strassburg 1371.

Dass die der Nation angehörigen Elsässer und Badener, was wissenschaftliches Streben anlangt, mit allen deutschen Landsleuten in die Schranken treten können, beweisen u. a. die Namen eines Johann von Botzheim, Johann Müller, Matth. von Neuenburg, Caspar Nidbruck, Peter Schott, Job Vener und die beiden Thomas Wolff. Auch sonst begegnen uns bedeutendere Persönlichkeiten aus beiden Ländern in stattlicher Zahl, freilich auch — um dem Licht den Schatten gegenüberzustellen — die Namen dreier Elsässer, die der Nation nicht zur Zierde gereichten und im Jahre 1322 von ihr ausgestossen werden mussten: es waren Heinrich von Ehnheim, Johann von Gertweiler und Conrad, der Rektor der Molsheimer Kirche.

So zieht beim Durchblättern des Buches in bunter Reihe Geschlecht auf Geschlecht an unseren Blicken vorbei, und manches Bild von vergangenen Tagen taucht vor unserem geistigen Auge auf. Ohne Zweifel wird dies Bild weit lebendiger noch und farbenreicher werden, wenn die Lokalforschung in Zukunft dem Verfasser zu weiterer Ausgestaltung des schönen Werkes behilflich ist. Ich selbst habe aus Urkunden des Strassburger Bezirks-Archivs eine beträchtliche Anzahl ergänzender Nachrichten gesammelt, die ich dem Verf. zur Verfügung stellen werde. Nur diejenigen Nachrichten, die ganz unbekannte Personen betreffen oder einen Irrtum berichtigen können, mögen im Interesse der oberrheinischen Geschichtsforschung kurz erwähnt werden.

Zu 374. 1369, Juli 4: Joh. de Bopfingen, prebendarius preb. altaris siti in cap. s. Andree in eccl. Arg. (G 3553,9). Die von Knod beigebrachte Nachricht wird aus zeitlichen Gründen kaum auf das Mitglied der Nation bezogen werden können. — 2420. Monburnen = Mombronn, nicht = Mendelbüren (vgl. Register). 1324, März 21: Hug v. Monburnen, Domherr und Schulmeister zu St. Adolf zu Neuweiler, stiftet im Kloster St. Johann für sich und seine Eltern ein Seelgerät aus den Erträgen eines Gutes, das sein verstorbener Vater, Ritter Johann v. M., im Bann von Geisweiler besessen (H 2887,13). — 2624. Nik. Lindenstumpff ist auf keinen Fall mit dem 1373 in Prag und 1378 in Orléans auftretenden Nik. v. Offenburg zu identifizieren. Da er noch 1353 erscheint, müsste er ein Alter von etwa 100 Jahren erreicht haben! Zu seiner Lebensgeschichte sind noch die Nachrichten bei Meister (diese Zeitschr. N.F. 7, S. 121) und im Repertorium Germanicum I (Nr. 556 u. 1456) nachzutragen. Auch ist L. bereits 1412 als bischöflicher Offizial nachzuweisen (Bad. Aust. I, 240). — 3595. Die Beziehung auf den jüngeren Joh. Spoerlin ist zweifelhaft; 1355, Okt. 17. erscheint

als sein Bruder ein magister Johannes senior (H 3000,2). — 3726. 3735. Jakob und Reinbold von Strassburg, die 1315 zusammen die Hochschule bezogen haben, erscheinen auch im späteren Leben nebeneinander: 1330, April 26. und 1335, Mai 24. werden sie als Canoniker von St. Stephan in Strassburg aufgeführt (H. 2698,9 u. 9a). — 3830. 1493, Dez. 3: mag. Joh. Deut, in Decr. lic., capell. capellanie altaris s. Nicolai siti in eccl. mon. Penitentum Arg. (H 2990,20) wird 1496, April 2 als verstorben bezeichnet. Die von ihm besessene capellania alt. s. Nicolai ep., Joh. Baptiste et Evangeliste, Petri et Pauli ap. ac Vincentii in mon. apud Penitentes Arg. siti wird an Jakob Helwig vergeben (H 2988,10). *Hans Kaiser.*

Das Schriftchen des Grafen Ewert Wrangel »Till belysning af de litterära förbindelserna mellan Sverige och Tyskland under 1600—talet« (Lunds Universitets årsskrift: Band. 85. Afdeln. 2. Nr 4.) bringt auf S. 15 u. f. einige Nachrichten über die im 17. Jahrhundert zwischen Schweden und Strassburg (Universität, aufrichtige Tannengesellschaft, Moscheerosch) waltenden geistigen Beziehungen. *Kaiser.*

In der »Zeitschrift für Bücherfreunde II, 1, 99 ff. giebt F. W. E. Roth Mitteilungen über eine Anzahl aus dem 15. bis 17. Jahrhundert stammender »Druckermarken aus Speier und Neustadt a. H.« — Ebenda, 267, macht A. Schmidt auf »ein gemaltes Ex-Libris Rudolfs von Franckenstein, Bischofs von Speyer« aufmerksam, das sich in einem der Kirche zu Harthausen geschenkten Exemplare der speir. Agende von 1551 befindet. *K. O.*

In der »Allgemeinen Forst- und Jagd-Zeitung« (1899, 2.) veröffentlicht H. Hausrath Beiträge zur Geschichte der Flösserei und des Brennholzhandels auf dem unteren Neckar. Der Verfasser, dem wir bereits einige tüchtige Arbeiten zur Forstgeschichte des Oberrheins verdanken, hat auf Grund sorgfältiger Archivstudien in Karlsruhe und Eberbach eine Reihe wertvoller Einzelangaben über diesen wichtigen Erwerbszweig in verschiedenen Jahrhunderten beigebracht, die unsere Kenntnis der Volkswirtschaftsgeschichte in einem noch wenig erforschten Gebiet dankenswert bereichern. Besonders willkommen sind die zahlreichen statistischen Notizen. *K. Br.*

Pfälzisches Idiotikon. Ein Versuch von Oberstudienrat Dr. Autenrieth. Zweibrücken, Fr. Lehmann's Buchhandlung. 1899. 197 S. 8⁰.

Vom sprachlichen Standpunkte aus stellt ein pfälzisches Idiotikon, das die bayrische Provinz Rheinpfalz behandelt, keine

Einheit dar, insofern diese ein aus den manichfaltigsten Staaten-gebilden zusammengeflochtenes politisches Kunstwerk ist, aus dem gerade die wichtige östliche Hälfte, die rechtsrheinische Pfalz, herausfällt. Doch haben wir uns längst daran gewöhnt, den Wortschatz der Mundarten in das Prokrustesbett politischer Grenzpfähle eingespannt zu finden und besitzen auch bei diesem Modus höchst vortreffliche Werke, die dem Sprachforscher die grössten Dienste leisten. Auch die vorliegende Sammlung ist mit Freuden zu begrüßen. Es steckt, trotz der knappen Haltung, ein grosses Stück Arbeit darin. Nicht weniger als hundert Mitarbeiter haben Material beigegeben und schon daraus ist zu ersehen, dass der Verfasser gewissenhaft zu Werke gegangen ist. Die Wörter sind, wie dies bei kleineren Zusammenstellungen angemessen ist, alphabetisch geordnet, bei schwierigen Vokabeln sind die früheren Sprachstufen, alt- und mittelhochdeutsch, oder andere neue deutsche Mundarten zur Aufhellung beigegeben. Auf einzelne Etymologien hier einzugehen verbietet der Raum, dafür sei auf einen hervorstechenden Zug in der Phisionomie des pfälzischen Sprachschatzes hingewiesen, auf die ganz ausserordentliche Anzahl der dem Französischen entlehnten Wörter. Sie zeigen, wie stark der Verkehr mit dem Westen war, wie sehr das Land unter französischem Kultureinfluss gestanden hat.

Ein Bedenken prinzipieller Art kann freilich nicht unterdrückt werden: Eine solche gedrungene Zusammenstellung kann wohl einen allgemeinen Überblick über den mundartlichen Wortschatz eines grösseren Gebietes gewähren, dem Forscher aber, der in die Tiefe dringt, dient eine Aufzeichnung dialektisch interessanter Wörter eines einzelnen Ortes mehr, wie sie z. B. Ph. Lenz für den Handschuhsheimer Dialekt gegeben hat. Eine weiter ausgehende Sammlung wie die vorliegende, wo auch ganz geläufige Wörter mit aufgenommen sind, kann für eingehendere wissenschaftliche Zwecke nur genügen, wenn sie so gross angelegt ist wie z. B. das neue Wörterbuch der elsässischen Mundarten. Doch kann hierin kein Vorwurf für den Verfasser liegen, da ein derartiges grösseres Unternehmen von vorn herein nicht in seiner Absicht lag. Auch so werden wir aus seinem Buche manchfache Belehrung ziehen können.

Gustav Ehrismann.

Oberrheinische Studenten
im
16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua.

Von
Gustav C. Knod.

Unter den älteren Rechtsschulen Italiens hat im ausgehenden Mittelalter keine eine so starke Anziehungskraft auf die rechtsbeflissene Jugend des christlichen Europa ausgeübt als die Stadt der Glossatoren und Postglossatoren, Bologna. Selbst von den aufstrebenden Rivalinnen diesseits und jenseits der Alpen als *studii mater et domina et ipsius scientiae fundamentum*¹⁾ verehrt, ist die Bononia docta als die Pflanzstätte römisch-rechtlicher Bildung im eminenten Sinne zu betrachten: hier ist der rechtbildende Geist des alten Römertums zu neuem Leben erwacht, von hier aus hat er seinen wissenschaftlichen Eroberungszug durch die abendländische, christlich-römischer Kultur sich erschliessende Staatenwelt angetreten.

Was die alte Rechtsschule zu Bologna speziell für unser Vaterland geleistet, welch' nachhaltige Einwirkung sie auf die Entwicklung des deutschen Geistes ausgeübt, wird uns durch die auf Veranstanden der k. Preussischen Akademie der Wissenschaften veröffentlichten *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* mit überzeugender Eindringlichkeit gepredigt²⁾: was Deutschland überhaupt an Geschichtsschreibern und Humanisten, Juristen und Poli-

¹⁾ Statuten der Juristen-Universität Padua v. 1331 (*Nova pacta an. 1321*), herausgeg. von Denifle i. *Archiv. f. Litt.- und Kirchengeschichte VI* (1892), S. 523. — ²⁾ *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malveziani iussu Instituti Germanici Savignyani ediderunt Ernestus Friedlaender et Carolus Malagola.* — Berolini MDCCLXXXVII.

tikern von Bedeutung bis auf die Zeit der Reformation hervorgebracht — wir finden ihre Namen fast ohne Ausnahme in den Listen der deutschen Nation von Bologna wieder¹⁾).

Die neuere Forschung lässt jedoch die von Savigny aufgestellte Lehre von der unbestrittenen Führerschaft Bologna's im ausgehenden Mittelalter²⁾ nur mit einer gewissen Einschränkung gelten. Man hat darauf hingewiesen, dass Bologna keineswegs das alleinige Zentrum rechtswissenschaftlicher Bildung um jene Zeit genannt werden könne³⁾, man hat sogar mit zahlenmässiger Evidenz dargethan, dass Bologna diesen für die früheren Jahrhunderte unbedingt zugestandenem Vorrang in der Folgezeit nicht behauptet habe⁴⁾. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zeitweise, seit dem vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts dauernd von Padua aus der führenden Stellung verdrängt, wird Bologna einige fünfzig Jahre später selbst von Siena um ein Beträchtliches überflügelt⁵⁾. Als Hauptsitz der Inquisition, auch in wissenschaftlicher Hinsicht damals ohne besonderen Ruf, wird die Stadt des heil. Petronius namentlich von der deutschen Jugend seither mehr und mehr gemieden. Empört über die von dem päpstlichen Legaten einigen deutschen Scholaren gegenüber angewandte Tortur hatte sogar im Jahre 1562 die

¹⁾ Deutsche Studenten in Bologna. Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. In Auftrage der k. Preussischen Akademie der Wissenschaften bearbeitet von Gustav C. Knod. — Berlin 1899. — ²⁾ Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III, 83 ff., besonders c. XVIII. — ³⁾ Fournier, La nation allemande à l'université d'Orléans au XIV siècle (in Nouvelle Revue historique t. XII (1888) p. 386 ff.) und neuerdings derselbe in Hist. de la science du droit en France t. III (1892), p. 1: L'Université d'Orléans . . . fut pour l'enseignement du droit l'Université la plus importante du Moyen-âge, et servit de type et de modèle pour les autres. — ⁴⁾ Stölzel, D. Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien I (1872), 71; Denifle, die Entstehung der Universitäten I (1888), 288; und besonders Luschin v. Ebengreuth, Vorläufige Mitteilungen über die Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien (i. Sitzungsbericht. d. Wiener Akad. der Wissenschaften Bd. CXXXVII (1892), S. 20). — ⁵⁾ v. Luschin a. a. O. S. 20. Hiernach betrug die Zahl der deutschen Juristen für d. Zeit von 1570—79 in Bologna 498, Padua 1041, Siena 559; 1590—99 in B. 893, P. 1378, S. 1280; 1600—09 in B. 242, P. 1217, S. 1275 u. s. w.

Gesamtheit der Deutschen Nation der ungastlichen Stadt den Rücken gekehrt und im freisinnigeren Padua Aufnahme gesucht und gefunden¹⁾, und wenn wir auch später, nachdem der Nation Genugthuung geworden, in Bologna wieder häufiger deutschen Namen begegnen, so haben wir es doch in vielen Fällen nur mit durchreisenden deutschen Scholaren zu thun, die der Stadt und ihren Sehenswürdigkeiten einige Tage der Neugier widmen, um alsbald ihren Stab nach Siena oder Padua weiterzusetzen.

Was die Universität Bologna an Frequenz und Ansehen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einbüßte, kam mehr und mehr ihrer ältesten Tochter, der Universität Padua, zu gute. Die günstige geographische Lage der Stadt, der bequeme Verkehr mit dem nahegelegenen von Deutschen vielbesuchten Venedig, die angesehene Stellung der Deutschen Nation im Universitätsorganismus und die ihr seitens der Regierung von Venedig oft bewiesene Wertschätzung, die geringere Gefahr der Inquisition, der hohe wissenschaftliche Ruf ihrer Lehrer: alle diese Umstände wirkten zusammen, um Padua um diese Zeit zur Lieblingsuniversität der nach Italien pilgernden deutschen Studenten zu machen. Namentlich sandte der hohe und niedere Adel wie das städtische Patriziat in den nächsten hundert Jahren seine Söhne mit Vorliebe nach Padua, doch begegnen uns auch tausende von deutschen Studenten bürgerlichen Standes. So sind allein in der *Matricula nationis Germanicae Juristarum* von 1553—1630 nicht weniger als 8672 Einträge erhalten; hierzu kommen für den angegebenen Zeitraum noch 1864 Artisten (Philosophen und Mediziner), so dass sich die Gesamtzahl der in den deutschen Nationsmatrikeln in den genannten 77 Jahren eingetragenen deutschen Studenten auf 10536 Namen beläuft²⁾.

Es ist gewiss als eine ganz besonders freundliche Schicksalsfügung zu preisen, dass wir über die Geschichte der deutschen Scholaren in Padua in so ausgiebiger Weise unterrichtet sind. Wir verdanken diese so wichtigen Nachrichten dem archivalischen Nachlass der deutschen Nation,

¹⁾ Malagola in *Acta nationis Germ. univ. Bonon.* p. XXXIV. —

²⁾ v. Luschin a. a. O. S. I. Die Nationsmatrikel zu Siena enthält von 1573—1630 i. ganzen 6308, die zu Bologna (1546—62 und 1573—1602) 2989.

der zum grössern Teil erst im Laufe dieses Jahrhunderts zusammengebracht ist und z. Z. den wertvollsten, auch für die Universitätsgeschichte wichtigsten Teil des Universitätsarchivs bildet¹⁾. Ein genaues Verzeichnis des Archivbestandes hat Prof. Luschin v. Ebengreuth in Graz und später der Neuordner des Universitätsarchivs G. Giomo gegeben²⁾.

Auch mir war es im Herbst 1894 bei einem gelegentlichen Aufenthalt in Padua vergönnt, den reichen Nachlass der deutschen Nation näher ansehen zu können. Nachdem ich die Statuten und Annalen flüchtig durchmustert, fesselten besonders die langen Namenreihen der fast vollständig erhaltenen deutschen Nationsmatrikeln meine Aufmerksamkeit. Ohne langes Besinnen beschloss ich einige Tage dieser so seltenen Lektüre zu widmen, die für mich interessanteren Namen auszuheben und behufs späterer Verwertung zu bergen³⁾.

So lückenhaft meine Excerpte bei der knapp bemessenen Zeit auch ausgefallen sein mögen, so dürften sie doch genügen, uns einen Einblick in das Leben und Treiben der deutschen Nation im 16. und 17. Jahrhundert zu vermitteln. Es erscheint angemessen, zum Verständnis der nachfolgend gegebenen Namenreihen einige erläuternde Worte über Zustand und Einrichtungen der Universität Padua in jener Zeit wie über die Entwicklung und Organisation der deutschen Scholarenverbindung vorzuschicken⁴⁾.

1) Ein besonderes Verdienst um Sammlung, Sichtung und Aufstellung des Universitätsarchivs hat sich der damalige Rektor der Universität Prof. Carlo F. Ferraris erworben. — 2) v. Luschin, Quellen zur Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien (i. Sitzungsbericht. d. Wien. Akad. der Wiss. Bd. CXIII (1886) S. 746—69); G. Giomo, L'archivio antico della università di Padova. — Venezia 1893. — 3) In meinen Excerpten habe ich vorzugsweise den deutschen Westen berücksichtigt, doch auch viele Namen von allgemeinerem Interesse angemerkt. — 4) Selbst die Italiener besitzen z. Z. noch keine lesbare Geschichte der Universität Padua. Die Darstellungen der ältern italienischen Autoren sind überaus unvollkommen, schwer lesbar und fehlerhaft. Die für die Universitätsgeschichte so wichtige Geschichte der Nationen ist nur von Tomasini andeutungsweise berührt. In seinem Gymnasium Patavinum (Utini MDCLIV) hat er die Natio Germanica im 14. Kapitel (p. 46—50), jedoch in einer nach Inhalt und Form durchaus ungenügenden Weise behandelt.

Als im Jahre 1222 das Studium Patavinum durch eine von Bologna losgelöste, mit ihren Lehrern in Padua anlangende Studentenkolonie gegründet wurde, war die einrückende universitas scholarium et magistrorum bereits in vier nach der Nationalität geschiedene Scholarenverbindungen gegliedert. Aus dem Vertrage, den die Abgeordneten der Stadt Vercelli im Jahre 1228 mit den Rektoren bzw. Prokuratoren der Scholaren zu Padua, die beabsichtigte Übersiedelung der letztern nach Vercelli betreffend, geschlossen haben, geht wenigstens hervor, dass Padua um die genannte Zeit bereits vier Scholarenverbindungen (Franzosen, Italiener, Deutsche und Provençalen), eine jede mit ihrem eigenen Rektor, besessen hat¹⁾. Sie dürften mit den in den Statuten von 1331 erwähnten quattuor generales (III 28) oder principales nationes (IV 11) identisch sein²⁾. Bei der 38 Jahre später (1260) erfolgten »Reactivierung« des durch Ezzelins Tyrannei schwer geschädigten Studium Paduanum³⁾ tritt uns die studentische Gesellschaft in zwei grosse Körperschaften, die universitas Ultramontanorum und die Universitas Citramontanorum (die Italiener), gesondert entgegen: sie stehen unter einem gemeinschaftlichen Rektor. Doch schon im folgenden Jahre (1261) wählt jede »Universität« ihr eigenes Oberhaupt⁴⁾, bis im 15. Jahrhundert wieder Ein Rektor für beide Universitäten erscheint, wobei es fortan sein Bewenden hat⁵⁾. In den Statuten von 1331 finden wir diese »Universitäten« wieder in Nationen geschieden, und zwar umschloss die universitas Ultramontanorum, die vornehmere, neun (Theotonicorum, Boemorum, Polonorum, Ungarorum, Provincialium, Burgundionum, Anglicorum cum Scottis, Cathalanorum cum Hyspanis et Ultra-

1) Denifle, Entstehung der Universitäten I, S. 278 ff. — 2) Bei Denifle,

D. Statuten der Juristenuniversität a. a. O. (vgl. a. 1) S. 466, 482 vgl. 367.

— 3) Denifle, Entstehung S. 285. — 4) Denifle, D. Statuten S. 349 ff., 353.

— 5) In den gedruckten Statuten der Juristen von 1551 (Statuta spectabilis et almae universitatis Juristarum Patavini Gymnasii. Venet. MDLI. 4^o. 10 + 183 num. Bll.) wird 1465 Georgius Ehinger de Ulma Germanus »solus Juristarum rector« genannt (p. 2). I c. 4 wird über diese Wandlung nur ganz allgemein bemerkt (p. 6): Nos recentiorum iudicium et servatam iam multis annis consuetudinem sequentes unam tantum universitatem et corpus unum esse decrevimus, unumque utriusque universitatis rectorem sicut temporibus nostris et pluribus ante annis servatum est . .

marinorum), die universitas Citramontanorum zehn Nationen (Romanorum, Siculorum, Marchie Anconitane cum tota Romandiola, Lombardorum, Mediolanensium, Tuscorum, Marchie Trivisine, Aquilegencium, Veneta, Dalmacie)¹⁾, während die (gedruckten) Statuten von 1551 zehn Nationes Ultramontanorum (die schottische ist hier von der englischen getrennt) und zwölf Nationes Citramontanorum nennen²⁾.

Noch vor Ablauf des ersten Jahrhunderts nach der Gründung des Studium Patavinum war zu der Juristenuniversität eine Artistenuniversität hinzuge treten, zu welcher sich Philosophen, Theologen und Mediziner geeinigt hatten³⁾. Zuerst den Juristen unterthan und zinspflichtig, gelangte die Artistenuniversität erst im Jahre 1399 zu einem eignen Rektor und zu selbständiger Organisation⁴⁾. Sie gliederte sich in 7 Nationen (5 italienische, 1 natio ultramontana und 1 natio ultramarina), von denen die natio Tuscorum die erste, die natio ultramontanorum die zweite Stelle behauptete⁵⁾.

In der Verfassung der Universität Padua ist das Prinzip der Selbstverwaltung in harmonisch-vollkommener Weise durchgeführt. Bei demokratischem Grundcharakter hat die Universität eine monarchische Spitze, den Rektor. Die summa potestas, die Souveränität, ruht in der Gesamtheit der Scholaren. Der Rektor erscheint durchaus als Vertreter dieser in Nationen gegliederten Gesamtheit: er wird von der Gesamtheit bzw. den Vertretern der Nationen, den Konsiliarien, gewählt und schwört der Gesamtheit: *servare statuta facta et fienda et praecipue istud sequens, ad quod rector teneatur . . et quod curabit et vigilabit ad*

1) Statut. 1331. I 13. — 2) Statut. 1551. I c. 2. — 3) Ich finde die Nichtjuristen zum erstenmal in den Statuta von 1331 (IV 15 bei Denifle, Statuten S. 485) erwähnt: *ea propter statuimus, quod omnes Universitatis scolares pariter et magistri iuris canonici et civilis ac etiam liberalium arcium, fisice et nature statuta Universitatis . . . debeant observare.* —

4) Statut. iur. I 1: *Ad haec autem usque tempora et ultra usque ad annum MCCCLXXXIX Universitas Artistarum subiecta quodam modo et tributaria nobis extitit, percipiebantque etiam Rectores nostrae universitatis et ipsa universitas nostra ex singulis artistarum conventibus emolumenta quaedam . . . Eo autem anno XXVII Julii (Rectores) . . . hac subiectione Artistarum universitatem liberaliter exemerunt . . .* — 5) Statut. art. I 2: *De numero et distinctione nationum.*

honorem et utilitatem universitatis nostrae¹⁾ . . Er ist das eigentliche Oberhaupt der Universität, den übrigen Officianten wie den Scholaren gegenüber ausgestattet mit unbedingter Autorität. Er hat die Vertretung der Universität nach aussen, verhandelt mit den staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden und ist Tag und Nacht darauf bedacht, die Rechte der Universität gegen jedermann zu verteidigen und ihre Privilegien zu mehren. Er regiert seine Studentengemeinde gemäss den beschworenen Statuten und sorgt dafür, dass Studenten und Docenten ihren statutarisch festgelegten Verpflichtungen nachkommen. Er übt endlich in allen Streitigkeiten der Studenten und sonstigen Universitätsverwandten unter einander die höchste Jurisdiction²⁾. — Aber in seiner fast monarchischen Machtfülle ist der Rektor doch keineswegs absolut. Wie er seine Amtsgewalt der Gesamtheit verdankt, so ist er in allen wichtigen Angelegenheiten an die Mitwirkung der durch den akademischen Senat sich zur Geltung bringenden Gesamtheit gebunden. Selbst die Universität zu einer Versammlung einzuberufen, ist ihm nur mit Zustimmung der Nationsvertreter gestattet³⁾. Ja, er muss sich sogar eine gewisse Beaufsichtigung durch Syndikus und Konsiliarien gefallen lassen⁴⁾ und ist gehalten, nach Niederlegung seines Amtes einer von den Konsiliarien gewählten Viermänner-Kommission über seine Verwaltung Rede und

1) Statut. iur. I 13. cf. Statut. art. I 20: se servaturum omnia statuta universitatis nostrae, ad cuius commoda et honores advigilabit eiusque iurisdictionem sine ullo respectu tueri et augere curabit u. c. 21: omnia privilegia et immunitates scholarium observari facere teneatur u. s. w. — 2) Statut. iur. I 18: iurisdictionem ordinariam habeat rector in causis quibuslibet inter scholares, bidellos et alios quoscumque exemptos . . . Nec possit scholaris vel scholarium privilegio gaudens conveniri coram alio iudice quam Rectore, nisi forte volens conveniretur coram Episcopo, a Rectore tamen prius obtenta licentia. Im Folgenden sind ausnahmslos die massgebenden juristischen Statuten (1551) citiert. — 3) I 31: . . statuimus et ordinamus, quod universitas per rectorem congregari non possit, nisi de ipsa convocanda per consiliarios sit firmatum. — 4) I 26: Item quia accidit saepe rectorem ex gratiis potius et benevolentia amicorum creari quam ipsius virtutibus Sancimus quod si dictus syndicus viderit rectorem negligentem in observandis statutis aut in deffensanda iurisdictione et commodis universitatis ex officio illum admonere teneatur etc. etc. . . Item consiliarius quicumque teneatur admonere rectorem negligentem . .

Antwort zu stehen¹⁾. — Auch ist der Rektor nicht nur bei seinen amtlichen Verrichtungen, sondern auch in seinem Privatleben an ein bestimmtes Ceremoniell gebunden und vielfach lästigen Beschränkungen unterworfen²⁾.

Dem Rektor stehen der Syndikus und die Konsiliarien (bei den Juristen 23, bei den Artisten 14), ersterer gewissermassen als Vertrauensmann des gesamten corpus universitatis, letztere als Vertreter der Nationen zur Seite. Sie bilden unter dem Vorsitz des Rektors den akademischen Senat. In ihren Beschlüssen findet der Gesamtwille der Universität seinen Ausdruck. Als Gehilfe des Rektors hat der Syndikus nach Anweisung des Rektors alle juristischen Geschäfte zu erledigen und namentlich bei studentischen Streitigkeiten Recht zu sprechen; die höchste Entscheidung steht immer bei dem Rektor. Als Vertreter der Gesamtheit hat er die Statuten dem Rektor gegenüber zu verteidigen und event. den Rektor selbst an seine Pflicht zu erinnern (vgl. S. 203). — Auch die Konsiliarien der Nationen sind in erster Linie *Officiales universitatis*. Sie werden von ihrer Nation unter dem Vorsitz des Rektors an dem gleichen Tage gewählt und schwören dem Rektor gehorsam zu sein in *licitis et honestis*. Sie sind bei Strafe verpflichtet, jeden in ihre Nation neueintretenden Scholaren, sowie jeden, der die Universitätsfestlichkeiten und Versammlungen ohne Entschuldigung versäumt, dem Rektor zur Bestrafung anzuzeigen, sind überhaupt dem Rektor für Zucht und Ordnung in ihrer Nation, wie für die Pflege der ordnungsmässigen Beziehungen ihrer Nation zur Gesamtheit verantwortlich. Andererseits ist der Konsiliar aber auch

¹⁾ I 27: *Ut recte tantum iudicandi, non autem tiranicam pravitatem exercendi potestatem habeant iudices et in suis officiis negligentes non existant, inventus est sindicatus* (besonders p. 29 b, p. 30 b). — ²⁾ I c. 14, namentlich p. 13 b ff. — Andererseits besitzt der Rektor bedeutende Privilegien. Er hat eine Lektur von 100 (später 200) Dukaten, bezieht von allen Promotionen fixierte Spesen, Diäten bei seinen Amtsreisen nach Venedig u. s. w. Trotzdem übersteigen seine Ausgaben bei weitem seine Einnahmen. Aus diesem Grunde begnügte man sich seit dem Ende des 16. Jahrhunderts meistens mit der Wahl eines Vizerektors oder bekleidete wohl auch den Syndikus mit dieser Würde. So wurden schon 1596 Juristen und Artisten von einem Syndikus regiert; seit 1617 ist dies bei den Artisten immer der Fall (Tomasini, *Gymn. Patav.* p. 44. 54. 61. 434).

erster *officialis nationis*. Als solcher hat er die Vertretung der Nation der Gesamtheit (dem Rektor) gegenüber, auch ist er oberster Leiter ihrer innern Angelegenheiten¹⁾.

Bei der hohen Bedeutung der Nationen für den Gesamtorganismus der Universität war es nötig, eine Mindestzahl an Mitgliedern zu bestimmen, über die eine Nation verfügen musste, falls sie im akademischen Senat mitwirken wollte. Eine *natio ultramontana* galt als vollzählig und mithin stimmberechtigt, wenn sie zu gegebener Zeit mindestens vier bei der Universität immatrikulierte Mitglieder zählte; von einer *natio citramontana* wurden zum wenigsten sechs Mitglieder verlangt. Im Jahre 1543 wurde bestimmt, dass fortan drei Mitglieder genügen sollten, eine *natio ultramontana* vollzählig zu machen. Blieb eine Nation unter dieser Mindestzahl, so wurde ihr als einer *supplenda* aus einer vollzähligen Nation ein Konsiliar bestellt; ein Umstand, der zu fortwährenden Reibereien unter den konkurrierenden Nationen führte, da diese Stellvertretung eine Vermehrung des Ansehens der stellvertretenden Nation im akademischen Senat um eine weitere Stimme bedeutete²⁾.

Wie die Gesamtuniversität³⁾, so sind auch die Nationen nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert. Sie wählen sich selbst ihre Beamte und ordnen ihre innern Angelegenheiten nach ihrem eigenen freien Ermessen. Sie können Privilegien, Statuten, eigene Kasse, eigene Begräbnisstätten besitzen und mit den staatlichen, städtischen und kirchlichen Behörden in direkte Verhandlungen treten. Wie sie als Teil der Gesamtheit im akademischen Senat zum Nutzen des Ganzen mitwirken, so bleibt es ihnen unbenommen in ihrem Schosse ihre landsmännischen Interessen und Besonderheiten zu pflegen (vgl. u.).

Unter allen Nationen galt, wie in Bologna, auch in Padua die deutsche Nation als die vornehmste. Ihr

¹⁾ I c. 46—53. Über die Privilegien der deutschen Nation vgl. u. S. 10. 14 u. s. w. — ²⁾ I c. 3. 47; dazu p. 5. 156. — ³⁾ Die aus Nichtscholaren besetzten Ämter des *Massarius*, *Notarius*, *Bidellus generalis* (*Bidelli*) kommen für unsere Darstellung nicht in Betracht.

Alter reicht bis in die Tage der Entstehung der Universität (1222) zurück. 1228 wird die *Natio Teutonicorum* zum erstenmal erwähnt¹⁾; in den Universitätsstatuten von 1331 erscheint sie bereits als eine privilegierte: sie war die einzige Nation der im akademischen Senat zwei Stimmen zustanden²⁾. Sie hatte diese privilegierte Stellung ihren Verdiensten um die Begründung des *Studium Patavinum* zu verdanken, wie ausdrücklich in den Statuten von 1551 bemerkt wird (I c. 37): *exinde quia hoc gymnasium et alma praesertim iuristarum universitas ex nobili et populosa Germania complura beneficia et commoda accepit, pro ut in antiquis statutis de origine et progressu iuris scholastici compertum est*³⁾ *et in dies eam videmus propter ingentem numerum Alemanorum huc confluentium augeri, et ut magis atque magis ad hoc celebrandum studium animentur, nostrorum maiorum vestigia sectantes et ampliantes constituendum putavimus et confirmandum supplicavimus primum, ut nostram Germanicam nationem in sua antiqua autoritate et aestimatione summa benevolentia clarissimi rectores Paduae dignentur amplecti, fovere et observare, pro ut etiam benignitate illustrissimi Senatus mandatum est per litteras ducales ut infra*⁴⁾. Deinde illa sit prior in ordine in omnibus libris et matriculis universitatis nostrae, et consiliarius dictae nationis duas habeat voces et sit semper primus ante alios consiliarios a synistris apud magnificum Rectorem nostrum⁵⁾.

1) Vgl. S. 201. — 2) Lib. I § 13: . . statuimus quod quilibet scholaris iuris canonici vel civilis sub una de decem nacionibus infrascriptis, de qua oriundus existit, esse debeat et iurare . . . *Theutonicorum* duas habens voces, *Boemorum* etc. (Abdruck von Denifle i. Arch. f. Litt. u. Kirch. Gesch. VI 399; vgl. Statut. iur. I c. 2. — 3) In der historischen Einleitung der Statuten von 1331 (Denifle a. a. O. VI 380 ff.), wiederholt in den jüngern Statuten. — 4) Schreiben des Dogen Andr. Vendraminus an die Behörden in Padua (dd. 1476 Jun. 9): *Scitote insuper inter caeteras nationes nos maxime diligere et charos habere Germanos, qui semper decori et ornamento fuerunt isti nostro Gymnasio, volumus proinde ut ipsam nationem Germanicam habeatis in precio. honoretis et omni significatione benevolentiae prosequamini, ita ut perseverare habeat in pristino suo proposito excellendi istuc nostrum studium* (p. 38^b. cf. c. 45). — 5) Zur Ergänzung und Berichtigung meiner Darstellung i. Annal. d. Gesellsch. f. d. Gesch. d. Niederrheins 1899. S. 136. Die dort gegebene Jahreszahl 1322 ist ein Druckfehler.

Über das Leben und Treiben der deutschen Nation in dieser ersten Blütezeit der Universität Padua, ihre äussere und innere Geschichte ist weiter gar nicht bekannt, da die überaus dürftigen und lückenhaften universitätsgeschichtlichen Quellen schweigen, die Archivalien der Nation nicht in jene Zeiten hinaufreichen. Wir wissen nur, dass Juristen und Artisten friedlich geeint in der *Natio Germanica* zusammenwohnten und dass auch durch die selbständige Konstituierung der Artistenuniversität im Jahre 1390 (vgl. o. S. 202) dieses einträchtige landsmannschaftliche Zusammenhalten nicht gestört worden ist. Vermutlich war es besonders der Einfluss der deutschen Nation, der das ältere Studium Paduanum in nähere Beziehung zu Bologna gebracht hat. Sie bildete ohne Frage schon einen beträchtlichen Teil jener universitatis scholarium Bononiensium, die im Jahre 1222 in Padua einwanderte, und wir dürfen mit gutem Grund vermuten, dass die Deutschen auch bei den fast hundert Jahre später (1321) gepflogenen Verhandlungen der Universität Bologna um Aufnahme in Padua in hervorragendem Masse beteiligt waren¹⁾. Damals hatte die Mehrheit der Bologneser Studentenschaft, empört darüber, dass einer der ihrigen wegen Entführung eines Mädchens von dem Podestà mit Hinrichtung bestraft worden war, die Stadt Bologna verlassen und war nach Imola gezogen. Dort fanden sich bald tractatores der Stadt Siena, bald darauf auch Abgeordnete des Magistrats von Padua ein, um die Bologneser unter Zusicherung weitgehender Vergünstigungen in ihre Stadt zu ziehen. Die Paduaner gaben dabei die ausdrückliche Zusicherung, quod studium Paduanum debet etiam secundum statuta Bononiensia gubernari²⁾. Dass die deutsche Nation damals gleichfalls Bologna den Rücken gekehrt hatte, lehren die Acta nationis

¹⁾ Worauf Luschin v. Ebengreuth (Sitzungsber. d. Wien. Akad. B. 127 S. 31) seine Vermutung stützt, dass die deutsche Nation im Jahre 1228, als ein Teil der Scholaren nach Vercelli auswanderte, in Padua zurückgeblieben sei und daselbst das Studium aufrecht erhalten habe, ist mir nicht bekannt. —

²⁾ Die Statuten von 1331 enthalten in der That »Pacta, convenciones et privilegia que petebantur per Universitatem scholarium studii Bononiensis iuris canonici et civilis et firmata sunt per commune Padue et promissa« (Abdruck von Denifle i. Archiv S. 523 ff.). Über die in den Jahren 1321—1331 erfolgte

Germanicae univ. Bononiensis, die zum Jahre 1321 nur 2 Einträge verzeichnen¹⁾. Es scheint allerdings, dass sie sich anfangs zurückgehalten hat²⁾ und erst auf Drängen der Rektoren nachgezogen ist. Von Imola wandte sich die Studentenschaft mit ihren Professoren nach Siena, wo sie bis 1324 blieb; für Padua soll nichts abgefallen sein³⁾. Nach Malagola⁴⁾ ist auch die Natio Germanica damals mit den übrigen nach Siena ausgewandert. Die Sache erscheint jedoch recht zweifelhaft; es ist wohl möglich, dass die deutsche Nation, da sie überhaupt mit dem Auszuge zögerte und schon 1321 wieder in Bologna anwesend ist, während die übrige Studentenschaft noch in Siena weilte, keineswegs mit den übrigen gemeinsame Sache gemacht, sich vielmehr nach Padua gewandt hat. Von hier aus kehrte dann ein Teil der Nation nach Bologna zurück, wo sich dann im Laufe des Jahres 1322 nicht weniger als 36 Neuankömmlinge einstellten⁵⁾. Meine Vermutung wird durch den der Verrechnung von 1322 einverleibten Bericht über drei unredliche Mitglieder der Nation — es waren Elsässer —

Zusammenarbeitung der Bologneser Statuten von 1317 mit den älteren Paduaner Statuten hat Denifle a. a. O. ausführlich gehandelt. Wenn man sich auch in der Folgezeit mehr und mehr von dem Einfluss Bolognas befreite, so sind doch einzelne Punkte noch in die jüngern Paduaner Statuten übergegangen.

¹⁾ Gegen 36 Einträge im Jahre 1319, 21 Einträge im Jahre 1320. Bei den Ankömmlingen von 1321 ist angemerkt: occasione privacionis studii non contribuerunt. — ²⁾ Zuerst wurden die Prokuratoren (Konsiliarier) Wernher v. Staufen und Eberhard v. Katzenstein von den Rektoren nach Imola berufen (p. 79), sodann sandte die Nation noch zwei weitere Vertrauensmänner hin (p. 80). — ³⁾ Denifle a. a. O. S. 371. 72. — ⁴⁾ Praef. zu den Acta nat. Germ. univ. Bonon. p. XXX. Es ist hiermit, da er keine Quelle angiebt, wohl nur eine Vermutung ausgesprochen. — ⁵⁾ Zurückgekehrt waren damals von der Nation: Nic. de Bavaria ppos. Monast., Lupold. de Bebenburg can. Herbipol., Heinr. Viselarius, Sifr. de Steinheim und Ulr. de Seberg, die sämtlich schon vorher mehrere Semester in Bologna studiert hatten. Diesen wird von den Prokuratoren des Jahres 1321 die Kasse nebst dem Inventar übergeben. Das Datum fehlt. Jedenfalls fand die Übergabe nicht an dem sonst üblichen Termin, dem Sonntag nach Epiphania (1322), sondern später statt, da die Prokuratoren von 1322 nichts — was sonst nie unterlassen wird — von ihrer an dem offiziellen Termin erfolgten Wahl berichten. Auch über die Auslieferung des Nationsvermögens an die Prokuratoren von 1322 wird nichts vermerkt. Sie berichten lediglich, dass ihnen der tempore privacionis studii im Kloster S. Michaelis in Buscho deponierte Reservefonds vom Prior ausgeliefert worden sei. (Acta f. 80).

die ohne ihrem Gläubiger zu genügen, sich heimlich entfernt hatten, unzweifelhaft bestätigt. Die Nation sah sich damals veranlasst, einen eigenen Boten an den Bischof von Strassburg zu entsenden, um über die treulosen Schuldner Klage zu führen, wodurch ihr ein Schaden von 10 ₰ erwuchs: *propter quod debitum fuerunt privati secundum formam statutorum nacionis omni commodo et honore nacionis; nec debent admitti ad aliquod commodum nacionis in studio Bononiensi et Padvano, quousque creditori predicto et nacioni satisfaciant secundum formam predictorum nostrorum statutorum*¹⁾. Was hätte diese Verfehlung für Padua für einen Sinn, wenn nicht ein Teil der Nation sich damals in Padua befunden hätte! — Auch in der Folgezeit blieb die deutsche Nation in Padua mit ihrer ältern Schwester in Bologna in stetem Zusammenhang. Einige der wenigen von Gloria überlieferten deutschen Studentennamen in Padua finden wir auch in den Akten der deutschen Scholaren zu Bologna wieder²⁾.

Das Dunkel, welches über der Geschichte der deutschen Nation in Padua lagert, beginnt sich erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu lichten, und zwar mit der Gründung einer Nationskasse und der Anlegung eines Nationsarchivs. Jetzt erst gelangte die deutsche Nation zu einer festen Organisation. Dies geschah gegen Ende des Jahres 1545.

Anlass zu dieser so wichtigen Neuerung war ein zufälliger geringfügiger Streit unter den Konsiliarien *de ordine arguentium in disputationibus*. Bisher hatte der Konsiliar der deutschen Nation den Vortritt in *arguendo* vor den übrigen Konsiliarien; jetzt traten die andern plötzlich mit der Forderung hervor, dass in dieser Beziehung unter den Konsiliarien abgewechselt werden solle. Der

¹⁾ Hauptschuldner war *Henr. fil. Amelungi de Eheuhen*; seine Bürgen waren *Joh. fil. Ludowici de Gertwilre can. eccl. Rynaugiensis* und *Conr. rect. eccl. in Molsheim*. Über die Genannten vgl. meinen *Index biogr.* zu den *Acta*: Nr. 729. 1121 nebst Nachtrag und Nr. 2411. Das Statut »ut scolares creditoribus satisfaciant« abgedr. *Acta f. 7*. — ²⁾ So lehrte der 1348—50 in Bologna studierende Elsässer *Egnolf v. Rathsamhausen* einige Jahre später in Padua kanonisches Recht (*Gloria Monum.* I 317 Nr. 623; vgl. meinen *Index biogr.* Nr. 2934 und Nachtrag).

deutsche Konsiliar, Sebastian Schädel aus Nürnberg, widersprach aufs lebhafteste, brachte die Sache an die Nation und setzte es bei dieser durch, dass der Streit in Venedig vor dem Dogen durchgeföchten werde¹⁾. Da sich aber kein Mitglied der Nation dazu verstehen wollte, auf eigene Kosten nach Venedig zu reisen, sah man sich genöthigt, durch Umlagen das Geld zur Entsendung einer Deputation aufzubringen. Dies gab Anlass zur Gründung einer Nationskasse, da jedermann die Notwendigkeit einsah, zu derartigen gemeinsamen Zwecken stets Geld in Bereitschaft zu halten. Die Gründung einer gemeinschaftlichen Kasse führte dann zur Anlegung einer Nationsmatrikel²⁾ und zur Aufstellung der ersten Statuten³⁾. Auf Schädel's Vorschlag wurden zwei Kassenvorsteher ernannt, die *Procuratores (aerarii)*, die zugleich dem Konsiliar bei Erledigung der sonstigen Nationsangelegenheiten zur Hand

¹⁾ Es gelang Schädel und seinem ihm zugeordneten Begleiter die Forderung der Nation beim Dogen durchzusetzen. Die Statuten von 1551 bestimmen über diesen Punkt (II c. 14): *decimus (in arguendo locus) consiliariorum (est), secundum ordinem nationum, de quo in statutis de ordine nationum.* Somit war den Deutschen fortan der Vortritt gesichert. —

²⁾ *Matricula Germanorum Juridicae Facultatis Patavii*, 4 Bände in Schmalfolio, Bd. I (1546—1605). Enthält f. 5—78: *Nomina Illustrium, Generosorum et Inclitorum Dominorum, qui singulari amore studioque erga Nationem fidem et nomina ei dedere.* Fol. 87 bis Schluss: *Matricula Germanorum, qui amore et studio Nationis ducti nomina dedere et fidem.* Der Band wird eröffnet am 2. April 1546. Durchgängig eigenhändige Einträge. Von befreundeter Hand sind den Beiträgen häufig wertvolle biographische Notizen beigefügt. Erster Eintrag: *Dei gratia Philippus Dux Brunswicensis et Lüneburgensis (al. m.: occubuit una cum fratre majore Carolo Victore a° 1553 9. Julii in conflictu ad Peinam adversus Albertum Brandenburgensem, in quo et Mauritius Saxoniae Dux Elector bombardae globo traiectus biduo post expiravit, necnon Fridericus Ernesti filius, Dux Lunaeburgensis eadem ferri atrocitate et eodem proelio periit.* Im ganzen c. 6040 Einträge, darunter 686 vom Herrenstand. — Bd. II (1605—1729). Erster Eintrag: *Tout vient à point, qui peut attendre. Ernestus Marchio Brandenburgensis.* Ohne Scheidung der Mitglieder aus dem Herrenstande. c. 6000 Einträge, wovon über 2600 auf die ersten 25 Jahre entfallen. — Bd. III (1676—1750). — Bd. IV (1751—1801).

— ³⁾ *Statuta Inclitae Germanorum Nationis Juridicae Facultatis in antiquitate celeberrima et in celebritate antiquissima Universitate Patavina aucta et commodiori ordine disposita in frequentissimo Germanorum consessu unanimi omnium consensu die XXXI Martii A° MDCXXXV Consiliario Nobil^{mo} ac Strenuo viro Dre Hieronymo a Dorne Lubecensi Saxone. 4^o.* (Ms. Nr. 2068 der Univ. Bibl. zu Padua). Gedruckt Patav. 1675 u. 1697.

gehen sollten. So traten dem rührigen Konsiliar Schädel als erste Prokuratoren seine Landsleute Wolfg. Furtmair und Dr. Just. Beyer zur Seite. Der überzeugenden Kraft ihrer Rede, ihrer Geschäftsgewandtheit und Liebenswürdigkeit war es zu danken, dass der zuerst lebhaft hervortretende Widerspruch allmählich verstummte und alle mit dem Wandel der Dinge sich einverstanden erklärten. In ceteris vero negotiis ita se gessere, ut potius Patres quam Procuratores appellari deberent. Als eigentlicher Organisator der Nation ist Sebastian Schädel zu betrachten. Sein Verdienst ist auch die Anlegung der Annales. Dem Konsiliar soll künftighin die Pflicht obliegen, alle wichtigere Ereignisse seines Amtsjahres, besonders diejenigen, deren Kenntniss für die Epigonen von praktischer Bedeutung sein könnte, sorgfältig und wahrheitsgetreu aufzuzeichnen. »Welchen Nutzen,« schreibt Schädel, »diese Einrichtung für die Zukunft haben wird, wird sich mit der Zeit mehr und mehr herausstellen. Ich für meine Person wage es zu hoffen, dass gerade hieraus reichlicher Segen unserer Nation erspriessen und ihr Ansehen mehr und mehr gefestigt werden wird. Mögen die künftigen Konsiliarien sich bei unserer Chronik möglichst oft als bei einem Oraculum Delphicum Rats erholen«¹⁾)

So zeigt die mit dem Jahr 1546 anhebende Matrikel die deutsche Studentenschaft beider Universitäten, Juristen und Artisten (Mediziner, Philosophen, Theologen) zu Einer

¹⁾ Annalium Inclytae Nationis Germanicae Juristarum Patavii degentis Tomus primus. Neueingebunden 1567 durch den Konsiliar Joh. Conr. Mayer aus Schaffhausen, zum zweitenmal gebunden durch den Konsiliar Joh. Bernh. v. Dalwigk 1605. f. 2: Enarratio eorum, quae sub Consiliariatu honesti viri Sebastiani Schedell Patritii Noribergensis contingebant ab anno 1545 in A. 1546 (1545—1600, doch lückenhaft). Bd. III: Actorum Annalium Inclytae Nationis Germanicae Juristarum Patavinorum tom. III Consiliario Wolfgango Friderico Hoffmanno L. B. in Gruenpuhel et Strechau 1650. (1650—1709). Der 2. Band ist verloren. — Unberufenen war der Einblick in die Nationsannalen nicht gestattet. So kommt es, dass die Annalen der deutschen Nation, obschon sie eine wichtige Quelle für das innere Leben der Universität bilden, von den Geschichtschreibern der Universität nicht benutzt worden sind. Nur Tomasinis Werk lässt die Verwertung der Annalen erkennen. Darum hat er 1654 sein Gymnasium Patavinum der Natio Germanica Juristarum et Artistarum gewidmet.

Landsmannschaft unter Einem Konsiliar und zwei Prokuratoren geeinigt. Doch wenige Jahre später (1553) lösten sich infolge andauernder Streitigkeiten die Artisten von ihren Landsleuten ab und organisierten sich als selbständige Nation. Fortan umschloss die deutsche Nation in Padua zwei selbständige Fakultätsverbindungen, die *Natio Germanica Juristarum* und die *Natio Germanica Artistarum*.

Über Ursache und Veranlassung dieser so folgenreichen, später beiderseits bedauerten Trennung giebt ein vom 20. Juli 1591 datiertes Schreiben des bei diesen Vorgängen als Mithandelnder beteiligten ersten Seniors der Artistenverbindung, des spätern Kölner Arztes Dr. Adam Mascherelgen. Knauff aus Mörs, an seinen in diesem Jahr (1591) als Konsiliar der Artistennation fungierenden Sohn Wilhelm Knauff aus Köln erwünschten Aufschluss. Das Schreiben ist den artistischen Annalen in Abschrift vorgeheftet und lautet in Übersetzung wie folgt: »Was zunächst die Ursache unserer Loslösung von unsern Landsleuten, den Legisten, angeht, die im Jahre 1553 zur Konstituierung einer selbständigen *Natio medicorum Germanorum* führte, so liegt sie vornehmlich darin, dass die Legisten, uns dazumal an Zahl überlegen, auch, wie sie sich einbildeten, aus besseren Familien stammend, vornehmer und reicher, uns nur ungern zu ihrer Matrikel zuliessen. Da sie überdies unser medizinisches Fach ihrer Jurisprudenz gegenüber als minderwertig betrachteten, wir aber nicht gewillt waren, unsere teure Wissenschaft verunglimpfen zu lassen, so kam es nicht selten bei unsern Versammlungen, Gastmählern und Gelagen, ja selbst bei öffentlichen Feierlichkeiten zu Zank und Streit, so dass die Gemüter mehr und mehr einander entfremdet wurden. Auch erinnere ich mich, dass wir zuweilen Wettkämpfe im Ballspiel veranstalteten, um zu entscheiden, wem der Vorrang gebühre. Hier blieben in der Regel die Legisten, Italiener wie Deutsche, Sieger. Als Besiegte nur um so mehr von unsern hochmütigen Landsleuten, den Legisten, die überdies bei den Einheimischen mehr beliebt waren, da sie mehr Geld springen liessen, mit offenkundiger Geringschätzung behandelt, ja geradezu gehänselt und verspottet, beschlossen wir Artisten endlich nach reiflicher Überlegung uns von der alten

Gemeinschaft loszusagen, damit das leidige Gezänke über den Vorrang der Fakultät und die Gleichberechtigung unserer sozialen Stellung endlich aufhöre, Friede und Eintracht in die deutsche Nation zurückkehre und aller Anlass zu fernerm Ärgernis beseitigt werde. So haben wir uns, damals den Legisten nur um ein Geringes an Zahl nachstehend, freiwillig getrennt, als selbständige Abteilung der deutschen Nation konstituiert und uns eigene Statuten gegeben«¹⁾. — In den Annalen der Juristennation findet sich nur eine gelegentliche Anspielung auf diese Differenzen aus dem Jahre 1546, wo der Konsiliar Schober aus Anlass der Anlegung eines eigenen Begräbnisplatzes der Juristennation die Bemerkung macht: »Dieser neue Begräbnisort bei den Eremiten soll jedoch, wohlverstanden, nur für diejenigen deutschen Studenten bestimmt sein, deren Namen in das Album der Nation eingetragen sind; denn die Mediziner und Artisten haben, ich weiss nicht warum, als sie zur Beteiligung an Fiskus und Matrikel aufgefordert wurden, ihre Mitwirkung verweigert. Es wäre daher in der That nicht wohlgethan, ihnen einen Vorteil zu gewähren, wo sie sich der Lasten weigern«²⁾.

Auch die Statuten der Artisten sind, soweit sie uns vorliegen, verhältnismässig jung, da die älteste Handschrift nicht über das Jahr 1664 zurückreicht³⁾. Dass auch hier

¹⁾ Eine Übersetzung dieses von Luschin v. Ebengreuth mitgeteilten lateinischen Textes (Sitzungsber. d. Wien. Akad. Bd. CXIII S. 767) habe ich schon Annal. f. d. Gesch. d. NRheins 1899 S. 137 gegeben. — ²⁾ Die Sache ist etwas unklar. Es scheint hiernach, dass die Sezession der Artisten schon 1546 (bezw. Ende 1545) stattgefunden hat, dass sie aber erst 1553 zu selbständiger Konstituierung als Natio Germanica Artistarum gelangt sind. —

³⁾ Es ist eine auf der Strassburger Universitätsbibliothek befindliche, von dem damaligen Bibliothekar der Artistennation, dem spätern Ulmer Arzt Petr. Rommel herrührende Abschrift der Statuten, die die anscheinend älteste derzeit vorhandene Fassung der Statuten der deutschen Artistennation darstellt. In Padua ist nur ein handschriftliches Exemplar aus dem Jahre 1685 erhalten (Nr. 2197 der Universitätsbibliothek zu Padua. Perg. 4^o). Rommel hat diese Statutenabschrift seinem Exemplar von Tomasinis Gymnasium Patavinum (1654) beibinden lassen. Angehängt sind ferner in dem Bande im Original: 1. 2 Exemplare des dem Petr. Rommel Ulmensis Suevus Phil. et Med. Doctor et Nationis Germ. Bibliothecarius von dem Konsiliar Joh. Camay Alcamaria-Batavus ausgestellten (lateinisch u. italienisch) Immatriculationsscheines (dd. Patavii 6. Sept. 1664 und 20. Mensis Septembris

ältere Statuten vorhanden waren, lehrt der oben mitgeteilte Brief des 1. Konsiliars Adam Knauff.

Die Matrikeln der Artisten (im ganzen 4 Bände) reichen von 1553—1721. Bd. 3 (Bd. VI des Universitätsarchivs) enthält ein Verzeichnis der promovierten Nationsmitglieder.

Die Annalen (*Acta Nationis Germanicae Artistarum*,

1665. Unterzeichnet: Joannes Camay Alcmaria-Batavus J. N. G. A. Consiliarius et Almae Universitatis Patavinae Pro-Syndicus; gegengezeichnet: Joh. Petr. Mauch Ulma-Suevus J. N. G. A. p. t. Procurator. Der 2. gegengezeichnet: Constantinus Fabricius Dantiscanus J. N. G. A. p. t. Procurator. Beide mit Siegel (Reichsadler mit Umschrift: S. Nationis Germanicae Artistarum). Da diese Stücke sonst nicht bekannt sind, lasse ich den Wortlaut der »Matrikel« hier folgen: »Ex voluntate et decreto Serenissimi Principis Excelsique Senatus Veneti die vigesimo primo Julii Anno Christi Millesimo Sexcentesimo nono, in gratiam Nationis nostrae concessio. Nos Johannes Camaii Alcmaria-Batavus p. t. Consiliarius Inclitae Nationis Germanicae Patavii Theologiae, Philosophiae et Medicinae studiis operam dantis, omnibus et singulis fidem facimus praesentem hunc (geschrieben:) »Nobilissimum, Praestantissimum atque doctissimum Dominum Petrum Rommelium Ulma-Suevum Philosophiae et Medicinae Doctorem« Nostrae Nationis bonarum esse Artium studiosum, nostraeque Matriculae insertum et ob id ex singulari liberalique Serenissimi Domini Veneti concessione gaudere omnibus Privilegiis, immunitatibus et exemptionibus Datorum, Almae Patavinae Universitatis concessis a Sereniss. Dominio Veneto atque in praedictae Universitatis Statutorum libro expressis. Ipsum propterea immunem, et omnia bona famulos nunciosque suos esse volumus ab omni Datii, Gabellae, Regalium et quaruncunque Reprassialiarum solutione. Hortamur itaque et praesentium tenore iubemus omnes et singulos Datio praesidentes, Datiarios eorumque Officiales, Portarum Custodes, Fluminum Palaterios, Portitores quarumlibet Civitatum Sereniss. Veneti Domini et praesertim Inclitae Civitatis Venetae, ut supra scriptum, famulos et nuncios suos cum bonis et rebus tam mobilibus quam se moventibus cuiuscunque generis et conditionis pro se et familiae suae usu necessariis et honorificis, ad Civitatem hanc venire, transire, redire, emere, conducere, vendere, absque alicuius Datii, Gabellae, Regalium, Portitorii, transitus Pontium, reprassialiarum et introitus solutione permittant, etiamsi vina alterius Domini huc transveherentur. Quae omnia de iure et ex iam dictae Universitatis Statutorum forma facere tenentur et obligati sunt sub poena librarum centum. In quorum fidem has nostras per infrascriptum Procuratorem nostrum fieri, et nostrae Nationis solito sigillo communiti iussimus.« 2. Das Vorlesungsverzeichnis der Artistenfakultät von 1661—62, 1663—64. 3. Das Vorlesungsverzeichnis der Juristenuniversität von 1664—65. 4. Das Verzeichnis der Vorlesungstage von 1663—64 und 1664—65 (im Wortlaut übereinstimmend mit dem von Tomasini mitgeteilten von 1652—53 (p. 150 ff.), doch mit verändertem Kopf.

hoc est Theologorum, Medicorum, Philosophorum) umfassen 6 Bände (von 1553—1769)¹⁾.

In den ersten fünfzig Jahren seit der Sezession der Artisten erreichte die Frequenz der deutschen Scholaren in Padua ihren Höhepunkt. Die beiden deutschen landsmannschaftlichen Fakultätsverbindungen standen seither zu einander in keinem nähern Verhältnis, traten aber doch, wie einzelne in den Annalen aufbewahrte Vorgänge zeigen, zuweilen wo das nationale Interesse in Frage kam, als solidarisch zu gemeinsamem Handeln hervor.

Die alten freundschaftlichen Beziehungen zu den deutschen Kommilitonen in Bologna wurden nach wie vor gepflegt. Eine Vergleichung der beiderseitigen Matrikeln (von 1546 ab) lässt erkennen, dass in den nächsten Jahren ein reger Austausch der Mitglieder stattfand, und zwar derart, dass Bologna bis 1561 fortwährend jährlich von Padua aus starken Zuzug erhielt, während verhältnismässig wenige Bologneser Scholaren ihr Studium in Padua fortsetzten oder beendigten. So kam es, dass zeitweise der dritte Teil der Mitglieder der Bologneser Nation sich aus alten Paduanern zusammensetzte. Von den im Jahre 1546 in Padua eingeschriebenen deutschen Studenten finden wir in den folgenden Jahren 6 in Bologna wieder; von 1547: 5, 1548: 5, 1549: 2, 1550: 7, 1551: 1?, 1552: 8, 1553: 18, 1554: 32, 1555: 7, 1556: 12, 1557: 9, 1558: 26, 1559: 3, 1560: 1. Die deutsche Nation zu Padua zählte 1546 nicht weniger als 6 Mitglieder, die in frühern Jahren der deutschen Nation zu Bologna angehört hatten, 1547 nur 1, 1548: 2, 1552: 1, 1554: 3, 1557: 4. Im Jahre 1546 finden sich 2 Mitglieder zugleich in Bologna und in Padua eingeschrieben, ebenso 1557, 1558 und 1559 je 5, von denen sich nicht feststellen lässt, ob sie zuerst Bologna oder Padua besucht. Diese innigen Beziehungen der deutschen Nationen zu Padua und Bologna haben sich allerdings niemals zu einem eigentlichen Kartell verdichtet, wie ein Vorgang aus dem Jahre 1562 beweist. Damals (17. September) hatte die

¹⁾ Vorhanden sind ausserdem noch ein Liber expensarum atque redituum Nationis Germanicae artistarum 1553—1694 und ein Epistolarium Nationis nostrae nomine scriptarum et acceptarum in 3 Bänden, wovon der letzte auf der Universitätsbibliothek (v. Luschin a. a. O. Bd. CXIII S. 767).

deutsche Nation zu Bologna aus Anlass ihres Auszugs (vgl. S. 198) die Schwesternation in Padua durch eine Abordnung ersuchen lassen, ihr Archiv und ihr bewegliches Vermögen unter gewissen Bedingungen in Obhut zu nehmen. Die Verhandlungen zerschlugen sich: die deutsche Nation von Bologna erschien selbst in Padua, ihr Nationseigentum hatte sie in der Obhut eines Klosters zu Bologna zurückgelassen¹⁾. In welchem Verhältnis beide Nationen während dieses Exils der Bologneser zu einander gestanden, ist nicht recht zu erkennen, da die Matrikeln keine besonderen Andeutungen geben. Es scheint, dass ein Teil der Bologneser schlechtweg der Paduaner Nation beigetreten ist. Von 39 im Jahre 1561 in Bologna neu aufgenommenen Mitgliedern finden wir wenigstens im folgenden Jahre nicht weniger als 19 in der Paduaner Matrikel wieder. Auch der einzige »Fuchs« des Jahres 1562 schreibt sich noch in demselben Jahre in Padua ein, der Mecklenburger Samuel Fabritius. So stehen 20 gegen 20. Von den 6 Bologneser Scholaren, die am 17. Sept. 1562 wegen Übersiedelung ihrer Nation nach Padua verhandelten, hatten 2 (der damalige Prokurator Joachim v. Arnim und sein Bruder Georg) 1558 in Padua studiert, 3 andere traten mit in die Paduaner Nation über²⁾.

Die von der deutschen Nation Jahrhunderte lang behauptete Führerstellung, ihre ausschlaggebende Bedeutung bei den allgemeinen Universitätsangelegenheiten war sowohl in ihrer andauernden numerischen Überlegenheit über die übrigen Nationen wie in ihren besonderen Privilegien, die sie im Laufe der Zeiten erworben hatte, begründet. Einige derselben waren der deutschen Gesamtnation eigentümlich, doch besass eine jede der beiden Fakultätsabteilungen daneben noch ihre besonders gearteten Vorrechte. Da ist zunächst das uralte Privileg der deutschen

¹⁾ Malagola in Monografie storiche sullo Studio Bolognese p. 357 nach v. Luschin, Nuovi documenti riguardanti la Nazione Alemanna nello Studio di Bologna. Diese letztere Abhandlung war mir nicht zugänglich. — ²⁾ So stellt sich das Verhältnis nach meinen Excerpten dar. Es ist aber wohl möglich, dass die Zahlen nicht ganz genau sind, da ich selbstverständlich diese mir, als ich in Padua arbeitete, noch unbekanntem Beziehungen nicht speziell ins Auge gefasst habe.

Juristennation, wonach ihr Konsiliar allen andern Konsiliarien in den öffentlichen und privaten Versammlungen der Universität vorangehen und zwei Stimmen führen sollte (vgl. o. S. 206). Dieses Vorrecht ist bei der Lösung der Artisten auf letztere nicht übergegangen, ja sie hatten offenbar niemals daran Anteil. Denn die alten Statuten der Artistenuniversität lassen die »Natio« Ultramontanorum erst an zweiter Stelle, d. h. nach der Natio Tuscorum folgen, ohne die Zusammensetzung und Reihenfolge der die »Natio« Ultramontanorum ausmachenden Landsmannschaften anzugeben. Es deutet dies darauf hin, dass in den früheren Jahrhunderten die Zahl der Ultramontani in der Artistenuniversität überhaupt sehr gering gewesen ist; immerhin verfügten die Ultramontani über sechs Konsiliarien. Man darf wohl annehmen, dass die Deutschen auch in der Natio Ultramontanorum am zahlreichsten vertreten waren und daher das Vorstimmrecht in der Natio Ultramontanorum besaßen. Denn in den ältesten erhaltenen Statuten der deutschen Artisten heisst es ausdrücklich (C. II § 2): »Natio nostra in omnibus tam publicis quam privatis Universitatis conventibus secundum inter Consiliarios locum vi Statutorum Univers. lib. I. cap. 2 obtineto«, und Tomasini (p. 47), der eine etwas jüngere Zeit repräsentiert (1654), sagt deutlich: (Germani) uni parent Consiliario, cui primus inter Jurisconsultos in Universitate locus, apud Philosophos et Medicos pariter, ex quo abolita fuit Tusca. Die deutschen Artisten haben sich also diesen Vorrang, der ihnen ursprünglich nicht gebührte, im Laufe der Zeit errungen, doch führte ihr Konsiliar, wie die andern, nur Eine Stimme. — Beide Nationen, Juristen wie Artisten, erfreuten sich ferner des Vorrechts, ihre Konsiliarien selbst wählen und bestätigen zu dürfen, ohne Mitwirkung der Universität, auch war ihnen durch besonderes Indult der Republik gestattet, nach Belieben ohne Entschuldigung von dem sonst von allen Konsiliarien pflichtmässig zu besuchenden Universitätskonvent fernzubleiben. Die deutschen Konsiliarien genossen allein das Privileg, auf diesen Konventen in Waffen zu erscheinen (Stat. iur. c. II § 4 und Tomasini p. 7. — In den Stat. art. heisst es dagegen: »Indictis autem conventibus solis Consiliariis Ultramontanis

gladios gestare permissum est). — Ein wichtiges, erst 1609 gewährtes Vorrecht der Deutschen war sodann, nicht vom Rektor, Vizerektor oder Syndikus, sondern von dem Konsiliar ihrer Nation sich die »Matrikel« (vgl. S. 214 Anm. u. S. 219) zu erbitten. — Streitigkeiten eines Mitgliedes der Nation mit einem Nichtmitgliede werden zunächst vor die Nation, dann erst vor das öffentliche Forum gebracht. In zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen, die nicht an Hals und Hand gehen, ist der deutsche Scholar der Untersuchungshaft nicht unterworfen, falls er sich selbst der zuständigen Behörde stellt und ausreichende Bürgschaft bietet u. s. w.

Es ist begreiflich, dass die beiden deutschen Nationen zu Padua nach Organisation und Statuten grosse Ähnlichkeit zeigen; dennoch ist die Artistennation ihrer ältern Schwester gegenüber durchaus selbständig. Es würde zu weit führen, auf eine vergleichende Betrachtung der Statuten beider Nationen hier näher einzugehen. Nur einige Bemerkungen über die Organisation der deutschen Studentenschaft seien hier in Anlehnung an die Statuten gestattet.

Nach den Statuten der Juristen werden als zur deutschen Nation gehörig betrachtet nicht nur die eigentlichen Deutschen, die das Deutsche als ihre Muttersprache reden, sondern auch die Angehörigen der benachbarten, im weitern Sinne zu Deutschland zu rechnenden Gebiete, gleichviel ob deutscher oder fremder Zunge, wie Dänen, Schweden, Livländer, Preussen, Böhmen, Mährer, Ungarn, Siebenbürger, Schweizer und Graubündtner¹⁾. Nur die Südtiroler

¹⁾ Auch die Lothringer hielten sich zur deutschen Nation. So habe ich als Mitglieder der Nation angemerkt: 1614 Mai 29: Philippus a Forbach und Ludov. a Zinsweiler; 1651 Oct. 20: Philippus Hacquard Langenbergensis Lotharingus; 1652 Mai 2: Claudius Aulbach Lotharingus. Ebenso wurden die Schlesier der deutschen Nation zugesprochen: Eos etiam qui de Silesia sunt, de quibus saepe dubitatum est cuius nationis sint et varie observatum fuit, in Natione Alemannorum numerandos esse decernimus (Matr. Univ. Juristar. p. 37). Die Natio Scotorum, seit dem 16. Jahrhundert fast ununterbrochen von den Deutschen vertreten, scheint später ganz in der Natio Germanica aufgegangen zu sein. So finden sich in der Matr. Nat. Jurist.: 1617 Oct. 13: M. Frid. Mauchopus ab Edemburgo Scoto-Britannus und 1621 Sept. 1: Guilelm. Gordonus Aberdonensis Scotus (beide fehlen bei Andrich, de natione Scotica).

und angrenzenden Norditaliener sind ausdrücklich ausgeschlossen¹⁾ Auch die Artistenstatuten lassen Ausländer deutschen Stammes zu, doch wird die Aufnahme, falls dieselben der deutschen Sprache nicht mächtig sein sollten, von einer besondern Abstimmung abhängig gemacht²⁾.

Jeder in Padua neuankommende deutsche Student hat sich binnen vier Wochen in das Album seiner Nation einzutragen und die statutenmässige Gebühr an Nation und Pedell zu entrichten, wogegen ihm vom Konsiliar die »Matrikel« (Bescheinigung) ausgehändigt wird. Der Ankömmling hat sich mit Eid und Handschlag zu verpflichten die Ehre und den Vorteil der Nation nach Kräften zu wahren, den Statuten zu gehorchen, den Vorstehern die schuldige Ehrerbietung zu erweisen und zunächst einzig und allein bei der Nation, dann erst bei der Universität oder bei der Stadtobrigkeit sein Recht zu suchen. Ein angetragenes Nationsamt darf er nicht ausschlagen. An den Nationsversammlungen hat er sich pflichtmässig zu beteiligen und über die von der Nation gefassten Beschlüsse strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er hat sich jedermann gegenüber eines anständigen Betragens zu befleissigen und sich des Umgangs mit den der Nation missliebigen Personen ganz zu enthalten. In religiöser bzw. konfessioneller Hinsicht soll er grösste Zurückhaltung üben und peinlich darauf bedacht sein keinerlei Anstoss zu geben³⁾.

1) Ende des 17. Jahrhunderts musste die Nation, die damals meist aus Angehörigen des östreichischen Ländergebietes bestand (Kärnthen, Krain, Steyermark, Tirol, Görz, Friaul) aus Mangel an Mitgliedern oft Italiener adoptieren. — 2) Matr. Art. c. I § 1: qui imperiti (linguae nostrae) iiquidem et ipsi ne excluduntor, indiscretim tamen et sine deliberatione ne recipiuntor. — 3) Matr. Jur. Nat. Germ. c. I § 14: Nullus nostre Nationis in rebus divinis aliis que ritibus ecclesiasticis nec publice nec privatim quicquam alieni a moribus huius urbis preferto: multo minus incongruens aliquod quicquam molitor. Matr. Art. Nat. Germ. c. I § 11: Ecclesiasticis Ceremoniis qui intererit, ne quid alienum ab hujus loci ritibus prae se fertor, multo minus incongruens aliquid molitor. Privatim quoque modeste se geritor et a Disputationibus theologis abstineto, si contra faxit, in periculo Nationis auxilium ne sperato. § 12: Ritus nihilominus cuivis suus esto, nec alter alterum laccessat. Sit reus infamiae, qui ob id factiones tentet vel quavis de causa turbas in Natione moveat. Über die Beunruhigung der Nation durch die Inquisition vgl. S. 229.

Regierendes Oberhaupt der Nation ist der Consiliarius. Demselben stehen ein Bibliothecarius (bei den Juristen zwei), zwei Procuratores (aerarii) und sechs Assessores (Seniores) zur Seite. Die Juristen haben ausserdem noch einen Syndicus, der dem Consiliarius im Range folgt.

Der Konsiliar muss sich durch wissenschaftliche Tüchtigkeit, Sprachkenntnis und Erfahrung auszeichnen und im Stande sein, die Nation nach Innen und Aussen mit Kraft und Würde zu vertreten. In schwierigen Fällen soll er sich im Konvent Rats erholen, im übrigen handelt er nach eigenem Ermessen. Er hat die Nationsgeräte, die Kasse, das Nationssiegel und die Nationschronik in Verwahr. Das Siegel soll er nur unter Zuziehung der Prokuratoren anwenden. Vor allem ist ihm die sorgfältige Führung der Nationschronik anvertraut; es ist ihm streng eingeschärft, keinem Unberufenen Einblick in die Nationschronik zu gestatten und namentlich an niemanden, wes Standes und Charakters er auch sein möge, die Annalen und Statuten ausserhalb seiner Wohnung zu verleihen¹⁾. Er hat auf strenge Beobachtung der Statuten seitens der Nationsmitglieder zu halten, die Würdenträger der Nation in ihrer Amtsführung zu beaufsichtigen, den innern Frieden zu pflegen, sich des Unterdrückten anzunehmen, im Verein mit den Prokuratoren vorkommende Streitigkeiten beizulegen und nach Kräften zu verhüten, dass dieselben vor eine fremde Instanz gebracht werden. Er hat dem neugewählten Dogen in Venedig seine Aufwartung zu machen, ihm die Gratulation der Nation zu überbringen, ihre Statuten und Privilegien bestätigen zu lassen.

Der Bibliothekar (die Juristen besitzen zwei) hat die Pflicht, ein genaues Inventar der Bücher und sonstigen in

¹⁾ Ein äusserst heilsames Statut! Diesem Umstande ist es aber wohl auch zuzuschreiben, dass die ältern Geschichtschreiber der Universität die für die Universitätsgeschichte so wichtigen Nationsannalen nicht benutzt haben. Für die Bedeutung der Nationen im Universitätsorganismus haben sie überhaupt kein Verständnis. Nur Tomasinis Werk lässt erkennen, dass er die Annalen der deutschen Nation benützt hat. Aus Dankbarkeit hat er sein »Gymnasium Patavinum« (1654): *Illustrissimae Nationi Germanicae Juri, Sapientiae et Medicinae in celeberrimo Lyceo Patavino sedulo operanti* gewidmet.

der Bibliothek aufbewahrten Gegenstände aufzustellen und Neuanschaffungen sorgfältig nachzutragen. Er lässt nach Rücksprache mit den übrigen Officiarien die beschädigten Einbände reparieren und soll nicht vergessen, alle Bücher mit dem »Adler« abzustempeln. Er hat für allen Schaden aus eigener Tasche aufzukommen. An jedem Wochentag muss er eine Stunde zum Ausleihen der Bücher auf der Bibliothek anwesend sein. Das Ausleiheverfahren ist bis ins einzelste geregelt.

Pflicht der Prokuratoren ist es, die Einnahmen und Ausgaben genau zu verzeichnen und dafür zu sorgen, dass stets Geld genug in der Kasse sei. Sie sollen die Säumigen und die auswärtigen Schuldner mahnen, ev. ihre Namen in dem Konvent verlesen. Sie haben aber auch die Befugnis, den Konsiliar selbst, falls er sich in seiner Amtsführung nachlässig zeigt, an seine Pflichten zu erinnern, oder ihn in dem Konvent zur Anzeige zu bringen. Sie sollen sich namentlich der Neuankömmlinge annehmen, die Kranken besuchen und unterstützen, für die Verstorbenen ein ehrenvolles Begräbnis ausrichten, ihren Nachlass verwalten. — Die Nationskasse ist mit drei Schlössern versehen, die drei Schlüssel sind an den Konsiliar und die beiden Prokuratoren verteilt¹⁾. In der Kasse soll stets ein Reservefonds von 50 Kronen vorrätig sein; der Überschuss ist zur Deckung der laufenden Kosten und zum Ausleihen an Bedürftige zu verwenden. Die Einnahmen des Fiskus bestehen zunächst aus den Einschreibebühren, Extraleistungen wie bei Promotion, Strafgeldern; in Notfällen

¹⁾ Es scheint dies eine spätere Bestimmung zu sein. Früher waren, wenigstens bei den Juristen, die Prokuratoren allein im Besitz der Kassenschlüssel. So wird (Annal. Jur. f. 63) von dem Konsiliar Hilmer Diurcken (1558) gerügt, dass der Prokurator Rutger Bruno bei seiner plötzlich notwendig gewordenen Abreise seinem Kollegen den Kassenschlüssel übergeben habe, anstatt einen Nachfolger zu ernennen: *nam quo tutius sit peculium ac minor fraudis suspicio, maiores nostri duos aerarii Procuratores Consiliario publica auctoritate adiunctos esse voluerunt. Quorsum autem hoc? Si liceat insalutata Natione abire, claves cui libeat tradere, neminem nisi post longum tempus surrogare, uni atque eidem omnia Nationis munia privato consilio in sese recipere . . .* Er beantragt daher, dass künftig jeder während seines Amtsjahrs abgehende Prokurator ordnungsmässig im Konvent sein Amt niederzulegen, Rechnung zu stellen und einen Nachfolger zu ernennen habe.

können auch besondere Umlagen festgesetzt werden. Die Einschreibegebühr beträgt bei den Juristen für Angehörige des hohen Adels 3 Kronen, für einfach Adelige, Patrizier und wohlhabendere Studenten bürgerlichen Standes 9 libr., für die übrigen 4 libr.; bei den Artisten werden durchweg 6 libr. Einschreibegebühr, ausserdem 50 solidi für die Matrikel gefordert. Am Schlusse des Amtsjahrs folgt Rechenschaftsablage und Kassenrevision.

Die Assessores (Seniores) werden aus der Reihe der abgegangenen Officiarii gewählt. Sie bilden mit den 4 Officiarii unter dem Vorsitz des Konsiliars den *Conventus privatus* s. *Concilium Nationis minus*, zu welchem ev. noch einige sachkundige Vertrauensmänner hinzugezogen werden können. Sie sind, wie alle Chargierten, der Nation durch Spezialeid verpflichtet.

Der *Conventus publicus* umfasst alle Mitglieder der Nation. Demselben muss stets ein Privatkonvent vorausgehen; er findet mindestens dreimal zu bestimmter Zeit im Laufe des Jahres statt, kann aber auch vom Konsiliar mit Zustimmung der Prokuratoren aus besonderm Anlass zusammenberufen werden. Die Abstimmung ist öffentlich; nur bei Stimmgleichheit entscheidet geheime Abstimmung oder ev. das Los. Jeder *Conventus publicus* wird mit Vorlesung der Statuten und Verlesung der Namen der Schuldner und Bürgen geschlossen.

Die Nation wählt sich zur Verstärkung ihres Ansehens einen besonders geachteten und berühmten Professor ihrer Fakultät als Protektor. Derselbe hat in schwierigen Fällen den Konsiliar mit seinem Rate zu unterstützen, sich der Nation und eines jeden einzelnen ihrer Mitglieder anzunehmen und bei vorkommenden Streitigkeiten ihre Sache bei der Regierung zu Venedig, bei den staatlichen und städtischen Behörden, bei Bischof und Universität nach Kräften zu vertreten. Die Nation bezeugt ihrem Protektor durch reichliche Geldspenden und Geschenke ihre Erkenntlichkeit und Verehrung.

Die Nation besitzt endlich noch einen Nationsdiener, meist ein deutscher Landsmann, der aber der italienischen Sprache und Landesart kundig sein muss. Er muss dem Konsiliar in jeder Beziehung zur Hand gehen und ist

durch Eidschwur verpflichtet, die Würde und den Nutzen der Nation nach Kräften zu fördern. Er soll die Herbergen abstreifen und die neuankommenden Scholaren zur Einschreibung in die Nationsmatrikel auffordern bzw. den Prokuratoren anzeigen, auch durchreisende Standespersonen und sonstige Berühmtheiten dem Konsiliar melden, damit derselbe mit den übrigen Chargierten ihnen seine Aufwartung mache u. s. w.

Was die in den Matrikeln erscheinende studentische Gesellschaft beider Nationen angeht, so stellt sie, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend, ein wesentlich anderes Bild dar, als es uns die Bologneser Acta bis zum zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts bieten. Die mittelalterlichen Studenten waren bekanntlich durchgängig Kleriker; erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts begegnen uns auf den italienischen Hochschulen vereinzelt Scholaren aus dem Laienstande. Mit dem dritten Jahrzehnt des folgenden Jahrhunderts zeigt sich in dieser Hinsicht ein entschiedener Umschwung¹⁾. So tritt auch in Padua, dessen Matrikel ja erst mit dem Jahre 1546 anhebt, das klerikale Element nur noch sporadisch auf. Zu beachten ist übrigens, dass die vornehmen Kleriker sich nicht bei den »Theologen«, d. h. in der Artistenmatrikel, sondern bei den Juristen einzuschreiben pflegten²⁾. — Wenn auch die Mehrzahl der Studierenden die italienischen Hochschulen bis ins dritte Jahrzehnt immer noch der juristischen oder medizinischen fachwissenschaftlichen Ausbildung wegen aufgesucht hat, so finden sich doch, namentlich in der *Matricula iuristarum*, viele Namen, deren Träger durch andere Zwecke nach Padua geführt worden sind. So haben wohl die Mehrzahl der Herren vom hohen und niedern Adel, doch auch nicht

¹⁾ Ich behalte mir vor, dieses Verhältnis für Bologna auf Grund meines biographischen Index demnächst genauer zu erörtern. — ²⁾ In meinen »Rheinl. Studenten« zähle ich auf 244 Juristen nur 27 geistlichen Charakters, von denen überdies 4 später in den Laienstand zurücktraten. — Zum Cisterzienser-Prior hat es später der bei den Juristen (1600 Nov. 1) eingezeichnete Lud. Axer ex ducatu Juliacensi gebracht; sogar ein Ordensbruder ist 1706 bei den Juristen eingeschrieben: R. P. Maurus Jüz Veldkirchensis sed S. Benedicti professor Cellae Mariae in Austria inferiori p. t. monachus. (Hierbei Zusatz von späterer Hand: *ast quid Saul inter Prophetas? Antwort: ut eos seducat*).

wenige Studenten patrizischer und einfach bürgerlicher Herkunft, auf der peregrinatio academica, der üblichen Kavalierreise begriffen, Padua nur flüchtig berührt, um alsbald, nachdem sie die Landsmannschaft begrüsst; ihren Stab wieder weiterzusetzen. So starb 1578 Dez. 17, nachdem er fast ganz Frankreich und Italien durchwandert, wenige Tage nach seiner Ankunft in Padua der Strassburger Joh. Ludw. Grempe v. Freudenstein, (vgl. u. Nr. 23); und gerade so erging es dem am 3. Sept. 1590 eingeschriebenen Phil. Dietr. Graff zu Manderscheid, der wenige Wochen nach seinem Eintritt in die Nation, am 26. Okt., das Zeitliche segnete (cum totam Italiam cum fidelissimo suo adiuncto D. Bernardo ab Neuenhofen perlustrasset); so wurde Ende Juli 1605 in Padua begraben Wilh. v. Nesselrode, der, als er sich eben nach langjährigen Reisen in Frankreich und Italien zur Heimkehr rüstete, durch den Tod abberufen worden war. Hier und da giebt sich wohl ein Ankömmling ausdrücklich als Durchreisenden zu erkennen: so langte am 28. Apr. 1557 ein gewisser Georg Berlin J. U. Lic. aus Dinkelsbühl in Padua an; er beabsichtigte, nachdem er sich in die Matrikel des Rektors und der deutschen Nation eingetragen, noch am selbigen Tage weiterzuziehen, um in Ferrara oder Bologna den Doktorhut zu holen. Er reiste in der That noch an demselben Tage weiter, obgleich die Steuerbehörde, die ihm ob solcher Eilfertigkeit nicht die Qualität eines Paduaner Studenten zugestehen wollte, sein Reisegepäck mit Beschlag belegte, und überliess es der Nation seine Sache vor dem Richter zu verfechten (Annal. Jur. f. 51). So hat sich am 8. Apr. 1573 Bernhard Rümelin aus Strassburg mit seinem Freunde Franz Philipp Faust aus Mainz als »Senas proficiscens« eingeschrieben¹⁾. So wurde mancher, auf der Durchreise begriffen, Ehren halber in der Matrikel verewigt, der die Studentenjahre längst hinter sich hatte: 1576 Juni 5: Salentinus Electus Archiepiscopus Coloniensis Sacri Romani Imperii per Italiam Archicancellarius Princeps Elector, Westphalie et Angarie Dux, necnon Administrator Paderbornensis, Comes in Isenburgh; 1639 Okt. 12: Joannes Heppen Hassus S. Reg. Poloniae

¹⁾ Andere Beispiele in m. »Rheinl. Studenten« a. a. O. S. 142 a. 1.

et Sueciae M^{tis} Secretarius et Ser^{mi} Joannis Casimiri Poloniae et Sueciae Principis Cubiculi familiaris, dum ex carcere Principis sui Gallico in Poloniam per Patavium iret, in honorem Inclytæ Nationis Germanicæ nomen suum huic Albo inserere voluit. 1586: P. Laur. Pacificus Franco-Herbipolensis Doctor sacrae Theologiae et Capellanus Germanicæ Nationis Venetiis gratis ex favore Inclitæ Nationis Germanicæ inscriptus. Als Student ist selbstverständlich auch nicht zu betrachten: 1659 Mai 18: Wilh. Berser iunior vonn Bern, Hauptmann über 200 Eidgenossen, Hochlöbl. Weißischen Regimentes wider den Erbfeindt (Jur. Matr.)¹⁾.

Unzweifelhaft zeigt die Juristische Nation die vornehmere studentische Gesellschaft. So finden sich nicht weniger als drei Mitglieder des Hauses Hohenzollern (1594 Jul. 15: Joannes Comes ab Hohenzollern; 1600: Christianus Marchio Brandenburgensis; 1606: Ernestus Marchio Brandenburgensis); drei Markgrafen von Baden (1590: Georgius Fridericus Marchio Badensis et Hachbergensis; 1592: Eduardus Fortunatus Marchgraffe zu Baden; 1621: Carolus Marchio Badensis), fünf Landgrafen in Hessen (1596: Ludovicus iunior Hassiae Landtgravius Comes in Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain et Nidda etc.; 1603 Jan. 20: Philippus Hassiae Landgravius Comes in Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain et Nidda; 1624 Mz. 12: Georg Landgraf zu Hessen; 1662 Oct. 6: Guilielmus Landgravius Hassiae Princeps Hirsfeldiae und Carolus D. G. Landgravius Hassiae Princeps Hirsfeldiae), zu denen noch fünf Grafen in Hanau hinzutreten (1595 Febr. 23: Phil. Ludov. Comes in Hanaw et Rinnek, Dominus in Mintzenberg; 1624 Mai 4: Wilh. Reinhard. Comes in Hanau et Rhieneck Dns in Müntzenberg; 1624 Jul. 25: Philipp. Mauritius Comes in Hanau et Rineck Dns in Müntzenberg; 1645 Mai: Friderich Casimir Graue zu Hanau und Johan Hermann Graff zu Hanau), ein Johannes Georgius Dux Saxoniae 1600. Von

¹⁾ Interessant ist auch der Eintrag v. 19. Mai 1588 (Jur. Matr.): Martinus Selge à Geweldehausen Eichsfeldiacus, armatae iuxta et litterariae militiae studiosus iam tunc ex strepitu Gallici tumultus et servitio Heinrici III. Regis Francorum ad pacatum litterariae militiae studium rediens Patavii in Nobilem hunc Germanorum coetum Germanum eo ipso suum profitendo animum nomen suum inseruit. (Von anderer Hand ist dabei bemerkt: obiit Senis in Hetruria 15. Marcii 1590).

ehemals souveränen, jetzt standesherrlichen Familien sind u. a. vertreten: die Grafen v. Erbach (3), die Grafen v. Fürstenberg (5), die Fürsten v. Hohenlohe (1589 Jun. 12: Georgius Fridericus Comes ab Hohenloe et Langenbergae Dominus; 1613 Febr.: Crafft Graff v. Hohenloe Herr zu Langenburg etc.; 1613 Febr.: Ludow. Eberhartt Graff zu Hohenloe), Grafen v. Isenburg (2), Grafen v. Mänderscheid (4), Grafen v. Mansfeld (4), Grafen zu Nassau-Saarbrücken (1) und Nassau-Katzenellenbogen (1), Grafen v. Reinstein und Blankenburg (1), Grafen zu Salm (4), Grafen zu Solms (8), Grafen zu Wittgenstein (2) u. s. w. Zahllos ist die Reihe der Freiherren und der Sprösslinge des niedern Adels. Unter letztern seien noch hervorgehoben: 1612 ein Christoph. a Bismarck (derselbe erscheint 1608 in Orléans, 1609 in Leyden) und – als letzter, nicht schlechtester – 1620 (zwischen 16. und 20. Mai) Albrecht Herr v. Waldstein m. p.¹⁾. — Die Mehrzahl dieser letztern, sowie die Angehörigen bürgerlicher Geschlechter finden wir später in den deutschen Gerichtssälen, in den städtischen Kanzleien und Ratsstuben und an Fürstenhöfen als hochmögende Juristen wieder.

Wesentlich anders geartet ist das Publikum der Artistenmatrikel. Die hier auftretenden deutschen Studenten, in weit überwiegender Anzahl der medizinischen Fakultät zugehörig, haben fast ohne Ausnahme ihre in Padua erlernte Wissenschaft und ärztliche Kunst später in der Heimat zu Nutz und Frommen der leidenden Menschheit praktisch geübt und im Hörsaal der heimischen Universitäten, in Spitälern wie in der Privatpraxis, an Fürstenhöfen wie in den Hütten der Armen fruchtbar gemacht. So wird uns in der Artistenmatrikel ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des medizinischen Studiums in Deutschland geboten. Der gewaltige Einfluss, den Padua in dieser Hinsicht, namentlich auf die Entwicklung des anatomischen und botanischen Studiums auf den deutschen Universitäten des 16. und 17. Jahrhunderts geübt, tritt uns in der Artistenmatrikel mit eindringlicher Anschaulichkeit entgegen. Ich habe mir aus den Jahren 1553—1673 nicht weniger als

¹⁾ Leider ist über dieses berühmte Mitglied der Nation aus den Akten sonst nichts zu berichten, da Bd. 2 der Annalen (worin das Jahr 1612) verloren gegangen ist.

77 Studierende deutscher Herkunft angemerkt, die später (nach den alia manu hinzugefügten Notizen) als Professoren der Medizin auf deutschen und ausländischen Universitäten gewirkt haben. Ihre Zahl liesse sich ohne Frage bei genauer Prüfung verdoppeln und verdreifachen. Ausser Strassburg (vgl. u.) sind hierbei folgende Universitäten vertreten: Altdorf, Basel, Breslau, Kassel, Dôle, Frankfurt a. O., Freiburg, Giessen, Heidelberg, Helmstedt, Ingolstadt, Jena, Köln, Königsberg, Kopenhagen, Leipzig, Leyden, Löwen, Marburg, Padua, Tübingen, Utrecht, Wien, Wittenberg, Würzburg. — Zur Artistenuniversität wurden weiterhin auch die Theologen gerechnet. Ihre Zahl ist ausserordentlich gering. Ausdrücklich als Theologen bezeichnet finde ich: 1583 Jun. 4: Mich. Hager Ueberlingensis SS. Theol. D. (al. m. Prof. Theol. in Acad. Friburg.); 1585 Mai 10: Leonard. Eggs SS. Theol. D.; 1586 Mai 6: Henr. Hartungus Fryburg. Brisg. SS. Theol. D.; 1619 Mz. 25: Joh. Vehelenn Duranus SS. Theol. Cand.; 1683 Mz. 21: Joannes Schlosser Coloniensis Ord. Praed. (al. m. exclusus); Joan. Martin. Reislein Baarensis Sunthusanus Theologus. Bei Caspar. Waserus Alamanus ist al. m. bemerkt: SS. Theol. Prof. in patria. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um katholische Theologen. Immerhin findet sich auch ein protestantischer Theologe vor: 1612 Sept. 8: Joh. Taufreus Labacensis Carniolanus (al. m. SS. Theol. D. et Prof. Acad. Argentinensis) — er war ohne Zweifel als Paedagogus (Ephorus, Praeceptor, Gubernator) nach Padua gekommen (vgl. u. Nr. 135). Wenn bei Phil. Marbach (1590 Jan. 27) al. m. hinzugefügt ist: Professor cum summa laude Argentinae Theologus) ist, so liegt hier eine Verwechslung mit dem ältern Phil. Marbach, dem Vater des hier Genannten, vor¹⁾. Als Philologen sind einige nach den al. m. bei-

¹⁾ vgl. Nr. 122. Die al. m. hinzugefügten Notizen sind sonst recht dankenswert. Sie rühren meist von der Hand eines Freundes, Verwandten oder Landsmannes her und sind somit im ganzen recht zuverlässig. So findet sich 1561 bei Adam Henr. Petri Basileensis al. m. die Bemerkung: J. U. D. et ordin. Institutionum Basilee Prof., Codicis Prof., tandem patriae Syndicus et Cancellarius † 7. Apr. 1585 — Scripsit Jac. Henr. Petri filius IC. Bei 1592 Wilh. Venator findet sich ein Zusatz von 1611, geschrieben von Phil. Weber »in gratiam sympatriotae«. Der Name des in Padua verstorbenen Joh. Germalhausen Cempinius (1585) ist überhaupt erst nach seinem

gefügten Notizen zu erkennen. So hat 1601 Joh. Goclenius Hassus Marpurg. ausdrücklich bemerkt: *linguae Italicae gratia Patavium concedens sese adscripsit*; ein anderer wird als *celebris Graecus* oder späterer Rektor oder Lehrer an dieser oder jener Schule bezeichnet. Übrigens hatte jeder, der Studien halber nach Italien ging, zugleich die Absicht, seine Sprachkenntnisse zu erweitern und zu vervollkommen. Auch einige Pharmaceuten finden sich bei den Artisten eingeschrieben. So 1586 Aug. 4: Carol. Ringlerus Argentinensis rei aromatariae studiosus (vgl. u. Nr. 116); 1619 Jun. 13: Carol. Macop Pharmacopoeus. Nach den Statuten sind ausdrücklich *Mechanicarum artium cultores, Pharmacopoei, Barbitonsores et litterarum ignari* von der Nation ausgeschlossen; sollte einer ihres Faches besonderer Verdienste wegen die Ehrenmitgliedschaft erhalten, so sollte er doch des Stimmrechts entbehren. (Matr. Art. M. G. c. I § 2).

Wie in den Statuten die Organisation, in den Matrikeln die historische Bedeutung, so tritt uns in den Annalen die innere und äussere Geschichte der Nation mit lebendiger Anschaulichkeit entgegen. Sie lassen die überaus einflussreiche, meist ausschlaggebende Bedeutung der deutschen Nation im Gesamtorganismus der Universität erkennen, ihr hohes Ansehen bei der Bürgerschaft wie bei der Regierungsbehörde von Venedig, ihr Verhältnis zu den übrigen Nationen, zur städtischen und kirchlichen Obrigkeit; sie gewähren uns zugleich einen Blick in das innere Leben der deutschen Landsmannschaft und geben Zeugnis von dem Geiste deutsch-nationalen Bewusstseins und patriotischen Gemeinsinns, der allezeit die Mitglieder der deutschen Nation zu Padua beseelte.

Ich muss darauf verzichten, Einzelheiten aus dem reichen Inhalt der Annalen hier vorzuführen, trotzdem mir umfangreiche Excerpte in dieser Hinsicht zu Gebote

Tode von befreundeter Hand eingeschrieben. Bei genauerem Zusehen wird sich allerdings mancher Irrtum ergeben. So ist der oben genannte Taufreiter nicht 1613 sondern 1617 gestorben. Mich. Beuther ist, obgleich Jurist, an der Strassburger Akademie niemals als Pand. Prof. sondern als Historiker thätig gewesen. Wenn Daniel Espich (1648) »Prof. Metaphys. Argentorati« genannt wird, so liegt hier eine Verwechslung mit seinem Sohne Joh. Val. Espich vor u. s. w.

stehen¹⁾. Nur Einer wichtigen Nationsangelegenheit sei hier in aller Kürze noch gedacht, die sich wie ein roter Faden durch die Annalen bis ins 17. Jahrhundert hinein hinzieht: der Stellung der deutschen Nation zum Erzbischof und zur Inquisition. Die Annalen lassen keinen Zweifel darüber, dass die Mehrheit der Nation um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich zur Augsburgerischen Konfession bekannte. Zwei Forderungen waren es daher, die die deutsche Nation in Venedig immer und immer wieder durchzusetzen suchte: ein Privilegium seitens der Republik Venedig, das den Nationsmitgliedern Immunität vor der Inquisition garantiere, und das stets aufs neue wiederholte Verlangen, die berüchtigte Bulle P. Pius IV. vom 13. Nov. 1564, wodurch die Erteilung des artistischen und juristischen Doktorats von der *professio fidei* abhängig gemacht wurde, für die deutschen Studenten ausser Kraft zu setzen. Die erstere Forderung ging noch vor dem Schluss des Jahrhunderts in Erfüllung: im September 1587 wurde den deutschen Scholaren vom Dogen die schriftliche Zusicherung gegeben, dass sie vor jeder Belästigung durch die Inquisition sicher sein sollten, falls sie zu öffentlichem Ärgernis keinen Anlass gäben. Hinsichtlich des zweiten Punktes mussten sie sich einstweilen bei der Erlaubnis bescheiden, in *privato*, unter der Autorität der von der Republik ernannten *Comites palatini*, zu doktorieren. Erst im Jahre 1616 wurde — und zwar zunächst nur den Artisten — die Einrichtung eines besondern Promotionskollegiums auf Intervention des toleranten Fra Paolo Sarpi zugestanden, der den Dogen überzeugte, dass »aus christlicher Liebe jeder für einen Katholiken gehalten werden müsse, von dem das Gegenteil nicht bewiesen sei«; den Juristen wurde später die gleiche Erleichterung gewährt. Immerhin sind bis zu diesem schliesslichen Ausgang der Frage einzelne Mitglieder der Nation der Inquisition zum Opfer gefallen²⁾.

¹⁾ Es sei hierfür auf die von Luschin v. Ebengreuth in den Blättern des Ver. f. Landeskunde von Niederösterreich N. F. XV (1881) S. 385 ff. und von Brugi in »La Scuola Padovana di diritto romano nel secol XVI« (Studi editi dalla università di Padova vol. III (1888) p. 22—35) gegebenen Mitteilungen hingewiesen. — ²⁾ Vgl. Luschin a. a. O. und in Ztschr. f. allgem. Geschichte 1886 S. 805 ff.

»Leale pugna in tempi difficili per la libertà di coscienza. Oltre questo nobile intento, essi furono l'anima del Patavinum Gymnasium«¹⁾).

Unter allen Nationen der Ultramontanen des alten Gymnasium Patavinum hat nur die deutsche Nation deutlichere archivalische Spuren ihres Daseins hinterlassen. Es wäre daher vom wissenschaftlichen wie vom deutsch-patriotischen Standpunkt aus dringend zu wünschen, dass Mittel und Wege gefunden würden, den archivalischen Nachlass der deutschen Nation in Padua dem deutschen Volke zugänglich zu machen. Vor kurzem habe ich in meinem Aufsatz »Rheinländische Studenten in Padua im 16. und 17. Jahrhundert« eine Abschlagszahlung gebracht²⁾, hier wird ein weiterer Beitrag, die Oberrheiner (Elsässer und Badener) enthaltend geboten; ein dritter Artikel, die Mittelrheiner, Hessen und Frankfurter umfassend, soll ev. folgen. Die beigebrachten biographischen Notizen erheben auf Vollständigkeit keinen Anspruch³⁾; wie sie die Einwirkungen der Universität Padua im kulturellen Leben unserer oberrheinischen Gegenden im 16. und 17. Jahrhundert erkennen lassen, so sollen sie überhaupt zur allgemeinen Beurteilung des Wertes des in den Nationsmatrikeln zu Padua enthaltenen Materials zur Personalgeschichte der deutschen Landschaften in der angegebenen Zeit dienen.

¹⁾ Biago Brugi, Gli studenti tedeschi e la S. Inquisitione a Padova nella seconda metà del secolo XVI. Venezia 1894. Sep. Abdr. —
²⁾ Vgl. Annal. des hist. Ver. f. d. Gesch. des Niederrheins 1899. Octoberheft S. 134—189. — ³⁾ Das gilt weniger für die Strassburger als für die übrigen elsässischen und die rechtsrheinischen Namen, da ich auch für diese im wesentlichen auf die Strassburger Archive und Bibliotheken angewiesen war. Eine flüchtige Durchsicht einzelner in Betracht kommender Bestände des G. L. Archivs in Karlsruhe hatte nur geringen Erfolg; in Schlettstadt konnte ich dank der sachkundigen Hinweise des Archivars Herrn Abbé Dr. Gény einige brauchbare Notizen einheimen. Von weiteren Nachforschungen an Ort und Stelle musste ich der Kosten wegen absehen. Für die Colmarer lieferte mir Hr. Stadtarchivar Dr. Waldner einige erwünschte Nachweise, für Rufach Hr. Walter, Lehrer an der Landwirtschaftsschule daselbst. Hr. Dr. Kaiser, Assistent am Strassburger Bez. Archiv, machte mich auf einige v. Seebach'sche Lehnsurkk. aufmerksam. Zu besonderm Danke bin ich Hrn. Gutsbesitzer Albert Frh. v. Botzheim auf Schloss Matthies bei Mindelheim i. Bayern verpflichtet für gütige Überlassung der handschriftlichen v. Botzheim'schen Familienchronik und des handschriftl. Stammbaums der Familie v. B.

I.

Strassburger in Padua.

A. Matricula nationis Germanicae Juristarum.

1. 1548 n. I. Aug. Josua Geyger Argentoratensis.
2. 1550 n. I. Aug. Eusebius Bedrottus Argentinensis¹⁾.

S. des in der Strassburger Kirchen- und Schulgeschichte vielgenannten aus Pludenz eingewanderten M. Jac. Bedrottus († 1541). — Eusebius B. wird 1545 von seinen Lehrern als gut begabt und fleissig geschildert. 1546 Oct. 5 in der Freiburger Matrikel (»Eusebius Bedrottus Argentinensis laicus«). Empfängt 1547 Febr. 26 ein Vicariat an S. Thomas zu Strassburg; resign. dasselbe im März 1548. Begleitete dann, wie es scheint, einige vornehme Jünglinge als Präceptor auf ausländische Hochschulen. Von Italien ging er nach Wien, wo er im W. S. 1554 sich in die Juristische Matrikel eintragen ließ (»Eusebius Bedrottus Argentoratensis nobilis J. U. Doctor«) (vgl. Knod, Stiftsherren von St. Thomas S. 47).

- [3. 1550 u. I. Aug. Laurentius Sifanus ex Ducatu Juliacensi Sleidanus].

(J. U. D. et Ingolstadii Graecae linguae Professor. — Impari conjugio celebris).

Ein nicht unbedeutender, doch von Jöcher und der A. D. B. nicht genannter Mann. — 1552 Oct. 31: J. U. D. Ferrariensis (»Hubertus Laurentius Sifanus, patria Sleidanus in ducatu Juliacensi, filius qu. Huberti Sifani«: Notariats-Archiv i. Ferrara. Bemerkt ist dabei: »studuit Senis et Patavii«). Lehrt seit 1556 im gymnasium coronarum zu Köln, 1564 vom Magistrat zum Professor der Geschichte an der Universität ernannt. Vom October 1568 ab, durch seinen Vetter, den Rektor Johannes Sturm, berufen, in Strassburgischen Schuldiensten: er soll Aristotelica und Oedipum Sophoclis lesen. Doch schon im October des folgenden Jahres als »Papist« beurlaubt (Protokoll der Schulherren: »Ain andern langt uns ahn, das Er Dr. Syfanius papistisch wer, auch vor weinig Zeit mitt den München Inn der Carthaus bey der meß communiciert hatte, So dessen vnsrer Herren Inn erfahrung khommen sollte, würde es Uns als schulpflögern verwisslich sein, dass wir fur ein sollichen professorem hielten, derhalben wir fur gerathen ansehen, dass mitt Siffano gehandelt würde, dass er seinen Urlaub nicht getrungen würde. Daruff Rektor vermeldet, dass Ime verborgen gewesen, dass sein vetter Ein papist, hatte Ime gleichwol geschriben, Er versehe sich, mann würde Inne ad nostra dogmata nicht zwingen, dass er aber vff dissen vhall

¹⁾ 1548 wird in der Juristenmatrikel auch ein Strassburger Domherr genannt, der aber wohl nicht in Strassburg residierte: Stephanus Hohenwarter a Gerlstain hereditarius pincerna in Carniola canonicus Pataviensis et Argentinensis. Ebenso 1600 Mai 9: Casparus Schütter can. Argentinensis Viennensis Austrius.

nitt verstanden auch doruff khein antwort geben, hette aber seins vettern religion kein geallens, wolt mit Ime handeln, das er Urlaub hiesche. — Daruff sontag d. 17. Julii D. Sifanius bey mir erschienen und vermeldt. . . So dann sein Condicion belangendt hatte Er erstlich uff 30 auditores gehabt, die durch den Krieg mehrentheils hinweg gezogen, so wurde Er berichtet, das die Theologen vnd Kirehen Diener Ime seine andern abwendig machten, dieweil Er Irer religion nicht were, zu dem hatt er Einen puneten in legibus funden, den er aufgezeichnet, das er vnserer Kirch zum besten befürdern solt, welches wider sein gewissen, dan er nunmehr uff 58 jar Inn der alten religion ufferzogen. In Italia, Franckreich und zu Cöln vil Jar gewesen, gedächte auch Inn und bey disser religion biß Inn sein end zu verharren, wolt diserhalb sein dienst hiemitt uffsagen biß uff das Jar das ist ad finem octobris. . .). Wenige Monate später erscheint sein Name in der Ingolstadter Matrikel: 1570 Febr. 5 (»Laurentius Sifanus J. U. D. Graecae Linguae Professor vocatus«). Merkwürdiger Weise wurde er auch in Ingolstadt bald in religiöser Hinsicht verdächtig, da er den Eid auf das Tridentinum nur mit dem Zusatz »in licitis et honestis« leisten wollte. »Er überstand diese Anfeindungen und las mit grossem Eifer zuerst über Thukydidēs, Herodot und Pausanias, dann auch über Xenophon und die Grammatik des Gaza, und drang darauf, dass getreu der Verordnung v. 1571 das Griechische als obligate Vorlesung festzuhalten sei; der auch litterarisch nicht unthätige und gewiss förderlich wirkende Mann starb im J. 1579« (Prantl, Gesch. d. Ludw. Maximilians-Universität I 334; vgl. I 274. II 496 Nr. 89; Knod i. Annal. d. hist. Ver. f. d. Gesch. d. Niederrheins 1899. S. 144).

4. 1552. Johannes Schenckbecher Argentiniensis.
(XIII^{er} Argentinae).

Stifter des bekannten noch heute segensreich wirkenden Schenckbecher-Studienstipendiums für junge Strassburger Studenten der Jurisprudenz und Medicin. — S. des um die evangelische Sache in Strassburg wohlverdienten ältern Laurentius Seh. (Nachfolger Capitos als Propst von St. Thomas, dann Cantor. † 1547) und der Beatrix Trachenfels, geb. c. 1530. 1545 Dz. 5 werden dem Cantor Laurentius Seh. zur Erziehung seiner beiden Söhne je 45 fl. bewilligt. Über seinen Lebensgang teilt er selbst (s. u.) folgendes mit. »Erstlichen nachdem Ich Im fünffzehenden Jhar meines alters, da ich Albereit ein Publicus vund durch alle Classes allhie khommen war, von meinem lieben Vattern Herrn Laurentio Seh. seligen gehu Pariß Inn Franckreich ware verschickt wordenn, ist er boldt darnach mitt todt abgangen, vnser fünff geschwistert sampt vnserer lieben Mutter verlassen, da mir gepüren wöllen für mich selbs zusehen vund mich nach der Decke zu strecken, darzu der allmechtige Gott die Gnad verlühen dass Ich Sechs folgende Jhar noch Inn Franckreieh, zu Orlentz, Pontiers (Poitiers?). Angiers etc. gestudiert, darnach heimzogen, vund alß boldt mitt meinem lieben Bruodern Laurentio Inn Italiam verreisst, zu Padua Bononia Rom etc. vnß Brüederlichenn vnd freündtlichenn bey einander gehalten, Alß boldt wir auß Italia heimkhommen, hatt der Durchleüchtig Hoehgeborn Fürst und Herr, Herr

Johann Albrecht, Hertzog zu Megklenburg etc. mich mit zweyen Pferden holen lassen vnd zuo einem Diener Angenhommen, Inn welliches Fürstenn düenst Ich drey Jhar zuo Schwerin geweßen und schwere Reisen gethan, alß zu dem König Heinrico Inn Franckreich, zu dem Keyser Ferdinando gehn Augspurg, zu dem Hertzogen Hercules de Este gehn Ferrar, zuo dem Bapst Julio tertio gehn Rom, zu der Königin Bona auß Poln gehn Neapolis, von dannen den weg widerumb alher gehn Strassburg vnd vast alles auff der Post, demnach bin Ich auff den Rein gesessen, auff Cöln, Antorff, Hamburg, Lübeck vnd widerumb nach Schwerin zogen, von dannen Ich noch einmal Inn Italam bin verschickt wordenn, letstlichenn vmb ein genedige erlaubnus angehalten, Alß ich widerumb alher khommen, binn Ich zweymal von einem Churfürstenn vnnnd Fürstenn deß Reichs Inn Franckreich zuo zweyen Königen geschickt wordenn, volgendts zuo der Statt Nürnberg Inn düenst khommen, da Ich sorgliche Reisen gehapt. — Aber alßboldt Ich von Ihnen mit günstiger erlaubnis khommen, binn Ich durch schickung deß Allmechtigen Inn ehestandt mitt meiner lieben frawen Dorethea Pfeffingerin khommen, da Ich gleich Im erstenn Jhar bey den Weinsticher zünfftig, Scheffel Inn Rhatt vnd zu den Herren fünffzehen, volgendts vber ettliche Jhar zu den Herren dreytzehen gekosen worden, Inn welchem beruoff Ich auch gerreißt, Inn allen vorgemelten Reisen hab Ich vil vnd mancherley erlitten vnd erfahren, da Ich allein den gütigen lieben Gott zuo einem beystandt gehapt. . . .« — Dieser Bericht wird zunächst durch eine Notiz der Freiburger Matrikel, wonach daselbst am 26. Juni 1548 Johannes Schenkbecher Argentinensis laicus eingeschrieben, dann durch obigen Eintrag in der Matr. iur. nation. Germ. Paduanae und durch einige Nachrichten über seine Thätigkeit als XVer und stellvertretender Scholarch ergänzt. Seit 1564 Mitglied des Rats in Strassburg; in demselben Jahre XVer (bis mindestens 1575 Dez. 31), dann XIIIer. 1567 u. 68 Mitglied der mit der Revision der Akademie-Statuten betrauten Commission, 1574 Nov. stellvertretender Scholarch. Seine Ehe blieb kinderlos, doch hinterliess er eine natürliche Tochter, die mit Ant. Bucherer vermählt war. † 1597 (Coll. gen.). Über seine Stiftung vgl. Notice sur les fondations administrées par le Séminaire protestant de Strasbourg p. 105 ff. Ein altes amtliches Exemplar des Stiftungsbriefes auf der Strassburger Stadtbibliothek; Abdruck von Kannengiesser in der Albrecht'schen Sammlung.

5. 1552. Laurentius Schenckbecher Argentinensis, fratres germani.
 Bruder des vorigen. 1555 Oct. 22 i. Tübingen; 1557 Oct. 19. i. Heidelberg.
 1562 Mz. 22: Dr. Lorentz Schenckbecher in Strassburg (Neuekirche I).
6. 1552 Okt. Henricus Joham Alsatius Argentoratensis.
 (Praetor ibidem).

Bürgerliches, später adeliges Geschlecht in Strassburg (Schöpflin, Als. ill. II. 707; Kindler v. Kn., Gold. Buch S. 157). — S. des Stettmeisters Henricus J. und der Susanna Prechter (Coll. gen.). 1584 u. 1585: Stättmeister zu Strassburg. † 1586 Febr. 8. War vermählt in kinderloser Ehe mit Marg. Lentzler, Wwe. des Adolf von Mittelhausen (Knod, deutsche Studenten i. Bologna Nr. 1609).

7. 1552 Oct. Ludovicus Böcklin a Böcklinsaw Argentoratensis.

1552 Jul. 5 i. Tübingen (»Ludovicus Böcklin a Böcklinsaw Argentinensis«). — Ältester S. des Strassburger Stättmeisters Ulmann Böcklin v. B. (1532—47; † 1565) u. der Juliane Susanne Joham von Mundolsheim. Amtmann in Willstett, dann (1570. 1581) in Balbronn. Vermählt mit Maria Salome Marx v. Eckwersheim: 8 Kinder.

8. 1553 Aug. 22. Joannes Ludovicus Böckle Argentinensis.

9. 1553 Aug. 22. Joannes Georgius a Sebach Alsatus.

Die elsässischen Sebach sind ein Zweig des bekannten thüringischen Geschlechts v. S. (Zedler 36, 1016). — Jobst v. Sebach d. ä. († 1540), bischöfl. Strassburg. Amtmann der Pflege Bernstein, war 1506 mit Bisch. Wilhelm v. Honstein nach Strassburg gekommen. Hatte aus s. 2. Ehe (mit Marg. v. Rippurg) 2 Söhne, Jobst u. den hier genannten Joh. Georg. Letzterer erbt die von seinem Vater von der Küsterei des hohen Stifts zu Strassburg getragenen Lehen (erwähnt 1560. 63). War gleichfalls fürstl. Strassburgischer Ober-Amtmann der Pflege Bernstein. — Vermählt 1, mit Katharina v. Fleckenstein: 5 Kinder (vgl. Phil. Jacob Nr. 33) 2, mit Clara v. Rathsamhausen: 3 Töchter; die jüngste, Magdalena, vermählt sich mit Samson v. Rathsamhausen 1600 (Nr. 65). Joh. Georg wird 1579 Febr. 11 in einem Lehnbrief als verstorben erwähnt (Bz. Arch. UElsass G. 2941).

10. [1554 Febr. 1. Michael Beutherus Carolostadius Francus].
(Prof. hist. Argentoratensis. — Nunc Professor Pandectarum Argentinæ).

S. des bischöfl. Würzburgischen Amtmanns Mich. Beuther zu Carlstadt i. Franken. Auf den Schulen zu Carlstadt, Würzburg und Coburg. 1536 Oct. 7. in Marburg; 1539 SS. in Wittenberg, 1546: Professor der Geschichte, Mathematik und Philosophie in Greifswald. 1548: Rat des Bischofs von Würzburg. Reist, um die Rechte zu studieren, nach Frankreich (Orléans, Bourges, Paris, Poitiers) 1551 wieder in diplomatischen Diensten des Bischofs von Würzburg. 1553 nach Padua, wo er auch den berühmten Anatomen Gabriel Fallopius hörte. 1554: J. U. D. Ferrariensis. 1555 in bischöfl. Würzburg. Diensten auf den Augsburger Reichstag. 1559 von Kf. Ott Heinrich als Bibliothekar und Kirchenrat nach Heidelberg berufen. 1560—65 als Privatmann an verschiedenen Orten. Folgt 1565 dem Rufe Sturms als Historicus an die hohe Schule zu Strassburg (1565 Jul. 17 i. Bürgerbuch). 1567 Mai 1: erster Dekan und Promotor der (1566) zur Akademie erhobenen Schule. 1568 Febr. 7: Canonicus von St. Thomae. 1569 Sept. 27: Bibliothecarius. Verm. mit Marg. Reuss aus Mainz: 6 Kinder; es überlebten den Vater: Mich. Philipp, Generalsuperintendent zu Zweibrücken, Joh. Michael J. U. D. Prof. der Jurisprudenz i. Strassburg und Jac. Ludwig kf. pfälz. Landschreiber i. Bergzabern. † 1587 Oct. 28. Sehr fruchtbarer Schriftsteller. Als Gelehrter hochgeschätzt. (S. Lebenslauf, beschrieben von s. Sohn Joh. Mich. Beuther bei Melch. Adam, Vitt.

Germ. philos. ed. Fef. 2^o. 1705. p. 122 ff. — Melch. Sebitz i. App. chron. p. 270 f.; Horawitz i. A. D. B. II 589 ff.).

11. [1554 Febr. 11. Joannes Nervius J. U. D. Heresbachius dioec. Coloniensis].

(postea factus Assessor Spirae modo ampliss. Reip. Argentinensis Advocatus. † Argentorati CIO IO XC).

Über diesen habe ich i. d. Annal. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 1899 S. 145 einige Notizen gebracht. — 1558 Apr. 1 als Supernumerarius (für den Niederrhein) am Reichskammergericht in Speyer vereidigt, seit 1566 daselbst Ordinarius adjunctus; bis zum 8. Mai 1568 in dieser Stellung (Adnotata). Dann als Stadtadvokat nach Strassburg (erscheint in dieser Stellung von 1569—81). Joh. Sturm redet im J. 1581 den Rat der Stadt Strassburg an: »Tres habetis Jureconsultos advocatos: Lud. Gremmium . . . doctorem Joannem Nervium apud exteros populos legibus eruditum, decem annorum assessorem in Iudicio camerario et prope totidem annorum advocatum vestrum«. Sein in Speyer geborner Sohn studierte ebenfalls später in Padua (vgl. Nr. 42); in Strassburg lassen Joh. Nervius Doctor und s. Gattin Magdalena 1570 am Palmsonntag ein Söhnlein, Joh. Theodosius, taufen (Jung St. Peter).

12. 1554 Jun. 8. Eusebius Hedio Argentinensis.

(J. U. D. — † Heidelbergae a^o 1568).

S. des Strassburger Reformators Dr. Casp. Hedio. c. 1550 als Präceptor mit den Söhnen des Franz Conr. v. Sickingen nach Frankreich. 1550 i. Poitiers, 1552 i. Dôle, beabsichtigte von hier aus nach Italien zu reisen. Geht 1556 abermals über Basel nach Italien; in diesem Jahre Mitglied der deutschen Nation in Bologna. 1557 Jul. 8: J. U. D. Bononiensis (»Eusebius Ebius de Argentina Germanus«). 1557 Sommer nach Strassburg zurück. 1558 Sept. 2: bewirbt sich vergeblich um eine Professur für römisches Recht an der Akademie seiner Vaterstadt (»Doctor Eusebius Hedio Caspar's sel. sun, nachdem er vormals ex Italia jetz newlich uss den Nyderlanden alher kummen«: Protokoll der Schulherren). Am 20. Dez. desselben Jahres vermählt er sich mit Anna von Duntzenheim, Hrn. Batt von D. sel. nachgelassener Tochter (Münster), tauft 1559 (Anna), 1561 (Clara), 1562 (Charitas), 1564 (Caspar). † wie der Nachtrag al. m. in der Paduaner Matrikel lehrt, zu Heidelberg 1568: »vir admirabili praeditus humanitate et bonitate, carus omnibus civibus, etiam hominibus contrarie factionis« (Joh. Sturm an Beuther. ms.). — Seit 1555 Jul. 26 Consiliarius der deutschen Nation in Padua, verliess er am 22. October ohne Verabschiedung Amt und Stadt zur grossen Entrüstung seiner Nationengenossen. (Vgl. auch Knod, Deutsche Studenten in Bologna. Nr. 1357, wo die Nachweise).

13. 1559. Joannes Petrus Bittelbrun Argentinensis

(in consilio magno procurator).

S. des Strassburger Stadtadvokaten und ersten Professors der Institutionen an der hohen Schule Dr. Wendelin Bittelbrunn aus Offenburg. — Besuchte als Präceptor einiger jungen Adeligen mehrere französische und

italienische Universitäten; bittet gelegentlich den Rat seiner Vaterstadt um ein Stipendium zur Fortsetzung seiner Studien (Thom. Arch. tir. XI). 1558 Oct. 17 finden wir ihn in Ingolstadt (»Joannes Petrus Bittelbrunn Colmariensis (!) leg. stud.«). 1566 wieder i. Strassburg (Jung St. Peter). 1567 Apr. 8 verheiratet sich Joh. Peter Bittelbrunn hiesiger Cantzley-Examinator weil. D. Wendels Bittelbruns nachgelassener Sohn mit Jungfrau Dorothea Schrieshammerin weil. Jost Schr'. hinterlassener Tochter (Münster). 1575 Hr. Peter Büttelbrunn Fürsprecher (Jung St. Peter). 1588 und 1608 Sept. 27: Hr. Joh. Peter B. des Grossen Raths Procurator (i. Bürgerbuch). 1598: Catharina Joh. Pet. Büttelbrunnen T.

14. [1563 Jun. 23. Ernestus Regius].

(Argentinae linguae Graecae Professor — Non amplius).

Im October desselben Jahres zum Consiliarius Nationis gewählt, was zu tumultuarischen Auftritten führte, weil ein Teil der Nationsmitglieder erklärte, dass Regius als Präceptor nicht wahlfähig sei. — Über Regius ist nur wenig bekannt. Einige Daten lassen sich aus dem Protokoll der Schulherren beibringen. Hatte schon vor 1565 in Strassburg Griechisch dociert, war dann nach Frankreich und Italien als Präceptor gegangen. 1565 October ist er wieder in Strassburg: »Doctor Marbach zeigt an, wie Ernest. Regius uß Franckreich komen und seinen Dienst der schulen alhie anbithe uff daß zuschriben Ime durch D. Sturmium und Marbachium vor einem Jar beschehen, divil er den hievor mit nutz und wolfarth dem Auditorium alhie Sophoclem gelesen, were rethlich, dwil man imes griechischen bedurfftig dass mit Ime gehandelt wird (28. Oct.); ebenso am 30. Oct.: Regius sei aus Italien u. Frankreich wieder komen . . . erbiethen sich Ethica, Politica und ein lectionem graecam zu lesen, auch phisica biß man ein phisicum bekommen möge; verlangt 200 fl., was ihm nach längerem Feilschen von den Schulhern nebst 25 fl. Wohnungsentschädigung zugestanden wird. Seine Bestallung geht an Martini 1565. Am 24. Sept. 1566 wieder zu seiner Mutter nach Celle i. Lüneburgischen beurlaubt. 1567 Jul. 29 wird eine neue Bestallung mit ihm gemacht: er erhält jetzt 300 fl. jährl. nebst 25 fl. Wohnungsgeld. — Regius war vom Schulkonvent zum ersten Dekan und Promotor der (1566) zur Akademie erhobenen hohen Schule bestimmt worden; da sich aber die Magistranden weigerten, von ihm, als einem Licentiaten, den Lorbeer zu empfangen, so verzichtete er am 18. Apr. 1567 freiwillig auf die ihm zugedachte Ehre. An seiner statt wird dann Mich. Beuther (Nr. 10) zum ersten Promotor gewählt. Bald darauf hat er, wie es scheint, Strassburg verlassen (ein Schreiben an Ernst Regius beider Rechte Licentiat zu Annwyler v. 20. Apr. 1588 i. tir. XI des Thom. Archivs). — Nach Melch. Sebitz (App. chron. S. 284), der ihm nur vier Zeilen widmet, hat er 1568 in Strassburg eine Schrift erscheinen lassen: »De hominis politici persona atque officio«.

15. 1563 Jun. 23. Daniel a Moltzheim Argentinensis.

S. des Caspar a. M. und der Anna Thumann, Bruder des Ammeisters Jacob von Moltzheim. Nachdem er alle Klassen des Gymnasiums durchlaufen, trat er seine peregrinatio academica an, die ihn durch Frankreich,

Italien, Spanien und Portugal, England, Belgien, Holland, Dänemark und die Türkei führte; in vorgerückterem Alter lernte er noch Böhmen, Ungarn, Steiermark, Kärnten und Krain aus eigener Anschauung kennen. Seit 1587 Dreier des Stalls, 1591 im Rat, 1593: XVer. 1594: assessor conventus academici. 1601: XIIIer. Vermählt am 7. Jan. 1580 mit Veronica T. des Friedr. Ebel XV. † 1604 Ende Juni (Pr. fun.).

16. 1566 Juni 30. Paulus ab Hochfelden Argentinensis.

S. des Lucas H. und der Marg. Empfinger, geb. 1540 zu Strassburg. — 1558 Nov. 9 i. Tübingen (»Paulus ab Hochfeldt prope Argentinam«). 1569 Syndicus der Stadt Strassburg; 1575 (nach dem Tode des Theodos. Gerbel) Stadtschreiber (sein Revers v. 10. Dez. 1575 abgedr. bei Eheberg, Verfassungsgesch. etc. I 611 ff.). 1583 nennt er sich selbst »Reip. Argentinensis Syndicus et Consilii secretioris Secretarius« (i. Stammbuch des Ge. Amman: Vierteljschrift f. Heraldik XI 305). Die mit seinem Stadtschreiberamte verbundene Oberaufsicht über das städtische Archiv überliess er 1593 dem Jos. Juntha, der ihn schon seit 1582 in diesem Amte vertreten hatte. (Pr. fun. des Jos. Juntha). 1584 hatte der Syndicus und Stadtschreiber Paul Hochfelder als Mitglied einer ausserordentlichen Gesandtschaft mit Zürich und Bern wegen eines Bündnisses zu verhandeln. (Samml. eidgenöss. Abschiede IV 2 a. S. 848 m; Meister i. Zs. f. Gesch. d. ORheins 1894 S. 640). In seiner amtlichen Correspondenz mit seinem »Vatter«, dem Advokaten und Procurator am k. Reichskammergericht zu Speyer, Malachias v. Rammingen J. U. D., (Stadt-Arch. B 178) wird er bald »Stadtschreiber«, bald »Syndicus« genannt; noch 1599 Mai 30 schreibt Ge. Obrecht »Herrn Paulus Hochfeldern der Stadt Strassburg Syndico« (a. a. O. B 183). † zu Strassburg a. 11. April 1600, Nachm. 4 Uhr, i. Alter von 59 J. 4 Mon. (Latein. Leichengedicht des Prof. Dr. Phil. Glaser: »Hochfelderus abit, quo vix praestantior alter, Ingenio lingua consilioque fuit, Quem caput Imperii quondam sanctique Senatus Heroum atque urbes, quem coluere virum« etc. etc.). — 1582 Januar 22: K. Rudolf II. verleiht Paulo ab Hochfelden Imperialis nostrae civitatis Argentoratensis Syndico, seinen Kindern und Descendenten beiderlei Geschlechts den erblichen Adel nebst Besserung und Vermehrung seines Wappens (Orig. Pergam. auf d. Stadtbibl. z. Strassburg).

17. 1571 Jun. 29. Hugo Blotius Delftensis scripsit XXIX Juni 1571.
(Bibliothecarius Rodulphi II Imp.).

Über diesen ersten Bibliothekar der k. k. Hofbibliothek habe ich in einem Aufsatz. »Hugo Blotius in seinen Beziehungen zu Strassburg« (i. Centralbl. f. Bibliothekwes. XII 266—275) gehandelt. Er ist niemals »öffentlicher Lehrer der Rechte« an der Strassburger Hochschule gewesen (vgl. abgesehen von den Notizen bei Lambecius, Richardus und Mosel d. Darstellung von Weisse in der A. D. B.), wurde vielmehr im August 1569 nach Strassburg berufen, um über Ethik und »was zu derselben gehörig, nämlich politica und oeconomica« zu lesen. Am 24. October begann er seine Vorlesungen als Ethicus, reichte aber schon am 17. Febr. 1570 sein Abschiedsgesuch ein, da das ihm gewährte geringe Gehalt seinen An-

sprüchen nicht genügte, und erhielt am 5. März, obschon er sich durch Fleiss und Geschick das Wohlwollen der Scholarchen und des Rektors in hohem Masse erworben, seine Entlassung. So hat Blotius im ganzen nur 21 Wochen im Strassburger Schuldienst zugebracht. In Fried und Freundschaft ist er von den Schulhern geschieden. Er gedachte mit einem jungen Strassburger Studenten, dem fränkischen Edelmann Ludw. v. Hutten, auf Reisen zu gehen. Am 25. März des folgenden Jahres finden wir ihn mit seinem Zögling in Padua, wo er noch im Spätherbst 1572 weilte. Bald übernahm er, um sich vornehme Connexionen zu sichern, einen neuen Präceptorposten, und zwar bei den Söhnen des kaiserl. Feldhauptmanns Lazar. v. Schwendi und des ungarischen Kanzlers Joh. Listius. Ende 1574 brachte er seine Zöglinge aus Italicn den Eltern zurück. 1575 wurde er, namentlich auf die einflussreiche Fürsprache des kaiserl. Oberhofmeisters Frh. Trautson v. Sprechenstein hin zum Vorstand der kaiserl. Hofbibliothek ernannt und durch Verordnung vom 15. Juni in sein Amt eingewiesen. Noch kurz vorher hatte er sich aufs Neue um einen erledigten Lehrstuhl an der Strassburger Hochschule beworben: er werde gern seine Wiener Aussichten fahren lassen, wenn er wieder in Strassburg ankommen könne. Am 21. Mai kam sein Schreiben im Schulconvent zur Verlesung. Es wurde beschlossen, ihm die eben erledigte Professur der Rhetorik unter den früheren Bedingungen anzubieten. Blotius scheint dann nach seiner Ernennung zum Bibliothekar in Wien abgelehnt zu haben; im Protokoll der Schulherren ist nicht weiter von der Angelegenheit die Rede.

18. 1573 Apr. 8. Bernhardus Rümelin Argentinensis Senas proficiscens (mit seinem Freunde Franc. Philippus Faust Moguntinus).

Wohl ein Sohn des 1561 Aug. 17 genannten Doctor Bernhard Rimle zu Strassburg (Neue Kirche).

19. 1573 Jun. 15. Joannes Wilhelmus Botzheim Argentinensis. (J. U. D. Camerae Imperialis Assessor).

Ältester Sohn des bekannten Strassburger Stadtadvocaten Dr. Bernhard v. Botzheim († 1591) und der Margaretha Höl von Haslach, geb. 1550 zu Strassburg. 1565 von Joh. Sturm als Schüler des Gymnasiums erwähnt (Poet. V). Student in Tübingen (1568) Orléans (1572) und Paris. Noch 1574 Januar in Padua (Brief an Hugo Blotius, damals in Pisa: Wien. Hofbibl. ms. Nr. 9386). 1574 SS. i. Basel (»Joan. Willh. Botzheim«). 1574 Oct. 3: J. U. D. Basil. — Assessor am Reichskammergericht, dann (1588) kurpfälzischer Hofrichter (Widder, kurpfälz. Geogr. I 68). 1589 als kurpfälzischer Gesandter zum Kaiser nach Prag; auch Gesandter zwischen Braunschweig und Lüneburg wegen des Fürstentums Grubenhagen. 1592 Pfandherr auf Üllenburg (Ülenburg, Ülnburg b. Thiergarten Bz. Oberkirch, 1785 abgetragen, jetzt Weinberg). Vermählt 1. mit Kathar. Helfferin; 2. 1584 mit Susanna Zorn v. Plobsheim, T. des Wolf Dietr. Zorn v. Pl.: 2 Töchter; 3. mit Barbara Römer Frfr. v. Maretsch, verw. Lichtenstein: 1 T. und 5 Söhne. † 1599 (1608) zu Braunschweig. (Stammbaum). — Vf. eines historisch wertvollen lateinischen Berichts über seine Erlebnisse in Orléans und Paris während der Hugenottenkriege

(abgedruckt i. F. W. Ebeling, Archivalische Beiträge z. Gesch. Frankreichs unter Karl IX. Lpz. 1872. S. 98—207 u. a. 252; teilweise in französischer Übersetzung veröffentlicht von der Société d'histoire du protestantisme français i. Bulletin 1872, zur 300jähr. Säcularfeier).

20. 1573 Jun. 15. Joannes Bernhardus Botzheim Argentinensis.
(Consiliarius Principis Electoris Heidelbergensis).

Jüngerer Bruder des vorigen, geb. 1552. 1565 Schüler des Gymnasiums. 1568 Oct. 9 mit seinem Bruder Joh. Wilhelm i. Tübingen (»Johannes Wilhelmus et Joh. Bernhardus Botzhaim Argentinenses se rursus significaverunt«). 1572 mit Joh. Wilhelm in Orléans. Kurpfälzischer Rat und Oberamtmann zu Kreuznach. 1581 verm. mit Margaretha Prechter: 10 Söhne und 4 Töchter (Hertzog, Edels. Chron. VI 235; Widder a. a. O. IV 21) † 1608 zu Weissenburg i. E. (Stammbaum).

21. 1574 Jun. 6. Theophilus Dasypodius Argentinensis
(obiit mense Julii a° 86).

S. des trefflichen Lehrers am Strassburger Gymnasium M. Petr. Dasypodius (Hasenus). 1560 Sept. 1 i. Wittenberg (»Theophilus Dasypodius Argentinensis«). 1562 Jun. 4 i. Heidelberg (»Theophilus Dasypodius Argentinensis«). 1564 Pfingsten: »Theoph. Dasypodius suppliciert schriftlich demnach er durch alle classes progredieret und uff zwey Jare ex Patrimonio in Wittenberg und Heydelberg Inn Jurisprudentia gestudieret unnd aber sein Patrimonium zu gering, dass er sein furgenomen studium darinn continuiren möge, deshalb sein büth die Herren Schulherren wöllendt Ime ein Jerlich Stipendium geben, damit er den cursum studiorum absolvieren möge. — Heruff erkanth: Dwil untzhär nit vast gebruchlich gewessen Juristen Stipendia zu verordnen, wellendt die Schulhern Ime umb seines Vatters seligen willen 100 gulden lihen, die sol er verbürgen und mit der zeith der Schulen wieder zustellen . . . sechs Jor lang vergebens zu bruchen seine studia zu continuiren«. 1567 Apr. 8 suppliciert Dr. Sebold Hauenreuther, der Stadtarzt, mit Mich. Beuther, Conr. Dasypodius u. a. den Theoph. Dasypodius »dwil der nunmehr ein gradum Licentiatu angenommen, an den hieigcn Schulen zu brauchen«. Am 10. Oct. wird dem Petenten geantwortet »man sey uff dissen tag mit mehr proffessoren publicis gefasst alß man nie gewessen, man wisse uff dißmal kheinen zu urlauben, dwil man kheinen bedörfftig hab man Ime solchs uff sein Suplicieren antwortten wöllen, damit er etwan nit andrer orthen verhindert wäre. Hat sich dessen bedanckt mit bith, da etwas verledigt werde, seiner Zuggedenk zu sein« (Protok. der Schulherrn). Bald darauf ging wohl D. als Hofmeister adeliger Jünglinge auf Reisen. So finden wir ihn 1574 Jun. 6 in Padua. Am gleichen Tage ist dort sein Zögling Graf Otto von Solms eingeschrieben. Im Januar des flgd. Jahres weilen beide in Venedig. 1576 Jan. 9 finden sich Graf Otto v. Solms, der nassauische Rat Dr. Schwarz (über diesen vgl. meine »Bologneser Studenten« Nr. 3439) und »ein in Köln gut bekannter Licentiat der Rechte Theophilus Dasypodius« bei Graf Ludwig v. Wittgenstein (auch dieser hatte i. Padua studiert und zwar 1553) i. Berleburg ein, um über die Ausführung der Butzbacher

Beschlüsse zu beraten (Lossen, Köln. Krieg I 428 f.). Aufzeichnungen des D. über diese Vorgänge i. Dillenburger Archiv (a. a. O I 429 a. 2). Später erscheint D. in Diensten des Gf. Johann v. Nassau (S. 505).

22. 1574 Sept. 27. Carolus Heyss Argentinensis.

S. des Ammeisters Mich. Heuss († 1556), Bruder des Ammeisters Mich. Heuss jun. († 1572). 1569 Mai 2 in Wittenberg (»Carolus Heyse Argentinensis«). 1573 Mai 25. i. Heidelberg. 1575 i. Basel (»Carolus Heiss Argentinensis«). 1579 Jan. 27 verm. mit Susanna T. des Wolffg. Schütterlin (Münster) Altammeisters. J. U. D. Pfälzischer Amtmann zu Wögelburg; hinterliess 2 Söhne, Carl u. Ernst, letzterer J. U. D. (Coll. gen.).

23. 1577 Oct. 15. Henricus Baumgartner Argentinensis.

(Consul olim Argentinae optime de patria meritus).

S. des aus Pruntrut in Strassburg eingewanderten Handelsmanns Hermann B. († 1586) und der Genoveva Hammerer, geb. 21. Oct. 1553. Durchlief die Klassen des Gymnasiums und wandte sich dann dem Studium der Geschichte und Jurisprudenz zu. Begab sich dann auf Reisen in Frankreich, Italien und England. Weilte noch am 17. Aug. 1579 i. Padua (»Henr. Baumgartnerus Argentinensis Alsatus, foelix suscepti Romani itineris auspiciam precans«: Stammbuch des Georg. Amman auf d. Casseler Bibl.). 1589 im Kleinen Rat; 1595 Jan. 2 i. Grossen Rat. 1595: XXI^{er}; 1596 Jan. 17: XV^{er}; 1597 Mz. 12: XIII^{er}. 1601 Jan. 8: Ammeister, ebenso 1607 und 1613. — 1597 Mz. 23: Academiae Scholarcha. Hat 27 Gesandtschaftsreisen im Dienste seiner Vaterstadt ausgeführt. Auf seiner letzten Gesandtschaftsreise (1614) nach Heilbronn wurde er bei der Rückkehr aus einer Sitzung vom Schläge getroffen. † auf der Rückreise in Rastatt am 3. Oct. 1614. — War vermählt mit Marg. Beinheim: 5 Kinder (Coll. geneal.; Melch. Sebitz in Append. Chron. p. 218).

24. 1578 Jul. 3. Johannes Ludovicus Grempe de Freudenstein.

Einziger Sohn des berühmten Juristen und Strassburger Stadtvokaten Ludw. Grempe (1552 Aug. 19 geadelt als Grempe v. Freudenstein: »Adler« IX 42) J. U. D. († 1583) und der Barbara Münch († 1574). † 24 Jahr alt in Padua 1578 Dez. 17. Begraben in der Kirche zu Brumath, neben seinen Eltern. — Epitaph i. Padua: »Joanni Ludovico Grempe a Freudenstein Germano eximiae virtutis et nobilitatis necnon singularis eruditionis juveni, qui cum Alsatia patria sua relicta dulcissima praecipuas fere totius Galliae Italiaeque urbes perlustrasset ardentissima tandem febre correptus hic Patavii in fata concessit. Vixit ann. XXIV. Obiit MDLXXVIII. Ludovicus Grempe pater J. U. D. filio unico et longe carissimo M. P. C.« (Chytraeus, Varior. i. Europa itinerum deliciae p. 163; Schrader f. 11). (Epitaph (mit Wappen) i. d. Kirche zu Brumath: »Alß man zalt nach Christi geburt 1578 Jahre starb der edel und vest Hans Ludwig Grempe von Freudenstein auf den 17. tag Decembris zu 6 Uhren Vormittags seins alters gar nahe im 24. jahr dem Gott genadt«. Dort die weitere Inschrift auf einer Schieferplatte: »Alß man zalt nach Christi geburth 1578 Jahr da starb der edel und vest Hans Ludwig Grempe von Freudenstein auf

den 17. Tag des Christmonaths zu 6 Uhren Vormittags seines alters gar nahe im 24. Jahr, welcher nachdem er gantz Italias durchreißet in ein hitzig Fieber zu Cremona gefallen und von dannen schwach gen Padua geführet worden ist, Allda er in graußamer Hitz tag und nacht gantz gedültiglich gelegen und im totbett bis in sein lestes End gesagt hat, dass ihm sein Herr Jesus Christus mit seinen gnädigen Augen ansehe, und hat also sein betrüpfter Vater den toten Cörper aus Welschland hieher gen Brumpt zu seiner lieben Mutter sel. fahren laßen». — Der Rektor Joh. Sturm hatte (dd. Arg. XII Cal. Aug. 1565) Joanni Lud. Grempio Ludovici Grempii Icti filio sein Poeticum secundum (Arg. 1611) gewidmet (»Hunc librum ad te mitto Joh. Lud. Grempi, quoniam proximis probationibus ad V. tu curiam progredieris«).

25. 1578 Dez. 11. Christophorus Neuner Argentinensis.

Im Memoriale der XV^{er} wird i. J. 1571 mehrmals ein Josias Neuner — vielleicht der Vater des Vorstehenden — genannt.

26. 1578 Dez. 11. Petrus Storck Argentoratensis.

(Reip. Argentoratensis Consul gravissimus et laudatissimus).

S. des Valentin St. und der Agnes Trens, geb. 4. Nov. 1554. Absolvierte das Gymnasium seiner Vaterstadt und wandte sich dann der Jurisprudenz zu. 1573 Apr. 1 i. Marburg («Petrus Storck Argentinensis»). 1573 Oct. i. Wittenberg («Petrus Storck Argentinensis»). 1579 Oct. 2 i. Rom («Petr. Storck Argentinensis»: Stammbuch d. Georg Amman auf d. Bibl. i. Cassel). Kehrete durch Frankreich nach Hause zurück, wo er 1581 wieder anlangte. 1585 Oct. 22: Schöffe; 1587: Beisitzer des Kleinen Rats, 1591: Beisitzer des Grossen Rats. In diesem Jahre zum Strassburgischen Amtmann auf Herrenstein auf 10 Jahre ernannt. 1601 Amtmann in Wasselnheim. 1602 Nov. 27: XV^{er}, während seiner Abwesenheit gewählt. 1606 Apr. 2: XIII^{er}. 1608, 1614 und 1620 Ammeister. Bekleidete ausserdem von 1614 bis zu seinem Tode das wichtige Amt eines Scholarcha und viele andere Ehrenämter. — Seit 1581 Febr. 28 vermählt mit Genoveva T. des Kaufmanns Herm. Baumgartner (also Schwager von Nr. 23): 5 Söhne und 7 Töchter, von denen ihn 3, Joh. Petrus (s. Nr. 93), Valentin und Joh. Reinhard, und 3 verheiratete Töchter überlebten. † 1627 Mai 12: »tantum ille de communi patria, tantum de ecclesia, tantum de curia, tantum de universitate, tantum de civibus omnibus, tantum de singulis, tantum etiam de exteris meritis est, quantum nescio an de urbe Roma olim Cammillus, quem alterum Romulum dicere consueverunt« (Progr. funeb. vgl. d. Leichpredigt von Dan. Gottwaldt gedr. b. W. Chr. Glaser, Str. 1627; Sam. Gloner, Vita et obitus Petri Storckii heroico carmine descriptus Arg. 1627. 4^o; Matthi. Bernegger, Laudatio posthuma Petri Storckii. Arg. 1624. 4^o; Supremis et aeternis honoribus Petri Storckii Reip. Arg. Consulis et XIII. Universitatis Scholarchae. Arg. 1627. 4^o).

27. 1579 Oct. 9. Petrus De Nays Argentinensis.
(Ill^{mi} Elect. Palatini Consiliarius. — nunc Assessor Camerae
Spirensis).
- Über diesen berühmten Mann habe ich aus Strassburger Quellen nichts beizubringen. — Aus lothringischer, wegen religiöser Verfolgungen in Strassburg eingewanderter Familie stammend, geb. 1561 Mai 1 zu Strassburg. 1581; Procuratur Nationis in Padua. 1582 i. Basel (»Petr. Denaisius Argentinensis«); 1583 Aug. 1: J. U. Doctor Basileensis. (Matr. iur.). Kurpfälzischer Rat. 1590 ausserordentlicher Assessor am Reichskammergericht zu Speyer. Trefflicher Jurist, auch vieler Sprachen in Wort und Schrift mächtig. † 1690 Sept. 20 zu Heidelberg. (Marq. Freher; Adam, Vitt. Germ. ICtor. Fcf. 1705. 2^o. f^o. 203; Fahnenberg, S. 58 ff.; Stintzing, Gsch. d. d. Rechtswiss. I 519 (ausführlich); derselbe i. A. D. B).
28. 1580 Jan. 8. David Benninger Argentinensis.
1568 April i. Wittenberg (»David Penniger Argentinensis«).
29. 1580 Febr. 19. M. Daniel Frisius Argentoratensis.
1569 SS. i. Leipzig (»Daniel Frisius Argentinensis«). 1581 April 26: Procurator Nationis Germ. Patav. In demselben Jahr und 1583 im Stambuch des Ge. Ammann. 1584 Professor Eloquentiae in Leipzig; resign. 1586 (Jöcher).
30. 1580 Oct. 27. Georius Vinther Argentinensis Alsatus.
Angesehene, auch im Durlachischen verbreitete Beamtenfamilie, über die jedoch sehr wenig bekannt ist. — † 1581 Febr. 24 in Padua (»Georgius Winther oriundus ex Alsatia superiore oppido Lohra distante Argentorato 4 miliaribus. Et quia notum erat, ipsum Orthodoxum esse, obtineri non poterat, ut cadaver in cimiterio sepeliretur«: Annales Nationis).
31. 1581 Mz. 6. Johannes Jacobus Grabisdadius Argentoratensis
J. U. D.
(vgl. Nr. 41).
32. 1581 Mz. 13. Joannes Heller Argentinensis.
(Ill^{mi} Marchionis Durlacensis Consiliarius).
- Stifter des bekannten Heller-Studienstipendiums (1614 Nov. 24 bzw. 1621 Jun. 16). — S. des Heinr. Heller und der Gertrud Amler geb. 11. Dezember 1559 Absolvierte das Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog dann (1578) zunächst die Universität Basel; von dort nach Frankreich, i. J. 1581 nach Strassburg zurück. Nach kurzem Aufenthalt in der Heimat nach Italien; über Augsburg, Ingolstadt (1582) zurück. 1583 ans Reichskammergericht zu Speyer zur Erlernung der juristischen Praxis. Rat des Mkgf. Jacob von Baden-Durlach; oft in diplomatischen Missionen verschickt. Noch 1603 i. Auftrag des Mkgf. Georg Friedrich auf dem Reichstag zu Regensburg thätig. Jetzt (1603) trat er in die Dienste seiner Vaterstadt u. ging zunächst als Amtmann nach Waßelnheim. 1605 in wichtiger Mission nach Metz. 1617 Dz. 22: Schöffe. 1618 Jan. 17: XVer. 1619 Mz. 15: Ober-

herr der Maurerzunft. 1619 Oct. 21: XIIIer. 1623 u. 1629 Ammeister. 1627 Mai 28: Scholarch. Verm. I, 1591 mit Anna Ursula († 1596) T. des Jac. Metzler, pfälz. Amtmanns zu Cleeburg 2, mit Justina Engelhard von Löwenberg, T. des Sams. Krämer i. Waiblingen. Hatte aus beiden Ehen Kinder, die früh starben. † 1632 Nov. 24. »Lumen et praesidium totius urbis« (Progr. fun.). — Über das von ihm gestiftete Hellerianum vgl. Notice sur les fondations administrées par le Séminaire protestant p. 115 ff. und den Abdruck der Stiftungsurkunde von P. Kannengiesser in der Albrecht'schen Sammlung.

33. 1581 Dez. 11. Philippus Jacobus a Sebach Alsatus.

S. des Joh. Georg v. Sebach d. ä. (Nr. 9) u. der Katharina v. Fleckenstein, geb. 1562. Tritt schon 1575 seine peregrinatio an; 1579 noch minderjährig (seine Vormünder Jac. Hüffel Amtmann zu Marckolsheim, Heinr. v. Fleckenstein und Hans Philips v. Kippenheim (s. d.) empfangen für ihn die Lehen von der Küsterei des hohen Stiffts Strassburg: (Bez. Arch. UElsass. G. 2941 Nr. 5). Seit 1594 in Strassburg genannt (Jung St. Peter); in diesem Jahr verm. mit Claranna v. Andlau. 1596 Junker Philips Jacob v. S. und s. Frau Claranna v. Andlau taufen eine Tochter, Felicitas (J. St. Peter. — Verm. 1611 Nov. 5 mit Joh. Phil. v. Zuckmantel von Brumat: Hochzeitsgedicht u. Prog. fun. des letztern); 1602: Maria; 1604: Magdalena (auch 1621 Mai 19 genannt: Münster VII), 1605: Susanna (J. St. Peter) u. einen Sohn: Hans Georg (Nr. 75). »Non secus ac Ulysses multorum providus urbes et mores hominum inspexit« (Prog. fun. des Joh. Phil. a Zuckmantel). Über seine Reisen vgl.: *Ἐβλογία itineris nobilissimi atque experientissimi viri Dni Philippi Jacobi a Sebach, cum nuper feliciter exacta profectione Constantinopolitana et Herosolymitana denuo Venetiis Romam Neapolimque repetens Maltam Siciliae et dehinc in Hispaniam cogitaret propemptici loco et causa debitaе observantiae Patavii Calend. Decembr. a^o post millesimum quingentesimo octuagesimo ultimo concepta a Johanne Patiente Alemanno. (Cum superiorum licentia Patavii apud Laur. Pasquatum. — 1 Blatt in Fol. Poetische Reisebeschreibung). — Erscheint noch 1627 Mai 14 als Bevollmächtigter seiner Vettern, der Söhne des Samson v. Rathsamhausen (Bez. Arch. UElass Urk. E 1114 (22).*

34. 1581 Dez. 11. Nicolaus Jacobus Wurmser Alsatus.

S. des Stättmeisters Wölg. Wurmser v. Vendenheim und der Ursula v. Ramstein, geb. 1557 Oct. Verlor seinen Vater im 6. Lebensjahr. Durchlief die Klassen des Gymnasiums und besuchte noch 2 Jahre lang die Lectiones publicae. 1576 Febr. »addiscendae linguae Gallicae causa« noch Besançon, Dôle, Paris. Von dort nach England; 1578 nach dem Tode der Mutter nach Hause zurück. 1580 im Kleinen Rat. 1581—84 wieder auf Reisen, namentlich in Italien. Kam bei dieser Gelegenheit nach Padua. 1588. 89. 92 im Rat. 1592: XVer. 1593. 95. 1601. 02. 04. 05. 10. 11. 13. 14. 16. 17. 19 u. 20: Stättmeister. Zeitweise auch Amtmann in Marlenheim, in Wasselnheim etc. † 1620 Febr. 10 (nach d. Progr. fun.; im Ratsverzeichnis dagegen heisst es: »obiit die 26. Februarii

post hor. 7. matutinam, sepultus i. Martii«). Verm. 1586 mit Ursula v. Brumbach († 1616): Nic. Jacobus († 1614 als Schüler der II Cl.) u. 5 Töchter (Veronica 1618 verm. mit Joh. Hartm. v. Botzheim s. Nr. 84).

35. 1582 Mai 8. Joannes Fridericus Botzheim Alsatus.

S. des Strassburger Stadtadvokaten Dr. Bernh. Botzheim und der Marg. Hölin, Bruder von Nr. 19, 20, 36 und 56, geb. zu Strassburg 1558 Dez. 12. Begab sich, 20 Jahre alt, nachdem er das Gymnasium absolviert, der fremden Sprachen wegen auf Reisen in Frankreich, England, Belgien, Italien und kehrte 1583 nach Strassburg zurück. 1586: im kleinen Rat; 1589 i. grossen Rat, ebenso 1590. 94. 99. 1600. 1602: XXI^{er}. 1605 u. 1606 Mitglied des Consilium Academicum. 1610 Apr. 26: XV^{er}. 1617—24: Stättmeister. 1618 Oct. 21: XIII^{er}. 1620 Apr. 27: Oberinspector der städtischen Kanzlei. — Verm. 1588 Mz. 4 mit Apollonia T. des Scholarchen Carl Müg († 1624): 5 Söhne u. 2 Töchter. † 1625 Sept. 2 (Progr. fun. — Stammbaum Ms.).

36. 1582 Mai 8. Joannes Carolus Botzheim Alsatus.

Bruder des Vorigen und von Nr. 19, 20, 35 und 56, geb. 1561. Kurpfälzischer Amtmann zum Holenstein (Falkenstein). Dann kurbrandenburgischer Rat und Marschall, Landeshauptmann des Fürstentums Crossen, Brandenburg Onoldsbachscher Amtmann zu Staufen. — Verm. m. Anna Maria v. d. Ahr, der Kurfürstin von Brandenburg Witwe Kammerfräulein: 7 Töchter und 8 Söhne. (1612 Nov. 9: J. Hans Carl v. B. und Anna Maria v. Ahr taufen einen S., Joh. Carl: Münster VII). † 1612 (Stammbaum Ms.).

37. 1582 Nov. 21. Henricus Vagius Argentinensis.

Wohl ein S. des Schaffners zu guten Leuthen Theobold Vagius (Jung St. Peter). 1575 i. Basel («Henricus Vagius Argentinensis»). — War zweimal in Jerusalem und hat eine handschriftliche Reisebeschreibung hinterlassen (Künast, Kunstkammer S. 306).

38. 1583 Jul. 6. Georgius Stoskopff Argentinensis.

Über diese Familie, die noch heute blüht, aus früherer Zeit wenig bekannt. — Vielleicht ein S. des Sebastian St., der 1564 Jun. 18 Agnes T. des Batt Pfister sel. aus Schlettstadt heiratet (Münster).

39. 1585 Nov. 8. Paulus Schilling Alsatus.

S. des Jacob Schilling XV († 1597) und der Esther Graseck († 1586), geb. 1557 Jan. (getauft a. 31. Jan.: Neue Kirche I). 1588 Oct. 16: J. U. D. Basileensis. Verm. 1, mit Barbara v. d. Brucken. 2, mit Catharina Gollin. Kinder aus 2. Ehe: Hans Jacob (gb. 1593 Mz.), Katharina (1594 Mz.), Jacob (1596 Nov.), Paul (1599 Oct.), Florentius (1604 Apr.). † 1612 (Coll. gen.) Seine Witwe bewohnt 1623 s. Haus in der Münstergasse (Progr. fun. des J. Fr. a Wernegk. vgl. d. Kirchenbücher vom Münster u. von Jung St. Peter).

40. 1585 Nov. 8. Paulus Graseck Alsatus.
(J. U. D. Professor Argentinensis).

S. des Goldschmieds Paul. Graseck († 1613) u. der Anna Limer, Bruder des Georg Gr. (Artist. Nr. 119), getauft 1562 Febr. 1 (Neue Kirche). Studierte zehn Jahre auf dem Gymnasium und der Akademie und ging dann auf auswärtige Hochschulen. 1583 Schüler des Cujacius in Bourges. 1588 Jun. 11: J. U. D. Basil. 1588: Institutionum Professor in Acad. Argentin. 1600: Pandectarum Professor. 1595 Aug. 3: Rektor. 1590: Visitator collegiorum; 1593: Academiae Visitator et Syndicus (ebenso 1602). Verm. 1590 Oct. 20 mit Anna T. des Sigism. Flach: 4 Söhne und 3 Töchter (Progr. fun. dieser Anna. † 1609; i. 2. Ehe verm. mit Joh. Jac. Riepp J. U. D.). † 1604 März 13 (14). (Leichgedicht v. Chr. Gochsheim »in funere D. Pauli Grasecci J. U. D. et in celeberrima Argentinensium Academia Antecessoris«). Einige Briefe von ihm auf der Basler Univ. Bibl. (Catal. epp. autogr. G² II. 18 u. II. 17).

41. 1586 Dz. 3. Joannes Jacobus Grabisdaden Argentinensis.

Bei der Revision meiner Excerpte stiegen Zweifel in mir auf, ob hier nicht ein Irrtum vorliege, da ich schon zum J. 1581 einen Joh. Jac. Grabisdaden angemerkt hatte. Hr. Prof. Luschin v. Ebengreuth in Graz hatte die Güte, die Richtigkeit meines Auszugs zu bestätigen. Da nun Nr. 31 sich eigenhändig als J. U. D. eingezeichnet hat, so haben wir offenbar hier einen jüngern Träger dieses Namens vor uns, und zwar dürfte dieser letztere mit dem öfter genannten Joh. Jac. Grabisdaden J. U. Lic. (ein J. U. Doctor ist nicht nachzuweisen) identisch sein. — Die Familie Grabisdaden (nicht Grabisgaden, auch nicht Grabinstaden oder, wie Kindler von Knobloch i. »Adler« 1891 S. XXI will, Grubinsbaden) stammt aus Stuttgart. Der hier Genannte ist wohl ein S. des »Marcus Grabisdaden aus Stuckhart«, der 1558 Jan. 23 Margaretha Hrn. Jac. Behems T. heiratete (Münster). Diesem Marx wird 1559 April 10 ein Wappen bewilligt (Siebmacher IV 73. Nr. 3 vgl. »Adler« I. c.). 1575 Jun. 28 i. Tübingen (»Johannes Jacobus Grabisgaden Argentinensis«). c. 1605: »D. Grabistaden Jurium Licentiatus Aulae Caesareae Sacrique Palatii Comes et Illustris ac Generosi D. Comitibus Hanoici Consiliarius eminentissimus« (Progr. fun. für Heinr. Geiger). 1616 Mai 23: Hr. Joh. Jac. Grabisdaden der Rechten Licentiat kauft das Bürgerrecht i. Strassburg (Bürgerbuch). »H. Joh. Jacob Grabisdaden J. U. Lic. Comes Palat. Caesar. war weyl. Hr. Joh. Reinhard Grafen zu Hanau und Zweybrücken etc. vieljähriger Hofmeister auf reisen in Franckreich, Italien, Deutschland, nachgehends deßen Regierungsrath und Kantzleydirector, a^o 1601 von Rudolf II. in den Adelstand erhoben, das privilegium aber von Ferdinand II. confirmiert und extendiert. Resignierte a^o 1609 und begab sich auf sein frey adelig gut zu Pfaffenhoven, blieb aber Consiliarius extraordinarius bis an seinen Tod«. (Coll. geneal.). Ebenda: Joh. Jac. Grabisdaden J. U. Lic. und Catharina Tuchschererin: Joh. Fridrich, Rosina, Salome (diese vermählt mit Joh. Frantz Koenig, Amtmann zu Wasslenheim 2, mit Joh. Ge. Orth Gfl. Hanauisch. Cantzley- u. Hofgerichtssecretär). Durch die Paduaner Matrikel wird diese Nachricht

bestätigt, da daselbst eingetragen ist: 1586 Dez. 1. »Joh. Reinhardt Graue zu Hanaw vnnndt Herr zu Liechtenberg«. — Ein jüngerer Hans Jac. Grabisdaden, Kaufmann u. Bürger zu Strassburg (1618. 23. 29), wohl Neffe des Vorigen, † 1633.

42. [1586 Sept. 19. Johannes Nervius Spirensis].

S. des Stadtadvokaten Joh. Nervius (Nr. 11), geboren als der Vater noch Kammergerichtsassessor in Speyer war. Als Schüler des Gymnasiums in Strassburg i. SS. 1572 u. 1577 erwähnt (Joannes Nervius Argentinensis Joannis Nervii Advocati Reip. Arg. filius: Consolatoria ep. Joannis Sturmii ad Bernh. Botzhemium). 1575 Aug. Wittenberg (»Joannes Neuius Arg.«). 1581 i. Basel (»Johannes Naeuius [sic] Argentinensis«). 1582 Nov. 17 i. Genf (»Johannes Norivus Argentinensis«). † i. Padua.

43. 1587 Apr. 8. Carolus Gerbelius Argentinensis.
(Syndicus Noribergensis).

S. des Strassburger Stadtschreibers Theodosius Gerbel und seiner Frau Maria N., getauft 6. Febr. 1564 (Neue Kirche I). 1582 i. Basel (»Carolus Gerbel Argentinensis«). 1585 Sept. 6 i. Heidelberg (»Carolus Gerbelius Argentinensis«). 1595 Herr Carolus Gerbel J. U. D. der Statt Nurenbergk Syndicus (Jung St. Peter). — Ob identisch mit dem 1619 Febr. 18 erwähnten (Münster) Carolus Gerbelius Amptmann zu Barr, der 1624 Febr. 15 bereits verstorben war (Münster)?

44. [1587 Jun. 22. Stephanus Berchtoldus Ratisbonensis].
(J. U. D. Advocatus Reip. Argentinensis — hatt eine schöne Tochter hinterlassen).

War über zehn Jahre an der Strässburger Akademie lernend und lehrend thätig. Schüler des berühmten Juristen Georg. Obrecht, Hofmeister gleichzeitig einiger vornehmen Jünglinge. Ein lateinisches Gedicht von Steph. Berchtold iur. cand. in Epicedia Ursulae Beinheimin Didymi Obrechten Medici Arg. Conjugis. Arg. 1586. In Basel zum J. U. D. promoviert. Begleitete 1587, wie es scheint, seine Zöglinge auf auswärtige Hochschulen und berührte bei dieser Gelegenheit auch Padua. Im October 1586 finden wir ihn noch in Strassburg. Damals liess Steph. Berchtoldus Ratisp. J. U. D. eine Actio forensis (Beispiel einer Gerichtsverhandlung) zu Nutz und Frommen der Strassburger studierenden Jugend, speciell seiner Zöglinge, des Franken Wolfg Ludw. v. Crailsheim und des Östreichers Christoph Leysser in Idoltzburg und Kransegg, erscheinen (Actio revindicationis ad usum fori communem accommodata: ex qua tanquam in speculo modus et ordo agendi et procedendi in iudiciis cerni et cognosci potest. Arg. Ant. Bertram 1586), die von 9 Studenten aufgeführt wurde. Das Schriftchen enthält eine Laudatio auctoris aus der Feder des Rektors Melch. Junius und ein Lobgedicht auf Steff. Berchtold von dem Poeta laur. M. Abrah. Schwartz aus Altorf. — Seit 1591 treffen wir den Dr. Steff. Berchtoldus wieder in Strassburg 1593 Mz 21: Dr. Steph. Berchtoldus Fürsprech im Grossen Rat Pate bei dem S. des Dr. Paul Schilling (vgl. Nr. 39) (Jung St. Peter V.). In demselben Jahre

wird auch seine Frau Elisabeth erwähnt. Seit 1602 erscheint er als Reip. Argentinensis Consiliarius et Advocatus; ebenso 1604. 08 u. ö. Hatte mehrere Töchter (Anna, geb. 1596; Maria, geb. 1599; Salome, geb. 1609, von denen ihn, wie es scheint, nur eine, vielleicht die oben erwähnte »schöne Tochter« (Ursula Stephani Berchtolds Doctoris hinterlassene T.) überlebte. † 1613 (Boecleri Orationes p. 130).

45. 1589 Jun. 5. Philippus Theodoricus Böckle.

1606 Mai 8 kauft das Bürgerrecht: der edel vöst Philipp Dietrich Böckle (Bürgerbuch). 1604 Aug. 4 taufen J. Phil. Dietrich Böcklin u. s. Frau Anna Maria v. Berstett einen S.: Phil. Ludwig; 1605 (?) Wolff Jacob, 1617 Maria, 1624 Martha Salome, 1625 Ursula Catharina (Münster).

46. 1589 Nov. 17. Sebastianus Schachius Argentinensis.

Schwer festzustellen, da der Name um diese Zeit öfter erscheint (vgl. auch Nr. 73). Vorstehender ist wohl ein S. von Sebastian Schach d. ä., der von 1573—1604 Mitglied des Rats war, und seiner Gattin Margaretha. 1595 wird erwähnt Susanna Her Sebastian Schachen des jungen frau. 1597 Mz. 19: Bastian Schach der Jung und s. Frau Susanna taufen einen Sohn Sebastian.

47. 1590 Mz. 8. Hugo Dietrich von Landsperg.

Seit 1610 Jul. 3 i. Strassburg genannt (Münster). 1620 Aug. 24: Junker Hugo Dietrich v. Landsberg u. Ursula Maria v. Berstett taufen eine Tochter, Susanna Maria; 1621 Mai 2 eine T., Beatrix; 1624 Jan. 25: Joh. Samuel; 1625 Mz. 1: Johann David (Münster). Kauft das Strassburger Bürgerrecht am 2. Juli 1622 (Bürgerbuch).

48. 1590 Mai 26. Johannes Henricus Stemlerus Argentinensis.

S. des Hans Jac. Stemler u. der Jacobe T. des Daniel Knobloch. 1589 i. Basel (»Johannes Henricus Stemler Argentinensis«). Dreier in in der Müntz. Verm. mit Apollonia T. des Mich. Heus J. U. Lic.: Hans Heinrich, Hans Michael († 1661), 4 Kinder i. ganzen (Coll. gen.).

49. 1590 Jul. 20. Laurentius Diehemius Argentinensis.

1593 i. Basel (»Laurentius Diehemius Argentinensis«); 1594 Febr. 5: J. U. Lic. Basileensis.

50. 1590 Nov. 1. Alexander Lingelsheim Argentinensis.

1593 i. Basel (»Alexander Lingelsheim Argentinensis«). 1604 vermählt mit Magdal. Geyldörffer (St. Thomas).

51. 1590 Nov. 21. Ulman Böcklin vhonn Böcklinsaw.

S. des Ludwig Böcklin v. B. (Nr. 7) und der Maria Solome Marx v. Eckwersheim, Bruder des Folgenden. 1592 i. Basel (»Ulmann Böcklin von Böcklinsau Argentinensis«). 1642 Nov. 5: Ulman Böckel Amptmann zu Willstädt (Münster).

52. 1590 Nov. 21. Philips Böcklinn vonn Böcklinsaw.

1592 mit seinem Bruder Ulmann in Basel. 1612 Mz. 15: Philips Böcklin Amptmann zu Willstädt (Jung St. Peter); ebenso 1627 Jun. 9 (Münster). Er sass in Wibolsheim, vermählt mit Eva Has von Lauffen. — Ein französischer Brief von ihm nebst lateinischem Epigramm (dd. Wib-

haltzheim 22. Jun. 1630) in Centuria III Epigrammatum Johannis Michaelis Moscherosch. Fcf. 1665 p. 124. Moscherosch antwortet (p. 130): Ad nobilissimi et prudentissimi viri Dni Philippi Böckle a Böcklinsawe etc. Ordinis equestris per Alsatiam primarii Dicasterii Hanoviensis Praesidis, Propatris, Compatris et Patroni mei maximi Epigramma oblatum.

53. 1592 Aug. 10. Philippus Scheid¹⁾ Argentinensis.

Identisch mit Phil. Scheid Haganoensis, S. des Hagenauer Bürgers Phil. Scheid (der 1575 Apr. 21 in Strassburg Bürger wurde) u. der Magd. Greiff, geb. 27. Mai 1570. 1591 WS Jena (»Philipp. Scheid Argentinensis«). Nach Absolvierung seiner akademischen Reisetour: J. U. D. in Basel. Advokat am Reichskammergericht i. Speyer, dann in Strassburg (hier erwähnt 1606 Febr. 9: Münster), zuletzt wieder in Speyer in Iudicio camerali Caesareo inclytæ Reip. Argentinensis Advocatus. + in Strassburg, beerdigt a. 22. Nov. 1640 (Progr. fun.). — War vermählt 1, 1598 Febr. 14 mit Regina (+ 1622) T. des Dreiers auf dem Pfennigturm Joh. Conr. Botzheim 2, 1625 Mai mit Cath. Turckheim, We. des Abr. Baumgartner.

54. 1592 Sept. 18. Balthasar Krauch Argentoratensis.

1596 Aug.: Procurator Nationis. — 1608 Sept. 4: H. Balthasar Krauch der amptmann der Herschaft Geroltzeck und seine Gattin Margarethe taufen einen S. Balthasar (Münster); 1618 Mz. 15: H. Balthasar Krauch Amptmann u. s. Gattin Margaretha: Matthias (Münster).

55. 1593 Febr. 24. Henricus Küglerus Argentoratensis Roma reversus.

(ich bin auch da gewesen).

Wohl ein S. des älteren Heinr. Kügler (1552 i. Tübingen, 1554 daselbst bacc. art., 1585. 86 i. Rat, S. des aus Wolfach eingewanderten Jac. Kügler). — 1589 Mai 20 i. Heidelberg (»Henricus Küglerus Argentinensis«). 1636 H. Heinrich Kügler Oberster Leitenamt (Münster).

56. 1593 Mai. Johann David a Botzheim²⁾ Alsatus.

S. des Stadtadvokaten Bernh. Botzheim J. U. D. u. der Marg. Hölin, geb. 1571 August, Bruder von Nr. 19, 20, 35, und 36. 1588 Aug. 27 i. Heidelberg (»Johannes David a Butzheim Argentinensis non iuravit propter aetatem«). 1589 i. Basel (»Johannes David a Botzheim Argen-

¹⁾ 1607 findet sich noch ein Joannes Ulricus Scheidt in der Matr. iur., jedoch ohne Herkunftsbezeichnung. Vielleicht identisch mit Joh. Scheid J. U. D. Capit. cathedr. ut et Nobil. Alsatie Syndicus et Consiliarius? —

²⁾ Ein Manfridus Botzheim wird 1590 ohne Herkunftsbezeichnung in der Matr. iur. genannt, der 1589 Sept. 15 i. Siena studiert hatte (Eintrag in Schermars Stammbuch: Stölzel, Gesch. d. gelehrt. Richtertums II 31). 1605—07 Assessor am Reichskammergericht, präsentiert vom oberrheinischen Kreise. Da sein Wappen dem der Coblenzer Botzheim gleich ist (Fichard'sche Sammlung auf d. Stadtarchiv Frankfurt a. M.), so ist er letzterer Familie zuzuweisen.

tinensis»). 1620 Nov. 30: Juncker Johan Davidt von Botzheim kauft das Bürgerrecht (Bürgerbuch). 1624. 27. 28. 30. 32. 34. 35 Hans David v. Botzheim i. Rat. — War auch fürstl. Brandenburgischer Hofmeister und Marschall zu Ansbach, und gräfl. Nassauischer Hofmeister. † 1637, begraben in der Kirche zu Plobsheim (Stammbaum Ms.).

57. 1594 Febr. 24. Hans Ludwig Böckel.

S. des bischöfl. Rates u. Hauptmanns zu Dachstein, auch Strassburger XVers Joh. Conrad Böcklin v. B. und der Susanna Voltz v. Altenau. Absolvierte das Gymnasium bis zur 2. Klasse und ging dann auf Reisen.

58. 1594 Febr. 24. Meylach Marx vonn Eckwersheim.

Über dies Geschlecht vgl. Kindler v. Knobloch, Alt. Adel i. OElass S. 186. Nach Kindler v. K. ist er ein S. des Jac. Marx v. Eckwersheim († 1548) aus dessen erster Ehe mit Martha v. Dettlingen. Diese Angabe stimmt nicht recht zu dem Alter des Paduaner Studenten, der 1594 noch einen Präceptor (den nachstehend genannten Heinr. Obrecht) zur Seite hatte. Ich möchte ihn vielmehr dem Hans Jacob Marx v. Eckwersheim zuweisen, der a. 28. Jul. 1568 das Bürgerrecht in Strassburg erwirbt (Bürgerbuch). † 1596 Febr. 16 an der Pest als letzter seines Stammes »als er auf der Rückkehr aus Italien zur Hochzeit mit seiner Braut Magdalene v. Seebach reiste« (Kindler v. Kn. a. a. O. S. 186). Er führte als Student in Italien ein Tagebuch (W. v. Heyd, Hdschr. d. k. öff. Bibl. z. Stuttgart Abt. I Bd. 2 S. 29 Nr. 74.; Zs. f. Gesch. d. ORheins NF. VI 714). Hierin heisst es Bl. 14 über Padua: »Padua ist und auch Venedig eine alte statt die haußer deß mehrentheils mit bögen oder Erbislawen, wie manns bei unß nennt gemacht, war vor Jahren keyserisch, ist eine Festung sehr gross 7 welsch Meylen in die Ronde hat 7 thor unnd 17 Parteien, ist gebawen worden von Antenor im Jahr 1108 vor Chr. geburt. Zu sehen deß Podestà oder Gubernatoris Palast, das Rohthauß Dorbey mit einem kleinen Dach bedeckt 119 schritt lang und 40 breit. Ist in diesem Palatio das Epitaphium Titi Livii. Ist zu sehen das Collegium Dorinnen allerhandt guette Künst gelernet werden bei S. Martini, welche schuol von Friderich II auß neudt der Bononienser auffgericht worden an. 1178 (!) Ist zu sehen hortus medicorum der Doctoren in der artzney garten, gezieret, mit schönen Blumen und Greuttern . . . à l'Eremitani der deutschen Juristen nation begräbnuss. Pfllegt man alda auch die Consiglieri unnd Procuratores der deutschen natio zu wählen unndt andere zusammenkunfft zu haben. . .«.

59. 1594 Febr. 24. Heinricus Obrechtus.

S. des Ammeisters Heinr. Obrecht und der Anna Reiser, geb. i. Strassburg a. 9. Mai 1563. Gebildet auf dem Gymnasium und der Akademie seiner Vaterstadt. 1586 ist er bei der studentischen Aufführung der Actioforensis des Steph. Berchtold (vgl. Nr. 44) beteiligt, auch 1589 als Student erwähnt (Junii Orationes I). Trat 1591 Nov. 21 mit seinen Zöglingen Balthasar Böcklin (Nr. 60) und Phil. Jac. Hüfflin die übliche peregrinatio academica an nach Burgund und Frankreich und begleitete

i. Januar 1594 den jungen Meilach Marx v. Eckwersheim nach Italien, das sie nach allen Richtungen durchwanderten, um sich dann für zwei Jahre in Padua zum Studium niederzulassen. Vermählt 1596 Mz. 16 mit Barbara Schötterlin, Witwe des Nic. a Dürckheim iun.: 2 Söhne, Immanuel und Philipp (Zwillinge), u. eine (früh verstorbene) Tochter; 1620 Febr. 4 zum 2. mal vermählt mit Margaretha T. des Jac. Wolff gen. Schönecker, Witwe des Ge. Ringler. 1604 Dz. 14: Schöffe. 1619 Oct. 23: XV^{er}. † 1621 Jul. 26 (Progr. fun.).

60. 1594 Jun. 6. Balthasar Böckle.

1589 u. 1591 als Schüler des Gymnasiums genannt. 1591 mit Heinr. Obrecht (s. d.) auf Reisen. Wohnte in Strassburg i. d. Kalbsgasse. 1620 erwähnt. 1621 taufen Balth. Böcklin u. s. Gattin Margaretha eine T.: Magd. Margaretha (Münster).

61. 1594 Aug. 16. Joannes Reinhardus Widt Alsatus.

1590 i. Jena (»Johannes Reinhardus Widt Argentinensis«).

62. 1594 Aug. 16. Theobaldus Widt Alsatus.

1590 i. Jena (»Theobaldus Widt Argentinensis«).

63. 1595 Nov. 27. Esaias Flak Argentinensis.

64. 1595 Nov. 27. Johannes a Fleckenstein.

1593 Jan. 19 i. Tübingen (»Joannes a Fleckenstein«), zugleich mit Samson v. Rathsamhausen, in dessen Begleitung er auch in Padua erscheint. In Tübingen sind sie eingetragen mit ihrem Präceptor Johannes Conradus Vayhingensis und ihrem Diener Mathias Hesch Seltzensis. — Die Familie v. Fleckenstein war auch in Strassburg um diese Zeit vertreten, doch ist Vorstehender in Strassburg nicht nachweisbar.

65. 1595 Nov. 27. Samson von Rhatsamhausen zum Stein.

1593 Jan. 19 mit Joh. v. Fleckenstein i. Tübingen. — Ältester S. des Hans Friedrich v. Rathsamhausen zum Stein († 1582) u. der Jacobe Krantz v. Geispolsheim. Seine Vormünder erwarben für ihn und seine Geschwister am 10. Juli 1585 das Bürgerrecht i. Strassburg (Bürgerbuch). Schon 1599 als in Strassburg anwesend genannt. 1601 Jun. 28 taufen Junker Samson von Rathsamhausen zum Stein und seine Gattin Magdal. v. Sebach (T. des Joh. Georg v. Sebach, vgl. Nr. 9) eine T., Maria Jacobe; 1604 Nov. 20 einen S., Jorg Friedrich (Jung St. Peter). Samson urkundet zum letztenmal 1619 Nov. 24 (Bez. Arch. UElsass Uk. A. 2974 Nr. 2); 1627 Mai 14 wird er als verstorben erwähnt. An diesem Tage werden seine Söhne, der genannte, damals im Auslande sich aufhaltende Jorg Friedrich, ferner Hans Wilhelm, Wolff Dietrich, Jost Christoph und Jerotheus, von ihrem Vetter Phil. Jac. v. Sebach (Nr. 33) in einer Lehnsangelegenheit vertreten (Bez. Arch. UElsass Uk. E 1114 Nr. 22).

66. 1596 Aug. 26. Philippus Metzenhauser Argentinensis.

1588 Mai 5 i. Ingolstadt (»M. Philippus Metzenhauser Argentorantensis LL. stud.«).

67. 1599 Dz. 1: Joannes Jacobus Wurmser von Vendenheim iunior.

Ältester S. des kurbrandenburg. Rates Joh. Jac. Wurmser v. V. sen., († 1610) und der Susanna Johanna v. Mundelsheim, geb. c. 1582. Wie sein Vater ausgezeichnet durch Sprachkenntnis. »Quem posteaquam totum jam decennium proprio Marte peregrinationibus insumpsisset, propter egregias animi dotes et singularem fidem accitum tandem Ill^{ms} dux Württembergicus Fridericus excellentis memoriae Ill^{mo} itidem principi Ludovico Friderico secundo natu filio praefecit atque aulae magistrum constituit. Cum quo principe suo aliquot iam Europae regna perlustravit . . . in his cognoscendis annum jam laborat duodecimum.« (Decas fabular. per Joa. Walchium. Arg. 1609: Epist. dedicat. 1608 Mai 1). 1612 belehnt mit Sundhausen. Vermählt mit Maria Veronica Bock v. Blaesheim (Lehr, L'Als. noble III 234).

68. 1600 Mai 14. Hanns Friderich Böckle v. Böcliñsau.

S. des Heinr. v. B. und der Beatrix (Cleophe) v. Landsberg (Kindler v. Knobloch, Oberbadisch. Geschlechterbuch S. 133).

69. 1600 Jun. 4. Johannes Philippus Bittelbronn Argentinensis.

70. 1600 Jun. 27. Georgius Mürsell Argentinensis.

S. des Ulr. Mürsel (Mörse) XIII^{ers} († 1624) u. der Margaretha T. des Ratsherrn Ge. Meisner. — 1619: Georg Mürselius Reip. Vormatiensis Judicii adjunctus (J. A. Gossmann Vormat. dedic. ihm e. Dissert. med.). 1624 erwähnt als Inclyt. Wormat. Reip. Tredecim vir laudatissimus (Progr. fun. seines Vaters Ulr. M.).

71. 1602 Dez. 13. Bernhardt Friderich Prechter Alsatus.

S. des Friedr. Prechter d. ä. (1592 Stättmeister). 1589 als Schüler des Gymnasiums erwähnt (Junii Orat.). 1614 Febr. 1: Bernh. Frid. Prechter Ludovico Landgravio Hassiae a consiliis verm. mit Ursula de Massebach zu Darmstadt (Hochzeitged. v. Joh. Frid. a Botzheim).

72. 1603 Nov. 5. M. Johannes Fridericus Schmid Jurium studiosus Argentinensis Alsatus.

(J. U. D. Reip. Argentinensis Advocatus et Consiliarius).

S. des Bernh. Schmid organorum moderatoris u. der Cathar. Klein, geb. 1578 Jan. 19 in bescheidenen Verhältnissen. Vorgebildet auf dem Gymnasium; 1594 Apr. 25: bacc.; 1595 Nov. 11: mag. Dann widmet er sich eifrig dem juristischen Studium. Da er ein Staatsmann zu werden wünschte, begab er sich 1599 Jul. 19 auf Reisen ins Ausland als Präceptor der jungen österreichischen Grafen v. Dietrichstein. Ende 1603 nach Str. zurück. 1604 Mai 2: J. U. D. Basil. Entwickelte in den folgenden Jahren eine ausgezeichnete Thätigkeit als Rechtsanwalt. 1609 Oct. 23: Actuarius im kleinen Rat, 1611 Dez.: Referendarius i. kleinen Rat. 1613: Advocatus Reip. Argentinensis. Hochverdient um das Gemeinwohl seiner Vaterstadt. 55 Gesandtschaftsreisen an Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Städte. Glänzende Anerbietungen von auswärts wies er zurück, nur besetzt von dem Wunsche, seiner Vaterstadt zu

dienen. 1625: vom Kaiser zum Comes Palatinus ernannt. — Vermählt 1. 1604 m. Susanna T. des Gotfr. Poland, 2. 1605 m. Marg. Sesselsheimer z. Hagenau. † 1637 Jul. 8.

(Laudatio funebris v. 16. Nov. 1637, gehalten i. d. Universität von Joh. Heinr. Boecler (Boecleri Orationes. Arg. 1705 p. 113 sqq.). 2 Gutachten von ihm i. Thom. Arch. (Bd. I f. 1—50a und f. 60—81 der Argentoratensia hist. eccl.).

73. 1603 Nov. 20. Sebastianus Schach Argentinensis.

1596 Apr. 18 Heidelberg (»Sebastianus Schach Argentinensis«). 1602 Mai 28 i. Leyden (»Sebast. Schach Argentinensis Jur. stud.«). 1609 Mai 16 verm. sich Sebast. Schach der jünger mit Marg. T. des Chph Collöffel XIII^{er} 1614. 15 i. Rat. Dann XV^{er}. † zwischen 1632—39. — Vf. eines in deutscher Sprache geschriebenen (4^o. 506 Bll. ehemals auf der im August 1871 eingäscherten Stadtbibliothek zu Strassburg) Berichts über seine Reise nach Palästina und dem Sinai (Juni 1604—Juni 1605), der z. Z. nur in einem französischen Auszug von Mossmann erhalten ist. (Analyse de la relation manuscrite d'un pèlerinage à Jérusalem et au mont Sinai entrepris en 1604 par Sébastien Schach de Strasbourg. Colmar 1846). Als Beilagen enthielt das Ms. einen Immatrikulationsschein Schachs, ausgestellt vom Konsiliar der deutschen Nation in Siena dd. 2. Febr. 1603 und den von Padua v. 20. Nov. 1603. Seb. Schach XV. war längere Zeit im Besitze einer Haarlocke Albr. Dürers, die er »anno 1523 bey verkauffung der Schaeerl Kunst Kammer« erstanden hatte. Sie ging a^o 1649 »bey abermaliger Verhandlung an Balth. Ludw. Künasten« über (vgl. Heller, Leben Albr. Dürers II 273).

74. 1609 Oct. 30. Johannes Wencker Argentinensis.

S. des Kaufmanns Daniel Wencker und der Agnes T. des Nic. von Dürckheim XIII, geb. 14. Juli 1590. Durch seinen Stiefvater Chph. Städel im 16. Lebensjahr auf Reisen gesandt: Frankreich, Italien, Lothringen, Belgien, England u. s. w. 1613 Febr. 22 vermählt mit Elisabeth T. des Steph. Berchtold J. U. D. (Nr. 44): Daniel, Johann, Jacob, Elisabeth, Maria, Apollonia (verm. m. Andr. Brackenhoffer, vgl. Nr. 99), Ursula (verm. m. Domin. Dietrich, vgl. Nr. 100), Salome. 1629. 33. 34 im Rat. 1644. 50. 56: Ammeister. † 1659 Oct. 16 (Progr. fun.; Leichenpredigt). — »A^o 1644 ward zu einem Hr. Ammeister Erwölet der Schuhmacher Zunfft Oberherr Hr. Johann Wencker, Ein Hochgelerter Mann und Historicus, auch in Jure publico trefflich versirt, der zu dißem unrüwigen Zeitten der Statt und gemeinen Bürgerschaft mit seiner Bescheidenheit und Experientz sehr nützlich gewesen, welcher auch in seiner Jugend wohl und mit nutz gereiset und daher große scientiam erlanget« (Fragm. v. Lucks Geschlechterbuch in Wencker's Collect. t. XI auf d. Thom. Archiv).

75. 1609 Oct. 30. Foelix Würtz Argentinensis.

S. des Chirurgen Rud. Würtz und seiner Gattin Elise Welsch, geb. 1581. 1605 mit dem jungen Wencker auf Reisen gesandt. 1605 Jul. 16

i. Genf, 1607 nach Frankreich, 1608 nach Italien. 1610 abermals nach Frankreich, und zwar mit den jungen Herren v. Sebach und den v. Zuckmantel. 1612 in Belgien und England. — 1617 verm. mit Salome Häsin: 1 Tochter und 5 Söhne, von welchen ihn 3 überlebten. 1630 Censuum publicorum quaestor. 1639: XV^{er} und Oberherr der Schusterzunft. 1640 Assessor des akademischen Konvents. In demselben Jahr Amtmann in Wasselnheim. 1641 i. Rat. † 1641 Oct. 1 (Progr. fun.).

76. 1610 Oct. 24. Hans Geörg von Seebach.

Einziger S. des Philipp Jacob v. Seebach (Nr. 33) und der Claranna v. Andlau. 1610 Jun. 17 u. 1621 Mai 19: Junker Hans Jörg von Seebach i. Strassburg (Münster VI u. VII). 1631 Aug. 8: Hans Georg v. Seebach fürstl. Durchlaucht Erzhz. Leopold zu Östreich Cammerer (Bez. Arch. UELsass: G 2941 Nr. 9). Später wurde er katholisch, trat in spanische Dienste, wurde in den Markgrafenstand erhoben, Ritter von Maltā und brachte es zum Feldmarschall. † 1653. Seine Verdienste gerühmt in einem Schreiben des K. Philipp IV. an s. Gesandten in Regensburg v. 11. Nov. 1653 (abgedr. in König's Adelshistorie II 1092).

77. 1612 Jun. 28. Bernhardt von Botzheim.

Ist wohl identisch mit Hans Bernhard v. B., ältestem S. des Stättmeisters Hans Friedr. v. B. (Nr. 35) und der Appollonia Müg, geb. 1589. Fürstl. Weimarerischer Hofmarschall. † 1631 Aug. 31; begraben i. d. Kirche zu Weimar. Auf s. Tod liess Hz. Wilhelm eine Gedächtnismünze prägen (Stammbaum).

78. 1613 Mai 7. Tobias Stedell Argentinensis.

S. des Altammeisters Chph. Staedel u. der Maria Jacobe T. des David Geiger XV^{er}, geb. 1590 Sept. 18. Wurde fünfzehnjährig des Französischen wegen nach Frankreich geschickt; 1610 nach England, Belgien und Norddeutschland. 1613 nach Italien, 1616 in die Heimat zurück. Schöffe 1616; im Rat 1623. 30. Dann XV^{er}, XIII^{er}, 1643: Ammeister. War auch Mitglied des Conventus academicus. Verm. 1614 (?) mit Kunigunde T. des Ammeisters Friedr. Held. † 1648 Jan. 30 (Progr. fun.).

79. 1614 Jan. Hans Jacob Wurmsser zu Sundhausen.

80. 1614 Nov. 9. Johannes Theodosius Seiblinus Argentoratensis.

S. des bekannten Strassburger Arztes Marx Seiblin (Seublin, Sibling) aus Laufenburg i. d. Schweiz († 1620) u. der Maria T. des Nic. Hug. Kniebs XIII^{er}, geb. 1597 Jun. 9 (Jung St. Peter). 1640 Theodosius Seublin Hrn. Doctor Marxen Sohn (Münster). Überlebte seinen Vater († 1632), vgl. dessen Progr. fun.

81. 1615 Nov. 25. Wolff Ludwig Böckhle von Böcklinsaw.

S. des Philipp v. B. zu Wibolsheim (vgl. Nr. 52) und der Eva Has von Lauffen. 1636 Jan. 10: J. Wolff Ludwig v. Böcklin Amptmann zu

Dachstein und s. Gattin Maria Elis. von Andlau taufen (Münster).
† 1666 zu Wibolsheim.

82. 1615 Nov. 25. Philippus Ulmannus Böckle von Böcklinsaw.
Bruder des Vorigen. Erhält 1640 Mz. 29 das Bürgerrecht in Strassburg. 1661—67 im Rat. Vermählt mit Susanna v. Andlau, hinterlässt eine T. Eva Jacobe (geb. 1627 Jun. 9: Münster). † 1667 Aug. 10 im 72. Lebensjahre.
83. 1615 Nov. 25. Johann Friedrich von Botzheim.
Es kommen 2 Träger dieses Namens in Betracht: 1. Hans Friedrich, S. des ältern Hans Friedrich (Nr. 35) und der Apollonia Müg, geb. zu Strassburg 1592. Hessen-Darmstädtischer Rat, Nassau-Saarbrückischer Amtmann zu Nassau und Burgschwalbach. Verm. m. Anna v. Schmidburg. † 1639, begraben zu Nassau. 2. Joh. Friedrich, S. des Zweibrückischen Hofmeisters Wilhelm (II) v. Botzheim († 1622). Zweibrückischer Amtmann zu Lichtenberg, Oberamtman zu Neu-Castell u. Bergzabern. † 1651 zu Bergzabern. (Stamm.)
84. 1615 Nov. 25. Johannes Ferber Argentinensis.
1613 Oct. 21 in Leyden (»Johannes Ferberus Argentinensis iur. stud.«). — Vielleicht identisch mit Hans Carl Ferber, S. des Schreibers Hans F. getauft a. 30. Sept. 1588 (St. Thomae). 1607 Aug. 26 i. Heidelberg (»Johannes Carolus Ferberus Argentinensis leg. stud.«).
85. 1616 Jan. 25. Johannes Hartmannus a Botzheim.
S. des kurpfälzischen Oberamtman zu Kreuznach Joh. Bernh. v. B. (Nr. 20) u. der Marg. v. Prechter, geb. 1590. Der Kron Schweden Oberamtman zu Oberelinheim Verm. m. Veronica Wurmser v. Vendenheim. † 1651 Nov. 2 i. Strassburg. In Strassburg ansässig 1618; tauft 1621 Jul. 24: Cath. Susanna, 1622 Oct. 30: Chph Jacob (Münster).
86. 1621 Jun. 2. Paulus Flach Argentinensis.
S. des Prof. Sigism. Flach († 1629) u. seiner Gattin Maria, getauft 1598 Febr. 28 (Münster). ca. 1615 als Student in Strassburg genannt (Berneggeri Qu. m.; Stammbuch Storck auf d. Univ. Bibl.). 1617 Sept. 29 in Heidelberg (»Paulus Flach Argentinensis«).
87. 1621 Jun. 2. Fridericus Fettich Argentinensis.
3. Sohn des Jörg Fettich († 1619) u. der Maria Ebler († 1632). 1618 Febr. 17: Friedrich Fettich Hrn. Jörg Fettichs Sohn (Münster).
88. 1621 Aug. 5. George Henry de Fleckenstein.
1636 Jan. 10 i. Strassburg J. Georg Heinr. v. Fleckenstein (Münster). S. des Jac. v. Fleckenstein. Bayrischer Oberstwachmeister. † 1658 (Zedler).
89. 1621 Aug. 5. Frideric Wolfgang de Fleckenstein.
Bruder des Vorigen. 1635 Febr. 3 i. Strassburg Frid. Wolffg. v. Fleckenstein (Münster). † 1674 Jun. 15 morgens vor 5 Uhr, i. Alter v. 67 J. 6 Mon. 3 Woch. 5 Tagen: J. Friedrich Wolffgang Frh. v.

Fleckenstein General Feld Marschal unter der Weimarischen Armée (Münster).

90. 1621 Oct. 1. Theodoricus Dürne Argentinensis.

1598 Aug. 15: Dieterich Dürne der Handelsmann und seine Frau Margaretha taufen einen S. Dietrich (Münster).

91. 1621 Dez. Hanns Christoff Böckle von Böckleinsauw.

Joh. Chph v. B., S. des Wlfg. Ludw. u. der Maria Elis. v. Andlau. 1618 Jun. 21: Joh. Chph Pecklin Wilstedensis i. Leyden (Alb. studios.). Fähnrich bei der bischöfl. Strassburgischen Compagnie. † i. d. Schlacht bei St. Gotthard a. d. Raab 1664 Juli 22.

92. 1622 Dez. 8. Georg Schallesius von Strassburg.

93. 1622 Dez. 8. Hanns Nicolaus Schallesius von Strassburg.

[Beide sind unbekannt. Über die wenig genannte Familie kann ich nur fgd. Daten geben: 1587 Apr. 1: M. Joh. Schallesius von Willstedt, der Helfer der Kirchen zu Lohr, erwirbt in Strassburg das Bürgerrecht (Bürgerbuch). 1591: M. Val. Süess past. in Goxweiler heir. Magd. Widerrecht M. Georgii Schallesii Willstadiensis pastoris viduam (Progr. fun. des Val. Süess). 1597 Georg. Schallesius Stadtseiler i. Strassburg (Jung St. Peter). 1614. 15. 18. 22. 23: Georg Schallesius im Rat. 1624 Jan. 15: Marg. Jörg Schallesii Frau].

94. 1623 Mz. 5. Joannes Petrus Storck Petri filius Argentoratensis.

S. des Altammeister Petrus Storck (Nr. 26) u. der Genoveva Baumgartner. Besuchte das Gymnasium und die hohe Schule zu Strassburg und einige deutsche Universitäten, so 1609 WS. Jena (»Joh. Petr. Storck Arg.«). 1612 wieder in Strassburg. 1613 mit dem jungen Freiherrn Joh. Steph. v. Auersperg nach Frankreich, besonders Paris, 1614 Frühjahr nach England, Brabant, Flandern. 1615 Jan. nach Strassburg zurück, wo er jetzt 3 Jahre als Hofmeister des jungen Frhrn. Carl Schmidt v. Cunstatt in enger Beziehung zur Universität verbrachte. Von 1618—23 auf Reisen mit seinem Zögling in Frankreich, Mähren, Böhmen, Italien. 1623 Dz. 5 verm. m. Cathar. T. des Kaufmanns Dominic. Dietrich: 1 S. (Joh. Petr.) u. 4 Töchter. 1623 Dz. 19: Schöffe. 1627 i. grossen Rat. 1627 Mai 26: XXIer; 1628 Jan. 12: XVer; 1628 Jan. 14: Iudicii censorii item Academici conventus assessor. In demselben Jahre Beisitzer des Ehegerichts u. Amtmann auf dem Herrenstein. 1631: XIIIer. 1633: Ammeister u. am 15. Jun. desselben Jahres Scholarch. † 1635 Febr. 18 (Progr. fun.).

95. 1623 Ap. 6. Hannß von Hochfeldt.

Vielleicht ein S. des Paul. v. Hochfelden (Nr. 16).

96. 1623 Oct. 16. Johannes Ludovicus Copp Argentinensis.

Ein Nachkomme des berühmten Strassburger Stadtadvokaten Heintr. Copp († 1562), S. des Ratsherrn und XIIIers Heintr. Kopp († 1619).

97. 1624 Oct. 12. Giovanni Turco di Argentina.

Aus der bürgerlichen Familie Türk (von Turcken, von Türcke, von Türkheim, von Dürkheim). S. des Kaufmanns und Bürgers Nic. von Türkheim und der Barbara Schütterlin. Im Rat. Vermählt mit Anna Kaw: 7 Kinder. † 1651 (Coll. gen.).

98. 1626 Nov. 26. Johannes Georgius Lauginger Argentinensis.

S. des Rats Herrn Georg Lauinger (+ 1623) aus dessen 2. Ehe mit Elis. T. des Wolffg. Harnister († 1624). c. 1618 in d. 2. Klasse des Strassburger Gymnasiums (Tho. Arch. tir. III l. 7). 1620 Jun. 12 i. Tübingen (»Johannes Georgius Lauinger Argentinensis«). 1628 Apr. 17: H. Hans Jörg Lauinger i. Stssb. (Münster). 1632 Jan. 27: Margaretha Hrn. Hans Jörg Lauingers Hausfrau (Münster). — Trat bald darauf in englische Dienste: Regis Angliae militiae Supremus Praefectus. »Von Herrn Laugingers Rittermässigen Thaten und Kriegsverrichtungen soll ein Tractat in Englischer Sprache in offenem truck ausgegangen seyn« (Coll. gen.). Verm. mit Margaretha T. des Rats Herrn Andr. Schütterlin: 1 Sohn, Joh. Andreas.

99. 1642 Oct. 13. Andreas Brackenhoffer Argentinensis Alsatus iur. utr. studiosus.

Enkel des aus Offenburg in Strassburg 1588 eingewanderten Andr. Brackenhoffer (im Bürgerbuch »Andr. Br. von Reidlingen«), S. des Altammeisters Joachim Br. († 1656) u. der Anna Maria Ziegel, Bruder von Nr. 101, geb. zu Strassburg 24. Mz. 1617. Auf d. Gymnasium: 1623 Apr. 20; zu den Universitätsvorlesungen zugelassen: 1634 Apr. 3; wendet sich 1636 Sept. 12 nach absolviertem philos. Coursus dem Studium der Rechtswissenschaft zu, das er mit einer Disputation (1640 Febr. 26) abschloss. Einige Wochen später trat er mit Dan. Wencker (dem späteren Ammeister) seine peregrinatio academica nach Frankreich (2 Jahre) und Italien an, bei welcher Gelegenheit er einige Monate Studien halber in Padua Aufenthalt nahm und auch in Siena längere Zeit halt machte. Über Rom, Neapel, Venedig, Innsbruck, Augsburg, Basel nach Strassburg zurück. — Vermählt 22. Oct. 1644 mit Apollonia T. des regierenden Ammeisters Joh. Wencker (Nr. 74): 5 Söhne u. 5 Töchter. Am 23. Dez. desselben Jahres Schöffe (Schmiedezunft). 1646 Jan. 8: Dreier des Pfenningturms. 1648 Mz. 15: Amtmann in Illkirch. 1654 Mz. 20: XVer; 1654 Aug. 9: Amtmann in der Ruprechtsau; 1655: XIIIer; 1656 Jun. 20: Amtmann in Barr. 1658 Jan. 7: Ammeister (ebenso 1664. 70. 76). 1662 Jan. 27: Scholarcha universitatis. Verwaltete ausserdem überaus zahlreiche Ehrenämter. Machte sich als Vertreter der Stadt auf Gesandtschaftsreisen, Reichstagen u. andern Versammlungen hochverdient. † 1679 Aug. 25 (Progr. fun.).

100. 1646 Jan. 2. Dominicus Dietrich Argentina-Alsatus.

Ein berühmter Mann! 4. S. des XIIIers Johannes Dietrich u. der Agnes T. des Rats Herrn u. Handelsmanns Reimbold Meyer (nach seinem eigenen Bericht, der dem Progr. funebr. seines Vaters zu Grunde liegt; daher ist die Angabe von Spach in der A. D. B. 5, 193 unrichtig).

1635 Mz. 31 i. d. Matr. studios. philos., dann stud. jur. Von seinem Studium war bisher nichts bekannt. Seit 1655 i. Rat; in demselben Jahre XXI; dann XV^{er} u. XIII^{er}. 1660: Ammeister; ebenso 1672. 78 und 84. Wird von einem Pamphletisten (Georg Obrecht) 1672 heftig angegriffen, der seine Schmähchrift mit dem Tode büsst, vom Volke französischer Sympathien beschuldigt und vermag, obschon er sich bei der Verteidigung von Kehl gegen die Franzosen (1678) persönlich hervorthat, sein früheres Ansehen nicht wieder zu gewinnen. Verhandelte 1681 an der Spitze einer Ratscommission und unterzeichnete am 30. September die Übergabe der Stadt an die Franzosen. Von seinen Mitbürgern angefeindet, gerät er bald wegen seines unerschütterlichen Festhaltens an seinem lutherischen Glauben auch mit der französischen Regierung, namentlich mit Louvois, in Conflict. 1685 nach Paris citiert, seines Amtes enthoben und in das Städtchen Guéret, später (1688) nach Vesoul verbannt. 1689 Oct. 3 nach Strassburg zurückgeschickt, doch zu ewigem Hausarrest verurteilt. † 1692 Mz. 9. (L. Spach i. Rev. d'Als. 1857 (VIII) 494 ff.; Derselbe i. A. D. B. V 193; L. Duval, Un épisode de la révocation de l'édit de Nantes. Exil à Guéret du premier magistrat de Strassbourg en 1685 (Extrait d'Almanach limousin pour 1873. p. 1—8). Chr. Diehl, Domin. Dietrich, der letzte deutsche Ammeister i. Strassburg. Barmen 1888 (populär). F. Weyermüller, Domin. Dietrich, ein elsäss. Glaubensheld. Histor. Gedicht. Hermannsburg 1874 (Biogr. S. 30—36). Lettre de Dominique Dietrich à Jean Gaspard Eisenschmidt [s. d.] (d. d. Strasb. 10. Nov. 1682 i. Rev. d'Als. 1884 S. 529 f.).

101. 1646 Jan. 22. Elias Brackenhoffer Argentinensis.

Bruder von Nr. 98, geb. 29. Oct. 1618. W. S. 1635 i. d. philos. Matrikel. (4 Distichen von ihm aus dem J. 1637 in der Dissert. iur. des Paul. Gambs). Dann auf Reisen in Frankreich und Italien. Unter den Wohlthätern der Bibliothek der deutschen Nation in Orléans genannt (Centralbl. f. Bibl. wes. 1892 S. 11. a. 2). Als Dreier des Pfennigturms genannt von 1647—58. 1659 i. Rat. 1660: XXI^{er}. Von 1662 ab XV^{er} dann bis zu seinem Tode XIII^{er}. Vermählt 1, mit Anna T. des XV^{ers} Joh. Heinr. Schmidt, dann mit Barbara Ehrhard. Hatte mehrere Kinder. † 1682 Oct. 12 (Münster). Besass grosse antiquarische und naturwissenschaftliche Sammlungen sowie eine Münzsammlung (vgl. »Musaeum Brackenhofferianum d. i. Ordentliche Beschreibung aller, sowohl natürlicher als kunstreicher Sachen, welche sich in weyl. Hrn. Eliae Brackenhoffers gewesenen Dreyzehners bey hiesiger Statt Strassburg hinterlassenem Cabinet befinden«. — Strassb. gedr. u. verlegt durch Joh. Welpert i. J. 1683. kl. 8o. 160 SS.). War auch Verfasser eines handschriftl. Münzlexikons in deutscher Sprache (Acta erud. 1728. August p. 339).

102. 1652 Dez. 2. Wolfgangus a Molsheim Argentinensis.

S. des städtischen Söldner-Hauptmanns Wolfg. a. Molsheim d. ä. und seiner Gattin geb. Reiff. 1688 Dz. 13 als ludi gladiatorii praefectus (Fechtmeister) bene meritus erwähnt (Progr. fun. des Joh. Dan. Gambs). Verm. m. Marg. Seupler: Hans Wolff, später Fechtmeister (Coll. gen.).

103. 1666 Apr. 27. Johannes Elias Goll Argentoratensis.

1658 Apr. 13 i. d. philos. Matrikel z. Str. (»Joh. Elias Goll Argentinensis«). Disputiert 23. Jan. 1661 »de testamentis christianis« (Univ. Bibl.). 1672 Mz. 13: Joh. Elias Goll Dreyer des Pfennigturms u. Barbara Brennin taufen; Joh. Elias, ebenso 1673 Jun. 6: Joh. Phil. (Münster). 1680 Joh. Elias Goll i. Rat.

104. 1674 Oct. 22. Fridericus Schilling Argentinensis.

S. des Fürstl. Brandenburg. Ansbach'schen Leibmedicus Dr. Joh. Schilling aus Strassburg (vgl. Artist. Nr. 148) und der Maria Dorothea Becht, geb. zu Strassburg am Palmsonntag 1653. Nachdem er s. philosophischen Curs absolviert, widmete er sich dem Studium der Rechtswissenschaft zu: 1668 Aug. 21 immatrikuliert als stud. iur; 1673 Mai 22: J. U. Lic. (disput. »de approbatione medicorum«). Jetzt zu weiterer Ausbildung nach Italien: über Venedig, Rom, Neapel nach Padua. Hier ging er von dem Rechtsstudium zur Medicin über, der er in Padua 3 volle Jahre widmete. Auf der Heimreise in Basel zum Med. Dr. promoviert. Vermählt sich a. 11. Apr. 1678 mit Susanna T. des Prof. der Moral Theoph. Goll, Witwe des Joh. Rud. Bechtold diac. S. Thomae. † 1679 Mz. 29 nach kinderloser aber glücklicher Ehe (»obiit Hr. Friedr. Schilling J. U. Dd. et Med. D., 26 Jahre alt«: Münster), (Progr. fun.).

105. 1676 Sept. 29. Fridericus Wieger Argentinensis.

(Jureconsultus in patria).

S. des Bruderhofs-Sekretärs Joh. Jac. Wieger J. U. Lic. († 1668) und der Anna Magdalena Heus, geb. 2. Mai 1649. Wird 1665 zu den akademischen Vorlesungen zugelassen (Mz 28 i. d. philos. Matr.). Nach Absolvierung des philosophischen Cursus wandte er sich dem Studium der Rechtswissenschaft zu und erfreute sich neben den Vorlesungen der Proff. v. Stoekken, Rebhan und Stoesser der privaten Unterweisung des Procurators am Stadtgericht Joh. Nic. Erhart J. U. D. 1673 Juli 3 i. d. Matr. cand. iur.; Juli 9: exam.; 1674 Apr. 3: disput. (*de renovationibus bannorum«). Dann nach Leipzig und Jena; hier wurde ihm von der juristischen Fakultät die Abhaltung von Privat-Collegien und öffentlichen Disputationen zugestanden. Durch Böhmen nach Wien, wo er bis Mai 1676 weilte; durch Ungarn, Kärnthen, Krain nach Venedig und Padua; hier nahm er einige Wochen Aufenthalt. Durch Oberitalien, über den Mont Cenis nach Lyon und Paris. 1677 August wieder in der Heimat. 1678 Sept. 14: Senatus majoris Actuarius. 1686 Mz. 23: Cancellariae contractuum Actuarius; nebenbei im Besitz mehrerer Ehrenämter. Vermählt 1, mit Maria Margaretha († 1688) T. des Stadtadvokaten Joh. Adam Schrag, Witwe des Joh. Heinr. Agerius Med. D.: 6 Kinder 2, mit Salome T. des Ammeisters und Scholarchen Dominicus Dietrich (nr. 100.): 2 Kinder. † 1701 Oct. 17 (Progr. fun.).

(Schluss folgt.)

Die kirchlichen
Verhältnisse in der Markgrafschaft Hochberg
im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts.

Von

Albert Krieger.

In seiner »Geschichte der evangelischen Kirche in dem Grossherzogtum Baden« geht Vierordt über die Zustände in der lutherischen Markgrafschaft Baden-Durlach in den Jahrzehnten unmittelbar nach dem dreissigjährigen Krieg verhältnismässig rasch hinweg. Er hat der Darstellung dieses Zeitraums, in welchem die lutherische Kirche nach einem unter steten Verfolgungen und Heimsuchungen mühsam gefristeten Dasein sich in jenen Landen aufs neue und nunmehr für die Dauer einrichtete, in welchem nach der sittlichen und religiösen Verwilderung der langen Kriegsjahre ein vielgestaltiges kirchliches Leben sich von neuem entfaltete, in seinem Werke nur einen kurzen Abschnitt gewidmet¹⁾.

Das mag zum Teil seinen Grund in der Dürftigkeit der Quellen haben. Die Akten der Kirchenvisitationen, welche letztere seit dem Jahre 1654 wieder in der Markgrafschaft Baden-Durlach regelmässig vorgenommen wurden, unsere vornehmste Quelle für die Erkenntnis der kirchlichen Zustände im allgemeinen, wie auch insbesondere des kirchlichen Einzellebens in den Gemeinden, weisen gerade für den bezeichneten Zeitraum bedeutsame Lücken auf. Wohl sind verschiedene Visitationsbescheide, Erlasse und dergleichen erhalten; aber sie bilden nur ein bruchstück-

¹⁾ Band 2, S. 258—266.

artiges Material. Die eigentlichen Visitationsberichte dagegen mit ihren alle Verhältnisse berührenden Angaben und ihren ins einzelne gehenden Bemerkungen sind aus dieser Zeit fast alle verloren gegangen¹⁾.

Eine um so grössere Bedeutung kommt unter diesen Umständen natürlich den wenigen erhaltenen Berichten zu. Zu den letzteren gehört ein solcher, welcher sich im Grossherzoglichen General-Landesarchiv unter den Akten der Markgrafschaft Hochberg befindet. Derselbe bezieht sich freilich nicht auf die ganze Markgrafschaft Baden-Durlach, sondern nur auf einen Teil derselben, die Markgrafschaft, bezw. Diözese Hochberg. Er stammt aus dem Jahre 1669 und giebt ein übersichtliches Bild von den kirchlichen Verhältnissen in jenem Landesteile. Reich an kirchengeschichtlichen und auch kulturgeschichtlichen Einzelheiten, verdient er es wohl den Lesern dieser Zeitschrift bekannt gegeben zu werden.

Sein Verfasser ist Johannes Fecht, seit 1630 Stadtpfarrer in Sulzburg und seit 1655 gleichzeitig Superintendent der Markgrafschaft Hochberg²⁾. Derselbe hatte in der Zeit vom 7. bis 28. Juli des genannten Jahres die Gemeinden seiner Diözese visitiert. Zu letzterer gehörten damals die Orte Bahlingen, Bickensol, Bischoffingen, Bötzingen, Brettenthal, Broggingen, Eichstetten, Emmendingen, Gundelfingen, Ihringen, Keppenbach, Kolmarsreute, Köndringen, Königschaffhausen, Langendenzlingen, Leiselheim, Malterdingen, Mundingen, Mussbach, Niederemmingen, Oberschaffhausen, Ottoschwanden, Prechthal, Reichenbach, Sexau, Theningen, Tutschfelden, Vörstetten, Wagenstatt, Wasser und Weisweil.

Von diesen Orten waren Mussbach und Brettenthal Filiale von Ottoschwanden, Königschaffhausen von Leiselheim, Oberschaffhausen von Bötzingen, Reichenbach von Keppenbach, Tutschfelden und Wagenstatt von Broggingen. Niederemmingen, später Filial von Emmendingen, wie Kolmarsreute und Wasser, war damals nach Mundingen eingepfarrt, dessen Pfarrkirche die heute verschwundene

¹⁾ Vergl. hierzu die Bemerkung S. 259 Anm. 4 im 2. Bande von Vierordts Werk. — ²⁾ Vergl. über ihn »Urkundliche Geschichte der Familie Fecht. Zusammengestellt von K. G. Fecht. Lörrach 1857. S. 13 ff.

Kirche auf dem Wöplinsberg war, wo auch der Pfarrer wohnte. Alle übrigen Gemeinden hatten ihre eigenen Pfarrer. Die Zahl der letzteren, die im Jahre 1649 nur noch vier betragen hatte, war inzwischen wieder auf vierundzwanzig gestiegen, drei weniger als vor Ausbruch des dreissigjährigen Krieges.

Unter den Geistlichen befanden sich zwei, welche schon während des Krieges, lange Zeit als die einzigen, in diesen Gegenden ihres Amtes gewaltet hatten. Thomas Resch, der Pfarrer in Malterdingen, hatte vordem alle Orte der Markgrafschaft Hochberg nördlich der Elz besorgt, während der nunmehrige Pfarrer in Bahlingen, Friedrich Birklin (Bürklin), wie er selbst sich schrieb, oder Bürkel, wie er in unserem Berichte genannt wird, zu der gleichen Zeit in den übrigen Orten der Markgrafschaft die Seelsorge ausgeübt hatte.

Diese beiden Pfarrer stammten aus der während des dreissigjährigen Krieges wieder katholisch gewordenen Markgrafschaft Baden-Baden, Resch aus Ettlingen, Birklin aus Baden. Sie waren also, ebensowenig wie die Mehrzahl der übrigen Geistlichen, denen wir unten begegnen werden, Landeskinder im engeren Sinne. Zu den letzteren gehörten ausser dem Pfarrer in Emmendingen, Georg Ludwig Drexel aus Durlach, der früher Erzieher eines Sohnes Markgraf Friedrichs V., des später katholisch gewordenen Markgrafen Gustav Adolf, gewesen war, nur noch drei jüngere Geistliche, der erst neunundzwanzigjährige Pfarrer Johann Joachim Kiefer in Keppenbach, gebürtig aus Pforzheim, der Pfarrer in Gundelfingen, Samuel Heckel aus Tegernau in der Herrschaft Rötteln, und der Diakonus in Emmendingen, Erhard Zand, der zwar in Basel geboren, dessen Vater aber früher Pfarrer in Binzen gewesen war. Die übrigen Geistlichen stammten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands, in denen die lutherische Kirche herrschte, aus Basel, Strassburg, Ulm, aus Mecklenburg, dem Voigtland, Sachsen u. s. w. Die Mehrzahl unter ihnen war auf dem Umweg über Strassburg ins Land gekommen; die Universität dieser Stadt erscheint in dieser Zeit als die Hauptbildungsstätte der Geistlichen der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Über den äusseren Bildungsgang der Geistlichen werden wir in allgemeinen Zügen bei der Aufzählung der Personalien der einzelnen Pfarrer unterrichtet. Über ihre weiteren Studien, sowie über ihre Kenntnisse im Griechischen und Hebräischen, enthalten Angaben die »Bibliotheca et Studium« betitelten Abschnitte. Aus diesen lernen wir zugleich auch die theologischen Autoren kennen, die in den Kreisen der damaligen lutherischen Geistlichkeit in unseren Gegenden bevorzugt wurden. An der Spitze steht der im Jahre 1666 gestorbene Strassburger Theologe Konrad Dannhauer, bei seinen Zeitgenossen als eine der ersten Grössen hochangesehen. Seine Werke werden in dem Berichte verschiedentlich erwähnt, insbesondere seine Dogmatik, von ihm Hodosophia genannt, seine Streitschrift gegen die pfälzischen Calvinisten, die Hodomoria spiritus Calviniani, und seine zehn Quartbände starke Catechismusmilch. Daneben werden angeführt die bekannte Schrift des Martin Chemnitz (gest. 1586) gegen die tridentinischen Beschlüsse, das Examen concilii Tridentini, des gelehrten Johann Gerhard (gest. 1637) Werke, namentlich seine Schola Pietatis, Schriften des älteren Balthasar Mentzer (gest. 1627), die Biblia latina Lukas Osianders (gest. 1604), die Magdeburger Centurien des Flacius und andere mehr.

Auf dem Gebiete der Kirchenzucht hatte die Visitation zu schwerwiegenden Ausstellungen keinen Anlass ergeben. Der Kirchenbesuch liess allgemein an Sonn- und Feiertagen nichts zu wünschen übrig; an den Wochentagen, insbesondere zur Erntezeit, stand es damit weniger gut und hierüber wird in dem Berichte bei verschiedenen Gelegenheiten Klage geführt. Bedenkliche sittliche »Mängel« waren in keiner Gemeinde zu verzeichnen; das Wenige, das unter dieser Rubrik da und dort angeführt wird, betrifft Dinge, die von geringer Bedeutung sind.

Ein besonderer Abschnitt ist jeweils den »Sectarii« gewidmet. Fast in allen Gemeinden waren neben den Lutheranern Andersgläubige, wenn auch nur in geringer Anzahl, vorhanden. Dieselben, Calvinisten und Katholiken, befanden sich hauptsächlich unter den Dienstboten; doch werden auch reformierte, bezw. katholische Hinter-

sassen und selbst Bürger erwähnt. Auch Mischehen kamen vor, wobei meistens der eine Teil von auswärts zugewandert war. Die Sektarier wurden von der Obrigkeit angehalten den lutherischen Gottesdienst ebenso wie die Rechtgläubigen zu besuchen und in der Regel kamen sie diesem Gebote nach. Wo sie sich demselben zu entziehen trachteten, wird ausdrücklich auf das dadurch entstehende »Ärgernis« hingewiesen. Dass sie sich, namentlich die Katholiken, zum Empfange des Abendmahls in benachbarte Orte ihres Glaubens begaben, war das einzige, worüber man zur Not hinwegsehen zu können glaubte. Ihre Bekehrung war begreiflicherweise ein Ziel, auf das mit Eifer hingearbeitet wurde, doch wollten sie sich nur selten »bequemen«. Dagegen wurden die Kinder aus Mischehen fast immer, diejenigen aus Ehen, in denen beide Teile andersgläubig waren, recht häufig im lutherischen Bekenntnis erzogen. Gegen Abtrünnige vom eigenen Glauben ging man mit unnachsichtlicher Strenge vor, wie das der Fall eines Brogginger Bürgersohnes zeigt, der auf das Gerücht hin, dass er in der Fremde »apostasiert« habe, vom Oberamt alsbald unter Androhung der Konfiskation seines Besitztums heim citiert wurde. Besondere Verhältnisse herrschten im Prechthal, das als gemeinschaftlicher Besitz der Markgrafen von Baden-Durlach und der Grafen von Fürstenberg schon seit über hundert Jahren eine halb katholische, halb evangelische Bevölkerung hatte. Hier versahen seit einiger Zeit die Kapuziner aus Elzach die Seelsorge des katholischen Teiles und aus unserem Berichte geht hervor, dass sie bei dem Bestreben, ihrer Kirche neue Anhänger zuzuführen, mehr Erfolg aufzuweisen hatten als die lutherischen Pfarrer ihrerseits.

Einundzwanzig Jahre waren seit dem Abschlusse des westfälischen Friedens verflossen und das Land hatte sich allmählich von den Wunden, die der dreissigjährige Krieg geschlagen hatte, wieder erholt. Die Bevölkerung hatte an Zahl wieder zugenommen. Unser Bericht bringt bei den einzelnen Orten jeweils Mitteilungen über die Zusammensetzung ihrer Einwohnerschaft. Lässt sich auch ein bis ins einzelne durchgeführter Vergleich dieser Angaben mit den uns anderwärts überlieferten über die Stärke der Bevöl-

kerung in den Jahren 1627 und 1650¹⁾ bedauerlicherweise nicht anstellen, da bei den einzelnen Zählungen verschiedene Gesichtspunkte massgebend waren, so ist doch soviel zu ersehen, dass die Bevölkerungszahl von 1650 um ein Bedeutendes übertroffen wurde, wenn auch freilich diejenige von 1627 noch nicht wieder erreicht war.

Die Kirchen waren allenthalben wieder aus ihren Trümmern entstanden und »im wesentlichen Bau«. Klagen, die da und dort erhoben werden, sind in der Hauptsache nicht sowohl durch die allgemeinen Verhältnisse hervorgerufen, als durch vereinzelte örtliche Misstände. Weniger befriedigend lagen die Dinge hinsichtlich der Pfarrhäuser; hier war Anlass zu mancher berechtigten Beschwerde vorhanden und unser Bericht bringt deren nicht wenige.

In einer ganzen Reihe von Orten der Diözese Höchstberg hatten noch immer als ehemalige Collatoren der betreffenden Pfarreien katholische Prälaten für den Unterhalt der evangelischen Pfarrer aufzukommen oder doch zu demselben beizutragen, so in Bahlingen, Köndringen und Mundingen der Abt von Schuttern, in Langendenzlingen und Gundelfingen der Probst von Waldkirch, in Ihringen und Malterdingen der Deutschordenskomtur zu Freiburg, in Bahlingen, Bickensol und Vörstetten der Johannitermeister in Heitersheim u. s. w. Das war ein grosser Übelstand. Man konnte füglich von diesen katholischen Kirchenfürsten nicht erwarten, dass es gerade ihre erste und vornehmste Sorge sein würde, den ihnen zum mindesten gleichgültigen evangelischen Pfarrern zu dem Ihrigen zu verhelfen. Und in der That erwachsen aus diesen Verhältnissen, wie auch sonst bekannt ist, manche Irrungen und Streitigkeiten. Auch in unserem Berichte wird vielfach Klage geführt. Insbesondere in weniger fruchtbaren Jahren, wenn die Gefälle und Zehnten, welche den katholischen Herren in den einzelnen Orten zustanden, nicht allzu reichlich eingingen, liess der gute Wille des einen oder des anderen der »Herren Collatores« manches zu wünschen übrig.

¹⁾ Diese Zeitschrift Band 32 S. 480 ff. und insbesondere S. 482.

Neben den kirchlichen Verhältnissen ist es vornehmlich das Volksschulwesen, das in dem Visitationsberichte besondere Berücksichtigung gefunden hat. Brauchbare Schulmeister waren in der Mehrzahl der Orte vorhanden. Auch sie stammten vielfach nicht aus der Markgrafschaft selbst, sondern waren zum Teil nach mancherlei Fahrten erst ins Land gekommen. Wo kein Lehrer war, half man sich, indem man die Kinder in benachbarte Orte in die Schule schickte, wie in Leiselheim, in Mundingen, in Vörstetten und anderswo, oder es trat, wie in Bickensol, in Bischoffingen, in Broggingen und anderen Orten, wohl auch der Pfarrer in die Lücke und unterrichtete die Kinder einige Stunden in der Woche. Im allgemeinen wurde nur im Winter Schule gehalten; Köndringen, Weisweil und die Stadt Emmendingen machten allein eine Ausnahme, doch wird von Köndringen ausdrücklich bemerkt, dass der Schulbesuch im Sommer ein sehr spärlicher sei. Im Sommer behielt man eben die Kinder in der Regel zu Hause, um sie bei der Feldarbeit mit zu beschäftigen. Keine Verordnungen und Strafen halfen dagegen und jener Brauch erhielt sich auf dem Lande allen Bemühungen der Behörden zum Trotz bis weit in das folgende Jahrhundert hinein unverändert fort.

Die Handschrift, in welcher der Visitationsbericht überliefert ist, ist das Konzept Fechts. Das zeigen die zahlreichen Korrekturen, häufige Wiederholungen von Worten, Schreibfehler, einzelne Verstöße gegen die Regeln des Satzbaues u. a. Auch ist die Anordnung der einzelnen Abschnitte unter den verschiedenen Ortsrubriken nicht immer die gleiche. Am Schlusse der Handschrift fehlen in ihrem heutigen Zustand eines oder vielleicht auch mehrere Blätter, ebenso ist innerhalb derselben ein Blatt (S. 21 f.) verloren gegangen, auf welchem die Schulverhältnisse in Bötzingen und Oberschaffhausen beschrieben waren. Einzelne Blätter sind beschädigt, so dass in einigen Fällen der Text nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden konnte.

Was wir unten mitteilen, ist ein Auszug aus der Handschrift. Ein vollständiger Abdruck der 172 ziemlich eng beschriebenen Folioseiten wäre über den Rahmen dieser

Zeitschrift hinausgegangen und hätte auch Wiederholungen und manches weniger Interessante gebracht. Nur der Abschnitt über Emmendingen ist vollständig wiedergegeben. Ganz wie in diesem Abschnitte sind auch in den anderen jeweils die Namen der bei der Visitation anwesenden Ortsvorgesetzten und Gemeindeglieder vorausgeschickt und Angaben über das Officium Pastoris, über Kinderlehre, Passion, Taufe, Beichte, Abendmahl, Leichen- und Hochzeitspredigten gemacht, die im einzelnen wenig Abweichungen von einander aufweisen.

Üringen¹⁾.

Allda ist visitirt worden den 7. Julii Anno 1669.

Beschreibung der Gemeindt.

Gantze Ehen	73	Unmündige	78
Wittiber	1	Schulkinder	40
Wittibin	9	Catechumeni	80
Ledige Söhn	18	Communicanten	212
Ledige Döchtern	19	Copulirte	6
Knecht und Jungen	24	Getaufte	29
Mägt und Maagtlin	23	Gestorbene	14
Hintersessen	6		

Persona Pastoris.

Samuel Holland von Strassburg, ist alt 63 Jahr, hatt in Patria studirt, ist daselbsten im Spittal 11 [und] zu Friessenheim 6 $\frac{1}{2}$ Jahr, Hertingen 2 und ein Virthell eines Jahrs und ietz in Üringen 15 Jahr, also im Ministerio 32 Jahr. In Strassburg ist er ordinirt worden, libris symbolicis aber hatt er in Emmendingen subscribirt. Sein Frauw ist ein Strassburgerin, nahmens Esther Ha . . . , hatt 5 Kinder, 1 Magt.

Bibliotheca et studium.

Ist mit Büchern zimlich versehen, liset privatim bald disen, bald ienen Authorem, maistens aber des Chemnitii Concil. Trident. Conscribirt keine Locos communes mehr, consignirt die Predigten nit alie, aber die vornembste. Ist in Graecis et Hebraicis wenig versirt.

Testimonium.

Geben ihm Zeugnus, dass er in sein Ampt fleissig seye, nichts versaume noch einstelle, wann er gesund; ist er aber

¹⁾ Ihringen.

unpässlich, lasset ers durch andere versehen. Wissen nichts zu clagen, noch ihm nachzusagen, alß alles liebs und guts.

Besoldung.

Collator ist der Commether zu Freiburg nahmens Beatus Segeser, dem er dass den Nahmen gibt, dass er ein ungestümer Mann und grewlicher Flucher seye. An ietziger fallenter Besoldung zwar würt er bezalt, aber die aussthente Extantzen wollen nit herauß, und gehet langsam zu, biß er ein wenig etwas bekompt. Schreibt er an ihn, so gibt er ihm kein Antwort, vil weniger Bezahlung. Er kan ihn nur dahin nicht bringen, dass man mit einander rechnet, will geschweigen, bezahlte. Wann sich demnach ihre Fürstl. Durchl. oder deren Räth nit seiner animpt, so bekomme er nichts alß böse Reden, dann er . . . muss desswegen mit einem underth. Memorial einkommen. Pfarrer hatt den kleinen Zehenten, könt mit Lifferung wohl besser daher gehen, er müsse eben nemmen, waß sie ihme geben und ligen lassen.

Kirch.

Kirch ist im zimlich wesentlichen Bauw, außgenommen die Bünin, die ist noch unbelegt. G[eistlicher] Verwalter Beck hatt machen sollen, die Gefäll zwar weg- und eingezogen, aber nichts gemacht, und weill er drüber wegezogen, würdt sie besorglich noch länger ungemacht bleiben, dann er hat fast alle dises Jahrs Gefäll eingezogen und hinweg, ehe ietziger Verwalter sein Uffzug genommen. Ornatus, vasa sacra aber, Kirchenbuch, Gesangbuch und Kirchenordnung seint vorhanden, dessgleichen auch seint Altar, Cantzell und Taufstein bekleidet. In der Kirchen sint keine alß gemahlte Bilder, alß Passion und wenig Biblische Historien zu finden. Ein Glöcklein ist zwar vorhanden, aber gar ein schlechtes. Der alte Mattmüller hatt zwar vor seim End etwas testir[t], dass man noch ein Glock in die Kirch bekommen; die hierzu bestimpte Gelter stehen bey den Leüthen auff Zünß, können aber nichts herauß bringen; niemand ist der ihnen hiezu Hilff thätte, sagen es werde alle Jahr bey den Visitationen geklagt, aber kein Hilff noch Antwort. Underdessen kommen die austehende Gelter in Abgang, biß man endlich weder Gelt noch Glocken habe. Kirch und Kirchhoff werden sauber ghalten, und ist diser zwar beschlossn, aber in den Mauren seint etwas Löcher, aber niemandt ist, ders begehrt zuzumachen und vor fernem Einfallen zu verwahren.

Pfarrhaus und Pfarrgütter.

Die Pfarrscheüren will einfallen, im Pfarrhaus wehre auch zu bauen, aber der Collator ist dazu nit zu bringen. Hatt keine Pfarrgütter ausser einem Garten gegen dem Pfarrhaus über, so im Bauw.

Schulmeister.

Georg Felder von Eichstetten, ist alt 53 Jahr und bey der Ühringer Schuhl 21 Jahr, sein Frauw ist von Mülhausen am Neckar, nahmens Maria Stopfin; hatt 3 Kinder in der Ehe, 2 noch ledig.

Officium et Testimonium.

Ist zu disem Ampt tauglich, underichtet die Kinder im Lesen, Schreiben, Singen, Betten und dergleichen Stücken, desgleichen treibt er mit ihnen die Fragstücklin, in Sprüchen thut er, was aber nit er solte. Haltet nur im Winter Schuhl, aber im Sommer nicht, aber auß Schuldt der Leutt, die ihre Kinder nit schicken, sondern maistens im Feld gebrauchen; ist ein gemeine schädliche Weiß, so man nit dulden solte. Im übrigen ist er (wie immerdar zehrhaft, vergehet ihm nit, biß er stürbt) nit alle Zeit bey den Kindern, laßt andere aufsagen, dadurch die Kinder umb etwas versaumpt werden. Ist aber sonst mit keim Laster behafft.

Schulhausß.

Schulhausß ist im alten Standt, ein ellend Gemächt, klein, dass die Kinder nit alle Platz haben zu sitzen, regnet auch allenthalben hinein, würdt alles im Hauß dadurch verfäult. Der Schulmeister hatt ein wenig etwas darin verbessert, sonst wehre schon längsten eins und anders eingefallen, ist nit zu bewohnen und darinn Hauß zu halten, daheroh wohnt der Schulmeister in seim Eigenthum, aber die Schuhl hält er im Schuhlhausß, so aber wie gemeldet gar zu eng und klein ist. Niemandt will etwas dran bawen, sagen, wann sie etwas sagen und klagen, so werden sie nur außgelacht.

Sigrist.

Haben keinen Sigristen, sondern diß Ampt würt durch den Schulmeister verichtet. Ist desswegen über ihn kein Klag.

Gemeindt.

Am Sonntag früe kommen zwar die Leütt fleissig in Kirchen, am Nachmittag aber, in der Wochenpredigt, Bettstunden und Vesper ist grosser Mangel. Pfarrer sagt, dass er an ernstlichem Zusprechen nicht ermanglen lasse, er könne es aber gleichwohl nit dahin bringen, wie ers gern hette, einer gehe da, der andere dort an die Arbeit, und versäumen darüber den Gottesdienst. Ich hab gespürt, dass es an würclicher Abstraffung ermangele, habe demnach den Pfarrer ermant, solches nit zu gestatten, sondern die Kirchen Censur anzurichten, habe auch Schultheißen und allen Anwesenten führohin den Gottesdienst fleissiger zu beobachten alles Ernsts erinnert und vermahnet.

Sectarii.

Von Calvinischen ausser Knecht und Mägt, die die Kirchen besuchen, seint nur 2 Calvinsche in der Gemeindt, under denen ein Weib, begert Unterricht und zu zugehen. Zwei Weiber seint vorhanden, die Catholisch sein, dise wollen sich gar nit bequemem, gehen aber in die Kirch, ausser wann sie des Herrn Abentmahl gebrauchen wollen, da gehen sie über Rhein.

Hebamm.

Haben ein ordentlich gewehlt und beaidigte Hebamm. Gemeindt und sie seint wohl mit einander zufriden.

Benachbarte.

Herr Pfarrer von Leyseln N. Nothardt wahr vor disem dem Trunck ergeben, ietz aber ein Gelübd gethan, dass er nit mehr als 5 Schoppen trincken wolle.

Von Herr Pfarrer von Betzingen soll man noch sagen, dass er und Pfaff mit einander zu zechen pflegen, weißt aber nit gewiss.

Allmosen.

An Capitalien seint 100 fl., aber noch nit versichert; in der Kirch würt gesamblet und in Stock glegt, hatt 12 ertragen. Würt den Armen mittgetheilt, von denen ist ein grosser Überlauf am Winter mehr als im Sommer, im Dorf aber seint keine Bettler.

Bickensohl.

Dise seint nach Uhringen bescheiden und allda visitirt worden den 7. Julii 1669.

Beschreibung der Gemeindt.

Gantze Ehen	22	Unmündige	12
Wittiber	0	Schuhlkinder	25
Wittibin	0	Catechumeni	50
Ledige Söhne	3	Communicanten	57
Ledige Döchter	3	Copulirte	2
Hindersessen	5	Getaufte	7
Knecht und Jungen	7	Gestorbene	3
Mägt und Magdlin	6		

Persona Pastoris.

M. Johann Ulrich Geissler Argentoratensis, ist alt uff Pffingsten 30 Jahr, hatt studirt in Patria, kam ins Ministerium im Junii 1668 und gleich nach Bickensohl. Ist ordinirt in Sultzburg, hatt libris symbolicis noch nit subscribirt. Ist verheurathet mit Andreae Heinrichs Tochter von Strassburg, hatt ein Kindt, so ein Döchterlin, und ein Magt.

Bibliotheca et studium.

Ist wohl und genugsam mit Bücher versehen, der Unsem und der Adversartorum; liset privatim Hodosop[hiam] Dann [haueri], colligirt locos communes, consignirt alle seine Predigten, es seye dann dass die Noth ein anders erfordere, und mach[t] doch allemahlen sein Disposition; ist auch in Graecis et Hebr. zimlich versirt.

Besoldung.

Collator ist der Fürst von Heitersheim. Würt richtig salarirt und mit gutter Waar, dass nichts zu clagen. Von Güttern hatt er 3 Mättlin und 2 Äcker, so 1¹/₂ Jauch und im Baw sein. Hatt grossen und kleinen Zehenten von dem ienigen, so ausser dem Dorf wachset, und nit in Novalzehenten gehört; von Vihe hatt er auch den Kälber- und Schweinzehenten, wan etwas davon verkaufft würdt, hatt auch von iedem Hausß 4 ³/₄, dises möcht im Jahr 1¹/₂ fl. tragen. Hatt an Lifferung diser Zehenten keine Klag, ohne dass sie von welschen Korn ihm kein Zehenten geben, da er doch vermeint, dass er darunter gehör.

Testimonium.

Die Zuhörer geben ihm dass Zeugnus, dass er sich wohl halte und sein Ampt fleissig verichte, und an demselben nichts versäume; ist auch sonst kein Klag wider ihne.

Kirch.

Mit dem Bauw der Kirch ist schlecht und übel bestellt, also dass sie meinen, es könt kaum übler damit stehen, dann sie hat überahl kein Bühne. Wann man über sich sihet, sihet man nichts als das Dach, Zigel und Dachstuhl. Sie habens oft geklagt, aber keine Hilf. Verwalter sagt, er habe solches machen zu lassen keine Mittel, die daselbst fallent Zünß mögens nit ertragen, dass mans bauwen könte. Im Chor seint gar keine Stühl und nichts drinn als der Altar, auf demselben ein offener Kasten, den man nicht beschliessen kan, dann er hat keine Thüer; darinn stehen 3 Götzenbilder. Ausser disem seint auch noch 2 andere steine Altar, so den Platz verschlagen und den gantzen Chor. Kelch und Pathen seint vorhanden, aber keine Kanne vor den Wein, der zum Nachtmahl gebraucht würdt, auch kein Ornatus; dann es ist weder Cantzel, Altar noch Taufstein bekleidet. Sie haben auch kein Leichtuch; wann sie ein verstorbenen Leichnahm zu Grab tragen wollen, so müssen sie von ihren Nachbarn eines entlehn; die thuns aber ungerne, heben an sich dessen zu verwaigern, sagen sie sollen lügen, wo sie eines bekommen. Meldet man sich desswegen beim Verwalter an, so ist da auch kein andere Hilf noch Antwort: Er wisse nicht, ob er zu machen schuldig seye oder nit. Sonst würt sie sauber ghalten; aber der Kirchhof nit, dann die Mauren seint an etlichen Orten ein-

gefallen, auch keine Thüren am Kirchhof, dass die Kühe und alles Vihe kann hinein laufen, die Gräber und anders verderben. Sagen, sie haben oft clagt und clagens auch bey allen Visitationen, aber es ist kein Vertröstung, weniger einige Hilf, und müssen noch von Nachbarn dass Gespött und Glächter haben, wann sie vorüber gehen und solches sehen.

Schuhlmeister und Sigrist

In disem Flecken haben sie keinen Schuhlmeister. Aber der Pfarrer hat disen Winter Schuhl ghalten, aber des Tags nur 2 Stund. Ich hab den Beywesenten desswegen zugesprochen, auch den Pfarrer erinnert, dass er ihm die Hand bieten wolle. Des Dorfs Bot aber ist zugleich Sigrist, ist über ihn keine Klag, er aber beklaget sich, dass man ihm sein Lohn und Sach schlecht widerfahren lassen.

Gemeindt.

Die Gemeindt kompt auch fleissig in die Kirchen, doch am Sonntag mehr alß in der Wochen; Pfarrer aber ist mit ihnen wohl zufrieden. Kirchen Rüger seint vorhanden, die thun ihr Ampt. Pfarrer könt auch alle Leüt, sihet gleich uf der Cantzel, ob iemandt fehlet, haltet auch Censur; wer strafwürdig ist, der würt mit verdienter Straf angesehen. Es werden auch keine gemeine Arbeiten under den Predigen gestattet; lasst auch an Sonntag Gemeindthalten und Dantzen nit zu, aber an Feürtagen würd daß Dantzen erlaubt, geschihet aber gar selten, dann kein iunge B[ursch] vorhanden.

Sectarii.

In disem Flecken seint keine Sectarii, ausser einiger Frauw, die ist Calvinisch, will sich aber bequemen.

Allmosen.

Haben keine Capitalia, die in diß Allmosen zünsen, würt aber in der Kirchen gesamblet; der Allmosenpfleger hat die Büchs, der Pfarrer aber die Schlüssel. Hat in diesem Jahr gar wenig und mehr nit ertragen alß 5 fl. 9 Batzen 3 3. Mag under so vil Landbettler schier nichts klegken, vil weniger, dass man den vil haußarmen Leuten darauß solte helfen können.

Hebamm.

Haben kein Hebam von den Ihrigen in disem Dorf, sondern bedienen sich deren von Bischoffingen.

Eichstetten.

In Eichstetten ist visitirt worden in Anno 1669, Donnerstag den 8. Julii.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	108	Unmündige	70
Wittiber	4	Schulkinder	56
Wittiben	20	Catechumeni	180
L. Söhn	33	Communicanten	360
L. Döchtern	31	Copulirte	10
Knecht und Jungen	21	Getaufte	31
Mägt und Mägtlin	15	Gestorbene	37
Hindersessen	6		

Persona Pastoris.

Nicolaus Starck von Neuwkirch auß Voigtlandt, ist alt 45 Jahr. Hat anfangs in patria studirt, von dannen zoge er nach Zwickauw in Meissen, verharrete da zwey Jahr, von dannen kam er nach Hall, wahr auch zwey Jahr allda, ferner begab er sich nach Nürnberg, allwo er 4 Jahr verpliben, endtlich begab er sich [nach] Strassburg und blib da 4 Jahr, von dannen wardt er vocirt nacher Müllheim zu einem Vicario, versahe solch Ampt allda 12 Jahr, von dannen wurde er vocirt und promovirt nacher Eichstet auf die Pfarr; ist ietz allda 8 $\frac{1}{2}$ Jahr, also in dem Ministerio 20 Jahr. Ist ordinirt zu Müllheim und hatt libris symbolicis subscribirt zu Basel in der Cantzley. Sein Frauw ist von Strassburg, nahmens Catharina Daserin; hat 4 Kinder und ein Magt.

Bibliotheca et studium.

Ist mit Büchern nach Noturft versehen. Liset privatim Menzerum, bald ein andern Authorem, colligirt keine locos communes mehr, consignirt aber seine Predigten meistentheils, ist in Graecis wenig, im Hebr[aeicis] aber nichts versirt.

Besoldung.

Collator ist gnädigste Herrschaft. Frucht und Wein würdt ohne Klag geliffert, aber mit Lifferung des Gelts gehet es gar langsam her.

Testimonium.

Pfarrer hatt das Zeugnus, dass er in seim Ampt seye fleissig und eüfrig, und ob er wohl ein starcke Gmein habe, so versaume er doch nichts. Führe auch ein fein Hauswesen und halte sich, dass man mit ihme könne zufriden sein; haben ihn desswegen gern und wünschen ihme langs Leben.

Kirch.

Die ist in zimlichem wesentlichen Bauw und würdt sauber gehalten. Ornatus, vasa sacra, Kirchenordnung, Gesangbuch, auch ein ordenlich Kirchenbuch seint vorhanden. Im ndern Kirchlin seint 2 Glocken und ein Uhr, in der obern Kirchen aber ist nichts, ist aber ein grosser Fehler, dann weil vil das

Geleut wegen Weite und wann ein Windt gehet, nicht hören, werden darüber vil Predigten versaumpt. Die Gmeindt wolten gern, wann sie nur Mittel hetten und nit so arm wehren, eine Glocken dahin kauffen, aber daran fehlet es ihnen. Haben zwar dazu gesteuert und nach und nach gesamblet bey 70 fl., aber es ist zu wenig, betten unterthänigst um ein Beyschuss. Der Kommunikantenwein würdt vom Würth gekauft, aber allezeit zuvor ins Pfarrhaus, darnach aber erst in die Kirchen getragen. Kirchof ist zwar beschlossn und würdt sauber gehalten, aber das Beinhäußlin hat kein Dachstuhl, schändet den gantzen Kirchof und weil es mit 14 fl. könnte gemacht werden, petten sie um Hilf.

Pfarrhaus und Pfarrgüter.

Ist ein alt, eng, bauwfällig Nest und regnet hinein, dass man Örkeln¹⁾ muss undersetzen, wans regnet, dass nit daß Haus gar verfaulet und verderbet werde. Ist vorhin bauwfällig und muss man täglich besorgen, dass ein und ander Stuck einfalle und den Inwohnern Schaden thue; ist benebens so eng und klein, dass man sich darin übel betragen muss, würdt jährlich clagt und angebracht, aber nichts erhalten.

Pfarrer hat keine Decimas, auch keine Pfarrgüter, alß ein Garten am Haus, der umbmacht ist, und ein halb Jauchart Matten, die würdt aber von der Gemeindt strittig gemacht.

Schulmeister.

Haus Georg Junghaus von Durlach, ist alt 54 Jahr und ietz zu Eichstetten bey 18 Jahr in Schuhlendiensten, ist ein Viduus bey 3¹/₂ Jahr, hatt keine Kinder von seinem Leib, aber 2 Stiefkinder, von denen hat er noch eins bey ihme; hat auch ein Magt.

Officium et Testimonium.

Underrichtet die Kinder im Lesen, Schreiben, Singen, Catechismo und dessen Fragstücken, wie auch im Beten und waß sonst einem Schuhlmeister gepührt. Zu dem Ampt ist er tauglich, hat eine feine Handt und zum Singen eine feine Stimm, in sein Ampt ist er fleissig. Die Leut clagen und sagen zwar, die Kinder lernen nicht, aber geben ihm doch Zeugnus, dass er sein Ampt thue, nit außläufisch und zehrhaft seye, aber der Jugent etwas zu gelindt. Würdt nur im Winter Schuhl gehalten, im Sommer nit.

Schuhlhaus.

Mit dem Schuhlhaus ists im alten Wesen, dann obschon alle Jahr angebracht werde, dass das Schuhlhaus vil Mängel

¹⁾ Gefässe. — mittellat. urceolus, urciolus u. ä., ahd. urzal, urzeol u. s. w. = Becher; Graff, Althochdeutsch. Sprachschatz I, 477.

habe und der Schuhmeister sich ellendt behelfen müsse, so sey doch niemandt, der zu helfen begehre

Sigrist.

Mit eim Sigristen seint sie versehen, der ist zwar alt und kan übel fortkommen, doch ist wider ihn keine Klag, auch wegen des Uhrenrichtens nicht, dann er hat Söhn, die ihme zu Hilf kommen.

Gemeindt.

Wegen Besuchung des Gottesdienst und Besuchung des h. Abendmals ist wegen der Gmeindt auch kein Klag; berichten, Pfarrer halte gar ernstlich ob den Kirchgang und sey im Vermahnen gar scharpf, desswegen stellen sich die Leut bey den Predigten desto fleissiger ein.

Sectarii.

Ein Hinderses und sein Frauw seint catholisch, gehen aber in die Kirch und schicken ihre Kinder in die Schuhl. Dienstboten, von Knecht und Mägden, seint auch vorhanden, gehen aber auch gleichmässig in Kirchen.

Hebamm.

Haben ein ordenlich erwehlte und beaidigte Hebamm, mit deren man wohl zufriden, und klaget sie auch nichts.

Betzingen und Ober-Schaffhausen.

Mit disen ist visitirt worden in Eichstetten, dahin man sie bescheiden hat; wahr Freitag den 9. Julii 1669 Jahrs.

Beschreibung der Gemeindten.

Gantze Ehen	75	Unmündige	95
Wittiber	8	Schuhlkinder	36
Wittibin	11	Catechumeni	106
Led. Söhn	18	Communicanten	295
Led. Döchter	19	Copulirte	9 Par
Knecht und Jungen	14	Getaufte	20
Mägt und Mägtlin	12	Gestorbene	19
Hindersessen	12		

Persona Pastoris.

M. Henning Spörckhin von Hildesheim in Nidersachsen, ist alt 40 Jahr. Hat erst studirt zu Hellmstatt, 4 Jahr zu Jehna, 6 Jahr zu Strassburg und etlich Wochen. Kam Anno 1659 ins Ministerium nach Neüreuth, wahr da 4 Jahr; von dar kam er anno 1662 nach Betzingen, ist jetz da 7 Jahr, also im Ministerio bey 11 Jahr. Ist ordinirt worden zu Neureüth, libris symbolicis aber hat er subscribirt zu Emmendingen. Ist verheürathet mit

Margretha Krottendörfferin, Herren Hanß Reinhardts Krottendörffers, gewestten Röttelischen Landtssecretarii, Tochter. Hat noch 3 lebendige Kinder; die Frauw aber ist hochschwanger; aber kein Magt.

Bibliotheca et studium.

Ist nach Notturft und [sic!] gnugsamen Büchern versehen, liset privatim bald disen, bald ienen Authorem, colligirt locos communes und consignirt seine Predigten; ist auch in Graecis et Hebraicis wohl versirt.

Sectarii.

Seint in diser Gemeindt keine Sectarii vorhanden ausser den Dienstboten; die kommen aber zur Kirchen.

Hebamm.

Haben kein eigene Hebam in Betzingen, bedienen sich aber deren vom Filial Oberschaffhausen, so ein feine Frauw ist. Sie klagt nichts, so seint auch die Leut mit ihren [sic!] wohl zufrieden.

Bahlingen.

An disem Ort ist visitirt worden Sambstag den zehenten Julii.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	116	Unmündige	73
Wittiber	3	Schuhlkinder	58
Wittibin	14	Catechumeni	146
Ledige Söhn	36	Communicanten	357
Ledige Döchter	22	Copulirte	4
Knecht und Jungen	49	Getaufte	29
Mägt und Maigtlin	34	Gestorbene	19
Hintersessen	11		

Persona Pastoris.

Friderich Bürckell von Marggraven Baden, ist alt 67 Jahr. Hat zu Durlach studirt; von dar kam er auf das Eichstetter Diaconat, von dannen gehn Weißweil, von Weißweyll gehn Durmersheim. Da wart er vertriben wegen des Kriegs und kam gehn Eitingen bey Pfortzheim. Konnte wegen Kriegs da auch nit pleiben, begab sich desswegen selbst in den Krieg und wurde Feldprediger ettlich Jahr. Auß dem Krieg kam er nach Thäningen, Lörr[a]ch und entlich nach Bahlingen, und ist ietz allda 17 1/2 Jahr. Sein gantzes Bedienen im Ministerio ist 41 Jahr. Zu Emmendingen ist er ordinirt worden, libris symbolicis aber hat er zu Durlach subscribirt. Sein ietzige Frauw heisst Susanna; ist Herren Baldufii, gewesenen Pfarrers zu Kirchen, Wittib. Hat 5 Stief- und 4 rechte Kinder und ein Magt.

Bibliotheca et studium.

Hat ein feine, zimliche Bibliothecam; liset privatim die locos communes Gerhardi, colligirt wegen Alters keine locos communes mehr, consignirt aber meistentheils seine Predigten; ist in Graecis etwas, in Hebraicis aber wenig versirt.

Besoldung.

Collator ist der Fürst von Heitersheim, theils auch gnädigste Herrschaft; Schuttern gibt auch etwas. Waß gnädigste Herrschaft gibt von Früchten ist an Salarirung kein Klag, aber mit dem Gelt gehet es langsam und drepelt daher. Den Wein aber sollen geben der Fürst zu Heitersheim und der Abt von Schuttern. Die geben und liffern zwar denselben, wann so vil wachst, wanns aber ein Fehljahr, so geben sie, so vil wachst. Wann aber gar nichts wachst und kein Herbst ist, so geben sie auch nichts, sondern muß auf andere Herbst warten, da sie doch solches, weil sie in reichen Herbsten allen Wein hinweg nemmen, auß ihren Kellern zu erstatten schuldig wehren; welches ihme dann zum höchsten Schaden und Nachtheil gereicht. Pfarrer sagt, er klage solches bey allen Visitationen, aber es seye ihme einige Antwort noch Hilf widerfahren. Er pittet aber underthänigst, man wolle ihme doch gnädige Hilf widerfahren lassen. Hat gar keinen kleinen Zehenten.

Kirch.

Die ober Kirch ist im wesentlichen Bauw; mit der under hat es die alte berichte Beschaffenheit, gehet ie länger ie mehr under und neiget sich zum Einfallen. An diser Kirch sollte Schuttern dass Chor bauwen, aber er will nicht dran, weil die Herrschaft die Kirch nit bauwt. Sagt der Abt, so das Haus gebauwet werde, wolle er das Chor auch bauwen. Diese Kirch stehet an der Straß; die Leut ärgern sich dran, auch weillen keine Gottesdienst mehr drin geübet werden.

Ornatus, Vasa sacra, 3 Glocken und ein Uhr seint vorhanden, ingleichen ein Kirchenordnung, Gesang- und Kirchenbuch. Die Uhr aber hat weder Taffel noch Zeiger, welches doch, weil die Kirch in der Höhe stehet und die Vorüberreisente es gern sehen möchten, vonöthen wehre.

In der Kirchen seint keine Götzenbilder mehr vorhanden.

Der Kirchhof ist zwar umbmacht, dass kein Vihe hinein kahn, aber gleichwohl ist die Maur noch nit völlig gemacht. Der Verwalter ist dahin nicht zu vermögen.

Schuhlmeister.

Matthaeus Bergmann von Ysnie im Algäw, ist alt 31 Jahr. Ist verheurathet mit Anna Magdalehna Düringerin von Straßburg; hat 2 Kinder und ein Magt. Hat zugleich das Exerцитium Concionandi und Hoffnung zu einer Promotion.

Officium . et Testimonium.

Sein Verichtung mit den Kindern ist, dass er sie lehret lesen, schreiben, singen und betten. Hat das Zeugnis, dass er sein Ampt fleissig versehe und mit den Kindern fein umbegehe und sich derselben treulich anehme, desswegen er den Leüthen lieb und werth ist. Fuhret darneben ein untadelhaftes Leben und geben Zeugnis, dass er sich wohl halte. Hält aber nur im Wintter Schuhl, aber nit auß seiner Schuld, sonder weil die Leut die Kinder nit in die Schuhl schicken, nit nur die, so sie zur Arbeit im Feld gebrauchen, sondern auch die, so sie noch nit zur Feldarbeit gebrauchen können, aber zur Schuhl zu schicken gar tauglich wehren. Welches ein grosse Versaumnis an den Kindern, sonderlich in eim so grossen Flecken, ist, so man den Leuthen nicht gestatten solt; dann sie lauffen nur auf den Gassen, treiben Mutwillen und seint den Leütten beschwehlich und hinderlich.

Dem Vogt und Anwesenten habe ich ernstlich zugesprochen, die Sommerschuhl anzurichten, oder sie wurden in Straf fallen und dazu das Schuhgelt müssen abrichten. Was damit würdt außgericht werden, stehet dahin; ich besorg aber gar wenig, weil die Trohung nit zu Werck gesetzt würdt. Es ist aber dises Übel nit nur in disem, sondern fast in allen Flecken, und wo ich derowegen visitirt und es also befunden, habe ich dergleichen ihnen zu erkennen geben. Aber zu besorgen, sie bleiben bey ihrer alten Gewohnheit.¹⁾

Sectarii.

Es hat unterschiedliche Sectarios an disem Ort. Ein Bürger namens Hans Geißspitz ist catholisch, seine Frau aber ist lutherisch. Desgleichen Frantz Nachtwächter ein Hinderses mit seiner Frauen, sint auch catholisch; item Hans Bischoffen Frauen, des Janen s. Frauen seint auch catholisch. Samptlich seint in ihrem Glauben sehr hartneckig und wollen sich nit bekehren, geben aber niemandt desswegen Ärgernus und gehen bey uns in die Kirchen, als wann sie wollen zum Nachtmahl gehen. Es gibt auch Calvinische, sonderlich von Dienstbotten, aber sie gehen in unsere Kirchen.

Mängel im Leben.

Ist von Lastern gar nichts angebracht worden, ausgenommen dass die junge Bursch bey nächtlicher Weil grossen Mutwillen üben, den Leutten das Obs abmachen und andere böse Stuck mehr üben, schonen auch ihres Pfarrers und Schuhlmeisters nicht

¹⁾ Am Rande ist beigeschrieben: Hierauf hat mir Praeceptor Bergmann zugeschriben, dass dise Anwesente das ihrige gethan und bey der gantzen Gemeindt solches fideliter abgelegt haben; aber es wolle im geringsten nichts verfangen.

Hebamm.

Die alte Hebamm ist gestorben. Haben erst newlich eine neuwe erwehlt und beaydigt; schickt [sich] aber gar fein dazu, desswegen man mit ihr wohl zufriden ist.

Nymburg.

Mit disen ist auch Sambstag den 10. Julij visitirt worden, aber in Bahlingen, dahin man si bescheiden hat.

Beschreibung der Gemeindt.

Gantze Ehen	46	Unmündige	40
Wittiber	3	Schuhlkinder	41
Wittibin	6	Catechumeni	88
Ledige Söhn	15	Communicanten	204
Ledige Döchtern	18	Copulirte	5
Knecht und Jungen	18	Getaufte	15
Mägt und Mägtlin	11	Gestorbene	10
Hindersessen	7		

Persona Pastoris.

M. Jacob Thenn von Augsburg, ist alt 33 Jahr. Fundamenta studiorum hat er gelegt in Patria; von dannen ist er kommen nach Tübingen und da verpliben 2 Jahr. Von Tübingen begab er sich nach Straßburg, blibe allda $1\frac{1}{2}$ Jahr. Anno 1661 kam er ins Ministerium, benantlichen nach Langensteinbach in der ndern Marggravschaft, wahr da über $2\frac{1}{2}$ Jahr; von disem Ort nach Bickensohl, wahr da auch $2\frac{1}{2}$ Jahr; von Bickensohl nach Nymburg. Ist jetz da etwas über 3 Jahr, also in dem Ministerio über 8 Jahr. Ist zu Langensteinbach ordinirt worden, hat aber zu Emmendingen libris symbolicis subscribirt. Ist verheurath mit einer von Augspurg nahmens Rosina Wagnerin; hat ein Kindt und 1 Magt und auch sein Mutter bey sich.

Bibliotheca et studium.

Hat keine sonderliche Bibliothec, liset privatim, sovil die Zeit leidet, D. Dannhauerum et Brachmannum, notirt was zu notiren fürkomt, consignirt nit alle Predigten, macht aber seine Dispositiones; ist in Graecis et in Hebr. etwas versirt.

Besoldung.

Collator ist das Closter Nymburg; hat an Besoldungsliferung nichts zu clagen. Vom kleinen Zehnden aber hat er gar nichts.

Testimonium.

Hat das Zeugnus, dass er in seim [Ampt] fleissig und eüfrig, im Leben christlich, fromm und sich erzeige, wie es

einem Pfarrer zustehe und gepühre; wann sie ihm anders von ihm reden, sagen sie, so thäten sie ihm Unrecht.

Kirch.

Die ist im wesentlichen Bauw. Ornatus, vasa sacra, Kirchenordnung, Gesang- und Kirchenbuch sint vorhanden, haben aber weder Glock noch Uhr in dem Closter, aber im Dorf haben sie ein Glock, deren sie sich bedienen. Kirch und Kirchhof werden sauber gehalten, dann obschon der Kirchhof keine Mauren hat, jedoch so ligt er hoch, dass man auf Staffeln muss hinauf gehen, kan desswegen kein Vihe leichtlich hinein.

Schuhlmeister.

Haben keinen Schuhlmeister allda, in Mangel dessen werden die Kinder nach Eichstetten, Bahlingen oder gar in kein Schuhl geschickt.

Gmeindt.

Die Gmeindt kompt an Sonntagen frühe auch fleissig, an Werktagen gehet es wegen weit entlegener Pfarrkirch und sonderlich in den Betstunden schlecht her, desswegen etliche davor halten, weil ohne das die Wochenpredigt auf den Mittwoch gehalten würdt, so wehre es nit nötig Betstund zu halten am Zinstag, es könnte das Gebet auch am Mittwoch neben der Lythania gebetet werden. Ich hab aber ihnen nichts erlauben wollen oder können.

Sectarii.

Deren gibts wenig, aber doch etliche von Papisten und Calvinisten, hat schon etliche von ihnen gewonnen und bekehrt, aber etliche bleiben hartneckig, kommen zwar in die Kirch, zu Zeiten aber laufen sie anders wohin, sonderlich wann sie comuniciren wollen.

Leisselheim.

An disem Ort ist visirt worden Montag den 12. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	18	Unmündige	9
Wittiber	0	Schulhkinder	5
Wittibin	2	Catechumeni	5
Ledige Söhn	6	Communicanten	59
Ledige Döchtern	6	Copulirte	2
Knecht und Jungen	7	Getaufte	4
Mägt und Maidtlin	6	Gestorbene	4
Hindersessen	1		

Persona Pastoris.

Wilhelm Nothard von Heidelberg, ist alt 55 Jahr; hat studirt zu Wormbs, Straßburg, Holland, Dennemarck und Preussen, bald privatim wo er praeceptorirt, bald aber auf den Universiteten. Ist auch etlich Jahr in Holland in Diensten gewesen, darnach aber in unseren Landen zu Diensten kommen und Pfarrer zu Linkenheim worden, und ist da gewesen 6 Jahr. Von dannen kam er nach Betzingen, wahr da 4 Jahr, von Betzingen nach Leisselheim, ist ietz da 7 Jahr, also in Diensten 17 Jahr. Ist ordinirt zu Copenhaagen, zu Emmendingen aber libris symbolicis subscribirt. Ist verheurathet mit Herren Freyen seel. Pfarrers zu Eckenstein Tochter, nahmens Sabina Elisabetha; hat 3 Kinder, ein Baaß und ein Magt.

Bibliotheca et Studium.

Vermehret seine Bibliothecam, weil sie gar gering gewesen, noch täglich; hat auch etliche Bücher von seinem Herren Schweher seel. ererbt. Studirt und liset privatim Centurias ecclesiasticas, Biblia Osiandri, Catechismi Milch D. Dannhauweri. Colligirt locos communes, schreibt aber auß Historica, consignirt auch seine Predigten von Wort zu Wort. Ist umb etwas versirt in Graecis et Hebraicis.

Besoldung.

Collator ist gnädigste Herrschaft. Ahn Frucht und Wein würdt er zwahr besoldet aber mit dem Gelt gehet es gar langsam, schlecht und also her, wie er vor eim Jahr auch angebracht und geklaget hat. Will er nuhn das bezahlen, so er täglich zu seiner Haußhaltung anwendet, so muss er es von dem Seinigen anderswo her nemmen, so gar, wann ein Hochzeit und ihm die Irten gepührt, so gehet er nit zur Hochzeit, sondern bleibt Daheim und lasst ihm die Irten mit Gelt bezahlen, damit er damit etwas ans Haußwesen anwenden und den Arbeitern in Reben ihren Lohn geben könne. Waß den kleinen Zehenten betrifft, hat er denselben zu Königschaffhausen nit, aber er hat den der in Leisselheim fällt, welcher aber gar gering, weil der Leut wenig und dazu arm sein; geben ihme dazu denselbigen nit von allem und an allen Orten, so sie ihm zu geben schuldig sein, dann den Nusszehenten, der doch in kleinen Zehenden gehört und das vornembste ist, geben sie ihm nichts. Item so gehört ja des Dorfs Obszehenten unter den Zehnten, er wachs wo er wolle, aber sie machen ihnen selbst ein Gerechtigkeit und geben ihme nur von denen Bäumen, die in den Matten stehen, aber von denen Bäumen, die in den Gärten und in den Höfen im Dorf stehen, geben sie kein Zehenten Obiges ist vor eim Jahr auch in der Visitation einkommen und geklagt worden, aber darauf ist keine Hilf noch Antwort erfolgt.

Testimonium.

Der Vogt gibt seim Pfarrer gar ein schlecht Zeugnus, sagt zwar, er verichte sein Ampt mit Predigen und andren Gottesdiensten fleissig, aber weil er im predigen gar scharpf und fast von lauter Verdammus predige, seye auß denselben wenig Trost zu fassen, sagent, die Leut leben so und so, ligen in disen und ienen Sünden und mache dieselben nahmhaft, dahero helfe sie kein Kirchgehen, kein Predigthören, dann solchs geschehe nur aus Gewohnheit oder aus Forcht der Straf, damit die auß den Kirchen bleibent, angesehen werden. Under dessen sey kein Buß, kein Besserung des Lebens, drum helfe sie kein Predigthören und werden von ihnen wenig selig werden. Er gehe auch, wenn er die Laster strafe, ad speciem, nenne die Leut mit Nahmen und sage, wer sie seyen, und habe doch dessen kein Grund. Es seye nur ein Mann, der ihm ein Ding zu Ohren bringe; wann schon diser auß der Kirchen bleibe, so sage er nit ein Wort darwider, aber andere müssen strax auf der Cantzel herhalten. Zeigt 2 württembergische Weiber an, die unlangsten in der Kirchen gewesen und sagen, wann ein Pfarrer bey ihnen so predigte, die Leut liefen auß der Kirchen. Auß folgender Rubrica vom Vogt und Richtern ist zu vernemmen, dass zwischen dem Vogt und dem Pfarrer ein tiefer eingewurzelter Neid und Feindschaft sein und vom Vogt vil auß Affect müsse vorgebracht werden, welches sich anders verhalte, aber 3 von den Beywesenten seint zimlich auf des Vogts Seiten, geben dem Pfarrer zwar Ampts und Lebens halben gut Zeugnuß aber stimmen mit dem Vogt in dem überein, dass sie sagen er seye im Predigen hitzig, herb und scharpf. Man lebe zwar auch also, dass man der Strafpredigen vonöthen habe, aber machs zu scharpf; dann ob er wohl auch in den Predigten des Trosts gedencke, so rede er doch vil von Verdamniß, dass die gemeine Leut sich nit drein richten können, noch wissen wie sie dran sein, ob auch ihr Gebet erhöret werde. Gleichwohl geben diese alle 3 das Zeugnus, dass er zwar also predige, dass inan mercken könne, wen er meine, aber er nenne keinen Menschen auf der Cantzel mit Nahmen. Aber der virte, der auch der Visitation beygewohnt und einer des Gerichts und Heimbürg, der gibt dem Pfarrer durchaus gut Zeugnus, dass er in seim Ampt eufferig und fleissig seye, nichts versaume und sich also halte, dass niemand mit Fug über ihn clagen könne. Er predige zwar scharf, aber er nenne doch kein mit Nahmen, sondern er sage, es soll sich ein ieder selbst prüfen, und wer sich troffen befinde, der soll sich bessern. Ausser disem Stuck aber geben sie ihm alle das Zeugnus, dass er in seim Ampt fleissig seye und nichts versaume, im Leben unärgerlich, nüchtern, nit außläufisch und mit den Leüten verträglich und freundlich; die Krancke besuche er fleissig und spreche ihnen zu, wann er nur wisse, dass sie kranck seyen. Im

Ehstandt und Haußwesen begehhe er sich freundlich und fridlich und halte gute Kinderzucht.

Kirch.

Die Kirch ist im Bauw biß an die Bühnin und die Fenster im Chor; dann die Bühnin ist faul und will herunder fallen, keine Fenster im Chor, seint mit Dillen verschlagen Ornatus aber, vasa sacra, Kirchenordnung, Gesang- und Kirchenbuch seint vorhanden, wie auch ein Glock und ein Uhr.

Pfarrhaus und Pfarrgüter.

Pfarrhaus ist zimlich zu bewohnen, allein hat es ein bau-fälligen schlimmen Bachofen, bey deme ist grosse Gfah, dann wann demselben nit solte gholfen werden, sondern einfallen, wann Feür drin wehre, so verbrenne es das Pfarrhaus und dem Nachbarn eine Scheür

Von Pfarrgütern sind 8 Jauch Ackers, würd nur ein Jahr umbs ander gebaut und hat von einer Jauch, wann sie gebaut würd, nur 4 oder 5 Sester deren Früchten, so sie selben Jahrs trägt; Reben 9 Manshauwet, seint aber noch nit recht rebdück, bemühet sich aber dass ers bald dahin bringe, und dann 2 Stücklin Matten, da das eine 3, daß ander 1¹/₂ Viertel gross ist und beede im Bauw.

Schuhlmeister.

Haben keinen Schuhlmeister, sondern schicken ihre [Kinder] ins Filial nacher Königschaffhausen in die Schuhl, weil allda der Schuhlmeister seine Wohnung hat.

Vogt und Richter zu Leisselheim.

Pfarrer klagt noch immer vom Vogt, dass er sehr meisterloß, trotzig und hochmütig sey, bildet ihme ein, er sey vil mehr als sein Pfarrer, dann er will über den Pfarrer regieren und haben, dass ers machen soll im Kirchgang, wie es der Vogt will haben. Weil dem Pfarrer zwo Gmeinden befohlen und sonntäglich, auch in der Wochen, an zwey Orten, alß Leisseln und Königschaffhausen zu predigen hat, ists nicht möglich den Kirchgang also anzustellen, alß wies geschicht wo nur ein Gemeind ist. Der Pfarrer stellt selben an, wie es seins Ampts Ordnung erfordert. Triffts die Ordnung, dass des Herren Abentmahl zu Leisseln soll gehalten werden auf den Ostertag, zu Königschaffhausen aber auf den Charfreitag, so will der Vogt haben, dass der Pfarrer am Ostertag deß Herren Abentmahl soll halten zu Königschaffhausen, auf den Charfreytag aber zu Leyssele, wo der Vogt wohnt, wann ihne schon die Ordnung nicht trifft, und wann der Pfarrer in seiner Ordnung doch fortfährt, so macht sich der Vogt unütz. In gleichem dürfen die Leüt nit ohne Forcht ins Pfarrhaus gehen, sondern müssen sich schemen, sonst gibt er gleich

vor, sie seyen Mährlinsträger, die dem Pfarrer allerley Mährlin zu Ohren bringen

Sectarii.

Seint ietzmahl keine Sectarii in diser Gmeind vorhanden ausser wenig Dienstboten; die besuchen aber die Kirchen.

Hebamm.

Ein Hebam ist zwar im Dorf, mit deren man biß dahero wohl versorgt gewesen, aber sie ist alt, unvermöglich und fast stets siech und krank und zum Ampt nit mehr tauglich. Habe Pfarrer und Vogt angezeigt, dass man ein andere wehlen solle, ehe sich Unglück zutrage.

Vicini.

Diese halten sich zimlich fridsam und nachbarlich, außgenommen die Saaspacher, die seint unachbarlich und fremtlich, hässig und kützelich und verachten die Evangelischen, aber man lasst sie gehen.

Königschaffhausen.

Allda ist visitirt worden Montag den 12. Julij Anno 1669.

Gantze Ehen	39	Unmündige	30
Wittiber	3	Schuhlkinder	28
Wittibin	2	Catechumeni	100
Ledige Söhn	17	Communicanten	130
Ledige Döchter	5	Copulirte	4
Knecht und Jungen	24	Getaufte	11
Mägt, Mägtlin	26	Gestorbene	14
Hindersäß.	7		

Persona Pastoris.

Der Pfarrer dises Orts ist Wilhelm Nothardt, Pfarrer von Leisselheim, dann weil es ein Filial dahin ist, so ist er auch zugleich Pfarrer an disem Ort, waß demnach von diser seiner Persohn zu wissen nothwendig, dass besehe droben in Beschreibung seiner Persohn bey dem Flecken Leisselheim.

Pfarrers Testimonium.

Seinem Pfarrer gibt diser Vogt mit dem Vogt zu Leisseln gleichstimmentes Zeugnus und Bericht. Waß die Gottesdienst anlange, thue er das seinige, seye fleissig und versaume nichts, lebe auch unärgerlich und sey fridlich und freundlich mit den Leuten. Er habe aber seine Mährlinsträger, die ihm eins und anders zu Ohren tragen, die nimpt und höret er an, bringt's darnach auf die Cantzel, nennet zwar die Leüt nicht, machts

aber also, dass man mit Händen greifen kan, wen er meinet. Er habe auch schon mit Fingern auf sie geditten und gsagt, da sitzen sie. Seye ihm selbsten geschehen. Aber alle übrige, die der Visitation beygewohnt, geben ihm vil ein ander Zeugnus, dass er nemblich Gottes Wort rein, lauter und recht predige, wie es sein Ampt erfordere, dann er suche mit Ernst ihre Seeligkeit. Wanns schon nit allen gefalle, so könne er nit anders thun, wann er anders thun wolle, waß sein Ampt erfordere. Das gesampte Testimonium ist, dass er fleissig und eufrig seye und in seim Ampt nichts versaume. . . . Sonderlich lasse er ihme die Krancke befohlen sein, sie seyen reich oder arm, und sey desswegen lieb und werth.

Schuhlmeister.

Johann Barttlin Knaphelius von Strassburg, ist alt 49 Jahr und bey der Schuhl 17 Jahr, hat ein Frauw und nur ein Kind.

Kirch.

Die Kirch ist Gottlob reparirt und wider gemacht. . . . Die Glock ist gar klein, würt gar schwehrlich gehört, wünschen dass sie ein grössere haben möchten, sie wolten auch gern das Ihrige dabey thun, aber sie seyen zu hochbeschwehret, dass sie nichts dabey thun können, dass eine grössere könte zu wegen gebracht werden, es erbarme sich dann Ihre Fürstl. Durchl. über sie und komme ihnen zu Hülf.

Pfarrhaus.

Weil dieser Fleck zwar vil grösser und volkreicher ist als Leisselheim, iedoch weil es gleichwohl nur ein Filial, Leisselheim aber gleichsam die Mutter-Kirch ist, so ist alda das Pfarrhaus, da der Pfarrer wohnt, und wann in Königschaffhausen die Gottesdienst verichtet werden, muss sich der Pfarrer dahin begeben.

Sectarii.

Ausser dem Gesindt und etwaß Handtwercksburßen seint keine Sectarii an disem Ort, die besuchen aber die Predigten.

Vicini.

Ihre benachbarte seint gut und freundlich mit ihnen. Die Rossbuben zwar auf dem Feld haben gegen einander Streit und Händel machen wollen, man hats aber beederseits abgestellt.

Weißweyll.

In Weißweyll ist visitirt worden Zinßtag den 13. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gemeindt.

Gantz Ehen	51	Unmündige	50
Wittiber	4	Schuhlkinder	40
Wittibin	4	Catechumeni	24
Ledige Söhn	19	Communicanten	200
Ledige Döchter	18	Copulirte	7
Knecht und Jungen	36	Getaufte	27
Mägt und Mägtlin	28	Gestorbene	16
Hindersessen	12		

Persona Pastoris.

Philippus Räuchlin Argentoratensis, ist alt 40 Jahr, hat in patria studirt und ist bey 13 Jahr Pfarrer zu Weißweyll, ist allda ordinirt worden, zu Emmendingen aber hat er libris symbolicis subscribirt, sein Frauw, nahmens Catharina, ist Herren Friderich Bürckels, Pfarrers zu Bahlingen, Tochter; hat 2 Kinder und ein Magt.

Bibliotheca et studium.

Hat noch sein vorige gehabte Bücher, aber mit Erkaufung zweier Authorum vermehrt, liset privatim D. Dannhaueri hodomoriam Calvinianam, colligirt auch locos communes, schreibt und consignirt theils seine Predigten; die er nicht schreibt, die werden doch disponirt. Ist in Graecis zimlich, in Hebraicis aber etwas weniges versirt.

Besoldung.

Collator ist gnädigste Herrschaft. Frucht und Wein würdt zimlicher massen geliffert, mit dem Gelt aber würds je länger ie schlechter, wie es alle Pfarrer klagen. Hat keinen kleinen Zehenten alß den Etterzehenten, welcher wann er das Jahr vil erträgt, so seints 5 oder 6 Mut, allerley Gattung Früchten, würdt aber ohne Klag geliffert.

Testimonium.

Geben ihm das Zeugnus, dass er sein Ampt versehe, wie recht sey, wüssten auf der Welt nichts wider ihn zu klagen, halte in allen Gottesdiensten rechte Zeit, sey fleissig und eüfferig, versaume nichts, im Leben untadelhaft, im Hauswesen fridlich, mit jedermann freundlich, mit dem geringsten sowohl als mit dem vornembsten. Die Predigten wehren ein Stund, bißweilen weniigers, bißweilen etwas mehrers.

Kirch.

Ist ietz im wesentlichen Bau. . . . Ornatus, vasa sacra und alles übrige ist vorhanden, in gleichem drey Glocken und ein Uhr. . . .

Pfarrhaus und Pfarrgütter.

Das Pfarrhaus ist im wesentlichen Bauw. . . . Von Pfarrgütern ist nichts vorhanden als ein Garten.

Schuhlmeister.

Johann Rudolph Stupanus von Strassburg, ist alt 47 Jahr. Zu Bahlingen ist er in Diensten gewesen 7 Viertel-Jahr, jetz in Weißweyll aber 17 Jahr. Hat ein Weib, von derselben aber und von der vorigen 6 Kinder.

Officium et testimonium.

Underichtet die Kinder im Lesen, Schreiben, Singen und Betten, dessgleichen lehrt er sie auch den Catechismum, Fragstücklin und andersmehr.

Zum Ampt ist er tauglich gnug, hält auch Schuhl Sommer und Winterschuhl, würdt an Fleiss nichts geklagt und hat das Zeugnus, dass er die Kinder wohl lehre, sie auch fein bey ihme lernen, ist nit außläuffisch und zehrhaft, sondern bleibt bey Haus und führt ein erbar Leben; ohn allein will er 4 und 9 nit leiten; beruft sich auf Bahlingen, welches ihne doch nit angeht, weyl es in Weyßweill iederzeit bräuchlich gewesen, hat auch desswegen sein Sigristenleibbrot und sein Sigristengarb, von einer Jauch ein Garb, doch nit weiters als biß auf 8 Jauchart. Vermaint die Wächter sollens thun, gibt ihnen desswegen die Schlissel zur Kirchen, aber sie können deswegen schier keinen Wächter mehr bekommen. Er steigert auch das Schuhlgelt, wo er zuvor 3 Batzen ghabt, will er 3 Schilling haben. Pfarrer visitirt auch die Schuhlen fleissig.

Gemeind.

Über ihren Kirchgang und Besuchung des Herrn Abentmahls ist auch kein Klag, ausser in der Ernt, da gehet es schlecht zu. Können auch nit wohl anders. Kirchenrüger seint bestellt und thun ihr Ampt, würdt iemand angeben, würd er in der Censur abgestraft.

Bischoffingen.

Dise seint nach Königschaffhausen bescheiden und alda visitirt worden auf Zinßtag den 13. Julij dises 1669 Jahrs.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	27	Unmündige	24
Wittiber	1	Schuhlkinder	38
Wittibin	0	Catechumeni	58
Ledige Söhn	6	Communicanten	69
Ledige Döchter	4	Copulirte	2
Knecht und Jungen	8	Getaufte	11
Mägt und Mägtlin	9	Gestorbene	4
Hindersessen	4		

Persona Pastoris.

M. Conrad Pfeffel von Augsburg, ist alt 33 Jahr. Studiorum fundamenta hat er gelegt in Patria, im 19. Jahr seines Alters kam er nach Tübingen, blibe alda 3 1/2 Jahr, von dannen zog er nach Strassburg und blib da 1 1/2 Jahr, von Strassburg kam er ins Ministerium und wurde Pfarrer in Bischoffingen, ist jetz da im neüntem Jahr. Ist zu Bischoffingen ordinirt worden und hat zu Emmendingen libris symbolicis subscribirt. Ist jetz verheurathet mit Helena Böcklinin von Augspurg; hat keine Kinder, aber ein Magd.

Bibliotheca et studium.

Ist mit guten und gnugsamen Büchern versehen, liset privatim bald disen bald jenen Authorem, colligirt auß dem, waß er liset, seine locos communes, consignirt seine Predigten, so vil ihme möglich; ist in Graecis et Hebraicis zimlich versirt.

Besoldung.

Collator ist gnädigste Herrschaft. Ist diß Jahr an Frucht, Wein und Gelt ohne Clag bezahlt worden, gehet aber mit Kosten zu, weil ers auf Hachberg abhohlen muss; und bekompt sonderlich an Wein kein Bischoffinger Waar, lasst derowegen sein gantze Jahrsbesoldung biß auf den Herbst anstehen, damit er Bischoffinger Wein bekomme, und zwar nit völlig, dann ob er schon nur 12 Saum Wein hat und der Zehenten zimlich reich, so würdt er doch umb etwas nach Weißweyll oder andere Ort in der Nähe gewisen. Hat keinen kleinen Zehenten, sonsten eine schlechte Besoldung, sonderlich wegen des Holtz. . .

Testimonium.

Thut sein Ampt, ist in demselben fleissig und thut waß sein Ampt außweisst. Ist auch nit außläuffisch, kompt nirgent hin zu den Leuten, alß etwan an Kindttauffen, wann er dazu erbetten würdt. Gegen die Widersacher seye er bißweillen scharpf, werden ihm drüber feindt. Dechant lasst sich vernehmen, er wolle ihn verklagen, und da ich die Anwesente gefragt, ob er sie dann an Ehren angreif, sagt er nein, der Pfarrer aber spricht, dass er nit mehr thue, alß waß sein Gewissen und sein Ampt erfordere.

Kirch.

Mit deren, weil sie inwendig im Bauw, ist man zufriden. . . . Hinden in der Kirch ist ein Altar, und auf dem Altar ein Kasten und in demselben 2 Bilder, daß Bild Mariae, der Mutter Christi, und S. Laurentij.

Schuhlmeister.

Ist kein Schuhlmeister an disem Ort, welches der Leute gröste Klag ist, sonderlich auch darum, weil die Ort dahin sie

ihre Kinder sonsten solten in die Schuhl schicken, zimlich weit entlegen. An den negsten Ort hat man ein Stund zu gehen, und ist zugleich der Weg umb der Wölf willen, von denen man vor disem nichts gewusst, unsicher. Der Pfarrer hat verschinen Winter Schuhl gehalten, aber nur mit denen, die ein wenig fundamenta haben, und hat sie vollendt im Schreiben und Lesen underricht. Von den übrigen, die noch nichts wissen, seint etliche zum Sigristen, der sich dessen den Kindern zum besten understanden, gangen. Der hat sie angenommen und umb etwas underrichtet, würdt sich aber schwehrlich mehr dazu gebrauchen lassen, wann nit gnädigste Herrschaft ihme etwas von Früchten auß der Verwaltung geben lassen.

Gemeindt.

Besuchen zu rechter Zeit des Herren Abentmahl, kommen auch Sonn- und Feürtag fleissig in die frühe Predigt, aber am Sonntag Nachmittag und in der Wochen zimlich schlecht. Behelfen sich der Kirchenordnung, legen dieselbe falsch aus und sagen dieselbe vermög, dass auf solche Zeit ufs wenigst eines auß eim Hauß in die Kirch kommen solle. Der Pfarrer lasset es ihnen nit gelten; ich habs ihnen auch ernstlich under sagt, auch dem Pfarrer befohlen, dass er die Entschuldigung nit mehr solle gelten lassen, sie auch derselben Sach nit mehr behelfen sollen.

Sectarii.

Es gibt etliche wenige Knecht und Mägt, sie gehen aber in die Kirchen, doch nit allezeit. Nemmen ein Exempel von einer Ehe, die zwar Burger im Dorf, aber catholischer Religion sein, beede kommen fast nie in die Kirch, sondern gehen mit grossem Ärgernus der anderen evangelischen Burgern nacher Ychtingen, würdt ihnen aber von der Obrigkeit gestattet. Der Pfarrer hats zwar dem Junker clagt, aber er sagt, es [scl. werde] von ihme weder Hilf noch Antwort. Weils nun da gut geheissen würdt, habe ich nichts anders ordnen oder befehlen dürfen. Ist vor eim Jahr auch anbracht und clagt und umb Hilf gebeten worden, aber nicht erfolgt.

Hebamm.

Ist eine vorhanden und tauglich zu disem Ampt. Man ist auch mit ihrer Verichtung zufriden, die Gemeind aber gibt ihren kein Jahrlohn, wie es sonst im ganzen Land Herkommens ist. Vogt mein[t], man soll es geben, aber die Gemeind will rund nit thun, sagen sie habe ein Zug im Feld, seye Lohns gnug. Hab ihnen deswegen ernstlich zugesprochen und getrohet höheren Orten anzubringen, aber ich spühr an disen Leuten ein hartneckigen Sinn, in welchem sie werden bleiben, wann [man] sie nit mit Straf dazuhält.

Maltertingen.

In Maltertingen ist visitirt worden Mittwoch den 14. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gmeind.

Gantze Ehen	87	Unmündige	74
Wittiber	2	Schuhlkinder	177
Wittibin	6	Catechumeni	107
Ledige Söhn	23	Communicanten	230
Ledige Döchtern	27	Copulirte	4
Knecht und Jungen	46	Getaufte	20
Mägd und Maidlin	36	Gestorbene	9
Hindersessen	10		

Persona Pastoris.

Johann Thomas Resch Ettlingensis, ist alt 71 Jahr. Hat zu Durlach studirt, ist ein Stipendiarius und Ihrer Fürstl. Durchl. verobligirt. Ist anfangs zu Maltertingen, Haßlach, Muckensturm und tempore belli an unterschiedlichen Orten ausser Landts und jetzt wider zu Maltertingen 27, zusammen aber 47 Jahr im Ministerio. Ist zu Maltertingen ordinirt und hat libris symbolicis zu Durlach im Consistorio subscribirt. Sein jetzige Frauw heisst Anna Elisabetha Welperin, hat 5 Kinder, darunder ein Stiefsohn, und zwo Mägt.

Bibliotheca et studium.

Ist mit vilen und guten Büchern versehen, liset privatim bald disen, bald jenen Authorem, colligirt aber wegen hohen Alters keine locos communes mehr, consignirt auch, weils ihme beschwerlich und unmöglich, nit alle Predigten, sondern sovil ihm möglich; er hält aber seine Dispositiones. Ist in Graecis et Hebr. wohl versirt.

Besoldung.

Collator ist Comenthurei auß dem Teutschen [Orden] zu Freiburg. Von deren würd er zwar salarirt, wann so vil wachst, wo nicht, muss er auf ein ander Jahr warten, und gibt nichts heraus, was in vorigen Jahren gewachsen und hinweg hat, so ihme grossen Schaden in seiner Nahrung verursacht. Hats in vorigen Visitationen auch angebracht und umb Hilf gebeten, aber weder Antwort noch Hilf erhalten.

Testimonium.

Hat das Zeugnus, dass er in seim Ampt fleissig und eufrig sey und in allen Stucken dasselbe verichte, wie es gehöre, sey auch still, eingezogen, fridlich und halte sich also, dass sie Gott pitten, er wolle ihnen disen ihren Pfarrer noch lang lassen.

ihre Kinder sonsten solten in die Schuhl schicken, zimlich weit entlegen. An den negsten Ort hat man ein Stund zu gehen, und ist zugleich der Weg umb der Wölf willen, von denen man vor disem nichts gewusst, unsicher. Der Pfarrer hat verschinen Winter Schuhl gehalten, aber nur mit denen, die ein wenig fundamenta haben, und hat sie vollendt im Schreiben und Lesen unterrichtet. Von den übrigen, die noch nichts wissen, seint etliche zum Sigristen, der sich dessen den Kindern zum besten understanden, gangen. Der hat sie angenommen und umb etwas unterrichtet, würdt sich aber schwehrlich mehr dazu gebrauchen lassen, wann nit gnädigste Herrschaft ihme etwas von Früchten auß der Verwaltung geben lassen.

Gemeindt.

Besuchen zu rechter Zeit des Herren Abentmahl, kommen auch Sonn- und Feürtag fleissig in die frühe Predigt, aber am Sonntag Nachmittag und in der Wochen zimlich schlecht. Behelfen sich der Kirchenordnung, legen dieselbe falsch aus und sagen dieselbe vermög, dass auf solche Zeit ufs wenigst eines auß eim Hauß in die Kirch kommen solle. Der Pfarrer lasset es ihnen nit gelten; ich habs ihnen auch ernstlich under sagt, auch dem Pfarrer befohlen, dass er die Entschuldigung nit mehr solle gelten lassen, sie auch derselben Sach nit mehr behelfen sollen.

Sectarii.

Es gibt etliche wenige Knecht und Mägt, sie gehen aber in die Kirchen, doch nit allezeit. Nemmen ein Exempel von einer Ehe, die zwar Burger im Dorf, aber catholischer Religion sein, beede kommen fast nie in die Kirch, sondern gehen mit grossem Ärgernus der anderen evangelischen Burgern nacher Ychtingen, würdt ihnen aber von der Obrigkeit gestattet. Der Pfarrer hats zwar dem Junker clagt, aber er sagt, es [scl. werde] von ihme weder Hilf noch Antwort. Weils nun da gut geheissen würdt, habe ich nichts anders ordnen oder befehlen dürfen. Ist vor eim Jahr auch anbracht und clagt und umb Hilf gebeten worden, aber nicht erfolgt.

Hebamm.

Ist eine vorhanden und tauglich zu disem Ampt. Man ist auch mit ihrer Verichtung zufriden, die Gemeind aber gibt ihren kein Jahrlohn, wie es sonst im ganzen Land Herkommens ist. Vogt mein[t], man soll es geben, aber die Gemeind will rund nit thun, sagen sie habe ein Zug im Feld, seye Lohns gnug. Hab ihnen deswegen ernstlich zugesprochen und getrohet höheren Orten anzubringen, aber ich spühr an disen Leuten ein hartneckigen Sinn, in welchem sie werden bleiben, wann [man] sie nit mit Straf dazuhält.

Maltertingen.

In Maltertingen ist visitirt worden Mittwoch den 14. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gemeind.

Gantze Ehen	87	Unmündige	74
Wittiber	2	Schuhlkinder	177
Wittibin	6	Catechumeni	107
Ledige Söhn	23	Communicanten	230
Ledige Döchtern	27	Copulirte	4
Knecht und Jungen	46	Getaufte	20
Mägd und Maidlin	36	Gestorbene	9
Hindersessen	10		

Persona Pastoris.

Johann Thomas Resch Ettlingensis, ist alt 71 Jahr. Hat zu Durlach studirt, ist ein Stipendiarius und Ihrer Fürstl. Durchl. verobligirt. Ist anfangs zu Maltertingen, Haßlach, Muckensturm und tempore belli an underschidlichen Orten ausser Landts und jetzt wider zu Maltertingen 27, zusammen aber 47 Jahr im Ministerio. Ist zu Maltertingen ordinirt und hat libris symbolicis zu Durlach im Consistorio subscribirt. Sein jetzige Frauw heisst Anna Elisabetha Welperin, hat 5 Kinder, darunder ein Stiefsohn, und zwei Mägt.

Bibliotheca et studium.

Ist mit vilen und guten Büchern versehen, liset privatim bald disen, bald jenen Authorem, colligirt aber wegen hohen Alters keine locos communes mehr, consignirt auch, weils ihme beschwerlich und unmöglich, nit alle Predigten, sondern sovil ihm möglich; er hält aber seine Dispositiones. Ist in Graecis et Hebr. wohl versirt.

Besoldung.

Collator ist Comenthurei auß dem Teutschen [Orden] zu Freiburg. Von deren würd er zwar salarirt, wann so vil wachst, wo nicht, muss er auf ein ander Jahr warten, und gibt nichts heraus, was in vorigen Jahren gewachsen und hinweg hat, so ihme grossen Schaden in seiner Nahrung verursacht. Hats in vorigen Visitationen auch angebracht und umb Hilf gebeten, aber weder Antwort noch Hilf erhalten.

Testimonium.

Hat das Zeugnus, dass er in seim Ampt fleissig und eufrig sey und in allen Stucken dasselbe verichte, wie es gehöre, sey auch still, eingezogen, fridlich und halte sich also, dass sie Gott pitten, er wolle ihnen disen ihren Pfarrer noch lang lassen.

Kürch.

Die ist im wesentlichen Bau Haben nur ein Glock in diser grossen Gemeind, wehren noch eines Glöcklins vonnöthen, dann so man leütet, weißt man nit, obs in die Kirch oder zur Gmeind, und gibt daher Irrung. Damit sie ein solches bekommen möchten, wolte die Gmeind gern etwas dazu hergeben, wann nuhr gnädigste Herrschaft ein gnädige Beysteuer thun wolte, um welche sie underthänig beten Die Uhr ist ein ausgeloffen Werck, man müsse sich aber damit behelfen

Pfarrhaus und Pfarrgüter.

Vom Pfarrhaus ist noch die alte Klag, dass es nemblich ein alt, eng und ein baufälliges Haus seye, hat ein Bewohn-, aber kein Studirstuben. Der Pfarrer muss sich desswegen ellend behelfen, thut sich zwar damit contentiren, weil er alt und fast keine, sonderlich junge Kinder bey sich hat, wann er aber solte sterben und einer mit Kindern hinkommen solte, wurde er sich nit also behelfen und gedulden können. Bey negst gehaltener Zehentverleihung hat der Comentur mit dreymal gegebener Hand bey Bidermanstrawen solches zu bauwen versprochen, obs aber geschehen werde, stehet dahin.

Schuhlmeister.

Thomas Caroli von Blauwen auß dem Voitland, ist alt 46 Jahr; ist jetz bey der Schuhl 2 Jahr. Sein jetzige Frau heisst Anna Stromaierin von Höffen in der Herrschaft Rötteln. Hat 9 Kinder, 6 bey ihm, eins wandert, widerum ist eins bey seim Schwager zu Hügelheim und dann eins bey seiner Frauwen Eltern.

Officium et Testimonium.

Underrichtet die Kinder im Lesen, Schreiben, Beten und Singen. Desgleichen lehrt er sie auch den Catechismus, dessen Fragstücklin, Sprüch und Psalmen.

Er thut sein Ampt und ist fleissig und erzeigt sich bey der Jugent nit zu hart, auch nicht zu gelind; ist nit außläufisch oder zehrhaft, sondern bleibt bey Haus und in der Schuhl, ist still und eingezogen und wider ihn kein Klag.

Sectarii.

Von Catholischen Leüten seint noch vorhanden Hanß Bickel der Ferber, will sich nit bequehmen, gehet ietz ein Jahr her fleissiger in die Kirch als vorhin; hat keine Kinder als ein kleines, wozu ers zihen würd, weisst man noch nit. Darnach Claudius Schambulant ein Baur, der will sich auch nit bequehmen, schicket aber die Kinder fleissig in die Kirch und zur Schul, die können schon gar fein beten und den Catechismus sprechen; er selbst gehet auch mit seiner Frauwen in die Kirchen und gibt kein Ärgernus.

Es gibt auch unterschiedliche Knecht und Mägd, die der Catholischen Religion beygethan sein, sie gehen aber in die Kirchen.

Brockhingen, Dutschfelden und Wagenstatt.

Mit denen ist zu Maltertingen, dahin man sie bescheiden hat, auf Mittwoch den 14. Julij visitirt worden in Anno 1669.

Beschreibung der Gmeind.

	Broggingen.	Dutschfelden.	Wagenstatt.
Gantze Ehen	26	10	2
Wittiber	0	1	1
Wittibin	1	1	1
Ledige Söhn	6	3	0
Ledige Döchter	15	5	0
Knecht und Jungen	10	3	2
Mägd und	5	2	2
Maigtlin	0	1	1
Hinderssessen	6	1	0
Unmündige	8	4	0
Schuhlkinder	11	7	0
Catechumeni	13	9	2
Communicanten	79	29	13
Copulirte	2	1	0
Getaufte	4	4	0
Gestorbene	3	2	1

Persona Pastoris.

M. Jacob Wullenweber von Reichenbach Geroltzecker Herrschaft, ist alt 39 Jahr. Hat zu Strassburg studirt; von dannen kam er auf die Pfarr Brockhingen, ist ietz allda 10 Jahr. Ist zu Sultzburg, dahin man ihn bescheiden hat, ordinirt worden. Ist verheurathet mit Herrn Rengens s. Tochter namens Anna Maria; mangelt des Kindersegens, hat aber ein Magt und ein kleins Mägdlin.

Bibliotheca et studium.

Hat eine feine zimliche Bibliothecam; studiret und liset privatim ex Gerhardi tomis locum de sacramentis, de circumcissione et agno paschali, welches dann ihme an die Hand gibt, auch andere Authores aufzuschlagen und zu lesen. Colligirt locos communes und consignirt seine Predigten, sonderlich die Sontagspredigten. Ist in Graecis und Hebraicis zimlich versirt.

Besoldung.

Collator ist gnädigste Herrschaft. Frucht und Wein würd richtig geliffert, aber das Gelt will nicht herauß. Verwalter betheurets gegen ihme hoch, dass nichts vorhanden. . . .

Testimonium.

Die Beywesente berichten, wann sie die Wahrheit sagen wollen, dass sie nicht anders sagen können, als dass er in seim Ampt fleissig seye und nichts versäume und im Leben nichts böses von ihm könne gesagt werden. Habe nit nur ein gute Ehe, sondern sey auch gegen mäniglich freundlich seye [sic!] und sich eines rühmlichen Wandels befleissige. Die Predigten wehren bey einer Stund.

Kirch.

Kirchen zu Brockhingen und Dutschfelden seint im wesentlichen Bauw. Ornat, Vasa sacra seint vorhanden, dessgleichen auch Gesang- und Kirchenbuch, auch eine, aber zerblettert Kirchenordnung. Dises alles muss er in beeden Kirchen brauchen, von eim Ort zu dem andern tragen. Ist auch in Dutschfelden kein Ornatus, als ein Weisstuch auf dem Altar, welches ein Baur hat machen lassen. Haben auch kein Glöcklin und kein Uhr. Aber in Brockhingen hat man ein Glock und ein Uhr.

Schuhlmeister und Sigrist

Haben kein Schuhlmeister an disem Ort. Pfarrer underwindet sich dessen und hält den Winter Schuhl, damit die Jugent nicht gar verderbe.

Haben aber einen Sigristen, mit deme, weil er sein Ampt thut, ist man zufrieden.

Sectarii.

Severin Zähnlín, der ist catholisch, gehet zwar zu Zeiten in die Kirch, ist aber hartneckig und will sich nit bequemen. Desgleichen ist auch catholisch Hanß Reinbold s. Wittib, gehet auch in die Kirch, aber ohne Hoffnung der Bequemung; die Kinder aber, die sie hat, seint unserer Religion. Von Dienstboten ist niemandt da, seint alle unserer Religion. — Sie berichten auch es seye ein Burgers Sohn mit Nahmen Jacob Schautt, ein Schneidergesell, welcher ietz auf der Wanderschaft ist, hat ohne Noth und Zwang in Vicinia apostasirt, ist aber vom Oberampt citirt, wenn er biß Weihenachten nicht kompt, würdt sein Gütlin confiscirt.

Könnringen.

Allda ist visitirt worden Donnerstag den 15. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gemeindt.

Gantze Ehen	46	Ledige Döchter	18
Wittiber	3	Knecht und Jungen	18
Wittibin	6	Mägd und Maidlin	11
Ledige Söhn	15	Hindersessen	7

Unmündige	40	Copulirte	5
Schuhlkinder	41	Getaufte	15
Catechumeni	50	Gestorbene	10
Communicanten	204		

Persona Pastoris.

Johann Harttmann von Zwickau auß Meissen, ist alt 48 Jahr, hat zu Jehna, Wittenberg und zu Strassburg studirt, und ist zu Leisseln¹⁾, Yhringen und Eichstetten bey 9 Jahr und jetz zu Könnringen auch bey 9 Jahr im Ministerio. Sein Frauw ist Friderich Schächlins Burgermeisters Tochter von Emmendingen. Hat 6 Kinder und ein Magt. Ist zu Haltingen ordinirt, aber in Basel in der damahlen da gewestten fürstl. Cantzley libris symbolicis subscribirt.

Bibliotheca et Studium.

Hat keine sonderliche grosse Bibliothec, aber doch genugsam versehen. Liset privatim D. Dannhaueri Sachen, wie auch Scholam pietatis Gerhardi; colligirt und notirt, waß er drinnen notabels findet; consignirt seine Predigten so vil möglich. Ist in Graecis etwas, in Hebraicis nichts versirt.

Besoldung.

Collator ist der Abt von Schuttern. Würdt ohne Klag salarirt. Hat den kleinen Zehenten, zihet ihn aber nicht selbst ein, sondern verkauft denselben den Burgern und geben ihme ein gewisses Gelt davor. . . .

Testimonium.

Wegen seines Ampts kein Klag; hält ordenliche Zeit und ist fleissig. Geben aber erstlich vor, das Gesind halte er in der Beicht etwas hart, es wolle desswegen nit bleiben. Pfarrer aber sagt, es seye die höchste Notdurft wegen grosser Unwissenheit der Glaubenssachen, könte Gewissens halben sie nit [un-] underichtet lassen. Darnach seye er auch der jungen Bursch herb, indem, wann die daselbst wohnente Juden zwischen den Predigten kegeln, so gesellen sich die junge Bursch zu ihnen und kegeln mit ihnen, biß man wider in die Kirch gehet. Ich habe aber den Anwesenten gesagt, es seye erst recht, seye Sündt und gross Ärgernus, hetten, wann sie zugelassene Kurtzweyl üben wolten, nach der Predigt noch einen langen Tag, so stehe es auch nit fein, dass sie sich zu den Juden geselleten, es seye zuvil, dass man den ungläubigen Juden zwischen den Predigten das Kegeln gestatte, solten alß Christen sich solcher Leut und ihrer Sünden nit theilhaftig machen, damit sie sint zufriden gewesen. Im Ehestandt lebt er fridlich und einig, hält

¹⁾ Leiselheim.

gute Kinderzucht, auch sonst mit mániglich zufrieden, seye auch nit außläufisch, sondern still, nüchtern und sey sonst keine Klag wider ihn.

Kirch.

Die Kirch ist in zimlichen Bauw. Ein Crucifix ist noch in der Kirchen, aber keine Götzenbilder mehr. Da die Kirch geweisset worden, haben die Gmeindt auf ihren Kosten die Apostel, das Jüngstgericht und anders lassen hineinmahlen. Ein Glock und ein Uhr ist vorhanden. Die Uhr gehet zwar gar schlecht, der Schuhlmeister aber soll daran schuldig sein, weil er nit selbst, sondern sein Maidlin zu der selben sehen lasst. Ich habs ihme starck verwissen und undersagt.

Pfarrhauß und Pfarrgüter.

Pfarrhauß ist gar schlecht, dann der Dachstuhl ist gar faul und das Einfallen zu besorgen; ist zwar zu bauwen erkent worden, geschicht aber nicht. . . . Vermög Kirchenbuch soll der Pfarrer haben 6 Mansshauwet Reben, ist aber ietz ein Acker, weil der Boden zu Reben nit tauglich und keine Reben drum herum sein. Seint aber ietz nur 3 Mansshauwet, weil in der Erneuerung 3 Jauchart davon kommen sein, ist also dises Gut umb 3 Mansshauwet geschmählert worden, und will der Abt noch 6 Viertel Weinbodenzünß dazu haben, das doch nit gewesen ist. Wann aber zuverhüten ist, dass die Pfarrgüter nit sollen geschmählert werden, so begert der Pfarrer, man solle den Abt zu einer rechtmässigung [sic!] Erneuerung anhalten, zu zeigen, waher es komme, dass von dem Gut ietz nur 3 Mansshauwet da seyen, da doch das Competentzbuch 6 Mansshauwet vermöge, sonderlich auch der neue Bodenzünß 6 Viertel vermöge, da ohne Zweifel auf ein Mannshauwet ein Viertel gelegt worden. Weil auch Pfarrer den Weinbodenzünß nit geben will, weil nie keiner druf gewesen ist, so fragt er, wann der Abt Gewalt üben und inbehalten wolte, wie er sich alsdann verhalten solle.

Schuhlmeister.

Johann Helm von Altenburg, ist alt 50 Jahr, ist ietz in Könningen 18 Jahr völlig in Diensten. Hat 3 Kinder.

Officium et Testimonium.

Ist zu der Schuhl tauglich, lehret die Kinder lesen, schreiben, singen, den Catechismus, das Abentmahlbüchlin, Sprüch, und lernen die Kinder zimlich wohl bey ihme. Wann nur die Trunckenheit nit wehre, aber er ist dem Wein sehr ergeben und wann er truncken, ist er kein Mann und nit Meister über sich selbst, führet eine solche Weiß, dass sich ein gantze Gemeind dran ärgert, schewet ihn iedermann, dann er schohnet niemandt. Halt Winter und Sommer Schuhl, aber im Sommer gar schlecht, dann er hat vil Reben, lauft denen nach

und damit ers nit zu grob mache, lasst er die Kinder umb 6 Uhr in die Schuhl kommen, aber den kleinen ists nit möglich, weil sie so frühe nit aufstehen; darüber werden sie versaumt.

Schuhlhauß und Besoldung.

Schuhlmeister clagt nichts über die Behausung, auch nichts über die Besoldung.

Sigrist.

Dises Ampt würdt durch den Schuhlmeister verichtet; mit dem ist man zufriden, so vil das Leuten betrifft, aber am Uhren-richten ist, wie gemeldet, Mangel und Fehlen.

Gmeindt.

Die kommt auch an Sonntagen fleissig zur Kirchen, aber in der Woch erscheint grosser Mangel. Wenden vor die vilfältige Fröhnungen, so auf disen Tag gmeinglich angestellt werden. Aber es scheint, dass des Pfarrers Glingigkeit und schlechter Ernst im Strafen Ursach dran seye, dann ob man schon vorgibt, man halte Censur, so bezeugt doch das Werck ein anders. Habe dem Pfarrer seins Ampts und dass er führohin in disem Stuck euffriger sein solle, ernstlich erinnert.

Sectarii.

Georg Gintters Frauw, eine Welsche, welche er mit aus dem Krieg gebracht, gehet in Kirch, will sich aber nit bequehmen.

Der alt blind catholische Mann lebt auch noch, bleibt aber hartneckig bey seim catholischen Glauben.

Es ist auch ein calvinischer Hinderses, desgleichen auch calvinisch und catholisch Gesindt, gehen aber auch in ihre Kirchen.

Thäningen.

Allda ist visitirt worden Freytag den 16. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	83	Unmündige	53
Wittiber	5	Schuhlkinder	46
Wittibin	4	Catechumeni	51
Ledige Söhn	24	Communicanten	230
Ledige Döchtern	27	Copulirte	1
Knecht und Jungen	31	Getaufte	27
Mägt und Maidtlin	34	Gestorbene	16
Hindersessen	14		

Persona Pastoris.

Georg Baudemann von Strassburg, ist alt 40 Jahr. Hat studirt in Patria, ist zwar auch gereiset auf Universiteten, aber auf denselben nicht lang gebliben, außgenommen zu Rostock,

da ist er 2 Jahr verharret. Von dannen ist er in frembde Landt gereiset, alß Schweden, dahin er Vocation zu eim Praeceptorat ghabt, von dannen durch Dennenmarck in Hollandt, Paris, Italia und Ungern, auß Ungern in Schlesien, allwo er 4 Jahr lang bey Edelleuten praeceptorirt, von dannen in Chur-Brandenburg, allda er ein Pfarrdienst betreten bey 7 Jahr, von dannen zog er heim nach Strassburg, von dannen ist er von Fürstl. Durchlaucht mit Recomendation des Strassburg. Kirchen-convents in die Marggravschaft berufen worden nacher Sellingen, allwo er gewesen 18 Wochen, von dannen ist er mit Ihrer Fürstl. Durchlaucht nacher Wien vereiset. Da er heim kam, bekam er Vocation nacher Thäningen; ist jetz da 4¹/₂ Jahr. Ist verheurathet mit Anna Maria Telschin von Cöllen an der Sprüe; hat 3 Kinder, kein Magt.

Officium Pastoris.

..... Es werden zwar allein gewöhnliche Gesang gesungen, aber das Gesang ist an ihm selbst mehr als schlecht, dann der Schuhlmeister ist alt und hat kein Stimm mehr, weder nider noch hoch zu singen, kan desswegen, wans fehlet nicht helfen. Zudem hat er keine Knaben, die perfect singen können, sondern nur etliche wenige, die ein wenig etwas können. Wanns wohl gehet, schreien sie hinein und dazu oft falsch, dass auch andere die im Chor stehen und singen, im Gesang nachlassen und weil Schuhlmeister nichts regiren kan, so schweigt letstlich iedermann und lachen die Leut, welches ärgerlich. Disem abzuhelfen hat der Pfarrer von den grossen Knaben von 20 Jahren, so schon lang nit mehr bey den kleinen Knaben gestanden, dahin und die Knaben zwischen sie gestellt. Solches hat der Gemeindt nicht gefallen, seint zum Junker geloffen und den Pfarrer, dass er in der Kirchen Unordnung einführe, verklagt. Diser hat Lembkhe Vicespecial geschriben, dass er diser Klag abhelfen solle, welchem er auch nachkommen, dann er aufs Junkern Begehren (mir nichts zuvor communicirent) an Baudemann geschriben, dass er solche Unordnung abstellen und es beim alten verpleiben lassen solle. Pfarrer aber meint, wann sein Verordnung plibe, so könnte dem Gesang besser geholfen werden. Weil aber Junker Landvogt also geordnet, hab, obschon vom Pfarrer mein Meinung begerth worden, ich nichts befehlen oder ordnen, sondern auf den Bescheid, der nach der Visitation pflegt ertheilt zu werden, erwarten wollen . . . Wann dise Änderung mit dem Gesang nit wehre vorgenommen worden, so konte der Schuhlmeister alß ein guter Mann noch lang geduldet werden. Er könnte auch das Gesang mit der Jugent treiben. So das nit geschicht und das Gesang mit der Jugent nit getriben würdt, so würdt man zu keim weitem Gesang kommen und würdt das, so die Kleine bereits kennen, vergessen werden.

Bibliotheca et studium.

Ist mit Büchern nach Noturft versehen, vermehret es auch jährlich, liset privatim allerley Authores, was ihm beliebt und sonderlich wann er mit vicinis fratribus conversirt und etwas vorkompt, so liset er alsdann hernach seine Authores, oft bey 20. Sagt er habe auch nichts anders zu thun, als studiren, das Hauswesen befehle er seiner Frawen. Hat schon von vilen Jahren her seine locos communes colligirt und colligirts noch täglich. Consignirt auch alle seine Predigten von Wort zu Wort und lasst kein einzige unconsignirt.

Besoldung.

Collator ist gnädigste Herrschaft; durch deren Verwalter würdt er zwar salarirt, aber langsam, doch bekompt ers endlich und hat desswegen keine Klag.

Von kleinen Zehenten hat er was Erbis, Linsen, Bohnen und dergleichen ist, von Ruben aber nichts, sondern würdt zur Verwaltung gezogen.

Pfarrers Testimonium.

Zeügen alle, dass sie nit anders sagen können, er verseehe sein Ampt, wie es sich gehört, dann er seye im selben fleissig und eüffrig, versaume nichts, weder in Predigen, Betstunden oder andern Ampts-Verichtungen; auch zeügen sie Lebens halben, dass er sowohl in seim Hauß bey den seinigen, als auch ausser demselben bey andern wohl und unärgerlich [sich] verhalte. Seye er schon bißweylen streng, so erfordere es die Noth und seiner Zuhörer Seligkeit.

Kirch.

Kirch ist im wesentlichen Bau Aber in disem grossen Flecken, der dazu an der Landtstrassen ligt, ist kein Glock, vil weniger ein Uhr, gebrauchten sich des Glöcklins auf dem Rathauß, aber mit Versaumung und Verlihrung der Zeit, dann die Stuben ist weit von der Kirchen, biß der Sigrist von eim Ort zum andern kompt, gehet vil Zeit hinweg

Communion Wein würdt im Würthshauß gehohlet, aber ehe man in die Kirch gehet, zuvor da hinein getragen.

Schuhlmeister.

Johann Philipp Wild von Crohn Weissenburg, gehet in das 63. Jahr, ist Schuhlmeister zu Thäningen 18 Jahr, hat 2 Stiefdöchter.

Officium et Testimonium.

Ist zimlich tauglich, aber wie fornen gemeldet, ist es wegen des Gesangs gar schlecht bestellt. Die Information ist zimlich im Beten, aber schlecht und langsam im Schreiben und Lesen. Im übrigen ist kein sonderliche Clag, dann er thut in der Schuhl,

was ihm möglich ist; ist eben ein alter gebrechlicher Mann. Sie haben Gedult mit ihm, sagen auch, dass er sie dauren müsste, wann er solt abgeschafft werden wegen des Singens. Haltet nur im Winter Schuhl und im Sommer nit. Er hielte gern Schuhl, aber man schickt ihm keine Kinder, wie fast in allen Orten in diser Herrschaft geschicht, welches ein grosser Fehler. Wann nit sonderbahrer ernstlicher Befehl ertheilet würdt, so bringt mans nit dahin. Hiebevot ist in eim Bericht, der wegen der Sachen so angebracht werden, in Margine gesetzt worden: die Eltern, so Kinder haben, welche zur Schuhl tauglich, und aber nicht in die Schuhl schicken, die sollen schuldig sein, dem Schuhlmeister quartaliter das Schuhlgelt zu entrichten, alß wann sie in die Schuhl giengen, und noch dazu gestraft werden. Aber Pfarrer und Schuhlmeister bringens nit dahin, wann nit die Obrigkeit in den Dörfern und sonsten sich nit eüfrig erzeigen.

Sectarii.

In der Burgerschaft hats keine Sectarios, aber under Gesindt gibts Knecht und Mägt und etlich wenige Hindersessen. Wie aber das Gesindt pflüge zur Kirchen zu kommen und sich zu verhalten, würt in folgender Rubrica zu sehen sein.

Mängel im Leben.

Von offenbaren Sünden ist zwar nichts angebracht worden, aber vom Gesind, Knecht und Mägt, würdt geklagt, dass sie sehr vil an andere catholische Ort in die Kirchen auslaufen, auch vor gehaltener Kinderlehr, sonderlich wo sie wissen, dass man dantzet. Dann obwohl im Dorf keine Däntz gehalten werden an Sonn- und Feürtagen, weil der Pfarrer sehr dawider eüffert, so laufen sie doch auß in die Dörfer zu dantzen, etliche sitzen in die Würtshäuser, spielen mit Würfeln und Karten, und würt ihnen nit gewehrt, weils die Landtsordnung zu gibt, wann man nur nit zu hoch spihlet, andere schlupfen in andere Winkel, ihren Lust auf andere Weiß zu suchen. Wehre besser man hielte sie mit Ernst dahin, dass sie mussten zur Kirchen gehen und liesse ihnen zu, bißweylen zu dantzen, weils ohne das von der Obrigkeit vergont ist, so wurde disem übel gewehret.

Allmosen.

..... Von Burgern seint keine Arme, die bettlen, sonst aber von Frembden ist ein grosser Überlauf.

Nota.

Von disen, sonderlich die mit Briefen kommen und Brandsteür fordern oder sich vor Vertribene wegen der Religion oder wegen des Türken ausgeben, wissen auch ihre Testimonia und Büchlin aufzulegen, würdt grosser Betrug und Falschheit getriben, dann man Nachricht, dass ihrer vil falsche Testimonia zu wegen

bringen, vil kratzen die Zahl, so ins Büchlin geschriben würdt aus, und machen dieselbe grösser, damit dass andere auch sich desto stärker angreifen, wie mir geschehen und von Herrn Special zu Müllheim und dem Pfarre[r] von Badenweyller referirt worden. Wehre gut, man machte es wie die Herren von Strassburg, die lassen keinen mehr mit Briefen bettlen, sie haben dann zuvor diejenige die solche Brief umbtragen, zuvor examinirt und ihnen schriftliche Zeugnis geben, dass sie selbe vor iust erfunden hetten. So solches auch bey unß geschehe, Landvögt und Oberamptleüt solche Gesellen examinirt und keinem nichts gegeben würde, er hette dann zuvor von disen schriftlichen Schein aufzulegen, so würde es nit so ein gemein Ding sein mit solchem Allmosenfordern. Ja es kompt auf, dass die gemeine Bettler mit Brot nit vorlieb nemmen, sondern wollen auch vom Kirchenallmosen Gelt haben, stellen sich krumm und lahm, dörfen auch wohl an Krücken und Steltzen an, und wann man sie darnach im Feld antrifft, seint sie gesundes, geraden Leibs.

Mundingen und Nider Emmendingen.

Allda ist visitirt worden auf Sambstag den 17. Julij Anno 1669.

Beschreibung diser Gmeinden.

Mundingen.

Gantze Ehen	11	Unmündige	23
Wittiber	1	Schuhlkinder	0
Wittibin	0	Catechumeni	28
Ledige Söhne	9	Communicanten	100
Ledige Döchter	15	Copulirte	0
Knecht und Jungen	9	Getaufte	14
Mägt und Maidtlin	11	Gestorbene	12
Hindersessen	1		

Nider Emmendingen.

Gantze Ehen	18	Unmündige	19
Wittiber	2	Schuhlkinder	13
Wittibin	2	Catechumeni	13
Ledige Söhn	4	Communicanten	51
Ledige Döchter	6	Copulirte	0
Knecht und Jungen	7	Getaufte	3
Mägt und Maigtlin	7	Gestorbene	3
Hindersessen	6		

Persona Pastoris.

Christophorus Roskopf Basiliensis, ist alt 34 Jahr. Prima Rudimenta studiorum hat er gelegt zu Candern und Rötteln, von dannen kam er zum Durlachischen Gymnasio und blibe allda

4 Jahr; von dannen nach Tübingen, wahr da 2 Jahr. Darauf kam er ins Ministerium und wardt Pfarrer zu Nymburg in die 6 Jahr. Von Nymburg wardt er vocirt nach Mündingen, ist ietz Pfarrer da $3\frac{1}{2}$ Jahr, und also im Ministerio $9\frac{1}{2}$ Jahr. Ist ordinirt zu Nymburg und hat libris symbolicis subscribirt zu Emmendingen. Ist verheurathet mit Herrn Kehrmans, gewestem Landfuriers hinderlassenen Wittib; hat 2 Kinder und ein Magt.

Bibliotheca et studium.

Seine Bibliothecam, welche zwahr zimlich schlecht wahr, hat er umb 15 Dahler vermehrt. Studirt und liset privatim D. Dannhaueri Sachen. Er hat einen Authorem, der locos communes colligirt hat, wann er ietz waß liset, schreibt und notirt es dazu. Consignirt sein Predigen, sovil möglich ist. Ist auch in Graecis et Hebraicis zimlich wohl versirt.

Besoldung.

Collator ist der Abt von Schuttern. Würdt was Frucht und Wein anlangt ohne Clag salarirt, doch wann so vil wachst, wo nit muss er auf ein ander Jahr warten, wie er ihme dann vor eim Jahr 12 Saum schuldig bliben, welche er ihme erst im verschinen Herbst bezahlt. Welches aber einem Pfarrer, sonderlich der nichts dann sein Besoldung hat, unerträglich, oder muss sich armselig behelfen, ist ihm auch schädlich, dann wanns Fehljahr gibt, so ist er desto theurer und wann der arme Pfarrer etwas vor sich und seine Kinder könte fürsparen, so muss ers ermanglen und seinem reichen Collatori lassen, welches gnädigste Herrschaft nit gestatten oder zulassen solte.

Was aber den kleinen Zehenten anlangt, so stehet derselbe dem Pfarrer zu, aber da Collator den Fruchtzehenten verlihen und die Leüt nit so vil bieten wollen, als er gemeindt, ist er aufgestanden und gesagt, so sie nit anders bieten wollen, so wolle er ihn behalten und selbst einzihen. Da ein Baur druf sagte, die Frucht im Feld wehre wegen der Hitz schlecht, so seye auch im Fruchtfeld vil Hanf gebaut, der under den kleinen Zehenten und dem Pfarrer gehöre, das seye ein Ursach dass der Zehenten diß Jahr desto geringer seye, darauf sagte der Collator, solches nemme der Sachen nichts, dann hetten [sie] wenig Früchten im Feld, so hetten sie desto meher Hanf, dann dem Pfarrer gehöre der Hanfzehenten im Etter, aber nichts von dem der im Feld wachse, derselbe gehöre under den grossen Fruchtzehenten. Der Pfarrer, der dabey stunde, regerirte und sagte Nein, sondern er gehörte einem Pfarrer, er wachse wo er wolle; er könte ihme seinen kleinen Zehenten nicht schmählern lassen. Darauf sprach der Abt, wehr ihme disen Zehenten nemme, der stehle ihm denselben. Der Pfarrer sagte, er gehöre ihme, er nemme ihn auch hinweg. Da sagte der Abt abermahl, wer ihme

disen Hanf, der im Feld wachse, nemme, der stehle ihm sein Zehnten, dabey bleibe er, und hat dise Injuriwort oft widerhohlet. Pfarrer hats dem Juncker Landvogt clagt und vermeint, er wolte desswegen guten Bescheid erhalten und gern [sic!] gestatten, dass solche Leüth sich understehen sollen, seines Fürsten Geistlichen so trotzig zu schänden und an Ehren anzugreifen; er hat aber dem Pfarrer Unrecht geben, dass er dem Abt widerredt, er solte stillgeschwigen und nichts gesagt haben, biß er den Zehent würcklich angreife und wegnehmen wolle. In solchem Respect nuhn seint wür Geistliche und so hochgeachtet, dass wann schon selbige vor Dieb titulirt, dass sie es sollen geschehen lassen, welches aber zu erbarmen, dass unsere Widerwertige so hoch gegen unß sollen aestimirt werden. Habs demnach in die Visitation zu bringen, ob solche im besseren Respect möchten wider unsere Adversarios erhalten werden, dann es ist ja nit recht, dass ein Pfarrer in Versammlung einer gantzen Gemeindt sich vor seinen Zuhörern so ungeschemt iniuriren lassen und doch dazu stillschweigen und auf sich soll ligen lassen. . . . Ich glaube nit, wann in Mundingen ein Messpriester wehre, dass der Abt solches würde gewehrt haben, aber da es ein evangelischen Pfarrer gehört, so macht er ihm kein Gewissen, das Pfarr- und Kirchengut zu berauben und schmählern. Solches wollen ihme andere catholische Collatores schon mehr nachthun, würdt man dann nit wehren und den Pfarrer die Hand bieten, so werden die Pfarren endlich schmahl gnug werden und disen Geistlichen die Pfarrer gar under ihren Füßen ligen müssen. Ich hats ohne Beschwehrrnus meins Gewissen nicht unbericht auf mir können ligen lassen.

Kirch.

Die Kirch auf dem Weplinsberg ist wider im wesentlichen Bau. . . Das Cäppelin aber im Dorf ist gar ellend. . . und muss man sich des Einfalls besorgen. . . In der Kirchen auf dem Weplinsberg ist auch weder Glocken noch Uhren, so sonderlich dem Pfarrer wegen zweyer Ursachen hochbeschwehrlich, weil er 1. kein gewisse Zeit zu seim Gottesdienst weisst und sich allein der Glocken und Zeit der Statt Emmendingen behelfen muss, darnach auch darum so Unglück sich zutragen und es brennen solte, oder man ihme einbrechen, berauben oder andere Gewalt anlegen wolle, so könnte er kein Hilf erlangen, wann er schon schreyen und rufen wolte, dann er hat niemandt droben neben sich wohnen, alß den Mayer, der würdte schlechte Hilf thun können.

Pfarrers Testimonium.

Sie geben ihme alle das Zeugnus, dass er in seim Ampt nichts versaume, sondern fleissig und eufferig seye in allen

Stucken. Hat ein fridliche Ehe und eine gute Haußzucht, nit außläufisch, nüchtern, freundlich mit iedermann. Sie meinen nit, so lang er bey ihnen ist, iemand im geringsten solte erzürnt haben.

Schuhlmeister und Sigrist.

Sie haben keinen Schuhlmeister, schicken ihre Kinder naher Emmendingen in die Schuhl. Haben aber einen Sigristen, der thut sein Ampt, führt auch das Gesang.

Sectarii.

Sint wenig und nit mehr vorhanden alß Hanß Kraier und Hanß Hetzer mit ihren Weibern. Hanß Hetzer kompt zwar in Kirchen, aber Hanß Kraier gar nit; gibt auf kein Sagen nit, kompt auch zum Pfarrer nicht, wann er schohn nach ihm schickt und ihn heisst zu ihm kommen. Ist ein böser Narr; er hat den vorigen Pfarrer geschlagen, diser weisst desswegen nicht, wie er sich gegen ihme verhalten soll. Es hat auch catholisches Gesind, Knecht und Mägt; die gehen aber in die Kirch.

Ottenschwanden, M[u]oßbach und Brettenthal.

Über disen Orten ist visitirt worden in Ottenschwanden Montag den 19. Julij Anno 1669.

Nota.

Ottenschwanden ist ein absonderliche Gemeindt, haben auch ein besondern Pfarrer; aber in solche Pfarr und Kirch gehören auch Moßbach und Brettenthal, haben aber ein besondern Vogt.

Keppenbach und Reichenbach die haben zwar ein eigenen Pfarrer, aber kein eigenen Vogt, sondern gehören under den Vogt und Staab des Vogts von Muoßbach, und hat also under seim Staab vier Gmeindten, alß Mußbach, Brettenthal, Keppenbach und Reichenbach. Habe also auß Ottenschwanden lassen erscheinen den Vogt, einen auß dem Gericht und einen auß der Gmeindt, die übrige seint auß der Vogtey Muoßbach.

Beschreibung der Gmeindt.

Ottenschwanden.

Gantze Ehen	23	Unmündige	30
Wittiber	2	Schuhlkinder	1
Wittibin	1	Catechumeni	32
Ledige Söhn	10	Communicanten	85
Ledige Döchter	16	Copulirte	4
Knecht und Jungen	24	Getaufte	5
Mägt und Mägtlin	16	Abgestorbene	7
Hindersessen.	4		

Muosbach.

Gantze Ehen	21	Unmündige	17
Wittiber	1	Schuhlkinder	3
Wittibin	0	Catechumeni	26
Ledige Söhn	10	Communicanten	73
Ledige Döchter	16	Copulirte	0
Knecht und Jungen	25	Getaufte	3
Mägt und Maigtlin	17	Abgestorbene	5
Hindersessen	2		

Brettenthal.

Gantze Ehen	18	Unmündige	13
Wittiber	0	Schuhlkinder	0
Wittibin	0	Catechumeni	28
Ledige Söhn	11	Communicanten	60
Ledige Döchter	10	Copulirte	2
Knecht und Jungen	9	Getaufte	4
Mägt und Maigtlin	5	Abgestorbene	0
Hindersessen	1		

Persona Pastoris.

Hanß Georg Stalp von Crohn Weissenburg, ist alt 34 Jahr. Studiorum fundamenta hat er in patria gelegt; von dannen zog er nach Strassburg und harrete da 11 Jahr, da [be]kam er Vocation ins Predigtamt, und kam nach Wissloth, wahr da 7 Vierteljahr. Von Wissloth wardt er vocirt auf das Diaconat Schopfen, bediente dasselbe 4 Jahr lang. Von Schopfen kam er nach Ottenschwanden; ist ietz da 3 Jahr, also in Ministerio bey 9 Jahr. Ist ordinirt zu Candern, hat aber zu Rötteln libris symbolicis subscribirt. Ist verheurathet mit Chrischona, Hanß Gassmans Balbirers in Schopfen Tochter; hat 3 Kinder und ein Magt.

Bibliothec et studium.

Der Pfarrer ist in Persohn bey der Visitation nit selbst gewesen und nit erscheinen können wegen seines schwehren Leibszustandt, hat sich aber schriftlich entschuldigt und im Schreiben das vornembste berichtet, aber von disem Stuck nichts gemeldet, habe also hievon hiehero nichts setzen und berichten können.

Testimonium.

Hat von allen seinen Pfarrkindern das Zeugnus, er seye zwar blöd und presthaft, iedoch aber, wann er nur derentwegen fortkommen könne, dass er fleissig seye und an seim Ampt nichts versaume.

Kirchen.

1. Ottenschwanden.

Kirch ist zimlich im Bauw. . . . Die Götzenbilder ligen in der Sacristia; kein Uhr, aber ein Glock vorhanden. . . .

2. Muoßbach.

Dise Kirch ist im Bauw; allein ist der Thurn, weil der Abt von Thenenbach ein Stock darauf hat bauen lassen, noch nit halb gedeckt, allein man ist dran und im Werck begriffen. . . . Haben weder Glock noch Uhr.

3. Brettenthal.

Die Kirch an sich selbst ist zimlich im Bauw . . . aber es manglen Stühl. . . Die Kirch ist auch zimlich eng und klein. . .

Schuhlmeister und Sigrist.

Ist kein Schuhlmeister an disen Orten; könnens auch wegen Mangel der Glegenheit in kein Schuhl schicken. Der Pfarrer hält bißweilen Schuhl und nimpt sich der Jugent an; kommen aber wenig, eben wegen des Schnees und Kälte können die in den Zincken ihre Kinder nit schicken.

Sectarii.

In Muoßbach ist Hanß Herr und sein Frauw, sein catholisch, communiciren im Prechthal, bey unß aber gehen sie in Kirch und ihre Kinder lernen unsern Catechismus.

Hanß Besserer im Reichenbach und sein Frauw seint auch catholisch, haben erwachsene Söhn und Döchter, die gehen in Kirch und seint unserer Religion.

Es ist auch bey ihnen catholisches Gesindt; die gehen in Kirch und werden dazu angehalten, dann sie sagen, wer bey ihnen sein wöll, der müß bey ihnen in die Kirchen gehen.

In Brettenthal ist auch einer Cathol. Religion namens Jacob Mayer, sein Frauw aber lutherisch; haben keine Kinder, er aber ist sehr alt und gehet uf der Gruben.

Hebamm.

Dise Ort haben keine geordnete beaydigte Hebamm, sondern bedienen sich der benachbarten.

Keppen- und Reichenbach.

Mit denen ist visitirt worden Zinßtag den 20. Julij Anno 1669.

Beschreibung der beeden Gmeinden.

Gantze Ehen	46	Unmündige	34
Wittiber	1	Schuhlkinder	14
Wittibin	9	Catechumeni	70
Ledige Söhn	32	Communicanten	173
Ledige Döchter	26	Copulirte	4
Knecht und Jungen	26	Getaufte	13
Mägt und Mägtlin	18	Abgestorbene	3
Hindersessen	12		

Persona Pastoris.

M. Johann Joachim Kueffer von Pfortzheim, ist alt 29 Jahr. Hat in Patria fundamenta studiorum gelegt. 1656 kam er aufs Gymnasium zu Durlach, blibe allda $5\frac{1}{2}$ Jahr. Von Durlach kam er nach Strassburg, verharrete da $4\frac{1}{2}$ Jahr; nach der Zeit wahr er bey seinen Eltern, studirte privatim über ein Jahr und übete sich zugleich in Concionando. Von darauß bekam er Vocation ins Ministerium in Keppenbach; ist ietz da und im Ministerio $2\frac{1}{3}$ Jahr. Ist ordinirt im Keppenbach, libris symbolicis aber hat er subscribirt in Emmendingen. Ist verheürathet mit Herrn Eliae Niedhammers, Pfarrers in der alten Statt Pfortzen, ehlichen Tochter nahmens Maria Margretha. Hat noch keine Kinder, auch noch keine Magt.

Bibliotheca et studium.

Ist zimlicher Notturft nach mit Büchern versehen, und hat selbe in disem Jahr umb etwas vermehret, so vil es sein schlechte Besoldung hat zugeben wollen. Neben der Bibel liset er privatim das Examen Conc. Trident.; will künftig lesen Disp. D. Menzeri contra Thummium. Colligirt umb etwas locos communes; consignirt seine Predigten und ist in Graecis et Hebraicis umb etwas nach Notturft versirt.

Besoldung.

Collator ist gnedigste Herrschaft. Die Besoldung ist wegen Mutation des Verwalters umb etwas anstehen bliben; hofft aber es soll ins künftig besser werden. Hat von kleinen Zenten nichts, sondern die Verwaltung Emmendingen zihet solchen ein.

Kirch in Keppenbach.

..... Die Kirch ist auch gar klein; wann Frembde zu ihnen in die Kirchen kommen, wann Hochzeiten und Leichbegängnissen sein, können sie nit sitzen, sondern müssen stehen

Reichenbach.

Dise Kirch ist zimlich im Bauw In der Kirchen aber ist ein böß Fenster; wanns zu der Zeit windet, wann das Nachtmahl gehalten würdt, so wehet es die Ostien vom Patehn hinweg. Haben ein Glöcklin, aber kein Uhr. Den Communicantenwein kaufen sie auch im Würthshauß und tragen ihn von dar gleich in die Kirchen, weil kein Pfarrer da wohnet.

Schuhlmeister und Sigrist.

Ist kein Schuhlmeister an disen Orten; der Pfarrer aber halt im Winter Schuhl, werden aber wegen entlegener Orten wenig in die Schuhl geschickt. Ist an eim jeden Ort ein Sigrist. Die thun ihr Ampt, dass man ihnen nichts zu clagen.

Sectarii.

Seint underschidliche Sectarii da, alle von catholischen Leuten, alß Hanß Becherer und sein Frauw, so Hinderseß, gehen aber in die Kirch, Hanß Ringenwald und sein Frauw, gehen auch in die Kirch. Pfarrer hats tentirt, ob er selbe zur Bequehmung bereden möchte, aber die machen ihme schlechte Hoffnung. Michel Haag, Frauw und Kinder seint alle catholisch und gehen in die Kirch, aber es hat das Ansehen, dass sie nit lang Hinderessen im Dorf bleiben werden. Mathis Wagner ein Ertzpapist, Frauw und Kinder aber seint lutherisch, gehet aber in die Kirch. Martin Magg ist catholisch, die Frauw aber mit den Kindern ist evangelisch, gehen und kommen aber wenig in die Kirchen. Es ist catholisch Georg Maiers Frauw und eine Wittib, so ein Neherin, wollen sich auch nit bequehmen, gehen aber in die Kirch.

Sexauw.

In Sechsauw ist visitirt worden auf Mittwoch den 21. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	46	Hindersessen	7
Wittiber	1	Unmündige	25
Wittibin	4	Schuhlkinder	30
Ledige Söhn	4	Communicanten	180
Ledige Döchter	12	Copulirte	9
Knecht und Jungen	3	Getaufte	10
Mägt und Mägtlin	7	Abgestorbene	3

Persona Pastoris.

Hieronimus Bauwmeister von Augspurg, ist alt 42 Jahr. Hat fundamenta studiorum gelegt in patria, reisete darauf nach Tübingen und Strassburg, allwo er studirt, biß er von dannen ins Ministerium kommen und zum Diaconat Tegernaw vocirt

worden und wahr allda 2 Jahr. Von Tegernauw kam er nach Tillicken auf die Pfarr und wahr da ein halb Jahr. Von dannen wurde er vocirt ins Prechtthal und blibe da 5 Jahr, auß dem Prechtthal nach Sexau; ist jetzt da 8 $\frac{1}{2}$ Jahr, also im Ministerio in die 16 Jahr. Zu Tegernauw ist er ordinirt worden, hat aber libris symbolicis subscribirt auf Rötteln. Ist verheurathet mit Herrn Berlnlingers seel. gewesenen Pfarrvicarii zu Schopfen ehlichen Tochter, nahmens Anna Barbara. Haben keine Kinder aber ein Maitlin.

Bibliotheca et studium.

Ist zimlich mit Büchern versehen, liset privatim Biblia, Brachmannum, colligirt keine locos communes, consignirt auch nit alle Predigten, weil er aber noch nit bey hohem Alter, habe ich ihn ermahnt in disen Stucken sich fleissiger zu erzeigen. Ist in Graecis et Hebraicis etwas wenig versirt.

Testimonium.

Geben ihme gut Zeugnus, dass er fleissig seye und in seim Ampt nichts versaume, wann er nur Leibs halben vermag. Ist nit ausläufisch, kompt nirgent hin, sei dem Wein auch nicht ergeben, würdte ihn nit bald iemandt im Würthshauß sehen, komme auch zu Leüthen nit, wann man schon seiner begehrt, so erscheine er nit, ist doch frid- und freundlich mit den Leuten. Sie glauben nit, dass er ein Kind erzürne. Seine Frauw aber ist in einem bösen Verdacht der Unzucht mit dem Nonnenmacher; ist davon ein gross Geschrey, aber man hat kein Fundament; ist in der Cantzley vor Landtvogt und Räthen.

Besoldung.

Collator ist gnedigste Herrschaft; kan an Salarirung nichts clagen. Hat keinen kleinen Zehnten.

Schuhlmeister.

Ernst Jacob Berlnlinger von Durlach, ist alt 29 Jahr. Hat ein Fraw, so zu Sexau zu Hauß nahmens Catharina Egerin. Hat 3 Kinder, ein Maagt. Ist bey der Schuhl 4 Jahr, dependirt nit von gnädigster Herrschaft, sondern ist von der Burgerschaft angenommen; und ist zugleich Sigrist, hat desswegen auch kein andere Besoldung alß Sigristenbesoldung und von den Kindern die Woch ein halben Batzen. Hält nur im Winter Schuhl, weil man im Sommer keine Kinder schickt Sie clagen aber insgesamt, dass er bey der Schuhl unfleissig seye. Er lauft seinen Geschäften nach, weil er zugleich ist Würth und Beck, und lasst underdessen die Kinder allein sitzen Ich hab ihm sein Unfleiß und der Bauren Klag zu erkennen geben; er sagt aber, man schicke ihme gar wenig Kinder, da doch vil deren vorhanden wehren, desswegen gehe ihme vil ab an seiner

Besoldung. Er müsse wohl etwas darneben schaffen, damit er sich ernehren könne, es gehe ihm fast alles, was er von Schuhlgelt bekomme, den Winter durch ufs Holtz, dann man gebe ihm kein Holtz, er müsse selbst drum lügen und die Beschwerde noch dazu haben, dass die Knaben ab den Höfen nit heimgehen, sondern da bleiben; laufen zwischen der Zeit, da man nicht Schuhl hält, aus und ein und verkälten die Stub, dass er deswegen ein mehr von Holtz anwenden [muss].

Sectarii.

Ist ein einiger da namens Hanß Wagner, der ist catholisch und will sich nit bequehmen; die Frau aber ist unserer Religion und werden die Kinder auch auf unser Religion gezogen. Von Dienstboten, Knecht und Mägten seint auch keine vorhanden, die nit unsers Glaubens wehren.

Mängel im Leben.

Hanß Nothstein soll mit Segensprechen umgehen und weil den Balbirer dadurch Abbruch geschicht, wollen sie es nit zulassen. Man hat aber dessen kein Fundament, so weißt der Pfarrer davon auch nichts zu sagen.

Langen-Dentzlingen.

Zu Langen-Dentzlingen ist visitirt worden Donnerstag den 22. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	64	Unmündige	60
Wittiber	4	Schuhlkinder	29
Wittibin	12	Catechumeni	80
Ledige Söhn	15	Communicanten	230
Ledige Döchter	18	Copulirte	3
Knecht und Jungen	56	Getaufte	19
Mägt und Maigtlin	31	Gestorbene	19
Hindersessen	12		

Persona Pastoris.

Matthias Lembkhe von Rhen in Mecklenburg, ist alt 48 Jahr. Den Anfang seiner Studien hat er gemacht in Patria; von dannen kam er nach Ratzenburg, wahr da 4 Jahr. Darnach begab er sich nach Lübeck, wahr da 2 Jahr. Darauf zog er nach Stade in Brehmen zu dem Gymnasio und bracht daselbsten zu ein Jahr, nach disem nach Hildesheim und blieb da 2 1/2 Jahr. Nach disem begab er sich auf die Universitet als Rostock, wahr da 4 Jahr; von Rostock nach Koppenhaagen, wahr da 2 Jahr. Darauf kam er nach Freyburg in Brehmen zu einem Pfarrer ihm seine Kinder zu informiren propter exercitium concionandi

und blib da 2 Jahr. Nach disem begab er sich nach Lubeck, allwo er Herren Obristen Walter, deme er seine Kinder informirt bey $1\frac{1}{2}$ Jahr. Propter exercitium concionandi aber begab er [sich] von disem zum Pfarrer daselbsten und informirte ihm seine Kinder bey $4\frac{1}{2}$ Jahr. Endlich bekam er von Lubeck Vocation nach Durlach zum Con- und Rectorat, bediente solche 12 Jahr. Von dannen kam er auf die Pfarr Langen-Dentzlingen und wardt ihm das Praedicat eines Vicespecials, auch die Zusag, dass er nach mir solte Specialis werden. Ist ietz da $1\frac{1}{2}$ Jahr. Ist in Dentzlingen ordinirt worden, hat libris symbolicis zu Emmeningen subscribirt. Ist verheurathet mit Fraw Juditha Finxin aus Lübeck; hat 3 Kinder und 1 Magt.

Bibliotheca et studium.

Hat eine zimliche und genugsame Bibliothec, studirt und liset privatim Examen Chemnitii und neben disem andere Authores. Colligirt keine locos communes, consignirt aber alle Predigten, und ist in Graecis et Hebraicis wohl versirt.

Besoldung.

Collator ist der Probst von Waldkirch; hat an Salarirung kein Klag.

Testimonium.

Hat das Zeugnus, dass er fleissig und euferig seye in seim Ampt. Können nicht sagen, dass er das geringste versaume . . . Im Leben ist er exemplarisch; hat ein fridliche Ehe, eine gute Kinderzucht; ist nit außläufisch und gehet keim Trinken nach. Sie können nit sagen, dass er in 4 Häuser gewesen wehre, so lang er in Dentzlingen gewesen ist; man findet ihn nirgent, alß wo er zu finden ist.

Schuhlmeister.

Johann Sebastian Adelgeyer von Vaihingen an der Ens, ist alt 39 Jahr. Ist jetz bey der Schuhl zu Dentzlingen 10 Jahr. Hat ein Fraw von Vaihingen, nahmens Maria Fränckin, mit deren hat er 3 Kinder.

Sectarij.

Under den Burgern seint keine Sectarij; aber von Hinderessen seint 2 oder 3 Calvinisten, kommen aber zur Kirchen. Es hat auch Knecht und Mägt, die nit unserer Religion sein, die kommen zwar am Sontag frühe in die Kirchen, aber am Sontag Nachmittag wollen sie nicht darein, sondern laufen anderswohin. Aber dem Pfarrer und Anwesenten hab ich gesagt, sie müssen darein, sollens ihnen desswegen nicht freystellen, sondern sie mit Ernst dazu halten oder strafen.

Hebamm.

Ist eine vorhanden, welche dazu erwehlt, aber von den Beywesenten hat mir keiner sagen können, ob sie beaidigt seye. Ist dem Trunck zimlich ergeben, ist aber noch nichts üfels von ihr begangen worden.

Voerstetten.

An disem Ort ist visitirt worden Freytag den 23. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	26	Unmündige	11
Wittiber	2	Schuhlkinder	35
Wittibin	3	Catechumeni	41
Ledige Söhn	13	Communicanten	130
Ledige Döchtern	12	Copulirte	1
Knecht und Jungen	25	Getaufte	3
Mägt und Mägtlin	15	Gestorbene	3
Hindersessen	8		

Persona Pastoris.

M. Israel Spach von Strassburg, ist alt 50 Jahr. Hat in Patria studirt, ist in Ministerio allezeit zu Vörstetten 17 Jahr. Hat doch darneben auch Gundelfingen vicariatsweiß versehen 14 Jahr, weil kein Pfarrer von den ersten Verfolgungen an, so Anno 1632 geschehen, biß es in Anno 1652 mit Herren Heckeln anderwertz versehen worden. Ist verheurathet mit Maria Margretha, weilandt Christoph Klebsattels seel. Eisenbergwercks-inspectoris zu Badenweyller ehlichen Tochter; hat ein Kindt und ein Magt.

Bibliotheca et studium.

Hat zwar nit vil Büchern, ist aber doch mit gnugsamen versehen, vermehrt selbige jährlich. Liset privatim bald disen, bald ienen Authorem; colligirt waß er liset und consignirt alle seine Predigten; in Graecis aber und in Hebraicis wenig versirt.

Besoldung.

Würdt vom Hauß Heitersheim salarirt und hat desswegen keine Klag.

Kirch.

Ist im wesentlichen Bauw Es seint auch noch da, neben dem rechten Altar, zum Ärgernus noch 2 Altär mit Götzenbilder.

Schuhlmeister.

Ist kein ordentlicher bestellter an disem Ort; pflegen ihre Kinder in die Schuhl nach Langen-Dentzlingen zu schicken. Pfarrer aber nimpt sich der Kinder an und hält den Winter über Schuhl.

Sectarij.

An disem Ort seint keine Sectarij ausser Abraham Müllers Sohn von Schupfholtz. Der ist catholisch worden, kompt und will bey uns in kein Kirch, vilweniger sich wider zu uns bequehmen; gehet ausser dem Dorf an catholische Ort. Dessen Vater aber, der vor Jahren auch catholisch war, nun aber sich zu uns bekehrt, ein Burger worden und gut Zeugnus hat, ists sehr zuwider. Der Junker hat ihme, ihn brüglen zu lassen, gar getrohet, aber er bleibt doch auf seim Kopf.

Mängel im Leben.

Mayer Jaclins Sohn dienet zu Neuwershausen im Papstum. Da er doch wohl im Dorf hette Dienst bekommen können, ist ein böses Zeichen zum Abfall an der Religion; dann er ist seithero nie mehr bey uns zu Nachtmahl gangen, auch in kein Kirch kommen. Ist befohlen worden ihne dort weg zu thun und wider heimzufordern.

Emmentingen¹⁾.

In der Statt Emmentingen ist visitirt worden den 24. Julij Anno 1669.

Beywesente von Emmentingen.

Leonhardt Ohnberger, Burgenmeister,
Bernhard Scherenberger des Raths und Statt-Bauwmeister,
Hanß Büttner des Raths und Allmosenpfleger,
Hanß Stiffel von der Gmeindt,
Hanß Schnitzler von der Gmeindt.

Collmarsreütte.

Andreas Bernhard, Stabhalter über dise 4 Ort,
Hanß Roppold, Heimbürger,
Martin Scherenberger von der Gmeindt.

Ab dem Wasser.

Hanß Hertenstein, Heimbürger,
Hans Lapp von der Gmeindt.

Malleck und Zaißmatt.

Valentin Friderich, Heimbürger.

¹⁾ Die Angaben über Zahl und Zusammensetzung der Einwohnerschaft fehlen hier.

Persona Pastoris.

Georg Ludwig Drexel von Durlach, ist alt 52 Jahr. Hat erstlich studirt in Patria, von dannen kam er Anno 1634 nach Strassburg, wahr da 9 Jahr. Da bekam er Vocation von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht vor dero Printzen Gustaph Adolph zum Praeceptorat, bediente solches 7 Jahr. Anno 1650 kam er auf die Pfarr Hauwigen und wahr da $1\frac{1}{2}$ Jahr. Von dar kam er nach Könningen, versahe darneben Nymburg, Eichstetten, Schaffhausen und Theningen vicariatsweiß 3 Jahr, Pfarrer aber bey 8 Jahr. Anno 1659 wurde er vocirt zur Pfarr Emmendingen, ist ietz allda 10 Jahr. Ist ordinirt zu Hauwigen und hat libris symbolicis subscribirt zu Basel in der marggr. Cantzley. Ist verheurathet mit Anna Maria Schwagerin von Strassburg; hat 5 Kinder und 2 Mägt. Hat auch sein Frauw Schwiger bey sich.

Officium Pastoris.

Sonn- und Feürtags frühe werden geprediget Evang. Domin. und gehet in die Kirch Sommers umb 8, Winterszeit umb 9 Uhr. Nachmittag gehet man im Sommer umb 12, im Winter umb ein Uhr in die Kirch und prediget den Catechismus; ist kommen biß auf das 4. Gebot.

Zinßtagsbetstunden werden gehalten umb 12 Uhr. Sams- tagsvesper würdt auch gehalten umb 12 Uhr; ist kommen biß auf das 53. Cap. Esaiae, und braucht und liset Veit Dieterichs Summarium.

Am Mittwoch gehet man in die Kirchen Sommers umb 8, umb Winter umb 9 Uhr und prediget Epist. Domin.

Predigten wehren ein Stundt und ein wenig etwas drüber. Ohne Leibsnoth werden keine Predigten eingestelt.

Lythania und andere in der Agend begriffene und sonst verordnete Gebet werden beobachtet und allein gewöhnliche Gesang werden gesungen. Ist ein gut Gesang da, dann es singen nit nur mit die Schuhler und andere im Chor, sondern auch die in Stühlen Mann und Weib.

Kirchen-, Ehe- und Fluchmandata werden alle Jahr im Frühling und Spätling von öffentlicher Cantzel verlesen. Es seint auch ordenliche Kirchenrüger bestellt, zwehn aus dem Gericht, die geben Achtung auf die Absentes, und gehen auch sonst auf den Gassen in der Statt herum zu sehen, was in Würthshäusern und andere Orten sträflichs fürgeheth. Die thun ihr Ampt und zeigen an, was ungerades sie gefunden haben.

Kinderlehr.

Würdt alle Sontag nach der Catechismuspredigt gehalten; examinirt den einen Sontag die Maigtlin, den andern Sontag die Knaben, und wann der Pfarrer die Maigtlin examinirt, so examinirt der Schulmeister die Knaben et vice versa. Die Catechumeni werden examinirt auß dem Catechismo und Fragstücklin;

gibt den Kindern Psalmen auf und Sprüch, die hören sie an, desgleichen auch die Gebet, morgens und abends, vor dem Essen, nach dem Essen, item die Beicht, Gebet vor und Gebet nach Empfangung des heylichen Abentmahls; werden auch alle 8 Tag zwey aufgestellt die den Catechismus durch Frag und Antwort laut recitiren.

Passiv.

Die Historia würdt am Palmtag halber vor, halber nach Mittag verlesen, jedesmahl mit einer kurtzen Sermon und Erinnerung. Weil sie vor eim Jahr die Außlegung in den Wochenpredigten nach eim jeden Evangelisten vollbracht hatten, so haben sie diß Jahr die 7 letste Wort, so Christus am Stammen des † gesprochen, erklärt. Übers Jahr wollen sie wider an Matthaeo anfangen. In der Fasten hindurch seint Passionalia ex v. t. tractirt worden.

Tauf.

Die würdt nach vorgeschriebener Form in der Agendt und trina aspersione verrichtet.

Beicht.

Ehe man communicirt würdt zuvor zu Beicht gesessen, der Helfer im Pfarrstuhl, der Pfarrer aber in der Sacristia. Nimpt von den Bedienten nur ein Paar Ehevolck, von gmeinen Leüthen aber 4, 5, auch wohl 6 Persohnen. Von disen nur ein Paar auf einmahl zuzulassen, wehre bey einer so starcken Gmeindt fortzukommen, wehre [sic!] schier unmöglich. Es muss ein iedes sein Beicht thun, werden aber alle durchgehend in der Beicht examinirt, wo mans vonöthen befindet. Die Initianten werden zuvor etlichmahl int Hauß privatim explorirt und informirt, darnach kommen sie erst zum Beichstuhl und confitiren.

Coena.

Würdt alle hohe Fest, inzwischen zu allen 8 Wochen und jedesmahl am Abent zuvor ein Concio praeparatoria gehalten.

Leich- und Hochzeitpredigten.

Die werden vom Pfarrer und Helfern auß gewissen Texten vom Pfarrer und Helfer umbgewechselt [?] gehalten, und desswegen keine Wochenpredigten eingestelt.

Krancke und Sterbente.

Der Pfarrer besucht die Krancke in der Statt fleissig und willig vor sich selbst und wann er berufen würdt, der Helfer aber die in den Filialen in den Dörfern, aber nicht ehr biß es Diacono vom Pfarrer, dem es die Leüt allein anzeigen, gesaget würdt. Sterben sie aber, werden sie nicht eher alß nach Verfließung 24 Stunden begraben.

Bibliotheca et studium.

Der Pfarrer hat gute Bücher und eine schöne Bibliothec. Liset privatim Brentii commentarium über die Bibel; colligirt keine locos communes, consignirt seine Predigten so vil möglich. In Graecis ist er umb etwas, in Hebraicis aber nichts versirt.

Besoldung.

Collator ist gnädigste Herrschaft. Würdt vom Verwalter an Frucht und Wein richtig salarirt; des geweißten Verwalters Dienstmutation aber macht, weil er alle Gefäll eingezogen und weg hat, dass er vor Martini nichts von Gelt kan geliffert werden [sic!].

Hat den kleinen Zehenten zu Emmendingen und in den Filialen. Den auf den Dörfern verleiht er umb ein gewisses, den in der Statt aber behält er vor sich und lasst selben durch seine Leuth einsamblen. Hat an Lifferung kein Klag, weil aber das Heüw ein pars des kleinen Zehenten ist, er aber und seine Antecessores denselben bißher vor ein Jauchart ein plupert [?] der Gmeindt gelassen, er aber solches weiter nit wollen thun, sondern entweder selbst nach Belieben einsamblen oder nach seim Gefallen steigern und verleihen wollen, haben es die Gemeindt nicht gestatten wollen, es wehr ein alte Gerechtigkeit, davon sie nit weichen könnten noch wolten. Juncker hat desswegen dem Pfarrer zugesprochen und gesagt, waß er erst da ein Neüerung wolle anfangen, solte es, weils ein alte Gerechtigkeit, dabey bleiben lassen. Pfarrer hatte wohl dawider protestiren und bey seinem Vorhaben bleiben können, aber weil er besorgt, es möchte ein grosse Weitläufigkeit darauß erwachsen, hat ers geschehen lassen. Daran aber [scl. hat] der Pfarrer Unrecht gethan, dann es stehet nit bey ihm, der Pfarr und den Successoribus nichts zu begeben oder die Pfarrgefäll zu schmählern oder zu rauben, dann es ist kein Gerechtigkeit, wie es die Bauren anzihen, sondern nur ein alte Gewohnheit, daran kein Pfarrer gebunden, und derowegen seinen Successoribus ihr Recht billig solte vorbehalten sein, wehre auch feiner gewesen, wann die Obrigkeit geholfen hette, dass es dem Predigtampt gepliben, alß demselben genommen und den Bauren gelassen wurde.

Testimonium.

Der Pfarrer hat das Zeugnus, dass er fleissig und eüffrig sey in seinem Ampt und verichte dasselb wie es eim getrewen Pfarrer zustehe. Führe auch ein exemplarisch theologisch Leben under ihnen, halte sich innen, laufe nit auß, alß wo er Ehren halben hin müsse. Kompt man zu ihme und würdt umb etwas gefragt, so gibt er guten Bescheid und ist mit den Leutten sehr freundlich, daher hat ihne eine gantze Burgerschaft lieb.

Persona Diaconi.

Johann Erhardt Zant, ist tempore belli in Basel geboren, schreibt sich aber von Bintzen, weil sein Vatter allda zur selben Zeit Pfarrer gewesen. Machte den Anfang seiner Studien in Patria bey seim Vatter; darnach schick[t]e er ihn nach Mümpelgart, bliebe da 4^{1/2} Jahr. Darauf kam er zum Gymnasio nacher Durlach, verharrete bey demselben 7 Vierteljahr, von dar nach Strassburg, wahr da 2 Jahr. Von dannen begab er sich zum Vatter und wolte sich bereiten zu einem Examen; da starb ihm aber sein Vatter und er wardt des Herren Oberamptmans Pauli Kinder Praeceptor 1^{1/2} Jahr. Druf liess er sich examiniren, wurde aber bald kranck und blibe bey ihr fast ein Jahr. Da er gesundt wahr, zog er nach Pfortzheim und wurde der Göhlerischen Kinder Praeceptor ein Jahr und 8 Monat. Darauf wardt er vocirt zum Diaconat nacher Emmendingen im Julio 1668. Ist verheurathet mit Engelhardt Sonntags des Durlachischen Hofschneiders Tochter, nahmens Anna Maria; hat mit ihr noch kein Kindt, aber ein Magt.

Officium Diaconi.

Zwehn Sontag nach einander predigt er nachmittag den Catechismum in der Statt, die andere folgente 2 Sontag in den Zincken oder Filialen, und hält zugleich Kinderlehr, und wann die 4 Sontag vorüber, so fangt er wider an und machts wider also das gantze Jahr hindurch. Betstunden und Wochenpredigten verichten sie alternatim, wie auch Leich- und Hochzeitpredigten, es sey dann dass der Pfarrer insonderheit dazu ersucht und erbeten werde.

Besoldung.

Empfahet sein Salarium vom G[eistlichen] Verwalter. Hat desswegen kein Klag, ohne allein dass dieselbe an sich selbstn gar gering und schlechte ist und keine Accidentia hat. Weil ihme aber bey so geringer Besoldung in die Länge zu dienen nit wohl möglich ist, auch die Diaconi jéderzeit allda nit lang seint gelassen worden, hofft er desto eher zu einer guten Promotion zu gelangen.

Testimonium Diaconi.

Es geben ihm sowohl die Emmendinger, als auch insonderheit die in den Filialen, bey denen er die maiste Amptgeschäften hat, das Zeugnus, dass ungeacht die Orten unterschiedlich seien, dass er doch ordenlich und zu rechter Zeit zu ihnen komme und sein Ampt fleissig verichte sowohl bey Gesunden als Krancken, bey welchen er sich, wann man seiner bedarf, willig einfinde, seine Amptgeschafft fleissig und also verichte, dass mániglich mit ihme könne zufriden [sein]. Auch die liebe

Jugent, die ihn wegen seiner Freundlichkeit lieb haben und desto gerner zur Kinderlehr kommen, wünschen ihm langes Leben.

Kirchen zu Emmendingen.

Ist im wesentlichen Bauw, allein klagen die Leut wegen der Stühl, dass deren nit genug und daher die Leut nicht recht sitzen können, sondern sich schlecht behelfen müssen, solten mehr Stühl gemacht werden. Dessgleichen seint auch grosse Mängel an den Stühlen auf der Bohrkirchen, die seint gar ellendt, oft under der Predigt fält ein Stuhl mit den Leüten nider und würdt nicht wider gemacht, sondern bleibt also ligen. So ist auch die Bühne etwas unbehebs und fält Wuß¹⁾ hernider auf die Leüth. Sonsten würdt die Kirchen sauber gehalten.

Ornatus, vasa sacra, ein Gesangbuch und ein zerschlossene Kirchenordnung seint vorhanden. In der Kirchen aber seint keine Bilder mehr vorhanden ausser einem Crucifix alß ein grosser Altar mit hübschen Götzenbildern. Es seint auch vorhanden drey Glocken und ein Uhr.

Vor disem wahr kein Orgel in der Kirchen und desswegen stunden alle Knaben im Chor beim Pult und Gesang, und war desswegen ein schön Gesang in diser Kirchen. Seithero aber ein Orgel da, welche auf das Bohrkirchlin in dem Chor gesetz[t] worden, so stehen nur die halben Knaben bey der Orgel und singen zu der Orgel, die andere aber stehen im Chor und singen gar nit, daher hat es ein zimlich schlecht Gesang und werden selbe im Singen versaumt. Das kompt daher, weil von des Chors Bohrkirchlin für den, der die Orgel schlägt, und vor die Knaben, die da zu singen, nur ein geringer Platz eingemacht ist. Deme aber könnte leichtlich geholfen werden, wann man das ein Gemacht eröffuete und den andern Theil auch dazu nehme, dass ein Standt darauß gemacht und Stühl hinein gemacht wurde[n], da könnten sie alle dastehen und mitsingen.

Uff dem Wasser.

Das Kirchlein uff dem Wasser hat oben kein Boden sondern nur Dröhm²⁾ und das Dach. Im Sommer ist gar dünstig in disem Kirchlein, weil die Fenster keine Fligel haben, die man könt aufthun, dass der Luft hinein könte; ist under so vil Leuten darinn zu sein gar beschwehrlich, sonderlich eim Pfarrer.

Windenreutte.

Dises Filial hat kein Kirch, sondern gehören in das Kirchspihl nach Zaißmatt. Weilen aber die Kirch daselbsten eingefallen und nichts mehr übrig alß die Mauren, und daher kein Gottesdienst allda mehr kann verichtet werden, hat der Würth

¹⁾ Schutt. — ²⁾ Gebälk.

im Krumbach, so negst handen an Hachberg liget, bißhero das beste gethan und, den Gottesdienst drin zu üben, die Stuben hergelihen. Daren gehen die Kinder in Kinderlehr, aber nacher Emmendingen in die Schuhl. Von den Alten gehen auch etliche in Krumbach, die maiste aber in die Emmendinger Kirch, welches aber dem Würth sehr beschwehrlich, auch andere Ungelegenheiten mehr nach sich zihet. Dem Würth ists beschwehrlich wegen der Unruw und Überlauf, auch wegen der Zehrung, die ihm dadurch geschmählert würdt und dabey besorgen muss, es möchte endlich eine Gerechtigkeit darauß gemacht werden. Neben dem erwachsen auch darauß dise Ungelegenheit, dass sie und ihre Kinder, wann sie die Gottesdienst üben sollen, weit über Feld gehen müssen, da sie doch solches im Dorf haben, Regens und Windts überhoben sein könnten, wann sie nach alter Gerechtigkeit ihr eigen Kirchlin wider haben könnten. Ist auch nit ein geringe Ärgernuß, dass die Gottesdienst an denen Orten sollen verübet werden, darinn allerley Üppigkeiten pflegen getriben werden. Pitten demnach underthänigst, man wolle sich ihrer in Gnaden erbarmen, dem ellenden beschwehrlichen Wesen abhelfen und ihnen das Kirchlin wider bawen lassen.

Collmarsreütte.

Ist auch der Zincken und Filialen einer, so in das Kirchwesen nach Emmendingen gehöret, und allda ist fast die maiste Jugent, und der Diaconus kompt doch nit dahin, dass er da predigte und Kinderlehr hielte, weil das Kirchlin auch ruinirt, sonderlich der Einbau, dann die Mauren und übriges stehet noch, sondern verichtet solches nur in den vorbenenten Orten. Damit aber die Jugent, deren so weit über Feld zu gehen, sonderlich im Ungewitter und Winter, nit möglich, noch zugemuthet werden kahn, nit gar versaumt werde, so ist ein Kuhehirt da, der kan schreiben und lesen und hat andere feine Qualiteten mehr, den haben die Gmeindt zugleich zu einem Schuhlmeister bestellt. Der halt Schuhl, so vils die Glegenheit leiden mag, lehret aber wohl und gehen die Kinder gern zu ihm in die Schuhl. Der hält am Sontag auch Kinderlehr an dem Ort, da sie zusammen kommen, singt erstlich mit ihnen die Psalmen, damits die Kinder allgemach anfangen gewohnen, darnach treibt er mit ihnen den Catechismum und Fragstücklin. Diaconus wolte gern da predigen, wie es von Alters jederzeit ist bräuchlich gewesen, aber es ist vors ein das Kirchlin ungebauwt und untüchtig, so ists auch wider die Ordnung, die vermag, dass er nur soll an zweien Orten predigen und damit 2 Sontag zubringen, folgente 2 Sontag aber in Emmendingen predigen und Kinderlehr halten; welches aber vor Jahren nicht also ist gehalten worden.

Pfarrhauß und Pfarrgüter.

Das Pfarrhauß ist ein altes und schlechtes Hauß und hat unterschiedliche Mängel. Solche zu verbessern sucht er zwar beim Verwalter, kan aber nichts erhalten, sagt und wendet vor, er habe keine Mittel.

Pfarrgüter sein der Garten am Hauß und dann zwo Jauch Matten, welche im Bauw erhalten werden.

Diaconathauß.

Das Hauß ist zwar reparirt und in wesentlichem Bauw, ist aber in reparatione also contrahirt worden, dass die schöne grosse Studirstuben, so ob des Thors Schwibogen stehet, hinweggethun worden, und davon nur ein klein eng Gemächlin übergelassen, dass nit 2 neben einander ein Schritt etlich gehen können und einem Gefängnis ähnlicher ist als einem Gemach und zum Studiren und Meditiren gar unbequem ist. Under der Bewohnstuben ist ein fein Gemach, welches der Apotheker vor disem zu seiner Apotheck gebraucht, und jetzt das Holtzhauß ist; das konte mit geringen Kosten, so man etwas zu mehrer Bequemlichkeit anwenden wolte, zu einer Studirstuben gemacht werden, man dörfte nur Fenster drein machen und das Öfelin, so in dem jetzigen Studirstüblin ist, hinundersetzen.

Von Gütern hat ein Helfer nichts als hinder dem Pfarrhauß ein klein Krautgärtlin und neben der Pfarrmatten ein Jauch Matten, muss aber der Verwaltung fast so vil Zünß des Jahrs geben, als wann ers sonst gelehnet hette, nemblich des Jahrs 2 fl.

Schuhlmeister.

Johann Ernst Schmidt von Strassburg, ist alt 41 Jahr und ietz bey der Schuhl Emmendingen 19 Jahr. Hat ein Frauw von Hagenauw namens Maria Küglerin, aber keine Kinder.

Officium et Testimonium.

Informirt die Kinder im Lesen, Schreiben, Beten, Singen, benebens lehrt er sie den Catechismum Brentii und den kleinen Catechismum Lutheri, die Fragstücklin und D. Heilbrunners seel. Explicationes über den Catechismum.

Ist zu diser Schuhl tauglich gnug, auch gut und fleissig in seim Ampt, versaumt nichts, bleibt daheim bey seiner anbefohlenen Schuhl und Kindern und ist bey denselben eüferig, also wann frembde Leüt in die Schuhl kommen, verwundern sie sich, dass kleine Kinder so vil können. Hält auch Sommer und Winter Schuhl und hält sich, dass man wider ihn nicht klagen kan.

Sigrüst.

Haben neben dem Schuhlmeister einen absonderlichen Sigrüsten namens Jacob Wielandt, so ein Burger und

Glaser, der richtet die Uhren recht und vericht sein Ampt ohne Clag.

Amptleüt.

Haben beede, nemblich Landvogt und Landtschreiber ein sehr gut Zeugnus, hören an, wann man kompt, und ertheilen rechten Bescheid, greifen dem Pfarrer wider die unfleissige und übele Pfarrkinder fleissig under die Arm, und hat neben Junker Landvogt, sonderlich Herr Landschreiber Rollwagen, dass er gegen die Geistliche ein sehr gut Gemüth habe und trage.

Freffelgericht ist noch nit gehalten, man ist aber dessen täglich gewärtig. Gemeine und Waisen-Rechnungen auch noch nit und würdt der Pfarrer zu den Waisenrechnungen nie gezogen. Stattschreiber und der Rath stehen in denen Gedancken, wie ein Pfarrer nit gehöre zu Weinrechnungen, also gehöre er auch nit zu Waisenrechnungen und muss eben ein Pfarrer nit wissen, wie man den Waisen haußhalte. Es werden aber die Rechnungen abgehört in Beysein Landtvogt und Räthen und das, weils grosse Kösten gibt, nur alle zwey Jahr einmahl. Allmosen-Rechnungen seint auch noch nicht gehalten, aber seint fertig und sollen folgente Woch abgehöret werden. Eben diß Zeugnus hat die Obrigkeit auch von denen in den Zincken, wünschen demnach von Gott, dass er sie weiter behüten und gesund lassen wolle. Eben also verhält es sich auch mit Frefelgerichten und Rechnungen, dann derentwegen gehören sie nach Emmendingen.

Burgermeister und Rath.

An dem Gebrauch des Herren Abendtmahls und Besuchung der Gottesdiensten haben die Geistlichen kein Klag, allein seint deren im Rath, weil etliche derselben wegen begangener Lastern abgeschafft worden, wenig. Man pflegt aber auf trium Regum die gemeine Rechnung abzuhören und zugleich den Rath zu renewren. Da werden zugleich ersetzt und andere verordnet werden. Die stehen auch in ihren sonderbahren Stühlen; und hört man nit, dass sie solten übel haußhalten oder der Stattordnung etwas begeben.

Gmeindt.

An Sonn- und Feürtagen würdt wegen Kirchgangs nichts geclagt. Sie kommen auch zu rechter Zeit zum Tisch des Herren; aber in der Woch gibt es Fehler. Von Weibern zwar kompt aus einem eins eine [sic!], aber die Männer und das Gesindt fehlet. Aus den Zincken kommen in der Wochen aus eim Ort nit mehr als 2 oder 3 Persohnen; man spricht ihnen zwar ernstlich zu, auch der Junker selbst, aber es hilft nichts. In den Zincken könnten sie auch wohl fleissiger in die Kinderlehr kommen, aber sie entschuldigen sich gleich mit der Weite und Ferne des Wegs.

Wann man aus der Kirchen kompt, so muss man erst auf die Stuben zur Gmeindt und anhören, was vorgetragen würdt. Und das geschicht an dem Ort, da die Obrigkeit, die es im Landt wehren solten, selbst wohnet. Ich hab dem Pfarrer gesagt, er soll es ihnen sagen und pitten, dass sie es führohin abstellen wolten.

Sectarij.

In der Statt und auf dem Landt seint von Burgern keine Sectarij, aber von Hindersessen etlich wenig, so catholisch. Seint auch calvinische vorhanden gewesen, aber deren etliche haben sich bequehmet, etliche aber nit, dann heüt sint sie da, morgen anderswo. Von Gsindt und Dienstboten finden sich auch unerschidliche, gehen bey uns in die Kirch, aber nach ihrem Belieben, auch bey den catholischen Pfarrern. Fragte mich obs zu gestatten sey; da gab ich zur Antwort, wann sie zu ihrem Nachtmahl oder zu der Zeit, wann man bey uns nit predigt, so könne ihnen an catholische Ort zu gehen nit gewehrt werden; dann man könne sie anderer Religion zu werden nicht zwingen; aber sonst soll mans ihnen nicht gestatten, sondern ernstlich dahin halten, dass sie unsere Kirchen besuchen, damit dem Ärgernus gewehret werde.

Mängel im Leben.

Ist nichts angebracht worden, alß dass Hans Huntzinger der Krummholtz übel mit seiner Frauwen lebe.

Allmosen.

Haben keine Capitalia; würdt aber in der Kirch gesamblet und in praesentia der Gmeindt in Stock gethan. Würdt zu Zeiten in Gegenwart des Pfarrers, Stattschreibers, Burgenmeisters und Allmosenpflegers aufgeschlossen und hat seit voriger Visitation ertragen . . .¹⁾.

Würdt auch wochentlich von Hauß zu Hauß zweymahl gesamblet, under das Thor gethan, Handtwercksgesellen und andern Armen gegeben; das andere aber würdt verwendet an peregrinirenten Studenten und die Bettler, die ihre Bettelbrief aufzuweisen haben, deren es sehr vil gibet.

Hebam.

Haben ein gewelte und ein beaidigte Hebam, mit deren ist man Wartgelt halben überkommen des Jahrs umb 6 fl. Das würdt ihren geliffert und sie thut ihr Ampt, dass man damit zufriden. Die in den Filialen aber [haben] keine absonderliche Hebammen, sondern die Weiber springen einander zu oder bedinen sich deren von Emmtingen.

¹⁾ Lücke.

Vicini.

Die seint gegen ein ander freunt- und nachbarlich.

Prechthall.

Mit den Prechthahler hab ich visitirt in Emmendingen, alß zugleich das Capitul ist ghalten worden, Montag den 26. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gmeindt.

Gantze Ehen	24	Hindersessen	0
Ehen nur das eine der Relig.	7	Unmündige	15
Wittwehr	0	Schuhlkinder	23
Wittibin	1	Catechumeni	37
Ledige Söhn	28	Communicanten	109
Ledige Döchter	23	Copulirte	1
Knecht und Jungen	4	Getaufte	4
Mägt und Maigtlin	7	Gestorbene	2

Persona Pastoris.

Johann Resch von Ulm, ist alt 33 Jahr. Fundamenta studiorum gelegt in Patria, von dannen zog er nacher Tübingen, verharrete da 7 Jahr. Von Tübingen bekam er Vocation nach Gretzingen; wahr da nur 3 Wochen, da bekam er Vocation in das Prechthall. Ist jetzt da seit Michaelis und ordinirt von mir im Prechthahl und libris symbolicis subscribirt in Emmendingen. Sein Fraw ist auß Eßlingen, nahmens Catharina Ruffin. Haben noch kein Kindt, anstatt der Magt hat er bey sich seiner Frauwen Schwester.

Bibliotheca et studium.

Ist mit Büchern gnugsam versehen, liset privatim den Chemnit., colligirt locos communes, so vil ihme möglich, consignirt aber alle Predigten und ist in Graecis et Hebraicis versirt.

Besoldung.

Collator ist Ihre Fürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr.

Officium Pastoris.

An dem einen Sontag vormittag, wann er die Praecedentz hat, so gehet er in die Kirch umb halb 7 Uhr und predigt Evang. Domin., wegen der Capuciner, weillen sie umb 8 Uhr in die Kirch gehen. Den ander Sontag zu Mittag umb des Caplans willen, weil er die Früepredigt hat, umb halb ein Uhr, den dritten Sontag wider wegen der Capuciner von Eltzach umb halb 9 Uhr, den virten Sontag wider wegen des Caplans umb halb ein Uhr, weil der Caplan früe predigt, den fünften Sontag hat

der Evangelisch Pfarrer wider die Praecedentz und gehet in die Kirch umb halb 7 Uhr und predigt Evangelia Domin. Nachmittag hat er kein Predig, sondern es prediget der Caplan; über 8 Tag aber hat der Caplan die Frühepredigt, er aber Nachmittag die Cat. Predigt.

Testimonium.

Von seinen Pfarrkindern und Anwesenten hat er ein gut Zeugnus und wünschen, dass sie ihr Lebtag kein anderen Pfarrer haben dürfen

Uunderdessen hätten sie und ihr Pfarrer ein gross † und Hertenleid wegen der Cappuc[iner], die zwar ihnen kein Laid thäten, auch nit thun dörften, wehren aber Schleicher, die den Leüten nachgiengen biß in ihre Häuser hinein, damit sie die Leüt zum Abfall bringen möchten, wie dann seit sie da seint, so ein Jahr 4 oder 5 ist, und sie selbstn rühmen, bey 65 Personen von jungen und alten abgefallen sein, nit nur durch Heurath, sondern vornemblich durch das Einschwätzen und Verführen der Cappuciner; aber von ihnen fällt nit ein einiges leichtlich zu uns. Welches dann denen die unserer Religion eüfrig beygethan sein, sehr schmerzlich und beschwehrlich, petten demnach underthänigst, es dahin zu mitteln, die sie wider zu ihrer alten Gerechtigkeit wider kommen und diser Gesellen wider möchten loß werden, dann von rechtswegen gehören keine an disen Ort, dann vor disem hat man nichts gewüßt, was Cuppinciner sein, ietz aber seint sie wider Recht eingeschlichen. Die gesampte Evangelische petten, so hoch sie können, dass die vertröste Zusammenkunft ihren Fortgang haben möge und wünschen von Herten, dass selbe glücklich ablaufen und disem Übel remedirt werden möge.

Kirch.

Kirch ist im wesentlichen Bau So seint auch die Bilder noch in der Kirchen; dörfen kein Änderung damit vornehmen, weil die Papisten die Kirch mit ihnen gebrauchen.

Schuhlmeister.

Es hat kein Schuhlmeister an disem Ort; können auch ihre Kinder nirgenthin in die Schuhl schicken, sie wollens dann an Catholische Ort schicken. Aber Gott zu Ehren hat der Pfarrer verschinen Winter Schuhl gehalten und hat Zeugnus, dass er fleissig gewesen und eüfrig habe angelegen sein lassen, dass vil Kinder können fertig lesen und auch fein schreiben können Heischet und fordert dagegen kein Lohn noch Schulgelt.

Vogt und Richter und Gmeindt.

Sie haben nur ein Vogt, der ist catholisch, auch wenig evangelische Richter

Das catholisch Wesen hangt etlichen auch noch starck an, dann sie beten noch ihre Ave Maria, fasten am Freytag und Sambstag, feüren auch ihre Fest zum Theil für Feür und andere Kranckheiten. Der Pfarrer befindt sich desswegen beschwehrt im Gewissen, dann er darf sie desswegen, biß sie davon abstehen, nit suspendiren, sondern muss sie admittiren, will er anderst, dass sie nit abfallen, damit sie haben Freyheit abzufallen oder bey der Religion zu pleiben. Aber ettliche sein und pleiben standhaftig.

Sectarij.

Bekandt ist dass die Evangelische und Catholische under ein ander leben und wohnen, und dass ein ieder glauben mag, was er will, desswegen ist von Sectariis nichts zu melden.

Gundelfingen.

Allda ist visitirt worden Mittwoch den 28. Julij Anno 1669.

Beschreibung der Gemeindt.

Gantze Ehen	31	Unmündige	23
Wittiber	1	Schuhknaben	0
Wittibin	4	Catechumeni	41
Ledige Söhn	11	Communicanten	105
Ledige Döchter	11	Copulirte	4
Knecht und Jungen	13	Getaufte	12
Mägt und Maigtlin	10	Gestorbene	5
Hindersessen	11		

Persona Pastoris.

Samuel Heckel von Tegernauw, ist alt 33 Jahr. Hat studirt zu Rötteln, Durlach und Strassburg. Von dannen kam er 1662 ins Ministerium nach Ottenschwanden, wahr allda 4 Jahr, ietz zu Gundelfingen 3 Jahr, ist also in dem Ministerio 7 Jahr. Ist verheurathet mit Herren Lincken seel. gewesenen Undervogts zu Durlach hinderlassenen Wittibin, nahmens Catharina. Hat 3 Stiefkinder und 2 von seinem Leib, ein Magt und Maigtlin. Zu Ottenschwanden ist er ordinirt worden; hat aber libris symbolicis subscribirt in Emmendingen.

Bibliotheca et studium.

Ist mit zimblichen Büchern und nach Notturft versehen. Liset privatim Examen concilii Tridentini und das Uncatholisch Papstum Heilbruneri. Colligirt keine locos communes, consignirt seine Predigten, so vil es möglich, in Graecis und Hebraicis ist er umb etwas versirt.

Besoldung.

Collatores seint unser gnädigster Herr und der Probst zu Waldkirch; clagt nichts an Salarirung.

Schuhlmeister.

Es hat kein Schuhlmeister an disem Ort. Sie solten aber ihre Kinder nach Dentzlingen schicken, aber es gehet kein einiger hin. Wenden vor, es sey weit dahin und im Sommer bißweilen wegen Ungewitter tiefer Weg, im Winter aber seye es den Kindern zu kalt; beneben seyen die Leut arm und die Beschweruissen zu gross, dass ihnen keine Kleider können machen lassen. Sie haben ein gross Verlangen nach einer Schuhl in ihrem Dorf, haben aber keine Gelegenheit zum Schuhhaus, wolten sie eines haben, müssen sie eines bauwen. Sie wolten gern ihr möglichstes dabey thun, Holtz dazu geben und auf den Platz führen, aber es mangle ihnen an Geld, solchs vollendts außmachen zu lassen. Sie haben aber Allmosencapitalia; wann ihnen vergont würde die Capitahlzünß dahin zu wenden und wann sie mit den Zünsen so weit nit reichen könnten, dass sie ein schlecht Capital angreifen dörften, wolten sie sehen wie sie ein Schuhhaus zu wegen bringen könnten. So wolten sie dann ein Burger nemmen, der das Ampt mit den Kindern verichten könnte und der zugleich Sigrist wehre. Haben mich gepetten solches den Visitatis einzuverleiben mit demütigster Pitt, dass man ihnen solches gnädigst vergonnen wolte, so ich ihnen nit abschlagen können und demnach disen Visitatis einverleiben wollen.

Sectarii.

Ausser wenig Dienstboten ist niemand vorhanden, als eine papistische Frau, so mit eim Burger verheuratet. Sie gehen aber in die Kirch.

Aus den Anfängen Reitzensteins.

Nachträge zur „Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs“.

Von

Bernhard Erdmannsdörffer.

Als vor nun sieben Jahren der II. Band der »Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs« erschien, hatte ich mein Bedauern darüber auszusprechen, dass für die ganze erste Hälfte des Jahres 1796 das diplomatische Material des Karlsruher Archivs sehr empfindliche Lücken zeigt; es müssen ganze Reihen von Korrespondenzen aus dieser Zeit abhanden gekommen sein, und die Vermutung liegt nahe, dass dieser Verlust vielleicht durch die längere Abwesenheit des Markgrafen Karl Friedrich von seiner Residenz veranlasst worden ist.

Leider haben sich auch seitdem die fehlenden Aktenbestände nicht vorgefunden; für die Zeit vom Herbst 1795 bis zu dem französisch-badischen Waffenstillstand vom Juli 1796 sind wir über die intimeren Vorgänge der badischen Politik verhältnismässig viel weniger genau unterrichtet, als über die vorangehenden und die folgenden Zeiten.

Was man am empfindlichsten vermisst, das sind die Reitzenstein'schen Papiere. Der junge, aus einer fränkischen Soldatenfamilie stammende Freiherr Sigismund Karl Johann von Reitzenstein, der erst vor einigen Jahren in badischen Staatsdienst getreten war (1788), und der in der Folge eine der anziehendsten Gestalten unter den Staatsmännern der neueren badischen Geschichte werden sollte († 1847), war anfänglich in Verwaltungsämtern beschäftigt worden; seit 1792 war er Landvogt der Herrschaft Rötteln, mit dem Amtssitz in Lörrach. Talente und

Neigung aber wiesen ihn offenbar in die Sphäre der grossen allgemeinen Politik. Ein argwöhnischer Beobachter und eifriger Gegner der österreichischen Politik warnt er das Karlsruher Kabinet vor kaiserlichen Annexionsplänen in Baiern und Schwaben, empfiehlt die Pflege der russischen Freundschaft als beste Garantie für die Erhaltung des badischen Staates und korrespondiert in diesem Sinne schon im April 1794 mit dem Minister von Edelsheim (Politische Korrespondenz II. 124). Besonders wichtig aber wurden für ihn und für die badische Regierung die politischen Verbindungen, die er von Lörrach aus in aller Stille mit dem benachbarten Basel anknüpfte, wo der französische Gesandte Barthélemy den Mittelpunkt eines überaus bewegten und gestaltenreichen diplomatischen Treibens bildete, und wo im April 1795 Hardenberg den folgenreichen Baseler Frieden zwischen Preussen und der französischen Republik schloss.

Es war für die badische Regierung ebenso wichtig, mit den hohen diplomatischen Kreisen, die in Basel thätig waren, und auch speziell mit der französischen Gesandtschaft eine gewisse Fühlung zu gewinnen, wie es für sie gefährlich gewesen wäre, dies in offenkundiger Weise zu betreiben; denn noch befand sich Baden als Reichsstand offiziell im Kriegszustand mit Frankreich, und misstrauisch beobachteten die kaiserlichen Diplomaten und Generäle die kleinen und mittleren deutschen Höfe, schnell bereit, jede Andeutung eines möglichen Abfalls mit harten militärischen Zwangsmassregeln zu strafen. Als nun aber Preussen seinen Rücktritt von der Koalition vollzog und in Basel seinen Separatfrieden mit der französischen Regierung schloss, so trat auch für die nur widerwillig an die Fortsetzung des Reichskriegs gefesselten kleinen Reichsstände die Frage eines Sonderfriedens näher in den Gesichtskreis. Ein Artikel des Baseler Friedens verfügte ausdrücklich, dass die französische Regierung die Vermittlung des Königs von Preussen für die deutschen Reichsstände annehmen werde, welche dem Beispiel Preussens folgend in direkte Friedensverhandlungen mit ihr zu treten wünschten, und wenige Monate später machte der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel als der erste von dieser Bestimmung Gebrauch

und schloss unter preussischer Vermittlung seinen Sonderfrieden mit Frankreich (August 1795). Damit war auch für die badische Regierung der Weg angezeigt, auf dem sie der österreichischen Umstrickung entrinnen und dem schwer heimgesuchten Lande zum Frieden verhelfen konnte; aber auch jetzt noch war doch für den ohnmächtigen Kleinstaat die höchste Vorsicht geboten, um sich nicht vorzeitig ohne genügende Sicherung dem kaiserlichen Hof gegenüber zu kompromittieren und militärische Gewaltmassregeln herauszufordern.

In dieser Lage hatte die badische Regierung das Glück, in dem jungen, bis dahin wenig genannten Landvogt von Rötteln eine ausgezeichnete diplomatische Kraft zu entdecken. Wir sind leider, infolge der erwähnten Lückenhaftigkeit der Akten, über die ersten Anfänge von Reitzensteins diplomatischer Thätigkeit nicht genügend unterrichtet. Wir erkennen nur, dass er von Lörrach her bei wiederholten Besuchen in Basel mit den dort versammelten politischen Persönlichkeiten Verbindungen anzuknüpfen verstand; namentlich der preussische Gesandte Hardenberg gewährte ihm bereitwillig Zutritt, und während Reitzenstein, um keinen Verdacht zu erregen, es vermeiden musste, die französische Gesandtschaft zu besuchen, so gewährte ihm der Verkehr bei Hardenberg zugleich die erwünschte Gelegenheit, die Bekanntschaft Barthélemy's zu machen und unter der Hand für künftige Verhandlungen das Terrain zu rekognoszieren. Es scheint, dass der junge badische Landvogt in diesen hohen diplomatischen Kreisen gute Figur zu machen verstand und mit Vertrauen und Sympathie aufgenommen wurde. Jedenfalls war Reitzenstein für diese ersten diplomatischen Anknüpfungen von Karlsruhe her autorisiert; aber die aktenmässigen Nachweise fehlen, nur vereinzelte Notizen lassen den Gang dieser geheimen Thätigkeit erkennen. Leider bricht auch die wichtige französische Publikation der »Papiers de Barthélemy« mit dem fünften Bande (1894) in dieser Zeit ab; das Unternehmen scheint durch den Tod des Herausgebers Kaulek ins Stocken geraten zu sein.

Unter diesen Umständen ist jede Bereicherung des Aktenmaterials willkommen, und ich publiziere daher gern

an dieser Stelle, als Nachtrag zu dem II. Band der »Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs«, einige Stücke, die mir erst jüngst durch gütige Vermittlung des Herrn Archivrat Obser zugegangen sind. Sie stammen, wie so viele andere in der genannten Publikation, aus dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris, und zwar aus einer erst neuerdings der Benutzung zugänglich gewordenen Abteilung desselben, welche auch mehrere auf die Beziehungen zu Baden bezügliche »Supplementbände« enthält. Ich gebe an erster Stelle das ausführliche Schreiben Reitzensteins an Barthélemy vom 14. Okt. 1795, dessen Fehlen ich »Politische Korrespondenz« II. 397 notierte und das jetzt ebendasselbst S. 358 einzureihen sein würde; es gehört dem ersten Stadium der direkten Friedensversuche an; infolge der gleich darauf eintretenden Veränderungen der Kriegslage zugunsten der kaiserlichen Waffen wurde aber dieser Versuch zunächst nicht fortgesetzt; eine schriftliche Antwort von französischer Seite erfolgte nicht; dagegen liegt uns der Bericht Barthélemy's an den Wohlfahrtsausschuss vom 16. Okt. 1795 vor, worin der Gesandte Anzeige erstattet von der ihm durch Reitzenstein gemachten Eröffnung; ich teile diesen Bericht, der in den »Papiers de Barthélemy« fehlt, hier an zweiter Stelle mit.

Das dritte Stück endlich ist ein eingehendes und interessantes Memoire Reitzensteins an Barthélemy vom 3. August 1796. Es versetzt uns in die Zeit des zweiten Stadiums der Friedensverhandlung. Die französische Rhein-Mosel-Armee unter Moreau war Ende Juni 1796 auf das rechte Rheinufer vorgedrungen, besetzte den grössten Teil des badischen Landes und die Hauptstadt Karlsruhe, der Markgraf Karl Friedrich flüchtete in das ihm von dem König von Preussen zur Verfügung gestellte Asyl Schloss Triesdorf bei Ansbach, die zurückbleibende Regierung wurde zu Friedensunterhandlungen bevollmächtigt. Auch hierbei tritt nun wieder die Person Reitzensteins in den Vordergrund; nach den Antecedenzen im vorigen Herbst war es selbstverständlich, dass nur ihm die Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen anvertraut werden konnte. Sofort ging er ans Werk; in Baden-Baden wurde

mit dem General Moreau und seinem Generalstabschef Reynier über die Bedingungen eines Waffenstillstands, als Einleitung für den zu schliessenden Separatfrieden, verhandelt, am 25. Juli wurde der Vertrag unterzeichnet; ein Artikel desselben besagte, dass der Markgraf von Baden sofort einen bevollmächtigten Gesandten nach Paris zu schicken habe, um mit dem Direktorium einen Separatfrieden abzuschliessen; wenige Tage später trat Reitzenstein die Reise nach Paris an, deren Ergebnis der badisch-französische Separatfriede vom 22. August 1796 wurde.

In dem Zusammenhang dieser Vorgänge steht das genannte Memoire Reitzensteins, welches wir hier mitteilen. Die Bedingungen des mit dem französischen Hauptquartier abgeschlossenen Waffenstillstandes waren hart für das erschöpfte badische Land; auf 4 Millionen Livres schlägt Reitzenstein die geforderte Kontribution an Geld und Naturalleistungen an. Aber bei der militärischen Behörde eine Milderung zu erlangen war unmöglich; Reitzenstein konnte nur hoffen, in Paris selbst einen Nachlass auszuwirken, und zu diesem Zwecke erschien es ihm wichtig, die Fürsprache Barthélemy's zu gewinnen; am 3. August, wenige Stunden vor seiner Abreise nach Paris, überreichte er ihm in Basel das vorliegende Memoire; der eindringlich und sachkundig geschriebene Aufsatz, welchen Barthélemy dem regierenden Direktorium vorlegen und damit eine Mässigung der schweren Waffenstillstandsbedingungen erwirken sollte, ist eine willkommene Bereicherung unserer Kenntnis von der vielseitigen und unermüdlichen diplomatischen Thätigkeit Reitzensteins. Man wird dem in unendlich drangvoller Lage entstandenen Aktenstück, bei dem sachlichen Interesse, das es bietet, die oft fast ängstlich devote Ausdrucksweise zugutehalten.

1. Reitzenstein an Barthélemy, dat. Lörrach, 14. Okt. 1795.

Monsieur l'ambassadeur!

C'est avec une satisfaction, dont l'expression surpasse beaucoup mes forces, que j'ai l'honneur de prévenir Votre Excellence de la commission, dont je viens d'être chargé de la part de Son Altesse Sérénissime, le marggrave de Baden, mon maître.

Constamment animé du désir le plus sincère de voir cesser le plutôt possible les cruels malheurs de la guerre actuelle, que la force des circonstances ne lui a pas permis d'éviter, le marggrave n'a vu de moyen plus sûr et plus efficace, pour parvenir à un but désirable, que d'entrer à cet effet dans une négociation directe avec la République Française, en réclamant, pour l'appuyer, les bons offices de Sa Majesté Prussienne, que la bienveillance protectrice du Roi et le contenu de l'article XI. du traité de paix conclu à Bâle le 5. d'avril de la présente année lui garantissent.

D'après cette résolution, le marggrave a bien voulu m'honorer de ses ordres, en me commettant:

»de prévenir Votre Excellence de son ardent désir de voir incessamment rétablie la bonne intelligence avec la République et d'entamer ensuite et de poursuivre jusqu'à une heureuse conclusion les négociations de paix.«

Son Altesse m'a muni pour cet effet de Ses pleins pouvoirs, et je m'empresse de Vous en communiquer la copie ci-jointe¹⁾. Le marggrave en y exprimant ses vœux, de voir bientôt rétablies les relations d'amitié et de bon voisinage, qui subsistaient jadis entre la France et ses états, ne fait que réitérer ce que depuis les premiers commencements de la guerre présente il n'avait pas cessé un instant de déclarer tant à la Diète de l'Empire que dans d'autres occasions qui se sont présentées.

Persuadé que la marche des affaires de la Diète a fixé de temps en temps Votre attention, je pourrais me dispenser peut-être de Vous détailler tout ce que le marggrave y a fait d'abord pour éviter et ensuite pour faire cesser les calamités du cruel fléau de cette guerre; mais qu'il me soit permis, Monsieur l'ambassadeur, de me prévaloir seulement de quelqu'uns des faits les plus marquants, appuyés d'une multiplicité de titres originaux et propres à faire disparaître jusqu'aux moindres doutes, à l'égard de la conformité des principes manifestés constamment de notre part avec la démarche actuelle.

Votre sensibilité, Monsieur, me persuade d'avance, que Vous me permettrez de m'épargner ici des réminiscences fâcheuses; je passe donc sous silence les divers événements, qui ont entraîné, pour ainsi dire, involontairement l'Empire Germanique dans cette

¹⁾ Polit. Korrespondenz II, 390.

malheureuse guerre. Personne n'ignore, que c'était surtout le rétablissement de plusieurs princes de l'Empire dans les droits et revenus, que les suites de la révolution française leur avaient fait perdre, qui les y fit participer; et qu'à l'époque, où la proposition de déclarer la guerre de l'Empire fut résolue à la Diète, le 1. septembre 1792, il était permis peut-être à des états peu puissants de régler leur conduite politique d'après les calculs d'une apparente probabilité, non-obstant ces considérations, le marggrave fit déclarer par son envoyé à Ratisbonne, M. le Comte de Goerz, qu'il ne désirait rien plus ardemment que d'éviter une guerre d'Empire avec la France et de voir arrangés à l'amiable les différends qui y pourraient donner lieu. Cette déclaration fut répétée plusieurs fois, malgré la défaveur avec laquelle de pareils principes furent reçus alors. On lui représenta dans le courant des mois de Janvier et février 1793 qu'il était presque le seul prince d'Empire qui n'avait pas encore adhéré à la dite proposition. Il y résista néanmoins encore et ce ne fut qu'après que la déclaration d'une guerre de l'Empire eut été précédée par l'occupation d'une assez considérable partie de l'Allemagne et que par là la guerre était en effet déjà commencée, qu'il prit part à des mesures de défense indispensables, en faisant ajouter toutefois la mémorable déclaration:

»Que les Etats de l'Empire ne pouvaient pas avoir l'intention de s'immiscer dans les affaires intérieures de la France, mais seulement de se défendre contre des agressions, de rentrer en jouissance de ce qu'ils avaient perdu, et de s'assurer la stricte exécution des précédents traités de paix¹⁾.«

Il serait superflu de prouver, que le conclusum de la Diète pris peu de temps après imposait au marggrave l'obligation péremtoire, de prendre part à la guerre d'Empire, en sa qualité d'un de ses membres. Cependant les premières idées d'une pacification furent à peine annoncées par la proposition, que l'archi-chancelier de l'Empire fit au mois d'octobre de l'année passée, que le marggrave, fidèle à ses principes, saisit avec empressement cette occasion, en faisant déclarer de nouveau:

»Que l'objet de la présente guerre n'avait nullement été de se mêler des affaires intérieures de la France, mais uniquement de récupérer les pays et les droits perdus; que lui, le marggrave, n'avait rien si fort à cœur, que l'éloignement de tous les motifs de la guerre et le rétablissement de la tranquillité par une prompte pacification²⁾.«

1) Vgl. die Instruktion für den badischen Reichstagsgesandten, Grafen Görtz, vom 25. Februar 1793, Polit. Korresp. II, 33. — 2) Über das Verhältnis der badischen Politik zu dem im Oktober 1794 von dem Kurfürsten Friedrich Karl von Mainz beim Reichstag eingebrachten Antrag auf die Einleitung von Friedensverhandlungen s. ebendas. II, 208 ff.

En même temps Son Altesse fit proposer d'implorer de la part de l'Empire la médiation de Sa Majesté Prussienne. Elle réclama formellement cette intervention, sous la date du 21. de Mai passé, et depuis elle a puissamment contribué à la faire réclamer par l'Empire en corps, dans le commun avis du 3. de Juillet. Le marggrave est même allé jusqu'à déclarer le premier de tous les princes de l'Empire, en substance :

»Que si la marche des délibérations de la Diète n'était pas poussée avec plus de vigueur, il pourrait se voir obligé de recourir aux seuls moyens, qui lui resteraient pour le salut de ses états¹⁾.«

Le marggrave s'était flatté, que ses efforts pour accélérer la paix de l'Empire ne seraient pas faits en vain, et que la pacification pourrait être entamée avant l'expiration du terme trimestre, stipulé par l'article XI. du traité de Bâle. Sa position infiniment épineuse, la ruine inévitable de tout le pays dans le cas d'une démarche, qui eût pu donner lieu à de fausses interprétations; le principe incontestable, que les seuls moyens de défense, qu'un état dépourvu de forces intrinsèques peut employer avec succès, consistent dans un attachement inviolable à la constitution de la patrie commune; l'estimable confiance enfin, qu'une grande majorité de ses Co-Etats lui témoignèrent, en le nommant membre de la députation chargée de négocier la paix²⁾: tout cela devait puissamment concourir à le persuader, qu'il ne pouvait attendre le salut de son pays que d'une pacification de l'Empire en corps, tant qu'il serait possible d'en espérer avec raison quelque succès.

Cependant, cet espoir paraissant presque s'éloigner d'avantage par le ralentissement inattendu des délibérations de la Diète relatives à cet objet, le marggrave s'est déterminé à réitérer ses réclamations auprès de Sa Majesté Prussienne à l'effet de le faire jouir du bénéfice de l'article XI. du traité de Bâle. Mais convaincue en même temps que, d'après le sens et la lettre de cet article, la République ne s'est engagée d'accueillir favorablement les bons offices de Sa Majesté qu'en faveur de ceux des princes de l'Empire, qui désireraient entrer avec elle en négociation directe, Son Altesse n'a pas voulu se borner à manifester seulement ce désir, Elle a cru mieux convaincre le Gouvernement français de la sincérité de Ses vues, en cherchant à entamer en même temps une négociation directe; sans affaiblir toutefois par là son sincère désir de coopérer, autant qu'il pourra dépendre de lui, à la paix de l'Empire en corps, en

¹⁾ Vgl. das Schreiben des Markgrafen Karl Friedrich an den Kaiser dat. 15. Mai 1795, Polit. Korresp. II, 321 f. — ²⁾ Baden wurde im August 1795 in Regensburg zum Mitglied der vom Reichstag bestellten Reichsfriedensdeputation gewählt.

sa qualité de membre de la députation, pour laquelle il a déjà nommé ses délégués. En attendant donc, qu'un ouvrage aussi salutaire puisse être commencé et poursuivi avec succès, le marggrave ne veut plus tarder d'arranger tout ce qui concerne ses intérêts particuliers vis-à-vis de la République, et c'est l'objet des négociations, dont je suis assez heureux d'être chargé.

En conformité de mes instructions, je me suis déjà précédemment adressé à Son Excellence, Monsieur le Baron de Hardenberg, ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Prussienne, et j'ai éprouvé la douce satisfaction, de m'en voir accueilli aussi favorablement que je l'espère être bientôt de Votre Excellence. Monsieur le Baron de Hardenberg ne manquera pas — je me flatte — d'appuyer ma négociation, conformément à la bienveillance du Roi envers un prince aussi intimement lié à Sa Majesté par les liens du sang et de l'amitié, que l'est le marggrave.

Permettez-moi, Monsieur l'ambassadeur, de joindre à cet appui une réclamation, à laquelle je me plais à ne pas attribuer moins de force. Permettez-moi, de réclamer les qualités généralement reconnues de Votre caractère, les services que Vous avez déjà rendus à l'humanité souffrante, la satisfaction que chaque nouveau pas vers le rétablissement de la tranquillité générale doit ajouter à la jouissance inexprimable, résultat délicieux du souvenir des grandes, belles, et surtout des bonnes actions, que le bon voisinage qui existait jadis soit renouvelé; que la bonne intelligence qui régnait autrefois soit de nouveau rétablie, pour n'être plus interrompue; qu'il soit permis enfin aux individus des deux nations, de se livrer encore aux épanchements de l'ancienne amitié, dont, si je ne me suis pas trompé, j'ai plus d'une fois cru remarquer les souvenirs et les regrets.

Quel mélange de contentement et d'amertume ne dois-je pas goûter, en portant mes regards sur la fâcheuse nécessité, de ne pouvoir préparer que dans le mystère du plus profond secret un avenir aussi heureux. Mais Votre Excellence est trop éclairée, pour ne s'être pas persuadée d'avance, que ce secret est commandé par la loi impérieuse du salut du pays. Elle n'aura jamais méconnu la position unique peut-être, dans laquelle le marggrave, mon maître, se trouve¹⁾. Elle aura apprécié, de combien de dangers il est environné, et je ne pense pas, que le gouvernement français puisse être intéressé à une publicité, qui

¹⁾ Ähnliche Erwägungen über die schwierige Lage des Markgrafen von Baden macht in der That Barthélemy schon mehrere Monate früher in seinem Schreiben an den Wohlfahrtsausschuss vom 23. Juni 1795 (Papiers de Barthélemy V, 347). Aus derselben Zeit findet sich ebenda S. 354 ein eigenhändiges Schreiben Karl Friedrichs an den österreichischen General Melas, welches in der »Polit. Korresp.« fehlt.

ne saurait lui être de la moindre utilité et dont les suites sinistres et désastreuses retomberaient infailliblement sur les habitants malheureux et innocents d'un pays, qui plus qu'aucune autre partie de l'Allemagne a souffert des calamités de cette guerre. Le marggrave se repose avec une entière confiance sur ce que Vous voudrez bien accueillir la demande que je suis expressément chargé de Vous faire à cet égard, et qui sera sans objet dès le moment, où il pourra se prononcer ouvertement, sans préjudicier aux obligations sacrées envers son pays. Il ne se permet pas même le moindre doute, que la démarche qu'il fait maintenant, au milieu de tant d'écueils et d'orages, en donnant des pleins pouvoirs pour les négociations directes, sera reconnue en attendant comme suffisante, pour le faire jouir dès à présent du bénéfice de l'article XI. mentionné, en ce que la partie de ses états située sur la rive droite du Rhin ne soit dans aucun cas traitée en pays ennemi, que les personnes et les propriétés y soient respectées, et que des réquisitions ou autres contributions, en livraisons, fournitures etc. n'y soient pas perçues¹⁾.

Étant ainsi fondé à croire que le Sérénissime marggrave vient de faire tout ce qui peut dépendre de Lui dans les circonstances présentes, Votre Excellence juge aisément, combien il me tarde d'être instruit par Elle, à quoi il peut en conséquence s'attendre maintenant de la part du gouvernement français et de pouvoir faire éprouver à mon Sérénissime maître la satisfaction, d'avoir, en père d'un peuple, que la providence a confié à sa garde et à ses soins paternels, rempli complètement ses devoirs les plus sacrés. Je ne Vous cache point, Monsieur l'ambassadeur, que le marggrave, par une suite naturelle de la parfaite confiance, que les principes de Votre gouvernement actuel lui inspirent à si juste titre, compte avec la plus entière sécurité, qu'on ne lui fera pas des conditions qu'il lui serait ou physiquement ou moralement impossible de remplir.

Dès que Votre Excellence voudra bien m'indiquer l'heure qui Lui sera convenable, je m'empresserai de Lui présenter avec mes devoirs l'original des pleins pouvoirs de Son Altesse le marggrave, en me flattant que Son Excellence, Monsieur le Baron de Hardenberg, m'accordera la faveur, de m'en procurer de tels moyens, que le secret ne puisse pas transpirer. Agréez, Monsieur l'ambassadeur, que je répète la faible expression des sentiments que j'éprouve, d'être l'organe d'un prince respectable par ses vertus et généralement chéri dans ses états. C'est sous des auspices aussi favorables, que j'ose ambitionner de présenter à Votre Excellence l'hommage des sentiments, qui Vous sont si

¹⁾ Über die etwas anders gewandte Deutung des Art. XI des Baseler Friedens auf Seiten der französischen Regierung, s. Polit. Korresp. II, 329 f. Das dort benutzte Schreiben des Wohlfahrtsausschusses ist jetzt vollständig gedruckt in den Papiers de Barthélemy. V, 358 f.

généralement voués par tous ceux qui savent Vous apprécier et qui ont jamais eu l'avantage de Vous approcher.

à Loerrac, ce 14. d'octobre 1795.

(Paris. Arch. Bade I, Supplément I, p. 20.)

Reitzenstein.

2. **Barthélemy an den Wohlfahrtsausschuss**, dat. Basel, 24 Vendém. an. 4 (16. Okt. 1795)¹⁾.

On apprend par les dernières lettres de Ratisbonne en date du 7. octobre v. s. que la veille la Diète a pris un conclusum touchant les pleins pouvoirs et les instructions à donner à la députation de l'Empire qui doit traiter avec la république française. Ce conclusum qui sera bientôt connu et dont je vous enverrai la traduction aussitôt qu'on le recevra ici, ou sera incessamment ratifié par l'Empereur, ou bien éprouvera des retards dans sa ratification de la part de ce prince, ce qui cependant n'est pas vraisemblable; même dans ce dernier cas et dans la supposition où la Cour de Vienne chercherait à retarder l'ouverture des négociations, il faut s'attendre que les États de l'Empire chargés de former la députation qui doit les suivre, enverront incessamment leurs députés dans un lieu où réside un ministre français. Il est donc très apparent que sous un mois les députés de l'Empire Germanique, moins peut être celui d'Autriche, arriveront à Bâle. Il est nécessaire que je m'empresse de vous instruire de cet état des choses, citoyens représentants, pour que vous y avisiez comme vous le trouverez convenable et utile aux intérêts de la république.

En attendant le margrave de Baden, qui est un des Etats de l'Empire qui fait partie de la députation, a nommé pour traiter avec le gouvernement français le Baron de Reitzenstein, lequel m'a fait remettre hier par Mr. de Hardenberg une copie de ses pleins pouvoirs et une lettre en forme de mémoire. Je joins ici ces deux pièces.

Je me hâte d'expliquer, pourquoi il me les a fait remettre.

La réputation du margrave sera parvenue jusqu'à vous. Vous n'ignorez certainement pas qu'il est très recommandable par ses vertus bienfaisantes qui le rendent cher au peuple qu'il gouverne, par les sentiments qu'il a constamment manifestés pour la nation française, et qu'il a toujours régné par ses soins entre son pays et les habitants de la ci-devant Alsace la plus grande confiance et la meilleure intelligence. Les Autrichiens qui le savent très bien, en même temps qu'ils épuisent son pays dont ils sont les

¹⁾ Fehlt in den »Papiers de Barthélemy«; der Supplementband, dem das Stück entnommen ist, hat offenbar auch dem Herausgeber Kaulek noch nicht vorgelegen.

maîtres par la force des armes, se défient beaucoup de lui et observent toutes ses démarches. S'ils venaient à apprendre qu'il en fait pour se rapprocher de la république française, ils ravageraient impitoyablement le margraviat, de sorte que ce prince est obligé de s'envelopper du plus profond mystère pour nous faire connaître un vœu qui est depuis longtemps dans son cœur, et de désirer que l'autorisation qu'il a donnée à son plénipotentiaire reste secrète.

Mr. de Reitzenstein est baillif de Lörrach dans le margraviat, à très peu de distance d'ici. Il vient fort souvent chez Mr. de Hardenberg, où je l'ai fréquemment rencontré. Il s'est fait avec beaucoup de raison peine de venir me voir, dans la crainte d'être aperçu par les espions de l'Autriche, et comme depuis quelques jours il n'a pu venir à Bâle, il a prié M. de Hardenberg de me remettre les pièces que je vous adresse. Vous vous attendez bien que le ministre Prussien y a ajouté les expressions du plus vif intérêt du roi de Prusse, sentiment qui en effet n'est pas moins dû au caractère personnel du margrave qu'à tous les états du second rang en Empire qui sont menacés d'une destruction prochaine et dont les dépouilles destinées à devenir le domaine d'un très petit nombre de grandes puissances prépareront dans l'Allemagne une composition et un ordre de choses bien moins avantageux pour la France que celui qui est prêt à s'arouter (sic!).

(Paris. Arch. Bade, Supplément I, p. 21.)

Barthélemy.

3. Reitzenstein an Barthélemy, dat. Basel, 3. Aug. 1796.

Mémoire.

Les conditions de l'armistice que le général en chef de l'armée de Rhin et Moselle¹⁾ a accordé au nom de la République française à S. A. S. le margrave de Bade sont déjà par-

¹⁾ General Moreau; mit ihm und mit seinem Generalstabschef Reynier hatte Reitzenstein den Waffenstillstandsvertrag vom 25. Juli 1796 verhandelt; vgl. über diese Verhandlungen Polit. Korresp. II, 397 ff. und dazu Obser's Bemerkungen in dieser Zeitschrift XI, 142 ff. Reitzenstein nennt in dem Memoire nur Moreau als den verantwortlichen General en chef der Rhein-Mosel-Armee; der Generalstabschef Reynier, mit dem die Waffenstillstandsverhandlung eigentlich geführt worden war, wird nicht namentlich erwähnt; es würde unrichtig sein, aus diesem Umstand etwa Schlüsse ziehen zu wollen inbetreff des angeblichen unangenehmen Renkontres zwischen Reynier und Reitzenstein, von dem ich Polit. Korresp. II, 406 gesprochen habe; vielmehr spricht die ganze Haltung des Memoires gegen die Möglichkeit eines solchen Konfliktes; die wahrscheinlichste Deutung der Entstehung der falschen Nachricht hat Obser a. a. O. gegeben.

venues à la connaissance de Son Excellence Monsieur l'Ambassadeur de France à Bâle. Chargé d'en suivre la négociation et de le conclure, je dois rendre aux généraux, avec lesquels j'ai eu l'honneur de traiter, la justice de dire, qu'ils ont paru chercher à allier les intérêts de la République avec les principes d'équité et de modération, qu'un vainqueur généreux se fait toujours gloire de prendre pour guide dans les conditions qu'il impose. Aussi ne douté-je nullement que celles, qui viennent d'être prescrites au margrave de Baden, n'eussent été beaucoup moins rigoureuses, si les véritables ressources du pays avaient été mieux connues du général en chef. Dans les renseignements qui lui ont été probablement fournis à cet égard, on doit avoir beaucoup trop exagéré la fertilité du sol et les facultés des habitants. Malgré la vérité de mes exposés, malgré l'intérêt avec lequel il semblait les écouter, j'ai eu la douleur de me convaincre que je ne pouvais le déprévenir entièrement de l'opinion exagérée, qui lui avait été inspirée. Mais comme le séjour que S. E. Monsieur l'ambassadeur a fait à Bâle, l'a mis à même d'acquérir une connaissance plus exacte et plus positive de l'état réel du margraviat, je viens avec confiance lui présenter quelques considérations à cet égard, persuadé que sa justice l'engagera à vouloir bien interposer ses bons offices auprès du Directoire exécutif et du général en chef pour obtenir quelque tempérament aux conditions de l'armistice.

La somme totale de ces contributions, soit en numéraire soit en nature, se monte à celle d'environ quatre millions de livres de France. Cette charge que le margraviat aurait peut-être supporté dans d'autres circonstances sans en être totalement écrasé, devient aujourd'hui un poids, dont les habitants seront accablés pendant une longue suite d'années. Il est de notoriété publique que le pays produit à peine une quantité de grains suffisante à la subsistance des habitants pour l'espace de 9 ou 10 mois; qu'il ne contient pas de pâturages assez vastes pour y nourrir des troupeaux de bétail, dont le nombre excède la quantité nécessaire à la consommation intérieure; et pour surcroît de malheur il règne depuis six mois jusqu'à ce jour une épizootie, qui fait le désespoir du cultivateur et met le consommateur dans la crainte de manquer de viande. Il n'est pas moins vrai encore que le nombre des chevaux qui y sont élevés ne saurait faire un objet de commerce d'une importance fort lucrative. L'exportation du bois de construction et du vin, seuls articles qui pouvaient rétablir la balance entre le margraviat et les pays avec lesquels il a des relations commerciales, sont des sources taries pour lui depuis le commencement de la guerre. Par la suspension de la navigation du Rhin son commerce de bois a surtout été frappé de plaies, qui ne seront même cicatrisées qu'avec peine par le laps du temps, vu que la présence des armées allemandes a causé dans les forêts une consommation

et des dégats, dont je ne ferai point ici la supputation, mais qu'il est facile de se figurer.

Les récoltes de vin n'ont été que médiocres ou ont entièrement manqué depuis plusieurs années. Le propriétaire qui dans des temps moins difficiles aurait encore pu se sauver en partie du dommage de cette stérilité par l'échange de ses vins contre d'autres objets, s'est vu privé de cette ressource par la prohibition de toute relation commerciale au delà du Rhin rigoureusement surveillé par ordre des généraux des armées allemandes.

Le petit nombre de fabriques établies dans le pays n'est point d'un rapport assez lucratif pour y faire affluer la richesse. La preuve incontestable de cette assertion est dans l'absence du luxe. En effet partout, où règne, je ne dis pas l'opulence, mais une aisance au-dessus de la médiocrité, elle se montre par la somptuosité des édifices, par la recherche dans l'ameublement des maisons, dans la parure, enfin dans toutes les commodités de la vie, dont le riche s'empresse de jouir. Ceux qui ont parcouru le margraviat, conviendront, s'ils veulent être véridiques, que loin d'y rencontrer ces enseignes du luxe, ils n'y ont été frappés que des marques indubitables d'une modique aisance, fruit ordinaire d'un travail assidu et d'une économie rigoureuse.

Qu'il me soit permis d'ajouter encore à ce tableau fidèle, que le margraviat de Baden, loin d'acquérir une portion considérable du numéraire en circulation dans cette guerre, a été obéré par la présence des armées allemandes.

Les habitans ne pouvant leur fournir que peu de choses du produit de leur sol et de leur industrie, il s'ensuit que ce petit avantage n'est pas en proportion avec les excessives dépenses auxquelles ils ont été forcés par l'exorbitante cherté de tous les besoins de la vie. La balance du commerce n'a donc pu être défavorable qu'au margraviat, tandis que d'autres états riches et productifs de l'Allemagne ont accumulé chez eux les trésors de l'armée par la vente de leurs productions territoriales et de fabrication, sans avoir à éprouver les effets toujours funestes du séjour des troupes étrangères.

Il résulte de ce que je viens d'énoncer que le margraviat de Baden, qui dans des temps plus heureux aurait supporté avec moins de douleur le fardeau des contributions qui lui sont imposées, doit y succomber pour une longue série d'années. Mais que son sort paraîtra plus déplorable encore, lorsque d'un trait j'en aurai achevé le tableau!

La moisson de la plus grande partie du bas margraviat, (la plus riche qui eût été faite depuis vingt ans) est presque entièrement dévastée; les villages et les villes, où il s'est livré des combats, sont criblés de boulets de canon; les paysans ont été pillés, leurs maisons abbattues, leurs chevaux enlevés ou

échangés; les vins bus ou prodigués en les laissant couler. Les réquisitions, nécessaires il est vrai pour la subsistance de l'armée, mais accablantes pour l'habitant déjà épuisé, ont mis le comble à son infortune. Je suis trop convaincu de l'humanité du général en chef de l'armée de Rhin et Moselle et de tous les autres généraux, dont j'ai eu l'honneur de faire la connaissance, pour avoir jamais eu la maligne intention de porter quelque atteinte à leur gloire par le récit de ces désastres. Loin de moi une pensée aussi calomnieuse. Mais non; je connais trop bien leur générosité pour craindre qu'ils pussent seulement me supposer capable d'avoir conçu cette idée. Je ne sais d'ailleurs que trop que ce sont là les suites presque inévitables de la guerre; que partout où se porte ce fléau, il entraîne le ravage et la dévastation avec lui; qu'il est impossible, malgré les ordres les plus sévères et la vigilance la plus perpétuelle, de les prévenir ou de les arrêter sur le champ, surtout lorsqu'une armée n'entre dans un pays qu'en en conquérant pied à pied le terrain sur l'ennemi par des combats journaliers. En outre j'ajouterai avec satisfaction que, sans parler de Carlsrouhe, un grand nombre d'habitants des autres lieux du margraviat nomment avec la reconnaissance la plus profonde les généraux ou les officiers auxquels ils sont redevables de la conservation entière ou partielle de leurs propriétés. Il est en même temps vrai de dire, que les malheurs que je viens d'esquisser sont en partie dûs à la retraite des armées allemandes.

Tel est le sort des particuliers du margraviat. Qu'il me soit permis de tracer celui du margrave. Aussi fidèle à la vérité que dans l'esquisse précédente, je ne rembrunirai point à dessein mes couleurs. Je laisse de pareils moyens à ceux, dont la cause aurait besoin de s'étayer d'illusions.

Le gouvernement paternel du margrave est trop connu pour que je croie nécessaire de rappeler ici la justice que de célèbres auteurs français lui ont rendue, et pendant la révolution de France. Uniquement occupé de la prospérité des ses états, jamais il ne chercha son bonheur que dans celui de son pays. Les sacrifices volontaires qu'il a faits dans le temps en sa faveur en sont une preuve incontestable.

L'étendue et la population du margraviat sont trop modiques pour lui avoir fourni des revenus, dont il eût pu faire des épargnes considérables. Les moyens principaux de ressource pour subvenir aux besoins éventuels et aux charges de l'état étaient des greniers et des caves établis dans différents lieux. L'armée française en entrant dans le margraviat s'en est emparée, et la totalité ou la plus grande partie des provisions, qui y étaient contenues, sont aujourd'hui ou consumées ou enlevées. Les fraix de guerre, que le margrave, en conformité des loix constitutionnelles de l'Empire Germanique, a été obligé de supporter pour l'entretien de son contingent qu'il a fourni contre son vœu,

se montent à des sommes énormes à proportion de ses revenus. Aussi ses finances en sont-elles entièrement épuisées.

D'après l'exposé fidèle, que j'ai fait des maux dont a été frappé le margraviat de Baden, il est facile de calculer que ses pertes et dommages équivalent à la somme des contributions imposées par la République française. Or comment est-il possible que le margrave avec la meilleure volonté et la diligence la plus active, puisse remplir ponctuellement les engagements de l'armistice, sans se précipiter pour de longues années dans une ruine incalculable?

Le soussigné Plénipotentiaire, persuadé que ce ne saurait être là la volonté du Directoire, espère que, mieux éclairé par le présent mémoire, il ne se refusera pas d'apporter quelque tempérament à la rigueur de ces conditions.

Son Excellence, Monsieur l'ambassadeur de France à Bâle, est trop juste pour ne pas vouloir appuyer de ses bons offices les réclamations que j'adresse ici au Directoire Exécutif pour en obtenir la remise d'une partie des contributions. Sa bonté ordinaire me fait encore espérer qu'il daignera aussi me rendre le même service auprès du général en chef de l'armée de Rhin et Moselle pour qu'il accorde une prolongation aux termes qu'il a fixés pour les contributions. Ce sera un nouveau motif de reconnaissance ajouté à tous ceux, qui me rendront à jamais précieuses les marques de bienveillance, dont il a bien voulu me combler.

Le Baron de Reitzenstein.

Bâle, le 3. Août 1796.

(Paris. Arch. Bade Supplément I, p. 22.)

Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1899.*)

Zusammengestellt von A. Winkelmann.

Verzeichnis der Abkürzungen, s. diese Zs. NF. X, S. 302.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel. Nr. 1—15.
- II. Prähistorische, Römische und Alamannisch-fränkische Zeit. Nr. 16—39.
- III. Mittelalter und Neuzeit.
 - a) Kurpfalz. Nr. 40—45.
 - b) Baden. Nr. 46—87.
- IV. Topographie, Orts- und Kirchengeschichte. Nr. 88—150.
- V. Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Nr. 151—163.
- VI. Kunst- und Baugeschichte. Nr. 164—191.
- VII. Kultur- und Sagengeschichte. Nr. 192—202.
- VIII. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde. Nr. 203—216.
- IX. Bibliotheken. Archive. Sammlungen. Unterrichtswesen. Nr. 217—235.
- X. Biographie. Nr. 236—291.
- XI. Nekrologe. Nr. 292—308.
- XII. Recensionen früher erschienener Schriften. Nr. 309—339.

I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel.

- 1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hrsg. v. d. bad. hist. Komm. NF. XVI [d. ganzen Reihe 53. Bd.]. Karlsruhe, J. Bielefeld. X, 690 S. Bespr.:

*) Herrn Archivrat Dr. K. Obser in Karlsruhe, Herrn Archivar Dr. P. Albert in Freiburg, Herrn Archivar Dr. G. Tumbült in Donaueschingen, Herrn Privatdozent Dr. K. Beyerle in Freiburg, Herrn Archivassessor Dr. K. Brunner in Karlsruhe, und vor allem Herrn Pfarrer K. Reinfried in Moos spreche ich nunmehr, da ich das letzte Mal die Zusammenstellung der badischen Geschichtslitteratur übernommen habe, nochmals meinen herzlichsten Dank aus für die Bereitwilligkeit, [mit der diese Herren jederzeit, auch in diesem Berichtsjahre, meine Arbeit durch Beiträge und Ausweise unterstützt haben.

- Karlsru. Zg. (1900) Nr. 9 (K. Br[un]ner)]; Bad. Museum (= Beil. zu Bad. Ld.-Zg.) (1900) Nr. 14 (A. Winkelmann).
2. Mitteilungen der Badischen historischen Kommission. Nr. 21. Beigegeben dieser Zs. NF. XIV. 144 S.
 3. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft 27. Lindau, Stettner. 1898. 177 S.
 4. Freiburger Diöcesan-Archiv. Bd. XXVIII. Freiburg, Herder. XXIV, 362 S. — S. diese Zs. NF. XV (1900), 165—66.
 5. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung d. Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau u. d. angrenzenden Landschaften. Bd. XV. Freiburg, Komm. b. E. Stoll. 181 S. [= Nr. 144].
 6. Schau-in's-Land. Hrsg. u. i. Verl. v. Breisgauverein Schau-in's-Land. XXVI. Jahrl. I. Halbb. 32 S. mit vielen Ill. u. bes. Inh. verz. für Bd. I—XXV, besorgt von L. Korth u. H. Klenz. — S. diese Zs. NF. XV (1900), 164—65.
 7. Monatsblätter des badischen Schwarzwaldvereins, hrsg. v. Fridrich Pfaff. Verl. d. Schwarzwaldvereins. II. Jahrg. 12 Hefte. Emmendingen, Dölter. 240 Sp.
 8. Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. Tübingen, Laupp. — Im Berichtsjahr nichts erschienen.
 9. Veröffentlichungen der Grossh. Sammlungen für Altertums- u. Völkerkunde und des Karlsruher Altertumsvereins. II. Heft. Karlsruhe, G. Braun. 105 S. m. 14 Tfln. Bespr.: Karlsru. Zg. Nr. 358 (K. Widmer); Allg. Zg.^B Nr. 251 (K. Brunner: »Über den Stand d. archäolog. Forschung in Baden«); diese Zs. NF. XIV, 674—75 (K. Brunner).
 10. Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz, i. Auftr. d. Stadtrats hrsg. v. d. Komm. f. d. Gesch. d. Stadt. Bd. IV. Heft 1 u. 2. Heidelberg, Köster. S. 1—129.
 11. Neue Heidelberger Jahrbücher, hrsg. vom historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg. Jahrg. IX. Heft 1. Heidelberg, Köster. S. 1—129.
 12. Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses. Hrsg. v. Heidelberger Schlossverein. Bd. IV. Heft 1. Heidelberg, K. Groos.
 13. Alemannia. Zeitschrift f. Sprache, Kunst u. Altertum, bes. d. schwäb.-alam. Gebiets, begr. v. † Anton Birlinger,

fortgeführt v. Fridrich Pfaff. Jahrg. 27. Heft 1 u. 2. Freiburg, Fehsenfeld. S. 1—192.

14. Winkelmann, A. Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1898. Diese Zs. NF. XIV, 299—324.
15. Derselbe. Bericht über die badische Geschichtslitteratur des Jahres 1898. Jahresberichte d. Geschichtswissenschaft, hrsg. v. Berner. XXI. Jahrg. II. S. 238—251.

II. Prähistorische, Römische und Alamannisch-fränkische Zeit.

16. Wagner, E. Archäologische Untersuchungen in Baden und neue Erwerbungen d. Grossh. Sammlungen f. Altertums- u. Völkerkunde in Karlsruhe i. J. 1898. Veröff. d. Karlsru. Alt.ver. II, 103—105.
17. Ammon, O. Zur Anthropologie der Badener. Breisg. Zg. 116, 118, 119.
18. Montelius. Das Alter der Pfahlbauten. (Vortr.) Karlsru. Zg. Nr. 255.
19. Schumacher, K. Zur ältesten Besiedlungsgeschichte Badens. NHeidelberg Jbb. VIII, Heft 2 (1898), 256—68.
20. Derselbe. Prähistorische Wohnsitze in Südwestdeutschland. Globus 72 (1897), 157—59.
21. Zeppelin, Graf von. Stammesangehörigkeit der Pfahlbautenbewohner. (Vortr.) Karlsru. Zg. Nr. 255.
22. *Bodensee*. Schumacher, K. Untersuchung von Pfahlbauten des Bodensees [bei Bodmann, Sipplingen, Maurach u. Unter-Uhldingen]. Veröff. d. Karlsru. Alt.ver. II, 27—38 (m. 2 Tfn. u. Ill.).
23. *Bodmann*. Archäologische Funde im Bodenseegebiete [bei Bodmann]. SVGBodensee 27, 161—62.
24. *Forst*. — Grabhügel aus der Bronzezeit. Antiquitätenzg. 7, 227.
25. *Gerichtstetten*. Schumacher, K. Gallische Schanze b. Gerichtstetten (B.-A. Buchen). Veröff. d. Karlsru. Alt.ver. II, 75—84.
26. *Ludwigshafen*. Neue Funde an der Pfahlbaustation Erandsacker b. Ludwigshafen [Nephrit- u. Feuersteinwerkzeuge]. Karlsru. Zg. Nr. 57.
27. *Salem*. Wagner, E. Die Grabhügelgruppe bei Salem (B.-A. Überlingen). Veröff. d. Karlsru. Alt.ver. II, 55—74 (m. 4 Tfn.).
28. *Untergrombach, Michelsberg*. Bonnet, A. Die steinzeitliche Ansiedlung auf dem Michelsberge b. Untergrombach. Veröff. d. Karlsru. Alt.ver. II, 39—54 (m. 4 Tfn.)

29. Christ, Karl. Das rheinische Germanien. Pfälz. Mus. XVI, Nr. 4—12 [noch nicht beendet].
30. v. Sarwey. Römische Strassen im Limesgebiet. WZ. XVIII, 1—45; 93—128 (m. 1 Tfl.).
31. Schumacher, K. Badische Strecke. Untersuchungen d. J. 1898. Limesblatt Nr. 31; 851—854.
32. *Baden-Baden*. Fund röm. Badeeinrichtungen. Karlsru. Zg. Nr. 24.
33. *Pforzheim*. Bissinger, K. Fund eines römischen Grabsteins. KBWZ XVIII, 81—83 (m. 2 Abb.).
-
34. Cramer, J. Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte (= Unters. z. Dtsch. Staats- und Rechtsgesch. Heft 57). Breslau, Marcus. 579 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XV (1900), 173—76 (K. Weller); Zs. Savignystiftung. Germ. Abt. XX, 282—84 (A. Werminghoff).
35. Wilser. Der Stamm der Alamannen. (Votr.) Veröff. d. Karlsru. Alt.ver. II, 11—13.
36. *Eichtersheim, Bodmann*. Wagner, E. Fränkisch-alamannische Friedhöfe von Eichtersheim (B.-A. Buchen und Bodmann (B.-A. Stockach). Veröff. d. Karlsru. Alt.ver. II, 85—101 (m. 2 Tfln.).
37. *Heidelberg, Handschuhsheim*. Pfaff, K. Neue Funde in Handschuhsheim u. Heidelberg. Bad. Ld.-Zg. Nr. 101; Heidelb. Zg. Nr. 100. — Vgl. auch Bad. Beob. Nr. 117; Köln. Volkszg. Sonnt.beil. Nr. 21; Antiquitätenzg. 7, 98; 162—63.
38. — Derselbe. Weitere Funde in Heidelberg [aus neolithischer, alamann. u. frühmittelalterl. Zeit]. Heidelb. Zg. Nr. 145.
39. *Lahr*. Fund beim »Hagedorn«. [Skelette, Scramasax, Spatha etc. aus alam.-fränk. Zeit]. Bad. Ld.-Zg. Nr. 64; Allg. Zg. Nr. 70; Antiquitätenzg. 7, 98—99.

III. Mittelalter und Neuzeit.

a) Kurpfalz.

40. Dr. Br[runner]. Ein Attest des Kurf. Friedrich d. Siegreichen für einen Gedächtniskünstler. Tägk. Rundschau, Unt.halt. Beil. Nr. 296.
41. Leiningen-Westerburg, Graf zu. Eine Mitrailleuse v. 1460 [betr. Friedr. d. Siegreichen]. Pfälz. Mus. XVI, 105.
42. Die Jesuiten in der Kurpfalz. Oberrh. Pastoralbl. I, 300—304; 311—16; 320—24.
43. Heuser, E. Zur Erinnerung an den letzten Kurfürsten der Pfalz. Pfälz. Mus. XVI, 35—37, (m. Bildnis).

44. Köhler, W. Die Denkwürdigkeiten d. Geheimsekretärs v. Stengel. Zur Erinnerung a. d. 100jähr. Todestag Karl Theodors, Kurf. v. Baiern. Frankf. Zg. Nr. 47; 51; 52.
45. Heuser, E. D. Kampf um die Neckarbrücke von Heidelberg am 16. Okt. 1799. Pfälz. Mus. XVI, 167—69.

b) Baden.

46. Jung, L. Badische Geschichte für Schule und Haus. Freiburg, Fehsenfeld. Bespr.: Mannheim GBll. I (1900), 22 (W[alter]).
47. K. v. R. Panegyrikus zu Ehren des seligen Bernhard, Mkgr. v. Baden (Übersetzung einer Festpredigt v. J. 1858, s. 1898 Nr. 47). Freib. Diöc.arch. XXVII, 197—216.
48. Sauerland, H. V. Triersche Taxen- u. Trinkgelder an die päpstliche Kurie während des späteren Mittelalters. Beil. I: Rechnung über d. Kosten d. päpstl. Bestätigung d. Wahl d. Mkgr. Jakob v. Baden z. Trierer Coadjutor. [1499]. WZ. XVI (1897), 78—108.
49. Witte, H. Urkundenauszüge zur Geschichte des Schwabenkriegs [mit mancherlei Beziehungen zu oberrh.-bad. Städten und Herren]. Diese Zs. Mitt. 21, 66—144 (Forts. folgt).
50. Reinfried, K. Baden-Badische Kirchen- u. Polizeiordnung v. 25. Okt. 1625. Freib. Diöc.arch. XXVII, 321—25.
51. Schl[ang], W. Ein Jubiläum (betr. Auswanderung franz. Waldenser nach Baden u. Württemberg). Breisg. Zg. Nr. 210, II.

-
52. Criste, Oskar. Der Rastatter Gesandtenmord. Mitt. d. K. u. K. Kriegsarchivs in Wien. NF. XI. Wien, C. W. Seidel. Vgl. Rev. historique 71, 202 u. H. Hüffer, das. p. 141—42, — S. auch dagegen Münch. NNachr. Nr. 20 (Dr. H. K.).
35. Holzhausen, P. Der Rastatter Gesandtenmord. (1799). Bad. Ld.-Zg.^B Nr. 98.
54. Weitzen, L. Der Rastatter Gesandtenmord. Bad. Landesbote Nr. 99.
55. Eine Centenarerinnerung (betr. Rastatter Gesandtenmord). Breisg. Zg. Nr. 78^{II}.
56. Der Rastatter Gesandtenmord, d. 28. April 1799. Köln. Volkszg. Freitagsbeil. Nr. 17; Frankf. Zg. Nr. 109; Bad. Landesbote Nr. 107 u. 109.

-
57. König, F. Vor hundert Jahren. Eine Jub.schrift über d. Schlacht b. Stockach (25. März 1799). Stockach, Hammer, 28 S. m. 1 Plan.

58. Zur 100jährigen Gedenkfeier der Schlacht bei Ostrach und Stockach (21. u. 25. März 1799). Schwäb. Chronik Nr. 130.^B
59. Kolumban Kaiser, ein Schwarzwälder Held. Zur Erinnerung an d. 4. April 1799. Das Badener Land (= Beil. zu Freib. Zg.). Nr. 30, 31.
60. Eiselein, Fr. D. Gefecht bei Schlatt, Andelfingen u. Diessenhofen u. d. Erstürmung d. St. Konstanz durch d. Franzosen am 7. Okt. 1799. SVGBodensee 27, 132—47 (auch seper. Konstanz, Stadler). Bespr.: Diese Zs. NF. XV (1900), 149 (K. O[bscr]).
61. Müller-Seybel, K. S. Aus Napoleonischer Zeit. Napoleon Bonaparte zum ersten Male auf badischem Boden [Herbst 1797]. Bad. Mil.ver.bl. XXVI, 57—59; 67—69.
62. Obser, K. Ein Bericht über die Vorgänge in Offenburg vom 11. bis 15. März 1804. Diese Zs. Mitt. 21, 57—65.
63. Derselbe. Ein Tagebuch über die Zusammenkunft des Kurfürsten Karl Friedrich von Baden mit Napoleon I. in Mainz (Sept. 1804). Diese Zs. NF. XIV, 607—34.
64. Derselbe. Zur Geschichte der badischen Presse in der Rheinbundszeit. Diese Zs. NF. XIV, 111—169.
65. v. Simson, B. Zu dem Winteraufenthalt der verbündeten Monarchen in Freiburg i. Br. im Winter 1813—14. Diese Zs. NF. XIV, 635—64.
66. Böthlingk, A. Karl Fr. Nebenius. Der deutsche Zollverein, das Karlsruher Polytechnikum und die erste Staatsbahn in Deutschland. Eine histor. Studie. Karlsruhe, Jahraus. 119 S. 4⁰.
67. C. B. Eine Mainacht aus dem Jahre 1849 in Karlsruhe. Bad. Ld.-Zg. Nr. 120^{II}; 121.
68. Fickler, C. B. A. In Rastatt 1849. Rastatt, Hanemann. II. Aufl. XV, 277 S. (Vorwort von H. Breunig).
69. Fuchs, L. M. Erinnerungen an den Aufstand in Baden 1849. Hdlbg. Fam.bl. (= Beil. z. Hdlbg. Zg.) Nr. 42.
70. Günther, R. Die badische Revolution 1849. Nord u. Süd. Bd. 11, 90—118. Bespr.: diese Zs. NF. XV (1900), 189 (K. O[bscr]).
71. [v. Liel.] Die Operationen des im Reichsdienste stehenden Neckarkorps innerhalb d. Gr. Baden während des Sommers 1849 (= Darstellungen aus d. Bair. Kriegs- u. Heeresgesch. Heft 8, 1—49). Bespr.: Diese Zs. NF. XV (1900), 189 (K. O[bscr]).
72. Lippe, H. Vor fünfzig Jahren. Erinnerungen aus verflorbenen Tagen nach geschichtl.-amtl. Quellen dargestellt. Bad. Landesbote Nr. 113, 120, 121, 125, 131, 134, 137, 139, 147.

73. Ernste Erinnerungen an 1849. [Mahnbrief d. Heidelberger Prof. Tiedemann an s. Sohn Gust. N. Tiedemann in Rastatt]. Bad. Mil.ver.bl. XXVI, 271—72.
74. Die Militärrevolution in Baden vor 50 Jahren. Freib. Bote Nr. 111—18; 122.
75. Vor fünfzig Jahren. Freib. Zg. Nr. 172.¹
76. Vor fünfzig Jahren [betr. d. Anteil d. bad. Truppen am Gefecht v. Ulderup 6. April 1849]. Bad. Mil.ver.bl. XXVI, 128—29; 135—36.
77. v. Kobell, Luise. Die bairische Mobilisierung und die Anerbietung der deutschen Kaiserkrone [betr. u. a. Baierns Absichten auf Teile d. rechtsrhein. Pfalz]. Deutsche Revue S. 18—34. Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 342 (K. Obser).
78. — Zur Geschichte der badisch-bairischen Beziehungen [1871]. Bad. Ld.-Zg. Nr. 2. I.
79. Fabricius, H. Die Kämpfe um Dijon i. Jan. 1871 u. d. Vogesenarmee. Bromberg, Mittler. XVIII, 610 S. Bespr.: Frankf. Zg. Nr. 149 (Dr. C. S.).
80. Gigout, P. La bataille de Nuits (18. déc. 1870). Dijon, Barbier-Marilier. 171 S. m. 2 Karten.
81. v. d. Wengen. Die Kämpfe vor Belfort und die historische Wahrheit. Berlin, Felix. 152 S.
82. Erinnerungen an 1870—71 [betr. d. Anteil d. 3. bad. Brigade]. Bad. Mil.ver.bl. XXVI, 68—69.
83. Aus Kamerad Ehinger's Tagebuch. Auf Vorposten vor Strassburg. Bad. Mil.ver.bl. XXVI, 372—74.
84. Sauer, K. Aus stürmischer Zeit. Badische Kulturkampfbilder. Hettingen, Selbstverl. 82 S.
85. Wacker, Th. Wer sucht bei uns in Baden die Einführung der direkten Wahl zu verhindern? Karlsruhe, Badenia. 59 S.
- 85^a. Derselbe. Aufgaben u. Aussichten des Centrums in Baden beim Kampfe um die 63 Kammermandate auf Grund der Gesch. der Wahlen und des statistischen Materials. Karlsruhe, Badenia. 64 S.
86. Sostmann. Gesch. d. 3. bad. Dragonerregiments Prinz Karl. Berlin, Mittler. VIII, 321 S.
87. Wänker v. Dankenschweil. Gesch. d. 6. bad. Infanterieregiments K. Friedrich III Nr. 114. Zweite Aufl. bearb. v. Keller. Berlin, Mittler. XII, 338 S.

IV. Topographie, Orts- und Kirchengeschichte.

88. Reinfried, K. Verzeichnis d. Pfarr- u. Kaplaneipfründen d. Markgrafschaft Baden v. J. 1488. Freib. Diöc.arch. XXVII, 251—269.

89. Fontaine, H. Der Amtsbezirk Boxberg nebst geschichtl. Notizen. Tauberbischofsheim, Lang. 27 S.
90. Derselbe. Der Amtsbezirk Tauberbischofsheim, nebst geschichtl. Notizen. Tauberbischofsheim, Lang. 26 S.
91. Heilig, O. Die Ortsnamen des Kaiserstuhls. In »Festschr. etc. d. Realschule zu Kenzingen«. Auch separ. Kenzingen, Bühler. 13 S. Bespr.: Diese Zs. . NF. XIV, 510 (Ehrismann).
92. Heuser, E. Die Pfalz in einer französischen Reisebeschreibung. Pfälz. Mus. XVI, 44 ff. [darin Mannheim betr.: 61—64; 76—77; Heidelberg: 77—78; Schwetzingen: 92—95].
Andelfingen, s. Nr. 60. *Baden-Baden*, s. Nr. 32. *Bernau*, s. Nr. 157.
93. *Bickesheim*. B. Geschichtliches über die Wallfahrt zu Bickesheim. Bad. Landsmann. Nr. 148.
94. — St. Geschichte der Votivkirche zu Bickesheim. Echo v. Baden-Baden. Sonnt.beil. Nr. 44—53.
95. *St. Blasien*. Albers, Br. Vertrag d. beiden Gotteshäuser St. Blasien u. Petershausen wegen der Übergabe d. Priorats in Mengen. Freib. Diöc.arch. XXVII, 326—330.
Bleibach, s. Nr. 165. *Bodmann*, s. Nr. 22, 23, 36.
96. *Bohlingen*. Wasmer, L. Zur Ortsgeschichte von Bohlingen. Freie Stimme. Unt.halt.bl. Nr. 18—23.
97. *Breisach*. Landvogt Hagenbach. Der ehemalige Tyrann von Breisach u. Umgebung. (1469—74). Freib. Pfennigbl. Nr. 172.^I
Breisach, s. Nr. 202. *Brombach*, s. Nr. 166.
98. *Bühl*. Reinfried, K. Zur Geschichte der Wirtshäuser in Bühl. Acher- u. Bühlerbote Nr. 192—99. — Vgl. das. Nr. 144.
Diedesheim. s. Nr. 192. *Diessenhofen*, s. Nr. 60.
99. *Dill-Weissenstein*. Specht, Jul. Altes u. Neues aus der Orts- und Kirchengeschichte der Gemeinde Dill-Weissenstein. Pforzheim, Pforzheimer Beobachter. 54 S.
100. *Dossenheim*. Christ, K. Die Burg Dossenheim (sog. Kronenburg). Hdlbg. Haus- u. Fam.kalender. Jahrg. 1899. Heidelberg, Hörning.
Durlach, s. Nr. 214.
101. *Durlach, Thurmberg*. Der unterirdische Gang der Thurmberggruine bei Durlach. Karlsr. Zg. Nr. 337.^B
102. *Eichtersheim*. Stocker, C. W. Copia confirmationis et dotationis capellanie altaris sancti Wolfgangi ville Üchtersheim. Freib. Diöc.arch. XXVII, 271—87.
Eichtersheim, s. Nr. 36. *Ettenheim*, s. Nr. 197. *Glashofen*, s. Nr. 153.

103. *Grötzingen*. Metzger, Sigm. Festschr. z. 100jähr. Jubiläum d. Erbauung d. Synagoge in Grötzingen. — Grötzingen, Selbstverlag. 1899. 32 S.
Forst, s. Nr. 24.
104. *Freiburg*. Freiburg vor fünfzig Jahren. Breisg. Zg. Nr. 118, 123, 140, 152 u. 170.
- 104a. — Napoleon und die Freiburger Zeitung. Freib. Zg. Nr. 40 vom 17. Febr. 1899.
— s. auch Nr. 65, 152, 167—70, 194, 215.
Gerichtstetten, s. Nr. 25. *Goldbach*, s. Nr. 171.
105. *Hachberg*. Naehrer, Jul. Ein Ausflug nach der Feste Hachberg bei Emmendingen. MblSchwarzwald.-V. II, 145—56 (m. 2 Skizzen). — S. auch Hochburg.
Handschuhsheim, s. Nr. 37.
106. *Heidelberg*. Sillib, R. Zur Geschichte des Augustinerklosters in Heidelberg. Urk. u. Akten nebst einer Einleitung. NAGHeidelberg IV, 1—128 (noch nicht Schluss).
107. — Thorbecke, A. Chronik der Stadt Heidelberg f. d. J. 1897. Heidelberg, Hörning. 114 S. (m. 8 Abb.)
— s. auch Nr. 37, 38, 45, 172—78, 230.
108. *Hochburg*. — Die Hochburg [jetzt Hochberg] bei Emmendingen (Vortrag). Bad. Ld.-Zg. Nr. 88.
Hornbach, s. Nr. 153.
109. *Hüfingen*. Baumann, Fr. L. Forschungen zur schwäbischen Geschichte. [Darin neu: Zur Geschichte der Stadt Hüfingen]. Kempten, Kösel. VIII, 625 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 153—54 (v. W[eech]); LCBl. 1899, 46.
110. *Hüneberg*. Roder, Chr. Geschlecht und Burg der Herren von Hüneberg am Überlinger See. Karlsru. Zg. Nr. 197.
111. *Immenstaad*. — Gedenkstein v. J. 1517. Antiquitäten-Zg. 7, 388.
Kaltenbrunn, s. Nr. 153.
112. *Karlsruhe*. v. Weech, Fr. Karlsruhe. Geschichte der Stadt u. ihrer Verwaltung. V. Buch. Karlsruhe seit d. Regierungsantritt d. Grossh. Friedrich. 25. April 1852. Karlsruhe, Macklot. Bd. II. Lief. 14 (1898). — 16. S. 1—240 (m. Portraits u. Ill.). Bespr.: Karlsru. Zg.^B Nr. 29 (Dr. C.); Bad. Ld.-Zg.^B Nr. 25; diese Zs. NF. XIV, 683.
113. — Dr. C. Einiges über die alte Karlsruher Bürgerwehr. Bad. Presse Nr. 114.
114. — [Krieger, A.] Chronik d. Haupt- u. Residenzstadt Karlsruhe f. d. J. 1898. XIV. Jahrg. Karlsruhe, Macklot. 118 S. (m. 10 Portr.).
— s. auch Nr. 66, 67, 154a, 179—81, 249.

115. *Kehl*. Beaumarchais und die Stadt Kehl. Frankf. Zg. Nr. 140.^{II}
116. *Konstanz*. Ruppert, Ph. Konstanzer geschichtliche Beiträge. Heft V. Konstanz, Selbstverlag. 114 S.
117. — Brandstetter, Jos. Leop. Zur Chronologie d. Urkunden Conrads v. Tegerfelden, Bischofs v. Konstanz. 14 S. Sep.abdr. aus »Kathol. Schweizerbl.« 1899.
118. — Truttmann, A. Das Konklave auf dem Konzil zu Konstanz (Diss.) Strassburg, Herder.
119. — Zell, F. Registra subsidii charitativi im Bist. Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. [Fortsetzung u. Schluss] (s. 1898 Nr. 129). Freib. Diöc.arch. XXVII, 17—142.
120. — Mayer, K. J. Das Konstanzer Missale v. J. 1505. Oberrh. Pastoralbl. I, 185—88.
121. — Derselbe. D. Allerheiligen-Litanei im Brevier d. Bist. Konstanz v. J. 1509. Freib. Diöc.arch. XXVII, 331—333.
122. — Leiner, O. Die Mitglieder des Konstanzer Rates v. 1550—1800. SVGBodensee 27, 148—60.
123. — Designatio brevis articulorum, qui in diocesana Synodo Constantiniensi a. 1609 Okt. 19 praepositi fuerunt. Oberrh. Pastoralbl. I, 288—89.
124. — Die Belagerung von Konstanz durch die Schweden v. 7. Sept. — 5. Okt. 1633. Bad. Mil.ver.bl. XXVI, 90—91; 99—100; 109—111.
125. — [Obser, K.] Französische Emigranten in Konstanz. Bad. Museum (= Bad. Ld.-Zg. Beil.) Nr. 15.
126. — Ruppert, Ph. Konstanz vor 100 Jahren. Konst. Beitr. V, 1—19; 90—103.
— s. auch Nr. 60, 151, 162, 182—86, 195, 289.
Krautheim, s. Nr. 187. *Lahr*, s. Nr. 39.
127. *Ludwigshafen a. B.* Rüpplin, A. Frh. v. Zur Geschichte des Orts- und der Pfarrei Ludwigshafen am Bodensee. Freib. Diöc.arch. XXVII, 143—95.
— s. auch Nr. 26.
128. *Mägdeberg*. Der Mägdeberg im Hegau. Freie Stimme Nr. 177.
129. *Mannheim*. Hauck, K. Geschichte der Stadt Mannheim z. Z. ihres Übergangs an Baden (= Forschungen z. Gesch. Mannheims und der Pfalz. Bd. 2). Leipzig Breitkopf & Härtel. IX, 145 S. Bespr.: HZ. NF. 48 (1900), 187—88 (Th. Ludwig); KBWZ XVIII, 121—22 (W. Bruchmüller); diese Zs. NF. XIV, 498—99 (Du Moulin-Eckart); DLZ. XX, S. 390—91 (K. Obser).

130. *Mannheim*. Oeser, M. D. Stadt Mannheim. Darin: Abriss d. Geschichte Mannheims v. L. Mathy, S. XVI—XXV. Mannheim, Druck b. Haas. XXV, 114 S. m. Ill. u. Plänen.
131. — Dr. W[alter]. Zur Geschichte der Mannheimer Presse. Mannh. Gen.Anzeiger v. 31. Jan. u. 2. Febr. 1899.
— s. auch Nr. 156.
Maurach, s. Nr. 22. *Neubrunn-Ernstthal*, s. Nr. 153. *Neudorf*, *Ober- u. Unter-*, s. Nr. 153. *Obrigheim*, s. Nr. 192.
132. *Offenburg*. Hoffmann, J. J. D. Schulkreis Offenburg. Heimatkunde, nach Beiträgen sämmtl. Lehrer des Schulkreises nebst Anhang: Trachten, Sitten, Bräuche u. Sagen in der Ortenau und im Kinzigthal. Lahr, Schömpelen. VII, 384 + 176 S.
Offenburg, s. Nr. 62. *Ostrach*, s. Nr. 58. *Ottersweier*, s. Nr. 188.
133. *St. Peter*. Das Kloster St. Peter. Freib. Bote Nr. 137—40. *Pforzheim*, s. Nr. 33, 163, 234.
134. *Pfullendorf*. Heizmann, L. Sacra Juliomagus. Ein Beitr. z. Gesch. d. ehem. freien Reichsstadt Pfullendorf. Radolfzell, Moriell. VIII, 308 S. m. 23 Abb.
135. *Philippsburg*. Hildenstab. Belagerung u. Beschiessung d. ehem. Reichsfestung Philippsburg. (Votr.) Bad. Mil.ver.bl. XXVI, 253—54.
Rastatt, s. Nr. 52—56, 68.
136. *Reichenau*. Kurze, F. Die Jahrbücher von Reichenau u. d. Fortsetzer Reginos. NA. XXIV, 425—56.
137. — Schneider, Eug. Zur Einverleibung der Reichenau in das Stift Konstanz. Diese Zs. NF. XIV, 248—57.
138. *Reichenbach*. Zur Geschichte der Pfarrei Reichenbach. Bad. Landsmann. Nr. 26—41.
Reinhardsachsen, s. Nr. 153.
139. *Säckingen*. Birkenbuhl, V. Säckingen. Deutscher Hauschatz 25, 172—74.
140. *Salem*. Baumann, Fr. L. Das Totenbuch von Salem [nebst Personen- u. Ortsverzeichnis]. Diese Zs. NF. XIV, 351—80; 511—48.
— s. auch Nr. 27.
141. *Sasbach*. Das Turennedenkmal zu Sasbach (m. 1 Abb. d. Denkmals u. d. St. Nikolauskapelle zu Achern). Achern, Eitler & Jundt.
Schlatt, s. Nr. 60. *Schwarzach*, s. Nr. 189.
142. *Simonswald*. Stolz, M. Das Simonswälderthal und die Bewohner. MblSchwarzv. 2, 1—14 (m. 2 Abb.).
Sipplingen, s. Nr. 22.
143. *Staufen*. Hugard, Rud. Das Rathaus von Staufen. MblSchwarzv. II, 33—38.
144. *Steinbach*. Albert, P. Steinbach bei Mudau. Gesch. e. fränk. Dorfes [= Nr. 5]. Freib. i. Br. Lorenz & Waetzel. X, 181 S. m. 15 Abb. u. 1 Karte. Bespr.: diese Zs. NF. XV

- (1900), 191—92 (K. O[bsen]); Freib. Diöc.arch. XXVII, 341—42 (J. Mayer); Oberrh. Pastoralbl. I, 327 (J. S.); Bad. Beobachter Nr. 181 (L. Korth); Bad. Schulzg. Nr. 34 (O. Heilig); Karlsr. Zg. Nr. 267 (Fr. v. Weech); Zs. Savignystiftung XX. Germ. Abt. S. 336—37 (Stutz).
- Stockach*, s. Nr. 57, 58. *Tauberbischofsheim*, s. Nr. 190, 216.
145. *Überlingen*. Noricus, E. Überlingen am Bodensee. Augsb. Postzg. Unt.halt.bl. Nr. 59—61.
— s. auch Nr. 191. *Uhltingen*, *Unter-*, s. Nr. 22. *Untergrombach*, s. Nr. 28.
146. *Unteröwisheim*. K. v. N[eu]enstein]. Etwas aus d. Kirchenbüchern zu Unteröwisheim i. Kraichgau (Baden). Vj.schr. f. Wappen-, Siegel- und Familienkunde XXVII, 336—342.
147. *Villingen*. Zur Jubelfeier der Stadt Villingen. Karlsr. Zg. Nr. 214. — S. auch Freib. Zg. Nr. 186 u. 187; Bad. Beob. Nr. 24.
148. — Historischer Festzug d. St. Villingen am 13. Aug. 1899 (m. Übersetzung d. Marktrechtsverleihung). München, Druck b. Schuh. Ohne Seitenzahl.
149. *Wertheim am Main*. Köln. Volkszg. 1898. Sonnt.beil. Nr. 24.
150. *Zell am Andelsbach*. Löffler, L. Zur Gesch. d. Orts u. d. Pfarrei Zell am Andelsbach. Freib. Diöc.arch. XXVII, 289—303.

V. Rechts-, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte.

151. Cartellieri, A. Zum Geschäftsgang des Konstanzer Hofgerichts. Diese Zs. NF. XIV, 139—40.
152. Albert, P. Neue Weistümer d. Gotteshauses Amorbach u. d. Gotteshausleute von Amorbach. Alemannia XXVII, 1—19.
153. Binding, K. D. Verfassung d. Grossh. Baden. Vom 22. Aug. 1818, m. allen Abänderungen bis 1888. Leipzig, Engelmann. X, 148 S.
154. Uhlig, Carl. Die Veränderung der Volksdichte im nördlichen Baden [= Kirchhoffs Forsch. z. dtsh. Landes- u. Volkskde. IX, Heft 4]. Stuttgart, Engelhorn. 122 S. + 3 Karten. Bespr.: Karlsr. Zg. Nr. 172.^B (Dr. M. H.)
- 154^a. Biberfeld, Ed. Die hebräischen Druckereien in Karlsruhe und ihre Drucke. Karlsruhe, Bielefeld. 1898. 40 S.
155. Borgius, W. Mannheim und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels. I. Geschichte des Mannheimer Getreidehandels. II. Gegenwärtiger Zu-

stand des Mannh. Getreidehandels (= Volkswirtschaftl. Abh. d. bad. Hochschulen Bd. II, Heft 1 u. 2). Freiburg, Mohr. XI, 236 u. IV, 122 S. Bespr.: DLZ. XX, 1521 (W. Naudé).

156. Braun, Chr. Bernau und seine Schneflerei. Bad. Beob. Nr. 201.
157. Dennig, E. D. Hausierhandel in Baden. Strassb. Diss. Karlsruhe, Braun.
158. Duffner, A. H. Die Strohindustrie im badischen Schwarzwald. Emmendingen, Dölter. 75 S. Bespr.: Breisg. Zg. Nr. 49.^{II}
159. Hausrath, H. Beitr. z. Gesch. d. Flösserei u. d. Brennholzhandels auf d. unteren Neckar. Allg. Jagdztg. 1899, Heft 2.
160. Heerwangen, H. Die Lage der Bauern z. Z. des Bauernkriegs in den Taubergegenden. Heidelb. Diss. Nürnberg, Stich. 119 S.
- 160^a. Kölblle, J. F. Die Beurbarung in Freiburg i. Br. Freib. Bote Nr. 288—91.
161. Kopp. Zehentwesen und Zehentablösung in Baden (= Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen Bd. III, Heft 2). Freiburg, Mohr. 151 S.
162. Ruppert, Ph. Etwas über die Buchdruckereien in Konstanz. Beitr. V, 70—89.
163. Wernsdorff, Jul. Das kapitalistische Konzentrationsgesetz in der Pforzheimer Bijouterieindustrie. Freib. Diss. Stuttgart, Kohlhammer. 133 S. [darin S. 1—38: Geschichtliches über das Goldschmiedehandwerk zu Pforzheim].

VI. Kunst- und Baugeschichte.

164. Schweizer, H. Die mittelalterlichen Grabdenkmäler mit figürl. Darstellungen in den Neckargegenden von Heidelberg bis Heilbronn (= Studien z. deutschen Kunstgeschichte. Heft 14). Strassburg, Heitz. 72 S. m. 21 Autotypien u. 6 Lichtdrucktafeln. Bespr.: LCB. 1899, 1077 (V. S.); diese Zs. NF. XIV, 508 (K. Schaefer); Alem. XXVII, 183—86 (P. Albert); Anz. d. germ. Nat.-mus. Nr. 1 (Simon).
- 164^a. Wingenroth, M. Zwei oberrhein. Glasgemälde aus der 1. Hälfte d. XVI. Jahrh. Mitt. d. Germ. Nat.mus. 1898, 44—48 (m. 1 Tfl.). [Betr. Hans Baldung.]
165. *Bleibach*. Der Totentanz im Beinhaus zu Bleibach v. 1723. Acher- u. Bühlerbote. Sonnt.beil. Nr. 33 u. 34.
166. *Brombach*. v. Oechelhäuser. Kloster Brombach (Bronnbach) b. Wertheim. (Vortr.) Veröff. d. Karlsr. Alt.ver. II, 19.

167. *Freiburg*. Mayer, K. Die Standbilder der Schwabenthorbücke zu Freiburg. Freib. Bote Nr. 16 u. 17.
168. — Moriz-Eichhorn, Kurt. Der Skulpturencyklus in der Vorhalle d. Münsters zu Freiburg i. Br. (Diss. Strassburg, Heitz. (1898). 97 S.
- 168^a. — Derselbe. Der Skulpturencyklus in der Vorhalle des Freiburger Münsters u. seine Stellung in der Plastik des Oberrheins (= Studien z. dtsch. Kunstgesch. Heft 16.) Strassburg, Heitz. 439 S. mit 60 Abbild.
169. — Schäfer, K. Die Weltschöpfungsbilder am Chorportal des Freiburger Münsters. Schau-in's-Land XXVI, 11—24 (m. Ill.).
170. — Schlang, W. Frau Musika und das alte Freiburg. Schau-in's-Land XXVI, 25—32.
171. *Goldbach*. Die Wandmalereien im Goldbacher Kirchlein [10. Jahrh.] Bad. Ld.-Zg. Nr. 93. — Vgl. Bad. Beobachter Nr. 104; Karlsru. Zg. Nr. 115.
172. *Heidelberg*. Durm, J. Die Gründungshypothesen des Heidelberger Schlosses. Mitt. Gesch. d. Heidelb. Schlosses IV, Heft 1. S. 70—83. — S. auch Bad. Ld.-Zg. Nr. 46.
173. — Fund von Mauerwerk an der Molkenkur [aus dem 12. Jahrh.?). Antiquitätenzg. 7, 34; Karlsru. Zg. (1898) Nr. 356.
174. — Durm, J. Der Anteil d. Bildhauers Sebastian Götz aus Chur an der Hoffaçade d. Friedrichsbaues. Mitt. Gesch. d. Hdlb. Schlosses IV, Heft 1. S. 84—87.
175. — Stark, A. Die Restaurierung des Heidelberger Schlosses unter dem badischen Fürstengeschlechte. Mitt. Gesch. d. Hdlbg. Schlosses IV, 1. S. 33—69. — S. auch Hdlbg. Fam.bl. (= Beil. z. Hdlbg. Zg.) Nr. 34—43.
176. — Die Ausschmückung der Hoffaçade vom Friedrichsbau des Heidelb. Schlosses. Berichte d. Heidelberg. Schlossver. XV (1898).
177. — Heuser, E. Belohnung eines kurpfälzischen Beamten in Heidelberg [betr. Baugeschichte der Stadt]. Pfälz. Mus. XVI, 10.
178. — Christ, K. Denkmale im Garten eines Künstlerheims zu Heidelberg (m. Abb.). Hdlbg. Haus- u. Fam.kal. Jahrg. 1899. Heidelberg, Hörning.
179. *Karlsruhe (Theater)*. Harder, W. Vom Karlsruher Hoftheater. »Die redenden Künste«. V, Heft 14—15.
180. — Smolian, A. Das Grossh. bad. Hoftheater zu Karlsruhe. Bühne u. Welt XXII, 1025—30.
181. — Pohl, L. Liszt's Bergsymphonie. »Die redenden Künste«. Jahrg. V, Heft 14—15.

182. [*Konstanz*]. Brunner, K. Über den Ursprung d. Grossen Heidelberger Liederhandschrift. Allg. Zg.^B Nr. 73.
183. — Mone, F. J. D. Portraits der 10 Stifter d. Kollegiatstifts St. Johann in Konstanz v. 1514 und Hans Holbein d. J. Diöc.arch. Schwaben 17, 1—4; 49—54; 65—70; 104—112.
184. — Truttmann, M. Der sog. Conciliumssaal zu Konstanz. Strassb. Diöc.bl. Heft 5.
185. — Bodenfließe aus d. ehemaligen Stadion'schen Domherrnhofe in Konstanz. Antiquitätenzg. 7, 21 (m. Abb.).
186. — Entstehung der Loretokapelle zu Konstanz. Freie Stimme Nr. 260.
187. *Krautheim*. Statsmann. Burg und Burgkapelle zu Krautheim. (Vortr.). Veröff. d. Karlsr. Alt.ver. II, 21—24.
188. *Ottersweier*. Die Ottersweierer Pfarrkirche in baugeschichtl. Hinsicht. Acher- u. Bühlerbote Nr. 69.
189. *Schwarzach*. Durm, J. Die Abteikirche zu Schwarzach. Deutsche Bauzg. Nr. 72 u. 74 (m. Abb.).
190. *Tauberbischofsheim*. I. Sebastianskapelle. (1474). II. Ansichten aus der Stadt. Aufnahmen d. Baugewerkschule Karlsruhe. Karlsruhe, Druck b. Schober. [1899]. 9 Tfn. fol. (ohne Text).
191. *Überlingen*. Roder, Chr. Zur Baugeschichte des Münsters in Überlingen. Diese Zs. NF. XIV, 665—69.

VII. Kultur- und Sagengeschichte.

192. Heilig, O. Mittel aus d. XVI. Jahrh. (1554) gegen Kröten, Schlangen, Würmer, Ratten, Feifel, Tritt etc. [z. T. aus Obrigheim u. Diedesheim]. Aus d. Cod. Palat. 264. Alemannia XXVI, 264—67. u. XXVII, 93—123.
193. Hoffmann, J. J. Trachten, Sitten, Bräuche u. Sagen in der Ortenau u. im Kinzighale. II. Abschnitt. Trachten, Sitten u. Bräuche. Lahr, Schömperlen. 176 S.
194. Pfaff, Fridr. Eine Teufelsaustreibung [aus einer in Freiburg i. Br. gebürtigen Besessenen] aus d. J. 1701. Alemannia XXVII, 29—49.
195. Ruppert, Ph. Von den alten Hochzeitsordnungen zu Konstanz. Konst. Beitr. V, 44—56.
196. Steinhausen, G. Deutsche Privatbriefe des Mittelalters (= Denkmäler d. deutschen Kulturgesch. I.) [darin viele Briefe aus bad. Archiven]. Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 348 (K. Obser).
197. Weiss, C. Th. Sprichwort u. Lebensklugheit aus d. XVIII. Jahrh. [aufgezeichnet durch d. Ettenheimer Stadtchronisten Machleid]. Alemannia XXVII, 124—152.

198. Im Zeichen des Verkehrs [eine Geschäftsreise in Baden vor 100 Jahren]. Bad. Mil.ver.bl. XXVI, 313—15.
199. Badisches Sagenbuch, hrsg. von Waibel u. Flamm. Bd. II. Freiburg und seine Umgebung. Freiburg, J. Waibel. Bespr.: Oberrh. Pastoralbl. I, 327 (J. S.); MblSchwarzv. II, 237—38 (P[faff]); Südw. Schulbl. XVI, 363 (E. Keller).
200. Huffs Schmidt, M. Zur Sage vom Enderle von Ketsch. Diese Zs. NF. XIV, 483—85.
201. Kluge, Fr. Der Venusberg [betr. u. a. auch eine Sage vom Schönberg b. Freiburg]. Allg. Zg.^B Nr. 66 u. 67.
202. Solff, K. Bilder und Sagen aus Breisachs Vergangenheit (= Lorenz' Badische Bücherei II). Freiburg, Lorenz & Waetzel. 44 S. m. Abb.

VIII. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

203. Kindler v. Knobloch, J. Oberbadisches Geschlechterbuch. Bd. II, Lief. 1 [Hebenstreit-Hohenberg]. Heidelberg, Winter. S. 1—60.
204. v. *Bodmann*. Geschichte der Freiherrn von Bodmann. I. Urkunden. Fortsetzung: 1519—1692. Beigegeben d. SVGBodensee Heft 27, m. bes. Seitenzahl. S. 281—376.
205. v. *Fürstenberg*. Huisman, M. Essai sur le règne du prince-évêque de Liège Maximilien-Henry de Bavière [betr. u. a. die Brüder Franz Egon u. Wilhelm v. Fürstenberg]. Bruxelles, Lamertin.
206. *Fürstenberg, Karl Aloys Fürst zu*. Tumbült, G. Karl Aloys, Fürst zu Fürstenberg, K. K. Feldmarschall-Lieutenant. 1760—99. Tübingen, Laupp. 36 S. m. geneal. Taf. u. 1 Portr.
207. — [Warnkönig.] Beiträge zur Fürstenbergischen Landesgeschichte [Fortsetzung] (s. 1898 Nr. 201). Donaubote, Jan. ff.
208. *Montfort, Grafen von*. Roller, O. Die Stammtafel der Grafen von Montfort bis z. Anf. d. 15. Jahrh. Diese Zs. Mitt. 21, 7—56 (m. Tafel). Bespr.: Allg. Zg.^B Nr. 31.
209. *Haus Zähringen*. Witte, Heinr. Berthold von Zähringen und die Ezzoniden (= Genealog. Untersuchungen z. Reichsgesch. unter d. salischen Kaisern. I.). MJÖG. V Erg. bd. S. 309—71. — Vgl. Egger, Jos. Das Aribonenhaus. Arch. f. öst. Gesch. 83 (1897), 385—525.
210. — Neuenstein, Karl Frh. von. Das goldene Buch des Hauses Zähringen und Baden. (Manusk.) Vgl. Bad. Presse Nr. 92.
211. Neuenstein, Karl Frh. von. Wappenkunde. Herald. Monatsschrift zur Veröffentlichung von nicht edierten

Wappenwerken. VII. Jahrg. 12 Hefte. Wiesbaden, O. Nemann.

213. Derselbe. Wappen von Grabsteinen und Epitaphien im Münster zu Freiburg i. Br. Wappenkunde VII, Heft 7 ff.
- 213^a. Siegel der badischen Städte in chronolog. Reihenfolge. Text v. Fr. v. Weech, Zeichnungen v. Fr. Held. I. Heft: Die Siegel der Städte in den Kreisen Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe. Heidelberg, Winter. 32 S. u. 51 Tfn. Bespr.: LCBl. (1900), 100—101; DLZ. XXI (1900), 364—65 (G. Tumbült); Antiqu.zg. 7, 400; 8 (1900), 2—3 (m. Abb.); Karlsru. Zg. Nr. 189; Pfälz. Mus. XVI, 190—91 (E. Heuser); HZ. 83, 565 (Th. Ludwig); Deutscher Herold XXX, 108.
214. *Durlach*. Münzfund in Durlach [Silbermünzen in Thalergrösse v. J. 1648 ff.]. Bad. Ld.-Zg. Nr. 60.¹
215. *Freiburg*. Wibbel, Fr. Die ältesten Goldmünzen der Stadt Freiburg i. Br. Schau-in's-Land XXVI, 1—10 (m. 4 Münzabb.).
216. *Tauberbischofsheim*. — Der Goldmünzenfund in Tauberbischofsheim (v. J. 1896). Verzeichnis d. Münzen. Antiquitätengz. 7, 92.

XI. Bibliotheken. Archive. Sammlungen. Unterrichtsvesen.

217. Grossh. Hof- u. Landesbibliothek in Karlsruhe. XXVI. Zugangsverzeichnis (1898). S. 2319—2376. Heidelberg, Th. Groos.
218. Ettlinger, E. Studien über die Urprovenienzen v. Handschriften d. Grossh. Hof- u. Landesbibl. zu Karlsruhe [betr. die aus d. Kl. Ettenheimmünster stammenden Hs.]. CBlBibliothekwesen XVI, 437—69. Bespr.: Diese Zs. XV, 172 (K. Obser).
219. Badische Bibliothek. I. Staats- u. Rechtskunde Bd. 2. Karlsruhe, A. Bielefeld. 1898. S. 221—432.
220. Worret, Friedr. Katalog der Bibliothek d. Grossh. Konservatoriums für Musik. Karlsruhe, Druck b. F. Thiergarten. 230 S. u. 13 Abb.
221. Schmitt, Adolf. Die Bibliothek Moscheroschs. Zs. f. Bücherfreunde II, 497—506.
222. Derselbe. Ein kurpfälzisches Ex-libris. Ztschr. f. Bücherfreunde II, 367—68; 477—79.
223. Aus dem Generallandesarchiv [Bericht über Erwerbungen u. Arbeiten a. d. J. 1898]. Karlsru. Zg. Nr. 60.
224. Walter, Fr. Archiv und Bibliothek d. Gr. Hof- u. Nationaltheaters in Mannheim. 2 Bde. Leipzig, S. Hirzel. 486 + 442 S. Bespr.: Allg. Zg.^B Nr. 249 (»D. Mannh. Theaterarchiv«. E. Kilian); DLZ. XXI (1900), 257—59

- (A. v. Weilen); diese Zs. NF. XV (1900), 171—72 (E. Kilian).
225. Korth, L. Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim. Pforzheim, M. Klemm. XVI, 128 S. m. 1 Faks.
226. Kircher. Bericht über d. Thätigkeit d. Gr. Konservators d. öffentl. Baudenkmale i. J. 1898. Karlsr. Zg. Nr. 27—29; 31, 33, 34.
227. — Erwerbungen der Grossh. Sammlungen vaterländischer Altertümer. Karlsr. Zg. Nr. 83. — S. o. Nr. 15.
228. König, J. Zur Gesch. der theologischen Promotion an d. Univ. Freiburg. Freib. Diöc.arch. XXVII, 1—15.
229. — Die Professoren d. theolog. Fakultät zu Freiburg i. Br. 1470—1870 (Abdruck einer Liste). Freib. Diöc.arch. XXVII, 303—316.
230. Schöll, Fr. Aus neuerworbenen Korrespondenzen der Heidelberger Univ.bibliothek [betr. u. a. einige Heidelberger Univ.prof.]. NHeidelbergJbb. IX, 16—72.
231. Brauer. Entwicklungsgang d. technischen Hochschule. Die Grossh. Technische Hochschule Karlsruhe. Festschr. Stuttgart, Druck b. Hammer. S. 6—11.
232. Cohrs, Ferd. Eine für die Schule bearbeitete Ausgabe des Heidelberger Katechismus (1609). Mitt. d. Ges. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgesch., hrsg. v. K. Kehr- bach. IX, 189—208.
233. Fees, Ph. Festschr. z. Feier d. 50jähr. Bestehens d. höheren Töchterschule zu Pforzheim. Pforzheim.
234. Wendt, G. Reden aus der Schule und für die Schule [betr. u. a. auch Schulgeschichte]. Karlsruhe, Gutsch. Bespr.: Karlsr. Zg. Nr. 20 u. 21.
235. Geschichte d. Entwicklung d. Volksschulwesens i. Grossh. Baden, bearbeitet unter Leitung v. H. Heydt. Lief. 13, 14 (1898), 15. S. 1153—1488. Bühl, Konkordia.

X. Biographie.

236. Geiger, A. Das badner Land [= Litteraturbilder aus deutschen Einzelgauen III]. Das litterarische Echo I, 869—79.
237. Ruppert, Ph. Konstanzer Biographien. Konst. Beitr. V, 20—43; 57—69; 85—98; 104—106; 107—109.
238. [Alth, Bernhard]. Schwarz, Bened. Aus dem Tagebuche eines badischen Schulmannes [Bernhard Alth]. Ein Gedenkblatt z. Wiederkehr d. 100. Todestages. Bühl, Konkordia. 34 S.

239. [*Bermann*]. Linde, M. Im Atelier eines Schwarzwälder Künstlers [C. A. Bermann] in München. Karlsr. Zg. Nr. 175.
240. *Bernays, Michaël*. Kilian, Eugen. Aus dem Nachlass von Michaël Bernays. Karlsr. Zg. Nr. 249, 250.
Bernhard, der heil., Mkgr. v. Baden, s. Nr. 47. *Berthold v. Zähringen*, s. Nr. 209.
241. *Bessel, Gottfried*. Albert, P. Gottfried Bessel [geb. zu Buchen] und das Chronicon Gottwicense. Freib. Diöc. arch. XXVII, 217—50.
v. Bodmann, s. Nr. 204.
242. *Brugier, G.* Zum silb. Pfarrjubiläum d. Geistl. Rats Brugier in Konstanz. Konst. Nachr. Nr. 111—14.
243. *Dacher, Gebhard*. Schulte, Al. Zu den oberrheinischen Chronisten des Mittelalters [betr. Gebhard Dacher, Konstanzer Geschichtsschreiber]. Diese Zs. NF. XIV, 671.
244. *Droste-Hülshoff, Annette* [zu Meersburg]. K. Th. Z. Vom Grabe der grössten deutschen Dichterin. Köln. Volkszg. Sonnt.beil. Nr. 20. — S. auch Freie Stimme Nr. 148—50.
245. *Eisenlohr, Wilhelm*. Kahlbaum. Wilhelm Eisenlohr. (Votr.) Karlsr. Zg. Nr. 50, 51, 55, 56.
Elisabeth Charlotte, Pfalzgr., Herz. v. Orléans, s. Nr. 41.
246. *Engelbrecht*. Neff, J. Philipp Engelbrecht (Engentinus). III. Teil [s. 1897 Nr. 240, 1898 Nr. 221]. Progr. d. Progymn. zu Donaueschingen f. d. J. 1898—99. 24 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 688 (K. Br.).
Friedrich d. Siegreiche, Kurf. v. d. Pfalz, s. Nr. 39, 40.
247. *Frommel, Emil*. Kappstein, Th. Emil Frommel. Deutsches Wochenbl. 12, Nr. 11.
248. — Aus dem Leben eines Hofpredigers. Frankf. Zg. Nr. 21.
v. Fürstenberg, s. Nr. 205—6.
249. *Goethe*. [v. Weech.] Goethe in Karlsruhe. Karlsr. Zg. Nr. 232.
Götz, Sebastian, s. Nr. 174.
250. *Graimberg, Charles de*. Stark, A. Graf Charles de Graimberg, sein Leben u. Wirken in Heidelberg. Mitt. Gesch. d. Heidelb. Schlosses IV, Heft 1 S. 1—32. — S. auch Hdlbg. Fam.bl. (= Beil. z. Hdlbg. Zg.) Nr. 20—25.
251. *Grimmelshausen*. Overmann, A. Neues zur Lebensgeschichte Joh. Christophs von Grimmelshausen. Diese Zs. NF. XIV, 486—89.
252. *Gündersrode*. Steig, Reinhold. Zur Gündersrode. Euphotion VI, 340.
253. *Guta v. Wertheim*. Albert, P. Guta, Gräfin von Wertheim. Diese Zs. NF. XIV, 28—43.

254. *Hartmann v. d. Aue*. Saran. Hartmann von der Aue. Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Sprach. Bd. 23—24.
Jakob, Mkgr. v. B.-Baden, s. Nr. 48.
255. *Jolly, Julius*, Staatsminister. Hausrath, A. Zur Erinnerung an Julius Jolly. Leipzig, Hirzel. 325 S. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Nr. 293; Mannheimer Gesch.bl. I (1900), 22—24.
Kaiser, Kolumban, s. Nr. 59. *Karl Friedrich, Kurf. v. Baden*, s. Nr. 63. *Karl Theodor, Kurf. v. d. Pfalz*, s. Nr. 43, 44, 287.
256. *v. Kopf*. v. Kopf, Jos. Lebenserinnerungen eines Bildhauers (Selbstbiographie) [K. lange auch in Baden thätig]. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 544 S.
257. *Kreuzer, Konradin*. Freie Stimme Nr. 286—89.
258. *Kussmaul, Adolf*. Kussmaul A. Jugenderinnerungen eines alten Arztes. Stuttgart, Bonz. VIII, 495 S. (m. Portr.) Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 166—67 (K. Doll); Allg. Zg.^B Nr. 2 (P. N. C. »Kussmaul als Autobiograph«); Münchener NNachr. Nr. 1 (E. Traumann); Heidelb. Zg.^B Nr. 103, 104 (»D. Studentenleben i. J. 1840«).
259. *La Roche, G. M. de*. Asmus, R. G. M. de La Roche. E. Beitr. z. Gesch. d. Aufklärung. Karlsruhe, J. Lang. XVI, 162 S.
260. *Laurentius, Abt*. Krieger, Alb. Ein lateinisches Gedicht auf den Abt Laurentius von Altdorf und Ettenheimmünster. Diese Zs. NF. XIV, 258—70.
261. — May, J. Ein lateinisches Gedicht auf den Abt Laurentius von Ettenheimmünster (geb. 1540, † 1592). Anhang z. Progr. d. Durlacher Progymn. 1899. S. 23—26.
262. *Lenau*. Nikolaus Lenau in Heidelberg. Hdlbg. Fam.bl. (= Beil. zu Hdlbg. Zg.) Nr. 73.
263. *Melanchthon*. Kern, R. Ein unbekannter Brief Phil. Melanchthons [1548]. Diese Zs. NF. XIV, 140—41.
Moscherosch, s. Nr. 221.
264. *Mozart*. Valentin, Caroline. Mozartbriefe aus der Donaueschinger Bibliothek [betr. Mozarts' Beziehungen zum Fürstenberger Hofe]. Mon.hefte f. Musikgesch. XXXI, 26—30.
265. *Nadler*. Bissing, Ferd. Karl Christoph Nadler und allerlei aus alten Tagen. Breisg. Zg. Nr. 189—92. — S. Hdlbg. Fam.bl. (= Beil. z. Hdlbg. Zg.). Nr. 66—69.
266. *Nebenius*. Böthlingk, A. Nebenius als Begründer der polytechnischen Schule. Die Grossh. Technische Hochschule Karlsruhe. Festschr. Stuttgart, Druck b. Hammer. S. 1—5.
267. *Neumann, Balthasar*. Wille, J. Briefwechsel Balthasar Neumanns mit Kardinal Schönborn [1728—1730] nebst einer Denkschrift von 1749. Diese Zs. NF. XIV 465—80.

268. *Richental, Ulrich von.* Beyerle, K. Ulrich von Richental [m. 2 urkd. Beil.] Diese Zs. NF. XIV, 13—27.
269. *Rothe, Richard.* Bassermann, H. Richard Rothe als praktischer Theologe. Freiburg, Mohr.
270. — Bauer, H. Richard Rothe als akademischer Lehrer (Votr.). Freiburg, Mohr. 39 S. Bespr.: Karlsru. Zg. Nr. 118^B (F. St.).
271. — Holtzmann, H. Richard Rothe. Bilder aus d. evang.-prot. Landeskirche d. Grossh. Baden. V. Heidelberg, Hörning. 48 S. (m. 3 Beil.). Bespr.: Bad. Ld.-Zg.^B Nr. 7 (Pr—).
272. — Hönig, W. Richard Rothe. Berlin, Schwetschke (1898). 227 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 165 (K. O[bser]).
273. — Troeltsch, E. Richard Rothe (Votr.). Freiburg, Mohr. 43 S.
274. *Scheffel, V. v.* Nicht rasten und nicht rosten. Jahrb. d. Scheffelbunds f. 1898, geleitet v. O. Pach. Leipzig, Georg Fr. Meyer. 159 S.
275. — Bernays, Mich. Zur neueren und neuesten Litteraturgeschichte (= Schriften z. Kritik u. Litt.-gesch., hrsg. v. G. Witkowski) [darin ein Aufsatz über J. V. v. Scheffel]. Leipzig, Göschen. XIV, 354 S. Bespr.: Preuss. Jbb. 96, 157—61.
276. *Schlosser, Joh. Georg.* Gothein, E. Johann Georg Schlosser als badischer Beamter. Neuj.bll. d. bad. hist. Komm. NF. II. Heidelberg, Winter. 109 S. Bespr.: Karlsru. Zg. Nr. 15^B (** [v. Weech]) Breisg. Zg. Nr. 6, 7, 9, 11, 13; HZ. 83, 179 (M.); DLZ XXI (1900), 556—57 (Du Moulin-Eckart); Rev. crit. d'hist. et litt. Nouv. Sér. t. XLVIII, 360—61 (A. C.); Zs. d. Savignystiftung. Germ. Abt. XX, 273—74 (K. Beyerle).
277. — Brunner, K. Johann Georg Schlosser. Allg. Zg.^B Nr. 43.
278. — Funck, H. Ein Brief J. G. Schlossers an J. C. Lavater. Diese Zs. NF. XIV, 669—71.
279. *Shukowsky.* Haape, W. Wassily Andrejewitsch Shukowsky und seine Beziehungen zu Baden. Sep.abdr. München, Allg. Zg. 28 S. m. Portr.
280. *Thoma Hans.* A. Kunstwart 13, 18—25.
281. — Braun, Chr. Hans Thoma's Lebenslauf. Bernau, Selbstverl. [1899]. 15 S.
282. — Fries, H. Hans Thoma. Frankf. Zg. Nr. 273.
283. — Lamprecht, Th. Hans Thoma. Eine Skizze z. 3. Okt. Karlsru. Zg. Nr. 273.
284. — Meissner, Fr. Herm. Hans Thoma (= Künstlerbuch IV). Berlin u. Leipzig, Schuster & Löffler. 132 S. m. Ill.
- 284^a. — Spier, A. Hans Thoma. Ein Portrait. Frkft., H. Keller. 34 S. m. Illustr.

285. — Thode, Henry. Hans Thoma und seine Kunst [nach Vortrag]. Frankfurt, Diesterweg. 28 S. m. Portr. *Tiedemann, G. N.*, s. Nr. 73.
286. *Tucher*. Reinfried, K. Nachträge zu dem Aufsätze »Dr. Tucher« (s. 1898 Nr. 253). *Freib. Diöc.arch.* XXVII, 319—20.
287. *Vogler*. Abt Vogler unter Karl Theodor in Mannheim. *Köln. Volkszg. Lit. Beil.* Nr. 24 u. s. das. Nr. 558. *Wertheim, Gula Gräfin v.*, s. Nr. 253.
288. *Zangenried*. Clemen, Otto. Eine bisher unbekannte Schrift Daniel Zangenrieds [Prediger zu Heidelberg, Ende d. XV. Jahrh.]. *Alemannia* XXVII, 50—64.
289. *Zasius, Ulrich*. v. Liebenau, Th. Zum Lebensbilde d. Bischofs Otto IV. v. Konstanz. *Diöc.arch. f. Schwaben* 1899, 144—47. Bespr.: *Diese Zs. NF. XV* (1900), 180—81 (K. O[bserr]).
290. — Derselbe. Der Humanist Ulrich Zasius als Stadtschreiber von Baden im Aargau. *KathSchweiz.bl.* XIV, 470—81. Bespr.: *Diese Zs. NF. XIV*, 503 (H. Kaiser).
291. — Priebatsch, F. Ein Empfehlungsbrief für Ulrich Zasius (1485) [geschr. v. Bürgermeister u. Rat d. St. Konstanz]. *DZ. NF. II* (1897), 183—84.

XI. Nekrologe.

292. *Bechert*. v. Weech, Fr. Emil Bechert, Grossh. Bad. Landeskommis­sar († 1898). *Deutscher Nekrolog*. III, 232—33.
293. *Breunig, H.* Sitzler. Professor Hermann Breunig. *Südw. Schulbl.* XVI, 364—66. Nokr.
294. *Bunsen, Robert*, Geheimrat. *Karlsru. Zg.* Nr. 225; *Pharmaceut. Zg.* Nr. 66 (O. Rössler); *Sterne u. Blumen* (= Beil. zu *Bad. Beob.*) Nr. 39, *Frankf. Zg.* Nr. 249 (M. Freund). (Nokr.).
295. *Eiselein, Carl*, Landgerichtspräsident (Nokr.). *Karlsru. Zg.* Nr. 254.
296. *Esser*. v. Weech, Fr. Hermann Esser, Grossh. Bad. Baudirektor († 1898). *Deutscher Nekrolog* III, 264—65.
297. *Heer*. v. Weech, Fr. Adolf Heer, Bildhauer. (1898) *D. Nokr.* III, 322—24.
298. *Jolly, Julius*. Obser, K. Julius Jolly, Geh. Regierungsrat u. Chefredakteur der *Münchener Allgem. Zeitung* († 1898). *Deutscher Nekrolog* III, 312—316.
299. *Knies*. Blenck, E. Karl Knies, Nationalökonom. († 1898). *Deutscher Nekrolog* III, 110—112.
300. *v Kraus, Eduard*, bad. Generalmajor a. D. (Nokr.). *Bad. Mil.ver.bl.* XXVI, 190.
301. *Lindau*. v. Weech, Fr. Jakob Lindau, [bek. Parteiführer] († 1898). *Deutscher Nokr.* III, 231—32.

302. *Siegel, Heinrich*, Prof. d. Rechte in Wien, geb. zu Ladenburg. Bad. Presse Nr. 132; Zs. Savignystiftung, Germ. Abt. XX (Luschin v. Ebengreuth). (Nekr.).
303. *Turban*. v. Weech, F. Staatsminister Dr. Ludwig Turban († 1898). Karlsru. Zg. Nr. 352 (Nekr.). — Auch seper. Karlsruhe, Braun. 15 S. — S. auch Deutscher Nekrolog III, 319—21.
304. *Vischer*. v. Weech, Fr. August Vischer, Maler († 1898). Deutscher Nekr. III, 321—22.
305. *Walli*. v. Weech, Fr. Anton Walli, Grossh. Bad. Geheimrat († 1898). Deutscher Nekr. III, 230—31.
306. *Weiss, Joh. Bapt.*, Professor. — Hist. polit. Bl. 124, 532—45; Bad. Beob. Nr. 60; Sterne u. Blumen Nr. 18 (Gerber); Kath. Schweizerbl. Heft 2 (Hürbin); Köln. Volkszg. Nr. 239; Augsb. Postzg. Nr. 20; Germania. Wissensch. Beil. Nr. 19. (Nekr.).
307. *Welte, August*, Geh. Oberfinanzrat. Karlsru. Zg. Nr. 50. (Nekr.).
308. *Zittel*. R[app]. Kirchenrat D. Emil Zittel. Karlsru. Zg. Nr. 29; Der Protestant Nr. 6. Berlin, 11. Febr. 1899; Schweizerisches Protestantenblatt P. XXII (1899) Nr. 5. (Nekr.).

XII. Recensionen früher erschienener Schriften.

309. Albert, P. Gesch. d. St. Radolfzell (1897 Nr. 124; 1898 Nr. 303). Bespr.: MJÖG. XX, 114—15 (K. Uhlirz); MHL. XXVII, 231—33 (W. Martens).
310. Badische Bibliothek. I. (1898 Nr. 279). Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 334—39 (E. M.).
311. Badisches Sagenbuch Bd. I. (1898 Nr. 195). Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 347 (K. O[bsers]).
312. Baumgarten-Jolly. Staatsminister Jolly (1897 Nr. 70; 1898 Nr. 308). Bespr.: MHL. XXVII, 323—27 (H. Breunig).
313. Beyerle, K. Konstanzer Ratslisten (1898 Nr. 98). Bespr.: MJÖG. XX, 120—21 (K. Uhlirz); Hist. Vjschr. II, 406—8 (Keutgen).
314. Braunagel, E. Zwei Dörfer d. bad. Rheinebene (1898 Nr. 151). Bespr.: KBWZ. XVIII, 24—25.
315. Brunner, K. Wahlkapitulationen d. Bischöfe v. Konstanz (1898 Nr. 128). Bespr.: HJb. XX, 134 (K. B.).
316. Dieterich, J. Geschichtsquellen d. Kl. Reichenau (1897 Nr. 149; 1898 Nr. 318). Bespr.: HZ. NF. 47, 296—303 (E. Bernheim); Hist. Vjschr. III (1900), 102—4 (K. Brandi).

317. Freiburg. Die Stadt u. ihre Bauten (1898 Nr. 170).
Bespr.: Mbl. Schwarzw.V. II, 238—39 (P[aff]); diese
Zs. NF. XIV, 343—44 (K. Obser).
318. Freiburger Diöcesan-Archiv. Bd. XXVI (1898 Nr. 4).
Bespr.: Oberrh. Pastoralbl. I, 46—48 (J. Sauer).
319. Hagelstange, A. Süddeutsches Bauernleben (1898
Nr. 185^a). Bespr.: HZ. NF. 46, 500—502 (Th. Knapp).
320. Hagenmeyer, K. Die Revolutionsjahre 1848—49 (1898
Nr. 58). Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 341—42 (—r).
321. Holl, K. Fürstbisch. Jakob Fugger v. Konstanz (1898
Nr. 132). Bespr.: HJb. XX, 142—43 (K. B.); Freib.
Diöc.arch. XXVII, 340—41 (J. Mayer).
322. Immich, M. Zur Vorgesch. d. Orléanischen Kriegs.
(1898 Nr. 38). Bespr.: DLZ. XX, 273—74 (O. Weber);
HZ. NF. 47, 470—72 (Th. Ludwig).
323. Krieger, A. Topographisches Wörterbuch d. Gr. Baden
(1898 Nr. 65). Bespr.: LCBl. 1899, 657; HZ. 84
(1900), 313—15 (H. Witte); Freib. Diöc.-Arch. XXVII,
344—50 (Ehrensberger: »Badische Ortsnamen«); MHL.
XXVII, 486—87 (W. Martens). — Vgl. auch Miedel, J.
Mittwoch = Wodanstag. Alemannia XXVII, 1—2.
324. Kunzer, O. Katalog d. Leopold-Sophien-bibl. . . in
Überlingen (1898 Nr. 277). Bespr.: LCBl. 1899, 1329
(S—n); Freib. Diöc.arch. XXVII, 339 (J. Asmus).
325. Mathy, L. Aus dem Nachlasse von Karl Mathy (1898
Nr. 234). Bespr.: Euphorion VI, 398—99 (Rich. M.
Meyer); Hist. Vj.schr. II, 559 (Kaufmann).
326. May, J. Paul Volz von Offenburg (1898 Nr. 138). Bespr.:
Diese Zs. NF. XIV, 687—88 (K. Br.).
327. Mayer, J. D. heil. Konrad, Bisch. v. Konstanz (1898
Nr. 122). Bespr.: MHL. XXVII, 54—55 (K. Brunner).
328. Neues Archiv f. d. Gesch. d. St. Heidelberg u. d. Pfalz.
Bd. III. (1898 Nr. 9). Bespr.: MHL. XXVII, 229—31.
(P. Albert).
329. v. Oechelhäuser, A. Miniaturen II. (1895 Nr. 176;
1896 Nr. 380). Bespr.: MJÖG. XX, 353—55 (Riegl).
330. Derselbe. Die Kunstdenkmäler des Grossh. Baden. IV,
2: Tauberbischofsheim (1898 Nr. 181). Bespr.: Freib.
Diöc.arch. XXVII, 335—38 (P. Albert).
331. Regesten z. Gesch. d. Bischöfe v. Konstanz (1896
Nr. 152). Bespr.: MJÖG. XX, 490—92 (v. Ottenthal).
- 331a. Schäfer, F. Wirtschafts- u. Finanzgesch. v. Überlingen
(1893 Nr. 218; 1894 Nr. 257; 1896 Nr. 382). Bespr.:
MJÖG. XX, 115 (K. Uhlirz).
332. Schumacher, K. Die Kastelle b. Neckarburken (1898
Nr. 19). Bespr.: Lt.Rs. 25, 271—72 (Zingeler).

333. Stern, M. K. Ruprecht v. d. Pfalz in s. Beziehungen zu d. Juden (1898 Nr. 30). Bespr.: Diese Zs. NF. XIV, 495 (K. Brunner).
334. v. Stockhorner, Die Stockhorner von Starein (1896 Nr. 264; 1897 Nr. 327). Bespr.: MJÖG. XX, 686—87 (A. Starzer).
335. Thoma, A. Geschichte d. Kl. Frauenalb (1898 Nr. 82). Bespr.: Freib. Diöc.arch. XXVII, 342—44 (Jul. Mayer).
336. Walter, Fr. Gesch. d. Theaters etc. am Kurpf. Hofe (1898 Nr. 106). Bespr.: HJb. XX, 895—96 (Jos. Weiss); Pfälz. Mus. XVI, 95—96 (E. Heuser).
337. Wengen, Fr. von der. D. Belagerung von Freiburg i. Br. 1713 (1898 Nr. 86). Bespr.: Breisg. Zg. Nr. 25 u. 31; diese Zs. NF. XIV, 329.
338. Wolkan, R. Deutsche Lieder auf d. Winterkönig (1898 Nr. 35). Bespr.: Diese Zs. NF. 500—501 (J. W[ille]).
339. Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins. NF. Bd. XI (1896 Nr. 1). Bespr.: MHL. XXVII, 121—27 (W. Martens).
-

Miscelle.

Die Information Z. Delfinos vom Jahre 1558, an den Kardinal Caraffa gerichtet, wurde bekanntlich von Döllinger im ersten Band der »Beiträge« S. 228 ff. zum erstenmal veröffentlicht. Der Abdruck dieser wichtigen Denkschrift lässt jedoch viel zu wünschen übrig, worauf schon Ed. Reichmann in den »Forschungen zur deutschen Geschichte« 5,323 hingewiesen hat. Die Bedeutung unseres Schriftstücks wurde in neuester Zeit von Steinherz im Band I der »Nuntiaturberichte aus Deutschland«, 2. Abtlg. 1560—1572 S. XXXVI eingehender dargelegt und zugleich die Mangelhaftigkeit des vorhandenen Textes abermals betont und beklagt, ohne dass das Vorhandensein einer besseren Vorlage dieser Information angegeben wurde.

Letzteres hat nun J. Valentinelli in den »Regesten zur d. Geschichte«, Abhdlgn. der bayr. Ak. der W., hist. Kl. 9. Bd. S. 763, Nr. 1136 bereits gethan. Er teilte auch den bei Döllinger fehlenden Anfang der Denkschrift teilweise mit. Indessen liegt bei Valentinelli ein merkwürdiger Irrtum vor. Er beginnt das Regest mit: Delphinus, episcopus suffraganeus Argentinensis instruit etc. Einen Strassburger Weihbischof hat es allerdings zu jener Zeit gegeben; derselbe wohnte sogar dem Wormser Religionsgespräch bei, von welchem in der Information die Rede ist, sein Name aber war Johann Delfius (vergl. Strassb. Diözesanblatt XV. Jahrg. (1896), S. 239 ff. u. 266 ff.).

Gerade diese Verwechslung veranlasste mich, in den Archiven Roms nach der Denkschrift Delfinos zu suchen. Dieselbe findet sich in der Corsiniana Cod. 677 f. 414—423, doch ist sie daselbst nur teilweise mitgeteilt. Einen vollständigen und guten Text enthält der Codex Urb. 851 P. I f. 14—41 der Vatikanischen Bibliothek. Ein Vergleich dieser Vorlage mit dem bei Döllinger gedruckten Text zeigt manche Verschiedenheiten. Ist auch die Einleitung, welche in einigen Zeilen nur den Auftrag des Kardinals, diese Information abzufassen, berichtet, ohne Belang, so ist hingegen die Anzahl richtiger Varianten eine solche, dass ein Neudruck durchaus wünschenswert erscheint. Wie sehr nun auch das vorhandene Material zu dieser Arbeit einlud, musste ich doch im Interesse des Friedens zwischen den deutschen historischen Instituten in Rom auf eine Herausgabe dieser besseren Vorlage verzichten (Vergl. Hist. Jahrbuch 1893. S. 223 ff.).

Dr. A. Postina.

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission ist erschienen:

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050--1513, bearbeitet von R. Fester. Band I. Lieferung 9 und 10 (Schluss). Register bearbeitet von H. Witte. Innsbruck, Wagner.

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch, zweiter Band, zweite Lieferung (von Hohenburg—Hummel). Heidelberg, Winter.

Alemannia. XXVII. Jahrgang, Heft 1 u. 2. P. Albert: Neue Weistümer des Gotteshauses und der Gotteshausleute von Amorbach. S. 1—19. Nach einem die Jahre 1503—57 umfassenden Huldigungsbuche des Klosters, für die Orte Amorbach, Boxbrunn, Glashofen, Hesselbach, Hornbach, Kaltenbrunn, Neubrunn, Oberneudorf, Reinhardtsachsen und Unterneudorf. Von Belang auch für die Frage der Entstehung der Weistümer und der Einführung von Neuerungen. — M. Straganz: Zum Begharden- und Beghinenstreite in Basel zu Beginn des 15. Jahrhunderts. S. 20—28. Bruchstücke eines im Kloster Hall in Tirol befindlichen Verhörprotokolles, das durch den von Wurstisen zum Jahre 1405 erwähnten Prozess veranlasst ist. — Fr. Pfaff: Eine Teufelsaustreibung aus dem Jahre 1701. S. 29—49. An Theresia Loll von Freiburg im Dominikanerinnenkloster Ennetach (Wbg.) vorgenommen. — O. Clemen: Eine bisher unbekannte Schrift Daniel Zangenrieds. S. 50—55. Z. war 1496 Professor der Theologie in Heidelberg, später Domprediger zu Worms; die Schrift ist erbaulichen Inhalts. — O. Clemen: Die Flugschrift: Von den vier grössten Beschwernissen eines jeglichen Pfarrers (1521). S. 56—64. Wendet sich gegen Bettler, Juden, Junker, Mönche, in dramatischer Form. — Ph. Ruppert: Ein Brief über die Verhältnisse im Elsass von 1611. S. 65—72. Parodie auf die Kriegshändel des Jahres 1610, nach einer Karlsruher Handschrift. — J. Miedel: Mittwoch = Wodanstag. S. 84—85. Für die lautliche Identität der beiden Wörter. — Fr. Pfaff: Von dem Leben, von dem Tode und von der Welt. S. 86—92. Gedicht des 14. Jahrhunderts aus einer Reichenauer Handschrift der Karlsruher Hofbibliothek. — O. Heilig: Altdeutsche Sagen aus

Heidelberger Handschriften. S. 93—123. Segen für Feifel, Würmer, Tritt, Ellenbogenleist, Pfeil-, Wund- und Hufseggen. — C. Th. Weiss: Sprichwort und Lebensklugheit aus dem 18. Jahrhundert. S. 124—152. Aus Machleids Ettenheimer Chronik. — A. Cartellieri: Lebensregeln aus dem J. 1541. S. 153—154. Verfasst oder abgeschrieben von Sebastian von der Breiten-Landenberg. — P. Beck: Die Allgäuer Alpen in den ersten Stadien ihrer Erforschung. S. 155—178. Schilderung einer Bergfahrt in den Allgäuer Alpen, nach einem Drucke vom Jahre 1784. — P. Beck: Ein kaum mehr bekanntes Gedicht des Sigwart-Miller. S. 179—182. Auf den Tod seiner Schwester Anna Maria Mündler.

Alemannia. XXVII. Jahrgang. Heft 3. K. Arnold: Volkskunde von Mückenloch bei Neckargemünd. S. 193—246. Nach den Fragebogen zur badischen Volkskunde bearbeitet. — Fr. Pfaff: Die Kindermorde zu Benzhausen und Waldkirch im Breisgau. S. 247—297. Mitteilung eines zu Anfang des 16. Jahrhunderts, vermutlich von Thomas Murner, verfassten Gedichtes über zwei rituale Kindermorde in den genannten Orten nach einem seltenen Strassburger Drucke, sowie einiger darauf bezüglicher Aktenstücke aus dem Freiburger Stadtarchive; als Gerichtsherr von Buchheim fungierte bei der Aburteilung der Verbrecher Konrad Stürzel, der bekannte Gelehrte und österreichische Hofkanzler. — A. Mayer: Zu Alemannia XXVI, 72 ff. S. 297. Stellt fest, dass das a. a. Orte von Bolte unter der Überschrift »Martinsabend« veröffentlichte Lied bereits wiederholt und mit besserem Texte gedruckt ist. — C. von Fischbach: Spottlied auf die Jäger von ehemals aus Hohenzollern. S. 298—299. Nach mündlicher Überlieferung, aus den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts.

Mannheimer Geschichtsblätter. Monatschrift für die Geschichte, Altertums- und Volkskunde Mannheims und der Pfalz, herausgegeben vom Mannheimer Altertumsverein. 1. Jahrgang (1900) Nr. 1. K. Hauck, Karl Theodor Kurf. v. Pfalz-Bayern. Sp. 3—9. Würdigt in anziehender Weise Person und Charakter des Kurfürsten und die Bedeutung seiner Regierung für das Land. — F. Walter: Briefe aus dem letzten Lebensjahre des Kurfürsten Karl Ludwig. Sp. 9—10. Aus einer Heidelberger Handschrift, auf die Einweihung der Mannheimer Eintrachtskirche bezüglich. — K. Baumann: Geschichte des Mannheimer Altertumsvereins. Sp. 11—14. — Aus alten Familienpapieren: I. Französisches Heiratsbrevet für Sophie Pauli von 1766. — Miscellanea: F. Walter: Wann ist Dalberg geboren? Sp. 18—19. Weist den 18. Nov. 1750 als Geburtsdatum Wolfg.

Heriberts von Dalberg nach. — W[alter]: Verleihung eines Wappens an die Heidelberger Kupferschmiedzunft durch Kurf. Friedrich IV. von der Pfalz am 22. Oct. 1603. Sp. 19—20. Abdruck der im Vereinsbesitz befindlichen Urkunde. — W[alter]: Die Gefangenschaft des Papstes Johann XXIII. in Heidelberg und Mannheim. Sp. 20—21. — Zeitschriften- und Bücherschau. Sp. 21—24. —

Nr. 2. K. Hauck: Karl Theodor, Kurf. v. Pfalz-Bayern. Sp. 27—33 (Schluss). — E. Heuser: Ein Probestempel der Mannheimer Jubiläumsdenkmünze von 1792. Sp. 33—36. Zur 50jährigen Regierungsfeier Karl Theodors. — F. Walter: Die Familie von Bretzenheim. Sp. 36—40. Zusammenstellung von Nachrichten über Herkunft und Besitz des i. J. 1863 ausgestorbenen pfälzischen Geschlechts. — Miscellanea: W[alter]: Nochmals die Gefangenschaft des Papstes Johann XXIII. in Heidelberg und Mannheim. Sp. 41—42. Notizen aus Mones Quellensammlung. — W[alter]: Joh. Ronge in Mannheim. Sp. 42—43. — Zeitschriften- und Bücherschau. Sp. 43—46. —

Nr. 3. F. Walter: Wolfg. Heribert von Dalberg. Sp. 53—58. Hübsche Charakteristik des Intendanten und Schilderung seiner Verdienste um die Mannheimer Bühne. — K. Christ: Der Sommertag in der Pfalz. Sp. 59—65. Entstehung und Erklärung der in der Pfalz weitverbreiteten Sitte der Sommertagsfeier und Mitteilung alter Volksbräuche und -weisen. — Th. Wilckens: Nochmals die Familie von Bretzenheim. Sp. 65—67. Nachträge aus Gritzners »Standeserhebungen«. — Miscellanea: Bestallungsurkunde des Mannheimer Schultheissen Jakob Römer vom 30. Mai 1608. Sp. 67—68. — W[alter]: Mannheimer Fastnachtzüge vor 60 Jahren. Nachrichten über die Carnevalzüge von 1840/41. — Dietrich: Über die Pickelhaube. Ableitung von Beckenhaube. — W[alter]: Theater und Kirche. Sp. 70—71. Mitteilungen über das Leiningensche Liebhabertheater zu Dürkheim am Ende des 18. Jhdts. — Zwei Briefe Heinrich Marschners. Sp. 71—72. Betreffen die Aufführung von Hans Heiling zu Mannheim i. J. 1847. — Der Schlussstein des Thorbogens vom ehemaligen Grossen Mayerhof. Sp. 72. — Zeitschriften- und Bücherschau. Sp. 72—75.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 18. Jahr 1899. Dezember-Heft. Band 19. Jahr 1900. Januar-Februar-Hefte. Blumstein: Rosheim et son histoire, S. 895—908, beschliesst seine Zusammenstellung mit der Aufzählung der geschichtlichen Denkmäler Rosheims, einer Schilderung des Volkscharakters im Laufe der Jahrhunderte und der Mitteilung einiger die Stadt betreffender Sagen. — A. M. P. Ingold: Cinq lettres de Grandidier à Dom Clément avec un

opuscule inédit sur le calendrier, S. 909—923, Abdruck von 5 Briefen und einer Notiz Grandidiere über Fragen der Chronologie und der historischen Geographie. — Schickelé: Le doyenné de Masevaux, S. 24—40, 125—134, statistische Mitteilungen über Personalbestand und Einkünfte des Ruralkapitels Masmünster vor der Umgestaltung im Jahre 1779 und den Bestand im Jahre 1789, ferner eingehende kirchengeschichtliche Nachrichten über die zum Dekanat gehörenden Orte Altenach, Bütweiler, Nieder-Burbach und Dammerkirk. — Ackermann: Chronique de Soppe, S. 41—60, 105—113, ortsgeschichtliche Notizen allgemeinerer Natur, ausführliche Mitteilungen über die Geschichte der Pfarrei, vornehmlich unter der Verwaltung des 1626 der Gesellschaft Jesu überwiesenen Priorats Ölenberg und zur Zeit der Reorganisation von 1662 bis zum Ausbruch der französischen Revolution.

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 14. Jahr 1900. Januar-April-Hefte. X: Clovis, la Gaule romaine et l'Alsace, S. 1—45 sucht in seiner Darstellung Nachweise für die Beziehungen des Frankenkönigs zum Elsass beizubringen, die er u. a. in der Annahme gefunden zu haben glaubt, dass der von Chlodwig unterworfenen Volksstamm der Thüringer im Oberelsass ansässig gewesen und die Entscheidungsschlacht gegen die Alamannen auf elsässischem Boden geschlagen sei. — Hoffmann: Le conseil souverain d'Alsace (1787—1788), S. 46—78, 140—150, Mitteilungen über die durch Opposition gegen die Regierung veranlasste Auflösung des obersten elsässischen Gerichtshofs, die von diesem getroffenen Massnahmen und die schliessliche Wiedereröffnung. — Angel Ingold: Jean d'Aigrefeuille, controleur des domaines et bois et inspecteur général des manufactures de la province d'Alsace, S. 79—93, 184—200, schildert die Persönlichkeit des begabten französischen Beamten nach seinen im Bezirks-Archiv zu Colmar bewahrten Briefen. — A. M. P. Ingold: Fragment d'un obituaire de Masevaux, S. 95—102, Abdruck zweier von Dietrich in der Bibliothek zu Belfort entdeckter Pergamentstreifen, Einträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthaltend. — [Wilhelm]: Les précautions en temps de peste, S. 103—104, Brief des Strassburger Magistrats an die Pariser Kaufmannschaft aus dem Jahre 1668. — Mossmann: Le congrès de Nuremberg et l'évacuation des villes d'Alsace. Septembre 1649—juin 1650, S. 113—140, Abdruck einer durch den Tod des Verfassers unvollendet gebliebenen Arbeit, die gewissermassen die Fortsetzung zweier 1893 in der Revue historique erschienenen Aufsätze bildet. — Gasser & Liblin: La chronique de François-Joseph Wührlin bourgeois de Hartmannswiller. 1560—1825, S. 151—183, Abdruck einer Hauschronik von belanglosem Inhalt, zunächst bis zum Jahre 1766. — Gasser:

Histoire de Soultz, S. 200—214, Fortsetzung einer schon seit sieben Jahren sich hinziehenden Darstellung, behandelt den 1753 begonnenen Prozess der Stadt mit der Familie Waldner von Freundstein, in dem von beiden Seiten zahlreiche Beweisstücke aus früherer Zeit beigebracht wurden. — Livres nouveaux S. 105—111, 215—224, Bücherschau. — Articles de revues S. 111—112, 224, Zusammenstellung der in Zeitschriften erschienenen Aufsätze elsässischen Inhalts.

Annales de l'Est: Band 14. Jahr 1900. Heft I. Pfister: Charles Nerlinger, S. 93—102, Nekrolog. — In der Bibliographie Anzeigen von Forrer: Die Heidenmauer auf St. Odilien . . . und Der Odilienberg . . . von Bardot: La question des dix villes impériales . . . und Quomodo explanandum sit instrumenti pacis Monasteriensis caput XXXVII . . . durch Ch. Pfister, von Stoeber-Mündel, Sagen des Elsass durch Th. Schoell. In dem Abschnitt »Recueils periodiques et Sociétés savantes« genaue Inhaltsangaben der Jahrgänge 1897 und 1898 der Revue catholique d'Alsace und des Jahrbuchs für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens durch Th. Schoell, der Jahrgänge 1896 und 1897 des Bulletin du Musée historique de Mulhouse durch C. P[fister].

Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass: II. Folge. Band 20, erste Hälfte, 1899. Weisgerber: La corporation des chirurgiens barbiers de Ribeauvillé 1680—1791, S. 1—66, giebt eine aus archivalischen Quellen geschöpfte Darstellung der Organisation und Entwicklung der Zunft nebst einer alphabetisch geordneten Mitgliederliste. — Hoffmann, L'abbaye de Marbach et le nécrologe de MCCXLI, S. 67—230, verfolgt in eingehender Untersuchung die Schicksale Marbachs bis zur französischen Revolution, stellt nach zwei im Colmarer Bezirks-Archiv erhaltenen Verzeichnissen die Reihenfolge der Superioren her und bringt das von 1241—1731 reichende Totenbuch zum Abdruck. — Lévy: Necrologium monasterii Sancti Johannis ad Caules (St. Johann bei Zabern), S. 231—288, Abdruck der beiden in den Revolutionsstürmen nach Zeinheim geflüchteten und erst kürzlich wieder zum Vorschein gekommenen Totenbücher des Klosters nebst zahlreichen erläuternden Personalnachweisen. — Danzas: Notes sur Bergheim le château de Reichenberg et Thannenkirch, S. 289—324, sucht unter Heranziehung archivalischen Materials ein Bild von der Entwicklung dieser drei in engstem Zusammenhang stehenden Orte zu entwerfen. — Blech: Le château d'Echery, S. 325—351, Nachrichten über die Geschichte des Schlosses und seine ehemaligen Besitzer nach der gedruckten Litteratur. — Aus den

»Fundberichten und kleineren Notizen« sind die Beiträge von Waldner (Baugeschichtliches aus dem alten Colmar, S. 97*—103*) und Walter (Ein altes Uhrwerk der Rufacher Kirche, S. 104*—105*) hervorzuheben.

Strassburger Diözesanblatt. Neue Folge. Band 2. Jahr 1900. Januar-Februar-Hefte. Reinhold [= Pfleger]: Marienbrunn, ein verschollenes Kloster, S. 19—23, skizziert nach den Akten des Strassburger Bezirksarchivs die wechselnden Schicksale dieses im Jahre 1182 gegründeten Priorats. — Gass: Ketteler und das Elsass, S. 30—32, einige der Monographie Pfüls entnommene Beispiele für die Beziehungen Kettelers zum Bistum Strassburg. — Gass: Die Errichtung der elsässischen Kapuzinerprovinz, 1721—1729, S. 50—59, schildert die der Gründung vorangehenden Verhandlungen, die nach langjährigen Bemühungen erst zum Ziel führten. — Adam: Zur Geschichte des Stiftes Neuweiler, S. 65—67, Nachweise über Stiftsgeistliche nebst einigen Mitteilungen über Neuweilers Beziehungen zu St. Johann. — G.[ass]: Die Thanner Chronik über Luthers Tod, S. 67, Abdruck der in Betracht kommenden Zeilen. — Rezensionen von Sigrist, L'abbaye de Marmoutier, S. 34—36, durch P. Reinhold [= L. Pfleger], von Hoffmann, L'abbaye de Marbach et le nécrologe de MCCLXI, S. 36—37, durch M. Schickelé, von Adam, Das Katz'sche Haus und dessen Erbauer, S. 71, durch Gass.

»Einiges aus der Münzstätte Ensisheim im Elsass« ist ein Aufsatz benannt, den E. Fiala in der Zeitschrift für Numismatik (XXII, S. 47—65) veröffentlicht hat. Drei auszugsweise wiedergegebene Raitungen aus den Jahren 1586, 1594 und 1611, welche heute dem Münzarchiv zu Hall in Tirol angehören, gewähren klaren Einblick in den Betrieb dieser elsässischen Münzstätte, die in mehrfacher Hinsicht mit der von Hall in Verbindung, zeitweise auch unter gleicher Verwaltung stand. Von Interesse ist noch die Entdeckung, dass man zu Zeiten, da in Ensisheim aus Silbermangel nicht gearbeitet werden konnte, die Prägungen mit den elsässischen Stempeln zu Hall vornahm.

Kaiser.

Es ist nicht leicht, den bunten Inhalt eines neuen schweizerischen Urkundenwerkes zu charakterisieren, das man mit Freuden aufnimmt, ohne dass es für die schweizerische Geschichte neue wichtige Lösungen darböte. Es ist der erste Band der »Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven«. In Auftrage der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz und mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von Rudolf Thommen. Erster Band 765—1370. Basel,

Geering. XVI und 634 Seiten. Nach einigem Schwanken wurde als Zweck der Sammlung festgestellt, alle in österreichischen Archiven aufbewahrten Urkunden, die auf die Schweizer Geschichte vor 1500 im weitesten Sinne Bezug haben, zu veröffentlichen. Die Grenzen wurden sehr weit gespannt, so dass auch Stücke, die nur lose mit der Schweiz zusammenhängen, zum Abdruck gelangten. Die langjährige archivalische Suche hat grosse Erfolge gehabt, der vorliegende Band enthält in 821 Nummern fast 1000 Urkunden, freilich sind alle stillen Hoffnungen, wie sie der Herausgeber und auch der Referent gehabt, nicht erfüllt worden. Überraschende Entdeckungen wurden nicht gemacht, so müssen wir auch die Hoffnung auf die Urkunde König Konrads für Rudolf von Habsburg aufgeben. Aber wahrhaftig nicht unverächtlich ist die Gabe, welche dem schweizerischen Geschichtsforscher und dessen Nachbarn geboten wird. Vor allem sind drei Hauptgruppen bedacht. Das Archiv des Klosters St. Paul lieferte viele Stücke für die schweizerischen Besitzungen, auch allgemeineren Inhaltes, wie nr. 460 die Verbindung zwischen St. Blasien und Engelberg. (Vgl. auch nr. 501). Das gleiche Archiv hat auch für andere Klöster einige Stücke beigesteuert. Die St. Pauler Archivalien waren natürlich mit dem Karlsruher Besitz von San Blasiana zu vergleichen und ist somit dieser San Blasianer Urkundenbesitz für die Schweiz nur angeschnitten. Auf das Innsbrucker Archiv, auf eine Reihe von kleineren Tiroler Archiven, von denen das Churburger leider Thommen verschlossen blieb, geht ein sehr reiches Material zur Geschichte Graubündens, namentlich auch zur Geschichte der geistlichen Verwaltung der tirolischen Bezirke durch die Bischöfe von Chur zurück. Innsbrucker und Wiener Archivalien lieferten endlich den Hauptbestand der Urkunden, die der habsburgischen Herrscher. Gerade für die ehemals habsburgischen Landschaften kommt das Material des Landes besonders in Betracht, am stärksten scheint mir Laufenburg bedacht zu sein (nr. 232 Handveste, 694 Freiheiten, 702 Rheinfischerei u. a.), wie überhaupt für die Laufenburger Linie der Habsburger sich viele Stücke finden. Dann kommen versprengte Urkunden hinzu. Von Jougne und Freiburg beginnt der Stoff nach Nordosten hin zu wachsen, auch für die Waldkantone finden sich einige Stücke, besonders für den Zoll von Fluelen. Namentlich findet sich eine Fülle von Quittungen, Dienstbriefen, Reverse u. s. w., die für die Details der Feldzüge von Nutzen sind. Von Pfandurkunden hebe ich zwei Gruppen hervor. Ausser dem bekannten Strassburger Heinrich von Mülnheim (nr. 223. 227. 250. 311 und 350) lieferte der Baseler Johann von Walbach den Österreichern Geld und vereinte ganz hübsche Besitzungen. Noch weniger einheitlich ist natürlich der Urkundenvorrat, der für die Nachbarschaft in Betracht kommt; er ist aber recht beträchtlich, namentlich für das Oberelsass, jedoch auch für das badische Gebiet, selbst für

das badische Fürstenhaus finden sich einige Stücke. Erwähnt seien nr. 134 und 166 Ehevertrag Mömpelgard-Pfirt, 158 Juden von Freiburg, 316 Waldkirch, 366 für die von Gliers, in deutscher Sprache, wie der Minnesänger deutsch dichtete, 420. 479 Tengen'sche Familienverträge, 458 Verpfändung von Breisach u. s. w., 596 Bündnis des Bischofs von Konstanz mit Österreich, viele Stücke für Schliengen, 793 Münze zu Breisach. Dazu zahlreiche Urkunden für Dorfschaften und Geschlechter. Der Lokalforscher sei auf dieses Werk besonders aufmerksam gemacht.

Die Ausgabe handelt nach sehr verständigen, auch ökonomischen Grundsätzen. Die Jagd nach Drucken hat Thommen in mässigen Grenzen gehalten. Das Werk will auch die älteren Veröffentlichungen nicht überflüssig machen. Im Register fand ich den Namen Elbel nur unter Albula, doch gehört er nicht dorthin; es ist der alte Name des St. Gotthards, den auch Albert von Stadte angiebt und der mit »Livinenthal« zusammenhängt. Die Grenzbeschreibung in nr. 405 (einem Bündnis von Montfort-Feldkirch mit Österreich) sagt: »von Friburg untz gen Hinderlappen (Interlaken), von Hinderlappen untz an das snegepirg, den man spricht Elbel, und von dann untz an Setmen (Septimer) und von dann wider an den Arl (Arlberg)«. Die Reihenfolge Interlaken, Septimer, Albula, Arlberg hätte einen Sinn; so kann nur der Gotthard gemeint sein. Das Register hatte eine mühselige Arbeit, waren doch auch das Testament Tello's, mit dem die Sammlung eröffnet, ohne dass die Zweifel an der Echtheit des Dokumentes berührt werden, und vor allem die Urkunde Friedrichs I. für Disentis mit der Schenkung in der Lomellina zu bearbeiten. Das Register weist eine Reihe von Orten dieser wichtigen Urkunde nach. Kleine Fehler bitte ich als Lesezins notieren zu dürfen: Aichen ist Illereichen, Lignangus Leiningen, Gundelfingen das schwäbische Gundelfingen, wie der Zusatz Bichishausen beweist. Wietlispach (356,21) fand ich nicht im Register.

Dem vorliegenden Bande sollen zwei weitere folgen, der dritte auch das bekannte Verzeichnis der Urkunden auf der Veste Baden bringen. Thommen schliesst die Vorrede etwas resigniert. Wenn die mühselige Arbeit vieler Jahre auch keine grosse Entdeckungen brachte, so hat doch Thommen und die Ausgabe des habsburgischen Urbarbuches zu den älteren Werken nun die Grundlage gegeben für eine Darstellung der vorderösterreichischen Geschichte, die freilich nicht allein die heute schweizerischen Bestandteile behandeln kann, sondern sich auf den Gesamtbesitz erstrecken muss. Es ist mir nicht zweifelhaft, dass diese auch von andern geforderte Arbeit eine der empfindlichsten Lücken der südwestdeutschen Geschichte des Mittelalters ist. Künstlich zusammengewachsene, dann zersplitterte Territorien finden so leicht keinen Geschichtschreiber. *A. Schulte.*

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung. Erste Abteilung: Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Siebenter Band. Privatrechtliche Urkunden und Ratslisten von 1332 bis 1400, bearbeitet von Hans Witte. XVII und 1165 Seiten.

Der vorliegende sauber gearbeitete Schlussband des Strassburger Urkundenbuches setzt den vom Referenten bearbeiteten dritten Band fort, er bringt die Privaturkunden von 1332—1400. Um den Umfang nicht noch mehr anschwellen zu lassen, wurde der Rahmen jedoch etwas enger gefasst, vor allem sind alle Zeugenregesten und alle Urkunden über ausserstädtischen Besitz ausgeschieden. In der Form der Bearbeitung konnte sich der Herausgeber durchaus an die im Bande 3 geübte Art halten. Das Strassburger Urkundenwesen ist sehr einheitlich und sehr konservativ, so dass auch für diesen Band die im dritten aufgestellten Formeln und Siglen ohne erhebliche Veränderung beibehalten werden konnten. Diese Gleichförmigkeit wird fast zur Einförmigkeit und nur der kann die Arbeitsleistung des Herausgebers ganz erfassen, der selbst einmal dieselbe Arbeit verrichtet hat. Und doch zählte mein Band noch nicht die Hälfte der Urkunden, die dieser enthält. Das Wort »Aufathmen« hat selten so viel Recht, als nach solcher Arbeit. Die Einleitung giebt ausser den Abweichungen im Formelwesen auch sehr dankenswerte Mitteilungen über Kanzleivermerke, die langsam um 1340 auftauchen.

Den Inhalt eines so umfangreichen Urkundenwerkes kann eine knappe Rezension gar nicht charakterisieren. Ich greife aus dem reichen Stoff, den der Fleiss, die Sorgfalt und Hingabe Hans Witte's darbieten, nur Einzelnes heraus.

Besonders reich ist der Ertrag für die Kunstgeschichte, obwohl gerade da seit Jahren emsig gesucht ist. Die Urkunden, welche sich auf den grössten elsässischen Bildhauer Wölfelin beziehen, waren zwar schon bekannt; für die Nachkommen Erwins erhalten wir aber so viel Nachrichten, dass es jetzt (namentlich aus nr. 333, 930 und 1328 vgl. auch Register unter Erwin, Urach, Winlin) möglich wäre, einen ganzen Stammbaum aufzustellen. Es bestätigt sich mein Nachweis (Repertorium für Kunstwissenschaft 5, 277—279), dass Meister Gerlach ein Verwandter, wohl ein Sohn Erwins I. war. Er wird in nr. 1888 Johannes Gerlacus genannt, Johannes aber ist neben Gerlach und Erwin der einzige in den älteren Generationen nachweisbare Vorname. Die Kunstgeschichte hat ein Interesse daran festzustellen, woher die Witwe stammt: Ursula de Grûmburg; wir würden einen der Wirkungskreise Gerlachs kennen lernen. Ich kann indess die Familie Grûmburg so wenig wie der Herausgeber einem Orte zuweisen (nr. 1458 u. 1888). Schon früher

habe ich aus den Spruchbriefen der Münsterbaumeister Beiträge geliefert, die Zeit ihrer Thätigkeit abzugrenzen (Repert. f. Kunstwissenschaft 5, 271—277). Der älteste jetzt vorliegende stammt schon von 1343, leider ist das Siegel nicht beschrieben; ein Vergleich mit meiner Zeichnung wäre sehr erwünscht, da es sich um das einzige Steinmetzzeichen der Erwin'schen Familie handelt, das wir sicher nachweisen können. Es sei mir zu bemerken gestattet, dass ich mich s. Z. sehr wunderte, dass Janitschek meine sehr mangelhaften Nachzeichnungen in Holz schneiden liess, die Siegel hätten einen besseren Zeichner verdient. Von Meister Kunze wird nur eine Urkunde über ein Legat beigebracht, von Michael ein neuer Spruchbrief (nr. 2294), neu für Claus von Lore ist auch nr. 2498. Durch diese beiden Urkunden wird die Lücke von 1385 bis 1394 auf die Zeit von 1387 bis 1390 eingeschränkt. Einige Urkunden betreffen den Bau am Münster und an andern Kirchen, (nr. 1581 Uhr, nr. 1837 Orgelreparatur u. s. w. nr. 1685 Vertrag über Glockenguss).

Für das Leben der Geschichtschreiber bringt der Band eine gute Nachlese: Aus nr. 887 folgt, dass Mathias von Neuenburg noch 1358 lebte. Eine Reihe von Urkunden bezieht sich auf Fritsche Closener (nr. 581 Anm. 1, 1219, 1347, 1429, 1513, 2159, 2481 und 2763), die letzten Urkunden beweisen, dass er zwischen 1390 und 1396 starb, also viel später, als irgend Jemand vermutete. Er erlebte also die Anfänge der schriftstellerischen Thätigkeit Königshofens. Unter den Nachrichten über Königshofen ist diejenige die wertvollste, welche uns angiebt, dass sein Vater ein Bäcker in Königshofen war (nr. 2734). Mein Zweifel an der Verwandtschaft mit dem Städtmeister Johann Twinger (Strassb. Studien 1, 277 ff.) war also sehr wohl trotz Lorenz berechtigt.

Wenden wir uns zu den Klöstern, so treten da ganz andere in den Vordergrund, als im dritten Bande. Das Kloster St. Stephan war nach wie vor das hochadlig Versorgungshaus für Töchter, die eventuell noch heirateten. Die Prediger und Minoriten, wie die Beginenhäuser — die um 1300 wie Pilze aus der Erde schossen — treten sehr zurück — doch mag, da Handschrift Nr. 107 nicht weit in diese Zeit hineingreift, die Überlieferung für die Prediger sehr schlecht sein. In den Vordergrund tritt jetzt das Interesse für die Herberge der Pilger und Verbannten, namentlich für die auf dem Weinmarkte. Ganz besonders anziehend ist die bedeutende Stellung, welche das Johanniterhaus zum Grünen Wörthe gewann. Für die Geschichte Rulmann Merswins selbst ist der Ertrag nicht so reich, da die wichtigsten Urkunden über den Neubau und die Einrichtung schon im 5. Bande mitgeteilt waren. Nicht unwichtig ist es zu erfahren, dass Rulmann 1361 mit Gertrud, der Tochter des verstorbenen Ritters Reinbold Reinöldelin, der Witwe des Johann Völtsche verheiratet war. Nach den andern Quellen

war seine zweite Gemahlin Gertrud die Tochter eines Ritters von Bütenheim. Doch nannte sich jener Ritter nach dem Orte Bütenheim. Weit reicher sind die Mitteilungen für Johann Merswin, der ein Bankier war und nicht allein mit dem Bischofe von Strassburg in regelmässiger Abrechnung stand, sondern auch mit andern. Sehr erheblich tritt auch der Comthur Heinrich von Wolfach hervor. Ganz besonders wichtig sind die Angaben in nr. 2247, worin die von diesem von Freiburg mitgebrachten Handschriften aufgezählt sind. Heinrich hatte sie ad usum studendi et sermonizandi gekauft. Wir sehen somit auch bei ihm die Tendenz zum Laiengottesdienst und Preger hat in seiner Geschichte der Mystik Unrecht gethan, Heinrich nicht weitere Beachtung zu schenken. Interessant ist auch der Verzicht auf Ablass und Kollekte (nr. 2005) bei der Erbauung des Spitals (nr. 1978). In nr. 2743 kauft Grünenwörth vom Kloster Baumgarten Bücher, in nr. 2778 haben wir die Regelung eines Eintritts eines Bürgers als Laie in das Kloster. Ich darf mich hier nicht näher auf die Frage der Gottesfreunde einlassen. Ich meine jedoch, dass ein feiner Beobachter jetzt auf grund dieser Urkunden uns den religiösen Zustand Strassburgs völlig deutlich vor Augen führen könnte. Man hat sich bisher vorwiegend mit den führenden Personen, vor allem mit Rulmann, dem grossen psychologischen Rätsel des Mittelalters, beschäftigt, man hat damit die schwierigste Arbeit gethan, doch erst jetzt kann man die Einwirkungen auf die Masse verfolgen und die andern religiösen Richtungen in Vergleich stellen.

Entschieden geringer, wie vorher, ist die Zahl der Pfründienstiftungen, einmal müssen mehrere schon zusammengelegt werden. Für das Armenwesen ist nr. 912 bedeutsam. Mehrere Stücke (nr. 713. 1077. 2264) beziehen sich auf eherechtliche Fragen, bei dem letzten Stücke hätte das Regest von Trennung, nicht von Scheidung reden müssen. Interessant ist nr. 2917 Begräbnis eines für irrsinnig erklärten Selbstmörders.

Seit dem Umsturze von 1332 nennen die Urkunden die Bürger nach ihren Handwerken. Dadurch gewinnen wir, was man bisher so sehr entbehrte, einen Überblick über die Bedeutung der einzelnen Zünfte. Recht stark sind doch die Weber. Zahlreiche Urkunden betreffen die Zunftstuben. Über Handel erfahren wir fast nichts, nach dieser Seite ist die Ausbeute äusserst mager.

Urkunden über Häuserbesitz und Renten bilden wie im dritten Bande den weitaus überwiegenden Grundstock. Beim auswärtigen Benutzer wird aber gerade er am wenigsten Interesse erwecken.

Dem Bande ist in gleicher Weise wie dem dritten die Zusammenstellung der Ratslisten beigegeben. Früher benutzte man das Ratsbuch, eine recht unzuverlässige Quelle, auf dessen

Angaben nur selten der Verfasser ausschliesslich sich angewiesen sah. Rechts stehen die aus den Geschlechtern, links die Vertreter der Zünfte. In der Einleitung sagt der Herausgeber, in der ersten Gruppe seien die Ritter und Knechte von den Angehörigen der bürgerlichen Patriziergeschlechter streng geschieden. Das ist denn doch mindestens nicht korrekt ausgedrückt. Zuerst werden die Meister, dann der Ammannmeister, dann die »Herren« aufgezählt. Es folgen die übrigen aus den Constafeln. Ein Vergleich mit dem Constafelverzeichnis in Band VI lehrt, dass in dieser ersten Spalte ausser dem Ammeister nur Constafler sich finden.

Das Register dieses umfangreichen Bandes umfasst mehr wie 200 doppelspaltige Seiten. Es ist praktisch und gut gearbeitet, nur ein paar Irrtümer sind mir aufgestossen.

Mit diesem Bande hat das Urkundenbuch der Stadt Strassburg den vor 24 Jahren festgesetzten Endtermin erreicht. Von der Kommission, die diesen Beschluss fasste, ist heute keiner mehr unter den Lebenden. Mit Wehmut gedenkt ihrer das Vorwort, das auch den fünf Bearbeitern den Dank der Kommission ausspricht. Bearbeiter und Mitglied der Kommission zugleich war aber auch der hier nicht genannte Wilhelm Wiegand, der den ersten Spatenstich machte, dessen Vorarbeiten alle andern benutzt haben und dessen steter Hilfe und Gefälligkeit das Werk Ausserordentliches verdankt. Ich darf als alter Mitarbeiter das hier wohl mit herzlicher Wärme hervorheben.

Das Werk hat einen Umfang angenommen, wie er durchaus nicht vorausgesehen wurde. Dass Strassburg nächst Köln den grössten Urkundenschatz einer deutschen Stadt besitzt, wusste man nicht. Die 7 Bände, ungerechnet den Band mit den Stadtrechtsquellen, — bieten 8859 Nummern, recht viele sind in Anmerkungen gegeben, so dass das ganze Werk mehr wie 10,000 Urkunden veröffentlicht hat. Davon entfallen auf die Zeit von 1266 bis 1400 mehr wie 9000 Stück. Und dabei sind die Schranken des Strassburger Urkundenbuches noch eng gezogen. Einmal hätten sich die Urkunden, welche das Domkapitel betreffen, recht gut dem Rahmen eingefügt; vor allem wurden aber die zahllosen Urkunden, welche sich auf den Grundbesitz von Strassburgern ausserhalb ihrer Heimatstadt beziehen, bei Seite gelassen. So kann man nicht verfolgen, wie das städtische Patriziat zum Landadel wurde.

Die Geschichte Strassburgs hat für das Mittelalter dank der Opferwilligkeit der Stadt und des Landes nunmehr ihr Fundament, möge sie nun auch den Geschichtschreiber finden!

Aloys Schulte.

Einige dem Wimpfeling-Codex der Universitätsbibliothek zu Upsala entnommene Einträge veröffentlicht Hugo Holstein

unter dem Titel *Alsatica* in der Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte N. F. 13, S. 75—87. Dieselben umfassen eine Notiz über die Weihe des Columbaaltars in der Strassburger Jung St. Peterkirche durch Albertus Magnus (1268), zwei Schreiben des Herzogs von Mailand an Zürich bezw. Strassburg aus den Jahren 1478 u. 1481 nebst den von dem Strassburger Peter Schott angefertigten deutschen Übersetzungen, ein Schreiben Wilhelms von Rappoltstein an den Cardinal Oliver über die Wiederherstellung des Klosters Hugshofen, das auszugsweise schon im Rappoltsteiner Urkundenbuch V, Nr. 1370 verzeichnet ist, und schliesslich eine vermutlich von einem Schüler Wimpfelings in gewisser Anlehnung an dessen *Germania* verfasste Rede zum Preise Strassburgs (*Oratio cuiusdam de Argentina apud pontificem habita*). Den einzelnen Stücken sind sachliche Erläuterungen beigegeben, die jedoch nicht immer erschöpfend und zuverlässig sind.

Kaiser.

Seinen vielfachen Arbeiten über die Elsässische Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts hat H. Rocholl zwei neue hinzugefügt. Seine Studien über den Feldzug des grossen Kurfürsten gegen Frankreich im Elsass 1674—1675 im Beiheft 2 Jahrg. 1900 des Militär-Wochenblatts S. 87—110 bringen aus dem Staatsarchiv zu Hannover, vornehmlich aus dem Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und aus zeitgenössischen Zeitungen, einige Nachträge, die indess das bekannte Bild jenes Feldzugs kaum irgendwie verändern. In den vom Verein für Reformationsgeschichte herausgegebenen Schriften für das deutsche Volk, Heft 35, entrollt Rocholl mit sehr lebhaftem konfessionellgefärbten Auftrag unter der Aufschrift: *Aus dem alten Kirchenbuch einer freien Reichsstadt warnende Bilder aus der Vergangenheit für die Gegenwart in der Jesuitenfrage*, anknüpfend an die Einträge in den Kirchenprotokollen von St. Martin in Colmar, die mit längern Unterbrechungen von 1549—1698 gebucht zu sein scheinen.

W. W.

Mit dem unlängst erschienenen zweiten Teil seiner gross angelegten Monographie »Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz, Bischof von Würzburg und Worms. 1605—1673«. (Jena, G. Fischer 1899. VIII. 354 S. 8^o. Preis 7,50 M.) hat Georg Mentz das Lebensbild des hervorragenden Reichsfürsten im Zeitalter des westfälischen Friedens vollendet. Gegenüber dem 1896 erschienenen ersten Teil (vgl. die Anzeige in dieser Zeitschr. N. F. XII, 372 f.) bedeutet die vorliegende, erheblich umfangreichere Arbeit einen entschiedenen Fortschritt, inhaltlich wie formal. Die Darstellung von Johann Philipps Tätigkeit als Reichs-, Landes- und Kirchenfürst ist dem Verfasser

gut gelungen. Aufgrund sorgfältiger, mit Umsicht unternommener Quellenforschungen und Litteraturstudien zeichnet er ein anschauliches Bild der verschiedenen Seiten von Schönborns umfassender Wirksamkeit und fügt der durch Pribram, Erdmannsdörffer u. a. gegebenen Würdigung des bedeutenden Mannes noch manchen beachtenswerten Zug hinzu, abgesehen von dem reichen Detail, das namentlich für das landesherrliche und kirchliche Wirken des Fürsten geboten wird. Auch die Schilderung des Lebens am kurmainzischen Hofe, einem Sammelplatz erlauchter Geister, wie eines Leibniz, Conring u. a., weckt lebhaftes Interesse an den vielseitigen Bestrebungen des Kurfürsten und seiner Kreise. Gerade bei diesem Kapitel aber drängt sich dem Leser die Vermutung auf, das Wiesentheider Familienarchiv berge wohl noch manche wertvolle Ergänzung, wie es überhaupt bedauert werden muss, dass dem Verfasser für seine von vornherein auf erschöpfende Behandlung und völlige Ausbeutung der einschlägigen Archivalien gerichtete Arbeit die Benützung dieser unzweifelhaft wichtigen Bestände versagt geblieben ist. Die Dissertation Wilds, des glücklichen Entdeckers der Wiesentheider Quellen, (vgl. diese Zeitschr. N.F. XII, 372 f.), sowie namentlich neuerdings seine Untersuchungen über den Sturz Boyneburgs (Diese Zeitschr. N.F. XIII, 584 ff.; XIV, 78 ff.) und über Reiffenberg (Westdt. Zeitschr. XVIII, 174 ff.) haben jedenfalls die Bedeutung des Fundes zur Genüge dargethan. Mentz hat wenigstens die Ergebnisse dieser Forschungen in seinem zweiten Teil gewissenhaft berücksichtigt und so in der Hauptsache wohl die Lücke ausgefüllt, die bezüglich des Quellenmaterials in seinem ersten Teil störend empfunden worden war.

Karl Brunner.

Im Januar-Februar-Heft des neuen Jahrgangs der *Revue Historique* (tome 72, 1—45) behandelt E. Glasson in seinem Aufsatz: *Le rôle politique du Conseil souverain d'Alsace* die wechselnden Schicksale dieses obersten französischen Gerichtshofes bis zur Revolution, vor allem seine Unterstützung der auf die Unterwerfung des Elsasses gerichteten politischen Bestrebungen und Massnahmen der französischen Krone. Der Verfasser schöpft seine Kenntnisse nur aus der gedruckten Litteratur, aus der er die neuern Arbeiten von A. Overmann und Th. Ludwig nicht zu kennen scheint, und seine geschickten, im Grunde aber sehr oberflächlichen Ausführungen lassen nur von neuem den Wunsch rege werden, dass sich endlich die berufene Hand finden möge, die uns die Geschichte der französischen Verwaltung des Elsasses beschert.

W. W.

H. Kaufmann, Die Reunionskammer zu Metz. Metz, Buchdruckerei der Lothringer Zeitung 1899.

Dass auch die bisher etwas vernachlässigten Reunionen in Lothringen sehr wohl eine selbständige Behandlung verdienen, beweisen die beachtenswerten Ergebnisse dieser wesentlich auf die Metzger Archivalien begründeten, umfangreichen und gediegenen Strassburger Dissertation. Ihr Hauptresultat ist der Nachweis, dass die Einverleibungen kein isolierter Akt Ludwigs XIV. sind, sondern eine lange Vorgeschichte haben. Als ihr geistiger Urheber darf Richelieu angesehen werden, und zwar sowohl für den Zweck als die Form des Verfahrens: der Kardinal hat im siebzehnten Jahrhundert zuerst in Frankreich bestimmter die Rheingrenze zu gewinnen gedacht und ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles in der gerichtlichen Feststellung alter Lehensabhängigkeiten im Zusammenhang mit allgemeinen historischen Deduktionen gefunden.

Unbestimmt und darum weiteren Ansprüchen günstig war die Stellung Frankreichs in Metz, Toul und Verdun von Anfang an. Noch Heinrich IV. brachte auch die drei Bischöfe zur Huldigung. Seitdem richtete sich die als Endziel dem Rhein zustrebende Aktion Frankreichs hier gegen die spanischen Niederlande, das Reich und das Herzogtum Lothringen. Sie lässt drei Anläufe erkennen. 1624 revindizierten Kommissare Richelieus zum erstenmal abgekommene Teile der Bistümer, im Zusammenhang mit dieser »Vorreunionskammer« entstand 1633 das Parlament von Metz. Der Westphälische Friede brachte keinen Abschluss, sondern bot nur durch den in der Abtretungsformel gebrauchten Ausdruck Districten, worunter die Deutschen bloss den weltlichen Besitz der Bischöfe, die Franzosen aber mit besserem Recht ihre sehr viel umfangreicheren Diözesen verstanden, eine Handhabe zum weiteren Vordringen. Das Metzger Parlament begann 1660 den zweiten Vorstoss. Die Aktion Frankreichs in Lothringen läuft jetzt dem Kampf mit der elsässischen Dekapolis in allen seinen Phasen aufs genaueste parallel und ward unzweifelhaft durch die nämlichen allgemeinen Erwägungen geregelt, welche Bardot kürzlich, ohne Kaufmann mehr bekannt geworden zu sein, für jenes Problem aufgedeckt hat. Gleichzeitig tritt darum nach dem Frieden von Nymwegen auf beiden Schauplätzen die Katastrophe ein. Die Einsetzung der Metzger Reunionskammer datiert vom 23. Oktober 1679, ihre Auflösung erfolgte am 23. Dezember 1686. Als lokaler Leiter des ganzen Unternehmens tritt der scrupellose Parlamentsrat Ravaülz hervor, die oberste Direktion hält Louvois in Händen. Mit grösster Genauigkeit schildert Kaufmann zunächst zusammenfassend das Prozessverfahren, die Begründung der Ansprüche auf die einzelnen Herrschaften mit der Lehensabhängigkeit von den drei Bistümern und die Exekution der Urteile, endlich das Gesamtergebnis: von der Reunion einzelner Gebiete geht es in

fast dramatischer Steigerung fort bis zu der am 10. Sept. 1683 verhängten Inkorporation der gesamten drei Diözesen. In höchst mühevollen Spezialuntersuchungen werden hierauf die einzelnen Urteile geprüft; manche erscheinen nicht unberechtigt, wie z. B. ein Fall von Buchweiler, viele aber durch und durch frivol. Ein Überblick über die Zeit bis zum Ryswyker Frieden, meist nach allgemeinen Darstellungen bearbeitet, schliesst das um eine unbefangene Würdigung dieser Ereignisse sehr verdiente Buch.

Th. Ludwig.

F. Sigrist, L'Abbaye de Marmoutier, Histoire des institutions de l'Ordre de Saint Benoit du diocèse de Strasbourg. Strasbourg, F. H. Le Roux 1899. 388 S.

Der Verfasser hat sich in diesem Buche die Geschichte eines der ältesten elsässischen Klöster zur Aufgabe gestellt. Damit verknüpft er eine kurz zusammengefasste Übersicht über die klösterlichen Institutionen des Elsass überhaupt, speziell die verschiedenen Stadien der Entwicklung des Benediktinerordens in der Diözese Strassburg.

Schon vor fast zwei Jahrzehnten veröffentlichte S. eine Reihe von Aufsätzen über die Geschichte des Klosters Maursmünster in der Revue catholique d'Alsace 1882—1886, die er nunmehr hier wörtlich, mit verschiedenen Zuthaten vermehrt, zusammenfasst. Eingeschoben hat er vor Allem eine Untersuchung über die Abtreihe S. 16 f. u. S. 95, Angaben aus den libri confraternitatum etc. S. 60 ff., verschiedenes Neue über die Mark Maursmünster, deren Orts- und Grenzbestimmungen S. 67 ff., insbesondere die Ausführung über die Constitution der Mark, bezw. die Vereinbarung des Abtes Konrad mit Otto von Geroldseck im Jahre 1163, S. 152 ff. u. A.

Bis hoch in die Merowingerzeit wird die Gründung von Maursmünster als einer Stiftung St. Leobards, eines Schülers und Gefährten des irländischen Mönches Kolumban datiert. König Childebert II. soll es gewesen sein, der das Kloster um das Jahr 589 mit dem umfangreichen Gebiet zwischen Zorn und Mossel, der sogen. Marca Aquilensis ausstattete, eine Schenkung, welche den Grundstock zu dem Reichtum bildete, der künftighin das Kloster unter die ersten und mächtigsten des ganzen Elsass erhob. S. stellt nun alles dies als historische Thatsache dar, obschon er sich dafür nur auf die von Abt Celsus gefälschte Urkunde Theodorichs IV. von 724 berufen kann. Dasselbe thut er bei dem Hinweis auf die verschiedenen Schenkungen anderer Merowingerkönige an das Kloster S. 21. Auch diese Angabe stützt er einzig auf jene Urkunde, die er doch selbst S. 36 als Fälschung bezeichnet. Für die biographische Skizze über den hl. Pirmin benützt S. Mone's Ausgabe der vita s. Pirmimi in der Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, deren Inhalt er treuherzig wiedergibt. Dass darüber noch eine umfangreiche

Litteratur existiert, scheint der Verfasser entweder nicht zu wissen oder ignorieren zu wollen; wenigstens hätten Friedrichs neuere Untersuchungen herangezogen werden sollen. Bei dieser Gelegenheit dürfen wir vielleicht eine Bemerkung anknüpfen über die rückhaltlose Übernahme legendarischer Wunderberichte überhaupt, denen wir in Darstellungen, wie die vorliegende ist, öfters begegnen. Mag es niemand verwehrt sein, in persönlicher Anschauung dem Glauben an die Thatsächlichkeit derartiger Überlieferungen sich hinzuneigen, so muss doch vor allem der Geschichtsforscher sich bewusst sein, dass bei seinen Untersuchungen ein derartig subjektiver Standpunkt keine Rolle spielen darf.

Seinen Stoff disponiert der Verfasser nach der Amtszeit der bedeutenderen Äbte. Ganz zweckmässig reiht er deshalb an den Bericht über den Tod des Stifters den Versuch einer Rekonstruktion der Abtliste. Derselbe wird im allgemeinen als gelungen betrachtet werden dürfen. Eine diplomatische Untersuchung knüpft S. an jenes angebliche Diplom Theodorichs IV. Ohne sich jedoch ein selbständiges Urteil zu bilden, schliesst er sich dem Resultate, das Schöpflin, Grandidier u. a. darüber gewonnen haben, an. Wie hier, so zeigt er durchgängig eine merkwürdige Vorliebe für ältere und älteste Quellendrucke. Dagegen finden wir neuere und jedenfalls auch bessere Editionen kaum berücksichtigt. So sind, um nur ein Beispiel zu erwähnen, die *Mon. Germ. Hist.* nur ein einziges Mal citiert.

Auch den ihm zugänglichen Archivalien scheint S. nicht die kritische Beachtung zugewandt zu haben, die der Charakter seiner Arbeit unbedingt erfordert. Auch hier beschränkt er sich wiederum mit Vorliebe auf die älteren, wie bekannt, nicht fehlerfreien Ausgaben Schöpflins, Grandidiers u. s. w. Anscheinend nicht benützt hat er die Urkunden der Bischöfe Stephan von Metz für Sindelsberg 1115 (*Str. B. A. H.* 558), Burkhardts von Strassburg 1146 (*H.* 610,1) und 1155 (*H.* 558), Friedrichs von Metz 1172 (*H.* 558) u. a.; ferner die wichtige Bulle Innocenz' II. 1137 (*H.* 574). — S. 69 sagt er von einer Aufzeichnung des Abtes Celsus: »Habetur in originale *H.* 574«; nun befindet sich aber *H.* 574 nur eine Copie, die Bezeichnung »Habetur in originale« dagegen entlehnt er Hanauers Edition. — Die S. 100 und 125 angegebenen Bullen Innocenz' II. datiert S. 1131 u. 1132 April 28; offenbar ist aber nur eine Urkunde darunter zu verstehen, wie aus dem von S. gegebenen Inhalt ersichtlich ist, und diese ist zu datieren: 1130 Februar 26. oder 21. (Tagesdatum teilweise beschädigt), wie aus dem Ausstellungsorte »apud Palladium« sich ergibt (*Orig. H.* 609,4; collationierte Kopieen *H.* 558). Das falsche Datum April 28. nimmt S. aus einer Kopie im *catalogus abbatum H.* 574. Diese Beispiele dürften wohl genügen, zu zeigen, wie oberflächlich S. mit seinem archivalischen Arbeitsmaterial zu Werke geht. Zum Schlusse sei

nur noch hingewiesen auf die merkwürdige Auffassung S. von den Alamannen als eines deutschen Volksstammes im Gegensatz zu demjenigen der Franken.

Im übrigen lässt sich in der Arbeit ein reges Interesse an historischer Forschung nicht verkennen und der Sammelfleiss, der in ihr zu Tage tritt, verdient gebührende Anerkennung.

Die Geschichte der von Maursmünster aus gegründeten Abtei Sindelsberg, sowie des von ihm abhängigen Priorats St. Quirin etc. hat der Verfasser bis zu deren Auflösung gegeben, diejenige Maursmünsters aber bricht er mit dem Ausgang des XII. Jahrhunderts ab und behält die Fortführung einem zweiten Bande vor.

J. Kartels.

Die Serie der »Drucke und Holzschnitte des XV. u. XVI. Jahrh. in getreuer Nachbildung« (Strassb., Ed. Heitz 1899) wird durch eine ungemein interessante Nummer eingeleitet. Konrad Häbler legt uns »das Wallfahrtsbuch des Hermannus König von Vach« vor, ein gereimtes Pilgerbuch für St. Jakobspilger, das einem Servitenmönch in Südwestdeutschland (südl. Baden oder Elsass) zu verdanken ist. Die heutige Ausgabe ist eine mechanisch getreue Nachbildung des wohl unmittelbar nach der Abfassung entstandenen Strassburger Druckes von Matth. Hupfuff (Ende des XV. Jahrh.). Hohen kulturgeschichtlichen Wert beansprucht die vorausgehende Einleitung von Häbler über »die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostella«, die erste systematische Darstellung einer Bewegung, die so charakteristisch für das Mittelalter ist. Die Kreuzzüge, auf denen der Besuch von Compostella vielfach ein willkommener Abstecher war, die Wanderlust, das Verlangen, sich im Kampfe gegen die Mauren Auszeichnung und Ruhm zu holen, die Hansafahrten, alles wirkte zusammen, um diesen, in späterer Zeit auch als Busse verhängten Pilgerfahrten so weite Verbreitung zu geben. In Oberdeutschland kam die Wallfahrt hauptsächlich erst durch die Konzilien von Konstanz und Basel in Aufschwung. Wir begegnen in der nachfolgenden Zeit einer guten Anzahl Jakobs-pilger aus Baden und dem Elsass. Im Hause derer von Rappoltstein waren diese Fahrten geradezu traditionell. Ein Bruno v. R. nennt unter den testamentarisch seinen Erben auferlegten Wallfahrtsorten auch Compostella. Ein Caspar v. R. wurde auf der »St. Jakobsstrasse« »zu der Krone« (La Coruña oder Logrono) vom Tod überrascht und beerdigt (1457). 1493 pilgern Smassmann v. R. mit seinen Neffen Wilhelm zu dem fernen Heiligtum. Die grosse Pilgerkarawanne, an der sich 1517 Albrecht von Landenberg, Haug von Landenberg, Wilhelm von Reischach, Reinhard von Neuhausen, Konrad Treisch, Bernhard von Schonow, ein Herr von Neideck, Johann Werner Graf von Zimmern, der Apotheker Wolf von Überlingen und der Pfaffe Seibold samt Gefolge beteiligten, leiteten Schweickhard von Gundelfingen

und Georg Truchsess von Waldburg. Auch 3 Sühnewallfahrten, die von Gerichtswegen verhängt waren, werden aus unserer Gegend verzeichnet von der Zimmern'schen Chronik. Die eine musste ein Bauer von Rohrdorf um etlicher Missethaten willen machen; als Reisebegleiter war ihm seiner Einfalt wegen der Hofnarr des Grafen Johann Werner von Zimmern, Wolf Scherer, gen. Peter Letzkopf, beigegeben, der selbst viermal nach Santiago schon gepilgert war. Als Sühne für die veranlasste Ermordung seines Schwagers, des Vogts von Falkenstein, machte ein Ulrich Stüber die Wallfahrt, und einem Landfahrer, der in Messkirch ergriffen wurde, weil er dem Meier von Königseckerberg 2 Pferde gestohlen, wurde die Todesstrafe in die gleiche Busse umgewandelt von Graf Froben Christoph von Zimmern. Die Blütezeit der St. Jakobsfahrten war vorbei, als 1565 der Stadtrat von Freiburg nach dem Vorgang anderer Städte den Jakobspilgern die Erlaubnis zu öffentlichen Aufzügen nur gegen die eidliche Verpflichtung geben konnte, dass man binnen Jahresfrist in gleichem Anliegen nicht mehr in der Stadt vorsprechen würde. Bettelei und anderer Unfug waren Begleiterscheinungen solcher Aufzüge. — Der Verfasser hat mit grösster Sorgfalt alle vorhandenen Nachrichten über deutsche Pilgerfahrten zusammengetragen und wir dürfen um so dankbarer für diese Publikation sein, als für Frankreich z. B. dieser Gegenstand längst schon gründlich behandelt war. *J. S.*

Von dem Badischen Sagenbuche, herausgegeben von P. Waibel und H. Flamm, ist nunmehr der zweite Band erschienen, der in nahezu 300 Nummern die Sagen Freiburgs und des Breisgaus umfasst (350 + XII S.) und dem Verein Schauin's-Land zu seinem »25jährigen Jubelfeste« gewidmet ist. Was wir s. Zt. (d. Zs. XIV, 347) dem ersten Bande nachgerühmt haben, mag auch in vollem Umfange von dem vorliegenden gelten: die Herausgeber haben sich in ihrem Streben nach möglicher Vollständigkeit nicht darauf beschränkt, den Grundstock, den die Sagenbücher von Baader und Schnetzler geboten haben, durch fleissige Durchforschung der einschlägigen gedruckten, insbesondere der ortsgeschichtlichen Litteratur zu erweitern, sondern sie haben auch gelegentlich aus handschriftlichen Quellen und mündlicher Überlieferung geschöpft. Sachkundige Mitarbeiter, wie O. Langer für Breisach und Umgebung, haben sie bei dem verdienstlichen Unternehmen unterstützt. Durch Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses und Registers — auch zu dem ersten Band — ist einem von seiten der Kritik mehrfach geäusserten Wunsch und Bedürfnisse diesmal entsprochen worden.

Wir machen auf zwei neuere Werke über den Odenwald aufmerksam, die beide in gleichem Masse, wenn auch in verschiedener Richtung geeignet erscheinen, das Interesse an jener durch die Schönheit der Natur, wie eine reiche geschichtliche

Vergangenheit ausgezeichneten Landschaft in weiteren Kreisen zu beleben. »Der Odenwald und seine Nachbargebiete. Eine Landes- und Volkskunde, herausgegeben von Georg Volk« ist in der gross angelegten Sammlung »Deutsches Land und Leben in Einzelschilderungen«, welche bei Hobbing & Büchle in Stuttgart erscheint, als ein Band der ersten Abteilung, der »Landschaftskunden« vor kurzem herausgekommen (1900. 439 SS. 8. 12 M.). Der Inhalt des umfangreichen Bandes ist in vier Abschnitte gegliedert, welche die natürliche Beschaffenheit des Landes, die Bewohner, die Geschichte des Landes und seiner Bewohner, sowie die Erwerbsverhältnisse behandeln und wieder in eine Anzahl Unterabteilungen zerfallen. Bewährte Fachmänner haben die einzelnen Kapitel bearbeitet, von denen wir hier diejenigen über das Volksleben (Sitten und Gebräuche, Wohnstätten u. s. w.), über die konfessionellen Verhältnisse, die Sagen, die Geschichte (von Archivar K. Morneweg in Erbach), die kunstgeschichtlichen Denkmäler (von Professor Ed. Anthes in Darmstadt) besonders hervorheben. 100 Bilder und Skizzen auf besonderen Tafeln und im Text schmücken das Buch, dem ausserdem zwei Karten des Odenwaldgebietes, eine geologische und eine topographische, beigegeben sind.

Ein Prachtwerk im besten Sinne verspricht das zweite Werk »Der Odenwald in Wort und Bild« von Th. Lorentzen zu werden (Stuttgart, J. Weises königl. Hofbuchhandlung. In Lieferungen à 1 M. erscheinend). Das Buch stellt sich die Aufgabe die Erinnerung an die hervorragendsten Punkte des Odenwaldes bei allen jenen festzuhalten, die schon jetzt zu Tausenden alljährlich ihre Schritte dorthin lenken, um Erfrischung des Körpers und der Seele zu finden. 130 Illustrationen, darunter 30 grosse, vorzüglich ausgeführte Lichtdruckbilder sollen diesem Zwecke dienen, nicht weniger aber auch der Text, der die landschaftlichen Schönheiten, wie auch die baugeschichtlichen Denkmäler des Landes in anziehendster Weise schildert und durch zahlreich eingestreute geschichtliche Ausblicke, Mitteilungen von Sagen, Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnissen u. s. w. abwechslungsreich belebt wird. Bis jetzt sind zehn von den zwanzig in Aussicht genommenen Lieferungen erschienen, die schon jetzt erkennen lassen, dass das Werk nach seiner Vollendung den höchsten Anforderungen entsprechen wird. -r.

Den Skulpturencyklus in der Vorhalle des Freiburger Münsters und seine Stellung in der Plastik des Oberrheins hat im 16. Hefte der Studien zur deutschen Kunstgeschichte Kurt Moritz-Eichborn zum Gegenstand einer sehr weitsichtigen und umfassenden Untersuchung gemacht. (Verlg. Ed. Heitz, Strassburg, 439 Seiten mit 60 Abbildungen, 10 M.) In der Form der Darstellung würdig dieses köstlichen Denkmals mittelalterlicher Geisteskultur und deutscher Kunst ist das Buch

nicht nur an neuen Resultaten, sondern auch an guten, anregenden Gedanken reich und für eine Anfängerarbeit ungewöhnlich gründlich in der Durchackerung seines ganzen Forschungsfeldes. Die auf Henry Thodes geistreicher Auffassung beruhende Entwicklung der Renaissancekunst aus den Bestrebungen des 13. Jahrhunderts, die Parallele zwischen deutscher und italienischer Kunst jener Zeit und die allgemeinen Auseinandersetzungen über das Einsetzen der individuellen Plastik können wir hier ausser Acht lassen; es genügt, die wichtigsten thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung zu verzeichnen. Für die Deutung und Erläuterung des ganzen lehrhaften Bilderkreises ist zunächst festzustellen, dass keine sinnstörende Umstellung der Statuen die ursprüngliche Komposition, wie häufig vermutet worden, beeinträchtigt hat. Die encyklopädistische Wissenschaft der vorzugsweise von den Dominikanern ausgebildeten und im 13. Jahrhundert zur höchsten Blüte gediehenen Scholastik mit ihrem Endziel von der Einheit von Glauben und Wissen muss die Grundlage der Deutung bilden; der Geist der Zeit, wo jeder Chronikschreiber es für unerlässlich hält, sein Werk mit der Schöpfung zu beginnen und mit der Schilderung des jüngsten Gerichtes zu beschliessen, findet im Thürbogenrelief zusammen mit den Statuenreihen seinen natürlichen und vollkommenen Ausdruck. Das »polite exire« und das »orate et vigilate« auf den Spruchbändern der Engel neben dem Eingang ist das Thema; die Gestalt Christi, der zum Eintritt in sein Reich auffordert, und die am anderen Ende lockende Verführung durch den Fürsten der Welt charakterisieren die eine Statuenreihe; die der Versuchung erliegende Menschennatur verkörpert in den thörichten Jungfrauen hat in der anderen Reihe ihr Gegenspiel in den Wissenschaften, den artes liberales, die von der ganzen Scholastik aufgefasst werden als das einzige Mittel zur Tugend, zur Überwindung der Sünde. Das Programm zu dieser geistreichen Abwandlung des Themas kann aus äusseren Gründen — seiner Entstehungszeit nach — zwar unmöglich auf Albertus Magnus zurückgeführt werden, stammt aber sicher aus seiner nächsten Umgebung aus der Theologie der Freiburger Dominikaner, deren thatsächliche Beziehungen zum ganzen Bildercyklus zahlreich nachweisbar sind. Conrad von Würzburg übrigens, den ich s. Zt. als mittelbaren Schöpfer des originellsten Figurenpaares nachwies, stand an seinem Lebensabend den Dominikanern nahe und ist wahrscheinlich in Freiburg gestorben, wo 1283 ein Bruder Conrad als Lesemeister des Ordens fungiert.

Wo man auch immer in der gleichzeitigen Plastik Umschau hält, nirgends wollen sich unmittelbare Stilbeziehungen, direkte Vorläufer für Freiburg finden; wie schon in ikonographischer Beziehung, wo sehr viel eigenes Erfinden neben selbstverständlichem Übernehmen hergeht, so ist auch für den Stil nur eine ganz allgemeine Abhängigkeit von — französischen — Vorbildern nachzuweisen. Dem Verfasser bleibt der einzige Ausweg, die

offenbar schöpferisch geniale Persönlichkeit des unbekanntenen Meisters, die sich schon in der grossartigen Selbständigkeit der Portalkomposition und der Thurmanlage ausspricht, als Hauptmoment für die Entstehung dieses edelsten Stils mittelalterlicher deutscher Plastik zu erklären. Es ist ein aus Kreuzungen verschiedener Vorläufer sehr persönlich und selbständig geschaffener Stil, der wohl später in Strassburg und Basel zum handwerksmässig virtuosen Schema weitergebildet wird, aber weder in Frankreich noch am Oberrhein der unmittelbaren Schulvorbilder entbehrt. Allein der abgebrochene Lettner des Strassburger Münsters, dessen Säulenarchitektur ganz offenbar in den Blendarkaden der Freiburger Vorhalle ihre reifere Wiederholung fand, giebt in den wenigen im Frauenhaus erhaltenen Statuen Anklänge an die freie Gewandbehandlung und die individuellen Kopftypen von Freiburg; sie sind ihrerseits vielleicht Fortbildungen der Portalskulpturen von Notre-Dame zu Paris, und gerade ihr Verhältnis zu Freiburg giebt nun auch dem ganzen Lettner die lange gesuchte definitive Datierung auf vorerwinische Zeit, auf spätestens 1252. Damit trifft anscheinend die neuerdings von Geiges (Schau-ins-Land 97) und von H. Wagner (Centralblatt der Bauverwaltung 99) so eingehend dargelegte Zusammengehörigkeit der Bauformen der Freiburger Frühgotik und ihre Erklärung als Ableger der fortgeschritteneren Strassburger Hütte glücklich zusammen. Den allgemein angenommenen geistigen Zusammenhang der Freiburger Plastik mit der Blüte romanischer Bildhauerkunst in Sachsen und Franken sucht Verfasser ausführlich darzuthun, ohne allerdings auch seinerseits irgend einen triftigen äusseren Beweis geben zu können, denn die Anklänge in der goldenen Pforte zu Freiberg sind doch wohl nur zufällig und recht problematisch.

Auch in Bezug auf das Strassburger Münster greift Verfasser eine Anzahl wichtiger Streitfragen geschickter Hand heraus, deren einleuchtende Resultate kurz genannt werden müssen. Die Fassadenskulpturen sind nicht französisch, sondern entstehen aus einer zusehends handwerksmässiger werdenden Fortbildung des Freiburger Stils; direkte Entlehnungen und Kopien zwingen zur Annahme, dass Gesellen der Freiburger Hütte ihre Urheber sind. Hier vollzieht sich also der Uebergang von jener Blüte zur eigentlich gotischen Plastik des 14. Jahrhunderts, zur virtuosen Handwerksmanier. Auch die Erwinfrage wird um einen kühnen Schritt gefördert: Kraus hatte schon aus den Frauenhausrissen die Erkenntnis gewonnen, dass man ferner keine Berechtigung habe, Erwin schlechthin und ohne Restriktion als den Baumeister der Westfront zu bezeichnen. Dehio wies dann aus diesen Rissen nach, dass sich Erwin in den Hauptzügen seines Plans an den Entwurf eines bedeutenden Vorgängers hielt. Verfasser macht es nun gar höchst wahrscheinlich, dass an dem bisher Erwin zugeschriebenen Fassadenteil drei Meister gearbeitet haben,

deren letzter und bei weitem unbedeutendster eben Erwin ist. Von dem ersten Fassadenriss des Frauenhauses und den Anfängen des Baues selbst gelingt der höchst interessante Nachweis, dass er eine wenig veränderte, reifere, grosszügige Wiederholung von der Querschifffront Jean de Chelles' an der Notre-Dame zu Paris ist, bedeutender in dem Wagnis grosser Massengliederung und deutsch zugleich in dem entschiedeneren Betonen der Senkrechten, des Aufstrebens. Ein zweiter Meister, der alsdann im Riss B des Frauenhauses den Oberbau über den Portalen detaillierend umändert, baut bis $\frac{2}{3}$ des ersten Stockwerks; er ist der begabteste, selbständigste, der Erfinder des berühmten freien Stabwerks, das die Fassade schmückt, der Meister der Rose und der Skulpturen; nach nur kurzer Thätigkeit in den 80er Jahren verstorben, mag er sehr wohl der Meister des Freiburger Thurms und der Schöpfer des dortigen Skulpturenstils gewesen sein. Erst sein Nachfolger ist der 1318 verstorbene Erwin, dessen Thätigkeit sich als ganz unselbständiges Zurückgehen auf den ersten Entwurf ohne eigene grosse Ideen, als ein Werk von mässiger Begabung herausstellt.

Ogleich ich mir die Kühnheit der Schlüsse des Verfassers nicht verhehle, kann ich doch in ihrer Logik keine Lücke finden; im ganzen sind sie aus einer so gründlichen Sachkenntnis erwachsen, dass man annehmen muss, die zukünftige eingehende Spezialprüfung wird sie bestätigen. Das Buch ist ein neues hochehrfreuliches Zeichen für das Interesse, das von unseren oberrheinischen Hochschulen neuerdings gerade in der Pflege dieser an Streitfragen so reichen glänzenden Blütezeit unserer Kunst entwickelt wird. Eine der wichtigsten Forderungen, die auch in ihm wieder laut ihre Stimme erhebt, ist die nach einer wissenschaftlich brauchbaren Veröffentlichung unserer mittelalterlichen Grabmalplastik.

K. Schaefer.

In gewissem Sinn als eine Ehrenrettung eines lange vernachlässigten und gering geachteten Kunstzweiges, der erst mit der steigenden Wertschätzung der vervielfältigenden Künste in unsern Tagen zu neuem Ansehen gelangt ist, erscheint die im Auftrag des Mannheimer Altertumsvereins von Max Oeser veröffentlichte vortreffliche »Geschichte der Kupferstechkunst zu Mannheim im 18. Jahrhundert« (Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1900 100 S.), — ein bei der erstaunlichen Fülle und Feinheit ihrer Schöpfungen dankbar zu begrüssender und höchst verdienstlicher Beitrag zur Kunstgeschichte jener Zeit überhaupt. Als die wichtigsten Vertreter dieser Mannheimer Kunst, für deren Gedeihen die Errichtung des Kurf. Kupferstichkabinetts und der Zeichnungsakademie, der Aufschwung des städtischen Kunsthandels und die Munificenz feinsinniger Gönner die günstigen Vorbedingungen schufen, begegnen uns Ägidius Verhelst, ihr eigentlicher Begründer, der Mannheimer Sintzenich, der den Buntdruck zu seltener

Vollendung brachte und durch geschickte Ausbildung der Punktier- und Aquatintamanier im Porträt den Höhepunkt seines Schaffens erreichte, der Lothringer Fratrel, der vorwiegend die französische Geschmacksrichtung pflegte und in der Radierkunst Hervorragendes leistete, der Mannheimer Ferd. Kobell, dessen landschaftliche Radierungen von feinsten Naturempfindung zeugen und als Meisterwerke ersten Ranges bis heute noch sich unbestrittenen Ansehens erfreuen, Abel Schlicht, Ant. Karcher, C. Bissel u. a. Auch der vielseitigen Förderung, welche die heimische Buchillustration diesen Künstlern verdankte, wird näher gedacht. Von den besten und charakteristischsten Blättern sind der vornehm ausgestatteten Schrift zahlreiche Proben in Buntdruck, Lichtdruck und Autotypie beigegeben; sie gewähren dem Leser erwünschte Gelegenheit, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die hohe Bedeutung dieser Mannheimer Kupferstecherschule zu bilden. Welch fruchtbare Thätigkeit letztere entwickelt hat, veranschaulicht in überraschender Weise die im Anhang beigefügte Zusammenstellung ihrer Werke, obgleich sie sich lediglich auf das beschränkt, was sich in Mannheimer Sammlungen erhalten hat.

K. Obser.

In der neubegründeten Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten (I, 80—90) bringt Karl Rieder einen mystischen Traktat aus dem Kloster Unterlinden zu Colmar zum Abdruck, der nur zum kleinen Teile in einem Codex der Staatsbibliothek zu Basel (E. III. 13. 4^o XV. s.) erhalten ist. Ob sich über Verfasser und Alter der Schrift etwas wird feststellen lassen, scheint sehr zweifelhaft, Angaben darüber finden sich im Codex nicht; nur die Thatsache, dass im gleichen Bande Aufzeichnungen der beiden Predigerbrüder Joh. Nider und Joh. Meyer vorliegen, kann schlechterdings nicht den Schluss rechtfertigen, dass einer dieser Männer als Verfasser des Traktates anzunehmen sei.

Kaiser.

In den Monatsheften der Comeniusgesellschaft 8, S. 267—279 hat Ludwig Keller eine Charakteristik von Otto Brunfels gegeben, die in engstem Anschluss an den im 9. Bande dieser Zeitschrift von F. W. Roth veröffentlichten Aufsatz gefasst ist und wesentlich Neues nicht beibringt.

Kaiser.

Die Jura curiae in Munchwilare.

Von

Hermann Bloch und Werner Wittich.

Dem Finderglück E. Gotheins¹⁾ ist es gelungen, aus einem Mitte des 16. Jahrhunderts angelegten Copialbuch des Klosters Ettenheimmünster in der Ortenau ein bisher unbekanntes Weistum des klösterlichen Dinghofes in Münchweier ans Licht zu ziehen. Indem Gothein das von ihm entdeckte Hofrecht im Jahre 926 gegeben sein liess, gewann er der Ortenau und der Strassburger Diöcese »das älteste Weistum überhaupt«.

Von der berufenen Seite der Rechtshistoriker wird ohne Zweifel das endgiltige Urteil über die von Gothein vorgeschlagene Datierung gesprochen werden, die — wenn sie zutreffend wäre — seinem Funde eine ausserordentliche Bedeutung verleihen würde. Wenn ich mit den bescheideneren Waffen der Urkundenkritik schon jetzt die Ansetzung zum Jahre 926 bekämpfe, so geschieht es nur auf die dringende, von meinem lieben Kollegen Wittich unterstützte Bitte der Redaktion dieser Zeitschrift²⁾, dass ich die Leser über die Entstehungszeit des für die Wirtschaftsgeschichte des Oberrheins wichtigen Denkmals unterrichten möge; über seinen

¹⁾ »Jura curiae in Munchwilare, das älteste alamannische Weistum«. (Einladung der Bonner Universität zum 3. August 1899.) Übrigens hat schon Kürzel, Benediktinerabtei Ettenheimmünster (1870) S. 84 den gleichen Gedanken gehabt: »(Münchweier) hatte die ältesten Rechte, die mit der Stiftung Ruthards 926 von dem Herzog Burcard bestätigt wurden«. — ²⁾ Erst während des Druckes des bereits im Januar der Redaktion eingelieferten Aufsatzes erschien im Neuen Archiv XXV, 807 ff. eine Besprechung der Arbeit Gotheins durch K. Zeumer, der gleichfalls die Ansetzung des Weistums ins 10. Jahrhundert entschieden verwirft. Anm. der Red.

Inhalt wird Wittich selbst Bericht erstatten. Denn wichtig und nach vielen Seiten lehrreich bleibt es, auch wenn es statt des bevorzugten Platzes zum Jahre 926, der es um etwa zwei Jahrhunderte vor den gleichartigen Genossen herausheben würde, vielmehr seine Stellung mitten unter ihnen suchen muss, um uns gemeinsam mit ihnen von bedeutsamen Vorgängen aus der Agrargeschichte nicht des 10., sondern des 12. Jahrhunderts Kunde zu geben.

Gothein ist zu der von ihm nicht näher begründeten Zeitbestimmung offenbar zunächst durch einen äusseren Anlass getrieben worden, durch den Umstand nämlich, dass dem Weistum in seiner Handschrift unmittelbar, nur durch ein Kreuz in einem kleinen Zwischenraum getrennt, eine am besten von Grandidier gedruckte und ihren Jahresmerkmalen nach zu dem Jahre 926 gehörende Aufzeichnung¹⁾ über Entscheidungen »einer gemeinsamen Gauversammlung der Mortenau und des Breisgaus« voranging, durch welche Zwistigkeiten zwischen den Klöstern Ettenheimmünster und Waldkirch beigelegt werden²⁾. Indem er dann ganz richtig auch eine im Inhalt beruhende Beziehung zwischen der »in publico mallo« erteilten Urkunde und dem »per iuramenta nobilium et popularium« gegebenen Weistum erschloss, glaubte er ihren Zusammenhang aus der gemeinsamen gleichzeitigen Abfassung im Jahr 926 erklären zu dürfen: »Damals (im Jahr 926) sind durch das eidliche Erkenntnis des Adels und Volkes die grundherrlichen Rechte in diesem Besitze festgestellt worden«.

Einer solchen Annahme gilt als selbstverständliche Voraussetzung die Echtheit der Urkunde von 926, die Gothein allerdings nach den Ausführungen Schulte's für gesichert halten durfte³⁾. Im Gegensatz dazu trete ich den Beweis dafür an, dass sie verfälscht und zwar gerade in denjenigen Abschnitten interpoliert ist, die mit dem Hof-

¹⁾ Vgl. unten S. 430. Anhang nr. 2. — ²⁾ Auch in dem, neu herangezogenen cod. 349 (vgl. unten S. 400) folgt das Weistum der Urkunde, hat jedoch nach der Art des Sammlers dieser Handschrift eine besondere Überschrift. — ³⁾ Schulte hat in dieser Zeitschr. N.F. IV, 308 N. 2 gegen Krüger (Jahrb. für Schweiz. Gesch. XIII, 528), der die Fälschung der Urkunde vermutete, aber nicht hinreichend zu begründen vermochte, ihre Echtheit nicht eben glücklich, aber mit Bestimmtheit verteidigt.

rechte in Verbindung stehen. Durch diesen Nachweis wird jeder Anlass, die Jura curiae in das Jahr 926 zu setzen, beseitigt und es wird freie Bahn geschaffen, die Entstehungszeit des Weistums aus inneren, seinem Inhalt entnommenen Gründen zu bestimmen.

1. Die Urkunde des Herzogs Burchard I. von Alamannien¹⁾.

Ein frommer, wohlmeinender Mann namens Ruodhar schenkte mit seiner Gemahlin Wisigarde seinen Besitz an die Kirche der h. Maria zu Strassburg »in marcha Ettenheim quidquid ad ipsum locum pertinet tam silvis quam pratis . . .«. Später brach ein Streit unter den Anwohnern jener Gebiete aus, und die Hörigen des von Burchard gestifteten Klosters Waldkirch brachen ein »in haereditatem sanctae Mariae proxima loca, quae adiacent monasterio Ettenheim, sicut fuerant segetes adhuc immaturae, succiderunt et inde asportaverunt.« Als die beraubten Mönche sich bei Burchard beschwerten, schlichtete dieser den Streit, indem er mit seiner Gemahlin Reginlind²⁾ an Kloster Waldkirch zwei Höfe zu Wyhl und Gifido unter der Bedingung (»ea videlicet ratione«) gab, dass die Mönche von Ettenheimmünster für ihr und ihrer Nachfolger Seelenheil »ipsas res tam terris quam silvis«, die Ruodhar der h. Maria übergeben hatte, ruhig besitzen sollten; »wenn aber wir oder einer unserer Erben gegen diese Schenkung etwas zu unternehmen³⁾ suchen«, soll den Thäter der Zorn Gottes treffen, und er soll die gesetzte Busse zahlen. Diese Schenkung aber soll⁴⁾ unveränderlich bestehen bleiben.

Die Urkunde, deren Inhalt hier wiedergegeben wurde, ist zu Kinzigdorf »in publico mallo« ausgestellt, von Burchard selbst und den bei der Schenkung anwesenden Zeugen

¹⁾ Vgl. unten S. 430. — ²⁾ Die Erwähnung Reginlinds stellt ausser Zweifel, dass wir es mit ihrem Gatten Burchard I. von Alamannien zu thun haben. —

³⁾ »aut iniusto consilio venire contra veritatem temptaverit«; die Worte »contra veritatem« haben jedenfalls der Urkunde ursprünglich nicht angehört. —

⁴⁾ »haec tamen traditio per regiam potestatem et omnium iustorum firma et inconvulsa permaneat«, wo gleichfalls die Worte »per regiam — iustorum« dem üblichen Brauch durchaus widersprechen und daher der echten Fassung nicht angehört haben werden.

unterschrieben. Der Datierung (anscheinend zum Jahre 926) folgt unvermittelt eine Grenzbeschreibung unter der Angabe: »terminalia loca silvulae«.

Die Auflösung des Datums¹⁾ und die Einreihung der Urkunde machen einige Schwierigkeiten, die indessen — wie einzelne auffallende Wendungen im Text und in den Unterschriften²⁾ — nur durch die Überlieferung verschuldet zu sein brauchen. Selbst der Gegensatz zwischen dem ersten, objektiv und in Form der »notitia« gehaltenen Teile und dem subjektiven, der »epistola« entsprechenden Schlusse³⁾ würde noch nicht zu ernsterem Bedenken zwingen. Allein das sind doch keineswegs die einzigen Momente, durch welche die Urkunde Anstoss erregt. Die Einleitung erzählt eine Schenkung Ruodhars, aber sie lässt deren Inhalt und den Ort, den sie betraf, in zweideutigem Dunkel; sie spricht von der Vergabung an die Strassburger Kirche, aber sie erklärt mit keinem Worte, auf welche Weise das Kloster Ettenheimmünster in den Besitz des von Ruodhar geschenkten Gutes gekommen ist. Sie berichtet entrüstet von einem Raubzuge der Hörigen von Waldkirch; und es ist nur mühsam zu erkennen, wie durch ihn grade Ettenheimmünster geschädigt worden ist — geschweige denn, dass irgendwie gesagt würde, was die Übergriffe der Hörigen Waldkirchs mit der vorher erzählten Schenkung Ruodhars zu thun haben. Nun beklagen sich die Mönche von Ettenheimmünster über das ihnen zugefügte Unrecht: aber nicht sie, sondern das übermütige Kloster Waldkirch wird durch zwei Höfe entschädigt, damit der Streit zwischen beiden Klöstern geschlichtet werde, — während bis dahin gar

1) Codd. 346. 349: »anno incarn. DCCCCXXVI, indict. V.« Die 14. Indiction allein bei Grandidier könnte eine seiner zahlreichen Datenemendationen sein. Bedenklich macht gegen die Jahresangabe 926, dass schon am 28. oder 29. April dieses Jahres Burchard auf einem zur Unterstützung König Rudolfs von Burgund unternommenen Zuge in der Lombardei gefallen ist; vgl. Waitz, Jahrbücher Heinrichs I., 84. 917 würde zur 5. Indiction passen; das war aber noch nicht »temporibus Heinrichi regis«; und 932 war Burchard schon todt. Für das frühere Datum und gegen 926 würde sprechen, dass Burchard in der Urkunde nicht »dux« genannt wird. — 2) Ich beschränke mich bei Besprechung der Urkunde auf das Wesentlichere, ohne Kleinigkeiten, die für die Gesamtaufassung unerheblich sind, zu erörtern. — 3) Darauf hat Krüger a. a. O. aufmerksam gemacht.

nicht von einer »controversia«, sondern nur von einer offenkundigen »injuria« der Waldkircher die Rede war! und die »fraterculi Ettenheimensis monasterii« dürfen für die Erlösung der Seelen des Herzogs Burchard und seiner Gattin Reginlind von nun an in Frieden das besitzen — was ihnen nicht etwa von diesen beiden, sondern was ihnen vor langer Zeit von einem anderen, Ruodhar, geschenkt ist! Und was endlich hat mit alledem die Grenzbestimmung zu thun, mit der die Urkunde schliesst und auf die vorher in ihrem Inhalt mit keinem Wort deutlich hingewiesen wird?

Wenn Herzog Burchard dem Kloster Ettenheimmünster den Besitz von Ruodhars Schenkung hätte bestätigen und auf der Gauversammlung den Streit über die Grenzen endgültig hätte schlichten wollen, — er hätte die Absicht und den Sachverhalt nicht geschickter verschleiern können, als es in dieser Aufzeichnung geschehen wäre. Wie klar ist dagegen in der anderen einzig uns von Burchard überkommenen Urkunde¹⁾ der keineswegs gewöhnliche Thatbestand dargelegt! Im Zusammenhang mit allen diesen sachlichen Unmöglichkeiten erhalten dann doch auch jene formalen Anstände Gewicht genug, dass wir, auf beide gestützt, die Urkunde von 926 für falsch oder vielmehr für verfälscht erklären dürfen.

Die Berechtigung dieses Verdikts geht am klarsten daraus hervor, dass sich alle Widersprüche verhältnismässig einfach lösen, wenn wir, von der Annahme der Fälschung des überlieferten Textes ausgehend, den Kern der echten Fassung auszuschälen und Inhalt und Absicht der vorgenommenen Interpolation zu erkennen suchen.

Der ganze subjektiv gehaltene Schluss des Contextes, ja schon die, was das Formular betrifft, im besten Urkundenstil gehaltene Verfügung zu gunsten der Ettenheimer Mönche (von »ea videlicet ratione« an) werden im wesentlichen für eine echte Urkunde Burchards I. in Anspruch genommen werden dürfen, der auch Daten und Unterschriften mit nur wenigen Änderungen²⁾ entnommen sein werden. Aber gerade dieser einwandfreie Teil setzt notwendig voraus, dass in ihm dem Kloster Ettenheimmünster eine »donatio«

¹⁾ Escher und Schweizer, Züricher Urkundenbuch I, 79 nr. 188. —

²⁾ Vgl. unten S. 398 N. 2.

oder »*traditio*«¹⁾ Herzog Burchards verbrieft war, deren sich die Mönche um seines und seiner Gemahlin Seelenheils willen in Frieden erfreuen sollten und deren Fortnahme mit ewigen und zeitlichen Strafen bedroht ward. Andererseits ist aber gewiss, dass der Schlusssatz des vorangehenden Teiles, in dem Waldkirch durch die Schenkung zweier Höfe (»*colonias*«) bedacht ist, nicht etwa von einem freigebigem Fälscher zu Ettenheimmünster eingesetzt, sondern von ihm aus seiner echten Vorlage entnommen worden ist: diese muss also beide Klöster zugleich betroffen haben.

Den Inhalt der ursprünglichen Verfügung kennen zu lernen, helfen die Worte »*proxima loca quae adjacent monasterio Ettenheim*«, die jetzt, offenbar unpassend eingereiht, keinen rechten Sinn geben und daher wohl aus der echten Fassung in die vorliegende überarbeitete übertragen sind. Mit Rücksicht hierauf werden wir die Vermutung wagen dürfen, dass Kloster Waldkirch in nächster Nachbarschaft von Ettenheimmünster belegene Ortschaften besass, dass aber Herzog Burchard seine Stiftung durch die für sie günstiger gelegenen Höfe im Breisgau abfand und die früher von ihr besessenen Güter in der Nähe des Klosters Ettenheim dessen Mönchen zu sein und seiner Gemahlin Seelenheil überliess²⁾. Wie häufig im 9. und 10. Jahrhundert, ist auch die über diesen Tausch ausgestellte Urkunde »*in publico mallo*« gegeben worden.

Die Absicht, in der aus jener nur in den Hauptzügen zu erkennenden Fassung die nun vorliegende Urkunde von 926 hergerichtet wurde, ist durchsichtig genug: völlig verschwunden ist jetzt die Schenkung Burchards an Ettenheimmünster. Wo in der Dispositionsformel notwendig davon die Rede sein müsste, ist sie verdrängt durch die

¹⁾ Diese Ausdrücke werden am Schluss des Textes und in den Unterschriften gebraucht. — ²⁾ Die im ersten Teil berichtete Verletzung der Saaten und ihr Raub könnte schon in der echten Urkunde erzählt worden sein, wenn auch zum Teil in weniger schroffen Ausdrücken. Bedenklich dürfte nur der Zusammenhang der Saatenverletzung mit der davon handelnden Bestimmung des Weistums (§ 5) machen. — Die Urkunde Burchards für das Frauenkloster zu Zürich (Zürcher Urkundenbuch I, 79 nr. 188) enthält gleichfalls eine nicht gewöhnliche Narratio. Ungünstige Schlüsse für die Ettenheimer Urkunde möchte ich aus dem Formular des einzigen Vergleichsstückes nicht ziehen.

Worte »res tam terris quam silvis quas . . . Ruodharius ad sanctam concessit Mariam«. Dem entspricht es durchaus, dass nunmehr an den Anfang der Urkunde ein Bericht darüber gesetzt wurde, wie Ruodhar und Wisigarde »in marcha Ettenheim quidquid ad ipsum locum pertinet tam silvis quam pratis . . .« der Strassburger Kirche geschenkt haben. Auch in diesem Satze ist die Tendenz absichtlicher Fälschung nicht zu verkennen; denn die Pertinenzformel — woher sie immer stammen mag¹⁾ — verzeichnet doch nur das Zubehör eines einzigen Ortes; der Fälscher aber unterdrückte den Namen des geschenkten Gutes²⁾ und bezog »ipsum locum« auf Ettenheim zurück; jedenfalls glaubte er, durch die hierdurch entstandene, übrigens unklare Ausdrucksweise der Strassburger Kirche und damit dem von ihr begründeten und begabten Kloster alles, was es in der Mark Ettenheim besass, als Schenkung Ruodhars zu sichern³⁾. Ausserdem scheint es dem Fälscher darauf angekommen zu sein, das Recht des Klosters an dem wohl noch wenig durchrodeten Walde zur Geltung zu bringen; deshalb wird er an beiden Stellen, wo er von Ruodhars Gabe sprach, unter ihren Pertinenzen in ungewöhnlicher Weise die »silvae« hervorgehoben haben.

Der Zusatz hinter der Datierung verrät sich schon durch seine Stellung⁴⁾ als ein späteres Anhängsel, und kein Wort im Texte deutet darauf hin, dass er mit den Vorgängen auf der Gauversammlung in irgend welchem

1) Sie kann der echten Urkunde Burchards ebenso gut angehört haben wie derjenigen Ruodhars — wenn eine solche überhaupt vorlag. Die Identification mit dem bekannten Grafen Ruodhard des 8. Jahrh. ist nur durch die Annahme seiner zweiten Ehe (vgl. Kürzel a. a. O. S. 9) möglich. Die an sich vielleicht zutreffende Tradition einer von ihm ausgehenden Schenkung an die Strassburger Kirche mag zu Ettenheimmünster dadurch gestützt worden sein, dass »Chrodhardi comitis« Unterschrift unter der Urkunde des Bischofs Eddo von Strassburg für das Kloster steht (Schöpflin *Alsatia dipl.* I, 37). — 2) Schon diese Beobachtung würde zu dem schwersten Verdacht gegen die Urkunde von 926 berechtigen. — 3) Thatsächlich ist im Eingang nur von der Schenkung an »s. Maria Argentinensis civitatis« die Rede und erst die Dispositionsformel lässt erkennen, dass die »fraterculi Ettenheimensis monasterii« sich des Besitzes der Gabe Ruodhars erfreuen; vgl. S. 406 — 4) Sehr lehrreich hierfür und überhaupt für das Verständnis der Vorgänge, die zu der Fälschung geführt haben, ist der Vergleich mit den beiden Urkunden für Kloster Alpirsbach von 1099 und 1125/7 (Wirtemberg. UB. I, 315 u. 361).

Zusammenhang stehe. Was er überhaupt mit der Urkunde zu thun hat, das zu erkennen ermöglicht erst Schulte's überzeugende Darlegung¹⁾, dass durch die in ihm genannten »terminalia loca silvulae« die Grenzen der ganzen Ettenheimer Mark bestimmt worden sind: es sind die Grenzen, innerhalb deren durch die Verfälschung des Contextes den Mönchen ihr Besitz und ihr Recht am Walde sichergestellt werden sollten. Der Zusatz hat daher mit der echten Urkunde Burchards I. nichts zu thun; er ist vielmehr aufs engste verwandt mit deren hier aufgedeckter Interpolation und kann daher erst gleichzeitig mit ihr der Urkunde angefügt worden sein.

Weder mit der Bestätigung des klösterlichen Besitzes in der Mark noch mit der Feststellung der Grenzen der Markgenossenschaft hat sich 926 oder sonst eine unter Burchard I. abgehaltene Gauversammlung beschäftigt. Wohl aber war es einem späteren Fälscher willkommen, durch die Benutzung einer »in publico mallo« erteilten echten Vorlage seinem Machwerke das Ansehen einer im öffentlichen Ding getroffenen Verfügung zu schaffen²⁾ und die gesamten Besitzrechte des Klosters Ettenheimmünster in der Mark Ettenheim auf Ruodhars Schenkung an die Strassburger Kirche und auf die Entscheidung einer feierlichen Gerichtsversammlung zurückzuführen.

Es ist nun wichtig festzustellen, dass Gothein die Beziehungen zwischen den »Jura curiae in Munchwilare« und der Urkunde von 926 daraus ableitet, dass die in

1) In dieser Zeitschr. N. F. IV, 308 ff. — 2) Auch in der Formulierung der Datierung dürfte indessen der Fälscher seinen Absichten zuliebe interpoliert haben: »in publico mallo in oppido quod dicitur Chincihdorf coram cuncta frequentia populi utriusque provinciae tam Mortinaugiae quam Brisigaviae, qui praesentes fuerant, quando haec traditio facta est, testibus subnotatis« dürfte — wenn das 1070 begegnende Kinzigdorf wirklich schon Anfangs des 10. Jahrhunderts Malstätte war — entstanden sein aus: »in publico mallo in opp. q. dic. Chinc., testibus subnotatis, qui praes. fuer., quando — est«. Diese dem allgemeinen Brauche entsprechende Fassung konnte leicht zu der ungeschickten »frequentia . . qui . . fuerunt« führen. Die ganz ungewöhnliche Versammlung zweier Gaue lag im Interesse des Fälschers, um der Entscheidung über die Grenze der Mark grössere Autorität zu schaffen. Im folgenden erscheint der Zusatz »cum caeteris comitibus« hinter der Unterschrift Burchards, der Herzog war, verdächtig; vgl. S 406 N. 1.

dieser bestätigte Schenkung Ruodhars grade den Hof Münchweier betraf, und dass er den inneren Grund, die Weisung des Hofrechtes auf die Versammlung von 926 zu verlegen, darin finden durfte, dass eben dort »auf der Dingstätte der Mortenau der Besitz von Ettenheimmünster mit jener genauen Abmarkung gesichert wurde«. Zwischen dem Weistum und der Urkunde vermitteln daher auch nach Gothein — der hierin, wie wir später auszuführen haben, durchaus das Rechte getroffen hat — die Schenkung Ruodhars und die Grenzbestimmung: das sind aber grade jene Bestandteile, die der echten Urkunde Burchards keinesfalls angehört haben, die ihr erst später durch einen Fälscher zugefügt worden sind. Und wie durch den Inhalt, ist ja auch durch die gemeinsame Überlieferung das Weistum nicht mit einer echten, sondern mit der gefälschten Urkunde von 926 verknüpft.

Durch diese Verbindung wird es vollständig ausgeschlossen, dass unser Weistum im Jahre 926 oder überhaupt im Beginne des 10. Jahrhunderts entstanden ist. Für die Entstehungszeit der Fälschung aber haben wir zunächst nicht hinreichend bestimmte Anhaltspunkte, dass wir daraus auf das Alter des Hofrechts Schlüsse ziehen dürften, vielmehr wird von diesem erst Licht auf die Interpolation zurückfallen.

Wir haben daher endlich freien Raum für die Untersuchung, von der man ausgehen sollte, und die nur um des Gespenstes von 926 willen bisher vertagt werden musste: was lehrt uns das Weistum selbst über die Zeit seiner Abfassung?

2. Die Entstehungszeit des Weistums.

Das Bonner Universitätsprogramm, in dem Gothein seinen Fund gedruckt und erläutert hat, dürfte so wenigen Lesern zugänglich sein, dass schon um deswillen ein Neudruck des Weistums an dieser Stelle gerechtfertigt wäre. Dennoch würde ich gern davon Abstand genommen haben, wenn nicht die Prüfung der von Gothein benutzten Handschrift 346 des Grossh. Generallandesarchivs und ausserdem die Heranziehung einer ihm unbekannt gebliebenen

zweiten Abschrift¹⁾ in dem Cod. 349 an einigen wesentlichen Stellen einen abweichenden Text ergeben hätten, der, im Anhang folgend, allein der weiteren Untersuchung zu grunde zu legen sein wird²⁾).

Die beiden Abschriften führen uns unmittelbar nur etwa bis zu den Jahren 1625 und 1550 zurück; beide aber gestatten durch ein charakteristisches Versehen einen beachtenswerten Rückschluss, indem nämlich beide Kopisten statt der »z« ihrer Quelle immer »h« geschrieben haben. Schon Altmeister Wattenbach³⁾ hat uns darüber belehrt, dass dieser Fehler mit Sicherheit auf eine Vorlage aus dem 11. bis 13. Jahrhundert hinweise. In den Originalpergamenten der Strassburger Diöcese, die mir mit grösster Liebenswürdigkeit auf dem Strassburger Bezirksarchive vorgelegt wurden, ist seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts die Verwandtschaft beider Buchstabenformen unverkennbar. Jedenfalls kann die Vorlage, auf welche unsere beiden Abschriften mittelbar oder unmittelbar⁴⁾ zurückgehen, nicht älter gewesen sein⁵⁾. Frühestens in jene Zeit um 1100 bringen

1) Auf ihre Spur führte die Anmerkung zu der Urkunde von 926 bei Dümgé, Reg. Badens. 6. — 2) Herrn Geheimrat Dr. v. Weech sei auch an dieser Stelle der geziemende Dank für die Übersendung der beiden Handschriften an das Bezirksarchiv zu Strassburg abgestattet. — 3) Anleitung zur Lateinischen Palaeographie 65. — 4) Der Name »Munchwilare« und seine Erklärung im Weistum könnten darauf führen, dass beide Handschriften unmittelbar erst auf eine Vorlage des 15./16. Jahrhunderts zurückgingen. Der Ort hiess nämlich nach Krieger, Topograph. Wörterbuch des Grossherzogtums Baden 445, ursprünglich »Muniwilare«, Weiler des Muni, und daher später Minewilre, Minnewiler; erst nach dem Übergang der Vogtei an Ettenheimmünster sei im 15. Jh. »Münchweiler« aufgekommen. Trotzdem die Erklärung »quia monachis . . haec, inquam« recht wohl in das 15. Jahrhundert passen würde, ist doch nicht ganz auszuschliessen, dass grade bei der Abfassung des Weistums ad hoc die naheliegende Umbildung vorgenommen wurde, zumal die Wiederaufnahme des Hauptsatzes durch »inquam« nach Einschleusen in Urkunden aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts besonders beliebt ist. Ausserdem lag die Bezeichnung sehr nahe mit Rücksicht auf die »monachorum cella« im Testament Eddo's, vgl. unten S. 407 N. 3. — 5) Im cod. 349 folgen auf die Urkunde von 926 und das Weistum Aufzeichnungen über Kirchweihen des 12. und 13. Jahrhunderts, daran anschliessend eine Notiz: »dise Gschrift ist auß einem sehr alten Buch zu Ettenheimmünster abgeschrieben, darin die 4 Evangelisten gantz sauber und auff Pergament mit Vleiß auch den Text nachbeschriben, so dem hochwirdig Fürst und Herrn Johann Bischof zu Straßburg und Landgrafen zu

uns nun aber auch alle die Erwägungen, die sich aus dem Inhalte des Weistums gebieterisch aufzwingen.

Entscheidend hierfür ist schon die der Überschrift folgende allgemeine und grundsätzliche Bestimmung: die »curia sanctae Mariae in Munchwilare« ist gleichgestellt mit allen vollberechtigten »curiae Argentinensis ecclesiae«. »Curia« steht hier wie an andern Stellen des Weistums für »curtis dominica« als Fronhof, und Gothein hat es mit vollem Rechte so wiedergegeben. Nur scheint bisher nicht hinreichend beachtet worden zu sein, dass »curia« in der Bedeutung »Fronhof« in Deutschland vor der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht gebraucht worden ist.

Allerdings wird der hier ausgesprochene Sachverhalt verdunkelt durch die nicht unerhebliche Zahl von Fälschungen, die als solche in unseren älteren Urkundenbüchern noch nicht gebrandmarkt sind und die das Wort »curia« enthalten. Trotzdem ist es schon Waitz gelungen, festzustellen, dass »curia« als königlicher Hof (palatium) und Reichsversammlung (colloquium, conventus) erst seit der Zeit Heinrichs IV. in Deutschland zu belegen ist¹⁾. Fast gleichzeitig — und deshalb wohl auch in innerer Beziehung damit — erscheint »curia« als Dinghof (»curtis dominica«).

Elsaß . . . zu sich überantwortet worden durch fratrem Laurentium abbatem anno 1584«. Möchte man an sich geneigt sein, in diesem Evangeliar auch die Quelle für Urkunde und Weistum zu sehen, so wird dies noch wahrscheinlicher durch die Angabe Grandidiers, dass er die Urkunde von 926 einem »antiquissimo codice evangeliorum saec. XI.« entnommen habe, der doch gewiss mit jenem Evangeliar identisch sein wird. Auf der ersten freigebliebenen Seite fand Grandidier nach seiner Angabe die Urkunde; dies schliesst keineswegs aus — was Schulte a. a. O. anzunehmen scheint —, dass sie erst im 12. oder 13. Jahrhundert dort eingetragen wurde.

¹⁾ Vgl. Waitz-Seeliger VI², 411 f. Vgl. dazu z. B. 1064/5 (Mon. Germ. Constitutiones I, 551 nr. 387), 1069 (Stumpf. Reg. 2728); 1070 3 (Janicke UB. v. Hildesheim I, 132 nr. 136); Adam von Bremen gebraucht »curia« in diesem Sinne. — Aus der Karolingerzeit bemerkt Waitz VG. III², 564 N. 2 nur Ann. Fuldens. 873, S. 583 N. 2; Hincmar, De ordine palatii c. 35; hier dürfte wohl noch Erinnerung an die römischen städtischen »curiae« vorliegen. — Die Karolingerurkunde Mühlb. Reg. 1350, die Waitz VG. IV², 119 N. 5 erwähnt und in der »curia« sogar als »curtis dominica« verstanden werden könnte, ist Fälschung des 12. Jahrhunderts. In diese Zeit gehört auch das von Waitz VG. III², 255 N. 1 angeführte Gedicht.

Es liegt mir fern, und es würde eine Aufgabe für sich sein, den Wandelungen und Wanderungen von »curia« im Mittelalter nachzugehen; ich beschränke mich auf die für den vorliegenden Zweck nötigen Bemerkungen. Da sei zunächst festgestellt, dass »curia« als Fronhof in echten Diplomen nicht vor Heinrich IV. begegnet¹⁾. In echten Privaturkunden²⁾ fand ich es in einigen Kölner erzbischöflichen Urkunden aus der Zeit Anno's II.³⁾ in den Jahren 1067 und 1068, dann auffallend häufig in Osnabrück von etwa 1080 an⁴⁾, im übrigen Rheingebiet nicht vor dem Beginn des 12. Jahrhunderts. Weder in Schwaben noch im Elsass ist »curia« im 11. Jahrhundert nachzuweisen. Das älteste Beispiel für sein Vorkommen im Elsass — das für die Beurteilung eines Strassburger Dinghofrechts natürlich entscheidende Bedeutung hat — stammt aus dem Jahre 1103⁵⁾.

Schon diese eine Beobachtung würde genügen, um eine wesentlich frühere Ansetzung des Hofrechts von Münchweier auszuschliessen. Sie wird indessen noch durch einige andere völlig gleichartige Bemerkungen wesentlich gestützt, von denen die belangreichste die in § 10 erwähnte »Argentinensis moneta« betrifft.

¹⁾ Das älteste Vorkommen in seinen Urkunden habe ich nicht verfolgt. Ich notierte mir Stumpf Reg. 2957 vom Jahre 1102. In der That scheint es erst in seiner spätern Zeit nachweisbar. — In dem DH. III. Stumpf Reg. 2336 von 1049 halte ich »curia« für eine erst in dem allein vorliegenden Transsumpt von Heinrich VII. eingesetzte Form statt »curtis«. — ²⁾ Ich habe mich wesentlich auf die Urkundenbücher der dem Rhein benachbarten Gebiete beschränkt: Wartmann für S. Gallen, Wirtemberg. UB., Trouillat (Basel), Schöpflin und Grandidier (Elsass), Strassburger UB., Remling und Hilgard (Speyer), Schannat (Worms), Beyer (Mittelrhein), Lacomblet (Niederrhein), Erhard (Westfalen). — ³⁾ Lacomblet I, 135 nr. 209 u. 137 nr. 211 (dessen Originalität mir durch gütige Mitteilung aus Düsseldorf versichert wird). Der Wortlaut der Urkunde Heriberts von 1021, a. a. O. 97 nr. 158 ist durch die Überlieferung nicht hinreichend gesichert. — Über den bekannten zu 1064 5 gehörenden Indiculus curiarum werde ich in anderm Zusammenhang sprechen. — ⁴⁾ Vgl. Philippi, Osnabrücker UB. I. — ⁵⁾ Trouillat I, 214 nr. 146. Aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts zahlreiche Belege bei Grandidier Hist. d'Alsace II. — Über das Verzeichnis von Ingenheim s. unten S. 409 N. 5. — Die Urkunde Leo's IX. für S. Arnulf (Jaffé-L. Reg. 4186), in der schon 1049 »villa sive curia Rumeliacum« genannt wird, ist falsch.

Wiederum ist es Waitz¹⁾, der schon darauf aufmerksam gemacht hat, dass in den Münzprivilegien der deutschen Könige eine deutliche Entwicklung des Münzwesens zu erkennen ist: zunächst ward nur die Münze als nutzbares Recht, dann erst die Erlaubnis zu eigener Münzprägung gegeben. Die weitere Entwicklung führte dahin, dass die Münzen eigener Prägung, die ursprünglich an Gewicht und Feingehalt den »öffentlichen« gleich waren, verschieden ausgeprägt wurden, und erst diese Verschiedenheit zog es nach sich, dass »bei Zahlungen bestimmte Münzen ausbedungen wurden. Je näher man dem 12. Jahrhundert kommt, desto häufiger ist es geschehen«. Im allgemeinen darf man sagen, dass die Ottonischen Privilegien die eigene Prägung gestatten und dass erst im 11. Jahrhundert, zuweilen mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung, die Prägung unter besonderem Gewicht begonnen hat. Dass Zahlungen in bestimmter Münze festgesetzt werden, ist daher aus dem 10. Jahrhundert überhaupt nicht bekannt und vor der Mitte des 11. Jahrhunderts selten. Das älteste von Waitz angeführte Beispiel betrifft Tiel 1026; er fand »Frisie moneta« 1052, Münzen von Dortmund 1054, Köln 1073, Speier 1084, Worms und Basel gar erst 1125²⁾. Natürlich verdient die Strassburger Münzgeschichte unsere besondere Beachtung. Über sie haben die neuesten Forschungen³⁾ ergeben, dass die Bischöfe unter Ludwig dem Deutschen die Nutzung der Münze, aber erst unter Otto I. das Recht eigener Prägung erhielten; die »Argentinensis moneta« endlich wird zuerst 1089 erwähnt⁴⁾. Wird daher im Dinghofrecht von Münchweier bestimmt, dass der Weibel, der mit der einen Hand den Dieb an den Vogt übergiebt, von diesem in die andere »V solidos Argentinensis monetae« erhalte, so ist eine derartige Festsetzung nun und nimmer

1) VG. VIII, 321 ff. Vgl. auch Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen II, 5) S. 15 ff. — 2) Für die Belege vgl. Waitz a. a. O. Nur scheidet in unserm Gebiet »Hallensis moneta« 1035 aus; denn die Urkunde Wirtemb. UB. I, 263 nr. 222 ist Fälschung des 12. Jahrhunderts, wie das Faksimile bei Hanselmann Dipl. Beweis 581 zeigt. — Doch »Spirenses sive Wormacienses denarii« in dem nur abschriftlich überlieferten DH. II. 190 (Stumpf Reg. 1512) von 1009. — 3) Cahn, Münzgesch. der Stadt Strassburg 3 ff. — 4) Strassb. UB. I, 49 nr. 58.

im 10. Jahrhundert, sondern keinesfalls vor der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erfolgt.

Nur noch zwei andere Wendungen des Weistumes gestatten, soweit ich sehe, ähnlich bestimmte Zeitumgrenzungen. In § 18 heisst es, dass die Frau eines Hörigen von dem Propste mit der Wolle zum Spinnen auch ein Brot erhalte, »qualis est dominorum«, und bei der Ablieferung des Tuches 2 Brote, »quales dantur dominis in conventu«. Weder den Gebrauch von »domini« für Klosterherren, noch von »conventus« für »congregatio monachorum« vermag ich aus den Urkunden des 11. Jahrhunderts zu belegen; erst nach und nach häufen sich im Laufe des 12. Jahrhunderts die Beispiele¹⁾.

Als sicheres Ergebnis der obigen Zusammenstellungen²⁾ dürfen wir es bezeichnen, dass die Jura curiae in Münchwilare frühestens in der Zeit um etwa 1100 abgefasst worden sind. Dass sie andererseits nicht zu tief in das 12. Jahrhundert hinabgerückt werden dürfen, machen die Formen der deutschen Glossen, die F. Solmsen in Gotheins Abhandlung besprochen und die für uns R. Henning³⁾ gütigst untersucht hat, sehr wahrscheinlich.

Das Recht des Dinghofes zu Münchweier stammt jedenfalls nicht aus dem 10., sondern etwa aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Es bleibt uns übrig zu erklären, wie mit dieser Ansetzung die bisher von uns nicht berücksichtigte Einleitung des Weistums in Einklang zu bringen ist, aus deren Worten die Berufung auf die Gauversammlung und damit auf die Urkunde von 926 hervorgeht.

1) »conventus« im Elsass zuerst in einer Aufzeichnung aus Kloster Eschau etwa 1120—1130 (Strassb. Bez.-Archiv G. 1599); 1148 Speier (Remling Speier. UB. I, 93 nr. 85). — Für »domini« vgl. z. B. den Brief des Landgrafen Ludwig um 1140 (Jacobs, Drübecker UB. I, 10 nr. 10), der seine Schwester bei den »dominas« in Bonrode unterbringen will. Bedeutung und Gebrauchswandel von »dominus« bedürfte einmal besonderer Feststellung. —

2) Ich versage es mir absichtlich, auf die Zustände, die uns im Weistum entgegneten, einzugehen. Nur das sei noch ausdrücklich bemerkt, dass die Stellung, welche die »parrochia« im Weistum einnimmt, gleichfalls erst seit dem beginnenden 12. Jahrhundert den Zuständen am Oberrhein entspricht. — 3) Vgl. S. 427 ff.

»Dies sind die Rechte, welche das Kloster vor alter Zeit durch Eidschwur von Adel und Volk erhielt; und sie¹⁾ sind ihm gemäss den Satzungen der Strassburger Kirche bestätigt worden«.

Mit voller Deutlichkeit scheidet dieser Eingang zwei Phasen der Entwicklung: »das bisher gültige alte, von Adel und Volk zuerkannte Recht ist jetzt seitens der Strassburger Kirche ausdrücklich anerkannt worden.« Weit auseinander liegen dem Schreiber die beiden Handlungen, denen der Dinghof von Münchweier sein nunmehr giltiges Recht verdankt. Und streng gesondert müssen wir deshalb beide betrachten.

Von altersher »ab antiquis temporibus« besass das Kloster ein Recht »per iuramenta nobilium et popularium«. Die Worte erinnern an jene seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts besonders zahlreichen Aufzeichnungen, denen allen gemeinsam ist, dass sie den bestehenden oder doch erwünschten Rechtszustand aus ferner Vergangenheit herzuleiten suchen. So hat Weissenburg 1102 seine Rechte auf den auch im Elsass besonders beliebten Dagobert II. zurückgeführt; so lässt sich Speier 1101 seine »iura ab antiquis temporibus constituta« bestätigen²⁾, so spricht man in S. Johann bei Zabern 1126 von der »ecclesia ab antiquis temporibus suis utens legibus«³⁾. Nicht anders wie diese und zahlreiche ähnliche Ausdrücke sind die Worte des Ettenheimer Mönchs aufzufassen. Wir haben in ihnen nicht etwa ein glaubwürdiges Zeugnis für eine in der Vergangenheit liegende Rechtshandlung zu sehen. Sie lehren uns durchaus nicht, dass wirklich einstmal Adel und Volk dem Kloster von Ettenheimmünster sein Recht gewiesen haben, sondern sie zeugen nur davon, dass die Mönche ihren Rechten ein ehrwürdiges Alter und eine bedeutsame Herkunft geben wollten und dass sie, wenn nicht die Berechtigung, so doch wenigstens den Vorwand dafür in der Urkunde von 926 und der darin erwähnten Gau-

¹⁾ Nicht »et quae«, sondern »et ea« steht im Texte. — ²⁾ Stumpf Reg. 2950. 2956. — ³⁾ Grandidier Hist. d'Alsace II, 262 nr. 608. — Vgl. auch z. B. die Zusammenstellungen von Dopsch, Ebersheimer Urkundenfälschungen in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung XIX, 609.

versammlung fanden. Denn dass auf diese die Eingangsworte des Weistums unmittelbar hindeuten, das halte ich allerdings für höchst wahrscheinlich.

Gothein vermochte die von ihm mit aller Entschiedenheit betonte Beziehung aus der gleichzeitigen Abfassung beider Schriftstücke auf jenem Ding von 926 zu erklären. Uns aber liegt, nachdem wir eingangs die Verfälschung der Urkunde erwiesen haben, nunmehr die Darlegung ob, was die Mönche veranlasst haben mag, ihr Hofrecht auf diese Fälschung zu stützen.

Zwischen beider Inhalt scheinen von vornherein manche Berührungspunkte vorhanden zu sein, und hie und da wäre die eine Quelle aus der andern zu erläutern. Die an sich recht auffallende Behauptung des Weistums, dass durch Eidschwur von Adel und Volk¹⁾ der Kirche ihr Recht verliehen wurde, wäre wohl leichter erklärlich, wenn wir sie neben die Grenzbestimmung am Schlusse der Urkunde stellen und uns daran erinnern, dass über streitige Grenzen durch den Eid der Gaugenossen die Entscheidung gefällt wurde. Zugleich aber würde man damit zusammen bringen wollen, dass die zweite Bestimmung des Hofrechtes (§ 3) mit sorgsamer Wahrung alten Brauches die Umgehung der Mark anordnet. Andererseits aber möchte man wohl aus der wichtigen prinzipiellen Anerkennung, dass die »curia« in Münchweier die vollen Rechte eines Strassburger Dinghofs genieße, die Erklärung dafür herleiten, dass in der Urkunde seltsamer Weise wohl von Ruodhars Schenkung²⁾ an die Strassburger Kirche, aber gar nichts von ihrer Übertragung an das Kloster gesagt, also ausschliesslich auf jene, nicht auf diese Gewicht gelegt wird.

Allein über solche einzelnen, nicht eben durchsichtigen Beziehungen hinaus führt doch ein bedeutenderes,

1) »nobilium et popularium«. Das bezieht sich offenbar auf »comites« und »populus« der Urkunde. Und gehören diese Worte, wie oben S. 398 N. 2 vermutet, wirklich erst der Interpolation an, so wird deren Anfertigung gleichzeitig mit dem Weistum erst recht wahrscheinlich. — 2) Dass auch diese möglicherweise vom Fälscher, wenn nicht erfunden, so doch zurechtgestutzt ist, wurde schon oben S. 397 N. 1 angedeutet. — Die Erzählung über die Saatenverletzung könnte unmittelbar mit der Bestimmung des Weistums § 5 zusammenhängen, so dass etwa Vorkommnisse des 12. Jahrhunderts in der Urkunde ins 10. zurückverlegt worden wären.

allgemeineres. Die »iura curiae« ordnen nach den Darlegungen Gotheins, denen ich mich hier gern anschliesse, die Grundherrschaft des Klosters, das damals nur den einzigen Dinghof besass. Von dem Dinghof zu Münchweier aus wurde der ganze in der Mark Ettenheim belegene Klosterbesitz verwaltet. Und das mag denn wohl die eigentliche Ursache des Zusammenhanges zwischen der gefälschten Urkunde und dem Weistume sein, dass jene dem gesamten klösterlichen Besitze in der Mark und dass dieses seiner Verwaltung die rechtliche Grundlage zu schaffen berufen war. Hierdurch ergänzen beide einander; ja, die Urkunde wird die notwendige Voraussetzung des Weistums.

Die weit, vielleicht bis ins 12. Jahrhundert zurückreichende gemeinsame Überlieferung beider Quellen¹⁾ zeigt, dass die Mönche ihrer Zusammengehörigkeit sich wohl bewusst waren. Überdies lässt die Übereinstimmung in der Absicht der Fälschung und dem Zwecke des Weistums beider Abfassung wenigstens annähernd in dem gleichen Zeitraum vermuten. Hören wir nun aus dem Jahre 1111, dass die Mönche von Ettenheimmünster in ihrem Besitze bedroht wurden und dass Heinrich V. damals zu ihren Gunsten Verfügungen erliess²⁾, so werden wir um so eher geneigt sein, die Verfälschung der Urkunde Burchards I. mit der damaligen Bedrängnis des Klosters³⁾ in Verbindung zu bringen⁴⁾, als wir auch das Weistum

¹⁾ Vgl. oben S. 392. 400. — ²⁾ Guillimann, De episcopis Argentinens. (1608) 202: »ne cuiquam liceat bona monachorum et canonicorum habere aut in posterum usurpare«. Dieser Kern der Urkunde Stumpf Reg. 3080 ist echt; nur die Hülle ist Trugwerk, das Grandidier darum gewoben. Vgl. diese Zeitschr. N.F. XII, 509. Übrigens macht Gothein S. 11 N. 3 darauf aufmerksam, dass offenbar die Mönche von Schuttern und Ettenheimmünster die gefälschten Urkunden nicht gekannt und daher in ihren mir unbekannt gebliebenen Jahresgeschichten (Freib. Diöcesanarchiv XIV, 141 ff.) nicht verwertet haben; die Herstellung muss also ausserhalb der Klöster erfolgt sein. —

³⁾ Sehr zu beachten ist auch, dass 1121 die Schenkung Bischof Eddo's an Ettenheimmünster (Schöpflin, Als. dipl. I, 37) von Abt Conrad »renovata est«. In der Hauptsache sicherlich echt, sind doch Spuren einer Überarbeitung deutlich. — ⁴⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass der wichtige, von Schulte a. a. O. besprochene Ausdruck »commarchium« der Urkunde grade im Elsass 1135 in einer Murbacher Urkunde begegnet: »de communi suo commarchio et silvestri conterminio« (Grandidier a. a. O. II, 293 nr. 636).

in die Zeit um 1100, etwa in den Anfang des 12. Jahrhunderts verlegen dürfen.

Auf diesem Wege löst sich jetzt auch uns jede Schwierigkeit, indem wir begreifen, dass damals verwandte Tendenzen der Sicherung des Klostergutes und der Ordnung seiner Verwaltung im ganzen Umfange der Mark Ettenheim ungefähr gleichzeitig zur Interpolation der Urkunde und zur Niederschrift des Weistums führten. Und wenn die Fälschung das eigentliche und vielleicht das einzig vorhandene Beweisstück für die Stellung des Klosters in der Ettenheimer Markgenossenschaft war, dann hatten die Mönche allen Grund und in ihrem Sinne sogar das Recht, sich auf die ihnen in dieser Gestalt so wertvolle Urkunde von 926 zu beziehen und sich in der Einleitung darauf zu berufen, als sie das Weistum für ihren Dinghof in der Mark aufzeichneten. Dem Weistum ward damit die Weihe des Alters und die Rechtskraft alter Gewohnheit gegeben, die den Menschen des Mittelalters so viel bedeutete, und deren die Bestimmungen um so nötiger bedürfen mochten, je frischer noch in aller Gedächtnis die Rechtshandlung war, welche die Entwicklung des Hofrechtes zu einem allerdings nur augenblicklichem Abschlusse gebracht hatte: die am Schlusse seiner Einleitung hervorgehobene Bestätigung seitens der Strassburger Kirche.

Gothein hat die Entscheidung darüber offen gelassen, ob der Satz »*ea confirmata sunt secundum statuta Argentinensis ecclesiae*« sich »auf eine statutarische Festsetzung« oder »auf eine blosse Bestätigung der kirchlichen Oberbehörde« beziehe. Mag nun die Strassburger Kirche mehr oder weniger durchgreifend an den hofrechtlichen Ordnungen ihrer Höfe und derjenigen der ihr unterstehenden Kirchen mitgewirkt haben, ihr Anteil an der Rechtsweisung, wenn er sich auch nur auf die Bestätigung »*secundum statuta*« beschränkte, lässt an sich schon voraussetzen, dass von seiten des Bistums — sei es vom Bischof oder vom Domstift — gewisse Normen für die Dinghofrechte aufgestellt waren. Hierzu stimmt aufs beste die grundsätzliche Bestimmung, durch welche dem Hofe des

Klosters zu Münchweier alle Rechte eines Dinghofes der Strassburger Kirche zugestanden werden.

Gothein schliesst daraus mit Recht auf eine — ihm zufolge allerdings sehr weitgehende — Einheitlichkeit¹⁾ der Strassburger Hofrechte, die notwendig auf einer allgemeinen Regelung beruhen muss. Es wäre in hohem Grade merkwürdig, wenn von derartigen, die ganze Diöcese angehenden Vorgängen nichts und keine andere Kunde geblieben wäre als die »jura curiae in Munchwilare«. Aber weder im 9. noch im 10. noch selbst im 11. Jahrhundert vermögen wir eine darauf weisende Spur zu entdecken. Erst seit dem Ausgange des 11. und immer reichlicher seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts fliessen uns die Zeugnisse für eine mit gewissen Ordnungen allgemeinerer Natur zusammenhängende Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu. 1097 und 1118 erfahren wir von einem Rechte der Strassburger Ministerialen²⁾, 1120 von Gewohnheiten der hörigen Handwerker des Bischofs und des Domstifts³⁾, 1122/4 lernen wir sogar ein allgemeines, mindestens für den Umfang der Diöcese giltiges Statut des Strassburger Bischofs⁴⁾ kennen: »ut nulli ex familia Argentinensis ecclesiae liceat quicquam de prediis propriis alteri largiri ecclesiae, quae sub illius non sit iurisdictione«.

In denselben Jahren begegnen uns — zum ersten Male wieder seit der Karolingerzeit und einen ganz anderen Charakter tragende — Verzeichnisse über Leistungen und Einkünfte einzelner Höfe wie Ingenheim⁵⁾ oder über Rechte

¹⁾ Ich möchte keinesfalls in den Einzelbestimmungen des Weistums von Münchweier »das gemeinsame Recht aller Dinghöfe der Strassburger Kirche« wiedererkennen. Denn gewiss sind die von der Kirche gegebenen Normen den lokalen Bedürfnissen entsprechend in den einzelnen Dinghöfen zu bestimmten Weisungen ausgestaltet worden. — ²⁾ Strassb. UB. I, 50 n. 62; Grandidier a. a. O. II, 232 n. 579. — ³⁾ Strassb. UB. I, 60 n. 75: »antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciunt . . .« — ⁴⁾ Jaffé-L. 7130. Calixt II. befreit das Kloster Hugshofen von dieser Bestimmung, die »Alsaciensis provinciae moris esse fertur« (Grandidier Hist. d'Alsace II, 237 n. 584). — ⁵⁾ Von Hanauer, Les Constitutions des campagnes de l'Alsace p. 10 noch ins 11. Jahrhundert gesetzt. Die genaue Durchsicht der Strassburger Originale hat erwiesen, dass die Aufzeichnung erst aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts

einzelner Klöster wie Eschau¹⁾. Bis etwa 1117 führt uns auch unsere wichtigste wirtschaftsgeschichtliche Quelle, die Rechte von Maursmünster, zurück. Hierher gehören ferner Gründungsnotizen wie diejenige aus S. Johann bei Zabern²⁾ oder der Bericht über die Ausstattung von S. Leonard³⁾, der mit seiner lebhaften Schilderung seltsam gegen die übliche Nüchternheit ähnlicher Nachrichten absticht und der mit dem stolzen Hinweis auf das Klostergut: »*ecce victus et vestitus servulorum*« die gleiche Sorge für die Hörigen zeigt, welche im Weistum von Münchweier zum Ausdruck kommt. Eben in jener Zeit endlich begegnen in den elsässischen Urkunden die ersten eingehenden Bestimmungen über die von den geschenkten Besitzungen zu zahlenden Abgaben, über die Leistungen der Hörigen, über die Befugnisse der Vögte⁴⁾.

Ich weiss wohl, dass mir sachkundige Forscher die beiden bisher unbedenklich von Allen verwerteten Urkunden⁵⁾ des Wiserich und Azzo von 956 und des Bischofs Udo von 961 für die Strassburger Kirche entgegenhalten werden⁶⁾, die ähnliche Bestimmungen wie die oben besprochenen enthalten: allein beide sind nicht nur in Schriftzügen des 12. Jahrhunderts aufgezeichnet, wie schon das Strassburger Urkundenbuch bemerkt, sondern sie sind überhaupt nichts anderes als Fälschungen aus dieser Zeit. Die Urkunde Udo's giebt sich als ein besiegeltes Original, ist aber erst unter Bischof Burchard⁷⁾ (1141 – 1162) geschrieben und mit einem angeblich Udo zukommenden Siegel versehen worden,

(etwa 1120) stammt. Hanauers Druck ist nicht ganz zuverlässig; vor allem heisst es niemals »*curia*«, sondern stets »*curtis*«. — Ich führe als Beispiele nur die ältesten aus dem Elsass bekannten an.

¹⁾ Die ältere Aufzeichnung (Würdtwein *Nova subsidia* VI, 235; Strassb. Bez.-A. G. 2 [2]) ist ganz von einer Hand (anders Grandidier bei Würdtwein a. a. O.) und, wie mit Bestimmtheit zu erkennen, von einem durchaus gleichzeitigen Schreiber wie das Ingenheimer Pergament geschrieben, stammt also auch erst aus dem 12. Jahrhundert. — ²⁾ Grandidier a. a. O. II, 262 nr. 608. — ³⁾ Grandidier a. a. O. II, 267 nr. 610. — ⁴⁾ Ein Beispiel für viele: 1100 Willgottheim (Strassburg. UB. I, 51 nr. 63). — Ich bemerke zugleich, dass auch die »*prepositi mensurnarii*« und die »*prepositi curiae*« erst im 12. Jahrhundert erscheinen; dagegen 1025 »*praepositus curtis*« (Stumpf, *Acta* 42 n. 37). — ⁵⁾ Vgl. z. B. Waitz, *VG.* V², 270 ff. — ⁶⁾ Strassb. UB. I, 31 nr. 40; 32 nr. 41. — ⁷⁾ Einige seiner Urkunden zeigen verwandte Züge.

das jedoch genau demjenigen Burchards nachgebildet ist. Dass sie auf eine echte Vorlage zurückginge, ist höchst unwahrscheinlich, da das ganze Formular vielfach wörtlich aus späteren Urkunden, wiederum teilweise Burchards zu belegen ist¹⁾. Um die Schenkung Wiserichs und Azzo's steht es insofern besser, als im Context der den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts angehörenden Fälschung nur die Bestimmungen über die Leistungen an den Vogt interpoliert sein werden²⁾. In ihnen steht sie der unechten, nur abschriftlich erhaltenen Urkunde des Bischofs Ratold von 871 über Geispoltzheim sehr nahe, deren Formular auf die Zeit der Bischöfe Otto (1085—1100) und Cuno (1100—1123) weist³⁾: die beiden Urkunden von 871 und 956 dürften gleichzeitig damals angefertigt worden sein.

Die jetzt als Fälschungen des 12. Jahrhunderts erkannten Urkunden für die Kirche der h. Maria in Strassburg, durch welche Rechte der Vögte und Leistungen der Hörigen zu Geispoltzheim und Düppingheim und in acht verschiedenen, von Udo geschenkten Gütern in der Ortenau und im Elsass⁴⁾ geordnet werden, sind in Strassburg und im Archiv der Strassburger Kirche hergestellt worden. Weit entfernt, gegen unsere Ansicht zu sprechen, liefern sie daher ein wertvolles Zeugnis dafür, dass wirklich seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts von oben her, durch die bischöfliche Kirche eine Regelung der dinghöflichen Rechte in Angriff genommen worden ist. Erinnern jene Fälschungen überdies in einzelnen Bestimmungen⁵⁾ gradezu an das

¹⁾ Völlig entscheidend für die obige Behauptung ist die wörtliche Entlehnung des Schlusses von »precipimus autem in verbo dei« an aus der Urkunde Burchards von 1143, Strassb. UB. I, 70 nr. 90; vgl. ebenda nr. 83. 86. 98; auch Schöpfflin Als. dipl. I, 174 nr. 221. — Möglicherweise lag im Nekrolog eine Angabe über die von Udo geschenkten Höfe vor. —

²⁾ Sie fehlen in der nur bei Würdtwein überlieferten Urkunde Wiserichs und Azzo's von 951 (Strassb. UB. I, 30, nr. 38). — Zu beachten mag sein, dass in unserer Fälschung »Turandus cancellarius« genannt wird, der auch in der bekannten Fälschung auf den Namen Dagoberts erscheint (Strassb. UB. I, 1 nr. 1). Auch diese gehört der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an. —

³⁾ Strassb. UB. I, 25 nr. 30. Vgl. die Urkunden von 1097 an im Strassb. UB. I, 50 ff., vor allem Nr. 62. 63. 64. — ⁴⁾ In diesen völlig gleichmässig.

— ⁵⁾ Sowohl was den Vogt und die Gerichtspflege wie was die Leistungen der Hörigen anbetrifft.

Weistum von Münchweier, so trägt auch diese Beobachtung zu dem Schlusse bei, dass dessen Bestätigung »secundum statuta Argentinensis ecclesiae«, von der uns seine Einleitung berichtet, und die daraus hervorgehende Beteiligung der Strassburger Kirche an seinem Erlasse derselben Zeit angehört, aus der die gleichartigen Angaben echter Urkunden und die verwandten Rechts- und Besitzaufzeichnungen der Strassburger Diöcese stammen. Im Widerspruch mit allem, was wir aus dem 10. und dem 11. Jahrhundert zu erschliessen vermögen, entspricht sie erst in der Zeit nach 1100 der Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Bistum Strassburg.

Von welcher Seite wir auch an die Prüfung der Jura curiae herangetreten sind, die Ergebnisse stimmen völlig zu einander. Die gemeinsam mit ihnen überlieferte Urkunde von 926, deren Datierung auch für das Weistum massgebend schien, erwies sich als eine aus einer echten Urkunde Herzog Burchards I. hergerichtete Fälschung. Das Weistum dagegen stellte sich sowohl durch den Wortlaut seiner Bestimmungen und die Angaben seiner Einleitung wie andererseits durch seine deutschen Glossen als eine Schöpfung des beginnenden 12. Jahrhunderts dar. In der gleichen Zeit aber war ein Anlass zu jener Urkundenfälschung durch Besitzstreitigkeiten gegeben, die 1111 durch Heinrich V. zu gunsten des Klosters Ettenheimmünster entschieden wurden.

So erklärt sich uns die gemeinsame Überlieferung und die innere Verwandtschaft beider Aufzeichnungen nicht daraus, dass die Jura curiae auf der Gauversammlung von 926 gegeben sind, von der die Urkunde berichtet, sondern vielmehr daraus, dass die Urkunde in die allein erhaltene verfälschte Gestalt in demselben Augenblicke gebracht worden ist, in dem das Recht des Dinghofes zu Münchweier durch die Bestätigung der Strassburger Kirche festgestellt ward: im Beginne des 12. Jahrhunderts ordneten die gefälschte Urkunde und das Weistum gleichzeitig Recht und Verwaltung des Klosterbesitzes von Ettenheimmünster in der Mark Ettenheim.

Das Weistum des Dinghofes zu Münchweier tritt damit in den Kreis der zahlreichen Rechtsaufzeichnungen, durch welche im Laufe des 12. Jahrhunderts in den verschiedenen Teilen Deutschlands die ländlichen Verhältnisse geregelt worden sind. Und auch darin steht es ihnen gleichartig zur Seite, dass seine Entstehung mit der Anfertigung einer unechten Urkunde eng verknüpft ist.

Schon Dopsch hat in bemerkenswerten Ausführungen über ein Ebersheimer Dienstrecht ¹⁾ darauf hingewiesen, dass Urkundenfälschungen gleichsam eine Begleiterscheinung der neuen Rechtssatzungen sind: »man will als Verfügung grauer Vorzeit erscheinen lassen, was der Regelung jetzt dringend bedürftig war; es sollen Verhältnisse, die erst eine jüngere Entwicklung gezeitigt hat, bereits vor Jahrhunderten so geregelt worden sein, wie man es eben jetzt wünschte.« Ausschliesslich von den Königsurkunden ausgehend, hat er in der Entwicklung der Vogtsgewalt den grade durch sie zu bestimmtestem Ausdruck gekommenen Anlass neuer Bestimmungen erkannt. Das Weistum von Münchweier, das »gemeinsame Hofrecht der Strassburger Dinghöfe« und die Urkundenfälschungen der Strassburger Kirche deuten jedoch auf Verwaltungsordnungen, die nicht wohl nur aus jener einen Wurzel abzuleiten sind, führen vielmehr auf eine allgemeine festere Regelung der ländlichen Verhältnisse, die wenigstens im Elsass dem beginnenden 12. Jahrhundert angehört. Neben ihr her, zeitlich kaum von ihr geschieden, geht die städtische Entwicklung.

Einblick in diese Vorgänge, die mindestens in der Geschichte der westdeutschen Gebiete um 1100 eine beachtenswerte Rolle spielen, und Aufklärung über die Ursachen, die damals allgemein zu neuen rechtlichen Ordnungen geführt haben, werden wir allerdings nicht eher erhalten, als bis unsere älteren deutschen Urkunden — und es handelt sich hier fast ausschliesslich um Privaturkunden — kritisch behandelt worden sind. Ein Blick auf den ersten Teil des Strassburger Urkundenbuchs lässt erkennen, wie

¹⁾ Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung XIX, 609. — Auf die zahlreichen Elsässischen Urkundenfälschungen des 12. Jahrhunderts hat schon Wiegand in dieser Zeitschrift N.F. IX, 438 hingewiesen.

seit seiner, mehr als zwei Jahrzehnte zurückliegenden Ausgabe die Urkundenforschung fortgeschritten ist. Die Veröffentlichungen, die schon Nutzen davon ziehen konnten und zum Teil in musterhafter Weise daraus gezogen haben, gehören den allerletzten Jahren an, und ihre Zahl ist überaus gering. Hier liegen grosse und wichtige Aufgaben, deren Lösung indessen nur dann zu erwarten ist, wenn wir auch in Deutschland das kostbare Erbe einer kritischen Methode, das uns für die darstellenden und die urkundlichen Quellen überkommen ist, zu gebrauchen verstehen und zu gebrauchen lehren. Denn erst auf der sachverständigen sorgsamem Bearbeitung des Stoffes wird sich die rechte Erkenntnis unserer Verfassungs- und unserer Wirtschaftsgeschichte¹⁾ aufbauen.

Die Arbeit des Aschenbrödels wird selbst den stolzen Schwestern — Welch' stattlichen Namen immer sie führen — nicht mehr so verächtlich erscheinen, wenn sie ihnen den Boden bereitet haben wird, auf dem sie sicher und ohne Gefahr zu straucheln ein glänzenderes Dasein leben können.

3. Der Inhalt des Weistums.

Von

Werner Wittich.

Das Dorf Münchweier war ein Fronhof des Klosters Ettenheimmünster. Beide liegen etwa 9 Wegestunden südlich von Strassburg in einem freundlichen Thal des vorderen Schwarzwaldes, das bei dem uralten Städtchen Ettenheim in die Ebene ausmündet. Das Kloster soll von dem Bischof Widegern von Strassburg um 728 gegründet und zugleich mit einem in der Ettenheimer Mark gelegenen Hof der Strassburger Münsterkirche ausgestattet worden sein. Dieser Fronhof war das Dorf Münchweier. Nach der Überlieferung stammte er aus der Schenkung eines Grafen Rudhard, der sein Erbgut in der Mark Ettenheim vor Zeiten an die Strassburger Münsterkirche gegeben hatte. Münchweier war also eine kleine Villikation oder

¹⁾ Insbesondere von der letzteren gilt es, dass sie bis in ihre neuesten Darstellungen hinein an der mangelnden kritischen Sichtung des Materials leidet — eine Arbeit, die ihr von anderer Seite geboten werden muss.

Fronhof, zuerst Erbgut eines Edlen der Gegend, dann Eigentum des Bistums Strassburg und dann als solches Ausstattung und Besitz des von Strassburg begründeten Klosters Ettenheimmünster. Der Fronhof scheint ursprünglich klein, und das ganze Thal noch wenig angebaut gewesen zu sein. Denn das Kloster kam bald in Verfall und musste im Jahr 763 neu gegründet und mit grösserem Güterbesitz versehen werden. Jedoch blieb Münchweier schon deshalb, weil es nur eine halbe Stunde vom Kloster entfernt lag, dessen wichtigster Besitz.

Das Hofrecht dieses Fronhofes ist nun von Gothein entdeckt und herausgegeben worden. Allerdings ist die Datierung Gotheins nicht haltbar. Wie mein verehrter Kollege Bloch überzeugend nachweist, stammt es nicht aus dem Jahre 926, sondern aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts. Trotzdem ist sein Inhalt noch eigenartig genug, um ein näheres Eingehen zu rechtfertigen. Das Weistum lässt sich in drei deutlich unterscheidbare Bestandteile zerlegen. Der erste Teil beschäftigt sich mit den Rechten des klösterlichen Fronhofes im allgemeinen, und zwar besonders mit ihrem Ursprung. Ferner werden die Markrechte des Fronhofs in der Mark Ettenheim festgestellt. Der zweite Teil hat zum Hauptgegenstand die Gerichtsbarkeit des Klosters über den Fronhof. Der dritte Teil behandelt die Grund- und Leibherrschaft des Abts. Teil zwei und drei sind nicht streng voneinander geschieden, sondern einzelne leibherrliche Bestimmungen sind in die Darstellung der Gerichtsbarkeit eingeschaltet.

Zu Eingang des Weistums wird berichtet, dass das Kloster der heiligen Maria vor alter Zeit die nachfolgenden Rechte »per iuramenta nobilium et popularium« erhalten habe (»obtinuit«), und dass diese Rechte bestätigt worden seien gemäss den Bestimmungen der Strassburger Kirche. Weiterhin wird hervorgehoben, dass der Fronhof Münchweier alle Rechte eines vollberechtigten Fronhofes der Strassburger Kirche habe. Der Inhalt dieser Rechte wird von den Kirchspielseingesessenen unter Beobachtung gewisser altertümlicher Formen gefunden. Die Markrechte des Fronhofes bestehen in der Mast und Weide für Schweine, Pferde und Rindvieh. Diese Nutzungen dürfen

nicht an Fremde verliehen werden. Dieses ist in der Hauptsache der Inhalt des ersten Teils. Schon Gothein hat darauf hingewiesen, dass der Eingang des Weistums in unverkennbarem Zusammenhang mit der Urkunde des Alamannenherzogs Burchard I. aus dem Jahre 926 steht. Die Urkunde enthält, wie Bloch oben eingehend auseinandergesetzt hat, die Anerkennung des Rechts der Strassburger Kirche und des Klosters auf den Fronhof Münchweier und auf gewisse Markrechte in der Ettenheimer Mark. Diese Rechte wurden nach der Urkunde in einer gemeinsamen Gauversammlung der Angehörigen der Gaue Breisgau und Mortenau anerkannt und festgesetzt. Nun ist die Wendung »per iuramenta nobilium et popularium (iura) obtinere« der technische Ausdruck für das in öffentlicher Gerichtsverhandlung erstrittene Recht. Der Verfasser des Weistums will also fraglos die Rechte des Klosters auf das Urteil der Gauversammlung begründen. Nun ist aber die Urkunde gerade, soweit sie solche Rechte des Klosters festsetzt, eine spätere Fälschung. Die von Bloch angedeutete Annahme, dass die Urkunde Burchards I. ihre uns überlieferte Form erst zur Zeit der Abfassung des Weistums, und zwar mit Rücksicht auf dessen Zwecke erhalten habe, liegt daher sehr nahe. Es ist also mit anderen Worten sehr wahrscheinlich, dass der Verfasser des Weistums die Urkunde von 926 so verfälscht hat, um einen Titel für die Rechte des Klosters daraus zu gewinnen. Die Annahme Gotheins, dass das Hofrecht von Münchweier im Jahre 926 auf einer öffentlichen Gauversammlung dem Kloster verliehen worden sei, ist selbstverständlich mit dem Nachweis der Fälschung der betreffenden Urkunde Burchards I. hinfällig. Aber nach meiner festen Überzeugung hat auch der Verfasser des Hofrechts mit seinem Hinweis auf die Gerichtsurkunde Burchards I. niemals die Absicht verfolgt, die Entstehung des Hofrechts in eine Gauversammlung zu verlegen. Dagegen sprechen offenbar zwei gewichtige Thatsachen. Zunächst erwähnt die gefälschte Urkunde mit keinem Wort die Verleihung eines solchen Hofrechts. Ferner ist es in der ganzen deutschen Rechtsgeschichte unerhört, dass ein Volksgericht das Hofrecht einer konkreten geist-

lichen Anstalt festgestellt hätte. Welche iura der Verfasser des Weistums durch Beziehung auf die Urkunde sichern wollte, das ergibt sich klar aus dem Inhalt der Urkunde und des Weistums. Die Urkunde bemüht sich darzuthun, dass der Besitz des Klosters Ettenheimmünster in der Mark Ettenheim (gemeint ist der Fronhof Münchweier) Strassburger Kirchengut sei. Im Weistum wird hervorgehoben, dass die curia Münchweier alle Rechte eines vollberechtigten Fronhofes der Strassburger Kirche habe. Also das erste Recht, das in der Gauversammlung anerkannt worden sein soll, ist die Eigenschaft des Fronhofes als Strassburger Kirchengut. Wahrscheinlich wurde die rechtliche Qualität des Fronhofes so sehr betont, weil darauf die Immunität des Klosters beruhte. Ferner betont die Urkunde in auffallender Weise die Markrechte des Klosters. Daher werden unter den Pertinenzen des Klostergrundes die silvae in ungewöhnlicher Weise hervorgehoben, und der Urkunde ist eine Grenzbeschreibung der Ettenheimer Mark angehängt. Auch das Weistum rückt die Markrechte des Klosters an die zweite Stelle. Das zweite von der Gauversammlung anerkannte Recht war also die Markgenossenschaft (das Erbexentum, um einen niedersächsischen Ausdruck zu gebrauchen), des Klosters in der Mark Ettenheim. Weitere Rechte konnte die Gauversammlung nicht zuerkennen, und der Verfälscher der Urkunde hatte keinen Grund, den Herzog Burchard I. und die Gerichtsgemeinde darüber befinden zu lassen. Der Fälscher hat also nur die in die Kompetenz der Gauversammlung gehörigen Rechte der Gerichtsurkunde des Herzogs Burchard I. einverleibt. Alle folgenden Rechtssätze des Weistums sind aus Anordnungen des Bischofs oder des Abtes hervorgegangen und werden von den Gerichts- oder Hofeseingesessenen bewahrt und gewiesen. Wohl begründet scheint mir die Annahme Gotheins, dass die Hofrechte der Strassburger Diöcese auf gewisse einheitliche Formen zurückgehen. Die vielen, auffallenden Ähnlichkeiten und übereinstimmenden Züge unseres Weistums mit den elsässischen und dieser untereinander weisen darauf hin, dass eine einheitliche Regelung der hofrechtlichen Bestimmungen aller dem Bischof unterstehenden Villikationen stattgefunden hat.

Aber nicht, wie Gothein meint, die Gauversammlung zu Kinzigdorf, sondern der Bischof von Strassburg war zur Festsetzung dieser Normen allein zuständig. Diese generelle Regelung des Hofrechts hat auch nicht im 10., sondern wie Bloch überzeugend nachweist, erst zu Beginn des 12. Jahrhunderts stattgefunden.

Es folgt die Darstellung der Gerichtsbarkeit des Abtes. Der Abt selbst oder sein Bevollmächtigter richtet über Feldfrevel und Schulden. Die Gerichtsbarkeit über Diebstahl, Ungehorsamsfälle und sonstige Frevel steht dem Vogt des Immunitätsbezirkes zu. Aber auch von den vogteilichen Gerichtsgefällen (Strafgeldern u. s. w.) gebühren dem Abt zwei Drittel, dem Vogt dagegen nur ein Drittel. Dieser Anteil an den Gerichtsgefällen kommt dem Abt deshalb zu, weil die vorläufige Festnahme und Bewachung der Delinquenten Sache des Abtes, d. h. seines Büttels und der hörigen Bauern, ist. Für diese Gefangenewachen werden den Bauern eine entsprechende Anzahl Frontage gut geschrieben. Dafür aber sind sie für die sichere Bewahrung der Gefangenen verantwortlich. Den Dieb richtet der Vogt ausserhalb des Immunitätsbezirks, die übrigen Frevel wohl innerhalb desselben. Der Büttel erhält das Oberkleid aller Delinquenten und bei Auslieferung der Diebe an den Boten des Vogts jedesmal fünf Schillinge.

Dreimal im Jahr hält der Abt Gericht ab. Was an einem Gerichtstag nicht erledigt ist, wird auf einem sogenannten Nachding entschieden. Alle Insassen des Kirchspiels müssen bei diesen Gerichten zugegen sein, »ut perficiantur iura statuta« (wohl, um das Recht zu handhaben). Der Abt richtet in hofrechtlichen Angelegenheiten und in allen sonstigen zu seiner Kompetenz gehörigen Civil- und Strafsachen. Dabei wird das ganze Hofrecht verkündigt, und zwar wohl in der Weise, dass der Abt es von der Gerichtsgemeinde fragt, und diese es findet.

An letzter Stelle wird die Leib- und Grundherrschaft des Klosters erörtert. Zunächst finden wir eine leibherrliche Bestimmung mitten in die Darstellung der Gerichtsbarkeit hineingeschoben. Der Abt kann jeden Hörigen

des Klosters, der keinen Leibzins giebt, auf den Hof zwingen, d. h. zum Hofknecht machen. Hierauf wird die Präbende, das Deputat dieses Insten genau festgesetzt. Er erhält 120 Manipuli Roggen (und ebensoviel Hafer?), ferner 3 Joch Ackerland in jedem der drei Felder, also im ganzen 9 Joch, ferner eine Kuh mit einem Kalb und den Mist dieser Tiere zur Düngung seines Ackers. Auch der Ochsenknecht des Hörigen muss mit auf den Hof und erhält das volle Deputat. Für die Bestellung des beiderseitigen Ackerlandes wird abwechselnd je einem dieser beiden Hofknechte der Samstag freigegeben. Es kann also jeder alle 14 Tage je einen Wochentag auf die Bestellung seines Ackers verwenden. Die ganze übrige Zeit müssen sie auf dem Hofe dienen.

Diese Stelle ist bei weitem die interessanteste des ganzen Weistums. Sie zeigt klar die strenge persönliche Abhängigkeit der Hörigen des Klosters und ferner das grosse Bedürfnis nach Arbeitskräften, das auf dem Fronhof bestand. Es muss auf dem Hof des Klosters ein ziemlich erheblicher Ackerbau vielleicht auf Rodländereien betrieben worden sein. Eine positive Auskunft über die Verwendung dieser Arbeitskräfte erhalten wir nicht. Andererseits aber beweist diese Bestimmung, dass auch der täglich dienende Hofknecht nicht der Willkür des Herrn anheim gegeben war, sondern kraft Hofrechts Anspruch auf ein genau bestimmtes, seinen Lebensunterhalt sicherndes Deputat hatte. Gothein sieht in dieser praebenda nur die Besoldung der höheren Hofdiener, der camerarii z. B. des Koches, des Weibels oder des Faselhalters. Jedoch widerspricht diese Annahme dem klaren Inhalt des Weistums. Weitere leibherrliche Bestimmungen enthält das Weistum nicht. Zum Schluss werden die eigentlichen grundherrlichen Leistungen der Hörigen beschrieben. Jeder hörige Besitzer einer zum Fronhof gehörigen Vollhufe muss am Andreastag das »Hobschwein« abliefern. Gewicht und Qualität desselben sind genau vorgeschrieben und werden von den Klosterbeamten begutachtet. Ausserdem werden von der Hufe am Thomastag zwei Scheffel Hafer und Hühner und Eier gegeben. Die Frau des Hufeners muss die vom Kloster gelieferte

Wolle oder den Lein zu Geweben bestimmter Grösse verarbeiten. Sie erhält dafür als Vergütung einige Brote und ein Mass Wein. Endlich hat der Hufener jede Woche zwei Tage lang zu fronen und überdies bei der Heuernte mitzuarbeiten. Also auch bei den grundherrlichen Leistungsverpflichtungen sind die Abgaben verhältnismässig nicht bedeutend, dagegen ist die Frondienstlast beträchtlich.

Die Frondienstpflicht beschränkt sich aber nicht auf die zum Fronhof gehörigen Hufenbesitzer. Jeder Hausbesitzer im Kirchspiel muss dem Klosterhof zwei Frontage (Ahche) im Jahr, einen bei der Weizenernte und einen bei der Haferernte leisten. Ja, wer von diesen nichthörigen Hausbesitzern mit Ochsen pflügt, muss viermal im Jahr Pflugdienste verrichten. Mit diesen Bestimmungen schliesst das Weistum.

Von den vielen bei der Lektüre dieses Weistums sich aufdrängenden Fragen möchte ich nur noch eine näher berühren, die Gothein nicht weiter beachtet hat, und die doch Beachtung verdient. Ich meine den Unterschied zwischen curia und parochia, Fronhofbezirk oder Grundherrschaftsbezirk und Kirchspiel. Der Fronhofbezirk oder die Grundherrschaft besteht aus dem Herrenhof mit seinen Ländereien und den hörigen Bauernhöfen, Schupposen und Hufen auf der Flur; der Pfarrbezirk, das Kirchspiel ist der ganze Sprengel der Pfarrkirche des heiligen Landolin, die noch heute getrennt vom Dorfe Münchweier 10 Minuten Weges thalaufwärts liegt. Nun besteht die Gerichtsgemeinde von Münchweier nicht, wie man etwa glauben sollte, aus den Hörigen des Fronhofes, sondern aus den Insassen des Kirchspiels. Diese finden die Rechte des Hofes und die Grenzen des Gerichts, sie müssen an den Gerichtstagen vor dem Abt erscheinen und »iura statuta perficere«. Jedes Haus im Kirchspiel muss dem Klosterhof einen zweitägigen Erntefrondienst oder einen viertägigen Pflugfrondienst verrichten. Es giebt also neben den Hörigen des Klosters, die zum Fronhof Münchweier gehören, noch Hausbesitzer, die dem Klosterfronhof nicht hörig sind, aber doch wesentliche Rechte und Pflichten dem Abt gegenüber haben. Der Immunitätsbezirk, innerhalb dessen der Abt die Gerichtsbarkeit entweder persönlich oder durch

seinen Vogt ausübt, umfasst demnach nicht das Gebiet oder die Hufen des Fronhofes, die Grundherrschaft, sondern das Kirchspiel. Die Jura curiae in Munchwilare bestehen nicht in der blossen Immunität der Kirchengüter, sondern in der Gerichtsherrschaft über den Sprengel der Kirche des heiligen Landolin. Wer waren nun diese dem Kloster nicht hörigen Kirchspielsinsassen, und wie ist die Gerichtsbarkeit des Klosters über sie und damit den ganzen Kirchsprengel entstanden? Eine sichere Antwort vermag ich nicht zu geben, aber eine Vermutung mag erlaubt sein.

Seit alters angesessene freie Grundeigentümer, hätten sich wohl diese Gerichtsherrschaft des Klosters nicht gefallen lassen. Wahrscheinlich waren bei der Begründung der Immunität, also etwa bei der Schenkung des Fronhofes an die Strassburger Kirche Grundherrschaft und Kirchsprengel hinsichtlich der Angehörigen gleichbedeutend, d. h. es wohnten im Kirchspiel eben nur die Hörigen des Fronhofes. Dann kamen Neuansiedler, vielleicht Bauern aus benachbarten Dörfern, die kraft ihrer Markenrechte den Wald rodeten und sich neue Höfe begründeten. Sie blieben hinsichtlich ihrer persönlichen Stellung und ihrer Besitzverhältnisse von den Hofhörigen unterschieden, traten aber schon früh in die bestehende Kirchengemeinde ein und knüpften auch sonstige durch die Nachbarschaft bedingte kommunale Beziehungen mit der Familie des klösterlichen Fronhofes an. Da nun seit alter Zeit die Gerichtsherrschaft des Klosters die Angehörigen des Kirchspiels, ursprünglich allerdings nur die eigenen Hörigen, umfasste, so mag freiwillig oder gezwungen auch die Unterordnung dieser freien Ansiedler unter das klösterliche Immunitätsgericht allmählich stattgefunden haben. Mit den Pflichten erhielten sie natürlich auch die Rechte der klösterlichen Gerichtsunterthanen. Eine Minderung ihrer Freiheitsrechte oder ihres Besitzrechts hatte zur Zeit der Abfassung des Weistums noch nicht stattgefunden. Sie waren nur Gemeindegossen der Klosterhörigen und als solche Gerichtsunterthanen des Klosters geworden, hatten aber sonst ihren status bewahrt. Ihre Leistungsverpflichtungen entsprangen nur aus der Gerichtsunterthänigkeit, nicht aber aus der privatrechtlichen dinglichen oder per-

sönlichen Abhängigkeit. Ob die spätere Entwicklung zu einer Verschmelzung beider Arten von Klosterhintersassen geführt hat, ist mir nicht bekannt. Wenn diese Annahme richtig ist, und eine andere Erklärung scheinen die Angaben des Weistums nicht zuzulassen, so sehen wir schon in dieser frühen Zeit die später für die ganze grundherrliche Entwicklung in Süddeutschland so charakteristische Tendenz wirksam, die patrimoniale Gerichtsgewalt über territorial abgerundete Kommunalbezirke auszudehnen.

Auf die sonstigen wirtschaftsgeschichtlichen Ausführungen Gotheins soll hier nicht näher eingegangen werden, zumal da sie mir durchaus zutreffend erscheinen. Besonders anzuerkennen ist die Erläuterung der späteren Weistümer des Klosters.

A n h a n g.

1. Der Text der Jura curiae.

Abschrift in dem Mitte des 16. Jahrh. angelegten Kopialbuch des Klosters Ettenheimmünster Nr. 346 fol. 191, im Grossh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe (B). — Abschrift in dem Anfangs des 17. Jahrh. angelegten Kopialbuch desselben Klosters Nr. 349 fol. 8 ebenda (C).

(1.) Haec sunt iura quae caenobium sanctae Mariae per iuramenta nobilium et popularium ab antiquis temporibus obtinuit¹⁾; et ea confirmata sunt secundum statuta Argentinensis ecclesiae.

(2.) Curia sanctae Mariae in Munchwilare²⁾ — quae ob hanc causam³⁾ hoc vocabulum sortita est, quia monachis inde⁴⁾ magis est serviendum quam aliunde, ut et⁵⁾ ipsi serviant sanctae Mariae, haec⁶⁾, inquam⁷⁾, — sic statuta est, ut habeat omnia iura sicut quaelibet curia Argentinensis ecclesiae habens omnia iura.

(3.) Quod ea iura quaerenda sunt⁸⁾ a populo ex statuto sub ambitu et

¹⁾ »ab ant. temp. obtinuit per iur. nob. et pop.« B. — ²⁾ »Münchwilare« C. — ³⁾ »causam«, und so öfter, B. — ⁴⁾ »iam« B. — ⁵⁾ »et ut« C. — ⁶⁾ fehlt in C. — ⁷⁾ »sic, inquam, statutum est, quod« C; in B ist »sic« über der Zeile nachgetragen. — ⁸⁾ »sunt ibi« B.

terminis eiusdem parrochiae et invenienda mit¹⁾ azuhhe²⁾ mit banne mit gerwange³⁾ per omnem eandem parrochiam.

(4.) Quod habet cum omni iure ea iura quae nuncupantur ebirweide⁴⁾ stötweide⁵⁾ pfarreweide⁶⁾, ita ut hoc obtineant caenobiales sibi ipsis nec possunt accommodari nec donari⁷⁾.

(5.) Abbas caenobii sive nuncius caenobii iudicare debet conculcationem⁸⁾ segetum vinearum pratorum et depastionem eorundem⁹⁾ et transgressionem eorundem⁹⁾, insectionem frugum et perarationem agrorum, et debitoribus, quod vulgo dicitur dratunge¹⁰⁾ azunge¹¹⁾ biuangen¹²⁾ unde gulten¹³⁾. (6.) Quod omnia, quaecunque sunt ibidem¹⁴⁾ iudicanda, iudicare debet nuncius abbatis et caenobialium, tribus exceptis: furto scilicet, et qui fuerit inobediens abbati sive nuncio ipsius pro qualibet iusta causa et¹⁵⁾ vulgo hoc dicitur¹⁵⁾ widerhore, quicumque¹⁶⁾ quidquam praesumptuose contra ius praesumpserit facere et hoc nuncupatur frauile. (7.) Quaestus autem, qui fit de furto et de praesumptione ab advocatione sive nuncio ipsius qui iudicare debet haec tria, dabuntur¹⁷⁾ duae partes abbati sive nuncio ipsius; tertia pars erit advocati. Et hoc¹⁸⁾ de causa.

(8.) Curia debet habere ex iure scippum¹⁹⁾, id est stoc¹⁹⁾. Capto igitur fure tradendus est in curiam²⁰⁾ cum omni substantia, quae reperitur apud eum, summaque vestis erit weibilis vel²¹⁾ praeconis. Alii qui rei videntur in curiam custodiantur, donec exeant cum iure²²⁾. (9.) Rei autem sive²³⁾ fures sic sunt custodiendi: qui habent mansus sive scopozas²⁴⁾ facientes opera dierum, id est²⁵⁾ tagewane, debent custodire hos per²¹⁾ diem²¹⁾ pro²⁶⁾ opere unius diei, ein tagewan²⁶⁾, et per noctem pro opere duorum dierum; et si vult habere focum, secum²⁷⁾ ferat ligna²⁷⁾ custos. Si reus autem vel fur fugit, postquam deputatus est his custodibus, deputabitur custodibus et non curiae. (10.) Cum²⁸⁾ nuncius advocati venerit volens educere furem, veniet ad portam curiae poscens ibidem captum, quem adducet praeco stansque in porta reddens furem cum una manu, recipiens V solidos Argentinensis monetae cum altera; sicque advocatus abducet furem iudicabitque secundum legem statutam.

¹⁾ »cum« in B; »cum« über »mit« in C. — ²⁾ »ahuhhe« B; »atzutihe«, »tz« nicht sicher, C. — ³⁾ »mi gerwange« B; »gewange« C; vgl. S. 427. — ⁴⁾ »ebirweidt« B. — ⁵⁾ »stötweid« B; »hochweide« C. — ⁶⁾ »phfarreweide« B. — ⁷⁾ B wohl korr. aus »daciari«. — ⁸⁾ »conculcationem« B. — ⁹⁾ »earundem« C. — ¹⁰⁾ »drattunge« B. — ¹¹⁾ »ahunge« B; »ahuge« C. — ¹²⁾ »biuangen« B. — ¹³⁾ »gultē« B; »gülte« C. — ¹⁴⁾ »ibidem sunt« C. — ¹⁵⁾ »quod vulgo dicitur hoc« C. — ¹⁶⁾ »quod quicumque« C. — ¹⁷⁾ »ut dabuntur« C. — ¹⁸⁾ »hoc hac« B. — ¹⁹⁾ »scriptum ./. hoc« C. — ²⁰⁾ »in cur.« fehlt in B. — ²¹⁾ fehlt in C. — ²²⁾ »per ius exeant« B. — ²³⁾ »seu« C. — ²⁴⁾ »scopohas« B; »sceopotias« C; vgl. »h« statt »z« oben N. 2; ebenda in C »ti« statt »h«. — ²⁵⁾ »in« statt »id est« C; vgl. S. 425 N. 2. — ²⁶⁾ »in tagewan pro opere unius diei« C; die Glosse war in der Vorlage jedenfalls über die Zeile übergeschrieben, zumal sie auch in B noch über der Zeile steht. — ²⁷⁾ »ligna secum ferat« C. — ²⁸⁾ Die folgende in C überlieferte Ordnung der Sätze ist auch in B, wo ursprünglich der Satz »cum nuntius« erst auf die Bestimmung »huic datur avenae« (§ 12) folgte, durch übergeschriebene Zahlen hergestellt.

(11.) Abbas cum iure potens est cogere unumquemque hominem qui est sanctae Mariae et non dat census de suo corpore, iu suam curiam. (12.) Huic datur praebenda talis: CXX manipuli post triticum optimi frumenti, similiter¹⁾ avenae. Huic²⁾ etiam³⁾ deputantur III iugera in unoquoque campo pro vestitu⁴⁾, quod dicitur vulgo *gewerland*; huic etiam deputatur vacca cum vitulo et cum fimo quem faciunt⁵⁾ ista duo animalia; et quicquid verritur⁶⁾ de domo, stercorebit iugera haec. (13.) Et⁷⁾ bubulcum habebit, et huic datur plena praebenda. (14.) Hi duo mutuabunt ita culturam iugerum suorum: uni fiet aratio in uno sabbato, alii in altero.

(15.) Præterea statutum est, quod abbas habeat tria iudicia quae dicuntur *dinc*. Haec autem ante præcipienda sunt in vespera et in crastino peragentur. Omnes autem qui habent domus⁸⁾ in eadem parrochia, debent convenire ante praesentiam abbatis, ut perficiantur iura statuta; et iudicabit sibi primo, deinde omnibus qui quaerimoniam aliquam habuerint; et iura curiae sunt recitanda. (16.) Post haec III⁹⁾ *dinc* statuta sunt III *dingis*⁹⁾ *tagedinc*, in quo sunt iudicanda quae prius iniudicata relinquebantur, et citandi sunt qui in priori non aderant.

(17.) Quicumque habet mansum statutum, ita ut debeat reddere¹⁰⁾ omnia iura, ille persolvat caenobio¹⁰⁾ in festo sancti Andreae unum porcum qui dicitur *Höbswin*¹¹⁾, de quo fratres et servitores sanctae Mariae habituri sunt sagimen, et hic accipiendus est cum iuramento coci et villici et hominum caenobii, qui visu et auditu perceperunt quantitatem et precium eius et sciunt, quantus et quanti debeat esse. (18.) Uxor eiusdem debet intrare caenobium et accipere a praeposito monasterii lanam sive linum paratum ad colum¹²⁾ et unum panem, qualis est¹³⁾ dominorum, et eminam vini, *id est stoff*¹⁴⁾; et inde¹⁵⁾ parabit telam sive pannum habentem in longitudine VII ulnas et¹⁶⁾ in latitudine III ulnas¹⁶⁾: et eundem paratum feret in caenobium, reaccipiens¹⁷⁾ a cellerario II panes, quales dantur dominis¹³⁾ in conventu. (19.) De eodem mansu dantur II modii avenae in festo sancti¹³⁾ Thomae; quod datur de eo *bannecins*²⁰⁾ et *maiecins*, id est galinae et ova. Qui²¹⁾ habet eundem mansum, faciet opus II dierum in hebdomada.

(20.) Omnes qui faciunt tagewane, id est *libache*²²⁾, [debent]²³⁾ secare foenum secundum iura statuta.

1) C; »sil« B; etwa: »siliginis [vel] avenae«? — 2) »huic n.« C. — 3) »autem« B. — 4) Hierzu am Rande in B: »gewand«. — 5) »faciant« B. — 6) »vertitur« B. — 7) »qui« B. — 8) »domos« C. — 9) »ut dicta sunt stat. ut dingis« C. — 10) »reddere nostra iura persolvat reddet caenobio« C. — 11) »höbschwein« C, wo ein Zeichen über o steht, dessen Bedeutung (u?) nicht sicher ist. — 12) »cotum« wohl B. — 13) »et« B. — 14) »i. stoff« übergeschrieben in C; fehlt in B. — 15) »ea« C. — 16) fehlt in C. — 17) »et accipiens« B. — 18) steht in BC. — 19) fehlt in C. — 20) »bamecins« BC. — 21) »quique« B. — 22) »libach« B, wo die beiden letzten Buchstaben aus Korrektur entstanden sind; davor ein unverständliches Zeichen, etwa ein grosses T mit 2 Punkten zu den Seiten; doch wohl für »id est«. — In C steht: »in diubach« (oder »dinbach«), wo »in« wie sonst statt »id est«. — 23) fehlt in BC.

(21.) Unaquaeque domus¹⁾ in eadem parrochia, id est²⁾ *husróchi*³⁾, faciet opera duorum dierum, id est²⁾ duas *ahche*⁴⁾, unam cum secatur triticum sive siligo, alteram cum secatur avena. (22.) Qui autem habet aratrum cum bubus, faciet⁵⁾ IIII *ahche*⁶⁾, id est⁷⁾ quater in anno arabit curiae sanctae⁵⁾ Mariae⁵⁾.

Der Text ist aus beiden auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehenden Handschriften in der Weise hergestellt worden, dass die ältere B zu Grunde gelegt und aus C verbessert wurde⁷⁾. Ist es an einigen Stellen des lateinischen Textes nicht leicht, zwischen beiden Handschriften zu wählen, so scheint die Entscheidung von sachlichem Belang doch nur am Schlusse des § 7: dort würde B mit »et hoc hac de causa« = »und dies aus dem folgenden Grunde« auf den nächsten Absatz hinweisen, C dagegen »et hoc de causa« = »und dies über das Gerichtsverfahren« den vorangehenden Abschnitt betreffen und schliessen.

Eine besondere Erklärung dürfte vielleicht auch noch der Wortlaut des § 12 beanspruchen, wo B »siž«, C »similiter« bietet. Bei der Art der Überlieferung würden wir berechtigt sein, mit Gothein zu »scilicet« zu emendieren, wenn nicht der überkommene Text eine abweichende Deutung zulassen würde. Denn als »optimum frumentum post triticum« ist zunächst nicht Hafer, sondern vielmehr Roggen zu verstehen⁸⁾. Je nachdem man nun »siž« in B mit »simul« oder »siliginis« (dahinter würde »t = vel« fehlen) auflöst, ist der Satz dahin zu deuten, dass dem auf den Hof gezwungenen Hörigen als Praebende Roggen und Hafer oder »Roggen oder Hafer« gegeben wurde.

Grössere Schwierigkeiten machen die Deutschen Glossen. Schon oben S. 400 ist bemerkt worden, dass fast überall

1) »dōmus« B. — 2) »in« statt »id est« C. — 3) C; »husrochi« B. — 4) »ahchs« C. — 5) fehlt in C. — 6) »ahrahs« B; »ahchs« C. — 7) »is« C, statt »id est«. — 7) Um die Vergleichung mit der auf B beruhenden Ausgabe Gotheins zu ermöglichen, habe ich sämtliche Fehler von B verzeichnet; dagegen sah ich davon ab, durch alle offenkundigen Versehen von C die Lesarten unnötig zu vermehren. — 8) Vgl. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. II, 434; auch Hanauer, Études économiques I.

in beiden Handschriften das richtige »z« zu »h« verderbt wurde; deshalb ist man natürlich völlig berechtigt, auch in § 9 statt »scopohas« das im 12. Jahrhundert noch in dieser Form nachweisbare »scopozas« einzusetzen²⁾.

In § 20 begegnen die »ahche«, die schon Gothein mit den »ochten« der späteren Weistümer des Klosters Ettenheimmünster zusammengestellt hat. Indessen finden die von Solmsen besprochenen interessanten Zusammenhänge mit »acnua«, »ἀκαινα« mindestens in unserer Quelle keine Stütze; B bietet nämlich an der zweiten Stelle nicht »ahnahs«, sondern ganz deutlich »ahrahs«, und diese Form dürfte mit Rücksicht auf C am ehesten als Schreibfehler aufzufassen sein. — Mit jenem Worte zusammenhängen dürfte das in B überlieferte »libach« in § 20 (in C »diubach«, wo das »u« vielleicht aus Missverständnis des Accentus, »lîbach«, erklärt werden könnte). Sicherlich muss vor »secare« mit Gothein »debent« gelesen werden; aber überliefert ist es nicht, und es aus dem jetzt unmittelbar vor »secare« stehenden »libach« zu emendieren, ist, von anderem abgesehen, schon deshalb unzulässig, weil in C dies Wort durch die deutschen, nur für die Glossen verwendeten Lettern als deutsches bezeichnet ist. Die Vermutung, dass »libach« den Leibdienst im Gegensatz zum Leibzins, census de corpore, bezeichne, findet durch die folgenden gütigst von Herrn Prof. Henning beigesteuerten Ausführungen erfreuliche Unterstützung.

Seiner freundlichst gewährten Beihilfe ist auch die Hebung der Schwierigkeit zu danken, die aus dem althochdeutschen »o« der Glossen nach Gotheins Bemerkungen der Ansetzung des Weistums zum 12. Jahrhundert zu erwachsen schien. Als besonders alt waren von ihm die Formen »stotweide« (§ 4), hobswin (§ 17), husrochi (§ 21) hervorgehoben worden; allein schon die Überlieferung C half insofern weiter, als sie in »hob« über dem Vokal ein Zeichen brachte, das ich am liebsten als »v« lesen würde, und ferner die Schreibung »husrôchi« lieferte; das in C verderbte »stotweide« lautete aber in B selbst nicht so, sondern »stôtweidt«,

1) Vgl. Schmeller 2, 353.

dem das in C allein erhaltene »stöff« (= »stouf«) genau entspricht. Danach ist das reine »o« durch die Handschriften an keiner Stelle sicher verbürgt; im Gegenteil ist es in höchstem Masse wahrscheinlich, dass in der Vorlage von BC über dem »o« ein Buchstabe übergeschrieben war, der verschieden oder gar nicht von ihnen wiedergegeben ward; hierüber, wie über die übrigen deutschen Worte des Weistums, hat Herr Prof. Henning mir die folgenden Mitteilungen in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt:

»Die Überlieferung der deutschen Worte bedarf in einigen Punkten der Erläuterung.

3 mit azuhhe (ahuhhe B, atzutihe C), mit banne, mit gerwange (B, gewange C)] das von den Herausgebern unerklärt gelassene azuhhe, — denn nur so ist zu emendieren —, muss der Dat. Sing. eines Nominativs azuh oder azuch sein. Dieses ist eine Bildung wie ahd. pi-zohc, Dat. bi-zucche »Bezug« (Graff 5, 618). Das sonst unbelegte Nomen besteht aus der Vorsetzpartikel ā- (angelsächs. æ-), die auch im ahd. a-bulgi »iracundia«, a-suih »scandalum«, angels. œhlyp »Auflauf« vorliegt, ursprünglich die Richtung »von-her« bezeichnet, dann überhaupt dem Nomen einen verstärkenden Sinn giebt (Zeitschrift f. deutsch. Altertum 42, 193 f.) und dem zu ziohan gehörigen Nomen -zuh oder -zuc, unserm »Zug«. So wird das beim ambitus erwähnte Wort in der That einen »Aufzug« oder »Umzug«, d. h. den Grenzumfang selber bezeichnen. — mit banne »mit strafandrohendem Gebot« (die Grenzen zu verletzen) ist klar, mit »gerwange« (oder gewange) dagegen sicher verderbt. Das nicht überlieferte gerswange der ersten Edition hat nur den Wert einer Konjekture. Nach der Erwähnung des Bannes erwartet man mehr einen ergänzenden technischen Ausdruck als das blosse »Speerschwingen«. Am ehesten dürfte es sich um die feierliche Verleihung oder Besitzergreifung handeln. Nur liegt das übliche mhd. gewere (oder gewerunge) zu weit ab, während mhd. gerwunge, welches auch »Einkleidung, investitura« bedeutet (Lexer 1, 893), im juristisch-technischen Sinne allerdings nicht belegt

ist, soweit ich sehe, der Überlieferung am nächsten käme.

5 dratunge] steht mit einer auch sonst im Altd. vorkommenden Erweichung für trātunge, welches zu »treten« gehört und ebenso wie die gewöhnliche ahd. trāta »conculcatio« (Graff 5, 522) an unserer Stelle die conculcatio segetum wiedergibt, während die folgende azunge die depastio bezeichnet.

20. 21. tagewane i. e. libach (B, diubach C) . . duas ahche (ahchs C) . . . IIII ahchs (C, ahrahs B)] Überall liegt zweifellos dasselbe Wort vor. Solmsen hat darüber bei Gothein eine längere Ausführung. Doch greift er in der Erschliessung der sprachlichen Zusammenhänge zu weit, wenn er zwei Grundformen ahna und ahta ansetzend diese vom latein. acnua, acna (gr. ἀκνα) und actus herleitet. Nachdem das ahnachs unserer Urkunde durch Bloch eliminiert ist, bleiben zur Anknüpfung an die ersteren Formen nur die modernen bairisch-tirolischen Achen, Achn, Ochn zurück. Aber in ihnen kann das n recht gut dasselbe sekundäre n sein, wie in »die Lachen, die Lucken«, (oder nach Labialen das m in »die Laubm«) etc. (Schmeller, Bair. Gramm. 125 f.). Da nun auch die »Acht«, ahd. ahta durch das Geschlecht vom lat. actus sich unterscheidet, so wird der ganze Zusammenhang mit dem Lateinischen aufzugeben sein. Vielmehr ist ahta das übliche zu ahd. ahton »aestimare« gehörige Abstraktum »Abschätzung, Berechnung« eines bestimmten Masses oder der Zeit. Schweizerisch Acht ist = tagewan, Tagelohn (Schweiz. Idiotikon 1, 80). Wie sich zu diesem altbelegten ahta, ahte das seit dem 14. Jahrhundert nachweisbare ahe, ähe (Lexer 1, 28), achn etc. sprachlich verhält, ist mangels alter Belege schwer zu entscheiden. Man könnte an eine blosse Verstümmelung denken, wie auch schweizerisch »Ach« für »Acht« (= Bann) steht, es mag aber auch eine alte Nebenform sein, da dem germ. ahton etc. wenigstens im Gothischen ein synonymes ahian entspricht. So bleibt es am geratensten, im Text das überlieferte ahe beizubehalten. Die Bedeutungen sind interessant und gehen auf altgermanische Verhältnisse zurück. »Ächen« ist eine der drei Ruhe- oder Ausspannzeiten des Tages, die immer nach 3

(oder 4) Stunden der Arbeit eintreten (Schmeller 2, 23) oder eine »Strecke Feldes die zwischen zwei solchen Futterzeiten eingeeckert wird« (Schöpf). Daneben bezeichnet es einen ganzen »Morgen«, die ganze Tagesarbeit. Das analoge altnordische eykt ist gleichfalls ein drittel oder viertel Tagesabschnitt, vor allem aber das letzte Drittel der Arbeitszeit, mit dem die ganze Tagesverpflichtung zu Ende geht.

In 20 ist zweifellos tagewane i. e lipahe oder lipahte einzusetzen. Es ist die mit dem Leib zu verrichtende Arbeit (vgl. lipvrōne Grimm, Weist. 2, 35) im Gegensatz zur Abgabe, zum Zins. Ebenso ist in 21 beidemale ahe oder ahte zu lesen. Bei ahrachs B ist schwerlich an akeracht »Ackerzeit, Ackerdienst«, sondern wohl nur an eine Doppelschreibung von ahs oder aht zu denken . . .

Eine Zeitbestimmung auf Grund der deutschen Worte wird durch die schlechte und verderbte Orthographie sehr erschwert. Dürfte man Schreibungen wie stotweid, hobswin für überliefert halten, so würde man in eine ganz alte Zeit geführt, d. h. kaum auf eine spätere als d. J. 800, jedenfalls aber auf eine beträchtlich frühere als 926. Zu dem altertümlichen \bar{o} stimmen aber die schwachen e in weide (oder gar weid, weidt), widerhore, tagewane, tagedinc etc., die man vor dem Ende des 11. Jahrhunderts kaum erwarten kann, durchaus nicht. Einzig biuargon in C bewahrt noch einen althochd. Stand. Die Überlieferung führt auch selber auf das Vorhandensein alter übergeschriebener Zeichen. Dabei wird wohl weniger an das seltene und unregelmässige ahd. \ddot{o} für uo als an \ddot{o} für das besonders in den fränkischen Gegenden seit dem 14. Jahrhundert auftretende \ddot{e} zu denken sein (Weinhold, Mhd. Gr. § 143). Auch stoef (für stouf) und husrochi (-roechi C) für -rouchi sind keine echten althochdeutschen Formen. In Alemannien sind sie bisher scheint es erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts belegt (Alem. Gr. § 45), während in den fränkischen Gegenden wenigstens o und oi schon in die ahd. Zeit hineinreichen. Bemerkenswert bleibt in rochi das im Auslaut bewahrte i, das ebenso wie altnord. reykr einen ja-Stamm voraussetzt, während

es in widerhore zu e abgeschwächt wurde. Auch das in 4 frauile bewahrte a kann nicht als eine Altertümlichkeit gelten, denn wenn das i der Ableitung berechtigt wäre, würde der Mangel des Umlautes uns noch ins 8. Jahrhundert führen. Vielmehr steht frauile für frauele = ahd. *frafali*, wie denn überhaupt in dem Weistum eine starke Vorliebe für i zu bemerken ist (*ebir-*, *weibilis*, *dingis*), die wir besonders aus dem fränkischen Dialekte kennen.

So besitzen wir in dem Denkmal keine Form, welche vor 1100 zurückwiese, wohl aber ist eine ganze Reihe von Worten noch in späterer Zeit ziemlich umgestaltet worden.«

2. Die Urkunde von 926.

In nomine domini nostri Jesu Christi salvatoris mundi. Conscriptio recitanda est veri testimonii Fuit vir boni consilii nomine Ruodharius cum coniuge sua Wisigarde, qui ambo una mente cogitaverunt, qualiter cum istis terrenis atque caducis rebus acquirere et invenire possent perpetuam vitam ac reconciliare sibi deum patrem omnipotentem, tradideruntque haereditatem suam ad dominium sanctae Mariae semper virginis Argentinensis civitatis in marcha Ettenheim quidquid ad ipsum locum pertinet tam silvis quam pratis terris aquis aquarumque decursibus cultis et incultis quidquid dici aut nominari potest. Postea autem facta est contentio inter confines illarum partium, et familiae quae pertinent ad monasterium quod vocatur Waldchircha, videntes quod illorum terrestris dominus Burchardus valde sublevatus esset per potentiam huius mundi, pari consilio irruentes in haereditatem sanctae Mariae proxima loca quae adiacent monasterio Ettenheim, sicut fuerant segetes adhuc immatura, succiderunt et inde asportaverunt. Postea vero monachi supradicti loci venientes ad Burchardum interpellaverunt eum pro ista iniusta praesumptione quae in illis facta est. Ipse vero, ut audivit, iratus est valde et ipsam iniuriam, quam servi illius praefato monasterio intulerunt, festinanter emendare curavit. Tradidit itaque cum manu uxoris suae Reginlindae ad monasterium quod dicitur Waldchircha colonias duas, unam in Wilo, alteram in Gifido, ad dirimendam controversiam illam, ea videlicet ratione ut ipsi fraterculi Ettenheimensis monasterii pro redemptione animarum ipsorum illorumque successorum ipsas res tam terris quam sylvis, quas supra nominatus vir Ruodharius ad sanctam concessit Mariam, sine ulla contradictione firmiter teneant atque possideant. Quod si nosmetipsi aut ullus de heredibus nostris contra hanc donationem aliquid perversa mente aut iniusto consilio venire contra veritatem temptaverit, inprimis iram dei et sanctorum omnium reus incurrat et in aerarium regis auri uncias V, argenti pondera X coactus persolvat. Haec tamen traditio per regiam potestatem et omnium iustorum firma et inconvulsa permaneat.

Acta est haec chartula modernis temporibus Heinrici regis sub Bernoldo comite in publico mallo in oppido quod dicitur Chincihdorf coram cuncta frequentia populi utriusque provinciae tam Mortinaugie quam Brisigaviae qui praesentes fuerunt, quando haec traditio facta est, testibus subnotatis. Signum ipse Burchardus, cum caeteris comitibus qui ibi tunc aderant, quando haec traditio facta est

Acta est haec anno incarnationis domini nostri Jesu Christi DCCCCXXVI, indictione XIV sub venerabili episcopo Richwino et Wolfhardo abbate.

Terminalia loca silvulae:

Aus Grandidier Hist. d'Alsace Ib, 109 nr. 256 mit Berücksichtigung des Cod. 546 fol. 191.

Obersrheinische Studenten
im
16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua.

Von
Gustav C. Knod.

(Fortsetzung.)

B. Matricula nationis Germanicae Artistarum.

106. 1569 Nov. 16. Melchior Sebizius a Falckenberg Silesius.
(Prof. med. Argentinensis per annos 39. Auctor libri
praestantissimi de Agricultura. † 1625 Junio).

S. des Georg Sebisch zu Falckenberg i. Schlesien und der Cath. Ocicin (Coll. gen.), geb. 1539. Auf den Schulen zu Falckenberg, Brieg, Neisse, Breslau; 1561 in Leipzig, noch in demselben Jahre auf die Strassburger Akademie, wo er seine philosophischen Studien absolvierte. Durch Frc. Hottomannus, bei dem er in Pension war, angeregt wandte er sich sodann der Jurisprudenz zu. 1563 nach Paris. Hier ging er zum medicinischen Studium über. Über Lyon, wo er sich eine Zeit lang aufhielt, nach Montpellier (1566). Der Kriegsläufe wegen nach Deutschland zurück. 1568 Sept. i. Heidelberg (»Melch. Sebizius Silesius«). 1569 begab er sich, nachdem er zunächst die Heimat wieder begrüsst, nach Padua, wo er sich namentlich an die berühmten Mediciner Hier. Mercurialis und Hier. Fabricii ab Aquapendente anschloss. Von hier wiederum nach Frankreich. In Valence 1571 Aug. 25: Med. Doctor. Liess sich jetzt in Strassburg, 1574 in Hagenau als Practicus nieder, seit 1576 wieder in Strassburg. 1586 Stadtarzt zu Strassburg und Professor an der Akademie. 1621: erster Dekan der medic. Fakultät und Promotor; 1621. 23. 24 Vicedecanus. 1601. 08 und 24 Rektor. 1586: Can. S. Thomae; 1613: Scolasticus. Vermählt 1. mit Esther Hug, 2. mit Esther T. des Matthae. Geiger: Joh. Georg u. Melchior (Nr. 130). † 1625 Jun. 19. (Melch. Sebitz iun. Appar. chronol.). — Gleichzeitig mit ihm wurde in Padua immatrikuliert Matthae. Sebizius a Falckenberg Siles. (Leibarzt der Herzoge von Brieg und Liegnitz). Von 1578—80 studierte in Padua (sein Neffe?) Friedrich Sebitz, seit 1580 gleichfalls Arzt des Hz. von Brieg. Briefe (dd. Padua) des letztern an Melch. Sebitz im Thom. Archiv (t. I epp. ms. f. 307 ff.).

— »Er hat 15 Bücher vom Feldbau und Bestellung eines Landsitzes aus G. Marii Gartenkunst u. Joh. Fichardi Feldbau-Rechten edirt, auch Car. Stephani und Joh. Liebholds 7 Bücher vom Feldbau und Bestellung eines Meyerhofs und Landguts ins Deutsche übersetzt« (Jöcher, Gel. Lex. IV. 461).

107. 1576 Jun. 20. Joannes Beinheim Argentoratensis.

Scheint nicht praktiziert zu haben. Wohl identisch mit Joh. Beinheim der jung, S. Joh. Beinheims d. ä. XIIIers († 1607) und der Ursula T. des Ammeisters Joh. Hammerer. 1574 SS. i. Basel (»Joannes Beinheim Arg.«). 1580 Febr. 11 taufen Joh. Beinheim d. jung u. s. Frau Maria Jacobe Heldin einen Sohn (Joh. Abraham), 1581 Jun. 30 einen S. (Joh. Jacob), 1583 einen Sohn (Thom. Didymus). 1605 u. 06 Joh. Beinheim der jünger i. Rat.

108. 1577 Sept. 2. Joannes Wolfgangus Rabus Argentinensis.

War Consiliarius Nationis von 1578 Aug. bis 1579 Apr. 9. — S. des Prof. der Theologie Dr. Lud. Rabus und der Sara Cunin, geb. 1551 Mai 21 (St. Wilhelm). 1575 Oct. 25 i. Tübingen (»Joannes Wolfgangus Rabus Argentinensis«); 1579 i. Basel (»Joh. Wolffg. Rabus Argentinensis«).

109. 1577 Oct. 8. Caspar Esthius Argentoratensis.

(ex Italia Argentinam reversus obiit in Dno a^o 1578).

S. des Strassburger Stadtarztes Dr. Lubert. Esthius aus Holland, der 1554 Febr. 7 in Strassburg das Burgrecht empfing »von Jungfrau Agnessen weyl. Herrn Casp. Hedionis sel. verlassener Tochter seiner Ehefrau« (Bürgerbuch). 1557 Febr. 28 lassen Dr. Lub. Esthius u. s. Frau Agnes ihren Erstgeborenen, wohl den hier Genannten, taufen (Neue Kirche — der Name des Täuflings fehlt). (1571 Mai 19: Theodos. Gerbel Stattschreyber und Jac. Ringler, Vögt weyl. D. Luberti Estii Stattarztes sel. Witwe u. Kinder; Memoriale XV).

110. 1577 Oct. 8. Joannes Cachelofius Argentoratensis.

(† 1586 Mz. 11 fuitque Medicus et Physicus ordinarius in patria, in qua ex hac discessit vita non sine laude).

Procurator Nationis von 1578 bis 79 Aug. 1. — Vielleicht S. des 1563 und 72 genannten Hans Kacheloff der schriner u. seiner Ehefrau Esther Bischoffin. 1573 Mz. i. Wittenberg (»Johannes Kachelofius Argentinensis«). 1576 i. Basel (»M. Johannes Cachelofius Argentinensis«). 1579 Sept. 30 i. Rom (»Joannes Cachelofius Argentinensis med. et chir. stud.«: Stammbuch des Georg. Amman auf d. Casseler Bibl.). Med. et Chir. Doctor excellentissimus, Civitatis Argentinensis Physicus ordinarius. Lehrer des Abrah. Malleolus (Nr. 117).

111. 1580 Mz. 16. Melchior Nagerus Argentinensis.

(Medicus in Radkersburg Styrorum — mortuus a^o 97).

1572 SS. i. Leipzig (»Melchior Nagerus Argentinensis«). 1579 Basel (»Melchior Nager Argentinensis mag. art. Wittebergensis«).

112. 1581 Nov. 15. Daniel Obrecht Argentinensis
(obiit in patria).

2. S. des Stadtsyndicus Thom. Obrecht und der Elis. Roth, Bruder des Heinr. Obrecht (Nr. 59). Getauft Dominica 20 post trinit. 1551 (St. Thomas). 1574 SS. Basel (»Daniel Obrecht Argentinensis«). 1577 Sept. 17 i. Heidelberg (»Daniel Obrecht Argentinensis«). 1585 Mz. 8 vermählte sich Daniel Obrecht der Artzney Doctor mit Jungfrau Barbara Hrn. Hannsen Stössers XVers nachgelassener Tochter (Münster). † 1592 (Coll. gen., wo er unrichtig David genannt ist).

113. 1583 Oct. 13. Lucas Eberlin Argentoratensis.
(Medicus Xenodochii Argentinae. † 1617).

Procurator Nationis 1587 Mz. — Jul. 27; Consiliarius Nationis 1587 Jul. 27 — 1588 Jul. 27. In Siena 1585 Febr. 19 Romam profecturus. 1578 Mai 4 i Tübingen; 1589 i. Basel. War praktischer Arzt und städtischer Spitalarzt in Strassburg. Vermählt zuerst mit Barbara, die 1599 an einer Zwillingengeburt starb; sie hinterliess 3 Töchter; in 2. Ehe mit Maria: 5 Töchter, 1 Sohn. † 1618 (wie sich aus dem Progr. fun. seines Nachfolgers Jerem. Funck [Nr. 168] ergibt).

- [114. 1584 Nov. 6. Jacobus Ebersperger B. Austrius].
(Medicus Argentinensium celeberrimus).

Medicus Reip. ordinarius. Vermählt 1591 Juni mit Maria Salome T. des Melch. Junius. Wohnte in Platea Fladeriana non procul a Summo Templo. † 1603 (Progr. fun. seiner Gattin).

115. 1585 Nov. 14. Joannes Ringlerus Argentinensis.
(agit medicum in patria).

S. des Apothekers Jac. Ringler u. der Magdal. T. des Ammeisters Georg Leimer, geb. a. 2. Oct. 1561. 1581 Nov. 20 i. Tübingen (»Johannes Rengler Argentinensis«), 1582 über Paris, Genua nach Padua. 1586 Nov. 4 i. Siena. 1588 Basel: Med. D. 1590 verm. mit Maria T. des Ammeisters Joh. von Hohenburg: 8 Kinder. † 1623 Jan. 10 (Progr. fun.).

116. 1586 Aug. 4. Carolus Ringlerus Argentinensis rei aromatariae studiosus.
(Pharmacopoeum agit Argentorati).

Als Apotheker i. Strassburg (Pharmacopoeus, pharmaceuticae artis magister) öfter erwähnt: 1591. 96. 98 u. s. w. Vermählt mit Magdalena T. des Joh. Lud. Hauenreuter Med u. Phil. Dr. u. Prof. 1608 im Rat. S. Tochter Anna vermählt mit dem Prof. der Medicin Joh. Alb. Sebitz. (Progr. fun. dieser letztern).

117. 1586 Oct. 5. Abraham Malleolus Argentinensis med. stud.

Procurator Nationis 1587 Jul. 7. — S. des M. Martin Hemmerlin Vclass. Gymn. praeceptoris u. der Valeria T. des M. Jon. Büttner, Bruder des Mathematikers Isaak M., geb. 1559 Nov. 13. Absolvierte das Strassburger Gymnasium, wurde 1580 zum bacc. art., 1583 zum mag. art. promoviert. Beschäftigte sich dann unter der privaten

Anleitung des Dr. Joh. Cachelofen (Nr. 110) mit dem medicinischen Studium und der medicinischen Praxis. Sodann zu weiterer Ausbildung in der Medicin nach Padua. 1589 nach Basel. 1590: Dr. med. Basil. Praktizierte in Strassburg. 1592 Vermählung mit Ursula Muegin: 2 Söhne, Benedict (Nr. 140) u. Nicolaus, u. 2 Töchter. 1603 folgte er einem Ruf als Stadtarzt nach Colmar. Nach neunjähriger Thätigkeit daselbst krank nach Strassburg zurück. † i. Strassburg 17. Dez. 1614 (Progr. fun.).

118. 1586 Nov. 7. stylo novo M. Antonius Steinfelderus Argentoratensis.

(Physicus Brunoviensis in Bavaria).

dd. Baden 1579 Mai 18 stellte Anton Steinfelder aus Strassburg, da ihm vom Mkgf. Philipp das Studium als fürstl. Stipendiat zugestanden, einen eigenhändigen Revers aus, dass er, »sobald ich zu meinen mannbaren Tagen kommen« zu jedem Dienst bereit sei, »zu waß standt und weßen ich von Ihr fürstl. Gn. oder derselben Landhoffmeyster und räthen jeder Zeyt gewießen erfordert und für tauglich erkent würt« (Gen. Land. Arch. Karlsruhe Conv. 220). — Das Verhältnis zum Markgrafen scheint nicht lange gedauert zu haben, da wir ihn 1583 Oct. 22 i. Ingolstadt in Privatstellung finden: »Ant. Steinfelder Argentoratensis leg. stud., famulus D. Rectoris D. Wilhelmi Everhardi J. U. D.« vgl. auch oben die Bemerkung al. manu.

119. 1587 Mz. 28. Georgius Graseccus Argentoratensis med. stud.

(facit medicum in patria. — Obiit in patria a^o 1617).

S. des Goldschmidts Paul Graseck u. der Anna Limer, Bruder des Paul. Graseck J. U. D. (Jurist. Nr. 40), geb. 1563 Aug. 18 (Neue Kirche). 1585 Oct. i. Basel (»Georg. Graseccius Argentinensis«). 1588 Sept. 6 i. Siena. Dann nochmals i. Basel, woselbst Med. D. Seit 1592 ist Doctor Georg Gr. als praktischer Arzt in Strassburg nachweisbar. 1597 taufen Doctor Georg Gr. und s. Ehefrau Susanna Scheidin eine T., Barbara, 1597 einen S., Georg, 1599 eine T., Susanna, 1602 eine T., Elisabeth, 1607 einen S., Joh. Paul (Jung St. Peter bzw. Neue Kirche).

120. 1587 Nov. 21. Georgius Wellerus Argentoratensis med. stud. (artem testudinis feliciter exercet).

1581, 84, 85 erscheint ein Hans Weller im Rat, vielleicht der Vater des hier Genannten. 1565 SS. i. Leipzig (»Georg. Weller Argentoratensis«). 1567 Oct. als Stipendiat im Collegium praedicatorum i. Strassburg genannt: es werden ihm ein libröcklin, hossen und wamess bewilligt (Protoc. der Schulherren). Substitut des Pädagogen im Dominikanerkloster. 1573 SS. i. Basel (»Georgius Wellerus Argentinensis«); am 30. Juni desselben Jahres in Basel: mag. art. 1574 Mz. 15 in Tübingen (»Georgius Weller Argentinensis«). 1580 Mz. 2 i. Heidelberg (»Georgius Wellerus Argentinensis magister«); ebenso in Heidelberg eingetragen 1585 Dez. 22 und 1594 Nov. 5. Erscheint zum

letzten Mal 1612 Mz. 3, wo er in Leyden als Georgius Weller Argentinensis Ling. Italicae et Hispanicae Institutur eingeschrieben ist (Album studios.).

- [121. 1588 Sept. 28. Johannes Sebastianus Frid Phorcensis].
 1589 Oct. 13: Joh. Sebastian Frid Med. D., vermählt, mit Magdalena Hrn. Ulrici Geigeri Med. D. T. (Münster). Noch einmal i. Strassburg genannt 1591: Doctor Hans Bastian Frid Medicus (1 c.).
122. 1590 Jan. 27. Philippus Marbachius.
 (Professor cum summa laude Argentinae Theologus).
 Die al. manu hinzugefügte Bemerkung ist falsch. Es kann sich hier nicht um den 1550 gebornen Philipp Marbach, Prof. der Theologie in Basel, Heidelberg u. Strassburg († 1611) handeln. Wir haben es hier vielmehr mit dem gleichnamigen Sohne des Theologen und seiner Gattin Catharina Haustein zu thun, der später zum Rechtsstudium überging. 1579 Nov. 20 i. Heidelberg (Philippus Marbachius Argentinensis«). 1608 Mai 2: Phil. Marbach Jur. Doctor, S. des Dr. theol. Phil. Marbach vermählt mit Anna Maria T. des Altammeisters XIIIers u. Scholarchen Abrah. Held (Jung St. Peter). Procurator beim grossen Rat. S. Frau, die kinderlos blieb, wird noch 1613 Febr. genannt. Aber schon 1615 Jan. 8 erscheint er in 2. Ehe; an diesem Tage taufen Phil. Marbach J. U. D. und Frau Kunigunde eine T., Anna (Münster). † 1615.
123. 1590 Mai 27. Joannes Jacobus Braun Argentinensis.
 Es ist nicht festzustellen, welchem der 3 Strassburger Geschlechter Braun der Genannte angehört. — 1578 erscheint er als Schüler der Vclass. des Strassburger Gymnasiums; 1583 Jun. 6 zum bacc. promoviert (Junii Orat.). 1587 Sept. 2 i. Heidelberg (»Joh. Jac. Braun Argentinensis«).
124. 1590 Dez. 4. M. Philippus Foeselius Argentoratensis.
 Vielleicht der sehr selten genannten Familie Füssel (Füssle) zuzuweisen. — 1580 Aug. 6 i. Tübingen (»Philippus Feselius Argentinensis«). 1592 i. Basel (»M. Philippus Foeselius Argentinensis«).
125. 1590 Dez. 4. David Sulzer Argentoratensis.
 Vielleicht S. des 1577 genannten Heinr. Sulzer Steinschneider und seiner Frau Anna Schiffer (Jung St. Peter). — 1587 Mz. 15 i. Heidelberg (»David Sultzerus Argentinensis«). 1589 in Strassburg: M. David Sulzer Argentinensis. 1594 vermählt mit Cunigunde Mader (St. Thomas).
- [126. 1594 Oct. 8. M. Nicolaus Agerius Itenavius Alsatus.]
 (Medicinam factitat Argentinae felicissime. — Physices Professor Argentinensis).
 S. des Pfarrers zu Ittenheim Nic. Acker, der 1585 Jun. 21 i. Strassburg Bürger wurde (Bürgerbuch) u. der Marg. Kurb von Heilbronn,

geb. 1568 Dez. 11. Auf der Schule in Strassburg. 1587 Jun. 22: bacc. art.; 1589 Oct. 19: mag. Begab sich jetzt nach Östreich, von hier als Präceptor nach Italien, wo er mit grossem Eifer sich der Medicin widmete. 1595 Oct. 22 i. Siena, 1596 April 23 i. Bologna, woselbst noch 1597 Febr. 1 genannt. Nach Strassburg zurückgekehrt, ging er alsbald nach Basel, wo er 1597 Jul. 11 zum Med. D. ernannt wurde. Nachdem er 21 Jahre in Strassburg die medicinische Praxis geübt, wurde er i. J. 1618 nach Hauenreuters Tode zum Professor Physices berufen. 1624 u. 1632 Rector. Dekan der philosophischen Fakultät: 1624. 27. 30. 33, der medicinischen 1634. † 1634 Juni. (Melch. Sebitz Append. chron. p. 277; Progr. fun.). War vermählt mit Barbara Kirchofer; hinterliess einen Sohn gleichen Namens († 1663), der gleichfalls als Arzt in Strassburg wirkte.

127. 1595 Nov. 14. Daniel Ringler Argentinensis.

Jüngerer Bruder des Joh. Ringler (Nr. 115) u. des Carolus R. (Nr. 116), geb. 1570 Jul. 1. Widmete sich, nachdem er die Klassen des Gymnasiums absolviert, dem Kaufmannsstande und begab sich zu seiner Ausbildung nach Frankreich, Belgien und Italien. Nachdem er dann einige Zeit in einem Hamburger Geschäft konditioniert, kehrte er nach Strassburg zurück. — 1598 Aug. 10: in d. Zunft der »Laterne« aufgenommen. 1607: Mitglied des Schöffengerichts. 1610. 14: Dreier des Pfennigturms. 1621: Im Rat, zugleich Mitglied des Ehegerichts. 1621: XXIer, 1623: XVer, 1627 Mai 19: XIIIer. 1626. 32. 38: Ammeister. Ging 1631 als Gesandter der Stadt Strassburg auf den Convent zu Leipzig, 1633 Gesandter an die Stadt Frankfurt. — Vermählt 1599 Jan. 16 mit Barbara T. des Kaufmanns Nic. von Türckheim: 2 Söhne (beide früh verstorben) und 6 Töchter, die sich alle verheirateten. † 1643 Jan. 10 (Progr. fun.).

128. 1598 Nov. 8. M. Elias Mock Argentinensis.

1592 Jul. 19 i. Wittenberg (»Elias Mock Argentinensis«). 1597 i. Basel (»M. Elias Mock Argentinensis«). 1599 Juli — Sept. i. Bologna. 1603 Mz. 24: Elias Mock Doctor der Artzney in Strassburg erwähnt (Münster).

129. 1599 Dez. 17. Joannes Rudolphus Saltzmann Argentinensis Med. D.

(Praxim exercet Argentinae feliciter. — Professor Theoricae in Academia patria).

S. des Notars Joh. Saltzmann und der Anna T. des württemberg. Amtmanns in Böblingen Joh. Brotbeck, geb. 1571 Apr. 9. 1580: auf d. Gymnasium; 1591: ad lectiones publ. Nach Absolvierung des philos. Cursus wandte er sich der Medicin zu. SS. 1596 nach Heidelberg. In demselben Jahre noch nach Basel (Casp. Bauhin; Joh. Nic. Stupanus). 1598 Jan. 26: Med. D. Basiliensis. Jetzt nach Montpellier, betrieb darauf in einer südfranzösischen Stadt 8 Monate die Praxis. Von hier im Sept. 1599 nach Italien. In Padua während des WS. 1599—1600. Durchwanderte Italien bis Neapel und kehrte

im Mai 1600 über Venedig nach Strassburg zurück. 1611 zum Strassburger Stadtarzt und zugleich zum Prof. der Medicin ernannt. Verwaltungete siebenmal das Rektorat, das Dekanat der medicinischen Fakultät 22mal. 1613: can. S. Thomae; 1616 Jun. 22: decanus. Verm. 1603 Nov. 29 mit Ursula Elisabeth († 1636) T. des Phil. Geiger J. U. D.: 1 Tochter u. 6 Söhne (unter diesen Joh. Rudolph d. j., gleichfalls Med. D. u. Prof.). Zum 2. mal verheir. 1639 mit Kath. Berner, Ww. des Joh. Jac. Kast. † 1656 Dez. 11 (Sebisch i. App. chron.; Progr. fun.).

130. 1603 Nov. 6. Melchior Sebitzius Argentoratensis.
(Prof. med. in Academia patria doctissimus. — Vir nunquam satis laudatus).

Procurator Nationis 1604 Jul. 29 bis 1604 Dez. 4. — Melchior Sebisch der jüngere, S. Melchior S. des ältern (Nr. 106), geboren i. Strassburg 1578 Jul. 19. Absolvierte das Strassburger Gymnasium und widmete sich dann volle 3 Jahre den philosophischen Studien. 1598 Nov. 2 trug er eine selbstverfasste Rede »de comparatione Antiphonis poetae Graeci, qua cum vino homo confertur« vor (Junii Orat. P. VIII 398—415). 1600 und 1601 i. Basel (s. Lehrer: Felix Platter, Casp. Bauhin, Joh. Nic. Stupanus). Jetzt trat er seine akademische Wanderung an, die volle sieben Jahre dauerte und ihn durch Deutschland, England, Holland, Belgien, Italien, Frankreich führte (Tübingen, Wien, Prag; Oxford, Cambridge; Löwen, Leyden, Douay; Padua, Bologna, Pisa, Siena, Ferrara, Rom, Neapel, Pavia, Turin; Paris, Orléans, Bourges, Angers, Saumur, Poitiers, Toulouse, Montpellier, Valence). Er selbst hat nachdrücklich hervorgehoben, was er Italien für seine medicinische Bildung verdanke: Hier. Mercurialis, Hier. Fabricius ab Aquapendente, Hercules Saxonia, Aemilius Campilongus, Jul. Casserius Placentinus, Eustach. Rudius u. Joa. Thom. Minadous, weiterhin der Philosoph Caes. Cremoninus u. endlich der berühmte Physiker und Astronom Galileo Galilei waren seine Lehrer. 1610 Jun. 26: Med. D. Basil. 1612 Mz. 27 übernahm er als Stellvertreter die medicinischen Vorlesungen seines Vaters an der Universität, am 4. August 1621 auch die Vertretung des Vaters als Stadtarzt. Nach dem Tode des Vaters wurde er 18. Juli 1625 in beiden Stellungen als Amtsnachfolger des Vaters vom Magistrate bestätigt. Schon 1613 Apr. 25 war er dem Laur. Tuppius im Kanonikat von St. Thomae gefolgt, 1657 wurde er zum Dekan, 1658 zum Propst von St. Thomae gewählt. 1630 Oct 7 vom Kaiser auf dem Reichstag zu Regensburg zum Comes Palatinus ernannt. Zehn mal hat er das Rektorat, zwölf mal das Dekanat seiner Facultät verwaltet. † 1674 Jan. (Seine Autobiographie bis 1639 i. Append. chronol.; Progr. fun. u. ms.).

131. 1605 Oct. 19. Sebastianus Vinther Argentinensis.
(Medicinam exercet in patria. — Nunc Landoae per XV annos Practicus).

Procurator Nationis 1606 Oct. — 1607 Mai 11.

- [132. 1605 Oct. 19. Ludovicus Schmidt Hagenoensis].
(Medicus in thermis Marchio-Badensibus).

S. des Hanauischen Amtmanns zu Wörth Corn. Schmidt aus Jülich u. der Ursula Engelmann aus Strassburg, geb. in Hagenau 1578 Nov. 14. Bezog 1592 mit seinem Präceptor M. Joh. Wagner die Akademie zu Strassburg, wo er 7 Jahre lang philosophische und medicinische Studien betrieb. Seine akademische Reise führte ihn zunächst nach Montpellier und Paris (2½ Jahre), dann nach England, Belgien u. zuletzt nach Padua, wo er längere Zeit weilte. 1607: Med. D. Basil. Zuerst Practicus in Weissenburg, dann Leibarzt der Markgrafen Georg Friedrich und Friedrich von Baden-Hochberg. Der Kriegsläufe wegen nach Strassburg, wo er eine ausgedehnte medicinische Praxis betrieb und 7. Aug. 1646 das Zeitliche segnete. — Vermählt mit Susanna T. des Unteramtmanns Frid., Breuning zu Ettlingen: 10 Kinder (Progr. fun.).

133. 1606 Oct. 25. M. Gallus Luckius Argentinensis.
(Practicus in patria).

S. des Rats Herrn Gallus Luck u. der Barbara Cremer, geb. zu Strassam 9. Nov. 1581. 1600 Mai: bacc. art. 1601 Nov. 5: magister. 1602 Apr. 8 i. Basel. 1603 Mai 7 nach Frankreich, besonders Montpellier, dann nach Basel zurück. 1606 Mz. 27: Med. D. Basil. Nach kurzem Aufenthalt i. Strassburg, begab er sich am 4. October nach Padua, wo er sich namentlich des Unterrichts und nähern Umgangs des Julius Casserius Placentinus erfreute. Im Juni 1607 nach Strassburg zurückgekehrt, widmet er sich daselbst eifrig der medicinischen Praxis. Vermählt 1. 1609 Mai 9 mit Anna T. des Theob. Lingelsheim († 1616 Jan.): 1 T.; 2. 1616 Dz. 10 mit Elisabeth († 1623 Dz.) T. des Altammeisters Matthi. Stöfflin: 3 Kinder; 3. 1624 Nov. 10 mit Susanna T. des Reichskammergerichts-Assessors Joh. Georg Würth: 3 Söhne. † 1639 Jun. 13 (Progr. fun.).

134. 1610 Aug. 9. M. Casparus Weckerlinus Argentinensis
medicinae utriusque studiosus.
(Physicus Reip. Rotenburg. ad Nicerum. — obiit 1618
Argentinae).

1613 Sept. 2 i. Leyden (»Casp. Weckerlinus Argentinensis Med. Botan. cand.«). 1616 SS. Basel (»M. Casp. Weckerlinus Argentinensis«).

- [135. 1612 Sept. 8. Joannes Taufferus Labacensis Carniolonus].
(SS. Theol. Doctor et Professor Academiae Argentoratensis. — obiit Argentorati cum magno Academiae luctu 1613).

Geboren 1587 zu Laibach in Kärnthen; verlebte seine Jugendzeit in Heilbronn, wohin sein Vater religiöser Verfolgung wegen geflohen war. Studierte dann 6 Jahre lang auf dem Gymnasium und der Academie zu Strassburg. Von hier nach Tübingen (1604 Dz. 2

»Johannes Taufreder Labacensis«: Matr. iur.). Ging 1612 auf sächsische Hochschulen und von dort ins Ausland. 1613 nach Strassburg zurück. Prof. Theol. designatus. 1614 Jan. 30: Mag. art. Tubing.; 1614 Febr. 13: Theol. D. Tubing. 1614 Mz. 31: Theol. Prof. 1616 Aug. 6 verm. mit Cath. T. des Chph. Berner. † 1617 Oct. 8 (Append. chron.; Progr. fun.).

136. 1620 Mai 31. M. Johannes Carolus Rosenberg Argentoratensis *φιλιατρος*.
(Practicus Wormatiensis excellens).

Procurator Nationis 1620 Aug. 9 bis 1621 April. — S. des Notars Urban R. und seiner Gattin Magdalena, geb. Mai 1596 i. Strassburg. 1616 in der Matr. stud. med. 1621 Mai in Basel (»Johannes Carolus Rosenberg Argentinensis«). Am 8. Juni desselben Jahres in Strassburg eingeschrieben in der Matr. cand. med.: »M. Joh. Carolus Rosenberg Argentoratensis«; Juli: disput.: »*Θεωρήματα Ιατρικὰ ἔνδοξα παράδοξα*«; August: Dr. med. Gab heraus: Ludowici Septalii animadversionum et cautionum medicarum libri septem nunc vero revisi studio et opera Joannis Caroli Rosenberg. — Arg. 1625. 2^o (sumptibus Eberh. Zetzneri typ. Joannis Reppi).

137. 1621 Aug. 31. M. Daniel Dinckel Argentoratensis.
(Argentinae Doctor creatus. — In patria medicinam exercet).

Procurator Nationis 1621 Nov. bis 1622 Juli. — S. des Glasers Georg Dinckel und der Maria Rulmann, geb. 1596 Febr. 10 zu Strassburg. 1613: ad lectiones publicas. 1614 Jul.: bacc., 1616 Mz.: mag. art. Nachdem er einige Zeit theologische Vorlesungen gehört, ging er noch in demselben Jahr zur Medicin über (1616 eingeschrieben i. d. Matr. stud. med.). Bald darauf trat er mit 2 jungen steiermärkischen Adeligen die peregrinatio academica an, die ihn (1620) nach Paris, Orléans, Saumur, Toulouse, Montpellier und 1621 nach Italien führte. Durch das Schenckbecherische Stipendium unterstützt konnte er mehrere Monate seinem medicinischen Studium in Padua widmen. Über Pisa, Bologna, Siena, Rom kehrte er im August 1622 nach Strassburg zurück. 1622 Nov. 7 i. d. Matr. cand. med. (»M. Daniel Dinckel Argentinensis«); Dez. 5: disput. (»Remedium arteficiose iuveniendi et recte invento utendi methodus«). Dez.: Med. D. Sein Promotor war Joh. Rud. Saltzmann (Nr. 129), dessen T. Anna Ursula im April 1624 seine Gattin wurde: 7 Kinder. Entfaltete als praktischer Arzt eine umfassende segensreiche Thätigkeit. † 1634 Jan. 12. Joh. Rud. Saltzmann hat seinem Schwiegersohne einige kleinere Schriften gewidmet (Progr. fun.).

138. 1622 Oct. 28. Joannes Georgius Obele Argentinensis.

Hans Ubele der Mehlmann und seine Frau Anna taufen Ende November 1606 einen Sohn: Hans Jerg (Münster). (Dieser Hans Ubele erscheint 1615. 16. 20 als Hans Obele i. Rat). — 1622 Nov. 2: Phil. et Med. D. Pataviensis.

139. 1623 Oct. 16. Joannes Steinicher Argentoratensis.
 1619 u. 1621 in der Matr. stud. med., 1624 Juli 5: cand. med. (»Johannes Steinicher Argentinensis duas habuit cursorias lectiones: unam de dicto Hippocratico »naturae sunt morborum medicatrices, alteram de curatione per contraria et »num detur (!) medicina universalis, quae opem ferat omnibus morborum generibus«). 1626 Mz.: Med. D.
140. 1625 Nov. 2. M. Benedictus Malleolus Argentinensis.
 S. des Abrah. Malleolus Med. D. (Nr. 117) in Colmar u. der Ursula Müg. Siedelte 1613 mit s. Vater nach Strassburg über. 1615: ad lectiones publicas; in demselben Jahre bacc. art.; 1617: mag. 1618 u. 1621 in der Matr. stud. med. Von 1624—26 besuchte er einige französische und italienische Universitäten und weilte namentlich in Padua längere Zeit. 1626 Nov. i. d. Strassburger Matr. cand. med. 1627 Mai 8: disp. »de asthmate«; in demselben Monat: Med. D. — Praktischer Arzt i. Strassburg. Vermählt 1627 mit Marg. T. des Prof. Daniel Rixinger. † 1633 Jun. 27 a. d. Lungenentzündung (Progr. fun.).
141. 1626 Oct. 15. Joannes Nicolaus Furichius Argentinensis. (Poeta Caesareus).
 Aus französischer Familie stammend. S. des Schreibzeugmachers Nic. Furichius und seiner Gattin Elisabeth Huasch, geb. in Strassburg 1602 c. 22. Juli (Münster). Auf dem Gymnasium, dann auf der Universität seiner Vaterstadt. 1622 WS. i. d. Matr. cand. philos. u. in der Matr. cand. laureae poet. Wandte sich noch in Strassburg dem medicinischen Studium zu, das er in Genf und Padua eifrig fortsetzte. 1628 Jan. 20 finden wir ihn wieder in der Heimat (eingetragen in der Matr. cand. med.: »Joh. Nic. Furichius Argentinensis Phil. Mag. et P. Caes.«). Mz. 1: disput. (»Phrenetis«); in demselben Monat: Med. D. Verheiratet sich in demselben Jahre mit Maria T. des Goldschmieds Josias Barbet: 5 Kinder. Praktischer Arzt i. Strassburg. † 1633 Oct. 14 (Progr. fun.). — 2 Gedichte von ihm in Joh. Mich. Moscheroschs Centuria I Epigrammatum. Fcf. 1665. p. 8. 9 (hierin: »Cum me Brixia militem fovebat, ad Musas monitis tuis redivi«).
142. 1629 Aug. 19. Joannes Fridericus Beza Argentinensis.
 1629 Sept. 24: Med. D. Paduanus. — Stammte aus einer Strassburger Arztfamilie. Ist wohl ein S. des 1639 genannten Dr. med. Chph. Beza zu Strassburg. Von 1631 Febr. 8 bis 1654 Apr. 30 als praktischer Arzt in Strassburg nachweisbar (Münster). War vermählt mit Susanna T. des XVers Dan. Widt: 3 Kinder. (Progr. fun. des Dan. Widt), u. in 2. Ehe mit Elisabeth N. (»Elisabeth Hr. Joh. Frid. Beza Med. D. Frau erwähnt 1662 Febr. 26). Der 1662 u. ö. (vgl. meine Ausg. der Strassburg. Matr. I 337 u. II 136) auftretende Joh. Adam. Beza Med. Ddus ist wohl als ein S. des hier Genannten zu betrachten.

143. 1637 Oct. 5. Johannes Kueffer Argentoratensis.

S. des Strassburger Arztes Joh. Kueffer sen. aus Esslingen († 1648) u. der Maria Jacobe T. des Bad. Durlach'schen Rats Dav. Hoffmann, geb. in Strassburg a. 8. Juli 1614. S. Name findet sich 1633 Jan. 30 in der Matr. stud. philos. Wandte sich dann dem Studium der Medicin zu, das er später auf italienischen, französischen, niederländischen, englischen und deutschen Universitäten fortsetzte. 1640 Febr. 5 i. der Matr. cand. med. zu Strassburg; Mz. 26 disput. (»Erysipelos«); Apr. 9: Med. D. — Plurimorum Germaniae Principum Consiliarius atque Archiater celebratissimus. Vermählt mit Anna Maria T. des Brandenb. Ansbachschen Geh. Rats Phil. Eyselin: 4 Söhne u. 2 Töchter. † 1674 Dez. 20 zu Strassburg. — Auch sein ältester Sohn, Wilh. Christian (1675 i. Strassburg zum Med. D. ernannt), hatte i. Italien studiert; beim Tode des Vaters weilte er in Rom »praxi anatomicae et medicae nec non Italicae linguae intentus« (Progr. fun.; der Bad. Durlach'sche Rat Joh. Chr. Keck liess ein Trauergedicht auf seinen Tod erscheinen: »Viri illustris Johannes Kuefferi plurimorum summorumque Principum Consilarii et Archiatri Memoriae posthumae hoc carmen consecravit Joh. Chr. Keck. Arg. 1675. 2^o).

144. 1641 Oct. 2. Johannes Maclé Med. D. Argentinensis.

1629 Oct. 27 i. d. Strassburger Matr. studiosor. philos. (»Johannes Macleus Argentinensis«). 1637 Aug. 11 i. d. Matr. cand. med.; 1637 Sept. 28: disput. (»Calculus renum«); Oct. 16; Med. D. Sein Promotor war Joh. Rud. Saltzmann, der ihn wohl zur Fortsetzung seiner Studien nach Padua zu gehen veranlasste.

145. 1642 Sept. 23. Matheus Meyer Argentoratensis.

S. des Handelsmanns und Ratsherrn Joh. Jac. Meyer sen. und der Barbara T. des Altammeisters u. XIIIers Mattheus Geiger, geb. a. 24. Nov. 1616. In der Matr. stud. phil. eingetragen 1633 Sept. 21; wandte sich 1636 nach absolviertem philos. Coursus der Medicin zu, worin er 1642 disputierte (»de alimentorum concoctione«). Jetzt begab er sich, hauptsächlich um anatomische und chirurgische Specialstudien zu betreiben, nach Padua, ausgestattet mit dem Schenckbecher-Stipendium. Bened. Sylvaticus, Joh. Dominic. Sala, Joh. Vesling, Petr. Marchetti, Octav. Ferrarius waren hier seine Lehrer. 1645 nach Strassburg zurückgekehrt liess er sich am 6. Febr. in die Candidatenliste eintragen, disputierte am 2. Mz. »de catarrhologia« und wurde 1646 Febr. 26 durch Melch. Sebitz iun. zum Med. D. promoviert (Matr. II 131). Vermählt a. 18. Sept. 1648 mit Ursula Türckheim, We. des Ratsherrn Joach. Berding: kinderlos. † 1679 Dez. 25, alt 63 Jahre u. 20 Tage. Ein ernster, frommer und uneigennütziger Mann, der sich besonders um die Armen verdient gemacht hat. (Progr. fun.).

146. 1645 Dez. 9. Joannes Schilling Argentina-Alsatus.
(obiit Onoldi 1674).

Bibliothecarius Nationis 1647 Febr. bis October. — S. des Prof. Andr. Schilling Med. D. und der Johanna Martha Hessler, Vater des Friedr. Schilling (Nr. 104). In der Matr. stud. philos. eingeschrieben i. WS. 1641, gleichzeitig in der Candidatenliste. 1644 Febr. 26: mag. art. (»Quare artes mechanicae annumerentur partibus Mathematicae«). Dann auf ausländische Universitäten. 1649 Febr. 13 in der Matr. cand. med. in Strassburg; Mai 24 disput. (»Cancris delineatio«); Jun. 26: Med. D. Sein Promotor war Melch. Sebitz iun. † als Fürstl. Ansbach'scher Leibmedicus (als solcher erwähnt 1664 Nov. 20 u. 1665 Apr. 30: Münster). Vermählt mit Maria Dorothea T. des Joh. Ge. Becht Icti (nach d. Progr. fun. des Friedr. Sch.).

147. 1648 Oct. 15. Paulus Sebizius Argentinensis.

S. des Melch. Sebitz iun. (Nr. 130) u. der Dorothea T. des Altammeisters u. XIIIers Matth. Stöffelin, geb. zu Strassburg 1623 Apr. 25. Nach Absolvierung des Gymnasiums und des philosophischen Cursus (in der Matr. stud. philos. eingetragen W.S. 1640/41) wandte er sich dem medicinischen Studium zu. 1648 auf ausländische Universitäten. 1652 Apr. 13 in der medic. Candidaten-Matrikel. Disputiert a. 16. Dez. (de haemophtysi«); 1654 Mz. 16: Med. D. Vermählt 1657 Mai 4 mit Anna Catharina T. des Joh. Lud. Orth; 5 Kinder. Praktischer Arzt in Strassburg. † 1666 Aug. 25 (Progr. fun.).

148. 1648 Oct. 15. Daniel Espich Argentinensis.
(Prof. Metaphys. Argentorati obiit).

1648 Mai 1 i. d. Matr. cand. med.; disputiert a. 22. Juni (»de febre tertiana«); 1650 Jan. 31: Med. D. i. Strassburg. Vermählt mit Maria Dorothea Dinckel: 2 Söhne. — Die al. m. hinzugefügte Bemerkung ist falsch: nicht Daniel Espich, sondern Joh. Val. Espich († 1651 — wohl Vater des Daniel E.) war Professor der Metaphysik a. d. Universität Strassburg.

149. 1652 Sept. 25. Johannes Daniel Wilwisheim Argentinensis.

S. des Handelsmanns Hans Adam Wilwesheim und der Anna Maria Seegmüller, geb. 1625 Mz. 6 (Münster). 1652 Mz. 20 i. d. Matr. cand. med.; disputierte a. 22. Juli (»de ascite«) und begab sich dann, nachdem ihm das Schenckbecher-Stipendium zugefallen war, auf ausländische Schulen. Namentlich nahm er längern Aufenthalt in Padua, wo er den Fortun. Lycetus, den Anatomen Petr. de Marchettis und den Chirurgen Molinettus hörte. 1656 über Bologna in die Heimat zurück. Er nahm alsbald die Stelle eines Arztes in Weissenburg an; promovierte noch im April 17 desselben Jahres in Strassburg zum Med. D. (»Joh. Dan. Wilwisheim Argentinensis Poliater Reip. Sebusiensis«). Später Arzt in Landau. 1673 der Kriegsläufe wegen nach Strassburg zurück, wo er sich bald eine glänzende Praxis erwarb. Vermählt mit Cleophe T. des Kaufmanns Samuel Emmerich: 10 Kinder, die ihn

alle überlebten. Seine 2. Tochter wurde die Gattin des Samuel Stiegler (Nr. 157). † 1684 Sept. 1 i. Strassburg (Progr. fun.).

150. 1656 Jul. 5. Nicolaus Junta Argentinensis.

S. des Altammeisters u. XIII^{ers} Nic. Junta († 1678) und der Magd. Berner, geb. 21. Mz. 1632 zu Strassburg. Besuchte v. 5. Juni 1637 ab das Gymnasium und wurde 1649 Mz. 27 zu den Lectiones publicae entlassen (Matr. stud. philos.). 1651 disput. (»de animae vegetativae operatione prima, nutritione scil.«); 1654 Dez. 7 hielt er eine medicinische Disputation (»de haemorrhidibus«). 1656 Febr. 16 i. d. medic. Candidaten-Matrikel; Apr. 23 disput. (»de vertigine«). Jetzt ging er der anatomischen Praxis wegen nach Padua, wo er 2 Jahre eifrigen Studiums zubrachte; auch wusste er die in Venedig und Rom sich darbietende Gelegenheit, seine medicinischen Kenntnisse zu erweitern, trefflich auszunutzen. In d. Heimat zurückgekehrt wurde er am 15. Dez. 1658 zum Med. D. promoviert. Zunächst war er Leibarzt des Joh. Jacobus Herrn in Rappoltstein etc., an dessen Hof er mehrere Jahre sich aufhielt. Später Leibarzt der Pfalzgrafen Christian II. und Johann Carl, sowie der Grafen v. Hanau, Reineck u. s. w. — Vermählt mit Maria T. des Georg Kameel J. U. D. in Strassburg: 2 Söhne, die vor ihm starben. † 1682 Jul. 16 i. Strassburg (Progr. fun.).

151. 1660 Mai 17. Marcus Mappus Med. Ddus, Argentoratensis.

S. des Kaufmanns Joh. Marc. Mappus u. der Gertrud Spoor, geb. 1632 Oct. 28 i. Strassburg. 1638 aufs Gymnasium, 1648: ad lectiones publicas (i. d. Matr. stud. philos.: 1649 Oct. 1); 1653 Mz. 21: mag. art. 1660 Apr. disput. (»de prolapsu gulae seu gurgulionis«). Jetzt über Tübingen, Ulm, München, Innsbruck, Trient nach Padua, wo er zwei Jahre medicinische Vorlesungen hörte und sich in der Praxis vervollkommnete. Eifriges Mitglied der Natio Germanica: »a concilio nationis Germanicae Artistarum ut vocant in Consilium quoque et Bibliothecarium electus: quae officia tamen ob Bibliothecam noviter in ordinem redigendam nonnihil onerosiora accedente semel atque iterum Syndici functione cum libero aditu ac sessione in examinibus doctoralibus et chirurgicis varie nonnunquam interpolata fuere.« Von Padua besuchte er noch Bologna und Florenz und wandte sich dann über Mailand und Turin nach Montpellier, wo er ein ganzes weiteres Jahr medicinische Studien betrieb. Nachdem er sich noch einige Monate in Paris Studierenswegen aufgehalten, kehrte er nach vierjähriger Abwesenheit über Basel nach Strassburg zurück. 1664 Apr. 28: Med. D. Am 15. Mai desselben Jahres vermählt mit Maria T. des Alb. Wesner XV^{ers}: 2 Söhne, Marcus (s. u.) und Albert (J. U. Cand.), u. 2 Töchter, die vor dem Vater das Zeitliche segneten. 1670: Professor an der medicinischen Fakultät, postquam prius institutis Collegiis variis theoreticis Chymicis, Pharmaceuticis munere hoc dignissimum se probasset. 1674: can. S. Thomae. Bekleidete 6mal das Rektorat, 22mal das Dekanat

seiner Fakultät. Wurde 1685, nach dem Tode des Joh. Alb. Sebitz, auch zum Stadtphysicus ernannt. † 1701 Aug. 9 i. 89. Lebensjahr als Senior der medic. Fakultät. (Progr. fun.). Ein poetischer Nachruf wurde ihm von »sämtlichen allhier studierenden Medicinæ cultores« gewidmet. — Sein gleichnamiger ältester Sohn (geb. 1666), studierte auch zwei Jahre lang in Montpellier, Padua und auf andern italienischen Universitäten Medicin. Doch ist mir der Name nicht in der Matrikel der deutschen Nation begegnet. Er erhielt am 11. Aug. 1701 den Lehrstuhl für Physik, resignierte aber schon 10 Tage später freiwillig. War ein ausgezeichneter Botaniker. † 27. April 1736. (Progr. fun.).

152. 1662 Dez. 20. Joannes Jacobus Brancz Argentinâ-Alsata Med. bacc.

Ist durchaus unbekannt; auch in der Strassburger Matrikel nicht genannt.

153. 1673 Nov. 12. Johannes Boeclerus Comes Palatinus Caes. et Med. Lic. Argentoratensis.

(Practicus in patria celeberrimus).

S. des berühmten Strassburger Historikers Joh. Heinr. Boecler aus Cronheim in Franken und der Susanna T. des Pfarrers an Jung St. Peter M. Sam. Schallesius, geb. 1651 Oct. 11 zu Stockholm (sein Vater war damals Eloq. Prof. in Upsala, kehrte aber 1654 nach Strassburg zurück, woselbst er 1672 †). 1666 zu den Lect. publicas zugelassen; ging 1669, nachdem er noch disputiert hatte (»de toto«) nach Leipzig, wo er bei Jac. Thomasius und Carpzov Rechtswissenschaft hörte. Nach Strassburg zurückgekehrt ging er zur Medicin über; disputierte 1671 (»Exercitatio pathologica«), 1672 (»de potu calido«) und 1673 Oct. 10 (Promotionsdisputation: »de vomitu«) und reiste an demselben Tage nach Italien ab, um in Padua seine anatomischen und chirurgischen Studien zum Abschluss zu bringen. 1675 nach Strassburg zurück. Mai 20: Med. D. Schon 1673 Mz. 13 hatte er die Würde eines Comes Palatinus Caes. empfangen. — Vermählt 1675 Jul. 21 mit Cathar. Kuntzmann: 14 Kinder. 1685 Febr. nach dem Tode des Joh. Alb. Sebitz zum Prof. institutionum medicarum et chymiae an der Universität ernannt. Hat dreimal das Rektorat und elfmal das Dekanat seiner Fakultät verwaltet. 1688 zum Physikus des Landbezirks Strassburg ernannt. In zahlreichen städtischen Ehrenämtern. † 1701 Apr. 19 (Progr. fun.).

154. 1673 Nov. 12. Joannes Daniel Schussou Argentoratensis.
Die Familie ist unbekannt.

155. 1674 Jul. 23. Ludovicus Saltzmann Argentoratensis.
(Sponsus in patria mortuus 1675).

S. des Strassburger Münsterpfarrers Balthas. Friedr. S. u. der Susanna T. des Bad. Durlach'schen Leibarztes Lud. Schmid (Nr. 132),

geb. a. 1. Mz. 1646. Auf das Gymnasium 1652 Mz. 29, ad lect. publicas 1663 Oct. 9. Wandte sich nach Absolvierung seines philosophischen Cursus 1666 der Medicin zu und begab sich, nachdem er wiederholt disputiert (Promotionsdisput. 1671 Dez. 14), 1672 Jan. 17 zu weiterer Ausbildung zunächst nach Frankreich. Er besuchte eifrig die Pariser Spitäler, um die chirurgische Methode der Franzosen kennen zu lernen, und erfreute sich namentlich der persönlichen Unterweisung durch die DD. Denys und Pecquet. 1674 Febr. 13 über Lyon nach Montpellier, dann Marseille, Pisa, Florenz, Rom. Von hier über Loretto, Ancona nach Bologna, Ferrara, Venedig, Padua. Hier widmete er noch weitere 5 Monate seiner fachwissenschaftlichen Ausbildung u. kehrte nach fast 3jähriger Abwesenheit über Trient, Innsbruck, Nürnberg nach Strassburg zurück, wo er am 13. Nov. 1674 eintraf, drei Tage nach der Beerdigung seiner Mutter. † 26. Apr. 1675 i. Alter von 29 Jahren, wurde am 29. April, an dem Tage, an welchem er die medicinische Doctorwürde empfangen und seine Braut (Anna Martha T. des Joh. Ge. Brimmer J. U. Ddi) heimführen sollte, bestattet (Progr. fun.).

156. 1676 Nov. 27. Joannes Valentinus Scheid Argentoratensis.
(Professor Physices Argentinae).

S. des Prof. d. Theol. Balthasar Sch. († 1671) und der Maria Dorothea T. des Joh. Reinhard Storck, geb. 22. Apr. 1651. 1666 zu den akademischen Vorlesungen zugelassen, nach ausgezeichneten philologischen, physikalischen und mathematischen Studien auf grund seiner Dissertation »de ratione ditescendi« i. März 1669 zum Magister promoviert. In den nächsten 6 Jahren widmete er sich unter Joh. Alb. Sebisch (»Dissertatio patholog. XIII«) und M. Mappus (»de flatibus«) vornehmlich medicinischen Studien, die er, nachdem er im März 1676 die Doctorexamina glänzend bestanden, am 27. Sept. desselben Jahres mit einer Dissertation (»de visu vitiato«) abschloss. Jetzt durch Tirol nach Venedig und von dort nach Padua, wo er einige Monate lang die Vorlesungen der dortigen Berühmtheiten (namentlich des Carol. Patin) hörte. Über Ferrara, Bologna nach Rom; zurück über Florenz, Pisa, Genua, Turin; von dort über den Mont Cenis nach Lyon und, da inzwischen der Tod seines Oheims Joh. Jac. Scheid seine Anwesenheit in Str. nötig machte, von hier durch die Schweiz in die Heimat zurück. Während seiner Anwesenheit in Str. wurde die Professur der Physik durch den Tod des Joh. Rud. Saltzmann II. († 1. Juni 1678) erledigt. Er nahm die ihm angetragene Nachfolgerschaft an, nachdem ihm zur Vollendung seiner akademischen Reise Aufschub bewilligt war. Nach Paris, wo er volle 9 Monate dem Studium widmete, dann nach Cambridge, Oxford und London; nach mehrmonatlichem Aufenthalt in Emden durch Holland nach Strassburg zurück. — 1679 Dez. 11: Prof. Physices. 1680 Oct. 7: Med. D. (»M. Joh. Val. Scheid Argentoratensis Scientiae naturalis Prof. publ. et Capituli Thomani can.«). 1680 Nov. 22: Assessor facult. medicae. 1685 Febr. 20: Anatomiae et Botanices Prof. 1686 Apr. 10: Medicus ord. Nosocomii

civilis. 1701 Aug. 11: Pathologiae Prof. 1701 Aug. 17: Physicus civitatis. Leibarzt und Rat des Hz. von Pfalz-Zweibrücken und des Grf. v. Hanau. — 1679 Dez. 23: can. St. Thomae; 1707: decanus; 1717: praepositus. Bekleidete 8mal das Rektorat, 36mal das Dekanat der Universität. † 1731 Mai 20 unvermählt (Progr. fun.). Hat nur kleinere Schriften hinterlassen (aufgezählt bei Zedler, Jöcher).

157. 1681 Jul. 25. Samuel Stiegler Argentinensis Med. Cand.
(Practicus in patria).

S. des Bäckers Joh. Stiegler und der Susanna Reinthaler (s. Stiefbruder war der berühmte Theologe Balth. Bebel), geb. 1652 Dz. 29. Auf das Gymnasium 1658 Sept. 6; ad lectiones publ. 1669 Oct. 14. Disputierte nach vorausgegangenem Doctorexamen zur Promotion a. 28. Apr. 1681 (»de hernia scroti«), begab sich aber darauf, die Promotion noch aufschiebend, zu weiterer Ausbildung, namentlich in Anatomie und Chirurgie, nach Padua, wo er ein volles Jahr verweilte. Über Venedig, Ferrara, Bologna nach Strassburg zurück. 1682 Nov. 12: Med. D. Vermählt 1684 Apr. 13 mit Anna Cath. T. des Joh. Dan. Wilwesheim Med. D. (Nr. 149): 4 Kinder, von denen ihn 1 Sohn und eine Tochter überlebten. Hatte eine gute Praxis, war auch vertretender Spitalarzt. † 1692 Jan. 1 (Progr. fun.).

158. 1683 Oct. 8. Joannes Paulus Sebizius Argentinensis.
(obiit in patria Medicus a^o 1691).

S. des praktischen Arztes Joh. Paul. Sebisch († 1666) u. der Cathar. Orth, Enkel des Prof. Melch. Sebisch iun. (Nr. 130), geb. 1659 Dez. 31. Aufs Gymnasium 1667 Apr. 15, ad lectiones publ. 1675 Apr. 6. Da seine Mutter um diese Zeit starb (der Vater hatte schon 9 Jahre früher das Zeitliche gesegnet), so kam er zu dem Theologen Joh. Faust in Pension, unter dem er auch disputierte (»de usu logicae in medicina«). Nachdem er sich die Medicin als Fachstudium erkoren, genoss er neben den Universitätsvorlesungen die private Unterweisung des praktischen Arztes Henr. Nicolai Med. D., dann die seines Oheims des Prof. Joh. Albert Sebisch, unter dem er 1682 disputierte. Am 19. Aug. 1683 schloss er seine Studien, nach vorausgegangenem Doctorexamen, mit der Promotionsdisputation (»de fracturis ossium in genere«) ab. Jetzt auf Reisen nach Italien und Frankreich. 1684 Nov. 5: Med. D. i. Strassburg. Sein Promotor war Marc. Mappus (Nr. 151). — Vermählt 1684 Nov. 26 mit Elisabeth T. des Joh. Heckler sen.: 3 Kinder. † 1691 Apr. 27 an einem hitzigen Fieber. (Progr. fun.).

159. 1683 Oct. 24. Nicolaus Antonius Flach Argentinensis.
(Practicus in patria).

In der Matr. stud. philos. 1672 Oct. 18; 1681 Febr. 17: cand. med.; Aug. 27 disput. (»de callo«). 1684 Aug. 3: Med. D. Promotor war Marc. Mappus (Nr. 151).

160. 1683 Nov. 24. Joannes Caspar Eisenschmid Argentinensis.
(Practicus in patria).

S. des Joh. Casp. Eisenschmid und der Susanna Erhard, geb. 1656 Sept. 15. — 1673 Apr. 2: ad lectiones publicas. Beschäftigte sich namentlich unter Reichelt eifrig mit Mathematik. Disputierte 1676 »de umbilico terrae«: mag. art. Wandte sich jetzt der Medicin zu (Joh. Alb. Sebisch, Marc. Mappus), ohne seine mathematischen Studien zu vernachlässigen. 1681 Apr. 19: cand. med.; Oct. 22 disput. (»de scrophulis«), verschob aber die Promotion auf später. Jetzt nach Paris, um den Anatomen Du Vernay und den Botaniker Tournefort zu hören; von hier nach West- und Südfrankreich: viermonatlicher Aufenthalt in Montpellier. Von hier nach Padua, wo er einige Monate Vorlesungen hörte. Im Mai 1684 über Innsbruck nach Strassburg zurück. 1684 Aug. 3: Med. D. — Vermählt sich bald darauf mit Cath. Elisabeth T. des Notars Jac. Boehler. Infolge eines Sturzes auf der Strasse an einer Seite und einem Oberschenkel gelähmt, war er genötigt, der Praxis zu entsagen und wurde bald dauernd ans Bett gefesselt. Jetzt wandte er sich mit neuem Eifer seinen geliebten mathematischen und astronomischen Studien zu, in denen er Ausgezeichnetes leistete. Er schrieb u. a. »De figura telluris elliptico-sphaeroide« und »De ponderibus et mensuris variarum gentium nec non de valore pecuniae veteris«. Wurde im Jahre 1699 zum Mitglied der k. Akademie in Paris ernannt. Stand mit den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit in wissenschaftlichem Briefwechsel. † 1712 Dez. 6 (Progr. fun.).

161. 1684 Dez. 21. Johannes Jacobus Heinrici Argentinensis.
(Practicus in patria).

S. des Pfarrers an S. Thomae M. Joh. Theob. Heinrici u. der Margaretha T. des Pfarrers an Jung St. Peter M. Andr. Knoderer, geb. 26. Juli 1659. Sechsjährig auf das Gymnasium, fünfzehnjährig zu den akademischen Vorlesungen zugelassen (1675 Apr. 6 i. der Matr. stud. philos.). Disputierte 1678 Mz. 2 (Obrecht) und Mz. 18 (Faust): »De conceptu causae ut sic« (von ihm selbst verfasst!): mag. art. Wandte sich jetzt der Medicin zu, liess aber seine naturwissenschaftlichen Studien nicht liegen, wie er durch s. Disputation »de voce articulata« (1681) bewies. Nachdem er 1682 eine Exercitatio pathologica unter Joh. Alb. Sebisch verteidigt, trat er 26. Mz. 1683 mit seiner Inauguraldissertation (»de febrium intermittentium natura in genere«) hervor, doch verschob er die Promotion bis zur Rückkehr von seiner ausländischen Universitätsreise. Zunächst führte ihn diese nach Paris, wo er zehn Monate sprachlichen und medicinischen Studien widmete (du Hamel, Mariotti und besonders der Anatom Jos. du Vernay); dann nach Montpellier (5 Monate), Turin (2 Monate), Pavia, Padua (4 Monate). Durchwanderte dann alle bedeutenderen Städte Italiens und liess es sich angelegen sein, überall die persönliche Bekanntschaft der hervorragendern Autoritäten seines Faches zu machen. Am 1. Juli 1685 war er wieder in der Heimat zurück.

1685 Nov.: Med. D. Sein Promotor war Joh. Valent. Scheid (Nr. 156). Ein gründlicher Forscher auf dem Gebiete der Physik und Chemie. Liess 1687 eine Epistula »de modis rarefactionem aëris mensurandi«, die er dem berühmten englischen Physiker Robert Boyle († 1691) widmete und mit Erlaubnis der Universität als Praeses verteidigte. Schon vorher war er zum Mitglied der kaiserl. naturforschenden Gesellschaft in Wien ernannt worden. Sehr gesuchter Arzt, dessen Praxis sich weit über das Weichbild von Strassburg hinaus erstreckte. † 1704 Jun. 6 in seinem elterlichen Hause zu Strassburg; beerdigt bei St. Thomae (Progr. fun.).

162. 1693 Nov. 21. Johannes Heckheler Argentinensis.

1694 zum Consiliarius Nationis erwählt. — S. des Strassburger Münsterbaumeisters Joh. Georg Heckheler und der Martha Georg, geb. 1668 Aug. 22. Im Jahr 1685 zur Universität entlassen (eingeschrieben Oct. 23). Nach Absolvierung des üblichen philosophischen Cursus ging er zur Medicin über, wobei er sich der privaten Anleitung seines Schwagers Joh. Paul. Sebisch (Nr. 158) erfreute, an dessen Sterbebette wir ihn auch 1691 Apr. 27 finden. Bei Joh. Boecler (Nr. 153) hörte er Botanik und Chemie, daneben ein Collegium examinatorium. 1691 verteidigte er unter Marc. Mappus eine Dissertation (»de potu Théœ«) und wurde am 24. Mz. des folgenden Jahres in die Matr. cand. med. eingetragen. 1693 Jun. 11 hielt er seine Promotions-Disputation (»de haemorrhoidibus«). Jetzt über Basel, Schaffhausen, Zürich, Altorf, Jena, Leipzig, Prag nach Wien, überall die Autoritäten der medicinischen Wissenschaft begrüßend, und weiter durch Oberitalien nach Padua. Hier wurde ihm durch die Bemühungen der deutschen Nation das Amt des Pro-Rektors der Artisten-Universität zu teil, das er elf Monate mit Auszeichnung verwaltete. Über Rom, Neapel, Paris, die Niederlande nach London, wo er die persönliche Bekanntschaft des berühmten Physikers Isaac Newton machte. Über Rotterdam nach Strassburg zurück. 1696 Oct: Med. D. Sein Promotor war Joh. Boecler. Am 3. Oct. desselben Jahres vermählt mit Eva Margaretha T. des Joh. Ge. Griesbach: 1 Sohn und 6 Töchter. Er besass eine umfangreiche Praxis, war Prodekan des Collegium medicum und im Besitz vieler Ehrenämter. † 1741 Febr. 16 (Progr. fun.). Die Strassburger Universitäts-Bibliothek besitzt eine Handschrift von einem Joh. Heckler »Der Stadt Strassburg Beschreibung der politischen Sachen« (Nr. 625), die dem hier Genannten angehören dürfte.

163. 1697 Nov. 4. Franciscus Anthonius Fleischmann Argentoratensis.

Nicht nachzuweisen, fehlt auch in der Strassburger Matrikel.

164. 1708 Aug. 15. Petrus Erberg Argentoratensis.

Auch dieser war nicht ausfindig zu machen.

C. Strassburger in Padua, Ferrara, Siena,
gesammelt aus anderweitigen Quellen¹⁾.

a) in Padua.

165. 1432 Apr. 26 u. Jun. 6. Thomas Waldeck de Argentina in medicina scolaris.

Als Zeuge bei einer Doctor-Promotion genannt. — Wenig bekannte Strassburger Familie. 1427 Frühjahr in Heidelberg.

(Aus der Series diversorum i. bischöflichen Archiv zu Padua).

166. 1591. Nicolaus Germani de Argentina med. scolaris, »testis« (Series diversorum).

c. 1529. Petrus Rothus Argentinus vgl. Nr. 176 unter Ferrara.

[167. 1595. Joannes Simon a Brumbach].

S. des Hartmann v. Brumbach u. der Ursula Zündt von Kentzingen, geb. 28. Oct. 1572 zu Lahr. — Nach Absolvierung des Strassburger Gymnasiums 1590 zu den akademischen Vorlesungen zugelassen. 1591 Aug. 17 i. Basel. 1593 in Genf; zurück nach Strassburg Apr. 1595. Dann (Mai) nach Siena, von hier »ob exercitia crebriora atque celebriora« nach Padua. 1596 Juni 17 wieder in Basel. Von hier mit den jungen Grafen v. Schwarzburg durch Frankreich. Seit 1597 Mai dauernd in Strassburg. Vermählt 1599 Jun. 11 mit Sabina T. des Philibert Stein v. Reichenstein. 1610 Nov. 22: der Edel vest Hans Simon v. Brumbach erwirbt das Bürgerrecht. 1611 Jan. 3 i. Rat; Jan. 14: Assessor conventus academici; Jul. 24: XVer. 1614 Jan. 6: Stättmeister; ebenso 1616. 17. — 1614 Mai 16; XIIIer. Mai 30: Kanzler der Universität u. Scholarch. Wiederholt zu Gesandtschaften verwendet. † 1618 Oct. 19 (Progr. fun.; Sebitz i. App. chron.).

[168. c. 1598. Jeremias Funck Ordruffensis Thuringus].

Med. D. et majoris Nosodochii Argentinensis Physicus. — S. des Schulrektors Nic. Funck zu Ordruff u. der Susanna Lentz. 1588 auf die Akademie nach Strassburg. 1593 Musicus am Hofe des Fürsten Joh. von Sachsen. 1598: studiert in Italien und Frankreich Medicin. 1607: Med. D. Basileensis. Lässt sich in Strassburg als praktischer Arzt nieder. Folgt nach zwei Jahren einem Rufe nach Weissenburg, kehrt aber 1617 dauernd nach Strassburg zurück. 1618 an Stelle des † Lucas Eberlin (Nr. 113) zum Oberarzt des städtischen Spitals ernannt. Vermählt 1609 Aug. 1 mit Ottilie T. des Heinr. Römer † 1630 Mai 1 (Progr. fun.).

¹⁾ Der Güte des Herrn Prof. Luschin v. Ebengreuth in Graz verdanke ich nachstehende Namen: Nr. 165. 166. 175. 179. 180. 181. 182.

[169. c. 1673 u. 1675. Johannes Valentinus Hübner Meinungä-Hennebergius].

S. des Caspar H. und der Eva Kisner zu Meiningen. Studierte in Jena und Wittenberg Theologie, wandte sich dann in Strassburg der Medicin zu (1670). Hörte in Padua besonders die Anatomen Mollinetti und de Marchettis, in Rom Zenka. Lässt sich 1674 Aug. 24 zu Strassburg in die Matr. cand. med. eintragen und disputiert am 4. Sept. (»de tarantismo«). Geht dann als Begleiter des jungen Dr. med. Wilh. Christi. Kießler zum zweitenmal nach Italien (Rom). 1678 Apr. 29: Med. D. Argentinensis. Betrieb in Strassburg die ärztliche Praxis. † aber schon den 14. Mz. 1679 (Progr. fun.).

[170. c. 1675. Henricus Nicolai Lubecensis].

S. des Stadtsöldnerhauptmanns Christi. Nicolai zu Lübeck und der Anna T. des Apothekers Zach. Heusler daselbst, geb. 1647 Apr. 15. Studierte in Kiel und Giessen und kam 1674 nach Strassburg. 1675 Dez. 9 disputierte er »de vulneribus sclopetorum«, ging dann über Basel nach Italien (Padua, Ferrara, Bologna, Rom, Pisa) und kehrte über Montpellier u. Paris nach Strassburg zurück, wo er 1676 Sept. 7 zum Med. D. promoviert wurde. Vermählt sich in demselben Jahre mit Maria Magdalena († 1696) T. des Josias Riehl J. U. D. und später mit Apollonia T. seines Promotors Joh. Alb. Sebitz: 4 Kinder. Besass eine umfangreiche Praxis. † 1722 Mz. 5 (Progr. fun.).

171. c. 1698. Johannes Daniel Kolb Argentinensis.

S. des Handelsmanns Joh. Paul. Kolb zu Strassburg und der Maria Reuter, geb. 1673 Sept. 15. Begab sich nach Absolvierung seines philosophischen Cursus 1692 nach den Niederlanden und England und studierte dann von 1694—97 in Altorf Rechtswissenschaft. Nach längern Reisen in Italien (Padua, Rom, Siena, Pisa, Bologna) und Frankreich, (Paris) ging er in Strassburg zur Medicin über. 1703 Jul. 21: disput. (»de dyssenteria«); Oct. 31: Med. D. Practicus in Strassburg. Vermählt mit Esther Kauffmann. † 1726 Febr. 24. (Progr. fun.).

172. c. 1697. Johannes Fridericus Staedel Argentinensis.

S. des Chph Staedel XV und der Maria Magd. Kau, geb. 1670 Apr. 7 zu Strassburg. Besuchte die Vorlesungen der Universität seit 1688 und wandte sich 1691 der Medicin zu. 1695 Apr. 29: disput. (»de gonorrhoea virulenta«); jetzt auf Reisen in Frankreich und Italien, mit längerem Aufenthalt in Rom und Padua. Über Innsbruck, Wien nach Leipzig und Berlin. Hier veröffentlichte er mehrere medicinische Traktate, die ihm den Titel eines kurfürstlichen Hofmedicus eintrugen. 1699 Mz. 21: Med. D. in Strassburg. Vermählt mit Agnes T. des Ammeisters und XIIIers Dan. Richshoffer: 4 Kinder, von denen ihn nur Joh. Daniel überlebte. † 1734 Oct. 23. (Progr. fun.).

b) in Ferrara.

173. 1495. M. Gaspar Coriompach de Argentina, olim studens Friburch.
1481 Dez. 15 in Freiburg (»Gaspar Grünbach de Argentina«) mit seinem Bruder Joh. Grünbach. 1495 Mz. 26: Med. Doctor Ferrariensis (Notar. Arch. Ferrara).
174. 1500. Michael Rot de Argentina Alemanie qui studuit Bononiae et Parisiis.
1500 Mai 25: Med. Doctor Ferrariensis (Notar. Arch. Ferrara).
175. 1512. Leonardus Froesch Ord. min. prov. Argentinensis SS. Theol. baccalaureus.
1512 Apr. 29: SS. Theol. Doctor Ferrariensis (Notar. Arch. Ferrara).
176. 1530. Petrus Rothus Argentinus qui studuit Heidelbergae et Patavii.
1522 Aug. 11 in Heidelberg (»Petrus Rothus Argentinensis«); 1523 Dez. 1: bacc. art. (ibid.). 1530 Dez. 12: Med. Doctor Ferrariensis (Notar. Arch. Ferrara). Noch 1554 als Arzt in Strassburg erwähnt (Jung St. Peter).
177. 1535 Dez. 23. Franciscus Sevenus Argentinus fil. D. Nicolai Seveni: Med. Doctor Ferrariensis (Notar. Arch. Ferrara).
178. 1547 Febr. 17. Johannes Mylius Argentinensis.
An diesem Tage als Zeuge genannt bei der Promotion des Balth. Luthwiger iun. Hallensis Sax. J. U. D. (Notar. Arch. Ferrara).

c) in Siena.

179. 1604. Fridericus Hamelman sacerdos dioec. Argentinensis, fil. Friderici Hamelman.
1604 Sept. 10: SS. Theol. D. Senensis; trägt sich an dem gleichen Tage als »Alsata Philos. et SS. Theol. Doctor« in die Nationsmatrikel ein.
180. 1633 Dz. 14. Burckhardus Paulus Argentoratensis LL. cand.
181. 1639 Nov. Johannes Ulricus Cramerus Argentinensis.
182. 1686 Dez. 12. Mathias Ignatius Schuch Argentinensis.

d) in Italien.

183. c. 1540. Sebastianus Müeg a Bofzheim.
S. des Carol. Müeg sen. XIII und der Anna von Hohenburg, geb. 1520 Jan. 19 in Strassburg. Auf Reisen in Italien, Frankreich,

Niederlanden. 1545 Febr. 10 verm. mit Veronica Prechter. 1558 Jan. 12: XV; 1563 Mz. 13: XIII. 1587 Jan. 5 u. ö.: Stättmeister. † 1609 Mz. (Progr. fun.).

184. c. 1626. Johannes Michael Zittelin Argentinensis.

S. des Joh. Zittelin u. der Judith Dieber. 1618: ad lectiones publicas; 1619 Jun. 12: bacc.; 1621 Aug. 27: mag. Reist dann mit einigen österreichischen Baronen nach Italien, wo er eifrig das medicinische Studium betreibt. 1627 nach Strassburg zurück. 1628 Febr. 1 in der Matr. cand. med.; Mz. 24 disput. (»Passio colica«); Mz. 25: Med. D. Vermählt mit Anna Salome T. des Prof. Nic. Agerius (Nr. 126). 1629 Oct. 27. † 1632 Dz. 9 (Progr. fun.).

(Schluss folgt.)

Alsatica aus Pariser und Römischen Archiven
und Bibliotheken
zur Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

Von
Ernst Hauviller.

Die Geschichte des Elsass im 17. Jahrhundert zeigt uns eine vom Reich verlassene, durch die endlosen Wirren eines verderblichen Krieges verarmte¹⁾, durch inneren Zwist und noch mehr durch die schwere Hand des Eroberers gedemütigte Provinz. Das Elend, in welches die Mansfeld'schen Scharen, dann die Kaiserlichen, schliesslich die Horn'schen Truppen und zuguterletzt die Armeen Ludwigs XIII. das Land gestürzt hatten, hielt an bis zum Tode Bernhards von Weimar (1639)²⁾. Die schon arg zerrütteten wirtschaftlichen Verhältnisse wurden durch die furchtbare Hungersnot von 1636 und 1637 geradezu unerträglich. Sie geben uns auch die Erklärung für die moralische Niedergeschlagenheit und die politische Unselbständigkeit der damaligen Elsässer. Um des ersehnten Friedens willen waren sie zu allen Konzessionen bereit. Von dem stolzen Selbstgefühl, welches Strassburg in den Zeiten beseelte, da es durch seine kirchliche und politische Thätigkeit zu einem hervorragenden Faktor der deutschen, ja zum Teil der universalen Verhältnisse erhoben war³⁾, sind auch die

¹⁾ »presque entièrement ruinée et saccagée pendant les longues guerres d'Allemagne et de Suède«. Cod. Msc. 1505. S. 134. — ²⁾ Vgl. R. Reuss, L'Alsace au dix-septième siècle, I, 48 u. 49. — ³⁾ A. Meister, Der Strassburger Kapitelstreit, S. 1, ferner K. Jakob, Strassburgische Politik vom Austritt aus der Union bis zum Bündnis mit Schweden. S. 1.

letzten Spuren verschwunden. Am deutlichsten wird dieser Zustand der Erniedrigung gekennzeichnet durch das kriechende Schreiben des Strassburger Magistrats an Ludwig XIII. bei der Geburt des Dauphin, der vierzig Jahre später als Ludwig XIV. von der Stadt Besitz ergreifen sollte¹⁾. Die rechtlichen Misstände und der materielle Niedergang des Landes, welche vor der französischen Herrschaft allenthalben sich zeigten, haben den Übergang des Elsass in andere Hände wesentlich erleichtert. Konnte doch Franz Ruprecht von Ittersheim, einer der glühendsten Feinde des französischen Regimes, nicht umhin, unter dem Motto »Virtus etiam in hoste laudanda«, zu zeigen, in welchen Stücken »der grosse König dieses Land innoviret, gebessert, excolirt und geziert hat«²⁾. »Es war, wie wenn eine neue Welt von bisher unbekanntem Gütern sich eröffnet hätte, welche dem immer sehr nüchtern denkenden Landmanne und Bürger des Elsasses die nationale Frage ganz und gar in den Hintergrund drängte«³⁾.

Die Quellen zur Geschichte dieser Zeit, besonders die des ausgehenden 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts tragen schon in ihrer äusseren Abfassung den Stempel der einheimischen Unselbständigkeit und fremder Machtfülle⁴⁾. An Stelle der alten, biederen Chronisten sind auf Befehl des Ministers in Paris dienstbeflissene Intendanten als Berichterstatter thätig. Wenn ihre in Mémoires gesammelten Beobachtungen und Aufzeichnungen von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehen, als sie etwa die Verfasser der früheren Chroniken befolgten, so ermangeln sie deshalb nicht des Interesses und dürften, besonders was Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kriegsgeschichte betrifft, von der grössten Wichtigkeit sein. Sie enthalten eine solche Fülle

1) A. de Kentzinger, Documents historiques tirés des Archives de Strasbourg. I, 238. — Vom französ. Gouverneur aufgefordert nahm auch Schlettstadt an der kirchlichen Feier dieses Ereignisses teil. Vgl. J. Gény, Mémoire historique de la ville de Schlettstadt, S. 409. — 2) Geschichte des Elsasses von Ottokar Lorenz u. Wilhelm Scherer. 3. Aufl. S. 420. — 3) Ebenda, S. 420. Vgl. ferner Reuss, L'Alsace au XVII^e siècle I, 276. — 4) »Eine merkwürdige Stille und Resignation zeigt sich in den Ratsprotokollen von Strassburg, während die grössten Schlachten geschlagen wurden, und die Tagebücher der fleissigsten Stadtchronisten sind arm und nichtssagend in ihren Mitteilungen.« Lorenz u. Scherer a. a. O., 422.

statistischen Materials, so zahlreiche Details über den französischen Verwaltungsapparat, so genaue Angaben über die wirtschaftliche Lage des Landes, und veranschaulichen oft mit einer solchen Deutlichkeit die kulturellen und religiösen Verhältnisse im Elsass, dass sie meist als Quellen allerersten Rangs angesehen werden können. Mehr denn einmal werfen diese Denkschriften ein grelles Licht auf die verschlungenen Pfade, welche die französische Diplomatie einschlagen musste, um die allmähliche Besitzergreifung des Landes vorzubereiten, sie alsdann auszudehnen und endlich auch rechtlich zu sichern. Dazu kommt, dass das in unseren Quellen gebotene Material meist nach genauen Weisungen gesammelt und mit um so grösserem Eifer gerade in den annektierten Provinzen zusammengetragen wurde, als es hier galt, die Regierung aufs genaueste über den Stand der Mittel zu informieren, welche Elsass und die angrenzenden Provinzen in Friedens-, besonders aber in Kriegszeiten, abwerfen konnten. Erwägt man noch, dass die Intendantenstellen in den neuen Provinzen bewährten oder jüngeren hoffnungsvollen Beamten übertragen wurden, so ist leicht zu ersehen, dass das Verdikt, das Boulainvilliers über die Mémoires gefällt hat¹⁾, sicherlich für die unserigen nicht zutrifft. Damit soll freilich einer kritiklosen Hinnahme sämtlicher in den Denkschriften gemachten Angaben keineswegs das Wort gesprochen werden. Eine Mahnung zur Vorsicht, wie sie Bardot in seinem gediegenen Buche: »La question des dix Villes impériales d'Alsace« ausspricht, ist gewiss auch hier bei der Fülle des verschiedenartigen Materials am Platze²⁾.

Die Verantwortlichkeit für die Denkschriften nahm der Regierung gegenüber der Intendant, während die Abfassung derselben den Subdélégués de l'intendance, auch den Trésoriers de France zufiel³⁾. In den älteren Mémoires

1) Mémoires des Intendants sur l'état des généralités dressés pour l'instruction du duc de Bourgogne. Tome I Mémoire de la généralité de Paris publié par A. M. de Boislisle Paris 1881. Introduction I. I. --

2) Bardot, G. La question des dix Villes impériales d'Alsace. Paris 1899. p. 31 f. — 3) Bereits 1657 werden vier Subdélégués für das Obere Elsass in einem Briefe Mazarins an Colbert erwähnt. Vgl. Reuss, L'Alsace au XVII^e siècle, I, 275 Anm. 1.

werden diese Beamten nie genannt. Aus neueren erfahren wir, dass wohl auch ein Sekretär des Intendanten die Redaktion der Denkschrift übernahm¹⁾. Was die Subdélégués und Trésoriers betrifft, so waren sie die berufenen Berichterstatter. Sie mussten regelmässig die Bezirke, in denen sie angestellt waren, bereisen und sich genau über die wirtschaftliche und finanzielle Lage derselben erkundigen. Somit war es ganz selbstverständlich, dass der Intendant, wenn er sich oder die Regierung über seine Provinz unterrichten lassen wollte, bei den Subdélégués nicht nur Rats holte, sondern sie meist mit den Berichten selbst betraute²⁾. Freilich reichten die Fachkenntnisse dieser Beamten nicht mehr aus, wenn sie gelehrte Digressionen auf das historische oder rechtsgeschichtliche Gebiet unternahmen. Ihnen deshalb Oberflächlichkeit und Unwissenheit vorzuwerfen, wie es Boulainvilliers thut³⁾ heisst des Guten zu viel verlangen.

Neben den Denkschriften (Mémoires) kommen weiter in Betracht die regelmässigen Berichte der Intendanten an den Minister, ihre Korrespondenz, Prozessakten, dann zahlreiche Briefe und Gelegenheitsschriften der Einheimischen.

Derart ist das Quellenmaterial, über das ich mich im Pariser Nationalarchiv⁴⁾, in der Nationalbibliothek⁵⁾ und in der Bibliotheca Angelica zu Rom zu orientieren versucht habe. Das Ergebnis meiner Untersuchung über die Mémoires d'Alsace bildet den Gegenstand der vorliegenden Mitteilungen. Dieselben dürften dem Forscher über elsässische Geschichte um so willkommener sein, als bis jetzt eine Zusammenstellung der erwähnten Pariser und römischen Archivalien noch von niemanden, auch nicht von Reuss,

1) Vgl. Cod. Fr. 8152 (Bibl. nat.). Bei Cod. Fr. 8010 (Bibl. nat.) heisst es ausdrücklich: mis en ordre par M. Marquet de Bourgade. — 2) de Boislisle, Mém. d. l. généralité de Paris, Introduction S. II. — 3) de Boislisle, ebenda S. III. auch Anm. 3, 4, 5. Boulainvilliers, L'Etat de la France Tome I S. I. — 4) Bei dieser Gelegenheit sei es mir gestattet, den Herren Archivaren Viard und Legrand für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. — 5) Herr Bibliothekar Vidier und Herr Eug. Déprez, Membre de l'Ecole française de Rome, hatten die grosse Güte, meine Arbeiten durch Mitteilungen verschiedenster Art zu unterstützen, wofür ich denselben meinen besonderen Dank abstatte.

dem verdienstvollen Bearbeiter der Geschichte des Elsass im 17. Jahrhundert, versucht worden ist. Er erwähnt in der Einleitung zum ersten Bande seines Werks¹⁾ sogar ausdrücklich, dass er die Pariser Archivalien nicht benutzt habe. Freilich soll die hier gebotene Arbeit keine erschöpfende Abhandlung über Alsatica aus Paris und Rom sein. Eine solche wird erst dann geschrieben werden können, wenn eine Sammlung oder ein Auszug der wichtigsten für die Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts in Betracht kommenden Dokumente, etwa wie die von de Boislisle so mustergiltig bearbeiteten Mémoires des intendants für Paris sie bieten, in Aussicht genommen würde.

Mémoires d'Alsace.

Eine Reihe höchst wichtiger offizieller Denkschriften (Mémoires)²⁾, welche Reuss zum Teil gekannt und in den Strassburger Archiven benutzt hat, eröffnen die interessante Serie der Pariser Alsatica zur Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Wohl gehören einige derselben äusserlich dem 18. Jahrhundert allein an, da sie aber meistens auf ihren Vorgängern beruhen und eigentlich eher einen Überblick geben über den Stand der Dinge, wie er sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts gestaltet hatte, kommen sie auch für dieses Jahrhundert stärker in Betracht.

Die Mémoires d'Alsace bilden einen Bestandteil jener grossen Sammlung von ausführlichen Provinzialberichten, deren Abfassung fast durchweg auf staatliche Anregung zurückzuführen ist. Ob die vor dem Jahre 1697 verfassten Denkschriften, als der Herzog von Beauvillier den Intendanten seine Fragebogen zukommen liess³⁾, schon nach einem einheitlichen Plane angelegt waren, vermag ich nach dem mir bekannten Material nicht zu entscheiden. Von Colbert de Croissy wissen wir freilich, dass ihm sein Bruder, der Minister Colbert, genaue Vorschriften gab, wie er seine Denkschrift anlegen sollte. So viel aber steht

¹⁾ Reuss, L'Alsace au dix-septième siècle. I u. VIII. — ²⁾ Ich behalte mir vor, die hier in Sprache kommenden Mémoires später ganz oder im Auszuge herauszugeben. — ³⁾ De Boislisle, Mémoire de la généralité de Paris T. I. S. VII.

fest, dass von 1698 an nach den eben angezogenen Fragebogen die Berichterstattung erfolgte. Im einzelnen sind natürlich, je nach der persönlichen Tüchtigkeit der Kompilatoren und Verfasser, diese Denkschriften verschieden zu werten¹⁾.

Gleich die erste Denkschrift, die uns aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten ist, darf als eine der wertvollsten angesehen werden, welche uns die Intendanten hinterlassen haben. Es ist dies der eingehende Bericht eines der tüchtigsten französischen Beamten im Elsass, des Intendanten Charles Colbert de Croissy. Mazarin hatte ihn 1655 trotz seines jugendlichen Alters auf einen so wichtigen Posten berufen²⁾. Colbert, Marquis de Croissy, ist der würdige Bruder des grossen Ministers und der erste thatkräftige Vertreter der französischen Verwaltung im Elsass, wie Th. Ludwig treffend bemerkt. Er ist es auch gewesen, der der Politik seines Staates den Weg zu den Reunionen gewiesen hat³⁾. Die wichtige Denkschrift, welche wir von ihm haben, stammt aus den Jahren von 1656—1660, innerhalb welcher Zeit bekanntlich der Rheinbund entstanden ist⁴⁾, und trägt den Titel:

Mémoires sur l'Estat d'Alsace dressez par ordre de M. Colbert de Croissy en 1656—1657—1660. Der hier folgenden Inhaltsangabe liegt das in der **Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek** aufbewahrte Exemplar zu Grunde **L. Alsat. 408** [279 Bl. fo]⁵⁾. Colberts Denkschrift unterscheidet sich wesentlich von den anderen Mémoires der Intendanten. Sie kennzeichnet ganz besonders die grosse politische Thätigkeit ihres Verfassers und behandelt vorzugsweise die Organisierung der französischen Verwaltung im Elsass und die Grenzregulierung des Landes. Wie schon aus dem Titel zu ersehen ist, haben wir es

¹⁾ Ebenda S. IX. — ²⁾ A. Legrelle, Louis XIV. et Strasbourg p. 194. R. Reuss, L'Alsace au XVII^e siècle I, 199 f. u. Revue d'Alsace N. S. 1895, p. 196. — ³⁾ Th. Ludwig, Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege S. 3 u. G. Bardot, La question des dix villes imperiales d'Alsace p. 275. — ⁴⁾ Bardot, 131. — ⁵⁾ Fr. 4364 ist die Signatur des in der Nationalbibliothek in Paris aufbewahrten Exemplars. Auf das Strassburger Exemplar der Denkschrift hatte Herr Dr. Ludwig, Privatdozent a. d. Universität Strassburg, die Güte, mich aufmerksam zu machen.

nicht mit einer einzelnen Denkschrift zu thun. Die erste gilt dem »Etablissement de la Chambre souveraine d'Alsace«, die zweite der »Installation de Monsieur le Duc de Mazarin en l'office de Grand Bailly d'Haguenau«, alsdann folgen zwei wertvolle Mémoires, die Rechte des Königs auf die zehn Reichsstädte betreffend. Der Inhalt gliedert sich so:

Mémoire concernant l'Etablissement de la chambre souveraine d'Alsace 1—8. De l'Estat ecclésiastique 8—45. Abbayes des filles 45—46. Autres bénéfiques scitués hors des dépendances du Roy et qui sont obligés de contribuer avec l'Estat ecclésiastique d'Alsace 46—47. Des abbayes qui étaient sous la protection de la maison d'Autriche comme Landgrave d'Alsace 47—48. Des abbayes et bénéfiques qui sont sous la protection du Roy comme Landfogt au Grand Bailly d'Haguenau 48—50. De l'Etat de la noblesse et de leurs possessions etc., 50—59. Des possessions de la noblesse de l'Alsace, 59—74. Grieffs présentés par la noblesse de la haute Alsace à la chambre souveraine du Roy 74—82. Troisième partie contenant ce qui regarde le tiers Estat 85 (fehlt). Comté de Belfort 93—102. Terres de Noblesse 102—122. Ordonnances de Justice 123—140. Quatrième partie contenant tous les engagements par la Maison d'Autriche 141—146. Autres engagements 147—149. Cinquième partie. De la prefecture 151—163. Déduction de ce qui s'est trouvé dans la chancellerie d'Haguenau touchant la présentation des Grands Baillifs depuis l'année 1371, 163—167. Avis des officiers de la Chambre d'Ensisheim, 167—173. Charges et offices dépendants du Grand Bailly 173—177. Sixième et dernière partie du Mémoire concernant l'établissement d'une Chambre souveraine en Alsace. 178—189.

Procès verbal de ce qui s'est fait à l'assemblée des dix villes convoquées à Haguenau entre les commissaires du Roy et les députés des dites villes pour la réception et installation de Monsieur le Duc de Mazarin en l'office de Grand Bailly d'Haguenau. 193—234. Provision du Grand Bailly 235—242.

Mémoire concernant la demande que le Roy a fait à quelques habitans des villes imperialles des Dixmes, des grains, vins, et foins qu'ils recueillent des Terres et Biens

qu'ils ont acquis dans l'estendue de la Juridiction de Sa Majesté; comme aussi des Raisons qu'ils allèquent pour s'en exempter. 245—258.

Mémoire pour montrer que les Dix villes Imperialles d'Alsace sont sujettes aux Droits que le Roy lève dans l'Alsace pour les biens que les habitans des dittes villes possèdent hors de leurs banlieue 271—279.

Denkschriften ähnlichen Inhalts enthält **Cod. Fr. 11474** (Nat. Bibl.) und zwar:

1. Mémoire sommaire des droits du Grand Bailliage d'Haguenau, 2. Traité de la Préfecture Provinciale des Villes Impériales d'Alsace. Im gleichen Fonds français befindet sich noch folgende, die 10 elsässischen Reichsstädte betreffende, Denkschrift: Fr. 16806, »Vera et fundamentalis deductio jurium praefectoralium opposita imaginariae Decem Civitatum ratiocinationi«; dann sei in diesem Zusammenhange nach Bardot aus dem Fonds Baluze 178: Mémoire des difficultés que pourront apporter les Dix Villes Imperiales à la réception de S. E. (le cardinal Mazarin), pour leur Oberlandvogt ou Haut-Gouverneur, angeführt¹⁾. Ausser den hier aufgezählten Denkschriften besitzt auch das Nationalarchiv eine ganze Reihe von kleineren Berichten und Mitteilungen, in welchen teils Vorschläge, teils Lösungen von verschiedenen Verwaltungsfragen enthalten sind. Diese gedenke ich später einmal ausführlicher zu besprechen.

Auf das Mémoire concernant l'établissement d'une cour de justice souveraine en Alsace pour remplacer la régence archiducal d'Ensisheim, welches Vanhuffel seiner Zeit publiziert hat, sei hier nur nebenbei hingewiesen²⁾.

Als der Intendant Colbert de Croissy 1660 mit einer diplomatischen Mission nach Wien betraut wurde, übernahm sein Vetter Charles Colbert, seit 1658 procureur général au conseil souverain d'Ensisheim, interimistisch die Verwaltung des Landes. Von 1663 ab wurde sie ihm definitiv übertragen. Seine Amtsführung, welche bis 1671 dauerte, kontrastiert sehr mit der des Marquis de Croissy.

¹⁾ Bardot a. a. O. 31. — ²⁾ Vanhuffel, Documents inédits concernant l'Histoire de France.

Dem eifrigen und hochbegabten Vertreter der französischen Interessen im Elsass war in Charles Colbert ein unbedeutender, behäbiger Beamter gefolgt¹⁾.

Als die Abberufung Colbert de Croissys bevorstand, schrieb ihm am 5. April 1663 der Minister, sein Bruder: »Je suis obligé de vous dire une chose qui est de la dernière importance pour vous; c'est de vous instruire parfaitement de toutes les affaires de votre département, pour en rendre information au roy quand vous serez ici, en cas que l'on vous y appelle; ce qui ne se doit pas entendre seulement de ce qui regarde la justice, police, finances, administration des revenus du roy et fortification des places, mais particulièrement de l'estat et situation des pays compris dans votre département²⁾. In diesen Anweisungen waren dem Intendanten des Elsass Plan und Anlage seiner Denkschrift klar gekennzeichnet. Noch im Juni des gleichen Jahres konnte er das Schriftstück in Paris vorlegen. Colberts Denkschrift ist uns in verschiedenen Manuskripten erhalten. Drei davon befinden sich in der Pariser Nationalbibliothek unter den Signaturen: C. 425, Fr. 429, Fr. 8677, ein viertes, 477 (561) signiert, wird in der Bibliothek von Chartres aufbewahrt³⁾. Mit Pfister möchte auch ich annehmen, das C. 425 der genaueren Ausführung wegen den Vorzug verdient⁴⁾, ob es freilich die Urschrift ist, vermag ich nicht zu behaupten. Der Titel der Denkschrift lautet:

Mémoire d'Alsace et des eveschés de Metz, Toul et Verdun. Rapport fait au Roy et à Monseigneur le Chancelier par nous Charles Colbert Conseiller du Roy en ses Conseils et Maître des requestes ordinaires de son hostel des emplois qu'il a plu a Sa Majesté nous confier depuis l'année 1656 jusques en 1663 tant dans l'Alsace que dans toute l'estendue de la généralité de Metz⁵⁾ (Folioband, gebunden, 21 Blätter).

¹⁾ Pfister i. d. Revue d'Alsace 1895. 198 f. — ²⁾ Revue d'Alsace 1895. 201. — ³⁾ Catalogue général des manuscrits des bibliothèques de France. Départements XI, 207. — ⁴⁾ Rev. d'Alsace 1895. 201. — ⁵⁾ Diese Denkschrift wurde von Ch. Pfister in der Revue d'Alsace Nouv. Série I. IX. 1895, 196—212, 309—331 herausgegeben. Bei Angabe der Signatur dürfte ein Druckfehler unterlaufen sein, die betreffende Serie des Fonds français ist 8677 nicht 18677 signiert.

Fol. 1—5 Einleitung; fol. 6 Etat ecclésiastique d'Alsace; fol. 6^b Gouvernement d'Alsace; fol. 7—17^b Principales maisons de la province; fol. 14^b—19 Finances; fol. 19^b—20^b Fortifications; fol. 21 Des Forests.

Dies in Kürze der Inhalt der sieben Kapitel¹⁾. Nur nebenbei seien in diesem Zusammenhange die Berichte über die Campagnen Turenne's und des Marschall de Crequi erwähnt, die sich im Pariser Nationalarchiv befinden und nur zum geringen Teile auf Elsass Bezug haben. Es sind dies: T. 1504. Les Mémoires ou relations ayant pour objet des évènements de guerre se rapportant à la dernière campagne de Turenne en Alsace (1694) etc., ferner: K. 119 n^o 37 Campagne de Monsieur le Maréchal de Créqui Commandant des armées du Roy en Alsace l'an 1677.

Bei weitem wichtiger für die Geschichte des Elsass im 17. Jahrhundert ist die inhaltreiche Denkschrift von 1697, welche unter den Auspicien von de La Grange verfasst wurde. Aus diesem ausführlichen Intendanzbericht will ich hier ein Inhaltsverzeichnis mitteilen, zuerst jedoch eine Übersicht über die von mir eingesehenen und mit einander verglichenen Handschriften von Paris und Rom geben. Zur Grundlage meiner Untersuchung nahm ich das im Pariser Nationalarchiv befindliche Exemplar **KK. 1238** und das aus der **Bibliotheca Angelica** zu Rom, **Msc. 1505** signiert, auf welches mich Prof. Dr. A. Meister in Münster in liebenswürdiger Weise bei meinen Nachsuchungen aufmerksam machte, und wofür ich ihm hier meinen verbindlichsten Dank ausspreche. Nachdem ich diese beiden Texte im Pariser Nationalarchiv sorgfältig kollationiert hatte, zog ich, um ein übriges zu thun, einen dritten bei, und zwar den, der in der Handschriftenabteilung der **Pariser Nationalbibliothek** unter der Signatur **Fr. 8151** aufbewahrt wird²⁾.

1) Nach Fr. 8677. — 2) Reuss benutzte ausschliesslich die Strassburger Kopie unseres Mémoire, wie aus folgender Anmerkung zu sehen ist: »Il existe de nombreuses copies de ce mémoire; je citerai d'après celle qu'a faite l'archiviste Xavier Horrer en l'enrichissant d'additions multiples et qui se trouve à la Bibliothèque municipale de Strasbourg«. Vgl. L'Alsace au dix-septième siècle I, 3. 274. Auszugsweise wurde La Granges Mémoire sur l'Alsace verwertet in der »Description du département du Bas-Rhin publié avec le concours du conseil général sous les auspices de M. Migneret, préfet. Tome premier Strasbourg 1858. p. 519—558.

Bei den Erwähnungen jedes einzelnen werde ich die Abweichungen in grossen Zügen angeben. In Details einzugehen, halte ich bei dieser Zusammenstellung nicht für angebracht.

KK. 1238. (Nat. Arch.) füllt einen mässigen Folioband, dessen Rücken in rotes Leder gebunden ist, und fasst 77 Blätter. Die Schrift ist eng und klein.

Fr. 8151. (Nat. Bibl.) Folioband, in rotes Leder gebunden, umfasst 143 Blätter, Schrift sorgfältig, gross und deutlich, dürfte Urschrift sein.

Msc. 1505. (Bibl. Angelica, Fondo antico) Oktavband, ganz in dunkelbraunes Leder gebunden. 213 Blätter. Auf der inneren Seite des vorderen Deckels befindet sich der Bibliotheksstempel: Bibliothecae Passionaeae¹⁾. Die Schrift ist etwas flüchtig.

Während die beiden Pariser Codices in ihrem Texte keine wesentlichen Abweichungen von einander aufweisen, Fr. 8151 wohl sorgfältiger und leserlicher ausgeführt ist als KK. 1238, lässt sich ein Gleiches vom römischen Cod. Msc. 1505 nicht sagen. Das Lesen desselben wird durch die vielen Abkürzungen, durch das Zusammenhängen der einzelnen Worte und durch die zahlreichen Entstellungen von Namen sehr erschwert. Alle diese Schreibmängel legen die Vermutung nahe, dass der Copist schwerlich ein Franzose gewesen ist. Dann und wann sind ganze Satztheile ausgelassen, einmal sogar ein kleinerer Abschnitt.

Nach ihrem Inhalt lässt sich die Denkschrift von 1697 in sechs Hauptabschnitte einteilen, die ich mit ihren Unterabteilungen kurz skizziere.

Die ausführliche Einleitung giebt Aufschluss über die geographischen, hydrographischen, orographischen, klimatischen und kulturellen Beschaffenheiten des Landes und schliesst mit einem kurzen historischen Überblick über die Vergangenheit des Elsass ab. S. 1—22.

Etat ecclésiastique betitelt sich der I. Abschnitt. Fünf Bistümer teilten sich damals, wenn auch in ungleichen

¹⁾ Einst Abteilung: Cardinalis Dominici Passionei Forosempronensis.

Teilen in die Jurisdiktion über die katholischen Einwohner der Provinz: das Erzbistum Besançon, das Bistum Basel, dann Konstanz, Strassburg und schliesslich Speier¹⁾. Am eingehendsten wird natürlich Strassburg behandelt, wie folgende Kapitelüberschriften veranschaulichen mögen: Geschichte des Bistums — Chapitre de Strasbourg²⁾ — Revenus — Canonics luthériens — Dignités — Bénéfices — Estat des abbayes — Monastères — Ste Odille — Collegialles — Commanderies — Collèges des Jésuites — Religieuses — Maisons et bénéfices occupés par les Luthériens — Chapelles. S. 23—127.

II. Gouvernement militaire, Rangliste der Offiziere des Königs — Angaben über den Bau von Rheinschanzen und Brücken — Garnison — Régiment d'infanterie d'Alsace — Mareschaussée. S. 128—133.

III. Justice, mit den Unterabteilungen: Conseil souverain d'Alsace sceant à la ville neuve de Brisack — Chancellerie — Aufzählung der Beamten mit Gehaltsangabe — Justices royales — Chambre de monnoyes — Justices seigneurialles — Villes imperialles — Prefecture ou grand baillage d'Haguenau — Ville de Mulhausen — Régence de M. l'Evesque de Strasbourg — Obermundat de Rouffack — Régence de Bouxviller — Juridiction du corps de la noblesse de la basse Alsace — Compagnies — Grand Sénat — Compagnies particulières — Corps des Notables — Tribus. S. 133—178.

IV. Finances. Daran schliessen sich Betrachtungen über Droits de souveraineté de l'archiduc — Subvention (Taille). Bureaux de finances — Impositions de 1697: 1402364,18 ₰. — Sels — Harras — Juifs — Commerce, Eaux minéralles — Mines — Manufactures. S. 179—214.

V. Noblesse en haute et basse Alsace. Fiefs — (Folgt die Aufzählung einheimischer und auswärtiger Adelsfamilien, die Güter oder Lehen im Lande haben. S. 214—247.

¹⁾ Nächst Strassburg erfährt das Bistum Konstanz die eingehendste Darstellung, insbesondere die Städte Breisach und Freiburg. Von letzterer Stadt wird eine Aufzählung der Klöster und Orden und einige interessante Notizen über die Universität gegeben. — ²⁾ Auch für die Baugeschichte des Münsters fällt einiges Interessante ab.

VI. Villes. Bei der Erwähnung der 22 Städte werden, je nach der Bedeutung der einzelnen unter ihnen, längere oder kürzere Beschreibungen beigegeben. Strassburg, seine Einwohner, die konfessionellen Verhältnisse werden ausführlich geschildert. Unter der Rubrik Châteaux werden Landskron und Lichtenberg angeführt.

Das Schlusswort enthält eine Charakteristik der Elsässer — Vorschläge über Wegebau — Vorzunehmende Änderungen in der Verwaltung.

Über den Verfasser und die Zeit, in welcher die Denkschrift entstanden ist, kann ich mich kurz fassen. Sämtliche von mir eingesehenen Exemplare tragen die Aufschrift: *Mémoire sur l'Alsace 1697*. Es liesse sich aber auch aus verschiedenen Angaben des Berichtes selbst diese Zeitgrenze bestimmen. Von der Person des offiziellen Verfassers, dem Intendanten Jacques de La Grange hat Reuss eine treffliche Charakteristik entworfen, auf die ich nur hinweisen kann¹⁾. Ob unser Bericht allein der Initiative de La Granges seinen Ursprung verdankt oder wenigstens in seiner endgiltigen Redaktion noch von den 1697 an die Intendanten abgeschickten Fragebogen beeinflusst worden ist, vermag ich mit Sicherheit nicht zu entscheiden²⁾. Wahrscheinlich dürfte die letzte Vermutung nicht zutreffen. Dagegen scheint die Annahme, dass de La Grange schon seit Jahren sich von seinen Beamten ausführliche Berichte zum Zwecke seiner Rechtfertigung hat geben lassen, wohl begründet. Das geschickt gesammelte Material wird er sich um so mehr beeilt haben nach Paris zu senden, als seit 1692 wiederholt Klagen über den schlaunen Herrn in der Residenz einliefen³⁾. Wenn auch dem Schriftstücke nicht durchweg die Verteidigung des Intendanten als Tendenz zu Grunde liegt, was der kluge Verfasser wohl mit Recht nicht bezweckt hat, so lassen sich doch solche

1) R. Reuss, *L'Alsace au XVII^e siècle* I, 273 f. — 2) Die Fragebogen von de Beauvillier verlangten Aufschluss zuerst über die Bodenbeschaffenheit und die geographische Lage, dann statistische Angaben, ferner Berichte über Land und Leute, über Verwaltung, Handel und endlich über die Finanzen. Vgl. de Boislisle, *Mémoire de la généralité de Paris* I. p. IX. Es lässt sich nicht leugnen, dass La Grange sich nach diesen Gesichtspunkten bei der Redaktion seines Berichtes gerichtet hat. — 3) R. Reuss, *Ebenda*.

Motive von seiner Seite nachweisen und durch die obwaltenden Umstände erklären¹⁾.

Sicher ein Ergebnis der vom Herzog von Beauvillier 1697 ausgegebenen Fragebogen ist die Denkschrift von 1699. Dieselbe befindet sich in der Nationalbibliothek unter der Signatur: Fr. n. a. 57 und trägt den Titel: *Mémoire qui doit servir d'instruction particulière sur le pays contenu dans la carte de la partie d'Alsace scituée entre les montagnes de Lorraine, les rivières du Rhin, la Motter, la Saar et la Bruge*²⁾. Folioband geb. 167 Blätter.

Über die Zeit der Abfassung unterrichtet uns genau die Notiz am Schlusse des Bandes: *Fait à Ste Croix le vingtième may 1699. Damals hatte Claude de La Fond, der unmittelbare Nachfolger La Granges, das Amt eines Intendanten inne*³⁾.

Dieser Bericht umfasst sechs Kapitel und unterscheidet sich wesentlich von dem de La Granges. Wir finden da meist trockene Aufzählungen und eine Beschreibung des Landes lediglich nach geographischen Gesichtspunkten. Die interessanten da und dort eingestreuten Bemerkungen über Land und Leute, über die Geschichte der Provinz, welche die Denkschrift von 1697 so wertvoll erscheinen lassen, fehlen hier ganz. Durch folgende kurze Übersicht sei der Inhalt von de La Fonds Ausführungen einigermaßen angedeutet.

I. Chap. Du pays en général. 1—6. II. Chap. Figure du pays. 6—8. III. Chap. Des rivières. 9—56. (In diesem langen Kapitel werden der Reihe nach, zugleich mit den Wasserläufen die an ihnen gelegenen Ortschaften besprochen.) IV. Des Bois. 56. V. Les routes et chemins. 59. VI. De la scituation des villes et de leurs environs. 63—166.

¹⁾ Er sagt von sich: *M. de La Grange est intendant de la dite province depuis 24 ans et a servi en la dite mesme qualité pendant les dernières guerres dans les armées de Sa Majesté en Allemagne, c'est de son temps et par ses soins que le Roy a fait fortifier les places que Sa Majesté avait en Alsace. Cod. Msc. 1505 p. 128.* — ²⁾ Innerhalb der grossen Serie der *Mémoires sur les pays.* — ³⁾ Reuss, a. a. O. I, 667.

Strassburg als Festung und das Fort von Kehl werden in diesem Teile besonders berücksichtigt.

Nach zweijähriger Amtsthätigkeit wurde der Intendant Claude de La Fond durch Félix Le Pelletier de La Houssaye ersetzt. Dieser hatte kaum ein Jahr seinen Posten inne, als er 1701 schon eine Denkschrift über die ihm anvertraute Provinz in Paris einreichte.

Das keineswegs umfangreiche Schriftstück liegt in mehreren Kopien vor und ist 1870 auszugsweise¹⁾ und 1897 und 1898 von Dr. H. Weisgerber in der *Revue d'Alsace* ganz herausgegeben worden²⁾. Es muss im Interesse dieser Edition bedauert werden, dass der Verfasser die Mühe gescheut hat, auch im Nationalarchiv nach der Denkschrift de La Houssayes zu suchen. Meiner Ansicht nach dürften die dortigen Manuskripte weit mehr das Interesse des Forschers beanspruchen, als die in der Nationalbibliothek befindlichen, von denen zwei nachträgliche Kopien sind, das dritte Manuskript nicht ganz vollständig und unter einem anderen Jahre untergebracht ist³⁾. Eine Aufzählung der vorhandenen Exemplare unserer Denkschrift mit einer Inhaltsübersicht nach den von Weisgerber nicht herangezogenen Manuskripten, dürfte daher in diesem Zusammenhange schon der Vollständigkeit halber angebracht sein.

Im Nationalarchiv liegt das *Mémoire de la province d'Alsace dressé par M. de La Houssaïe année 1701*⁴⁾ in nicht weniger als fünf Exemplaren vor. Das am sorgfältigsten ausgeführte und allem Anschein nach das Original trägt die Signatur:

KK. 1239 besteht aus 62 Blättern (Gr. Quart), hat einen kalbledernen Einband.

K. 1142 n° 3 trägt die Überschrift: *Mémoire concernant la*

¹⁾ E. Lehr, *Mélanges alsatiques* 1870. — ²⁾ *Revue d'Alsace* 1897, 433—459. 1898, 26—46. — ³⁾ Ebenda 437. — ⁴⁾ Im Gegensatz zu den der Edition Weisgerber zu Grunde gelegten Codices, welche den Namen des Intendanten, in dessen Auftrag die Denkschrift verfasst wurde, nicht angeben, erfahren wir aus Cod. KK. 1239 (Nat. Arch.) ganz genau, dass de La Houssaye ihr Autor ist. Derselbe arbeitete 1713 für den französischen Kanzler eine andere Denkschrift aus.

province d'Alsace dressé en 1701. 17 Fol. Blätter, ungebunden, Schrift eng.

K. 1142 n^o 4 Mémoire abrégé sur l'estat de l'Alsace 1701 (mit einem Anhang über die Gehälter der Offiziere). 70 Blätter (folio) ungebunden.

K. 1142 n^o 5 trägt den gleichen Titel wie n^o 4 und ausserdem die Bemerkung: Ce mémoire fut donné en 1707, hat 64 Blätter (folio) ungebunden.

Die Handschriftenabteilung der Nationalbibliothek besitzt drei Exemplare unserer Denkschrift. Zwei davon bilden Bestandteile von Sammelbänden, während das dritte in einem Separatband niedergelegt ist und folgende Signatur trägt:

Fr. 11473 Mémoire sur l'Etat présent de la Province d'Alsace fait et dressé en l'année 1701. Dass dieses Manuskript wirklich die älteste Niederschrift darstellt, wie Dr. Weisgerber annimmt, dürfte nach den oben gemachten Mitteilungen kaum zutreffen, dagegen wohl für KK. 1239 aus dem Pariser Nationalarchiv. Über

Fr. 4, 285, welches Dr. Weisgerber auch für 1701 in Anspruch nimmt, vermag ich mich nicht zu äussern, da ich in Paris dieses Manuskript nicht eingesehen habe. W.'s Wiedergabe der Signatur F. R. 4, 285 dürfte der üblichen Citierweise nicht entsprechen. Fr. ist doch die Abkürzung von Français (sc. Fonds), darum nicht in getrennten Lettern zu geben.

Fr. 8135 ist ein Bestandteil der Mémoires des généralités. Schrift und Anlage desselben, sowie die Sammlung, in welcher es sich befindet, zeigen deutlich, dass wir es hier mit einer Kopie zu thun haben. Sie umfasst 34 Folioblätter.

De La Houssayes Denkschrift ist nicht so übersichtlich angelegt als die von de La Grange verfasste, wie dies schon aus der Einteilung in dreissig Kapitel hervorgeht, welche auf 36 Blätter verteilt sind¹⁾. Das militärische

¹⁾ Der Übersichtlichkeit wegen teile ich den allzu sehr gegliederten Stoff in 5 Hauptabschnitte ein.

Moment tritt hier in den Vordergrund, ja man kann ohne zu übertreiben sagen, dass bei der Abfassung dieses Berichtes strategische Gesichtspunkte durchweg vorwalteten. Schon die Inhaltsangabe dürfte dies bestätigen.

1. Abschnitt: Geographische Lage — Flüsse — Wälder — Erzeugnisse des Bodens — Übergänge nach dem Elsass. fol. 1—5.
2. Abschnitt: Bergwerke — Handel — Sitten des Landes — Volkszählung. fol. 5—8.
3. Abschnitt: Bistümer — Das Strassburger Kapitel. fol. 8—9.
4. Abschnitt: Festungen — Regimentsstäbe — Strassburg Stadt — Schanze am Steinthor zu Strassburg — Schanze am Weissen Thor — Citadelle — Fort Louis — Landau — Schloss von Lichtenberg — Schlettstadt — Belfort — Hüningen — Neu-Breisach — Fort du Mortier. 9—21.
5. Abschnitt: Gebiet des Königs — Adel und Lehen — Frohnden — Unterhaltung der Wege. 21—41. Kommunaleinkünfte — Steuern¹⁾.

Ausser diesen fünf Abschnitten enthält Cod. Fr. 8135 der Pariser Nationalbibliothek noch einen interessanten Anhang in fortlaufender Numerierung mit der Denkschrift, wenn auch von anderer Schrift und kleinerem Format; der Titel dieses Nachtrags lautet: »Description de l'Alsace et Provinces voisines dans lesquelles la maison d'Autriche a des terres. 50 Blätter. (Gr. Quart). Den Schluss dieses Anhangs bilden 2 Blätter (folio) über die: Généralité d'Alsace (52—53).

Fr. 8146 (Nat. Bibl.) mit dem Titel *Mémoire sur l'Alsace*, undatiert und ohne Angabe des Verfassers, ist eine weitere Kopie des von de La Houssaye redigierten Berichtes, wie die von mir vorgenommene Vergleichung erwies.

H. 1588 ist die Signatur einer Denkschrift aus dem Nationalarchiv, die sich mit der eben

¹⁾ Der Inhaltsangabe liegt Cod. 1239 (Nat. Arch.) zu Grunde.

erwähnten von 1701 inhaltlich deckt, in der Anordnung des Stoffes aber einigermaßen von ihr abweicht und etwas kürzer gefasst ist. Sie trägt die Überschrift: *Mémoire sur la province d'Alsace dressé par Mr.* (Stelle für den Namen ist freigelassen) *année 1702.*

Die von Dr. Ludwig in seinem Buche über die deutschen Reichsstände im Elsass¹⁾ angezogene Denkschrift von 1713, welche nach Bachmann am 27. März des gleichen Jahres dem französischen Kanzler Voysin zugeing²⁾, habe ich in den von mir eingesehenen Beständen des Nationalarchivs und der Nationalbibliothek in Paris nicht gefunden. Möglicherweise wird dieselbe im Archiv des *Affaires étrangères* aufbewahrt.

Fr. 8152 (Nat. Bibl.) enthält ein *Mémoire sur la Province d'Alsace par Mr Peloux Secrétaire de Mr de Brou Intendant de la province 1735.* Gebunden, besteht aus 220 Folioblättern.

Wirtschafts- und kulturgeschichtlich ist diese Denkschrift von allen bisher aufgeführten die wertvollste und interessanteste. Eine ausführliche Inhaltsangabe scheint mir der beste Beleg für meine Behauptung und wohl die geeignetste Orientierung über diesen ebenso umfangreichen als genauen Bericht.

Die hier folgende Zusammenstellung in zehn Abschnitten rührt von mir her. Sie führt als Unterabteilungen die Kapitelüberschriften in der gleichen Reihenfolge auf, wie sie die Denkschrift hat.

1. Abschnitt. Einleitung: *Préface*, fol. 1—3 — *Discours préliminaire*, 4 — *Situation de l'Alsace*, 5 — *Division*, 5^b—6 — *Sur les limites* 6—12^b.
2. Abschnitt. Geographische Beschreibung: *Montagnes*, 12^b — *Fleuve du Rhin*, 13—15 — *Navigation sur le Rhin*, 15—16 — *Rivières*, 16 — *Rivière d'Ill*, 16 — *Ordonnance du 6 octobre 1729*, 17 — *De-*

¹⁾ Th. Ludwig, a. a. O. S. 17. — ²⁾ [Bachmann] Betrachtungen über die damaligen Verhältnisse im Elsass, insbesondere in Rücksicht auf die Pfalz-Zweibrückische Besitzungen unter Königlich Französischer Hoheit, p. XVII u. S. 216 f.

chargeoir de Mülhausen, 19 — Canal de Neufbrisack, 19^b — Ordonnance du 25 avril 1729, 20 — Rivières, 20—21^b — Canal de la Brutch, 21^b—22^b — Rivière d'Andlau, 22^b—25.

3. Abschnitt. Bodenbeschaffenheit, Bodenerzeugnisse: Division des Terres, 25 — Qualité des Terres, 25 — 29 — Commerce des habitans des vallées, 29 — Culture et produit des Terres, 29^b—30 — Usage pour les fermes et métairies, 30^b — Quantité des grains qui croissent en Alsace, 31 — Dénombrement de la province, 31^b — Première observation sur les grains, 32 — Ordonnances des 15 mai 1729, 13 mai 1730, 2 juillet 1731 au sujet du transport des grains et légumes, 33 — Deuxième observation sur les grains, 33^b—34^b — Prairies, 34^b—36 — Ordonnances des 1 mars 1682, 12 fevrier 1728, 22 mars 1730, 20 mars 1732, 36 — Vignes 36^b—37^b — Différence du produit des terres semées en bled ou plantées en vignes, 38 — Qualité des vins, 38^b—40^b — Raisons des dégradations des bois en Alsace, 40^b—43^b — Bois pour les fortifications et l'artillerie, 43^b—44 — Observations, 44—47^b — Pépinières, 47^b—48^b.
4. Abschnitt. Charakteristik der Einwohner, Handel und Industrie: Mœurs et caractère des habitans, 48^b—52 — Manufacture et draps 52^b — Tapisseries et couvertures de laine, 53 — Manufacture de bas au métier, 55—56 — Fabriques de toiles, 56 — Cordages, 58 — Manufacture de fers blancs, 59—63 — Manufacture de fils de fer, 63—65^b — Mines d'or, argent et autres métaux, 65^b—67 — Verreries 67^b—69 — Fayanceries, 69 — Pipes, Papeteries, 70 — Saline, 72 — Eaux minerales, 72^b — Poudres et salpêtres, 73 — Tanneries et megisseries, 74 — Amadou et meches, tabac, 74^b — Poix, Moulin a sandal, 75^b — Scieries, 76 — Foires d'Alsace, 77—79.
5. Abschnitt. Über die Juden: Nation juive et les maux qu'elle cause ou elle se répand, 79—85.

6. Abschnitt. Staatseigentum und Lehen: Domaine et differens droits appartenans au Roy en Alsace, 85—90 — Fiefs non reversibles si ce n'est en remboursant les sommes payées, 90 — Fiefs relevant des Princes étrangers, 91 — Ferme des domaines, 91^b—94 — Petits domaines engagés, 94 — 95^b.
7. Abschnitt. Rechte und Freiheiten, Steuern und Abgaben: Privilèges des Suisses, exemption du droit d'aubaine, 96 — Bourgeois de Strasbourg exempts du même droit, 96 — Droits d'émigration ou deduction, 96^b—100^b — Impositions et contributions, 101—104 — Impositions nouvelles, Subvention, 105 — Etat des baillages, villes, bourgs ou communautés de la province d'Alsace, 105 — Repartition du pied de 100 π , 106 — Envoy des mandemens, 110 — Payement des impositions, 110^b — Droit de quittance, 111 — Taxations des revenus 111^b — Villes privilégiées, 112 — Contraintes, 112^b — Capitation, 113^b — Excmpts et privilégiés, 114 — Capitation du clergé, 117 — Epys du rhin, 118 — Supplement des gages des officiers du conseil 118^b — Remboursement d'heritages, 119 — Fourages, 120—123 — Soldes des milices, 123^b—128^b — Impositions qui ont cy devant eu lieu, 128 — Hopitaux de mendians, 129^b — Dettes de Colmar, 129^b—138^b Oblats, 139—143.
8. Abschnitt. Kirchliche und konfessionelle Einrichtungen und Verhältnisse:
- a) Im Bistum Strassburg:
- Choeur des églises cedé aux catholiques et cimetière partagé, 143^b — Ministres luthériens doivent être nés sujets du Roy, 145 — Nouveau convertis, 145 — Bastards, 147 — Maisons religieuses, 147 — Strasbourg ville, Jésuites, 148 — Religieux de St Antoine, 149 — St Louis, 150^b — Capuçins, 150^b — Recolets, 151 — Maisons de filles, St Etienne, 151 — La Magdelaine, 152^b — Ste Marguerite 152^b — Ste Barbe, St Marie majeure, 153

— Ville d'Haguenau, Jesuites, 154 — Jacobins, 154 — Augustins, Cordeliers, Capucins, Premontrés, 154^b — Maison de filles annonciade celeste, 155 — Tiers ordre de St François, Abbaye de Kœnisbruck, 156 — Abbaye de Biblisheim, 156 — Abbaye d'Andlau, 156^b — St Jean des choux, 157 — Congrégation Nôtre Dame, 157^b — Maisons d'hommes, Neubourg, 157^b — St Odille, 158 — Stephansfeldt, 158^b — Morenbrun, 158^b — Marmoutier, Ebersheimmunster, Altorff, Chartreuse, 159^b — Jesuites, 160 — Capucins, Recolets, 160^b — Ville de Schelestat, Jesuites, Jacobins, 161 — Recolets, Capucins, 161^b — Religieuses de Silo, 162.

9. Abschnitt.

b) Im Bistum Basel:

Diocese de Basle, Ville de Colmar, jesuites, 162 — Jacobins, Augustins, 162^b — Capucins, 163 — Maisons de filles Unterlinden, 163 — St Catherine, 163^b — Ottmarsheim, 164 — Masmunster, Schönsteinbach, 164^b — Altspach, 165 — La Porte aux Anges, Ensisheim tiers ordre, vieux Thann, 165^b — Maisons d'hommes, 166^b — Nussbach, Marbach, Munster, Lucelles, Pairis, 167 — Les trois Epys, 168 — Antonistes d'Isenheim, 168 — Gueberschwyr, 168^b — Thierbach, 168^b — Guebviller, Jacobins, 169 — Elenberg Jesuites, 169 — St Morand, 169^b — Rouffach, 170 — Capucins, 170 — Giromagny Picpus, 170 — Kaysersberg, Recolets, 171 — Ferette, 171 — Ville de Weissemburg, Augustins, Capucins, 171^b — Landau, Augustins, 172 — Klingenmunster et Herd. — Etat général des abbayes, couvents et maisons religieuses, 173. — Religieux étrangers, 174 — Relaps et apostats, 176 — Colleges, 177.

10. Abschnitt. Rechte und Pflichten des Adels: Privilèges de noblesse, 182^b — Corvées, 183 — Impositions des biens nobles, 185 — Pension des nobles au service, 185^b.

11. Abschnitt. Regierungs- und Verwaltungsorgane: Magistrature, Conseil superieur, 186^b — Prefecture au grand baillage d'Haguenau, 187 — Grand Bailly, 187 — Lieutenant du Grand Bailly, 189 — Quasi Presidiaux, 191 — Regence de Saverne, 191 — Directoire de la noblesse, 191^b — Regence de Bouxviller, 191^b — Jurisdictions royales, Citadelle et forts de Strasbourg, 192 — Monnaie de Strasbourg, 192—193^b — Magistrat de Strasbourg, 194 — Preteur Royal de Strasbourg, 194^b—196 — Villes cy devant imperiales, 196 — Villes qui ne dependent point de la prefecture, 197^b—202^b — Privilèges des Magistrats, 202^b — Maitrise des eaux et forets, 203 — Marechaussée, 204 — Privilèges des officiers de Marechaussée, 205^b — Payement des frais de la marechaussée et solde, 206^b — Revenus communs, 206 — Baux des dits revenus, 207^b — Comptes des baillages, 208 — Dettes des communautés, 209—214 — Opération pour les dites liquidations, 214—218 — Ponts et chaussées, 218 — Artillerie, 220.

Den Abschluss meiner Mitteilungen bildet die Untersuchung über die Denkschriften des **Cod. Fr. 8010**, welcher unter der Überschrift: Département d'Alsace¹⁾ folgenden Bericht enthält.

Mémoire sur la localité des places du departement d'Alsace et les ressources qu'on y peut trouver pour le service des vivres suivant l'état des choses au mois de juillet 1754. Über Zeit und Verfasser giebt der nachstehende Vermerk Aufschluss: Mémoire de localité, rassemblé en 1754 et mis en ordre par M. Marquet de Bourgade en l'année 1755.

Dieser sorgfältig geschriebene Bericht umfasst 200 Foliosseiten.

Wie aus der nachfolgenden Inhaltsangabe ersichtlich, ist der Zweck dieser Denkschrift, eine genaue Information

¹⁾ Ein Bestandteil der umfangreichen Serie, welche in der Handschriftenabteilung der Nationalbibliothek den Titel. Bourgades, mémoires et comptes führt.

für etwaige Verproviantierung von Truppenzügen zu geben. Ja noch mehr, wir erfahren gleich die einzuschlagenden Routen von Strassburg nach Mannheim, Mainz, Bingen, St. Goar bis Köln. Die hier gemachten Mitteilungen stammen, was von grosser Wichtigkeit ist, nicht alle aus dem Jahre 1754, wie es beim ersten Anblick der obigen Überschrift erscheinen könnte. Manche derselben sind Ergebnisse aus früheren Jahren. Wir erhalten somit einen interessanten Überblick über Erhebungen aus den Jahren 1735, 1737, 1743, 1745, welche als ebensoviele wertvolle kleinere Beiträge zur Kriegsgeschichte aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angesehen werden können. Der Inhalt ist so gruppiert:

Observations préliminaires, S. 1. — Aufzählung und Beschreibung der Festungen und Plätze mit Garnisonen in Elsass, S. 2—122. — Es folgen dann: Recapitulations générales des fours, des magasins, des moulins, des chevaux d'ordonnances, S. 123—149, — Etat des baillages, bourgs et communautés, du nombre des bestiaux qui existaient au 1^{er} janvier 1754 dans chacune des subdélégations de la haute et basse Alsace, 149—164. — Resultat des épreuves faites au mois d'aoust 1737 en présence de M. de Brou pour connaître au vrai les poids commun des grains en Alsace et en faire la réduction au sac du Roy, S. 167. — Etat des frais de transport sur le Rhin de Strasbourg à Mayence et pour remonter le Mayn suivant un marché de M. Gayot du 20 avril 1743, S. 174. — Etat des prix de la navigation du Rhin en traitant avec les bateliers de Mannheim pour voiture depuis Mannheim en descendant le Rhin les grains ou farines qui viendront de Strasbourg du mois de janvier 1745, S. 188. — Mémoire instructif sur la navigation du Rhin et du Mayn, S. 189—198. — Marché de M. de Seckendorff pour se porter du Rhin sur Treves en 1735, S. 1735. — Specification des lieux les plus propres à construire des ports sur la Moselle, depuis la Saar jusqu'au Rhin. Route d'Oberlanstein à Bingen en passant à St. Goar. Route pour se porter de la rivière de Nach (sic) sur la Moselle en trois colonnes pour vouloir gagner les environs de Cologne, S. 200. —

Das Bild, das die Intendanten und Verfasser unserer Denkschriften von den damaligen Elsässern entwerfen, ist durchweg nicht schmeichelhaft. Nach diesen Charakteristiken erscheinen sie als eine behäbige, genussüchtige, wenig strebsame, durchaus nicht zu kühnen Unternehmungen veranlagte Bevölkerung. Wenn die Elsässer sich auch um die wenig einflussreichen städtischen Ämter bemühen, so thun sie es meist nur des damit verbundenen Vorrangs wegen¹⁾. Im Grunde sind sie leicht zu regieren, die Hauptsache ist, dass man sie in Ruhe lässt und wenig von ihnen verlangt. Für das geistige Fortkommen ihrer Kinder haben sie kein grosses Interesse. Sie lassen sie das ererbte Gewerbe weitertreiben und verheiraten sie mit Angehörigen einer gleichen Zunft²⁾.

Ein interessantes Kapitel, welches meist der Schilderung von Land und Leuten beigegeben ist, weist auf die kirchlichen Zustände des Elsass hin und wirft ein grelles Licht auf die vielberufene wissenschaftliche Bildung des französischen Klerus zur Zeit Bossuets und Fénelons. Der elsässische Geistlichkeit, welche freiere Erziehung und deutsche Bildung genossen, wird unumwunden der Vorzug vor der französischen gegeben. »Le bas clergé, le commun des curés est plus savant et mieux instruit dans les principes de théologie et de la religion que les curés de campagne du Royaume, dont ceux cy pouroient estre les maistres³⁾.« Auf Äusserlichkeiten in Tracht und Kleidung sehen die Geistlichen hier zu Lande weniger. Darin wird erst Wandel geschaffen durch den jüngeren, im Strassburger Seminar ausgebildeten Klerus. Wie in Deutschland überhaupt, so ist auch im Elsass die Geistlichkeit mehr

¹⁾ »Que pour parroistre au dessus des autres« Mémoire 1697. Cod. Msc. 1505. »Pour se donner quelque relief sur les autres« Mémoire 1701. Cod. 1239. — ²⁾ Vgl. Mémoire 1697 Cod. Msc. 1505 Schlussbemerkungen. Ganz ähnlich drückt sich de La Houssaye im Mémoire von 1701 aus im Kapitel: Mœurs des habitaus. Cod. KK. 1239. Gerade bei diesem Abschnitt zeigt sich so recht, wie de La Houssaye in seinem Bericht von de La Grange abhängig ist. — ³⁾ Cod. Msc. 1505 S. 127. Nichtsdestoweniger, sagt die Denkschrift etwas weiter, trifft man keine Gelehrten im Klerus, die meisten studieren nicht mehr, »sy on en excepte une vingtaine d'une capacité ordinaire« »mais comme il a esté dit ils en scavent plus que les curés françois«.

geachtet als in Frankreich. Sie steht durchweg sittlich höher als die französische, wenn schon die elsässischen Pfarrer dem gesellschaftlichen Leben keineswegs fernstehen. Aus diesem Grunde sind sie weniger sparsam, aber auch nicht so geizig wie vielfach ihre französischen Amtsbrüder¹⁾.

Im Munde von Franzosen und gewiegten Kennern der elsässischen Verhältnisse ist dieses, dem deutschen Wesen des damaligen Klerus gegebene Zeugnis doppelt hoch anzuschlagen und wirkt neben den vielen Schattenseiten, von denen die Denkschriften zu berichten wissen, einigermassen wohlthuend.

¹⁾ »Ils sont moins sujet à la débauche des femmes que les français ils sont rarement avares etc.« Cod. Msc. 1505, 126 u. 127.

Johann von Drändorfs Verurteilung durch die Inquisition zu Heidelberg (1425).

Von

Herman Haupt.

Das Schicksal des 1425 als Ketzer verbrannten sächsischen Geistlichen Johannes von Drändorf hatte bekanntlich schon die Aufmerksamkeit Luthers und Melanchthons auf sich gelenkt¹⁾. Von beiden Reformatoren, wie von Flacius Illyricus²⁾ ist Drändorf als Märtyrer der evangelischen Wahrheit und Vorläufer der Reformation gefeiert worden. Die erste genauere Kunde von dem Leben und der Lehre Drändorfs gab jedoch erst 1730 J. E. Kapp³⁾ durch die Veröffentlichung eines umfangreichen Bruchstückes des Inquisitions-Protokolles über das zu Heidelberg mit Drändorf angestellte Verhör, das er einer, leider seitdem verschollenen, früher im Besitze Spalatins befindlichen, Handschrift entnommen hatte. In wichtigen Punkten wurden Kapps Mitteilungen durch eine Veröffentlichung L. Krummels⁴⁾ ergänzt, welcher Aufzeichnungen der Heidelberger Universität über den Prozess Drändorfs aus einer Handschrift der Baseler Universitätsbibliothek erstmals bekannt machte.

¹⁾ Luthers Werke, Erlanger Ausgabe Bd. 53 S. 128 und M. Luther's Briefwechsel bearb. von Enders Bd. III (1889) S. 308 ff. — Melanchthon, Fragstück von kaiserlicher und päpstlicher Gewalt, in Melanchthons Opera Vol. IX, 887; vergl. Responsiones ad impios articulos Bavaricae inquisitionis, 1559, Bogen B, 3^b. — ²⁾ Catalogus testium veritatis. Frankf. 1666 S. 732. — ³⁾ Kleine Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden. Th. III (1730) S. 1 ff. — ⁴⁾ Johannes Drändorf, ein Märtyrer des Husitismus in Deutschland, in den Theologischen Studien und Kritiken Jahrg. 1869 S. 130 ff.

Ein glücklicher Zufall hat mir ein drittes, Drändorf betreffendes Aktenstück, das gegen ihn erlassene Inquisitionsurteil, in die Hände gespielt. Dasselbe findet sich in einer ehemals dem Benediktinerkloster zu Füssen gehörigen Handschrift, die nach der Säcularisation des Klosters an die Öttingen-Wallersteinische Fideikommiss-Bibliothek zu Maihingen gekommen ist¹⁾. Dem Abdrucke des Urteils glaubte ich eine kurze Darstellung des Ganges des Drändorfischen Prozesses, wie er sich aus der neuen Quelle ergibt, vorausschicken zu sollen. Die gleichzeitige Heranziehung der Baseler Handschrift ermöglichte es, einige in Krummels Abhandlung untergelaufene Versehen zu berichtigen²⁾.

Johannes von Drändorf hat bekanntlich selbst seine Abwendung von der kirchlichen Lehre auf den Einfluss seiner Lehrer an der Kreuzschule zu Dresden, Peter und Friedrich von Dresden, zurückgeführt; von dem Ersteren wissen wir, dass er wegen Verbreitung von waldensischen oder wiklifitischen Ketzereien um 1412 nach Prag flüchten musste, wo er und seine Dresdener Gesinnungsgenossen bestimmenden Einfluss auf die Herausbildung einer radikalen Partei aus dem Kreise der Prager Wiklifiten ausgeübt haben. Nachdem Drändorf, wohl in enger Verbindung mit seinen Dresdener Lehrern, seine Studien an den Universitäten Prag und Leipzig fortgesetzt und 1417 in Böhmen die Priesterweihe empfangen hatte, verliess er frühestens Ende 1421 Böhmen. In der Folge finden wir ihn in Mittel- und Südwestdeutschland als Reiseprediger thätig, wo er höchst wahrscheinlich mit den Anhängern des Waldensertums sich in Verbindung setzte. Längeren Aufenthalt nahm er alsdann in der damals von heftigen Kämpfen zwischen Bürgerschaft und Klerus erfüllten Reichsstadt Speier; dort fand er in dem Schulrektor Peter

1) Vgl. das von G. Grupp bearbeitete »Handschriftenverzeichnis« der Maihinger Bibliothek (Nördlingen (1897). — 2) Ausführlicher sind Drändorfs Schicksale behandelt von Hartmann, in der Zeitschrift »Württembergisch Franken« Neue Folge Bd. V (1894) S. 32—47 und in einem beachtenswerten Aufsatz von R. Krieg im Schweinitzer Kreisblatt 1898 Nr. 43. Vgl. meinen Aufsatz »Husitische Propaganda in Deutschland« im Histor. Taschenbuch 6. Folge, Bd. VII S. 263—266 und »Waldensertum und Inquisition im südöstlichen Deutschland« (Freiburg 1890) S. 68—71, ferner meinen Artikel »Drändorf« in der Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche 3. Aufl. Bd. V S. 17.

Turnow von Tolkemit einen ihm schon zu Prag bekannt gewordenen Gesinnungsgenossen. Mit Turnow zusammen arbeitete er in Speier ein Manifest aus, in dem er den von der Geistlichkeit geforderten blinden Gehorsam, die weltliche Herrschaft des Klerus und den Missbrauch der Exkommunikation bekämpfte und zur Abschüttelung der der Christenheit vom Klerus auferlegten Fesseln aufforderte. Eine überaus günstige Gelegenheit, die breiten Volksmassen für eine bewaffnete Erhebung gegen den Klerus und für die Säkularisation des geistlichen Besitzes zu gewinnen, schien sich für Drändorf zu eröffnen, als der Kampf der Stadt Weinsberg um ihre durch König Sigmunds Günstling, Konrad von Weinsberg, bedrohte Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1424 auf das kirchliche Gebiet hinübergespielt wurde¹⁾. Nachdem die Stadt den für Konrads Ansprüche eintretenden Urteilen des Nürnberger Hofgerichts und Würzburger Landgerichts sich nicht gefügt hatte, erwirkte Konrad von Weinsberg bei Papst Martin V. den Erlass einer Bulle vom 7. Januar 1424, die den Würzburger Domdekan ermächtigte, den Weinsberger Streithandel vor sein Gericht zu ziehen und den Widerstand der Stadt durch Verhängung der Exkommunikation zu brechen. Noch im Laufe des Jahres 1424 ist denn auch der Kirchenbann gegen Weinsberg ausgesprochen worden. Da weder die Stadt Weinsberg noch der zum Schutze ihrer Rechte im Jahre 1420 abgeschlossene Bund süddeutscher Städte²⁾ an Nachgiebigkeit dachte, mochte es nicht aussichtslos erscheinen, als Drändorf 1424 den Gedanken fasste, Weinsberg und die ihm verbündeten Städte zur offenen Empörung gegen das kirchliche Regiment fortzureissen. Die von Kapp mitgeteilten Verhörsakten machen uns mit zwei Briefen Drändorfs an den Weinsberger Rat bekannt, die sich in

¹⁾ Über den Streit zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg vgl. A. Fischer's Abhandlung in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde Jahrg. 1874, Th. 2 S. 187 ff. und die zugehörigen Urkunden nebst der Einleitung von Bossert in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte Jahrg. VII (1884) S. 65 ff., 142 ff., 225 ff. Die Verhängung der Exkommunikation über Weinsberg geht aus den Drändorfschen Verhörsakten hervor (Kapp S. 48). — ²⁾ Über die Haltung dieses Bundes vgl. u. A. Kerler, Deutsche Reichstagsakten Bd. VIII S. 398 ff.

schärfster Weise gegen die Einmischung der Geistlichkeit in weltliche Angelegenheiten richten und die über Weinsberg verhängte Exkommunikation als ungerecht und nichtig bezeichnen. Drändorf stellte dem Rat anheim, seine Briefe von der Kanzel herab verlesen zu lassen und in Abschriften an andere Städte und Marktflecken zu verteilen. Auf eine ihm zugegangene Einladung des Rates erklärte er sich in einem dritten Briefe bereit, selbst nach Weinsberg zu kommen, wohin er noch andere Gesinnungsgenossen zu berufen gedachte¹⁾. Aus dem Inquisitionsurteile erfahren wir ferner, dass Drändorf auch in den damals mit Weinsberg besonders eng verbundenen benachbarten Reichsstädten Wimpfen und Heilbronn durch Wort und Schrift sich als Gegner der kirchlichen Lehre bemerkbar gemacht hatte²⁾. Wenn die von Drändorf geplante taboritische Schilderhebung durch seine Gefangensetzung in ihrem Keime erstickt wurde, so hat daran, wie dem Inquisitionsurteil zu entnehmen ist, Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz wohl das ausschliessliche Verdienst. Er war es, der, vermutlich auf die ihm über Heilbronn, wie auch über Wimpfen und Weinsberg zustehende Schutzherrschaft³⁾ gestützt, Drändorfs Gefangennahme in Heilbronn in den ersten Wochen des Jahres 1425 durchsetzte; durch ihn wurde der Würzburger Bischof, zu dessen Sprengel Heilbronn und Weinsberg gehörten, von Drändorfs Umtrieben benachrichtigt; auf des Kurfürsten ausdrücklichen, dem Würzburger Bischof ausgesprochenen Wunsch ist auch die Verweisung Drändorfs vor ein aus dem Bischof von Worms und den Heidelberger Theologie-Professoren zu Heidelberg niederzusetzendes Gericht aller Wahrscheinlichkeit nach zurückzuführen. Die Beweggründe,

1) War jene angebliche Einladung des Weinsberger Rats wirklich ernst gemeint oder eine Falle, die Drändorf gestellt wurde? Trifft letzteres zu, so würde sich damit die auffallende Thatsache erklären, dass den Weinsbergern von keiner Seite, auch nicht von ihrem erbittertsten Feinde, Conrad von Weinsberg, ihre Beziehungen zu dem husitischen Aufwiegler zum Vorwurfe gemacht wurden. — 2) Über die engen Beziehungen zwischen den drei Reichsstädten vgl. C. Jäger, *Gesch. der Stadt Heilbronn*, Bd. I (1828) S. 181, 183—185; Frohnhäuser, *Gesch. der Reichsstadt Wimpfen* (1870) S. 110 f., 121, 124. Kerler, *Deutsche Reichstagsakten* Bd. VIII S. 45, 29; 164, 2; 227, 41. — 3) Vgl. Jäger S. 181; Frohnhäuser S. 121 f., Hartmann S. 32 f.

die den Kurfürsten bei seinem energischen Vorgehen gegen Drändorf leiteten, werden wohl in erster Linie in seiner gut kirchlichen Gesinnung zu suchen sein. Wie er schon 1413 der Universität Heidelberg als Ziel gesteckt hatte, »den christlichen Glauben zu mehren und die Bosheit der Ketzerei, die Alle umschleicht wie ein Fuchs, zu hindern«, so hat er auf dem Konstanzer Konzil an dem Vorgehen gegen Hus und Hieronymus hervorragenden Anteil genommen und in unermüdlicher und selbstlosester Weise für die Beseitigung der Schismas gewirkt¹⁾. Mit seiner Gattin Mechtildis von Savoyen wetteiferte er in asketischer Lebensführung — zu Mitternacht pflegte er aufzustehen und mit ihr die Mette zu beten — und in der Fürsorge für die Bettelmönche. Ein Jahr nach den uns hier beschäftigenden Vorgängen finden wir ihn als Pilger im heiligen Lande²⁾. Dieser Glaubenseifer und wohl auch seine Vorliebe für die theologischen Studien haben ihm denn auch den Beinamen »solamen sacerdotum« eingetragen. Die leitende Stellung, welche der Kurfürst im Jahre 1424 innerhalb des damals in schroffstem Gegensatze zu König Sigmund und zu dessen Husiten-Kriegsplänen stehenden Bingener Kurvereins einnahm³⁾, mochte allerdings für ihn noch ein besonderer Ansporn sein, seinen Eifer für die Ausrottung des Husitismus durch Drändorfs Aburteilung recht unverkennbar an den Tag zu legen.

Über Drändorfs religiöse Überzeugungen haben die von Kapp und Krummel bekannt gemachten Akten bereits reichhaltige Aufschlüsse gegeben; nach dieser Richtung erfahren wir aus dem Inquisitionsurteil nichts wesentlich Neues: Durch die enge Übereinstimmung der von Krummel mitgeteilten Liste von achtzehn ketzerischen Glaubensstücken Drändorfs mit unserm Urteil wird bestätigt, dass jene Liste in der That den Akten des Inquisitionsgerichts

¹⁾ Vgl. Thorbecke, die älteste Zeit der Universität Heidelberg (1886) S. 25—27. W. Eberhard, Ludwig III. Kurfürst von der Pfalz (1896) S. 58 f., 67 ff. — ²⁾ Vgl. den Auszug aus Huebers Franziskaner-Chronik in den »Vaterländischen Blättern«, hg. v. A. Schreiber, Jahrg. 1812 S. 172 ff.; L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. I (1851) S. 294. — ³⁾ Vgl. Eberhard S. 151 ff.; E. Brandenburg in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. XI (1894) S. 74 f.

entnommen ist. Mit der Weigerung Drändorfs, einen Eid zu leisten und seine Ketzereien abzuschwören, war sein Untergang besiegelt, den der mutige Mann offenbar von der Eröffnung des Prozesses an sicher vorausgesehen hat. Für den leidenschaftlichen Eifer, mit dem Drändorfs Richter seinen Prozess betrieben, zeugt aber die Thatsache, dass sie, die als bischöfliches Gericht nach den Vorschriften der Klementinen das Endurteil erst nach vorheriger Verständigung mit dem päpstlichen Inquisitor der Mainzer Provinz sprechen durften¹⁾, diesen Inquisitor entweder überhaupt nicht um seine Mitwirkung angegangen oder zum wenigsten seinen Bescheid nicht abgewartet haben²⁾. Am 4. Februar hatte der Würzburger Bischof die Heidelberger Richter deputirt, am 13. Februar begann das Verhör, vier Tage später steht Drändorf schon auf dem Scheiterhaufen. Als Beweggrund für die auffallende Beschleunigung des Verfahrens wird in dem Urteil die Besorgnis angegeben, die Ketzereien der die Nachbarländer Böhmens in blutiger Weise verwüstenden Husiten möchten auch im Innern Deutschlands Anhang gewinnen, wie denn ja Drändorf eine allgemeine Verfolgung des Klerus als nahe bevorstehend angekündigt habe. Auch noch in anderer Hinsicht zeigen sich Drändorfs Richter als unversöhnlich: während sich in den Inquisitionsurteilen jener Zeit mit der Verkündigung, dass der Verurteilte der weltlichen Macht zur Bestrafung übergeben werde, in der Regel die, wenn auch nur rein formelhafte, Bitte verbindet, von der Todesstrafe und der Ver-

1) Vgl. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Band V, Abteilung I (1893) S. 476 ff. C. Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte (1890) S. 260 ff.

— 2) Da der am 4. Februar ergangene Erlass des Würzburger Bischofs schwerlich vor dem 7. Februar in den Händen seines Wormser Kollegen war, so ist es an sich nicht gerade unwahrscheinlich, dass dem Inquisitionsgerichte bei seinem Zusammentritte (13. Februar) oder bei Erlass des Endurteils (etwa 15. Februar) bereits eine Antwort des requirirten päpstlichen Inquisitors vorlag. Wenn die Heidelberger Richter von sich sagen: »inquisitoris haereticae pravitatis copia ad praesens carentes nec eam infra mensis terminum habere sperantes«, so beruht letztere Zeitangabe wohl sicher auf der Vermutung des Richterkollegiums. Eine vor Erlass des Urteils eingetroffene Erklärung des Inquisitors, dass er bei dem Urteilsakte mitzuwirken zur Zeit verhindert sei, würde wohl keinesfalls in dem Urteil unerwähnt geblieben sein.

stümmung des Verurteilten abzusehen¹⁾, ist in Drändorfs Urteil von einer solchen Bitte Abstand genommen. Am 17. Februar hat Drändorf in Heidelberg, nicht in Worms, wie bisher auf Luthers und Flacius' Zeugnis hin angenommen worden war, den Feuertod erlitten.

Auch nach der Vollstreckung des Urteils hat Drändorfs Prozess den Pfälzischen Kurfürsten lebhaft beschäftigt. Noch im Februar 1425 wurde auf sein Geheiss von den Heidelberger Theologie-Professoren aus den Verhörsakten und dem Schlussurteil des Prozesses eine Liste von Drändorfs Ketzereien zusammengestellt und zugleich mit einer kurzen Denkschrift an Papst Martin V. übersandt²⁾. Den Inhalt der Denkschrift bilden drei Vorschläge, durch welche eine wirksamere Bekämpfung des Husitismus ermöglicht werden sollte. Erstlich sei eine Milderung der »harten Bestimmungen« der Klementinen nötig, um die Prozesse gegen Husiten zu beschleunigen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wandte sich dieser Vorschlag gegen die Anordnung Clemens V., wonach in bestimmten Fällen das bischöfliche Gericht und die päpstlichen Inquisitoren bei Ketzerprozessen gemeinsam vorzugehen hatten; man wollte demnach in Heidelberg die bischöflichen Richter möglichst unabhängig von den oft längere Zeit in anderen Diözesen festgehaltenen päpstlichen Inquisitoren machen. In der Denkschrift wird ebenso wie in Drändorfs Urteil auf die grossen Gefahren, die von der Husitischen Propaganda drohten, hingewiesen. An zweiter Stelle fordert die Denkschrift die bisher angeblich versäumte Bekanntmachung eines authentischen Verzeichnisses der zu Konstanz als ketzerisch verurteilten

¹⁾ Vgl. H. Ch. Lea, *History of the inquisition* Vol. I (1888) S. 534 f. L. Tanon, *Histoire des tribunaux de l'inquisition en France* (1893) S. 472 ff. —
²⁾ Krummel hat angenommen, dass die in der Baseler Handschrift enthaltene Aufzeichnung »für die Kanzlei des Pfalzgrafen Ludwig abgefasst und hernach an das Baseler Konzil eingeschickt worden sei.« Dabei ist aber die Überschrift des Verzeichnisses der Drändorf'schen Irrlehren übersehen worden, aus der sich ergibt, dass das Schriftstück wenige Tage nach Drändorfs Tod abgeschickt worden ist. An eine andere Adresse, als an die Martins V. konnten die »Advisamenta«, wenn sie Erfolg haben sollten, wohl kaum gerichtet werden. Dass die Aufzeichnung später von Heidelberger Deputirten nach Basel mitgebracht oder dem dortigen Konzil von Kurfürst Ludwig III. übersandt worden ist, ist allerdings höchst wahrscheinlich.

Lehren des Johannes Hus; wenigstens den Erzbischöfen und Universitäten müsse ein solches Verzeichnis zugestellt werden. Endlich werden von den Heidelbergern die Schwierigkeiten betont, die sich der Bekämpfung der husitischen Lehre von der Notwendigkeit der Spendung des Altarsakramentes unter beiden Gestalten entgegenstellten; um den Vorwurf der böswilligen Entziehung des Laienkelches wirksam zurückzuweisen, sei es rätlich, im päpstlichen Archive nach älteren kirchlichen Verordnungen, päpstlichen Bullen und Konzilsbeschlüssen zu forschen, welche die Austeilung der Kommunion unter beiden Gestalten bestimmt untersagten.

Welchen Erfolg die Heidelberger Anträge hatten, ist unbekannt. Dass die durch sie beabsichtigte Einschränkung der Machtstellung der päpstlichen Inquisitoren zugunsten der bischöflichen Gerichte nicht erreicht worden ist, lehrt die Thatsache, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts die bischöfliche Inquisition mehr und mehr hinter den päpstlichen Glaubensgerichten zurückgetreten ist ¹⁾. Die Schwierigkeiten, welche der bischöflichen Inquisition bei selbständigem Vorgehen sich entgegenstellten, haben offenbar auch bei dem in Speier eingeleiteten Prozesse gegen Drändorfs Freund und Glaubensgenossen, Peter Turnow, den Ausschlag dafür gegeben, Turnows Aburteilung nicht mit der von den Heidelberger Richtern beliebten Hast zu betreiben ²⁾. Erst nachdem der Speierer Bischof mit dem Inquisitor der Mainzer Provinz sich in Verbindung gesetzt und von diesem sich hatte bevollmächtigen lassen, hat er im April 1426, also mehr als ein Jahr nach der Eröffnung des Verfahrens, das Endurteil gesprochen.

¹⁾ Hinschius a. a. O. S. 478 f. — ²⁾ Vgl. das Urteil gegen Turnow in meinem Aufsatz »Husitische Propaganda in Deutschland«, *Histor. Taschenbuch* 6. Folge Bd. VII S. 298 ff.

Beilagen.

I.

*Endurteil des Inquisitionsgerichtes gegen Johann von Drändorf.
Heidelberg. Undatiert. [15. oder 16.¹⁾ Februar 1425.]*

Sentencia contra quendam presbiterum Heydelberge
degradatum et combustum.

Johannes dei gracia episcopus Wurmaciensis universis et singulis, ad quos litere presentes pervenerint, salutem in domino et noticiam subscriptorum. ad aures reverendi in Christo patris [ac] domini Johannis [episcopi] Herbipolensis deducto, quod tu Johannes Draendorff de opido Slevin²⁾, te presbiterum asserens dyocesis Mißnensis, quedam suspecta et male sonancia dogmata verbis et scriptis in sua dyocesi seminares, ipse dominus Herbipolensis episcopus certis ex causis animum suum ad hoc moventibus nobis Johanni Wurmaciensi episcopo et certis sacre pagine et iuris canonici doctoribus inferius nominatis commissionem fecit³⁾ [in hanc formam:]

[Reverendo in Christo patri ac domino, domino Johanni] episcopo Wurmaciensi ac venerabilibus viris nobis in Christo dilectis magistris Nicolao Jawer, Johanni de Francfordia, Johanni Platen de Fridenberg, sacre theologie [doctoribus], Johanni de Noet, Dytmaro de Treysa, Ottoni de Lapide, decretorum doctoribus ceterisque in sacra pagina et iure canonico doctoribus in alma universitate Heydelbergensi Wurmaciensis dyocesis regentibus Johannes dei gracia episcopus Herbipolensis salutem in auctore et consummatore fidei domino Jesu Christo. quoniam ex scriptis illustris principis et domini nostri, domini Ludewici comitis palatini Reni ac sacri imperii principis electoris, intelleximus, quod quedam vulpecula callida sub quadam specie sanctitatis non veretur, per opida Wynsperg[ense], Wumpiense et Heylpronnense ac alibi discurrere ac sanctam fidem catholicam suis falsis et perversis scriptis ac dogmatibus dissipare, timeamusque et non immerito ac revolutis visceribus tremeamus⁴⁾ fidei segetibus et agris fertilibus dominicis excursu vulpecule supradicte inferri grandia nocumenta, nisi celeri remedio occurratur, ideo propter locorum distanciam et ex certis aliis causis rationabilibus nos merito ad hoc moventibus vobis, reverendo patri ac domino,

¹⁾ Das Verhör Drändorfs begann am 13. Februar (Kapp S. 33), seine Verbrennung erfolgte am 17. Februar. (Vgl. Beilage 2). — ²⁾ In der Hs. Strich über der zweiten Silbe des Wortes, so dass auch Sleumm gelesen werden könnte. Die Vorlage hatte jedenfalls Sliben oder Sliven. — ³⁾ Die folgenden 11 Worte sind in der Hs. ausgefallen und von mir ergänzt. — ⁴⁾ sic!

domino episcopo Wurmaciensi seu illi, quem ad hoc in absentia vestra deputaveritis, necnon vobis supradictis dominis doctoribus aut duobus ex vobis, si omnes huic negotio interesse non poteritis, de quorum zelo fidei, sciencia et discrecione fiduciam gerimus in domino plenioram, damus et concedimus plenam licenciam et auctoritatem, quendam presbiterum seu clericum, in opido Heylpronnensi nostre dyocesis Herbipolensis captum, de fide vehementissime suspectum, de quibuscunque erroribus examinandi, denunciacionem, informacionem seu accusaciones auctoritate nostra a quibuscunque recipiendi ac super et pro eisdem tam testes quam alios citandi, arrestandi, confessiones seu testimonia recipiendi et ad testificandum quoscunque per censuram ecclesiasticam et alias compellendi, ipsum de heresi suspectum questionibus et tormentis exponendi et ad carcerem, qui magis ad penitentiam, quam ad custodiam videatur [aptus], ponendi et generaliter omnia et singula faciendi, que nos facere possemus seu valeremus, si ibi personaliter essemus. in predictis enim omnibus et aliis ex eisdem aliquomodo demergentibus, dependentibus et connexis plenariam concedimus potestatem usque ad sentenciam diffinitivam inclusive, exhortantes et per viscera misericordie Jesu Christi requirentes prefatum dominum nostrum dominum Ludovicum comitem palatinum, ut prefatum presbiterum clericum seu laycum, ut premissitur, de heretica pravitate diffamatum et in opido Heylpronnense detentum ad suam custodiam recipiat et vobis eundem temporibus et locis optimis in predicto opido Heydelbergense presentet seu presentari faciat, sub tuta custodia et carceribus, quamdiu vobis visum fuerit expedire, detineat, mandantes nichilominus magistris civium et consulibus dicti opidi Heylpronnensis omnibusque aliis et singulis, ut dictum captum ipsi domino duci aut suis familiaribus ad hoc per eundem dominum ducem deputandis tradant et presentent, dum ad hoc ex parte eiusdem domini ducis fuerint requisiti. in cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus fecimus inprimendum. datum et actum in civitate nostra Herbipolensi anno domini 1425 quarto die mensis Februarii.

Cuius quidem commissionis vigore nos Johannes episcopus Wurmaciensis supradictus dictique nostri college te prefatum Johannem Draendorff sub umbra et protectione illustris et potentis principis, domini Ludowici comitis palatini Reni, sacri Romani imperii archidapiferi et Bavarie ducis, domini nostri graciosi, captum et detentum nobis dictisque collegis nostris adduci fecimus et in opido Heydelbergensi nostre Wurmaciensis dyocesis presentari, et contra te de heretica pravitate publice diffamatum, prout ex scripturis, literis et verbis tuis propriis aliasque multipliciter apparebat, inquisitionem legittimam instauravimus, a te iuramentum de veritate dicenda et calumpnia vitanda prestari petivimus, ut est moris; quod iuramentum facere, quamvis sepius requisitus, penitus recusasti. nichilominus ad

probandam tuam fidem et convincendam perfidiam te [de] diversis catholicam fidem et sancte Romane ecclesie determinaciones notorias concernentibus tam iuxta ea, de quibus fueras, ut premittitur, diffamatus, quam alias, prout conveniens visum est, fecimus interrogari et inter plurima sediciosa, proterva, rebellia et piarum aurium offensiva tua verba¹⁾ et facta repertus es confessione propria asserere, tenere [et] astruere articulos infra-scriptos:

primo, quod excommunicacio pape, cardinalium, archiepiscoporum, episcoporum et aliorum ecclesiasticorum quorumlibet prelatorum in et super temporalibus²⁾ nullius est roboris vel momenti, et talis excommunicacio subditis non officit, sed proficit ad salutem,

item obediencia ceca nullatenus obligat subditum qualem-cunque,

item dominium rerum temporalium apud papam, cardinales, archiepiscopos, episcopos et prelatos alios ecclesiasticasque et religiosas personas qualescunque nullatenus esse debet, et omnes tales huiusmodi dominia temporalia possidentes sunt heretici et in statu dampnationis una cum fautoribus eorundem,

item sacrum Constanciense concilium generale non representavit generalem ecclesiam, nec habet omnes articulos, ibidem condemnatos pro dampnatis,

item ordines mendicantium non sunt a Romana ecclesia instituti, nec est eis licitum mendicare, et eorundem fautores et membra sunt in statu dampnationis,

item graduaciones in studiis privilegiatis sunt ecclesie ita utiles ut dyabolus et adinstar dyaboli [ecclesiam] impugnantes³⁾,

item missa potest per paternoster vel alias oraciones arbitrarias qualescunque prescise⁴⁾ cum verbis consecracionis ewangeliste eciam cuiuscanque dumtaxat perfici, dici et patrari, seque fatetur taliter [pluries] pluriesque celebrasse,

item laycos utriusque sexus, eciam infantes unius hore baptizatos, sub utraque specie sacramenti communicandos, seque pluries et pluries taliter communicasse alios fatetur,

item quod quilibet sciens hoc presbiter et non sub utraque specie omnes homines baptizatos communicans hereticus est et in statu dampnationis,

item indulgencie nihil valent penitus, quibus dantur, a quibuscunque eciam concedantur, sed populus a clericis per eas decipitur,

necnon contra ritum et morem sancte Romane et universalis ecclesie sacramenta ecclesiastica prophanasse et alia mala

1) *Hs.* versus. — 2) *Hs.* *add.*: et. — 3) *Hs.*: impugnatis. — 4) *So dia Hs.*

plurima detestabiliter exercuisse in anime tue proprie detrimentum perniciemque multorum.

attendentes igitur, quod articuli predicti sunt erronei, heretici et ab ecclesia Romana sanctisque patribus in generalibus ac presertim Constanciensi conciliis et alias ut tales pro maiori parte condemnati necnon concitativi, infectivi, circumquaque maliciose serpentes et specialiter istis temporibus, quibus Wicleviste, Hußiste et eorum satellites ac complices, articulos huiusmodi astruentes et defendere satagentes, Romanam ecclesiam, orthodoxam fidem et christianum populum non solum verbis seu assertionibus frivolis, sed etiam invasionibus temerariis et violentis armis potenter impugnant, strages, occisiones, sanguis effusiones et vastaciones plurimas christicolis inferentes atque de die in diem magis ac magis in gregem dominicam sevientes et, heu, multos in locis etiam longe abhinc distantibus seducentes, dictorum articulorum assertio [fidem] sive dogma celeriter de medio tolleret [et] mala plurima generaret in statu ecclesiastico pariter et seculari, quodque sanctissimus in Christo pater et dominus noster, dominus Martinus, divina providencia papa quintus, omnes christiane religionis zelatores suis apostolicis literis exhortatus est et per aspersionem sanguinis redemptoris nostri paternis affectibus obsecravit, in suorum eis remissionem peccaminum suadens, ut ad Wiclevistarum et Hußitarum ac ceterorum hereticorum [et] fautorum, receptorum et defensorum eorundem exterminium potenter et fideliter se accingant, quia insuper experimur, quod more qualiscunque dispendium post se trahit grande periculum populo christiano, difficulter etiam vel forte nusquam reparabile in futurum, maxime, cum tu non erubueris comminatoriis verbis publice asserere magnam persecucionem ecclesiarum prelatis de proximo imminere: nos igitur Johannes episcopus Wurmaciensis cum nostris in hac parte collegis predictis, illius vestigiis inherentes, qui non vult mortem peccatoris, sed magis, ut convertatur et vivat, te Johannem Draendorff predictum pie et caritative pluries monuimus, requisivimus monerique fecimus ac requiri per viros ecclesiasticos atque doctos, quatenus ad cor revertens dictas hereses et perversa tua dogmata necnon articulos prescriptos revocares, abiurares et sancte Romane ecclesie determinacionibus acquiesceres, ad eiusdem ecclesie gremium, ritus moresque rediens, condignam penitentiam de perpetratis humiliter suscipiens et saluti anime tue taliter providens, quod tu facere animo indurato et obstinato pertinaciter recusasti nec verbis, precibus aut rationibus voluisti in huiusmodi emendari, prout hec et plura alia ex actis et processu habitis coram nobis et alias luce clarius adapparet. idcirco nos Johannes episcopus Wurmaciensis supradictus, inquisitoris heretice pravitatis copia ad presens carentes nec eam infra mensis terminum habere sperantes, auctoritate nostra ordinaria et alias, prout melius possumus seu debemus, una cum

predictis nostris collegis pro tribunali sedentes, habito consilio multorum bonorum virorum peritorum in sacra theologia [et] iure canonico et civili, solum deum habentes pro oculis et eius nomine invocato, sacrosanctis ewangeliis domini nostri Jhesu positis coram nobis, ut de vultu dei nostrum prodeat iudicium et oculi nostri videant equitatem, te Johannem de Draendorff, qui te asseris sacerdotem, predictum, ad conversionem sufficienter expectatum et frequentius requisitum nec minus errores et hereses atque perversa dogmata et facta tua predicta fucatis coloribus excusantem et pertinaciter defendentem, per hanc nostram diffinitivam sententiam presentibus loco die et hora ad eandem audiendam tibi prius peremptorie assignatis in his scriptis dicimus decernimus, declaramus et pronunciamus et iudicamus te Johannem predictum hereticum, rebellem, in fide devium, erroneum atque contrarium Romane ecclesie determinacionibus, auctoritati et potestati et per hoc excommunicatum et merito ac numero a grege dominica separandum, impenitentem et obstinatum necnon ab omnibus ecclesiasticis ordinibus, tonsura et privilegio clericali, quamvis de tuo sacerdocio non nisi assercione tua et tali quali habitu et tonsura [constet], ad cautelam tamen, degradandum, exuendum, denudandum et penitus destituendum, et cum tunc ecclesia ulterius non habeat tecum aliquid exercere, relinquendum et tradendum brachio et curie seculari atque de foro ecclesiastico totaliter ejiciendum. amen.

Aus: Cod. Maihing. II (Lat.), 1 fol. (saec. XV) fol. 134—137.

II.

Auszüge aus den Akten des Drändorffischen Prozesses.

Nota: quidam presbiter anno domini 1425 spiritu maligno ductus temere nonnullis civibus et communitatibus scripsit errores infrascriptos, videlicet: quod nullomodo ipsi curare deberent excommunicationes pape, episcoporum sive clericorum, quia nullomodo nocive essent in animam coram deo; nam nullam potestatem haberent a Christo aut a suis apostolis excommunicandi homines, u. s. w. (= Auszug aus dem Briefe Drändorffs an die Weinsberger bei Kapp S. 48 f.; vgl. Krummel S. 134.)

ex quibus posuit tres articulos. prima est: excommunicatio est frivola. secunda: obedire excommunicationi est quedam obediencia ceca. tertia: dominacio secularis lege ewangelica sacerdotibus est interdicta. primam probat, quia excommunicatio iniusta patienti non officit, sed proficit, u. s. w. (= Auszug aus dem von Drändorf und Turnow gemeinsam ausgearbeiteten

Manifeste, mitgeteilt bei Kapp S. 41 ff. und Krummel S. 138)¹⁾. Schluss: que predicta sunt omnia frivola et heretica, ut ex presentibus articulis Wycleff patere potest et eorundem improbacionibus²⁾. unde idem postmodum Heydelbergam ductus examinatus fuit per doctores et multipliciter inventus fuit errare, et, quia impenitens, degradatus fuit et post combustus ibidem anno quo supra sabbato ante diem cathedre Petri, et sententia illius post habetur post expositionem vigiliarum in tractatu, qui intitulatur speculum peccatorum³⁾.

Aus: Cod. Maihing. II (Lat.) 1 fol. (saec. XV) fol. 133^a.

III.

Advisamenta, que in procedendo
contra hereticos, presertim
contra Hussistas
videntur esse
necessaria.

Primo, quod deputato inquisitore heretice pravitatis rigor Clementinarum et aliorum canonum quoad modum procedendi contra hereticos mitigetur, ita quod possit processus accelerari presertim contra Hussistas, quia mora magnum inducit periculum, pensato, quod dicti heretici omnibus modis nituntur laycos inficere publice et occulte ac sediciones excitare. ex mora eciam

¹⁾ Das gegen den blinden Gehorsam gegenüber dem Klerus, die frivolen Exkommunikationen und die weltliche Herrschaft des Klerus gerichtete Manifest Drändorfs (vgl. oben S. 481) ist in der Baseler Handschrift vollständig erhalten. Eine Reihe von Stellen des von Kapp mitgeteilten Textes lässt sich durch die Baseler Hs. verbessern und wird zum Teile erst so verständlich. Ich merke im Folgenden die wichtigsten Verbesserungen des Kapp'schen Textes an: Kapp Seite 41, Zeile 29 zu verbessern in: reconcilietur vobis; Z. 30 temporibus nostris, S. 42, Zeile 5 orbem (*statt* urbem); Z. 6 iniquitas; Z. 12 potestis; Z. 13 et gloriam que; Z. 18 tantum tria; Z. 23 que sunt; Seite 43, Z. 15 confirmatur; Z. 28 debet; Z. 29 iniqua sententia; Z. 30 qua se; Seite 44 Z. 7 diligunt deum. idem dicit; Z. 9 si preter; Z. 10 dicit aliquid vel; Z. 13 iusserit; Z. 15 angelus de celo; Z. 18 iubentis; Z. 25 non obedire; Z. 30 spiritus; Seite 45, Z. 6 iniquorum sacerdotum; Z. 17 in redemptionem; Z. 19 noluit; Z. 23 mecum hereditatem; Z. 28 ut ei; Seite 46, Z. 1 dominio successisti Constantino scilicet imperatori et non Petro, ex quo concluditur, quod episcopi in seculari dominio sunt successores imperatoris, non apostolorum neque Jesu Christi; Z. 8 imperii sacerdotes; Z. 9 in quibus eciam ipsosmet; Z. 11 laqueum; Z. 12 item in laqueo suo; Z. 14 dicant; Z. 15 imo dicent, sed et nunc dicunt; Z. 16 eorum scilicet iniustam; Z. 23 invenient; Z. 25 singule; certeque; rationes et loca. — ²⁾ Stehen auf fol. 135^b der Hs. — ³⁾ Bezieht sich auf die Vorlage der Baseler Hs.

et dilacione posset apud laycos scandalum oriri, credentes prelatos et doctores dubium habere circa eorum perversas doctrinas.

item articuli Johannis Husß dampnate memorie in concilio Constanciensi condempnati non habentur in partibus sub bulla seu forma authentica, et, si qui habeant eos, tamen quidam plures, alii vero habent pauciores et in forma, cui fides non adhibetur. unde expediret, huiusmodi articulos singulis archiepiscopis ad minus necnon universitatibus studiorum privilegiorum sub bulla destinare, ut omni semoto dubio sciri possit, quos articulos dictum concilium condempnavit.

item, quia dicti heretici nituntur ecclesiam et totum clerum apud laycos scandalizare, precipue circa articulum sumpcionis sacramenti eukaristie sub una specie tantum, pretendentes ecclesiam Romanam et clerum populo christiano gratiam dicti sacramenti sub bina specie subtraxisse, bonum esset, perquirere et videre, an in Romana curia aliqua statuta ecclesie vel summorum pontificum seu generalium conciliorum, que in corpore iuris comprehensa non sunt, de communione sub una specie tantum inveniri valeant vel haberi.

Aus: cod. Basiliensis A IX, 70 fol. 1b.

IV.

Verzeichnis der von dem Heidelberger Inquisitionsgerichte Drändorf zum Vorwurf gemachten Ketzereien.

Isti sunt articuli, quos pertinaciter tenuit quidam hereticus Hussista, ante paucos dies in diocesi Wormaciensi combustus, quos miserunt rector et doctores universitatis studii Heidelbergensis de mandato illustris principis domini L[udovici] comitis palatini Reni et Bavarie ducis:

primus, quod omnino iurandum non est;

item, quod excommunicacio pape eciam, cardinalium, archiepiscoporum, episcoporum et aliorum ecclesiasticorum quorumlibet prelatorum in et super temporalibus nullius sit roboris vel momenti, et talis excommunicatio subditis non officit, ymo magis proficit ad salutem;

item obediencia ceca nullatenus obligat subditum qualemcunque.

Der Text der folgenden Artikel enthält keine bemerkenswerten Abweichungen von der Übertragung Krummels (S. 132 f.). Der Schlussartikel lautet: item ille diligentissime legit horas canonicas, qui bibiam legit et psalterium.

Aus: cod. Basiliensis A IX, 70 fol. 1a.

Die Veranlassung zu der Fehde
Götz von Berlichingens mit dem Erzstifte Mainz.

Mit 9 bisher ungedruckten Briefen Götz von Berlichingens.

Von

Albert Schreiber.

Eines der kühnsten und glücklichsten Abenteuer, von denen der streitbare Ritter Götz von Berlichingen in seiner eigenen Lebensbeschreibung zu berichten weiss, ist seine halbjährige Fehde mit dem Erzstifte Mainz. Geradezu seltsam mutet es uns an, wenn wir lesen, wie der einfache Fränkische Rittersmann dem mächtigen Kurfürsten Albrecht von Mainz, der zugleich Erzbischof von Magdeburg und Administrator zu Halberstadt war, den Krieg erklärt, bis nach Thüringen, Hessen und Westphalen siegreich vordringt, die verschiedensten Mainzischen Landesteile beunruhigt, den Grafen Philipp von Waldeck, einen Bundesgenossen des Kurfürsten, gefangen nimmt, durch zwölf Fürstentümer hindurch glücklich wieder heimwärts zieht und schliesslich von seinem mächtigen Gegner durch Vermittlung des Grafen Albrecht von Mansfeld um Frieden gebeten wird. Götz selbst verwundert sich in seinen alten Tagen über den glücklichen Ausgang dieses seines »Handels« und »Gewerbes«. Er kann »nit anderst achten, dann Gott der Allmechtig hab mir in der kurzen zeit, als ein arm Ritterssman vom Adel glückh vnnd sieg gegeben«.

Der Grund zu dieser Fehde war, wie das öfter vorkam, ein sehr geringfügiger. Durch den Hirten der Mainzischen Stadt Buchen¹⁾ war im Frühjahre 1514 ein mit Früchten

¹⁾ Heutzutage Sitz eines Badischen Bezirksamtes im Kreise Mosbach.

bestelltes, 10 bis 12 Morgen grosses Feld, das ein gewisser Cunz Cristman, ein Bauer aus Hainstadt¹⁾, von Götz von Berlichingen gepachtet hatte, als willkommene Weide seiner 300 Stück zählenden Viehherde betrachtet worden. Bürgermeister und Rat zu Buchen, die das Eigentum an dem fraglichen, »in der Lappen« genannten Felde für ihre Gemeinde in Anspruch nahmen und das Ackern und Säen des Hainstadter Bauern mit missgünstigen Blicken verfolgt hatten, mögen wohl die eigentlichen Anstifter zu dem Feldfrevel gewesen sein.

»Daruff schrieb ich« erzählt Götz selbst²⁾ »denn vonn Buchen, daz sie dechten, mir vnnd meinen armen Leuten abtrag thetten, vmb jhrer freuentlicher, mutwilliger vnnd gewaltsamer handlung willen, die sie also wider Gott, recht vnnd alle billichkeit wider meinen vnderthanen geübt hetten, aber ess wolt nit helffen, vnnd bin ich lenger denn ein ganz jahr mit denn von Buchen vnnd dem Bischoff von Meinz inn schrifftten gestanden, vnnd sazt mir der Bischoff von Meinz etlich tag ann gein Adolzheim, die ich besucht, aber sie khammen nit, darnach sezt er mir ein tag gein Bischoffsheim, denn besucht ich auch, da sassen die Meinzischen amptleuth, alss nemblich Lenhard von Thurn vnnd Wolff von Harthem, die vnss hören solten, vnnd spilten im Pred, dass war mir gleich spöttlich, vnnd huben sie die Meinzischen selbst ein Hader ann, vnnd schlugen einander zu thod in summa, wir schieden ohnen ends, vnnd ich dacht auch waz ich zu schaffen hett, vnnd thet darnach ein abclag ann Bischoff vonn Meinz, vnnd liess in darob sizenn, vnnd het meiner sachen auch alssbald inn acht, vnnd thet als einer der etwass anfangen wollt«.

Was er »anfang«, haben wir oben im Allgemeinen gesehen. Dass die Buchener bei der Abrechnung nicht vergessen wurden, ist selbstverständlich. Götz befahl seinen Knechten: »die weil die von Buchen die ersten

¹⁾ Hainstadt liegt nur 2 km. nördlich von Buchen. — ²⁾ Ich citire nach der Ausgabe der Selbstbiographie in dem Werke: Friedrich Wolfgang Götz Graf von Berlichingen-Rossach, Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand und seiner Familie, Leipzig, F. A. Brockhaus, 1861, S. 57.

anfenger dess kriegs waren, so wer ess auch billich, dass sie zum ersten angriffen würden, dass thetten nun die knecht, so guet sie kontten«. Mit Befremden stellte Kurfürst Albrecht in seinem Mandate vom 8. Februar 1516 von Halle a. d. Saale aus fest¹⁾, dass die Mainzischen Unterthanen dem Vernehmen nach sich »wedder mit Rüstung oder sunst schicken, noch dagegen drachten oder der that nachvolgen«, sodass Götz ohne allen Widerstand im Mainzischen Oberlande hin und wider reite und den Kurfürsten und dessen Unterthanen mit Brand und auf sonstige Art schädige. Umfassende Rüstungen und Aushebungen wurden angeordnet und eine thatkräftige Gegenwehr gegen »vnser vnd vnser Stiffts widder werdigen« bei schwerer Strafe geboten. Die im Fürstlich Leiningischen Archive zu Amorbach erhaltenen Rechnungen der Mainzischen Kellerei Amorbach vom Jahre 1515 und 1516 geben ein klares Bild von der Kriegsruhe, in die Götz von Berlichingen die Mainzischen Behörden und Unterthanen versetzte. Fortwährend sind Hauptleute, reisige Knechte, Pferde und Wagen unterwegs, Späher reiten hin und wider, Boten eilen von Ort zu Ort, die Mainzischen Burgen werden ausgebessert und befestigt und der Mainzische Amtmann besichtigt mit seinen Knechten »Harnisch und Wehren« zu Amorbach.

Endlich bietet der Kurfürst die Hand zum Frieden. Die Grafen Albrecht von Mansfeld und Philipp von Solms entscheiden in der Güte unter dem 8. Juli 1516 über alle zwischen dem Kurfürsten und Götz von Berlichingen obschwebenden »Irrungen und Gebrechen«. Nach ihrem Spruche soll der Streitfall zwischen Cunz Cristman und den Buchenern einem Schiedsgerichte von vier »Zusätzen« (= Beisitzern), deren jeder Teil zweie zu bestellen hat, unterbreitet werden. Falls die vier Schiedsrichter sich nicht einigen würden, soll Dietrich von Dalberg, Kämmerer von Worms, als Obmann zugezogen werden²⁾.

Das Urteil dieses Schiedsgerichtes ist uns nicht überliefert. Dass es aber zu gunsten Götz von Berlichingens

¹⁾ Abgedruckt bei Gr. v. Berlichingen-Rossach, a. a. O., S. 165 Nr. 39. —

²⁾ Graf v. Berlichingen-Rossach a. a. O. S. 181 Nr. 59.

ausgefallen ist, ergibt sich aus einer Stelle der mehrfach angezogenen Selbstbiographie:

»vnd hetten (die von Buchen) gern furgeben, der ackher wer jhr, vnd alss solt in der Baur vnbillich gebaut haben, dass war nun nit, wie er dann noch vff diesen tag mein und meiner hindersessen ist.«

Erscheint Götz schon durch diesen Ausgang des ganzen Streites gerechtfertigt, so wird sein kriegerisches Vorgehen noch mehr durch seinen im Folgenden mitgeteilten, seither ungedruckten Briefwechsel mit den Buchenern, dem Mainzischen Amtmanne und dem Kurfürsten Albrecht entschuldigt. Die fraglichen Briefe, die weniger durch einen bedeutsamen Inhalt, als um der Person Götz von Berlichingens und um ihrer Sprache willen interessiren dürften, sind einer im Fürstlich Leiningischen Archive zu Amorbach aufbewahrten, gleichzeitigen Abschrift entnommen. Letztere besteht aus 13 grossen Quartblättern und trägt die Aufschrift:

»Schriften Gotz von Berlichingen
vnd die von Buchen eynander gethan
die Lappen vnd Contz Cristman betreffen.

In Sachen zwischen Junckher Gotzen von Berlichingen dem Jungen vnd Contz Cristman von Heinstat eines ackers halben, jn der lappen gelegen, an einem, vnd gemeiner Statt Buchen andertheyls etc. vt sequitur«.

Der Briefwechsel lässt deutlich erkennen, dass die Buchener und die Mainzischen Behörden bestrebt waren, die Angelegenheit hinauszuziehen und gegebenen Falles nur auf Mainzischem Gebiete zur Aburteilung gelangen zu lassen. Zuletzt namentlich spielten Bürgermeister und Rat von Buchen ein betrügerisches Doppelspiel. Während sie bei ihrem Kurfürsten Albrecht nach wie vor die von Götz zurückgewiesene Forderung erhoben, dass der Sühnetag behufs leichter Einnahme des Augenscheines in einem der drei Mainzischen Orte Walldürn, Hainstadt oder Bödighheim abgehalten werden solle (vgl. Nr. 23), erklärten sie sich Götz gegenüber bedingungslos bereit, einen fünften, von ihm und ihren »Zusetzen« anzuberaumenden Tag zu beschicken (vgl. Nr. 20 u. 21). Sie hatten dabei wohl nicht erwartet, dass der Kurfürst ihre Eingabe abschriftlich an

Götz übersenden würde (vgl. Nr. 24). Durch dieses offene Vorgehen Albrechts wurde Götz über die Ränke der Buchener aufgeklärt. Er erkannte, dass man ihn zu täuschen und hinzuhalten versuchte und entschloss sich bald, das Schwert für seine gute Sache zu ziehen.

Der Briefwechsel ist aber auch insofern der Mitteilung wert, als er die Richtigkeit der eigenen Darstellung Götz von Berlichingens bestätigt. Dass nicht der Kurfürst, sondern Götz selbst die ersten Sühnetage zu Adelsheim anberaumt hatte, das ist die einzige, nachweisbare Unrichtigkeit darin. Sein sonst so gutes Gedächtnis mag den gealterten Götz hier im Stiche gelassen haben. Der Sühnetag zu Bischofsheim, der mit einer Prügelei der Mainzischen endete, liegt zeitlich hinter dem Schlusse unseres Briefwechsels. Die letzten Blätter der Amorbacher Abschrift, die von der Anberaumung dieses Tages gehandelt haben werden, sind verloren gegangen.

Schliesslich mag für Götz von Berlichingens gutes Recht noch die Thatsache Erwähnung finden, dass auch die Äbtissin von Selgenthal¹⁾, Walpurga von Hartheim, als Ganerbin zu Hainstadt Cunz Cristmans Sache in zwei ebenfalls abschriftlich erhaltenen, an den Rat zu Buchen gerichteten Briefen vom 25. und 28. August 1514 mit Entschiedenheit vertreten hat.

1. 1514, Juni 25. Götz von Berlichingen der Junge ersucht die Stadt Buchen, seinen Hintersassen Cunz Cristman wegen der ihm zugefügten Unbill zu entschädigen.

Mein fruntlichen gruss zuuor liben Burgermeistern vnd Radt zu Buchen. mir ist fur komen jn clagweyss Contz cristman, zu heinstat wonhaftig, mein hindersesser, wie im von euch zu Buchen ein acker mit frucht abgeetzet worden sey, vnd im mercklichen schaden zugefugt habt, vnd solicher acker in mein gut vnd lehen gehort, Bit ich euch gutlich, meime armen solchen schaden bezalen vnd jme ein abtrag zu thun, vnd auch das die notrofft erfordert, do mit ich weyterer clagen vnd anlauffen von dem armen vertragen sey. das wil ich der Billigkeit noch vmb

¹⁾ Kloster Selgenthal bei Adelsheim (jetzt ein Fürstlich Leiningisches Gut).

verschulden. Datum vff Sontag noch sant Johannes tag des teyfers Anno dominj jn XIII jar.

Den ersamen vnd weysen Götz von Berlichingen
Burgermistern vnd Radt zu der Jung.
Buchen meinen guten gonnern.

2. 1514, Juni 25. Bürgermeister und ein Teil des Rates zu Buchen antworten, dass sie ohne Wissen des gesammten Rates, ihrer Amtleute und der Gemeinde nicht in der Lage seien, eine bestimmte Erklärung abzugeben, dass diese letztere aber spätestens bis Donnerstag, den 29. Juni, in dem Hause Hans von Berlichingens zu Krautheim, des Bruders von Götz, eintreffen werde. Dat. sontags noch Johannis bapte. Anno etc. XIII.

3. (1514) Juni 28. Bürgermeister und Rat zu Buchen teilen dem »ernvesten Gotzen von Berlichingen dem Jungern vnserem liben Junckhern« mit, dass das Vorbringen Cunz Cristmans nicht der Wahrheit entspreche, dass sie aber bereit seien, entweder in der Güte sich auf eine schiedsgerichtliche Verhandlung vor zwei Mainzischen Amtmännern und zwei Freunden Götz von Berlichingens einzulassen, oder aber dem Cunz Cristmann auf seine Forderung »rechtlich still zu stehen«. Datum mitwochs nach Johannis Bapte.

4. 1514, August 24. *Götz von Berlichingen wiederholt sein früheres Ersuchen an Bürgermeister und Rat zu Buchen.*

Mein fruntlichen gruss zuuor liben Burgermeistern vnd Rathe zu Buchen. als wie ich euch vormals geschriben hab von wegen Contz cristmans zu heinstat, vnd ir mir nit gruntlich antwort geschickt habt, ist nochmols mein bitt an euch, ir wollet meinen armen hinderses seinen schaden, wie ich euch vor geschriben hab, éinen abtrag thun, do mit ich weyters anlauff- vnd clagens vertragen bin¹⁾. das wil ich vmb euch der billickeit noch verdingen. Datum vff sant Bartholomeus Anno dnj etc. jm XIII jar.

Den Ersamen vnd weisen Burgermeistern vnd Rathe zu Buchen meinen Götz von Berlichingen
guten gundern. der Jung.

5. 1514, August 27. Bürgermeister und Rat zu Buchen teilen Götz von Berlichingen eine Abschrift ihres früheren Schreibens vom 28. Juni mit (oben Nr. 3). — Datum sontags noch Bartholomey Anno etc. XIII.

6. 1514, August 28. *Götz von Berlichingen nimmt den Vorschlag des Bürgermeisters und Rates zu Buchen, die Angelegenheit*

¹⁾ eines d. vertragen sein — davon verschont, befreit sein.

einem Schiedsgericht zu unterbreiten, an und bestimmt zur Verhandlung einen Tag zu Adelsheim¹⁾.

Mein fruntlichen gruss zuuor liben Burgermeistern vnd Rathe zu Buchen ewer schrifflich antwort, Contz cristman betreffend, hab ich jrs jnhalts verlesen, dar jn ir anzeygt, wie mich der Bawer der warheit nit bericht hab; dar vff sagt er also, er welt gar vngern an den orten bawen, da ers nit fug oder recht hett. Nun mocht ich des halben noch leyden, das ir euch mit dem bawern vertrugt, do mit weyterer muhe vnd on kostens vermitten plibe, wo aber ir ewern erbitten, wie ir euch jn ewern schriffen erbotten habt, nit abstellen wolt, mocht ir die ambleute, wie ir jn ewern schriffen anzeygt, ersuchen, des gleichen wil ich meiner freundt zwen bitten vnd verordnen vff nehest montag noch sant gilligen tag²⁾ zu rechter tagzeit gein Adelsheim, des wilt ir die Ewern auch do hin verbotten, sol sich der arm seiner sachen horen lassen, das hab ich euch vff ewer schriben nit wellen verhalten vnd bitt hiemit vmb antwort. Datum vff montag noch sant Bartholomeus tag Anno dnj etc. jm XIII. jar.

Den Ersamen vnd weysen Gotz von Berlichingen
Burgermeistern vnd Rathe zu der Jung.
Buchen meinen guten gundern.

7. 1514, August 29. Bürgermeister und Rat zu Buchen berichten dem Mainzischen Amtmann zu Wildenberg³⁾, Linhart von Durne⁴⁾, über den Streitfall und ersuchen ihn, ihre Sache auf dem Tage zu Adelsheim zu vertreten, sofern es ihm genehm sei. Datum Dinstags noch Bartholomey apostolj Anno etc. XIII.

8. 1514, August 30. Der Mainzische Amtmann Linhart von Durne teilt Götz von Berlichingen mit, dass die Stadt Buchen gewillt sei, den Tag der Sühne zu beschicken, und zwar durch die Mainzischen Amtleute, dass aber die letzteren dienstlich auf die nächsten vier Wochen verhindert seien. Götz möge daher den anberaumten Sühnetermin auf Montag nach Michaelis

¹⁾ Adelsheim, Bezirksamtssitz im Badischen Kreise Mosbach. -- ²⁾ = 4. September. — ³⁾ Schloss, jetzt Ruine Wildenberg bei Amorbach in Unterfranken, ehemals Mainzischer Amtssitz. Es ist dies dieselbe prächtige, romanische Burg, die vom »hellen Haufen« der Bauern 1525 niedergebrannt wurde und in dem späteren Rechtsstreite des Erztiftes Mainz wider Götz von Berlichingen eine so grosse Rolle spielte. Goethe, Götz v. B., V. Akt (bei einem Dorf) schreibt irrtümlich: »Miltenberg«. (*Geschwind zu Pferde, Georg! Ich sehe Miltenberg brennen. Halten sie so den Vertrag!*) Die Mainzische Stadt Miltenberg stand auf Seiten der Bauern und wurde nicht durch dieselben zerstört. — ⁴⁾ Durne = Walldürn, Amtsgerichtssitz im Badischen Bezirksamt Buchen, Kreis Mosbach.

(2. Oktober) verlegen, und zwar entweder gen Ballenberg¹⁾ oder auch gen Adelsheim. Am mitwoch noch decollacion Johannis jm XIII.

9. 1514, September 29. Philipp von Berlichingen, Götzens Bruder, teilt dem Mainzischen Keller²⁾ zu Buchen mit, dass Götz abwesend sei und daher den Sühnetag vom 2. Oktober nicht besuchen könne. Bis zur Rückkehr Götzens möge die Sache vertagt werden. Götz werde selbst zu einem neuen Tage laden. Dat. freytags sant michaelstage Anno etc. jm XIII.

10. 1515, Februar 7. Götz von Berlichingen beraumt einen neuen Sühnetag auf den 26. Februar 1515 an und teilt dies dem Mainzischen Amtmanne Linhard von Durne mit.

Mein fruntlichen dinst zuuor, liber schwoger. wie wir verschiner zeit ein abrede mit einander gehabt, antreffend die von Buchen vnd mein arman zu heinstat, jn des ettlich tage angesetzt vnd nit volstreckt, meinem armen zu mercklich schaden. Nun hab ich nest jn des rede mit meins gn. hern von Meintz etc. hoffmeistern gehabt, mit dem abscheidt, Er wol dir schriben, das die sach zu tagen, das dan noch verhalten, nu vff das, wo mir die von Buchen den zunest angesetzten tag mit anregung jrer entschuldigung abgeschrieben vnd die bey mir widertag zu setzen heym gesetzt, so benën vnd bestim ich, vff mass wie anfenglich abgeredt, jn des wider ein tag vnd gein Adalsheim vff montag zu nest noch dem weysen sonntag, den sol mein armer besuchen, die von Buchen komen oder nit, vnd wo der durch einichen ausszug von den von Buchen abgeschlagen vnd nit besucht wurd, So werden sie mich vervorsachen, hir jnen raths zu pflegen, domit mein armer des ausstrags nit also gepfendt. Datum vff Mitwoch nest noch sant thorotheen tag Anno etc. XV.

Dem Erbern vnd vesten linhart
von thuern Amtman zu Gotz von Berlichingen
Willenberg meinem liben schwoger der Jung.

11. 1515, Februar 13. Linhart von Durne schlägt Götz von Berlichingen vor, den Sühnetag am 6. März 1515 nach seiner, Götzens, freier Wahl zu Hainstadt, Dürn (= Walldürn) oder Bödigheim³⁾ stattfinden zu lassen, da von diesen Orten aus auch ein Augenschein eingenommen werden könne, was von Adelsheim aus nicht wohl möglich sei. Datum Dinstags noch Appolonie virginis Anno etc. XV.

¹⁾ Ballenberg, Amtsbezirks Boxberg, Kreis Mosbach, ist die Vaterstadt des Bauernführers Metzler. — ²⁾ Keller = cellarius, eigentlich = Verwalter der Weinberge, Weinzehnten u. s. w., dann überhaupt der Einkünfte. —

³⁾ Bödigheim, Bezirksamt Buchen, Kreis Mosbach.

12. 1515, Februar 16. Götz von Berlichingen geht auf diesen Vorschlag nicht ein.

Mein fruntlichen vnd willigen dinst zuuor, liber schwoger, dein schreiben, mir gethon, hab ich verlesen, dar jn du vermeinst, es sey nicht fruchtbarlichs zu handeln, es sey dan, das man den augenschein besichtigen moge, wie dan dein schriftt weyter inhelt, lass ich dich wissen, als vil ich bericht, das mein armer vff stundt jm der schadt, wie du weist, von den von Buchen begegnet, leude dar vber gefurdt, die sein frucht zu vor, wie sie jme gewachsen ist, ehe dan jme solcher schadt geschehen, widervmb hat besehen lassen, die wol onzweyfall den schaden erkennen mögen, des halber on noit ist, das mein armer oder ich weyter zubesichtigen, wo aber die von Buchen einigerley besichtigung bedorffen, haben sie die zeit woll, dar jn das sie solichs thon mogen, wie wol ich deinem schriben nach dir gern willfarn welt, den tag an der ende ein zu besuchen, wie du anzeygst, so bin ich von ettlichen meinen freunden vff solich zeit vff tag gebetten, das ich jnen zugesagt hab, das hab¹⁾ ich deinem schriben nach den tag nit wol verucken kon, vnd ist des halber mein fruntlich bitt an dich, du wolst solchen tag sein fürgang lassen, do mit der arme vnd ich nit weyter zu oncosten gefurdt werde, dan ich lass mich ye beduncken, das die von Buchen mit vil gewalts gegen meinem armen lang genug gebraucht vnd jnen vmb gefurdt haben. Auch lass ich dich jn der worheit wissen, das ich erst jn vierzehen tagen erfahren, das der schadt des armen also gross ist, dess halbe ich auch, alls einer, der gern ein guter nochper mit den von Buchen, jn der sach derster gemecher gethon habe, aber die weyl der schadt also gross ist, so bitt ich dich zu der billickeit, du wellest helffen, das mein armer nit weyter vmb gefurdt, auch weyter costens vnd muhe auch anders, das dar vss erwachsen mocht, vermitteln pleybe, das wil ich vmb dich verdinen. Datum vff freytag noch Appolonie jn dem XV.

Dem Erbern vnd vesten linhart	Gotz von Berlichingen
von thurn ambtman etc. meime	der Junger.
liben schwoger.	

13. Ohne Datum. Bürgermeister und Rat zu Buchen teilen Linhart von Durne mit, dass Cunz Cristman keinerlei Recht an der »Lappen« habe. Sie hätten ihm auch sagen lassen, er möge dort nicht ackern, denn die Früchte würden ihm nicht bleiben. Er habe aber diese Warnung verachtet. Sie hielten eine Augenscheineinnahme durch die Schiedsrichter für notwendig und seien damit einverstanden, den Sühnetag in Bödighheim, Hainstadt oder Dürn stattfinden zu lassen.

¹⁾ Es ist deutlich zu lesen: »das hab ich«, der Zusammenhang fordert aber: »des halb ich«.

14. 1515, Februar 23. *Götz von Berlichingen schreibt an Linhart von Durne, dass er auf der Abhaltung des zu Adelsheim anberaumten Sühnetages beharren müsse.*

Mein fruntlichen dinst zuuor, lieber schwoger. ich han dein schrift, auch der von Buchen Copey, dar jn verschlossen, verlesen, lass ich dich noch wissen, das ich vss merglicher vrsachen halber solichen tag zu Bodickem, thurn, heinstat, wie dan dein schrift anzeygt, nit besuchen kan, vnd lass noch bey meiner forichen schrift, die gethon, bestên, vnd versich mich, du wirst als vff die zeit zu Adaltzhem erscheinen, desgleichen die von Buchen do hin weysen, das sie solchen tag auch suchen, dweyl sie doch in der schrift, die sie dir gethon haben, sich rechts erbitten vnd mir vnd meimem armen vermein vmb ir freuellich vnd gewaltsam handellung, die sie mir vnd meinem armen wieder den vffgerichteten keyserlichen landt friden auch wider recht vnd billickeit zu gefugt, vermein nicht schuldig zu sein, wie dan ir schrift jnhelt. ist dan ir gerechtikeit, als wie sie anzeygen, werden on zweyfall du vnd andre von adel, die solichs horen, wol erkennen, dan ich vnd mein armer gestên gar nit, wie die von Buchen die jn jrer schrift anzeygen, vnd ist des noch mein bitt wie vor, du wolst vff solchen tag erscheinen, vnd daran sein, das ich vnd mein armer nit weyter von den von Buchen vmb gefurdet werden, auch das cost vnd muhe vnd anders, das darvss erwachsen mocht, vermyden pleyb, das wil ich zu der pillickeyt noch vmb dich verdinen. Datum vff freytag noch petri ad kathedra gnant Anno etc. jm XV jar.

Dem Erbern vnd vesten linhartens
von thûrn ambtman meynem Gotz von Berlichingen
lieben schwoger der Junger.

15. 1515, März 19. Bürgermeister und Rat von Buchen tragen in einer Eingabe dem Erzbischof und Kurfürsten Albrecht von Mainz den ganzen Rechtshandel vor. Datum montags noch letare Anno etc. XV.

16. 1515, März 20. *Götz von Berlichingen fordert von Bürgermeistern und Rat zu Buchen vierfachen Ersatz des Cunz Cristman zugefügten Schadens.*

Burgermeister vnd Rath der stat Buchen, Wie ir meynem armen zu heinstat nehest verschinen jars ein erbawet feldt mit frucht geweltiglich, mutwillig vnd freuelich wider recht vnd alle billicheit verderbt vnd verwust habt, mir vnd andern ganerben, die jnedes von euch weder schriftlich oder muntlich ersucht, zu verachtung, nun vff das, wie ir anfencklich von mir jndes schriftlich angesunden worden seydt, vnd die sach do hin komen vnd abgeredt worden, das ein tag gein adeltzhem angesetzt vnd furgenomen, das yderteyl zwen zusetzen haben, die sach zu verhoren, wie ir euch dan des jn ewerm schriben erbotten habt,

vnd also der vierdtag angesetzt, der keiner ewernt halben sein furganck geschickt hatt; So nun die recht zeygen, das ir jn dem fall vff solich ewer freuelich, mutwillig vbung, do mit ir meinem armen beschedigt, solichen schaden zu keren vierfeltig schuldig seit, So ist mein ansuchen erfordern hie mit an euch, jr wollent mir meinem armen solichen vierfeltigen schaden jm an der frucht, so jr jme verwust, zusamt seidt her seines erlitten costens vnd schadens jn vierzehen tagen zu nehest entrichten vnd des halber bezalung thun. nach volgende ob ir vermeyndt, etwas an meinen armen zu fordern oder zu sprechen zuhaben, wil ich jnen euch zurecht stellen jn der drey furstl. flecken eynen, nemlich Mossbach, Meckmuln oder lauden oder aber fur meynem gn. hern von wirtzpurg als meinen lehen hern, von seinen gnaden ich solich gut zulehen han, was euch also anzunemen gelegen, als ich mich versich, nit abschlags haben wirdt, vns zu beyden teyln weyters schadens darvss erwachsen zu verhuten, wo aber das ewernt halben zu verachtung gestelt, vnd etwas vsszugs da wider haben, so werdent ir mir vrsach geben, mich des von euch zu beclagen vnd Raths zu haben, wo dem mein der billichkeit noch verholffen werden moget. Begêr hirvff des ewer verschriben antwort bey disem botten. Geben vff Dinstag noch dem Sontag letare Anno etc. jm XV.

17. 1515, März 21. Götz von Berlichingen berichtet dem Kurfürsten Albrecht über den Streitfall.

Hochwirdigster, durchleuchtigster, hochgeporner furst, Gnedigster her. Ewer furstlichen gnaden fug ich vnderteniglichen zu wissen, wie das Burgermeister vnd Rath zu Buchen mir einem meinen armen vndersessen zu heinstat nehest verschinem jars ein erbaut felt mit frucht vss eygnem geweltigem vnd mutwilligem furnemen abgeetzt vnd verwust haben, do solichs von meynem armen clagend an mich gelangt, hon ich die von Buchen des halb beschriben, vnd zu kurtzer bericht ist es do hin komen, das es sie sich zu tagen erbotten der moss, das yderteyl zwen zusse geben, verhorung vnd beyderteyl furbringen zu vernemen vnd darvff entscheid zu thun. Dem noch also tag furgenomen vnd zu dem vierdenmol, aber von den von Buchen nit besucht, vff das ich in geschriben, wie E. F. G. jn anzeyge eingelegter Copey zu vernemen habent, vff solichs ich E. F. G. jn aller vndertenikeit ansuch dinstlich erbitens, E. F. G. wol sie do hin vermogen vnd halten, welcher moss ich an sie gesunnen hab, do mit mir nit noidt gegen jn zu gedencken, wie dan jn gethoner meiner schriff verleipt ist, wo sie aber mir zuverachtung vff jn bestên vnd mein ansuchens abschlags haben würden, So ich dan mich etwas jn vnderstên, do mit meinem armen sein schadt bekêrt, mir das nit zu vngnad anleinen¹⁾ vnd ein gnediger her

¹⁾ anleinen = anlehnen = zur Last legen.

sein, Sted mir, vmb die selb E. F. G. mir¹⁾ meinen willigen dinsten, die mir E. F. G. habent zugebitten, jn aller vnder-tenikeyt gehorsamlich zu verdienen. bit E. F. G. gnedig antwort. Datum vff mitwoch noch dem sonntag letare Anno etc. jm XV jar.

Dem hochwirdigsten, durchleuchtigsten,
hochgepornen fursten vnd hern hern Gotz von Berlichingen
Albrechten bestetigter zu Meintz, der Junge.
Churfurst, ErtzBischoff zu Meyden-
burgk, Administrator zu Halberstat,
Marggraff zu Brandenburgk, Der
kassuben vnd wenden hertzog, Burg-
graff zu Nurnbergk vnd furst zu
Rugen, meinem gnedigsten hern.

18. 1515, März 21. Götz von Berlichingen beschwert sich bei der ganzen Gemeinde zu Buchen über das Verhalten ihrer Bürgermeister und ihres Rates.

Mein gruss zuuor gute frundt, mir ist zuuermuten, wie das euch vnverburgen die verhandlung vnd vnbillich vbung, so von Ewern Burgermeistern vnd Rahte zu Buchen gegen meynen armen zu heinstat ergangen vnd geschehen ist, darfur ichs habe, hinter euch vnd on ewerm wissen vnd willen geschehen, vnd anfencklich, da ich sie darvmb beschriben, die sach dahin gericht vnd abgereth, das ein tag gein Adeltzeim gesetzt, wie ir dan jn erzeygung vnd jnhalt diser jngelegten Copey, welcher massen ich jnen hiemit geschriben, mit sampt meyner forderung zu vernemen habt, nun, so ich aber gentzlich darfur hab, das solichs hinder euch vnd on Ewerm wissen vnd willen gescheen vnd ergangen sey, so ist meyn gutlich ansuchen hie mit an Euch, Burgermeister vnd Rathe dahin zu weysen vnd vermogen, meyner forderung, jnen angezeygt, zu geleben, da mit mir nit noit, des zu beclagen oder ferners Raths gegen jnen zuplegen²⁾, vnd also jnen des bey euch anzunemen, das solichs on Ewern wissen vnd willen gescheen; dan solt die sach dahin reichen, als ich [mich nit versehen]³⁾ wil, etwas gegen jnen zugedencken, darvss [euch vielleicht]³⁾ auch angutz entsteen, wer mir nit lieb. [Datum vff]³⁾ mitwochen nach letare Anno etc. XV.

An gantz gemein zu
Buchen meinen guten frundt. Gotz von Berlichingen
der Junger.

1) Vermutlich ist »mit« statt »mir« zu lesen. — 2) plegen = pflegen. Noch heute wird in der Buchener Gegend gesprochen: der Parrer = Pfarrer, die Peife = Pfeife, die Panne = Pfanne u. s. w. Das ausgelassene f ist als leichter Hauch («ph») vernehmlich. — 3) Die eingeklammerten Worte sind, weil sie in der älteren Vorlage abgerissen sind, einer späteren Abschrift entnommen worden

19. 1515, März 22. Jorg Weygant, Mainzischer Keller zu Buchen, teilt Linhart von Durne ein Schreiben des Kurfürsten Albrecht an Götz von Berlichingen mit, nimmt auf die letzte Zuschrift Götzens an die Buchener Bezug und bemerkt folgendes über den obschwebenden Streitfall: . . . »mich bedunckt vnpillich sein, wo mein gnedigster her jme¹⁾ den zawm dermossen anlegen vnd das do hin komen liess, das die von Buchen vmb jr gut solten vor dem pfaltzgraffen, dem von wirtenbergk oder dem Bischoff von wirtzburgk verrechten, dan die von Buchen sint meins gnedigsten hern, sitzen hindern sein F. G., So sitzt der bawer, jre widerteyl, auch hinder sein F. G., So ligt das gut, darvmb die jrrung ist, auch hinder sein F. G., vnd wo es durch gotzen von Berlichingen da hin bracht, als ers fur hat, Solt ir furwar glawben vnd kont das achten, das mein gnedigster her mit einem höheren versucht, vnd auch sein F. G. einen grossen nochteyl vnd verachtung seins jngangs²⁾ bringen wurd.« Er stellt es dem Ermessen Linharts von Durne anheim, ob die Bürger von Buchen die Zuschrift des Kurfürsten »vff stundts« Götz von Berlichingen zustellen sollen. Datum jlenss³⁾ doners-tags noch letare Anno etc. XV.

20. 1515, März 25. Bürgermeister und Rat zu Buchen schreiben an Götz von Berlichingen, dass die vier Tage zu Adelsheim nicht durch ihre Schuld versäumt worden seien. Vielmehr seien ihre »Zusetze«, die Mainzischen Amtleute Linhart von Durne und Wolf von Hartheim, stets verhindert gewesen, die Tage zu besuchen. Sie bitten um Anberaumung eines weiteren Tages, der nicht wieder versäumt werden solle, und geben der Hoffnung Ausdruck, Götz werde ihnen »darvber jn vngut nichts zufugen oder zufugen lassen.« Datum sontags Judica Anno etc. XV.

21. 1515, März 25. Die ganze Gemeinde zu Buchen teilt Götz von Berlichingen auf dessen Schreiben vom 21. März 1515 mit, Cunz Cristman habe nicht das Recht auf seiner Seite, auch seien die vier Adelsheimer Tage nicht durch den Rat zu Buchen, sondern durch die Mainzischen Amtleute abgesagt worden. Sie hätten keine Befugnis, den Rat zu etwas zu zwingen, bäten aber um die Anberaumung eines neuen Sühnetages, dessen Abhaltung der Rat sicher nicht verhindern werde. Datum Sontags Judica Anno etc. XV.

1) jme = sich. — 2) seins jngangs = seines Regierungsanfanges. Kurfürst Albrecht hatte am 9. März 1514 die Regierung angetreten und erst wenige Monate vor der Niederschrift obigen Briefes die Huldigung in der Mainzischen Oberherrschaft, zu der Buchen gehörte, eingenommen. —

3) jlenss = eilends, in Eile.

22. 1515, März 25. Kurfürst Albrecht befiehlt Bürgermeistern und Rat zu Buchen, ihm genauer über das strittige Rechtsverhältnis zu berichten. Geben zu hoest vff judica Anno etc. XV.

23. (1515). Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde zu Buchen berichten dem Kurfürsten Albrecht über die thatsächliche und rechtliche Seite ihres Streites mit Cunz Cristman, stellen jedes Recht des letzteren an dem strittigen Gelände in Abrede, verwahren sich gegen den Vorwurf Götz von Berlichingens, dass sie die vier Tage zu Adelsheim schuldhaft versäumt hätten, beantragen die Einnahme des Augenscheines und die Abhaltung eines Sühnetages zu Bödighheim, Hainstadt oder Dürn und bitten um Schutz in ihren Rechten. Ohne Datum.

24. (1515). Kurfürst Albrecht teilt Götz von Berlichingen die Eingabe der Stadt Buchen in Abschrift mit und ersucht ihn, um des lieben Friedens willen einen Sühnetag zu Bödighheim, Dürn oder Hainstadt zu besuchen, »dweyl alle handelung vff dem Augenschein steen vnd sunst vnfruchtbarlich vnd vnverfenglich sein wil.« Datum

Miscellen.

Ein unbekannter Brief Wimpfelings. Eine dem Strassburger Bezirks-Archiv aus Zabern zugewiesene Masse von Archivalien, die aus der alten bischöflichen Kanzlei stammen und z. Z. geordnet werden, birgt im 43. Faszikel einen unbekanntem Brief Wimpfelings an den Strassburger Bischof Wilhelm von Honstein. Derselbe ist ein so sprechender neuer Beleg für das rege Interesse, das Wimpfeling einer würdigen Gestaltung des Gottesdienstes und nicht minder der Sorge für die studierende Jugend entgegenbrachte, dass ich ihn der Vergessenheit entreissen möchte.

Nach Wimpfelings Darstellung hatten »gute Männer« in seiner Vaterstadt die Begründung einer Stiftung für vier Scholaren zur Förderung des hl. Sakramentes ins Auge gefasst. Die hierzu erforderlichen Geldmittel waren aber unter den Bürgern nicht aufzubringen, und so übernahm es Wimpfeling, den Bischof um eine Beihilfe anzugehen. In der vorliegenden Bittschrift, die das Datum des 3. November trägt, macht er ihm den Vorschlag, die noch übrig gebliebenen Jahreseinkünfte aus dem Nachlasse des vor drei Jahren verstorbenen Pfarrers Johann von Ebersheimmünster ganz oder teilweise dem erwähnten guten Zwecke zu opfern. Noch nicht verbraucht seien drei Zinse, in Schlettstadt 5 Gulden, in Ebersheim und Ebersheimmünster 11 bzw. 12 Groschen. Aus drei Gründen möge der Bischof der Bitte ein gnädiges Gehör schenken, weil der Verstorbene in Schlettstadt, wo er als Helfer thätig gewesen sei, den Grund zu seinem Wohlstande gelegt habe, ferner dadurch das Ansehen der Kirche beim Volke gehoben werde und weil dies die erste Bitte sei, die Wimpfeling im Namen seiner Vaterstadt vorbringe.

Gehen wir der Persönlichkeit des genannten Pfarrers von Ebersheimmünster nach, so kann als sicher hingestellt werden, dass der Magister Johann Brüsche (Prüsz, Pruscus) gemeint ist, der meines Wissens am 18. August 1489 zuerst als perpetuus vicarius ecclesie in Ebersheimmünster genannt wird¹⁾ und nach einer späteren, dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts angehörenden Aufzeichnung am 22. Oktober 1508 gestorben

¹⁾ Strassb. Bez.-Arch. H 197, 16.

ist¹⁾. Sein Nachlass sollte letztwilliger Verfügung gemäss zu frommen Stiftungen verwandt werden, als Testamentsvollstrecker erscheinen der bekannte Martin Ergersheim, Erzpriester und Kirchherr zu Schlettstadt, Thomas Schilt, Lator der geistlichen Briefe, und Hans Mey, Bürger zu Ebersheim. Am 12. November 1509 haben diese Männer über den Nachlass verfügt, dessen Jahreszinsen damals auf 15 ₰ 1 β 6 s geschätzt wurden²⁾.

Aus dem Plane ist damals nichts geworden, er wird an dem Geldpunkte gescheitert sein. Erst fünf Jahre später konnte er wieder aufgenommen und diesmal, da reichere Mittel flüssig gemacht werden konnten, auch durchgeführt werden. Über die Einzelheiten berichtet Gény in seinem unten angeführten Buche S. 52 u. f.; was hier über die Ausstattung der Scholaren gesagt wird, stimmt genau zu den Angaben Wimpfelings. Da diesmal der Bischof einen jährlichen Zuschuss von 11 Groschen bewilligte, liegt die Vermutung nahe, dass wirklich ein Teil der von Wimpfeling bezeichneten Einkünfte, der Zins zu Ebersheim, hier Verwendung fand. So sind wir auch wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass Wilhelm von Honstein schon 1512 der Idee sich nicht abhold erwiesen hat.

Die Bittschrift ist grösstenteils von anderer Hand geschrieben und von Wimpfeling durchgesehen worden. Von ihm selbst rührt bloss die Devotionsformel und der Schlussatz her.

Post humilimam sui recommendacionem
se totum subicit et offert.

Reverendissime pater princepsque illustris ac domine colendissime. Vestra singularis clemencia facit, ut non erubescam fundere preces in re sancta et honesta pro incremento divini cultus, ad quod vestram illustrem clemenciam valde inclinatum esse scio, et facile poterit ad id cooperari. Nam ante triennium mortuus est sacerdos dives, de cuius substantia derelicta adhuc aliquid extat annui census. Cum autem executoribus (sed heu nimis tarde) loquor, respondent se omnem pecuniam residuam tradidisse in manus vestre illustris paternitatis aut vicarii in spiritualibus et suaserunt, ut scriberem clemencie vestre, quippe que velit residuos census in divinum cultum convertere, quis autem deo graciosior nobisque utilior honor quam qui venerabili sacramento eucharistie impenditur? Cogitaverunt itaque boni viri in civitate hac Schlettstat, nedum vestre diocesis sedencia magni domini et iurisdictionis erigere stipendium pro quattuor scolariibus sacerdotem eucharistiam ad infirmos deferentem cum

¹⁾ Ebenda H 172. Zwischen seinem Tode und Wimpfelings Schreiben waren also vier, nicht drei Jahre verstrichen; Gény (Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den sozialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490—1536) setzt S. 56, Anm. 1 seinen Tod irrtümlich in das Jahr 1510. — ²⁾ Strassb. Bez.-Arch. H 172.

canticis conducturis, et quia populus non admodum abundat et multa ad hanc rem necessaria sunt, puta domus, lectuli, vexilla, cappe, suppellicia, stipendium, ligna, timemus a plebe hec omnia colligi non posse. Ideo humilime rogo et preces primarias ad vestram clemenciam effundo, ut de rebus ab eodem magistro Joanne quondam plebano in Eberschenminster relictis ad hoc pium negocium aliquid contribuere dignetur. Extat adhuc census in Schletstat (si bene memini) quinque florenorum, in Eberschem et Eberschenminster duo census, unus undecim, alter duodecim solidorum; si non totum, saltem partem largiatur vestra illustris clemencia ad inicium et conservacionem tanti divini cultus et maioris devocionis in vestris subditis excitandé. Moveat vestram clemenciam primum, quod sacerdos iste pecunias in Schletstat colligere incepit, ubi divinorum fuit adiutor, deinde quod vestra paternitas hic ex dei dono dominium habet et populi huius favorem maiorem et obedienciam consequetur, in cancellis enim publicabitur, postremum quod hec est nomine patrie prima peticio mea, quam ore facerem, nisi corporis debilitas me impediret. Expecto tamen et spero a vestra paternitate benignum responsum. Quam dominus deus ad foelix ecclesie Argentinensis regimen diu salvam et incolumem conservare dignetur. Datum Schletstadt III Nonas Novembris anno Christi 1512.

E. v. reverendissime paternitatis
 humilimus capellanus
 Jacobus Wympfeling
 de Sletstat.

Strassburg i. E.

Hans Kaiser.

Über die Herkunft Martin Walzenmüllers genannt Hylacomylus sind bisher ganz irrige Angaben verbreitet. In J. Francks Lebensnachrichten von ihm in Band 13 der »Allgemeinen deutschen Biographie« S. 488 f. heisst es, dass der berühmte Kosmograph, der bekanntlich Amerika den Namen gab, um das Jahr 1470 zu Freiburg im Breisgau, an dessen Universität er seine Ausbildung erhielt, geboren sei. In der Matrikel dieser Universität erscheine sein Name unter dem 7. Dezember 1490 als Waltzemüller¹⁾, doch sei es wahrscheinlich, dass sein Familienname »Waldseemüller« und er ein Sohn des in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als »Amtherr« (Säckelmeister) in den Freiburger Rechnungen vorkommenden Konrad »Waldseemüller« gewesen sei.

Diese Angaben stützen sich auf die Mitteilungen H. Schreibers in dessen »Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg

¹⁾ In Wirklichkeit heisst es dort: »Martinus Waltze[m]müller de Friburgo, Constantiensis dioecesis, septima decembris«.

im Breisgau« 1, 236 ff., sind aber zum Teil ungenau, zum Teil auch unrichtig. Wenn Martin Walzenmüller zwischen 1470 und 1475, woran sicher nicht zu zweifeln ist, geboren wurde, dann kann Freiburg i. Br. nicht den Anspruch erheben, seine Vaterstadt zu sein. Diese Ehre kommt vielmehr der Stadt Radolfzell am Bodensee zu, wo Martins Vater, Konrad Walzenmüller, ansässig war; erst zu Anfang der 80er Jahre des 15. Jahrhunderts, 1480 oder 1481, ist dieser nachweisbar nach Freiburg übergesiedelt. Die Meldung Schreibers (a. a. O. S. 236), dass Konrad »Waldseemüller in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Amtherr (d. i. Säckelmeister) im Kaufhause zu Freiburg in den dortigen Rechnungen erscheint«, ist falsch und kann nur auf einer Täuschung Schreibers beruhen. Freiburger Kaufhausrechnungen sind nämlich für die Zeit von 1450–1500 gar keine erhalten. Die nächste Quelle aber für Schreibers Nachricht, die von 1378 bis 1683 lückenlos erhaltenen Ratsbesatzungsbücher, enthalten in den Jahren 1450 bis 1490 weder den Namen Konrads noch eines anderen Walzenmüller, auch nicht in den Listen der »sechs Amtherren im Kaufhaus«. Es kann dies auch nicht wundernehmen, wenn wir erfahren, dass Konrad Walzenmüller, der vermutliche Vater Martins, erst seit etwa 1480 als in Freiburg wohnhaft nachweisbar ist und zwar als sog. Ausbürger oder Hintersasse, als »sesshaft« nach dem Ausdruck der Urkundsprache seiner Zeit. Jacob Wenck, Metzger, sesshaft zu Freiburg i. Br., heisst es in einem Kopialbuch (B pag. 30 sq.) des Pfarrarchivs Radolfzell zum Jahre 1484, der von Jörg Stock sel., Kirchherrn zu Radolfzell, dem Oheim seiner Ehefrau Margarete Stöckin von Kornwestheim als Aussteuer 120 Gulden rheinisch zugesichert und davon 20 Gulden bar ausbezahlt, für die übrigen 100 Gulden aber ein von Jörg Stock »bi sinem leben husheblich« innegehabtes Haus zu Radolfzell mit aller Zugehör »ze underpfand ingesetzt« erhalten hat, vertauscht dieses Haus gegen eine andere gleichwertige Versicherung an Konrad Waldsenmüller, Metzger, sesshaft zu Freiburg i. Br. Das Original dieser Urkunde ist mit des Junkers Konrad von Bossenstein, Schultheissen zu Freiburg, Insiegel besiegelt und »geben an sant Jergen des hailigen ritters und martres abend« (d. i. am 22. April). Konrad Walzenmüller behielt das Haus nicht lange. Unterm 31. Juli (»uf samstag sant Peters aubent ad vincula«) 1484 beurkundet Klaus Vilinger, Stadtammann zu Radolfzell (a. a. O. pag. 31 ff.), dass Konrad Waltzenmüller der Metzger, der Zeit sesshaft zu Freiburg i. Br., das aus der Erbschaft Fritz Stocks von dessen Bruder, Jerg Stock sel., Kirchherrn zu Radolfzell vertragsmässig überkommene Haus und Hof zu Radolfzell in der Stadt zwischen Hans Thürs Haus und Jerg Stocks Torkel gelegen mit allen Rechten und Zugehörungen sowie mit einer darauf lastenden Abgabe von 2 Vierling Pfeffer an die Chorherren zu Radolfzell um 100 Gulden rheinisch an Stoffel von Meringen, der Zeit

Bürgermeister zu Radolfzell, und dessen Bruder Klaus von Meringen, sesshaft zu Reichenau, verkauft hat.

Das Bürgerrecht zu Freiburg erwarb sich Konrad Walzenmüller 1490, zu welchem Jahre das Bürgerbuch seinen Namen («Conrat Waltzenmüller») aufweist. Und nun, nachdem er Bürger geworden war und die unerlässliche Bedingung¹⁾ zur Aufnahme in den Rat: einen Aufenthalt von 10 Jahren in der Stadt, erfüllt hatte, erscheint er gleich im nächsten Jahre, 1491, im Rate der Stadt, als vierter unter den 12 Zunftmeistern, als neunzehnter unter den Vierundzwanzig und als zweiter unter den drei Spitalpflegern dieses Jahres. Im folgenden Jahre, 1492, steht sein Name unter den »Sechs im Kaufhaus« an vierter Stelle, jedoch wieder durchgestrichen und mit einem »tod« am Rande versehen. Auch aus anderen gleichzeitigen Quellen geht hervor, dass er 1492, und zwar vor dem 22. August gestorben ist, denn auf diesen Tag verzeichnet das Ratsprotokoll Abrechnung zwischen seinen Erben und seinen Genossen im Flossmeisteramt.

»Uf mitwoch nach assumpcionis Marie anno etc. LXXXII^o haben doctor Conrad Stirczel canczlr, meister Caspar Rotenkopff²⁾, Conrad Walzenmüllers seilgen erben und Hans Graner alles usgebens und innemens, so Conrad Walzenmüllr seilg uf den paw des floeces und zu howen und an ander notturft gebrecht hat. rechnung gethan, und ist man des benannten Walzenmüllrs seilgen erben schuldig bliben drühundert drithalb und zweinzig pfund VIII ß III¹/₂ den., doran hat den obgenanten drien, doctor Conrad Stirczel, meister Caspar Rotenkopff und Waltzenmüllrs erben yedem zu seinem teil angebüret zu bezaln LXXXII lib. VI ß und Hans Graner für seinen halbteil XLVI lib. III ß. Und aber noch dem Conrad Walcenmüllr seilg von doctor Conrad Stirczel empfangen hat hundert zwei pfund, also bliben Walzenmüllrs erben dem benannten doctor Stirczel schuldig über sein anzal obgenant, so er bezalt hat, zehendhalb pfund und vier schilling: so blibt meister Caspar schuldig den erben XXVI lib. 4¹/₂ ß III s, und blibt schuldig Hans Graner zu seinem halbteil XVIII¹/₂ lib. VIII ß III¹/₂ s, und stot nit destminder den teilgenossen allen vor die VI lib. rappen, so us dem koufhus geben sind, yedem zu seinem anteil, desglichen der dritt pfenning, so man dem rat bezaln sol. Ouch hat Hans Graner dargelihen X ß, blibt man ouch in der gmein schuldig zu bezaln.

¹⁾ Eheliche Geburt war eine weitere strenge Forderung für den Eintritt in den Rat. — ²⁾ Mit diesem Kaspar Rotenkopff, dem Zunftmeister der Schuhmacher, soll Walzenmüller nach einer unkontrollierbaren Nachricht bei J. Rösch, Ratsbesetzungen der Stadt Freiburg (Adresskalender 1854) S. XVI der seit Jahren geführten üblen Wirtschaft des Rates entgeggetreten sein: »und diese zogen schonungslos alle Gebrechen der städtischen Verwaltung an das Licht.«

So hat weiter usgeben der canczlr VII lib., sol im meister Caspar Rotenkopff bezalen. Aber hat er usgeben VII ß dem pawr Zimerman für etlich taglon, so er und sein knecht im flocz hand gethon. Ouch so sol vor allen dingen der [Stephan] Rotenstein yetz uf Barthlomei schirst künftig enthebt werden in der gmein umb XXIII¹/₂ lib. rappen und dann zehen gulden in gold gehören ouch dem Rotenstein in gmein zu bezalen, so im für sein gewin verheissen sind. Und sind diser usgeschnittner zedel zwen einer hand geschriben und hand Waltzenmüllers seilgen erben einen und wir obgenanten flöczgenossen den anderen. Datum wie obstät.«

Da die Erneuerung des Rats alljährlich um die Zeit von Johanni (24. Juni) geschah, so kann Konrad Walzenmüller in seiner Eigenschaft als Amtherr kaum 2 Monate thätig gewesen sein. Den 6 Amtherren oder Räten des Kaufhauses, die im Rang gleich nach dem eigentlichen Rate kamen, oblag die Verwaltung des städtischen Vermögens. Sie sollten sich aus 2 Edlen, 2 Kaufleuten und 2 Zünftigen zusammensetzen. Doch wurde diese Vorschrift nicht immer befolgt, wie denn im Amtsjahre Walzenmüllers keiner von Adel dabei war. Welcher Teil des städtischen Rechnungswesens Walzenmüller übertragen war, ersehen wir aus der obenerwähnten Notiz: er war Floss- und Heumeister. In höherem Alter scheint er allem nach bei seinem Ableben noch nicht gestanden zu sein, ebensowenig wie sein Sohn Martin, dessen Tod bereits in das Jahr 1521 oder 1522 fällt.

Konrad Walzenmüller war allem Anschein nach ein vermögender Mann. Wir ersehen dies u. a. aus einer in die Jahre 1484—90 fallenden, näher nicht datierten Urkunde, wonach Conrat Waltzenmüller, Metzger, sesshaft zu Fryburg im Bryssgöw dem ehrwürdigen Herrn Ulrichen von Windegk tütschordens compthur zue Fryburg seine »funf wygergruben, wie die aneinander in Wolffenwyler ban underm dorf ligend«, »mit allen begriffen, witen, rechten und zuegehörden . . mit den vischen und somen, wie die yez besetzt sind« und von denen »die niderst grueb umb etlich wingült mit andern underpfanden gegen den frouen von Guntersstal verhaft ist«, um 30 Gulden verkauft mit der Bedingung, dass ihm, dem Käufer, und seinen Nachkommen der Käufer und seine Nachkommen von den drei nächsten »vischenzen« »allweg die halben visch« ohne seine Kosten verabfolgen lassen. Seine Vermögensumstände und die Absicht, seinem (einigen?) Sohne eine bessere Ausbildung geben zu können, mögen ihn veranlasst haben, von dem entlegenen Städtchen am Bodensee in die mit einer trefflichen Lateinschule und Universität versehene Hauptstadt des Breisgaus und Vorderösterreichs überzusiedeln. Auf jeden Fall steht fest, dass Martin Walzenmüller der Kosmograph, wenn er der Sohn des nachmals in Freiburg ansässigen Metzgers Konrad Walzenmüller gewesen, zwischen 1470

und 1475 zu Radolfzell geboren ist. Dass er thatsächlich der Sohn dieses Konrad war, darauf scheint der Vermerk der Matrikel »de Friburgo« mit Bestimmtheit hinzudeuten. Als »de Friburgo« konnte aber Martin im Jahre 1490 wohl bezeichnet werden, indem damit nicht so fast sein Geburts-, als sein damaliger Wohnort angegeben sein sollte.

Was die Form des Namens Walzenmüller betrifft, so findet sich derselbe fast durchweg als Walzenmüller in der Orthographie der Zeit mit cz oder tz geschrieben. Nur ein einziges Mal (s. oben S. 511 Z. 16 von unten) lautet er Waldsenmüller und legt die Bedeutung nahe, welche der gelehrte Besitzer bei der Übersetzung ins Griechische in ihn hineininterpretiert hat. Die Gräcisierung mag übrigens dem Kosmographen schon einige Schwierigkeiten gemacht haben, da er seinem Namen offenbar einen andern Sinn zu unterlegen gezwungen war, als er von Rechtswegen besagte und alle Welt darin fand.

Bemerkenswert ist endlich noch folgende, im hiesigen Stadtarchiv (Justizwesen. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil) verwahrte urkundliche Nachricht von einem bisher völlig unbekanntem Träger des Namens Walzenmüller aus demselben Jahre 1507, in welchem Martin Walzenmüllers berühmte »Einleitung in die Kosmographie« erschienen ist. Dieselbe lautet: »Wir grave Rudolf von Sultz des heiligen reichs hofrichter zu Rotwil gebieten dir Hans Kayser zu Fryburg, das du antwurtst uf dem hof zu Rotwil an zinstag vor sant Gallen tag nächstkommende [12. Oktober] gegen clag Jacob Waltzenmüllers schulmeisters zu Rotwil. Geben uf sant michels aubent [28. September] anno domini XV^c VII^o.« Weder über diesen Handel noch über den Schulmeister Jakob Walzenmüller ist mir etwas Näheres bekannt. Übrigens ist auch ein Buchdrucker Jakob Waltzenmüller (Waltzmüller) für die Jahre 1490 91 in Basel nachgewiesen; vgl. Stehlin, Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels, XI, Nr. 735, 765, 790, 794, 797, 800 u. 801.

Freiburg i. Br.

P. Albert.

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Neue Heidelberger Jahrbücher, Jahrg. IX, Heft 2. A. Krieger: Eine kaiserliche Brautwerbung in Kopenhagen. S. 164—181. Schildert auf grund der Karlsruher Akten, die durch den Kurfürsten Johann Wilhelm v. d. Pfalz vermittelten und durch seinen Sendboten, den Jesuitenpater Pottier, geführten Verhandlungen über eine eheliche Verbindung des römischen Königs Joseph mit der Prinzessin Sophie Hedwig von Dänemark und den Übertritt der letzteren zum Katholizismus, die an der Glaubenstreue der Prinzessin schliesslich scheitern. — K. Schumacher: Die Handels- und Kulturbeziehungen Südwestdeutschlands in der vorrömischen Metallzeit. I. In der Bronzezeit. S. 256—271. Untersucht die Frage nach der Herkunft der in vorrömischer Zeit nördlich der Alpen gefundenen Metallgeräte und gelangt durch vergleichende Übersicht der Funde zu dem Ergebnis, »dass Südwestdeutschland in der mittleren und jüngeren Bronzezeit ziemlich starke Einflüsse von Süden und Osten, schwächere von Westen und nur geringfügige von Norden her erfahren«, dass aber daneben auch, insbesondere am Bodensee und an der Neckar- und Mainmündung, eine selbständige lokale Metallindustrie bestanden hat.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 28. Heft. 1899. Eberh. Graf Zeppelin: Nekrologe für Major von Tafel, Pfarrer Dr. Wöhrnitz und Pfarrer G. Reinwald. S. 1—19. — I. Vorträge. Fr. Kraus: Die heutige Theorie über die Natur des Föhns. S. 23—32. — Eberh. Graf Zeppelin: Zur Frage der grossen Heidelberger Liederhandschrift, fälschlich »Manesse-Codex« genannt. S. 33—52. Nähere Begründung der von dem Verfasser schon im »Deutschen Herold« 29, S. 133 ff. dargelegten Ansicht, dass die Handschrift im Auftrage des Bischofs Heinrich v. Klingenberg in Konstanz unter dem Einfluss der dortigen Dominikanermalerschule hergestellt worden (vgl. diese Zs. XIV, 163), einer Entstehungshypothese, die durch Brunners Nachweise über Konstanzer Maler des 13. und 14. Jahrhunderts und Edw. Schröders Untersuchung über die Quelle der Berner

Hs. des Mathias v. Neuenburg und der Donaueschinger Parcivalhs. neuerdings wesentlich gestützt worden ist und der gegenüber, wie die Dinge liegen, an der Lokalisierung des Codex in Zürich und Umgebung ferner wohl nicht mehr festgehalten werden kann. — G. Reinwald †: Ravensburgs Beziehungen zu Lindau. S. 53—57. Bilder aus dem reichsstädtischen Leben beider Städte. Beziehungen der einsässigen Geschlechter u. a. — G. Reinwald: 1799—1803. S. 58—77. Plauderei über die damaligen Ereignisse, mit besonderer Berücksichtigung der Vorgänge am Bodensee. — II. Abhandlungen. G. Strass: Schulwesen und Lehrer vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, nach Quellen des Stadtarchivs in Meersburg am Bodensee. S. 81—109. Nachträge und Ergänzungen zu der 1883 erschienenen Schrift des Verfassers über die »Schulverhältnisse in Meersburg«. Bestellungen und Schulordnung des 16. Jahrhunderts. Auszüge aus den Ratsprotokollen ab 1602—1798.

W. Sensburg: Wasserburg am Bodensee. S. 110—114. — Karo: »Sünfzen«. S. 115—116. Ableitung des Namens der Lindauer Geschlechtertrinkstube vom griech. Symposion. — A. Penck: Thalgeschichte der obersten Donau. S. 117—130. — Th. Lachmann: Archäologische Funde im Bodenseegebiet. S. 131—132. Zusammenstellung der Funde der J. 1898/99. — Beilage: Geschichte der Freiherren von Bodman. Urkunden in Abschrift oder Auszug, sowie sonstige Nachrichten. S. 377—488. Fortsetzung der Regesten-sammlung vom J. 1694—1899 nebst Nachträgen von 1264—1268.

Mannheimer Geschichtsblätter. 1. Jahrgang (1900). Nr. 4. A. Baumann: Zur Enthüllung des Bismarckdenkmals in Mannheim am 31. März 1900. Sp. 84—87. — K. Schumacher: Neue Ausgrabungen bei Ladenburg. Sp. 88—94. Zusammenfassung der Ergebnisse der in den Jahren 1898/99 vom Verfasser selbst geleiteten Grabungen. Beschreibung der vermutlich schon der trajanischen Zeit angehörenden Stadtmauer und der Wohngrubenfunde; Aufdeckung vorrömischer Hüttenstellen aus der jüngern Bronzezeit an der grossen Kandelbach in denen Sch. Reste des gallischen Lopodunum erblickt. Funde aus der suebischen Periode fehlen bis jetzt. — Miscellanea: W[alter]: Zu Josef Mühlhofers hundertstem Geburtstag (10. April 1900). Sp. 94—96. Kurzer Lebensabriss des in Meersburg geborenen, in Mannheim verstorbenen hervorragenden Bühnendekorationskünstlers. — K. Pfaff: Städtische Ausgrabungen in und um Heidelberg 1898—1900. Sp. 96—97.

Nr. 5. A. Baumann: Bismarck und Mannheim. Sp. 110—112. — Fr. Walter: Wolfgang Heribert von Dalberg. Sp. 112—118. Schluss des Aufsatzes aus Nr. 3. — K. Christ: Die Bestallung eines Aumannes auf der Mühlau durch Kurf. Friedrich IV. i. J. 1596. Sp. 118—121. Abdruck und

Erläuterung der Urkunde. — Miscellanea: Huffschmid: Nachträge zum »Sommertag in der Pfalz«. Sp. 121—123.

Nr. 6. R. Tillesen: Das Bretzenheim'sche Palais. Sp. 131—134. Baugeschichtliches. — Th. Wilckens: Reichsgräfin Katharina von Ottweiler und ihre Beziehungen zu Mannheim. Sp. 134—141. Die Gräfin, ein Fechinger Bauernkind, ist beim Ausbruch der franz. Revolution mit ihrem Gemahl, dem Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken nach Mannheim geflüchtet und hat dort bis zu ihrem Tode (1829) gelebt. — Miscellanea: K. Hauck: Ein Brief an Kurfürst Friedrich V. betr. die Belagerung Heidelbergs i. J. 1622. Sp. 147—148. Aus einer Münchner Handschrift. — W[alter]: Zur Geschichte der Verwaltung der Citadelle Friedrichsburg. Sp. 143—144. — Schutzbrief Napoleons für die Universität Heidelberg. Sp. 144. Wiederabdruck des bekannten Schutzbriefes vom 5. Okt. 1805. — Todesanzeige der Stammutter des Bretzenheim'schen Geschlechts. Sp. 145—146. — M. Huffschmid: Das Kettenkalb in Heidelberg. Sp. 146—148. Untersuchung der durch Nadlers Gedicht bekannten Sage, für die sich Belege schon im 15. und 18. Jahrhundert finden.

Schau-in's-Land. 26. Jahrlauf. 1899. J. Sarrazin †: Die Dauphine Marie Antoinette in Freiburg (vom 4. bis 6. Mai 1770). S. 33—57. Aus Sarrazins Nachlass. Schilderung der Empfangsfeierlichkeiten in Freiburg auf der Brautfahrt der Dauphine nach Paris. — L. Korth und H. Klenz: Verzeichnis der Namen, Sachen und Abbildungen im 1.—25. Jahrlauf. S. 58—134.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 19. Jahr 1900. März-April-Mai-Hefte. Schickelé: Le doyenné de Masevaux, S. 170—182, 342—352, weitere Nachrichten kirchengeschichtlichen Inhalts über Dammerkirch, die vier zur dortigen Pfarrei gehörigen Ortschaften Gommersdorf, Wolfersdorf, Retzweiler und Ellbach, Gildweiler, Gewenheim, Friesen nebst umfangreichen biographischen Nachweisen. — Haderer: Les origines et le caractère du budget des cultes, S. 183—194, 257—271, 361—370, macht Angaben über den Besitzstand der Kirche und die durch die Revolution hervorgerufenen Veränderungen, besonders die Confiskationsdekrete und den gegen dieselben sich richtenden Protest des Klerus aus dem Strassburger Bistum. — Beuchot: La croix dans la Haute-Alsace pendant la révolution, S. 211—225, schildert unter Verwertung archivalischen Materials die strengen Massnahmen der Regierung gegen alle nicht unmittelbar der religiösen Benutzung dienenden kirchlichen Bauten und Denkmäler. — Didier: Correspondance de D. Gabriel de Rutant abbé de S.

Grégoire de Munster de l'ordre de S. Benoît avec le cardinal Passionéi, S. 277—289, Abdruck von elf Schreiben des Abts aus den Jahren 1723—1727, wissenschaftliche, kirchliche und politische Verhältnisse behandelnd. — Ackermann: Chronique de Soppe, S. 290—304, 371—379, Fortsetzung der im vorigen Hefte angezeigten Arbeit, vornehmlich Angaben über die kirchlichen Verhältnisse in den Revolutionsjahren und das Wirken des Benediktiners J. A. Zibelin enthaltend. — [Ingold]: Grandidieriana. Richard Cœur de Lion à Trifels, S. 305—310, Wiedergabe eines diesen Gegenstand behandelnden Schreibens, das Gr. im Jahre 1781 an Jouyneau des Loges richtete. — Descharrières: La dévotion à Notre-Dame de Séwen (des Éves) vallée et canton de Masevaux, S. 323—332, Abdruck einer im Jahre 1816 niedergeschriebenen Arbeit. — Anzeigen von Sigrist, L'abbaye de Marmoutier, S. 237—239, durch A. V., vom fünften Bande der *Nouvelles œuvres inédites de Grandidier*, S. 318—319 (anonym).

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 14. Jahr 1900. Mai-Juni-Heft. Chuquet: Le blocus de Strasbourg en 1814, S. 225—281, gründliche Darstellung der Belagerung in allen ihren Phasen, grösstenteils auf den Akten des Kriegsarchivs aufgebaut. — Hanauer: Lépreux et chirurgiens (1444—1447), S. 282—302, behandelt unter Verwertung archivalischen Materials das Schicksal des als aussätzig aus Hagenau verwiesenen Peter Röder (Schriber). — Schoell: Voyage d'un étudiant en droit strasbourgeois à Orléans en 1559, S. 303—307, Auszug aus dem in dieser Zeitschrift N.F. 14, S. 438—464 veröffentlichten Aufsatz von Knod über Georg Nessel. — Angel Ingold: Jean d'Aigrefeuille, contrôleur des domaines et bois et inspecteur général des manufactures de la province d'Alsace, S. 308—324, Fortsetzung der auf einem umfangreichen Briefwechsel beruhenden Lebensbeschreibung, Mitteilungen aus den Jahren 1765 und 1766 enthaltend. — Anzeigen von Ser. Dietlers Gebweiler Chronik, herausgegeben von Schlumberger, S. 330—333, durch Aug. Gasser, von Gény, Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den sozialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490—1536, S. 333—335, durch Ch. H.[offmann].

Annales de l'Est: Band 14. Jahr 1900. Heft II. Reuss: Une mission strasbourgeoise à la cour de Louis XIII (1631), S. 201—232, ergänzt die in Jakobs Strassburgischer Politik gemachten Angaben über die Sendung des Josias Glaser. — Chuquet: Phalsbourg et les places des Vosges en 1814, S. 233—264, Nachrichten über die Belagerung von Lützel-

stein und Lichtenberg. — In der Bibliographie Anzeigen von Stolle, Wo schlug Caesar den Ariovist?, S. 292, von Ludwig, Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege, S. 296-298, von Huisman, Essai sur le règne du prince-évêque de Liège Maximilien-Henri de Bavière (mit Hervorhebung der mannigfachen die Brüder Franz Egon und Wilhelm Egon von Fürstenberg betreffenden Stellen), S. 298—299, sämtlich durch Th. Schoell. — In dem Abschnitt »Recueils périodiques et Sociétés savantes« ausführliche Inhaltsangaben des letzten Jahrgangs der Revue d'Alsace, des Jahrbuchs für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens, der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins durch Th. Schoell, des Bulletin du Musée historique de Mulhouse durch C. P.[fister].

Strassburger Diözesanblatt. Neue Folge. Band 2. Jahr 1900. März-April-Mai-Hefte. Paulus: Der Polemiker Weisinger, S. 103—109, 143—149, treffende Würdigung der Bedeutung und Eigenart des hervorragenden katholischen Theologen, der seine Bildung grösstenteils in Strassburg genossen hat und später in den zum Bistum gehörigen Dörfern Waldulm und Kappelrodeck jenseits des Rheins tätig war. — G.[ass]: Reformversuch im Strassburger Reuerinnenkloster, S. 149—151, schildert nach Dietlers Schönensteinbacher Chronik den ersten Anlauf, der zwischen 1420 und 1440 behufs Erneuerung der klösterlichen Zucht in St. Magdalena genommen ward. — G.[ass]: Zur Kultusgeschichte im Elsass, S. 151, kurzer Hinweis, dass im fünfzehnten Jahrhundert das Strassburger Münster und die Hagenauer Kirche den Charakter eines Waren- bzw. Lagerhauses anzunehmen drohten. — Schmidlin: St. Kolumban im Sundgau, S. 165—173, sucht als Mittelpunkt der Tätigkeit des irischen Glaubensboten für das südliche Elsass die Orte Steinbrunn und Blotzheim zu erweisen. — Anzeige von Schmedding, De Regeering van Frederik van Blankenheim, Bishop van Utrecht, S. 157, durch P. Reinhart.

Bulletin du Musée historique de Mulhouse. Band 23. Jahr 1899. Lutz: Les réformateurs de Mulhouse II., S. 5—32, Fortsetzung des im vorigen Jahrgang begonnenen Aufsatzes, bringt den einzigen uns überlieferten Brief des Augustin Gschmus (an Beatus Rhenanus) zum Abdruck, der bislang 1525 oder 1521 angesetzt ward, während L. ihn dem Ende des Jahres 1520 zuweist. Beweiskräftig scheint ihm hierfür die Abfassungszeit des im Briefe erwähnten Faber'schen »Consilium cuiusdam ex animo cupientis esse consultum et R. pontificis dignitati, et Christianae religionis tranquillitati«, das er nebst der deutschen Fassung und einem Mandate Maximilians gegen

Ablassverkauf der Augsburger Dominikaner im Anhang wieder gegeben hat. — Waldner: Colmar et le duc de Mazarin en 1664, S. 33—60, schildert auf Grund ungedruckter Quellen die gewaltthätigen Versuche, die französischen Ansprüche in Colmar zur Geltung zu bringen. — M.[einingen]: Notes sur un gobelet appelé »Huttenmann« ayant appartenu à l'ancienne tribu des vigneron, de Mulhouse, S. 61—65, Beschreibung nebst Mitteilungen über die ehemaligen Eigentümer und drei Abbildungen.

Die Protokolle der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Strassburg i. E., welche bereits im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins stückweise erschienen waren, sind nunmehr auch in einem Bande vereinigt herausgegeben worden (Berlin, Mittler & Sohn, 1900). Sie enthalten zur Prähistorie und zur Geschichte der oberrheinischen Lande, insbesondere des Elsasses, ein so reichhaltiges Material, dass sie zum mindesten eine kurze Besprechung hier verdienen.

In seinem Vortrage: »Strassburgs Einwirkung auf Goethes historische Anschauungen« geht K. Varrentrapp zunächst den Anregungen nach, welche Goethe auf der Strassburger Universität von Oberlin und Koch, namentlich aber von Herder empfangen hat, und entwickelt weiter, wie seine geschichtliche Auffassung sich gebildet und bethätigt und wie sie die spätere Generation unsrer grossen Historiker, einen Niebuhr, Ranke u. A. beeinflusst hat. R. Henning giebt in seinem Vortrage: »Aus der Vorgeschichte des Elsass« an der Hand der archäologischen Funde und der sprachlichen Forschung uns einen Überblick über die Schichtenfolge der Kulturen, von der neolithischen bis auf die römische, die sich auf elsässischem Boden nachweisen lässt, und H. Bloch vertritt in seiner Rede über: »Die geschichtliche Einheit des Elsasses« mit gewichtigen Gründen seine Gesamtauffassung von einem geschlossenen einheitlichen Charakter der elsässischen Geschichte, wie er sich zunächst in der alamannischen Besiedelung des Landes vom rechtsrheinischen Ufer her, die sich mit den Grenzen der Heim-Orte deckte, dann später in seiner Sonderstellung als fränkischer Gau, frühmittelalterliches Herzogtum und spätmittelalterliches Reichsland offenbare.

Haben so die drei Vorträge der beiden Hauptversammlungen fast ausschliesslich Vorwürfe von elsässischem Interesse behandelt, so ist auch in den Sektionssitzungen die elsässische Altertums- und Geschichtsforschung nach mannigfacher Richtung hin gefördert worden. Über den Hortus deliciarum der Äbtissin Herrad von Landsberg, seine Entstehung und seinen Bilderkreis hat sich G. Keller, der sachkundige Herausgeber des vor kurzem abgeschlossenen Prachtwerkes verbreitet. Einen ausführlich begründeten Entwurf zu einer Sprachkarte des Elsasses legt

Lienhart vor, während Jos. Gény den Inhalt der Schlettstadter Stadtrechte und ihre Bedeutung für das städtische Leben skizzirt. In die Zeiten von Argentoratum führt uns E. Thrämer zurück, der nachzuweisen versucht, dass die erste Niederlassung der Römer sich nicht auf der Stelle des heutigen Strassburg, sondern an der Breusch bei der Karthause vor Königshofen befunden habe und dass erst unter Vespasians Regierung das Ill-Kastell angelegt worden sei. Über die Grenzen des Elsasses hinaus weisen die Ausführungen von G. Knod über die deutsche Nation in Padua und die Bemerkungen H. Witte über das Verhältnis des Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg zu Rudolf von Habsburg und das Bestreben des erstern, den verlorne Zollern'schen Hausbesitz in Österreich beim Kampfe gegen Ottokar von Böhmen wieder zu gewinnen. Die Vorträge, die rein der Prähistorie zufallen, sollen hier nur genannt werden, insofern sie das ober-rheinische Gebiet umfassen. Es sind die Untersuchungen von Mehlis über die vorgeschichtlichen Befestigungen in den Nordvogesen und im Hardtgebirge, von Koehl über die neolithische Keramik Südwestdeutschlands. Erwähnung verdienen ferner noch die Mitteilungen von Anthes über die Mauertechnik an den Steinbauten des römischen Odenwaldlimes und die Ausführungen von Wolff über die Aufgaben der westdeutschen Geschichtsvereine nach der Auflösung der Reichs-Limeskommission, die eine brennende Frage der nahen Zukunft behandeln.

Ein Vergleich mit den Verhandlungen des Congrès archéologique en France, der vierzig Jahre vorher, im Jahre 1859, eine Séance générale zu Strassburg hielt, dürfte sehr lehrreich sein, da er uns in sehr eindringlicher Weise vor die Augen führen würde, nicht bloss wie sich seitdem Verhältnisse und Menschen verändert haben, wie sich auch die Interessen und Probleme der Altertums- und Geschichtsforschung gewandelt, erweitert und vertieft haben.

W. W.

Ein Aufsatz von P. Bordeaux, *La pièce de 48 sols de Strasbourg frappée à la monnaie de Paris et la fin du monnayage autonome de l'Alsace* (Revue numismatique 4^e série, 4 (1900), S. 74 u. f.) schildert die seit Anfang des 18. Jahrhunderts hervortretenden Bestrebungen der französischen Regierung, das elsässische Münzwesen seines selbständigen Charakters zu entkleiden.

Kaiser.

H. Hahn (Die Grabsteine des Klosters Wersweiler) veröffentlicht in der Vierteljahrsschrift für »Wappen-, Siegel- und Familienkunde« J. XXVIII, 1—152 eine eingehende, über die Adelsgeschlechter der linksrheinischen Pfalz wertvolle Nachrichten enthaltende Abhandlung, in deren Verlauf er auch S. 19 ff. die im Karlsruher Archiv befindlichen beiden Urkunden

des Grafen Ludwig des Jüngeren von Saarwerden für Kloster Eusserthal von 1179 untersucht und zu dem Ergebnis gelangt, dass die Siegel als Fälschungen anzusehen sind, während gegen die Echtheit der Urkunden keine entscheidende Beweise vorgebracht werden können.

K. O.

Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe herausgegeben von Karl Weller. Band I. 1153—1310. Stuttgart, Kohlhammer 1899. VII. 623 S. 8⁰. Ein gross angelegtes Unternehmen wird mit der Ausgabe des vorliegenden Bandes eröffnet, das nicht nur vom Standpunkt der südwestdeutschen Territorialgeschichte, sondern auch von dem der allgemeinen Reichsgeschichte freudig begrüsst werden darf. Die Geschehnisse des frühzeitig zu Macht und Einfluss gelangten Hauses Hohenlohe sind zwar schon seit längerer Zeit nach verschiedenen Richtungen hin durch recht achtbare Forschungen eines Hansselmann, Wibel, Stälin u. a. aufgeklärt worden, aber eine auf kritisch gesammeltem und gesichtetem Quellenmaterial systematisch aufgebaute Gesamtdarstellung der hohenlohischen Geschichte hat bislang gefehlt. Die unerlässliche Vorarbeit dafür bildet das Urkundenbuch, das bis zur Trennung der beiden Hauptlinien Neuenstein und Waldenburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts reichen soll. Der vorliegende erste Band, der die Zeit von 1153—1310 umfasst, lässt in seiner ganzen Anlage wie in der Behandlung der Einzelheiten erkennen, dass der Bearbeiter, dem wir übrigens bereits einige tüchtige Untersuchungen zur württembergischen Landesgeschichte verdanken, seiner keineswegs leichten Aufgabe wohl gerecht zu werden versteht. Mit seinen Editionsgrundsätzen, besonders hinsichtlich der Art der Bearbeitung je nach Wichtigkeit der einzelnen Stücke, für die kein pedantisches Schema, sondern allein der Gesichtspunkt »der Aufhellung der hohenlohischen Geschichte« massgebend war, kann man sich wohl einverstanden erklären. Sehr zu wünschen wären bei den verwickelten genealogischen Verhältnissen des Hauses und seiner mehrfachen Gliederung in verschieden benannte Linien übersichtliche Stammtafeln gewesen, mit deren Hilfe die unumgängliche Orientierung über die verwandtschaftlichen Beziehungen der vorkommenden Glieder des Hauses weitaus leichter und sicherer zu ermöglichen wäre als mit der einfachen Aufzählung sämtlicher Namen im Register unter Hohenlohe.

Die mitgeteilten Quellen berühren nicht selten auch die Geschichte Badens, besonders die Genealogie des Fürstenhauses und vorwiegend dessen Verwandtschaftsverhältnisse von weiblicher Seite. Nähere Ausweise darüber ergibt das Register. Auch badische Geschichtslitteratur musste vielfach herangezogen werden. Weller hat sich offenbar damit eingehend beschäftigt; seine Citate zeugen von Umsicht und Sorgfalt. Um so auf-

fallender muss es erscheinen, dass ihm die beiden grossen Regestenwerke, die die Badische Historische Kommission seit einer Reihe von Jahren bearbeiten, die »Regesten der Bischöfe von Konstanz« und die der »Markgrafen von Baden und Hachberg«, völlig entgangen sind. Er citiert sie, soviel ich sehe, nirgends, scheint sie thatsächlich überhaupt nicht zu kennen! Die gleiche Unterlassung dürfte sich namentlich für die folgenden Bände schwer rächen.

K. Brunner.

Eine wertvolle Weiterführung von Brandi's Untersuchungen über die Reichenauer Urkunden liegt in J. Lechners Arbeit über Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts vor (in den Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung XXI, 28 ff.), die uns Reichenau zu drei verschiedenen Zeiten als Stätte umfangreicher Fälschertätigkeit zeigt. Zunächst hat dort im 10. Jahrhundert ein Schreiber aus der Kanzlei Otto's I., Poppo C, nach seinem Austritt aus der Kanzlei die von Brandi noch für echt erachteten DD. Mühlbacher Reg. 1699 und 1700 (vgl. Dopsch in Mitteil. XIV, 669), beide wohl zwischen 940 und 946, später das in den Mon. Germ. als D. zweifelhafter Geltung bezeichnete DO. I. 277 für Reichenau, sowie das bereits von Rieger (vgl. auch Sickel, Text zu den KU. i. A. 49) ihm zugewiesene D. Mühlb. Reg. 1435 für Rheinau gefertigt. Zu der zweiten wichtigsten Fälschungsgruppe gehören alle jene bekannten, zuletzt von Brandi behandelten, gegen die Bedrückungen durch die Vögte gerichteten Urkunden von Reichenau (Mühlb. Reg. 447), Kempten (Mühlb. 157. 158 und das hier zuerst herangezogene, in einer Beilage gedruckte Privileg Hadrians I. Jaffé-E. Reg. 2406), Otto-beuren (Mühlb. 132, vgl. unten), Buchau (Mühlb. 674), Rheinau (Mühlb. 1361) und Lindau (Mühlb. 961); zu ihnen fügt L. mit vollem Recht auch noch die beiden Fälschungen für das Strassburger Domkapitel (Mühlb. 154 und Jaffé-E. 2401). Er hat nicht nur an den Originalen, soweit sie vorhanden, mit Bestimmtheit die Hand eines und desselben Fälschers erkannt, sondern auch aus den Beziehungen der Urkunden zu einander ihre einheitliche Entstehung nachzuweisen vermocht: sie gehören sicherlich dem ersten Viertel des 12. Jahrh. an, und Reichenau gebührt das Verdienst so weitreichender, aber bedenklicher Thätigkeit. Denn erstens weisen seine beiden Urkunden Mühlb. 1567 und 1766₂ die gleiche Schrift auf, dann aber zeigt in der That die Schrift des Reichenauer Fälschers, wie Lechner vermutete, eine so grosse Verwandtschaft mit dem mir vorliegenden aus Reichenau stammenden Chirograph von 1123 (Brandi nr. 93), dass nach den einzelnen dem Aufsatz beigegebenen guten Reproduktionen die Identität wohl mit voller Sicherheit behauptet werden kann. — Von den beiden wohl von einem Manne herrührenden Fälschungen

für Stein (Stumpf Reg. 1412, 1485) steht jene, wie schon Brandi annahm, mit den Vogteiurkunden Reichenau's allerdings in Beziehung; die Urschrift kann aber keinesfalls für den Reichenauer Fälscher in Anspruch genommen werden, scheint vielmehr jüngeren Ursprungs.

Wird schon hierdurch das Schuldkonto des Custos Udalrich, dem Brandi die grosse Masse der Reichenauer Fälschungen zugewiesen hatte, wesentlich erleichtert, so sucht Lechner durch eingehende Prüfung seines Diktates und seiner Tendenzen ihm auch das D. Otto's III. Brandi nr. 58 und Mühlb. 1722 abzunehmen, um sie vielmehr zu der zweiten Gruppe zu stellen; ja, er vermag in den DD. Mühlb. 230 (2. Aufl.) und Mühlb.¹ 297 (Constitutio de expedit. Romana) und 465 unter der obersten Schicht einer sicher von Udalrich herrührenden Fälschung eine frühere Fassung zu erkennen, die ein Machwerk jenes Fälschers aus dem Beginne des 12. Jahrhunderts ist und von Udalrich nur einer Überarbeitung unterzogen wurde.

In einem Exkurs »Zur Kritik der älteren Geschichtsquellen von Ottobeuren« scheidet L. die vor 1145 entstandenen Fälschungen Mühlb. Reg. 447 und DO. I. 453, zu denen sich eine ältere nur zu erschliessende Fassung von Mühlb. 132 gesellt, von dessen späterer allein vorliegender Überarbeitung und von DO. I. 423^a, deren Verfertiger vielleicht eine Person ist mit dem Verfasser des ersten Teiles des Chronicon Ottenburanum und dem Berichterstatter der Ann. Ottenburani minores zum Jahre 1180.

Hermann Bloch.

Das Habsburgische Urbar, herausgegeben von Rudolf Maag. Band II. 1. Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehensverzeichnisse der Laufener Linie (a. u. d. T. Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Fünftehnter Band 1. Teil.) Basel, Geering 1899. II und 798 Seiten.

Hatte der von mir d. Z. N. F. IX, 730 ff. angezeigte erste Band der Ausgabe des Habsburgischen Urbars durch Maag seine Verdienste in der Herstellung eines korrekten Textes und einer ebenso umfangreichen wie gründlichen Erläuterung, so bringt der zweite Band noch dazu uns viele bisher unbekannte Stücke. Durch Auffindung immer neuer Stücke schwoll das Werk auf 50 Druckbogen an und wurden deshalb Register, Einleitung und Karte dem zweiten Teile vorbehalten, den uns der leider jüngst verstorbene Maag nicht mehr liefern kann. Paul Schweizer, der zu dem Werke die Anregung gab, wird die Einleitung schreiben, das Register Dr. Glättli herstellen.

Die Rödel aus der Kiburgischen Zeit waren bereits bekannt. Von den 17 älteren habsburgischen Aufzeichnungen werden 10 zum ersten Male veröffentlicht, die jedoch nur gelegentlich heute nicht zur Schweiz gehörige Bestandteile berühren, nur nr. 17, die um 1305 entstandenen Aufzeichnungen über schwäbische Gegenden, betrifft solche Gebiete: die Gegend um Riedlingen und Veringen an der oberen Donau. Der Originalrodel kam jedoch nicht zum Vorschein, die Raiser'sche Abschrift musste zu Grunde gelegt werden. Von den Rödeln, die mit dem grossen Einkünfte-Urbar des Königs Albrecht (von 1306) in Verbindung stehen, sind die meisten Stücke neu; neu und nicht schweizerisch ist der Pfandrodel über die schwäbischen Besitzungen (Sigmaringen, Friedberg, Veringen, Werstein), von den Revokationsrödeln (widerrechtlich entfremdete Güter und Leute) der für die Herrschaft Hewen.

Das Schwergewicht des Bandes liegt aber in den fast ausnahmslos bisher unbekanntem Aufzeichnungen, die nach König Albrecht entstanden sind, und die deutlich die wechselnden Schicksale des Habsburgischen Hauses und seine Bedrängnisse erläutern. Von ganz besonderem Interesse ist das grosse Lehensverzeichnis, das im Anschlusse an den Lehenshof, den 1361 der fähige und ehrgeizige Herzog Rudolf IV als eine Heerschau der habsburgischen Macht abhielt, hergestellt wurde. Damals sammelte man in einem Sack die Zettel mit den Lehensangaben, zwei in französischer Sprache hat der Schreiber, weil er sie nicht verstand, nicht aufgenommen (457). Der ausserordentlich reiche Abschnitt über Sundgau und Elsass berücksichtigt neben den östlichen Gebieten auch den Breisgau. Der schwäbische Teil ist nicht ganz so reich, die Verzeichnisse über den Thurgau und Aargau greifen an manchen Stellen auf das rechte Rheinufer hinüber, Waldshut und andere Orte berührend. Gerade diese Abschnitte bieten für Elsass, Baden und Württemberg sehr viel, sei es für die Ortsgeschichte, sei es für die Geschichte der Geschlechter. Die übrigen Stücke, die diese Gegenden berühren, sind kleineren Umfangs. Der letzte Teil bringt zwei Lehensverzeichnisse der Grafen von Habsburg-Laufenburg.

Auf die Kommentierung ist eine ganz ausserordentliche Mühe verwendet, jede Örtlichkeit ist bestimmt, jeder Person, auch wenn sie noch so unbedeutend war, ging der Forscher nach und eine überaus grosse Mühe ist auf die Anmerkungen verwendet. Der Herausgeber hatte sich nun auch mit der ober-rheinischen Litteratur völlig vertraut gemacht. Ein einziger schwerer Irrtum ist mir begegnet. Sant Ziliax lut (440) sind nicht solche von St. Ilgen, sondern Eigenleute des Klosters Sulzburg. Für die Karte möchte ich noch einen Irrtum des ersten Bandes berichtigen. In der interessanten Beschreibung der Grenzen der Grafschaft Laags werden eine Reihe von Alpenpässen genannt. Zwischen dem Septimer und dem Lukmanier

nennt das Urbarbuch: Platten-Messella, Fürkel und uf Agren. Maag deutet letzteren richtig auf den Griespass, identifiziert aber Fürkel mit St. Bernhardin, sucht in Platten den Piz Platta zwischen dem Avers und Oberhalbstein und kann Messella nicht recht unterbringen. Thatsächlich heisst Blatten die Passebene und findet sich in diesem Sinne an mehreren Stellen, Messella aber wird noch heute vom Lago Moësola und dem Piz Moësola festgehalten d. h. vom Pass-See und dem beherrschenden Berge am Bernhardin. Es bleibt dann für die Fürkel nur der Montersciopass übrig.

Die Ausgabe des Urbarbuches wird uns das Andenken an den früh verstorbenen Herausgeber festhalten, der einer opfervollen Arbeit seine beste Kraft gewidmet hat. *A. Schulte.*

Vom »Urkundenbuch der Stadt Basel« sind seit dem letzten Berichte (diese Zs. 14, 675—77), auf den ich hier namentlich wegen der Einteilung verweisen muss, wiederum zwei Bände ausgegeben. Der fünfte hat Rudolf Wackernagel, der siebente aber Johannes Haller zum Bearbeiter und Herausgeber. Jener Band umfasst die Zeit von 1382 bis 1408, dieser die von 1441—54. Der fünfte Band ist der Zeit reicher Entwicklung von Basel gewidmet, und hierin spielen der grosse Städtekrieg, das Schisma, die schweizerischen habsburgischen Kämpfe und die mit Urkunden reich vertretenen Geschicke des Baseler Bistums. Für Basel selbst erinnere ich an das Auftreten des Ammeisters, den Erwerb von Klein Basel, Liestal, Waldenburg, Homberg u. s. w. Der Band enthält zahlreiche und interessante Judensachen (Aufnahmeverträge, Anlegung eines Kirchhofs nr. 204, Vertreibung, Anstellung eines Juden zum Wundarzt der Stadt nr. 243); für die Verfassungsgeschichte sind sehr erwünscht die zahlreichen Stücke über alte selbständige, zum Teil aus der Bischofsherrschaft hervorgegangene Bildungen: das Brotmeisteramt und die Bäcker, die Gärtner, das Schultheissenamt, die Vogtei, die beide damals die Stadt erwarb, das Vitztumamt, die Stellung von St. Alban, die Rebleute sind durch Dokumente vertreten. Daneben entwickelt die Stadt neue Ämter: städtischer Bauherr, Aufseher im Kaufhause; besonderes Interesse wird die Bestellung eines Büchsenmeisters (nr. 344 zu 1405) finden. Die Beziehungen zu den Nachbarn waren schon bisher am eifrigsten verfolgt, doch bietet sich selbst für die Landfrieden neues Material (z. B. nr. 235). Über die Beziehungen von Basel zu Orten und Personen unterhalb Basels handeln viele Urkunden. Da sehen wir, wie sehr Basel seine Söldner aus diesen nördlichen Gebieten warb und wie es mit denen, die in dem Streite von Weil (Döffingen) gefangen, sich vertrug. Für die Geschichte der Zölle und des Handels finden sich mannigfache Angaben, namentlich wird der Zollstreit mit Nürnberg und Breisach

beleuchtet, nr. 295 und 369 bieten etwas für den Handel der Städte Wangen, Lindau und Ravensburg nach Burgund. Auf die »Nahme« von Beinheim beziehen sich einige Stücke, mehr noch auf die Markgrafen von Hachberg. Mit Interesse nimmt man eine Reihe von Akten über die Wirksamkeit der alten Landgerichte entgegen, deren sich die Städte zu erwehren hatten. So erscheinen die Landgerichte zu Stühlingen, im Klettgau, Eigeltingen, Madach, am Schildberg im Oberelsass u. a. m.

Der Begriff der politischen Urkunden ist im Gegensatz zu dem Strassburger Urkundenbuche viel enger gefasst. Ich fand nur eine Pfründenurkunde, sie betrifft eine Pfründe städtischer Collatur.

Der siebente Band trägt trotz der Gleichheit der Auswahlgrundsätze einen erheblich anders gearteten Charakter. Stücke zur Verfassungsgeschichte sind sehr selten (Gerber und Schuhmacher nr. 7, Rebleute und Grautucher nr. 380. Anstellung eines Werkmeisters nr. 117, eines Stadtarztes nr. 420). Die Judensachen sind auf das interessante Zeugnis eingeschränkt, das ein getaufter Jude über seine Kunst erhält, in einer Stunde mit »jüdischen« Buchstaben geschriebenes Deutsch und Latein schreiben und lesen zu lehren (nr. 237). Dafür erscheinen im ersten Teile viele Stücke, die sich auf das zu Ende gehende Konzil und die Stellung der Stadt beziehen, und den Grundcharakter bilden die zahlreichen und sehr umfangreichen, vom Offizial aufgenommenen Kundschaften über Beschwerden Basels gegen seine Nachbarn. Es handelt sich ja um den grossen Kampf, den Basel gegen den österreichischen Adel, die Armagnaken und Österreich zu bestehen hatte. Selbst über einzelne Momente des Krieges wurden solche Kundschaften aufgenommen (Ereignisse am Tage der Schlacht von St. Jakob nr. 80, 81 und 90, Verbrennung der Kirche von Hundlsbach nr. 53, eines Hauses in Ottmarsheim nr. 70, Teilnahme der Nachbarn am Zuge der Armagnaken nr. 95), den meisten Raum beanspruchen die Aussagen über die Zölle und den freien Zug im Österreichischen, die Hauptbeschwerde Basels. Die Friedensverhandlungen erfordern nicht weniger Platz, die Breisacher Richtung (nr. 193) ist noch bescheiden gegenüber dem Spruche nr. 143, der 63 Druckseiten in Anspruch nimmt. Dem Bande geben dann weiter eine Fülle von Verhandlungen über die Rheinschiffahrt sein Gepräge. Den Streitigkeiten mit Laufenburg, Neuenburg, Breisach und Strassburg verdanken wir ein recht gutes Bild der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Oberrheine. Im wesentlichen kennt sie nur Thalfahrt und ist von den periodischen grossen Zusammenkünften abhängig. Die beiden Messen von Frankfurt, die Wallfahrten nach Aachen und Einsiedeln, wie die Pilgerfahrten nach Rom sind die Hauptanlässe zu Massentransporten. Auch für die Rheinzölle bietet der Band mancherlei. Sehr eigentümlich sind die Verträge zwischen Basel und Säckingen über Ankauf von Eichen in den Waldungen von

Säckingen (nr. 293, 392). In die Geschichte des Gewerbes schlägt ein nr. 423 (Ansiedlung von Färbern aus der Stadt Horb in Württemberg, nicht aus Horw Kanton Luzern, wie das Register erklärt), in die Kunstgeschichte nr. 253 (Altartafel des Matthäus Ensinger für St. Leonhard in Basel). Schliesslich seien hier auch noch eine Reihe von Urkunden der Fehmgerichte erwähnt. Das Register enthält auch da ein paar Irrtümer in der Deutung, Menden ist nicht Minden und Limburg ist Hohenlimburg. Das Register ist überhaupt die schwache Seite der sonst, so weit ich das beurteilen kann, ganz vortrefflichen Arbeit. Eine Erklärung: »Himmelspforte in Baden« ist doch ungenügend, andere Ortsbestimmungen sind falsch. Der 7. Band enthält 430 Stücke, der 5., viel weniger umfangreiche, 385. Die allermeisten sind bisher nicht gedruckt gewesen.

Al. Schulte.

L. Cl. M. Schmedding, S. J., De regeering van Frederik van Blankenheim, bisschop van Utrecht. Academisch proefschrift. Leiden, J. W. van Leeuwen, 1899. XIII u. 286 S.

Diese für die Geschichte des Utrechter Hochstiftes recht verdienstliche Arbeit (vgl. Litt. Centralbl. 1900, Sp. 190 f.) bietet bei der Behandlung der Strassburger Regierung Bischof Friedrichs (1375—93), die nach heftigem Kampfe gegen die Stadt im Zusammenhang mit der Fehde derselben gegen Brun von Rappolstein mit der Abdankung und Flucht des jugendlichen Kirchenfürsten endete, auf S. 51—68 nichts, was über L. Spachs Skizze in der Allg. D. Biogr. hinausginge. Der Verf. hat sich, was die älteren Quellen angeht, auf Königshofen und Wimpfeling beschränkt, die er, wo ihm ihre freimütige Kritik des bischöflichen Regiments nicht zusagt, durch Gemeinplätze Grandidiers zu korrigieren sucht. Den etwa gleichzeitig erschienenen 6. Band des Urkundenbuches der Stadt Strassburg von Dr. Fritz hat er leider noch nicht benutzen können. Im Anschluss daran möchte Referent den Wunsch aussprechen, dass doch die historiographische Thätigkeit Wimpfelings, besonders sein »Argentinensium episcoporum catalogus« einmal auf Quellen und Methode untersucht werden möchte, sowie die Vermutung, dass Wimpfeling auch in Speier sein geschichtliches Interesse mehrfach bethätigt haben dürfte. Denn höchst wahrscheinlich ist die in der vortrefflichen Untersuchung Joh. Prauns über »die Kaisergräber« (Band XIV dieser Ztschr. S. 406) erwähnte Karlsruher Handschrift auf ihn zurückzuführen, da er gerade 1480/81 aus Heidelberg beurlaubt war und auch 1483 vor seiner von 1484—98 dauernden Anstellung als Domprediger bezw. Domvikar schon dort weilte und schon 1486 seine *Laudes ecclesiae Spirensis* herausgab (s. H. Holstein in der Ztschr. f. vergleich. Litteraturgesch. N.F. IV, S. 232—39).

P. Kalkoff.

Vochezer, Dr. J., Geschichte des Fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Im Auftrage Seiner Durchlaucht des Fürsten Franz von Waldburg zu Wolfegg-Waldsee. Bd. II. Kempten, Kösel, 1900. gr. 8^o M. 15. (XV, 883 S. mit Abbildungen, 2 Tafeln, 1 Karte und 2 Stammtafeln).

Dem in dieser Zeitschrift 42,382 angezeigten 1. Bande hat Dr. Vochezer nunmehr den 2. folgen lassen. Dieser erzählt die Geschicke der Söhne Johannes II. »mit den 4 Frauen«, Jakob und Georg und ihrer Nachkommen und umfasst den Zeitraum von 1429—1566. (Die von einem dritten Sohne, Eberhard I, gestiftete Linie, welche mit dem 1511 ermordeten Grafen Andreas von Sonnenberg erlosch, ist noch im I. Bde. behandelt). Von der Jakobischen Linie ist es vor allem Truchsess Wilhelm d. ä. (1469—1557), von der Georgischen Truchsess Georg III. (1488—1531), welche wegen ihrer Einwirkung auf die öffentlichen Verhältnisse einen Namen in der Geschichte haben. Wilhelm d. ä. wurde 1507 in Konstanz von König Max in den erblichen Freiherrenstand erhoben. Dieselbe Standeserhöhung war auch schon seinem Vater, Johannes d. ä. im Jahre 1502 gleichzeitig mit der anderen Linie verliehen; da dieser sich aber in den späteren Urkunden nie Freiherr nennt, ist wohl nicht anders anzunehmen, als dass er bei seinen steten Geldverlegenheiten die Taxe nicht bezahlen und das Diplom nicht erheben konnte (S. 119/120). Nach der Eroberung Wirtembergs durch den Schwäbischen Bund wurde Wilhelm d. ä. Statthalter desselben an der Spitze des neu eingesetzten Regimentes; dieselbe Stellung bekleidete er nochmals, als das Herzogtum in den Besitz des Hauses Österreich übergegangen war, bis er 1525 infolge einer Krankheit zurücktrat. Wieder gekräftigt, war er später noch vielfach in politischen Geschäften thätig. Noch einschneidender war die Wirksamkeit seines Veters von der Georgischen Linie, des Truchsesses Georg III. Durch seine Energie, gepaart mit klugem Masshalten, gelang es diesem, in raschem Siegeszuge die aufständischen Bauern niederzuwerfen. Kaiser Karl, der selbst während jener Zeit in Spanien weilte, erkannte seine Verdienste um die Unterdrückung des Aufruhrs dadurch an, dass er ihm die bisherige Reichspfandschaft Zeil zu einem Reichslehen umwandelte und gleichwie seinem Vetter Wilhelm den Titel »Reichserbtruchsess« verlieh. Dann wurde er auf die Stelle eines Statthalters in Wirtemberg berufen, die er bis zu seinem früh erfolgten Tode versah. Dem Protestantismus gegenüber verhielt sich Georg wie auch sein Vetter Wilhelm d. ä. durchaus ablehnend. Für Wilhelms Ansichten von einem allgemeinen Konzil, wenigstens soweit sich daran Hoffnungen auf eine Wiedervereinigung knüpften, ist charakteristisch eine Äusserung, die er am 15. Mai 1545 in einem Briefe an seinen Sohn Otto, den Kardinal und Bischof von Augsburg, that: »Virgang des Consilii

habe ich gern gehört, aber der alt Wilhelm hat wenig Hoffnung, es werden dann 10000 gerüstete Pferde und 20000 gute Landsknechte zu Exekutoren ernannt« (S. 252). Schon aus diesen wenigen Angaben ist ersichtlich, wie mannigfach sich die Geschichte des Hauses Waldburg in dem behandelten Zeitraum mit der allgemeinen deutschen Geschichte berührt. Im vollen Bewusstsein des Ruhmes seines Hauses liess Truchsess Georg III. eine Hauschronik verfassen, deren Kern eine Arbeit des Augsburger Domherren Matthäus von Pappenheim bildet, um den dann ein Ungenannter, wahrscheinlich der sog. »Schreiber des Truchsessens«, im Auftrage seines Herrn die sonstigen aus Archiven und den Traditionen des Hauses gesammelten Nachrichten gruppierete. (Ein von einer Hand um 1536 sauber geschriebenes Exemplar dieser Truchsessenchronik mit Bildern der Augsburger Meister Hans Burgkmair und Christoph Amberger geziert, befindet sich auch in der Fürstlichen Bibliothek zu Donaueschingen).

Wie der I. Band, so zeugt auch dieser II. von dem ausserordentlichen Fleiss und der Liebe, die der Verfasser dem Gegenstande gewidmet hat. Jede irgendwie inbetracht kommende Nachricht hat unter steter Verweisung auf die Archivalien im Text Berücksichtigung gefunden. Wohl um dem Ganzen nicht sein Kolorit zu nehmen, hat Verfasser auch die nicht selten breite Sprache der Urkunden vielfach beibehalten. Die beigegebenen Abbildungen sind gut ausgeführt. Ein Orts- und Personenregister beschliesst den Band.

Georg Tumbült.

Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den sozialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490—1536. Nach meist ungedruckten Quellen bearbeitet von Joseph Gény. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. Herausgegeben von Ludwig Pastor. I. Band, 5. und 6. Heft.] Freiburg i. B. 1900, Herder. XIV und 223 S.

Dieses Werk gereicht dem Forscher nicht minder zur Ehre wie dem Archivar, der in jahrelanger Arbeit das ihm anvertraute Stadtarchiv derart geordnet und gepflegt hat, dass künftige Besucher das Material ganz anders, als bisher möglich war, werden sammeln und aufarbeiten können. Bis zu welchem Grade der Durchdringung aller öffentlichen und privaten Verhältnisse, des politischen wie des sozialen Lebens dies jetzt zu leisten ist, dafür liefert die Arbeit G's. selbst den besten Beweis, so zwar, dass wir den Leser von vornherein ersuchen möchten angesichts des besonders in den Anmerkungen niedergelegten, mit unendlicher Geduld präparierten Quellenstoffes, der genauen Untersuchungen über die Familienverhältnisse, die Vermögenslage der Stifter u. dgl. nicht zu ermüden: es ist schwerlich etwas entbehrlich und alles höchst zuverlässig. Nur auf diesem Wege der liebevollen Versenkung in die lokale Eigenart ist es möglich,

die treibenden Kräfte in der grossen kirchlichen und sozialen Krisis von den vielen Zufälligkeiten zu sondern, die ihrerseits wieder unerlässlich sind, um dem Bilde die individuelle Wahrheit und Anschaulichkeit zu wahren. Wie sehr es gerade auf dem Gebiete der inneren Zustände der deutschen Städte in jener Periode an gründlichen Vorarbeiten mangelt, mag man aus dem an sich sehr verdienstvollen Versuch einer zusammenfassenden Darstellung von K. Kaser (Polit. und soziale Bewegungen im Deutschen Bürgertum, XIV. Bd. dieser Ztschr., S. 685 ff.) ersehen, der auch für die von ihm speziell behandelten Verhältnisse von Speier noch viele Fragen offen gelassen hat (vgl. Lit. Centralbl. 1899, Sp. 1352 ff.). Ausser dieser erschöpfenden Behandlung des Stoffes ist aber auch die strenge Sachlichkeit und die massvolle Form anzuerkennen, mit der Vf. über Personen und Verhältnisse urteilt. Seine Aufgabe war zu zeigen, wie es kam, dass Schlettstadt, obwohl von Ackerbürgern bewohnt, deren wirtschaftliche Nöte denen der Bauernschaft gleich waren, doch nicht von der Sturmflut des Bauernkriegs fortgerissen wurde, und dass es, obwohl Vaterstadt und Sitz einer rührigen Gruppe religiöser und litterarischer Reformer, doch der alten Kirche erhalten blieb. Inbezug auf die zweite Frage stimme ich mit dem Verfasser überein, wenn er im »2. Teile (die Union der Kaplaneien«) die wohlthätige Wirkung schildert, die der Eifer des greisen Wimpfeling wie des Rates für die Besserung des verwaisten Gottesdienstes, die Beseitigung der römischen Eingriffe in die heimischen Patronatsrechte zur Folge hatte. Abgesehen von dem Eingreifen Aleanders hat doch vor allem dieses werktätige Interesse der regierenden Familien an der materiellen, sittlichen und wissenschaftlichen Hebung der Geistlichkeit beschwichtigend gewirkt. Dazu hat nun G. unzweifelhaft nachgewiesen, dass die Partei der Kirchenreform durch den neuen Stadtpfarrer Phrygio wie durch den Lateinrektor Sapidus nicht vorteilhaft vertreten war: der erstere gab durch reichliches Schuldenmachen und ein ehebrecherisches Verhältnis schweren Anstoss, der andere, dessen Charakterfestigkeit anerkannt wird, schadete durch allzu herausfordernde Kritik; beide aber beeinträchtigten die Sache des Evangeliums durch ihre Neigung zu politischer Intrigue. Ihre Beteiligung an den gefährlichen Umtrieben eines raffinierten Verschwörers, eines zugewanderten Junkers, der auf den Sturz des Rates hinarbeitete, — die aktenmässige Darstellung dieser bisher wenig aufgeklärten Episode macht ein Drittel des Buches aus —, zwang nach des Hans Jakob Schütz Hinrichtung besonders den Pfarrer zu vorsichtiger Zurückhaltung. Zugleich wurde die Stellung des bei diesen wie andern Angriffen glänzend gerechtfertigten Rates den folgenden Stürmen gegenüber schon dadurch gestärkt, dass er gewarnt war und nun mit vieler Umsicht und Thatkraft die Ordnung leidlich aufrecht zu erhalten wusste. Indem er bald den bekannten Forderungen des gemeinen Mannes

entgegenkam, wie durch zeitweilige Beschlagnahme der Kloster-güter und Zulassung eines Ausschusses der Zünfte, bald größeren Ausschreitungen, zumal jedem Versuch einer Auslieferung der Stadt an das Bauernheer, mit Festigkeit entgegentrat, rettete er das Gemeinwesen über die schlimmsten Tage hinweg und sicherte ihm unter Ablehnung einer weitergehenden kirchlichen Reform doch die wichtigsten wirtschaftlichen Vorteile derselben: eine erhebliche Einschränkung des geistlichen Personals und seines Besitzes vornehmlich durch Ablösung der ewigen Zinsen, Übernahme des verödeten Barfüsserklosters und Ankauf der grundherrlichen Rechte der Propstei St. Fides. Indem der Vf. nachweist, dass bei der Bestrafung der vorlautesten Empörer mehrere Verwandte Wimpfelings und Spiegels hingerichtet wurden, während auch die Führer der evangelischen Bewegung wenig Ursache hatten, sich des Ausgangs zu rühmen, hat er endlich auch das Rätsel gelöst, warum die vordem so red- und schreibseligen Litteratenkreise Schlettstadts sich über die wichtigsten Ereignisse dieser bewegten Jahre so völlig ausgeschwiegen haben.

P. Kalkoff.

Aus dem Aufsätze B. M. Reicherts »Zur Geschichte der deutschen Dominikaner am Ausgange des 14. Jahrhunderts« (Röm. Quartalschrift 14, S. 79 – 101) sind die ausführlichen Mitteilungen über den Elsässer Ulricus Theobaldi, den mehrjährigen Leiter der Ordensprovinz Teutonia, hervorzuheben. Einige Mitglieder aus der oberrheinischen Gegend sind auch in den in Regestenform mitgeteilten »Assignationes studentium et lectorum« verzeichnet.

Kaiser.

Unter den zahlreichen grösseren und kleineren Arbeiten, welche durch die vierhundertjährige Gedenkfeier des »Schwabenkriegs« von 1499 veranlasst worden sind, nimmt die im Auftrag der Kantonalregierung von Solothurn herausgegebenen Festschrift von Eugen Tatarinoff (Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkriege bis zur Schlacht bei Dornach, 22. Juli 1499. Solothurn, Verlag von A. Lüthy 1899 M. 10), eine hervorragende Stelle ein. Der ursprüngliche Plan, nur eine Monographie über die Schlacht von Dornach, den Ehrentag der Solothurner, zu liefern, wurde von dem Verf. in dem Sinne erweitert, den der Titel angiebt, und so gestaltete sich die Festschrift zu einem ausführlichen, auf eingehenden litterarischen und urkundlichen Studien beruhenden Bericht über Ursprung und Verlauf des Schwabenkriegs mit besonderer Berücksichtigung des Anteils von Solothurn bis zu der genannten Schlacht; die Ereignisse nach dieser bis zum Frieden von Basel werden am Schluss nur kurz skizziert.

Auf Einzelnes einzugehen, ist hier nicht der Ort. Hervorheben wollen wir nur die bei der Kompliziertheit des Gegen-

standes doppelt verdienstliche Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung. Das Buch ist recht gut geschrieben; und namentlich darf gerühmt werden, dass die Schilderung der oft so verworrenen und ungenau oder widerspruchsvoll überlieferten kriegerischen Vorgänge in diesem so zersplitterten, einheitslosen Kriege von augenscheinlich guter militärischer Sachkenntnis zeugt und ungewöhnlich klar und anschaulich ist. Bemerkenswert ist (S. 203 ff.) der kritische Exkurs, im Anschluss an Riezler, über das Verhalten des in der Schlacht bei Dornach gefallenen kaiserlichen Feldhauptmanns Heinrich v. Fürstenberg, wobei auch die Frage über die Autorität von Wilibald Pirckheimer in ansprechender Weise erörtert wird.

In der zweiten Hälfte des Bandes druckt der Verf. eine Auswahl der wichtigsten benutzten Urkunden ab, fast durchgängig bisher ungedruckte Materialien; die in dieser Zeitschrift (Bd. XIV) von H. Witte mitgeteilten »Urkundenauszüge zur Geschichte des Schwabenkriegs« scheinen dem Verf. noch nicht vorgelegen zu haben.

Die Publikation tritt in sehr vornehmem Festgewand auf: opulenter Druck, hübsche künstlerische Beilagen, gute Faksimile's von Handschriften, zum Schluss ein höchst sorgfältiges Register. Die Solothurner haben dem Ruhm ihrer Altvordern ein stattliches Denkmal errichtet. *E.*

La question des dix villes impériales d'Alsace depuis la paix de Westphalie jusqu'aux arrêts de »réunions« du conseil souverain de Brisach, 1648—1680, par Georges Bardot. Paris-Lyon, 1899 (295 S.).

Ungefähr gleichzeitig mit dem vortrefflichen Buche von H. Kaufmann über die »Reunionskammer zu Metz« ist das vorliegende Werk von Bardot erschienen, das gleichfalls einen höchst wertvollen Beitrag zur Geschichte der Reunionen darstellt, zunächst schon dadurch, dass es uns infolge ausgiebiger Benutzung bisher unbekanntem Materials aus dem Pariser Archive des Auswärtigen Ministeriums viel neues bringt. Ausserdem aber besitzt es noch zwei grosse Vorzüge: es erfüllt die höchste Anforderung, die wir an die lokalhistorische Darstellung stellen, nämlich die, die lokalen Ereignisse stets in den grossen Zusammenhang der allgemeinen Geschichte zu bringen, und es bietet ferner das Muster einer unparteiischen, von jeder nationalen Voreingenommenheit freien Behandlung des Stoffes.

Der kurze Überblick über die Geschichte der 10 Städte, mit dem die eigentliche Darstellung beginnt, und die sich daran anschliessende sehr schwierige Abhandlung über die staatsrechtliche Stellung der Landvogtei Hagenau und über die Stellung der Städte innerhalb derselben, sind klar und im grossen und ganzen auch richtig gegeben. Denn B. hat nicht nur die französische, sondern im allgemeinen auch die einschlägige deutsche

Litteratur gut und ausreichend herangezogen. Nur ist zu bedauern, dass die in dieser Zeitschrift erschienenen, weit über Mossmann, den Hauptgewährsmann Bs., hinausgehenden Arbeiten von J. Becker über die Landvogtei unbenutzt geblieben sind.

Von grundlegender Bedeutung für die Auffassung der Reunionen ist die Beantwortung der Frage nach dem Umfang der im Westfälischen Frieden an Frankreich gemachten elsässischen Abtretungen. Indem B. einerseits feststellt, dass 1648 nur der österreichische Hausbesitz im Elsass abgetreten worden sei, zerstört er die in Frankreich noch allenthalben verbreitete Anschauung, dass man damals schon das ganze Elsass erhalten habe; indem er jedoch andererseits darauf hinweist, dass zu diesem Hausbesitz der Habsburger nicht nur die österreichischen Territorien im Elsass, sondern auch noch eine Reihe von Rechten gehört haben, die Österreich aufgrund der Landvogtei und der Landgrafschaft über eine Anzahl von elsässischen Reichsständen zustanden, tritt er auch der spezifisch deutschen Auffassung entgegen, die im allgemeinen die Abtretungen auf die in direktem Besitze Österreichs befindlichen Territorien hat beschränken wollen. Zum ersten Male wird so eine im grossen und ganzen richtige Interpretation der das Elsass betreffenden Bestimmungen des Westfälischen Friedens gegeben, in deren Rahmen sogar der berüchtigte Schlusssatz »ita tamen« des § 87 keinen Widerspruch mehr gegen das vorhergehende enthält, vielmehr als eine ganz natürliche, ja notwendige Bestimmung erscheint. Ganz ohne Fehler ist freilich diese Interpretation nicht. B. kennt lediglich die landvogteilichen Rechte Österreichs, da sie in den engeren Bereich seines Themas fielen, von der Ausdehnung seiner landgräflichen Befugnisse dagegen hat er keine Vorstellung, er überschätzt sie offenbar, ja er weiss nicht einmal, dass die Landgrafschaft Unterelsass überhaupt nicht in österreichischem Besitze gewesen ist. Die Frage, wie es gekommen sei, dass, trotzdem Frankreich nur das beanspruchen konnte und auch beansprucht hat, was im Elsass österreichisch war, dennoch die nichtösterreichische Landgrafschaft Unterelsass abgetreten worden ist, wird daher von B. gar nicht aufgeworfen. Sie ist, wie Referent gesehen hat, nur an der Hand der im Archiv des Auswärtigen Ministeriums zu Paris ruhenden Berichte der französischen Gesandten aus Münster (1645—48) zu lösen, und gerade diese hat B. nicht benutzt. Nur dadurch erklärt sich auch der auffallende Widerspruch, dass er einerseits behauptet, die das Elsass betreffenden Friedensbestimmungen seien völlig klar und unzweideutig (S. 59), sie jedoch andererseits im Laufe seiner Darstellung immer wieder zweideutig nennt. So dankbar wir also auch B. für seine in der Grundauffassung unzweifelhaft richtige Interpretation der Friedensbestimmungen sein müssen, eine endgültige Lösung der vielumstrittenen Streitfrage hat er nicht gegeben.

Vollkommen klar und richtig beurteilt dagegen B. das durch den Friedensschluss geschaffene Verhältnis zwischen Frankreich und den 10 Reichsstädten. Die zu grunde liegenden Bestimmungen enthielten zwar keine Zweideutigkeit, wohl aber einen Widersinn. Auf der einen Seite sollte den Reichsstädten ihre Reichsunmittelbarkeit gewahrt bleiben, auf der andern aber sollten die Rechte, die bisher Österreich als Inhaber der Landvogtei über die Städte gehabt, jetzt vom Könige von Frankreich mit voller Souveränität ausgeübt werden. Es war eine bare Unmöglichkeit, beide Bestimmungen mit einander zu vereinen, ohne sofort den Konflikt herbeizuführen.

Wie nun Frankreich sich in dieser schwierigen Lage den Städten gegenüber verhielt, ist der Hauptinhalt des Buches. Hier erhebt sich B. weit über eine rein lokalhistorische Betrachtung. Während diese sich bisher im wesentlichen darauf beschränkt hat, die Beziehungen der französischen Beamten im Elsass zur Dekapolis darzustellen und die kleineren oder grösseren Reibungen zwischen beiden Parteien zu registrieren, erlaubten B. die Akten des obenerwähnten Pariser Archivs, die er in reichster Fülle herangezogen hat, einen höheren Standpunkt einzunehmen, die elsässischen Dinge in engsten Zusammenhang mit dem Gang der grossen französischen Politik jener Zeit zu bringen und nachzuweisen, dass das Verhalten der Franzosen den 10 Städten und überhaupt dem Elsass gegenüber von 1648—1680 ganz von der allgemeinen Politik Frankreichs im Reiche abhängig gewesen ist. Es war den Franzosen zunächst nicht möglich, ihre Rechte den Städten gegenüber mit Strenge durchzusetzen, da ihre traditionelle deutsche Politik als Beschützer der Reichsstände gegen Österreich, die Hoffnung auf die Kaiserwahl Ludwigs XIV. und seit 1658 der Rheinbund es ihnen aufs strengste verboten, den Reichsständen durch Unterdrückung ihrer elsässischen Mitstände irgend einen Anstoss zu geben. Auch hoffte man damals in Paris noch, die elsässischen Besitzungen vom Reich zu Lehen erhalten zu können, was ja mit einem Schlage alle Schwierigkeiten im Elsass beseitigt hätte, jedoch am Widerspruche Österreichs scheiterte. Als Hauptträger dieser Politik der Mässigung erscheint der französische Gesandte in Deutschland, Gravel, dessen von B. im Anhang mitgeteiltes Memoire vom 21. August 1661 übrigens aufs schlagendste beweist, dass damals in Frankreich die richtige Interpretation der westfälischen Friedensbestimmungen noch wohl bekannt war. Erst mit dem Augenblick, wo man in Paris mit dieser Politik brach und immer geringeren Wert darauf legte, mit der Gesamtheit der Reichsstände gute Beziehungen zu unterhalten, wurde auch das Auftreten der Franzosen im Elsass schroffer, und in unaufhaltsamer Entwicklung kam es dann zunächst zur völligen Unterwerfung der Reichsstädte (1673), dann 1680 zu ihrer Loslösung vom Reiche durch die Reunionen.

Die Rechtsfrage in diesem ungleichen Kampfe beurteilt B. mit wohlthuender Objektivität. Beide Teile waren im Recht, sagt er, beide konnten sich auf den Wortlaut der Verträge berufen, aber ein *modus vivendi* war nur möglich, wenn einer nachgab und seine eigenen Rechte zu gunsten des andern zu völliger Ohnmacht herabdrücken liess. Dass sich das mächtige Frankreich auf die Dauer nicht zu dieser Rolle verstehen konnte, ist klar. Angesichts dieser Lage der Dinge erscheint B. die Unterdrückung der Städte als eine Notwendigkeit für Frankreich. Man wird ihm darin beistimmen können, um so mehr, als er sich für die Reunionen als Gesamtheit ein unbefangenes, von jeder nationalen Voreingenommenheit freies Urteil bewahrt hat. Auch hier trifft er den Nagel auf den Kopf, wenn er sie als »*monstrueux abus de la force se déguisant sous les formes de la procédure judiciaire*« bezeichnet (S. 274). Ob er dabei in erster Linie an die Vergewaltigung der übrigen elsässischen Reichsstände, vor allem der unterelsässischen, gedacht hat, ist nicht ersichtlich. Wir wären ihm sehr dankbar gewesen, wenn er uns mitgeteilt hätte, wann zuerst der Plan, dieselben zu reunieren, aufgetaucht und wie er allmählich gewachsen ist. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass von 1648—1670 niemand in Frankreich ernstlich an die Unterwerfung dieser Gebiete gedacht hat, nicht etwa aus Opportunitätsrücksichten, sondern weil jedermann wusste, dass man auf die unterelsässischen Reichsstände nicht die mindesten Rechte besass. Jedenfalls findet sich in den von B. benutzten und von ihm mitgeteilten Akten nichts, was dieser Annahme widerspräche. Hier steht der weiteren Forschung noch ein dankbares Feld offen.

Alles in allem haben wir daher wohl Ursache, B. für seine Arbeit dankbar zu sein. Er hat nicht nur unsere Kenntnis der französischen Politik in einem der wichtigsten Zeitabschnitte um ein bedeutendes bereichert, sondern er hat auch — und das ist für uns fast noch wichtiger — durch seine klare, überall auf sicherster archivalischer Grundlage ruhende Darstellung die französische Anschauung von der Abtretung des gesamten Elsass an Frankreich im Westfälischen Frieden und damit von der Berechtigung der elsässischen Reunionen als wissenschaftlich unhaltbar erwiesen.

Alfred Overmann.

Der im Bulletin du Musée historique de Mulhouse, 1900, erschienene Aufsatz von Eugène Waldner: »Colmar et le duc de Mazarin en 1664« kommt in der Beurteilung der Rechtslage sowie der handelnden Personen, besonders Gravels, vollständig zu dem nämlichen Ergebnis, wie der entsprechende Abschnitt von Bardot's Buch »La question des dix Villes Impériales d'Alsace« (S. 150—173), welche treffliche Darstellung dem Verfasser nicht mehr bekannt geworden ist. Unter den von Waldner aus den

Colmarer Ratsprotokollen etc. beigebrachten Einzelheiten hebe ich als besonders wichtig hervor, dass schon damals einer der französischen Unterhändler die Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit durch die Klausel »ita tamen« behauptete, und dass Mazarin dem schwachen Münster gegenüber sofort zu brutalem militärischen Zwange schritt.

Th. Ludwig.

In der »Litterarischen Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg«. 1899 S. 96—122 veröffentlicht Generalmajor v. Löffler nach Familienpapieren die nicht uninteressante »Lebensgeschichte des Kapitäns Georg Friedrich Gaupp«, der, 1719 zu Efringen in der obern Markgrafschaft geboren, in jungen Jahren schon in fremde Kriegsdienste trat und als Offizier der englischen Armee in den Jahren 1752—59 hervorragenden Anteil an den Kämpfen in Ostindien nahm, nach seiner Rückkehr in die Heimat aber sich durch seine Indiennesfabrik in Lörrach und die Bewirtschaftung des Hofgutes Heimbrunn bei Pforzheim nicht unerhebliche Verdienste um die Förderung der Industrie und Landwirtschaft in Baden erwarb. — Einen Stammbaum der ursprünglich in Breibach ansässigen, auch in Baden mehrfach verzweigten Familie G. hat nach einer Schlussnotiz des Verfassers ein Urenkel des Kapitäns, Major Ed. Gaupp in Witten a. Ruhr, vor Kurzem fertiggestellt.

In der unlängst zur Jahreswende erschienenen letzten Nummer der Württembergischen Neujahrsblätter (N.F. Blatt 5. Stuttgart, O. Gundert) giebt Jul. Hartmann eine auf gründlicher Kenntnis der Zeitläufte beruhende, vortreffliche Schilderung »Württembergs i. J. 1800«, die auch, was Anordnung und Behandlung des Stoffes betrifft, ähnlichen Veröffentlichungen und Centennarrückblicken als Vorbild empfohlen werden kann. In gedrängter Form, alles Wesentliche herausgreifend und zusammenfassend, behandelt er in einer Reihe geschickt ausgewählter Abschnitte die Verhältnisse und Vorgänge des öffentlichen Lebens in ihrer bunten Vielseitigkeit; ganz besonders sei dabei auf die beiden hübschen Kapitel über Volksleben und Stimmungen hingewiesen.

K. O.

Eine höchst wertvolle Quelle für die Geschichte der napoleonischen Zeit hat Léonce Lex in den vor wenigen Wochen erschienenen Souvenirs diplomatiques et militaires du général Thiard, chambellan de Napoléon Ier (Paris, Ernest Flammarion, 338 S. 3 fr. 50) weiteren Kreisen erschlossen. Der weitaus grösste Teil der Denkwürdigkeiten, die der General hinterlassen hat, ist, wie es scheint, infolge einer testamentarischen Verfügung nach seinem Tode vernichtet worden, nur durch

einen glücklichen Zufall sind die vorliegenden Aufzeichnungen, die sich in den Händen von Thiers befanden, diesem Schicksale entgangen. Sie umfassen zwar nur das eine Jahr 1805, bieten aber gerade für diese Zeit, vor allem über die Beziehungen Frankreichs zu den süddeutschen Höfen, vermöge des Anteils, der dem Verfasser dabei zugefallen ist, wichtige Aufschlüsse. Thiard war es, den Napoleon während der Mailänder Krönungsfeierlichkeiten mit einer Mission nach Karlsruhe betraute, durch die der greise Kurfürst bewogen werden sollte, auf die zwischen ihm und dem Kurfürsten Max Josef von Baiern verabredete eheliche Verbindung seines Enkels, des Kurprinzen, mit der Prinzessin Auguste von Baiern zu gunsten von Eugen Beauharnais zu verzichten. Der Abschnitt »*Mariages souverains*« gewährt zum erstenmale intimere Einblicke in die darauf bezüglichen Karlsruher Verhandlungen, deren Vorgeschichte die Instruktionen Talleyrands vom 23. Juli, ein Meisterstück aus seiner Feder, uns näher kennen lehren; da ich im nächsten Jahrgange dieser Zeitschrift eine aktenmässige Darstellung der Heiratspläne und Heirat des Kurprinzen geben zu können hoffe, gehe ich auf Einzelheiten hier nicht ein. — Thiard war es ferner, der, wie man dem Kapitel: »*Un traité d'alliance*« entnehmen kann, Ende August den Auftrag erhielt, Kurbaden für ein Offensivbündnis gegen die Koalitionsmächte zu gewinnen, und durch seine Vorstellungen den Kurfürsten trotz innern Widerstrebens dazu drängte, dass am 5. Sept. der Allianzvertrag unterzeichnet wurde. Dass dieses Bündnis, wie Thiard meint, das erste gewesen, das Frankreich abgeschlossen, beruht auf Irrtum: der Vertrag mit Baiern ist bekanntlich schon am 26. August unterzeichnet worden; ebensowenig trifft zu, was er S. 127 von angeblichen Versuchen Preussens, die süddeutschen Höfe durch Einschluss in die Neutralitätslinie an sich zu fesseln, erzählt; seine Erzählung steht hier in offenem Widerspruche mit seinem amtlichen Berichte vom 2. Sept., wo er, wie es den Thatsachen entspricht, ganz richtig bemerkt, dass gerade umgekehrt die süddeutschen Höfe es waren, die sich um Einschluss in die norddeutsche Neutralität bemühten, in Berlin aber keine Gegenliebe fanden. Im übrigen stehen jedoch die »Erinnerungen«, wie hervorzuheben ist, fast durchweg im Einklange mit den an Talleyrand erstatteten Berichten, die ich demnächst im Schlussbände der »Politischen Korrespondenz« veröffentlichen werde, und ergänzen, namentlich für die kritischen Tage vom 5. Sept. bis 1. Okt. das Aktenmaterial vielfach in willkommener Weise. — Nach der Schlacht bei Austerlitz endlich betraute Napoleon seinen Kammerherrn mit einer dritten Mission an den Karlsruher Hof, deren Ergebnis darin bestand, dass der Kurfürst, da die Stimmung in München sich inzwischen geändert, auf Napoleons Drängen sich entschloss, für den Kurprinzen um die Hand der Mlle Stéphanie Beauharnais anzuhalten. Auch was Thiard über diese Sendung

berichtet, darf im wesentlichen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit erheben. Nur bezüglich einiger Punkte bestehen Zweifel und Bedenken. Auffallend erscheint es zunächst, dass Thiard dem Karlsruher Hof zwischen Mlle Beauharnais und Mlle Tascher die Wahl gelassen und »a huis clos« mit der kurfürstl. Familie darüber verhandelt haben will, während in den sehr eingehenden Aufzeichnungen Edelsheims und des Kurprinzen, die wir besitzen, von Mlle Tascher nirgends die Rede ist: entweder liegt hier also ein Irrtum Thiards vor, was sich angesichts seiner sehr bestimmten Angaben schwer annehmen lässt, oder, was ebenso wenig glaubhaft, Edelsheim und der Kurprinz haben von dem Doppelantrage nichts erfahren, bezw. denselben aus irgend welchen Gründen mit Stillschweigen übergangen. Jedenfalls bedarf dieser Punkt noch näherer Aufklärung. Dagegen möchte ich einen Irrtum Thiards annehmen, wenn er den Kaiser die Familienallianz zur förmlichen Bedingung für die Zuteilung des Breisgaus machen lässt (*l'alliance ou point de Brisgou!* S. 249). Diese Angabe könnte nur richtig sein, wenn die Unterredung, bei der jene Worte gefallen sind, in den ersten Tagen des Aufenthalts Napoleons in Brünn, zwischen dem 9. und 11. Dez., stattgefunden hätte, denn schon am 12. Dez. unterzeichnete Talleyrand den Vertrag, der Baden den Breisgau und die Ortenau endgiltig zusicherte, und selbst dann wäre verwunderlich, wie rasch Napoleon von einer Forderung, die er eben noch so kategorisch erhoben, zurückgekommen wäre. Meines Erachtens hat aber die Audienz überhaupt erst später, in Schönbrunn, stattgefunden. Thiard ist, wie feststeht, am 20. Dez. in Karlsruhe eingetroffen, vier Tage hat er nach den »Erinnerungen« für die Reise gebraucht, er hat also Wien spätestens am 16. Dez. verlassen, und zwar, wie man bei der Wichtigkeit des Gegenstandes seiner Sendung und dem Eifer, den er stets an den Tag legte, annehmen muss, wohl unmittelbar nachdem der Kaiser ihm den Auftrag erteilt, nicht etwa erst nachdem er 5—7 Tage unthätig in Brünn und Wien verbracht. Wie ich vermute, hat Napoleon in der Unterredung nicht vom Breisgau gesprochen, sondern von den an Württemberg überlassenen Parzellen des Breisgaus und andern Gebieten, die Baden damals noch begehrte; jedenfalls findet sich in den Karlsruher Akten nirgends ein Beleg dafür, dass die obenerwähnte Bedingung von seiten des Kaisers je aufgestellt, geschweige zur Erörterung gelangt ist.

Wie schon angedeutet, hat Thiard seinen »Erinnerungen« auch verschiedene auf die Karlsruher Verhandlungen bezügliche Aktenstücke einverleibt, so vor allem die Weisungen Talleyrands vom 23. Juli, 27. Aug. und 18. Sept., sowie ein Schreiben Karl Friedrichs an Reitzenstein vom 26. Dez., worin dieser ermächtigt wird, in seinem Namen offiziell um die Prinzessin Beauharnais zu werben. Da und dort weicht ihr Wortlaut wohl unwesentlich von dem der Originale ab. Aufgefallen sind mir nur einige

sinnstörende Versehen: so ist S. 88 Z. 18 von oben statt *frère* zu lesen *père*, S. 91 Z. 1 von unten *neutre* statt *ventre*, S. 91 Z. 2 von oben *Suisse* statt *sute*, S. 156 Z. 2 von unten *Sasbach* statt *Salzbach*, ebenso muss es S. 150 Z. 4 von unten natürlich heissen: »Werden wir die Franzosen bald *weich* schlagen?« statt »*reich* schlagen« — »*battre richement*«, wie die französische Übersetzung lautet.

Der Herausgeber, der sich durch die Veröffentlichung dieser Denkwürdigkeiten zweifellos ein besonderes Verdienst erworben, hat denselben zugleich in dankenswerter Weise eine Einleitung vorausgeschickt, in der er über die Lebensverhältnisse Thiards erwünschten Aufschluss giebt; die Gründe freilich, die im Frühjahr 1807 zu der plötzlichen Entlassung des Generals geführt, vermag auch er nicht mit Sicherheit klar zu legen. Eine neue Lesart, die dem Herausgeber entgangen ist, bietet Brotonne (*Lettres inédites de Napoléon Ier*, S. 73), der, ohne nähere Angabe seiner Quelle, bemerkt, Thiard sei geheimer Verbindungen in Warschau beschuldigt gewesen und habe deshalb während des Feldzuges seine Entlassung nachgesucht, was den Zorn des Kaisers vollends entfesselt (vgl. dazu ferner *Correspondance de Napoléon*, nr. 11916 vom 2. März 1807). *K. Obser.*

Die bereits von K. Schaube und C. Köhne in dieser Zeitschrift (N.F. III, 262 ff. XIII, 381 ff.) behandelte Urkunde vom Jahre 1106 oder 1107, durch die Bischof Adalbert von Worms 23 Männern das ausschliessliche und vererbliche Recht des Fischhandels erteilte, wird von F. Keutgen in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII, 355—364 einer neuen Betrachtung unterzogen. Die lehrreichen Ausführungen richten sich vornehmlich gegen Eberstadt's Interpretation, der in seinem Buche über »Magisterium und Fraternitas« (1897) in jenem Dokument nicht die Einsetzung einer (freilich erst in ihren Anfängen erkennbaren) Fischhändlerzunft, sondern eine Fischmarktordnung für die Hofwirtschaft des Domstifts Worms gefunden hatte. *A. W.*

Foltz, Dr. Max, Beiträge zur Geschichte des Patrizates in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe (Strassburg, Basel, Worms, Freiburg i. Br.). Marburger Dissertation 1899.

Die fleissige, G. von Below gewidmete Arbeit verfolgt den Zweck, des letzteren Verfassers Anschauungen vom Wesen des städtischen Patrizates für die im Titel genannten vier ober-rheinischen Städte näher zu fundiren, und verdient als wertvolle Zusammenstellung aus der lokalen Litteratur Dank und Interesse. Freilich wesentlich neue Resultate fördert sie nicht zu Tage, dient aber sehr zur endgültigen Widerlegung älterer Ansichten,

wie namentlich der Nitzscheschen Theorie von der Ministerialität als Wurzel des Patriziates. Ebenso wenig kann sich bei näherem Zusehen die Lehre halten, dass sich das Patriziat ausschliesslich aus Kaufleuten zusammengesetzt habe. In seinen positiven Aufstellungen befriedigt Foltz weniger. Er erblickt den Ursprung des Patriziates in allen genannten Städten in den »meliores« oder »maiores cives«, wie sie in den Bischofsurkunden von Strassburg, Basel und Worms vorkommen, bzw. in den »mercatores personati« der Freiburger Gründungsurkunde. Uns will scheinen, als sei damit für die Verfassungsgeschichte nicht allzuviel gewonnen, wenn als historische Wurzel des Patriziates lediglich die Thatsache angegeben wird, dasselbe sei aus den reicheren und angesehenen Bürgern herausgewachsen. Für die Erklärung der strengen Abschliessung des Geschlechtes als besonderen Standes innerhalb der Stadtbevölkerung ist die Heranziehung eines juristischen Momentes unerlässlich. Vielleicht hätten sich günstigere Resultate gewinnen lassen, wenn der Verfasser auf dem Bürgerbegriff in den vier behandelten Städten aufgebaut und das Verhältnis zwischen Bürgerbegriff und Grundeigentum klargelegt hätte, um sodann die Frage zu beantworten: waren alle Bürger des älteren Bürgerrechts Patrizier oder nicht? Verfasser wendet selbst den Begriff »Altbürger« an, ohne ihn zu erklären. So scheidet man von der Lektüre der Schrift, die nicht ohne Anregung ist, mit offenen Fragen und mit der Überzeugung, dass auch jetzt noch nicht das letzte Wort über den Ursprung des Patriziates in den oberrheinischen Städten gesprochen ist.

K. Beyerle.

Das alte Statutenbuch der Stadt Hagenau, bearbeitet von A. Hanauer und J. Klélé. Hagenau, Ulrich-Gilardone, 1900. XXIV u. 277 S. 4^o.

Die Veröffentlichung des wertvollen Stadtbuches von Hagenau ist von den Forschern auf dem Gebiete der elsässischen Geschichte um so dankbarer zu begrüssen, als die Handschrift, wie die Herausgeber im Vorworte berichten, durch den berüchtigten Sammler Bodmann aus dem Hagenauer Stadtarchiv entwendet worden ist und sich jetzt im Reichsarchiv zu München befindet. Dies sogenannte Statutenbuch gehört zur Kategorie der sonst vielfach als Rotbücher bezeichneten Archivbände und wurde im J. 1339 durch die Stadtbehörde angelegt zur Aufnahme von wichtigen Urteilen und Verordnungen des Rats. Abgesehen von den vier ersten Blättern, ist das erhaltene Manuskript nicht das ursprüngliche Original, sondern eine Kopie aus dem 15. Jahrhundert, zum Teil von der Hand des Stadtschreibers Hans Windeberg; spätere Einträge reichen bis zum Jahre 1629.

Den eigentlichen Statuten vorauf gehen mehrere andere Aufzeichnungen, zunächst ein Kalender mit Heiligenverzeichnis, dann eine Hagenauer Chronik, deren erster, von der Gründung

der Burg und der Stadt handelnder Teil bereits von Heinrich Witte in dieser Zeitschrift (1898 S. 399—402) veröffentlicht worden ist. In dem beigefügten Kommentar verfechten die Herausgeber mit zum Teil ganz einleuchtenden Argumenten die Hypothese, dass der als Gründer der Burg genannte rätselhafte Herr von Axone identisch sei mit dem Grafen Hugo IV. im Nordgau aus dem Geschlechte der Egisheimer. Auf die Gründungsgeschichte folgt der Bericht über die im 14. Jahrhundert eingetretene Verfassungsänderung, nämlich die Erweiterung des Rats durch Zugesellung von 24 Handwerkern zu den 12 Schöffen und die später vorgenommene Ergänzung des Schöffenkollégiums selbst aus der Reihe der Handwerker. Auch hier berichtigen und ergänzen die Herausgeber die Aussagen des Statutenbuchs auf grund von Urkunden und sonstigen archivalischen Quellen, deren wichtigste im Wortlaut abgedruckt sind, so dass wir eine summarische Verfassungsgeschichte von Hagenau erhalten. Es wäre allerdings für den Leser angenehmer gewesen, wenn die willkommenen Beigaben, anstatt in den fortlaufenden Text eingeschaltet zu werden, als Anlagen in gesonderten Kapiteln untergebracht worden wären. Die Fortsetzung der Chronik besteht aus einigen Notizen über Begebenheiten zu Hagenau im 14. Jahrhundert und schliesslich aus einer von 1392 bis 1615 reichenden Schöffenliste, welche die Herausgeber für den Zeitraum von 1251 bis 1789 vervollständigt haben.

Erst auf Seite 99 beginnen die Statuten oder Ratsbeschlüsse. Um das bunte Durcheinander der Vorlage zu beseitigen, haben die Herausgeber die einzelnen Einträge streng chronologisch geordnet. Neben Urteilen und Verordnungen stehen auch Urkunden, welche städtische Eigentumsverhältnisse betreffen, Rechtsbelehrungen, Erklärungen über den Verlust von Schöffensiegeln, Notizen über politische Sendungen, über Besenkung der Könige etc. etc. In diesen Aufzeichnungen ist eine Menge wichtigen Materials zur Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte enthalten, z. B. über eheliches Güterrecht, Witthum, Erbrecht, Prozess, Schöffen, Bürgerrecht, Zünfte, Juden etc. Besonders zahlreich und interessant sind die Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und den Beamten der Landvogtei, insbesondere dem Schultheissen, inbetreff der richterlichen Befugnisse beider Teile. Auf wirtschaftlichem Gebiete treten namentlich die Verordnungen über die Nutzung des Holzes und der Weide im heiligen Forste hervor. Die beigefügten Sach- und Namenregister erleichtern die Hebung all dieser Schätze, wenn auch das erstere etwas dürftig ausgefallen ist.

Was die Behandlung der Orthographie des Statutenbuchs anlangt, so weist die Ausgabe manche Mängel auf. In der Beibehaltung der grossen Buchstaben sind die Herausgeber allen Phantasieen der Schreiber so weit gefolgt, dass sie Formen wie nach Richter abdrucken, während sie andererseits, wie ein Ver-

gleich mit dem von Witte edierten Fragmente zeigt, den übergeschriebenen Buchstaben so wenig Beachtung schenken, dass sie dieselben entweder ganz fortlassen oder i und e ohne Unterschied durch ein Trema wiedergeben. *Eugen Waldner.*

Die Frage »Wer war um 1430 der reichste Bürger in Schwaben und in der Schweiz?« untersucht Al. Schulte in den »Deutschen Geschichtsblättern«, I, 205 ff. für die Städte Basel, Bern, Luzern, Zürich, St. Gallen, Augsburg, Ulm, Ravensburg und Konstanz und gelangt zu dem Ergebnisse, dass Lütfrid Muntprat der Konstanzer Handelsherr, Nachkomme eines nach Schulte's Vermutung aus Asti stammenden Pfandleihers, mit dem bei seinem Tode (1447) hinterlassenen Vermögen von 71400 ℥ Pfennige alle übrigen Bürger Schwabens und der Schweiz an Reichtum weitaus übertraf. *K. O.*

Seit geraumer Zeit schon hat ein alter Druck, im Besitze des Antiquars Rosenthal in München, die Aufmerksamkeit der Fachleute auf sich gezogen. Hupp hatte 1898 das Buch, ein Missale speciale, auf Grund typologischer Beobachtungen, als ein echtes Werk Gutenbergs und als Vorläufer des Psalteriums von 1457 zu erweisen versucht und nun bestätigt der Liturgologe E. Misset in seiner als Sonderabdruck aus dem »Bibliographe moderne« erschienenen Aufsatz (Un missel spécial de Constance, oeuvre de Gutenberg avant 1450. Paris 1899) unter ausschliesslicher Berücksichtigung des Inhalts nicht bloss dieses Resultat, sondern er sucht den Druck und seine Bestimmung auch noch zu lokalisieren. Nach ihm ist dieses verstümmelte Missale speciale nichts anderes wie ein Auszug aus dem Konstanzer Missale, bestimmt für die rheinischen und selbst für die meisten deutschen Diözesen, von Gutenberg selbst hergestellt, noch vor seiner 42zeiligen Bibel. Wir haben es hier mit einer scharfsinnigen, kritischen Studie zu thun. Ob aber nicht manchen Argumenten ein zu grosses Gewicht beigelegt ist, z. B. dem Fehlen des Festes Praesentatio B. Mariae Virg. (eingeführt 1464) in dem in Frage stehenden Missale? *J. S.*

In der Westdeutschen Zeitschr. XVIII, 352 ff. berichtet H. Keussen über den Humanisten Hermann Swigonus, der wie einige seiner von K. verzeichneten Gedichte erweisen — sich eine Zeitlang zu Strassburg aufgehalten hat. *Hermann Bloch.*

In den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 9, (1900) S. 44 u. f. würdigt J. Reber (J. A. Comenius und Johann Michael Moscherosch) den Inhalt der in drei Fassungen

vorliegenden Patientia M's., die letzthin von L. Pariser herausgegeben ist, und weist nochmals auf ihre Beeinflussung durch den 1623 in czechischer und 1626 in deutscher Sprache erschienenen Traktat des Comenius »Trawren über Trawren und Trost über Trost . . .« hin. Überzeugend legt er ferner dar, dass Comenius nicht als Verfasser der am Schlusse des Gesichtes »Reformation« abgedruckten Briefe mit den Siglen A.C. betrachtet werden kann.

Kaiser.

Die Feier von Hans Thoma sechzigstem Geburtstage, die im vorigen Oktober zu Frankfurt a. M. begangen wurde und sich zu einer grossartigen Abschiedskundgebung für den nach Karlsruhe in seinen neuen Wirkungskreis übersiedelnden Künstler gestaltete, hat auch in der kunstgeschichtlichen Litteratur ihren Ausdruck gefunden. Henry Thode (Hans Thoma und seine Kunst) hat seine Frankfurter Festrede veröffentlicht, die eine feinsinnige Würdigung von des Künstlers vielseitigem Schaffen bietet; eine Frankfurter Verehrerin und Freundin des Meisters, A. Spier, hat uns in einer warm empfundenen Skizze (Hans Thoma, ein Porträt) ein Bild seiner künstlerischen Individualität gezeichnet. Fr. H. Meissner endlich hat in einer trefflichen Monographie (Hans Thoma, Verlag von Schuster & Loeffler, Berlin. 132 S. mit zahlreichen Illustrationen. 3 M.) sich eingehend über des Künstlers Entwicklung verbreitet, indem er die im stillen Schwarzwalddorfe verlebten Jugendtage, die Karlsruher Studienzeit, die Reisen nach Paris und Italien, sowie den Aufenthalt in München und Frankfurt schildert, die Einwirkungen, die er erfahren, und die Wandlungen, die er durchgemacht, kennzeichnet und dem Schaffen und Gestalten des Meisters auf seinem weiten Arbeitsfelde, auf dem Gebiete der Landschaft, des Genres, des Porträts, der religiösen, symbolischen und mythologischen Malerei, sowie des von ihm zu neuen Ehren gebrachten Steindrucks in verständnisvoller Weise nachgeht.

E. Weydmann behandelt in seiner Dissertation die »Geschichte der ehemaligen gräflich sponheimischen Gebiete« (Konstanz, Ackermann. 84 S. 2 M.). Ein wohlgemeinter Versuch, der indes wenig befriedigt. Der Hauptgrund liegt wohl darin, dass ein Thema, wie das obige, auch wenn der Verfasser sich, wie es geschieht, auf die Zeit nach dem Aussterben des alten Grafengeschlechts beschränkt und erst mit dem 15. Jahrhundert einsetzt, über den Rahmen einer Dissertation doch zu weit hinausragt. Gerade wo es sich um eine Darstellung so verwickelter, in stetem Wechsel begriffener Erscheinungen handelt, wie bei den territorialen Verschiebungen innerhalb dieser Grafschaften, wäre im Interesse grösserer Klarheit und Übersichtlich-

keit Gründlichkeit am Platze gewesen: was der Verfasser bietet, ist zu lückenhaft und fragmentarisch, er hat das Thema wohl angeschnitten, aber nicht bemeistert. Von umfangreicheren archivalischen Studien hat er völlig abgesehen und sich auf die Verwertung einiger Kopialbücher des Karlsruher Archives beschränkt, auch in der Heranziehung der gedruckten Litteratur hat er Vollständigkeit anscheinend weder erstrebt, noch erreicht. Beispielsweise hätten die bekannten Werke von Schöpflin und Sachs manche Ergänzung für seine Arbeit geboten, u. a. über die Teilungsverhandlungen von 1717. Da und dort vermisst man auch die nötige Sorgfalt. S. 18 bezeichnet er Philipp, S. 23 Bernhard III. als ältesten Sohn Markgraf Christophs. Markgraf Bernhard III. ist nicht 1535, sondern erst 1536 gestorben. Christoph II (S. 27) ist nicht ein Schwager, sondern ein Vetter der Markgräfin Jakobäa. Was S. 18 über die Erbteilung von 1515 und das Los des sponheimischen Gebiets bemerkt wird, widerspricht direkt dem, was der Verfasser S. 23 darüber anführt.

K. Obser.

Als ein Beitrag zur Geschichte der Ödungen in Baden verdient die kleine Schrift von K. Tschamber über Friedlingen und Hiltelingen Beachtung (Hünigen 1900). Der Verfasser giebt in derselben eine, soweit ersichtlich, erschöpfende Zusammenstellung der Nachrichten, welche über diese beiden bei Weil, bezw. Haltingen in der ehemaligen Herrschaft Röttein ausgegangenen Orte auf uns gekommen sind. Merkwürdigerweise scheint dem Verfasser ein Werk wie die »Regesten der Markgrafen von Baden« bis jetzt nicht bekannt geworden zu sein, da er statt deren ausnahmslos Sachs und Fecht als seine Quellen citiert. Auch sind ihm in den Abschnitten, welche auf die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse Bezug nehmen, einige bedauerliche Missverständnisse mitunterlaufen.

-r.

Die Ortsnamen des Amtsbezirks Wertheim. Besprochen und erläutert von Dr. Karl Uibeleisen. Wertheim a. Main, Verlag von E. Buchheim Nach. 1900. 52 S. 8^o.

Behandelt sind ausser den eigentlichen Ortsnamen die Flur-, Berg- und Flussnamen, in einem Anhang auch die benachbarten baierischen Ortsnamen. Die Namen dieses Bezirks sind im allgemeinen ziemlich durchsichtig und bieten nur in vereinzelt Fällen der Erklärung Schwierigkeiten, manche freilich werden ihre Deutung erst finden können, wenn wir ein deutsches Namenbuch haben. Dem Verfasser vorliegender Sammlung stand wie so manchem der Spezialforscher, die seitab von grösseren Bibliotheken leben, ein umfassendes wissenschaftliches Material wohl nicht zu Gebote. Willkommen sind aber auch solche eingeschränktere Arbeiten; einzelne etymologische Versehen, die da

und dort mit unterlaufen, lassen sich ja meist unschwer richtig stellen. Bei der Erklärung von Lindelbach (S. 14) ist Verf. ohne Not von Kriegers Deutung (Topogr. Wörterb. S. 390) »Bach des Lindilo« abgewichen, indem er es als eine Zusammensetzung mit dem Baumnamen »Linde« auffasst; und zwar entweder als Lindenbach mit Übergang von n zu l: aber Linddbach ist ein alter Ortsname, z. B. im bair. Ostfranken als Lindelbeh schon a. 880 belegt (Österley Histor. geogr. Wörterb. S. 398) und ein Wechsel zwischen n und l für damals noch nicht anzunehmen; oder als Lindel-, Deminutiv zu Linde: aber an eine Verkleinerungsform ist hier gar nicht zu denken, so wenig als bei Eichel (S. 12). — Dertingen (S. 19), Tarehedingas a. 854, kann nicht von Tagarât oder dem fragwürdigen Tarchinat kommen, aber auch statt Baumanns Taranhart (Krieger S. 111) ist eher ein anderer Eigenname als Grundwort anzusetzen, nämlich Tarahad, zu Tara — vgl. Wrede, Sprache der Ostgoten S. 146, und Förstemann, Kuhns Zs. 3, 308 wo Taragund angeführt ist, das dem Tarahad entspricht indem hadu wie gund »Kampf« bedeutet. — Zu Kalmuth (S. 16) vgl. Kellmünz, worüber bei Bacmeister, Alemann. Wanderungen S. 115, allzu phantasievolle Aufhellungsversuche. — Dietenhan (Dytenhein, S. 20) ist mit Recht für Dietenhain = Dietenhagen gefasst, vgl. auch Dietershahn bei Fulda (Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen S. 467). — Dörlesberg, a. 1202 Torlichespur (S. 21) gehört zum Personennamen Thora-leich, worin Thora — Nebenform zu Thoris-mund, vgl. Wrede a. a. O. S. 76, Kögel, Anz. f. deutsches Altertum 18, 49. — Zu Prozelten s. schon Bacmeister a. a. O. S. 156. — Der Wittbach (S. 44), a. 1305 Wittibach, hat mit »Wittwe« nichts zu thun: Arnold (a. a. O. S. 116) führt einen Ortsnamen Witmar aus dem Hessischen an, worin der erste Teil = witu Holz, der zweite = mar Sumpf, Waldquelle, Bruen; die Bedeutung von Witubach und Witumar liegen sich also sehr nahe.

Gust. Ehrismann.

Mitteilung.

Im Laufe des Oktobers soll eine von Landgerichtsdirektor Zehnter in Mannheim bearbeitete Geschichte des ehemals reichsritterschaftlichen Ortes Messelhausen, zugleich ein Beitrag zur Staats-, Rechts-, Wirtschafts- und Sittengeschichte Ostfrankens, im Subskriptionswege erscheinen, worauf hiermit hingewiesen sei.

Zur Geschichte
der
Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach.

Von
J. A. Zehnter.

§ 12.

(Fortsetzung.)¹⁾

c) Die allgemeinen Judenordnungen von 1745 und 1747. —

Die Karlsruher Judenordnungen von 1752 und 1753. — Die dazu ergangenen weiteren Verordnungen.

Nachdem die oben S. 53 f. erwähnten umfassenden Beschwerden der Pforzheimer Zünfte durch die Bescheide des Hofrats vom 4. Juli 1739 und vom 23. Februar 1740 erledigt waren, hätte man glauben können, dass mindestens von seiten der Regierungsbehörden die Judenfrage vorerst als erledigt betrachtet werde. Dies war jedoch nicht der Fall.

Im August 1740 erbat sich das Rentkammerkollegium die über diese Beschwerden, wie auch die inzwischen weiter erwachsenen Akten des Hofrats und des Geheimrats, und unterm 7. Dezember 1740 erstattete der Geheimerat Stadelmann der vormundschaftlichen Administration ein sehr eingehendes, mehr als 20 Bogen umfassendes Gutachten, worin er sich nicht nur über die Beschwerden der Pforzheimer Bürgerschaft, sondern auch im allgemeinen über die »Aufnahme des delabirten Pforzheimer Stadtwesens« und über die »Hebung des sehr in Niedergang gekommenen Zustandes der Durlacher Unterlande« aussprach. Er führt

¹⁾ Vergl. diese Zeitschrift NF. XII, 385 ff.; 636 ff.; XV, 29 ff.
Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. XV. 4.

darin nach allen Seiten eine sehr freimütige, sich vielfach in Tadel ergehende Sprache, findet, dass sowohl das Pforzheimer Oberamt, als auch der Hofrat die Beschwerden der Zünfte ganz ungenügend behandelt und gewürdigt habe, und macht eine Reihe Vorschläge, wie sowohl dem Pforzheimer Stadtwesen, als auch dem wirtschaftlichen Zustande des Durlachischen Unterlandes überhaupt wieder aufgeholfen werden könne. Speziell über die Judenfrage spricht er sich u. a. folgendermassen aus: Es seien jetzt 9 jüdische Haushaltungen in Pforzheim, wovon 4 mit allerhand Kramwaren handelten. Wenn das Interesse der Stadt aber jedesmal richtig in Acht genommen worden wäre, könnten jetzt 3 bis 4 christliche Handelsleute in der Stadt sein, die im Grossen und im Detail mit Wollwaren zu handeln in der Lage wären; das sei nun durch die Zulassung der Juden unmöglich gemacht. »Denn — fährt Stadelmann fort — ein einziger Jud ist genug, alle diese Handlung zu verderben. Denn weil aller Juden ihr Handel darauf hinausgehet, dass sie dem Schein nach die Waaren wohlfeiler als die Christen geben, als legen sie sich auf allerhand heimlichen Betrug in nichtsnutziger Waare, die entweder nur äusserliches Ansehen hat oder schmäler als andere ist, und haben solche Griffe, die ein im Handel und Wandel erfahrener Mann nicht auf einmal entdecken kann, womit sie nicht nur den gemeinen Mann selbst anführen, sondern auch die Christen gleichsam nöthigen, dass sie sich mit eben so schlechten Waaren versehen müssen, um den gemeinen Mann mit ebenso wohlfeilen Preisen, wie die Juden, zu vergnügen, nur damit sie Losung bekommen. Dies einzig sollte genug sein, alle Juden, so nicht von grossem Vermögen sind und einer rechtschaffenen Handlung vorstehen können, an Orten, wo principatus sind und die Freiheit des commercii an sich nicht, wie in Republiken, allzu sorgfältig erhalten wird, völlig ausser dem Lande zu halten. Alleine kommen zu obiger Ursache noch andere offenbare Spitzbübereien, als da ist die Einbringung verlegener, bei Sterbzeiten verdächtiger und sogar gestohlener Waare; das betrügliche Überschwatzen der Unterthanen und Einführung in den Handel durch vorgelogenen, aber nicht lange gegönnten Credit, durch allerhand betrügliche Con-

tracte, wucherliche Zinsbedingungen, welchen weder heilsame Gesetze noch richterlicher Eifer abhelfen kann, weil sie ihre Betrügereien, worauf sie Tag und Nacht, indem sie sonst anders nichts verstehen und gelernt haben, zu gedenken Zeit finden, so künstlich einzurichten wissen, dass sie ingemein einen ziemlichen Schein Rechtens erlangen, von ihnen auch die Gewogenheit derer niedern und höhern Richter sich zu erwerben und beizubehalten keine Gelegenheit versäumt wird. Wer demnächst dergleichen Juden Schutz ertheilet, thut nichts anders, als dass er öffentliche Spitzbuben in seinem Land autorisiret, seine Unterthanen zu verderben, seine Bedienten zu ungerechten und ungetreuen Leuten zu verführen und also ihnen selbst alltäglichen Schaden zuzufügen.« Neben den vier mit Waren handelnden Juden seien aber noch fünf andere in der Stadt, »die sich mit Viehhandel, Schächten und dergleichen nährten oder auf gut Deutsch die Unterthanen mit nichtsnutzigem Vieh betrögen.« Darum sei es kein Wunder, wann die christlichen Metzger in ihren Fleischbänken mit Geduld des Abgangs und der Käufer erwarten müssten. Daraus erkläre sich auch, warum der früher sehr bedeutende Viehmarkt zu Pforzheim nicht wieder in seinen ehemaligen Stand gebracht werden könne. Denn die Juden in Pforzheim sowohl, als die in andern Ämtern forschten fleissig aus, wo etwa ein Unterthan im Land ein Stück Vieh nötig habe, um ihm »sofort ein solches zu-, auch vielleicht ihn damit anzuführen«.

An einer andern Stelle, wo er den Zustand des Unterlandes überhaupt bespricht, sagt Stadelmann: »Wenn ich nun ferner zu den 600 Handwerksmeistern 100 Judenfamilien zähle, welche nicht nur denen Handwerkern in den Städten und auf dem Land unüberwindlichen Schaden thun, sondern hierüber auch noch den Ackermann und ingemein Alles verderben, so ist es kein Wunder, dass so ein kleines Stück Land, wie die untere Markgrafschaft ist, in Menschen Gedenken auf den Grund hat ruinirt werden müssen. Es ist gar nichts Verkünsteltes oder Rednerisches, was ich bis jetzo mit wenigem gezeiget, und so lang der höchstseelige verstorbene Herr im Leben gewesen, so oft es Gelegenheit gegeben, ingleichen auch nach seinem Tod

mehrmals erinnert habe. Indessen gehet es immer so fort. Bald kommt ein favorabler Bericht ein zu Aufnahme eines Juden, bald zu Aufnahme eines Käufers eines halben Hauses in Karlsruhe oder zur Aufnahme eines Schutzbürgers, auch bald wieder zur Aufnahme eines Handwerksmeisters auf dem Land, eben als wenn Rätthe und Beamte darzu verpflichtet wären, dass sie zum Verderben des ganzen Landes mit dem grössten Eifer beihelfen müssten. Ausser dem allgemeinen Schaden, welchen die Juden denen Inwohnern in Städten und Dörfern zufügen, ist es evident, dass die Handwerksmeister auf denen Dörfern nicht nur denen nahegelegenen Städten, sondern auch denen Dörfern schädlich sind.«

Die Vorschläge, die Stadelmann bezüglich der Juden macht, gehen dahin: »So ist nötig:

1. zu befehlen, dass nun und nimmer mehr kein Schutzjud mehr im Land auf- und angenommen werden solle; darum sich kein Beamter unterstehen solle, jemals einen favorablen Bericht zu eines Juden Aufnahme aufzusetzen und einzuschicken. Ausser dem allgemeinen Vernunftbegriff, welcher ex antea deductis vorscheinet, ist dieses denen testamentis avitis conform¹⁾, die sogar einen Fluch auf die Aufnahme der Juden in das Land geleet haben. In der Landesordnung²⁾ ist dergleichen Aufnahme auch verboten, und sind die Juden allem Ansehen nach post pacem Rysvicensem unter Prätext, dem Land wieder Nahrung zu schaffen, auf bei Gott zu verantworten stehenden Rath eingenommen worden³⁾.

2. Darüber zu halten, dass die hiesigen (Karlsruher) Juden, so keine modellmässige Häuser haben, oder doch solche, die diesen ziemlich gleichkommen, ohne Dispensation wieder ausgeschafft werden.

3. Dass allen denjenigen, so auf dem Land und auch zu Pforzheim und Durlach wohnhaft sind und erst in denen nächsten zehn Jahren darinnen aufgenommen worden sind, angekündigt werde, wie ihnen nach Endigung ihres Jahres-

¹⁾ Gemeint ist das Testament des Markgrafen Georg Friedrich von 1615. Vgl. diese Zeitschrift N.F. XII, 401. -- ²⁾ Von 1622. Vgl. ebendasselbst S. 401. — ³⁾ Vgl. ebendas. S. 422.

Schutzes noch ein Jahr zu Veräusserung ihrer Häuser im Land sich aufzuhalten zwar gestattet seye, sie hätten sich aber binnen dieser ihnen gesetzten Zeit um anderweiten Schutz umzusehen, inmassen sie länger keines Schutzes geniessen sollten.

4. Damit auch die im Land bleibenden und darinnen absterbenden in besserer Ordnung und zu weniger Schaden der Unterthanen leben möchten, wäre fernerer zu befehlen, dass keine neugemachte oder alte Kleider in das Land einführen und verkaufen und desswegen bei Einbringung einiger Waare diese nicht anders, als in Gegenwart des Pfundzollers oder Bürgermeisters in denen Städten, und eben so auf dem Land vor dem Zoller, Pfundzoller und Schultheissen ausgepackt werden solle, des Endes sich alle Juden im Land der Nachreisen enthalten und, wenn sie im Dunkeln oder spät nach Hause kommen, ihre Waare bei vorgedachten Personen ablegen und in Verwahrung geben sollen, ehe sie sich nach ihren Häusern begeben. Ingleichen sollen sie nichts ausser Landes führen, tragen und schicken, das nicht vorher von vorgemeldten Personen wohl visitiret sei, damit man um soviel mehr Nachricht erlangen könne, ob entwendete Waare durch ihre Hände gehe; und wer dieses Angeben und Visitiren nicht beobachte, der solle empfindlich gestrafet werden, und wer nach aller dieser Obhut doch angetroffen werde, dass er entweder einigen Dieben nur die geringste Hülfe leistet oder gestohlene Waare wissentlich an sich erhandelt habe, der solle sofort nicht nur seines Schutzes verlustig sein, sondern auch neben Ersetzung alles daraus erfolgten Schadens und Kösten entweder mit Ruthen ausgehauen oder ins Zuchthaus etliche Monat empfindlich gezüchtigt und hernach des Landes verwiesen werden.

5. Ferners, um der Juden nicht genugsam zu ergründenden wucherlichen Contracten zu begegnen, soll kein Jud keinen Handel mit keinem Christen schliessen, er möge so wenig betreffen, als er wolle, dass es nicht in Beisein zweier anderer christlichen Mitbürger geschehe, die allenfalls dem Christen einrathen können, was er bei dem Handel zu thun habe. Was aber den Erkauf in der Juden Kramläden betrifft, soll ihnen zuvörderst bei namhafter Strafe

auferleget werden, ihren Kramläden genugsame Helligung zu verschaffen, dass Jedermann ihre Waaren recht besehen könne. So sollen auch die Juden, wenn Waaren zu ganzen Kleidern an Christen verkauft werden, diesen Verkauf nicht anders, als in Gegenwart eines Schneidermeisters geschehen lassen. Allein solle auch an die Schneiderzünfte auf das ernstlichste befohlen werden, den Käufern nach bestem Gewissen beizustehen, und sie zu unterrichten, von welcher Qualität die Waare sowohl nach der innerlichen Güte des Fadens und der Presse, auch ob sie mottenfrässig, verlegen oder sonst mangelhaft, ingleichen ob sie von der Gattung sei, wovor sie der Verkäufer ausgabe. Und wann hierwieder gehandelt und ein Jud dergleichen Verkäufe ohne Gegenwart eines Schneidermeisters thun würde, solle der Jud um den halben Werth des Verkauften gestraft, und wenn ein Schneidermeister hiebei nicht getreulichen Unterricht gegeben hätte, er wenigstens zu Ersetzung des Schadens angehalten und hierüber noch willkürlich gestrafet werden. Daferne auch dergleichen Waare auf Credit genommen wird, soll der Schneidermeister allsogleich bei dem Handel in des Juden Handelsbuch die Summe der Aufnahme attestiren, anderfalls der Jud mit seiner Forderung nicht gehöret werden solle. Was aber in kleinem Maass verkauft wird, soll zwar auf des Verkäufers Treu und Glauben bleiben; wenn sich aber dennoch ein Betrug in der Waare selbst findet, soll auch dieser dem Befinden nach gestrafet werden. Und wenn Credit gegeben wird, sollen jedesmal die Käufer die an sie abgegebene Waare in dem Buch attestiren und bei der Zahlung ihnen das Buch wieder vorgeleget und in ihrer Gegenwart das Schuldrecht durchstrichen werden. Wenn ein Jud hierwieder handelt, soll er um den Betrag des Creditirten gestraft werden. So soll auch jeglicher Jud sein Kramladenbuch in deutscher Sprache führen und mit deutschen Buchstaben schreiben, und wenn er des deutschen Schreibens nicht kundig ist, dennoch sein in jüdischer Sprache von Zeit zu Zeit geführtes Buch solcher Gestalt von einem der Sprache Kundigen in das Deutsche übersetzen lassen, dass es von Woche zu Woche geschehe. Und wer diess unterlassen zu haben befunden wird, soll vor jegliche

Woche, die er versäumet hat, um einen Gulden gestrafet werden.

6. Wenn ausserhalb Kramwaarenhändler auf Credit von Juden mit Christen, es seye mit Geld-Vorschuss oder Viehhandel oder womit es immer wolle, geschehen, sollen die beiden Christen, so — wie obstehet — bei dem Handel Zeugen sind, die Obligationes mit unterschreiben und darinnen, wie der Handel geschehen, deutlich specificiret werden. Findet sich nun, dass sie einen wucherlichen Contract gegen die hochfürstlichen Verordnungen bezeuget haben, soll der Jud zwar zuvorderst der Verordnung gemäss gestrafet, die Zeugen aber ebenfalls dem Befinden nach willkürlich gestrafet werden.« — Ausserdem erachtete Stadelmann für notwendig, dass Verzeichnisse darüber angefertigt werden, wie viel Juden in jedem Orte sich befinden.

Mit Erlass vom 12. Februar 1742 theilte die vormundschaftliche Administration dieses Gutachten des Geh. Raths Stadelmann nebst den Akten dem Hofrathskollegium wieder mit »als eine dahin gehörige Sache, um darauf und was von denen darin an Hand gegebenen mediis am vorzüglichsten und practicabelsten sein möchte, beliebige Reflexion zu machen.« Mit Bericht vom 30. März 1743 legte aber der Hofrat das Gutachten nebst den Akten dem Geheimrath mit dem Anfügen wieder vor, man habe die Relation und die Akten »mit behörigem Fleiss durchgangen. Ob aber serenissimae administrationis gnädigste Resolution dahin gehe, dass sothane Relation in allen Stücken zur Execution gebracht werde, darüber wolle man eine beliebige Nachricht in Freundschaft sich ausbitten.« Die vormundschaftliche Administration reskribierte darauf (2. Mai 1743) unter Rückgabe der Akten, »der Durchlauchtigsten Administration gnädigste Resolution gehe dahin, dass das von dem Geheimrath Stadelmann . . . erstattete Gutachten von einem fürstlichen Hofrathscollegio von Punkten zu Punkten, darüber eine Verfügung abzulassen nöthig seye, in behörige Deliberation gezogen und daraufhin höchstderoselben der unterthänigste Vortrag gethan werde, welche Punkten man von Seiten eines wohlermeldten fürstl. Hofraths-Collegii zur Verbesserung der Polizei hinlänglich erachte oder nicht,

auch inwieweit dieselbe allenfalls applicable sein möchten, um sodann über das dabei erstattete Gutachten als erstwohlgedachten fürstl. Hofrathscollegii das weiter Nöthige resolviren zu können.«

Das Ergebnis der weiteren Behandlung der Sache durch den Hofrat war eine in 12 Artikeln redigierte für das ganze Land geltende Verordnung über die sog. Judenhändel, welche von der vormundschaftlichen Administration demnächst unterm 13. Februar 1745 erlassen wurde und die in Anlage 1 abgedruckt ist.

Ein Jahr nach der Erlassung dieser Judenordnung erreichte der Markgraf Karl Friedrich das Alter der Volljährigkeit und trat nun selbst die Regierung an. Die Juden nützten alsbald den Anlass und bestürmten die Regierung mit Beschwerden über die Verordnung von 1745, die sie in verschiedenen Punkten abgeändert zu sehen wünschten. Ihre Bemühungen waren auch von Erfolg. Die Verordnung vom 13. Februar 1745 wurde durch das in Gerstlachers Sammlung abgedruckte Edikt vom 23. Januar 1747¹⁾ in mehreren Punkten abgeändert; doch blieb im übrigen die Verordnung von 1745 bestehen.

In der Folge wurden jedoch die beiden Verordnungen von 1745 und 1747 teils auf Vorstellung der Juden, teils auf Anregung der landesherrlichen Behörden und infolge von Beschwerden der Unterthanen noch weiterhin mehrfach erläutert, ergänzt und geändert.

Eine Verordnung vom 6. Juni 1747²⁾ erläuterte den § 1 der Verordnung vom 23. Januar 1747 dahin, dass an Sonn- und Feiertagen auch ausser der Zeit des Gottesdienstes die Juden nur solche Sachen verkaufen dürften, die man an diesen Tagen nicht entbehren und auch am Werktag vorher nicht wohl anschaffen könne. — Eine Verordnung vom 9. März 1748³⁾ bedrohte die Juden mit dem Verlust des Schutzes, falls sie gestohlene oder verdächtige Sachen kauften. — Eine Verordnung vom 7. März

¹⁾ Vgl. Gerstlacher, Sammlung aller baden-durlachischen Anstalten und Verordnungen, Frankfurt und Leipzig 1773/74, Bd. III. S. 271—282. — Alphabetischer Auszug, I. 296, 317—326. — ²⁾ Gerstlacher, III. 282/83. — ³⁾ Alph. Auszug I. 335.

1752¹⁾ schrieb vor, die Unterthanen und namentlich die Juden hätten sich bei schwerer Strafe des Ankaufs von zerschlagenem Silber u. dgl. zu enthalten, solange sie nicht hierwegen Anzeige bei Amt oder bei den Ortsvorgesetzten gemacht hätten. — Eine Verordnung vom 8. Februar 1758²⁾ endlich erklärte, die Vorschriften der Judenordnung bezüglich der Förmlichkeiten bei Schuldverschreibungen, Abrechnungen und Zahlungen fänden keine Anwendung auf Geschäfte zwischen Juden und solchen Christen, welche nach der Prozessordnung von 1752 wechselfähig waren.

Unterm 23. Mai 1765 richtete sodann der Judenvorsteher Lazarus Braunschweig im Namen der gesamten Judenschaft Röteler Oberamts an den Markgrafen die Bitte, man möge die Vorschrift des Gesetzes vom 23. Januar 1747, wonach sämtliche Kontrakte zwischen Unterthanen und Juden ungiltig sein sollten, wenn die darüber auszustellenden Urkunden nicht von dem Ortsvorgesetzten und zwei weiteren ehrlichen Männern unterschrieben waren, aufheben und statt dessen verfügen, dass ein Jude mit desto härterer Strafe belegt werde, wenn er bei einem Vertrag betrügerisch vorgehe. Die Erfahrung habe ergeben, dass es kaum möglich sei, der Verordnung nachzukommen; denn bei der Bauersame sei der Ehrgeiz so hoch gestiegen, dass der Bauer, ehe er bekannt werden lasse, wie er seinen Handel abgeschlossen und dass er auf Borg gehandelt habe, lieber den besten Handel ausschlage, statt dessen nach Basel auf den öffentlichen Markt wandre und so erst recht Gefahr laufe, übervorteilt zu werden. Auch schlichen sich, des vorliegenden Verbots unerachtet, immer doch heimlich fremde Juden ein und überlisteten die Unterthanen. Die Verordnung schade also dem Lande mehr, als sie nütze, und raube den eingesessenen Juden die Gelegenheit, ihrerseits ein Stücklein Brot zu erwerben. — Diese Ausführungen wurden in einem Bericht des Oberamts Lörrach und in einem Zeugnis der »verständigen« Ortsvorgesetzten von Lörrach, Öttingen, Efringen, Tülingen, Weil, Brombach, Wollbach und Kirchen bestätigt, wobei die Ortsvorstände noch weiter »zur Steuer der Wahrheit attestirten, dass

¹⁾ Alph. Auszug I. 335. — ²⁾ Gerstlacher, III. 284/86.

darüber, als ob die eingesessene Juden die Unterthanen arglistig und c. v. betrügerisch im Handel hintergangen, noch sehr wenig Klagen erhoben worden seyen«, wie auch, »dass bey denen wenigsten Händeln der Christen mit Juden in denen Ortschaften die Ortsvorgesetzte nebst zwei Christen-Zeugen zur Hand zu bringen seyen, dass sie den Contract mit unterschreiben.« -- Inzwischen traten in einem Gesuch vom 1. Juli 1765 auch die Judenvorsteher Kusel Moses und Josef Mayer namens der Juden in den Oberämtern Emmendingen und Müllheim dem Antrag des Vorstehers Braunschweig von Lörrach bei, und es erging nun unterm 13. Juli 1765 an die Oberämter Rötteln, Badenweiler und Hochberg ein Rescript, wodurch das Gesetz vom 23. Januar 1747 dahin abgeändert wurde, dass 1. zwar das erwähnte Gesetz bei allen zwischen »inländischen Christen und Juden über mehrere Händel zu treffende Haupt- und Finalabrechnungen, auch denen darüber auszustellenden Schuldscheinen und Verschreibungen auch fernerhin jeder Zeit aufs genaueste befolget werden solle«. — 2. Dagegen wurde »aus besondrer fürstlicher Mildigkeit in Ansehung derer geringen Händel über Frucht, Vieh, Kleidung und dergleichen, welche entweder auf gleichbaldige baare Zahlung oder auf kurze unverzinsliche Termine geschlossen werden, zu Gunsten der einheimischen Judenschaft gnädigst gestattet, dass solche künftighin auch ohne Zuziehung der Vorgesetzten im Ort und zweier Zeugen alsdann verbindlich und gültig sein sollten wenn dabei nur ein von dem Christen selbst zu wählender, dem contrahirenden Juden aber mit Schulden nicht verhafteter Gerichtsmann oder, wo solcher nicht zu haben, ein anderer von dem Christen zu erwählender ehrlicher Mann als Zeuge adhibiret werde, durch welchen sodann bei allenfalls entstehendem Streit jedes Mal gültige und zuverlässige Kundenschaft in der Sache erlanget werden möge.« — 3. In Ansehung der ausländischen Juden blieb es in allen Stücken unverändert bei dem Gesetz vom 23. Januar 1747. — In der Einleitung der Verordnung vom 13. Juli wird dabei bemerkt, so wenig man die im Schutze des Landes befindlichen Juden durch allzugrosse Einschränkung im Handel von erlaubten Vorteilen ausschliessen oder ihnen

die Nahrung, die sie rechtmässig suchen, erschweren wolle, so wenig könne man doch andererseits um der vielen Betrügereien willen geschehen lassen, dass die Unterthanen den im Handel nicht selten unterlaufenden jüdischen Übervorteilungen gänzlich preisgegeben würden¹⁾.

Eine Verordnung vom 1. September 1767²⁾ schrieb sodann weiter vor, wenn ein Fremder einem Juden etwas zum Kauf antrage, solle der Jude den Namen des Fremden aufschreiben und, falls er den geringsten Anschein habe, dass der Fremde mit derlei Waren keinen ordentlichen Handel treibe, mit dem Fremden und der angebotenen Ware zu dem Ortsvorgesetzten gehen, damit der Fremde sich dort legitimiere. Das Gleiche sollte der Jude auch bei Dienstboten und bei in- oder ausländischen Haussöhnen und Haustöchtern beobachten. Unterliess er dies und stellte es sich über kurz oder lang heraus, dass der Gegenstand gestohlen war, so hatte der Jude 50 Reichsthaler zu zahlen oder im Falle der Unbeibringlichkeit die Strafe durch »Schanzarbeit in Springen« abzubüssen. War der kaufende Jude ein Vorsinger, Schulmeister oder Präzeptor, so hatte der Jude, welcher den Käufer in Wohnung, Kost und Lohn hatte, die Hälfte der Strafe selbst zu zahlen und, falls der Käufer die andere Hälfte nicht zahlen konnte, dafür die Schanzarbeit zu leisten. Wer zum zweitenmal wegen Kaufs gestohlener Sachen erwischt wurde, sollte den Schutz verlieren; wenn er aber nicht im Schutz, sondern nur bei einem andern Juden in Dienst war, mit Leibesstrafe durch des Scharfrichters Hand und mit Landesverweisung bestraft werden. Auch sollte der Jude, der in den erwähnten Fällen kaufte, den Betrag des Accises solange zurückbehalten, bis der Verkäufer ihm einen Beleg über die Bezahlung des Accises gebracht. Die ganze Verordnung sollte alljährlich publiziert werden.

Eine Vorschrift vom 21. Februar 1770³⁾ verbot den Juden ausserhalb öffentlicher Märkte einem Christen ein Stück Vieh auf Tod und ab zuverkaufen. — Ein Erlass vom 3. März 1770⁴⁾ bestimmte, im Falle der Verstellung eines

¹⁾ Gerstlacher, III. 286—288. — ²⁾ Alph. Auszug I. 333/34. —

³⁾ Alph. Auszug I. S. 639. — Gerstlacher, III. 293/94. — ⁴⁾ Alph. Auszug I. 643. — Gerstlacher, III. 288,89.

Stückes Vieh durch einen Juden bei einem Christen solle das Tier sowohl vor der Einstellung als auch später bei der Bestimmung des Gewinnes oder Verlustes durch die geschwornen Viehschätzer geschätzt werden, auch sollten bei jeder »Verstellung« die verabredeten Bedingungen und die Schätzung dem Ortsvorgesetzten angezeigt und ins Gerichtsprotokoll eingetragen werden. Unterblieb dies, so wurden beide Kontrahenten nach Befinden gestraft und die Bedingungen nach billigem Ermessen bestimmt. — Durch eine Reihe von Verordnungen (9. Oktober 1755, 15. März 1760, 13. August 1763, 24. Oktober 1764)¹⁾ wurde sodann den Juden verboten, die groben Münzen oder alte gangbare Scheidemünzen gegen neue zu dem Zweck einzutauschen, um die ersteren mit Gewinn ins Ausland zu verkaufen, bei Verlust des Schutzes und schwerer Strafe.

Was die Stadt Karlsruhe anbelangt, so war der erste Privilegienbrief von 1715 nach Ablauf der darin bestimmten Freiheitsjahre unterm 21. Juli 1738 einfach bis auf weiteres bestätigt worden²⁾. Von den Karlsruher Juden hatten indessen viele ihre Häuser unausgebaut gelassen, genossen aber doch die städtischen Privilegien in vollem Umfang. Ein Reskript der Regierung vom 14. September 1739 befahl deshalb den betreffenden Juden ihre Häuser auszubauen, widrigenfalls sie der städtischen Privilegien verlustig gingen. Zugleich wurde das Oberamt beauftragt, denjenigen Juden, welche keine eigenen Häuser oder kein ganzes Haus für sich allein besaßen, mithin kein Anrecht auf die städtischen Privilegien hatten, den Schutz aufzukünden und sie binnen Jahresfrist auszuweisen. Überdies wurde dem Oberamt aufgegeben, der Regierung ein genaues Verzeichnis aller in Karlsruhe wohnenden Juden mit Angabe ihrer Beschäftigung und ihres Besitzes an Häusern vorzulegen. Das letztere geschah unterm 2. Dez. 1740. In dem Verzeichnis sind die oben S. 43 f. genannten Juden aufgeführt.

Nicht so leicht, wie die Verzeichnung der Juden, erwies sich jedoch der weitere Auftrag an das Oberamt,

¹⁾ Gerstlacher, III. 297/303. — ²⁾ Vgl. Fecht, Gesch. der Stadt Karlsruhe, Beil. IV.

diejenigen Juden auszuweisen, welche keine eigenen oder wenigstens keine modellmässigen Häuser besaßen. Bei den darüber angestellten Ermittlungen zeigte sich nämlich, dass sehr viele Juden von dem Markgrafen Karl Wilhelm Schutzbriefe mit Zusicherung der städtischen Privilegien erhalten hatten, obwohl sie nicht Hausbesitzer waren. Auf den Bericht des Oberamts fanden im Geheimerrat eingehende Erörterungen über die Frage der Behandlung der Karlsruher Juden statt. Mehrere Geheimräte, (Stadelmann, von Gemmingen, Wielandt, Boch) erstatteten darüber wiederholt, zum Teil sehr umfangreiche Gutachten. Die mit vieler Rechtsgelehrsamkeit ausgestattete und mit heftigen Vorwürfen über die frühere nachlässige Behandlung der Judenfrage durchsetzte Denkschrift Stadelmanns sprach sich zu Ungunsten der Juden aus. Stadelmann verlangte die unbedingte Ausweisung aller Karlsruher Juden, bei denen nicht strikte alle Voraussetzungen der städtischen Privilegienbriefe erfüllt waren. Dagegen trat der Geheimrat Boch entschieden für die Juden ein, er suchte die Rechtsausführungen Stadelmanns als veraltet und lächerlich hinzustellen und bemühte sich mit nicht minderem Aufwand von Gelehrsamkeit, unter Berufung auf das römische und kanonische Recht, die deutschen Reichsgesetze, die städtischen Privilegien und die Schutzbriefe der Juden darzuthun, dass es rechtlich unzulässig und moralisch verwerflich sei, an eine Ausweisung der Juden zu denken. Bei dem alten Stadelmann fand er damit freilich wenig Anklang, und die beiden Geheimräte gerieten in ihren weiteren gutachtlichen Äusserungen in sehr scharfer, zum Teil beleidigender Weise aneinander. Auch bei der Abstimmung im Kollegium (6. November 1741) gab es heftige Auseinandersetzungen. Der Beschluss des Geheimerrats ging dahin, das Oberamt zunächst zu einem Bericht darüber aufzufordern, welche Juden »salvis privilegiis et obtentis rescriptis« ausgewiesen werden könnten. Es findet sich jedoch nicht, dass das Oberamt einen solchen Bericht erstattet hätte, und der Geheimrat hatte offenbar kein besonderes Verlangen, die schwierige Frage von sich aus zu betreiben.

Erst nach Ablauf des Privilegienbriefes von 1722 kam die Karlsruher Judenfrage wieder in Fluss. An die Stelle des alten Freibriefs trat nach mehrfachen Verhandlungen mit den städtischen Kollegien ein neuer vom 12. Juli 1752¹⁾. Dieser enthält jedoch bezüglich der Juden nur die Zusicherung, dass auch sie »bey ihrem Gottesdienst, insoweit solches bis daher gnädigst gegönnet worden und ohne Abbruch Unserer Uns (dem Markgrafen) ausdrücklich vorbehalten landesherrlicher Gerechtsame geschehen kann, fernerweit auch in das künftige gnädigst belassen werden.« Im übrigen verweist dieser Privilegienbrief (Art. XIV u. XX) wiederholt auf eine besondere fürstliche Resolution, welche wegen der Karlsruher Judenschaft demnächst ergehen werde. Zum Zweck der Vorbereitung derselben hatte der Geheimerat bereits unterm 3. Mai 1752 die Schutzbriefe sämtlicher Karlsruher Juden eingefordert und dem Oberamte Auftrag gegeben, zu berichten, welche Juden eigene Häuser hätten und unter welchen Bedingungen jeder aufgenommen sei. Nach dem Berichte, welchen das Oberamt darauf erstattete, lebten damals in Karlsruhe 70 Judenfamilien und 5 Dienstboten. Unter den 70 Familien befanden sich 4 jüdische Religionsdiener und 17 Witwen. Von den 70 Familienhäuptern hatten 43 eigene Häuser. 24 besaßen förmliche Freiheitsbriefe. 12 hatten die gewöhnlichen Schutzbriefe und waren ohne Häuser; davon waren 6 vom Schutzgeld befreit, die 6 andern hatten jährlich ein Schutzgeld zwischen 6 und 45 fl. zu bezahlen, das ihnen jedoch fast immer nachgelassen wurde. Das Oberamt meinte, es werde schwer fallen, sich dieser grossen Menge von Juden zu entledigen, doch sprach es sich dahin aus, dass denen, welche keine eigene Häuser hatten und auch nicht speziell privilegiert waren, der Schutz aufgekündet werden könne. Es waren dies im ganzen 21 Familienhäupter, teils Männer, teils Witwen.

Die Judenschaft ihrerseits stellte in einer Denkschrift vom 2. Mai 1752 den Antrag, der Markgraf möge sie auch fernerhin dulden, die Zahl der künftig in Karlsruhe zugelassenen jüdischen Haushaltungen auf 75 festsetzen und

¹⁾ Abgedruckt bei Fecht, Gesch. der Stadt Karlsruhe, Beil. V.

bestimmen, dass diejenigen Juden, welche künftig in den Schutz nach Karlsruhe aufgenommen werden wollten, mit ihren Ehefrauen zusammen ein Vermögen von 1000 fl. besitzen müssten. Sie wiesen dabei bezüglich der Zahl der zuzulassenden Juden auf das Beispiel von Mannheim hin, woselbst auch nach Ablauf der Freiheitsjahre die Zahl der Judenfamilien von 150 auf 200 erhöht worden sei.

Im Geheimerat wurde nun die Karlsruher Judenfrage eingehend erörtert und es erging schliesslich am 5. Juni 1752 an das Oberamt Karlsruhe ein landesherrliches Dekret dahin: nach Ablauf der Freiheitsjahre sei zwar der Markgraf an sich berechtigt, in Ansehung der Juden nach Willkür vorzugehen. Man wolle jedoch auch hier die Milde Platz greifen lassen und ihnen alle die Gnade erweisen, die mit dem gemeinen Besten verträglich sei. Demgemäss wolle man allen dermalen in Karlsruhe aufgenommenen Häuptern jüdischer Familien, gleichviel, ob sie im Besitz von Häusern seien oder nicht, auf die Dauer ihres Lebens den Schutz solange angedeihen lassen, als sie sich keiner Verbrechen schuldig machten, nicht »Banqueroute« spielten oder die ihnen zur Zeit gehörenden Häuser ohne alsbaldigen Wiederersatz verkauften. Dagegen solle weder die männliche noch die weibliche Descendenz dieser jüdischen Familien irgendwie auf die Aufnahme in den Schutz hoffen dürfen, auch sollten die dormaligen Schutzjuden bei unordentlichem Verhalten in den bezeichneten Fällen ohne Weiteres den Schutz verlieren. Der Karlsruher Judenschaft solle insgesamt ein jährliches, in Vierteljahrsraten vorauszahlbares Schutzgeld von 700 fl. auferlegt werden, welches die jüdischen Vorsteher zu entrichten hätten. Das Oberamt wurde angewiesen, der Judenschaft hiervon Eröffnung zu machen und von ihr eine bestimmte schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, ob sie die 700 fl. Schutzgeld entrichten wolle. Dabei war bemerkt, dass, falls sie dies zu thun Anstand nehme, zwar diejenigen Juden, welche eigene Häuser besässen, den lebenslänglichen Schutz behalten und wegen ihres Schutzgeldes je nach ihren Freiheitsbriefen behandelt werden sollten, alle anderen dagegen in diesem Fall mit ihren Familien bis Georgi 1753 unfehlbar das Land zu verlassen hätten.

Unterm 19. Juli 1752 reichten die Karlsruher Juden-
vorsteher von neuem ein Gesuch ein, worin sie baten, zur
Regelung ihrer Angelegenheit eine Kommission einzusetzen,
mit der sie verhandeln könnten. Diesem Antrage wurde
(24. Juli 1752) entsprochen und als Kommissäre ernannt
der Geheimerat Ludecken und der Hofrat Hugo vom Hof-
ratskollegium, sowie der Hofrat Volz vom Karlsruher Ober-
amt. Die Kommission trat alsbald in Thätigkeit. Die Vor-
gesetzten der Judenschaft, Schultheiss Salomon Mayer,
Vorsteher Moses Abraham und Vorsteher Löw Seligmann,
legten der Kommission als Grundlage der Verhandlung
vor: 1. einen 51 Paragraphen umfassenden Entwurf einer
Judenordnung, wonach sie die Verhältnisse der Karlsruher
Juden geregelt wünschten; 2. ein Verzeichnis sämtlicher
Karlsruher Juden mit Angabe ihrer damaligen Schatzung;
3. beglaubigte Abschriften der Privilegien der Mannheimer
Juden vom Jahre 1717 und 1744. — Die Kommission
äusserte sich in einem Protokoll vom 11. August 1752
gutachtlich zu den einzelnen Punkten des unter 1 bezeich-
neten Entwurfes und legte das ganze Material dem Geheime-
rat vor. — Auf Grund des letztern wurde sodann die in
der Anlage 2 abgedruckte Karlsruher Judenordnung vom
16. Oktober 1752¹⁾ festgestellt und in Abschrift den
Behörden und den Vorgesetzten der Judenschaft mitgeteilt.

Mit dieser neuen Ordnung, die in manchen Punkten
von dem abwich, was die Juden angestrebt hatten, waren
diese jedoch nicht in allewegen zufrieden. In einer Denk-
schrift vom 15. Dezember 1752 sprechen Schultheiss und
Vorsteher der Judenschaft in Karlsruhe dem Markgrafen
Karl Friedrich namens der ganzen Judengemeinde zwar
den verbindlichsten Dank aus, dass es ihm gefällig gewesen,
nach Ablauf der Freijahre der Residenzstadt sie »von dero
Scepter nicht zu verstossen und dieses sich tiefniedrigst
auf Gnad unterworfenes armes Volk dero mächtigen Schutzes
nicht unwürdig zu achten, ja vielmehr dasselbe durch die
unterm 16. Weinmonat dieses Jahres mildest ertheilte Ord-
nung mit einer allen vorzuziehenden Hoffnung zu beleben,

¹⁾ Vgl. Alph. Auszug I. S. 296. 301. 525. 558. — Gerstlacher
III. S. 294—296.

dass auch ihre dahier erzeugte Kinder bei ihrer Eltern Tod als Fremdlinge, welchen der Schutz gleichsam mit abgestorben, nicht zugleich dem Zeitpunkt ihrer Geburt weinend nachzusehen Ursache haben mögen«; zugleich baten sie aber, die Verordnung vom 16. Oktober 1752 in einer Reihe von Punkten ihren Wünschen gemäss abzuändern: Zu Artikel 1 nämlich wünschten sie, dass in jüdischen Kirchen- und Ceremoniensachen die Appellation von dem Judengericht ans Oberamt entweder ganz ausgeschlossen oder wenigstens auf eine Appellationssumme von 10 fl. beschränkt, und dass auch vor dem Oberamt nach jüdischem Recht gesprochen werde. Denn wenn die Appellation ohne weiteres zugelassen werde, so leide das Ansehen des Judengerichts. Das jüdische Ceremoniengesetz aber enthalte viele Vorschriften, welche den Christen lächerlich seien. So sei z. B. das Tanzen bei den Christen etwas Gewöhnliches, und eine christliche Frau würde verlacht werden, welche nur mit ihrem Mann tanze; bei den Juden sei aber diese ernsthafte und hüpfende Lust verboten, und eine Ehefrau, welche mit einem anderen Mann tanze, sei nach dem Gesetz strafbar. Wenn nun in solchen Dingen an den christlichen Richter appelliert, den jüdischen Anschauungen keine Rechnung getragen und der Appellant beim Oberamt freigesprochen werde, so werde dieser das Judengericht nur verhöhnen; denn die wenigsten Juden hätten vor ihren Schultheissen und »Barnassen«¹⁾ mehr Liebe und Achtung, als vor einem Betteljuden. Sie seien nicht gewöhnt, einander mit Freundlichkeit, am wenigsten aber mit Ehrfurchtsbezeugungen beschwerlich zu fallen. Schon ihre Väter hätten vor ihren Vorgesetzten wenig Achtung gehabt und die jetzigen Juden seien von dem Geiste ihrer Väter nicht degeneriert.

In Betreff der Art. 6. 9. 10 und 11 ersuchten die Bittsteller die Regierung, des weitern näher zu bestimmen, für welche Civilstreitigkeiten das Judengericht zuständig sei, und dem Judengericht bezüglich seiner Urtheilssprüche auch das Recht der Vollstreckung einzuräumen, wie es bisher der Schultheiss Salomon Mayer gehabt; endlich im Falle

1) Parnasim = Vorgesetzte.

einer Schmähung des Rabbiners dem Schultheissen und im Falle einer Schmähung des Schultheissen dem Rabbiner die Befugnis der Aburteilung zu übertragen. Dies sei im Interesse des Ansehens und der Wirksamkeit des Judengerichts notwendig.

Zu Art. 13 wünschten sie, dass bezüglich ihres Eherechts nur das Gesetz Moses und ihre Gewohnheiten für massgebend erklärt würden, da das jüdische Recht mit den Landesgesetzen in manchem unvereinbar sei.

Weitere Bemerkungen zu den Art. 19 u. 20 verlangten, dass der Verlust des Schutzes im Falle eines Bankrutts nur dann eintreten solle, wenn die inländischen Schulden nicht bezahlt würden, und dass die Judenweiber im Falle eines Falliments nichts zu den Schulden des Mannes beizutragen brauchten, da sie nach jüdischem Recht auch an der Erzungenschaft keinen Anteil hätten, sondern nur ein Recht auf die Zurücknahme ihres eingebrachten Vermögens und auf die Hälfte desselben als Widerlage aus dem Vermögen des Mannes, es also an einem Grunde, sie für die Schulden des Mannes haften zu lassen, fehle.

Zu Art. 21 wurde beantragt, dass auch die Juden in den Oberämtern Pforzheim und Stein fernerhin dem Karlsruher Judengericht unterstellt blieben; denn diese Juden hätten nie einen eigenen ordentlichen Schultheissen gehabt, seien vielmehr immer dem Karlsruher Gericht unterworfen gewesen, und nur wegen der Abwesenheit des Schultheissen Salomon Mayer sei unterm 28. Juli 1744 bis zu dessen Rückkunft Jakob Bodenheimer zu Pforzheim als Interimschultheiss bestellt worden.

Zu Art. 25 forderten die Petenten, dass die Zahl der Juden in Karlsruhe für die Zukunft auf mindestens 60 Familien festgesetzt werde.

Zu Art. 27 erklärten sie, obwohl die meisten Juden Freibriefe hätten, vermöge deren sie kein Schutzgeld, sondern nur die bürgerliche Schatzung zu bezahlen bräuchten, wollten sie doch nur bitten, ihnen das Schutzgeld bis zum 23. Oktober zu erlassen und es für die Zukunft auf 12 fl. für einen Mann und auf 6 fl. für eine Witwe zu bestimmen; ein Zehengebot- und zwei Storesschreiber aber sollten sowohl

von dem Schutzgeld als von andern Lasten befreit sein, da sie dieser Personen nötig bedürften.

Zu Art. 32 und 35 verlangten sie, dass, solange sie die bürgerlichen Abgaben nebst dem Schutzgeld mittragen hälfen, ihnen auch der Weidgang für ihr weniges Vieh gestattet, und beim Begräbnis auf dem jüdischen Friedhof zu Karlsruhe von den Karlsruher Juden kein Grabgeld erhoben werde. Dagegen solle es den Landjuden nicht gestattet sein, ihre Toten in Karlsruhe zu begraben, da der Friedhof selbst für die Karlsruher zu klein sei. Zur Begründung machten sie geltend: so lange die jetzt in Karlsruhe wohnenden Juden auf dem Lande in Schutz gesessen, hätten sie das Recht des Weidgangs gehabt, obwohl sie von allen Ordinari-Personalanlagen und -beschwerden frei gewesen seien. Es falle ihnen daher schwer, dass sie jetzt, nachdem sie in die Residenz gezogen und sich der Karlsruher Bürgerrechte cum onere fähig gemacht, nun deterioris conditionis geworden seien, und keinen Anteil an der Weide mehr haben sollten, da sie doch jetzt alle Beschwerden, wie ein andrer Bürger, trügen. — Ebenso sei es auch mit dem Todfall. Die Landluft mache leibeigen und wer sich auf dem Lande niederlasse und Bürger werde, werde damit von selbst leibeigen und zahlè Todfall. Allein sie, die Juden in Karlsruhe, wohnten in einer Stadt, die freie Bürger habe, und sie selbst trügen alle Lasten, wie die Bürger, an Wachen, Einquartierungen und in allem sonst; sie stünden den christlichen Bürgern ganz gleich, nur dass sie nicht zu Ämtern zugelassen seien. Sie wollten daher auch nicht Leibeigene, sondern frei sein und keinen Todfall zahlen. Den Todfall, den sie früher gezahlt, als sie ihre Tote nach Grombach geführt, hätten sie für ein Ausführungsgeld angesehen ¹⁾ jetzt aber hätten sie in Karlsruhe einen eignen Friedhof.

¹⁾ Die von den Juden hier vorgetragene Rechtsausführung ist verfehlt. Die Juden waren in der Markgrafschaft Baden niemals Leibeigene im eigentlichen Sinne. Sie konnten das rechtlich gar nicht sein, da sie nicht *subditi perpetui*, sondern nur *subditi temporarii* waren, aufgenommen in den Schutz des Landesherrn durch die mit dem Einzelnen abgeschlossenen Schutzverträge, deren Beurkundung die Schutzbriefe darstellten. Demgemäss zahlten die Juden in der Markgrafschaft Baden auch niemals das, was man

Zu Art. 38 wünschten sie, da die Rentkammer bereits den David Marx zum Judenwirt ernannt, dieser aber öfters schlechten und teuren Wein halte, dass das Recht, zwei Judenwirte zu ernennen, dem Schultheissen und den Vorgesetzten überlassen werde, damit die Wirte besser im Zaum gehalten werden könnten.

Zu Art. 39 baten sie, das Schächten von Kleinvieh (Kälber und Hämmel) auf keine bestimmte Zahl zu beschränken, denn die Judenmetzger müssten in die Judenkasse vom geschächteten Vieh eine gewisse Abgabe entrichten, bisher jährlich etwa 120 fl.; wenn aber die Zahl beschränkt werde, leide die Kasse einen Ausfall. Sodann fielen oft 5 und 6 Hämmel und auch viele Kälber trefe, bis 1 Stück kosher falle. Auch verkauften die Judenmetzger, was sie für die Juden nicht gebrauchen dürften, um $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ kr. billiger an die Christen, als die Christenmetzger.

Zu Art. 42 baten sie, man möge den Handelsbüchern derjenigen Karlsruher Juden, welche bereits mehr als 30 Jahre alt und dermalen schon im Schutz befindlich seien, halbe Beweiskraft, wie andern Handelsbüchern, gegen Christen und Juden beilegen, auch wenn sie hebräisch geführt seien.

Zu Art. 43 möge man einräumen, dass, wenn ein Jude wegen Mangels an Vermögen in Karlsruhe nicht in den Schutz aufgenommen werden könne, er gegen das gewöhnliche Schutzgeld wenigstens dann den Landesschutz erlange, wenn er 600 fl. Vermögen besitze.

Zu Art. 48 empfahlen sie, es möge dem Judengericht das Recht zugestanden werden, die Ausstände ohne vorheriges Anrufen des Oberamts durch den Stadtwachtmeister und Stadtknecht einzutreiben, damit das Judengericht des wesentlichsten Theils der Autorität nicht ermangele.

als Todfall im juristischen Sinne (mortuarium, Besthaupt u. s. w.) bezeichnete und was als Beweis der Leibeigenschaft galt. Was die Juden hier als Todfall bezeichnen, war lediglich ein Begräbnisgeld, das man ihnen, wie verschiedene andere Lasten, einfach aus fiskalischen Gründen auferlegte, ohne dafür eine juristische Begründung zu suchen. Wurde das Begräbnisgeld von Leichen erhoben, welche aus dem Lande oder durch dasselbe geführt wurden, so sprach man wohl auch von Leichenzoll, Durchfuhrgeld, Ausfuhrgeld u. dgl.

Infolge dieser Bittschrift erging unterm 2. April 1753 der Nachtrag zur Karlsruher Judenordnung, der in der Anl. 3 abgedruckt ist und durch welchen, wenn auch nicht allen, so doch einem grossen Teil der vorgetragenen Wünsche entsprochen wurde.

Das Karlsruher Judengericht, wie es durch die Judenordnungen von 1752 und 1753 geregelt worden war, wurde auch auf die unterländischen Juden ausserhalb Karlsruhe ausgedehnt. Unterm 18. August 1759 wurden die Oberämter Pforzheim und Stein angewiesen, gemäss §§ 6 u. 11 der Judenordnung von 1752 die Juden mit ihren geringfügigen Streitigkeiten an das Karlsruher Judengericht als I. Instanz zu verweisen. — Nur bei den Juden in Münzesheim, welche sich in politicis stets an das Amt zu wenden gewohnt waren, blieb es auch fernerhin dabei, trotz der Judenordnung von 1752 (Erl. v. 1. September 1759).

Auch diese Karlsruher Judenordnungen von 1752 und 1753 wurden in der Folge noch in dem einen oder andern Punkt geändert. So wurde der § 28 der Verordnung von 1752 unterm 22. März 1756 dahin interpretiert, dass die sich verheiratenden Kinder Karlsruher Juden nur dann ein Jahr lang ohne Schutzgeld den Schutz geniessen sollten, wenn sie bei ihren Eltern wohnten und kein eigenes Geschäft betrieben; andernfalls hatten sie sofort das Schutzgeld zu bezahlen. — Eine Verordnung vom 5. Februar 1761 schärfte sodann aufs neue ein, dass die Bestimmungen der Judenordnung von 1752 bezüglich des Schutzgeldes auf neuaufzunehmende fremde Juden keine Anwendung fänden, diese vielmehr stets nur gegen ein Schutzgeld von 75 fl. aufzunehmen seien. Zugleich wurde, da sich die Karlsruher Juden seit Erlassung der Judenordnung von 1752 wieder sehr vermehrten, weiter verfügt, dass auch die in Karlsruhe geborenen Juden, welche erst nach Beendigung der Freiheitsjahre in den Schutz aufgenommen würden, nicht das niedere Schutzgeld nach der Judenordnung, sondern ein höheres Schutzgeld von 40 fl. zu bezahlen hätten. Bereits mit Erlass vom 22. Februar 1764 wurde aber infolge eines Gesuches des Schultheissen Maier diese Verordnung vom 5. Februar 1761 wieder geändert und das jährliche Schutzgeld für neu aufzu-

nehmende Söhne Karlsruher Juden auf 20 fl. herabgesetzt, auch unterm 17. Juni 1767 bestimmt, dass die Witwen nur die Hälfte davon mit 10 fl. zu bezahlen hätten. — Da die Zahl der jüdischen Einwohnerschaft schon Mitte der 1760er Jahre wieder 280 Köpfe betrug, »somit bei Vermehrung der Judenschaft zu besorgen stand, dass ein beträchtlicher Theil hiesiger Stadt aus Juden künftig bestehen dürfte, welche durch einen ehrlichen Handel sich nicht wohl erhalten können«, so war in dem Erlass vom 22. Februar 1764 das Hofratskollegium zugleich angewiesen worden, »fürderhin auf die Schutzaufnahme eines Juden ohne besonders erhebliche Ursachen keinen Antrag zu machen«. Das Hofratskollegium nahm aber diese Mahnung mit dem Bemerkten zu den Akten, dass die ausser der Regel erfolgte Aufnahme von Juden und die dadurch eingetretene Vermehrung derselben nicht von ihm beantragt, sondern meist gegen seinen ablehnenden Antrag »immediate von fürstl. Geheimen Rathscollégio oder anderen Orten veranlasst worden sei«. — Eine Bitte des Schultheissen Maier vom Oktober 1770, auch die Waisenkinder ein Jahr lang vom Schutzgeld frei wohnen zu lassen, wurde (17. Oktober 1770) abgewiesen.

Infolge des Ablaufs der Freijahre für die Stadt Karlsruhe wurde auch ein neues Schutzbriefformular für die Karlsruher Juden eingeführt, welches sich jedoch im wesentlichen an die allgemeinen Schutzbriefformulare von 1731 und 1747 anschloss und keine bemerkenswerten Neuheiten enthielt.

§ 13.

(Schluss.)

d) Die sonstige Entwicklung der Verhältnisse der Juden.

Bezüglich des Schutzgeldes der Juden ist das Nötige schon bisher gelegentlich erwähnt worden.

Die Judenschulmeister, Vorsinger, Schächter waren, falls sie keinen Handel trieben, nach altem Herkommen vom Schutzgeld frei und hatten, falls sie wieder ausser Landes gingen, auch kein Abzugsgeld von ihrem Vermögen zu zahlen. Sie waren aber gewöhnlich nur von der jüdischen Genossenschaft auf bestimmte Zeit engagiert und bedurften,

wenn sie nicht selbst Handel trieben, keiner Aufnahme in den Schutz. Wollten sie aber Handel treiben, so mussten sie sich in den Schutz aufnehmen lassen und hatten dann auch Schutzgeld und Abzug zu zahlen (Verfügungen von 1760 und 1786).

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts tauchte der Plan auf, wenigstens für die oberländischen Juden neben dem Schutzgeld eine neue, ständige Abgabe einzuführen. In den oberen Landesteilen bestand nämlich kein Land- und Pfundzoll¹⁾. Statt dessen entrichteten die christlichen Unterthanen mit der Schatzung jährlich eine gewisse einmalige Geldabgabe. Da die Juden, ausser für ihre Häuser, keine Schatzung zu entrichten hatten, so leisteten sie, zumal viele keine Häuser besaßen, als Ersatz für den Land- und Pfundzoll vielfach gar nichts, jedenfalls nicht so viel, als die Christen, und waren insofern besser daran als die unterländischen Juden. Von solchen Erwägungen ausgehend, beantragte die Rentkammer im August 1750, man solle dafür den Juden im Oberland ausser dem Schutzgeld noch eine besondere Abgabe je nach der Grösse ihres Handels von 15, 30 und 45 fl. auferlegen. Das Geheimeratskollegium lehnte jedoch das Ansinnen ab, da die Juden schon ihr Schutzgeld nur schwer aufbrächten und, falls man ihnen neue Lasten auferlege, nur darauf sinnen müssten, wie sie den Christen noch mehr Geld abnehmen könnten.

Die Gebühren und Abgaben, welche die Juden bei der Schutzannahme und für dieselbe zu entrichten hatten, vermehrten sich unter dem Markgrafen Karl Friedrich sehr erheblich. Ausser den schon früher üblichen Expeditions- und Kanzleitaxen mit zusammen 9 fl. 45 kr. hatte nun jeder neu aufgenommene Jude auch für das Gymnasium zu Durlach (später zu Karlsruhe) eine Abgabe zu entrichten, welche je nach den Umständen verschieden bis zu 25 fl. angesetzt wurde.

Bei der Aufnahme des Judas Kahn von Neubreisach nach Ihringen (29. Dezember 1749) hatte der Markgraf sodann erstmals für den speziellen Fall verfügt, dass der Aufgenommene ausser den sonstigen Aufnahmegebühren

¹⁾ Landzoll = Einfuhrzoll, Pfundzoll = Verkaufszoll.

zum Einstand in das Land an das Pforzheimer Waisenhaus 50 Reichsthaler zahlen müsse. Eine Anordnung, dass dies auch in Zukunft bei anderen Juden geschehen solle, war nicht getroffen. Gleichwohl wurde den Aufzunehmenden in der Folge in einzelnen Fällen je nach ihrem Vermögen und den Umständen Taxen zum Waisenhaus angesetzt, welche sich nicht selten bis auf 100 und 200 fl. beliefen. In manchen Fällen erboten sich die Juden auch freiwillig zu solchen und noch höheren Zahlungen, um ihre Aufnahme desto eher zu erlangen. — Im November 1750 griff sodann das Rentkammerkollegium die Sache generell auf und beantragte, der Markgraf möge anordnen, dass »zur besseren Sublevation des Waisenhauses und des damit verknüpften Zuchthauses« in Zukunft jeder in den Schutz Aufzunehmende einen gewissen Betrag an das Waisenhaus bezahlen müsse, und zwar ein Ausländer für die Aufnahme in eine Stadt 75 fl., für die Aufnahme in ein Dorf 40 fl., ein Inländer aber in dem gleichen Falle 25 und 15 fl. Der Markgraf verordnete jedoch unterm 12. November 1750 nur, dass jeder neu aufzunehmende Jude den einmaligen hälftigen Betrag des Schutzgeldes und der Kanzleitaxe als Einstandsgeld an das Waisenhaus zu bezahlen habe. Danach wurde in der Folge gewöhnlich auch verfahren, doch kamen in einzelnen Fällen je nach Umständen auch geringere oder höhere Beträge zum Einzug, bis schliesslich durch Hofratsdekret vom 4. April 1795 die Verordnung vom 12. November 1750 aufs neue eingeschärft wurde.

Neben dieser Geldabgabe an die Pforzheimer Waisenhauskasse kam unter dem Markgrafen Karl Friedrich auch noch eine andere Verpflichtung der Juden gegen das Waisenhaus in Übung. Das Pforzheimer Waisenhaus war im Jahre 1718 von dem Markgrafen Karl Wilhelm gegründet und dotiert und damit sogleich ein Zuchthaus und bald darauf auch ein Tollhaus verbunden worden¹⁾. Um die verschiedenen Insassen dieser Anstalt zu beschäftigen, hatte man nach und nach mehrere Fabriken damit verbunden, so namentlich auch eine Werkstatt für Strumpf-

¹⁾ Vgl. die Geschichte des Waisenhauses bei Gerstlacher, III, 1—73. — Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, I. S. 698—701, 715 ff.

Tuch- und Zeugweberei. Da jedoch diese Einrichtung sich als unzukömmlich erwies, verkaufte Markgraf Karl Friedrich im Jahre 1753 die Wollwarenfabrik mit allen Rechten und Privilegien an vier Pforzheimer Handelsleute (Christian Kornelius Kissling, Daniel Konrad Wohnlich, Ernst Ludwig Deimling und Ernst Bernhard Becker), wobei die Übernehmer sich verpflichteten, die Insassen des Zucht- und Waisenhauses alle Zeit um bestimmte Löhne in der Fabrik zu beschäftigen. Schon in der ersten Zeit der Regierung Karl Friedrichs hatten nun einzelne Juden, um ihren Gesuchen um Aufnahme in den Schutz eher Erfolg zu verschaffen, sich freiwillig erboten, im Falle ihrer Schutzannahme dem Waisenhaus eine grössere Quantität Wollwaren abzukaufen. In der Folge aber machte die Regierung bei einzelnen Juden die Abnahme eines gewissen Quantums Wollwaren zur Bedingung, und schliesslich wurde es, etwa seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, Regel, dass jeder neu aufgenommene Jude vor Ausfolgung seines Schutzbriefes durch Vorlage der Quittung nachweisen musste, dass er der Waisenhausfabrik für mindestens 200 fl. Wollwaren abgekauft habe. Eine bestimmte Anordnung, auf welche diese Verpflichtung der Juden, der sog. Pforzheimer Wollwarendebit¹⁾, zurückgeführt werden könnte, lässt sich und liess sich schon Ende des vorigen Jahrhunderts nicht nachweisen. Die Pflicht bestand aber fort, auch nachdem die Fabrik an das obengenannte Konsortium verkauft worden war. Als die Übernehmer sich im Jahre 1768 bei der Regierung beschwerten, dass die Juden die von der Fabrik bezogenen Wollwaren im Inland selbst verhausierten oder im Grossen an inländische Kaufleute, die sonst ihren Bedarf direkt von der Fabrik bezogen, absetzten und so den Absatz der Fabrik schmälerten, wurde verordnet, dass die Juden die von ihnen übernommenen Wollwaren nur im Ausland verkaufen dürften²⁾.

¹⁾ Über eine ähnliche Verpflichtung der Juden in Berlin siehe bei Goethe, *Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit*. IV. Teil, 16. Buch, gleich im Anfang, wo von dem Nachdrucker Himburg die Rede ist; ferner auch bezüglich der Juden in Sachsen bei Heine, *Gedanken und Einfälle*. (Ausgabe von Hoffmann und Campe, Hamburg, 1887) Bd. XII. S. 185. —

²⁾ Über diese Pforzheimer Wollwarenindustrie und die Beteiligung der

Die Schatzung, welche die Juden von ihren Häusern und allenfallsigen sonstigen Liegenschaften zu entrichten hatten¹⁾, war in der Regel nieder; namentlich war dies in Karlsruhe der Fall. Im Jahre 1760 hatten dort 31 Juden Häuser. Das geringste lag mit einem Anschlag von 40 fl., das höchste (Hoffaktor Salomon Mayer) mit 360 fl., im ganzen aber lagen nur 14 mit einem Anschlag von mehr als 100 fl. in der Schatzung. Das ganze Häusersteuerkapital der Juden in Karlsruhe betrug nur 3467 fl. 30 kr. Die Schatzungsabgabe war jährlich 30 kr. vom Hundert. Nur 2 Juden hatten eine Schatzung von 1 fl. und einer (Salomon Mayer) von 1 fl. 48 kr. zu bezahlen; alle andern zahlten weniger als 1 fl. Die ganze Häusersteuer der Juden warf jährlich nur 17 fl. 20¹/₄ kr. ab.

Was die jüdischen Vorgesetzten betrifft, so dauerte, wie wir bereits gesehen, die Amtsführung des Schultheissen Mayer²⁾ in Karlsruhe für die unterländische Judenschaft während unserer ganzen Periode noch fort. Bezüglich der Mitvorsteher speziell für die Karlsruher Juden hatten diese bei der Wahl im Jahre 1736 in dem Wahlprotokoll ausdrücklich die Erklärung niedergelegt, dass die Wahl nur auf 3 Jahre gelten solle. Als nach Verlauf dieser Frist eine Neuwahl nicht stattfand, baten zwei von den Vorstehern, Abraham Isaak Ettlinger und Löw Lorch, unter Hinweis auf den Ablauf ihrer Amtszeit um Enthebung. Sie bemerkten, die Wahl der Mitvorsteher sei seiner Zeit erfolgt, damit das Oberamt nicht so viel mit »unnöthigen und kahlen Klagden angeloffen und incommodirt werden solle«. Seitdem sei aber die Unordnung dergestalten ein-

jüdischen Hausierer dabei vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds, I. S. 713 ff.

¹⁾ Von ihrem Fahrnisvermögen und dem Handelsgewerbe zahlten die Juden — abgesehen von dem Land- und Pfundzoll im Unterlande — keine Abgaben, weder an den Staat noch an die Gemeinden. Gleichwohl darf man das Schutzgeld nicht etwa als ein Surrogat der den Christen obliegenden Schatzung (Steuer) ansehen. Denn in den Orten des grundherrlichen Adels bezogen nach dessen Mediatisierung die Grundherren immer noch das Schutzgeld, während das jus collectandi ordinarium et extraordinarium dem Landesherren zustand. — ²⁾ Vgl. über ihn jetzt auch: Löwenstein, Beiträge zur Gesch. d. Juden in Deutschland, II. Nathanael Weil, Oberlandrabbiner in Karlsruhe u. s. Familie. Frankfurt a. M., J. Kauffmann 1898, S. 67 f.

gerissen, dass sie — die Vorsteher — nicht nur öfter unnötiger Weise das Oberamt mit Klagen hätten überlaufen müssen, sondern auch statt ihrer Besoldung oder Accidentien »nichts als Schimpf und Spoth, ja vergebliche und ohnverdiente Feindschaft auf den Hals bekommen und vor dem verhofften Dank nichts als Schaden zu erwarten hätten«. Das Oberamt bestätigte diese Verhältnisse und beantragte bei der Regierung nicht nur die beiden, sondern alle drei Vorsteher ihres Dienstes zu entheben, »indem eine starke Parthei unter der allhiesigen unruhigen Judenschaft mit deren bisherigen Verrichtungen gar nicht zufrieden«. Dem Antrage wurde (5. April 1740) entsprochen und zugleich die Wahl »anderer tüchtiger subjecta nach der bisherigen Ordnung und Umfrag unter der ganzen Judenschaft« angeordnet. Indes kam es vorerst nicht zu einer Wahl; vielmehr führte der bisherige Mitvorsteher Löw Willstädter mit Zulassung des Oberamts mehrere Jahre lang die Geschäfte des jüdischen Schultheissenamts in Abwesenheit des Schultheissen jeweils allein mit dem Rabbiner fort. Seine Geschäftsführung erregte jedoch bald die Unzufriedenheit der Juden, und auch das Oberamt bezeichnete ihn in einem Bericht als »hochmüthig und brutal«. Schliesslich wurde er im Jahre 1745 seines Amtes entsetzt.

Willstädter hatte nämlich unterm 31. Oktober 1744 in Gemeinschaft mit dem Judenvorsteher David Bodenheimer in Pforzheim ein »Memorial« bei der Regierung eingereicht, worin er den Rabbiner Uri, mit dem er in Unfrieden lebte, beschuldigte, er vernachlässige seinen Dienst, ziehe das ganze Jahr ausser Lands herum, »und zwar unter solchen Umständen, wodurch die Judenschaft nicht wenig beschämt werde«; er verlange zu viel Gebühren; auch sei er schon in die Häuser gelaufen und habe die Weiber geschlagen. Man solle den Rabbiner entlassen und einen anderen wählen, oder ihn wenigstens, nachdem er bereits so lange im Baden-Durlachischen gewohnt, anweisen, nun seinen Wohnsitz im Baden-Badischen zu nehmen und die Baden-Durlachischen Juden von dort aus zu besorgen. Diese Eingabe war von vielen Karlsruher Juden unterzeichnet. Als nun aber Schultheiss Mayer zu Anfang 1745 nach

langer Abwesenheit wieder zurückgekehrt war und die Sache untersuchte, stellte sich heraus, dass Willstädter fast alle Unterschriften durch die Vorspiegelung erschlichen hatte, es handle sich um eine Eingabe wegen der Judenmetzger, und dass keiner von den Juden etwas gegen den Rabbiner vorzubringen wusste. Überdies hatte Willstädter am langen Tag einen ärgerlichen Vorgang in der Synagoge dadurch hervorgerufen, dass er sich in ungebührlicher Weise in die Funktionen des Rabbiners einmischte. Diese Vorgänge gaben dem Schultheissen Mayer Anlass, dem Willstädter den Prozess zu machen. Er berief ein Gericht, bestehend aus ihm und zehn Vertretern der Judengemeinde, welches am 28. März 1745 Recht über Willstädter sprach. Das Spruchkollegium erklärte: Es wäre billig gewesen, der Verbrechen des Willstädter halber drei ausländische Rabbiner kommen zu lassen und ihn nach jüdischen Ceremonien gebührend abzustrafen. Allein um alle Kosten und Streitigkeiten zu verhindern, sei für gut befunden worden, »nach dem gelindesten Wege zu verfahren«. Was nun das Verbrechen anbelange, dass Willstädter die Gemeinde mit dem Aufsatz habe hinter das Licht führen wollen, »in welcher Richtung er sich selbst als hochsträflicher Falsarius bekannt habe, so fühle das Gericht sich zu schwach, in diese Sache einzugreifen, und überlasse die Aburteilung den landesherrlichen Behörden. Auf die Klage aber, dass Willstädter am langen Tag in der Synagoge in Ceremonien und Glaubenssachen dem Rabbiner habe vorgreifen wollen, ein Fall, der bei Juden niemals erhört worden, wurde Willstädter lebenslänglich für untauglich zum Vorsteheramt erklärt; sodann wurde ausgesprochen, dass er ein Jahr lang nicht zum jüdischen Segen zu der Thora aufgerufen, noch weniger bei der Versteigerung der zehn Gebote während dieses Jahres zugelassen werden solle; endlich wurde er angewiesen, in der Synagoge vor der ganzen Judenschaft Abbitte zu leisten. — Am Schluss des Urteils war die Drohung beigefügt, wenn Willstädter sich nicht füge, werde man weiter untersuchen, was er sonst noch Strafbares auf sich habe, und ihn noch tiefer in die Strafe thun. — Vom Oberamt wurde Willstädter wegen der Eingabe mit

einer Geldstrafe belegt und, wie gesagt, vom Dienste entfernt.

Infolge des Abgangs des Willstädter wurde zunächst unterm 28. März 1745 unter Leitung des Rabbiners und Schultheissen eine Wahl von drei Mitvorstehern vorgenommen, wobei Löw Lorch mit 25, Moses Abraham mit 20 und Seckel Levi mit 20 Stimmen »aus der Bix rauskamen«. Da jedoch diese Wahl als von dem Rabbiner und Schultheissen beeinflusst angefochten wurde, fand am 28. Juli 1745 unter Leitung eines Beamten des Oberamts eine nochmalige Wahl statt, wobei Löw Lorch 41, Moses Abraham 37 und Seckel Levi 28 Stimmen erhielten. Im ganzen hatten 49 Juden abgestimmt. Das Oberamt beantragte jedoch (30. Juli 1745), nur den Löw Lorch und den Moses Abraham als unmittelbare Stellvertreter des Schultheissen, den Seckel Levi aber nur als eventuellen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung der beiden Erstgenannten zu bestellen, und zwar ohne Anspruch auf Belohnung und ohne Befreiung von der Wache und sonstigen Diensten. Nun traten aber ausser den Gewählten auch noch andere Prätendenten auf. Moses Reutlinger führte aus (26. Oktober 1745), seine Familie gehöre zu den ältesten und verdientesten des Landes. Er sei nur aus Leidenschaft nicht gewählt worden; die Regierung möge ihn nun von sich aus einsetzen. Ephraim Willstädter, der Sohn des früheren Vorstehers Löw Willstädter, bat dagegen (6. Oktober 1745) um Wiedereinsetzung seines Vaters als Mitvorsteher, da dieser alle seine Kinder bereits verheiratet habe, somit das Amt gut verwalten könne, Geschäftserfahrung besitze und auch in gutem Vermögen stehe. — Obwohl das Oberamt meinte, man solle nicht ohne triftigen Grund von den gewählten Personen abgehen, bestätigte die Regierung zwar den Löw Lorch und Moses Abraham als Substituten und Assistenten des Schultheissen. Als weiterer Substitut für den Fall der Verhinderung der beiden ersten wurde aber »sonderbar vorgekommener Umstände halber« nicht der an dritter Stelle gewählte Seckel Levi, sondern Moses Reutlinger bestellt.

Die Regierung kannte dabei aber die Stimmung der Judenschaft schlecht. Kaum war bekannt geworden, dass

Reutlinger von Amtswegen zum Vorsteher ernannt worden sei, so erhob sich unter der Führung des Schultheissen Mayer ein förmlicher Sturm der gesamten Judenschaft gegen Reutlinger, man bezeichnete ihn als »persona maxime turpis et non tantum levi macula notata«, warf ihm »liederliche Aufführung« vor und beschuldigte ihn der Entwendung von Goldborden und der Beteiligung an einem Mehldiebstahl in der mittleren Mühle zu Durlach. Sowohl Reutlingers Vater, als er selbst hätten banquerouttirt. Reutlinger sei noch jetzt schwer mit Schulden beladen; auch könne er nicht ordentlich deutsch schreiben und lebe mit der gesamten Judenschaft ständig in Zank und Zwietracht. Reutlinger suchte zwar (23. Januar 1746) die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu entkräften; allein nachdem die Regierung den Bericht des Oberamts eingeholt hatte, musste man doch von der Person des Reutlinger absehen. Die Regierung stellte aber nun überhaupt einen dritten Vorsteher nicht mehr auf, sondern beließ es bei den beiden Löw Lorch und Moses Abraham, indem sie anordnete, dass wenn in einem Falle etwa zwischen diesen beiden Streit entstehe, der Rabbiner zur Entscheidung heranzuziehen sei. (12. Febr. 1746).

In der Folge fanden die Erneuerungswahlen für die Mitvorsteher nur unregelmässig statt. Eine Neuwahl wurde in der Regel erst dann wieder vorgenommen, wenn sich ein besonderer Anlass dazu gab. Auch waren bald drei, bald auch nur zwei Mitvorsteher. Die Wahl erfolgte immer direkt durch die ganze Judenschaft.

Im Jahre 1768 wurde jedoch vor der Wahl, welche unter Leitung des Rabbiners Weyl und des Schultheissen Mayer vor sich ging, ein neues indirektes Wahlverfahren unter den Juden vereinbart. Die sämtlichen Schutzjuden wurden nämlich in drei Klassen eingeteilt: in reiche, mittlere und weniger vermögliche, und der Rabbiner loste aus jeder Klasse drei Männer aus, die dann mittels schriftlicher, geheimer Stimmabgabe drei Vorsteher zu erwählen hatten, wobei die Stimmenmehrheit entschied. Zugleich wurde vor der Wahl eine Art Wahlkapitulation aufgestellt, welche bestimmte: 1. die Vorsteher seien zur amtlichen Verschwiegenheit verpflichtet; 2. kein Wähler solle zwei unter

sich verwandte Personen oder eine mit dem Wähler selbst verwandte Person zum Vorsteheramt wählen; 3. die erwählten Vorsteher sollten sich keine Titel, als Parnus oder Schultheiss, beilegen, sondern lediglich Vorsteher heissen; 4. die Vorsteher sollten in Angelegenheiten der jüdischen Polizei oder der Auflage von Geldumlagen namens der Judenschaft mit dem Rabbiner und Schultheissen die Sache verhandeln und entscheiden; die Judenschaft selbst solle nur in Sachen von besondrer Wichtigkeit zusammen berufen werden; 5. keiner solle als Vorsteher gewählt werden, der unter 500 Reichsthalern in der Schatzung liege. — Bei der Wahl durch die von dem Rabbiner ausgelosten »Kürleute oder Schreiber« (Wahlmänner) wurden als Vorsteher gewählt Kaufmann Levi und Jost Raphael mit je sechs und Hirsch Pforzheim mit fünf Stimmen. Die Gewählten wurden unterm 17. September 1768 von der Regierung bestätigt. Unterm 5. Oktober reichten jedoch eine Anzahl Juden einen Protest bezüglich der Wahl ein, worin sie sich beschwerten: einmal darüber, dass man einen neuen Wahlmodus eingeführt habe, sodann aber auch über verschiedene Wahlbeeinflussungen und Unregelmässigkeiten. Da jedoch David Moses Reutlinger, einer der Unterzeichner, seine Unterschrift bald wieder als durch Löb Seligmann gewissermassen erschlichen zurückzog und der Rabbiner und der Schultheiss in einer langen Gegenschrift die Legalität der Wahl darlegten, so hatte der Protest vorerst keinen Erfolg. Doch war die Herrschaft der drei neu erwählten Vorsteher nicht von langer Dauer.

Schon im September 1768 war es aus Anlass der Vorstellung der neuen Vorsteher an die Judenschaft im Hause des Schultheissen zu Streitigkeiten und gegenseitigen Beleidigungen gekommen. Die Amtsführung der neuen Vorsteher wurde also nicht gerade unter günstigen Umständen inaugurirt. Im September 1769 legte denn auch Kaufmann Levi sein Amt nieder, »da Irrungen wegen der Vorsteher obwalteten«, worauf das Oberamt für gut fand, überhaupt drei neue Vorsteher wählen zu lassen, und mit der Vornahme der Wahl den Schultheissen Mayer beauftragte.

Bei dieser Neuwahl ging es wieder ziemlich tumultuarisch her. Unterm 18. Februar 1770 wurden nach dem gleichen Modus, wie 1768, zunächst neun Kürmänner gewählt, drei aus der Klasse von 1500 fl. und mehr Schatzungsvermögen, drei aus der Klasse von 600 bis 1500 fl. und drei aus der Klasse unter 600 fl. Eine Wahl von Vorstehern kam jedoch an diesem Tage nicht zustande. Viele Juden protestierten nämlich gegen jede Wahl und meinten, man brauche überhaupt keine weiteren Vorsteher; auch wurde eine Eingabe an die Regierung in diesem Sinne zur Unterzeichnung unter den Juden in Zirkel gesetzt. Allein die Eingabe verschwand auf unerklärte Weise, und, »um den Lärmen darüber zu stillen«, veranlassten Schultheiss und Rabbiner zunächst eine Abstimmung über die Frage, ob überhaupt wieder drei Vorsteher gewählt werden sollten oder nicht. Die Majorität entschied sich dafür, dass die am 18. Februar ausgelosten Wahlmänner, wie bisher, drei Vorgesetzte wählen sollten. Die Wahl fand am 4. März 1770 statt und es wurden gewählt: Jakob Flörsheim mit sieben, Seligmann Moses mit vier, Kaufmann Levi, Löb Seligmann und Faber Haymann Durlach mit je drei Stimmen. Die drei Erstgenannten wurden vom Oberamt unterm 30. März 1770 als Vorsteher bestätigt.

Schon damals war der Schultheiss Mayer nicht mehr ganz dienstfähig. Gleichzeitig mit der Bestätigung der gewählten Vorsteher wurde angeordnet, dass, da der Schultheiss Mayer seit einiger Zeit nicht mehr in die Schule gehen könne, in dessen Abwesenheit der älteste der drei Vorsteher und in dessen Abwesenheit der nächstfolgende jeweils das Direktorium führen solle. Am 22. April 1776 folgte sodann eine Verfügung des Oberamts, dass während der Krankheit des Mayer die drei Vorsteher die dem Schultheissen nach der Judenordnung zustehenden Amtsbefugnisse auszuüben hätten. Nicht lange nachher starb Mayer am 25. Juli 1774.

Für die unterländischen Juden ausserhalb Karlsruhe war, da sich infolge der Gründung der Stadt fast alle Juden dahin gezogen hatten, der Umstand, dass der Judenschultheiss in Karlsruhe wohnte und sonstige Vorsteher nicht vorhanden waren, längere Zeit kaum irgendwie

störend. Als aber die Zahl der Juden ausserhalb der Stadt Karlsruhe sich wieder vermehrte und der Schultheiss Mayer zudem zu Anfang der 1740er Jahre wiederholt längere Zeit abwesend war, machte sich, da die Karlsruher Mitvorsteher nur für die Karlsruher Juden zu amtieren hatten, der Mangel eigener Vorgesetzter doch bemerkbar, und es entstand unter den unterländischen Juden ausserhalb Karlsruhe der Wunsch, mindestens für die Zeit der Abwesenheit des Schultheissen einen Stellvertreter (Interimsschultheissen) zu haben. Isaac Königsbacher zu Durlach, der älteste unter dieser Judenschaft, regte die Sache zuerst in einer Bittschrift vom 26. Juni 1744 an und brachte als Interimsschultheissen den David Levi Bodenheimer von Pforzheim in Vorschlag. Dagegen remonstrierten jedoch alsbald für sich und im Namen der übrigen Judenschaft des Pforzheimer Oberamts die sämtlichen Schutzjuden von Pforzheim (Josef Levi, Hirsch Levi, Jakob Herz, Seligmann Abraham, Salomon Abraham, Jakob Schlesinger und dessen Sohn). Sie erklärten, man brauche überhaupt keinen Stellvertreter für den Schultheissen; denn für die Ceremonien sei noch der Rabbiner, für die andern Sachen aber das Oberamt da. Königsbacher habe keinen Auftrag gehabt, den Bodenheimer in der Judenschaft Namen vorzuschlagen. Gleichwohl wurde, nach protokollarischer amtlicher Vernehmung der ganzen Judenschaft ausserhalb Karlsruhe, Bodenheimer am 28. Juli 1744 als Interimsschultheiss bestellt, und es wurde ihm zu seiner Instruktion demnächst (6. Juli 1745) die Judenordnung vom 21. August 1727 in Abschrift zugestellt.

Bereits im Jahre 1746 erhoben sich jedoch auch Streitigkeiten zwischen dem Schultheissen Mayer und dem Interimsvorsteher Bodenheimer. Dieser stellte nämlich, nachdem Mayer von seiner langen Abwesenheit bei den Armeen zurückgekehrt war, seine amtliche Thätigkeit keineswegs ein, sondern amtierte nach wie vor weiter. Es kam deswegen gelegentlich zu persönlichen Auseinandersetzungen zwischen den Beiden. Schliesslich reichte Mayer (6. Dezember 1746) eine Beschwerdeschrift bei der Regierung ein und bat um Abhilfe. Die Regierung schlichtete (24. Januar 1746) den Kompetenzkonflikt, indem sie den

Bodenheimer darauf hinwies, dass er keineswegs zum wirklichen Schultheissen ernannt, sondern ihm nur die Vernehmung dieses Dienstes ausserhalb Karlsruhe für die Dauer der Abwesenheit des Mayer übertragen worden sei, und dass es dabei auch sein Bewenden habe. Man wolle jedoch gestatten, dass Bodenheimer auch bei Anwesenheit des Schultheissen in eilenden, sowie in geringfügigen Sachen als Vorsteher über die Pforzheimer Juden amtiere; wogegen aber alle wichtigeren Sachen, bei denen nicht Gefahr im Verzug sei, nur im Benehmen mit dem Schultheiss zu erledigen seien.

Vorsteher der oberländischen Juden war, wie wir oben (XII, 662 ff.) gesehen, seit 1727 David Güntzburger in Altbreisach¹⁾. Er erhielt im Jahre 1739 einen Schutzbrief für Sulzburg, nahm aber offenbar nie seinen Wohnsitz dort, wenigstens finden wir, dass er noch 1747 in Altbreisach wohnte. Im Jahre 1753 trat Güntzburger zur katholischen Kirche über, erhielt in der Taufe den Namen Ferdinand und lebte von da an als Zollbeamter in Günzburg²⁾.

Auch zwischen Güntzburger und den oberländischen Juden fehlte es nicht an Streitigkeiten. Paul Zifi von Müllheim und der Judeneinnehmer Moses Weil von Sulzburg³⁾ waren die Hauptgegner des Güntzburger. Sie beschuldigten ihn, dass er den Juden zu viel Kosten verursache und sie betrüge. Er wohne ausserhalb Landes, trage nichts zu den Umlagen der Juden bei und nütze, eben weil er ausser Lands wohne, auch dem herrschaftlichen Interesse nichts. Bereits im Herbst 1738, als Zifi und Weil nach Karlsruhe gereist waren, um sich mit der unterländischen Judenschaft wegen eines Präsentes für die gnädige Obervormundschaft und Landesadministration zu beraten, baten sie schriftlich und mündlich bei der Regierung um Enthebung des Güntzburger vom Schultheissenamt.

¹⁾ Im Jahre 1732 ward David G. Hofjude bei dem Kaiserl. Generalfeldmarschall Grafen von Hohenzollern; er wird in einer Urkunde als »ein raffinirt reicher Jude« bezeichnet. — Vgl. Löwenstein, Beiträge zur Gesch. d. Juden in Deutschland. II. S. 6. — ²⁾ Löwenstein, l. c. S. 6. — ³⁾ Moses Weil war der reichste Jude in Sulzburg, Bruder des Oberlandrabbiners Nathanael Weil in Karlsruhe und Schwiegervater des Landrabbiners Isaak Kahn in Sulzburg. Vgl. Löwenstein, l. c. II. S. 6.

wobei sie angeblich im Namen der ganzen Judenschaft handelten. Als sie dann im Januar 1739 zum Zweck der Überreichung des inzwischen von Augsburg angekommenen Silberpräsensts wieder nach Karlsruhe reisten, wiederholten sie ihr Begehren. Denn bei keiner andern Herrschaft komme es vor, dass der Judenschultheiss im Ausland wohne; auch brauchten die oberländischen Juden gar keinen eigenen Schultheissen. Die landesherrlichen Ämter, denen sich die Juden gern unterwürfen, seien Schultheissens genug. Wenn man aber doch einen eigenen Schultheissen haben wolle, so solle man einen im Lande, nicht ausser Lands bestellen.

Güntzburger seinerseits war demgegenüber auch nicht unthätig. Er ritt bei den oberländischen Juden herum, und als die Ämter infolge der Vorstellungen des Zifi und des Weil von dem Hofrat beauftragt wurden, die Juden über ihre Beschwerden gegen Güntzburger zu hören, erklärten diese durchweg, dass sie nichts gegen ihn hätten. Die Folge war, dass gegen Zifi und Weil mit Strafe vorgegangen wurde. Doch wurden sowohl Güntzburger, als auch der Einnehmer Weil angehalten, über ihre ganze Amtszeit Rechnung zu legen.

Auch zwischen dem Rabbiner Kaan und Güntzburger bestanden Händel. Kaan hatte schon früher Beschwerdeschriften eingereicht, infolge deren die Regierung sich veranlasst sah, den Güntzburger zur Ordnung und Verträglichkeit zu ermahnen. Unterm 14. August 1747 beschuldigte aber der Schultheiss Mayer in Karlsruhe namens des Rabbiners Kaan und der oberländischen Judenschaft überhaupt neuerlich den Güntzburger, dieser händle fortwährend mit dem Rabbiner, erhebe falsche Beschuldigungen gegen denselben und suche ihn um seine Stellung und seinen Verdienst zu bringen. Es geschehe das nur aus Eigennutz, da Güntzburger einen Tochtermann bei sich habe, der sich fälschlich als Rabbiner ausspiele¹⁾. Güntzburger eigne sich ungerecht Gelder an und lege seine

¹⁾ Dieser Tochtermann des David G. war Isaak Weil, geb. in Uhlfeld und von 1740 bis 1743 Rabbiner in Bruchsal. -- Vgl. Löwenstein, I. c. II. S. 6.

Hände sogar in das Vermögen der Mündel und Waisen. Güntzburger habe auch die Juden dadurch geschädigt, dass er bei der österreichischen Regierung die Erhöhung des Taschengelths der oberländischen Juden auf 80 fl. veranlasst habe, auch sei er schon zweimal fallit gewesen. Man möge also den Güntzburger entheben und in jedem Oberamt zwei Vorsteher bestellen, die in Gemeinschaft mit dem Rabbiner die Judenhändel schlichten und die jüdischen Ceremonien wahrnehmen könnten. Bei Vernehmung der Juden durch die Oberämter ergab sich indess auch hier, dass Mayer kein Recht hatte, namens der oberländischen Juden aufzutreten. Die Juden erklärten, sie hätten nichts Wesentliches gegen Güntzburger vorzubringen. Sie wüssten auch nicht, ob er schon fallit gewesen. Ob er Schultheiss bleibe oder nicht, sei ihnen ziemlich gleichgiltig; sie hätten ihn nicht eingesetzt und wollten ihn auch nicht absetzen. Sie bräuchten eigentlich gar keinen besondern Schultheissen; sie wollten lieber unmittelbar unter dem Amte stehen, der Schultheiss verursache ihnen nur Kosten, wenn man aber statt des Schultheissen Vorsteher in jedem Oberamt einführen wolle, so genüge in jedem Amt einer.

Wie die Sache ausging, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Im Juli 1753, nach dem Übertritt des David Güntzburger zum Katholizismus, baten die Juden im Oberland, ihnen zwei Vorsteher (Judenschultheissen) zu gestatten, die in Gemeinschaft mit dem Rabbiner die Angelegenheiten der Juden verwalten sollten. Für das Oberamt Badenweiler wurde dann im Herbst 1753 Elias Bloch in Müllheim auf drei Jahre als Vorsteher gewählt und bestätigt. In der Folge erscheinen als Vorsteher: im Oberamt Lörrach Lazarus Braunschweig (1758 bis 1775), im Oberamt Emmendingen Kusel Moses (1765) und im Oberamt Müllheim Josef Mayer (1765). Als Dienstweisung galt auch hier die Instruktion vom 21. August 1727.

Was die geistlichen Vorgesetzten der Juden anbelangt, so starb der Karlsruher Rabbiner Nathan Uri Kahn am 16. Juni 1750¹⁾. Die Baden-Durlachische Juden-

¹⁾ Vgl. Löwenstein, l. c. II. S. 13. — Samuel Weil, seit 1711 Rabbiner für das ganze Elsass, der 1718 als Oberrabbiner ohne Gage für die Baden-

schaft berief nun, zunächst auf drei Jahre, als Nachfolger des Uri den Nathanael Weil, damals Rabbiner in Mühringen (Württemberg), Sohn des Naftali Hirsch Weil in Stühlingen, geboren 1687¹). Seine Bestätigung erfolgte durch Regierungsdekret vom 17. Oktober 1750. Nathanael Weil wirkte als Landrabbiner über die Baden-Durlachischen Juden des Unterlands und über die Baden-Badischen Juden bis zu seinem Tode am 7. Mai 1769. Ihm folgte sein Sohn Tiah (Thias) Weil²), der bis zu seinem Tode am 10. Oktober 1805 im Amte blieb. Tiah Weil hatte in seinem Testament der Gemeinde dringend seinen Sohn Abraham Weil als Nachfolger vorgeschlagen. Sein Wunsch wurde jedoch nicht erfüllt. Das Rabbinat blieb eine Zeit lang unbesetzt, bis im Jahre 1809 bei der Organisation der Juden Ascher Löw, bis dahin Rabbiner in Wallenstein, auf die Karlsruher Rabbinerstelle berufen wurde.

Im Oberlande starb der Rabbiner David Kahn im Jahre 1744. Schon zu seinen Lebzeiten war ihm am 24. Juli 1742 sein Sohn Isaak Kahn auf Betreiben des Moses Weil in Sulzburg, des Schwiegervaters des letzteren, als Rabbinatsadjunkt beigegeben worden. Nach seines Vaters Tod wurde Isaak Kahn am 26. Mai 1744 als Rabbiner für die oberländischen Juden mit dem Sitz in Sulzburg bestellt. Dies geschah sehr gegen den Willen des David Güntzburger, der seinen Schwiegersohn Isaak Weil gerne als Rabbiner der oberländischen Juden gesehen hätte. Es entstanden langjährige Prozesse zwischen Isaak Weil und David Güntzburger einerseits und der jüdischen Gemeinde Altbreisach andererseits wegen der Rabbinatsstelle; sie endeten erst durch einen Vergleich im Jahre 1752, wonach Isaak Weil auf die Stelle ein für alle Male verzichtete. Isaak Kahn blieb bis in sein hohes Alter Rabbiner in Sulzburg. Am 17. August 1796 bat er, »wegen hohen Alters und Schwachheit« ihm einen tüchtigen

Durlachischen Juden bestellt worden war, starb am 14. April 1753 in Rappoltswiler, seinem ständigen Amtssitz.

¹) Diesen Nathanael (Nesanel) Weil betrifft die bereits mehrfach erwähnte Schrift des Dr. Leopold Löwenstein. — ²) Vgl. Löwenstein; l. c. II. S. 23 ff.

Substituten zu geben, und starb im September 1797¹⁾. Im folgenden Jahre wurde Abraham Weil, der schon genannte Sohn des Oberlandrabbiners Tiah Weil in Karlsruhe, Rabbiner in Sulzburg.

Die Beschwerde des Schultheissen Mayer in Karlsruhe vom 14. August 1747 namens des Rabbiners Isaak Kahn ist schon erwähnt worden. In derselben trug Mayer auch vor, Kahn habe an die oberländische Judenschaft jährlich 30 fl. Gehalt zu fordern, die ihm aber schon seit drei Jahren verweigert würden. In einer weiteren Eingabe vom 30. Dezember 1747 bat Mayer um Erhöhung des Gehalts des Rabbiners auf 70 Reichsthaler. Die oberländische Judenschaft erklärte aber, sie hätten den Rabbiner nicht, wie es sonst aller Orts üblich, gewählt und vertragsmässig angestellt, vielmehr sei ihnen der Rabbiner von der Regierung gesetzt worden. Besoldung seien sie ihm also keine schuldig. Wenn sie seine Dienste gebrauchten, wollten sie ihm Gebühr und Diät, wie üblich, bezahlen. Gebührentaxen seien mit ihm nicht ausgemacht.

Der Karlsruher Rabbiner hatte 1747 von den Juden in der Stadt 50 Thaler Besoldung, von denen auf dem Lande 20 Thaler.

Nach einer mit der Judenschaft vereinbarten Gebührenordnung von 1753 bezog er:

„1. von den Karlsruher Juden jährlich . . .	75 fl. — kr.
2. von einer Capitulation, wobei die schriftlichen Arbeiten extra zu bezahlen sind	4 » — »
3. von einem Hand-Streich oder Eheversprechen, es geschehe in oder ausser Lands	2 » — »
4. Schächter zu confirmiren, wovor der Schächter des Orts bezahlt werden muss	3 » — »
5. von einer Wittwe, die einen Treueid schwören muss	6 » — »
6. einen Jud vor jüdisch Gericht zu citiren, Schreibgebühr	— » 12 »

¹⁾ Vgl. Löwenstein, l. c. II. S. 6. — David Kahn, der Vater des Isaak, stammte aus Rappoltsweiler und war Rabbiner in Winzenheim, bevor er nach Altbreisach kam und 1720 zugleich Rabbiner für die markgräflichen Juden des Oberlands wurde.

7. von Ausmachung-Processen, was importirt bis 5 fl. wird bezahlt . . . — fl. 10 kr.
 von da weiter für jeden Gulden . . — » 1 »
8. von jedem Eid . . . — » 45 »
9. von Erbschaften bis 300 Gulden . . . 5 » — »
 von 300 bis 1000 fl. von jedem Hundert 1 » — »
 von da bis 2000 fl. von jedem Hundert — » 45 »
 von da bis 3000 fl. von jedem Hundert — » 30 »
 von da bis 5000 fl. von jedem Hundert — » 15 »
 von da an weiter für jedes Hundert $\frac{1}{8}$ » — »
10. von Ehescheidungen, auch von Schuhausziehung soll standesgebührmässig taxirt werden,
11. auf eine Erklärung koscher oder ohnkoscher oder auch sonst dergleichen Ausspruch zu thun, ist Rabbiner gehalten, solches ohne Bezahlung zu thun,
12. wenn der Rabbiner ausser seinem Ort berufen wird, haben die Parteien die Ohnkosten zu bezahlen,
13. der Rabbiner hat ausser den 75 fl. zu 1 von der Landjudenschaft aparte das Jahr 30 » — »

Diese Taxordnung wurde im Herbst 1753 nach Anhörung der Judenschaft der Herrschaften Badenweiler, Hachberg und Röteln im wesentlichen, unter Minderung einzelner Sätze, auch für den Rabbiner zu Sulzburg eingeführt und der feste Gehalt des Rabbiners auf 30 fl. festgesetzt.

Über die sachlichen Genossenschaftseinrichtungen der Juden ist nicht viel Neues zu berichten. Von der Synagoge und dem ersten Judenfriedhof zu Karlsruhe ist schon oben (XII, 663 ff.) die Rede gewesen. Südlich von dem ältesten Judenfriedhof, etwa da, wo heute die Kriegstrasse sich befindet, lag damals ein Allmendgrundstück. Ein Grenadier hatte darauf eine Kegelbahn angelegt, auf der sich an Sonn- und Feiertagen Soldaten und andere Leute aus dem Dörflein die Zeit mit Kegelschieben vertrieben, »aber nicht jeder Zeit in der besten Ordnung«. Da der ursprüngliche Friedhof zu klein geworden war, erwarb die Karlsruher Judenschaft dieses Allmendstück

(8. September 1756) von der Herrschaft um 20 fl. und vergrösserte damit ihren Friedhof, wobei sie längs der Südseite des Grundstücks und der hier dicht an der Stadt hinziehenden Baden-Badischen Landesgrenze einen Fusspfad von 3 Fuss Breite liegen lassen musste. — In der Beerdigung ihrer Toten scheinen indess die Juden nicht alle Zeit mit genügender Sorgfalt verfahren zu sein. Schon früher verlautete von üblen Gerüchen in der Nähe des Judenfriedhofs; im Jahre 1765 war infolge der seichten Beerdigung der Leichen die Ausdünstung derart, dass die Maurer, welche den Friedhof mit einer Mauer umgeben sollten, die Arbeit einstellten und der Hofrat anordnete, dass der ganze Friedhof mit Kalk und Sand überführt werden musste. — Die unterländischen Juden ausser Karlsruhe brachten ihre Toten noch immer nach Grombach und hatten an dem Karlsruher Friedhof keinen Anteil.

Die Juden zu Stein und Königsbach hatten eine gemeinschaftliche Synagoge in Königsbach, welcher Ort zum Teil markgräfllich war, zum Teil den Herren von St. André gehörte. Die Synagoge befand sich auf St. André'scher Seite in einem von der freiherrlichen Verwaltung gemieteten Hause. Da diese aber sich vielfach in die Angelegenheiten der Juden einmischte und ihnen viele Strafen auferlegte, erhielten die Juden unterm 19. August 1761 die Erlaubnis, auf markgräfllicher Seite eine eigene Synagoge zu bauen. Der Plan kam jedoch wegen Uneinigkeit der Juden nicht zur Ausführung.

Im Oberlande bauten die Juden zu Kirchen im Jahre 1766 an Stelle der abgängigen alten eine neue Synagoge. — Die Juden zu Müllheim bauten im Jahre 1754 nach langen Streitigkeiten ebenfalls eine Synagoge, nach deren Fertigstellung sich wieder neue Streitigkeiten wegen der Plätze in der Synagoge erhoben¹⁾.

Eine Judenbettelherberge bestand, seitdem das alte Judenwirthshaus vor dem Mühlburger Thore zu Karlsruhe (vgl. oben XII, 664) abgerissen worden war, eigentlich nicht mehr. Die nach Karlsruhe kommenden Betteljuden übernachteten theils im Hirsch vor dem Mühlburger Thore, theils

¹⁾ Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 247.

im Hause des schon vor 1747 verstorbenen Jakob Wurmser in der langen Gasse (jetzt Kaiserstrasse) in der Nähe des Durlacher Thores. Seit dem Jahre 1747 beschäftigte man sich aber beim Hofrat mit der Frage, ob nicht ein eigenes Judenbettelhaus zu errichten sei. Veranlassung dazu gab der Umstand, dass die Bewohner der langen Gasse vom weissen Ochsen bis zum Durlacher Thor sich über das in ihrer Nähe stehende »Judensiechenhaus oder Lazareth«, worunter wohl das erwähnte Haus des Wurmser zu verstehen ist, beschwerten und dessen Abschaffung verlangten. Infolge dessen wurde (28. Oktober 1747) den Juden aufgegeben, eine eigene Armenherberge im sog. Dörflein oder Kleinkarlsruhe an einer Stelle, die von anderen Häusern möglichst separirt wäre, zu errichten. Die Errichtung sollte möglichst nahe bei dem innerhalb des Ruppurrer Thores auf der östlichen Seite der heutigen Kronenstrasse befindlichen Wachthaus stattfinden, damit die Wache auf die Herberge ein gutes Augenmerk haben könne. Zugleich wurde angeordnet, dass die Betteljuden nur durch das Ruppurrer Thor in die Stadt passieren dürften, und es wurde der Karlsruher Judenschaft aufgegeben, auf ihre Kosten einen Mann aufzustellen, der jeweils die vor dem Thor erscheinenden fremden Juden in Empfang zu nehmen und in die Herberge zu führen und sie ebenso wieder durch das Thor aus der Stadt zu begleiten hatte. Kein reisender Betteljude sollte länger als eine Nacht oder über Schabbes in der Stadt geduldet werden, bei Vermeidung einer von der Judenschaft zu zahlenden Geldstrafe von 10 Thalern. In der Folge erwarben dann die Karlsruher Juden innerhalb des Ruppurrer Thores auf der westlichen Seite der Kronenstrasse innerhalb des Landgrabens, da, wo jetzt das israelitische Hospital steht, ein Haus und richteten es als Armenherberge ein.

In ihrer Religionsübung blieben die Juden ungestört. Die Akten erwähnen nur eines einzigen Vorgangs, wo etwas wie eine gewaltsame Bekehrung versucht wurde. Im Jahre 1754 befand sich nämlich die sieben Jahre alte Enkelin des Schutzjuden Isaak Königsbacher von Durlach zur Pflege bei Gerson Reutlinger in Karlsruhe. Im gleichen Hause wohnte die Witwe Schulerin, deren Tochter das

Judenmädchen für die lutherische Religion zu gewinnen suchte. Eines Tages ergab sich, dass das Mädchen sich zu dem Kirchenrat und Hofprediger Dr. Stein begeben hatte, mit dem Begehren, Christin zu werden. Dr. Stein wollte das Kind zum Zweck der Vorbereitung in der christlichen Religion in das Waisenhaus nach Pforzheim verbringen lassen. Der Geheimerat beschloss aber unter dem Vorsitz des Markgrafen, dass das Alter des Kindes nicht derart sei, um seinem Begehren zu entsprechen; das Kind sei vielmehr den Seinen zurückzugeben; man müsse »es auf die göttliche Führung ankommen lassen, ob selbiges, wenn es ad annos discretionis und der zu solchem Werke nöthigen Erkenntniss gekommen, seinen Vorsatz mit mehrerem Grund ins Werk zu setzen ein wahres Verlangen an den Tag geben werde«. Dem Grossvater sei »die Erinnerung zu thun, dass weder er noch andere Juden gedachtes Kind sein Vornehmen mit einem üblen tractement entgelten, sondern desshalben ganz ungestraft lassen sollen«. — Der Hofprediger Dr. Stein leistete jedoch diesem Befehl nicht sofort Folge, sondern trug eine theologische Remonstration gegen die Rückgabe des Kindes vor, erhielt aber dafür einen kräftigen Verweis. Und da nun die evangelische Geistlichkeit insgesamt wegen dieser Angelegenheit in der Stadt »unanständige motus« verursachte und eine Schrift vom 14. Februar 1754 einreichte, worin sie von »vorzüglicher Begünstigung der Juden« sprach und auch sonst ungeeignete Ausdrücke gebrauchte, so erhielt nun die gesamte Geistlichkeit (die beiden Kirchenräte Bürklin und Stein und die Diakone Commerell und Mauriti) gleichfalls einen Verweis.

Im übrigen kam der eine oder andere freiwillige Übertritt vom Judentum zum Christentum vor. Anfang der 1750iger Jahre war eine Tochter des Juden Flörsheim Christin geworden. Als nach ihres Vaters Tod im Jahre 1754 ihr Bruder Jakob Flörsheim anfragte, wie es sich unter solchen Umständen mit dem Erbrecht seiner Schwester verhalte, verfügte die Regierung (14. August 1754), dass Judenkinder, gleichviel ob sie beim Judentum geblieben oder sich zum Christentum gewendet, nach dem gemeinen Recht und dem Landrecht succedierten, sofern nicht eine

Succession nach dem jüdischen Recht durch ein besonderes Privilegium oder eine Observanz begründet werden könne. Eine Verordnung vom Jahre 1762 wiederholte diese Bestimmung und bezeichnete sie als *sententia recepta*¹⁾ — In der Stadt Müllheim fanden Übertritte von Juden zum Christentum in den Jahren 1740, 1754 und 1772 statt. Die Taufe des am 5. April 1754 übergetretenen Juden fand in Gegenwart einiger Tausend Personen statt. Er hatte nicht weniger als 51 Taufzeugen, darunter als ersten den Markgrafen Karl Friedrich selbst²⁾.

Die wirtschaftliche Lage der Juden erfuhr während der Regierungszeit des Markgrafen Karl Friedrich insofern teilweise eine Änderung, als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einzelne, aber allerdings immer nur wenige Juden bedeutende Vermögen erwarben. Die Gelegenheit dazu gaben ihnen hauptsächlich die Kriege, in denen sie als Armeelieferanten auftraten. Die grosse Masse der Juden blieb aber nach wie vor arm oder besass doch wenigstens nur geringes Vermögen. In einem Bericht vom 8. Mai 1747 sagt das Oberamt Emmendingen, die oberländischen Juden seien »a potiori so arm, dass sie kümmerlich ihre nothwendige Nahrung und Kleidung des Jahres hindurch erwerben könnten, . . . zumal der Handel von Tag zu Tag schlechter zu werden am Tage liege«. Das Ortsgericht zu Ihringen aber qualifiziert beispielsweise die 12 Schutzjuden des Ortes dahin: »Jakob Geissmar, mit gutem Vermögen und eigenem Haus; dessen Tochtermann Marx Guggenheim, ebenso; Seligmann Geissmar, annoch bei geringem Vermögen; Salomon Geissmar, bei gutem Vermögen und eigenem Haus; Samuel Weil, bei geringem Vermögen und ohne Haus; Feihel Heilbronn, ist an dem gantnässig; Salomon Levi, hat gar wenig im Vermögen; Abraham Wertheimer, ist an dem, Betteljud zu werden; Abraham Levi, kann wegen Armuth sein Schutzgeld nicht mehr entrichten; Aron Levi, hat auch wenig Vermögen; Isidor Kahn, ist kürzlich gestorben und hat nichts hinterlassen als eine arme Wittwe.« Das Gericht fügt bei: »Wir hiesigen

¹⁾ Alphabetischer Auszug I. 136/137. — ²⁾ Sievert, Gesch. der Stadt Müllheim, S. 247.

Orts könnten viele oder gar alle entbehren, weil sie der Gemeinde keinen Nutzen bringen.«

Betreffend den Unterricht und den Bildungsstand, so konnten in der Regel alle männlichen Juden und wohl auch die meisten Frauen hebräisch lesen und in hebräischen Buchstaben schreiben. Der Unterricht im Hebräischen war ein Bestandteil ihres Religionsunterrichts, und wo auch nur ein paar Judenfamilien an einem Orte wohnten, bestellten sie alsbald einen »Kinderpräceptor« (Bacher), die wohlhabenderen Juden hatten häufig eigene Hauslehrer. Gewöhnlich waren diese Lehrer aus Polen, Böhmen oder Ungarn und in sittlicher und pädagogischer Hinsicht nicht immer die besten Elemente. Ihre Bezahlung war sehr gering und sie wurden regelmässig von Haus zu Haus herumgeatzt. Deutsch konnten die Juden in der Regel weder lesen noch schreiben. Auch als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bei den Christen ein regelmässiger Volksschulunterricht eingeführt wurde, hatten die Juden davon zunächst keinen Nutzen, da ihre Kinder in den christlichen Volksschulen nicht zugelassen wurden.

Von den jüdischen Geschlechtsnamen ist schon gelegentlich gesprochen worden. Die Vornamen der Männer waren die bekannten alttestamentlichen. Eigentümlich waren die Frauennamen, als: Fradel, Gedalia, Güdel, Girdel, Gütle, Sprinz, Edel, Boesle, Bäsle Perle, Moedge, Hindel, Händel, Händle, Bele, Sorle, Roechle, Schönle, Keiele, Vögele, Deige, Südle, Kele, Chaja, Fromel, Frumle, Bräunle, Sebele, Minge, Elke, Zerle, Rile, Merle, Reinche, Michle, Juth, Judge, Lore, Gelche, Blümche, Telga, u. s. w. Doch kommen auch rein alttestamentliche (Judith, Rebekka u. s. w.), sowie christliche Frauennamen vor.

Fremde Juden kamen, seitdem das Land selbst reichlich mit Juden besetzt war, Geschäfte halber wenig mehr ins Land, und das Geleitswesen hatte daher in unserer Periode keine grosse Bedeutung mehr. — Als 1756 in Durlach Viehmärkte eingeführt wurden, erhielten die Viehverkäufer vier Jahre lang Freiheit von Land- und Pfundzoll, die fremden jüdischen Marktbesucher aber für vier Tage Geleitsfreiheit ¹⁾.

¹⁾ Fecht, Gesch. d. Stadt Durlach, S. 513.

— Dagegen fand, nachdem durch die Judenordnungen von 1745 und 1747 der Handel der inländischen Juden erheblich beschränkt und erschwert worden war, ein häufiger Verkehr der Durlachischen Unterthanen mit den Juden der benachbarten Territorien in- und ausserhalb des Landes statt und die markgräflichen Unterthanen wurden dabei zum Teil in ganz ausserordentlichem Masse bewuchert, wobei die fremden Juden sich bald mit der Unkenntnis der markgräflichen Gesetze, bald mit der Einrede verteidigten, dass in ihrem Territorium der Wucher gestattet sei. Die Schädigung war so gross, dass ganze Gemeinden in die Gefahr völligen Ruins kamen. Dies veranlasste den Markgrafen, um »die lieben Unterthanen vor solchen unbarmherzigen Blutsaugern zu verwahren«, durch Verordnung vom 20. Februar 1754¹⁾ das Geldleihen von fremden Juden, das Handeln auf Borg und die Viehverstellung mit denselben gänzlich zu verbieten, bei Vermeidung der Nichtigkeit des Handels und des Verlustes der Forderungen der Juden zu Gunsten des Pforzheimer Waisenhauses. Diese Verordnung wurde zwar durch ein Dekret vom 9. Oktober 1754²⁾ dahin erläutert, dass sie auf den Verkehr zwischen den Unterthanen im Oberlande und den vorderösterreichischen Juden keine Anwendung finde; im übrigen aber wurde sie unterm 4. Februar 1769 aufs neue eingeschärft und die Ämter angewiesen, sie neuerdings zu verkünden und auch den Ämtern der benachbarten Territorien davon Mitteilung zu machen.

Die fremden Betteljuden waren durch eine Verordnung von 1751 ausdrücklich vom Judengeleit befreit worden. Dagegen war es Übung geworden, dass, wenn ein fremder Betteljud im Lande starb, die Judenschaft den Todfall für ihn bezahlen musste. Infolge einer Beschwerde der Juden hierüber wurde durch Verordnung vom 23. Juni 1753³⁾ bestimmt, dass fremden Betteljuden, falls sie nicht durch Krankheit zu längerem Verweilen gezwungen seien, künftighin höchstens acht Tage im Lande zu bleiben gestattet sein solle. Starb ein fremder Betteljud, den die

1) Gerstlacher, III. 289/91. — Alphabetischer Auszug I. 326/27.

— 2) Gerstlacher, III. 282. — Alphabetischer Auszug I. 327. —

3) Alphabetischer Auszug I. 565.

Judenschaft länger geduldet hatte, so musste diese den Todfall für ihn zahlen, während sie andernfalls dafür nicht mehr einzustehen hatte.

Sehr strenge Massregeln wurden gegen die fremden Betteljuden im Jahre 1770 ergriffen, als in der Türkei, in Ungarn und in Polen die Pest ausgebrochen war. Um die Einschleppung der Krankheit zu verhüten, wurde an der deutsch-österreichischen Grenze ein Kordon gebildet und Quarantäne für Menschen und Waren angeordnet. Auch im Innern von Deutschland wurden Verhütungsmassregeln getroffen. Die markgräflichen Regierungen von Baden-Durlach und von Baden-Baden verfügten (3. Oktober 1770) auf Anregung des schwäbischen Kreisdirektoriums und des französischen Gouvernements in Strassburg, dass alle fremden Betteljuden aus dem Lande auszuweisen und ihnen überhaupt keine Unterkunft mehr zu gestatten sei. Die Massregel wurde jedoch in Baden-Durlach bald wieder aufgehoben, während es in Baden-Baden dazu noch verschiedener Schritte seitens der Juden bedurfte.

Mit der bisherigen Darstellung ist nun auch die Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Durlach bis zu dem Zeitpunkt geführt, mit welchem meine Abhandlung »zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden« im XI. Bande dieser Zeitschrift S. 337—441 abgeschlossen hat. Wenn es möglich würde, später noch die Geschichte der Juden in der vereinigten Markgrafschaft Baden bis zur Konstituierung des Grossherzogtums zu behandeln, so wäre damit die Geschichte des Schutzjudentums in den badischen Stammlanden zu Ende gebracht.

A n l a g e n.

Nr. 1 (zu S. 534).

Wir Karl August und Karl Wilhelm Eugenius, von Gottes Gnaden Margrafen zu Baaden und Hochberg u. s. w. als Obervormünder und Landesadministratores etc. Entbieten Unseren verordneten geheimden Räthen, Präsidenten, Cantzlern, Hofrichtern, Räthen, Landvögten, Lehenleuten, Ober- und Unter-Beamten, Burgermeistern, Schultheissen und Richtern, gegenwärtig und künftig, Unseren Gruss, Gnade und Alles Gute zuvor, und fügen euch samt und sonders durch hiernach stehende Verordnung zu wissen:

Ob zwar denen Juden nach denen natürlichen und gemeinen beschriebenen Rechten allerdings erlaubt und zugelassen, nicht nur unter sich, sondern auch mit denen Christen und sonst mit einem Jedweden zu contrahiren, daferne sie nur die in denen Gesetzen vorgeschriebene Maß und Weise dabei beobachten; So ist doch in denen Teutschen Reichs-Satzungen und namentlich in Recess. Imp. de Anno 1551 § 79 diese Macht und Befugsame, zu contrahiren zwischen Christen und Juden, dergestalten eingeschränket, daß, wann ein Contract zwischen einem Christen und Juden anderst als mit Zuthun, Authoritaet und Approbation derselben Orts Obrigkeit errichtet worden, alles gantz kraftloß, nichtig und unbündig seyn, auch kein Richter darauf erkennen und Recht sprechen solle. Es werden auch von dieser General-Verordnung nur allein diejenige aufrichtige Handthierungen und Commerciën, so in denen offenen freyen Messen und Jahrmärkten geschehen, ausgenommen, wiewohl auch diese mit dem notablen Beysatz, daß solche Handthierungen und Commerciën aufrichtig seyn sollen, eingeschränket, welches überhaupt zu dem Ende also hauptsächlich verordnet worden, damit so viel immer möglich allen denen in dem verbotenen Wucher ersoffenen Juden angestammte und gewohnte wucherliche Handlungen und Contracte, auch die aus denenselben auf die Bürger und Unterthanen vielfältig redundirende Aussaugungen und Schäden evitiret und vermieden werden möchten. Ob zwar auch außer dieser General-Verordnung in gedachten gemeinen beschriebenen Rechten und Reichs-Constitutionen annoch Vieles insbesondere gegen die wucherliche Contracte und dergleichen unziemliche Handlungen statuiret und mit deutlichen Worten auch unter angesetztter großer Straffe gegen die Übertreter exprimiret, nicht minder auch in Unserer Vormundschaftlichen Marggrafschaft Baaden und Hochberg gemeiner Lands-Ordnung, und zwar deren Fünften Theil, ein besondrer, nemlich der erste Titel rubricirt: von wucherlichen und anderen verbotenen Contracten und Handthierungen, zu ersehen und allda § 9 verordnet ist, dass nicht nur die in solchem Titel von § 1 bis auf den 8ten inclusive erzehlte, sondern auch alle andern in Gött- und Kayserlichen Rechten, auch in des Heiligen Reichs Policy-Ordnung verbotenen Pacta und Contracten in besagter Unserer Vormundschaftlichen Marggrafschaft gänzlich abgethan und verboten seyn sollen; So bezeuget dennoch die tägliche und leydige Erfahrung, dass diesen so heilsamen Verordnungen sonderlich von denen in Unseren Fürstlich-Vormundschaftlich-Baaden-Dur-

achischen Landen sich aufhaltenden und den Schutz geniessenden Juden vielfältig auf diese und jene Weise zuwider gehandelt und dadurch Bürger und Unterthanen auf vielerley Arten unverantwortlich beschwehret und ausgesogen worden; welchen schädlichen Handlungen nach äußerster Möglichkeit zu steuern, Wir Uns gänzlichen entschlossen und daher, nebst einer General-Eröffnung auf alle dißfalls schon vorhandene Gesetze, hiermit noch weiters verordnen, wie von Puncten zu Puncten hiernach folget:

Erstlich solle keiner in diesen Fürstlichen Landen den Schutz geniessender Jud, weder selbst noch durch die Seinigen, an denen Christen Sonn-, Fest- und Feier- auch Bet-Tägen mit einigen Christen oder Juden, einheimischen oder fremden, einigen Handel treiben, es geschehe gleich auf öffentlicher Strasse oder in seinem oder eines andern Christen oder Juden Hauß, und seye gleich denen Städten oder denen Dörffern auf dem Land, insonderheit aber sich nicht mehr, wie man biß anhero mißfällig vernehmen müssen, unterstehen, die Christen, und sonderlich die Bauers-Leute, wann sie an den gemeldten Täten von dem Land in die Städte kommen und der Juden Häusser vorbeigehen, zu sich in selbige kommen oder einzulassen, um ein und anderen Handel mit ihnen abzureden oder gar zu schliessen, sondern sich dessen gänzlichen, bei Verlust des Schutzes vor sich und ihre Familie, zu enthalten; Und wann ein Christ an gemeldeten Täten ihnen Juden dergleichen zumuthen und in solcher Absicht in ihre Häuser von selbstem sich begeben wollte, selbigen abweisen und ihnen dißfalls kein Gehör geben, vielmehr sollen sie Juden ohne Unterschied an denen berührten Täten, sowohl auf den Strassen als auch in ihren Häusern, sich still und eingezogen und Alles Gewerbs enthalten, hingegen aber eines stillen und ehrbaren Wandels sich befeißigen; Nicht weniger solle allen jüdischen, sowohl Manns- als Weibspersonen, alt und jung, aller Pracht in Kleidungen, das ist alles Sammet und ganz seyden Zeuge, auch Gold und Silber, deßgleichen alle kostbare und der Ellen nach den Werth von dreyßig Kreuzern übersteigende Spitzen, wie auch Alles, so von gestickter Arbeit gemacht ist, wie auch die Strick- und Reiff-Röcke an und auf ihrem Leib, in und auf ihren Kleidungen, in und außer ihren Häusern zu tragen, hiermit gänzlich verboten seyn, massen diejenige, so hierwieder handeln würden, um zehen Reichs-Thaler gestrafft und dabey die Verlihrung des Schutzes zu gewarten haben sollen.

Zweytens ist zwar unter dem 19. Martii 1739 gestattet worden, dass von denen ausleyhenden Geld-Posten, wann die Summ von fünfzig bis hundert Gulden macht, Sechs pro Cento, wann sie aber von fünfundzwanzig inclusive biß auf fünfzig Gulden beträgt, Acht Gulden, und wann sie weniger als fünfundzwanzig Gulden besagt, zehen vom Hundert für jährlichen Zinß oder Interesse sollen gegeben und angenommen werden dürfen. Wir wollen aber aus erheblichen Ursachen diese Gestattung, soviel den gemeldten Unterschied der ausleyhenden Summen und die davon gesetzte jährliche Zinße betrifft, hiermit wiederum aufgehoben und dagegen, in Conformitaet des unter dem 25. November 1723 ausgegangenen Generalis, Krafft dieses verordnet haben, dass von allen ausleyhenden Kapitalien, es seye deren Summe gross oder klein, und die Ausleyhern Christen oder Juden an jährlichen Zinßen mehr nicht als höchstens Sechs vom Hundert stipulirt, gegeben und angenommen, in solchen Fällen aber, wo der Zinße halber nichts

besonders und ausdrücklich stipuliret worden, es bey denen Reichs- und Landüblichen Intereßen à fünf pro Cento verbleiben und darauf jeweilen gesprochen werden solle, und zwar dergestalten, daß der geringste Exceßus, wenn er auch gleich stipuliret wäre und entweder in Geld oder andern Nebengaben und Bedingnissen bestehen möchte, als eine Usuraria pravitas angesehen, und diejenige, so solche begehren, mit Confiscirung der Schuld, das ist nach dem Inhalt Unserer Fürstl. Vormundschaftlichen Landes-Ordnung P. V. Tit. I § 10 entweder mit Verwürkung des vierten Theils der Hauptsomme, in Fällen nämlich, da Jemand wider dieß Verbott zu handeln und dergleichen Wucher zu üben und zu gebrauchen sich gelüsten ließe, oder wo der Wucherer und Ausleyher auch gefährlich und vortheilig gehandelt, alsdann nicht mit dem vierten Theil allein, sonder mit Confiscirung der gantzen ausgelegten Hauptsomme und noch weiters nach Beschaffenheit der Überfahung bestraffet, und wann solche Übertretern Juden wären, dieselbe noch über dieses nebst ihrer Familie Unseres Schutzes verlustig erklärt werden sollen. Weilen aber auch diejenige, so zu solchem unerlaubten Wucher geneigt sind, öftters die zugelassene und übliche Zinße der jährlichen Sechs pro Cento zwar in Geld stipuliren, hingegen aber denen, so Gelder zu erborgen nöthig haben, nebst solchem Geldzinz auch noch allerhand Lieferungen und Praestationen andingen, Ex. gr. dass der Erborger seinem Darleyher auch noch etwas an Butter, Eyer, Schmaltz, Hanff, Flachs, Heu, Stroh, Habern, Gersten, Erbsen, Linßen, Bohnen, Wein oder andern Früchten geben oder diese oder jene Fuhren demselben thun solle; Als wollen Wir alle diese und andere dergleichen stipulirte Neben-Abgaben und Praestationen, sie haben Namen und mögen bestehen, worinnen und wie sie wollen, ohne einige Ausnahm, Krafft dieses nicht nur bey Geldausleyhungen, sondern auch in Kauf-, Tausch- und allen andern Contracts-Handlungen ohne einige Exception, gänzlich abgestellt und durchaus verboten haben, dergestalten, dass diejenige Christen oder Juden, so hinwieder handln und auch dergleichen nur stipuliren würden, mit der vorhero schon bemerkten Straffe ohnnachlässig angesehen werden sollen.

Drittens solle künftighin auch keine von einem Christen an einen Juden ausgestellte Schuldverschreibung, Obligation oder Handschrift, die darinnen enthaltene Summe seye groß oder klein, und wann auch schon in derselben keine Unterpfänder verschrieben oder Faustpfänder gegeben, oder auch vorhero einige Abrechnung zwischen denselben gepflogen worden wäre, von der geringsten Gültigkeit seyn, noch auf dergleichen vor Gericht einige Reflexion gemacht und darauf gesprochen werden, woferne nicht das in solcher Verschreibung, Obligation oder Handschrift bemeldte Geld vor dem Schultheißen und zweien Gerichts- oder anderen ehrbaren Männern als Zeugen desjenigen Orts, wo der Debitor sein ordentliches Domicilium hat, von dem Juden dem Erborger oder Debitor baar bezahlet und der Verlauf der Sachen in das Gerichts-Protocoll kürztlich eingetragen worden. Wie dann auch solthane Schuldverschreibungen, Obligationen und Handschriften, damit man, daß Alles dieses, so derhalben allhier vorgeschrieben ist, beobachtet worden seye, versichert sein könne, von dem ersagten Schultheiß und zweyen Zeugen, jedoch ihnen und den übrigen ohne Nachtheil, unterschrieben, auch bei denen auszustellenden Obligationen oder Schuldver-

schreibungen die wegen des gestämpffelten Papiers ergangene Verordnungen jedesmal richtig beobachtet werden sollen.

Viertens, die zwischen Juden und Christen jeweilen um Viehe, Pferde oder andre Fahrnisse vorgehende Kauf- oder Tausch-Handlungen, besonders wo es nicht Zug vor Zug zugleich aufgehet, sondern der Christ dem Juden etwas herausverbleibt, sollen allemal auch in Gegenwart des Orts-Schultheissen, wo solcher Handel geschiehet, und zweier Zeugen getroffen, und wenn dießfalls etwas Schriftliches aufgesetzt werden sollte, auch dieses von denselben, wie vorhero gemeldet, ebenfalls mit unterschrieben, oder wann dieses unterlassen und derhalb es zwischen dem Christen und Juden zur Klage kommen würde, auf solche nichtige Handlung nicht die geringste Reflexion gemacht werden.

Fünftens. In Fällen, da ein Jud seine machende Schuldforderung durch Berufung auf sein Handelsbuch und Producirung desselben gerichtlich erweisen wollte, solle vorderist darauf gesehen werden, ob der Jud biß dahin allzeit in guter Leymund gestanden? sein producirendes Buch aller Orten unverdächtig? die Rationes oder die Schulden in demselben mit seiner eigenen Hand deutlich und klar eingetragen? auch die Ursache derselben exprimiret und in solchem seinem Buch nicht nur seine Credita oder was er zu fordern habe, sondern auch, was er hinwiederum an andre schuldig, mit nöthigen Umständen eingeschrieben seyn? Wann dann alle diese Erfordernisse ihre Richtigkeit haben, und bei dem Producenten und seinem Buch conjunctim, das ist alle zusammen, anzutreffen sind, so solle solches gegen einen andern Juden einen halben Beweiß ausmachen, und derselbe zur Ausschwörung der Juramenti Suppletorii oder des Erfüllungseides zugelassen werden; Würde aber ein Jud gegen einen Christen auf sein Buch sich berufen und dieses die vorerzehlte sämmtliche Erfordernisse alle beisammen haben, so solle dieser Erfüllungseid auf Seiten des Juden nicht stattfinden, es wäre dann, daß der Jud nebst seinem mit allen vorhergemeldten Erfordernissen versehenen Buch annoch andre Adminicula oder Behelfnisse, wodurch die Schuld und Anforderung der Juden, so er an einen macht, plus quam semiplene, oder mehr als zur Helffte, erweißlich gemacht würde, beybrächte, als in welchem Falle allein der Jud gegen einen Christen zu dem Juramento Suppletorio admittiret werden solle.

Sechstens. Die zwischen Christen und Juden vorgehende Abmachungen betreffend, so sollen künftighin keine dergleichen nicht mehr passiren oder darauf in oder außer Gericht reflectiret oder auf selbige gesprochen werden, es geschehen dann solche Abmachungen vor jedes Orts, wo der Debitor wohnt, Schultheissen und zweier glaubwürdiger Zeugen und seye in derselben Alles specificce Posten-Weiß eingetragen, und bey jedem Posten die Ursache der Schuldigkeit oder woher der Posten rühre, gantz deutlichen vermeldet, und wann der Posten einer solchen Abmachung oder auch Obligation oder Handschrift etwas anders, als baar geliehen Geld besagt, solch andres, es seye Frucht, Wein, Viehe oder andre Fahrnisse, ihrem wahren Werthe nach angesetzt, ingleichen die Zinße von der in baarem Geld erliehenen Hauptschuld (massen von andren Sachen keine Zinßen, als wann Waaren mit creditiret werden, erst nach Verfließung eines Jahres, wie am Ende dieses Articuls vermeldt

ist, passiret werden sollen) wohl separiret, selbige auch nicht höher als auf Sechs pro Cento berechnet und alle Neben-Abgaben, auch Aufrechnung Zinßes von Zinsen oder daß der Zinß zu der Haupt-Summe geschlagen werde, gänzlich ausgeschlossen, und zu dessen Versicherung solche Rechnungen auch dem Schultheissen und denen zweyen Zeugen, ihnen jedoch sonsten ohne Nachtheil, eigenhändig unterschrieben werden, dahingegen wir auch dieses gnädigst verordnet haben wollen, dass diejenige Juden, welche Waaren auf Credit hingeben, wann ihnen selbige innerhalb Jahresfrist von denen Schuldigen nicht bezahlet und zwischen ihnen und ihren Schuldnern ein anderes nicht verglichen würde, alsdann nach verflussener Jahres-Zeit von solchen creditirten Waaren das Interesse à fünf pro Cento anzusetzen befugt seyn, auch wann es zur Klag kommet, darauf gesprochen werden solle.

Siebentens wollen Wir die schädliche Aufkauffung der Victualien und Früchten, wann dieselbe in solch grosser Quantitaet geschehen sollte, dass an selbigen sodann das Publicum selbst einen Mangel leyden oder durch die daraus entspringende Vertheuerung verkürzet und in Schaden gesetzt werden könnte, hierauf gänzlich verboten haben, mit dem Anhang, daß die Übertreter dieses Verbotts mit unausbleiblicher ernstlicher Bestrafung angesehen und belegt werden sollen.

Achtens ist zwar in Eingangs-gedachter Unserer Fürstlich-Vormundschaftlichen Landes-Ordnung P. V. Tit. I § 8 auch dieses unter die wucherlichen Contracte gezählet, wann Einer dem Andern, so etwa eine Kuhe oder Zug-Stier hätte, drey oder vier Gulden darauf leyhet, oder solches Viehe nur um halb Geld abkauft und darnach solchem armen Mann dergestalten leyhet oder einstellt, daß er jährlich etliche Gulden Zinß oder ein Kalb davon geben, item wann einer andingt, solches Rind in seiner Fütterung zu halten, biß es ihme einen Rinder-Zinß ertragen, oder er sonsten seinen unziemlichen Wucher damit suchen kann, oder aber wenn er also mit ihme übereinkommt, daß wo das Kalb crepirt, der arme Mann dasselbe dennoch zu bezahlen oder mit einem anderen guten Rind zu erstatten verbunden seyn solle; Nicht weniger ist unter dem 29. Oktober 1725 durch ein emanirtes Edikt, wie es zu Vermeidung allerhand wucherlicher Contracte bei Verstellung des Viehes gehalten werden solle, zwar verordnet, jedoch durch die bißherige Erfahrung bewähret worden, daß theils geitzige Christen, hauptsächlich aber die in Unserm Vormundschaftlichen Fürstenthummern und Landen sich aufhaltend- und den Schutz geniessende, zu allem unerlaubten Wucher von Natur geneigte Juden andre nicht minder schädliche Schlupf-Winkel, ihre gegen die ergangene Verordnungen zu verbotenen Wucher, auch zu Beschwehr- und Aussaugung des armen Land-Mannes abzielend- und gereichende Absichten dadurch auszufinden wissen:

1. Dass sie in eine Gemeinde mehr Viehe verstellen, als deren Markung und Wayd-Gang in sich fassen kann, dadurch dann das eigene Viehe der Unterthanen Noth leyden muss.

2. Dass sie denen Unterthanen gantz junge Kälber hingeben, welche geraume Zeit ohne den geringsten Nutzen erhalten werden müssen, ehe sie Alters-halber trüchtig werden können.

3. Daß sie, wann dergleichen Kälber in etlichen Jahren nicht trüchtig fallen, dennoch dem Juden, statt eines Kalbes, ein erwachsenes Stück Viehe zur Helfte zurückgeben müssen;

Welches Alles solche Handlungen seynd, die Wir ein vor allemal gänzlich abgestellt wissen und dieselbe hiermit alles Ernstes verboten, dagegen aber dieses verordnet haben wollen, daß jährlichen in jedem Ort ein Austheilen nach Proportion derer Güter und in specie denen Wiesen, so ein Jeder besitzt, gemacht und keinem Unterthan mehrerer Stück Viehe, als ihnen durch solchen Austheiler zugeschrieben worden, auf die Weyde zu treiben erlaubt, sondern bei zehen Reichs-Thaler Straf verboten seyn, auch mit dem Verstellen des Viehes es folgender Maßen gehalten werden solle, daß, wann dessen Verstellung bis zum Dritten zu verstehen, das verstellende Stück Viehe entweder bereits schon eine Kuh, oder wenigstens doch ein Jahr alt seyn, auch der Versteller solch Stück Viehe auf seinen eigenen Kosten allein anschaffen, folglichen der Beständer es zum halben Theil nicht an sich erkauffen; alsdann aber, wann das in Bestand gegebene Stück Viehe bereits schon zu der Zeit, da es in Bestand gegeben worden, eine zum Nutzen stehende Kuhe gewesen, und zum Dritten stehet, sowohl Kühe als Kälber durch unpartheische Vieh-Verständige dem wahren Werth nach zu Geld angeschlagen und also jedem Theil nach dem Geldanschlag die Helffte zugeschrieben werden, auch dem Versteller die Kühe zwar eigen verbleiben, jedoch dem Beständer, soviel die Kälber betrifft, die Wahl, ob er selbige behalten und dem Versteller herausgeben oder von dem Versteller das Geld davor annehmen wolle? verbleiben solle; wann aber das in Bestand gegebene Stück Viehe erst ein jähriges Kalb gewesen und mithin der Beständer es in seinen Kosten, biß es zur Nutzung komme, erhalten müssen, so sollen alsdann, wann es zum Dritten stehet, die drei Stück wiederum, wie vor, nach ihrem wahren Werth zu Geld angeschlagen werden, dem Beständer aber die Wahl, ob er die Kühe oder die zwei Kälber behalten? und dem Versteller, was es mehreres als die Helffte des Anschlags ausmacht, hinausgeben wolle? allein verbleiben. — Wir wollen auch

Neuntens das vorgedachte Anno 1725 wegen Verstellung des Viehes ergangene Edict Krafft dieses dahin restringiret haben, daß der jährliche Milch-Zinß von vier Gulden bis auf drei Gulden, doch daß hingegen dem Beständer auch das Kalb zum Milchgenuss verbleibe, herunter gesetzt, und keine Kuhe, sie seye dann bereits trüchtig oder im Stande, trüchtig zu werden, in die Verstellung, biß zum Dritten stehet, gegeben, auch auf den Fall, da ein solch erwachsenes Stück Viehe unfruchtbar wäre, dasselbe zwar dem Juden restituiret, somit gegen ihn ein jährlich proportionirtes Futtergeld angesetzt und solches nach der etwa genossenen Milch determiniret, auch das Übrige, wie bei den vorhergehenden Puncten bemerket, beobachtet werden solle, und zwar

Zehentens, alles Vorstehende mit diesem ausdrücklichen Anhang, daß, welcher Jud hinwieder samt oder anders handeln würd, derselbe nebst Erstattung des dem Christen durch solche Zuwiderhandlung zugefügten Schadens eo ipso nicht nur vor seine Person, sondern auch seine Familie

Unseren Schutz verlohren haben und dessen verlustig erklärt werden solle.
— Damit aber

Eilftens, die allenfalls von Christen und Juden wieder diese Unsere Verordnung beschehende Übertretungen desto ehender offenbar werden, so solle einem Denuncianten jeder Zeit der dritte Theil der fallenden Geldbuße zugeschrieben und bezahlet werden.

Zwölftens: Nachdem auch die Erfahrung lehret, daß, obschon die in Unserem Schutz stehenden Juden wohl wissen, daß sie ihre habenden Kinder nicht sammtlich wiederum in Unseren Schutz bringen können, sonder die Gnad nur etwa einem wiederfahret und selten auf mehrere extendiret wird, dieselbe dennoch meistentheils alle ihre Kinder bey sich behalten und wenig darauf bedacht sind, wie sie selbige anderwärts unterbringen möchten, welches dann besonders denen unvermögenden Eltern öftters zu noch mehrer Last, andern Unseren Vormundschaftlichen Unterthanen aber zu vieler Beschwerde gereichet; Als befehlen Wir, daß ermeldte sich in Unserem Schutz befindliche Juden, vornehmlich aber die Unvermögende, ihre Kinder, sobald solches dero Alter und Kräfften zulasset, bey anderen unterzubringen, oder vor solche anderwärts den Schutz zu erwerben sich befeissigen und angelegen seyn lassen sollen. Damit aber endlichen dieses Alles nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft gelangen, sondern auch dieser Unser ernstlicher Befehl und Verordnung in Unserm Fürstlich-Vormundschaftlich-Baaden-Durlachischen Landen geziemend befolget und allenfalls zu gebührender Execution gebracht werden möge; So ergeheth Unser gnädigster Wille und Befehl auch noch weiters dahin, dass derselbe durch öffentlichen Druck und Affigirung in gesamt-ermeldten Fürstenthummen und Landen, und zwar an jedem Ort insonderheit publiciret und deme in allen und jeden Punkten genau nachgelebet, auch in judicando sich stricte danach geachtet werden solle. Inmassen Wir zur mehreren Bekräftigung dieser Unserer gnaedigsten Verordnung selbige, nebst Unserer eigenhändigen Unterschrift, mit Beydruckung Unsers Fürstlich-Vormundschaftlichen größeren Insiegels corroboriren und bestättigen lassen, und verbleiben euch sammt und sonders mit Gnaden und allem Guten wohl beygethan. — Signatum Karlsruhe den 13. Februar 1745.

Nr. 2 (zu S. 562).

Wir Karl Friedrich, von Gottes Gnaden Marggrav zu Baaden und Hochberg u. s. w. geben hiemit gnädigst zu vernehmen:

Was gestalten sich in Ansehung der hiesigen Judenschaft, nachdem mit gegenwärtigem Jahre die denen Einwohnern Unserer Residenzstadt Carlsruhe auf dreissig Jahre ertheilte Begnadigungen und Freiheiten zu Ende gegangen sind, zerschiedene Umstände sich hervorgeleget haben, welche sowohl in ein und anderen stücken neue Verfügungen, als auch in der der gesammten Judenschaft Unserer fürstlichen Unterlande unter dem 21. August 1727 von Unseres in Gott ruhenden Grossherrnvaters Gnaden vorgeschriebenen Verordnung etwelche Abänderung erfordern wollen: daß Wir demnach Uns

veranlasst befunden, nunmehr in andrerweiter Masse gnädigst zu verordnen und veste zu setzen, daß

Erstlichen demjenigen, was von dem Rabbiner in denen Ceremonien der Judenschaft bei dem Gottesdienste, wie es andrer Orten gebräuchlich, wird geordnet werden, von allen dahier befindlichen Juden nachgekommen werde und weder derjenige, in dessen Haus die Schule gehalten wird, noch der Schultheiß oder Anwalt etwas in der Schule befehlen oder verordnen solle, sondern die vorgehende Ungebühr derjenige, so es siehet, dem Rabbiner mit stiller Bescheidenheit anzuzeigen, und dieser entweder denen geringeren Versehen gleich auf frischer That zu wehren, oder so es wirkliche Verbrechen wider die jüdische Ceremonien beträfe, nach vollendetem Gebet, unter Zuziehung des Schultheißen, mit gebührender, und zwar willkürlicher Strafe anzusehen haben solle. Was aber über 10 Gulden gestraft werden kann und muß, davon solle dèssen Examinir- und Ansetzung der Strafe Unserem Oberamt Carlsruhe zu verrichten und zu determiniren bevor bleiben. Würde auch einer vermaynen, daß er von dem Rabbiner zu hoch gestraft worden seye, so wollen Wir hiermit gestatten, daß ein solcher sich innerhalb 20 Tagen bei Unserem Oberamte beklagen möge. Bey der ohne eingefallene offenbare Hindernisse während solcher Zeit unterlassenen Klage hingegen solle derselbe die Strafe ohne weitere Untersuchung zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.

Zweitens solle jedesmalen denen neuen Juden, welche von Uns in den Schutz aufgenommen werden, zu Verhütung aller Ohneinigkeits von dem Rabbiner und dem Schultheißen ein gewisser Rang, wie sie in der Schule sitzen und aufgerufen werden sollen, geordnet, und derjenige, so wider solchen Rang in dem Aufruf handelt und aus Feindseligkeit einen andern vorziehet, jedesmalen um einen Gulden 30 kr., davon die eine Hälfte uns, die andere aber dem Judenalmosen gebühren solle, gestraft werden.

Drittens solle Derjenige, so ohne Vorwissen des Rabbiners am Schabbas oder Feiertage aus der Synagoge verbleibet, jedesmalen einen Gulden Strafe büßen. — Deßgleichen solle

Viertens Derjenige, welcher ohne Ursach und Anzeige die Schule an dem Montag und Donnerstag versäumet, jedesmalen 30 kr. Strafe zahlen, und über alle Strafen ein ordentliches Protokoll geführt, solche in 8 Tagen eingebracht und die Hälfte Unseren Rechnungsbeamten, welche die Strafen zu verrechnen haben, um solche Uns in Rechnung zu bringen, mit einer Urkund eingeliefert werden. — Nachdem auch

Fünftens die jüdischen Ceremonien erfordern, daß kein Gottesdienst in geringerer Anzahl, als von 10 Personen, deren keine unter 13 Jahren alt seyn, gehalten werden solle; so hat der Rabbiner dahin zu sehen, daß ein jeder der allhiesigen Judenschaft, soviel seine Handelsgeschäfte zulassen, die Schule besuchen, auch wann er anderswo beschäftigt ist, einen andern in seinem Namen, doch nicht unter 13 Jahren, schicken möge. Und solle derjenige, so solches übertrittet, um ein halb Pfund Wachs, davon der Werth des halben Theils Uns, die ander Hälfte aber dem Almosen zukommet, so oft hierwider gehandelt wird, gestrafet werden. — Weilen auch

Sechstens Unsere Oberbeamte von der Judenschaft öfters ohnnöthig überloffen werden; so lassen wir gnädigst geschehen, daß sie ihre unter sich

vorfallende Civil-Streitigkeiten von geringerer Wichtigkeit bei dem Judenrabbiner und Schultheißen, jedoch nach der Vorschrift Unserer Landrechte und Verordnungen ausmachen mögen. Doch behalten Wir uns ausdrückentlicher bevor, daß in strafbaren Sachen, so irgends von einer Erheblichkeit seyend, der Rabbiner und Schultheiß, bei willkürlich namhafter Strafe, hievon nichts verschweigen noch verhehlen, sondern selbige insgesammt Unserm Oberamt anzuzeigen schuldig und gehalten seyen solle. Vornehmlich aber sollen alle jenige Vorfälle, welche Malefizsachen betreffen, als Mord, Ehebruch, Hurerey, Diebstahl, Falschmünzen, alle andern Frevel und grobe Injurien, auch Schlaghändel und was sonsten dergleichen mehr ist, Unserm Oberamte zu der Sache nöthigen Untersuch- und Erörterung angezeigt werden.

Siebentens wollen Wir sämmtlichen Juden alles Würfel-, Karten- und Kegelspielen bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr., halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen, ernstlich verboten haben. Jedoch mag solches an halben Feiertägen, bei Hochzeiten, auch denen Kindbetterinen, Aderläßern und Kranken zu einem Zeitvertreib und in gebührender Maße, wo der Verlust nicht über 4 fl. ansteigen kann, verstattet sein. Wo aber außer diesen Tügen und Fällen gespielt und andurch gegen Unsere Polizeiordnung gehandelt wird, da solle nicht allein derselben ohne Nachsicht inhäret und das verspielte Geld für Uns confisciret, sondern auch der Spieler selbst und Diejenige, welche davon Wissenschaft haben und es nicht anzeigen, mit bemeldter Strafe gleichergestalten angesehen werden. — Sonsten solle

Achtens kein Jud von dem andern einige ohnnütze Reden oder Verläumdungen, wodurch dessen Credit geschwächt wird, bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl., halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen, ausstoßen.

Neuntens solle, wann ein Jud mit dem andern etwas auszumachen hat, und eine Citation von dem Rabbiner, welche der Judenschultheiß auch mit zu unterschreiben, gehörigen Ortes überliefert, derjenige Jud, welcher beschrieben oder auch nur mündlich erfordert wird, gehorsamlich erscheinen, er habe dann seines Ausbleiben halber genugsame und wahrhafte redliche Ursachen anzuzeigen; daferne er aber deren keine haben und jedennoch vorsätzlicher Weise ausbleiben würde, so ist derselbe solchen Falls bei der ersten ohnbefolgten Citation 1 fl. 30 kr. Straf, halb Uns und die andere Hälfte dem jüdischen Almosen zu bezahlen, und dann bei der andern Citation 3 fl., welche gleicher Maßen theilbar sein sollen, zu entrichten schuldig. In dem Falle aber ein Jud sich auch auf die dritte Citation ungehorsam bezeugen würde, so solle er darauf, nebst Erlegung 6 fl. Strafe, halb Uns und halb dem jüdischen Almosen zu bezahlen, in der Schule vor der gesammten Judenschaft für einen Widerspenstigen ausgerufen und solange er widerspenstig bleibet, ihme täglich 15 kr. Strafe angerechnet, auch so er acht Tage lang in solcher Widerspenstigkeit verharret, alsdann in den Bann gethan werden, und solange er darinnen verbleibet und dessen keine Erlassung aus Halsstarrigkeit begehren wird, ferners jeden Tag 30 kr. Strafe geben, daran abermalen die einte Hälfte Uns und die andere dem jüdischen Almosen zustehen solle. — Damit aber auch

Zehendens die zwischen Juden entstehenden Rauf- oder Zankhandel desto gewisser abgestrafet, nicht durch Vergleich oder Vergessenheit verhehlet werden, oder erliegen bleiben, so mögen der Rabbiner und Schultheiß, wann dergleichen Klage vor sie kommet, dem Beklagten oder Schuldhaften ein zehn bis fünfzehn Gulden werthes Pfand abnehmen und selbiges bis zu oberamtlicher Entscheidung und Austrag der Sache, auch erlegter Strafe, wovon zwei Drittel Uns, der eine Drittel aber dem Juden-Almosen gehören solle, verwahrlich aufbehalten. — Gleichwie aber auch Wir

Eilftens gesammte Judenschaft dieser Ordnung nachzuleben verbunden haben wollen; als gedenken Wir nicht zu gestatten, daß in geringen und obgedachten, vor einen Judenrabbiner und Schultheißen gehörigen Sachen dem Rabbiner und Schultheißen ohne erhebliche Ursache die erste Instanz benommen werden möge, jedoch mit diesem ausdrückentlichen Vorbehalte, daß die Appellation von ihrem Bescheide an das Oberamt und von da aus zu Unserm fürstl. Hofgerichte innerhalb 10 Tagen jedem Theil zu gestatten und sonderheitlich dem Rabbiner oder Schultheißen auf den Fall, da er von einem Juden geschmähet oder wider seinen Respekt gehandelt wird, sich selbstn Recht zu schaffen keineswegs, wohl aber dem Verbrecher ein Pfand, etwan 3 oder nach Beschaffenheit des Verbrechens mehrere Gulden Werth, ihm abzunehmen und die Sache vor Oberamt zu bringen erlaubt sein solle. Es solle aber auch der Schultheiß oder das Judengericht von keinem Appellanten des Spruchs halber vor Oberamt citirt werden können, sondern dasselbe von aller weiteren Rede und Antwort befreyet bleiben, wann die Vorsteher das Protokoll nebst dem Berichte, worinnen die Entscheidungsgründe enthalten, dem Appellanten entweder versiegelt um die Gebühr übergeben oder dem Oberamt zustellen, es wäre denn die Sache von dem Judengericht confus und verworren verhandelt worden, da sodann die Judenvorsteher, welche die Sache abgeurtheilt haben, schuldig und gehalten sein sollen, dem Oberamt die nöthige Erläuterung und Auskunft, und zwar erforderlichen Falls mündlich oder schriftlich zu geben.

Zwölftens hat zwar die in Unserer Residenzstadt Karlsruhe wohnende Judenschaft in Polizeisachen gleich anderen vor dem hiesigen Stadtmagistrat zu stehen und Rede und Antwort zu geben; in andern Dingen aber solle sie von demselben nicht vorgefordert, auch in Civil- und Polizeisachen an ihren Sabbaths- und Solemnitätsfesttügen nicht citirt oder mit Arrest belegt werden.

Dreizehendens mögen die Juden, ihrer Gewohnheit nach heirathen; jedennoch daß sie sich in Ansehung der Verwandtschaftsgraden also verhalten, wie es in dem Gesetze Moses und Unsern fürstl. Landsrechten zugelassen ist; deßwegen sie auch jedesmalen bei Unseren Oberbeamten um den obrigkeitlichen Consens gebührend anzuhalten haben. — Und wir wollen auch

Vierzehendens gnädigst gestatten, daß das hiesige Judengericht die bei denen zu verheirathenden Kinder gewöhnliche Ehepakten oder sog. Stores errichten möge, doch sollen die Storesschreiber oder sog. Beglaubte von dem Oberamte in Eid und Pflichten genommen, die Ehepacten oder Stores bei willkürlicher namhafter Strafe, in teutscher Sprache verfaßet, das

einbringende Heirathsgut und dessen wahres Eigenthum bei Vermeidung einer gleichmäßigen Strafe, vor dem Rabbiner und Judenschultheiß von denen verlobten Personen und ihren Eltern körperlich beschworen, auch von sothanen Ehepacten gleichbalden an das Oberamt eine beglaubte Abschrift eingegeben werden. — Gleichergestalten wollen Wir

Fünfzehendens dem hiesigen Judengerichte erlauben, des Verstorbenen Verlassenschaft zu versiegeln und in gewöhnliche Sperre zu nehmen, auch die Inventuren zu verfertigen. Es sollen aber solche gleichergestalten in teutscher Sprache abgefaßt, das Inventurgeschäfte mit behöriger Legalität verrichtet, der Manifestationseid wirklich abgelegt und, wenn fremden und ausländischen Personen eine Erbschaft oder Vermächtniß zufalle, bei Oberamt davon, bei Vermeidung hoher Strafe, die gleichbaldige Anzeige gethan, auch die Judenschaft angehalten werden, dem Oberamt von solch errichteten Inventuren eine beglaubte Abschrift einzuhändigen, damit bei darüber entstehendem Streit Unser Oberamt in der Sache erkennen möge. — Ferner ist Unser gemessener Befehl, daß

Sechszehendens alle Juden-Testamente und andere letzte Willensverordnungen bei Verlierung ihrer Kraft und Gültigkeit in teutscher Sprache abgefaßt werden sollen. Und obwohlen Wir die Judenschaft von denen bei solchen letzten Willensdispositionen ansonsten in Rechten erforderlichen Feier- und Zierlichkeiten hiemit loszählen, so solle jedennoch dabei Alles, was denen natürlichen Rechten nach zu Erlangung der Gewißheit von einer solchen letzten Willensmeinung erforderlich sein mag, ohnfehlbar beobachtet, falls auch kein testamentarius executor vorhanden, von Unserm Oberamt ein executor geordnet und im Falle entstehender Strittigkeiten dem durch die von dem Judengerichte geschehende Interpretation sich beschwert erachtenden Theile die Appellation an Unser Oberamt freibelassen werden. — Wir vergönnen auch

Siebenzehendens dem hiesigen Judengerichte, daß es zu bevormundung derer vorhandenen Pupillen Unserem Oberamt die Vormünder nach Gutbefinden vorschlagen möge, welche sodann von demselben zu bestätigen sind. — Auch wollen Wir

Achtzehendens gestatten, daß von dem Judengerichte die vorhandene Wittwen nach den Ehepacten oder sog. Stores abgefertigt, und die Verlassenschaften unter die Erben vertheilet werden möge, es wäre dann, daß die Sache sich zu einem Konkurs qualificirte, oder ein Christ dabei interessiret wäre, als welchen Falls dieselbe bei Oberamt in Richtigkeit zu bringen sein wird. Wie denn auch einem jeden Juden, welcher sich durch die jüdische Erbtheilung beleidiget findet, vergönnet sein solle, sich dieserwegen an das Oberamt zu wenden.

Neunzehendens widerholen Wir Unsere vorherige Verordnungen, daß diejenige Juden, welche eine Banqueroute spielen, andurch des Schutzes ohne Nachsicht verlustig sein und fortgewiesen werden sollen. Ausserdeme wollen Wir auch gestatten, daß ein solcher Fallit, ohnerachtet seines Schutzverlustes und Fortweisung, in den Bann gethan und insolange darinnen behalten werden möge, bis er seine sämmtliche inländische Creditores befriedigt haben wird.

Zwanzigstens hat das von Unseres in Gott ruhenden Großherrnvaters Marggraven Carls Gnaden unter dem 8. Oktobris 1733 erlassene Rescript die in Unserem fürstl. Landrechte Part. VI. tit. 12 in Ansehung derer während der Ehe gemachten Schulden und deren Bezahlung enthaltene Verordnung allschon auf die illata derer Judenweiber erstreckt, welches aber von Uns unter dem 4. Martii 1748 in etwelcher Maßen limitiret worden. Nunmehr aber wollen Wir letztgedachtes Rescript dahin erkläret und verstanden wissen, daß bei sich ergebenden Fallimenten die Juden-Weiber in allen solchen Fällen, wo sie sich in die Handlung ihrer Männer gemenget oder daran Theil genommen oder durch ihre schlechte Haushaltung oder luxurioses Leben zu dem Falliren mit Anlaß gegeben oder auch in ihren eigenen Beutel gehauset haben, nach der Vorschrift Unseres Landrechts und Rescripts de anno 1733 verfahren werden solle. — Wir wollen auch

Einundzwanzigstens sämmtliche in Unseren Carlsruher und Durlacher Oberamts-Orten sich aufhaltende Schutzjuden in vorgedachtem Maße hiermit an das hiesige Judengericht angewiesen haben.

Zweiundzwanzigstens verordnen Wir hierdurch und ist Unser ohnbänderlicher Wille, daß diejenige sich in Unserer Residenzstadt bisher aufhaltende Juden, welche sich durch ihre Aufführung verdächtig gemacht und in einen üblen Ruf gesetzt haben, ohne Nachsicht, sammt ihren Familien aus Unseren fürstlichen Landen fortgewiesen und solches von Unserm Oberamt Carlsruhe ohnfehlbar vollstreckt werden solle. — Hingegen wollen Wir

Dreiundzwanzigstens diejenige Häupter derer dahier sich aufhaltenden jüdischen Familien, welche dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen und an dem Tage Unseres gegenwärtigen Briefes in Unserem landesfürstlichen Schutze stehen, mit sothanem Schutze bis zu ihrem erfolgenden Absterben und insolange fernerweit begnadigen, insolange selbige keine Banqueroute spielen oder sich etwelchen Verbrechens theilhaftig machen und sich dergleichen zu Schulden kommen lassen werden, als in welchen über kurz oder lange vorgehenden Fällen ein solcher Jud sich Unseres fürstl. Schutzes nicht weiters zu erfreuen haben, sondern desselben andurch alsobald verlustig sein solle. — Es solle aber

Vierundzwanzigstens sich diese Schutzbeibehaltung keineswegs auf ihre männ- noch weibliche Descendenten erstrecken, sondern von Unserem gnädigsten Wohlgefallen einzig und allein abhängen, ob wir eines ihrer Kinder männ- oder weiblichen Geschlechts, das erstere oder ein anderes, mit Unserem landesfürstlichen Schutze begnadigen wollen. In dem Falle hingegen, daß Wir Uns zu einer solchen Gnade entschließen würden, solle der von Uns in den Schutz in Unserer Residenzstadt Carlsruhe aufgenommen werdende erstere Sohn eines dahiesigen Schutzjuden mit seinem Weibe, sie seye aus Unseren fürstlichen Landen oder eine Fremde, nach Abzug aller Schulden wenigstens ein wirkliches Vermögen von funfzehnhundert Gulden besitzen, solches obrigkeitlich vorzeigen und daneben mit einem feierlichen Judeneide erhärten, daß es ihr Eigenthum und auf keinerlei Weise einem Anderen verhaftet seye. — Das Nämliche wollen Wir auch in Ansehung einer hiesigen Judentochter, welche eines dahier wohnenden Schutzjuden

Sohn heurathen wollte, verordnet haben. Wohingegen, wann eine solche einen Fremden heurathen und von Uns würde in den Schutz aufgenommen werden, sie beide untereinander zum eigenthümlichen Besitze zwei Tausend Gulden haben sollen. — Und auf gleiche Art solle es auch bei einem fremden Juden, der eine dahiesige Wittib ehelichen und Unseren Schutz erlangen würde, gehalten werden. — Würde aber ein Sohn eines dahier bereits in dem Schutze stehenden Juden eine gleichfalls dahier sich in dem Schutze befindende Wittib ehelichen und sich mit Unserer gnädigsten Erlaubniß dahier niederlassen, so sollen beide zusammen ein Vermögen von Ein Tausend Gulden besitzen. Unter welche in diesem Paragrapho bestimmte Vermögenssumme jedennoch keine derjenigen bishero üblichen oder etwan hinkünftig annach zum gemeinen Judenschaftswesen verordnenden Prästationen, als worunter auch die Anerkaufung eines Sessels in der Synagoge und dergleichen zu verstehen, mit eingerechnet werden dürfen. — Wir wollen aber auch neben denen, daß das Vermögen eines solchen recipiendi der Obrigkeit vorgezeigt und dessen vollkommenes wahres Eigenthum mit einem solennen Judeneide beschworen werde, daß vorerst über sothanes Vermögen von denen hiesigen Judenvorgesetzten ein Bericht abgefordert werden und wann sich über kurz oder lang ein anderes ergeben sollte, nicht nur die Judenvorgesetzten in eine Strafe von 200 Gulden wirklich verfallen, sondern auch der aufgenommene Jude Unseres Schutzes alsofort verlustig sein solle. — Wir seynd aber

Fünfundzwanzigstens hierdurch nicht gewillet, in Ansehung der dahier sich fürohin zu enthaltenden Judenfamilien eine gewisse Anzahl zu bestimmen und Uns andurch die Hände zu binden, sondern Wir behalten Uns bevor, mit dergleichen neuen Judenaufnahmen nach Unserem Gefallen und wie Wir es in Rücksicht vor das gemeine Beste vor gut befinden werden, füzugehen; doch wollen Wir bei beliebenden Receptionen denen hier eingeborenen Juden, wann sie das erforderliche Vermögen besitzen, und an ihrer Aufführung nichts auszusetzen sein wird, vor denen fremden ein Vorrecht angedeihen lassen. — Und obwohlen Wir

Sechszwanzigstens hierdurch denen hiesigen Schutzjuden freistellen, ob sie sich dahier eigene Häuser anschaffen oder aber die bereits besitzenden hinwiederum an christliche Einwohner verkaufen wollen, so ist dennach Unser ernstlicher Befehl, daß diejenigen Juden, welche eigene Häuser zu besitzen gedenken, solche zumalen von außen her, sammt denen daranstossenden Gassen reinlich halten und nach Vorschrift Unserer jüngsthin in Betreff des hiesigen Bauwesens ergangenen Verordnung in gutem Bau, auch besseren und vorgeschriebenen zierlichen Stand setzen sollen.

Siebenundzwanzigstens wollen Wir dermalen und insolange Uns solches also gnädigst gefällig sein wird, von einem jeden in Unserem fürstlichen Schutz behaltene Hausvatter der hiesigen Judenfamilien jährlich 12 Gulden und von einer Juden-Wittib jährlich 6 Gulden Schutzgeld, so den 23. Juli gegenwärtigen Jahrs seinen Anfang nehmen solle, dergestalten eingezogen wissen, daß sothanes Schutzgeld bei ohnfehlbarem Verluste des Schutzes alle Vierteljahre von jeder Familie an Unsere verrechnende Bedienstungen zum Voraus entrichtet werde. — Wir verordnen auch hier-

durch, daß von Unserer verrechnenden Bedienung die hierinnen saumseeligen alsogleich bei Oberamte angezeigt und dieselbe ohne weitere Anfrage und Nachsicht des Schutzes verlustig erkläret und fortgewiesen werden sollen.

Achtundzwanzigstens wollen Wir gnädigst gestatten, daß die hiesige Schutzjuden ihre verheirathenden Kinder, ohne daß sie ihretwegen ein besonderes Schutzgeld zu erlegen haben, ein Jahr lang bei ihnen behalten dürfen; doch haben dieselben bei Verlust dieser Gnade sogleich bei der Verehelichung bei Unserem Oberamte davon die Anzeige zu thun und nach Ablauf des Jahres sich dießfalls bei demselben hinwiederum zu melden.

Neunundzwanzigstens hat sich die hiesige Judenschaft mit einem Rabbiner, einem Vorsinger, einem Büttel oder Schulklopfer, einem Spitalpfeleger, einem Schächter, einem Krankenwärter und zwei bis drei ledigen Studenten als Hausschulmeister zu begnügen, und wollen Wir sothane Personen, insofern sie sich des Handelns enthalten, von dem geordneten Schutzgelde befreiet lassen, auch das Armenhaus und Synagoge von denen ordentlichen Anlagen hiemit entledigen, wohingegen die Wohnung des Rabbiners sammt der gemeinen Judenwirthschaft sothanan Anlagen unterworfen sein sollen. — Wie Wir dann auch gestatten, daß sie ihre Synagoge nach Gefallen, wobei jedoch die Vorschrift Unserer fürstl. Bauverordnungen nicht außer Augen zu setzen, bauen, was dazu gehöret besorgen und in guten Stand setzen und erhalten mögen. — Jedennoch ist die Confirmation des Rabbiners und Schultheißen jedesmal bei Uns zuvorderst auszuwirken, derer übrigen vorbenannten Judenbedienten Herkunft und Wandel aber von Unseren Oberbeamten vorher zu untersuchen und bei denenselben vor ihrer wirklichen Annahme um den Schutz anzuhalten.

Dreißigstens finden Wir die Unterhaltung eines besonderen Juden-Doctoris dahier so weniger nöthig zu sein, als an von Uns bestellten geschickten und erfahrenen medicis kein Mangel erscheint. Hingegen wollen Wir der hiesigen Judenschaft die Annahme einer jüdischen Hebamme gestatten und dieselbe von dem Schutzgelde befreiet lassen; doch solle dazu keine fremde, sondern ein hiesiges Judenweib angenommen werden, auch, falls die Hebamme wirklich einen Ehemann hätte, der mit Handel und Wandel umginge, derselbe das Schutzgeld zu bezahlen schuldig sein. Und wie Wir bereits oben gnädigst verordnet haben, daß die hiesige Judenschaft an ihrem Schabbes und Festtügen keineswegs vorgeladen werden solle, also ist auch Unsere ernstliche Willensmeinung, dass

Einunddreißigstens die dahier den Schutz geniessenden Juden, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern, sich und ihre Familien an denen christlichen Sonn-, Fest- und Feier-, auch Betttügen in ihren Häusern still und eingezogen, auch währenden Gottesdienstes sich alles Gewerbs und Handels enthalten und eines sittsamen Wandels befließen, auch an denen Sonn- und hohen Festtügen sich bei gleichmäßiger Strafe auf denen Dorfschaften keineswegs betreten lassen, sondern an denen Thoren ohnfehlbar angehalten und bei Unserem Oberamte zur Bestrafung angezeigt werden sollen.

Zweiunddreißigstens solle die hiesige Judenschaft das Wasser gleich denen Bürgern gemeinschaftlich zu genießen haben; in Ansehung der

Weid aber vermögen Wir ihre unterthänigste Bitte so weniger zu willfahren, als ohnehin die hiesige Bürgerschaft damit nur zur Noth versehen werden kann. — Ebensowenig können Wir dieselbe

Dreiunddreißigstens derer Wachten und Einquartirungen entheben. Doch wollen Wir geschehen lassen, daß die hiesige Judenschaft sich dießfalls mit dem Stadtmagistrate, insoweit sich in Ansehung derer benöthigten Logementer und bei der gemeinen Bürgerschaft keine erhebliche Anstände vorfinden, gegen Bezahlung eines gewissen jährlichen Stück Geldes abfinden möge.

Vierunddreißigstens ist zwar in Unserer Weggeldsordnung verfügt worden, daß alle Einwohner Unserer fürstl. Unterlande, insofern sie sich der Handelschaft wegen der Straßen bedienen, das Weg- und Brückengeld bezahlen sollen, und in dessen Verfolg seind auch die Juden ohne Unterschied, da selbige gemeiniglich des Handelns halber die Straße betreten, bishero zu dessen Bezahlung angehalten worden. Wir wollen aber nunmehr sothane Verordnung dahin gnädigst mildern, daß in Zukunft nur diejenigen Juden, welche zollbare Waaren tragen, das geordnete Weg- und Brückengeld zu entrichten haben, die anderen Juden aber davon befreiet sein sollen.

Fünfunddreißigstens wollen Wir fernerweit gestatten, daß sowohl die hiesige Judenschaft ihre Todten an dem vor dem Rüppurrer-Thor erkauften Platze gegen Bezahlung des bishero gewöhnlichen Todesfalls begraben, als auch die in Unserm gesammten fürstl. Unterlanden verstorbene Juden dahin abgeführt und an gedachte Orte beerdiget werden mögen.

Sechsenddreißigstens sind Wir gewillet, Ihnen — Juden — das auf Pfingsten und zu ihrem Lauberhüttenfest benöthigte grüne Laub und Birkenreißig fernerweit mit gegen Bezahlung aus Unseren Waldungen abholen zu lassen, und hat sich die Judenschaft dieserwegen jedenfalls bei Unserem Forstamte anzumelden. — Ferneres wollen Wir

Siebenunddreißigstens keineswegs gestatten, daß die von Uns mit Unserem landesfürstlichen Schutze begnadigten Juden verschimpfet oder verachtet werden, sondern selbige dagegen schützen und Ihnen gleich andern Unsern Unterthanen zu ihren Rechten bei denen benachbarten Herrschaften vermittelt Unserer Vorschreiben, soviel thunlich, beförderlich sein.

Achtunddreißigstens haben Wir in der in Ansehung derer hiesigen Wirthschaften ergangenen Verordnung bereits zu zweien Juden-Wirthschaften Unsere Erlaubniß gegeben, und sollen dieselben in dem Ohmgelde denen Christen-Wirthen gleichgehalten werden, hierbei aber bei einer Strafe von 10 Reichsthalern verboten sein, ihre Weine an Jemand anders, als Juden, zu verzapfen.

Neununddreißigstens behalten Wir Uns bevor, wegen des denen Juden-Metzgern zu verstattenden Metzeln Unsere Willensmeinung demnächst in einer besonderen Verordnung bekannt zu machen. — Auch werden Wir

Vierzigstens in Ansehung der Handwerker und Handelschaften mit ehestem die nöthige Verfügung ergehen lassen, wonach sich sodann auch von der sich dahier in Unserem Schutze befindlichen Judenschaft unterthänigst geachtet werden solle.

Einundvierzigstens solle es in Ansehung derer von denen auslehnenden Geldern zu beziehenden Interessen bei dem Inhalt des § 21 Unserer unterm 23. Januarii 1747 in den Druck gegebenen Verordnung ein vor alle Mal verbleiben.

Zweiundvierzigstens wird hiemit die hiesige Judenschaft mit ihrem ganzen widerrechtlichen Ansuchen, daß diejenigen Schulden, welche Christen mit Juden contrahiren, wann der Christ binnen zwei Monaten dagegen keine Klage erhebet, vor gut angesehen und kein Beweis oder Eidesdelation dagegen gestattet werden solle, schlechter Dingen abgewiesen; vielmehr wollen Wir hierdurch den ganzen Inhalt vorgedacht Unserer durch den Druck bekannt gemachten Verordnung de 23. Januarii 1747 mit dem Anhang bestätigt haben, daß die jüdischen Schuld- und Handelsbücher bei Verlust ihrer Gültigkeit und öffentlichen Glaubens in deutscher Sprache geführt werden sollen.

Dreiundvierzigstens haben die hiesigen Schutzjuden, welche sich zu Verbesserung ihrer Nahrung etwan in einer Unserer Dorfschaften wohnhaft niederzulassen gedächten, bei Uns vorhero unterthänigst supplicando einzukommen und darüber Unsere gnädigste resolution abzuwarten. — Und endlichen wird

Vierundvierzigstens Unser Oberamt hierdurch angewiesen, daß es dem hiesigen Judengerichte nach vorhero vorgelegter Consignation zu Einbringung derer unter denen Juden ausstehenden Almosengelder und sonstiger Beiträge durch hinlängliche Executionsmittel behülflich sein solle.

Wir verordnen demnach, daß von gesammtter hiesiger Judenschaft, insolange Uns etwan nach Unserem hiermit vorbehaltenden gnädigsten Wohlgefallen in ein und anderen Punkten kein anderes zu verfügen belieben wird, vorbeschriebener Verordnung, bei Vermeidung der angesetzten und noch größeren Strafe, in allen und jeden Stücken genau nachgelebet und auf deren Befolgung von Unseren fürstl. Collegiis und Oberbeamten ein wachsames Auge gehalten werden solle. Dessen Wir Uns gänzlichen versehen und diese Ordnung zu mehrerer Bekräftigung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem fürstl. geheimen Insiegel zu bedrucken befohlen haben. — Signatum Carlsruh, den 16. Octobris 1752.

Nr. 3 (zu S. 567).

Carl Friedrich u. s. w.

Bei Uns ist die hiesige Judenschaft unterthänigst eingekommen, Wir in Gnaden geruhen möchten, die derselben unterm 16. Octobris letztzurückgelegten Jahres vorgeschriebene Ordnung in ein und andern Punkten zu mildern und abzuändern. Wir haben demnach dieses Gesuch in weitere Erwägung gezogen und befundenen Umständen nach Uns gnädigst entschlossen, solchem insoweit stattzugeben, daß Wir

ad § 1 gedacht Unserer Verordnung vom 16. Octobris 1752 dem Rabbiner und Judenschultheißen erlauben wollen, in Sachen, welche jüdische Ceremonien, den Gottesdienst und dergleichen betreffen, mit einer bis auf

6 Gulden sich belaufenden Geldstrafe vorzugehen, ohne daß davon an Unser Oberamt Karlsruhe appellirt werden möge, es wäre dann Sache, daß der Bestrafte alsbald klärlieh zeigen könnte, daß gegen ihn nulliter verfahren oder er aus einer passion so hoch angesehen worden seye. Jedennoch wollen Wir hiebei Unser Oberamt befehliget haben, die sich etwan erfindende temerarios litigatores mit einer willkürlichen Strafe anzusehen und sich in denen wegen derer Ceremonien angesetzten Strafen allerdings nach denen jüdischen Gebräuchen zu achten.

ad §§ 6. 9 u. 11 wollen Wir hiemit in causis civilibus die Appellationssumme an das Oberamt unter vorberührter Reservation einer sich offenbar zeigenden Nullität oder passion auf 10 Gulden gesetzt und verordnet haben, daß jedesmalen das Judengericht die ordinäre oberamtliche Instanz um die Execution anzugehen und unter Vorweisung des Urtheils dieselbe um Hülfschand zu dessen Vollstreckung zu bitten haben solle.

ad § 13 wollen Wir hiedurch dessen Abänderung insoweit beschlossen haben, daß in matrimonialibus und Dispensationssachen circa gradus prohibitos bei denen Juden unter Abstrahirung von der in Unserm Landrecht enthaltenen Eheordnung das Gesetz Moses zur Richtschnur genommen, dabei aber auf die vorschützende observantiam cerebrinam und Judengewissen keine Achtung gemachet, sondern sich nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes Moses geachtet werden solle.

ad § 20 wollen Wir die dagegen gemachte Vorstellung insoweit Platz greifen lassen, daß die darinnen gesetzte Worte: »welche sich in die Handlung gemenget« war nicht geschrieben geachtet und die Bezahlung derer Schulden nun auf diejenige Judenweiber eingeschränket werden solle, welche außer den ihnen vom dote zustehenden hälftigen Antheil auf einen Antheil des Gewinns aufgethandelt oder durch Lüderlichkeit und luxurioses Leben den Concurs mit veranlaßet oder aber in ihren eigenen Beutel gehauset haben.

ad § 21 gedenken Wir den geschehenen unterthänigsten Bitten, daß die unter dem Pforzheimer und Steinemer Oberamte wohnenden Juden an das hiesige Judengericht und Ordnung fernerweit verwiesen werden möchten, gnädigst zu willfahren.

ad § 24 wollen Wir gnädigst gestatten, daß eine Schutzjuden-Tochter, daferne solche entweder keine Brüder hätte oder von diesen keiner den Schutz verlangen würde, ebenfalls receptionsfähig sein und in solchem Falle in Ansehung des Einbringens gleich denen Söhnen derer Schutzjuden gehalten werden solle.

ad § 32 können Wir der hiesigen Judenschaft keine andere Weide, als an denen Straßen und in denen Gräben, wo sie mit ihrem Vieh keinen Schaden thun können, verstaten, indeme ohnehin die Weide vor das Vieh der hiesigen Bürgerschaft zu geringe und nicht hinreichend sein will.

ad § 35 wollen Wir Unsere Verordnung dahin erkläret haben, daß alle die Juden, welche während derer verflossenen Freiheitsjahren in Unserer Residenzstadt Karlsruh aufgenommen worden, keinen Todfall zu entrichten; die aber, welche nach dem Ausgange derselben dahier aufgenommen worden,

auch hierinnen denen anderen Juden in Unseren fürstl. Landen gleichgehalten werden sollen.

ad § 38 wollen Wir denen Judenvorstehern die Bestellung derer erlaubten 2 Judenwirthe und auch, befindenden Dingen nach, deren Abänderung hiermit überlassen. — Und endlichen solle es

ad § 39 dermalen bei denen wegen des Viehschächtens ergangenen Verordnungen sein Verbleiben haben.

Wohingegen aber die hiesige Judenschaft mit ihren sämmtlichen übrigen in der Bittschrift vom 15. Decembris 1752 enthaltenen Petitis glatterdingen ab und auf Unsere mehrgedachte Ordnung vom 16. Oktobris 1752 lediglich verwiesen haben wollen. Wannhero Wir Euch befehlen, daß Ihr gegenwärtig weitere Verordnung der hiesigen Judenschaft verkündigen und sie mit allbehörigem Nachdruck zu Befolgung Unserer ohnabänderlichen Willensmeinung anhalten sollet. Inmaßen Wir Uns versehen und bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Carlsruh, den 2. April 1753.

Geschichte der Bibliothek von St. Peter
im
Schwarzwalde unter besonderer Berücksichtigung
des Handschriftenbestandes.

Von
Emil Ettlinger.

St. Blasien und St. Peter im Schwarzwalde sind Stifter, die am Ende des vorigen Jahrhunderts oft zusammen genannt werden, — nicht mit Unrecht, denn ein ähnliches wissenschaftliches Streben verband beide. Doch während die St. Blasianer durch ihre Gelehrsamkeit und reiche wissenschaftliche Thätigkeit die Aufmerksamkeit fast der ganzen damaligen gelehrten Welt auf sich zogen, war die gelehrte Arbeit in St. Peter eine stillere, mehr zurückgezogene und einen Gelehrten von Weltruf, wie Gerbert oder Herrgott, hatte dieses Stift nicht aufzuweisen. Nichtsdestoweniger verdient die Geschichte seiner reichen Bibliothek mit ihrem nicht unbeträchtlichen Handschriftenbestande Beachtung.

Wenn wir uns über die Geschichte des Stiftes St. Peter im Schwarzwald überhaupt unterrichten wollen, so ist uns hierzu in der Monographie von Julius Mayer¹⁾ Gelegenheit geboten, die auch eine vollständige Zusammenstellung des handschriftlichen und gedruckten Materials giebt²⁾. Mayer hat es auch nicht unterlassen, an geeigneten Stellen

¹⁾ Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburg i. B. 1893. — ²⁾ S. VII—XI. Weitere Verweisungen besonders auf Einzelaufsätze in Kriegers topographischem Wörterbuche von Baden s. v. S. Peter. Ferner über Quellenschriftsteller bei Mone: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte. Bd. I. Einleitung S. 60 ff.

auf die Geschichte der Bibliothek einzugehen, für die die handschriftlichen Darstellungen der Geschichte von St. Peter und die Tagebücher des Abtes Philipp Jakob Steyrer recht viel bieten. Daher bin ich mir wohl bewusst, in den folgenden Darstellungen nicht überall Neues vorzubringen.

Meine Quellen sind handschriftlicher Natur und befinden sich meist auf dem Grossh. General-Landesarchiv zu Karlsruhe, dessen Direktion ich für ihre Bemühungen hier meinen besten Dank abstatte. Es sind folgende Werke:

Annales Monasterii S. Petri in nigra Silva collegit P. Gregorius Baumeister 1754¹⁾.

Compendium Actorum seu Annales Monasterii S. Petri in Nigra Silva, opus in tres tomos divisum; Collegit atque conscripsit P. Gregorius Baumeister 1758 (mit Fortsetzungen)²⁾.

Chronik des Stiftes St. Peter . . . von Philipp Jacob Steyrer (bis 1774)³⁾.

Diarium Philippi Jacobi Abbatis Monasterii S. Petri in Silva nigra 1750—1772⁴⁾.

Monasterii S. Petri in Silva Nigra Menologium collegit P. Gregorius Baumeister 1749 (fortgesetzt bis 1821)⁵⁾.

Ferner sah ich einige für die Anschaffungen der Jahre 1780 und 81 wichtige Briefe des Strassburger Historikers und Bibliothekars Chr. Wilh. von Koch an Abt Philipp Jakob Steyrer ein, sowie Briefe von diesem an den Strassburger Professor Andreas Lamey⁶⁾.

Die Grossh. Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe besitzt aus St. Peter 148 Pergament- und 46 Papierhandschriften, die für die Geschichte der Bibliothek insofern wichtig sind, als fast in jedem Stück das Anschaffungsjahr eingetragen ist. Dieser Umstand veranlasst mich, die Bibliotheksgeschichte von St. Peter in annalistischer Form darzustellen. Bei jedem Jahr soll das vorangestellt

¹⁾ G. L. A. Hs. 96—97. — ²⁾ G. L. A. Hs. 97a—97c. — ³⁾ G. L. A. Hs. 92—95. — ⁴⁾ G. L. A. Hs. 98—104a. — ⁵⁾ In 2 Exemplaren vorhanden. Das Original G. L. A. Anniversar. 28 und eine Abschrift des P. Maurus Schwoerer, G. L. A. Anniversar. 27. — ⁶⁾ G. L. A. Hs. 167.

werden, was obige Quellenschriften über die Bibliothek berichten, worauf dann die angeschafften Handschriften verzeichnet werden sollen; in zweiter Linie wird hierbei auf die Provenienz eingegangen werden¹⁾.

Sichere Nachrichten über das Bestehen einer Bibliothek in St. Peter²⁾ in seinen ersten Zeiten haben wir nicht. Aber wie jedes Benediktinerkloster wird auch dieses nicht ohne eine solche gewesen sein. Hat es doch der Hirschauer Kongregation angehört, deren Klöster von Hirschau aus mit Handschriften versehen wurden. Bei St. Peter dürfen wir das um so sicherer annehmen, als es von Hirschau aus Mönche erhalten hat. Durch Feuer hatte das Stift 1238 und 1437 zu leiden, und beide Mal wird wohl nichts von Bücherschätzen gerettet worden sein.

Aus dem 15. Jahrhundert stammt die Handschrift: perg. 86: *Necrologium monasterii St. Petri*, ein sehr schön ausgeführtes Totenbuch, das bis zum Tode des Abtes Benedikt Wülberz († 1749) fortgesetzt wurde³⁾. Dieses *Necrologium* hat die weiteren Umbilden überdauert, ebenso wie cod. perg. 23 *Passionale saec. XV*, das laut Eintrag dem Kloster im Jahre 1503 von dem Freiburger Bürger Gilge Hassen geschenkt wurde.

Was die Bibliothek sonst noch an Handschriften besass, ist alles erst im vorigen Jahrhundert angeschafft worden und wird uns alsbald beschäftigen, nachdem wir die Schicksale der Bibliothek im 16. und 17. Jahrhundert betrachtet haben. Die erste chronistische Nachricht über dieselbe haben wir für das Jahr 1562. Abt war damals Johannes VII. Erb (1553—1566), der das Kloster sehr gehoben hat. Gregor Baumeister berichtet von ihm zum Jahre 1562⁴⁾:

¹⁾ Da die meisten Handschriften aus St. Peter liturgischer Natur sind, so haben sie in der Schrift von Ehrensberger: *Bibliotheca Liturgica Manuscripta*, Karlsruhe 1889 eine eingehende Würdigung erfahren. Daher gebe ich nirgends eine genauere Beschreibung. — ²⁾ Die Gründung erfolgte 1093. — ³⁾ Die älteren Teile sind gedruckt M. G. *Necrol.* I S. 334 ff., die jüngeren Freiburger *Diöcesan-Archiv* XIII S. 283 ff. — ⁴⁾ Baumeister: *Compendium* I S. 422 und ähnlich *Annales* I 660. Vgl. auch das Abtsverzeichnis des *Necrologiums*. Freiburger *Diöces. Arch.* XIII S. 293: *bibliothecam libris locupletavit.*

»Hoc anno plurima beneficia praestitit Monasterio Dominus Johannes abbas bibliothecam et ornatum Ecclesiae egregie auxit«. Als Beleg führt er Auszüge aus Rechnungsbüchern an, worin es u. a. heisst: »Vmb 63 bücher in die Carthaus¹⁾ den Carthäusern geben 60 fl.« Als die Schweden 1644 das Kloster verbrannten, ging unter, was er an Büchern gesammelt, wie wir aus der Chronik Steyrers erfahren²⁾: »Abt Johannes zu St. Peter vermehret die Kirchenzierde und den Büchervorrat.« Von ersterem blieb einiges erhalten, »die von ihm angeschafften Bücher aber sind alle ein Raub der Flammen geworden.«

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts begegnet uns als ein nicht unbedeutender Abt Johann Jacobus Pfeiffer (1601—1609). Sein Memorial hat Baumeister benutzt und berichtet aus demselben zum Jahre 1602³⁾, dass er »4 Messbücher mit schönen registerlin geziert« gekauft habe. Es waren keine Handschriften sondern kostbare Drucke, besonders ein Messbuch der Bursfelder Kongregation, das von Thomas Anselm in Hagenau 1518 gedruckt ist⁴⁾. »Hic Liber insigni caractere impressus est et hinc inde pulcherimis iconibus decoratus, praecipue apud Canonem, ubi praeter crucifixum etiam in Lit. T. cernitur sacrificium Melchisedech et immolatio Isaac.« Die löbliche Sitte in die Bücher das Einkaufsjahr einzutragen, bestand damals schon in St. Peter, denn Baumeister⁵⁾ zufolge hatte eben dieses Messbuch die Aufschrift: »Jo. Jacob. Abb. in monte S. Petri ad nigram silvam supra Freiburg me comparavit 1602«⁶⁾.

Ferner erfahren wir⁷⁾, dass die Bibliothek im gleichen Jahre durch Schenkung von zwei Predigtsammlungen bereichert wurde: »Postill oder Christliche wahre Catholische predigten und außlegungen aller sontäglichen Evangelien etc. Pars I De tempore, Pars II de Sanctis. Authore Bartholomaeo Wagner Augustano. Typographus Friburgensis Martinus Böckler.«

1) Zu Freiburg i. B. — 2) Steyrer: Chronik II S. 517. — 3) Baumeister: Annales II S. 69. — 4) Baumeister: Compendium II S. 637. Steyrer: Chronik II S. 563. — 5) Compendium a. a. O. — 6) Das in der Karlsruher Hofbibliothek befindliche Exemplar dieses kostbaren Messbuches (*Dm 50) stammt aus Ettenheim-Münster. — 7) Baumeister: Annales II 70. Compendium I 632.

Pfeiffers zweiter Nachfolger war Johannes Held 1612—1614, der »Bibliothecam auxit non tam aliunde conquisitis voluminibus, quam propriis manuscriptis¹⁾«, denn: »Pulcherrimum ac perutilem Librum propria manu pulchroque caractere in quarto Scriptum nobis reliquit varias Meditationes, Lectiones, Documenta vitae Spiritualis, collationes, ceremonias Monasticas et consuetudines, Regulam S. Columbani abbatis et alia complectentem«¹⁾. Aber auch sonst scheint unter diesem Abte noch manches für die Bibliothek geschehen zu sein, wenn wir Steyrers Bericht hierin folgen dürfen, der von Johannes Held noch zu erzählen weiss²⁾, dass ihm der Freiburger Theologieprofessor Johannes Andreas Zimmermann die Werke des Petrus Berchorius³⁾ verehrt habe. »Er rühmet seine Wachsamkeit und seinen Fleiss in Vermehrung des Büchervorrats, wie auch die Frömmigkeit und Eintracht seiner untergebenen Klostergeistlichen mit folgenden Worten an, die noch zu Anfange erwähnter Werke zu lesen sind: »Monasterio S. Petri in Sylva Martia Ord. D. Benedicti e ruinis Dei beneficio, Archimandritae Heldii vigilantia, patrum fratrumque sanctimonia et concordia surgenti, eiusdem crescenti Bibliothecae Berchorium auspicata duplici sorte cognominem. DD Joannes Andreas Zimmermann S. Th. D. Professor Academiae Friburgens. Ecclesiastes in templo semper virgineo Anno MDCXIII.«

Der dreissigjährige Krieg brachte für St. Peter schweres Unglück; denn 1644 äscherten die verbündeten Schweden und Franzosen die sämtlichen Stiftsgebäude völlig ein⁴⁾. Die Bibliothek ging, wie bereits bemerkt, mit zu Grunde. Der damalige Abt, Matthäus Welzenmüller 1637—1659, that, von Wohlthätern unterstützt, manches für den Wiederaufbau, aber dass er oder seine nächsten Nachfolger etwas für die Bibliothek gethan hätten, erfahren wir nicht, und dass keine neuen grösseren Büchersammlungen angelegt

¹⁾ Baumeister: Compendium I 709. — ¹⁾ Baumeister: Annales II 145^b f. Compendium a. a. O. wo als Format des Buches »in 8vo« angegeben ist. Vgl. Mayer: St. Peter S. 97. — ²⁾ Steyrer: Chronik II 585 f. —

³⁾ Prior von St. Eloi bei Paris, lebte im 14. Jahrhundert. Jöcher: Gelehrten-Lexicon I Sp 983. — ⁴⁾ Mayer: St. Peter S. 105 ff.

wurden, war ein Glück, denn 1678, im französischen Kriege, legten kaiserliche Truppen das Kloster abermals in Asche, um Franzosen, die sich darin festgesetzt hatten, daraus zu vertreiben¹⁾.

Erst im 18. Jahrhundert konnte sich das Stift von den schweren Schlägen, die es erlitten, wieder erholen und neu aufblühen unter der Leitung tüchtiger Prälaten. Für die Bibliotheksgeschichte kommen besonders zwei in Betracht: Ulrich Bürgi und Philipp Jacobus Steyrer.

Ulrich Bürgi (1719—1739) ist als der eigentliche Wiederhersteller des Stiftes zu betrachten, was sich äusserlich dadurch kund giebt, dass er die Abteikirche neu bauen liess, für die Bibliothek neue Schätze zu sammeln begann und am Ende seines Lebens auch dafür Sorge trug, dass dieselben in einem würdigen Raume Unterkunft finden konnten, dessen Vollendung er allerdings nicht mehr erlebte²⁾. Schon in seinem zweiten Regierungsjahre 1720 wurde mit Bücherankäufen begonnen. »Den 16 eben dieses Monats (Mai) verkauft an unser Kloster Franz Xaver Hanser, Präsenzherr im Münster zu Freyburg, seinen auserlesenen aus 200 Folianten, 200 Quartanten und ebenso vielen Oktavbänden bestehenden Büchervorrat um 250 Gulden mit dem Bedinge, dass man ihn nach seinem Absterben in unser Todtenbuch unter die Gutthäter einschreiben solle«³⁾. Diese letzte Bedingung konnte der Verkäufer deshalb an den Kauf knüpfen, weil der Preis unter dem Werte der Sammlung blieb, wie eben das Totenbuch von St. Peter — Baumeisters Menologium⁴⁾ — bezeugt: »Franciscus Xaverius Hanser Vener. Chori Friburgensis Praesentarius jubilaeus ratione auctae nostrae Bibliothecae viliori pretio datae benefactor obiit 29 April 1728.« Ferner erhielt der Abt 1720 für den Chorgebrauch ein Geschenk aus St. Blasien⁵⁾, »unum nempe Psalterium Campidonense, unum Graduale Romanum et 4 Antiphonaria.«

¹⁾ Mayer a. a. O. S. 116. — ²⁾ Mayer a. a. O. S. 135 ff. —

³⁾ Steyrer: Chronik III 1055, ferner Nachricht darüber bei Baumeister: Compendium II 690. Vgl. Mayer a. a. O. S. 140. — ⁴⁾ Zum 29. April; auch Compendium II 787. — ⁵⁾ Baumeister: Compendium II 695.

Auf weiteren Zuwachs dürfen wir in den Jahren nach 1727 aus Baumeisters Annalen schliessen¹⁾: »Completo et 1727 29 Sept. dedicato Basilicae aedificio, ad instruendam insignem Bibliothecam Librosque utiles comparandos — quae cura non postrema debet esse abbatum — animum convertit Ulricus et auxit profecto Reverendissimus Bibliophilus noster Bibliothecam satis caeteroquin tenuem annis sui regiminis multis librorum eximiorum centuriis non sine maximo sumptu, sed nec sine maximo rei Literariae tum hisce tum futuris temporibus emolumento.« Eine sehr grosse Anschaffung fällt gegen das Ende von Ulrichs Wirken in das Jahr 1736. »Hoc anno Ulricus abbas a Dno. de Weigelsperg Jurisconsulto Friburgensi, Monasterii nostri consulente 185 auctores 16 florenis emit, quos inter etiam erat vita Lulli Franciscani MSta. in membrana liber rarus et magni pretii«²⁾).

Das kostbare Manuskript, das hier erwähnt wird, ist erhalten und befindet sich in der Karlsruher Hofbibliothek. Es ist perg. 92: Des Raimundus Lullus Bekehrung und Mission in Bildern mit Erklärung³⁾. Angehängt ist ein breviculum ex artibus Raimundi Lulli electum ad preceptum regine francie et navarre sublimatum. Das Ganze stammt aus Frankreich aus einer Bibliothek »S. Segundini« und befand sich später im Besitze »Guillelmj Facherj, qui me dono dedit A. & P. Des Fontaines.«

Diese Bücherschätze wurden nicht nach St. Peter verbracht, sondern verblieben vorläufig in Freiburg, ebenso wie überhaupt um diese Zeit die ganze Bibliothek dorthin verbracht wurde; das können wir aus Notizen in Steyrers Tagebüchern schliessen, auf die ich alsbald kommen werde. Der Grund für diese Translokation war, dass für die Bücherschätze ein geeigneter Raum beschafft werden sollte; ein neuer Bibliotheksaal sollte erbaut werden.

¹⁾ a. a. O. II 531 f. — ²⁾ Baumeister: Compendium II 589, vgl. Mayer a. a. O. — ³⁾ Ausführliche Beschreibung nebst Wiedergabe der Bilder in Lichtdruck in der Schrift von W. Brambach: des Raimundus Lullus Leben und Werke in Bildern des XIV. Jahrhunderts. Karlsruhe 1893. Vgl. auch Gerbert: Iter Alemannicum S. 383 f.

Zum Jahre 1737 schreibt Steyrer¹⁾: »In diesem Jahre lässt erwähnter Abt (Ulrich) dem Gebäude der neuen Abtey-Bibliothek und Kuchel den Anfang machen.« Die Entwürfe zu diesem Bau stammten von einem Konstanzer Architekten, Peter Thumb, und waren derart, dass Baumeister²⁾ sprechen konnte von der »novae Bibliothecae structura, quae dein talis est erecta, qualem certe Hercynia habet numquam.«

Auch unter Ulrich Bürgi erfuhr die Bibliothek durch Arbeiten von Mönchen des eigenen Klosters Vermehrungen; so hinterliess ihr der 1738 verstorbene P. Joh. Bapt. Schiesswohl mehrere Manuskripte liturgischer Natur, ferner³⁾: »Documenta rediviva Monasteriorum praecipue in Wurtemberg . . . Item aliud cui titulus Fundatio aliaque documenta S. Sepulchri in Denckendorff«, einen Collectaneenband, Acta Constantiensia u. a. m. Ein Jahr nach Schiesswohl 1739 schloss Ulrich selbst für immer die Augen, ohne die Vollendung der neuen Bibliothek erlebt zu haben. Auch er war schriftstellerisch thätig gewesen und hatte Collectaneen und eigene Schriften hinterlassen. Sein Sammeleifer war so gross, dass Baumeister⁴⁾ von ihm sagen konnte: »Fertur de eo, quod iam inde a primis studiorum annis Libros argumentose instar apiculae ita diligenter excerpserit, ut si excerpta omnia superessent cistam satis magnam facile implerent«. Seine Hauptwerke sind⁵⁾: Exercitia Spiritualia . . . Libri precatorii plures. Concionum liber unus. Doctrinae morales et theologicae liber unus. Catechesis tomulus unus. Conciones. Orationes, eigene Werke und Excerpte in mehreren Bänden. Diese Schriften sind alle verloren und ebenso leider sein Diarium, das »osor quidam Vulcano litavit«. Erhalten dagegen⁶⁾ ist sein Rete documentorum monasterii ad S. Petrum in nigra silva, eine durch ihre Abtsverzeichnisse, Urkundenabschriften u. a. unschätzbare Quelle. Ferner hat uns Baumeister selbst seine Vitae abbatum carminice

1) Chronik III 1228. — 2) Annales II 649; Compendium II 868. —

3) Baumeister: Annales II 654. — 4) Annales II 525; Compendium II 661.

— 5) Baumeister: Annales II 525 f. Compendium 662 f. — 6) In der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. B.

dadurch erhalten, dass er seinen Annalen eine Abschrift derselben vorangestellt hat.

Unter Ulrichs Nachfolger, Benedikt Wülberz (1739—1749), hatte das Stift mehrfach durch Kriegskontributionen zu leiden; so kommt es wohl, dass auch dieser den Bibliotheksbau nicht zu Ende führen konnte. Dies gelang erst seinem Nachfolger, dem schon mehrfach erwähnten Philipp Jakob Steyrer (1749—1795), einem Zeitgenossen Gerberts von St. Blasien, dem er auch, was Pflege der Wissenschaften betrifft, nicht weit nachstand.

Ende 1749 trat er sein Amt an und bereits im Frühjahr 1750 »machtet er den Anfang, unsern grossen Bücher-saal in vollkommenen Stand zu bringen«¹⁾. »Stabant autem soli muri, quibus lacunar innitebatur egregium e coctis lapidibus compositum; hanc itaque gypseo opere insignibusque picturis statuis pretiosisque libris exornavit taliter, ut similes paucas invenias²⁾«. Mit Bücherankäufen wurde auch bereits 1750 begonnen und in den folgenden Jahren damit fortgefahren³⁾.

1751 waren die Gyps- und Stukkaturarbeiten schon so weit vorgeschritten, dass man an die Ausmalung denken konnte. Am 15. Juni⁴⁾ kommt denn auch ein Maler Benedikt Gams, ein Allgäuer, und fängt an das Gewölbe des Büchersaals auszumalen⁵⁾. Sein Gemälde »stellt den Vater der Lichter und den hl. Geist vor, wie sie den Verfassern des alten und neuen Testaments, wie auch den hl. Vätern der Kirche ihre Bücher angeben.« Ferner begegnen wir in Steyrers Tagebücher an mehreren Stellen einem zweiten Maler, Ludwig Hermann aus Kempten, der verschiedene auf die Geschichte des Stiftes bezügliche Bilder ausführte und auch sonst bei der künstlerischen Ausschmückung der Neubauten thätig war.

Am 4. Juni 1752 reiste der »Gypsator« Georg Gigel ab, »artificio in Bibliotheca nostra completo«⁶⁾. Im September konnte Steyrer an grössere Bücheranschaffungen denken und benutzt eine Anwesenheit in Basel zu Einkäufen

1) Steyrer: Chronik IV 1350; vgl. zu dem Folgenden: Mayer: St. Peter S. 150. — 2) Baumeister: Annales II 886, Compendium III 212. — 3) Steyrer: Chronik a. a. O. — 4) Steyrer: Diarium 1751. S. 46. — 5) Steyrer: Chronik IV 1356. — 6) Steyrer: Diarium 1752. S. 50.

(12. Sept.)¹⁾. Am 24. September war die Bibliothek schon so weit vollendet, dass der Raum benutzbar war: »Prandimus in Bibliotheca. Invitavi Architectum, aliquot muros, fabrum lignarium etc. partemque Scholarium nostrorum externorum²⁾.« Überhaupt diente der Bibliotheksraum in der nächsten Zeit wiederholt als Speisesaal, da man inzwischen mit dem Umbau der anderen Klostergebäulichkeiten begonnen hatte. Am 30. Oktober heisst es vom Maler Hermann³⁾: »partim pingit icones Doctorum Ordinis nostri scriniis Bibliothecae suffigenda«, und am 29. Nov. erscheint der Buchhändler Wohler⁴⁾ aus Ulm, den wir von nun an fast ständig im Herbst in St. Peter finden, um Bücher anzubieten. Mit ihm kommt ein Freiburger Buchbinder Hagenbuch, auch er ständiger Lieferant des Klosters. Am Ende des Jahres war die Bibliothek fertig und konnte bezogen werden; der Abt liess über der Eingangsthüre eine darauf bezügliche Inschrift anbringen⁵⁾:

»Anno MDCCXXXIX.

Construit Ulricus Praesul, tandemque Philippus
Bibliothecae istud finit et ornat opus
Anno MDCCLII.«

Im folgenden Jahre⁶⁾ konnte mit Einräumung der Bücherbestände begonnen werden. In seinen Tagebüchern⁷⁾ berichtet Steyrer darüber: »22. Jan. Mane misi Friburgum P. Conradum⁸⁾ Bibliothecarium ad inspiciendam Bibliothecam, ab abbate Ulrico iam illuc transmissam; modo

1) Steyrer a. a. O. S. 69. Invisi Dnm. Thurneisen, a quo aliquos emi libros. Auch citiert bei Mayer St. Peter S. 165. — 2) Steyrer a. a. O. S. 75. — 3) Steyrer a. a. O. S. 78. — 4) Steyrer a. a. O. S. 90. »Mox adveniunt D. Wohler Bibliopola Ulmensis et Bibliopega Friburgensis Hagenbuch. — 5) Baumeister: Compendium III S. 259. Steyrer: Chronik IV 1368. Auch abgedruckt bei Mayer: St. Peter S. 150. — 6) Vgl. zu dem Folgenden: Mayer a. a. O. S. 164 ff. Gerbert: Iter Alemannicum S. 383 ff. Deutsche Ausgabe S. 351 ff. — 7) Diarium 1753 S. 6. — 8) P. Conrad Borer; über ihn hat das Menologium zum 12. Nov. folgende Notiz: »Conradus Borer, nostri conventus monachus et Sacerdos Jubil. natus Friburgi 14. Nov. 1723, cum per plures annos Bibliothecae profuisset, complura eruditionis et laboris sui monumenta, de re praesertim liturgica post se in MS. reliquit.« Er starb 12. Nov. 1801. Biographie bei Klüpfel: Necrologium sodalium et amicorum. S. 255 ff. Mayer: St. Peter S. 178 f. Diöc. Arch. XX. 113.

autem iterum huc transferendam. 23. Jan. Rhedarius aliquot cistis libris refertus ex aedibus nostris Friburgensibus huc advenit, quorum aliqui humiditate valde laesi sunt; reliqui sensim advehentur. Vesperi P. Conradus revertit.« Diese Büchertransporte dauern bis zum Ende des Monats fort; zum letzten Male hören wir am 30. Januar davon.

Vom 11. bis 12. Februar ist der Buchhändler Wohler aus Ulm anwesend¹⁾.

Am 10. Dezember²⁾ fährt der Abt nach dem Nonnenkloster Güntersthal bei Freiburg i. B.³⁾: »Post prandium cum Domino Hermann vectus sum ad Monasterium Guntersthalense et in visi Dnam. Abbatisam, a qua emi 10 Tomos Bibliorum et alios multos libros rarissimae et antiquissimae editionis cum codice, in quo continetur Ven. Alani Dictionarium Theologicum MS. ineditum. Solvi pro his libris omnibus pretium 6 Carolinorum aureorum et ingenti gaudio exultavi, me inopinato tantum invenisse thesaurum librorum, et eum tam modico comparasse pretio. Ante omnia autem me delectarunt tot volumina Bibliorum antiquissimae editionis, quale ne unum quidem in Bibliotheca nostra reperire erat. Sane ne spes quidem mihi affulgebat, tam multa et praeclara cimelia unquam acquirendi. Quando igitur insperatior tanto mihi gratior et iucundior haec sors erat. Multum rogatus a Dna. Abbatissa ibidem cum socio coenavi ac pernoctavi. At nimium longa mihi nox videbatur, tanto tenebar desiderio libros coemptos mecum avehendi et accuratius inspiciendi.« So kehrt er denn am 11. Dez. heim »in gratissimo mihi triumpho mecum vehens libros heremitos, quibus currus onustus erat.«

Folgende Papier-Handschriften gehen sicher auf diesen Kauf zurück:

27 Leben der Heiligen; vor 1447.

29 Alanus: dictiones distinctionum theoloicalium (!) (s. o.) 1490. Angehängt ist ein Druck: Mamotrectus. Argentoratum 1489.

¹⁾ Steyrer a. a. O. S. 12. — ²⁾ Steyrer a. a. O. S. 120f. — ³⁾ Obwohl Mayer a. a. O. S. 165 den Bericht hierüber im Auszuge bereits abgedruckt hat, kann ich mir nicht versagen, ihn nochmals hier vollständig einzuflechten, da er für die Freude Philipp Jakobs an Büchern ausserordentlich charakteristisch ist.

Wahrscheinlich kamen auch die Papierhandschriften 16 u. 35 über Güntersthal nach St. Peter.

16 Deutsches Gebetbuch; darin Anthonius von Lambsheim Briefe Stückly und Gedichte. cca 1458. Befand sich ursprünglich im Kloster Maria Magdalena in Basel.

35 Psalterium lateinisch und deutsch 1462.

1754. »Hoc quoque et elapso anno varios eosque pretiosos libros, raros antiquitatis thesauros coemit, novamque Bibliothecam egregie auxit, Libris praecipue Sacrae Scripturae antiquissimae editionis atque Epistolis S. Hieronymi¹⁾, opere perraro utpote Saeculo XV in chartam pergamenam impresso, quod acceperat ex Bibliothecae RR. PP. Dominicanorum, ubi in duplo existebat.« So lautet Baumeisters Bericht²⁾ zu diesem Jahre. Aus Steyrers Tagebüchern können wir noch Weiteres entnehmen³⁾: »28. Jul. Advenit D. Bartholomaeus Himele, Minister Basileensis Communitatis Gallico-Calvinianae, qui mihi aliquot ab annis plurimos insignes et raros comparavit libros pro nova Bibliotheca; quam cum ingrederetur, pulchritudinem eius admiratus antiqua sinceritate ad me dixit: Reverendissime! Bibliotheca ista ornat libros, sed libri non ornant Bibliothecam, Quia nimirum non omnes libri eiusdem sunt Schematis sive compacturae. Cui respondi, Mihi multo magis placeret, si libri antiqui antiquum, novi novum schema prae se ferrent.« Neben diesem Baseler Agenten erschien im gleichen Jahre auch wieder Wohler aus Ulm, und zwar vom 6. bis 7. Nov.⁴⁾

Durch Himele dürfte wohl die Papierhandschrift 43 nach St. Peter gekommen sein, die aus der Baseler Gegend stammt. Sie enthält: Regel S. Augustini mit der glos des Ierers Hugo — Privilegien für den Predigerorden — Reihe der Dominikanerordensmeister bis 1483. Auch in dem benachbarten Freiburg ist einiges gekauft worden. Von dort stammen:

¹⁾ Die kostbaren Bibeldrucke, die St. Peter besass, sind teilweise aufgezählt in Gerberts *Iter Alemannicum* S. 384 ff. Dasselbst ist auch der Schöffersche Druck der Hieronymusbrieft (Mainz 1470) beschrieben. Das Exemplar befindet sich auf der Karlsruher Bibliothek KS 595. — ²⁾ *Compendium* III 299. — ³⁾ Steyrer: *Diarium* 1754 S. 66 f. — ⁴⁾ Steyrer a. a. O. S. 105.

perg. 80. Psalterium Dominicanum saec. XVI. (aus dem Kloster Maria Magdalena).

pap. 17. Richard v. St. Victor, Red mit Jesu — Gespräch zwischen einer liebhabenden sel und gotd über dz Te deum — Gespräch zwischen dem heiligen Geist und der liebhabenden sel über veni creator — Die figuren der alten und der niuwen E. — S. Augustinus, 5 Fragen und Sprüche verschiedener — Sprüche von den tugenden — X stuck wz got si — Predigt über Petite et accipietis — Von dem balm böm — Die vettich der sel — Gedicht Eructavit mit Auslegung — der minne buoch (deutsche Übersetzung des hohen Liedes) — Von den innwendigen und uszwendigen sinnen — Exempel, Legenden, Gebete, Nachträge. saec. XV. (Aus St. Katharina in Freiburg).

pap. 28. Guilhelmi de Placencia Practica saec. XV. Aus dem Dominikaner Nonnenkloster Adelhaus oder Adelshausen bei Freiburg stammt

perg. 95. Psalterium monialium Dominican. saec. XV. Auch aus Strassburg stammen einige in diesem Jahre gekaufte Codices und dürften wohl auch dort erstanden sein, vielleicht durch Schöpflins Vermittelung, mit dem Philipp Jacob in freundschaftlichem Verkehr stand¹⁾. Es sind folgende Papierhandschriften:

4. Gebet und Andachtsbuch. Geschrieben von Elisabeth bistuarin aus St. Katharinen in Strassburg saec. XVI.

7. Büchlein von der Kyndheit Jesu (Erbauungsbuch). Aus St. Katharinen. 1603.

46. Gerson J. Von 3 bühel; Deutsch von J. Geiler von Kaisersberg. — Geiler v. Kaisersberg: 3 Predigten 1497 den Reuerinnen in Strassburg gepredigt.

47. Gerson J. Vnderwisung der menschen, wie sy sich halten sellen im gotz dienst; deutsch von Geiler von Kaisersberg 1492. — Geiler von Kaisersberg: 9 Predigten, 1495—96 den Reuerinnen gehalten.

Die übrigen im Jahre 1754 erworbenen Handschriften sind folgende:

¹⁾ Mayer: St. Peter S. 166.

Pergamenthandschriften.

- 6. Psalterium Dominicanum saec. XV.
- 6a. Psalterium monialium saec. XIII ex.
- 24. Collectarius monialium Dominican. saec. XV.
- 45. Missale Dominicanum saec. XV.
- 55. Diurnum monialium Dominicanum saec. XIV.

Papierhandschriften.

- 3. Gebetbuch; deutsch und lateinisch saec. XVII.
- 5. Directorium monialium Dominican. Alsatie. saec. XV—XVI.
- 6. Gebetbuch; deutsch saec. XVI.
- 8. Gebetbuch saec. XV—XVII. Inkunabeldruck: Walfart oder bilgerschaft der allerseligsten Junggfrowen Marie, Basel 1489.
- 9. Gebet und Andachtsbuch saec. XV.
- 18. Officium defunctorum et Rituale monialium Dominican. saec. XV.
- 19. Beicht- Gebet- und Andachtsbuch c. 1472.
- 44. Garten der Seelen. — Bernhard an Gerhardus: Formule honeste vite. — Schreiben an eine Klosterfrau. — Ermanung in geistlich leben sich zu ergeben. — 12 Rate, die unser Herr Jesus Christus hatt vereynet den 10 gebotten. — Von barmhertzigkeit — miltigkeit, waren rüwen, bicht, busse. — Traktate und Predigten — geistliche Unterweisungen. — Thomas a Kempis: was von gnad oder von natur sy (Imit. III 54). — Geistliche Unterweisungen, Gebete, Predigten. — Fructus Sacramenti. Von den fruchten des H. Sacraments des Altars. — Rosa, Rosarum; der rossen gartt. saec. XV.
- 1755. Am 13. November erschien Wohler in St. Peter¹⁾.
Angeschafft wurde:
perg. 94. Novum testamentum latine; hat auf f 1 den Eintrag Dit boech ist hergecoemen van Fecko Meyma, die gelieft heft Ao. 1431. saec. XV.
- 1756. Am 5. November traf Steyrer den Buchhändler Wohler in St. Blasien²⁾.

¹⁾ Steyrer: Diarium 1755 S. 104. — ²⁾ Diarium 1756 S. 121.

Gekauft wurde:

perg. 48. Biblia vulgatae editionis saec. XV.

1757. »5. Febr. Hodie titulo permutationis e Bibliotheca P. V. Franciscanorum accepi 4 Tomos. maj. fol. Bibliorum veteris Testamenti in membranis scriptorum, qui olim, ut ex inscriptione patet, pertinebant ad conventum minorum in Pforzheim«¹⁾. Am 8. Februar kehrte der Abt mit diesem Schatze heim, über dessen Kosten Baumeister Folgendes zu erzählen weiss²⁾: »Die 8 febr. Rmus. Dns. abbas Fri-burgo a consultatione Status ecclesiae redux vetus testa-mentum 4 tomis in maiori folio e membrana constans pretiosum Saec. XIII aut XIV manuscriptum super aurum et argentum aestimabile secum attulit, pro quo PP. Fran-ciscanis eius Loci praeter Lexicon Polygloton Edmundi Castelli II tomis constans — 30 flor. emptum sed vix 50 flor. comparandum, 3 modios tritici, cutem tauri indu-ratam 31 libris gravem à 27 kr., qui faciunt 13 flor. 57 kr. et 8 flor. rhen. dedit«.

Es sind dies die codices perg. 88 — 91.

Am 3. März³⁾ trifft Philipp Jakob in St. Blasien den Freiburger Buchhändler Wagner, und am 19. Okt. ist Wohler in St. Peter⁴⁾.

1758 wird die Handschrift pap. 2., ein deutscher Briefsteller mit Formelbuch, angeschafft. Sie stammt aus der Freiburger Gegend.

1760. Am 16. Oktober begleitet Wohler den Abt auf einer Fahrt nach Zähringen⁵⁾.

1761 ist Wohler am 10. Nov. in St. Peter⁶⁾.

1762. Am 7. Juni kommt Steyrer nach Freiburg⁷⁾. »Novus P. Provincialis Augustinus mihi pro oblato pretio concedit Biblia MSS. in membrana grandis formae, de quo novo thesauro merito sibi nostra gratulatur Bibliotheca⁸⁾.«

16. Juli⁹⁾. »Hodie labor integri fere anni finitus est, quo libris Bibliothecae nostrae tituli inscripti sunt a peritis calligraphis P. Mauro Schwörer et F. Converso Fideli

¹⁾ Steyrer: Diarium 1757 S. 9. — ²⁾ Compendium III 408 f. —

³⁾ Steyrer a. a. O. S. 17. — ⁴⁾ Steyrer a. a. O. S. 100. — ⁵⁾ Steyrer: Diarium 1760 S. 142. — ⁶⁾ Steyrer: Diarium 1761 S. 149. — ⁷⁾ Diarium 1762 S. 62. — ⁸⁾ Diese Handschrift befindet sich nicht in Karlsruhe. —

⁹⁾ Steyrer a. a. O. S. 86.

[Fauler], opus dirigente P. Conrado Bohrer Bibliothecae praefecto.« Am 5. Sept. ist der Buchhändler Wagner aus Freiburg¹⁾ am 9. Nov. Wohler aus Ulm da²⁾).

In diesem Jahre entstanden in St. Peter selbst die Papierhandschriften 13 u. 14. Baumeister Gregor: Collectanea de ducum Zäringensium Familiae ortu, propagatione, gestis etc. ein Werk, das dann von anderen Zusätze und Nachträge erhalten hat.

Professor Andreas Lamey, Bibliothekar in Strassburg vermittelte in diesem Jahre wie auch im vorhergehenden den Ankauf einiger Druckschriften vor allem aus dem Bibelfache³⁾.

Gekauft wurde codex perg. 20: Missale Dominicanum saec. XV, aus dem Bozener Dominikanerkloster stammend.

1763. Von den in diesem Jahre erworbenen Handschriften sind zwei bayrischer Herkunft: nämlich die Pergamentcodices:

8. Missale; Comparavit Walthisar de liechtstain. finitus in biseno per leonardum stocker de ärding. 1468. und

29. Albrecht von Scharffenberg: der jüngere Titurel 1431⁴⁾).

Unsicherer Herkunft sind: die Pergamenthandschriften:

11. Vesperale saec. XIV—XV.

14a. Missale saec. XIV.

und die Papierhandschriften

25. Thomasin von Zirclaria: der wälsche Gast — Ulrikh ce Tirol: das lieht der sel (deutsche Bearbeitung des lumen animae von M. Farinator) saec. XV⁵⁾).

¹⁾ Steyrer a. a. O. S. 111. — ²⁾ Steyrer a. a. O. S. 151. —

³⁾ Briefe vom 26. Jan., 9. März, 9. Mai 1761, 8. Nov., 5. Dez. 1762. —

⁴⁾ Vgl. Goedeke: Grundriss I² S. 214: Monc in Büschings wöchentlichen Nachrichten IV 97 ff. Zarncke: der Graltempel in Abh. der Kgl. sächs. Ges. der Wissensch. Phil. hist. Cl. VII S. 380. Keller: Altdeutsche Handschriften hrsg. v. Sievers S. 49 Nr. 7. — ⁵⁾ Vgl. Zingerle: Germania 22. S. 41. Keller-Sievers a. a. O. S. 50 Nr. 9. Centralblatt für Bibliothekswesen VIII S. 12 ff. Philipp Jakob berichtet über diese Handschrift u. Nr. 29 (s. o.) an Lamey am 10. Juli 1763 »Indessen hab ich abermahl unsere Bibliothec einige raren editionibus und MSS vermehreret. Unter anderem scynd des V. Esehenbaeh Heldengedicht [Titurel] in fol

38. Aretinus Leon: liber epistolarum — Bruchstück eines lateinischen Briefes — Jannozius Manetus: oratio funebris Leonardi Aretini. saec. XV.

1764. Schon seit Nov. 1763 befindet sich Philipp Jakob in Wien, am 6. August 1764 finden wir ihn wieder in St. Peter. Den Wiener Aufenthalt hat er in einer Unterabteilung seines Diariums, die den Titel Diarium Viennense trägt, genau beschrieben. Daraus können wir entnehmen, dass er in Wien Einkäufe für die Naturaliensammlung und das Münzkabinet des Stiftes gemacht, und für beide auch Geschenke erhalten hat. Von Bücherkäufen oder -Schenkungen ist auffallender Weise aber nirgends die Rede. Doch hat sich der Abt sehr für die dortigen Bibliotheken interessiert und einigen derselben mehrere Besuche abgestattet. Auch die berühmte Trattner'sche Druckerei hat er besichtigt. Wo die Bücherankäufe dieses Jahres gemacht wurden, ist nicht festzustellen. Höchstens von

Cod. pap. 26: Otto von Passau: Die XIV alten oder der guldin tron der minnenden sel saec. XV—XVI, der sich vorher in St. Georgen befand, kann man vermuten, dass er direkt in diesem Schwarzwaldkloster gekauft wurde.

Aus der Konstanzer Gegend stammt:

pap. 32. Grünenberg Konrad von: Reisebeschreibung von Konstanz nach Jerusalem. 1487¹⁾.

Andere Erwerbungen des Jahres sind:

perg. 93: Psalterium expositum saec. XIII.

pap. 36. Jacobus de Teramo: Überwindung Christi wider Sathan (= Consolatio peccatorum deutsch) 1382²⁾.

1765. Am 2. Sept. erkrankt der Konstanzer Weihbischof Franz Karl Graf von Fugger-Kirchberg-Weissenhorn in Zarten und wird auf seinen Wunsch

schön auf pergament geschrieben wie auch die gedicht Thomasin von Zircklaere von Friaul, welche meines Wissens noch niemahl in Druck gekommen und unter den Gelehrten unbekannt seynd.«

¹⁾ Vgl. Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande, hrsg. u. erkl. v. Röhricht und Meisner Berlin 1880. S. 146 ff. 505. Graf Stillfried: Wappenbuch des Grünenberg, Vorrede S. VII f. — ²⁾ Vgl. Ebert: Bibliogr. Lex. Bd. I S. 87; Panzer: Zusätze zu den Annalen der älteren deutschen Litteratur S. 21.

nach St. Peter gebracht und dort gepflegt¹⁾. Er bleibt bis zum 12. Sept. Am 30. Sept. schickt er zum Dank²⁾ »rarum Manuscriptum, continens icones et vitas cum insignibus Romanorum Pontificum a St. Petro usque ad Gregorium XIII³⁾ Auctore Octaviano Strada.« Es ist dies:

cod. pap. 30: Strada Octavianus: Historia pontificum Romanorum ad Gregorium XIII usque. Abschrift saec. XVIII.

1766. Am 18. März begegnen wir einem neuen Bücherlieferanten, einem Buchhändler Otto aus Lindau a. B.⁴⁾

»25. Oct. Circa meridiem adest P. Cletus Lector Capucinorum Friburgensium cum socio, afferens elegantem codicem MS. Valerii Maximi Librum. sc. de Dictis et factis mirabilibus, qui olim serviebat S. Fideli Martyri, qui in eius fronte propria manu haec inscripsit: Marcus Roye I. U. D. Integra Biblia graeca editionis Aldi Manutii, aliaque Biblia Latina Saec. XV.«⁵⁾. Die hier erwähnte Handschrift ist:

pap. 39. Valerius Maximus. saec. XV. Dem Schriftcharakter und der Ausstattung nach dürfte sie italienischer Herkunft sein.

Am 4. Nov. trifft Steyrer in Freiburg den Ulmer Buchhändler Wohler⁶⁾.

1767. Abermals ist ein Geschenk der Freiburger Kapuziner zu verzeichnen:

perg. 82: Clastrum animae — Inquisitio S. Augustini de ista Oratione — Orationes — Elucidarius — Sermo de dominica oratione — Fundamentum turris sapientiae. saec. XIII.

1768. Die Einrichtung, Bauart und Ausstattung der Bibliothek von St. Peter können als Muster dienen, denn am 2. August kommt⁷⁾ »D. Haering architectus Friburgensis, a Professoribus Universitatis missus ad inspiciendam Bibliothecam, ut ad eius formam novam Universitatis Bibliothecam construat.«

¹⁾ Steyrer: Chronik IV 1564. — ²⁾ Steyrer: Diarium 1765. S. 141. Chronik a. a. O. Baumeister: Compendium III 767. — ³⁾ 1572—1585. — ⁴⁾ Steyrer: Diarium 1760 S. 29. — ⁵⁾ Steyrer a. a. O. S. 161. Baumeister: Compendium III 832. — ⁶⁾ Diarium a. a. O. S. 168. — ⁷⁾ Steyrer: Diarium 1768. S. 90.

Der Brand des Stiftes von St. Blasien nötigt den Abt zu neuen Sicherungen seiner Bücherschätze¹⁾: »12. Oct. Hoc tempore fenestras Bibliothecae versus conventum, quas olim fieri iussi, obstruendas curavi ob metum incendii, quem mihi infortunium S. Blasianum incussit.«

Am 4. Nov.²⁾ erhält die Bibliothek einen grossen Zuwachs:

»Emi hodie Bibliothecam defuncti D. de Borie Consiliarii regiminis³⁾ pro 600 fl. Libri sunt 300 et quidem plurimi rari ac pretiosi, qui triplo superant pretium. Plerique iuridici sunt et historici. In auctione plures non fuissent empti.« Am 8. Nov. kommen diese neuen Erwerbungen in St. Peter an. Handschriften scheinen nicht dabei gewesen zu sein.

1769. Am 2. Nov. trifft Steyrer in Freiburg den Buchhändler Wohler⁴⁾. Gekauft wurden:

pap. 23. Wurzgarten Der Seelen saec. XV—XVI — Druck: Melusina⁵⁾.

pap. 41. Lesen von den hailigen alt vättern saec. XV. Stammt aus dem Ursulakloster in Rotweil.

Anton Bayer von Buchholz (bei Freiburg) schenkt:

pap. 15. Quatuor novissima — De iudicatione particulari animae — Ars moriendi — Lat. Sprüche — De passione Domini sermo — Salomon und Marcolf lat. — Exempla Bernhardi de regimine domus. saec. XV. Iste liber est ordinis scti spiritus et pertinet ad Hospitale in Brüning . . . (?)

1770. »Die 17 Martii ex antiquissimo Lectionario Saeculi XII MS^{to}. vitam S. Ulrici nostri octo Lectionibus contentam e monasterio S. Blasii accepimus⁶⁾. In his Lectionibus quaedam vitae eius circumstantiae nobis alias ignotae nec ullibi legendae comprehenduntur«⁷⁾.

Zum 7. Juni berichtet Steyrer⁸⁾: »Sub prandio mihi D. Wagner Bibliopola mittit Catholicon librum summae raritatis

1) Diarium a. a. O. S. 137. — 2) Diarium a. a. O. S. 152. Chronik IV 1601. Baumeister: Compendium III 919 f. — 3) In Freiburg. — 4) Diarium 1769. S. 146. — 5) Hain: Repertorium Bibliographicum 11063. — 6) Diese Handschrift befindet sich nicht in Karlsruhe. — 7) Baumeister: Compendium III 972. — 8) Diarium 1770. S. 81. Baumeister: Compendium III 991.

ob antiquissimam editionem, quem emi ab eadem universitate vel potius Collegio Domus Sapientiae pro 33 florenis¹⁾. Rhen.«

Am 28. Oktober ist Wohler in St. Peter²⁾.

Aus diesem Jahre enthielt die Bibliothek:

pap. 12. Bartolus de Saxoferrato: Prima pars lecture pandectarum (lib. XXXVIII) 1463. Geschrieben von Antonius de Canolono. Geschenk von Franz Anton von Beyer in Buchholz an Benedikt Beyer, Prior in St. Peter 1770.

1771. Gekauft wurde:

pap. 10. Strassburger, Joh. Erhardt: Compendium Mathematicum benebst Unterricht de Architectura militari saec. XVIII.

Geschenkt wurde von dem Donaueschinger Regierungsekretär Elsässer:

pap. 48. Der Stricker: Karl saec. XV. Hunc librum Argentinae comparavi M. Georg Litzel Ulmensis. Poeta Caes. 1725.

1777. Am 30. April schenkt Hermann von Greifenegg

pap. 42. Alvarus Pelagius, De planctu ecclesiae. saec. XV.

1779. Gekauft wurde:

perg. 7. Evangeliarium saec. XII.

1780. Es ist zu bedauern, dass uns für die Jahre 1772—1795 die chronikalischen Quellen völlig versagen, und dass auch nichts auf uns gekommen ist, woraus wir Philipp Jakobs Ausgaben erkennen können. Um so willkommener ist^e uns da ein kleines Fascikel des General-Landesarchivs zu Karlsruhe, betitelt; »Briefe v. H. Professor Koch der Geschichte in Strassburg an A. Ph. [Abt Philipp] betreff ersteigernde und ersteigerte Bücher v. J. 1780—81«. Wir erfahren daraus, dass der Strassburger Historiker und Bibliothekar Christoph Wilhelm von Koch in beiden Jahren für St. Peter und St. Märgen Bücherkäufe vermittelte. Dass die Bibliothekare grösserer Bibliotheken sich auch mit Buchhandel befassten, gehörte nicht zu den Seltenheiten. Bereits oben sahen wir, dass der

¹⁾ Baumeister hat 32. — ²⁾ Diarium a. a. O. S. 158.

Freiburger Wagner Bibliothekar und Buchhändler zugleich war¹⁾, und dem Strassburger Bibliothekar waren über den Buchhandel bereits im 17. Jahrh. in den Statuta Academiae Argentinensis Vorschriften gemacht. Dort heisst es²⁾ »Zum Achten, so den Herrn Scholarchis und einem gantzen Consilio Universitatis würde belieben wollen den Bibliothecarium nacher franckforth und andere orth einzukauffung mehrerer Bücher zu gebrauchen, soll er sich auf solchen Fall willig finden lassen . . .« Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich das buchhändlerische Centrum Deutschlands bereits nach Leipzig verschoben und so finden wir, dass dort von Bibliotheken viel gekauft wird. Auch Koch bezog von dort Bücher. 1780 vermittelte er für St. Peter, wie wir den Briefen entnehmen können, den Ankauf mehrerer kostbarer Druckwerke, die bei Versteigerung einer Jesuitenbibliothek zu Brüssel unter dem Hammer kamen. Besonders hervorzuheben sind ein »Euchologium Graecolatinum«, ein »Isidorus« und eine »Roma subterranea«.

Die im Jahre 1780 angekauften Handschriften dürften auch durch Kochs Vermittelung besorgt worden sein; es sind folgende Pergamentcodices:

a) Aus dem Cisterzienser-Nonnenkloster St. Martin in Erfurt.

18a. Officia defunctorum saec. XV. Geschrieben auf dem Petersberge in Erfurt für das St. Martinskloster.

74. Commune Sanctorum breviarii Cisterc. monialium ad St. Martinum in Erfordia saec. XV.

75. Antiphonarium monialium Cisterciens. saec. XV.

76. Diurnum monialium Dominican. saec. XV.

b) Aus dem Clarissenkloster in Bamberg.

57. Necrologium conventus sanctimonialium S. Clarae Bamberg. saec. XIV ex. mit Nachträgen bis 1549 — Gebetsordnung für verstorbene Schwestern 1486.

¹⁾ 1761 u. 62 kauft auch der Strassburger Bibliothekar Lamey Bücher für St. Peter ein. s. o. — ²⁾ Tit. 28 § 8. Abgedr. bei Rathgeber: Die handschriftlichen Schätze der früheren Strassburger Stadtbibliothek. Gütersloh 1876. S. 167 f.

c) Unsicherer Herkunft.

29a¹⁾. Processionale monachorum saec. XIV. Inest: Manus Guidonis — Theoger Musica — Regulae super Discantum — Ter terni sunt modi.

40. Thomas de Burgundia, Quaestiones super Viaticum — Petrus Hispanus, Quaestiones super prognostica — Medicinisches Fragment — Verschiedene kleinere medicinische Schriften — saec. XV.

50b. Regula S. Benedicti, deutsch für Nonnen. saec. XVI.

122. Psalterium saec. XIII später im Besitze eines Dominicanerklosters.

1781. Die Hälfte des nach Karlsruhe abgelieferten Handschriftenbestandes wurde im Jahre 1781 angeschafft. Es sind meist Liturgica, die Philipp Jakob eifrig sammelte. Die Ankäufe hat er jedoch, wie man fast mit Sicherheit behaupten kann, nicht direkt gemacht, sondern sich auch hierfür buchhändlerischer Vermittelung bedient. Wer aber vermittelte ihm die Ankäufe von 1781?

Verschiedene Umstände machen es wahrscheinlich, dass dies wiederum Koch gewesen sei. Ein nicht unbedeutlicher Teil der Handschriften stammt nämlich aus Mittel- und Norddeutschland, vor allem aus den Städten Nürnberg, Bamberg und Erfurt. Für diese liegt nun der grosse Büchermarkt Leipzig central; was liegt also näher, als anzunehmen, dass dort grössere Bestände zusammengeflossen sind? In Leipzig hat aber Koch für St. Peter auch Ankäufe im Jahre 1781 zu vermitteln sich erboten. Am 19. März 1781 schreibt er nämlich an Steyrer: »Mit morgen abgehendem Postwagen überschicke an Ew. Hochw. u. Gnad. einen schönen Catalogum von Büchern, welche nächstkommenden Monath Juni in Leipzig versteigert werden sollen. Haben Ew. Hochw. zu dem einen oder dem andern Lust, so belieben Sie mir solches anzuzeigen und den Preis der Bücher beizusetzen.« Schliesslich bittet

¹⁾ Vgl. Hans Müller in Mitteilungen aus der Grossh. Hof- und Landesbibliothek VI Karlsruhe 1886.

er noch den Abt, den Katalog nach Gebrauch zurückzusenden. Es ist nun sehr wohl möglich, dass bei derartigen Versteigerungen auch liturgische Handschriften von Klöstern zum Verkauf gelangten. Für den Gottesdienst hatten sie keinen Wert mehr, für Sammler nur umso mehr; was lag da näher bei den schweren Zeiten, als sie loszuschlagen?

Noch ein anderes Moment weist auf Koch hin. Unter den Handschriften von 1781 finden sich nämlich auch mehrere, die aus Strassburg selbst stammen. Von diesen kann man fast mit Sicherheit sagen, dass Koch sie besorgt hat. Da nun der ganze 1781 angekaufte Bestand den Eindruck eines einheitlichen Kaufes macht, so darf man annehmen, dass alles über Strassburg kam.

Die 1781 erworbenen Nummern sind folgende¹⁾:

1. Aus Strassburg.

a) Dominikanerinnenkloster St. Margaretha und St. Agnes.

1. Breviarium Benedictinum saec. XV.
10. Lectionarium Dominicanum, pars hiemalis saec. XV.
19. Psalterium saec. XIV.
22. Processionale Dominicanum saec. XIV.
45. Directorium Dominicanum deutsch saec. XV.
62. Diurnum Dominicanum saec. XIV—XV.

b) St. Nicolaus in undis.

4. Processionale et Rituale Dominicanum saec. XV.

c) Stift unsicher.

5a. Breviarium saec. XV. Auf Strassburg weist ein Gebet an St. Arbogast.

119. Processionale et Rituale Dominicanum. saec. XV; eingeklebt ist eine Colmarer Urkunde.

¹⁾ Wo über das Material nichts weiteres gesagt ist, handelt es sich um Pergamentcodices.

2. Aus Erfurt.

a) Kloster Neuwerk.

(Heilig Geist. St. Kreuz.)

16a. Hymnarius saec. XV.

37. Martyrologium conventus S. Crucis Erford. 1356.
Am Rande Wohlthäterverzeichnis und kleine annalistische
Notizen bis 1609.

38a. Horae canonicae monial. Cisterc. saec. XV.

44. Graduale monial. conv. Novi Operis Erford.
saec. XV. In den Deckeln Mitteilungen aus Erfurts
Geschichte¹⁾.

b) Marien-Domstift.

12. Hugo de S. Victore: De sacramentis saec. XII ex.

50a. Necrologium, Capitula, Collectae, Ordo divini
officii ecclesiae S. Mariae Erfordensis. saec. XIII—XV.

3. Andere Handschriften norddeutscher Herkunft.

36. Kalendarium mit Anniversarien saec. XVI. Eine
Urkunde aus Kloster Paulinenzelle in Thüringen
liegt bei.

8b. Psalterium saec. XV. Auf dem Deckel Kurfürst
Johann von Sachsen und Luther.

18. Homiliarius saec. XV. In einer eingeklebten
Urkunde wird die ecclesia Casselonensis genannt.

36a. Diurnum monial. Dominicanum pars hiemalis
1495, wahrscheinlich aus St. Afra in Meissen.

4. Aus Bamberg.

9. Durandus Guillelmus, Repertorium iuris. Im Deckel
Urkunde über Verleihung eines Bamberger Canonicats.

70. Rituale et Processionale monialium Dominicanum
saec. XIV. Im Deckel Urkunde, in der mehrmals der
Ort Ratolczdorf (Rattelsdorf) bei Bamberg genannt wird.

¹⁾ Dieselben sind gedruckt in Mones Anzeiger für Kunde des deutschen
Mittelalters Bd. III 1834. Sp. 231.

5. Aus dem Predigerkloster in Nürnberg.

71. J. Herold, *Postilla discipuli saec. XV.* Vorsatz und Schlussblatt: Wernhers Marienleben saec. XIII¹⁾. Vorher im Kloster Gotteszell in Niederbayern.

6. Kleinere süddeutsche Provenienzen.

8a. *Breviarii officia XI.* 1481–82. Eintrag über die Schlacht am Buchenberg ob Kempten 1448.

20a. *Breviarium monialium Dominic. pars hiemalis* 1499. Geschrieben in Augsburg.

26. *Breviarium monial. Dominican. saec. XV.* Vorher, wie aus Anniversareinträgen hervorgeht, im Besitze der gräflichen Familie von Wolfurt bei Hohenems in Vorarlberg.

30. *Obsequiale monialium Cisterc. in Valle Crucis* 1475 Kreuzthal Diöc. Konstanz (bei Kempten).

31. *Directorium Dominicanum saec. XVI.* Weiler in Schwaben Diöc. Konstanz.

72. *Collectarius monial. Dominican. ad S. Udalricum Dillingae* 1515, mit Zusätzen.

84. *Collectarius et Rituale Dominican. saec. XIV.* Aus Kloster Ufnau am Züricher See.

pap. 40. *Notabilia theologica excerpta e variis scriptoribus saec. XV.* Aus dem Chorherrnstift Ehingen am Neckar (Württemberg).

7. Französischer Herkunft.

2. *Andreae Joh. Apparatus sexti libri decretalium saec. XV.* Urkunde aus Uzès.

8. Böhmischer Herkunft.

3. *Malogranatum Myxonis dicti Parcziphal de Wissegrado* 1419. Per manus Valentini de Sedltzano.

9. Ungewisser Herkunft.

5. *Processionale monialium saec. XV.*

7a. *Psalterium Dominicanum saec. XII.*

¹⁾ Vgl. Mone: *Anzeiger* Bd. 6. S. 156. Bartsch: *Germania* Bd. 12. S. 85.

- 11a. Psalterium saec. XIII.
 13. Psalterium saec. XII.
 15. Graduale saec. XV.
 16. Graduale saec. XIV—XV.
 17. Psalterium saec. XIII—XIV.
 21. Processionale et rituale monial. Dominican.
 saec. XIV.
 22a. Processionale monialium saec. XIV.
 22b. Processionale saec. XIV.
 25. Processionale monialium Dominic. saec. XV.
 27. Psalterium saec. XIV.
 32. Breviarium Dominicanum saec. XV.
 34.¹⁾ Diurnum monialium Dominican. pars aestiva 1516.
 34a. Diurnum monialium Dominican. pars hiemalis 1519.
 37a. Psalterium Dominicanum saec. XV.
 38. Breviarium Dominican. pars hiemalis saec. XV.
 41. Passionale deutsch saec. XIV.
 42. Offenbarunge S. Brygede lib. IV — Leben der
 h. Brigitten und Wunderwerke — Püerd der Welt —
 Legend von sant Brigitten saec. XV.
 46. Missale Dominicanum. saec. XV.
 47. Hymnarius monial. Cisterc. saec. XIV.
 49. Antiphonarium de Sanctis Dominic. saec. XIV.
 50. Collectae et capitula breviarii per annum monial.
 Cisterc.
 51. Processionale saec. XIII.
 52. Processionale monialium saec. XIV.
 53. Processionale monachorum in usum monialium
 translatum saec. XIII—XIV.
 53a. Diurnum monialium Dominican. pars hiemalis 1516.
 57a. Diurnum monialium Dominican. saec. XV.
 58. Psalterium Cisterc. saec. XIV.
 59. Diurnum monialium Dominican. pars aestiva 1485.
 63. Diurnum Dominican. saec. XIV—XV.
 67. Processionale et Rituale monial. Dominican.
 saec. XV.
 68. Diurnum monial. Dominican. pars aestiva saec. XV.

¹⁾ Die Handschriften 34, 53a, 57a, 103 und 106 sind von derselben Provenienz, was aus der einheitlichen Signatur MB 10 hervorgeht.

69. Diurnum monial. Cisterc. saec. XV.
 73. Psalterium saec. XII ex.
 78. Collectarius monial. Dominican. saec. XIV—XV.
 79. Breviarium monial. Dominican. saec. XV.
 81. Psalterium Dominicanum saec. XV.
 83. Compendium theologicae veritatis saec. XIV ex.
 85. Deutsche Homilien und Betrachtungen worunter
 u. a.: Bruder Eckehart bredie von unzer herren lichamen
 — Vita S. Pauli primi eremitae — Am Schlusse deutsche
 geistliche Verse: Were helle noch himmelrich¹⁾ saec.
 XIII—XIV.
 87. Expositiones terminorum biblie insunt. Glossae
 divinatorum librorum²⁾.
 98. Psalterium monialium saec. XV.
 99. Horae canonicae monial. Dominican. saec. XIV.
 100. Horae canonicae monial. Dominican. saec. XV.
 101. Horae canonicae monial. Dominican. saec. XV.
 103. Diurnum monial. Dominican. pars aestivalis 1519.
 104. Psalterium saec. XIV.
 105. Psalterium saec. XV.
 106. Horae canonicae monial. Dominican. saec. XV.
 108. Officium defunctorum, Rituale et Processionale
 monial. Dominican. saec. XIV.
 109. Processionale et Rituale monial. Dominican. 1439.
 110. Psalterium monial. Dominican. saec. XIV.
 111. Psalterium monial. Dominican. saec. XV.
 112. Processionale et Rituale monial. Dominican.
 saec. XV.
 114. Rituale et Processionale monial. Dominican.
 saec. XV.
 115. Rituale et Processionale monial. Dominican.
 saec. XV.
 117. Processionale et Rituale monial. Dominican.
 saec. XIV.
 118. Horae canonicae monial. Dominican. 1482.
 120. Lectionarius deutsch saec. XIII.

¹⁾ Vgl. Mones Anzeiger III 177. Pfeiffer: Mystiker 2. 516. Keller, Altd. Handschr. hrsg. v. Sievers p. 52 n. 10. — ²⁾ hrsg. v. A. Holder: Ahd. Glossen Germania XXII 392.

121. Rupertus Tuitiensis, De incarnatione domini, in cantica canticorum saec. XIII.

123. Liber dictarum universalium saec. XIV.

pap. 20. Psalterium monial. Dominican.

pap. 21. Von dem grossen himelfürsten u. aller heiligsten zwelf botten u. evangelisten S. Johannes saec. XV.

1783. Gekauft wurde um 5 fl. 30 kr.

perg. 43. Lectionarius missae saec. XV.

1784. Gekauft wurde:

perg. 113. Processionale et Rituale Dominicanum saec. XV.

1795. Gekauft wurde:

perg. 28. Regula fratrum minorum cum excerptis theologicis 1494—1522.

Am 7. Nov. 1795 stirbt Abt Philipp Jakob Steyrer, ein schwerer Verlust in schwerer Zeit. Das Menologium¹⁾ rühmt ihm unter anderem nach: . . . »A legendi et scribendi studio cessavit nunquam, id quod libri et opuscula ab ipso partim edita typis, partim in MS. adhuc asservata palam faciunt, quorum Catalogum heic texere longum foret, cum numerus eorum ultra quinquaginta²⁾ ascendat propter Diarium multis tomis constans.« Was seine Regierung für die Bibliothek bedeutete, das hat sein erster Biograph Klüpfel³⁾ schön zusammengefasst: »Quando abbatis munus adiit in promptu non erant nisi libri numero pauci, iique haud magnae utilitatis aut pretio Ubi vero beatae memoriae decessit antistes: quam augusta bibliothecae aula, quanta repositoriorum concinnitas, quae multitudo omnis generis codicum selectorum, non minus rarorum, quam utilium, quos magnis sed saluberrimis impensis conquisivit undique, ut faceret S. Petri supellectilem librariam omnium facile instructissimam!«

Nachdem wir gesehen, wie unter Philipp Jakobs Regierung fast Jahr für Jahr die Bibliothek reichen Zuwachs erhalten, bleibt uns noch übrig, die Handschriften zu verzeichnen, deren Ankaufsjahr nicht angegeben ist. Von

1) Zum 7. Nov. — 2) Verzeichnisse seiner Schriften bei Mayer: St. Peter S. 171 f. Diöc. Arch. 20 S. 111 ff. — 3) E. Klüpfel: Necrologium Sodalium et amicorum. S. 150 f.

allen kann man mit Sicherheit behaupten, dass keine in St. Peter selbst entstanden ist, mit Wahrscheinlichkeit, dass Philipp Jakob sie kaufte. Voran stehen mögen, wie auch bisher, diejenigen, deren Herkunft feststeht. Es sind folgende:

1. Aus Bamberg¹⁾.

perg. 31a. Rituale für ein Dominikanerinnenkloster. saec. XV.

perg. 65. Rituale monial. Dominican. Nurenberg. saec. XV. später im Kloster zum hl. Geist in Bamberg.

2. Aus Nürnberg²⁾.

perg. 39. Rituale monial. Dominican. convent. S. Catharinae Norimbergensis saec. XV.

perg. 56. Rituale monialium Dominicanum deutsch 1481.

3. Unsicherer Herkunft.

a) Pergamentcodices.

3a. Henricus de Firmaria Expositio in decretalem Cum Marthe (de celebratione missae) — Tractatus Francisci Maronis de resurrectione domini — Sermones et meditationes — Tractatus decem praeceptorum cum tabula — Varia praecepta in officiis ecclesiast. observanda. — Sermones et meditationes. saec. XIV.

14. Psalterium saec. XIV—XV.

21a. Processionale monialium saec. XIV—XV.

33. Glose super antidotarium Nicolai — Gwelhelmi de Placentia Medica et Botanica — Recepte — Botanisches Glossar, latein und niederdeutsch³⁾ — Johannis de Parma Practica — Guillelmus de Placentia: Practice lib. II—IV. — Sanitarische Vorschriften für die 12. Monate und Gesundheitsregeln saec. XIII—XIV.

35. Processionale monachorum saec. XIII—XIV.

54. Processionale monialium saec. XIV.

60. Diurnum monialium Dominican. pars aestiva 1501.

¹⁾ Also vielleicht 1780 oder 81 gekauft. — ²⁾ Also vielleicht 1781 gekauft. — ³⁾ cf. Mones Anzeiger IV 239.

61. Psalterium Dominicanum saec. XV.
 64. Rituale monialium Dominican. deutsch 1466.
 66. Horae canonicae monial. Cisterc. 1418.
 77. Horae canonicae monial. Cisterc. saec. XV.
 96. Psalterium monialium saec. XIII—XIV.
 97. Collectarius Dominicanus saec. XV.
 104. Mystische und ascetische Abhandlungen und Predigten saec. XIV.
 107. Horae canonicae breviarii Cisterc. in usum monialium saec. XVI.
 116. Processionale et Rituale monial. Dominican. saec. XV.

b) Papierhandschriften.

1. Zittgloglyn dez leben und liden Christi — 15 gebettlyn sant brigitten — Brysung marie. saec. XVI.
 11. Petrus Lombardus Sententiarum lib. IV — Fragment eines lat. Tractats. saec. XV.
 22. Chouetius Joh. Rob.: Pars prior Syntagmatis Physici a Barthol. Franconjo excepti 1684.
 24. Opuscula H. Buschii, H. Emser, P. Luder, H. Bebelii, A. Chörtesii, J. Locher, Philomusi — Vitae Pontificum ex Platina desumptae — Comoedia. Personen: Epiphebus, Nicomius, Philogenia, Cliofa, Calixtus u. a. — Excerpte zur lateinischen Stilistik und Poetik — Epitaphia — Lauri Quirini in gignasiis Florentinis dialogus saec. XVI.
 33. [Druck: Psalterium latein und deutsch Metz 1513 —] MS: Hymnarius — Antiphonarius saec. XVI.
 34. Ein tröstliche Vermanung eynem lydenden mönschen — [Druck: Der ewigen wisshait betbüchlin Basel 1518] — Wie ein mönsch sich keren sol zü den lieben helgen durch die gantze wuchen.

Steyrers Nachfolger war Ignatius Speckle (1796—1806), der letzte Abt von St. Peter; auch er hat uns Denkwürdigkeiten hinterlassen, die uns über die letzten Zeiten von St. Peter sehr gut unterrichten¹⁾. Es sind

¹⁾ Dieselben sind gedruckt unter dem Titel: Die Memoiren des letzten Abtes von St. Peter. Hrsg. von Dr. Stephan Braun. Freiburg i. B. 1870. [Citiert: Speckle: Mem.].

Zeiten voll schwerer Kriegsdrangsale, Säkularisationen u. a. m., die schliesslich mit der Einverleibung des stiftischen Gebiets in das Grossherzogtum Baden und der Aufhebung des Klosters enden. Für die Bibliothek geschah, wie es scheint, nichts mehr. Ja während der französischen Okkupation des Breisgaus, 1796, drohen ihr Verluste. Im Auftrage der französischen Regierung geht ein Mainzer Professor Metternich auf die Jagd nach Kunstschatzen und Büchern¹⁾. Auch St. Peter hat er am 11. Juni 1796 heimgesucht und forderte die Herausgabe der Vita Raymundi Lulli (s. o.). Er befahl die Handschrift innerhalb 4 Tagen nach Freiburg zu bringen. Dies geschah wohl nicht und so blieb sie der deutschen Wissenschaft erhalten.

1802 kam das Stift in modenesischen, 1805 vorübergehend in württembergischen Besitz und schliesslich anfangs 1806²⁾ ward es Baden zugesprochen. Bestrebungen, das Kloster als solches zu erhalten scheiterten; im Oktober 1806 wurde die Auflösung beschlossen. Die Bibliothek, soweit sie Klostereigentum war, fiel damit an Baden. Am 25. November³⁾ besichtigte der badische Kommissär Maler dieselbe, »und fand sie so wohl versehen, dass er sie der St. Blasischen vorzog. Er sah sich besonders nach Manuskripten und alten Ausgaben um« und nahm auch einiges mit. Am 29. Dez.⁴⁾ kam der Befehl, dass aus der Bibliothek »alle in dem zurückkommenden Katalog rot bezeichneten Bücher nach Karlsruhe sollten abgeliefert werden,« ein Drittel etwa der ganzen Bibliothek. Es wurden im ganzen 702 Druckwerke⁵⁾, 148 Pergament- und 46 Papierhandschriften nach Karlsruhe abgeliefert. Was nicht dorthin kam, verblieb teilweise in St. Peter und gehört jetzt der Bibliothek des dortigen Priesterseminars, teils wurde es der Universitätsbibliothek in Freiburg i. B.⁶⁾ überwiesen.

1) Speckle: Mem. S. 35 f. — 2) Mayer: St. Peter S. 204 ff. —

3) Speckle a. a. O. S. 273. — 4) Speckle a. a. O. S. 282. — 5) Die Handschriften der grossh. bad. Hof- und Landesbibliothek. I S. 24. —

6) S. Allg. Intelligenz- oder Wochenblatt für das Land Breisgau und die Ortenau Jahrg. 1807 S. 437. Mayer: St. Peter S. 236.

Elsässische Geschichtslitteratur des Jahres 1899¹⁾.

Zusammengestellt von Hans Kaiser.

Vorbemerkung.

Mit einem * sind Werke aus älteren Jahrgängen, über welche im Berichtsjahre Rezensionen erschienen sind, mit zwei ** Nachträge zu früheren Jahrgängen, mit einem † endlich Arbeiten bezeichnet, die ich nicht einsehen konnte.

Inhalt.

- I. Zeitschriften und Sammlungen.
 - II. Bibliographien.
 - III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Teile.
 - IV. Prähistorische und römische Zeit.
 - V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.
 - VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.
 - VII. Schriften über einzelne Orte.
 - VIII. Biographische Schriften.
 - a) Allgemeine.
 - b) Über einzelne Personen.
 - IX. Kirchengeschichte.
 - X. Kunstgeschichte und Archäologie.
 - XI. Litteratur- und Gelehrten-geschichte. Archive und Bibliotheken. Buchdruck.
 - XII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.
 - XIII. Volkskunde. Sage.
 - XIV. Sprachliches.
 - XV. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.
 - XVI. Historische Karten.
-

¹⁾ Eine wesentliche Förderung erfuhr meine Arbeit durch die freundliche Unterstützung seitens der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek. Besonderen Dank schulde ich den Herren Dr. Marckwald, Dr. Schorbach und Dr. Braunholtz.

Abkürzungen.

ADA	Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur.
AE	Annales de l'Est.
AÖGEL	Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsass-Lothringen.
AZgB	Allgemeine Zeitung. Beilage.
BMHM	Bulletin du Musée historique de Mulhouse.
BSB	Bulletin de la Société Belfortaine d'émulation.
BSCMA	Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
BSIM	Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse.
BVG	Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel.
DLZg	Deutsche Litteraturzeitung.
EESBl	Elsässisches Evangelisches Sonntags-Blatt.
ELLZg	Elsass-Lothringische Lehrerzeitung.
ELSchBl	Elsass-Lothringisches Schulblatt.
EvPrKB	Evangelisch-Protestantischer Kirchenbote für Elsass-Lothringen.
HEL	Hausschatz für Elsass und Lothringen.
HVj	Historische Vierteljahrschrift.
HZ	Historische Zeitschrift.
IER	Illustrierte Elsässische Rundschau.
JbGEL	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens.
JPhEL	Journal der Pharmacie von Elsass-Lothringen.
KBlGV	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
KBIWZ	Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift.
LCBl	Literarisches Centralblatt für Deutschland.
MGKK	Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst.
MHL	Mittheilungen aus der historischen Litteratur.
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
PT	Le Passe-Temps d'Alsace-Lorraine.
REPrThK	Realencyklopädie für protest. Theologie und Kirche. 2. Auflage.
RA	Revue d'Alsace.
RCA	Revue catholique d'Alsace.
RCr	Revue critique d'histoire et de littérature.
RH	Revue historique.
RTP	Revue des Traditions populaires.
StrP	Strassburger Post.
VBl	Vogesen-Blatt, Beilage zur Strassburger Post.
WW	Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 2. Auflage.
WZ	Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

ZDA	Zeitschrift für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur.
ZDU	Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

I. Zeitschriften und Sammlungen.

1. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Alterthum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Anton Birlinger, fortgeführt von Friedrich Pfaff. 27. Band, 1. und 2. Heft. Freiburg i. B., Fehsenfeld 1899. 192 S.
2. Annales de l'Est. Revue trimestrielle. Publiée sous la direction de la Faculté des Lettres de Nancy. 13^e année, 1899. Nancy & Paris, Berger-Levrault et Cie. 1899. 640 S.
3. Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen. 24. Heft. Strassburg, Heitz & Mündel 1899 [vgl. Nr. 59].
4. Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. (Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass). 2^e série, tome 19, livr. 2. Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1899. — Sitzungsberichte S. 407—462. — Fundberichte und kleinere Notizen S. 15*—19*. — Auszüge aus den Zeitungen S. 20*—52*. — 2^e série, tome 20, livr. 1. Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1899. — 357 S. — Fundberichte und kleinere Notizen S. 1*—105*. — Auszüge aus den Zeitungen S. 106*—111*. [Letztere Lieferung erschien auch mit der Aufschrift: Festgabe dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine gewidmet von der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass, September 1899].
5. Bulletin du Musée historique de Mulhouse. 23^e année 1899. Mulhouse, Veuve Bader & Cie 1899. 92 S.
6. Diözesanblatt, Strassburger. Kirchliche Rundschau, herausgegeben von J. Chr. Joder unter Mitwirkung der HH. Ott, Adloff, Lang und Gass. (XVIII. Jahrgang.) Neue Folge: I. Band. Strassburg, Le Roux & Co. 1899. 484 S.
7. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. XV. Jahrgang. Strassburg, Heitz & Mündel 1899. 260 S.

8. Passe-Temps, Le, d'Alsace-Lorraine. Journal de famille. 10^e année, 1899. Aulnay-lès-Bondy, près Paris 1899. 576 S.
9. Revue d'Alsace. Nouvelle série, tome 13^e, tome 50^e de la collection. Neuilly-sur-Seine, Villa Blanche, et Belfort, impr. nouvelle 1899. 521 S.
10. Revue catholique d'Alsace. Nouvelle série. 18^e année, 1899. Rixheim, Sutter & Cie 1899. 956 S.
11. Rundschau, Illustrierte elsässische (Revue alsacienne illustrée). Herausgegeben von Carl Spindler. 1. Jahrgang. Strassburg, Schlesier & Schweikhardt 1899. Nr. 3 u. 4. S. 49—85. [und:] Beilage, S. 13—48. [Elsässer Bilderbogen IV. Jahrgang].
12. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. N.F. Band XIV. Der ganzen Reihe 53. Band. Karlsruhe, Bielefeld 1899. X, 690 S. [und:] Mitteilungen der Badischen historischen Kommission Nr. 21, m144 S. Rec.: [Bd. XI:] MHL 27 (1899), S. 121—127 (W. Martens). — [XIII]: AZg^B 1899, Nr. 97 (R. D.).
13. Zeitschrift, Westdeutsche, für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von F. Hettner [&] J. Hansen. Jahrgang 18. Trier, Lintz 1899. 430 S. u. 12 Taf. [Und:] Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang 18. Trier, Lintz 1899. 240 S.

II. Bibliographien.

- *14. Blumstein, Felix. Excerpta e catalogo bibliothecae civitatis Argentinensis . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 18].
Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 338—339 (E. M.[arckwald]).
15. Catalogue de la collection d'alsatiques, livres et estampes de Jules Degermann de Sainte-Marie-aux-Mines. — Catalog der Alsatica, Bücher und Kupferstiche von Jules Degermann aus Markkirch. [S. I—VIII: Notice biographique sur M. Jules Degermann par J. Bourgeois]. Strassburg, Noiriél 1899. XVI, 396 S. [Erschien auch als Prachtausgabe auf holländischem Papier].
- *16. Stein, Henri. Manuel de Bibliographie générale . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 32].
Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 147—148 (E. M.[arckwald]).
Vgl. Nr. 411, 413, 416.

III. Allgemeine Geschichte des Elsass und einzelner Teile.

17. Akten, das Saarwörder Land betreffend. (Mittheilungen des hist. Vereins f. d. Saargegend. Heft 6 (1899), S. 121—181).
18. Bader, Ernst. Führer durch die Vogesen. Mit Berücksichtigung der französischen Vogesen und des elsässischen Jura. Mit 1 Übersichtskarte, 6 Spezialkarten und 2 Stadtplänen . . . 2. Auflage. Freiburg i. B., Lorenz & Waetzel 1899. XIV, 259 S.
19. — — Kleiner Führer durch die Vogesen. Mit Berücksichtigung der französischen Vogesen und des elsässischen Jura. Mit 1 Übersichtskarte, 2 Spezialkarten und 1 Stadtplan . . . Freiburg i. B., Lorenz & Waetzel 1899. XIII, 110 S.
20. [Bardy, Henry]. Étude historique sur Belfort. Chap. 9, 10, 11. [Betr. vielfach elsäss. Verhältnisse]. (BSB 18 (1899), S. 17—111). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 34].
21. Becker, Josef. Die Reichsdörfer der Landvogtei und Pflege Hagenau. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 207—247).
22. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Ober-Elsass. Session von 1899. [1.] Verwaltungsberichte und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1899. S. 148—149, 238. [2.] Verhandlungen. Colmar 1899. S. 51).
23. Bezirksarchiv [zu Strassburg]. (Bezirkstag des Unter-Elsass. Sitzung von 1899. [1.] Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Strassburg 1899. S. 133—136, 189—190. [2.] Verhandlungen. Strassburg 1899. S. 34, 58, 59).
24. Bourgeois, J. Travailleurs fournis par le val de Lièpvre lorrain pour la démolition et la reconstruction des fortifications de Nancy, de 1661 à 1679. (Journal de la Société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain 48 (1899), S. 99—104).
25. Clauss, Joseph M. B. Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass. Lieferung 6 [Entbach-Geroldseck]. Zabern, Fuchs 1899. S. 321—384. [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 42; f. 1896, Nr. 39; f. 1897/98, Nr. 45].
26. Festnummer, Strassburger. (KBlGV 47 (1899), Nr. 9 u. 10).
27. Fournier, A. Les Vosges. Du Donon au Ballon d'Alsace. Ouvrage publié sous le patronage du Club alpin français. Illustrations par V. Franck. 1^e partie: Le Donon. Paris, Ollendorf [1899]. 111 S.
28. Gasser, Aug. et Munsch, J.-B. Monographie de la vallée de Guebviller et du massif du Grand Ballon.

- Complément de la carte en relief au 1/25000°. Vesoul, Bon 1899. IV, 147 S.
29. Grad, Charles. L'Alsace, le pays et les habitants. Ouvrage contenant 283 gravures et 6 cartes. [Veränderte Neuauflage des 1889 erschienenen Werkes]. Paris, Hachette et Cie 1899. 632 S.
- 29a. Munsch, J.-B. s.: Gasser, Aug. Nr. 28.
30. Mündel, C. Die Vogesen. Reisehandbuch für Elsass-Lothringen und angrenzende Gebiete. Auf Grundlage von Schrickers Vogesenführer neu bearbeitet. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Jul. Euting und Prof. Dr. Aug. Schricker. Mit 15 Karten, 3 Plänen, 2 Panoramen und mehr. Holzschnitten. 9. durchgesehene Auflage. Strassburg, Trübner 1899. LXVIII, 610 S.
- *31. Reuss, Rodolphus. De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis inde a primordiis ad saeculi XVIII exitum . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 65].
 Rec.: AE 13 (1899), S. 294—297 (Ch. Pfister). — DLZg 20 (1899), S. 1600 (Alfred Overmann). — MHL 27 (1899), S. 233—234 (Karl Brunner).
32. Roth, J. Geschichtsbilder mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte von Elsass-Lothringen. Mit einer Zeit-Tafel und einem Anhang von 24 vaterländischen Gedichten. Fünfte Auflage. Mit Abbildungen. Zabern, Fuchs 1899. 102 S.
33. Ruppertsberg, A. Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. Nach Friedrich und Adolf Köllner neubearbeitet und erweitert . . . I. Teil. Von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Reformation. Mit Abbildungen im Text und einer Lichtdrucktafel. [Betr. an manchen Stellen die elsäss. Geschichte]. Saarbrücken, Selbstverlag des Kreises und der Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach 1899. XV, 320 S.
34. Schmidt, Wilh. Vogesenführer für Touristen und Radfahrer. Turenbuch des VI. Gaus des Deutschen Radfahrer-Bundes. Strassburg, Strassb. Druckerei 1899. VIII, 271 S.
35. Sitzungsberichte. Procès-Verbaux [de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, Febr. 1897 — Dez. 1898]. (BSCMA 2^e sér., 19,2 (1899), S. 407—462).
- *36. Territorien, Die alten, des Bezirks Lothringen (mit Einschluss der zum Oberrheinischen Kreise gehörigen Gebiete im Bezirk Unter-Elsass) . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 72].
 Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 349—350 (Alfred Overmann).

37. Wagner, Emile. Ruines des Vosges. Étapes d'un touriste. Livr. 1—10. Strasbourg, impr. alsacienne 1899. 160 S. u. 40 Tafeln.
38. Weick, Georg (Paschali). Heimatkunde von Elsass-Lothringen. Zweite Auflage mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte von Elsass-Lothringen. Zabern, Fuchs 1899. 54 S.
39. — — Heimatkunde von Elsass-Lothringen. Zweite verbesserte Auflage mit Abbildungen und einer Karte. Ausgabe B: ohne unterrichtliche Bemerkungen. Zabern, Fuchs 1899. 39 S.
Vgl. Nr. 40, 122, 162, 216, 380 f., 403, 428, 481, 492, 503, 507, 514, 516 f.

IV. Prähistorische und römische Zeit.

40. Forrer, R. Ausgrabungen im Graufthal. (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 88*—96*). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Über Höhlenwohnungen, Donneräxte, Erdwälle und Hexensitze im Graufthal. Strassburg i. E., Strassburger Druckerei 1899. 7 S.]
41. Gloeckler, L. A propos de la campagne de César contre Arioviste. Rixheim, Sutter & Cie 1899, 11 S. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 81].
42. Grünenwald. Speier. (Römische Inschrift von Hördt.) [Betr. einen von Schöpflin nach Strassburg gebrachten und dort 1870 zu Grunde gegangenen Stein]. (KBIWZ 18 (1899), S. 55—57).
43. Gutmann, Karl. Die archäologischen Funde von Egisheim. 1888—1898. (Mit 17 Tafeln). (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 1*—87*). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Strassburger Druckerei 1899. 87 S.].
44. Henning, R. Elsässische Grabhügel. II. Tumulus 20 des Brumather Waldes. (Mit 4 Tafeln). (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 352—357). [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 95].
45. Hertzog, [August]. Die Heidenhöhle von Geberschweier. (Correspondenz-Blatt d. deutschen Gesellsch. f. Anthropologie, Ethnologie u. Urgesch. 30 (1899), S. 41—43).
46. Indications topographiques pour servir à la recherche du fameux champ de bataille, où César vainquit Arioviste en l'an de Rome 696. (PT 10 (1899), S. 278—281, S. 295—297).
47. Koch, Wilhelm. Kaiser Julian der Abtrünnige. Seine Jugend und Kriegsthaten bis zum Tode des Kaisers Constantius (331—361). Eine Quellenuntersuchung.

- [Betr. die Kämpfe mit den Alamannen]. (Fünfundzwanzigster Supplementband der Jahrbücher für classische Philologie (1899), S. 333—488).
48. Osiander, Wilhelm. Argentoratum, Argentovaria und Argentaria. (WZ 18 (1899), S. 128—146).
49. Ristelhuber, P. Tribunci, fort des Triboques près Lauterbourg. (Extrait de la Revue de géographie). Paris, Institut géographique de Paris 1899. 17 S.
50. Scheuermann, Wilhelm. Ein römisches Gräberfeld im Grünen Berg (StrP 1899, Nr. 525).
51. Schlumberger, Jⁿ. von. Die Schlacht zwischen Caesar und Ariovist. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 169—179).
52. Stolle, Franz. Wo schlug Cäsar den Ariovist? (Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Schlettstadt). Strassburg, Heitz & Mündel 1899. 42 S.
Rec.: DLZg 20 (1899), S. 1682—1684 (Konrad Lehmann). — LCBl 1899, S. 1646—1647 (A. R.).
Vgl. Nr. 152 f., 425 f.

V. Geschichte des Elsass im Mittelalter.

53. Annalen, Basler. Auszüge aus den Geschichtsquellen des Mittelalters bis 1500. Bearbeitet von Rudolf Thommen. 1. Teil. Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. [Betr. öfter die elsäss. Geschichte]. (BVG N.F. 5,2 (1899), S. 123—286).
54. Baumann, Franz Ludwig. Forschungen zur schwäbischen Geschichte. [Betr. an vielen Stellen d. Elsass, besonders i. d. Aufsatz: Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, S. 500—585]. Kempten, Kösel'sche Buchhandlung 1899. VII, 625 S.
55. Bernouilli, A. Annalen von St. Leonhard in Basel. [Betr. auch d. Marbacher Annalen]. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 137—139).
56. — Zu Brennwalds Beschreibung des Schwabenkrieges. [Betr. auch d. elsäss. Gesch.]. (Anzeiger für Schweizerische Geschichte N.F. 30 (1899), S. 235—242).
57. Chronik, Die, des Mathias von Neuenburg, übersetzt von Georg Grandaur. Mit Einleitung von Ludwig Weiland. (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausg. Bd. LXXXIV). Leipzig, Dyk 1899. XXVIII, 292 S.
58. Cramer, Julius. Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 57. Heft). Breslau, Markus 1899. XVII, 579 S.

Rec.: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germanist. Abthl. N.F. 20 (1899), S. 282—284 (A. Werminghoff).

59. Gössgen, C. Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass. (Beiträge zur Landes- u. Volkeskunde von Elsass-Lothringen XXIV. Heft). Strassburg, Heitz & Mündel 1899. 47 S.
Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 678 (Hans Kaiser).
60. Heydenreich, Eduard. Das älteste Fuldaer Cartular im Staatsarchive zu Marburg. Das umfangreichste Denkmal in angelsächsischer Schrift auf deutschem Boden. Ein Beitrag zur Paläographie und Diplomatik sowie zur Geschichte des Hochstiftes Fulda. Mit 2 Facsimile-Tafeln. [Betr. u. a. die elsässischen Besitzungen]. Leipzig, Teubner 1899. 59 S.
61. Keutgen, F. Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte I. Hälfte. (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. v. Below und F. Keutgen. I. Band). [Betr. Hagenau, Selz und besonders Strassburg]. Berlin, Felber 1899. XXXVII, 224 S.
62. Kurze, F. Die Jahrbücher von Reichenau und der Fortsetzer Regino's. [Betr. auch die Murbacher Annalen]. (NA 24 (1899), S. 425—456).
- †63. Laporte-Delaporte, H. Des origines franques en Alsace. (Études politiques et religieuses, 10). Louvain, Polleunis et Ceuterick 1899. 33 S.
64. Parisot, Robert. Le royaume de Lorraine sous les Carolingiens (843—923). Avec deux cartes. [1898 schon als Pariser These erschienen]. Paris, Picard et fils 1899. XXXI, 820 S.
65. Thiel, Victor. Die Habsburger Chronik Heinrichs von Klingenberg. [Betr. auch die Chronik des Matthias von Neuenburg]. (Mitt. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 20 (1899), S. 567—618).
66. Thommen, Rudolf. Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Im Auftrage der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz und mit Unterstützung des Bundes herausgegeben . . . Erster Band. 765—1370. [Betr. an vielen Stellen das Oberelsass]. Basel, Geering 1899. XII, 634 S.
- **67. Tschamber, Karl. Der Einfall der Burgunder in den Sundgau am 19. August 1474. (HEL 1 (1898), S. 250—251).
- **68. — Die burgundische Herrschaft im Elsass und ihr Ende. (HEL 1 (1898), S. 42—43, S. 59—60, S. 72).

69. Urbar, Das habsburgische. Herausgegeben von Rudolf Maag. Band II, 1. Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehenverzeichnisse der Laufenburger Linie. (Quellen zur Schweizer Geschichte. Herausgegeben von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Fünftehnter Band. 1. Teil). [Betr. häufig das Elsass, z. B. S. 266—271, S. 409—458, S. 590—591]. Basel, Geering 1899. II, 793 S.
70. Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Vierter Band. Bearbeitet durch Rudolf Wackernagel. — Siebenter Band. Bearbeitet durch Johannes Haller. [Betr. vielfach das Oberelsass]. Basel, Reich 1899. IV, 492 S., 577 S.
- *71. Urkundenbuch, Rappoltsteinisches, 759—1500. Herausgegeben von Karl Albrecht . . . V. Band . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 107].
Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 339—340 (A. Schulte).
72. Witte Heinrich. Urkundenauszüge zur Geschichte des Schwabenkriegs. (Mitt. d. Bad. hist. Komm. 21 (1899), m66—m144).
73. Wilser, Ludwig. Zur Stammeskunde der Alemannen. [Mit Bemerkungen von Rud. Much]. (Correspondenzblatt d. deutschen Gesellsch. f. Anthropologie, Ethnologie u. Urgesch. 30 (1899), S. 139—142).
74. Wittmann, P. Elsasser Archivalien im königlich bayerischen Allgemeinen Reichsarchiv zu München. (KBIGV 47 (1899), S. 153—154).
Vgl. Nr. 109, 123, 135, 172, 179, 181, 205, 207 f., 281, 312, 317, 369, 375, 487, 490, 494, 501.

VI. Geschichte des Elsass in neuerer Zeit.

75. Adam, A. Aus den Kanzlei protokollen des Bistums Strassburg (2. Dez. 1645—21. Dez. 1647). Eine Quellenstudie . . . Zabern, Gilliot 1899. 74 S. [Aussen 1899, innen 1898 als Erscheinungsjahr angegeben].
Rec.: StrDBI N.F. 1 (1899), S. 315—318 (L. Ehrhard).
76. B.[ailleu], P. Ein Schreiben des Freiherrn vom Stein über die Nothwendigkeit der Vereinigung des Elsass mit Deutschland. (KBIGV 47 (1899), S. 159—160).
77. Bardot, Georges. La question des dix villes impériales d'Alsace depuis la paix de Westphalie jusqu'aux arrêts de »réunions« du conseil souverain de Brisach 1648

- 1680. Thèse présentée à la Faculté des Lettres de l'université de Lyon. Lyon, Rey 1899. 7, 295 S.
- Rec.: Revue d'histoire moderne et contemporaine 1 (1899), S. 405—409 (V.-L. Bourilly).
78. Bardot, Georges. Quomodo explanandum sit instrumenti pacis Monasteriensis caput LXXXVII, quod inscribitur: teneatur rex christianissimus thesim proponebat facultati litterarum in universitate Lugdunensis Georges Bardot. Grationopoli, ex typis Xaverii Drevet MDCCCXCIX. 62 S.
79. Baumann, F. L. Die Eidgenossen und der deutsche Bauernkrieg seit dem Märze 1525. [Betr. auch die Unruhen im Elsass]. (Sitzungsberichte d. philos.-philol. u. d. histor. Classe der k. b. Akademie d. Wissenschaften zu München 1899, Bd. I, S. 36—74).
80. Benoit, Arthur. Lettres des ministres Corbière, Montalivet, Gasparin, C^{te} d'Argout, A. Thiers aux préfets de Metz et de Strasbourg et adresse au roi, suivie de l'état comparatif des forces militaires françaises et prussiennes au moment de la révolution. (RA N.S. 13 (1899), S. 191—203).
81. [Durrwell, G.] État de la principauté de Murbach en 1789. — Mundat de Rouffach (en 1789). — Seigneurie de Bollwiller (en 1789). — Seigneurie d'Isenheim. — Tableau comparatif de la population du baillage de Guebwiller, aux années 1720 et 1750. (RA N.S. 13 (1899), S. 245—248).
82. G.[ermain], L. Document sur la victoire du duc Charles III contre les Huguenots dans la plaine d'Alsace en 1589. (Journal de la Société d'archéologie lorraine et du Musée historique lorrain 48 (1899), S. 263—264).
83. Hoffmann, Ch. L'administration provinciale dans la Haute-Alsace. (RA N.S. 13 (1899), S. 373—410, S. 421—501).
84. Hoffmann, C. Les corporations, maîtrises, tribus, corps de métiers en Alsace à la veille de la révolution. D'après des documents inédits. (AE 13 (1899), S. 87—108). [Erschien auch als Sonderdruck: Nancy, Berger-Levrault et Cie 1899. 24 S.].
85. Kaufmann, Hermann. Die Reunionskammer zu Metz. [Betr. vielfach auch elsässische Verh.]. [Strassburger] Inaugural-Dissertation . . . 1899. V, 313 S.
86. Lévi, Israel. Les juifs d'Alsace au XVII^e siècle. (Revue des études juives 33 (1899), S. 312—314).
- *87. Ludwig, Theodor. Die deutschen Reichsstände im Elsass und der Ausbruch der Revolutionskriege . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 130].

- Rec.: Bull. crit. 20 (1899), S. 122—127 (A. Ingold)
 — RCr N.S. 47 (1899), S. 350—356 (R.[euss]). —
 ZGORh N.F. 14 (1899), S. 157—158 (W. W.[iegand]).
- **88. Mémoires du chevalier de Quincy. Publiés pour la première fois pour la Société de l'histoire de France par Léon Lecestre. Tome premier. 1690—1703. [S. 140—150: Zug durchs Elsass und Lothringen]. Paris, Renouard 1898. 372 S.
 Rec.: Revue de géographie 44 (1899), S. 235—236 (P. Ristelhuber).
89. Mossmann, X. Derniers détails livrés à la »Revue d'Alsace« concernant les négociations du traité de 1648. (RA N.S. 13 (1899), S. 227—243).
90. — La France en Alsace après la paix de Westphalie (suite et fin). [Vgl. Bibl. f. 1893, Nr. 131]. (RH 70 (1899), S. 241—281).
91. Muret, Pierre. L'affaire des princes possessionnés d'Alsace et les origines du conflit entre la révolution et l'empire. (Revue d'histoire moderne et contemporaine 1 (1899), S. 433—456, S. 566—592).
92. Overmann, A. Der gegenwärtige Stand der Forschung über die Abtretung des Elsass an Frankreich im Westfälischen Frieden. (KBlGV 47 (1899), S. 133—134).
- *93. Reuss, Rodolphe. L'Alsace au dix septième siècle au point de vue géographique, historique, administratif, économique, social, intellectuel et religieux. I. II. . . 1897. 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 137].
 Rec.: [I:] The english historical review 14 (1899), S. 368—371 (C. Grant-Robertson). [II:] Bull. crit. 20 (1899), S. 484—499 (C. A.). — RCr N.S. 48 (1899), S. 21—24 (G. Pariset). — RH 70 (1899), S. 410—420 (Ch. Pfister). — StrP 1899, Nr. 964 ([Alfred Overmann]). — ZGORh N.F. 14 (1899), S. 496—498 (Alfred Overmann). — [I u. II:] LCBl 1899, S. 1536—1540 (Al. Sch.[ulte]). Vgl. Nr. 98.
94. Ruppert, Ph. Ein Brief über die Verhältnisse im Elsass von 1611. (Alemannia 27 (1899), S. 65—72).
95. Sagnac, Ph. Les juifs et la révolution française (1789—1791). [Betr. besonders d. elsäss. Juden]. (Revue d'histoire moderne et contemporaine 1 (1899), S. 5—23, S. 209—234).
96. Schnitzer, Jos. Zur Geschichte des westfälischen Friedensschlusses. [Bringt u. a. Ergänzungen zu Jacob, Die Erwerbung des Elsass . . . vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 128]. (Hist.-pol. Blätter 123 (1899), S. 513—527).
- **97. Seillière, Frédéric. Documents pour servir à l'histoire de la principauté de Salm en Vosges et de la ville de

- Senones sa capitale dans la seconde moitié du XVIII^e siècle. [Betr. auch die elsässische Geschichte]. Paris, Librairies-Imprimeries réunies 1898. XX, 259 S.
98. X. M. Reuss et son ouvrage sur l'Alsace au XVII^e siècle. (RCA N.S. 18 (1899), S. 610—627, S. 658—677). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter & Cie 1899. 40 S.]
- Vgl. Nr. 17, 105 f., 112, 119, 131 f., 143 f., 157, 168, 183, 185 f., 193, 195, 201, 203 f., 210, 212, 215, 223, 225, 265, 292, 323, 350, 370 f., 384, 393 f., 428, 456, 484.

VII. Schriften über einzelne Orte.

- 98^a. *Adamsweiler*. s.: Nr. 493.
- 98^b. *Allbronn*. s.: Nr. 397.
- 98^c. *Altdorf*. s.: Nr. 369.
- 98^d. *Andlau*. s.: Nr. 333.
99. *Avenheim*. A., J. H. Avenheim am guten Brunnen. (VBl 1899, Nr. 2).
100. *Bergheim*. Danzas, H. Notes sur Bergheim, le château de Reichenberg et Thannenkirch. (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 289—322). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, impr. Strasbourgeoise 1899. 34 S.]
- 100a. *Berlingen*. s.: Nr. 493.
101. *Bernhardsweiler*. Bernhardsweiler am Rain. Ein Gedenkblatt zum 5. Juni 1899. (VBl 1899, Nr. 7).
102. *Bilstein*. Pfannenschmid, Heino. Schloss Bilstein im Ober-Elsass. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 549—564).
103. *Bläheim*. K., C. Das Gerichtswesen in einem kleinen elsässischen Reichslehen. (StrP 1899, Nr. 690).
104. — — Die Dorfschule. (Ihre Entstehung und Entwicklung in einer elsässischen Landgemeinde). (StrP 1899, Nr. 636).
- †105. *Blochmont*. Chuquet, Arthur. La prise de Blamont et de Landskron à la fin de 1813. (Journal des sciences militaires 1899, novembre).
- 105^a. *Börsch*. s.: Nr. 168.
- 105^b. *Buchsweiler*. s.: 456.
106. *Colmar*. Benoit, Arth. Une lettre de M. de Golbéry à propos des élections de Colmar en 1833. (RA N.S. 13 (1899), S. 411—416).
107. — Billin, Sigismund. Petite chronique de Colmar. (RA N.S. 13 (1899), S. 204—220).
108. — Götel. Die Hebammenschule in Colmar. (AÖGEL 18 (1899), S. 5—11).

109. *Colmar*. Hund, Andreas. Colmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt. Mit einer Karte. [Strassburger] Inauguraldissertation . . . 1899. VIII, 85 S. [Erschien unverändert im Verlage von Schlesier & Schweickhardt zu Strassburg ohne den Dissertationsvermerk].
- †110. — Überblick über die Geschichte und die interessantesten Baudenkmäler der Stadt Colmar. Mit einem Plan der Stadt Colmar und Illustrationen. Colmar, Wettig 1899. 38 S.
111. — Waldner, Eug. Baugeschichtliches aus dem alten Colmar. (Mit 1 Tafel). (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 97*—103*). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Strassb. Druckerei 1899. 7 S.].
112. — — Colmar et le duc de Mazarin en 1664. (BMHM 23 (1899), S. 33—60).
Vgl. Nr. 224, 419.
113. *Dinsheim*. Reibel, Ferdinand. Andachts-Buch für die Mitglieder der Marianischen Congregation. Errichtet in der Pfarrkirche zu Dinsheim unter dem Titel: Maria Himmelfahrt. [Betr. die Geschichte Dinsheims]. Rixheim, Sutter & Co. 1899. 376 S.
114. *Dusenbach*. Ristelhuber, P. Dusenbach (Haute-Alsace). (Revue de géographie 44 (1899), S. 393—394).
- 114^a. *Ebersheimmünster*. s. Nr. 369.
115. *Eckerich*. Blech, Ernest. Le château d'Echery. (Avec 3 planches). (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 323—351). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, impr. Strasbourgeoise 1899. 29 S.].
- **116. *Egisheim*. [Winterer, L.] Egisheim. Burg der Grafen von Egisheim und Kapelle des heiligen Leo IX. Ertrag zu Gunsten der Leo-Kapelle. Colmar, Hüffel 1896. Nicht paginiert.
Vgl. Nr. 43.
117. *Ensisheim*. Fiala, E. Einiges aus der Münzstätte Ensisheim im Elsass. (Zeitschrift für Numismatik 22 (1899), S. 47—65).
118. — Seck. Die Kaiserliche Strafanstalt für Männer in Ensisheim. (AÖGEZ 18 (1899), S. 67—80, S. 115—134).
- 118^a. *Frohmühl*. s.: Nr. 493.
119. *Geberschweier*. Hertzog, Aug. Das Beschwerdeheft der Bauern von Geberschweier im Jahre 1789. (VBl 1899, Nr. 19 u. 20).
120. — — Die Mittelburg von Geberschweier. (VBl 1899, Nr. 18).
Vgl. Nr. 45, 502.
- **121. *Gildweiler*. Ohl, Lud. Gildweiler. Geschichtliche Notiz des Gnadenortes mit einer Auswahl von Gebeten und

Gesängen. Mit Erlaubnis der geistl. Obrigkeit. Strassburg i. E., »Der Elsässer« 1898. XIV, 172 S. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 173].

121^a. *Girbaden*. s.: Nr. 122.

**122. *Grendelbruch*. Roth, J. Grendelbruch, Girbaden und Umgebung. (HEL 1 (1898), S. 105—107).

†123. *Hagenau*. Klélé, J. Hagenau zur Zeit der Hohenstaufen. Hagenau, Ruckstuhl 1899.

Vgl. Nr. 61, 391.

124. *Hohkönigsburg*. D.[acheux], L.[éon]. Haut-Kœnigsbourg. (BSMA 2^e sér., 19,2 (1899), S. 17*—19*).

125. — Ebhardt, Bodo. Mittheilungen über Forschungen auf der Hohkönigsburg im Elsass. (Der Burgwart 1 (1899), S. 25—28).

126. — Hohkönigsburg, Die, im Wasgau. (Adels-Herold 1899, S. 143—144).

127. — Luthmer, Hans. Eine Kaiserburg in den Vogesen. (Daheim 35 (1899), S. 601—604).

128. — Naehrer, J. Die Hohkönigsburg im Elsass. (Illustrierte Reise- und Bade-Zeitung 14 (1899), Nr. 95, S. 6—7).

129. — Winkler, C. Beitrag zur Baugeschichte der Hohkönigsburg bei Schlettstadt. (StrP 1899, Nr. 415 u. 418). [Erschien auch als Sonderdruck mit Plänen und Zeichnungen: Strassburg i. E., Du Mont-Schauberg 1899. 14 S.].

130. — — Hohkönigsburg im Elsass, jetzt Kaiserliches Gut. Architektonische Aufnahmen . . . Colmar, Saile 1899. 10 Tafeln.

130^a. *Horbürg*. s.: Nr. 48.

*131. *Hünigen*. Casteig. La défense d'Huningue en 1815 et le général Barbanègre . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 185].

Rec.: RCr N.S. 48 (1899), S. 94—95 (A. C.[huquet]).

†132. — Chuquet, Arthur. Huningue en 1814. (Journal des sciences militaires 1899, octobre).

132^a. *Hugshofen*. s.: Nr. 369.

132^b. *Illzach*. s.: Nr. 384.

132^c. *Isenheim*, s.: Nr. 432.

133. *Karlssprung*. Stieve. Prinz Karl von Lothringen. (Karlsprung bei Zabern). (VBl 1899, Nr. 5, 6, 7, 8).

133^a. *Kienzheim*. s.: Nr. 437.

133^b. *Landskron*. s.: Nr. 105.

*134. *Lauterburg*. Meyer, August. Geschichte der Stadt Lauterburg . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 192].

Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 162—163 (W. W.[jegand]).

Vgl. Nr. 49.

- 134^a. *Lichtenberg*. s.: Nr. 508.
- 134^b. *Lohr*. s.: Nr. 493.
135. *Marbach*. Hoffmann, C. L'abbaye de Marbach et le nécrologe de MCCXLI. (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 67—230). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, impr. Strasbourgeoise 1899. 166 S.]
136. *Markirch*. Bardy, Henri. Miscellanées [7]. [S. 17—29: Les mines de Sainte-Marie et les nains montagnards]. Saint-Dié, Humbert 1899. 59 S.
137. — Blech, Ernest. Histoire des mines de Sainte-Marie coté Alsace. (RA N.S. 13 (1899), S. 104—105).
138. — Bourgeois, Jules. Contribution à l'histoire des mines de Sainte-Marie-aux-Mines. Les collections et les collectionneurs de minéraux au XVIII^e siècle. (RA N.S. 13 (1899), S. 281—299).
139. *Maurismünster*. Sigrist, J. L'abbaye de Marmoutier. Histoire des institutions de l'ordre de Saint Benoit de diocèse de Strasbourg. Tome premier. Strasbourg, Le Roux & Cie. 1899. VII, 348 S.
Rec.: Stimmen aus Maria-Laach 57 (1899), S. 563—564 (—).
Vgl. Nr. 369.
140. *Mülhausen*. Anfang und Entwicklung der Mülhauser Industrie. (VBI 1899, Nr. 4).
141. — Bericht-Blatt, Mülhauser. (1798—1799). Zum hundertjährigen Gedächtniss dieses ersten in Mülhausen erschienenen Wochenblattes. (Das Original ist Eigentum des Historischen Museums in Mülhausen). Mülhausen i. E., Separatabdruck aus dem Express 1898—1899. Nicht paginiert.
142. — Favre, Alfred. Notice historique sur l'école de dessin 1829—1899. (BSIM 1899, S. 20—25).
143. — Kœchlin, E. Médaille commémorative du centième anniversaire de la réunion de Mulhouse à la France. (Revue suisse de numismatique 9 (1899), S. 340—341).
- **144. — Lalance, Auguste. Mulhouse français. 1798—1871. Paris, impr. et libr. centrales des chemins de fer 1898. 36 S.
145. — Lutz, Jules. Les réformateurs de Mulhouse II. (BMHM 23 (1899), S. 5—32). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 212].
146. — Mulhouse, Le Vieux. Documents d'archives publiés par les soins d'une Commission d'études historiques. Tome III. [Enthält: Mülhauser Geschichten von 1741—1797, fortgesetzt vom Stadtschreiber Josua Hofer; S. IX—XIV eine Biographie Hofers]. Mulhouse, veuve Bader & Cie 1899. XIV, 428 S.

- **147. *Mülhausen*. Rathaus, Das, von Mülhausen. (HEL 1 (1898), S. 11).
Vgl. Nr. 384, 427.
148. *Murbach*. I.[ngold], A. M. P. Saint Odilon, abbé de Cluny. [Weist die Behauptung zurück, dass Odilo Abt von Murbach gewesen sei]. (RCA N.S. 18 (1899), S. 787—790).
Vgl. Nr. 375.
149. *Neuweiler*. Adam, A. Testament eines Kanonikus von Neuweiler. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 431—435).
Vgl. Nr. 369, 419.
- 149^a. *Niederbronn*. s.: Nr. 383.
- 149^b. *Oberbronn*. s.: Nr. 508.
150. *Odilienberg*. Adam, [A.] Kirchendiebstahl zu St. Odilien 1550. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 395—396).
151. — Forrer, R. Der Odilienberg, seine vorgeschichtlichen Denkmäler und mittelalterlichen Baureste, seine Geschichte und seine Legenden. Mit 30 Abbildungen und einer Karte. Strassburg, Trübner 1899. VI, 90 S.
Rec.: Röm. Quartalschrift 13 (1899), S. 296 ([Alois] Postina).
152. — — Die Heidenmauer von St. Odilien. Ihre prähistorischen Steinbrüche und Besiedelungsreste. Mit 112 Illustrationen, Plänen und Karten von C. Spindler, J. Heizmann und vom Verfasser. (Fortsetzung). (Beilage zur IER 1 (1898), S. 13—48). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 78].
153. — — Die Heidenmauer von St. Odilien, ihre prähistorischen Steinbrüche und Besiedelungsreste. Mit 120 Illustrationen, Plänen und Karten von C. Spindler, J. Heizmann und vom Verfasser. Strassburg, Schlesier & Schweikhardt 1899. 49 S. [Nicht völlig identisch mit Nr. 152].
Rec.: KBlWZ 18 (1899), S. 202—205 (Hr).
154. — Luthmer, Hans. Aus Odilienbergs Klostermauern. (Daheim 35 (1899), S. 615—618).
- †155. — Seyler, Emanuel. Agrarien und Excubien. [Betr. die Heidenmauer auf dem Odilienberg]. München 1899. 22 S.
Vgl. Nr. 375, 417, 436.
- 155^a. *Ölenberg*. s.: Nr. 397.
- 155^b. *Petersbach*. s.: Nr. 493.
- 155^c. *Pfalzweier*. s.: Nr. 493.
156. *Rappoltswiler*. Boll, Léon. Die Zukunft von Rappoltswiler. Notizen und Erläuterungen in Bezug auf die Fremdenindustrie zu Rappoltswiler im Ober-Elsass. [Auch historisch]. Colmar, Jung & Cie 1899. 27 S.

157. *Rappoltsweiler*. Weisgerber, H. La corporation des chirurgiens-barbiers de Ribeauvillé 1680—1791. Documents pour servir à l'histoire de la chirurgie en Alsace au dix-huitième siècle. (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 1—66). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, impr. Strasbourgeoise 1899. 66 S.]
- 157^a. *Reichenberg*. s.: Nr. 100.
- **158. *Reichenweier*. Verein zur Erhaltung von Reichenweierer Alterthümern mit dem Sitze zu Reichenweier, Statuten, nebst einer kurzen Chronik von Reichenweier von Ed. Ensfelder. Colmar, Saile 1898. 12 S.
159. *Rosenweiler*. S., W. Der Judenfriedhof von Rosenweiler. (VBl 1899, Nr. 20).
160. *Rosheim*. Blumstein, Félix. Rosheim et son histoire. (RCA N.S. 18 (1899), S. 377—385, S. 446—452, S. 600—609, S. 749—768, S. 816—824, S. 895—908).
161. *Rosteig*. R., J. Rosteig einst und jetzt. (VBl 1899, Nr. 2).
Vgl. Nr. 493.
162. *Rufach*. Durrwell, G. Histoire d'une ville d'Alsace et de ses environs. Deuxième partie. IX. Rouffach. X. Soultzmatt. (RA N.S. 13 (1899), S. 151—163). [Vgl. Bibl. f. 1894/95, Nr. 239; f. 1896, Nr. 142; f. 1897/98, Nr. 230].
163. — Inschriften, Rufacher. (VBl 1899, Nr. 18).
164. — Walter, Theobald. Das Spital des Ordens zum heiligen Geiste in der Stadt Rufach. (JbGEL 15 (1899), S. 24—44).
165. — — Ein altes Uhrwerk der Rufacher Kirche. (Mit 1 Tafel). (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 104*—105*).
Vgl. Nr. 519.
- *166. *Saarunion*. Levy, Joseph. Geschichte der Stadt Saarunion seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart ... 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 254].
Rec.: StrDBl N.F. 1 (1899), S. 238—240 (Kartels).
— ZGORh N.F. 14 (1899), S. 345—347 (M [athis]).
167. *Sankt Johann*. Lévy, Jos. Necrologium monasterii sancti Joannis ad Caules (St. Johann bei Zabern). (BSCMA 2^e sér., 20,1 (1899), S. 231—288). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg i. E., Strassburger Druckerei 1899. 60 S.]
168. *Sankt Leonhard*. G.[ass], [Joseph]. St. Leonhard und Börsch im Bauernkrieg. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 230—232).
- **169. *Schlettstadt*. Gény, J. Schlettstadt. (HEL 1 (1898), S. 7—8, S. 23—26, S. 39—42).
- 169^a. *Schönburg*. s.: Nr. 493.

- †170. *Selz*. Woker, F. W. Der apostolische Vikar des deutschen Nordens Agostino Steffani, Bischof von Spiga, und die Abtei Selz. (Der katholische Seelsorger 11 (1899), September-Oktober-Novemberheft).
Vgl. Nr. 61, 369, 375.
- 170^a. *Stephansfeld*. s.: Nr. 332.
171. *Strassburg*. Arntz, L. Die Zukunft des Strassburger Münsters. [Auch historisch]. (AZg^B 1899, Nr. 277).
172. — Bloch, Hermann. Die Überlieferung des ersten Strassburger Stadtrechtes. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 271—298).
Rec.: HZ N.F. 47, S. 364 [S.] R[ietsche]l).
173. — Cahn, Julius. Der Strassburger Stadtwechsel. Ein Beitrag zur Geschichte der ältesten Banken in Deutschland. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 44—65).
174. — Cahn, Julius. Zur Geschichte der ältesten Banken in Deutschland. [Betr. besonders Strassburg]. (Berichte des freien deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M. 14 (1898), S. 230—243).
175. — Caro, G. Zur Überlieferung des ersten Strassburger Stadtrechts. (HVj 2 (1899), S. 72—77).
Rec.: HZ N.F. 46, S. 542—543 ([S.] R[ietsche]l).
— NA 24 (1899), S. 761 (E. Sackur).
176. — Dehio, G. Eine Frage betreffend die Zukunft des Strassburger Münsters. [Auch historisch]. (AZg^B 1899, Nr. 227).
177. — Eheberg, K. Th. Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681. Herausgegeben mit Unterstützung der Stadtverwaltung. I. Band: Urkunden und Akten. Strassburg, Heitz & Mündel 1899. XVI, 771 S.
Rec.: LCBl 1899, S. 1023—1024 (—). — KBIWZ 18 (1899), S. 59 ([Keusse]n). — RCr N.S. 48 (1899), S. 473—474 (R.[euss]).
178. — Euting, [Julius]. Funde in dem Kaufhaus. (BSCMA 2^e sér., 19,2 (1899), S. 15*—16*).
179. — Foltz, Max. Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe (Strassburg, Basel, Worms, Freiburg i. B.). Marburg, Elwert 1899. 92 S.
180. — Fromm, E. Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter. [Betr. häufig Strassburger Verhältnisse]. (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Dritte Folge 6 (1899), S. 1—160).
181. — G.[ass], [Joseph]. Über die Totenfeier Kaiser Friedrich III. [Bericht an die Stadt Strassburg]. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 476—477).

182. *Strassburg*. Geller, F. Aus der Geschichte der Brüdergemeine in Strassburg i. Els. Leipzig, Jansa 1899. 34 S.
183. — Grün, A. Ein Pariser über Strassburg vor 1870. (StrP 1899, Nr. 89).
184. — Haller. Der Einfluss Strassburgs auf die Ulmer Katechismuskritik. (Zeitschr. f. prakt. Theol. 21 (1899), S. 132—137).
185. — Hinneschiedt, D. Der Aufenthalt Friedrichs des Grossen in Strassburg und sein Urteil über die Franzosen. (StrP 1899, Nr. 165).
186. — Laurin, W. Ein Besuch Strassburgs vor 125 Jahren. (Nach den Tagebuchblättern von J. J. Björnstaal). (StrP 1899, Nr. 941).
- *187. — Hölscher, Karl. Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Strassburgs während der Jahre 1681 bis 1684 . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 220; f. 1897/98, Nr. 288].
Rec.: DLZg 20 (1899), S. 1257—1259 (Th. Ludwig).
188. — Jacob, Karl. Strassburgische Politik vom Austritt aus der Union bis zum Bündniss mit Schweden (1621—1632). Strassburg i. E., Schmidt 1899. VIII, 147 S.
Rec.: LCBl 1899, S. 1791 (—).
- *189. — Jakubowski, Sophie E. von. Beziehungen zwischen Strassburg, Zürich und Bern im XVII. Jahrhundert. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 293].
Rec.: DLZg 20 (1899), S. 635—636 (Th. Ludwig).
- *190. — Levi, Georg. Zur Geschichte der Rechtspflege in der Stadt Strassburg i. E. . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 297].
Rec.: Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung und Rechtswiss. 3. Folge 5 (1899), S. 489—492 (Kleinfeller).
191. — Liebenau, Th. von. Die Stellung der Stadt Basel in der Gruber'schen Fehde. [Betr. auch die Stellung Strassburgs]. (Anzeiger f. Schweizerische Geschichte N.F. 30 (1899), S. 225—234).
192. — Löschnhorn, Karl. Die älteste arabische Jahreszahl in Strassburg. (ZDU 13 (1899), S. 274—275).
193. — Mathiez, A. Le prince Louis-Napoléon à Strasbourg — 1836 —. (La Revue de Paris 6,6 (1899), S. 294—322).
- *194. — Matrikeln, Die alten, der Universität Strassburg 1621—1793. . . . 2 Bände . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 302].
Rec.: AE 13 (1899), S. 599 (F. B.).

195. *Strassburg*. Militär und Civil in Strassburg. [Brief des Strassburger Platzmajors an den französischen Kriegsminister aus d. Jahre 1757]. (StrP 1899, Nr. 393).
196. — Müller, Eugen. Strassburg im Elsass. (WW 11 (1899), S. 867—904).
197. — Münster, Das, zu Strassburg. Text von L. Dacheux.
 — La Cathédrale de Strasbourg. Texte par L. Dacheux.
 — Lieferung 18—29. Strassburg, Elsässische Druckerei 1899. 52 S. m. 24 Tafeln.
198. — Nerlinger, Charles. La vie à Strasbourg au commencement du XVII^e siècle (suite et fin). Appendice I. Notes sur Daniel Martin. — Appendice II. Cordonnier. Tailleur. Marchand, etc. Monnaie allemande rapportée à celle de France pour 1634, etc. — Appendice III. Les ouvrages de Daniel Martin. (RA N.S. 13 (1899), S. 115—138, S. 164—190, S. 221—226, S. 340—372, S. 502—507). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 306].
199. — Nuglisch, Adolf. Die Politik der Stadt Strassburg in der Reformationszeit. (Sonnt.-Beil. zur Vossischen Zeitung 1899, Nr. 26).
200. — Pfister, Albert. Revolutionsfreunde aus Württemberg in Strassburg. (KBIGV 47 (1899), S. 134—139).
- *201. — Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation. III. Band . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 309].
 Rec.: Theol. Literaturzeitung 24 (1899), S. 590—593 (H. Virck).
202. — Post und Telegraphie in Strassburg (Elsass). Denkschrift zur Einweihung des neuen Reichs-Post- und Telegraphengebäudes an der Königsstrasse in Strassburg (Els.) am 12. November 1899. Strassburg, Elsäss. Druckerei 1899. 90 S.
203. — Rechert, Emil. In Strassburg vor hundert Jahren. (Die Gartenlaube 1899, S. 604—606).
204. — Rembert, Karl. Die »Wiedertäufer« im Herzogtum Jülich. Studien zur Geschichte der Reformation, besonders am Niederrhein. [I, 5: Strassburg und die Wiedertäufer]. Berlin, Gaertner 1899. XII, 638 S.
205. — Sauerland, H. V. Zwei Urkunden, die eine den Strassburger Chronisten Jakob Twinger, die andere den Bau des Strassburger Münsters betreffend. (KBIGV 47 (1899), S. 155—156).
206. — [Strobel, Adam Walter]. Notice sur la cathédrale de Strasbourg. Dix-huitième édition. Strasbourg, Bull 1899. 39 S.

- *207. *Strassburg*. Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Vierter Band. Erste Hälfte . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 324].
 Rec.: DLZg 20 (1899), S. 271—273 (M. Baltzer). — NA 24 (1899), S. 776—777 ([H. Bresslau]). — RCr N.S. 48 (1899), S. 15—17 (R.[euss]). — ZGORh N.F. 14 (1899), S. 151—153 (Aloys Schulte).
208. — Urkundenbuch der Stadt Strassburg. Sechster Band. Politische Urkunden von 1381—1400 bearbeitet von Johannes Fritz. (Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung. Erste Abtheilung. Urkundenbuch der Stadt Strassburg). Strassburg, Trübner 1899. VII, 923 S.
209. — Varrentrapp, [Konrad]. Strassburgs Einwirkung auf Goethes historische Anschauungen. (KBIGV 47 (1899), S. 186—193).
210. — Vor 50 Jahren. Strassburger Erinnerungen an das Jahr 1849. (StrP 1899, Nr. 503).
211. — Wagner, P. Das Strassburger Haus »zum Seidenfaden« in nassauischem Besitz. (KBIGV 47 (1899), S. 144—147).
212. — Wiegand, W. Friedrich der Grosse in Strassburg. (KBIGV 47 (1899), S. 122—129).
213. — Winckelmann, [Otto]. Ein Strassburger Archivjubiläum. [Gesch. d. Stadtarchivs]. (StrP 1899, Nr. 1093 u. 1100).
214. — Woerl, Leo. Führer durch Strassburg i. E. und Umgebung. Mit Plan der Stadt und Karte der Umgebung. XIV. Auflage. Leipzig, Woerl [1899]. 29 S.
215. — Zimmermann, P. Herzog August d. J. zu Braunschweig und Lüneburg auf der Universität Strassburg. (KBIGV 47 (1899), S. 157—158).
 Vgl. Nr. 48, 61, 247, 378, 380, 392, 399 f., 405, 419, 429 f., 433 f., 438 f., 448, 452, 476, 479, 521.
- 215^a. *Struth*. s.: Nr. 493.
216. *Sulz*. Gasser, Aug. Histoire de la ville et du bailliage de Soultz (suite). [Vgl. Bibl. f. 1892/93, Nr. 297; f. 1897/98, Nr. 335]. (RA N.S. 13 (1899), S. 59—94, S. 300—339).
- 216^a. *Sulzmatt*. s.: Nr. 162.
217. *Thann*. Nerlinger, Ch. Collection alsacienne. Etat du château de Thann en Alsace au XV^e siècle suivi de les revenus du duc de Bourgogne à Thann à la fin du XV^e siècle. Strasbourg, Staat 1899. 18 S. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 337].
 Vgl. Nr. 496.

- 217^a. *Thannenkirch.* s.: Nr. 100.
 217^b. *Tieffenbach.* s.: Nr. 493.
 217^c. *Volksberg.* s.: Nr. 493.
 217^d. *Walburg.* s.: Nr. 369.
 217^e. *Waldhambach.* s.: Nr. 493.
 217^f. *Wasenburg.* s.: Nr. 425, 426.
 217^g. *Weislingen.* s.: Nr. 493.
 218. *Weissenburg.* Fuchs, A. Zur Gründungsgeschichte des Kapuzinerklosters in Weissenburg. (StrDBI N.F. 1 (1899), S. 194—196).
 219. — Hoffmann, Theodor. Um des Glaubens willen. Kulturhistorischer Roman aus der Zeit der Reformation. Herausgegeben nach alten Urkunden und einem ungedruckten Manuscriptum. (Wiemanns Hausbibliothek IV. Band). [Mit historischer Einleitung über die Geschichte der Abtei Weissenburg]. Barmen, Wiemann [1899]. 251 S. Vgl. Nr. 375, 463.
 **220. *Wickersheim.* Kassel, H. Gottesdienst im Freien. [Betr. Wickersheim]. Strassburg, Heitz & Mündel 1897. 8 S.
 220^a. *Zabern.* s.: Nr. 410.

VIII. Biographische Schriften.

a) *Allgemeine.*

- *221. Knepper, Joseph. Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 343].
 Rec.: DLZg 20 (1899), S. 1291—1292 (A. Hollaender). — HVj 2 (1899), S. 424—426 (Erich Brandenburg). — HZ N.F. 46, S. 174—175 (C. V.[arrentrapp]). — KBIGV 47 (1899), S. 161 (Franz Kampers). — Litterar. Rundschau f. d. kathol. Deutschland 25 (1899), S. 84—85 (Jos. Hürbin). — MHL 27 (1899), S. 168—170 (R. Mahrenholtz). — StrDBI N.F. 1 (1899), S. 83—84 (Gass). — ZGORh N.F. 14 (1899), S. 164—165 (P. Kalkoff).
 222. Knod, Gustav C. Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. Im Auftrag der K. Preussischen Akademie der Wissenschaften bearbeitet . . . [Enth. Nachweise zu etwa 180 elsässischen Scholaren]. Berlin, Deckers Verlag 1899. XXV, 765 S.
 223. Réady, Marguerite. Elsässische Frauen vor hundert Jahren. (Der Elsässer 15 (1899), Nr. 36², Nr. 37, Nr. 40, Nr. 42).

224. Waldner, Eugen. Urkundliches über Colmarer Maler des 15. Jahrhunderts. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 66—77).
225. Wirth, Joseph. Les gloires militaires de l'Alsace. Les Alsaciens sous les drapeaux français. Biographies et récits militaires, traits de bravoure et de patriotisme. Paris, Société française 1899. 320 S.
Vgl. Nr. 409, 476.
- b) Über einzelne Personen.*
226. *Alpert.* Bénéjac, François de. Vie du cher frère Alpert des écoles chrétiennes, directeur de l'École des Alsaciens-Lorrains. Ouvrage orné de gravures. Paris-Lille, Lefort 1899. 190 S.
227. *Anstett.* Deutsch. Dr. med. Albert Anstett in Sulz u./W. †. (AÖGEL 18 (1899), S. 17—18).
- **228. *Apiarius.* Fluri, Ad. Die Brüder Samuel und Sigfrid Apiarius, Buchdrucker in Bern (1554—1565). (Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1898 (1897), S. 168—213).
- **229. — — Samuel Apiarius, der erste Buchdrucker Solothurns (1565—1566). (Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1898 (1897), S. 214—216).
- **230. — — Samuel Apiarius, Buchdrucker in Basel (1566—1590). (Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1898 (1897), S. 217—228).
231. *Arbogast, B. v. Strassburg.* Winterer, L. Der heilige Arbogast, Bischof von Strassburg im siebenten Jahrhundert. Zweite Ausgabe. Rixheim, Sutter 1899. 14 S.
232. *Arnold.* Martin, E. Zu G. D. Arnold. (JbGEL 15 (1899), S. 252—254).
- **233. *Balde.* Striebel, Jos. Jakobus Balde, ein Sohn des Elsass. (HEL 1 (1898), S. 152—154, S. 171—172).
- 233^a. *Baldung.* s.: Nr. 432.
234. *Basque.* Hertzog, August. Le testament et la fondation de M. Basque. Colmar, impr. Jung & Cie. [1899]. 17 S.
235. *Berdolet.* Hardyon, L. Antoine Berdolet, deuxième évêque constitutionnel du Haut-Rhin. (PT 10 (1899), S. 529—532, S. 545—547).
236. *Bochelen.* Hardyon, L. Le prêtre-martyr Jean Bochele. (PT 10 (1899), S. 209—211, S. 225—227, S. 241—244, S. 257—260, S. 273—275, S. 289—291, S. 305—308, S. 321—323, S. 337—340, S. 353—354, S. 369—371, S. 385—387, S. 401—402, S. 417—419, S. 433—435, S. 449—453, S. 465—467, S. 481—484, S. 497—501).

- **237. *Bochelen*. Soltner, K. Aug. Johann Bochelen, der letzte elsässische Märtyrer der grossen Revolution, erschossen zu Colmar, am 24. Juli 1798. Ein Beitrag zur Centenarfeier 1798—1898. Rixheim, Sutter & Comp., 1897. IV, 311 S.
- **238. *Boeswillwald*. Bernadou, Charles. Émile Boeswillwald et ses collaborateurs à Notre-Dame de Bayonne. Avec une eau-forte de M. F. Corrèges et un portrait par M. Jolyet. [Betr. auch Louis Steinheil]. Bayonne, Lasserre 1896. 43 S.
239. *Boltz*. Bossert, Gustav. Zur Biographie des Dichters Valentin Boltz von Ruffach. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 194—206).
Vgl. Nr. 472.
- 239^a. *Boner*. s.: Nr. 477.
240. *Brant*. G.[ass], [Joseph]. Brant und Puccius. (StrDBI N.F. 1 (1899), S. 34—35).
Vgl. Nr. 491.
241. *Brion*. Reuss, Rudolf. Aus dem Stammbuch einer jungen Strassburgerin vor hundert Jahren. [Betr. Sophie und Friederike Brion]. (JbGEL 15 (1899), S. 223—230).
242. *Broglie*. Dubail-Roy, F.-G. Un parrain de La Marseillaise. (Extrait des Annales de l'association amicale des anciens élèves du collège de Saint-Remy). [Betr. Victor de Broglie, Fr. Dietrich, Rouget de Lisle]. Vesoul, Bon 1899. 9 S.
- 242^a. *Brossard*. s.: Nr. 475.
243. *Brunfels*. Keller, Ludwig. Otto Brunfels. Ein Gottesgelehrter, Arzt und Naturforscher des 16. Jahrhunderts. (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 8 (1899), S. 267—279).
244. *Butzer*. Egli, Emil. Analecta reformatoria. I. Dokumente und Abhandlungen zur Geschichte Zwinglis und seiner Zeit. [Enth. Briefe Butzers und Capitos]. Zürich, Zürcher & Furrer 1899. VI, 164 S.
245. — Varrentrapp, C. Zur Charakteristik Hermanns von Wied, Bucers und Groppers. (Zeitschr. f. Kirchengesch. 20 (1899/1900), S. 37—58).
- 245^a. *Capilo*. s.: Nr. 244.
- 245^b. *Cagliostro*. s.: Nr. 459.
246. *Danzas*. Lallemand, P. Georges Danzas. (RCA N.S. 18 (1899), S. 482—489).
- **247. *Dasypodius*. Schmidt, Wilhelm. Heron von Alexandria, Konrad Dasypodius und die Strassburger astronomische Münsteruhr. (Abhandlungen z. Gesch. d. Mathematik. 8. Heft (1898), S. 175—194).

248. *Degermann.* Bourgeois, J. Notice biographique sur M. Jules Degermann lue à la Société industrielle et commerciale de Sainte-Marie-aux-Mines, le 23 décembre 1898. Sainte-Marie-aux-Mines, Cellarius 1899. 10 S.
Vgl. Nr. 15.
- 248^a. *Dietrich.* s.: Nr. 242.
- 248^b. *Dietterlin.* s.: Nr. 431.
249. *Dubois.* Benoit, A. Essai biographique sur le conventionnel Dubois (du Haut-Rhin). (BSB 18 (1899), S. 1—16).
250. *Fels.* Beuchot, J. Bernard Antoine Fels, une victime du directoire en Alsace. (RCA 18 (1899), S. 286—293, S. 453—457).
- 250^a. *Fischart.* s.: Nr. 453.
251. *Flach.* Ehrennotar Georg Flach. (EvPrKB 28 (1899), S. 304).
252. *Flacius.* Kawerau, G. Flacius, Matthias, gest. 1575. (REPrThK 6 (1899), S. 82—92).
253. *Fleck.* Collin, H. D. Franz Ludwig Fleck, Bischof von Metz. Ein Lebensbild nach dem Französischen, 1824—1899. Metz, Lothringische Buchdruckerei 1899. 64 S.
254. — Monseigneur François-Louis Fleck, évêque de Metz, 1824—1899. Metz, imprimerie Lorraine 1899. 80 S.
255. — Gloeckler, L. G. Mgr François Louis Fleck, 100^e évêque de Metz. (RCA N.S. 18 (1899), S. 801—815).
256. — Monseigneur l'évêque de Metz. (Revue ecclésiastique de Metz 10 (1899), S. 561—566).
257. *Franck.* Hegler. Franck, Sebastian, gest. 1542 oder 43 (REPrThK 6 (1899), S. 142—150).
258. — Oncken, Hermann. Sebastian Franck als Historiker. (HZ N.F. 46, S. 385—435).
Rec.: Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 8 (1899), S. 189—190 ([Ludwig Keller]). — ZGORh N.F. 14 (1899), S. 503—504 (Varrentrapp).
259. *Freppel.* Bischof Freppel. (Der Elsässer 15 (1899), Nr. 276₂).
260. — Escadore, L. P. Mgr Freppel. Inauguration du tombeau dans la cathédrale d'Angers. (RCA 18 (1899), S. 881—894).
261. — Touchet. Inauguration du tombeau de Mgr Freppel dans la cathédrale d'Angers le 13 novembre 1899. Première et deuxième édition. Orléans, Herluison 1899. 31 S.
- 261^a. *Frey.* s.: Nr. 449.
262. *Friedrich II., B. v. Strassburg.* Schmedding, L. Cl. M. De regeering van Frederik van Blankenheim, bisschop van Utrecht. Leiden, van Leeuwen 1899. XIII, 286 S.

- †263. *Fürstenberg*. Huisman, Michel. Essai sur le règne du prince-évêque de Liège Maximilien-Henri de Bavière. Tirage à part des Mémoires de l'académie royale de Belgique. [Betr. an vielen Stellen die Brüder Franz Egon und Wilhelm Egon von Fürstenberg]. Bruxelles, Lamertin 1899. 196 S.
264. *Geiler*. Kawerau, G. Geiler von Kaisersberg, † 1510. (REPrThK 6 (1899), S. 427—432).
Vgl. Nr. 491.
265. *Gérard*. Reuss, Rod. Documents inédits. Correspondance du préteur royal de Strasbourg, M. de Gérard et de Marc-Antoine-Jacques Rochon de Chabannes. (RA N.S. 13 (1899), S. 259—277).
- 265^a. *Golbéry*. s.: Nr. 106.
266. *Grandidier*. Berlière, D. Ursmer. Dom Anselme Berthod, bollandiste. [Betr. die Beziehungen zu Grandidier]. (Revue bénédictine 16 (1899), S. 193—209).
267. — Bresslau, H. Grandidiers Urkundenbehandlung. (ZG ORh N.F. 14 (1899), S. 9—12).
268. — Gasser, Aug. Sur les prétendues falsifications de Grandidier. (RCA N.S. 18 (1899), S. 1—9). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, Picard. Colmar, Hüffel [1899]. 11 S.].
- *269. — [Ingold, A. M. P.] Nouvelles œuvres inédites de Grandidier. II. . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 426].
Rec.: AE 13 (1899), S. 119—120 (Ch. Pfister).
270. — — Nouvelles œuvres inédites de Grandidier. Publiées sous les auspices de la Société industrielle de Mulhouse. Tomes III, IV. ([A. u. d. T.:] Alsatia sacra ou statistique ecclésiastique et religieuse de l'Alsace avant la révolution avec des notes inédites de Schœpflin I, II). Colmar, Hüffel 1899. XVI, 448; VIII, 479 S.
271. — — Cinq lettres de Grandidier à Dom Clément avec un opuscule inédit sur le calendrier. (RCA N.S. 18 (1899), S. 909—923).
272. — Louvot, [F.] Les correspondants de Grandidier. Perreiot. (Suite et fin). (RCA N.S. 18 (1899), S. 10—23, S. 81—88). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 432].
273. *Grimmelshausen*. Overmann, Alfred. Neues zur Lebensgeschichte Joh. Christophs von Grimmelshausen. (ZG ORh N.F. 14 (1899), S. 486—489).
274. *Grucker*. Nerlinger, Ch. Henri de Wurtemberg et Etienne Grucker. Strasbourg, Staat 1899. 26 S. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 438].

275. *Günther*. Höveler, Johann Joseph. Joannes Guinterius Andernacus (Johann Günther von Andernach), ein berühmter Arzt und Gelehrter des 16. Jahrhunderts. (Jahresbericht über das Progymnasium zu Andernach für das Schuljahr 1898—99. Andernach 1899. S. 1—21).
- **†276. *Gutenberg*. Heidenheimer, H. Johannes Gutenberg in den Schöfferschen Drucken des deutschen Livius. (Mainzer Anzeiger 1898, Dez. 10).
Vgl. Nr. 455, 461, 471.
277. *Gutjahr*. Krieger, Albert. Ein lateinisches Gedicht auf den Abt Laurentius [Gutjahr] von Altdorf und Ettenheimmünster († 1592). (ZGORh N.F. 14. S. 258—270).
278. — May, J. Ein lateinisches Gedicht auf den Abt Laurentius von Ettenheimmünster (geb. 1540, † 1592). (Beilage zum Jahresbericht des Progymnasiums Durlach 1898/99, S. 23—26).
279. *Härter*. Hackenschmidt, K. Härter, Franz Heinrich, Pfarrer und Begründer einer Erweckungszeit in Strassburg, gest. 1874. (REPrTh 7 (1899), S. 321—325).
280. *Hedio*. Erichson, Alfred. Hedio, Kaspar, gest. 1552. (REPrTh 7 (1899), S. 515—517).
281. *Heinrich II., B. v. Strassburg*. Reinhold, P. [Pseudonym = Pfleger, Lucian]. Das Mainzer Schisma und die Konsekration des Strassburger Bischofs Heinrich von Veringen (1207). (StrDBI N.F. 1 (1899), S. 343—354).
282. *Hergot*. Schoof, Wilhelm. Johannes Hergot. Ein Beitrag zur hessischen Gelehrten-geschichte. (Hessenland 13 (1899), S. 298—300).
- 282^a. *Hofer*. s.: Nr. 146, 447.
283. *Jan*. Limbert, Frank. Karl von Jan. †. (Allgemeine Musik-Zeitung 1899, Nr. 38).
284. — Smend, Julius. Karl von Jan. †. (Correspondenzblatt des Evangelischen Kirchengesangvereins für Deutschland 13 (1899), S. 128—130).
285. — Spitta, Friedrich. Zu Karl von Jans Gedächtnis (MGKK 4 (1899), S. 284—287).
- *286. *Josel*. Feilchenfeld, Ludwig. Rabbi Josel von Rosheim . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 462].
Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 155—156 (Alfred Overmann). — LCBl 1899, S. 406 (Br.).
- *287. *Juif*. Ein Apostel des Sundgaus, P. Bernhardin Juif, der Pfarrer von Blotzheim . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 463].
Rec.: StrDBI N.F. 1 (1899), S. 79—80 (Gass).

288. *Jundt*. Mieg, Mathieu. Notice nécrologique sur M. F.-Théodore Jundt. (BSJM 1899, S. 59—61).
- 288^a. *Katz*. s.: Nr. 410.
- 288^b. *Kistener*. s.: Nr. 457.
289. *Kleber*. Robiquet, Paul. Kléber officier autrichien. (La Revue de Paris 6,6 (1899), S. 594—603).
290. — Vagnair, R. et Venture, J. Kléber en Égypte. Documents inédits . . . (Extrait de la Curiosité militaire). Paris, Librairie-imprimerie militaires 1899. 48 S.
291. — Villiers du Terrage, E. de. Journal et souvenirs sur l'expédition d'Égypte (1798—1801) mis en ordre et publiés par le baron Marc de Villiers du Terrage. Avec portraits, cartes et gravures. [Betr. Kleber]. Paris, Plon 1899. XXIII, 378 S.
292. *Klinglin*. Reuss, Rod. Correspondance intime entre Ulric Obrecht, préteur royal et Jean-Baptiste Klinglin, avocat général et syndic de la ville libre de Strasbourg (1688—1698) publiée d'après un manuscrit de la bibliothèque municipale de Strasbourg (suite et fin). (RA N.S. 13 (1899), S. 37—58). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 475].
293. *Koechlin*. Scheurer, Albert. Notice biographique sur la vie et les travaux de Camille Koechlin. (BSJM 1899, S. 99—155). [Erschien auch als Sonderdruck: Mulhouse, veuve Bader & Cie 1899 59 S.].
- 293^a. *Koenigshofen*. s.: Nr. 205, 450, 478.
294. *Kos*. [Ackermann, J. B.] Katharina Kos. Ein Leben im Dienste des Herrn. (Separatdruck aus der »Heiligen Familie«). Rixheim, Sutter u. Comp. 1899. XVII, 182 S.
295. — — Catherine Kos. Une vie au service du Seigneur. Rixheim, Sutter & Cie 1899. XVII, 204 S.
296. *Krükl*. Schmitt, Christian. Dr. Franz Krükl †. (Erwinia 7 (1898/99), S. 85—89).
297. *Lambertz*. Foerster. Seminaroberlehrer Wilhelm Lambertz †. (ELSchBl 29 (1899), S. 169—171).
298. — Nieden. † Lambertz. † (ELLZg 6 (1899), S. 282—285).
299. *Lambs*. E.[rnst], Aug. Philipp August Lambs. (EvPrKB 28 (1899), S. 253—254).
300. *Landsberg, Herrad von*. Dreves, Guido. Herrad von Landsperg. (Zeitschr. f. kathol. Theologie 23 (1899), S. 632—648).
Vgl. Nr. 424, 435.
- **301. *Lefebvre*. Weydmann, Joseph. Franz Joseph Lefebvre, Marschall von Frankreich, Herzog von Danzig. (1755—1820). (HEL 1 (1898), S. 216—218, S. 234—236).

- 301^a. *Leo IX.* s.: Nr. 116.
- 301^b. *Lerse.* s.: Nr. 443, 459.
302. *Liblin.* Reuss, Rod. M. Joseph Liblin et la Revue d'Alsace pendant un demi-siècle (1849—1899). (RA N.S. 13 (1899), S. I—IID).
303. *Lichtenberger.* Professor Friedrich Lichtenberger. (Ev PrKB 28 (1899), S. 12).
304. — Sabatier, A. Frédéric Lichtenberger. (Revue internationale de l'enseignement 37 (1899), S. 269—270).
305. — — Paroles prononcées aux obsèques de F. Lichtenberger, doyen honoraire de la faculté de théologie de Paris. (Revue chrétienne 3^e sér., 9 (1899), S. 122—127).
306. — V.[aucher], E. M. le doyen Lichtenberger. (Le Témoignage 35 (1899), S. 11).
307. — W.[eiss], N. M. F. Lichtenberger. (Bull. hist. et litt. de la Société de l'hist. du protestantisme français 4^e sér., 8 (1899), S. 9—11).
308. *Liebermann.* Gass, [Joseph]. Döllinger, Liebermann und der Mainzer Theologenkreis. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 19—26).
- 308^a. *Lix.* s.: Nr. 411.
309. *Manteuffel.* Klein, Félix. Manteuffel et Dupont des Loges. (Le Correspondant N.S. 161 (1899), S. 3—32).
310. *Martin, Arbogast.* Hardyon, L. L'évêque constitutionnel Arbogaste Martin. (PT 10 (1899), S. 129—131, S. 145—147, S. 161—164, S. 177—180, S. 193—195).
- 310^a. *Martin, Daniel.* s.: Nr. 198.
311. *Morel.* Sitzmann, Fr. Edouard. Le docteur Morel. (PT 10 (1899), S. 513—516).
- 311^a. *Moscherosch.* s.: Nr. 466, 479.
312. *Mosung.* Schaus, E. Graf Friedrich II. von Saarwerden und Klaus Mosung von Strassburg. (KBIGV 47 (1899), S. 154—155).
- *313. *Münster.* Hantzsch, Viktor. Sebastian Münster ... 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 507].
Rec.: Euphorion 6 (1899), S. 584—585 (Adolf Hauffen). — MHL 27 (1899), S. 434—435 (Karl Wersche). — LCBl 1899, S. 792—795 (B—r).
- 313^a. *Murner.* s.: Nr. 377, 465.
314. *Nehlig.* Ad.[am], J. Pfarrer C. Nehlig. (EvPrKB 28 (1899), S. 254).
315. *Nessel.* Knod, Gustav. Georg Nessel, beider Rechte Doctor. Ein Strassburger Stadtstipendiat im Zeitalter der Reformation. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 438—464).

316. *Neuenburg, Matthias von.* Cartellieri, A. Kleine Beiträge zur Geschichte Graf Albrechts von Hohenberg und Matthias von Neuenburg. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 481—483).
317. — Schröder, Edward. Die Berner Handschrift des Matthias von Neuenburg. (Nachrichten v. d. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-historische Klasse. Aus dem Jahre 1899. S. 49—71).
Vgl. Nr. 57, 65.
318. *Nidbruck.* Bibl, Victor. Der Briefwechsel zwischen Flacius und Nidbruck. (Jahrb. d. Ges. f. d. Gesch. d. Protest. in Österreich 20 (1899), S. 83—116). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 515].
- 318^a. *Nider.* s.: Nr. 491.
319. *Nördlingen, Heinr. von.* Strauch, Philipp. Heinrich von Nördlingen, deutscher Mystiker des 14. Jahrhunderts. (REPrTh 7 (1899), S. 607—610).
- *320. *Noviomagus.* Prinsen, J. Gerardus Geldenhauer Noviomagus . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 519].
Rec.: HVj 2 (1899), S. 436 (Paul Joachimsohn).
321. *Oberlin.* Stein, Armin [Pseudonym = Nietschmann, H.] Johann Friedrich Oberlin. Ein Lebensbild . . . Halle a. S. Strien 1899. 246 S.
322. *Obrecht, Georg u. Johann.* Zwiedineck, Hans von. Ein Strassburger Secretum politicum. [Betr. Georg u. Johann Thomas Obrecht]. (KBIGV 47 (1899), S. 158).
- 322^a. — Ulrich. s.: Nr. 292.
323. *Odilia.* Forrer, R. Die angebliche Zerstörung des Sarges der heiligen Odilia während der Revolutionszeit. (Der Elsässer 1899, Nr. 31).
324. — Postina, A. Eine unbenützte Handschrift der vita s. Odiliae. (Römische Quartalschrift 13 (1899), S. 284—285).
325. *Ohmacht.* Ehrhard, L. Le sculpteur Ohmacht. (RCA N.S. 18 (1899), S. 64—70). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter & Cie 1899. 7 S.].
326. *Ostermeyer.* Herrenschnaider. Dr. Ostermeyer, Direktor der Hebammenschule in Colmar. (AÖGEL 18 (1899), S. 86—88).
- 326^a. *Otfrid.* s.: Nr. 463, 464.
327. *Pacifique.* Ingold, A. M. P. Mère Pacifique, abbesse d'Alspach (RCA N.S. 18 (1899), S. 164—178, S. 241—255, S. 336—348, S. 429—445). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Moines et religieuses d'Alsace. Mère Pacifique, abbesse d'Alspach. [Colmar], Hüffel [1899]. VII, 107 S.].

328. *Pfeffel*. Vulpinus, Th. [= Renaud]. Ein Brief Pfeffels. (Erwinia 7 (1898/99), S. 57—59).
Vgl. Nr. 459.
- 328^a. *Puller*. s.: Nr. 535.
- **329. *Rapp*. General Rapp. (HEL 1 (1898), S. 123).
330. *Reich*. Obser, Karl. Ein Bericht über die Vorgänge in Offenburg vom 11. bis 15. März 1804. [Betr. die Schicksale der Freifrau Reich von Platz]. (Mitt. d. Bad. hist. Komm. 21 (1899), m57—m65).
331. *Reiset*. Souvenirs du lieutenant général Vicomte de Reiset 1755—1810 publiés par son petit-fils le V^{te} de Reiset. Avec un beau portrait en héliogravure. Paris, Lévy 1899. XVI, 438 S.
- **332. *Richard*. Weydmann, J. David Richard und die Irrenanstalt Stephansfeld i. Els. (HEL 1 (1898), S. 170, S. 186, S. 201—202).
333. *Richardis*. Lau, Anna. Kaiserin Richardis, die Gründerin der Abtei Andlau. (EESBl 36 (1899), S. 75—76, S. 82—83).
334. *Ristelhuber*. Sébillot, Paul. Nécrologie. Paul Ristelhuber. (RTP 14 (1899), S. 651).
- 334^a. *Rouget de Lisle*. s.: Nr. 242.
- 334^b. *Schaffner*. s.: Nr. 486.
335. *Schaller*. Holzhausen, Paul. Litteratur- und Stimmungsbilder aus den ersten Koalitionskriegen. V. Der erste Konsul in der deutschen Litteratur seiner Zeit. [Betr. Gottfried Jakob Schaller, Pfarrer zu Pfaffenhofen]. (AZg^B 1899, Nr. 86 u. 87).
- **336. *Scheck*. Würry, D. Fr. Xaver Scheck, Rektor von Rumsheim, Mittelschöffolsheim und Bilwisheim. 1771—1798. Ein Opfer der grossen Revolution. (HEL 1 (1898), S. 53—56, S. 69—72).
- 336^a. *Schleud*. s.: Nr. 441.
337. *Schlumberger*. Götel. Camille Schlumberger †. (AÖGEL 18 (1899), S. 81—83).
338. — Paroles prononcées aux obsèques de M. Camille Schlumberger le 19 juillet 1897. Colmar, Jung & Cie [1897]. 26 S.
339. *Schneegans*. S.[chneegans], H. August Schneegans und seine litterarische Wirksamkeit. (Schluss.) (Erwinia 7 (1898/99), S. 50—55). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 561].
340. *Schneider*. Joesten, Joseph. Die litterarische Bildung am Rhein im vorigen Jahrhundert. [Betr. Eulogius Schneider]. (Die Grenzboten 58 (1899), S. 205—214, S. 267—275, S. 314—322).
Vgl. Nr. 200.

341. *Schongauer*. Bach, Max. Neues über Martin Schongauer. (Repertorium f. Kunstwissenschaft 22 (1899), S. 111—114).
342. — Keyserling, E. von. M. Schongauer und die Nürnberger Skulptur. (AZg^B 1899, Nr. 29).
Vgl. Nr. 418, 423, 432.
- *343. *Schulmeister*. Ehrhard, L. Charles Schulmeister, Generalkommissär der Kaiserlichen Heere unter dem ersten Kaiserreiche . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 568].
Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 158—159 (K. Obser).
344. *Schumacher*. Hausmann, R. Die Monstranz des Hans Ryssenbergh in der K. Ermitage zu St. Petersburg. [Betr. J. D. Schumacher aus Colmar]. (Mittheil. aus d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Est- und Kurlands 17,2 (1899), S. 165—212).
345. — Johann Daniel Schumacher aus Colmar. (StrP 1899, Nr. 861).
346. *Sein-Wittgenstein*. Meister, Al. Ein Schreiben des Reformators Johann Jakob Grynäus an den Strassburger Domkapitular Graf Georg von Sein-Wittgenstein. (KBl GV 47 (1899), S. 156—157).
347. *Slecht*. Schulte, Aloys. Zu den oberrheinischen Chronisten des Mittelalters. [Betr. Reinbold Slecht]. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 671.)
348. *Sleidan*. Holländer, Alcuin. Sleidaniana. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 428—437).
349. — Paulus, N. Sleidanus, Johannes. (WW 11 (1899), S. 425—426).
350. — Winckelmann, Otto. Zur Geschichte Sleidans und seiner Kommentare. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 565—606).
351. *Spach*. Spach, Ludwig. Autobiographische Aufzeichnungen. Herausgegeben von F. X. Kraus. (JbGEL 15 (1899), S. 45—88).
352. *Spener*. Klein, E. Spener, Philipp Jacob. (WW 11 (1899), S. 583—587).
353. *Spies*. † Ignace Spies. (Der Elsässer 15 (1899), Nr. 175).
354. *Stark*. Krieger, [J]. Sanitätsrath Dr. Stark, Direktor der vereinigten Bezirks-Irrenanstalten Stephansfeld-Hördt, gestorben am 29. Mai 1897. (AÖGEL 18 (1899), S. 11—17).
- 354^a. *Steinheil*. s.: Nr. 238.
- 354^b. *Stilling*. s.: Nr. 459.
355. *Stockmeyer*. Hardyon, L. Le brave Stockmeyer. (PT 10 (1899), S. 81—82, S. 97—98, S. 113—114).
- 355^a. *Strassburg, Gottfried von*. s. Nr. 462, 469.

356. *Strassburg, Thomas von*. Morgott. Thomas von Strassburg (de Argentina). (WW 11 (1899), S. 1689—1690).
357. *Surigonus*. Keussen, Hermann. Beiträge zur Geschichte der Kölner Universität. [II. Der Humanist Stephan Surigonus und sein Kölner Aufenthalt]. (WZ 18 (1899), S. 315—369).
358. *Tauler*. Loë, von. Tauler, Johannes. (WW 11 (1899), S. 1276—1280).
359. *Thadée*. B., J. Nécrologe. (JPhEL 26 (1899), S. 256—257).
360. *Thamer*. Gams. Thamer, Theobald. (WW 11 (1899), S. 1454).
361. *Tucher*. Reinfried, K. Nachträge zu dem Aufsätze »Der bischöflich-strassburgische Generalvikar und Official Dr. Wolfgang Tucher und seine Zeit (1542 bis ca. 1568)«. (Freiburger Diöcesan-Archiv 27 (1899), S. 319—320).
- 361^a. *Twinger*. s.: *Koenigshofen*.
- *362. *Valentin*. Delabrousse, Lucien. Un héros de la défense nationale. Valentin et les derniers jours du siège de Strasbourg . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 598]. Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 160 (W. W.[iegand]).
363. *Wasserfuhr*. Krieger, [J]. Ministerialrat a. D. Dr. Hermann Wasserfuhr †. (AÖGEL 18 (1899), S. 1—5).
364. *Weill*. Alexander Weill †. (StrP 1899, Nr. 334 u. 337).
365. *Wilhelm*. Ingold, A. M. P. Henry Wilhelm 1821—1899. Colmar, Jung & Cie 1899. 46 S.
366. *Wohlwerth*. [Grünberg, Paul.] Zur Erinnerung an Pfarrer Wohlwerth † in Langensulzbach den 28. März 1899. [1899]. 15 S.
- 366^a. *Zabern, Conrad von*. s.: Nr. 441.
367. *Zänker*. Seminardirektor Schulrat Zänker †. (ELSchBl 29 (1899), S. 145—146).
368. — T. E. Herr Schulrat und Seminardirektor Zänker †. (ELLZg 6 (1899), S. 286—287).

IX. Kirchengeschichte.

- 368a. Adam, Johann. s.: Ernst, August Nr. 374.
369. Albers, Bruno. Eine Steuerrolle für die Benediktinerabteien der mainzischen Provinz vom Jahre 1493. [Betr. Ebersheimmünster, Maursmünster, Hugshofen, Altdorf, Walburg, Neuweiler, Selz]. (Studien u. Mittheilungen aus d. Benedictiner- u. d. Cistercienserorden 20 (1899), S. 103—122).

370. Ausfeld. Administrator Joachim Friedrich und das Domkapitel von Magdeburg über den Strassburger Kapitelstreit. (KBIGV 47 (1899), S. 129—132).
371. Berlière, D. Ursmer. Lettres inédites de bénédictins français, tirées de la collection Wilhelm. [Briefe Mabillons mit Notizen zur elsäss. Kirchengeschichte]. (Revue benedictine 16 (1899), S. 323—333, S. 345—359, S. 422—426, S. 468—474).
372. Beuchot, J. Les prêtres sexagénaires et infirmes du Haut-Rhin pendant la révolution (Fin). (RCA N.S. 18 (1896), S. 51—63). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 654]. [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter & Cie. 1899. 29 S.].
373. — Notre-Dame de la Pierre pendant la révolution. (RCA N.S. 18 (1899), S. 721—736, S. 825—840). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, Sutter & Cie. 1899. 33 S.].
- *374. Ernst, August und Adam, Johann. Katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 661].
Rec.: DLZg 20 (1899), S. 1096—1097 (Chr. Rauch).
375. Eubel, Konrad. Die Besetzung deutscher Abteien mittels päpstl. Provision in den Jahren 1431—1503. [Betr. Murbach, Odilienberg, Selz, Weissenburg]. (Studien u. Mittheilungen aus d. Benedictiner- u. d. Cistercienserorden 20 (1899), S. 234—246).
376. Ficker, Johannes. Der künstlerische Schmuck des neuen evangelischen Gesangbuchs für Elsass-Lothringen. [Mit histor. Notizen]. (MGKK 4 (1899), S. 194—205).
377. Flugschriften aus der Reformationszeit. XIII. Thomas Murner An den grossmächtigsten und durchlauchtigsten Adel deutscher Nation herausgegeben von Ernst Voss. ([A. u. d. T.:] Neudrucke deutscher Litteraturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts). Halle a. d. S., Niemeyer 1899. 57 S.
378. Gass, [Joseph]. Der Cardinallegat Peraudi und die Johanniter in Strassburg. (StrDBl N.F. 1 (1889), S. 271—280, S. 288—291).
379. — Obliegenheiten eines Strassburger Weihbischofs im 17. Jahrhundert. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 232).
380. — Peraudi und der Jubelablass in Strassburg. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 461—471).
381. — Zur Geschichte der Strassburger Weihbischöfe. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 114—115).
382. Geigel, F. Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. Band II. [Mit historischen Notizen]. Strassburg, Le Roux u. Co. 1899. XVI, 144 S.

383. Glöckler, Ludwig-Gabriel. Festrede, gehalten bei Gelegenheit des goldenen Jubiläums der Congregation vom Allerheiligsten Heilande am 28. August 1899 in der Klosterkirche zu Niederbronn von Ludwig-Gabriel Glöckner nebst Erläuterungen von demselben. Rixheim, Sutter & Comp. 1899. 16 S.
384. [Grünberg, Paul]. Die Einführung der Reformation in Mülhausen und Illzach. (EESBl 36 (1899), S. 42—44).
385. — Handbuch für die innere Mission in Elsass-Lothringen. Herausgegeben im Auftrage der »Evangel. Gesellschaft in Strassburg zur Förderung der inneren Mission« in Verbindung mit mehreren Mitarbeitern . . . Mit 34 Illustrationen. [Auch historisch]. Strassburg i. E., Buchhandlung der Evangel. Gesellschaft 1899. VII, 278 S.
386. [Horning, Alfred]. Die Innere Mission in Elsass-Lothringen. (Theol. Blätter z. Beleuchtung d. Gegenwart N.F. 6 (1899), S. 146—151, S. 165—170, S. 174—186).
387. Hubert, F. Strassburger Katechismen aus den Tagen der Reformation. (Capito, Butzer, Zell; die Laienbibel). (Zeitschr. f. Kirchengesch. 20 (1899/1900), S. 395—413).
388. Jérôme, Léon. L'abbaye de Moyenmoutier. Étude historique. Deuxième partie. L'abbaye de Moyenmoutier du IX^e au XVI^e siècle (suite). [Betr. an vielen Stellen d. elsäss. Kirchengeschichte]. (Bulletin de la Société philomatique vosgienne 24 (1898/99), S. 177—264; 25 (1899/1900), S. 7—187).
389. [Ihme, Friedrich August]. Kleine Chronik über die Predigtorte der Kirche Augsburgers Bekenntnisses in Elsass-Lothringen. Baustein zu einer grösseren Kirche in Bärenthal. Bärenthal i. Lothr., Selbstverlag 1899. 51 S.
390. K. Die Cisterzienserklöster im Elsass. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 115—116).
391. Kawerau, G. Hagenauer Religionsgespräch 1540. (RE PrTh 7 (1899), S. 333—335).
392. Landmann, [Florenz]. Aus dem Leben der Strassburger Dominikaner. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 216—221).
393. Mehring, G. Herzog Friedrichs von Württemberg Stellung zu dem Strassburger Kapitelstreit. (KBIGV 47 (1899), S. 132—133).
394. Meister, Aloys. Der Strassburger Kapitelstreit 1583—1592. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation. Strassburg, Heitz & Mündel 1899. XX, 428 S.
Rec.: AZg^B 1899, Nr. 134 (Ernst Hauviller). — RCr N.S. 48 (1899), S. 17—20 (R.[euss]). — Röm. Quartalschr. 13 (1899), S. 298—301 (Eh[ses]).

395. Müller, M. J. Der heilige Martin, Bischof von Tours, Apostel Galliens. 317—397. [Betr. Martinskirchen und Martinskult im Elsass]. Rixheim, Sutter u. Comp. VII, 139 S.
396. [Müller-Simonis, Paul]. Die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, sowie das katholisch-soziale Vereinswesen in der Diözese Strassburg. Herausgegeben von dem Katholischen Charitas-Sekretariate in Strassburg. [Auch historisch]. Strassburg i. E., »Der Elsässer« 1899. VII, 140 S.
- †397. Ohl, Ludwig. Les trappistes en Alsace. Oelenberg et Altbronn . . . 1899.
398. Ott. Studie über das neue Strassburger Rituale. [Mit historischen Bemerkungen]. (StrDBI N.F. I (1899), S. 131—141).
399. Paulus, N. Ablasspredigten in Strassburg und Elsass beim Ausgange des Mittelalters. (StrDBI N.F. I (1899), S. 104—113, 141—151).
400. Paetzold, Alfred. Die Konfutation des Vierstädtebekenntnisses. Ihre Entstehung und ihr Original. Leipzig, Barth 1899. LXXXII, III, 115 S.
401. R.[einhold], P. [= Pfleger, Lucian]. Die Einführung des Festes Mariä Heimsuchung in der Strassburger Diözese. (StrDBI N.F. I (1899), S. 435—436).
402. Rohault de Fleury, Ch. Les saints de la messe et leurs monuments. Études continuées par son fils. [VI: Saint Pierre]. [S. 127 u. f. Zusammenstellung der ihm geweihten elsässischen Kirchen und Klöster]. Paris, Librairies-imprimeries réunies [1899]. 148 S. und 109 Tafeln.
403. Schickelé, [M.] Le doyenné du Sundgau (Suite et fin). (RCA N.S. 18 (1899), S. 24—34, S. 89—104). [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 706]. [Die Gesamtarbeit erschien auch als Sonderdruck: Colmar, Huffel. Rixheim, Sutter 1899. 149 S.].
404. Schulz, Hans. Markgraf Johann Georg von Brandenburg-Jägerndorf, Generalfeldoberst. (Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte 37. Heft). [Betr. den Strassburger Kapitelstreit]. VII, 147 S.
405. Simons, E. Die Anfänge der evangelischen Bettagsfeier in Deutschland. [Erste Feier in Strassburg 1532]. (MGKK 4 (1899), S. 206—211).
406. Smend, Julius. Ein Präludium zum Strassburger deutschen Kirchengesangstage. (MGKK 4 (1899), S. 189—194).
407. Stieve, Richard. Gallicanismus im deutschen Reichsland Elsass-Lothringen. (Archiv f. kathol. Kirchenrecht 79 (1899), S. 233—271, S. 503—521).

408. W.[alter], Th. Nachtrag zur Geschichte des Deutschritterordens im Jahrb. XIV. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 715]. (JbGEL 15 (1899), S. 44).
409. Winterer, L. Heilige des Elsasses und andere edle Geschichtsbilder aus den vergangenen Jahrhunderten der Geschichte des Heimathlandes. Mit bischöflicher Erlaubnis. Rixheim, Sutter & Comp. 1899. VII, 359 S.
Vgl. Nr. 75, 93, 135, 139, 145, 148 f., 164, 167 f., 170, 182, 184, 196 f., 199, 201, 204, 218 f., 262, 281, 300, 333, 454, 458, 487, 489, 495.

X. Kunstgeschichte und Archäologie.

410. Adam, A. Das Katz'sche Haus und dessen Erbauer. Eine geschichtliche Studie. Zabern, Gilliot 1899. 56 S.
- **411. Atelier de Frédéric-Théodore Lix. Tableaux, dessins, études, costumes, meubles, livres. [Mit einer Biographie des Künstlers von Alf. Touchemoulin]. Vente après décès. Paris, Maulde, Doumenc et Cie 1897. 16 S.
412. Auszüge aus den Zeitungen. (BSMA 2^e sér., 19,2 (1899), S. 20*—52*).
413. Catalogue du Musée historique de Mulhouse. Nouvelle édition. Mulhouse, Veuve Bader & Cie 1899. 186 S.
414. Dehio, G. Kunstgeschichte in Bildern. Systematische Darstellung der Entwicklung der bildenden Kunst vom klassischen Altertum bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Abteilung IV: Die Kunst des 15. und 16. Jahrhunderts ausserhalb Italiens. [Mit vielen Abbildungen elsässischer Kunstwerke]. Leipzig und Berlin, Seemann 1899. 84 Tafeln.
- **415. Denkmäler, Verzeichnis der geschichtlichen, in Elsass-Lothringen, welche in Gemässheit der französischen Circulare vom 19. Februar, 18. September und 1. Oktober 1841 klassirt worden sind. (Central- u. Bezirks-Amtsbl. f. Els.-Lothr. 1898, S. 227—229). [Nachgedruckt: StrDBl N.F. 1 (1899), S. 45—47; BSCMA 2^e sér., 20 (1899), S. 106*—111*].
416. Dons et acquisitions. Année 1899. (BMHM 23 (1899), S. 70—83).
417. Forrer, R. Die Eröffnung des Klostermuseums von St. Odilien am 3. Mai 1899. (StrP 1899, Nr. 388).
- *418. Fries, Friedrich. Studien zur Geschichte der Elsässer Malerei im XV. Jahrhundert vor dem Auftreten Martin Schongauers . . . 1896. [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 418].
Rec.: Christl. Kunstblatt 1899, S. 14—16 (Max Bach).

419. Hasak. Geschichte der deutschen Bildhauerkunst im XIII. Jahrhundert. [Betr. Colmar, Neuweiler und besonders Strassburg]. Berlin W., Wasmuth 1899. XIV, 152 S.
420. Hausmann, S. Elsässische Kunstdenkmäler in Gemeinschaft mit Fr. Leitschuh und Ad. Seyboth herausgegeben. — *Monuments d'Art de l'Alsace*, publiés par S. Hausmann en collaboration avec Fr. Leitschuh et Ad. Seyboth. Strassburg, Heinrich 1899. Lieferung 23 — 24 (Schluss); 10 Lichtdruck-Tafeln mit vorläufigem Text auf dem Umschlage.
421. Heitz, Paul. Neujahrswünsche des XV. Jahrhunderts. Mit 43 Abbildungen in Originalgrösse, wovon 14 auf Papier des XV. Jahrhunderts und 10 farbig. [Z. T. aus Strassburger Werkstätten], Strassburg, Heitz & Mündel 1899. 15 S. + 43 Abbildungen.
422. — Originalabdruck von Formschneider-Arbeiten des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts meist aus verschollenen Einblattdrucken, Catechismen, Gesangbüchern, Volksbüchern, Kalendern, Practiken, Heiligenbildern, Gebets- und Wallfahrtszettel aus Strassburger Druckereien. Schluss-Folge. Tafel CXXX—CLXVI. Mit erläuterndem Text nebst Nachtrag zu Band I und II herausgegeben . . . Strassburg, Heitz & Mündel 1899. VII S. Text u. 37 Taf. [Vgl. *Bibl. f.* 1891, Nr. 421; *f.* 1892/93, Nr. 608; *f.* 1894/95, Nr. 675].
423. Kupferstiche des Meisters E. S. und des Martin Schongauer als Vorlagen schweizerischer Ofenkacheln, Glasgemälde, Reliefs und Tafelbilder. (*Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde N.F.* 1 (1899), S. 165—166).
424. Landsberg, Abesse Herrade de. *Hortus deliciarum*. Réproduction héliographique d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du XII^{ième} siècle. Texte explicatif par G. Keller. Éd. par la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. Livraison XI. (Supplément). Strasbourg, Trübner [1899]. 12 Lichtdrucktafeln m. 7 S. Text. — Titre et table de matières. XXV S.
425. Mehlis, C. Mercurtempel und Römercastell auf der Wasenburg. (*VBl* 1899, Nr. 8).
426. — Nachtrag zum Aufsatz: Mercurtempel und Römercastell auf der Wasenburg. (*VBl* 1899, Nr. 10).
427. M.[einingen], E. Notes sur un gobelet appelé »Huttenmann« ayant appartenu à l'ancienne tribu des vignérons, de Mulhouse. (*BMHM* 23 (1899), S. 61—65).
428. Meyer. Die Schule der ehemaligen Grafschaft Lützelstein im 18. Jahrhundert. Das Schulhaus und seine

Einrichtung. (ELSchBl 29 (1899), S. 33—37, S. 53—54).

429. Moriz-Eichborn, Kurt. Der Skulpturencyklus in der Vorhalle des Freiburger Münsters und seine Stellung in der Plastik des Oberrheins. Mit 60 Abbildungen im Text und auf Blättern. [Betr. auch die elsässische Kunstgeschichte, bes. d. Strassburger Münster]. (Studien z. deutschen Kunstgeschichte. Heft 16). Strassburg, Heitz & Mündel 1899. VIII, 439 S.
430. Musée, Le nouveau, de Strasbourg. (Gazette des beaux arts, Chronique 1899, S. 168).
431. Pauli, Gustav. Die Originalzeichnungen Wendel Dietterlins zu seinem Architekturbuch. (Zeitschr. f. bildende Kunst N.F. 10 (1898/99), S. 281—284).
- **432. Philippi, Adolf. Die Kunst des 15. und 16. Jahrhunderts in Deutschland und den Niederlanden. (Kunstgeschichtliche Einzeldarstellungen. Dritter Band). Mit 292 Abbildungen im Text. [Betr. Baldung, Schongauer und den Isenheimer Altar Grünewalds]. Leipzig, Seemann 1898. VIII, 450 S.
433. Polaczek, Ernst. Die Strassburger Gemäldegalerie. Kunstchronik N.F. 10 (1898/99), S. 385—389).
434. Schäfer, Karl. Die Kirche zu Jung-St. Peter in Strassburg. Ein Beitrag zur Baugeschichte des Mittelalters. (Die Denkmalpflege 1 (1899), S. 2—6).
435. — Die Weltschöpfungsbilder am Chorportal des Freiburger Münsters. [Mit Abbildungen aus dem Lustgarten der Herrad von Landsberg]. (Schau-ins-Land 26 (1899), S. 11—24).
436. Scheuermann, Wilhelm. Das Klostermuseum von St. Odilien. (Der Elsässer 15 (1899), Nr. 92 u 93).
437. Stehle, Bruno. Der Totentanz von Kienzheim im Ober-Elsass. (JbGEL 15 (1899), S. 89—145). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Heitz & Mündel 1899. 56 S.]
Rec.: StrDBl N.F. 1 (1899), S. 397—398 (L. Ehrhard).
438. Strassburg. (Altchristliche Funde.) (KBIWZ 18 (1899), S. 228—230).
439. — (KBIWZ 18 (1899), S. 177).
440. Verzeichnis der städtischen Gemälde-Sammlung in Strassburg. Mit 25 Nachbildungen in Lichtdruck. Strassburg, Elsässische Druckerei 1899. VII, 135 S. [Erschien in gleicher Seitenzahl ohne die 25 Nachbildungen in Lichtdruck].

Vgl. Nr. 15, 37, 110 f., 129 f., 147, 151, 158, 165, 171, 176, 178, 197, 205 f., 224, 342, 376, 531.

XI. Litteratur- und Gelehrten-geschichte. Archive und Bibliotheken. Buchdruck.

441. Adam, A. Bausteine zu einer Geschichte der Musik im Elsass. Nochmals Conrad von Zabern. Meister Hans [Schleud] der Orgler. (Caecilia 16 (1899), S. 6—7, S. 53—54).
442. Althof, Hermann. Über einige Stellen im Waltharius und die angelsächsischen Waldere-Fragmente. (Bericht über das 43. Schuljahr des Realgymnasiums zu Weimar. Ostern 1899. Weimar, Hof-Buchdruckerei 1899, S. 3—11).
443. Biedermann, Woldemar Freiherr von. Goethe-Forschungen. Anderweite Folge. Mit drei Bildnissen und dem Bildnisse des Verfassers. [4. Goethe und Jakob Lenz. 5. Franz Lersé in Weimar]. Leipzig, F. W. v. Biedermann 1899. XII, 271 S.
444. Borries, E. von. Die Wirksamkeit der Geschichts- und Alterthumsvereine im Elsass. (KBIGV 47 (1899), S. 147—153).
445. Dadelsen, H. von. Rupert Sporrers Novelle »Kunegunda von Ungerstein«. Nach einem im Vogesen-Club zu Gebweiler am 4. 1. 1899 gehaltenen Vortrage des Herrn Dr. J. von Schlumberger bearbeitet . . . (JbGEL 15 (1899), S. 155—184).
446. Dietsch, E. Jährliche Versammlung und 60jähriges Stiftungsfest des oberelsässischen Apotheker-Vereins, abgehalten zu Colmar am 16. September 1899 in der Aula der Unterlindenschule. [Zahlreiche geschichtl. Angaben]. (JPhEL 26 (1899), S. 177—195, S. 200—228).
447. Engelmann, Ed. Ex-Libris du syndic Josué Hofer. (Archives de la Société des collectionneurs d'Ex-Libris et de reliures historiques 6 (1899), S. 67—69).
448. Ettlinger, Emil. Studien über die Urprovenienzen von Handschriften der Grossherzoglichen Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe. [Betr. auch aus der Sammlung Zorn von Plobsheim und aus Strassburg stammende Werke]. (Centralbl. f. Bibliothekswesen 16 (1899), S. 437—469).
- **449. Frey. Jakob Frey's Gartengesellschaft, (1556), herausgegeben von Joh. Bolte. (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 209). XXXIV, 312 S.

- Rec.: Literaturblatt f. german. u. roman. Philologie 20 (1899), S. 301—306 (A. L. Stiefel).
450. Gass, [Joseph]. Ein kirchenmusikalischer Fund. [Betr. den Tonarius Königshofens]. (StrDBI N.F. 1 (1899), S. 209—213).
451. Goldschmidt, D. Historique de la Société des sciences, agriculture et arts du Bas-Rhin depuis sa création jusqu'en 1870. (Extrait du Bulletin de la Société des sciences, agriculture et arts de la Basse-Alsace). Strasbourg, impr. alsacienne 1899. 36 S.
452. Hampe, Th. Gedichte vom Hausrat aus dem XV. und XVI. Jahrhundert. In Facsimiledruck herausgegeben. Mit einer Einleitung . . . (Drucke und Holzschnitte des XV. und XVI. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung II). [Betr. auch ein Strassburger Gedicht]. Strassburg, Heitz & Mündel 1899. 50 S. + Anhang.
453. Hauffen, Adolf. Fischart-Studien. V. Der Anti-Macchiavell. (Euphorion 6 (1889), S. 663—679). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 539; f. 1897/98, Nr. 771].
454. Holstein, Hugo. Alsatica. (Zeitschr. f. vergl. Literaturgesch. N.F. 13 (1899), S. 75—87).
455. Hupp, Otto. Ein missale speciale Vorläufer des Psalteriums von 1457. [Betr. Gutenberg]. (Centralbl. f. Bibliothekswesen 16 (1899), S. 65).
456. Keiper, Ph. Miscellen zur Geschichte des Gymnasialschulwesens. [Betr. S. 60 ff. Lektionenverzeichnis des Gymnasiums in Buchweiler 1781/82]. (Blätter f. d. Gymnasial-Schulwesen 35 (1899), S. 50—100).
457. Kistener. Die Jakobsbrüder von Kunz Kistener herausgegeben von Karl Euling. (Germanist. Abhandlungen XVI. Heft). Breslau, Markus 1899. VIII, 130 S.
458. König von Vach, Hermannus. Das Wallfahrtsbuch des H. K. v. V. und die Pilgerreisen der Deutschen nach Santiago de Compostella von Konrad Häbler. (Drucke und Holzschnitte des XV. und XVI. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung I). [Der Verf. aus dem südl. Baden oder Elsass. Betr. auch die Wallfahrten der Rappoltsteiner]. Strassburg, Heitz & Mündel 1899. 88 + 24 S.
459. Langmesser, August. Jakob Sarasin, der Freund Lavaters, Lenzens, Klingers u. a. Ein Beitrag zur Geschichte der Genieperiode. Mit einem Anhang: Ungedruckte Briefe und Plimplamplasko, der hohe Geist. [Betr. u. a. Cagliostro, Pfeffer, Lerse, Stilling]. (Abhandlungen, herausgegeben v. d. Gesellschaft f. deutsche Sprache in Zürich V). Zürich, Speidel 1899. 216 S.

460. Meyer, Wilhelm. Der Dichter des Waltharius (ZDA 43 (1899), S. 113—146).
461. M.[isset], E. Le premier livre imprimé connu. Un missel spécial (de Constance), œuvre de Gutenberg avant 1450. Etude liturgique et critique. (Le Bibliographe moderne 2 (1899), S. 255—293). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, Champion 1899. 41 S.].
462. Müller. Charakteristik des höfischen Lebens zur Zeit seiner Blüte mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Stellen aus Gottfried von Strassburg. (Programm des königlichen Gymnasiums zu Weilburg f. d. Schuljahr 1898—99. [S. 3—22]. Weilburg, Cramer [1899]. 52 S.).
463. Piper, Paul. Otfrid und die übrigen Weissenburger Schreiber des 9. Jhs. Mit 30 Facsimiletafeln in Lichtdruck und zwölf Facsimileautotypien. Frankfurt a. M., Enneccerus 1899. 24 S. und 30 Tafeln.
Rec.: ADA 23 (1899), S. 147—152 (St.).
464. Plumhoff, A. L. Beiträge zu den Quellen Otfrids. (Zeitschr. f. Deutsche Philol. 31 (1899), S. 464—496).
465. Popp, Julius. Die Metrik und Rythmik Thomas Murners. [Heidelberger] Inauguraldissertation . . . 1898. 75 S.
466. Schmidt, Adolf. Die Bibliothek Moscheroschs. (Zeitschr. f. Bücherfreunde 2 (1898/99), S. 497—506).
467. Schoell, Th. A propos des archives départementales en Alsace. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 827]. (RA N.S. 13, S. 95—103).
468. Schröder, Edward. Das Lied des Möringers. (ZDA 43 (1899), S. 184—192).
469. — Zu Moriz von Craon. [Betr. auch Gottfried von Strassburg]. (ZDA 43 (1899), S. 257—264).
470. Stavenhagen, W. Kartographisches aus Elsass-Lothringen. (StrP 1899, Nr. 651).
471. Stein, Henri. Une production inconnue de l'atelier de Gutenberg (missale speciale). Paris, Picard et fils 1899. 12 S. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 821].
472. Stiefel, A. L. Hans Sachs und Terenz. [Betr. auch die Übersetzung des Eunuchus durch Val. Boltz von Rufach]. (Blätter f. d. Gymnasial-Schulwesen 35 (1899), S. 420—437).
473. Streckler, Karl. Bemerkungen zum Waltharius. (Gymnasium zu Dortmund. Jahresbericht über das Schuljahr 1898/99. Dortmund, Crüwell 1899. S. 1—22).
474. — Probleme in der Walthariusforschung. (Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum, Geschichte und deutsche

Litteratur und für Pädagogik 3 (1899), S. 573—594, S. 629—645).

475. Vogeleis, [M.]. Bausteine zu einer Geschichte der Musik im Elsass. Die Reorganisation der Kirchenmusik zu Strassburg nach 1681. Sebastian von Brossard, Kapellmeister am Münster zu Strassburg. 1689—1698. (Caecilia 16 (1899), S. 20—21, 27—28, 60—62, 69—71, 75—77).
476. Voigt, Günther. Die Dichter der Aufrichtigen Tannengesellschaft zu Strassburg. (Wissenschaftl. Beilage z. Jahresbericht d. Realschule zu Gross-Lichterfelde Ostern 1899). 39 S.
 Rec.: Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 8 (1899), S. 255 ([L. Keller]). — ZGORh N.F. 14 (1899), S. 501 (W. W.[iegand]).
- **477. Waas, Christian. Die Quellen der Beispiele Boners. [Giesser] Inaugural-Dissertation . . . 1897. VI, 76 S.
478. Wolf, Johannes. Beiträge zur Geschichte der Musik des vierzehnten Jahrhunderts. I. Ein Manuscript der Prager Universitätsbibliothek. [Betr. den Tonarius Königshofens]. (Kirchenmusikalisches Jahrbuch 14 (1899), S. 1—13).
479. Wrangel, Ewert. Till belysning af de litterära förbindelserna mellan Sverige och Tyskland under 1600—talet. [Betr. Beziehungen zur alten Strassburger Hochschule, aufricht. Tannengesellschaft, Moscherosch]. (Lunds Universitets Årsskrift. Band. 35. Afdeln. 2. Nr 4). Lund, Malmström 1899. 25 S.
 Vgl. Nr. 104, 108, 138, 192, 194, 209, 213, 221 f., 247, 277 f., 300, 302, 313, 339, 350, 377, 421 f., 428, 458, 517 f.

XII. Kultur- und Wirtschaftsgeschichte.

480. Bamler, Karl. Strassburger Temperaturmittel nach 100-jährigen Beobachtungen. [Strassburger] Inaugural-Dissertation . . . 1899. 80 S.
481. Becker, Joseph. Vorgänge bei der Präsentation eines Reichslandvogts in den Reichsstädten des Elsass von 1273—1648. (JbGEL 15 (1899), S. 8—23).
482. Bossert, Gustav. Die Reise der württembergischen Theologen nach Frankreich im Herbst 1561. [Betr. den Aufenthalt im Elsass]. (Württembergische Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N.F. 8 (1899), S. 351—412).

483. Bresslau, Harry. Die im Anfang des 19. Jahrhunderts gefälschte Dagsburger Waldordnung vom 27. Juni 1613 (Jahr-Buch der Gesellschaft für lothringische Gesch. u. Altertumskunde 10, 1898 (1899), S. 236—295).
484. [Engel, K.] Zur elsässischen Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts. Randbemerkungen eines Elsässers. (StrP 1899, Nr. 1029).
485. Gapp, Alph. Ein Wort über die Taubstummenpflege. [II: Die katholischen Taubstummen-Anstalten im Elsass, mit historischen Notizen]. (StrDBl N.F. 1 (1899), S. 27—34).
486. Gény, Jos. Ein Neujahrsbrief von 1507. [Schreiben des Schlettstadter Bürgersohns Jakob Schaffner an seine Grossmutter]. (JER 1 (1899), S. 80).
487. Gothein, Eberhard. Jura curiae in Munchwilare, das älteste alamannische Weistum. [Betr. auch die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte des Strassburger Bistums]. [(Bonner Universitätsprogramm.)] Bonnae, formis Caroli Georgi Univ. Typogr. [1899], 29 S.
488. Grün, A. Vor fünfzig Jahren. (StrP 1899, Nr. 1122).
489. Kaiser, Hans. Die Kostenrechnung einer bischöflich-strassburgischen Gesandtschaft an die Curie. 1478—79. (ZGORh N.F. 14 (1899), S. 180—193).
490. Kaser, Kurt. Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. [Betr. an vielen Stellen das Elsass]. Stuttgart, Kohlhammer 1899. VIII, 271 S.
491. Lauffer, Otto. Beiträge zur Geschichte des Kaufmanns im 15. Jahrhundert. [Beruht auf den Schriften von Joh. Nider, Geiler und Brant]. (Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum 1899, S. 105—116).
492. Liebenau, Th. von. Der Streit um das Leberthaler-Silber. Ein Beitrag zur Münzgeschichte des XVI. Jahrhunderts. (Revue suisse de numismatique 9 (1899), S. 265—281). [Erschien auch als Sonderdruck: Genf, au siège de la Société (suisse de numismatique) 1899. 19 S.].
493. Petition, Die, der Gemeinden Adamsweiler, Berlingen, Bettweiler, Frohmühl, Gungweiler, Lohr, Petersbach, Pfalzweier, Rosteig, Schönburg, Struth, Tieffenbach, Volksberg, Waldhambach und Weisingen betreffend Holzberechtigungen, wiederholt im Landesausschuss für Elsass-Lothringen. [Mit historischen Notizen]. Strassburg, Strassburger Druckerei 1899. 16 S.

- *494. Schmidt, Charles. Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 850].
 Rec.: Bibl. de l'École des chartes 60 (1899), S. 308—309 (Ferdinand Lot). — LCBl 1899, S. 654—655 (—).
 RH 69 (1899), S. 388—391 (Henri Sée).
495. Schneider, J. Aus der guten alten Zeit. [Beruht auf Reuss' Gesch. des Elsass im 17. Jahrhundert]. (EvPr KB 28 (1899), S. 77—79, S. 85—87, S. 94—95, S. 103—105, S. 108—110).
496. Stehle, Bruno. Leiden und Freuden der Weinbauern im Ober-Elsass nach den Berichten früherer Jahrhunderte und den Aufzeichnungen in der Bannwarthütte zu Thann im Ober-Elsass. Mit 2 Abbildungen. (Elsässische Volksschriften 43). Strassburg, Heitz & Mündel [1899]. 47 S.
- *497. Touchemoulin, Alfred. Le régiment d'Alsace dans l'armée française . . . 1897. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 854].
 Rec.: StrP Nr. 139 u. 142 ([K. Engel]).
498. Wester, Constantin. Aus der Geschichte des elsässischen Rebbaues. (Der Elsässer 15 (1899), Nr. 131, 132, 134, 2, 136).
499. Wirteordnung, eine elsässische, aus dem Jahre 1572. (VBl 1899, Nr. 17).
 Vgl. Nr. 84, 86, 93, 95, 103 f., 119, 136, 140, 157, 173 f., 177, 180, 190, 194, 198, 217, 221 f., 462.

XIII. Volkskunde. Sage.

500. Elsässer, Die, und das Franzosentum. Grundlagen einer richtigen Beurteilung der reichsländischen Verhältnisse. [Auch historisch]. (Deutsche Welt. Wochenschrift der Deutschen Zeitung 1899, Nr. 42).
- *501. Hagelstange, Alfred. Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 869].
 Rec.: HZ N.F. 46, S. 500—502 (Theodor Knapp).
502. Hertzog, Aug. Dreikönigsspiel, Weihnachts- und Neujahrslieder des Dorfes Geberschweier. (JbGEL 15 (1899), S. 146—154).
503. Johannisfeuer, Die, im St. Amariner Thale. (VBl 1899, Nr. 10).
504. K.[assel], [August]. Heuernte im Elsass. (VBl 1899, Nr. 13).
505. — Recruten und Musterung im Elsass. (StrP 1899, Nr. 408).

506. Kauffmann, P. La légende de Tännikel. (Figaro illustré 1899, S. 277).
507. Kuchlesonntag, Der, im Weilerthal. (VBl 1899, Nr. 16).
508. Légendes, Petites, locales. CCCLXXIII. Le lavoir d'Oberbronn. CCCLXXIV. Le fort de Lichtemberg. (RTP 14 (1899), S. 475—476).
509. Loches. Le jour des rois. Légende alsacienne. (Inédit). (PT 10 (1899), S. 20—21, S. 35—37).
510. Menges, Heinrich. Zu Rückerts Schwalbenlied: Aus der Jugendzeit. [Betr. d. elsäss. Volkslied »Das geistliche Vogelgesang]. (ZDU 13 (1899), S. 826—829).
511. Peez, K. Ein Besuch im Elsass. (AZg^B 1899, Nr. 215).
512. Pfister-Schwaighusen, H. von. Deutschland im Elsass. (Allg. Militär-Zeitung 74 (1899), S. 241—245).
513. Spindler, C. Elsässisches Trachtenbüchlein. Strassburg, Schlesier & Schweikhardt [1899]. 10 Tafeln.
514. Strantz, Kurd von. Aus dem Oberelsass. (Die Grenzboten 58 (1899), S. 412—419, S. 476—488).
- **515. Volkssage, Die, im Elsass. (HEL 1 (1898), S. 297—298).
516. Walter, Theobald. Gottessegen in St. Geörgenthal. Nach Sagen wiedererzählt . . . (Erwinia 7 (1898/99), S. 82—83).
517. — Sagen aus dem Oberelsass. Gesammelt und dem Volksmunde nacherzählt . . . (Erwinia 7 (1899/1900) S. 34—35).
518. — Volksdichtung. Elsässische Volkslieder. (Erwinia 7 (1898/99), S. 106—107).
519. — Alte Rufacher Neujahrswünsche. (Erwinia 7 (1898/99), S. 76).
520. Y. En Alsace-Lorraine. (Revue bleue 4^e sér., 12 (1899), S. 833—843).
Vgl. Nr. 29, 73.

XIV. Sprachliches.

521. Borries, E. von. Über die älteren Strassburger Familiennamen. (Vortrag.) (JbGEL 15 (1899), S. 185—204).
522. Kassel, [August]. Die Demination in der hanauischen Mundart. (JbGEL 15 (1899), S. 205—222).
- 522^a. Lienhart, H. s. Martin, E.
523. Martin, E. und Lienhart, H. Wörterbuch der elsässischen Mundarten. Im Auftrage der Landesverwaltung von Elsass-Lothringen. Lieferung 5. [-nutz]. Strassburg, Trübner 1899. S. 625—798. [Schluss des ersten Bandes]. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 899].

- Rec.: [IV:] ZDU 13 (1899), S. 433—435 (Heinrich Menges). — [V:] AZg^B 1899, Nr. 169 (Adolf Socin). — RCr N.S. 48 (1899), S. 204—207 (V. Henry).
524. Vautherin, Aug. Glossaire du patois de Châtenois (BSB 18 (1899), S. 175—271). [Vgl. Bibl. f. 1896, Nr. 642; f. 1897/98, Nr. 907].
525. Witte, Hans. Neuere Beiträge des Reichslandes zur Ortsnamenforschung. (KBIGV 47 (1899), S. 139—144).
526. —o. So sprechen die Elsässer. (ELSchBl 29 (1899), S. 65—67, S. 81—83, S. 113—115, S. 180—181).

XV. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

527. Archiv, Das, der Familie Welker (nach älterer Schreibung: Welker). Zur Zeit im Besitze von P. M. H. Welker zu Numansdorp, Süd-Holland, neugeordnet anno 1899. Catalog. Als Manuscript gedruckt. [Mappe XI: Die elsässischen Zweige]. Venloo, Firma Paul Welker 1899. 31 S.
- **528. Buck, William J. Account of the Buck family of Bucks county, Pennsylvania; and of the Bucksville centennial celebration held June 11th, 1892; including the proceedings of the Buckwampun Literary Association on said occasion. [Betr. das elsässische Geschlecht Bock]. Printed for the family Philadelphia 1893. 142 S.
529. Dubail-Roy, F.-G. Saint-Remy et la famille de Rosen (1731—1822). (Extrait des Annales de l'Association amicale des anciens élèves du collège de Saint-Remy). Vesoul, Bon 1899. 21 S.
- †530. Friesen, Ernst Freiherr von. Geschichte der reichsfreiherrlichen Familie von Friesen. 2 Bände. Mit 10 Wappentafeln, 12 Stammtafeln und 1 Karte. [D. Fam. im XII. Jh. i. Elsass]. Dresden, Heinrich 1899. XIV, 416 u. III, 336 S.
531. Ganz, Paul. Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz im XII. und XIII. Jahrhundert. Mit 101 Abbildungen im Text und 10 Tafeln. [Betr. manche elsäss. Geschlechter]. Frauenfeld, Huber 1899. XII, 199 S.
532. Grabsteine aus der Kirche auf dem Glöckelsberge. [Betr. d. Familie Bock v. Bläsheim]. (StrP 1899, Nr. 344).
533. Hausmann, Auguste. Une famille alsacienne et ses alliances. Les Hausmann. (RA N.S. 13 (1899), S. 145—150).

534. Kindler von Knobloch, J. Oberbadisches Geschlechterbuch. Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Mit Wappen. Zweiter Band, 1. Lieferung. [Betr. auch elsäss. Geschlechter]. Heidelberg, Winter 1899. 80 S.
535. Mone, F. Kritik der Wappen der Minnesinger aus Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Mystik in Schwaben und Allemannien. XXX. [Betr. Conrad Puller von Hohenburg]. (Diöcesanarchiv von Schwaben 17 (1899), S. 41—44, S. 78—79).
- *536. Müllenheim v. Rechberg, Hermann Frhr. von. Familienbuch (Urkundenbuch) der Freiherren von Müllenheim-Rechberg. II. Teil. Erster Abschnitt . . . 1898. [Vgl. Bibl. f. 1897/98, Nr. 919].
Rec.: ZGORh N.F. 14 (1899), S. 332—333 (A. Overmann).
537. Schenk zu Schweinsberg, G. Freiherr von. Zwei Ahnenproben aus dem 14. Jahrhundert für einen Kölner Domherrn. [Zeugnisse des Erzbischofs Friedrich von Köln und des Grafen Heinrich zu Saarwerden für Johann von Lichtenberg]. (Der deutsche Herold 30 (1899), S. 92—93).
538. Witte, Heinrich. Über die Abstammung der Hohenzollern. [Betr. die Beziehungen zum Elsass]. (HZ N.F. 47, S. 226—242).
Vgl. Nr. 117, 448, 458.

XVI. Historische Karten.

(Nichts erschienen).

Vgl. Nr. 109.

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. Bearbeitet von Aloys Schulte. Band I. Darstellung. Band II. Urkunden. Mit 2 Karten. Leipzig, Duncker & Humblot.

Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung. Fränkische Rechte. Fünftes Heft: Heidelberg, Mosbach, Neckargemünd, Adelsheim. Bearbeitet von Karl Köhne. Heidelberg, Winter.

Mannheimer Geschichtsblätter. 1. Jahrgang (1900). Nr. 7. E. Nüsse: Ein Blick auf die äusseren und inneren Zustände der Stadt Mannheim in den Jahren 1652—89. Sp. 157—168. Kurze Übersicht aufgrund der Ratsprotokolle; eine Veröffentlichung über das kirchliche Leben in dieser Periode stellt der Verf. in Aussicht. — J. A. Zehnter: Das Kessleramt in Franken. Ein pfälzisches Leben. Sp. 168—169. Mitteilung eines Lehenbriefes von 1647 für Joh. Friedr. Zobel von Giebelstadt, in dessen Geschlecht das Amt seit 1373 ein Erblehen gewesen, nebst einleitenden Bemerkungen. — K. B[auermann]: Die ethnographische Sammlung des † Dr. Otto Nieser. Sp. 169—171. — Miscellanea. Dr. Weiss: Die Römer und der Katzenbuckel. Sp. 171—172. Sucht die Zugangslinie der Römer zum Katzenbuckel auf dem Neckar über Eberbach landaufwärts.

Nr. 8. K. Christ. Urkunden zur Geschichte Mannheims vor 1606. I. Sp. 178—180. Quittung des Pfalzgrafen Ruprecht über den von dem Zollschreiber zu Mannheim abgelieferten Zoll, d. d. 1367 Jan. 22, mit Erläuterungen. — J. Dieffenbacher: Karl Theodors Viehmarktsordnung vom 20. März 1776. Sp. 180—184. Bespricht die Karl Theodors Fürsorge für die Landwirtschaft kennzeichnende Verordnung, die sich mit den Gesetzesbestimmungen unserer Tage vielfach berührt. — Th. Wilckens: »Das Heidelberger Thurnierbuch und Ordnung des Jost Pirkhammer« von 1486 eine Fälschung. Sp. 184—187. Weist im Anschluss an frühere Feststellungen des Vereins Herold die von dem Verf. zuerst vermutete Unechtheit der Handschrift nach, die eine Fälschung

des 19. Jahrhunderts ist. — Aus alten Familienpapieren: Sp. 187—189. Aktenstücke der Familie Löwenhaupt, Bürgerannahme und Naturalisation betr. 1808—13. — Miscellanea: Fürstin Josephine von Hohenzollern. Sp. 189—191. Kurzer Lebensabriss der Fürstin, die einen Teil ihrer Jugend in Mannheim verbracht. — Eine Beschlagnahme spanischen Geldes bei Mannheim i. J. 1568. Sp. 191. Erfolgte wegen des Verbotes ausserhalb Deutschlands geprägtes Geld in das Reich einzuführen. — Ein Erlass des Kurf. Karl Philipp gegen preussische Werber vom 14. Mai 1725. Sp. 191—192. — W[alter]: Massregeln des Kurf. Karl Theodor gegen die Pest. Sp. 192—194. Anlässlich der Pestgefahr des J. 1770. — H. Moritz: Das Verkaufslokal der Frankenthaler Porzellanfabrik im Mannheimer Kaufhaus 1755—99. Sp. 194. Nach Speirer Akten. — Wilckens: Mannheims Postverbindungen mit Frankfurt um 1783—92. Sp. 195. Nach dem Reichs- u. Staatshandbuch.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 19. Jahr 1900. Juni-Juli-August-Hefte. Ingold: Grandidier prédicateur, S. 401—426, Wiedergabe eines Panegyrikus auf den hl. Arbogast, dem handschriftlichen Nachlass in Karlsruhe entnommen. — Ingold: Bernardin Buchinger, 40^e abbé de Lucelle, S. 427—437, 506—527, 570—593, stellt mit Benutzung ungedruckten Materials die biographischen Nachrichten über den Kienzheimer Bürgersohn zusammen und schildert seinen Anteil am kirchlichen und politischen Leben seiner Zeit. — Schickelé: Le doyenné de Masevaux (Suite), S. 457—473, 481—493, 616—631, ausführliche kirchengeschichtliche Nachrichten über die Pfarreien Hagenbach, Hohrodern, Largetzen, Leimbach, Masmünster und Merzen nebst ihren Annexen. — Haderer: Les origines et le caractère du budget des cultes (Suite), S. 494—505, Fortführung der in Hest 3 angezeigten Arbeit, die Ausführung der Konfiskationsdekrete behandelnd. — X: Séparation de la paroisse S. Martin de Masevaux de l'église collégiale, S. 540—551, nach archivalischen Quellen. Die endgiltige Trennung erfolgte am 9. November 1696. — Pfulb: Bollwiller et ses seigneurs, S. 561—569, macht Angaben über die Geschichte des Orts und verfolgt das Geschlecht der Freiherren von Bollweiler bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts.

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 1. Jahr 1900. Juli-August-Heft. A. J. Ingold: Note sur les seigneurs successifs du Hoh-Landsberg, S. 337—340, greift einige Daten aus der Geschichte des Schlosses heraus. — Hoffmann: Les premières municipalités de la Haute-Alsace, S. 341—385, vorausgehende Ereignisse, Bildung und Zusammensetzung. — Mossmann: Le congrès de Nuremberg et l'évacuation

des villes d'Alsace. Septembre 1649 — juin 1650 (Suite), S. 386—401, Fortsetzung einer unvollendet hinterlassenen Arbeit, vgl. Heft 3. — Gasser: Histoire de Soultz (Suite), S. 402—426, enthält weitere Mitteilungen über die Prozesse zwischen der Stadt und den Herren von Freundstein, über Amtsgrenzen und Steuerverhältnisse. — Angel Ingold: Jean d'Aigrefeuille, contrôleur des domaines et bois et inspecteur général des manufactures de la province d'Alsace (Suite), S. 427—435, behandelt diesmal die Jahre 1766—1768. — Raess: Documents sur l'épiscopat de Mgr. Raess, S. 436—438, Briefwechsel des Bischofs mit dem Minister des Innern wegen der Strassburger Deportierten (November 1858). — Bücherschau.

Annales de l'Est: Band 14. Jahr 1900. Heft 3. In der Bibliographie Anzeigen von Hund, Colmar vor und während seiner Entwicklung zur Reichsstadt, S. 453—455, Geny, Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Anteil an den sozialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490—1536, S. 455—456, Meister, Der Strassburger Kapitelstreit, S. 457—459, sämtlich durch Th. Schöell, von Bardot, Les acquisitions de la France en 1648, S. 459—460, durch C. P.[fister]. — Im Abschnitt »Recueils périodiques et sociétés savantes« eine Inhaltsangabe der Strassburger Festnummer aus dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (Jahrgang 47, Nr. 9 u. 10).

Die Gedenkfeier für Johann Gutenberg, welche in diesem Sommer in ganz Deutschland festlich begangen wurde, hat eine beinahe überreiche Gutenberg-Litteratur hervorgerufen. Alle Tagesblätter und belletristischen Zeitschriften brachten Jubiläumsartikel, zahlreiche populäre Broschüren wurden veröffentlicht und auch einige fachmännische Festgaben traten ans Licht. Von diesen litterarischen Erscheinungen soll hier nur eine Auswahl, soweit sie für unsere Zeitschrift von Interesse, kurz verzeichnet werden.

In den historisch-politischen Blättern (Band 125, Heft 5) lieferte A. Weber einen Aufsatz »Gutenberg und seine Erfindung«, worin im wesentlichen über Dziatzkos Vorarbeiten referiert wird. An kleinen volkstümlichen Schriften seien erwähnt das »Gutenberg-Büchlein . . . von einem Mainzer Schulmann« (Hannover 1900), »Johann Gutenberg« von W. Martens (Karlsruhe 1900), »Johannes Gutenberg« von V. Zatzmann (Mainz 1900) und die anonym erschienene Broschüre: »Zum fünfshundertjährigen Geburtstage Johann Gutenbergs« (Mainz 1900). Alle diese Schriftchen bedeuten natürlich keinen Fortschritt der Forschung. Eine Zusammenstellung von längst Bekanntem ist auch ein in »Nord und Süd« (Band 93, Heft 279) veröffentlichter Aufsatz »Gutenberg und die Bedeutung der

Buchdruckerkunst« von J. Nover, der auch separat als Festschrift mit Illustrationen ausgegeben wurde.

Eine sehr ansprechende Leistung liegt im Band 5 von Klimsch's graphischer Bibliothek (Frankfurt a. M. 1900) vor. Dort ist eine Artikelserie, die Alfr. Börckel früher im »Allgemeinen Anzeiger für Druckereien« gebracht hatte, unter dem Titel: »Gutenberg und seine berühmtesten Nachfolger im ersten Jahrhundert der Typographie« neu bearbeitet vereinigt worden. Das 4. Kapitel des Buches behandelt in Kürze Johann Mentel in Strassburg. In Velhagen u. Klasings Monatsheften (Jahrg. XIV, Heft 10) gab der verdiente Gutenbergforscher Prof. K. Dziatzko in knapper Darstellung die Ergebnisse seiner früheren Studien in dem Aufsätze wieder »Johann Gutenberg und die Erfindung der Buchdruckerkunst«. Alle genannten Autoren vertreten die jetzt fast allgemein verbreitete Ansicht, dass sich Gutenberg schon in Strassburg mit dem Problem der Typographie beschäftigte und primitive Druckversuche machte. Das Gleiche geschieht in der kleinen interessanten Schrift »Gutenberg, seine Person und seine Erfindung«, welche wir dem Mainzer Diöcesanarchivar Dr. Franz Falk verdanken. Er weist besonders auf Wimpfelings Berichte hin, die trotz sonstiger Widersprüche den Punkt festhalten, dass der Urheber der Typographie in Strassburg »invenit«, in Mainz dagegen »complevit« d. h. die Erfindung des Buchdrucks zum vollen Abschluss brachte. Auf dem ablehnenden, von der Linde'schen Standpunkt stehen Heinr. Meisner und Joh. Luther in ihrer Schrift: »Die Erfindung der Buchdruckerkunst« (Monographien zur Weltgeschichte XI. Bielefeld u. Leipzig 1900). Diese flott geschriebene und reich ausgestattete Arbeit war schon vorher in kürzerer Form ausgegeben worden unter dem Titel: »Die Anfänge der Buchdruckerkunst« in der Zeitschrift für Bücherfreunde, Jahrg. III, Heft 11/12. Der Inhalt der Abhandlung steht nicht immer auf voller Höhe und auch das Illustrationsmaterial erweckt zuweilen Bedenken. So wird das bekannte Kammerzell'sche Haus in Strassburg als »Gutenberghaus« vorgeführt und ebenso das Siegel eines Richters Gensfleisch der Sorgenlocher Linie als Siegel des Erfinders. Auch die Reproduktionen mancher alter Faksimile und der unbeglaubigten Porträts von Gutenberg wären besser fortgeblieben. Eine zweite verbesserte Auflage des Buches würde verdienstvoll sein. Lesenswert ist die von Gust. Milchsack bei der Gutenbergfeier in Mainz gehaltene Rede »Gutenberg, sein Leben und seine Erfindung« (Wolfenbüttel 1900). Den Anteil Strassburgs an der Erfindung des Buchdrucks lehnt M. ab. Einige bereits abgethane Ansichten, z. B. Bockenheimers Hypothese von Gutenbergs Begräbnisstätte, sind leider beibehalten. Am meisten befremdet hat uns, dass die alte unerwiesene Behauptung, Gutenbergs »treuer Diener Beildeck« habe seinen Herrn von Strassburg

nach Mainz begleitet, wieder vorgetragen wird. Einen besonderen Genuss gewährt die Lektüre von Prof. Albert Kösters Festrede zur fünfhundertjährigen Geburts-Feier Johannes Gutenbergs« (Leipzig 1900), ein kleines rhetorisches Meisterwerk, welches beim Mainzer Festakt alle Hörer begeisterte.

Hervorragendes Interesse beanspruchen die beiden Mainzer Gutenberg-Festschriften. Zuerst erschien die sogenannte populäre »Festschrift im Auftrage der Festleitung herausgegeben von K. G. Bockenheimer« (Mainz 1900). Unter den sieben dargebotenen Abhandlungen kommt für uns vor allem die erste in Betracht, der Aufsatz »Gutenberg« von Bockenheimer. Im Buch II—VI beschäftigt sich der bekannte Mainzer Jurist mit dem Aufenthalt Gutenbergs in Strassburg. Er kommt zu dem Resultat, dass fast alle Strassburger Gutenberg-Akten Fälschungen seien, die ohne Zweifel dem Archivar Wencker (nicht Schöpflin) zur Last fielen. Der Rechtsstreit Dritzehn—Gutenberg sei eine juristische Unmöglichkeit; arge Verstösse gegen allgemein gültige Rechtsgrundsätze erhöhen es zur Gewissheit, dass jener Prozess sich niemals vor dem grossen Rat in Strassburg abgespielt habe. Die scharfsinnigen Erörterungen des Juristen sind interessant zu lesen, bilden aber keine Gefahr für die Strassburger Prozessakten. Man wird in Zukunft die Einwände Bockenheimers zu den früheren Bedenken Faulmanns legen! Als Kuriosität mag wohl erwähnt werden, dass B. auch die wichtigste Mainzer Gutenberg-Urkunde, das berühmte Helmasperger'sche Notariatsinstrument vom 6. Nov. 1455 (Original in Göttingen) für unecht erklärt. Von den übrigen Beiträgen dieser ersten Festschrift muss noch als der interessanteste und lehrreichste der Aufsatz von Heinr. Heidenheimer, »Vom Ruhme Johannes Gutenbergs« hervorgehoben werden, zumal darin auch Quellen besprochen sind, welche vom Anspruch Strassburgs handeln.

Die offizielle Festschrift der Stadt Mainz, ein typographisches Meisterwerk der Druckerei Ph. von Zabern, kam als Privatdruck am Johannistage 1900 zur Ausgabe: Der Titel lautet: »Festschrift zum fünfhundertjährigen Geburtstage von Johann Gutenberg . . . herausgegeben von Otto Hartwig« (Mainz 1900). In den Handel gelangte diese Publikation nur in einem Nachdruck, der als Beiheft XXIII zum Centralblatt für Bibliothekswesen (Leipzig 1900) veröffentlicht wurde. Unter den 12 in dieser Festgabe vereinten Arbeiten interessiert zunächst — abgesehen von dem einleitenden Essay Hartwigs — die Abhandlung W. L. Schreibers über die »Vorstufen der Typographie«. Der gelehrte Verfasser führt darin aus, dass die Erfindung Gutenbergs nichts mit der Holzschnidekunst zu thun hat, wie immer noch geglaubt wird, sondern von der Metalltechnik ausgeht. In meisterhafter Weise werden die Vervielfältigungsverfahren jener Zeit dargestellt. Eigenartig ist Schreibers Auffassung von Gutenbergs geheimer Kunstübung der Strassburger

Zeit und über die Thätigkeit Waldvogels in Avignon, die er nicht als typographische Versuche ansieht. Lesenswert ist der kleine Aufsatz von Dr. Franz Falk »Der Stempeldruck vor Gutenberg«, dem eine schöne Faksimiletafel mit Bucheinbänden des 15. Jahrh. beiliegt, welche Buchstabenstempel als Pressung zeigen. Von besonderem Wert ist die sich anschliessende Arbeit des Archivdirektors Freih. Schenk zu Schweinsberg über die »Genealogie des Mainzer Geschlechtes Gänsfleisch«. Mit grösster Sorgfalt sind hier zum erstenmale die Nachrichten über das alte weitverzweigte Geschlecht vereint, wofür das überreiche Material mühsam aus zahlreichen Archiven gesammelt wurde. Siegelabbildungen und Stammbäume sind beigelegt. Die Herkunft Gutenbergs ist nun endlich klargelegt und manches Neue über seine Eltern und Geschwister aufgefunden worden, sodass jetzt einige frühere Annahmen hinfällig sind. Gutenbergs Vater, Friele Gensfleisch z. B. ist nicht, wie man ehemals annehmen musste, mit seinem Sohn Henne in die Verbannung nach Strassburg gezogen; er war bereits im Jahre 1419 gestorben. Der Friele Gensfleisch, welcher 1429 der Stadt Strassburg über eine Rente von 26 Gulden quittiert, ist vielmehr Gutenbergs älterer Bruder, der aber seine Heimat nicht verlassen hat. Seine Nachkommen hatten noch Geldgeschäfte mit Strassburg, wie die Urkundenbeilage III ergibt.

An diesen wichtigen Bestandteil der Festschrift reiht sich eine Zusammenstellung aller unanfechtbaren Gutenberg-Urkunden von Karl Schorbach, »Die urkundlichen Nachrichten über Johann Gutenberg. Mit Nachbildungen und Erläuterungen.« Die erhaltenen Aktenstücke sind hier nach den Originalen getreu wiedergegeben. Dem Texte der Urkunde folgen jedesmal die Angabe des Fundortes, Beschreibung der Quelle, bibliographische Notizen und eine Erläuterung des Inhaltes. Auf 20 Tafeln sind die Dokumente in natürlicher Grösse reproduziert, eine wertvolle Beigabe, für die man der Stadt Mainz stets zu Danke verpflichtet ist. Die übrigen Beiträge der Festschrift bringen eine Reihe von Spezialuntersuchungen, die dem Leserkreis dieser Zeitschrift ferner liegen, welche aber berufen sind, in vielen Punkten der Gutenberg-Forschung neue Anregung zu bieten. —h.

Die kürzlich erschienenen Denkwürdigkeiten des Barons Comeau (*Souvenirs des guerres d'Allemagne pendant la Révolution et l'Empire par le Baron de Comeau. Paris, Plon, 1900. 598 S.*) verdienen auch an dieser Stelle eine Erwähnung. Der Verfasser, ein Edelmann der Bourgogne, flüchtet beim Ausbruch der Revolution aus der Heimat, tritt als junger Artillerieoffizier in das Korps Condé ein und nimmt an den Kämpfen am Rhein teil, bis er i. J. 1800 einem Rufe des Kurfürsten Max Joseph nach München folgt, um dort an der Reorganisation der bairischen Artillerie zu arbeiten: in bairischen Diensten verbleibt er dann,

allmählich zum Obersten aufrückend, bis zum Zusammenbruche des ersten Kaiserreichs; im Feldzuge von 1809 wird er dem Hauptquartier Napoleons zugeteilt, im russischen Feldzuge bei Pultusk verwundet und gefangen. Da er sich nach dem Anschlusse Baierns an die Verbündeten weigert, gegen Frankreich zu fechten nimmt er seinen Abschied und wird während der Dauer des Kriegs in Karlsruhe interniert, um nach der Abdankung Napoleons in die Heimat zurückzukehren, in der er fortan, des Waffenhandwerks müde, sich der Bewirtschaftung seiner Güter widmet.

Der Wert der vorliegenden, bis zum J. 1814 reichenden Aufzeichnungen, die aus den letzten Lebensjahren des Autors (1841 ff.) stammen, entspricht nicht ihrem Umfange. Die Sucht des Verfassers, seine Person in der Darstellung überall in den Vordergrund zu drängen und sich einen wichtigen Anteil an dem Gange der Ereignisse zuzuschreiben, tritt überall zu deutlich hervor und mahnt zu grösster Vorsicht; die zahlreichen Unterredungen mit Napoleon, über die er berichtet, erscheinen z. T. wenig glaubwürdig, als ein Gebilde der Phantasie. Auch was er von der Verhaftung des Herzogs von Enghien und ihren Ursachen, sowie von der Entsendung französischer Agenten nach Karlsruhe und Stuttgart und der geheimen Mission Caulaincourts nach München erzählt (191 ff.), muss als unzutreffend bezeichnet werden; das Gleiche gilt von seinen Bemerkungen über einen angeblichen Allianzvertrag, den er i. J. 1800 nach Paris überbracht haben will (p. 182). Für seinen Mangel an Urteil und seine konfessionelle Befangenheit ist es bezeichnend, dass den Freimaurern alle Unthaten zur Last gelegt werden: sie sind schuld am Rastatter Gesandtenmorde, wie an der Erschiessung der Herzogs von Enghien (vgl. p. 129, 192, 313). Verhältnismässig am meisten Wert besitzen noch die Mitteilungen Comeaus über den Feldzug von 1809, in denen sich manches Neue findet. Für die Leser dieser Zeitschrift sind zunächst von Interesse seine Aufzeichnungen über die Kriegsergebnisse am Rhein, insbesondere die Gefechte im Bienwald und bei Pforz (20./21. Aug. 1793; S. 76—94), sowie die beiden Kapitel, in denen er das Leben und Treiben der Emigranten zu Konstanz und die Verteidigung der Stadt gegen die Franzosen am 7. Okt. 1799, bei der er sich auszeichnete, eingehend schildert, nach seiner Art freilich auch hier Wahrheit und Dichtung vermischt. Wenn er dabei wiederholt Anlass nimmt, die Disciplin und Mannszucht der Condé'schen Truppen zu rühmen (S. 59, 102), so stimmt dies recht wenig zu dem, was wir aus anderen Quellen über die notorischen Excesse derselben am Oberrhein wissen und durch die Klagen des Herzogs von Enghien selbst bestätigt finden (vergl. Crétineau-Joly, *Hist. des trois derniers Condés*, II, 141). Auch die beiden Abschnitte über seinen Aufenthalt in Karlsruhe i. J. 1814 (S. 535—49) enthalten einiges Bemerkenswerte, insbesondere ein paar hübsche Beiträge zur Charakteristik

der Grossherzogin Stephanie; aber auch hier ist seiner Darstellung gegenüber Kritik überall dringend geboten: die Abschiedsworte »vive notre roi légitime Louis XVIII!«, die er der Fürstin in den Mund legt, hat sie sicherlich nicht gebraucht, dafür hat sie sich viel zu sehr als Adoptivtochter Napoleons gefühlt. Verdächtig erscheint mir, was er über die Episode mit Elisa von Lilienschloss erzählt, denn ich finde eine Dame dieses Namens weder unter dem Hofstaat der Grossherzogin, noch unter den damals am Hofe weilenden Persönlichkeiten. — Im Anhang S. 575 ff. werden 8 Briefe der Prinzessin Amalie von Baden (April—Okt. 1813) mitgeteilt: es handelt sich darin um Verteilung von Geldunterstützungen unter die in Russland befindlichen bairischen Kriegsgefangenen, bei der Comeau mitwirkt. *K. Obser.*

Nach Emil Frommels Tode ist im Kreise der Familie und der zahlreichen Freunde der Wunsch entstanden, alles, was von seinem Wesen und Wirken Zeugnis ablegte, aus dem Nachlasse zu sammeln und in einem, vorläufig auf 9 Bände berechneten, Frommel-Gedenkwerte weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Als Einleitung hierzu veröffentlicht ein Sohn des Hofpredigers, Otto Frommel, den ersten Band von »Frommels Lebensbild« (Verlag von Siegf. Mittler, Berlin. 310 S.), der die Zeit bis zu Frommels Scheiden aus der badischen Heimat und der Berufung nach Barmen (1864) behandelt. Der Verfasser hat es in überaus glücklicher Weise verstanden, was der Vater in eigenhändigen Aufzeichnungen, in zahlreichen Schriften, in einem ausgedehnten Briefwechsel und mündlicher Erzählung über diesen Abschnitt mitgeteilt hat, zu einem fesselnden Lebensbilde zu verarbeiten, das uns in das tiefe Geistes- und Gemütsleben Frommels vielseitigen Einblick gewährt und die Gestalt dieses prächtigen, unvergesslichen Mannes von neuem lebendig vor Augen führt. Die Jugendzeit im Künstlerheime, der Karlsruher Freundeskreis, die fröhlich-ernsten Erinnerungen aus dem Schulleben, die Studienjahre in Halle, Erlangen und Heidelberg, der Konflikt in den kirchlichen Anschauungen zwischen Mutter und Sohn, die erste seelsorgerische Thätigkeit in Altusheim, die italienische Reise, deren tiefe Eindrücke uns die köstlichen Briefe an die Braut wiedergeben, die Beziehungen zu Henhöfer, die Gründung eines eigenen Heerds, die Übersiedelung nach Karlsruhe, sein Eingreifen in den Agendenstreit und die Berufung nach Barmen: mit diesen kurzen Stichworten sei der reiche Inhalt des Buches, das ein gut Stück badischer Kirchen- und Kulturgeschichte an uns vorüberziehen lässt, nur angedeutet. Dass der Verfasser als Sohn sich überall möglicher Objektivität befleissigt und auch in der Darstellung des Agendenstreits jede persönliche Polemik zu vermeiden sucht, verdient besondere Anerkennung. So sehen wir denn der Fortsetzung seines Werkes mit regem Interesse entgegen. *K. Obser.*

MITTEILUNGEN
der
Badischen Historischen Kommission.

Bericht

über die

Ordnung und Verzeichnung der Archive

und

Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften,
Korporationen und Privaten des Grossherzogtums Baden
im Jahre 1898/99 durch
die Pfleger der Badischen Historischen Kommission.

I. Bezirk.

Die Amtsbezirke Säckinggen und Waldshut sind durch den Pfleger Landgerichtsrat Birkenmayer in Freiburg erledigt worden.

Im Amtsbezirk Überlingen hat Oberpfleger Prof. Dr. Roder in Überlingen die Pfarrregistratur von Meersburg verzeichnet. Pfleger Pfr. Büttenmüller in Salem hat die Pfarrregistratur in Bergheim bei Markdorf, sowie den Rest des ehemaligen Klosterarchivs von Salem zu verzeichnen begonnen.

Für den Amtsbezirk Donaueschingen hat nach dem Wegzug des bisherigen Pflegers Pfr. Aichele in Fürstenberg Stadtpfarrer Seeger in Möhringen, Pfleger des Amtsbezirks Stockach, die Pflugschaft übernommen. Er wird die noch ausstehende Landkapitelsregistratur von Mundelfingen bearbeiten.

Im Amtsbezirk Engen hat Frhr. Eduard von Hornstein-Grüningen seine Thätigkeit am Freiherrl. von Hornsteinschen Archiv in Binningen fortgesetzt. Die Freiherrl. von Reischach'schen Akten dieses Archivs verzeichnet Oberstleutnant a. D. Frhr. von Althaus in Freiburg.

II. Bezirk.

Pfleger Universitätsbibliothekar Dr. Pfaff in Freiburg hat die Gemeindearchive von St. Wilhelm (A. Freiburg) und Schelingen (A. Breisach) erledigt.

Im Amtsbezirk Waldkirch hat Pfleger Kreisschulrat Dr. Ziegler in Freiburg das kath. Pfarrarchiv von Oberwinden, das evangel. Pfarrarchiv von Oberprechthal und die Gemeinderegistratur von Niederwinden verzeichnet. Domkapitular Dr. Gutmann in Freiburg, ehemaliger Pfleger, hat die früher von ihm gefertigten Archivalienverzeichnisse von Elzach (Stadtgemeinde und Pfarrei), Oberbiederbach (Pfarrei), Biederbach (Gemeinde), Prechthal (Gemeinde), Oberprechthal (kath. Pfarrei), Yach (Gemeinde- und Privatbesitz), Waldkirch (Pfarrei) vorgelegt.

Einer der beiden Pfleger des Amtsbezirks Staufen, Pfr. Nothelfer in St. Ulrich ist gestorben; seine Stelle ist noch nicht wiederbesetzt.

III. Bezirk.

Im Amtsbezirk Schwetzingen ist von Pfleger Prof. Maier ein Verzeichnis der Bestände des kath. Pfarrarchivs von Schwetzingen angelegt worden.

Der Pfleger des Amtes Offenburg Prof. Platz daselbst hat das Archiv der Freiherrl. Familie Neveu von Windschläg erledigt.

IV. Bezirk.

Vom Amtsbezirk Bretten wurden durch die Pfleger Gemeinderat Wörner in Bretten und Hauptlehrer Feigenbutz in Flehingen folgende Archivalien verzeichnet: von den Gemeinden Oberacker, Münzesheim, Neibsheim, Büchig, Bauerbach, Diedelsheim; von den Pfarreien Bauerbach, Büchig, Neibsheim, Gochsheim, Zaisenhausen, Münzesheim, Oberacker.

Prof. Breunig in Rastatt, Pfleger dieses Amtsbezirks, ist gestorben; sein Nachfolger ist noch nicht bestimmt.

V. Bezirk.

Neue Verzeichnungen fanden im abgelaufenen Jahr in diesem Bezirk nicht statt. Es stehen davon jetzt noch aus: zwei grundherrliche Archive in den Ämtern Heidelberg und Weinheim, sowie eine Anzahl Gemeinde-, Pfarr- und grundherrlicher Archive in den Ämtern Wertheim und Sinsheim. In letzterem hat Pfr. Glock in Reihen die eine Zeit lang unbesetzte Pflugschaft übernommen.

Abgesehen von den angegebenen geringen Veränderungen bleibt das in Nr. 21 der Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission abgedruckte Verzeichnis der Pfleger bestehen.

Urkundenauszüge zur Geschichte des Schwabenkriegs.

Mitgeteilt von

Heinrich Witte (Hagenau).

(Fortsetzung)

Statthalter und Räte zu Freiburg an den Kriegsrat
zu Überlingen.

Juni 1. Dieweil die Schweizer jetzt, wie sie durch ihre Botschaft, die zu Altkirch gewesen, erfahren haben, mit 4 oder 5000 Mann im Sundgau liegen, bitten sie diesen Landen Hülfe zu erweisen; denn auf des Kriegsrats Schreiben und den kgl. Befehl ist Gr. Heinrich v. Fürstenberg aus dem Land gezogen und am 30. Mai zu Nacht gen Waldshut gekommen, wiewohl sie seiner jetzt ganz notdürftig wären. Da sie aber nicht wissen, was dem Kg. und »euch« obliegt, haben sie dennoch dem Gr. geschrieben, in Waldshut zu bleiben und daselbst ferrers ewers bevelhs zu gewarten. I. A.

Statthalter und Räte zu Altkirch an Statthalter und
Räte zu Freiburg.

Juni 1. Des Bi. v. Basel Räte sind diese Nacht bei ihnen gewesen und haben ihnen abermals zu erkennen gegeben, dass die Eidgen. mit einer Summe Volks alls auf 6000 stracks bis gen [Laufen?] gezogen sind und beabsichtigen es fürzûnemmen, wie sie solches den Räten schon gestern durch Christof v. Tunn geschrieben haben. Und so die Eidgen. sich über den Bi. v. Basel gelegt und das eine Städtlein eingenommen haben, haben dessen Unterthanen sich mit den Eidgen. etlicher massen gesetzt, die soviel haben merken lassen, dass sie den bestand von disem land auch wol leiden möchten zur Verhütung gegenseitiger Schädigung. Solches haben die Unterthanen mit solchem Ernst an den Bi. wachsen lassen, dass dieser an die Räte um Ermächtigung ersucht hat, ein bestand zwischen disem land und den anstossenden Landschaften der Eidgenossen zu erlangen, und desgl. an die Hauptleute der Eidgen. gesandt hat. Sie, die

Räte, haben für die Bemühung dem Bi. gedankt, aber erklärt, dazu nicht bevollmächtigt zu sein, da es den Kg. in seinen Plänen belästigen möchte, aber sofort an die Räte in Freiburg berichten und deren Antwort mitteilen zu wollen. Heute haben sie nach ihren Anschlägen alles Volk zu Ross und zu Fuss zusammengenommen und die Garde, für die sie dann uf gestern 200 gulden, si zû erwegen, in warhait hardt zûsamenbracht haben. Sie lassen auch den Glockensturm wieder angehen, damit man mit ganzer Macht zuziehe und über die Feinde lagere und mit Gottes Hülfe etwas vornehme. Doch bleiben sie (die Räte) hier zu Altkirch und wollen »was euch bei uns zû handln not sein würdet erwarten. Bitte um Geld, dann es ist niemandts vermögen also lenger zû bleiben. I. A.

Kg. Max an Mg. Christof v. Baden.

Juni 1. Gr. Heinrich v. Fürstenberg hat gemeldet, dass die Schweizer, so im Sundgau gelegen, wieder zurück gezogen sind. Soll sich daher auch von Stund angesichts dieses briefes wiederum wenden gen Zell und Überlingen, woselbst er fernern Bescheid finden wird. Sein Fussvolk soll er furderlichen gen Langen arbon senden; falls jedoch Gr. Heinrich seinen reisigen Zug begehrt, soll er unbeschadet dieses Befehls sich mit demselben zu dem Gr. begeben. Soll dem Kg. auch berichten, wann das Fussvolk eintreffen wird. I. A.

Statthalter und Räte zu Freiburg an Statthalter und Räte zu Altkirch.

Juni 2. Antworten auf ihr Schreiben, worin sie einen bestand oder satz mitsampt des von Basel luten mit den Schweitzern fürzûnemen, doch auf unser verwilligen, anzaigen: dieweil ir wisset, das ir von der k. m. merklich hilf und warnung habet und bißher nit verlassen worden seit, auch die Schweitzer weder trawen noch glauben halten, wie sie das im Hegau und an andern Enden mit den Werken gezeigt haben, können sie es weder für gut noch für nützlich erachten, wenn ein Bestand mit den Schweizern für die Landschaft eingegangen wird; es würde dadurch dem Kg. merklicher Nachteil in seinen Angelegenheiten geschehen: Begehren daher, dass sie sich in keinerlei Bestand mit den Schweizern einlassen, hoffen auch, dass sie von der Niedern Vereinung Trost und Hülfe erlangen werden. Des Geldes halb haben sie auf ihr Schreiben und Cristof v. Tun's Anbringen gestern und heute allen möglichen Fleiss angewandt, aber bis jetzt keins aufbringen können. I. A.

Gr. Heindr. v. Fstbg. an Kg. Max.

Juni 3. Rheinfelden. Übersendet Schreiben von Statthalter und Räten zu Altkirch an ihn. Demnach so haben der Landvogt

und er im Rat erfunden, dass sie morgen mit allem Volk gen Altkirch ziehen wollen. Bittet wiederum den Kg., die Garde und die 1000 Knechte zu unterhalten, denn wo das nicht geschieht und die land der lewt entplöst werden, so stuenden die, nachdem das landvolk erschrocken ist und inen hert zugesetzt wirdet, in grossen sorgen, und er befürchtet, dass die ganz verloren sein würden. Er hat noch immer kein Geld erhalten und bis jetzt 4000 fl. auf Treu und Glauben entliehen und weiss die nicht zurückzuzahlen. Wenn der Kg. ihm nicht hilft und er nun am 7. Juni jedem Knecht 1 Gulden zahlen soll, so ruft die Garde und Ritterschaft auch um Geld, und wo inen das nit furderlich sein wirdt, so wellen si wider weg reiten. Nü ist weiter in meinem vermügen nit, weiss auch kein Geld mehr aufzubringen, weshalb not ist, dass der Kg. ihm eine tapfere Summe Geldes schickt, nämlich für die Garde, die 1000 M. stark ist, monatlich 6000 fl., für die Fussknechte 4000 fl. und für die Ritterschaft, auch zu andrer Notdurft 2000 fl. Wenn der Kg. das Kriegsvolk unterhielte, so wollte er den Feinden so viel zu schaffen machen, dass sie ihren anhangern da oben nicht helfen könnten; wenn der Kg. dann den grawen pund angriffe und die vom (schwäbischen) Bund an ihrem Teil auch etwas tapferlichs vornehmen würden, so zweifelt er nicht, dass der Kg. gegen sie seinen Willen wohl erlangen würde. — Ferner teilt er dem Kg. mit, als er aus diesen landen geruckt ist, ist soviel practiciert worden, das Elses und Sungkaw ainen bestand mit den Switzern annemen wolten, und wäre er nicht umgekehrt, so hätte solcher furgang gewonnen. Will jetzt gegen Bern und Solothurn und Freiburg soviel handeln, dass sie denen da oben nicht zu Hülfe kommen können. I. A.

Solothurn ins Feld.

Juni 4. Auf ihr Schreiben vom Abzug der Feinde und von ihrem Anschlag antworten sie, dass derselbe ihnen nicht unförmlich ist. Jedoch werden die Feinde bald von ihrem Abzug und Anschlag vernehmen und dieweil der Feind sie dann iendert an der art wüsste, würde er herüberkommen. Sollen daher die Zusätze allenthalben bleiben lassen und dann heimkommen.

An Bern: Vernehmen, dass nach dem Heimzug der Eidgen. aus dem Hegau der Feind an 8000 stark gen Reinfelden gekommen und ihr Anschlag gewesen ist, die von Bern im Pfirter Amt zu suchen. Auf das sind sie gen Liechstall und weiter gen Pratteln und Umgegend gezogen, in Meinung, den Feind zu Ögst oder daherum anzukommen, damit ihr Anschlag gebrochen und der Weg verhalten werde. Der Feind ist aber gewarnt worden und über Rhein gezogen, will aber, sobald sie verziehen, in ihr Gebiet einfallen. Haben darauf ihre Zusätze verstärkt und wollen das in Gottes Namen erwarten. Bitte um getreu Aufsehen.

An Bern: Vernehmen soeben, dass der Feind nach Berns Abzug durch das Münsterthal in die Herrschaft Thierstein gekommen ist und das ganze Thal verbrannt hat. S. M.

Basel an Solothurn.

Juni 4. Antworten auf das Schreiben Solothurns betreffs Bestrafung Bratteler's, Schultheissen des Stadtgerichts, dass sie nach Zeugenverhör nicht erfinden können, dass er solche Worte gesprochen hat. Derselbe erklärt vielmehr gerade gegenüber den von Solothurn, wenn sie an die Thore gekommen sind, besondere Freundschaft mit inlassen und sonst gebraucht zu haben, trotz mancherlei Schmachreden der uweren. Als aber bei dem letzten Zuge etliche der von Solothurn und andre Knechte der Eidgen. mit nicht kleiner ungestümikeit und viel tratzlichen Worten an die Grendel gekommen sind und dann etliche, besonders uwer Hauptleute mit ihm geredet haben, kein Fussvolk einzulassen, habe er gütlich und freundlich mit den Leuten im gemein, keinen vor dem andern kennend, geredet, von dem Grendel zu treten, und wenn sie etwas bedürften, so möchten sie jemand aus sich abordnen, Wein, Brot und anderes zu kaufen. Auf solches je einer vor dem andern dargestanden und hat mit zornigem Mut geredet: wernt wir uwr rütter, so liessent ir uns in. Der Schultheiss hat erst nicht gewusst, welche rütter er meinte, und als auf nochmalige Frage der von Solothurn antwortete: uwer statrütter, womit er der Widerpartei Reisige gemeint, hat er demselben solches verwiesen; es würden mehr von den Eidgenossen eingelassen, als von der Widerpartei. Darauf hat der Knecht geredet: was er geredet, das sei wahr, und darum weil er von Solothurn sei, würde er nicht eingelassen. Darauf ist der Schultheiss etwas bewegt worden und hat gesagt: Du seiest von Solothurn oder woher du wollest, so kommst du mit den Worten nicht herein. Die von Solothurn aber geschmäht zu haben, stellt er bestimmt in Abrede. Nun ist minder nit, wo sie alle Schmähworte, so ihnen täglich von denen von Solothurn wider der Stadt Befehl, wie sie wissen, begegnen, zu Herzen fassen wollten, so könnten sie sich auch darüber beklagen, aber sie lassen solches in Ansehen der Läufe mit Stillschweigen hangen. Da sie nun keine Schuld an dem Schultheissen ermessen können, sondern allein, dass er auf Anreizung Wort auf Wort gegeben hat, zudem er noch zu entschuldigen ist, wenn er in dem Gedränge an dem Grendel, wo er einem und dem andern antworten muss, ein Missantwort spricht, darum bitten sie, ihren Schultheiss entschuldigt zu halten. Solothurn A. D.-S.

Liestall an Basel.

Juni 5. Also ist denen von Liestall heute von der welschen Garde und den andern, so bei ihnen sind, ein merklicher Schade

zugefügt, der Wein verdorben, die Fässer zerhauen, Wagen und Rosse hinweggeführt, so dass die armen Leute in grosser Unruhe sind und unterstehen möchten, was nicht gut ist. Mögen denselben das Ihre wiederschaffen, denn sonst möchten dieselben solches selbst rächen. Bitten darin ohne Verzug zu handeln und den armen Knechten Antwort zu schicken, wessen sie sich halten sollen, damit sie zu Ruhe gesetzt werden. Weiter kommt denen von den Ämtern grosse Warnung, es solle noch ein grösserer Haufe dahinten sein und wolle in die Ämter fallen; dazu treiben die von Laufenburg, Säckingen eben böse Worte, und wenn die Leute ihre Rosse oder anderes verloren, so dürfen sie doch nicht danach fragen, oder jene wollen sie erstechen. Si bieten üch gütte wort und ir unß und gond aber bose werk darnach. Daher sind die Ämter eben fast in Unruhe. Mögen sorgen, dass solches abgestellt werde; sonst werde es doch die lenge nit erlitten. Basel. A.

Heinr. Gr. v. Fürstenbg, Caspar Freiherr zu Mörsperg und andere Räte im Lager zu Altkirch an Colmar.

Juni 6. Nachdem die Eidgen. ins Pfirter Amt gezogen und das mit Brand geschädigt, worauf der Glockensturm allenthalben angangen und sie flüchtig mit ihrem Schaden wieder hinter sich getrieben, ihrer auch viel erstochen sind, wozu Colmar auch mit Macht zuzuziehen erfordert gewesen, hat der Marschall (Heinr. v. Fürstenberg) sich zur entschuttung von Stockach bis gen Waldshut gefügt und ist dann mitsamt dem Landvogt wieder gen Altkirch gegangen. Sind jetzt durch ihre Kundschaft berichtet, dass die Schweizer sich zu Münster im Thal gegen Solothurn zu wieder sammeln und daselbst an 7000 Mann stark sind, und es ziehen ihnen die von Bern, Freiburg, Solothurn mit aller Macht zu, um diese Lande zu überziehen. Sind nun der Absicht, sich mit ihrer Hülfe in die Gegenwehr zu schicken und bitten demnach, dass sie angesichts dieses Briefes mit ganzer Macht gen Ensisheim rücken und daselbst auf weitem Bescheid verbleiben. — Mögen das auch den Städten ihnen verwandt mitteilen, wie sie es auch gen Strassburg und Schlettstadt geschrieben haben. Colmar. St.-A.

Bern an den Prinzen v. Orange.

Juni 8. Bedauern die Feindseligkeiten, welche gegen die Seinen von Belvoir und Passavant verübt sind, vor allem in Anerkennung der Haltung des Franche-Comté gegen die Eidgenossen. Haben ihren Verbündeten von Biel und andern geschrieben, Kehrung zu leisten. Sie und die Eidgen. wünschen nichts angelegentlicher, als mit dem Herzogtum und der Grafschaft Burgund in Frieden zu leben, und sind, um alle Anstände aus dem Wege zu räumen, auch einverstanden gewesen, dass

das französische Geschütz auf einem andern Wege als durch Burgund zu ihnen befördert wird. Bern. A.

Solothurn an Basel.

Juni 9. Auf Basels Schreiben an ihre Hauptleute im Kriegslager zu Büren betreffs seines Bürgers Jakob Murer stellen sie folgenden Sachverhalt fest. Als die Ihren an denselben gekommen sind, hat er sie für Östreicher gehalten und sich auch für einen ausgegeben und gesagt, er käme von Laufen, wo die Vorstadt verbrannt sei; als er aber die weissen Kreuze gesehen, hat er sich für einen Baseler Bürger ausgegeben. Das haben die Ihren bezweifelt und ihn gen Büren gefertigt, in Meinung, dass er verrätersch an solchem Ende gelegen, zumal etlich Landsknechte auf sie geeilt sind, wie vielleicht Basels Wächter von den Türmen gesehen haben. Darauf haben sie ihn um 3 fl. geschätzt, dabei aber erklärt, wenn er sich bis zu einem bestimmten Tag stelle und Brief und Siegel aufweise, dass er Basels Bürger sei, so wollten sie ihm solche Schatzung erlassen. Da er aber ausgeblieben, haben die Thäter sein Kremli dem Wirt versetzt und haben sich verlaufen, und es ist unmöglich, dieselben zum Ersatz zusammenzubringen; hätte ihr Bürger aber seine zweispältig Zunge nicht gebraucht, so wäre ihm nichts geschehen. Nun wandert viel Leuts zu und unter die Ihren, und so die Ihren zu Zeiten solche zulaufende Abenteurer fertigen, wollen sie alle gut Freunde und Basler sein; trotzdem wird ihren Feinden aller Anschlag und Warnung kund gemacht. So haben die von Muttenz, die von Solothurn dort sesshaft sind, aus Kirchhof oder Kirche vertrieben und dem Feind an die Hand gegeben, der jedoch nicht unehrbarlich gehandelt, ihnen Gürtel und Gewand genommen und sie hat laufen lassen. Solches erfüllt die Ihren mit Unruhe, und sie vernehmen besonders aus der Herrschaft Thierstein, dass sie hinfür alle, die unerkannt mit Zeichen unter ihnen wandeln, solcher Gestalt fertigen wollen, dass sie solcher Späherei vertragen bleiben. Teilen das zur Warnung mit. S. M.

Solothurn an Bern.

Juni 9. Nachdem sie vor 2 Tagen vernommen haben, dass der Zug zu Reinfelden über die Birs und ganz verzogen sei, vernehmen sie jetzt mit grosser Warnung, dass derselbe sowie diejenigen, so vormals in der Herrschaft Pfirt wider und für gewäfert haben, sich alle zusammen in einem Haufen nähern und beabsichtigen sollen S. zu überziehen. Solches wird ihnen zu schwer sein, und ihre Notdurft erfordert, sie und andere Eidgen. um Zuzug zu bitten. Bitten daher solche näherung des Feindes zu Herzen zu nehmen und sie mit getreuem Aufsehen zu bedenken und darüber auch dem Boten auf der Tagsatzung zu Baden Befehl zu geben.

Juni 11. S. dankt für die Zusage und übersendet Warnungen von dem Vogt zu Thierstein und dem Hauptmann zu Seewen, die sie bis jetzt verhalten haben, um genauere Nachricht einzuziehen und Bern nicht ohne Not in Unruhe und Aufruhr zu bringen. Da ihnen (Sol.) nun aber eben aus Bern die Luzerner Tagsatzung der Curwalhen halb zukommt, so bitten sie ihre Anfechtung und den erlittenen Schaden zu bedenken und getreues Aufsehen zu haben. S. M.

Der Vogt zu Thierstein schrieb Juni 10, dass ein glaubhafter Mann auf Tierstein gelaufen ist, mit der Nachricht, dass sich 3 grosse mächtige Haufen zu Olttigen gesammelt haben mit Büchsen, Bickeln, Hauen etc. und beabsichtigen, das ganze Land am Blauen zu schleifen und morgen auszurücken. S. D.-S.

Heinr. Gr. v. Fürstenberg an Kg. Max.

Juni 10. Altkirch. Hat jetzt vom Schatzmeister Wolff fünft-halbttausend Gulden erhalten. Nun ist er noch 2500 fl. schuldig geblieben und muss zu teglicher underhaltung diser lewff stets mehr Geld aufbringen, und wenn der Kg. ihm nicht furderlich mit Geld hilft, kann er weder die Garde noch die Ritterschaft, die jetzt ains tails heimgezogen ist, aufhalten. Bitte um 3 oder 4 Stück Damast, um solchen Personen, die ihm mit Aufbringen von Geld oder andern Dingen behülflich gewesen sind, ein Wams zu schenken. Übersendet auch Rechnung von Einnahmen und Ausgaben. Neues weiss er nicht sonderlich, morgen will er in ein Thal, das Solothurn gehört, einfallen. I. A.

Bi. Albr. v. Strassbürg an Basel.

Juni 11. Hat im Einvernehmen mit Strassburg die Mitglieder der Niedern Vereinung zu einem Tag nach Colmar auf den 15. Juni zu früher Tagzeit geladen. Bittet den Tag zu besenden und solches geheim zu behalten. Basel. A.

Hans Ymer v. Gilgenberg Bürgermeister an Basel.

Juni 14. Ist gestern gen Überlingen gekommen, hat aber den König nicht gefunden, sondern seinen schwacher Herrn Walther (v. Andlau), der ihn im allerbesten heute zu Überlingen aufgehalten; und in dieser Stunde sind Postboten gekommen, wonach der Kg. über die Malserheide zu dem Wormser Joch sei. Will morgen abreiten und den Kg. suchen. Wenn er vor 14 Tagen abgefertigt wäre, so wären sie vieler Kosten vertragen geblieben. Neue Mär weiss er nicht, als dass viele Fürsten etc. mit merklichem züg zu Überlingen liegen, nämlich Mgr. Fridr. v. Brandenburg, des Pfalzgrafen Sohn, Mgr. Albr. v. Baden, und sie wären begierig, allerlei vorzunehmen, das aber in Abwesenheit des Königs nicht fug haben will. Sobald aber der Kg. herauskommt,

wird ein grosser merklicher Zug zusammenkommen und allerlei gehandelt, was er der Schrift nicht anzuvertrauen wagt. Basel. A.

Wilhelm Fur an Solothurn.

Juni 14. Sind zu Sewen heute früh von den Östreichern mit 4000 Mann überfallen; Sewen, Honwald und Büren sind verbrannt. Die Schlösser Sewen und Büren stehen noch aufrecht, aber etliche Knechte sind von ihm gewichen; wären sie bei ihm geblieben, wir würden besser gewerkt haben. Darauf ist Schwarz Hans von Muttentz mit 20 freien Knechten und der Meier von Büsserach zu ihm gekommen und sie sind dann dem Feind bis Liestall nachgezogen. Dasselbst hat er gewisse Botschaft erhalten, dass sie für den Hulfften niderzogen sind und nicht hiedissend der Birs bleiben wollen. Unsere Nachbarn von Liestall haben gesagt, dass bei diesem Zug gewesen sind Strassburg, Kolmar und Schletstat, die welsche Garde und die Edlen im Sundgau. Es sind der Zeichen 8 gewesen. Die Feinde haben auch viel Kühe und Rosse von Büren und Howald fortgeführt. S. D.-S.

Liestal an Basel.

Juni 14. Also haben die Östreicher heute Sewen, Büren, Honwald und Pentriorn (?) verbrannt, die Kirchen beraubt, wohl 6 zu Sewen erstochen, zu Büren und Honwald das Vieh genommen und sind dann thalabwärts gen Liestal gezogen. Da hat der Marschall des röm. Kgs. seinen Trompeter ans Thor geschickt und begehrt, er wolle gern etwas mit uns reden. Auf unsre Antwort, er sei Leibes und Gutes sicher, ist er gekommen und warnte uns, keine Fussknechte einzulassen, bat aber, ihnen auf Verlangen Wein und Brot herauszugeben. Also waren ihrer etlich Grafen v. Sulz, denen schenkten wir an 6 Mass Wein, den sie gern bezahlt hätten. Dafür dankten sie und zogen züchtiglich weiter; andre, die danach tranken, bezahlten güthlich. Dieselben haben auf ihre Bitte auch das Gut ihrer armen Leute geschont, ebenso die Wägen, die sie auf der Strasse hatten. 6 zu Rosse haben sie eingelassen, die ihre Rosse beschlagen liessen. Nicht mehr haben sie begehrt. Basel. A.

Statthalter und Räte zu Freiburg an Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Juni 14. Sie sind jetzt zweimal durch Graf Heinrich zur Unterhaltung der Garde und freien Knechte und vom Landvogt zur Unterhaltung der Waldshuter Besatzung mit Geld ersucht; dazu haben sie zu Botenlohn, Büchsen, Blei, Schwefel und andern Dingen Geld notwendig. So wissen und können sie aber in diesen Landen kein Geld aufbringen. Haben auch an den König um Geld geschrieben, das aber zu lang verzogen wurdet, und ihn zuletzt

noch gebeten, eine Obligation auf 5 oder 6000 fl. von Jorg Gossemprot zu senden, ob sie darauf dann etwas Geld aufbringen könnten; falls das aber nicht geht, wollen sie dem Kg. die Obligation unversehrt wieder schicken. I. A.

Bern an Luzern.

Juni 15. Auf ihre Mahnung gemäss dem Beschluss des Tages zu Zug denen von Curwalchen zu Hülfe zu ziehen, übersenden sie Schriften von Solothurn. Haben darauf in dieser Nacht die Solothurn zunächst Sitzenden ausziehen lassen und sind selbst in steter Rüstung, wenn der Feind nicht abzieht, mit ganzer Macht auszurücken. Da ausserdem jetzt die Feinde auch noch an andern Orten der Landschaft einbrechen, können sie solchen weiten Zug in Curwalchen nicht machen. B. M.

Juni 16. drückt Luzern Solothurn sein Bedauern über das Geschehene aus. Hat sofort in alle Herrschaften geschrieben, sich mengklich zu rüsten, um ihnen auf Erfordern zuzuziehen.

Zürich antwortet Juni 15 in Anlass der Warnungen, die Solothurn zugehen, dass, obwohl sie gemäss dem letzten Anschlag mit 1000 Mann den Bundesgenossen von Churwalden zuziehen, auch viele Zusätze vor Constanz und in ihren Städten und Schlössern haben, sie trotzdem geneigt sind, ihnen zuzuachten, und so es die Not erheischt, ihr Vermögen nicht zu sparen; hoffen aber, dass Bern mit der merklichen Macht, womit es bei Solothurn gesessen ist, zumal es sonst nicht fast beladen ist, sein getreu Aufsehen zu ihnen haben wird, da sie täglich selbst des Feindes wartend sein müssen. S. D.-S.

Daniel Babenberg und Hans Stölly an Solothurn.

Juni 17. Sind Sonntag zu Luzern angekommen und haben das Schreiben Luzerns an S. erbrochen, um danach zu handeln. Der Tag fand nicht statt; es war nur der Bote von Freiburg da. Heute sind sie beide vor kleinem und grossem Rat zu Luzern erschienen und haben sie tringenlich um Hülfe gebeten. Also hat man sie wohl empfangen, Solothurns Schaden bedauert und zugesagt, wenn es not thut, mit Leib und Gut beiständig zu sein und die Sachen nicht anders zu halten, als wenn es ihnen geschehen. Fögely von Freiburg hat im Namen des Königs von Frankreich hier etwas zu handeln mit gemein. Eidgen., und darauf ist auf Juni 21 ein Tag nach Luzern gesetzt, und die von Luzern meinen, wir beide sollten bleiben und solche Meinung an gemein Eidgen. bringen, dadurch wir all mit einandren zugen. Reiten heute gen Zug und von da gen Zürich, wohin S. schreiben soll, ob sie wieder gen Luzern reiten sollen.

Am folgenden Tag schreibt Babenberg: Zu Zürich ist er gefragt, sie vernähmen von etlichen von Freiburg und Bern, wie

es uns mit not dü. Das hat er verantwortet, und darauf hat man ihm Glauben gegeben. Morgens als wir all von allen Ortern sind gewesen im Rat, ist ein Brief aus dem Swaderloch gekommen, dass ein grosser Zug aus Konstanz sei gerückt, und ziehet ein Teil mit denen von Waldshut gegen den unsren; es weiss aber niemand Genaueres. Habet darum Sorge zu Erlispach; der andre Teil zieht gen Lindau. Darauf ist angesehen, da oben alles zu versehen; berührt uns nicht. Und kommt Swytz mit einem Fähnlein aus dem Schwaderloch noch heute gen Zürich und wird den Unsren nachziehen; desgl. ist Uri, Unterwalden hinacht zu Olten, Uri mit dem Banner, Unterwalden weiss er nicht, ob mit Banner oder Fähnlein, und ist jedermann willig. Darum schicket euch ins Spiel, es ist Zeit. Auch so ist ein Unwill in den Ländern Uri, Schwytz und Unterwalden, dass Solothurn gen Luzern geschrieben und gemahnt hat, mit Bitte den Ländern weiter zu schreiben, denn sie meinen, S. hätte ihnen auch wohl so viel schreiben können. Will sie entschuldigen. Des Königs von Frkr. Botschaft soll all Tag kommen, will uns ein bericht machen, desgl. des Hz. v. Mailand Bote, aber wir sorgen all ein teil, si beschisseri; von den Büchsen schreiben auch die Eidgen. nicht weiter. S. D.-S.

Pfalzgraf Ludwig an Kg. Max.

Juni 18. Konstanz. Auf Bitten des Kgs. ihm etlich reisig Volk in seinen Kosten zu senden, hat sein Vater, Kf. Philipp, ihn mit etlichen Grafen, Herren und Ritterschaft hergesandt. Nun hat er fast einen Monat auf eigne Kosten hier gelegen, sodass seinen Vater ihn jetzt heimgerufen hat. Bittet den Kg., ihn mit seiner Mannschaft zu unterhalten, und von seinem Vater zu erwirken, dass er bleiben darf. I. A.

Bern an Freiburg.

Juni 18. Teilen mit, wie sie das Gesuch Solothurns um Hülfe zu einem Zug wider die Feinde, um den zu Seewen, Büren und Dornegg erlittenen Schaden zu rächen, abgeschlagen haben, in Anbetracht, dass auch die Eidgen. zu Baden solches abgeschlagen und befohlen haben, komlicher zitt zu erwarten und sie auch für den Zug nach Curwalchen 300 Mann abgesandt haben. Dazu haben die Ihren in der gegenwärtigen unmüß nit stat von Haus zu kommen und iren veldblümen ungeäffert zu lassen; ausserdem wären für einen solchen Heerzug auch andere Eidgenossen hinzuzuziehen. B. M.

Reimprecht v. Ryhemburg, Hans Jakob v. Bodman und Walther v. Andlo, alle drei Ritter, an Kg. Max.

Juni 19. Hätten nach des Königs Schreiben erwartet, dass die Markgrafen v. Brandenburg und Baden des Königs Zukunft

erwartet hätten. So hat sich aber heute morgen Mg. Christof v. Baden auf den Weg gemacht heimzurücken, jedoch mit Hinterlassung des Bescheides, dass er am 1. Juli, »wie der veldzug angesehen sei«, wieder im Felde sein wolle, und wenn inzwischen der König seiner Hülfe bedürfe, so wolle er demselben zu Stund wieder zuziehen. Gleich nach Essen hat M. Friedrich v. Brandenburg sich auch erhoben mit 70 oder 80 Pferden, doch nit gerust und ohne seine Kammerwägen und hat durch den v. Lichtenstein mitgeteilt, dass seine Räte ihn um eine Zusammenkunft an gelegner Stätte gebeten hätten; er wolle jedoch in 6 oder 8 Tagen wieder zurück sein. So sind auch heute die Botschaften der Stände des Reichs vor ihnen erschienen und haben, nachdem sie nun eine geraume Zeit des Königs Ankunft erwartet, gebeten heimreiten zu dürfen; wenn dann der König und die Stände hier oder an andern Orten zu der Handlung greifen würden, so würden dann ihr gnädigen Herren abermals als die gehorsamen erscheinen. Sie haben erklärt, zu solcher Erlaubnis keine Macht zu haben, und gebeten, sich noch eine kleine Zeit zu gedulden, da der König auf dem Wege sei. Bitten den König, damit viel Irrungen zurückgestellt und Nützlichs furderlich vollzogen werde — denn sonst ruckt ainer hüt, der ander morn und gât sunst die besampnung langsam zü — sich eilends her zu fügen, wie denn Herr Melchior (v. Massmünster) und Massmünster bei gemeinem Bund auch darum geworben haben, damit von den Fürsten und Ständen desto minder Säumnis gescheh. I. A.

Dieselben an König Max.

Juni 20. Haben in dieser Stunde beiliegende Post empfangen, und Statthalter und Räte haben ihnen dabei geschrieben und Copie des Abschiedes zu Colmar geschickt; es scheint ihnen geraten, wenn der Kg. zunächst an den Bm. von Basel schreibt, dem Anliegen der Landschaft und der Niedern Vereinung zu willfahren, und da auf den 25. Juni ein andrer Tag gen Colmar angesetzt ist, wozu der Kg. und der Bund eingeladen sind, haben sie geschrieben, dass die Wasser zu gross, auch der Termin zu kurz sei, und gebeten, den Tag um 5 oder 6 Tage zu verschieben, so würde der König denselben besenden. Von des Bundes wegen ist aber niemand hier, sondern jedermann ist heimgerritten, um auf den Tag des Feldzuges wieder zu kommen. I. A.

Basel an Solothurn.

Juni 22. Haben des vergangnen Tags ihre Botschaft gen Solothurn geordnet, etlicher hendlen und sachen halb, und als die eins Teils Wegs gekommen ist, ist ihnen Warnung gekommen weiter zu reiten, denn sie keins Wegs sicher wären vor Solo-

thurn, desgleichen etliche der Unsern bi uch uffhalten sein sollen; ferner, dass S. einen Bürger Basels Mathys Vogelin angenommen und den auf Basel und die Seinen gefragt und gegichtiget habe und beabsichte siner vergicht nach von ihm zu richtigen; derselbe soll auch allerlei auf Basel veriehen haben. Verhoffen nicht, sich gegen S. so gezeigt zu haben, dass sie deshalb in Sorgen stehen müssen; haben auch mit Mathis nichts verhandelt, was sie nicht mit Ehren vor jedermann verantworten könnten. Bitten daher, mit dem genannten Knecht nicht zu eilen und ihnen die vergicht, sofern dieselbe sie berührt, mitzuteilen, so wollen sie sich und die Ihren in S.s Beisein genügend verantworten. Falls S. aber sonst noch Unwillen zu Basel hat, so mag dessen Botschaft auf dem Tag zu Baden der ihrigen die bewegung angeben. S. D.-S.

Daniel Babenberg und Hans Stölly an Solothurn.

Juni 22. Sind ob den Dingen fast übel erschrocken, haben aber dennoch Solothurns Schreiben an den Schultheiss Seiler, an Sonnenberg und den Boten von Zürich gebracht. Also haben sie die vergicht gelesen und sind zumal nicht guter Dinge. Heute früh sind sie alle drei zusammengegangen und sind einhellig geworden, die Sache also bleiben zu lassen, und ist ihr Rat, dass Solothurn von Stund an gen Bern und Basel schreibt, der Stadt sei etwas notwendiges angelegen, weshalb die Städte ihre Botschaft senden möchten, und keinen handel innen nit entdecken; wann dann der Bote von Bern kommt, so lügent vor hin, daz der tetter bi der vergicht blip, und führet den Boten von Stund an zu dem Thäter und leset ihm die vergicht vor und habent dapperlich dabi und fraget dann den Thäter in Gegenwart des Boten, ob er der sach an red si; ist er dem an red, so stehen eure Sachen wohl und lossent dann eigentlich uff, was der bot darzû well reden; desgleichen thut auch dem Boten zu Basel. Und wenn das also geschieht, dazwischen kommen wir beide auch und werden euch andere Sachen berichten. Und ist ir rat, wenn solches geschieht, so soll's derselbe Bote auch auf dem Tag zu Baden an die Eidgen. bringen, dann so wirt es dan gon: belipt der tetter uf der sach, so dôrfent ir kein sorg nit han, si dûgen darzû was si wellen, so findet ihr treffenlich hilf. Schultheiss Seiler hat die vergicht behalten, desgl. der Bote von Zürich ein Abschrift, und versteht S. wohl, was daraus wird. Doch so bleibt es also bis auf den Tag von Baden und wie es euer Bote dann anbringt, danach werd es dann gehen. Heute früh ist noch nicht gehandelt, aber nach dem Mahl wird man zusammengehen. Haben gute Hoffnung, es ging, wellen weg es well, so wird Sol. nicht verlassen. S. D.-S.

Matthys Vogells des wâber von Basell vergicht.

[Juni 22.] Item als er uff dis mäl heruf gangen sie, habe im der von Andlo bevolben sich ze erfahren, wie sich die Eidgenossen haltend und ob oder wenn die búchßen uß Franckrich komend, und was er vernem, in des zû berichten.

It, so sie er in einer zunft ein saechser und gange in die gemeind, da habe er gehôrt brief leßen, dass die von Bern kommen sin sôllent; er wuß aber nit was insigels si habent; darin habent die von Bern und Basell sich vereinbart, daz die von Bern den Eidgnon. kein búchsen in das veld sollent schicken.

It. vor demselben sient der von Dießpach, der von Scharnachtal und ander von Bern, die er nit nennen kônne, zû Basel bi den dritzechnern gesessen und habent obgemelt meinung mit einandern abgeredt und beschloßen.

It. als der von Scharnachtal und ander von Bern . . . zû Basel uß der statt geritten sient, habent inen die edlen von Basel das gleit bis fúr die grendel vor den thoren geben und ein andern gesegnot und die hend botten; hab er gehôrt, das dieselben von Bern und der adel von Basel mit einandern redten: also bestúnds bi dem so si abgeredt hetten.

Uff sôlichs sient die von Bern mit ir paner ufprochen und uß dem veld heimzogen.

It. als man zû Hapchenßen gewesen sie, habent si zû Basell im grossen rât beschlossen, mit den búchsen minen hern von Bern, Fryburg und Soloturn nachzûziehen. Do sie einer under inen gewesen, genant Heini Türmer; der redte: si kement noch wol zúm spil, wenn si witer von den Eidgnossen genôdtiget wurdent, und were sin rat, des zû erwarten, so doch die von Bern ouch nit búchsen schicken wôltent, und meinte ouch, si werent dem Röm. Kg. mer schuldig dann den Eidgnon; doch so were uff denselben tag kein adel im rât.

It. als die schlacht im Brúderholz beschechen sie, habent die großen höppter zû Basel vermeint, zû dem Röm. Kg. zû halten.

It. so hab er ouch zúm dicken mal von den ráttén zû Basel, namlich von ratzher Eglin Hans Gratzter und andern gehôrt, und si ouch ein gemeine red zû Basell, das die höppter oder gewaltigen zû Bern und zû Basell mit einandern eins sient und dem Röm. Kg. gesworn haben sollen, nit wider inn ze túnd; darumb so sien ouch uneinikeiten zû Basel.

It. des Röm. Kg. hoptman Diepolt Zômli lige zû Basel und habe vast vil red und werbung am burgermeister Gilgenberg, an her Hartung v. Andlo und andern gewaltigen, und wenu ouch der von Scharnachtal oder ander ritter und gewaltig von Bern hinab gen Basell komend, so habe er besonder ouch mit denselben vil anhangs und gerúns.

It. er hat öch gesagt, das die gewaltigen zü Basell vil lúts bestellend und wider und fúr in die Eidgnoschaft schickend zü erkonden, was darin daz fúrnehmen sie. Bern A. U. P.

Basel sandte darauf Botschaft gen Solothurn, welche die Stadt Punkt für Punkt verantwortete. Instruktion Basel. A. Es heisst dann, nachdem warlich erfunden, dass der Bösewicht solches auf Basel erdichtet und erlogen habe, erwartet Basel, dass S. den Schuldigen also bestrafe, dass andere ein bispell daran nehmen; doch in disen dingen on die von Bern nichts zu handeln.

Reinprecht v. Ryhemburg etc. an Kg. Max.

Juni 23. Heute morgen zwischen 2 und 3 haben sich die Schweizer bei Konstanz mit 3 Schiffen an das Aychorn gethan, als ob sie dort einfallen wollten; desgleichen haben sie sich in der höre (sic?) auch sehen lassen, alles aus dem Grund, um die, so zu Konstanz und Zell liegen, dort festzuhalten, damit sie der Reichenau keine Hülfe leisteten, und sind in genannter Stunde mit 33 Schiffen, darunter 2 verzimmerte, an die Au gefahren. Also haben der Hauptmann und die Knechte sie bis auf 40 oder 50 Schritt ans Land kommen lassen und dann in das eine Schiff geschossen, dass etliche Schweizer niedergefallen; durch das andere Schiff hat der Büchsenmeister eine Gasse geschossen; ebenso ist ein 3tes Schiff stark beschädigt. Dennoch haben die Schweizer ans Land wollen; also sind ihnen die Knechte mit der ordnung und ihrem Geschütz im Wasser bis schier an ihr gesäß eine lange Zeit entgegengestanden, und die Schweizer haben sie überschossen. Die Knechte haben sich aber so gehalten, dass der Feind wieder über den Rhein gezogen und mit einem grossen Haufen, der auf 2000 geachtet ist, am Land mit 5 Fähnlein auf Steckborn gezogen ist, seine Schiffe mit den toten Knechten hat er auch daselbst hinablassen gehen. In dieser Stunde haben sie Kundschaft erhalten, dass die Eidgen. über diese Schmach grossen Verdruss haben. Die von Frankfurt wollen sich zu nichts brauchen lassen, haben auch nicht über 60 Knechte, 16 Pferde und 2 Halbschlangen, was von einer solchen Stadt schimpflich ist und andere auch unwillig macht. I. A.

Heinrich Graf v. Fürstenberg, Hofmarschall und oberster Feldhauptmann des Vorderlandes an Basel.

Juni 23. Altkirch. Nachdem Fridr. v. Löwenberg, Jakob v. Eptingen, Oglin v. Wessenberg und etliche andere Weiber, Kinder und Güter zu Basel häuslich sitzen und dahin geflüchtet haben und jetzt der Kg. der gen. Männer als seiner Lehnsleute notdürftig ist, begehrt er, dieselben nebst allen andern Landsassen des Königs mit Weib, Kind und Gut ziehen zu lassen. Basel. A.

Marx Rich v. Richenstein an Basel.

Juni 23. Wird berichtet durch wahrhafte Personen, wie etliche Bürger zu Basel ihm schwerlich drohen und unverhohlen reden, ihm Leib und Gut schädigen zu wollen etc., weil er mit Rat und That behülflich gewesen sein soll, dass die nome Viehes geschehen und gen Bessingen und Landskron geführt ist. Solches wäre wider seine Ehre, hat auch so viel Vernunft, dass er solch ungeschick nicht wollte thun, in Anbetracht, dass Basel ihm und den Seinen allzeit günstig gewesen und seine Familie und sein Hab und Gut in Basels Mauern und Schutz und Schirm steht. Beteuert von dem Handel auch vorher kein Wissen gehabt zu haben und bittet, mit denen, die ihm tratzlich zureden, zu verschaffen, ihn mit Worten und Werken unbekümmert zu lassen. Wiewohl er sich gegen ihnen als den Weisen nichts als Gutes versieht, so ist doch leider grosser Hochmut und Ungehorsam bei etlichen von der Gemeinde erwachsen. Bittet daher um freundlich Antwort, wessen er sich zu versehen hat, denn sollte er um Unschuld in solchen Sorgen stehen, so wird er geursacht, um Hülfe und Rat den Kg. anzurufen und dort seine Unschuld dazuthun. Basel. A.

Vogt Jakob Ysenle, Hans Muller zu Geltherkingen,
Heinrich Wirz an Basel.

Juni 24. Hans von Schönau und der Schultheiss zu Säckinggen haben ihnen heute entboten, wir hätten etliche in Ämtern, die auf ihr Leib und Gut gingen; nun wüssten sie wohl, dass ir, min herren, den unseren solches bei Leib und Gut verboten hätten; jedoch helfe es nichts, und wenn wir das nicht abstellten, so wollten sie uns darum schädigen an Leib und Gut. Das würde uns schwer sein, und wir würden in der Grafschaft gar gern solches verhüten, aber der, so under uns und in die grofschaft gehort, der ist zû Liestal, von dem wir dis geschreig hand. Bitten, darin zu handeln. Klagen über Plünderungen der von Aarau.

Am gleichen Tage meldet er, wie etliche Priester allerhand reden; desgl. sind etliche der uweren zu Anwil, die es auch zu Rottenflüh geredet haben, wiewohl er ganz keinen Glauben darauf setzt, und zwar redet man: es sigen fünf die obristen und die besten, die haben unserem herren dem kunig Waldenburg, Honburg und Liestal zûgeseit inzûgeben; Farsperg das hab on das sin weg. Das dünken ihn nicht gute Worte, es möchte auch allerlei daraus erwachsen, wo solche Red in Gemeinde käme. Basel. A.

Hanns v. Kungsegg Ritter, Vogt zu Feldkirch, und andre Räte daselbst an Kg. Max.

Juni 24. Haben Hans Jacob v. Bodman eilends hinab gen Lindau reiten lassen, in Hoffnung beim Bund, desgl. bei dem Gr. v.

Montfort, Sonnenburg, Städten und Edelleuten 2000 Knechte oder soviel er zu Wege bringen kann, zu erlangen. Sobald die kommen, will er mit soviel Leuten er aufbringen kann über Flappin ins Prätigau mit dem Fussvolk einfallen und mit den Reisigen unten an die letze, um das Volk vom Kg. abziehen. I. A.

Jakob Ysenle an Basel.

Juni 25. Erhält treffenlich Warnung, dass die 4 Städte sich merklich stärken und ist ganz das gemein Geschrei, dass sie uns alle brennen wollen. Darum sind die unseren übel zufrieden, dass sie von Hause sollen und des wartend sind. Ubrigens will die erberkeit unter uns alles, was Basel will; jedoch so wäre er sehr zufrieden, wenn man ihm 1 oder 2 fromme Baseler schickte, denn das Haus ist weit und er kann nicht überall sein, und die Welt ist untreu. Sollen sonst ohne Sorge sein, denn man muss ihn eher aus dem Hause schleifen, oder er will uch das uwer behalten. Währenddessen erhält er wieder Warnung, dass man sie verbrennen will, weil die uvern ihnen die Pfauenfeder in der Stadt usgeruckt haben, ohne dass dieselben gestraft sind; und sigen ir, min herren, me denn halber selber Schwitzer. Basel. A.

Eberhard Gr. zu Tengen an Schaffhausen.

Juni 25. Antwortet auf ihr Schreiben von der Ansammlung eines grossen Zuges im Hegau, dass nach seiner Erkundigung solches nicht der Fall ist, sondern lediglich Städte und Schlösser besetzt sind. Hingegen hat er, wie er glaubt, wahre Kundschaft erhalten, dass binnen acht Tagen ein mächtig Volk sich sammeln soll, um vor Tengen und dann vor Schaffhausen zu ziehen. Schaffhausen. A.

Die Räte zu Überlingen an Kg. Max.

Juni 25. Auf das Schreiben des Königs, dass er den Arl herüber und dem Feind entgegenrückt, haben sie zu Stund bei des Reiches Ständen so hie sein geworben, dem König mit Hülfe zuzuziehen und haben soviel erlangt, dass der Feldhauptmann und der Fürsten Gereisige am 28. oder 29. Juni zu Feldkirch beim König sein werden, und falls der Pfalzgraf, dessen Antwort sie noch erwarten, auch mitzieht, wird der reisige Zug etwas uff 900 Pferde sein. An Fussvolk ist jedoch nichts vorhanden ausser den Besatzungen, was wenig sein; sie wollen jedoch bei den Grafen von Montfort und Werdenberg allen Fleiss ankehren, und was sie aufbringen können, wird Graf Eitelriedrich von Zollern hinaufführen, aber es werden nicht über 500 sein. Falls die Sache aber so viel Verzug erleiden kann, bis die Zuzüge zu dem auf den 1. Juli angesetzten Feldzug

da sein werden, so wollen sie das Volk dem König entgeschicken.

Dieselben an den Kg. Max.

Juni 26. Der Pfalzgraf wartet noch auf die Erlaubnis seines Vaters (Kf. Philipp), um an dem reisigen Zug teilzunehmen, und wenn es an ihm wäre und hätt er einen Sack voll Geld, so würde er den in des Königs Dienst verwenden, bis das Glück günstig geworden. Gr. Ulrich v. Montfort ist bei ihnen gewesen und erbietet sich, mit allen Knechten, so er aufbieten kann, zum König zu ziehen, sodass sie hoffen, doch noch an 1000 Knechte aufzubringen. — Es wäre gut, wenn der König den Pfalzgrafen mit einer Zehrung versähe, dass er nicht abzuziehen brauchte; es brächte gross Geschrei. So begehrt er nur »liferung«; hat auch gut Kriegsvolk bei sich. I. A.

Eitelfriedrich Graf v. Zollern, Reinbrecht v. Reyhenburg, Hans Jakob v. Bodman, alle drei Ritter, an Kg. Max.

Nach Juni 24. Überlingen. Aus Feldkirch haben sie heute Nachricht erhalten, dass die Schweizer und Graubündener mit aller Macht auf sind, um ins Fintschgau oder Innthal zu ziehen, mit Begehr, dem König zu Hülfe zu kommen. Haben darauf sofort der Kurfürsten und Fürsten gegenwärtige Räte, auch den Feldhauptmann und die Räte des Bundes zusammengerufen, sie um eilende Hülfe ersucht und sie darin alle gutwillig gefunden. Da aber gegenwärtig nur etliche reisige Züge hier liegen und sonst sich menigklich daheim auf den Feldzug rüstet, so haben sie allen Bundesgenossen laut Copie geschrieben. Bis dahin möge der König sich in gutter gewarsam halten. I. A.

Bern an Solothurn.

Juni 26. Von ihrer Botschaft haben sie vernommen die Aussagen des Gefangenen zu Solothurn auf etliche Berner Ratsfreunde. Begehren demnach Basel und besonders die, so der drizehner in solcher vergicht benannt sind, auf Sonntag zu Nacht gen Solothurn zu betagen; so wird auch Bern seine Botschaft senden, um Grund und Wahrheit der Anzeige zu erfahren. Basel. A.

Gemein Hauptleute versammelt zu Coboltz am Rhein an Schaffhausen.

Juni 26. Sind zuerst gen Togern gezogen und erhielten eine Nachricht, dass dort die welsche Garde und ein Zug von Strassburg liege. Das war nicht so; aber ein Zug von 1000 Mann meinte Bögen zu stürmen, und als sie sahen, dass wir Togern brannten, sind sie eiligst gen Waldshut geflohen. Haben leider nichts davon gewusst, und alle Dörfer, die sie erreicht, verbrannt, dazu einen grossen Raub Vieh gewonnen und sind darauf hinter den

Berg gen Gurtwil gezogen. Hier wurden sie von einem grossen Zug angegriffen und haben an 60 Knechte erstochen, selbst aber 2 verloren und etliche wund. Haben auch 6 gute Hakenbüchsen zu Togern gefunden. Schaffhausen. A.

Der Eidgen. Boten mit vollem Gewalt zu Baden versammelt an Basel.

Juni 27. Vernehmen, wie Basel zu mere mallen durch ihre Feinde angefochten ist, uff ira ort zû henken und von uns abzüstân mitsampt etlichen trôwworten, falls Basel solches nicht thäte. Bitten nicht von ihnen zu scheiden, mit Verheissung ihres Beistandes, falls Basel ihrehalb einige Schädigung erlitte. Basel. A.

Fridr. v. Löwenberg, Penttelin v. Flachslan, Oglin v. Wessenberg an Basel.

Juni 27. Altkirch. Nachdem Basel dem Marschall auf seine Bitte, ihnen Weib, Kind und Gut aus Basel zu lassen, freundlich geantwortet hat, bitten sie um frei Geleit nach und von der Stadt, so lange bis sie ihr Gut an ihr gewarsam bringen. Würden sich sonst mit Basels Zusagen begnügen, aber bei den seltsamen Läufen glauben sie des Geleites zu bedürfen. Basel. A.

Basel an Solothurn.

Juni 27. Infolge merklicher Warnungen, einer über die andere, dass etwas wider Basel vorgenommen werden soll, haben sie in die Ämter befohlen, das Ihre in Sicherheit zu bringen; und da vielfach die von Solothurn ihre Habe hinter Basels Angehörige geflüchtigt haben, bitten sie den Ihren die nämliche Vergünstigung zu gewähren. —

Wird von Solothurn gewährt und entsprechender Befehl am 28. Juni den Vögten zu Valkenstein, Gösskon und Wartenfels erteilt. Basel. A.

Barbara v. Gilgenberg. geborene v. Andlo an Solothurn.

Juni 29. Bittet in Abwesenheit ihres Gemahls, der in Geschäften beim Kg. Max abwesend ist, auf Schloss Gilgenberg und die dazu gehörigen Leute, Dörfer und Höfe ein getreu Aufsehen zu haben, und hofft, dass S. dem Gerede wider ihren Gemahl keinen Glauben schenken wird. S. D.-S.

Solothurn an den Vikar des bischöflichen Hofes zu Basel.

Juni 27. Bei dem Überfall Seewens durch die Feinde war ein Knecht in tödtliche Krankheit verfallen, mit den Sakramenten ordentlich versehen und bei der Ankunft der Feinde in die Kirche geflüchtet,

wo er dennoch erstochen ist, wodurch die Kirche entehrt ist. Auf dass aber die armen Leute nicht so viehisch hinsterven, bitten sie dem Herrn Überbringer dieses Briefes ein absolvieren zu geben, dass er oder andere in der Kirche Messe lesen, Kinder taufen, kranke Leute mit den Sakramenten versehen und Tote auf dem Kirchhof begraben mögen, und ihnen durch den gen. Herrn schriftlich mitzuteilen, wie das mit den geringsten Kosten geschehen kann. S. M.

Antwort am Juni 29: dass er nicht zu erlauben hat, dass in der Kirche das göttliche Amt geschehe, bevor sie wieder reconciliert werde; das stehe dem Weihbischof zu, der nicht anheimsch ist; aber Kindtaufen und zur Notdurft den Kranken das Sakrament mitteilen, mögen die Priester wohl thun, auch die Sakrament in der Kirche belassen; jedoch Leute im Kirchhof zu begraben kann nicht geschehen, bis Kirche und Kirchhof reconciliert ist. Es sind auch Kirchhöfe dabei, mit denen man sich einstweilen behelfen kann. S. D.-S.

Claus Meiger, Ratschreiber, an Solothurn.

Juni 29. Basels Ratsbotschaft, so nechst da oben gewesen, hat ihnen bereits vorgehalten ein fürnemen durch etlich gepursami des Dorfes Büren gen ihm in Beraubung von 2 Kühen, auch Miss-handlung und Abziehen der Kleider seiner iungfrowen und ungestalt [in gestalt?] unzimlicher handel mit unserm geschwornen botten furgenommen. Da er sich bisher immer als ein geneigter Solothurner erachtet hat, bedauert er solches Verfahren um so mehr, besonders, da der Ruf der Eidgen. durch solche licht frig lüt geschädigt wird, sodass man sagt: das thun die Eidgen. Bittet mit den Vögten zu Dorneck und Burren und den Hauptleuten daselbst, welche die Thäter wohl kennen, zu verschaffen, dass sein Vieh und seiner Jungfrau das abgezogene brustkrucelin und abgenommen Geld wiedergekehrt werde. S. D.-S.

Antwort am 12. Juli: S.s Knechte behaupten, dass das geraubte Vieh ihm nur in Schirmes Weise übergeben sei, aber S. will Fleiss ankehren, dass er wieder zu solchem Vieh kommt.

Bern an Ludwig v. Büren.

Juni 29. Vernehmen, dass die Eidgen. nur bis Chur gekommen und auf der Rückkehr sind. Wenn dem so ist, so soll er mit 100 Mann ins Swaderloch ziehen und die übrigen 200 heimsenden. Und so die andern Eidgen. ihr Fähnlein im Swaderloch haben, mag er es auch haben; sonst aber soll er es unterschlagen oder heimsenden.

An Solothurn: Sind immer zur Hülfe bereit; bitten aber in den Dingen gewisse Erfahrung zu haben, damit sie nicht ohne Not in Kost, Müh und Arbeit gestürzt werden. B. M.

Heinrich Graf zu Fürstenberg an Jakob v. Eptingen.

Juni 29. Gebietet ihm anstatt des Königs aus merklicher Notdurft des Königs, daran land und lütten verderben und uffenthalt gelegen ist, dass er am 5. Juli zu Nacht zu Ensisheim ist, morgens aller mengel halb helfen zu beschliessen und Ordnung zu machen. Luzern. A.

Reinprecht v. Ryhemburg, Hans Jakob v. Bodman und Walther v. Andlo an Gr. Ytelfridrich v. Zollern, Gr. Wolfgang v. Fürstenberg zû ir amß handen, wo di sein, es sige zu Lindaw, Bregentz oder Vetkirch ilends bi tag und nacht ze antwurten.

Juni 30. Übersenden Schriften von Statthalter und Räten zu Freiburg, woraus sie ersehen können, was die Schweizer vorhaben und wie notwendig es ist, dass der König mit dem reisigen Zug herab als uff das mittel tûge; wa dann ain fruchtbarstes ze handeln und den veind abzeprechen sein wirdet, mag stattlich bescheen, sonst werde weder im oberland noch hie nütz fruchtbars gehandelt noch ußgericht werden: das alles wölt bedenken, und bi K. m. alles das, so ir nach sollichem begegnen vermainen fruchtbar sein, vorbringen. Bitten auch dringend um Herkunft des Gr. Wolfgang, damit er dem Volk seine Lagerplätze anweise, da es sonst wieder abziehen werde. I. A.

Heinr. Gr. v. Fürstenberg an Statthalter und Räte zu Freiburg.

Juli 1. Altkirch. Auf ihre Mitteilung, dass sie es bei den Beschlüssen von Colmar lassen, erklärt er, dass er solches auch nicht verändern mag, aber die Städte, so zu Lauffenberg liegen, hinabzufordern oder ihnen solches zu vergönnen, kann er diesmal nicht thun, da er gegenwärtig nur 109 Knechte aus dem Breisgau hat, und gründlich weiss, falls der Städte Leute herabgenommen werden, dass Laufenburg grossen Schrecken darüber empfängt. Besser wäre es, wenn sie mit Colmar und Schlettstadt verhandelten, dass sie ihre Schlangen da liessen, was sie ihm abgeschlagen haben. Herrn Melchior v. Massmünster würde er wohl mit 70 oder 80 Pferden gen Waldshut abfertigen, aber uns mangelt nichtz dann gelt, und dem v. Massmünster ist nicht möglich, ohne Geld von der Herberge zu kommen, weshalb sie 200 fl. schicken sollen. Er kann denselben nach Eintreffen des Geldes aber mit nur 25 Pferden und den 109 Knechten schicken, da sich des Bischofs v. Strassburg und der Stadt Str. sowie des Gr. v. Bitsch Leute nirgendwohin schicken lassen wollen. Die Räte mögen auch die übrigen, die ihre Leute noch nicht besandt haben, herbescheiden, so soll Massmünster Ordnung machen und sie verteilen, damit Waldshut, Laufenburg und die

andern Städte notdürftig besetzt werden. Bittet auch auf die Schweizer gute Kundschaft zu haben, wohin sie den Kopf kehren. Da er kein Geld hat, kann er die Garde und die Knechte nirgendhin bringen. Sonst hätten Herr Friedrich (Kappler) und er wohl Anschlag auf Dornach, um danach, sofern die vom Bund da oben ihr Feldlager haben, denen von Solothurn in ihr Land zu ziehen und das bis in den Grund zu verderben. Er hat auch sonderlich gut ansleg über den Freyenberg (im Jura) auf Bern und Freiburg, aber all das ist unmöglich, uns werde denn Geld, um das Kriegsvolk im Willen zu behalten. Das Kriegsvolk ist gestern in der Ordnung vor die Stadt gezogen und sie haben ihre 2 fl., die er ihnen schuldet, begehrt; zuletzt haben sie sich mit 1 fl. auf Abschlag begnügt, welches Geld er auf Treu und Glauben geliehen. Auch hat er noch nicht die 1000 fl. erhalten, wofür sich der v. Rappoltstein und der Kanzler (Stürzl v. Buchheim) verschrieben haben. Mögen aus ihrer Mitte jemand gen Überlingen senden, um wegen jener Anschläge die nötigen Verabredungen zu treffen. I. A.

Der Landvogt im Elsass an Bürgermeister und Räte
oder Vogt und Amtleute zu Schopfheim.

Juli 1. Erhält eine Warnung über die andere von glaubhaften Leuten, wie die Eidgen. morgen oder übermorgen den Schwarzwald überziehen, und nachdem sie von dem Abzug der Edlen mit ihren Knechten vernommen haben, sich jetzt vor Waldshut legen wollen, in der Absicht, nachdem das Reich und der Feind auf ist in das Feld gegen den Thurgau zu ziehen, dadurch ein solches Vorhaben zu brechen. Mögen daher bei Empfang des Schreibens mit aller Macht hierher ziehen und solches Schreiben auch eilends dem Landvogt zu Röteln und dem Statthalter zu Freiburg mitteilen, damit man auch aus dem Breisgau mit aller Macht zuziehe, und vorerst ihm 200 gute Knechte gen Waldshut senden. I. A.

Solothurn an Basel.

Juli 1. Wiewohl sie gestern Basels Antwort betr. Mathis Vogel's vergicht an Bern gesandt haben, so sind Berns Anwälte demselben Boten fürritten und uff nacht in ihre Stadt gekommen. Da nun Basels Schreiben anzeigt am 4. Juli zu Solothurn zu erscheinen und Vogel Anzeigung gethan hat auf einen langen türren Mann an der Gassen gegen Eschamer Thor gesessen, der ein sechßer in der Rebleutzunft sei und etlich red in seiner vergicht von dem gulden win in Basel vor vielen Leuten und besonders vor Michel Sur und Martin v. Lor gebraucht habe, so bitten sie die drei zum Donnerstag mitzubringen. S. M.

Basel antwortet Juli 3, dass es am 4. Juli seine Ratsbotschaft zu Solothurn haben werde. S. D.-S.

Eberhard Graf zu Tengen an Schaffhausen.

Juli 3. Hat heute glaubhafte Nachricht erhalten, wie das Speichinger Thal, Tutlingen und Meringen voll Volkes liege, das spätestens morgen vor Schaffhausen, Stein und Diessenhoven sich legen will; zuvor aber solle Tengen zu rumpf gericht werden oder aber auf die königliche Seite treten. Bittet um Rat und Beistand. Schaffhausen. A.

Bern an die Vögte zu Burren, Arberg, Erlach und Nuwenstat.

Juli 4. Nachdem der Feind in das Münsterthal gefallen, Tagsfelden verbrannt und etlich Vieh fortgeschleppt hat und zu besorgen steht, dass derselbe ferner so handeln wird, und Biel bereits denen im Münsterthal zu Hülfe gezogen ist, sollen sie sofort mit einer möglichst grossen Zahl denen von Biel zuziehen. B. M.

Darauf bezieht sich Schr. Solothurns vom 7. Juli: Nachdem sie am Ulrichs Tag von dem Einfall der Feinde ins Münsterthal vernahmen und dass Bern und die von Biel hinübergezogen wären, haben sie sofort die Ihren mit einem Fähnlein nachgefertigt. Die haben aber zu Solothurns Verwunderung niemand von Bern und Biel vorgefunden, während man sonst dem Feind den Raub hätte abjagen und die an dem Gotteshaus begangene That hätten strafen können. Damit die Ihren ihrer plumen nun auch schneiden und einbringen mögen, wollen sie die anrufen, welche ihnen Zusagung gethan, und den Feind in seinem Land besuchen und nicht erwarten, wie der Feind gedroht hat, dass er sie weiter verbrennen will. S. M.

Am folgenden Tag 4 Uhr Nachmittag: Der Feind ist in ihre Herrschaft Gösskon gen Ärlispach gefallen und hat dasselbe zu Grund verbrannt. Mahnung an Bern, gemäss den Bünden sie mit Hülfe zu bedenken.

8 Uhr wird die Nachricht dementirt: Das Geschrei ist daraus entstanden, dass die von Bern im Frickthal gebrannt haben.

Juli 8 meldet Biel an Solothurn, dass heute Warnung gekommen, dass der Feind mit 2 Haufen wieder angreifen wolle, worauf sie die Ihren zum Widerstand ausgefertigt und die Nachbarn allenthalben erfordert haben. Bitte um getreu Aufsehen. S. D.-S.

Am gleichen Tag Meldung Berns, dass sie mit dem grossen Rat einrattig geworden sind, in ihre Herrschaft Schenkenberg zu ziehen und darauf das Frickthal zu überfallen, um das eigen und der Feinde Korn zu schneiden. l. c.

Bern an den Herrn v. Vergi, Marschall v. Burgund.

Juli 5. Danken für seinen und des Prinzen v. Orange geneigten Willen, den ihnen Peter de la Haye mitgeteilt habe,

und sind einverstanden, wenn er sich zum Röm. Kg. begibt, um den Frieden zu vermitteln. Bern. Lat. Missiv.

Vogt v. Homburg an Basel.

Juli 6. Auf sein Schreiben der merklichen Drohung halb in der von Solothurn Gebiet wider Basel hat er darauf sein Erfahren gehabt, dass Basels Sache bei den Eidgen. allenthalben wohl stehe, ausgenommen bei Solothurn. Besorgt, dass dieselben soviel auf Basel erdenken, domit si uich in die sach bringen. Vernimmt von einem frommen Gesellen, dass die von Liestall und Waldenburg Solothurn eingeladen haben zu ihnen zu kommen und die Ämter einzunehmen, was er doch nicht glauben will; sie reden auch, etliche Edelleute seien aus Basel geritten, als Dornach, Sewen und andre Dörfer verbrannt wurden, und nachts wieder heimgekommen, »das si do nit vir güt können han.« Weiter so lasse man Östreicher 2 oder 300 und mit gespannten Bogen jetzt in die Stadt reiten; um das si etlichen zügehen, so los man das geschehen. Seine Kundschaft hat auch gesagt, dass er zu Luzern mit einem Edelmann in einem Wirtshaus gesessen ist, heisst der v. Grissen, und einer von Rischach, sind beide Luzerns Gefangne; derselbe hat gesagt: was zü Basel virgot, das wiss man in dem Oberland. Er sagt auch, dass er von einem gewaltigen Mann gehört hätte: dorum si das Fricktal nit verbrenen, geschech um ursach: solten si (die Eidgen.) ein läger slachen vir die stett, da wollen die Städte das Korn dort einbringen zur Verpflegung. Nach diesem Schreiben hat er von dreien der unsern, die in dem Göw gewesen, vernommen: es sig wor, das etlich min herren in dem brief standen, und diesen Freitag (Juli 5) wollten sie in die Ämter ziehen und welche von Basel gewesen wären, nicht heimlassen und hend etlich meczger behalten. Darauf hat er einen namhaftigen hinüber geschickt allerlei mit ihnen zu reden, dass sie nicht an Basel gochen, da die Stadt sich unzweifelhaft verantworten werde; da haben sie geredet: hetten si etlich min herren, si gessen niemer brot me, und der Brief käme gen Luzern vor gemeine Eidgen., und hend gerett, einer von Liestall hätte gesagt: zugen ir hinab und nem das in, es wer weger, wen das ander luit innemen. Da haben sie geredet: si wellen nit ilen, si wiesen ein ander weg. Si hend im ouch ein namen gen, wer der von Liestall ist. Also hett er fil güter worten gerett, dass sie ihm zugesagt haben, uns nicht zu schädigen, der brief werd denn vorgelesen vor gemein Eignossen. — [Der Brief enthält die Aussage Vogels.]

Bern und Freiburg ziehen mit 1200 Mann gen Olten, aber ins Oberland. —

Zedula: Warnung an den Zunftmeister, nicht in das Oberland zu gehen, »wen si uich merklich tröwen und ir standen zum ersten in dem brief«. Gehört zum Schreiben des Vogts an Junker

Peter v. Offenburg, Zunftmeister v. Basel. Wenn er auch nicht hofft, dass das Gerede wahr ist, so sagt man doch, dass uwer Vetter Junker Hemman dabei gewesen, als man Dornach etc. verbrannt, und man droht, auf dessen Zehnten in Basels Gebiet zu greifen. Basel. A.

Vogt zu Homburg an Basel.

[Juli.] Hat gewisse Kundschaft, dass merkliche Drohung im Oberland über Basel ist, und sonderlich hat der Schultheiss von Solothurn gesagt, die Herren von Basel müssen entweder rote oder weisse Kreuze tragen, und es wird allerlei mit den Unsern geredet, wie die Unsern in den Ämtern möchten freie Leute werden; das jubelior zû Rom gang an, und wer sich abfordri, das sigen den frig luit. Ferner hat der Wirt zu Buttken in Luzern 4 oder 5 Ctr. Anken gekauft, und hat man ihn allenthalben fahren lassen und so ist er auch durch Olten gefahren. Darauf hat man ihm etliche Knechte nachgeschickt und ihn wieder zurückgeführt und geredet, er wolle das den Östreichern zuführen gen Waldshut. Als er erklärt, er wolle das gen Basel führen, hat der Schultheiss selbst geredet, si sagen minen herren kein tank um ir gütât, und hat geloben müssen, den anken zu Buttken zu lassen und keinem von Basel zu kaufen zu geben oder dahin zu führen. Haben demselben auch vorgehalten, B. habe 300 Östreicher eingelassen und wolle sie nicht einlassen. Seine Kundschaft sagt weiter, dass die Eidgen. sich beklagen, dass ihnen die Speise wegen Unsicherheit der Strassen nicht zuinge; wenn aber Basel zu ihnen stände, so hätten sie einen grossen Vorteil und sie wollten der Stadt das bezahlen und mit den Städten am Rhein ein kurz Ende machen, denn Basel den zuig wohl vermöchte, domit si bald ein friden in dem land machten. Basel. A.

Bern in Stadt und Land.

Juli 7. Nachdem sie 500 Mann gen Schenkenberg geschickt haben, damit die Bewohner ihr Heu und Korn einbringen können, und jetzt die aus dem Aargau melden, dass diese Mannschaft dem Feind nicht gewachsen ist und derselbe das Korn abschneidet, da ferner das Münsterthal gänzlich verbrannt und den Bewohnern alles Vieh fortgeführt ist, so haben sie beschlossen einen Auszug von 4000 Mann mit ihrem Zeichen abzufertigen. B. M.

Vogt zu Homburg an Basel.

Juli 9. Hat gewisse Kundschaft erhalten, dass der Eidgen. Knechte sich sammeln wollen zu Erlispach und Schenkenberg und dass man ihnen erlaubt hat, um iren pfennig in das Frickthal zu ziehen, das Korn zu schneiden und das Land zu verbrennen. Da dieselben nun nicht willens sind, Basels Leute zu

schädigen, fragt er an, ob man den Leuten Zeichen geben soll. Basels Sache steht allenthalben im Lande wohl, und man lobt die Stadt wegen ihrer redlichen Haltung; aber grosse Schmach und Unehre wird der Stadt zugeredet von Solothurn, besonders von den Vögten und Schultheissen und allen ihren Amtleuten, sider der bot gefangen ist, und sie haben gros hüten in unserm Land, welche die Unsern speisen müssen, und essen von einem Haus zum andern als ein Hirt in einem Dorf und reden von der Stadt doch nichts Gutes; und als der Krieg anfang, da mussten die Unsern dem Vogt von Göschen schwören gehorsam zu sein in diesen Kriegen, wie das billig war, und er setzte ihnen 5 Pfund darauf als Busse. Als Solothurn nun aber jetzt Basel anzieht wegen der Gefangennahme des Boten, ist der Vogt von Göschen herum geritten und hat befohlen, wo der von Basel Leute sitzen und nicht gehorsam sind, deren Häuser zu verbrennen und ihr Gut zu nehmen. Auch reden die von S., würden ihnen von den Östreichern durch unser Land ein Haus verbrannt und wir sie nicht warnen, so wollten sie uns auch verbrennen. Würde denselben gern tapferlich schreiben, dass Basel solches nicht gestatten wolle, wen si miesten uns ouch fürchten. Basel. A.

Jakob Ysenle Vogt zu Farnsberg an Basel.

Juli 10. Ein gross merklich Volk der Eidgen. liegt zu Aarau, und der Schultheiss zu Aarau warnt die uern bi lib, dass sie sollen zu Frick sich ganz mit ihrer Habe hinwegthun, dann si megend die iren nit gemeistern. Nun laufen ihm die Leute von Frick weinend nach und wissen nicht wohin sie sollen, nachdem Basel ihnen geraten hat, auf Seite der Eidgen. zu flüchten und diese ihnen jetzt Leib und Gut bedrohen, weil sie in der Feinde Land sitzen. Die Eidgen. haben ihnen auch alle Rosse genommen, nun bitten sie ihn, dieselben wieder zu verschaffen. Dem ist er leider zu dorecht. Bittet um Rat. Die Eidgen. haben 4 Dörfer gebrannt, und wir sorgen, es werde bald an uns auch sein. Basel. A.

Bastian Trugsess, Schultheiss und Rat zu Reinfelden an Basel.

Juli 10. Nach dem Abschied zu Ensisheim, zwischen Basel und Städten und Landschaft durch den Hofmarschalk v. Fürstenberg gemacht, sind die Ihren am Sonntag hinüber gen Nugler gegangen, den Feind zu suchen, und als sie auf der Heimfahrt ob Liestal durch das Wasser gegangen, sind die von Liestal mächtig zu Ross und zu Fuss auf sie gedrunen. Desgl. ist gestern geschehen, dass die von Liestal den Unsern bis über den Hulften nachgeeilt sind. Das zieht sich zu nichts gutem, wenn sie aneinander kämen. Mögen daher dieselben dem

Abschied und ihrem Zusagen nach strafen. Dazu enthalten die v. L. stetigs unsere Feinde und gestatten ihnen, auf uns und unsere Nachbarn zu greifen, und laufen der uvern mit, sie zu führen, Weg und Steg zu weisen. Mögen nicht gestatten, dass ihre Stadt Liestal ein Raubhaus werde; sie müssten sonst ihre und ihrer Nachbarn Notdurft bedenken und solches anbringen und darin handeln, dessen sie lieben veruragen wären. Basel. A.

Basel an Solothurn.

Juli 10. Trotz des Befehles der Stadt stehen ihrem Bürger Claus v. Eptingen noch 200 Schafe, etlich Schweine, Kühe und Rosse aus; so haben die von Büren erst diese Woche ihm abermals etliche Rosse geraubt, von denen der Vogt 2 gekauft hat, und er hat dabei gedroht, wo ihm Eptingen oder seine Gedingten und Zugehörigen zu Handen stiessen, sie zu erstechen und zu erwürgen. Bitten Kehrung zu veranlassen und Eptingen und die Seinen zu sichern.

Juli 11. Basel an Solothurn: Die von Dornegk und Seewen und besonders die von Büren und Nugler fahren trotz aller Beschwerden Basels in ihren Angriffen fort, und es ist kein ersättigung noch Aufhören des Mutwillens. Dieselben streifen von Büren und andern Enden, geben sich für Eidgen. aus und streifen zu Zeiten unbezeichnet mit Kreuzen und haben am Dienstag einen Metzgerknecht, der an 10 Jahren in Basel ist, gefangen und um 16 fl. geschätzt und gestern etliche Diener und Bürger, so sie mit ihrem Werkmeister in den Wald bei Muttenz gesandt hatten Bawholz zu fällen, auch hinweggeführt und geschätzt und dabei geredet, wen sie der Unsern ergreifen, der nicht erporen stattkind sei, den wollen sie erwürgen und erstechen. Das ist ihnen ganz unleidlich und keineswegs zu erdulden, denn eine merkliche Zahl in Basel wohnt, die seit 30, 40 und 50 Jahren dort sesshaft und Bürger gewesen und doch nit erporen; dass die darum nicht burgerlicher frihung geniessen und nicht für Baseler erachtet werden sollen, wäre fremd zu hören. Bitten und begehren ernstlich, mit denen zu Dornegk, Seewen und besonders zu Büren und Nugler darob zu sein, dass die Gefangnen on entgeltniß ledig gelassen und ihre Bürger und Hintersassen, auch wenn sie nicht in Basel geboren wären, ferner nicht beunruhigt werden. Wo das nicht geschehen sollte, mag S. wohl ermessen, dass ihnen solches nicht mehr zu leiden sei. —

Haben ihre Botschaft auch dieser handeln und anderer Anliegen wegen auf den Tag gen Luzern gefertigt.

Am folgenden Tag beschwert sich Hans Ymer v. Gilgenberg bei S., wie seine armen Leute von Ramstein und Dornach aus beraubt und geschätzt sind und wie die Knechte zu Ramstein gesagt haben: hätten sie mich selber, sie wollten mir alle vier abhauen und mich zu dem König lehren reiten. —

In derselben Angelegenheit schreibt Basel und erklärt, dass ihr Altbürgermeister Hans Ymer v. G. in ihrem Dienst zum Kg. geritten sei. S. D.-S.

Bern an Gilian Scheni.

Juli 10. Nachdem Luzern seinen Zuzug verheissen und sie um getreues Aufsehen die von Baden gebeten haben, hoffen sie, dass mit den ausgehobenen 4000 soviel zusammenkommen, damit der uff einmal gnüg siend disem fürnemen statt zü tünd. Mag nun deren Ankunft erwarten und sich dieses Vorteils nicht begeben. Die Eidgen. hatten nämlich zu Luzern beschlossen, solchen Heerzug gemeinlich vorzunehmen und 5000 Mann dazu zu stellen.

An Biel. Juli 12. Wenngleich sie nicht glauben, dass Biel angegriffen wird, so haben sie dennoch, während sie bis Dienstag mit ihrem Banner ausziehen, die angrenzenden Mannschaften daheimgelassen und 100 Mann von denselben beschieden Biel zuzuziehen.

Am gleichen Tag an Luzern: Haben in den Anschlag gewilligt, doch also, dass zunächst die Mannschaft den Ihren zu Schenkenberg und Brugg zuzieht und hilft, der Bewohner und der Feinde Korn zu schneiden, dann aber mit den Eidgen. gemeinsam handelt. Mögen nun fürderlich die Ihren herbescheiden.

An Freiburg: Gleiche Mitteilung mit Bitte, die Ihren den nechsten herzubescheiden. B. M.

Juli 13: Landeron lehnt Solothurns Bitte um 40 Knechte mit Hinweis darauf, dass der Feind beabsichtigen soll, die Grafenschaft Neuenburg zu brandschatzen, ab. S. D.-S.

Des Kgs. und der Niedern Vereinung Sendboten, jetzt zu Neuenburg, an Hartung v. Andlo, Bürgermeister.

Juli 10. Haben etwas in Befehl an den Rat zu Basel zu bringen und bitten ihn daher daran zu sein, dass morgen früh der Rat versammelt sei um 8 Uhr, ihr Anbringen zu hören. Bitten auch um Geleit für sich und wen sie ungeverlich mitbringen. Basel. A.

Solothurn an Basel.

Juli 12. Können gegenwärtig wegen Abwesenheit derer, so bei dem Handel gesessen sind, auf Basels Beschwerde wegen Beschlagnahme von Stacheln und Leder zu Solothurn und Olten nicht antworten. Gegenüber Claus v. Eptingen fühlen sie sich zu Ersatz nicht verpflichtet, denn diejenigen, die ihm das Seine geraubt haben, sind nicht alle die unsern, und diejenigen, so Solothurn zu versprechen stehen, sind durch etliche von Basels Hintersassen und Kundschaftern aus Basel, auch durch Basels Land

mit Raub und Brand ungewarnt so geschädigt, dass es in ihrem Vermögen nicht steht, dem v. Eptingen Kehrung zu thun. Basel. A.

Hans Karly Vogt zu Thierstein an Solothurn.

Juli 12. Das ganz Geschrei und Gered ist, dass sie jedermann erlaubt haben anzugreifen und zu rauben auf die von Basel, es seien Kaufleute oder Metzger, niemand ausgenommen, und namentlich noch auf den Bischof v. Basel. Ist befremdet, dass ihm nichts darüber mitgeteilt ist. Denn heute sind die Nachbarn, die Nächsten des Bi. v. Basel, zu ihm gekommen und sind beraubt und gefangen, die in unserer Not gekommen sind, uns zu entschütten, und begehren zu wissen, ob sie Freund oder Feind seien. Darum begehrt er Unterrichtung, denn es ist einer gekommen und spricht, dass er von S. beauftragt sei vom Meier v. Laufen Erklärung zu fordern, ob Freund oder Feind. Solches Rauben schafft Peter Röschinger¹⁾ und seine Rotte, und sind wohl 20 Mann. Auch haben sie den Kilchherren von Laufen angenommen und geschätzt und ihn gezwungen, einen Eid zu schwören, niemand davon zu sagen, und ihnen 20 Ellen Tuch zu geben, dass sie sich damit bekleiden können.

Juli 12. Herr Ludwig v. Diesbach beehrte vor grossem und kleinem Rat zu Bern Rechts von Jakob Linder der Worte halb, so er ihm zugelegt habe, wie dann Briefe vom römischen König gen Landshut kommen und da dannen gen Bern und wider hinus, und hörte gern, ob er das an red sin wollte. Linder: er habe so weit nicht geredet, dann es gange ein solche red, und berief sich dafür auf Vogler. Vogler erklärte, er sei in seinem Haus gesessen vor einem Monat und Herr Adam und sei der Müllerknecht von Landshut dazkommen, und auf das fragte er den Knecht, was er zu Bern geschafft hätte. Der antwortete: er hätte Brief gen Bern getragen, die kämen von Swaben, und trige brief, die kerten wider gen Swaben. Dass er aber den Herrn v. Diesbach oder den Röm. Kg. genannt habe, das sei nicht geschehen. Linder machte geltend, der römische Kg. und die Schwoben seien eins. Der Rechtsgang wird ausgesetzt.

Juli 15 fortgesetzt: ward verhört Heberling, der erklärte, wie er zum Weinkauf gekommen und der Ammann (Vogler) jene Aussagen über den Knecht gethan habe. Hingegen weist Diesbach darauf hin, dass die Zeugen des Königs nicht gedacht haben. Linder beruft sich auf Seckelmeister Huber und andere;

¹⁾ Über denselben beschwert sich Bi. C. v. Basel, dass er mit seiner Bande seine Knechte gefangen und um 115 fl. geschätzt hat. S. D.-S.

der erklärt: si sien bi der sach under den worten nit gesin. Schlusserkenntnis: Linder solle Diesbach umb das Wort des römischen Königs ent schlagen und umb das übrig der Schwoben, er sin vorsagen gestellt hab . . . Es wird der Müllerknecht hinzugezogen, der erklärt folgendes dem Vogler gesagt zu haben: min herr Dechant habe ihm einen Brief gegeben, der sei von Schwaben gekommen, mit Befehl, den minem hern von Diessbach oder miner frowen zu geben, da si im ein brief hinwider geben hinab zü tragen von korns wegen. Diese Aussage berichtet Herr Adam, der Müller sei zu ihnen in die úrti gesessen und als er gefragt wurde, sagte er, er hätte 2 Briefe gen Bern getragen und trüge zwei wieder hinus, die gehörten vielleicht gen Swaben. Bern. Rm.

Bern an den Hauptmann vom Stein.

Juli 13. Auf seine Meldung von dem Zusatz zu Cobelz, wie der Feind den Zugehörigen der Eidgen. das Korn schneidet und Hauptmann Schöni mit dem Fähnlein noch zu Brugg liegt, ohne recht dawider zu handeln, sind sie betremdet, da ihnen dadurch Nachrede bei den Eidgen. erwächst. Da aber jetzt schon eine genügend Anzahl von Mannschaft zusammen gekommen sein muss, um den ihm bekannten Plan auszuführen, befehlen sie ihm, die Sachen anzunehmen und vorzurücken. Bis zum 16. Juli werden ihm 2000 mit dem Banner nachrücken. B. M.

Hauptleute, Venner und Rät zu Ballstall an Solothurn.

Juli 13. Nachdem sie heute gen Balstall gekommen sind, werden sie bericht, dass der Feind aber 2 Dörfer verbrannt hat, und sid maln wir nützit mer uffrechts hand und die unsern allenthalb verhergert sind und nun die Unsern in den Herrschaften anheben zu schneiden, so bitten sie die Stadt, ihrem Boten gen Luzern zu schreiben oder eine getreue Ratsbotschaft dahin zu senden, um die Eidgen. zu mahnen, nachdem sie gemäss dem Anschlag verrückt wären, sie mit getreuem Aufsehen und Zuzug nicht zu verlassen. Mit Bezug darauf aber, dass die von Basel sie vielleicht zu Luzern verklagen wegen des Raubes auf den Bischof und sie, so hat das den unsern nit aller ding unnot gethan, denn sie wissen, dass Basel der Kurfürsten Leute und andre Feinde und desgleichen der Bischof behält und fúrer dann uns Unterschlupf geben und sie allweg aus der Stadt verraten werden, und besonders so ist etlichen von Basel in uwer statt sólich vor getane brunst und verrattung vorgehalten; die haben solches zu verantworten geschwiegen und zum teil nit abred geweßen, damit mag man sie zu Luzern entschuldigen. Der Ochsen und des Leders wegen wissen sie auch zu verantworten. S. D.-S.

Solothurn an Basel.

Juli 14. Anlässlich der Beschwerden der Stadt erklären sie, dass solches ihr Gefallen nicht ist, wenn Basel durch die Ihren geschädigt würde, aber wie die Stadt weiss, enthält sich vil und allerlei Volkes wider und fur in unsern gerichtszwengen, die sich bei Zeiten auch für Baseler ausgeben und Solothurn schädigen, ohne dass man dieselben ankommen kann. Wollen jedoch Erkundigung einziehen. Basel. A.

Bern an die Eidgen.

Juli 14. Antworten auf die Mahnung, die Ihren ins Swaderloch zu senden mit Aufzählung der vielfältigen Leistungen, die sie zu machen haben. Solothurn hat sie um getreues Aufsehen gemahnt; nach Biel haben sie 300 Mann geordnet, dazu 6 anstössende Herrschaften in dem jetzt vorgenommenen Heerzug anheimsch lassen müssen, und da sie erst vor 8 Tagen 100 Mann ins Swaderloch gesandt, dazu einen Zusatz zu Mayenfeld haben, dabei gemäss dem Luzerner Anschlag mit 5000 Mann ausgezogen sind, zu schweigen von den Zusätzen, die sie gute Zeit zu Schenkenberg, Kobelz, Biberstein, Wildenstein und Castell haben, so scheint ihnen, dass sie ihres Teils nicht wenig werden beladen, und da ihnen jetzt gebürt, den im Münsterthal und Schenkenberg zugefügten Schaden nicht ungerächt zu lassen, und sonst der Ihren ganze vertribung von denselben Orten zu erwarten haben, so können sie zur Zeit solcher Mahnung nicht folgen mit der Mahnung um Zuzug zur Ausführung ihres Vorhabens.

Entsprechende Schr. an Zürich und Luzern. B. M.

Solothurn an Basel.

Juli 15. Können sich nicht erinnern, Basels Metzgern gestattet zu haben, hie oben Vieh zu kaufen und hinabzuführen. Zudem sind die Ihren verzogen und sie sind nicht gesonnen, an der Basels Anwälten erteilten Antwort etwas zu ändern oder das ufgehalten Vieh von Handen zu lassen, sondern bis Zukunft der Ihren unwandelbar zu beheben und sich dann der Dinge zu erinnern. S. M.

Michel Freiherr zu Wolkenstein an Hofmeister Niclaus v. Firmian.

Juli 15. Breisach. Da die Schweizer auf den Sundgau vorrücken, mag Firmian bei dem Landschreiber zu Hochberg verfügen, damit er mit Macht zuziehe »in craft des sturms, und ir sollet nit uff den anslag geen sunder allain auf den sturm; desgl. mag er mit den Rötelischen verfügen und dass sie zu dem v. Castlbarch auf Neuenburg ziehen, der, sobald er das Volk

alles bei einander hab, zu Gr. Heinrich über den Rhein ziehen soll. Die Schweizer haben sich in 3 Teile geteilt, ins Frickthal, auf Wallemburg und Piel. Gr. Heinrich wird in seinem fürnemen etlich Tag stillstehen, bis man sieht, wohin die Feinde den Kopf hinkehren; solches soll er auch dem v. Castelbach schreiben. Der Feind soll an den 3 Orten nicht über 8000 stark sein. Breisach zieht morgen mit 100 Knechten aus und wird zu Mittag zu Neuenburg sein. I. A.

Solothurn an Luzern.

Juli 15. Hatten die Absicht, nach Besag des Abschiedes ihren Auszug zu senden; nun vernehmen sie in dieser Stund von den Ihren im Feld, wie der Feind gestern die Häuser, so noch zu Dornegg ufrecht gestanden sind, und dazu 2 Dörfer, Nuglen und Gempen zu Grund verbrannt und sich in merklicher Zahl, wohl 15000 Mann stark, gegen sie gelegt hat. Bitten daher um Hülfe. Luzern. A.

Statthalter und Räte zu Freiburg an Kg. Max.

Juli 16. Wiederholt haben sie geschrieben, wie sie zur Unterhaltung der Königin grossen Mangel leiden. Mit den ihnen übersandten 300 fl. sei sie nicht über eine Woche ausgekommen, wie der König selbst ermessen mag. So sind sie zuvor etwo vil schuldig und wissen nicht mehr aufzubringen. Bitten um Geld in merklicher Anzahl zum Unterhalt der Königin, Bezahlung der Schuldner und zu Botenlohn etc. — Am 17. Juli: Bitte um Geld für Spiesse. I. A.

Lienhart Ysenle Vogt zu Münchenstein an Zunftmeister Peter Offenburg.

Juli 16. Vernimmt, wie die Eidgen. in kurzer Zeit herabziehen wollen; so liegt der Widerteil auch nicht fern von ihnen und sie sind hier an dem Anstoss. Dazu haben etliche zu Tornach uns unter Augen geredet, sie wollen bald auch Herren hier oben sein, denn das Schloss sei ohn das ir herren. Unter diesen Umständen bedarf das Schloss mehr Leute, denn sie liegen nur mit 5 Mann zusammen dort. Bittet bei der Stadt daran zu sein, dass der Platz versehen wird und ihm namentlich Bürger geschickt werden. Basel. A.

Daniel Babenberg und Ulrich Degescher an Solothurn.

[Juli 17.] Indem er und andre Leute dem Vogt zu Dornach zu Hülfe geschickt und gen Wittlispach gekommen ist, kam ein

Bote von Balstal und brachte 3 Briefe an S., und da er las, dass 10000 Mann sie wollten angreifen, ist er eiligst gen Balstall gezogen, und da war jedermann wer irgend mochte hinweg aus dem Thal und dem Göw, und aus Furcht, nicht zur Zeit zu kommen, zog er eiligst gen Sewen, wo er vernahm, dass es alles lecz was und sie nie keinen Feind gesehen hatten. Er hat sich an den Vogt von Dorneck gewandt und wollte einen Grund wissen, welcher beifolgend geantwortet hat. Da die uern nun also zusammengekommen sind, sind sie vast unruhig und zornig, dass sie also sind gesprengt, und wollen nicht heim. Ein Teil wähnt, dass er sie mit Solothurns Zeichen ins Pfirter Amt und Grossenlützel führen soll, daselbst einen Raub zu machen; des Willens ist er aber nicht. So ist es eben serr in der Nacht; morgen will er eine Gemeinde sammeln und zum freundlichsten reden, wieder heimzuziehen; falls er das aber nicht erfinden mag, wie er und der Venner besorgen, so will er hier oder zu Dornegg bleiben und auf weitere Unterrichtung von S. warten. S. D.-S.

Bern an den Gr. Claude v. Aarburg-Valendiß.

Juli 17. Schreiben an Neuenburg und Neuenstatt, die Ihren zu Pirre-Pertuis ihm zuziehen zu lassen, schicken ausserdem an Biel noch 100 Mann. Mag gut Sorg haben und die Pässe zum besten versehen.

An Biel: Übersenden 100 guter Knechte aus ihrer Herrschaft Ailen. Auf Zürichs Anrufen haben die Eidgen. den geplanten Heerzug nicht vollzogen, sondern sich ins Swaderloch gefügt, und so haben sie auch diese Absicht fallen gefassen.

Gleichzeitig Befehl an die, so jetzt auf der Strasse sind in das Ergöw zu ziehen, nicht weiter zu rücken, nachdem die Tag-satzung den Auszug in den Sundgau und das Elsass abgeschlagen hat.

Eine nochmalige Mahnung Zürichs beantwortete Bern am 19. Juli ebenfalls abschlägig. B. M.

Conrat Schütz, Sekretär des kgl. Hofes zu Ensheim
an Basel.

Juli 17. Entschuldigt, dass er gemäss seinem Versprechen dem Junker und alten Zunftmeister noch kein Geleit, um eine Salzfuhre aus Lothringen auszuführen, verschafft hat, indem er zur Zeit beim Gr. Heinrich nicht anwesend war, weshalb er in Ermangelung von dessen Sigel solches nicht ausstellen konnte. Bittet daher um ein klein Geduld, bis dass er zu seinem Herren kommt. Basel. A.

Jakob Ysenle und Jakob Brattler und Jos Ysenflam
an Basel.

Juli 18. »Sie« haben denen von Frick alle ihre Häuser genommen und verbrannt und Weib und Kind ausgestossen, sodass die Kinder mussten unter ihnen betteln gehen. Sie haben ihnen an 200 Schafe und Schweine genommen und die Rosse, so sie erst gelöst haben, obwohl ihnen die Hauptleute zugesagt hatten, sie ganz nicht zu schädigen. Da hat aber kein Gebot wollen helfen. Auch haben sie geredet, wenn sie wieder herabkämen, so wollten sie alles schädigen, was ihnen noch entgangen wäre. So haben uns die uiwern um Rat gebeten, wie sie sich halten sollen mit dem, was noch auf dem Felde steht; denn sie haben weder Ross noch Wagen mehr, das einzubringen; auch wissen dieselben nicht, wo sie sicher sind vor den 4 Städten und den Eidgen. Bitte um Papier. Basel. A.

[Noch im August (Sund. nach Laurenz) konnten die von Frick aus Unsicherheit vor den Eidgen. (Aarau und Bruck) nicht schneiden.]

Heinrich Gr. v. Fürstenbg., Caspar Freiherr zu Mörsperg, Fridrich Kappler, Feldhauptmann, und andere kgl. Räte jetzt zu St. Apollinaris versammelt an Basel.

Juli 19. Beglaubigen Ludwig v. Rinach etwas sachen von wegen kgl. Majestät mit der Stadt zu reden. Basel. A.

Statthalter und Räte zu Freiburg an Kg. Max.

Juli 19. Die Schweizer rücken laut Schreiben des Gr. Heinrich v. Fürstenberg wieder hinter sich, weshalb nicht notwendig ist, die 1000 Pferde zu schicken. Erhalten hingegen täglich Warnung, wie die Schweizer aus Bern, Solothurn und Freiburg mit aller Macht, jung und alt, gen Konstanz ziehen wollen. Haben kein Geld und können auch keins aufbringen, weshalb sie morgen mit der lifrung still stehen müssen. I. A.

Vogt zu Honburg an Basel.

Juli 19. Hat seine Kundschaft auf dem Tag zu Luzern gehabt, hat aber nicht viel erfahren können, und es ist andrer Tag angesetzt. Es war ein Zug in den Sundgau angesehen, um zu verbrennen, so vil si mögen, was noch nicht verbrannt ist, und es sind etliche ausgezogen. Es ist aber für dies Mal gewendet, aber man ist alle Tage gerüstet, wenn der Zug in den Sundgau vor sich geht. Die von Luzern haben 400 Mann ins Oberland geschickt. Der Bote sagt auch, dass die erberkeit der Stadt Basel viel Gutes zuredet, dass sie sich weislich in dieser Sache halte, und giebt der Stadt nicht Unrecht, dass sie des Krieges ab sein will. Es sei auch bei Eid und Ehre verboten, wenn der Zug von statten geht, Basel zu schädigen, denn

wenn sich Basel wider die Eidgen. setzte, möcht inen wirser thun, wen all herschaft; dass die von Solothurn etlichen Bürgern von Basel ihre Rinder genommen haben, daran haben sie gross missfallen.

Lieben Herren, es wirt von tag zû tag in all Eidgnossen gebildet (?) und uwer wisheit möcht geursachet werden, domit si uich in das spil brechten, und stosen all tag in die uinseren: weren wir mit inen eins, so hetten wir und si ein frig land und möchten einander behüetten; es wurd aber fascht an uns ligen. Weiter haben sie den Unsern am Donnestag zu Tringbach an dem Grendel vorgehalten, Basel hätte um Geleit geschickt, sie wüssten nicht wofür; das gefiele ihnen ganz nicht.

Nachschrift: Es ist niemand ausgezogen als etliche von Bern und Solothurn, denen hat man Botschaft nachgeschickt, nicht in das Sundgau zu ziehen. Also ist Luzern und der Länder Meinung, sie sollten gemacht thun, bis dass die Boten kämen, wie es im Swaderloch stände. Basel. A.

Bern an Luzern.

Juli 20. Haben von Solothurn Mahnung erhalten, durch die sie billig bewegt werden mit ihrem Banner und ganzer Macht auszuziehen. Solothurn ist bereits mit seinem Banner gen Liestall abgezogen, um die Ihren, so zu Dornach belagert werden und in grossen Sorgen sind, zu entschutten; denn das Haus Dornach wird mit Geschütz also genötigt, dass eilender Zuzug auf das Höchste not ist. Mögen sich daher von Stund mit ihrem Banner und mit Macht erheben und das auch den andern Eidgen. eilends verkünden. B. M.

Luzern benachrichtigt am 19. Juli Solothurn, dass es 600 Mann mit einem Fähnlein zu Hülfe abgesandt hat, die am 22. Juli zu guter Tagzeit in Olten sein sollen, und bittet, sich damit zu begnügen, da es mit seiner übrigen Macht auf Zürich Aufsehen haben muss.

Am 20. Juli antwortet Luzern Solothurn, dass sein Zuzug bereits auf den Füßen ist und dass es jeglichem erlaubt hat, sich zu erheben und S. zuzuziehen, ausserdem Solothurns Anliegen den Ländern mitgeteilt hat.

Juli 21. Luzern verkündet an S., dass es mit merklicher Macht aufgebrochen und dass Uri mit seinem Banner, Unterwalden mit seinem Fähnlein uff nechts in Luzern angekommen sind.

Am gleichen Tage verkünden Hauptmann, Vennrich und Räte von Zürich, dass sie zu Olten angekommen sind und morgen zu guter Zeit in Liechstal sein wollen mit 400 Knechten.

Gleichzeitig schreibt Daniel Babenberg: Wie er gen Olten kam, fand er den Hauptmann von Zürich, Junker Caspar Göldlin und Zürichs Fähnlein mit viel hübschen Knechten, und auf der Brücke standen 3 Stückbüchsen hübsch und klein, 4 Stück, sind

deren von Luzern, sind grösser. Es sind viel Knechte hinab, und als er gen Aarau kam, fand er den Venner Ferren mit viel hübschen Knechten mit einem Fähnlein und Amman Steiner von Zug mit dem Banner und viel redlichen Leuten, und sind beide Orte von Winterthur gestern hergezogen und sind so begierig und froh und haben mit ihm geredet, dass S. zu dem Spiel sehen solle, inmassen daz si nit vergebens do sigen, dan was ir wend, es si Pfeffingen oder anders, so sind sie grech dabei. Do luget, wie ihrs angreift oder wo ir zum ersten wend. Die Leute sind willig. Wär er daheim, so brächte ihn niemand gen Zürich, und wenn er der Stadt Zorn nicht errege, er führe enweg. S. D.-S.

Bern an Altschultheiss v. Erlach.

Juli 21. Drücken ihr Befremden aus, dass er die Hauptmannschaft nicht annehmen will, und so nun dem grossen Rat gefallen hat, ihm Banner und Volk mitsamt Caspar v. Stein zu befehlen, so begehren sie, dass er solches Vertrauen und die vorhandene Not bedenkt und danach thut, wie seine Alvordern und er bisher gethan haben. Aufrichtung von Posten.

Desgleichen an Venner und Räte ins Feld: Mögen Erlach zureden; wenn er aber je nicht will, so mögen die Mitglieder des grossen Rates im Felde zusammentreten und dem von Stein einen andern zuordnen.

Am gleichen Tag 9 Uhr in der Nacht an die Hauptleute ins Feld: Haben ihre zwifach Schriften, die einen von Caspar vom Stein zu Liestal, die andern von ihnen zu Solothurn ausgegangen empfangen und die eben vinster und ganz in widerwertiger gestalt und unverstentlich gefunden, sodass sie nicht verstehen können, ob Dornach erobert oder belagert und wo die Feinde sind, was sie etwas unruhig macht; denn nachdem die bisherigen Verkündungen vast hitzig und sorgklich gewesen sind, hätten sie geglaubt, ihnen wäre von den Hauptleuten etwas grüntlicher underrichtung gekommen, und haben deshalb den reitenden Boten mit aller Eile zu ihnen gefertigt. Heute sind die von Freiburg mit ihrem Banner furgezogen, hoffen auch auf den Zuzug von Luzern und andern Eidgen., deren Ankunft sie erwarten sollen. B. M.

Statthalter und Räte zu Freiburg an Kg. Max.

Juli 23. Werdem dem kgl. Schreiben gemäss des aufspruchs der Königin hier gewarten, aber wie sie überschlagen, mag derselbe mit 3000 fl. nicht beschehen. Dem Mgr. zu Baden, der jetzt persönlich beim Kg. im Felde ist, mag der Kg. danken für den Gehorsam, darin derselbe sich mit seiner Herrschaft Hochberg den vordern Landen zu Trost bisher erzeigt hat und ferner mit aller Macht zuziehen will und das auch seinen

Amtleuten befohlen hat. — Nachdem ferner der Kg. durch sie berichtet ist, dass die Landschaft in Breisgau der 600 Knechte halb, so sie 2 Monate zu halten zugesagt, auch mit dem Zuziehen auf die Sturmglocken sich gehorsam gehalten hat, und der Kg. jetzt abermals ihnen befiehlt, die Landschaft zu berufen, ihr für ihre bisherige Haltung Dank zu sagen, sie dann aber zu bitten, ihre Knechte auch nach Ausgehen der 2 Monate zur Bewahrung der 4 Städte am Rhein weiter zu behalten, und ferner auf die Sturmglocken im Notfall zu laufen, dem wollen sie nachgehen, aber nach allen Anzeichen, und besonders da das gemeine Volk hier im Land arm ist, auch der Krieg sich zu lange verziehen will, besorgen sie, dass die Landschaft solches abschlägt; dagegen wenn der Kg. übernimmt, den 600 Knechten und den andern so der Sturmglocke zulaufen, Lieferung zu geben — was auch der Kg. mit grossem Nutzen bei der Wohlfeilheit der Lebensmittel thun kann — so hoffen sie, wird die Landschaft einwilligen, solche 600 Knechte weiter zu halten, und betreffs der Sturmglocken, wo jetzt einer zuläuft, würden dann 5 oder 6 zulaufen.

Auf solche Meinung mag der Kg. auch dem Gr. Heinrich v. Fürstenbg. und Statthalter u. Räten zu Ensisheim befehlen, und falls daselbst die Lieferung in ähnlicher Weise geregelt wäre, so würden die 1000 Knechte auch dort gehalten. Bitten auch um Vollmacht, die Personen, die ihre Anzahl der 600 Knechte nicht halten, auch die so der Sturmglocke nicht zulaufen und sich überhaupt ungehorsam erzeigen, strafen zu dürfen. — Ebenfalls möge der Kg. ihnen seine Meinung Basels halb fürderlichen berichten, damit sie ferner mit der Niedern Vereinung dem Abschied nach handeln können, wie die Notdurft erfordert. Bitten, den Grafen Rudolf von Werdenberg, Meister des Johanniterordens, von dem Mandat zum Kg. mit aller Macht unter das Reichspanier zu ziehen, wie andere Landsleute dieses Landes Preisgew zu entbinden, nachdem er von Anfang des Krieges bis auf diese Stunde mit den Seinen wider die Feinde aufgewesen und auch mit Krankheiten beladen ist. I. A.

Statthalter und Räte zu Ensisheim an Statthalter und
Räte zu Freiburg.

Juli 23. Verkünden mit betrübtem Gemüt, dass sich Gr. Heinrich mit allem Volk und Geschütz gestern vor Dornach gelagert, und obwohl er sich ganz mit dem Lager versehen, so sind die Feinde gestern Abend dorin gefallen, haben alles Geschoss mit aller Bereitschaft erobert, dazu Graf Heinrich, den v. Bietsch, H. Mathis v. Castelwart, H. Fridrich Cappeller, H. Cristoffel v. Hadstat, H. Martin Stören und andere vom Adel und Knecht erstochen und so aber unser herr der Landvogt mitsambt der ritterschaft, der welschen gard und dem reisigen zug noch dazveld inhat, haben sie zu Stund der Vereinung geschrieben, eilends ihre Botschaft gen Ensisheim zu schicken und denselben

die Ihren mit ganzer Macht nachziehen zu lassen, um sich dann zu unterreden, wie wir ferrer Land und Leute behalten wollen. Sie mögen auch zu Stund iemans treffenlichen gen Ensisheim schicken und desgl. darob sein, dass man mit aller Macht im Breisgau gerüstet sei, hieher eilends zu ziehen. Mögen das dem Kg. auch verkünden und in diesen Dingen ernstlichen Fleiss ankehren, sonst sind Land und Leute verloren. Jedermann hat sich mit dem Zug gehindert und nicht Fleiss gethan, bis uns das leider begegnet ist.

Dat. in grosser ill zinstag n. Magdal. um 10 uren nach mittemtag 99. —

Schon vorher hatten die Räte zu Freiburg dem Kg. von der getat zu Tornach geschrieben, wie sie durch einen Boten vernommen hatten. Um 7 Uhr Nachmittag kam dann ein Diener des Herrn v. Castelbarco und meldete, dass sein Herr, Graf Heinr., Fridr. Kapler, Gr. Simon Wecker zu Bitsch, der Knecht Hauptmann und vendricher von Freiburg und andre umgekommen sind, und weiss er noch nicht, wo der Landvogt und sein Sohn ist. Der Kg. mag nun eilends eine Anzahl Leute zu Ross und zu Fuss senden, damit jedermann wiederum ein Herz gewinnt, und dazu der Garde und den freien Knechten, denen man noch eine merkliche Summe Geldes schuldig ist, eilends eine Anzahl Geldes hervorordnen, damit die in solcher Not im Land verbleiben und sich brauchen lassen. I. A.

Bern an die Hauptleute ins Feld.

Juli 24. Das französische Geschütz ist bis gen Peterlingen gekommen und wird am 26. oder 27. Juli in Bern sein, und da nun gut ist sofort zu bereden, wo solches Geschütz zu brauchen sei, so schreiben sie an der Eidgen. Hauptleute, mit einander zu ratschlagen und Bern darauf umgehends aller Willen und Gefallen zu berichten; und wenn auch die Hauptleute Berns Meinung schon vorher in dieser Hinsicht gründlich vermerkt haben, so hat die Stadt sich doch nochmals mit dem grossen Rat unterredet, und sie hält es für das Beste, solches Geschütz gen Bruck und dann gegen die 4 Städte am Rhein zu fertigen. In diesem Sinne sollen sie auch namentlich mit Freiburg und Solothurn Red halten, solchem Plane zuzustimmen und darauf auch mit den übrigen Eidgen. darüber zu sitzen. Mögen dann sofort antworten, um die Kosten zu ersparen, die auf die vertigung solches Geschützes täglich erwachsen. B. M.

Am 27. an Solothurn: Kündigt an, dass es gemäss dem Abschied der eidgen. Anwälte das Geschütz, das gestern Abend gen Bern gekommen, den nechsten gen Solothurn bescheiden wird, sodass es dort bis Montag (29. Juli) nachts eintrifft. Mögen sich daher mit Bessrung der wägsame danach richten. S. D.-S.

Hauptleute, Venner und Räte an Solothurn.

Juli 25. Sind mit den Eidgen. vor Pfeffingen gezogen und da sie in der Schlacht so vortreffliches Geschütz gewonnen, das so gut als das des Königs ist, haben sie das vor das Schloss fertigen wollen. Das wollten die Eidgen. nicht gestatten; nur allein Bern und Freiburg wollten mit uns daran und bei uns Lieb und Leid tragen. Sind auf heute wieder abgezogen und haben das Schloss nicht genötigt. Wäre nur Ernst gezeigt, so wäre das Schloss erobert. Als man es zur Ergebung aufforderte, ist geantwortet: es were ein schand, solten wir daz also ungenötigt ufgeben. Aber es ist so grosse Zwieträchtigkeit unter uns, dass davon nicht zu sagen ist; einer will in das Sundgau, der andre in das Pfirter Amt, der dritte heim und wem sie wohl getraut haben, der thut mit den Werken nicht so, als er vordem mit den Worten vorgegeben hat. Darum sind wir ganz bestanden und wüssent nit, wo wir uns hinneigen söllent; den Eidgen. von Städten und Ländern ist nichts nödters gewesen, als dass das Geschütz gen Liestal kommt, und fahren also wider und für und wollen mit denen von Basel tagen und luter Ja oder Nein wissen. Können doch nicht schreiben, was daraus wird oder was wir noch zu Rat werden, und haben Liechstal eingenommen und wollen das und andre Ämter inhaben, bis wir wissen Ja oder Nein; wendent si dan fründ, so wellen wir inen solichs widerlasen, ist dan nit, so ist gut vor dem beren gevischet. S. D.-S.

Caspar Freiherr zu Mörsperg und Beffort, oberster
Hauptmann und Landvogt, an Statthalter
und Räte zu Freiburg.

Juli 25. Hat sich der Verwaltung des Gr. Heinrich v. Fürstenberg bis uff anbringen K. M. und úch als sin stathalter und rätte angenommen; nun sieht er, dass Schreck und Furcht so gross und schwer in allen Ständen dieser Lande Sungo und Elsas sind, dass seine Hülfe und Trost unverfenklich und nit erschießlichen sein will, aus Ursachen, die am tagschinlichen sind. Da es nun in seinem Vermögen nicht ist noch sein mag, dass er weiter diese Lande nach k. m. notdurft uffenthalten und ver-sáhen mag, da er nicht versteht, dass die Landschaft von ihm Trost hat, sunder in grosser sorgveltigkeit der land, irs libs und lábens steht, angesehen, dass die Garde und die freien Knechte, die bisher dem Land grosser Trost gewesen, ohne Sold sind und sich merken lassen, dass wenn man ihnen den nicht in 2 Tagen gábe, sie das Land verlassen wollen . . . , darum rät er, dass sie den Kg. von der Lage verständigen, und dass der Kg. in eigner Person mit einem grossen Zug zu Ross und zu Fuss in das Land ziehe oder einen fürstennässigen Herrn schicke.

Dat. illens Altkirch Jacobi umb funf uren vormittag 99.
l. A.

Jakob Ysenle an Basel.

Juli 25. Unter den Eidgen. und Östreichern, besonders zu Rheinfeldern und Säckingen geht allerlei Gerede über Basel. Es seien nach der Schlacht bei Dornach unter dem erbeuteten Geschütz etliche Büchsen mit Baseler Stäben gezeichnet gefunden. Auch sei die Strassburger Strus erbeutet, und dieselbe sei auf einem halben Wagen bis an die Birs geführt und inen (den Schweizern) entwert, in der Gestalt als ob Strassburg darum gewusst hätte. So wird lauter geredet, Peter Ricker, Hans Brobeck zu Liestal hätten die Eidgen. die Wege geführt, seien auch bei der Schlacht gewesen und der uiwern me. Von den Städten wird geredet: die in den Ämtern haben die Herrschaft verraten, was den uiwern wohl möchte zu Schaden dienen. Auch sollen beide Bürgermeister da gewesen sein; Basel soll auch einen Büchsenmeister da gehabt haben. Die Antwort betreffs der von Frick steht immer noch aus; so verdirbt den Leuten das Korn auf den Äckern, und die Leute laufen ihm täglich nach um eine Antwort, wie sie das sollen einbringen. Kann nicht mehr schreiben, da er ganz kein Papier hat, kann auch keinen Knecht ausschicken, solches zu kaufen. Basel. A.

Hauptleute, Venner und Räte an Solothurn.

Juli 26. Auf ihr Schreiben des Geschützes halb haben sie solches an der Eidgen. Hauptleute langem lassen und mit ihnen ratschlagen wollen, wohin solches zum ersten zu fertigen sei, und wäre unser Wille, dass es jetzt zu uns gefertigt würde, zumal die Eidgen. hier jetzt so stark im Felde wären. Haben dazu deren Zustimmung nicht erlangen können, indem die einen vorschützen, dazu von ihrem Herrn keinen Auftrag zu haben; der andre hingegen will es selbst haben. Liegen hier und wissen nicht, was wir wellent und tagen mit denen von Basel und wollen luter Ja oder Nein wissen. Sind von den Barfüßern und andern Mönchen luter bericht, dass sie den Gr. Heinr. v. F., den Gr. v. Bitsch und den von Castelwart und sonst viel guter Edlen und den Mehrheit der Hauptleute umgebracht haben, und man schätzt die Zahl der Gefallenen auf 4000 zu Ross und zu Fuss. Die 3 Grafen hat man gen Basel in die Kirche führen wollen, haben die Eidgen. nicht gestattet, ob man ihnen gern 1000 fl. gegeben hätte, und haben ihnen die drei geschenkt, die zu führen, wohin es ihnen beliebte, doch dass sie kein Geld für sie nehmen sollten. Sie haben dieselben gen Dorneck führen und dort begraben lassen, damit daz der tagen eins dest fürer etwas gült dahin geben werde, denn gemein Eidgen. reden, dass sie härtern Angriff nie gethan haben. Diese Nacht haben die Eidgen. sie gebeten, ihnen zu helfen die gewonnenen Büchsen gen Liestal zu fertigen. Das haben sie thun wollen und entsprechend befohlen; sind die Unsern so iunkhers gewesen, dass

sie nicht haben fahren wollen von des gesmacks wegen, so an derselben Strasse von der Toten wegen ist, und sind den weitesten Weg gefahren. Da ist die welsch Gard gekommen und hat uns die 2 zug genommen bis auf ein Ross, und sind die Karrer entronnen und wiedergekommen bis auf 2; müssen jetzt andre Rosse kaufen und wollen die Eidgen. ihnen zwar geben; dieselben sind aber unachtbar und nit unser fûg, finden aber wohl Rosse für und wider zu kaufen, damit dem Spital seiner ersetzt wird. Versehen sich aber, dass sie bei Teilung der Büchsen so bedacht werden, dass der Verlust ersetzt wird, denn sie haben sich mit fürung oder sonst Botenlohn nicht beduren lassen, auf dass die Eidgen. gespuren mögen, dass wir geneigt sind, ihnen mit unserm Vermögen nach ihrem Gefallen zu willfahren. Vernehmen auch, dass der Feind sich zu Rheinfeldern vast sammle und willens sei, Erlispach zu verbrennen.

Nachschrift: Bitte den Verlust der Rosse nicht zu achten, denn sie haben an Pulver und Steinen soviel auf Schloss Dornegg gefertigt, dass solches wol oder gar noch bezalt wirt. S. D.-S.

Landvogt im Elsass an Statthalter und Räte zu Freiburg.

Juli 27. Seit 3 Tagen ist er in grosser Mühe und Arbeit mit der Garde Hauptleuten gestanden, um sie wenigstens noch 8 Tage im Land zu behalten, da die Feinde noch in der Stärke von etwa 8000 Mann zu St. Jacob vor Basel liegen und noch niemand wissen kann, wohin sie den Kopf kehren, aber er hat nicht mehr zu Wege gebracht, dann 3 Tage; alsdann wollen sie sich auf den Weg richten gegen das Land Burgund; käme dann dem Landvogt gewisse Botschaft, dass sie ir bezalung gewißlichen und uff stund ußgericht werden sollten und wenn er ihnen das in ihr Lager unter seinem Siegel schreiben würde, wollten sie sich von Stund an zu des Königs Händeln fügen und wider die Schweizer kämpfen als die hasser deß adels mit Leib, Leben, Pferden, Hab und Gut. Da nun die Schweizer noch also versammelt bei Dorneck liegen und anzunehmen ist, wenn sie den Abzug der Garde und freien Knechte vernehmen, dass sie dann ins Land fallen werden, das wehrlos vor ihnen liegt, so mögen Statthalter und Räte diese Lage wohl erwägen. I. A.

Erhard Graf v. Tengen an Schaffhausen.

Juli 28. Hat Kundschaft, dass um Jacobi vor dem Turm zu Deihingen und vor Tengen an 8000 zu Ross und zu Fuss gewesen sind und sind also verrückt, dass der Hz. v. Wirtembg. an 800 in der Reichenau gelassen hat, und sein übriger Zug ist gen Dutlingen gerückt, und es liegt Volk zu Gisingen, wie viel weiss er nicht, und 300 Knechte zu Owelfingen. Der Markgraf v. Brandenburg ist mit seinem Zug gen Zell gerückt und der Mgr.

v. Nidernbaden gen Stockach. Kann nicht verstehen, dass ausser dem bisherigen Zusatz jemand zu Engen liegt. Schaffhausen. A.

Landvogt im Elsass an Basel.

Juli 28. Antwortlich des Schreibens betreffs ihrer durch die Garde gefangenen Bürger teilt er mit, dass er mit der welschen Garde vor andern Hauptleuten, Rittern und Knechten gehandelt und soviel erfunden hat, dass die ewern mit weissen Kreuzen gefangen und sich selbst bekannt haben, dass sie rechter gegenstand seien, wie denn auch Basel selbst meldet, dass die Betreffenden damit bezeichnet gewesen.

Tags zuvor schreibt der Landvogt von Altkirch, dass Basel frohlich die Seinen verordnen möge, die cörper zu bestatten. Dieselben sollen sicher und unangefochten bleiben, und er will auch mit der Garde reden, sie unbeleidigt gehen zu lassen. Weiss auch nicht, dass einer ihrer Bürger ausser einem, der wieder entlassen ist, gefangen wurde; will sich aber erkundigen und eventuell deren Ledigung verordnen, denn gar ungern wollte er Basel beschädigen lassen. Basel. A.

Caspar Freiher zu Mörsperg und Beffort, oberster Hauptmann und Landvogt, an Basel.

Juli 30. Auf ihren Antrag durch den Besserer gethan in 2 oder 3 Tagen einen Tag zu bestimmen und dahin des Königs Räte zu beschreiben, wohin dann auch Basel seine Botschaft senden und sein Anliegen offenbaren würde, hat er solches eilends des Königs Statthalter und Räten zu Freiburg zugesandt und hofft, dass dieselben solchen Tag furderlichen ansetzen und Basel dazu frei Geleit übersenden werden. Betreffs der Gefangenen wird ihnen Besserer guten Bescheid geben, und mag dann auf dem Tag auch darin gehandelt werden.

Aug. 8 teilt er mit, dass Statthalter und Räte zu Freiburg auf Anbringen von Hans Besserer auf 10. August einen Tag gen Núwenburg angesetzt haben. Basel. A.

Zürich an Solothurn.

Juli 31. Nachdem Luzern und Bern entgegen dem Beschluss, dass alle Büchsen gen Zofingen geführt und dort nach ziemlicher Mass geteilt werden sollen, die grössten und besten Stück angenommen und heimgeführt haben, haben auch sie etliche Stücke zu sich genommen und werden dieselben zu gemeiner Teilung herausgeben, sobald Bern und Luzern das Gleiche gethan haben. S. D.-S.

Liechstal an Basel.

Aug. 1. Die Eidgen. haben in der Schlacht zu Dornach einen Knaben gefangen und gen Liestall geführt, den sie eben hart gefragt haben um mancherlei Stück. Der sprach: es wäre des gemeinen Mannes Rede allenthalben im Heer, wenn sie Dornach gewännen, darauf Liestall zu erobern und zu plündern und dann in rotem Feuer gen Himmel zu schicken und dazu Jung und Alt zu erstechen. Dazu hat man viel Briefe gefunden in einer Lade, die solches auch gewist und die der Unsern ein Teil gelesen hat. Nun erhalten sie viel Warnungen, dass der Feind solches noch beabsichtigt, und sonder haben uns die von Rheinfeldern entboten, auf heute mit uns zu morgen zu essen, und reden uns schantlich unlidlich Wort zu. Mögen daher mit Rheinfeldern verschaffen solches zu unterlassen, denn wir weder verreyter noch fleischverkoufer noch Mörder sind, wie sie uns zulegen, auf dass nicht Schlimmeres davon entstände. Bitten auch um rechtzeitige Benachrichtigung feindlicher Absichten, denn sie möchten uns wohl nachts überfallen, während wir niemand von den Ämtern bei uns hetten. Basel. A.

Statthalter und Räte von Freiburg an Melcher v. Masmünster.

Aug. 2. Sie vernehmen, dass der alt waldprobst Jos. Lotz und Hans Üli mitsamt ihren Anhängern pratic und hendel mit den Schweizern üben sollen. Soll sich im geheimen danach erkunden und namentlich auf Waldshut, darauf dann sollig pratic gen sollen, fleissig Aufsehen haben und versuchen dieselben ins Gefängnis zu bringen, aber nichts gegen dieselben vornehmen, sondern ihnen zuvor berichten. I. A.

Rheinfeldern an Basel.

Aug. 2. Der Schmachworte halb, so von den Unsern an Basels Pforten geredet sein sollen: ir sien meineidig böswicht und schelmen an uns worden, möchten wohl etliche Worte dort verlaufen sein der uern halb, so bei der That von Dornach gewesen; denn wenn dieselben Eid und Ehre angesehen hätten, so wären sie daheim geblieben. Solche Schmachworte träfen aber nicht die Gesamtheit; viele von Basel handelten aber nicht so als der Stadt Basel lieb wäre, wie sie wohl wüssten. So wäre den von Basel auch ein besondres Wahrzeichen, nämlich der Baseler Stab in einem bleiernen Schildlein zum Tragen gegeben; »wir« aber haben solche Zeichen nirgends, aber wohl weisse Kreuze an den uern gesehen. Basel. A.

Solithurn an Zürich.

Aug. 2. Auf das Schr. der Stadt, dass nicht alles erobertes Geschütz gemäss dem Abschied von Liestal gen Zofingen geführt

sei, erwidert es, dass ein Kärner von Liechhall ohne ihr Wissen, nachdem man ihm zu Zofingen den Fuhrlohn nicht hat bezahlen wollen, das grösste Geschütz allerdings gen Solothurn geführt habe, und da nun auch von etlichen Hauptleuten der Eidgen. gemeint ist, da der Krieg in diesen Gegenden »unser« ist, hätte es ihnen nicht unziemlich gedünkt bei ihrem erlittenen Schaden, dass sie etwas ergetzlich bedacht worden wären, und bitten Zürich um Unterstützung, damit sie im Besitz dieses Stückes verbleiben. Desgl. an Luzern.

Am gleichen Tag Schreiben an Bern, auf deren Begehren betr. Caspar Hetzel ihre Rede zu »lutern«, dass sie — unter Berufung auf ihr Schreiben vom 18. Juli — keine Veranlassung haben. Auch von den Ihren ist beim Durchzug gemeine Red gewesen, dass des grossen Rats Beschluss Solothurn zu entsetzen und Hetzels Anbringen ungleich ergangen seien. Nachdem die Sache aus Verhängnis des allmächtigen Gottes wohl geraten ist, bitten sie dies nun ruhen zu lassen. S. M.

Michel Freiherr zu Wolkenstein und Niclas Herr zu Firmian an Kg. Max.

Aug. 4. Freiburg. Auf seinen Befehl die Königin gen Newenstat zu bringen, werden sie heute durch Hans v. Baldeck und andere glaubhaft berichtet, dass die Schweizer beabsichtigen, in den Schwarzwald und weiter in die Bar zu ziehen und das alles zu verbrennen, und auch die Leute, so von den Grafen v. Sulz und Thierstein umbgeslagen und gefallen sind, stets um die Newenstat laufen; dazu sie und die Schweizer alle rigk, weg und steg da herum kennen. Ausserdem ist die Stadt ganz nicht gut versehen und daher kein geeigneter Aufenthalt für die Königin. Raten, die Kgin. gen Trittperg, ist ein Städtlein und Schloss und 3 Meilen von Freiburg, oder gen Villingen, ist 6 Meilen von Freiburg zu bringen.

Gleichzeitig Schreiben Wolkensteins an Ziprian v. Sörntein, worin ausser Hans v. Baldeck Melchior v. Masmünster und Lux v. Reischach erwähnt werden. Die abgefallenen Leute des von Lupfen und Sulz seien so nahe bei Neustadt gesessen, dass sie die Stadt in 2 oder 3 Stunden mit 3 oder 400 Büchsen umgeben können. l. c.

Aug. 5. Hüfingen. Kg. Maximilian gewährt der Stadt Tengen, nachdem sie sich auf Werbung Ulrichs v. Habsberg verpflichtet hat, keinen Schweizer oder ihre Zugewandten aus oder einzulassen, dass sie und ihre Güter bis Ende des Krieges still sitzen und von den Seinen nicht angegriffen werden darf, so jedoch, dass auch die Seinen aus Tengen nicht angegriffen werden dürfen. Schaffhausen. A.

Daniel Babenberg an Solothurn.

Aug. 7. Hat ihr Schreiben angebracht, und nachdem anfangs das Mehrtheil für einen Zug vor Laufenburg war, ist man doch eins geworden, Schwarzahns und 2 mit ihm Gottlieben besichtigen zu lassen. Wenn dann Gottlieben erobert ist und man will nicht vor Konstanz, so soll man sofort vor die 4 Städte. Es geht seltsam, und er bedauert, dass der Schultheiss nicht da ist, wiewohl etliche meinten, es thäte nicht not, denn der Mailänder ist abgefertigt mit 5 Artikeln, die er übersendet. So ist den Franzosen ein Herold vom franz. Kg. gekommen, der eine Anforderung an die Eidgen. bringt mit 3 Artikeln, die er ebenfalls übersendet. Bern ist gut mailändisch; doch haben sich unser ein Teil zusammengethan, weiter von den Sachen zu reden, denn die Boten aus Frkr. sind nicht wohl zufrieden, und will doch niemand der Katze die Schelle anlegen; wann nun der Mailändisch Bote kommt, so wird man ihn hören und Tag setzen, dass beid Parteien unter Augen sind. S. D.-S.

Solothurn an die Eidgen. zu Schaffhausen versammelt.

Aug. 7. Uff necht zu abend ist der Vogt von Dornegg und mit ihm ein welscher Herr mit 2 Pferden und 2 Trabanten gen Solothurn gekommen; denselben Herrn die Franzosen, so bei dem Geschütz sind, und auch etlich der Ihren von Noplas (Neapel) her, wo er Hauptmann des Königs gewesen, wohl kennen. Derselbe ist durch Lothringen gen Basel geritten und hat, um durchzukommen, ein Federspiel führen müssen: Derselbe begehrt, ihm mit 200 Pferden in seinen Kosten Platz zu geben auf ihre Widerpartei zu kriegen. Derselbe hat auch gesagt, dass er bei der welschen Garde gewesen, die dem röm. Kg. übel zuredete, dass er seine Versprechen nicht gehalten, und er meint, wenn sie derselben Unterschupf geben, sie würde übergehen. Das lassen sie nun sein, wie es ist, aber je mehr sie auf ihre Seite bringen, damit ihr Haufen gemehrt werde, würde es ihnen zum Vorteil gereichen. So beklagt sich auch der Schützen Hauptmann, dass ein merklicher Kosten, täglich an 100 fl. auf sie ginge, und begehrt die Büchsen zu gebrauchen. So meinen die Büchsenmeister, mit etlichen Städten am Rhein, so weit sie gesehen, eins tags grech zu werden, und sid ouch der kúng uns sôlichs presentiert hat; was ferner darauf ginge, müssten die Eidgen. zahlen. Bitten den Vorschlag des Franzosen zu erwägen und das Geschütz zu gebrauchen, auf dass sie solcher Klage ab sein und ihnen vom Hals gewiesen werde. S. M.

Am 9. August nimmt S. jenen französischen Hauptmann Sanon in seine Dienste.

Vogt zu Dornegg an Schultheiss Niclaus Conrat.

Aug. 9. Der Feind beabsichtigt, sie und Liestall zu belagern und schickt Basel 460 Mann als Zusatz gen Liestall. Haben keine Stein zu Hakenbüchsen und kein Blei und bitten um einen Büchsenmeister; haben auch kein Mehl mehr. Auf das langt sie an, dass der Feind am Montag Dornegg mit Ketterlin und Strüss beschiessen will, und es liegt ein Teil zu Hegenheim und zu Alschwiller. S. D.-S.

Daniel Babenberg an Solothurn.

Aug. 9. Hat ihr Schreiben an die Eidgen. gebracht, die haben ein gross Verwundern gehabt, aber noch nicht geratschlagt. Sonst wäre nach seinem letzten Schreiben viel mitzuteilen. Die französ. Botschaft war ganz erzürnt und wollte hinweg und war in Sorgen, wir hätten den König erzürnt und er werde auch unser Feind. Denn es geht eben seltsam. Wir haben etwas mit einander geredet, desgl. die franz. Botschaft fast heftig mit uns allen: sie wüssten nicht, wer mit ihnen sei, und sie wüssten, wer Tag und Nacht sich zum Mailänder Herzog fügte, und sie sähen wohl, dass sie ganz verachtet seien. Auf solche Rede haben wir es wieder zum Guten gebracht, wie sie von ihm vernehmen werden; desgl. viel seltsame Dinge von Basel. Solothurns Schreiben gefällt den Eidgen. gar nicht, wan ir wol wissent, wie die Garde sich mit den uern gehalten haben, desgleich mit wib und kinden gehenkt, verprent und all ander schmach an wib und kinden volprächt; gevalt lutter den Eidgen. nicht. Darum geht ihrer ganz müssig und behaltet euer Schloss und Land. Wollen sie aber Pfeffingen, Landskron in eure Hand geben, so lasst sie aus denselben machen, ihr aber sollt ihnen keinen Platz geben, der ùch ieman mög ùbeler schiessen. Darum seid weise und eilet nicht; von der Büchsen wegen haben sie sein Schreiben wohl verstanden. Man will es nicht ändern; aber der von Scharnachthal, die Boten von Freiburg und er haben sich zusammengethan, und es ist ihre Meinung, dass die 3 Städte miteinander gen Laufenburg ziehen; so werden voraussichtlich etliche Orte nachziehen. S. D.-S.

Der Eidgen. Sendboten zu Schaffhausen an Solothurn.

Aug. 10. Antworten auf das Schr. betreffs des welschen Herren, dass es ihnen nicht bedünkt, solche ausländig Leute fremder Zungen in der Eidgen. Städte oder Schlösser einzulassen, aber sonst sie freundlich mit Worten aufzuhalten, also wenn sie der Eidgen. Feinde angriffen und etwas fruchtbares schafften, so würden die Eidgen. sie bedenken. Namentlich wäre zu wissen, wer sie wären und von wannen und dass sie einen aus sich zu der französ. Botschaft bei den Eidgen. sendeten, Red mit

einander zu haben. Bezüglich der franz. Büchsen lassen sie es bei ihrem frühern Schreiben bewenden. S. D.-S.

Hauptmann, Schultheiss und Räte zu Liestal an
Solothurn.

Aug. 13. Eine mächtige Sammlung ist im Sundgau und enet Rin, und soll der Kg. selbst im Land sein und ist nicht fern von uns; und es kommt eine Warnung über die andere von unsern Herren und andern Leuten, dass Liestall überfallen werden solle. Bitte um getreu Aufsehen. S. D.-S.

Solothurn an Bern.

Aug. 15. Haben durch ihren Ratsfreund und Säckelmeister, der vom Tag zu Schaffhausen heimgekommen ist, vernommen, dass daselbst über die Verwendung des französischen Geschützes keine gewisse Abrede getroffen ist, sondern andre Tagsatzung deshalb angesehen werde. Bedauern das in Anbetracht der Kosten, da derselb zug also ungebraucht uff uns verharret. Da nun mit Bern und Freiburg einige Unterredung wegen eines Unternehmens auf Laufenburg geführt ist, auch andere Orte sich nicht abgeneigt erklärt haben, bitten sie Bern, dem nachzugedenken. Sie sind bereit, Leib und Gut ungespart an dies Unternehmen zu setzen. S. M.

Bern antwortet Aug. 17: Dieweil die Büchsenmeister an ander Ort beschieden und die Eidgen. jetzt zu Zürich in Meinung sind, Anschläge zu thun, zudem jetzt die Tagleistung zu Basel stattfindet, raten sie ihnen, das zu warten und allein nichts anzufangen. Bern. Ratsman.

Aug. 17. Freiburg. Kg. Maximilian befiehlt der Stadt Basel, die ihr auf dem kgl. Tag zu Überlingen auferlegten 500 Knechte sofort ins Feld rücken zu lassen und ihre Botschaft auf den Tag nach Überlingen zu entsenden. Basel. A.

Bern an Diesbach und andre Botschaft zu Olten.

Aug. 17. Sollen auf der Tagsatzung zu Basel alles anbieten, damit der Friede erlangt wird, und namentlich die Forderung des Landgerichtes im Thurgau nicht hindern noch wenden lassen, denn sollte dadurch solcher Friede abgeschlagen und Bern und andre in Unruhe und tötlichen Krieg verharren, wäre ihnen auf das höchste misfällig. Darum haben sie hierin zu thun und zu lassen volle Gewalt. Sofern aber widergebung und nachlass solches Landgerichtes nicht möchte erlangt werden, so sollen sie darum doch nicht zerschlagen, sondern daran sein, dass der Handel wieder hinter sich an jedes Orts Obrigkeit gebracht und so zu fernerer Tagsatzung angebracht werde, damit die Sache so von dem gemeinen Mann, der nach Friede und Ruhe begierig ist, ferner bedacht werde. Schicken Venner Caspar Wyler auf

den Tag zu Zürich, mit Befehl, sofern andre Eidgen. das französ. Geschütz vor Gottlieben und ins Oberland fertigen wollten, ihnen alsdann zu sagen, dass Bern mit keiner Macht zuziehen, sondern auf seine Landschaft und die von Liestall, woher es jetzt trefflich Schriften erhält, warten wird.

An Solothurn: Lehnt den Vorschlag gegen Laufenburg ab mit Hinweis auf die anderweitige Pläne der Eidgen., sodass sie dabei verlassen wären, auch in Hoffnung, dass inzwischen auf der Tagsatzung etwas fruchtbares erfunden werde. B. M.

Schultheiss Niclaus Conrat und Daniel Babenberg an Solothurn.

Aug. 20. Der seltsamen Läufe halb können sie wenig Gutes schreiben, denn wir sind als nicht so einhellig, dass wir können die französische Botschaft zu uns gen Basel bringen. Der Mailänder hart für und ist doch nüt gütz dahinden. Der Röm. Kg. fordert 8 Artikel von den Eidgen., Diessenhofen und ander Schloss, und wird von den Artikeln keiner angenommen, aber wir fürchten, spil werd glich ufgnommen. So ist von Uri noch niemand hier. Gestern ist mit dem Mailänder gehandelt: wüsste er nichts Besseres, was zum Frieden dient, so wollten wir von hinnen. S. D.-S.

Niclaus Conrat und Daniel Babenberg an Solothurn.

Aug. 21. Gestern ist man rattig geworden von den Sachen zu reden, und hat man mit dem Mailänder geredet, ob er kein andres Mittel wüsste als die angezogenen Artikel, denn es sei keine Aussicht, dass dieselben angenommen würden. Darauf hat er Anzeigung gegeben wie zu Schaffhausen, dass man alles gegenseitig zurückgeben, Brand gegen Brand, Mann gegen Mann, Ross gegen Ross, und bezüglich der übrigen Ansprüche des Königs seinem Herrn vertrauen solle. Darauf haben sie einen Ausschuss von 4 Mann beschlossen, der mit dem Mailänder eine Beredung thun soll, wie man es nehmen will. Darauf sind 5 dazu geordnet, nämlich der Stadtschreiber von Zürich, Dr. Thüring Fricker, die Ammänner v. Schwitz und Zug und der Docktor von dem grauen Bund, und wie sie es fanden, sollen sie heute an gemein Boten gelangen lassen. Dieselben haben heute 4 Artikel gebracht. Der erste enthält, dass man uns und unsre Verwandten bei unserm Herkommen bleiben lassen und mit keinem fremden Gericht beschweren soll. Der andre: Bezüglich Geld, Zehnten, Zinsen und dergleichen Sachen statusquo wie vor dem Krieg, ausgenommen das Landgericht von Konstanz soll den 4 Orten bleiben, doch also, dass der Pfandschilling darauf wieder den von Konstanz werden soll. Das soll der Mailänder bezahlen. Das macht das Rösslein zum Laufen. Andere gegenseitige Ansprüche sollen stehen auf dem Mailänder. Darauf haben sie

Dierstein und andres angezogen und erklärt, dass S. solches um keine Sache wiederkehren würde. Also ward uns ein schlecht Antwort und doch dabei gesagt: dies sei nicht mehr als der Anfang, und wenn es zum Ende soll berichtet werden und der Beschluss geschehe, so werde man unser nicht vergessen. Solche Artikel sind von den Eidgen. ausser von uns angenommen. Bitten um Unterrichtung, wie sie sich darin halten sollen. Sind ganz unmutig, wiewohl es hinter sich wachst, und sind in Sorgen, denn ihr wisst, was ihr den von Dierstein zugesagt habt. Sollen wir nun wieder dabei sitzen und helfen raten, lasst es uns wissen. Uri ist noch nicht gekommen und der Bi. von Sens ist erst nach dieser Sache gekommen. S. D.-S.

Vogt zu Homburg an Basel.

Aug. 22. Die Östreicher haben geredet, wenn der Krieg nicht gerichtet wird, so wollen sie die Ämter verbrennen, damit die Eidgen. dort nicht enthalten werden. Gott möge Basel und allen, die mit dieser Richtung umgehen, den heiligen Geist senden. Wenn es nicht gerichtet wird, bittet er um zeitige Nachricht, wen vil anschlegen uff der ban ist; muss es denn sein, so wollen wir Gott zum Helfer nehmen und die alten Hellebarden und lassen walten, so muss man nochem ein stat von Basell spüren. Bittet um Antwort wegen der Leute; wenn sie ihre Rosse nicht wieder erhalten, so können sie nicht bei Haus bleiben. Basel. A.

Liestal an Junker Jakob Ysenle.

Aug. 22. Gestern sind sie zu Basel gewesen, und haben ihre Herren mit dem Schultheissen geredet, in die Ämter zu entbieten, was jedermann hab, das ihm lieb sei, weg zu thun, denn sie besorgen, dass der Krieg nicht gerichtet werde, und weller denn baß mag, der tüt baß darum. Mag auch Sorge haben, denn sich Volk zu Rheinfeldern sammelt. Basel. A.

Niclaus Conrat und Daniel Babenberg an Solothurn.

Aug. 24. Bei der vorhandenen Werbung sind sie fast unruhig gewesen und haben also gegen allen Boten gearbeitet: wo sie ihre Zusagen erfüllten, so seien wir in Hoffnung, es werde gut werden unserhalb; sonst wird ein Friede oder Bericht angenommen werden, wie Solothurn vordem hat verstanden, und wir haben ihnen luter gesagt, jeglichem Boten besonders, desgl. im Rat, wir wollen um kein Sach das wieder geben, was wir eingenommen haben, und wollten eher darum leiden, was uns Gott zufügt. Also meinen wir, es wolle gut werden. In dieser Stunde erhalten sie Nachricht, wie der Feind sich vast stärkt und die Herrschaft Gößkon, Schinznach und das Göw überfallen will. Haben solche Meinung dem Schultheissen v. Gößkon und

Olten geschrieben, dass sie gut heigen. Haben auf dem Hof zu Basel selbst gesehen eine merkliche Zahl Leute mit Banner und Fähnlein vor Kleinbasel vorbeiziehen gen Reinfelden. Jedermann wird die Bericht mit heimbringen, ob es aber angenommen wird, wissen sie nicht, doch so ist nicht jedermann des Willens. Ob wir aber an den Boten nicht mögen finden, dass sie uns zusagen wollen euch zu handhaben, so wollen wir von Stund an euerm Schreiben nachgehen.

Am selben Tag wiederholen sie ihre Warnung betreffs der Absicht des Feindes. Ein guter Gönner, der bei dem Zug gewesen ist, hat sie gewarnt. Der Feind ist 8000 Mann stark. Darum eilet schnell und habt gute Sorge. Etlichen Leuten will unser Thun nicht zu Herzen gehen.

Liestal meldet Aug. 23 ähnlich, dass sie gewarnt sind, dass 8000 Mann zu Ross und zu Fuss zu Reinfelden sind und beabsichtigen gen Olten ins G6w zu ziehen.

Solche Warnung teilte S. an Bern mit, das Aug. 25. antwortet, dass es ins Ergow geschrieben, gute Sorge zu haben. Bern gedenkt am 29. Aug. mit dem Banner auszuziehen, hofft aber, dass zu Basel durch der Eidgen. Anwalte der Friede wird gef6rdert, dass solche Erhebung nicht notwendig. S. D.-S.

Solothurn an Bern.

Aug. 24. Waren gern bereit gewesen, den Zuricher Abschied ihres teils zu vollbringen; bedauern, dass der Eidgen. Anwalte fur und fur in Basel verharren, wahrend der Feind sich trefflich starkt und gen Reinfelden zuzieht. Zudem ist das franz6sich Geschutz nun 3 Wochen ungebraucht in Solothurn gelegen, und m6chte der gemeine Mann allein des Heues halb leiden, dass dasselbe verrer gefertigt und gebraucht werde und gesaten erneuert und mit Gottes Hulfe gemehrt wurden. Bitten, in Ansehung der gestrigen Warnung von Liestall und der Verstarkung des Feindes ein getreu Aufsehen zu haben und ihnen ihre Meinung betreffs Ausfuhrung des Zuricher Abschiedes zu erkennen zu geben.

Am gleichen Tag an Luzern: In etlichen vergangenen Tagen ist ein franz6sischer Hauptmann in ihre Stadt gekommen und hat sich ihnen zu dienstlich Hilf und Anhang erboten, und auf etliche Abrede ist derselbe heute wieder gekommen mit Versicherung des geneigten Willens des Kgs. v. Frkreich; er selbst sei mit etlichen Hauptleuten bereit, den Eidgen. kostenfrei zu dienen, und es seien 5 oder 600 Pferde zu Troy in Burgund auf den Beinen, auf Begehren binnen 3 Tagen zu den Eidgen. zu kehren; nur m6chten die Eidgen. handfest sein und keinen b6sen Bericht aufnehmen. Da nun des Kgs. Gesandte, sowie die Hauptleute des kgl. Geschutzes den Edelmann, der 15 Pferde bei sich hat, zu sich

heranziehen, haben sie sich bei denselben erkundigt und verstanden, dass er und seine Gesellen an des Königs Hof genehm seien und ihnen aller Ehren und fromkeit zu vertrauen sei. Mögen nun mit ihnen daran sein, dass diese geschickten Kriegerleute zu den Eidgen. gezogen werden, da solches ohne alle Kosten und Beladnis geschehen kann.

Luzern antwortet Aug. 26., dass es das Begehren den Eidgen. von Städten und Ländern verkündet hat, darum Hauptleuten und Räten, so zu Brugg zusammenkommen werden, Gewalt zu geben, ob man sie zu uns beschreibe oder nicht. S. D.-S.

Aug. 25. Zu Basel versammelte Eidgen. entbieten allen Hauptleuten, Zusätzen, Söldnern und freien Knechten der Eidgen., dass sie mit den kgl. Räten Artikel einer Bericht auf ein Hinter-sichbringen abgeredet und darauf einen andern Tag auf 4. Sept. zu Nacht verabredet haben, an selbigem Tage zu oder abzusagen. Befehlen daher jedem besonders bis zu diesem Tag und danach bis zum 8. Sept. sich aller Feindseligkeiten zu enthalten, jedoch auf den geweren und Zusätzen zu bleiben. S. D.-S.

Bern an die Anwälte zu Basel.

Aug. 25. Haben aus ihrem Bericht vermerkt, dass der Handel des Landgerichts und den Hz. v. Mailand in den Frieden zu begreifen, denselben hindert. Nachdem aber das Landgericht nicht viel Schatzes wert ist und dazu der Hz. von Mailand gegen den franz. König rechtserbötig ist, glaubt Bern, dass solches bedacht und gegen den sorgen und merklichen beschwerden, so vor ougen sind, anders wurde erwägen. Begehren demnach, dass sie fur und fur allen Fleiss ankehren und mit andern Eidgen. reden, ziemlichen, friedlichen Mitteln anzuhängen. Sollte das Landgericht den Frieden hindern, so würde Bern seinen Zusatz aus dem Swaderloch abberufen und seine eigne Landschaft und anstöß, die eben witt reichen, versehen; das mögen sie den Eidgen. erklären und dabei sagen, dass es Bern nicht gefallen wird, da der Hz. v. Mailand sich zu Recht wider den französ. König erbietet, alsdann die Seinen wider ihn laufen zu lassen und fur und fur in Unfrieden zu verharren. B. M.

Solothurn an der Eidgen. Hauptleute im Swaderloch.

Aug. 26. Ihnen langt in vergangnen Tagen an, dass sie von kleinem und grossen Rat von Bern hoch angezogen werden, dass sie nach der Schlacht bei Dornegg ihnen einen Brief geschrieben und sich darin berühmt haben, allein und mit etlichen zugelaufenen Knechten von Bern und Luzern geschlagen zu haben, woraus ihnen von Bern merklicher grosser Unwillen erwachsen. Vernehmen dabei, dass ein laufender Bote Berns und zwei von deren Knechten solche Rede ausgebracht haben

und vorgeben, dass ein Priester nach Vollbringung seines Amtes bald nach der Schlacht denselben Brief öffentlich verlesen haben. Dawider erklären sie, dass sie noch die Hauptleute weder wegen der Schlacht noch andrer Geschäfte halb je einen Buchstaben geschrieben haben, und sie sind selbst der Erkenntnis, falls sie ein solches Schreiben gethan und sich solchen Ruhm zugeschrieben hätten, dass dasselbe ihnen verwissenlich wäre sowohl gegenüber Bern als den übrigen Eidgen., die ihnen zugezogen waren. Bitten daher den Priester zu erkunden, der solchen Brief gelesen, woher ihm derselbe gekommen sei, und womöglich Copie zu übersenden, um ihre Unschuld zu beweisen. S. M.

Solothurn an Uri, Schwytz, Unterwalden, Zug, Glarus und Freiburg.

Aug. 28. Wenden sich gegen den Artikel des Baseler Friedens über die Herstellung des Besitzstandes vor dem Krieg, der ihnen zu verderblichem Schaden gereicht, nachdem sie auf Geheiss der Eidgen. die Herrschaften Thierstein und Büren zu ihren Händen gebracht haben mit Iutrung des Pfandschillings, Schulden u. Pflichten, so sie vormals darauf gehabt haben. Dieselben armen Leut und alle die Ihren, so sie enenthalt dem Hauenstein gehabt haben, sind nun zu dem Grund verbrannt und zu dem Bettel in das Elend verwiesen. Ebenso dünkt ihnen der 9te Artikel schmachhaft betr. Aufhebung der Pene durch den Kg. auf dem Wege der Gnade in Anbetracht der unchristlichen und unmenschlichen Schmähworte. Das werden die Eidgen. jedoch zu ergründen wissen. So sie nun aber trotz des Baseler Bestandes zum 3ten Mal durch die von Reinfelden überfallen sind, fühlen sie sich nicht klein beschwert und wollen solchen Frieden nicht eingehen, zumal sie den Leuten in den Herrschaften Thierstein und Büren hoch Zusagen gethan haben, sie auch dem Feind mit ihren Landschaften anstössig sind, auch die Ihren unter demselben gesessen sind, was sie übel entgolten haben. Bitten daher um ihre Hülfe, dass sie bei der Herrschaft Thierstein und dem Haus Büren behalten bleiben und zum Ersatz für ihren Schaden weiter, als jene Artikel dargeben, bedacht und nicht also von ihrem Pfandschilling auf Thierstein und Büren gedrängt werden und so die Ihren enhalb dem Hauenstein erhalten und zu ufrichtung ihrer Häuser und Habe wieder fördern können, und besonders ihnen nicht verargen, dass sie ihre Botschaft aus Kürze der Zeit nicht zu den Orten fördern. S. M.

Freiburg antwortet Aug. 31., dass es seiner Botschaft anbefehlen wird, unbeschadet des Artikels von der Wiederkehrung daran zu sein, dass S. bei seinem Pfandschillinge bleibt. Versieht sich auch nach der Antwort, so Solothurns Boten zu Basel geworden ist, man werde sie ir reachtung und Pflicht geniessen

lassen, dieweil dieselbe uch nach Besag des Artikels vorbehalten ist. Bezüglich des Aufhebens der Acht etc. im 9. Artikel hat auch Freiburg daran eine Beschwerde, dann sôllen wir beliben, wie vor disem krieg, so wússen ir, das etlich an das Kammergericht geladen waren. Damit so wáren wir wie vor. Soviel an Freiburg liegt, will es daran sein, dass uns das Kammergericht und alle andre Beschwerung ab sind. S. D.-S.

Zürich an Schaffhausen.

Aug. 31. Die kgl. Ráte haben uns geschrieben, dass sie den Baseler Abschied an den Kg. gebracht haben und dass dessen Meinung sei, dass der angesetzte Tag zu Basel und nicht zu Schaffhausen gesucht werden solle, und zwar wollen die kgl. Ráte am 4. Sept. zu Basel erscheinen, woselbst wir Eidgen. auch sein sollen. Mögen ihre Botschaft auf 4. Sept. zu Nacht gen Liechstal senden, woselbst wir einander warten wollen. Da der Bestand des Friedens am 8. Sept. ausgeht, dünkt es ihnen gut, falls es wieder zum Kriege kommt, dass wir uns zuvor unterredeten, wohin und wie wir einen Heerzug thun wollten, ob das bei dem vorigen Anschlag bleiben soll oder nicht. Mögen ihren Boten Befehl geben, darüber sich zu Liechstal zu unterreden. Schaffhaus. A.

Ulrich Küffer Vogt zu Gösskon an Solothurn.

Aug. 31. Die uvern so diß krieges heruber gewichen und nicht gebrannt sind, sind diß bestands hinüber zu Haus und Hof mit Schiff und Geschirr gezogen; die so aber verbrannt sind, führen ihr Korn und Haber herüber gen Aarau und andre End. Fürchtet aber nicht wenig, wenn der Friede nicht bestentlich sollte sein, uwer Herrschaften und armen Leute möchten, ehe ihr im Feld erscheint, Schaden erleiden. Solothurn. A.

Schultheiss, Ráte, Hundert und ganz Gemeinde von Luzern an Solothurn.

Aug. 31. Haben die Artikel des Friedens erwogen und nicht erlernen können, dass solcher Bericht anzunehmen, sondern hindanzusetzen ist, da derselbe den Eidgen. zum Nachteil und Unlob gereichen würde. Wollen demnach ihre Botschaft auf 4. Sept. zu Nacht zu Zürich haben und bitten Solothurn ihre Botschaft auch mit voller Gewalt dort zu haben, um zu ratschlagen, wo das französisch Geschütz verwandt werden solle, um die Sommerzeit noch nützlich anzulegen und desto fruchtbarer zu einem bessern Frieden zu gelangen, und von Zürich aus den Tag zu Schaffhausen oder Basel zu besuchen, doch mit empfelh einen Frieden anzuhuben mit behebung der im Krieg eroberten Länder, Schlösser und Städte, mit nachlassung des Geldes den Eidgen. dafür geboten und mit Abstellung des

Kammergerichts und stürgeltz besrer lútrung, mit dem die Eidgen. bisher von der Widerpartei merklich angefochten sind, in Anbetracht, dass die Altfordern auch, was sie gewonnen, gebraucht und an uns gebracht haben, was auch ihren Kindern und Nachkommen zu ewiger Gedächtnis erschiessen möge.

Sept. 1. sagt Luzern seine Unterstützung auf dem Tag zu Zürich zu.

Desgl. erklärt Uri Sept. 1., in den Frieden in keiner Weise gehen, sondern Leib und Gut zu Solothurn und den Eidgen. setzen zu wollen, damit ihnen allen ein Friede gelinge, der der Eidgenossenschaft löblich, nützlich und ehrlich sei.

Desgl. Schwytz, dass es seine Botschaft auf dem Tag zu Schaffhausen instruiert hat, zu fordern, dass die Eidgen. ihre Eroberungen behalten.

Unterwalden ob dem wald: Haben die Sachen ermessen und erwogen, dass solches ein erlich Frieden und Bericht ist, und denselben daher angenommen. Darauf sind ihnen Solothurns Brief zugekommen, und da nun die Gemeinde und Gewalt verrückt ist, können sie in der Sache nicht mehr weiter handeln.

Unterwalden nid dem Wald: Haben ihrer Botschaft auf dem Tag zu Zürich Befehl gegeben, dass ihnen der Frieden nicht genehm sei, und daran zu sein, dass des Königs von Frkr. Geschütz gebraucht werde.

Zug wird seine Botschaft nach Basel fertigen, die Mittwoch zu Nacht zu Liestal sein soll und in der Annahme des Friedens sich nach den übrigen Eidgen. richten wird.

Glarus ist ebenfalls der Meinung, dass die Eroberungen zu behaupten sind. S. D.-S.

Aug. 28. ward einhellig vom grossen und kleinen Rat zu Bern geraten, den Frieden und die gestellten Artikel anzunehmen. Ratsman. 103, 148.

Das Stift St. Jermans und Renoals zu Münster im Granfeld an die zu Schaffhausen versammelten Eidgen.

Sept. 2. Auf St. Uirichs Tag sind die Östreicher und Landsknechte in das Dorf Münster gefallen und haben dasselbe, sowie das Gotteshaus angestossen, Büchsenpulver allenthalben auf die Altäre, Altartücher, Tafeln, in den Chor auf der Chorherrn stend gesaeigt, das h. Sakrament und vil heiltúmb's in dem Sakramentshäuslein in einem Schrein und ob 600 fl. wert köstlicher alter und neuer Bücher, desgl. den Frohnaltar mit allem Heiltum, costlikeit und gezierde, so darin gelegen und darauf gestanden ist, die steinernen Särg neben dem Frohnaltar, darin ihre zwei Patronen und Haus herrn gelegen sind, aufgeschlagen, die Sakristei aufgebrochen, Büchsenpulver darin gesäigt, die Kelch, Messbücher, Messgewand, heiltum und andre hübsche gezierd zum Gottesdienst, auch

zuletzt den Kirchturm unten und oben mit Holz und Stroh gespeist und also die Glocken, so an die 600 fl. gekostet haben und alles was in der Kirche war, zu Grund verbrannt, obwohl das Gotteshaus doch eine besonders gnadenreiche und heilige Hofstatt gewesen ist und fromme Biederleute aus der Eidgenossenschaft und dem Niederland dasselbe emsig besucht haben, da viel schinbarlicher zeichnen an besessen, lahmen und andern Kranken geschehen, die dann geheilt die Zeichen ihrer Krankheit von Wachs, Eisen, Ketten, Krücken und in andern Gestalten hingegeben haben. Solche unmenschliche Handlung erfordert ihre Notdurft allen Christenmenschen vorzubringen. Bitten nun den Handel an die kgl. Anwälte zu bringen, damit diese es an den Kg. bringen und in Ansehung, dass dessen Vorfahren und die Grafen von Pfirt des Gotteshauses Stifter gewesen sind, das Gotteshaus wieder aufgerichtet werde etc. S. M.

Solothurn an Bern.

Sept. 3. In Anlass des über sie ausgesprengten Gerüchtes übersenden sie die Antwort der Hauptleute im Swaderloch und bitten dieselbe in Stadt und Land zu verkünden und sie damit aller neidigen, unwahren und erdichteten Beschuldigung zu verantworten. In ruhigen Zeiten wollen sie aber die Stadt anrufen, die Urheber der Beschuldigung auszuforschen, auf dass sie zu gebührender Strafe gezogen werden.

Das Schreiben der Hauptleute ist vom 30. August: Ein solcher Brief ist weder durch Priester noch andre verlesen, aber sie haben einen Brief erhalten, der ihnen grosse Freude verursacht hat, und soweit sie sich besinnen können, ist darin niemand geschmutzt oder verunglimpft und niemand etwas zugethan noch abgelegt, als allein was jedermann tan hat und nichts anders als wie es ergangen ist. Haben auch von niemanden im Heere gehört, der solches rede, und geben ihnen zum Zeugnis, dass ihr Schreiben fromklich und erlich gestanden sei. S. M.

Niclaus Conrat und Daniel Babenberg an Solothurn.

Sept. 7. Zu Liestal sind erschienen Bern, Schwiz, Unterwalden, Zug, Friburg und sie mit Schaffhausen und St. Gallen. Die andern sind nicht erschienen. Also gingen wir zusammen und ward das Mehr, gen Basel zu reiten und niemand zu warten. Darüber wurden etliche Orte bös und wir wurden mit ihnen im Geheim zu Rate, einstweilen gen Basel zu reiten; kämen aber Zürich, Uri und Luzern nicht, so wollten wir mit ihnen enheim sin. Also kamen Luzern und Abenzell und heute wartet man der übrigen und am Abend kamen Briefe von Zürich, Uri und Glarus, und hat Zürich geschrieben von der Büchsen wegen und Uri und Glarus, dass ihnen der Bericht nicht gefalle, und wo

sonst noch ein Ort derselben Meinung wäre, dass sie zu demselben stehen wollten. Als die Briefe gelesen wurden, waren etliche nicht froh, etliche hörten es gern, und also liess man es anstehn auf morgen. Heute ist man zusammengekommen und hat jedermann seine Instruktionen entdeckt. Also hat Zürich angefangen, sie seien also ausgefertigt von keiner Sache zu reden, bevor nicht Solothurn die Gefangnen und das genommen Gut wiedergekehrt seien. Darauf sind wir zu Rat geworden, das anzustellen, da die Unsern gute Gefangne gemacht und etwas Vieh gewonnen haben. Sonst sind sie aber fast abgefallen von der Antwort, die mir geworden ist, doch so meinen wir, es soll zu gut werden. Bern bleibt ganz bei dem Abschied und Ob den Wald, aber die andern fast alle wollen die Eroberungen behalten, und schwankt ein Teil; aber wie dem, so hat man 4 geordnet zu dem Mailänder zu weiterer Verhandlung. Indem sind Briefe vom Kg. von Frkr. gekommen, dass er verstände, dass der Mailänder in dem Bericht angenommen werde; das sei seines Gefallens nicht und entspreche nicht der Vereinung mit den Eidgen.; dabei lasse er sagen, dass der Hz. v. Mailand flüchtig geworden und habe sein Herzogtum übergeben und wolle nicht mehr sein, als ein Bürger von Mailand. Sonst begegnet ihm viel, woran er nicht Gefallens hat. Mögen gen Olten, Dorneck, Büren und Wildenstein schreiben, denn sie thun nichts als rauben und sie berauben die lombard. Boten, wodurch grosser Unwille bei den Eidgen. erwachsen ist, und werent, denn es ist Zeit. Wir werent öch fast, aber es hilft wenig; unser guter lümbt möchte wohl zerstreut werden. S. D.-S.

Solothurn an Niclaus Conrat Schultheiss und Daniel Babenberg, Säckelmeister, jetzt zu Basel.

Sept. 8. Bedauern, dass das französ. Geschütz also für und für verachtet wird und die Sommerzeit verscheint, denn sie können aus ihrem Schreiben sich weder Friedens noch Unfriedens verrichten und wissen nicht anders, als dass der Bestand hineht mit Sonnenuntergang aus sei; sind nun nicht unbillig in Sorgen in Anbetracht des Anschlages des Feindes, alsdann mit aller Macht gen Arlispach und in das Göw zu fallen. Mögen sich daher von Stund an erheben und beim Heimreiten Schloss Dornegg, Thierstein, Büren und Ramstein und die Pässe darum versehen und besetzen. Desgl. haben sie zu Olten und Arlispach auch befohlen zu thun. So Solothurn sie dann mündlich hören wird, wollen sie miteinander nach gedenken, ob ein Frieden erfolgt werden mag, der ihnen auch erlidig und nicht so ganz zu Verderben richtend ist, wollen sie es gütlich geschehen lassen; in andern Fall vertrösten sie sich zu den Eidgen., dieselben werden ihren mündlichen und schriftlichen Zusagen nachkommen. S. M.

Niclaus Conrat und Daniel Babenberg an Solothurn.

Sept. 9. Also ist ihnen nach ihrem Schreiben allerlei begegnet. Der Mailänder hat nachts spät nach ihnen geschickt und mit uns treffentlich reden lassen, da er verstünd, dass wir wollten zerschlagen, und hat an uns begehrt, ihm zu verwilligen, zum Röm. Kg. zu reiten; er wolle solchermassen handeln, dass das Landgericht den 7 Orten bliebe, und wolle er die Losung denen von Konstanz thun. Darin hat zuletzt die Mehrheit gewilligt, und ist der Bestand bis morgen über 8 Tage gemacht und sollen wir hier also warten. Wir beide haben nicht willigen wollen; dennoch ist es das Mehr geworden, müssen wir es lassen geschehen, und hat man von unsern Sachen auch geredet und haben es etliche nicht so hoch wollen schetzen: Also haben wir uns lassen merken und etliche gegen uns solchermassen, dass wir meinen heimzuführen und weiter nicht mehr bei den Sachen zu sitzen. Darauf liessen etliche merken, sie wollten den Frieden, und käme es an uns, dass man uns wohl behalten wolle. Also entprunen wir beide und wären bald gewesen des Willens heimzureiten und zu klagen allenthalben. Auf solches hat man uns beide gebeten, denn wir sind vast zornig gewesen, zu bleiben und ich habe mich lassen merken fast: ich wollte heim und einer als wohl als der andre. Daraus ersieht die Stadt, wie es ist. Begehren Unterrichtung, namentlich wenn man uns nicht bleiben lassen wolle bei Thierstein, so wollten wir heim, auf dass wir gestärkt werden. Jedoch da sie den Ernst sahen, haben sie uns zugesagt uns bei Thierstein bleiben zu lassen und Leib und Gut zu uns zu setzen, und wollens die Grafen losen, sollen sie allen Kosten, so wir in diesem Krieg mit Bannern und Fähnlein gehabt, zu allem Hauptgut ausrichten, damit wir beide benüßig sind, und wir sollen auch solche Herrschaft mit Zugehör nicht eher wieder geben, bis wir nach allem unserm Willen benüßig gemacht werden; und was wir noch nicht haben, dazu wollten sie uns auch helfen mit gutem fügen. Bitten um Unterrichtung. Schreibet an niemand als an uns; wir wollen es dann weiter bringen, denn wir wollen nicht virren. Über die Eroberung Mailands durch den König von Frankreich sind etliche nicht froh geworden. Solche Zusagen will man nicht in die Bericht setzen, sondern uns in Abschied geben, und meinen, wir sollen ihnen vertrauen.

Am gleichen Tage berichtigen sie ihre Mitteilung betr. Thierstein, dass die Eidgen. ihnen verhelfen wollen, die Kosten zu erlangen, welche S. mit Zusatz zu Thierstein und Büren gehabt hat. Heute hat man von jedem Ort einen geordnet, bei den königlichen Räten zu sitzen, und in der underredung hat min red, die ich mit flis hab geton, nit witter mögen beschiesen, dann alß vorstott; so ist min her bi den übrigen Boten gewesen

und hat ander Sachen helfen handeln, ist ihm auch begegnet, woran S. nicht Gefallen finden wird. Das Tagen will uns beiden nicht gefallen und wären wohl des Willens heimzureiten, wenn sie nicht einen Unwillen von den Eidgen. fürchteten. S. D.-S.

Bern an die Anwälte zu Basel.

Sept. 9. Haben von Stadt und Land gemerkt, dass sie zwar nach Frieden höchst begierig sind, wo das aber nicht möchte erlangt werden, alsdann nicht gesonnen sind, sich von dem merteil zu sondern.

Ohne Datum am 10. oder 11. Sept. desgl. an die Anwälte: Haben ihre und der Eidgen. Anwälte Schriften über die Verhandlungen erhalten und daran, so viel sich der Handel zu Krieg und unfriedlichen Gestalten zieht, nicht Gefallens gehabt; denn so sie die Billigkeit und das, so den Eidgen. von Gott zu Glück und Heil verliehen ist, bedenken, wollten sie wohl meinen, sie alle sollten daran Genügen haben und sich nicht überheben. Haben nun dieser Tage die Friedensartikel des letzten Tages zu Basel in Stadt und Land gesandt und jetzt durch aller Botschaften, die vor dem grossen Rat erschienen sind, verstanden sonder Gefallen an den Artikeln; dieselben haben die Stadt gebeten daran zu sein, damit diese Artikel zu fůrgang und sie selbst zu Ruhe und Frieden gelangen. Wiewohl nun Bern hofft, die Mailänd. Botschaft, die des Landgerichts halb zum König abgefertigt ist, werde etwas erreichen, so befehlen sie ihnen dennoch mit der Eidgen. Anwälten zu reden, damit es zum Frieden kommt und der Krieg, dessen Ausgang niemand wissen kann, abgestellt werde. Denn soviel begegnet ihnen, wenn die Eidgen. im Kriege beharren, dass dann auch die Landschaft Burgund an demselben teilnehmen würde, wodurch der Salzkauf behindert würde. An dem Anschlag auf Gottlieben haben sie in keiner Weise Gefallen, da sie bei ihrer geogr. Lage am meisten geschädigt werden können, wie denn das Münsterthal und die Herrschaft Schenkenberg am meisten durch den Krieg erlitten haben, zudem auch der Markgraf v. Neuenburg (v. Hachberg), der Graf v. Valendis und Biel in steten Sorgen sind, zumal der Feind sich dort jetzt in der Stärke von 5000 Mann gesammelt hat, ganz zu geschweigen der 4 Städte am Rhein, gegen die Brugg und andre uff den abgang der wasser in täglichen Sorgen stehen. Das alles zu verachten und vor Gottlieben zu ziehen, ist Bern nicht gemeint. Sie sollen daher, wenn es dann nicht anders sein mag und es wieder zum Krieg kommt, den Zug vor Gottlieben ablehnen und die Belagerung einer der 4 Städte am Rhein vorschlagen.

Sept. 16: Wenn Bern auch hofft, nachdem sich nun auch die beiden Herrn von Constanz und Worms der Sache annehmen, es werde zum Frieden kommen, so sollen sie doch fortfahren, allen Fleiss anzukehren, und namentlich verhüten, dass nicht

jemand den Handel wieder hinter sich bringt; denn wenn der Friede jetzt nicht geschieht, so wird weiter Verzug zu ganzer Zerrüttung des Friedens führen. B. M.

Solothurn an die Eidgen. zu Basel versammelt.

Sept. 10. Mögen ihre Lage bedenken, dass sie vor allen andern dem Feind Anstösser sind und in die Ewigkeit in den katzpalg und tägliche Anfechtung gesetzt werden, wenn die Bericht ihrehalb unbedacht und verrer ungelütert angenommen werden sollte, während sie doch zum Ausbruch des Krieges in keiner Weise beigetragen haben, sondern als diejenigen, so ohne alles Abwenden in die Fusstapfen ihrer Eltern zu treten und zu der Eidgenossenschaft Leib und Gut zu setzen bereit sind, in den Krieg gekommen sind. Machen zur Bedingung ihres Beitritts, dass sie bei der Herrschaft Thierstein, Büren und allem so sie im Krieg mit der Hand erobert haben und der Zeit beherrschen, verbleiben, da solches wohl in der Eidgenossen Macht steht und ihnen wiederholt zugesagt ist. S. M.

Niclaus Conrat und Daniel Babenberg an Solothurn.

Sept. 12. Gestern ist von jedem Ort einer bei den kgl. Räten gesessen und von den Artikeln geredet, und als es an den Artikel kam betr. Schloss Dierstein und Büren, da wollte es wieder den alten Weg. Also habe ich mit guten dugentlen Worten sie dazu gebracht, dass wir die Herrschaft Thierstein und Buren inne haben und nicht wieder geben sollen, es sei denn, dass die Grafen kommen mit dem Hauptgut und allem Kosten und Schaden, der in diesem Krieg vor und nach auf sie gegangen, und wird der Artikel in die Bericht gestellt. Weiter haben wir beide es nicht bringen mögen, und sie meinen lutter, S. solle benüdig sein, sie wollten uns in keinem Weg verlassen; denn es sei nun so viel darauf gegangen, dass 3 oder 4 Grafen es nit mögen zu lösen. Haben auch mit uns geredet, nicht fort zu reiten, denn sie wissen wohl, wenn ein Bote fortreitet, so ist der Krieg angegangen, und wer es auch sei, der solches thue, gerät es wohl, so sei es gut, misrät es, so wolle man demselben daran denken und mit ihm reden, daß man verstand, waß es sie. Es haben alle Boten heimgeschrieben, es ist aber erst wenig Antwort gekommen. Man hat auch gen Uri und Glarus geschrieben; ob sie aber kommen, weiss man nicht. Möchten gern mit Solothurns Erlaubnis solcher Antwort erwarten, ob üt kem, daß wir glimpf hetten, daß wir nieman erzurnten. Wollen aber allweg gehorsam sein, denn alle Artikel bleiben wie vor, das Landgericht soll bleiben den Eidgen., ob es der Mailänder mag erwerben. Von der Kosten wegen zu Thierstein, was mit Bannern und Fähnlein aufgegangen, sol nüt, aber Zusatz, botten, ritlon, vogtei, und solches ist als gut als S. nun wohl versteht.

Wir vermögen es nicht weiter zu bringen; wenn aber S. willens ist nicht davon zu stehen, als wie Thierstein eingenommen ist, ohne alle Fürwort, wollen wir gern heim, denn wir beide wenig Freude hier haben. S. D.-S.

Solothurn an Schultheiss Niclaus Conrat und Säckelmeister Daniel Babenberg.

Sept. 13. Hätten gedacht, ihr letzter schriftlicher Befehl wäre vollzogen, wollen es in Gottes Namen dabei bewenden lassen. Bei dem, was sie mit dem grossen Rat beschlossen haben, wollen sie bleiben, also dass sie ihre Eroberungen behalten und entsprechend in der Bericht verfasst werden, indem sie hoffen, dass die Eidgen. gemäss ihren Zusagen sie davon nicht drängen lassen, angesehen den grossen Kosten und Schaden, den sie erlitten haben.

Zedula: Die Boten wissen, welche Gerechtigkeit die Herren v. Thierstein zu Dornegg gehabt haben, und da die Abgesandten in ihrer Schrift deshalb nichts lutern, begehrt die Stadt darin etwas witter Unterrichtung; jedoch sollen sie das im Geheimen handeln um mindrer red wegen. Auch der welschen Gard halb hat die Stadt keine Antwort erhalten, wie sie dieselbe bescheiden soll.

Alia cedula: Falls das französ. Geschütz nit verfanglicher gebraucht werden soll, sollen sie anbringen bei den Eidgen., dass es weiter gefertigt werde, da es nun 6 Wochen in der Stadt liegt. S. M.

Sept. 13. Niclaus Conrad und Daniel Babenberg an Solothurn: Gestern ist ein Bote von Luzern gekommen auf das Schreiben, so die Boten haben gethan, und hat dieselben heimgemahnt. Also hat man sie vermocht, noch heute zu bleiben, ob der Galiaz vielleicht heute käme; kommt er nicht, so wollen sie heim. Wir warten auf sie oder andre: wenn sie reiten, wollen wir auch reiten. Übersenden den Artikel betr. Dierstein und Büren. S. D.-S.

Niclaus Conrat und Daniel Babenberg an Solothurn.

Sept. 15. Thun ihr Bestes und haben es fürwahr nicht weiter mögen bringen. Den Artikel, den sie übersandt haben, haben die kgl. Boten noch nicht angenommen, aber die Eidgen. haben es beschlossen und wollen uns dabei handhaben. Gestern ist der Mailänder gekommen und hat erklärt, er habe keine Aufträge, aber es kämen die Bi. v. Worms und Constanz, die hätten in Befehl mit uns zu handeln. Es ist ein Bote von Luzern gekommen; die schreiben, dass sie nicht von dem Landgericht stehen. Betr. des Geschützes lassen sie es bei ihrem Schreiben bleiben. Betr. der reisigen Franzosen ist der Eidgen. Meinung, dass S. sie behalte, bis man weiss, ob der Friede zu stande

kommt, was sich in 3 Tagen entscheidet. Glarus und Uri haben den Boten geschrieben wie vor, dass ihnen solcher Bericht ganz nicht angenehm ist und ihnen nicht ehrlich bedünke; und wenn einem Ort wer es auch sei oder denen im Grauen Bund solcher Bericht nicht angenehm sei, so wollen sie zu demselben Leib und Gut setzen. Ferner schreibt Uri an Luzern, wie der Graue Bund den Hz. v. Mailand belagert hat mit 6000 Mann. S. D.-S.

Solothurn an Daniel Babenberg Säckelmeister.

Sept. 19. Schultheiss Conrat fürchtet nicht in Sicherheit nach Basel kommen zu können; und da sie nun den Artikel, der ihrehalb in den Bericht kommen soll, hören, erfinden sie darin verborgnen vergriff, den sie keineswegs leiden wollen, denn so sie mit jemand, der solche Lösung vornehmen wollte, zu Fertigung kommen sollten und müssten, würde aus dem Wort »deshalb« erwachsen viel Irrung und ungleich verstentnüsse fließen und angünstigen Richtern viel liegen, zudem dass die Gemeinde in Stadt und Land Leib und Gut setzen will zur Behauptung ihrer Eroberungen und sie solches mit dem grossen Rat auch einhellig beschlossen haben. Da nun der Schultheiss aus obiger Sorge nicht wieder gen Basel mag kommen, soll er darüber die Eidgen. berichten, damit uns niemand zulegen möge, daz solichs uß verachtung unserhalb ergange, und solchen einhelligen Beschluss des grossen Rats und der ganzen Gemeinde anbringen.

Daniel Babenberg an Solothurn.

Sept. 20. Die Königschen sollten heute Antwort geben, ob sie bei dem Artikel, wie der ist gestellt, bleiben wollen. Also meinen sie nein, denn sie seien nicht mit der Öffnung erfordert, ehe dass wir Thierstein eingenommen. Die Eidgen. wollten den Artikel aber nicht ändern und so ging der Tag herum. Um 4 Uhr kamen die Königschen mit der gleichen Antwort; auch seien die Grafen die Öffnung des Schlosses Thierstein nicht schuldig, ursach es si lehen vom huss Österich und der krieg kom daher; Pfeffingen liessen sie bleiben, sei ein ander Lehen. Und so ich den Burgrechtbrief las, stand derselbe Artikel da, und darum meinen sie, so der Krieg vom Hause Oestr. herkäme, so sei es auch billig, man solle sie wieder zu dem Ihren kommen lassen; wäre der Krieg aber nicht vom Hause Oestr. gekommen, dahin das Lehen gehört, so wären sie nicht dawider. Darauf sind die Eidgen. also zu Rate geworden, wie S. aus deren Schreiben ersieht, und ist also: die Grafen sollen on mittel zu dem Ihren kommen und in Jahresfrist die Losung thun mit Hauptgut und Kosten, und wo sie daran säumig wären, dass dann die Pfandschaft on mittel an S. gefallen sein soll, und sollen sich dazu gegen S. verschreiben und solche Pfandschaft niemand versetzen noch verkaufen, und wo anders gehandelt würde, sollte es Solothurn

zustehen Thierstein, Pfeffingen und Angenstein und bleiben und es nicht mehr schuldig sein, die Losung zu thun. Der ander Artikel ist: wo S. das nicht annehme, dass Solothurn Thierstein 3 Jahre inne habe, und wenn sie dann mit Hauptgut, Kosten, Zins und Schaden kommen, dass man ihnen dann die Lösung gestatte; wenn sie aber säumig wären nach den 3 Jahren, würde die Pfandschaft ohne fürwort Solothurn zustehen und S. sei nicht mehr schuldig die losung zu thun. Solche Artikel hat er sich nicht annehmen wollen. »Darum versteht daß: der Krieg ist sonst aller Ding hieniden gerichtet.« Findet S. etwas anderes, so will er dem gern nachgehen. Sollen eiligst schreiben, denn man beitet nicht, und will es gerichtet haben, es gang wie es will.

Nachschrift: Solche Verschreibung werden die Gr. v. Thierstein thun, dass niemand von ihretwegen noch niemand ihnen Geld leihe auf die Pfandschaft, geschähe es aber, so stände sie ohne Mittel S. zu, und soll nicht geschehen als mit Münchenstein.

Derselbe: Als ir verstond, dass man euch schreiben wollte, ward also verlassen und ward von Stund geändert. Und als er fortreiten wollte, ist man in ihn gedrungen zu bleiben; das würde man sonst S. nie vergessen, und ist ein grosser murmel über den Schultheiss, als ob er von der Franzosen wegen weggeritten sei. Den hat er so verantwortet, dass man es geglaubt hat. Wäre er aber auch fortgeritten, als ich uff dem esel saß und mir nott dete, wäre alli güttaet verschütt. Darum musste er den Eidgen. im bolacz zusagen, keinen Boten fortzuschicken. Heute sind die Eidgen. früh zusammengegangen und lutter eins geworden, dass man wolle gericht sein; wie die Richtung aber gestellt sein wird, mag er nicht wissen, und es sollte kein Bote von hinnen reiten. Da ich solches hörte von dem Artikel von Thierstein, redete ich, dass man doch eins thäte, möchte es nicht anders sein, dass man doch den Kauf machte um Büren und die Gerichte um Dorneck, als vor im Abschied mit ihnen wäre verlassen, und hat sie aufs dringendste gebeten. Gestern Abend ist er in Sorgen gewesen, es wäre kein guter Tag, aber heute traut er, es wird besser und wird etwas geschafft, denn Graf Oswald gehept sich übel, und begehrt Gnade; es solle nimmermehr geschehen, er sei verführt. Käme er zu Gnaden, er wolle ein Solothurner sterben und Leib und Gut zu ihnen setzen, und nehme ich mich seiner nicht an. Rät ihnen zur Nachgiebigkeit, damit sie nicht ganz absitzen. Thäte man ein guten Anfang, so wäre Mittel und End auch gut, und wenn ihr die Grafen bei Burgrecht und Verpfändung nach Laut der Verschreibung haltet, mögt ihr wohl Herren sein und eilet nicht und betrachtet das End.

Mögen es ihm nicht verübeln, denn es ist noch nie so ruch gegangen, und man will nicht von einander, bis ein versigelter Abschied gemacht ist, und man will eine Botschaft gen S. fertigen,

dann es müs sin, es wil den weg gon. Gott muss es erbarmen der armen Leute. Doch so will man sie versechen. S. D.-S.

Solothurn an Daniel Babenberg.

Sept. 22. Haben sein Schreiben, in was gestalt sie in den bericht kommen sollen, verstanden und daran gross Bedauern und Befremden, und nachdem die Ihren in den Beständen wider und fur, vor und ietz erstochen, beraubt und gefangen werden, lassen sie solche abredung und handlung zu einer bericht ungelütert sein als sie sind, und wollen sich dessen halten, was er und andre ihre Anwälte zu Tagen vorgebracht, und wovon sie von dem Mehrteil der Eidgen. Schriften hinter sich haben, welche jener Meinung ganz widerwärtig sind, und bleiben im Namen Gottes bei ihrem bisherigen Beschluss. Und als er geschrieben hat, dass er der Eidgen. Sendboten gebeten hat, Solothurn um Büren und der Grafen Teil zu Dornach den Kauf zu machen, das soll er luter und ganz nüt gedenken, denn sie wollen eins bei dem andern behalten und bestehen lassen und zu Gott und vielen Leuten in der Eidgenossenschaft, denen dies Tagen und Hofieren nicht zum besten gefällt, verhoffen, dass sie nicht also verachtet, noch zur Nachgebung dessen, was sie mit der Eidgen. Gunst und Willen eingenommen haben, sollen gedrungen werden, zumal solches in dem Zirkel des gemeinen Bundes vergriffen und die Eidgen. ihnen nach Laut desselben zur Handhabung und Beschirmung verbunden sind, sie so lieb als die Grafen dabei helfen zu behalten. Soll daher der Eidgen. Boten auf das glimpflichste dieser Dinge berichten; denn wo es überein nicht anders sein mag, so wollen sie Gott und ihre Leute zu Stadt und Land zu Helfern nehmen und den Grafen Widerstand leisten; und ob sich daran jemand annimmt, finden sie dagegen auch Hülfe und werden auch vielleicht nicht verlassen. S. M.

Daniel Babenberg an Solothurn.

Sept. 22. Seit seinem letzten Schreiben hat es sich geändert, und heute sind die Eidgen. beisammen gewesen und haben den Artikel betreffs Thierstein so gestellt, dass Thierstein den Grafen wird und in Jahresfrist dieselben die Losung thun sollen mit Hauptgut, Kosten und Schaden und sollen sich verschreiben, wenn sie das binnen Jahresfrist nicht lösen, dass dann Thierstein, Pfäffingen und Angenstein mit Zugehör zu Solothurns Händen kommen soll. Um Büren und der Gerichte von Dorneck wegen will man morgen mit ihm einen Kauf machen, doch so mag er nicht als uff üch min herren. Der 3 Toten zu Dorneck in der Kirche wollen die Boten hieniden Solothurns gewaltig sein, dass dieselben hinweggeführt werden wider sein Willen und Gefallen. Der übrigen Artikel halb ist man ganz eins geworden. Sie wollen einen Frieden haben; wenn man heimkommt, gefallts jedermann, los ich besten. S. D.-S.

Daniel Babenberg an Solothurn.

Sept. 23. Grad ein halbe Stunde vor Empfang ihres Schreibens hat man einen Frieden zugesagt und sind die Boten mächtig worden für Uri, Glarus und Solothurn und wird man einen versiegelten Abschied machen. Meint aber, dass er von etlichen Orten nicht angenommen wird. Nach Solothurn soll von jedem Ort ein Bote kommen, die Stadt zu bitten, den Frieden anzunehmen. Es ist hier alß schlecht. Auch laufen all höpt hinweg, die mailändisch sind, und führen Geld mit sich, und es geht nicht zum besten. Der Mailänder begehrt ein Burgrecht mit den Eidgen., die Königschen begehren einen Zulauf und Beistand. Heute reiten die Boten mit ihm nach S. S. D.-S.

Solothurn an Uri, Glarus, Unterwalden, ob und nidt dem Wald.

Sept. 23. Danken für ihr tröstlich Antwort, Leib und Gut zu ihnen setzen zu wollen auf Solothurns Schreiben bezüglich der Richtung. Heute sind nun vor ihnen erschienen die Sendboten, die zu Basel versammelt gewesen, und haben sie hören lassen die beschliessung der bericht mit dem Röm. Kg. und haben begehrt, in solchen Bericht zu willigen. Dazu wären sie geneigt als die so vast und vast Frieden und Ruhe begehren, wenn sie in demselben nicht so ganz beschwert wären in dem Artikel betreffs der Grafen v. Thierstein: denn wenn auch die Grafen v. Thierstein sich verschreiben, alles das zu erstatten, so der Artikel anzeigt, und dagegen wieder zu dem Schloss Thierstein und dem Haus Büren gelassen werden sollen, achtet S., dass sie solche Verschreibung gleich halten werden als das ewig Burgrecht, das ihre Gebärer und Eltern für sich, ihre Erben und ewig Nachkommen zu halten geschworen haben, und da die Grafen nun wissen, dass solche Herrschaften die Schuld und Pflicht, so si uns schuldig sind, nicht ertragen können, muss es erwarten, dass die Grafen nach verschinnung der Zeit, da sie die Losung nach dem Bericht thun sollen, die beiden Schlösser Thierstein und Büren anstecken und verbrennen und ausser Landes reiten oder dieselben inhalten und Solothurn daraus wie bisher aus Pfeffingen bekriegen. Damit wäre S. von seinen Verschreibungen gedrungen und für und für zu Kriegen gewiesen. Da nun die Schlösser Thierstein und Pfeffingen in dem Zirkel des Bundes gelegen sind, Solothurn den Eidgenossen auch auf den Tagen zu Zürich und Luzern die schuldpflicht der Grafen v. Thierstein der Stadt gegenüber vorgelegt und dargethan hat, zu welchem Schaden es gereichte, wenn die Schlösser in der Grafen Händen, die sich ohne Not und wider Brief und Sigel zu der Eidgen. Feind gemacht haben, bleiben sollten, und derzeit die Eidgen. Solothurn befohlen haben, die Schlösser einzunehmen, weshalb

es dieselben nun auch nicht wieder von Händen lassen will: bittet es sie, die tröstliche letzte Zusage zu Herzen zu nehmen und bei der Antwort, so sie der Eidgen. Sendboten nach Basel geschrieben haben, zu verharren und zu helfen, damit Solothurn nicht genötigt werde, die Herrschaften Thierstein und Büren von Händen zu geben und also die armen Biederleute in den Herrschaften in ewige Not und unwiderbringliches Verderben zu geben. Sind auch erbötig, diejenigen Eidgenossen, welche es begehren, gemäss dem Verkommnis zu Stans mit in Teil und Gewinn kommen zu lassen. S. M.

Bern an Freiburg.

Sept. 27. Also sind jetzt vor dem grossen Rat erschienen Solothurns Anwälte und haben die Bedenken ihrer Stadt wegen des Friedensschlusses erklärt, dass sie Schloss Thierstein und andres durch sie erobert und auf Befehl der Eidgen. eingenommen zurückgeben sollen, dessen sie nicht gewillt seien, sondern sie wollten dabei bleiben und all ihr Vermögen daran setzen. Darüber ist Bern nicht wenig befremdet, nachdem der vergriff zugesagt und besigelt und für Solothurn Vermächtigung geschehen ist, und hat darauf geantwortet, dass es bei den Beschlüssen des Tages zu Basel bleiben werde mit Begehr, das Gleiche zu thun und das, so dem Mehrteil gefallen habe, sich auch gefallen zu lassen. Sollte aber durch sie der Krieg wieder angezündet werden, so brauchten sie sich von Bern keinerlei Beistandes getrösten. B. M.

Glarus an Solothurn.

Sept. 29. Antworten, dass sie heute durch Zürich und Luzern des Baseler Friedens berichtet sind, können aber nicht erfinden, dass derselbe den Eidgen. nützlich und ehrlich sein mag, deshalb sie denselben anzunehmen ganz abgeschlagen haben.

Uri erklärt, von Luzern des Friedens noch nicht berichtet zu sein und vermag noch nicht zu wissen, wie die Gemeinde sich dazu stellen wird.

Desgl. Unterwalden nid dem Wald: Bedauert, dass S. an etlichen Artikeln des Friedens seine Beschwerde hat, hält es aber für das Beste, wenn S. denselben auch annimmt. S. D.-M.

Jost Keller, Kanzler, an Fridrich Bock, Ritter, und Hans Wilhelm v. Rotwil.

Sept. 30. Hat mit Mühe und Arbeit Copie des bericht gemacht, welche er ihnen auf ihren Wunsch durch den Boten übersendet. Mögen dieselbe fürderlich abschreiben lassen und diesem Boten geben, welcher sie nach Schlettstadt und Colmar bringen wird, die ihn auch gebeten haben, und ihrerseits an den Bi.

v. Strbg. mitteilen. Es geht gemeine Rede hier, die von Soloturn, Ure, Switze, Unterwalden und Glaruß wollen nicht besigeln, noch die bericht annehmen, aber Zurich, Bern, Luzern, Freiburg und Zug haben besigelt. Beide Parteien griffen noch hübschlich umb sich mit rouben, erstechen und brennen; hinacht in der Nacht ist ein Brand um Basel gewesen im Sundgau (Oltingen durch Solothurn); wer es aber gethan hat; weiss man noch nicht. Die v. Solothurn reden öffentlich, dem artickel in der bericht die herren von Thierstein berürend nit zü leben; demnoch und mich ouch ander dise dinge ansehen, so môcht der fride nit lange gehalten werden. Das wäre nicht gut, wenn die löbliche bericht, die uff allen unsern vorteil zôiget, verbrochen sollte werden. Colmar. A.

Die Adressaten übersenden die gewünschte Abschrift am 3. October an Colmar und Schlettstadt.

Nachträge.

1499.

Hans Jacob v. Bodman der iunger, Ritter, Hauptmann,
an Paul v. Lichtenstein.

Febr. 12. Die Eidgen., auch die von den Bünden sind mit 7 oder 8000 Mann aufgebrochen und haben »uns« an etlichen Knechten Schaden gethan, das zu grossem Nachteil gereichen mag. Soll von Stund an bei Tag und Nacht darob sein, dass man eilends zuziehe auf dies Land gen Feldkirch auf das allerstärkste. Auch wäre gut, dass man die Eidgen. an andern Orten auch angriffe, dardurch der last nit so ganz uf ditz land käme. I. A.

Febr. 14. Ausschreiben der Kgin. Blanca ohne Adresse an die Getreuen, den Glockensturm betreffend, den allenthalben, wo das noch nicht geschehen, angesichts dieses Briefes in ihren Gebieten angehen zu lassen und jedermann mit Macht auf Freiburg zu schicken. l. c.

Ausschr. der Konigin Blanka an: Strassburg, Basel, Colmar, Sletstat, Kaysersperg Hagenaw, Roßhaim, Oberenheim, Pfalzgrafen, Bi. v. Speier, Bi. v. Worms, Städte Speier und Worms.

Febr. 15. Aufforderung mit aller Macht wider die Eidgenossen aufzubrechen und den 4 Städten am Rhein zuzuziehen.

Hernach volgt ain instruction, damit die obgeschriben fursten und etlich stet der nidern verain von der Ro. Kunigin zum andern mal durch ir ku. m. diener und potschaft ersuecht worden.

Darauf antworteten am 29. Februar Albrecht Bi. zu Strassburg, Caspar Bisch. v. Basel, die Städte Strassburg, Basil, Colmar und Schlettstadt zusamt andern der Nidern Vereine Verwandten der Königin: Noch bevor der Königin schriftlich und mündlich Ansinnen an sie gelangte, haben sie ihre Botschaften abgefertigt, um eine Vermittlung zwischen den kämpfenden Parteien zu versuchen, deren Erfolg sie zunächst abwarten wollen.

Unter Colmars Insiegel. Innsbruck. A. Maximil.

Paul v. Lichtenstein an Kg. Max.

Febr. 18. Costentz. Nachdem der Kg. von Gossemprot und ihm erfahren, wie die Sachen mit den Eidgen. standen, und sie ihn zu meren mall gebeten haben eilends sich herauf zu verfügen, indem haben die Eidgen. so gehandelt, wie der Kg. aus beigelegten Abschriften ersieht. Demnach möge der Kg. die Sachen nicht verachten und sich eilends herauf verfügen und dem reich aufpieten, damit die vom Bund sehen, dass sie von dem Kg. nicht verlassen werden, dann worlich steet e. k. m. und derselben handel mergklich gevärlichkait dorau. Da ausserdem Hof und Schatzkammer gegenwärtig kein Geld aufbringen können, ist nötig, dass der Kg. genügend Gewalt gen Innsbruck schickt, damit die Statthalter Geld aufbringen können. Der Kg. möge auch an den Hz. v. Mailand um Beistand wider die Eidgen. schreiben.

Gleichzeitig Zuschrift an den Hofmeister Niclas v. Firmian: er soll den Brief an den Kg. aufthun und lesen; darauf wieder zuschliessen und dem Kg. zuschicken, dan in warhait wirdt ir K. m. nit eilends züm handl thün, besorch ich gros verlüst land und leüt. Sie haben auch auf alle geschrift vom Kg. keine Antwort erhalten.

I. A. mit der Bemerkung auf dem Rücken: die erst post von Costentz.

Paul v. Lichtenstein, Marschalk, an Kg. Max.

Febr. 21. Costentz. Heute ist ihm und denen vom Bund beifolgendes Schreiben zugekommen, woraus der Kg. den erlittenen Verlust erselen kann, und falls er nicht eilend bei Tag und bei Nacht hinaufrückt und ie die nechsten von fursten und andern stenden des reichs uff den fußstapfen hernach ze komen bescheidet, ist zu besorgen, dass die Eidgen. ihren Eingriff soweit thun werden, dass der nicht wohl wieder gut zu machen ist.

Innsbruck A. Maximil. I.

Conrat v. Schellenberg, Ritter, Hauptmann, an Niclas Herr zu Firmian, Hofmeister, Conrat v. Büch, Ritter und Doktor und den Sermenteiner.

Febr. 21. Nachdem er dem Herrn von Firmian seine Absicht kundgegeben hat, am selben Tage aufzubrechen und mit Hülfe derer im Hegau mit dem einen Haufen der Eidgen. zu schlagen, sind sie aber zusammengekommen und haben geratschlagt, dass sie den Eidgen. zu schwach wären. Die Eidgen. liegen nun mit Heereskraft im Hegau und berennen und gewinnen etliche Schlösser, unerschrocken und ohne Furcht. Besorgt, dass es zu Feldkirch und im Oberland übel steht, denn die »unsern« sind belagert, und es ist ihnen die liferung abgeschnitten, und sie schreien und rufen täglich um Hülfe an uns, und er befürchtet, dass Feldkirch auch under werde geen. Sie selbst wissen, wie es dann um das Etschland stehen wird; gewinnen die Eidgen. dann auch den Hegau, so ist ersichtlich, welche Macht sie dann erlangen, und bedunkt mich warlich das es etwas liederlich zügung. Es ist auch Gefahr, dass die Eidgen. dann die Vesten und Schlösser der Edelleute im Hegau erobern und besetzen werden und darauf das ganze Wurtemberger Land ab- und obhin verloren geht und wir alle Eidgen. werden müssen. Dann wo man nit solich sachen und hendel understot, so werdent die Aydtgenossen herrschen ob dem Römischen künig und allem stadt des adels, das doch nie erhört und erbermklich ist bi ainer solichen macht, als die k. m. und wir vermögen. — Es scheint ihm gut, dass dem Landvogt geschrieben werde, dass er etwas gegen Bern und Solothurn unternahme, damit man sie auch brante und kestgote und sie so daheim behalten würden, und dass derselbe, wenn es not wäre, mit seinem Haufen herbeiziehe; dann wir mögens also nit erliden, dann es will nieman gern verderben. Es ist zu besorgen, dass die Eidgen. sich diese Nacht noch vor Engen legen werden, wo Gr. Wolf v. Fürstenbg., der von Salm und andere Ritter und Knechte liegen, die man doch nicht verlassen kann. I. A.

Caspar Freiherr v. Mörsperg an [Niclas v. Firmian].

[Febr. 22.] In dieser Stund sind ihm diese Brief, deren Copie beifolgt, in Eil zugeschickt, woraus derselbe der Eidgen. Hochmut und boss furnemen erkennen kann; begehrt daher, der Königin und ihren Räten solche Briefe vorzuhalten und mitzuteilen, dass sein Rat wäre, da man nicht wissen kann, ob die Eidgen., die jetzt im Hegau liegen, vor Waldshut oder Ohningen sich lagern werden, dass die Königin dem Mgr. v. Baden oder in dessen Abwesenheit seinen Amtleuten schreibt und ihn auf das höchste ermahnt, mit ganzer Macht der Herrschaft Hochberg

und mit aller seiner Macht zu Ross und zu Fuss stracks den nächsten überwald her gen Waldshut zu ziehen. Ebenso möge die Kgin eilends die Städte Freibg., Breisach, Newenbg., Kzenzingen, Endingen, Bugkin (sic? Burgheim?) ermahnen, mit aller irer macht der haubtpanner zu Ross und zu Fuss angesichts ihres Schreibens auszuziehen on alles mittel über wald gen Waldshut, desgl. auch allen Adel in Breisgau aufbieten. Und während des Mg. v. Rotteln Landschaften sich hoch und woll erzeugt und ihm 600 guter ausgerüsteter Knechte gen Waldshut geschickt haben, haben Freibg. und das ganze Breisgau keine grössere Summe geschickt. Die Kgin. möge daher ernstlich mit Freibg. und den Städten im Breisgau reden, dass sie mit aller ihrer Macht stracks zuziehen; dagegen die Herrschaft Rottl mag die Kgin. nicht mit harten schriften oder gepotten ersuchen, sondern mit gnädiger und milder Bitt ankehren, noch mit etwas Macht zu helfen.

Dat. in il freit. frú um die trit stund nach mitternacht 99. I. A.

Notta der k. m. begern an die Nidern verein.

[Februar]. Dem Niedern Verein ist die Anzahl des Kriegsvolkes in das Feld zum Kg. und des Reichs Banner zu schicken angeschlagen; und als der Kg. ihnen jetzt erklärt hat, dass er und der schwäbische Bund aus freiem Willen noch einen Teil über den Reichsanschlag angeschlagen worden sind und sie sich von innen selbst in sollichen costen und zwifachen anschlag der luitt begeben haben: darauf ist des Kgs. Begehren an den Niedern Verein, dass sie solches in Anbetracht, dass der Schweizer Sieg über den Kg. und den Schwäb. Bund am höchsten angelegen ist, der Verein auch on mitte! unter das h. Reich gehört, betrachten und sich demnach höher als sie vom Reich angeschlagen sind, gutwillig anschlagen und uff einen tag und stund so vil wagen, dass das Reich zu einer erlichen rachtung gelangt und der Schweizer Hoffart und durstikeit gestraft wird, als sie sonst in 6 Tagen wagen müssten; der Kg. zweifelt nicht, dass sie alsdann gestraft werden, zumal sie nicht so stehellen sind, als das gemein Geschrei ist, so leider durch ungeschricklichkeit der unsern entstanden ist. — Und wiewohl das Reich dem Kg. verwilligt hat, dass jedermann im Reich dem Kg. zuziehen soll, so wird doch der ferre des Wegs und des Winters halb solches zu spät, dadurch vielleicht ein »herriger« Krieg den ganzen Winter entstehen möchte, der dann allen denen, so an den kreniczen des Kriegs sind, zú schughen sei, weshalb es das Interesse des Vereins ist, dass sie, was sie sonst in 6 Tagen verzehren müssen, auf einem Tag verzehren. — Des Königs weiteres Begehren ist, dass der Verein die 1500 freien Knechte, so jetzt im Niederland sind und auf des Kgs. Befehl zú stund heraufkommen, annehme und bestelle, so sei der Kg. ungezweifelt, mit dem Volk allein

dem Krieg ein erlich entschaft zu geben. — Ferner begehrt der Kg., dass der Verein seine vollmächtige Botschaft gen Freiburg schicke, wann der Kg. dazu erfordert, um daselbst zu ratschlagen, was nach Laut der 2 Meinungen, so man jetzt zu Basel handelt, das beste für das Reich wäre und zu schliessen oder abzuschlahen wäre. Colmar. A.

Wolfgang Gr. v. Fürstenberg, Landhofmeister, und
Heinrich Graf zu Lupfen an Gr. Sigmund v. Lupfen.

Febr. 21. Teilen mit, dass die Eidgen. an 10000 Mann stark im Hegau umziehen und einen merklichen verderblichen Schaden zufügen, und ist die Sage, dass dieselben vor Engen lagern wollen, wo sie in einer Stärke von 3000 Mann zu Ross und zu Fuss warten wollen. Sie haben aber geratschlagt, die Leute wieder hinter sich in die Lager zu Hifingen, Meringen, Tuttlingen und Mülheim zu lagern, bis der Zuzug und der Haufen gar sammen kompt, was in 3 oder 4 Tagen zum längsten geschehen wird, worauf sie dann die Offensive ergreifen und mit den Eidgen. schlagen wollen. Sie haben den reisigen Zug bei sich behalten und 300 Büchenschützen und 100 Knechte mit Spiessen und Hellebarden und wollen also der Belagerung warten.

Die Eidgen. sind jetzt bis auf Stusslingen gezogen und haben das Dorf eingenommen und haben verbrannt Ranndeckg, Ramshain, Rüllassingen, Arlo und Niderheven, auch das Schloss Roßneckg und Haylsparg genommen und Haylsparg verbrannt, und es ist zu befürchten, dass sie auch Roßneckg und die andern Dörfer beim Abziehen verbrennen.

Hier bei ihnen ist Gr. Niclaus v. Salm und Graf Andres v. Sonnenberg und sonst viel Grafen, Ritter und Knechte.

Und sind dine puren v. Rüllassingen, da sie das Dorf haben sehen brennen, trotzdem sie Haine Schnygelin bei Ehr und Gewissen gemahnt hat, bei ihm zu bleiben, aus dem Schloss geflohen und haben denselben mit Weib und Kindern allein gelassen, worauf dieser sich uf stund gen Engen verfügt und um Knechte gebeten hat, was Graf Heinrich in der Nacht zu thun beabsichtigte. Der Schnygelin ist sofort wieder in das Schloss gefertigt, aber als er bis an den Graben gekommen ist, sah er das Schloss eingenommen und das Fähnlein der Eidgenossen darin ausgestreckt, worauf er wieder zurückgekommen ist.

Von gleichem Tag Schreiben des von Schellenberg an Gr. Sigmund v. Lupfen, worin er seinen Entschluss kundgibt, bei der Übermacht der Feinde sich zunächst aufs Abwarten zu verlegen; jedoch will er mit einem Haufen die Eidgen. auch durch Rauben und Brennen schädigen. I. A.

Blanca Maria etc.

Febr. 22. Preysach. Instruktion, was Clas Reinhart unser Marschalk bei . . Colmar . . werben soll. Mit Bezugnahme auf ihr jüngstes Schreiben um Hülfe wider die Eidgen., worauf Colmar nicht, wie es sich gebührt hätte, schriftlich, sondern nur mündlich geantwortet hat, si wellen solh unser begern an ir mitverwandten pringen und alsdann uns erst antwort wissen lassen, durch welch mündlich antwort . . . die sach angehenkt und derselben nit volg getän werden mocht: Dieweil sie aber mitler Zeit auf solches Schreiben sich mit ihren Mitverwandten wohl besprochen und unterredet mögen haben, die Sache auch keinen Aufschub noch pitt erleiden mag, so ist nochmals der Königin Begehren und von wegen des Königs ihr ernstlichs und höchstes Ermahnen an sie als Unterthanen und Verwandten des h. Reichs, dass sie ohne allen Verzug auf seien und dem Kg. zu Hilfe ziehen und die ungehorsamen Verächter und Zerbrecher des Landfriedens helfen strafen, mit weitrer Erzählung, wie vil nachteil, spott und schaden nicht allein des Königs Erbländer, sondern auch diesen selbst und das h. Reich treffen würde, wenn die Eidgen. mit ihrem mutwilligen fürnemen Überhand gewinnen sollten.

Der Marschall soll eine entlich Antwort von Colmar begehren und dieselbe ihr fürderlich berichten, denn ihr von hinnen zu rücken und gen Colmar zu kommen nicht gebühren will, bevor sie die entliche Antwort hat.

I. A. mit unterfertigtem Sigel. Dabei Kanzleivermerk: in simili Strassbg., Schlettstadt, Basel.

Am gleichen Tag beglaubigt sie den Truchsess Cristof v. Thunn bei Basel.

Ebenda die Instruktion: Nachdem die Gesandten Dr. Sigmund Kreuzer und Cunrat v. Ampringen auf ihre Werbung keine entlich Antwort erhalten, soll er die Werbung erneuern, nachdem die Stadt sich inzwischen mit ihren mitverwandten hat besprechen können und die Dinge nicht länger Aufschub erleiden. Demnach soll er eine entliche Antwort begehren und mit derselben sich wieder gen Breisach begeben, wo sie solche Antwort erwarten will. Basel. A.

Niclas v. Firmian an Kg. Max.

Febr. 23. Hinweis auf die unbedingte Notwendigkeit der schleunigsten Ankunft des Königs; er glaubt, solichs schricken und forcht, so under das folk und leüt kommen ist, das nit dafor zu schreiben ist, das möchte durch des Kgs. Ankunft gehoben werden. Basel, Colmar, Strssbg. und Schlettstadt sind auf das höchste ermahnt, aber es ist noch keine Antwort eingetroffen weder wegen des Beistandes noch von Basel betr. Öffnung und Durchzug, sondern die Endantwort ist immer, solches an ilire

Mitverwandten zu bringen; jetzt hat die Königin Botschaft an dieselben gesandt, und er glaubt, dass morgen die Antwort eintreffen wird, so will er sie dem Kg. auf der Post eilend zuschreiben. Dass die Kgin. noch zu Breisach weilt, ist Land und Leuten zu gute gethan, denn das gemeine Geschrei ist, die Königin ziehe flüchtiglich davon und wolle ihre Unterthanen verlassen, was noch mehr Schrecken unter das Landvolk bringt. Er meint, wenn er die Kgin. nicht länger hier behalten kann und sie sich dann nach Strbg. begibt, dass die Stadt dann dem Kg. helfen wird. — Die Kgin. hat auch einzelnen Fürsten und Städten um Hülfe geschrieben, aber er glaubt nicht, dass es nützt, wenn der Kg. nicht selbst da ist. — Er besorgt, wenn die Eidgen. sollten über den Schwarzwald oder in den Sundgau fallen, dass die Städte im Breisgau sich nicht halten können. I. A.

Paul v. Lichtenstein an Kg. Max.

Febr. 24. Costentz. Das ganze Vorland bis an den Arl hat sich an die Eidgen. ergeben; desgl. haben sie im Hegau vielen Schaden gethan und thun es noch täglich; die Herren vom Bund und er liegen hier und müssen hier liegen, denn es ist zu besorgen, dass diese Stadt auch verlassen würde. — Allgemeiner Mangel, Rat- und Hülflosigkeit. Alle Verordnungen nützen nichts, da ist kein Hauptmann, der sich um etwas annehme. Dringende Bitte um schleunige Rückkehr. I. A.

Der Landvogt [v. Mörsperg] an H. Niclas v. Firmian.

Febr. 24. Übersendet ihm durch umkehrenden Postboten Bericht über die Läufe. Eben vernimmt er, dass die Eidgen. Schloss Homburg und Fridingen gewonnen und mitsamt allen zugehörigen Dörfern verbrannt und zerstört haben, desgl. noch ein andres Schloss, dessen Namen er vergessen hat, und haben das ganze Hegau verbrannt und verwüstet und beabsichtigen jetzt sich vor Engen zu legen und von da vor Tiengen und Waldshut zu rücken. Mag daher die Königin zu Schritten bewegen, damit die Markgrafschaft Baden, die Stadt Freibg. mit andern der Landschaft im Breisgau mit ganzer Macht gen Waldshut ziehen; hat selbst ins Elsass und Sundgau dem Statthalter und Fridrich Kappler in dem Sinn geschrieben, dass Herr Fridrich als Feldhauptmann mit dem reisigen Zeug und 1000 auserlesenen Fussknechten stracks gen Waldshut rücke; worauf ihm bei angehender Nacht ein geschrift von denselben gekommen ist, worin sie begehren, ihnen eine gute Summe Geldes zu schicken, damit sie das uffgenommen Geld, so si uff die lifferung ir versamlung sich zü Altkirch bi einander gehalten verthon habend, mit mim gesandten gelt mogen bezalen und mit dem úbrigen haruff zu innen kommen mögen. Darauf hat er ihnen 200 fl. geschickt, auf 3 Pferde 1 fl., desgleichen der Landschaft geschrieben,

wann si zû mir kumen, inen benûg zû thünd. Da er aber befürchtet, dass sie daran Irrung nehmen, schlägt er vor, dass die Königin zûsamt seinem ervordrungen und uffpieten an Statthalter, Herrn Fridrich als Hauptmann und andre Räte, sowie an die Landschaft ein ernstliche geschrift richte, mit dem reisigen Zug und den 1000 Knechten eilend heraufzuziehen; desgl. dass die Garde auch eilends herauf verordnet werde und dass die Kgin. etwas Geld als 2 oder 300 fl. gen Altkirch verordne, domit man etwas mit lifferung haruff präch; denn er hat auch 150 fl. hingeschickt, und von den 800 fl., die er erhalten, hat Gr. Sigmund auf Befehl des Marschalls 200 fl. erhalten und 100 die freien Knechte; das übrige hat er verthan und ausgegeben, weshalb er dem Marschall stettigs widerumb schrieb und auch sie bittet solches zu bedenken und etwas zu wege zu bringen, damit er diese schweren leuff bis zu einer bessern Gestalt underhalten mag. I. A.

Basel an die Königin.

März 1. Die Botschaft ist von den Eidgen. zurückgekehrt und hat berichtet, dass der Königin auf den einen Punkt ihres Begehrens von gemeiner Vereinung geantwortet und um den andern Artikel des Durchzuges halb ein anderer Tag auf 8. März angesetzt werden soll. Bitten demnach die Königin, solches Tages gnädig zu warten. Basel. A.

Basel an den Landvogt.

März 3. Auf die Beschuldigung, dass sie im Elsass in eigenem Namen all Proviand von Wein, Korn und Hafer aufkaufen und den Eidgen. überliefern, drücken sie ihre Befremdung über solches Anziehen aus. Sie haben sich bisher durchaus unparteiisch gehalten und beiden Teilen feilen Kauf nicht versagt. Basel. A.

Heinrich Gr. v. Thierstein, Vogt der Herrschaft und Schultheiss und Rat zu Rheinfeldern an Landvogt Caspar Freiherrn v. Mörsperg.

März 4. Gestern sind sie im Hultengraben gehalten, als ein Wagen auf sie gestossen in Willen hinab ins Land um Wein zu fahren. Den Knecht desselben haben sie gerechtfertigt und haben gehört, dass 2 Schwäger, beide genannt Cunrat Sackger, der eine zu Liestall, der andre zu Zofingen gesessen, Gemeinschaft und ein Gewerbe miteinander haben und dass aller Wein, so der von Liestall ladet, mit solchem Schiff und Geschirr den Eidgen. zugeführt wird. Der Knecht ist gichtig, in den letzten 14 Tagen mehr als einmal Wein hinaufgeführt zu haben. Nun sind des Conrats Sackger v. Liestall Wagen und Leute angenommen und sie haben auf Ledigzahlung gelobt keinen Wein den Eidgen.

zuzuführen. Darauf hat Basel laut Copie Lediglassung begehrt, denen sie samenthaft geantwortet haben, dass sie die Sache ihm vorlegen würden. Da ihm nun schon mitgeteilt ist, dass Basel solchen Wechsel zu Liestall treibt, dadurch die Eidgen. gespeist werden, so scheint ihnen ziemlich solches abzustellen. Basel. A.

Dies Schreiben abschriftlich übermittelt der Landvogt am folgenden Tage von Waldshut an Basel und wengleich er in Aussicht stellt, dass dadurch unter Umständen der feile Kauf in den kgl. Landen verboten werden könnte, will er doch den Grafen von Thierstein anweisen, solche Wagen zurückzugeben; im Wiederholungsfall wird das aber nicht mehr geschehen.

Am gleichen Tag antwortet der Landvogt der Stadt auf ein Schreiben, worin sie ihr Missfallen über sein Anziehen ausspricht, wodurch ihnen ungütlich geschehe, dass er mit Ritterschaft und Landschaft nichts mehr begehrt als in guter Nachbarschaft mit der Stadt zu leben; aber nachdem er dessen durch soviel treffliche Männer Edel und Unedel berichtet war, musste er aus Notdurft der kgl. Lande schreiben, damit solches furkommen werde, zudem ist er in vergangenen Tagen gehindert worden etwas Centner Pulver und Blei in der Stadt zu kaufen und begehrt nochmals, was er zur Ausrüstung der kgl. Städte und Schlösser bedarf, ihm um seinen Pfennig kaufen zu lassen. Basel. A.

Ulrich Küffer an Solothurn.

März 4. Nachdem er den Ihrigen gemäss den letzten Schriften auf das höchste verboten hat, etwas wider die Feinde zu unternehmen, haben sie sich seit der Hauptmannschaft ohne sein Wissen und Willen schon dreimal vielleicht mit Erlaubnis des Hauptmanns erhoben und die Feinde mit Raub geschädigt, und in dieser Stunde, als ich zu Erlispach gewesen bin, sind röplich gebracht Brotkörbe, Stubenfenster, Kratten, Trinkgläser, Kindswindeln, Laternen, Pflugräder und ander Pfluggeschirr und solch schimpflich Ding, das do ganz nützit ustragen mag; das setzt die Euern, so der Raub nicht berührt, in grosse Verwunderung aus Sorgen, sie müssen ein Ross um ein piffen geben und es bleibe nicht ungerochen, und sonderlich des Pfluggeschirrs halb sei ein ungehört Ding zu rauben und geht wider Kriegerrecht. Hat jetzt bei Leib und Gut verboten, weiter zu rauben bis auf Solothurns Erlaubnis. Bittet um Bericht, ob solches Rauben Solothurns Wille ist oder nicht, dann si zumal wild darob tund. S. D.-S.

Die Grafen v. Thierstein an Solothurn.

März 5. Bedauern, dass ihr zimlich beger von S. nicht gewährt ist, angesehen, dass sie ihnen mit Worten oder Werken,

niemals Leides gethan, wodurch S. Ursach gehabt, das Ihre einzunehmen; denn so sie den Burg- und alle andre Briefe lesen, so können sie doch daraus nicht verstehen oder erlernen, dass dieselben ihnen gestatten, ihre erbliche Gerechtigkeit zu Thierstein zu Handen zu nehmen, sondern dass dieselben gar hoch verbieten, ihre Zugewandten, als mit denen sie Solothurn nichts verwandt sind, als allein zum Unterpand für eine verschriebene Gült, die ihnen jährlich ausgezahlt ist, wider sie zu handhaben. Daraus möchten sie wohl gründen, dass Solothurn sie lieber ihrer erblichen Gerechtigkeit und Besetzung des Schlosses Thierstein entweren als beschirmen möcht. Bitten um Rückgabe von Thierstein, zumal sie an dem Krieg ganz unbeteiligt sind, dazu ihnen die Öffnung zu Pfeffingen, angesehen was Verderblichkeit daraus entstehen mag, zu dieser Zeit zu erlassen. S. D.-S.

Kgin. Blanka an Basel.

März 5. Breisach. Vernimmt, wie den Eidgen. allerlei Lieferung und Notdurft durch Basel zugeführt wird, was sie, falls es wahr ist, hoch befremdet. Befiehlt daher und begehrt mit Hinweisung auf die Pflicht der Stadt gegen den König, zu verhüten, dass den Eidgen. durch Stadt und Gebiet irgend welche Lieferung zugeführt oder gestattet wird, solche zu holen, damit sie nicht geursacht wird zu verfügen, dass Basel mit hohen und schweren Mandaten deshalb ersucht wird. Begehrt schriftlich Antwort durch den Boten. Basel. A.

Paul von Lichtenstein an Kg. Max.

März 7. Es ist Gefahr, dass die Eidgen. mit Macht ins Etsch- oder Innthal eindringen werden, wobei sie wohl nicht vielen Widerstand treffen werden; es ist auch nicht möglich, das man beharren müg, dann da ist kain gelt, niemand will nicht haben und ist alle welt erschrocken, dass man noch immer nichts von der Ankunft des Kgs. hört. Vom Reich zieht niemand zu; der Bund hat kein Vermögen, und wenn der Kg. nicht selber Land und Leuten helfen will, so fürchtet er, der merer teil sei verloren. Da hor ich niemand, der da künde reden und das vermügen sei, ain rechten widerstandt zu thûn on alain der Kg. mit dem Reich. Wiederholte Bitte an den Kg., zu kommen, sonst seien des Kgs. Oberland, und das merer teil Swabenland verloren, und was der Kg. vermeine daniden zu gewinnen, ginge droben verloren. Die Bi. von Strbg. und Basel mitsamt denselben Städten, auch Colmar und Schlettstadt haben gehandelt auf gütlich anstand, sind die Eidgen. mit grossem Trotz ihnen in Antwort egegnet, der mainung nicht von der sach hörn zu reden sunder mit irm grossen vorteil und ew. k. m. nachteil. Und ist kein Hauptmann vorhanden, so zieht niemand vom Reiche zu; jeder-mann meint, der Kg. verachtet die Dinge.

Gleichzeitig Schr. an Sarntein unter Mitteilung des Schr. an den Kg., dass alles verloren ist, Tyrol, Elsass, Sundgau und Breisgau, wenn der Kg. nicht kommt, aber auf alle Schreiben sei weder vom Kg. noch von Sarntein Antwort gekommen. I. A.

Das anbringen durch die gesandten der fursten und stetten der Nidern verein an die k. ret, ouch die heuptlut des punts zû Costentz uff mendtag nach dem sonntag invocavit bescheen uff meinung nach volgt.

Febr. 18 — März 6. Zûm ersten uns von wegen unser gnedigen herren der fursten und stetten mit aller zimlicheit wie sich gepurt er bieten mit erzallung, wie die uffrûren und kriegsûbungen an unser herrn und obern gelangt, daruff zû tagen gen Colmar komen, da inen der frid verkundt, und darnach ilends vernomen, das der krieg wider offen und angenommen sie, das ine ganz widerig und leid gewessen, und uns ilends mit bevelh zû inen als den k. reten den nechsten zû keren, als wir ouch vor inen erschinen, mit hohem er bieten, alles das wir wissen oder können so zû friden und rûw dienen, sollen wir uns weder mûge arbeit noch costen beduren lassen.

Antwort: Das si uns von wegen unser gnedigen herrn der fursten und stetten hohen dank wisen unsers er bietetens, wollen ouch solhs der k. m. rûmen und anbringen, desglich die houptlut des punts, damit das unvergessen beschuldt und verdient solle werden, mit erzallung des ganzen handels, wa har dann solh uffrûren entsprungen, ouch wie si den bestand im Rintal angenommen, daruff die iren abzogen und darnach die Eidgenossen si mit geverden uberilt, das ein iegklicher bott anzebringen wol bericht ist. Solhs müssen si lassen bescheen, aber das uffhören wuß nieman, an wem das stund und . . . so reden si in glichem vertrûwen und gleuben mit uns ouch nach gestalt der hendel und lassen diser zit bescheen uff unser anzoug, doch ungemelt inen und in geheim, das von eim bestand geredt werde, und den widerteil zû ersûchen und gegen im arbeiten, was gemûts oder willens si sien, was uns dann darin begegnet und furer an si langen werde, wollen si nach gebur antwurten.

Item uff die gegebne antwurt uns bescheen haben wir uns dem legern im Hegaw genehert und gen Stein komen, daselbs wir die heuptlût mit ir paner Zûrich funden, mit inen geredt und unser bevelh enteckt etc. Deren ratt gewessen, uns gen Zûrich zû fûgen und unser meinung iren herren entplößen, die als si sich versehen mit andern orten der Eidgnossen verfaßt sien, wollen si verhoffen, uns mit antwurt begegnen werden, das wir gefallen empfahen.

Uff das sind wir uff donstag nach reminissere (Febr. 28) in der nacht gen Zûrich komen und uff sampstag darnach vor

gemeinen Eidgnossen verhört, in allemass unser bevelh inen enteckt wie vor k. reten bescheen, wie das die botten wussten.

Daruff si uns mit hohem ernst und vliß gedankt, das zû iren ziten zû verdienen und uns den handel sins harkomeus mit allen umbstenden zûm glimpflichsten anzougt, ouch wie ein bestand gemacht, des si sich gehalten und am abzug under Gutenberg der widerteil solh uncristenliche wort gebrucht und der iren einen erschossen, damit der krieg wider angenommen, mit vil worten unnütz zû schriben. Ir endtlich antwurt hat zuletzt gelautet: dwil und wir vom widerteil irs willens oder witer verstentnuss nit haben, so können si solh unser anbringen und begeren an ir herren und obern nit bringen, aber so verre uns gefallen wolle, so mögen wir am widerteil sûchen, was gemûts si sin wollen; wann si dann des bericht und ein tag an gelegen end bestimpt, wellen si das an ander ir herren und obern gemein Eidgnossen bringen, gûter hoffnung darzû gepurlich antwurt geben werden.

Uff anzoug gefallner antwurt haben wir inen zu erkennen geben, uns wider gen Costentz zû den k. reten verfügen wollen, als wir ouch uff mendtag zû nacht nach oculi (März 4) dahin komen und die k. ret, ouch die houptleût des punts nit fûnden, sonder zû Uberlingen uff gehaltenem puntstag gewessen, denen wir morndes zinstags geschriben, wie wir uff den abscheidt mit inen getan bi gemeinen Eidgenossen gewessen, und wa inen gelegen sin die antwurt zû enpfahen, mögen si uns berichten. Daruff si uns schriftlich geantwurt, wir mögen uns gen Uberlingen tûn, so wellen si uns verhören. Demnach wir uns an mitwuchen frû dahin verfügt, und desselben tags spot uns beschickt unser antwurt zu vernemen, die wir vor den k. reten und den pundtherren so in mergklich zall bi einander gewessen eroffnet, inmassen wie vor stat, und daruff ir antwurt mit kleinem bedank vernomen also wisen: wie si uns vor und ietzt von wegen unser gnedigen herren und obern irs erbietens, ouch müge arbeit und costen harin gehept hohen dank wisen, solhs der k. m. rûmen in hoffnung sin k. gnad das in gnaden bedenken, ouch die fursten, herren und stett des punts verdienen beschulden und erkennen werden; und dwil si die antwurt der Eidgenossen von uns vermerkt, die ermessen uff ein verzug leuden, aber wie dem so haben si sich in handel geschickt und mit hilf des allmechtigen darin richten wellen, damit si hoffen, des frevenlichen furnemens der Eidgenossen erweren, wollen sich ouch so verachtlich und lichtlich nit halten, inen zuvor des bestands oder anders zû eroffnen, und lassen es dabi bliben, und demnach mögen wir uns zu unsern gnedigen herrn und obern heim verfügen und verhelfen den luten widerstand zû tûnd, als wir das dem heligen Romischen rich schuldig sint . . . Si lang ouch an, daz man den Eidgenossen provision zû lass gon, das solhs abgestellt werde etc. Ist unser beschlußlich antwurt gewessen: was in disem handel

furgenomen, sie im besten bescheen, dwil und uns aber nit witors begegne, lossen wir es gütlich dabi bliiben, wellen uns ouch versehen, unser gnedig herren, die fursten und stett, werden sich in disen dingen gepurlich halten; welle ob anzougte antwurt wir denen von Zürich unserm abscheid nach mit inen bescheen zugeschriben lut des concepts. Colmar. A.

Basel an die Königin.

März 8. Haben ihr Schreiben gelesen und da sie sich in diesen schweren Zeiten nicht so schnell entschliessen mögen, vermögen sie ihr nicht durch ihren Boten antworten, wollen aber sobald wie möglich über der Geschrift sitzen und sich einer ziemlichen Antwort verfassen und bitten diesen Verzug in Gnaden aufzunehmen. Basel. A.

Der Fürsten und Städte Niderer Vereine Räte und Ratbotschaften zu Colmar versammelt an die kgl. Hauptleute zu Altkirch versammelt.

März 9. Sind heute durch die zum Tage von Colmar Abgefertigten der Röm. Königin berichtet, wie der Eidgenossen Zugewandte kürzlich in der Herrschaft Pfirt Angriffe und Beschädigungen gethan sollen haben, weshalb sie ihrer mit den Eidgenossen in Unterhandlung begriffenen Botschaft geschrieben haben, bei den Eidgen. zu werben, im Bezirk der Vereine solches Angriffes etc. still zû steen. Colmar A.

Kg. Max an Basel.

März 9. Uns langt an, wie ihr merklich Wein, Korn, Hafer und andre Früchte in unsern Erblanden und sonst aufkauft und den Eidgen. zuschickt und inen für Liechstal und ander strassen zû geen und sie die heben lassen sollet. Verbiestet ihnen, den Eidgen. als Ächtern des Reichs irgend etwas zuzuführen oder durch ihr Gebiet zuführen zu lassen, was ihnen Zuschub leisten könnte etc. Luzern. A.

Ulrich Küffer an Solothurn.

März 9. Die Ihren sind befremdet, dass S. auf sein Schreiben noch nicht geantwortet, und die armen Leute zu Erlispach beklagen sich Tag und Nacht, wo ihnen nicht Zusatz und Hülfe geschehe, mögen sie es nicht länger erharren und müssen von Haus und Hof gehen, wie ihre Nachbarn von Küttingen. Da die Stadt aber solches abgeschlagen hat, zudem die Ihren des ganz unwillig und ungehorsam sind, sonderlich Lostorf und Tribach vor andern, kann er denselben nicht willfahren; hat ihnen aber geraten, ihre Botschaft gen Solothurn zu ordnen. Diese Botschaft wird der Stadt auch die Antwort des Vogtes von Schenken-

berg mitteilen von des verfellens wegen zu Kuttingen und des Raubens wegen, so die von Aarau und aus Lenzburger Amt Tag und Nacht über das Gebirge thun, als ob sie mit Fleiss den Feind auf die uern hetzten, da derselbe glauben möchte, die uern schädigten ihn also. Indessen kommt einer von Erlispach, wie sie durch Zugehörige Basels gewarnt seien, dass der Feind, an 600 stark, sie besuchen wollte.

Zedula: Man redet öffentlich, der Wolleben sei mit einer grossen Anzahl Knechte zu Brugg in Willen gewesen den Feind zu schädigen; habe Dr. Thuring Fricker sie und andre nicht wollen durchlassen, und sorgt man, es sei eine Verrätereie im Land nach Gestalt aller Sachen. Also soll er hinauf ins Oberland gezogen sein; da sollen sich die im Walgau wieder abgeworfen haben. S. D.-S.

Statthalter und Regenten zu Innsbruck an Herrn Paul
v. Lichtenstein.

März 10. Innsbruck. Die Engendeiner und graw pundt sind in das Land gefallen, haben das Dorf Nauders, auch die Klausen in der Vinstern Müntz eingenommen, und wenn ihnen nicht Widerstand geschieht, werden sie das Innthal 'ab und ab schleifen, weshalb sie mit Macht gen Landeck ziehen. Vernehmen nun, dass die Eidgen. den Enngendeinern und Bünden mit etlichen Fähnlein zuziehen. Mag nun mit den Hauptleuten verhandeln, dass etwas wider die Eidgen. geschieht, damit ihr fürnemen etwas auf das Land abgestrickt werd.

Über den Einbruch Zeitung dat. Velkirch März 12: Die Feinde haben Nauders geplündert; etliche Knechte sind aber in Schloss Naudersperg geflüchtet und haben sich dort redlich gehalten. Darauf ist Herr Ulrich v. Habtspurg von Glurns gen Nauders gerückt und hat 2 Haufen gemacht. Die Feinde haben darauf Nauders angezündet und die Flucht ergriffen, sich dann bei einem Berge nochmals gestellt und sich wieder zur Flucht gewandt ins Engadin. I. A.

Statthalter, Feldhauptmann etc. im Lager zu Altkirch
an der Niedern Vereinung Botschaft, under disen uff-
ruren . . . handelt.

März 12. Nachdem sie in stäter Übung sind, die Kriegsläufe zu beguttigen, empfehlen sie ihnen die beiden Grafen von Thierstein, denen Thierstein und Buren, das sie vom Hause Oestreich zu Lehen haben, von Solothurn mit Gewalt genommen ist, damit dieselben in ihren Besitz wieder eingesetzt werden.

Obiges Schreiben von der Niedern Vereinung an ihre Gesandten überschickt mit der zedula: Nachdem sie sich ergangenem Abschiede nach heute zu Colmar versammelt haben, haben

sie sich einträchtiger Antwort an der Königin Verordnete entschlossen, der meinung: uns vor uwer zukunft und endecken der gutlichen undertedigung entlich antwurt zu geben nit gezime; wir wolten aber furderlich der k. m. houptluten . . im veldleger zu Altkilch, desglichen uch schriben und demselben nach geburlicher ding bewisen etc. Vor Schluss des Tages und Absendung genannter Zuschriften ist dem Herrn v. Rappoltstein zu Mittagszeit ein Missive von den Hauptleuten zu Altkirch zugekommen, welches er hat verlesen, worauf er mitsamt der Königin Verordneten sie abermals auf das höchste ermahnt hat. Sind aber bei der Antwort und den Geschriften verblieben und damit abgeschlossen nach Verabredung eines andern Tages zu Colmar auf März 17 zu Nacht. Bitten um Nachricht über den Erfolg ihrer Mission. Basel. A.

Die Eidgen. zu Luzern versammelt an Solothurn.

März 13. Werden durch Nicola den Kaufmann der Stadt Lucca unterrichtet, wie er mit seinem Gute zu Liestal durch die Ihren von Dorneck niedergeworfen, obwohl er von den Eidgen. Geleit erhalten. In Anbetracht dessen und ihres Beschlusses, dass wer den Feinden nichts zuführt, mit Leib und Gut sicher fahren soll, ist beschlossen, wenn die Kaufleute an helgen schwören, dass solches ihr Gut nicht des Röm. Kg. oder der Eidgen. Feinde sei, dass S. dann deren kostenlose Freilassung veranlassen soll.

Desgl. März 15: Werden durch einen Kaufmann von Mailand berichtet, wie S. ihm trotz des eidgenössischen Geleits seine Kaufmannsgüter zu Olten niedergeworfen; so haben Bartholomaeus Debarlasto und seine Mitgesellen etlich Kaufmannsgüter zu Liestall, mit denen sie vor S. nicht sicher gen Basel fahren können. Da dieselben ebenfalls mit der Eidgen. Geleit versehen sind, begehren sie, solches Geleit an den Kaufleuten zu halten und ihr Hab und Gut zu Olten ledig zu lassen, desglichen mit den Ihren zu Olten und Dornegg zu verschaffen, dass sie die gen. Kaufleute vom Hauenstein bis gen Basel an das Thor geleiten.

In derselben Angelegenheit wendet sich Luzern am 22. März an Solothurn und drückt sein Befremden aus über das Niederwerfen der lombard. Kaufleute in Anbetracht der Nachrede, die den Eidgen. daraus erwächst, und begehrt von der Stadt, mit den Ihren daran zu sein, dass sie solches unbilligen Handelns müssig gehen und das Geleit der Eidgen. achten. S. D.-S.

Basel an Solothurn.

März 15. Die von Solothurn, so zu Dornach liegen, streifen bis an Basel und berauben Diejenigen, welche nach Basel feilen Kauf zuführen. Bitten bei den Ihren daran zu sein die Strassen des feilen Kaufes halb unbeleidigt zu lassen; denn wenn Basel

der feile Kauf versperrt würde, könnten auch die von Solothurn nicht mehr bei ihnen kaufen. Basel. A.

Tags vorher wendet sich Basel an Solothurn wegen der Bürger Thoma Tschakepurlin, Peter v. Wissenburg, Ruprecht und andere, deren Waaren, die sie auf der Messe zu Genf und Lyon gekauft haben, zu Solothurn angehalten sind in der Meinung, dass solches schwäbisch Gut sei. Übersenden Petter Strübly, von dem S. die Wahrheit erlernen mag. S. D.-S.

Solothurn an Basel.

März 17. Auf uwer Schreiben, dass die Unsern zu Dornegg täglich umb und gar nach bei Basel auf den Strassen liegen und die, so Basel feilen Kauf, Speise und andres zuführen, berauben, erwidern sie, dass nicht allein die »unsern«, sondern viel frommer redlicher Mannen aus der Eidgenossenschaft vernommen haben, dass etliche Städte am Rhein und die aus dem Frickthal in Berns Herrschaft Schenkenberg gefallen, etliche Dörfer verbrannt und »unser« alt Erbbürger, die v. Heidegg, in ihrer Herrschaft Kienberg, so in der Eidgen. Schirm und Bündnis vergriffen ist, beraubt und 3 Männer gefänglich hinweggeführt haben, dass ferner die von Rheinfelden und andre Beiwohner sich auf die Strassen zu Ross und zu Fuss durch und wieder durch Basels Obrigkeit in den Hulftengraben erhoben, die Strassen, die Solothurn für frei hielt, nidergeleit, Zuführung Weins und andres, so in die Eidgenossenschaft ging, angehalten haben. Das hat den unsern und andern zu Verdruss und verachtung ingebildet, und sie haben unterstanden dem vor zu sein, und wo der Anfang nicht durch diejenigen, so dies gepflogen haben, gethan wäre, so wäre dies Fürnehmen auch nicht geschehen, uß vil fruntlicher vereinung durch die 3 Städte Bern, Freiburg und Solothurn abgeredet und beschlossen; so aber solche gelust hat, ihren Mutwillen mit uns zu vollbringen, sind wir ihnen zu Willen geworden, und meinen noch heute mit Hülfe des Allmächtigen dieselben Anhänger unsrer Feinde, wo wir die ankommen mögen, zu strafen; wollen aber Basels Begehr weiter nachgedenken und erwägen, was uns nach Gestalt der Kriegsläufe zu thun sei. Basel. A.

Kg. Max an Kf. Philipp v. der Pfalz.

März 18. Gochl. Antwortet ihm auf sein Schreiben betr. der Eidgenossen, dass er im Begriff steht, aufzubrechen. Er hat noch mit Hz. Albr. von Sachsen, sowie mit dem Hz. v. Gulch und Cleve wegen Geldern zu verhandeln, was in 2 Tagen geschehen wird. Darauf zieht er stracks gen Köln und von da mit des Reichs Ständen so viel da sein werden gen Costentz, in Meinung seinen gegenwärtigen königlichen Tag daselbst zu halten und also mit Hülfe des Kf. und andrer Stände des Reichs und des kglichen Bundes zu Schwaben die Eidgenossen zu strafen. Demnach begehrt er,

dass der Kf. sich auf (Lücke gelassen) nach balmtag gen Bacharach verfüge und ihn dort erwarte. I. A.

Liestal an Solothurn.

März 21. Bezeichnen die Beschuldigung, dass sie die Oestreicher mit 60 Pferden eingelassen und ihnen zu essen und zu trinken gegeben hätten, als erlogen. Der Sachverhalt ist folgender: es kam ein Trompeter ans Grendel geritten und redete zum Hauptmann, des Königs Marschall wolle gern etwas mit uns reden und begehre dafür Sicherheit. Das wurde ihm zugesagt und auf dessen Bitten haben sie 6 eingelassen, um ihre Rosse beschlagen zu lassen, von denen ein Teil doch wieder unbeschlagen aus der Stadt geritten ist. Dieselben haben aber weder gegessen noch getrunken, da sie besorgten erstochen zu werden. Haben dann heute eine grosse Warnung erhalten aus Rheinfeldern, dass die Östreicher beabsichtigen, sich vor Liestal zu legen, und eine Strasse über den Hauenstein machen wollten. Dazu so habe der Graf v. Thierstein selbst geredet: er habe sich soviel erkundet, dass er den Eidgenossen stark genug vor Liestall sein wollte; Die aus dem Frickthal dürften nicht besorgen, dass man sie brenne; er wolle ihnen so viel vor Liestall zu schaffen geben, dass man iren vergesse. Hoffen in diesem Fall auf Solothurns Zusagen, sie zu entschütten. S. D.-S.

Basel an Solothurn.

März 21. Zwei Knechte des Landvogtes des Pfalzgrafen, der in Botschaftsweise der uffrüren halb da oben im Lande weilt, sind auf der Heimkehr bei Sissach von den Pferden abgesetzt und ausserdem sind ihnen 4 fl. genommen, obwohl sie schriftliches Geleit von den Eidgen. hatten. Die Thäter sind gen Goßgöw geritten. Solches Geld ist den Knechten nicht wiedergekehrt, obwohl die Stadt deshalb an den Vogt zu Dorneck geschrieben. Damit nicht Ärgeres daraus entsteht, da der Landvogt in Botschaftsweise da oben im Lande schwebt und die Knechte mit Geleit von den Eidgenossen versehen waren, scheint der Stadt geraten, dass den Knechten solches Geld wiedererstattet werde. S. D.-S.

Bi. Caspar v. Basel an Basel.

März 22. Pruntrut. Auf ihre Bitte sich gen Basel zu begeben, erwidert er, dass er selbst bedacht habe, dass sie zusammengehören, aber er ist bisher in täglicher Wartung gestanden und hofft noch, dass die Sache zu freundlicher Hinglegung wachsen wird. Basel. A.

Bern an Venner Tittlinger und andere.

März 24. Meiner Herren heutigem Beschluss mit denen von St. Ypolite und den von Frienberg nachzukommen und bei Eid zu verbieten, keinen Angriff auf Burgund zu thun, sondern diese heilige Zeit die Sache anzustellen und ob si das nit vermeinten, alldann uff die zu ziehen, so viend und wider ein Eidtgenossenschaft gewesen sind.

März 26 an Freiburg: solch Geläuf hat sich ohne ihren Willen begeben und sie wollen nichts gegen Burgund vornehmen.

An die ins Feld: gegen Burgund nichts vorzunehmen, in Ansehung was der Bote von Burgund angebracht hat. Bern. Ratsman.

Bendict Hugi an Solothurn.

März 24. Aus Gnaden und Hülfe des allmächtigen Gottes und seiner würdigen Mutter Magd Maria neue gute Mär. Heute haben die Unsern den Feind gesucht früh am Tag zu Hesingen und nicht gefunden; der Feind aber ist in der Stärke von 2500 Mann gen Dornach gezogen und hat Dorf Dorneck verbrannt und es sind nicht 10 Mann im Dorf gewesen und nicht über 13 im Schloss; haben dasselbe aber doch behalten. So sind dann die Unsern neben der Stadt Basel uffherzogen mit guter Ordnung und hat der Feind in 3 Haufen auf sie gehalten, ein Haufe zu Ross, 2 zu Fuss. Sind die Unsern ihrer ansichtig geworden und haben sie ritterlich angegriffen und an 600 zu Ross und zu Fuss erschlagen und sie eine Viertelmeile Weges gejagt. Auf ihrer Seite sind nicht mehr als 840 Knechte gewesen; darunter 150 von Luzern mit einem Fähnlein und von zulaufenden Knechten der Eidgen. an 100 mit einem Fähnlein. Auf ihrer Seite ist niemand geblieben. S. D.-S.

Basel an Statthalter, Feldhauptmann und Räte des Feldlagers zu Altkirch.

März 24. Haben auf ihr Schreiben gestern die Ihren mit Wagen und Karren auf die Wahlstatt gesandt und die Umgebrachten allenthalben zusammengeführt und einen Teil in das Siechhaus zu St. Jakob, den andern Teil in ein der Stadt besonder Haus, Ulrich Meiger und Cunrad v. Heregken in dem Kloster Klingenthal zu geweihter Erde bestatten lassen. Basel. A.

Basel an der Eidgenossen Boten zu Luzern.

März 25. Antworten, dass es ihnen nicht möglich ist, in so schneller il eine vollkommen Antwort zu erteilen, sondern die Notdurft erheischt betrachtlicher darüber zu sitzen und uns einer fruntlichen antwurt ze verfassen. Mögen daher eine kurze Zeit Geduld haben. Luzern. A.

Die Tagsatzung zu Zürich an Bern.

März 25. Nachdem die Strassen vom Ertrich des schwäbischen Bundes ihnen verschlossen, sie aber des Salzes notdürftig sind, bitten sie die Stadt daran zu sein, dass durch ihre Herrschaften Salz zu feilem Kauf um ziemlich Geld zugeführt werde. Bern. A. U. S.

Königin Blanka an Basel.

März 26. Breisach. Beglaubigt Landvogt Caspar Freiherr v. Mörsperg. Basel. A.

Hans v. Wingarten Junker und Hauptleute, Schultheiss und Räte zu Brugg an Bern.

März 27. Haben wahre Kundschaft erhalten, dass die Feinde, so zu Waldshut und Tüngen lagern, beabsichtigen, die Unsern am Rhein anzugreifen. Haben darauf Vogt und Grafenschaft Lenzburg geschrieben, mit tröstlichem Zuzug morgen zu Nacht zu Kobolz zu sein und solches denen von Aarow und Zofingen auch zu verkünden. Bern. A. Kanton Aargau.

Franz Schaler v. Leimen, Vogt zu Waldenburg, an Basel.

März 27. Die von Bern sind mit 3000 Mann oder mehr ausgezogen und es weiss niemand, ob sie über Basel oder Pfirt wollen. Die auf dem Tag zu Luzern sind reden: so witt und ir da nit erschinen und sich zu ihnen nicht setzen wolltet, so wollten sie dann den ersten Zug über Basel und dessen Ämter ziehen. Mögen daher Liestal versehen, denn sie wännen es an der Hand zu haben. Basel. A.

Jorg v. Sensheim zu Hohenkottenheim, Kgl. oberster müsterher an Basel.

März 28. Widerschdorf. Hat ihr Schreiben um Zurücksendung von 2 Wagen mit etlichen leeren Fässern und 20 leeren Säcken, die Basels vormals seinem Herrn, dem Hofmarschall, mit Proviant ins Lager geschickt hat, in Abwesenheit desselben erbrochen. Als der Wagen mit Wein ins Lager gekommen ist, hat der Fuhrmann das Mittelfass angestochen und ist guter Wein darin gewesen, weshalb der Profoss den Wagen mit Wein gekauft und bezahlt hat. Der übrige Wein ist aber mehr Essig als Kaufmannsgut, weshalb derselbe noch aufgeladen auf dem Wagen ist. Bittet den Betreffenden zu veranlassen, den Wagen mit dem übrigen Wein zurückzunehmen und das Geld zurückzugeben, wozu er demselben frei Geleit gewährt. Falls Basel einigen Zweifel hat, so mag es die Ding besichtigen lassen; erfindet sich dann die Sache anders, so soll geschehen, was billig ist. Die Säcke will er zurückschicken. Basel. A.

Zürich an Bern.

März 28. Nachdem gemäss dem Abschied zu Zürich des Pfalzgrafen Räte den Hauptleuten des Bundes zu Überlingen einen gütlichen Tag gen Basel zugeschrieben haben, ist solcher gütlicher Tag abgeschrieben mit allerlei klüger Worten, die Eidgen. damit zu erschrecken. Da nun notwendig ist, sich über weitere Massregeln zu beraten, auch die Zusätze zu stärken, beraumen sie Tag nach Zürich auf Ostermittwoch zu Nacht. Bern. A. U. P.

Bern an Wattenwil und Dittlinger.

März 28. Solothurn ist auf gewisse Warnung mit seinem Banner ausgerückt, um die Herrschaften Dornach und Sewen zu schirmen, und hat sie gemahnt, ein getreues Aufsehen zu haben. In Anbetracht, dass Solothurn sie noch nie verlassen hat, schreiben sie an Burgdorf, Bipp, Wangen, Aarwangen und Aarburg, sich angends mit Macht zu erheben und denen von Solothurn zuzuziehen. Da der Feind nun in merklicher Versammlung ist, befehlen sie ihnen, die Ihren welche jetzt abgeschieden (gen Mümpelgart) und bei ihnen eingetroffen sein werden, gen Dornach zu bescheiden und ob denselben das nicht gefiele, sie wieder heimzusenden; denn in dieser heiligen Zeit in solcher Gestalt zu handeln, ist Bern nicht zu Gefallen. Sodann sind die Herren v. Froberg in Sorgen; da dieselben aber dem Herrn v. Valendis verwandt und allzeit der Neigung gewesen sind, mit Bern freundlich zu leben und des Krieges sich nicht anzunehmen, befehlen sie ihnen, nichts feindseliges wider sie zu unternehmen und alle Feindseligkeiten zu verhüten.

Am gleichen Tag an Luzern: Ihrer Mahnung zur entschüttung der Eidgen. im Oberland können sie zur Zeit nicht Folge leisten wegen des Auszuges Solothurn zu Hülfe; zudem sind 2000 gen Mümpelgart gerückt. Mögen sich an einen gewarsamen Platz setzen, ihren Vorteil nicht übergeben und sie dort erwarten.

Darauf beschloss Bern für alle Fälle seine Streitmacht beisammen zu halten und befahl an demselben Tage Wattenwil und Dittlinger, wenn die Ihren noch nicht gen Dornach gerückt wären, sie nach Bern zurückzuführen.

Nachdem dann Solothurn zurückkehrte und auch Berns Auszug heimkam, schrieb Bern am 30. März an Luzern, dass es 600 Mann mit einem Fähnlein den Eidgen. im Oberland zuzusenden werde.

Davon wird Freiburg verständigt mit dem Bemerkten, dass diese Knechte heute über 8 Tage in Baden sein sollen. Eine stärkere Anzahl könnten sie nicht abgeben, um sich nicht zu entblößen.

Infolge von Schriften Solothurns aber, dass der Feind stark zu Ässigen liege, in der Herrschaft Röteln eine starke Sammlung

sei und der Röm. Kg. sich mit Macht erhebe, hielt Bern für geraten, die Seinen anheimsch zu halten; denn nachdem die 7 Orte mit denen aus dem Grauen Bund, St. Gallen, Appenzell und andren den Eidgen. Verwandten verstärkt sind, meint Bern, dass seine Hülfe zur Zeit nicht notwendig ist, sondern dass es fruchtbarer und besser sei gegen die 4 Städte am Rhein, wo dann der grosse inval zu besorgen ist, in die gegenwer sich zu richten und dort mit ihnen (Freiburg) und Solothurn allen Einfällen zu widerstehen. Bern hat daher die Seinen, so auf der Strasse gewesen, wendig gemacht.

Zugleich beraumt Bern für Freiburg und Solothurn eine Beratung auf Dienstag zu Nacht (April 2) nach Bern an, in Anlass des Beschlusses des Zürcher Tages, heut über 8 Tage mit dem Banner zu Kaiserstuhl zu sein, behufs eines gemeinschaftlichen Heerzuges. B. M.

Solothurn an Luzern.

März 29. Hat in der Nacht Warnung erhalten, dass an 6000 Feinde zu Ross und zu Fuss in seine Herrschaften Dornegg, Thierstein und Seewen fallen, Schloss Dornegg gewaltenklich zerrissen und die Herrschaften verbrennen wollen, und es ist der Anschlag, dass die Reisigen das Fussvolk für sich nehmen, die an uns zum ersten treten sollen zu streiten, und wer von ihnen fliehen würde, den wollten sie selbst tot stechen; dawider aber die Fussknechte sagen, die Reisigen sollten vor ihnen daran, so wollten sie ihnen nicht fälen. Haben sich darauf mit ihrem Banner erhoben und sind bis Ballstal gezogen. Indem ist ihnen der Abschied verkündet und von den Ihren zu Dornegg mitgeteilt, dass die Feinde das Haupt das land ab gen Ensheim gekehrt haben, daraus sie meinen, dass die von Bern, welche mit einer grossen Macht ausgezogen sind, dieselben beunruhigt haben, dass sie ihren Anschlag gegen uns für dies Mal abgewandt haben. Gott der Herr verleihe allenthalben unsern Verwandten den Sieg, denn wir versehen uns, dass unsre Feinde die empfangne Schmach sobald sie können rächen werden. Luzern. A.

Vogt zu Homburg an Basel.

März 29. Es ist eine Sammlung unten im Göw gewesen zu Erlispach, mehr als 2000 Mann, denn es war ein Red, dass die 4 Städte am Rhein ausgezogen wären, aber es war nicht also und so zogen sie wieder heim. Dies sagt ihm seine Kundschaft für wahr, und ist eine gemeine Rede, wollte Basel nicht zu ihnen, so wollten sie die Ämter einnehmen und wohl behüten. Solothurn hat auch den Unsern verboten, das zu ihm geflüchtete Korn zu verkaufen, denn es will zuvor sehen, wie sich Basel halten will. Die von Kienburg haben sich bei ihm beklagt, wie am 26. März etliche Knechte aus Säckingen, die einen Schweizer

auf der Schlafmatte gefangen genommen, sie gezwungen hätten ihnen zu essen zu geben und dabei geredet: wellen si des vichs genießen, si sellen es abweg thûn; si welten gern, dass die von Basell fols Schwizer wurden, dass zû rouben funden werde, und die von Basel sigen an den iren die si verloren hant verrâter und fleischverkoifer. Haltet auch ein grosi Hut des Feuers halb, denn viel Red ist von Brennen. Basel. A.

Jakob Ysenle an Basel.

März 29. Ihm kommt allerhand vor, das er ganz ungerne schreibt, aber aus Pflicht seines Eides und wiewohl er von geburt ein Basler und als solcher ersterben will, so wagt er es doch nicht zu schreiben, weil nichts verschwiegen bleibt und er leicht am Leibe Schaden nehmen könnte. Daher sagt er nur so viel, dass man ihm 10 fromme Bürger aus der Stadt schicke, die weder Schweizer noch Österreicher, sondern gute Basler sind; wenn das ihre Meinung nicht ist, so helfe ihm und seinem Gesinde Gott der Herr; so weit alsdann ihr Leib reichen mag, wollen sie thun als gute Basler. Mögen dies Schreiben im Besten aufnehmen, denn er getraut nicht alles zu schreiben, was er weiss; mögen das Schreiben verhehlen, denn er fürchtet sonst erwürgt zu werden. Mögen nun das gemein Gut betrachten und euren Knecht, denn wahrlich, er lügt nicht. Soweit sein Leib reichen mag und sein Gesind, soll niemand Sorge haben, denn er will sterben oder uich das uiver behalten. Basel. A.

Caspar Freiherr v. Mörspberg an Basel.

März 30. Nachdem er wiederholt vergebens um 6 oder 8 Tonnen Pulvers gebeten hat, begehrt er nochmals im Namen des Kgs., ihm auf den dem Kg. gehörigen Salpeter, der zu Basel liegt, 8 oder 10 Ctr. Pulver zu geben, damit er nicht geursacht werde, solches von ihnen beim Kg. zu erklagen. Falls sie das auch jetzt wieder abschlagen, mögen sie wenigstens den Ihren, so Pulver verkaufen, vergönnen, ihm sowohl als der Widerpartei um baren Pfennig zu verkaufen. Basel. A.

Kgin. Blanka an Basel.

März 30. Breisach. Bittet zu dem auf 4. April nach Ensisheim anberaumten Tag vollmächtige Botschaft zu senden; sie wird entweder selbst dahin kommen oder kgl. Räte senden. Basel. A.

Hans Dietrich v. Blumeneck, Hauptmann zu Tüngen
an seinen Bruder Rudolf v. Blumeneck.

April 2. Hat in dieser Stunde wahre Kundschaft erhalten, wie sich die Eidgenossen bis spätestens Donnerstag (Apr. 4)

erheben werden, hie zwüschen Waldshut ihr leger mit Macht zu haben; denn sie haben zu Kaiserstul und Eglisow geboten auf etlich 1000 Personen zu backen und andre liferung zu Notdurft zu bestellen, uf morgen daselbst zu liegen Bittet den Landvogt sofort zu berichten, damit er mengklich so er zu ermahnen hat aufbringe und zuziehe; desgl. soll er an die ort schreiben, damit man zuziehe.

Am folgenden Tage derselbe (an den Landvogt?): wie ich uch hiemit schreib, daz ist mit rett beschlossen, doch wird man so lange man kann verziehen, denn ir moget wol herkennen, dass Thüngen für ein gewalt nit zû behalten ist; sollte man dann umb die lutt kommen, wurde ein grossen schrecken land und lütten bringen. So ist mit Rat beschlossen worden, wie er schreibt. I. A.

Radheymer, Vogt zu Belfertt an Statthalter, Feldhauptmann im Elsass.

Apr. 2. Diese Nacht spät hat sein Herr v. Luder ihm geschrieben, wie der von Montagü und der Prokurator General von Burgund geschrieben haben, dass die 3000 Berner, so in den Frien Bergk gezogen, Chastellion sur Mache und etliche nider Schlösser eingenommen, und als sie sich gen Pottellier und Salins gekehrt, da soll des Prinzen von Orainge und des Marschall v. Burgund Botschaft bei ihnen gewesen sein und ihnen 800 Wagen Salz so sie um ihr Geld begehrt gewährt haben, worauf sie von ihrem Vorhaben gegen Salins abgestanden sind, und es soll jetzt ihre Meinung sein Passavant und Clerevaul einzunehmen und sich vor Mumpelgart zu legen. — Ferner, dass die Burgunder mit den Eidgen. keinen Krieg wollen und in ihren Briefen sie anreden »unsern gütten fründen. I. A.

Paul v. Lichtenstein an Niclas Herrn zu Firmian.

Apr. 5. Überlingen. Die Eidgen. stärken sich mit grosser Macht auf das Oberland, um sich wegen der Schlappe an der Etsch zu rächen, und wo man nicht das Sundgau, auch von den Waldstädten auf sie zeücht, desgl. bei Constanz, was er übernimmt, kommen die Oberlande in grosse Bedrängnis. Damit soll er bei Ritterschaft und Landschaft auf das höchst handeln, dass sie etwas auf die Feinde vornehmen; desgl. mit dem Landvogt im Elsass. Sie (die Eidgen.) sind wahrlich nicht in kleinem Schrecken auf die händel so innen beschehen sind; darumb lat uns all das pest thûn, got wirt uns sig verleihen, und was man handeln will, dass das furderlich geschehe, denn sie können nicht lange im Oberland bleiben liferung halb. I. A.

K. Max [an die Hauptleute des Schwäb. Bundes].
Anrede: edle und liebe Getreue!

Apr. 8. Menntz. Ist gestern in Mainz angekommen und wird morgen gen Überlingen aufbrechen, ohne sich unterwegs aufzuhalten. Mögen wie bisher in den Sachen handeln und dem Feind Abbruch thun.

Gleichzeitig Schreiben an!? Gossembrot? (lieber Getreuer): hat durch Ziprian v. Serntein Protonotar von dem emsigen Fleiss vernommen, den er in den Kriegsläufen gehabt hat, um Geld aufzubringen. Da der Kg. seiner bedarf, soll er sich bei Empfang des Briefes gen Überlingen begeben, und ihn dort erwarten, auch Jacob Fukher, falls der nicht gen Ungarn verruckt wer, mit gen Überlingen nehmen; auch die Schlosser Fuessen und Erenberg während seiner Abwesenheit wohl versehen. I. A.

Bendict Cosstentzer v. Innsbruck zu Freiburg i. Br.
an der Kgl. Maj. Sekretär Blasyen Holtzl.

Apr. 9. Er mag dem Herrn von Stetten sagen, der nam der freien Swaben muess gewaechselt werden mit den Etschlewten; dann die Etschlewt haissen pillich frei Swaben und die Swaben fawl Etschlewt. Doch besorgt er, wo man noch hewt bi tag nit pas darzue thue, si werden ze krank. — Die Sage ist glaublich von den Schweizern ausgegangen, wo sie den Kg. im Feld im Lager wissen, wollen sie ihn besehen, und sollt er zu Ensisheim, Hegau oder auf dem Lechfeld liegen; denn all ihr sach stet auf slahen, und darbei warlich: es gült in hindern landen ain messkorn bei inen, ist ain wenig grösser wann ain sechsster, 57 Kreuzer; und die von Glarus, die dem Grauen Bund am nächsten sitzen, ziehen demselben und den 8 Gerichten zu, des sie von den andern Orten zu Baden Befehl erhalten haben. Sie sind stark bei einander zu Baden, wie er von einem von Zofingen erfahren hat. Mag das auch dem Herrn v. Stetten mitteilen. I. A.

Hauptleute des Schwäb. Bundes zu Überlingen versammelt an Kg. Max.

Apr. 12. Nachdem aus dem Dorf Ermatingen von den Eidgen. dem Bunde bisher Schaden geschehen, ist im gemeinen Rate durch des Kg. Marschalk und Hauptmann, der Kf. und Fürsten geschickte Hauptleute, desgl. durch ihren Feldhauptmann und sie beschlossen worden, wider Ermatingen einen Anschlag zu machen. Dasselbe ist dann mitsamt 3 Dörfern gestern von Constanz aus den Eidgen. abgewonnen, und es sind denselben an 500 Mann erschlagen und erstochen und 2 Schlangenbüchsen in Ermatingen abgewonnen. Beim Abzug hat sich dann aber begeben, als ihre Leute schier bis gen Gottlieben gekommen waren, dass die Eidgen. in der Stärke von an

1500 Mann aus ainem Holz herab gefallen, und in ir Ordnung gestanden und auf das Volk gedrückt haben. So bald ihre laufenden Knechte das gewahr wurden, sind sie gleich auf den gewaltigen Haufen der Ordnung gewichen, und als unser Fußvolk in der Ordnung mit den Aidenossen getroffen, haben sich unser Reisigen hinder die Aidenossen gethan, also das die Aidenossen zwischen unsern Reisigen und Fußknechten nach allem Wunsch gewest. Aber die Fussknechte sind bald darauf in die Flucht gekommen und haben die beiden gewonnenen Schlangenbüchsen wieder verloren und dabei 1 Quarton und 12 andre Schlangenbüchsen und dazu an 100 Mann, die in der Flucht erschlagen und ertrunken sind; und unzweifelhaft, wären die Reisigen nicht gewesen, so wären der Knechte eine merkliche Zahl erschlagen. Da nun das Fussvolk in grossem Schrecken ist, haben sie zwar, soviel sie konnten, geübte Landsknechte bestellt, bitten aber den Kg., sich schleunigst hinaufzufügen und sie auch wieder unverzogenlich mit Geschütz zu versehen. I. A.

Statthalter und Regenten zu Innsbruck an den Kg.

Apr. 13. Haben Michel Herr zu Wolckenstein Kämrrer zum Kg. gefertigt, um ihn von den Kriegsläufen zu unterrichten. Seitdem hat sich nichts weitres begeben, als am 11. April der Überzug der Eidgen. und Graben bunden über Rhein ins Walgau, wie ihnen die Hauptleute aus dem Walgau laut Abschrift geschrieben haben. Haben ihnen darauf 1800 Knechte über den Arlberg zuzuziehen geordnet, und mögen dann die Hauptleute im Vindtschgew ihnen mit 5 oder 600 Knechten Erstattung thun. Lienhart Waliser und die Hauptleute zu Feldkirch haben ihnen eine Instruktion des Kgs. zugeschickt; da die Hauptleute aber den Waliser diesmal, nachdem die Feinde über den Rhein gezogen sind, nicht fort lassen wollen, sich ausserdem die Sachen viel geändert haben, dennoch falls die Feinde wieder über Rhein rücken, sollen die Hauptleute im Walgew und Vintschgau ihre Anleg darauf machen.

Am folgenden Tage Schreiben der Regenten an den Kg., worin sie bedauern, dass sie bis jetzt nur wenig Geld haben aufbringen können. Da die Herrschaft Venedig aber, wenn sie auch mit den Eidgen. in Verständnuss steht, als Grenznachbar in der Grafschaft Tyrol vil ir Handtler haben, schlagen sie vor, dass sie im Namen der Landschaft ausserhalb des Königs Wissen dahin schicken und sie als Nachbarn ersuchen, der Landschaft in Abwesenheit des Königs eine Summe Geldes zu leihen; so wolle die Landschaft sich verschreiben, die in 2 Jahren oder wie man die Frist setze, zurückzuzahlen; und wenn sie das nicht thun, so wird man doch ihren guten Willen vermerken; solches geschehe von wegen der 30000 fl., die die Landschaft dem Kg. verwilligt hätte. I. A.

Sigmund Gr. zu Lupfen und Rudolf v. Blumeneck an Niclas Freiherr zu Firmian und Stadt Freiburg.

Apr. 16. Die Eidgen. haben sich heut vor Thüngen gelagert und werden voraussichtlich Waldshut auch belagern. Sie haben vil mangels und wenig folks und fordern sie daher im Namen des Königs auf, ihnen auf das stärkste zuzuziehen. I. A.

Der Landvogt im Elsass an Niclas Herr zu Firmian.

Apr. 18. Huffingen. Nachdem er von dem Marschall geschieden und gen Engen gekommen ist, sind ihm Briefe von Gr. Sigmund und Rudolf v. Blumeneck zugesandt, dass die Eidgen. Tüngen belagert haben, mit ernstlicher Begehr, dass man ihnen mit Macht eilends zuziehen und die guten Herren Ritter und Knecht und auch der Stadt und Landschaft Leute nicht verlasse, dann sollten sie erwürgt werden, mag man wohl bedenken, welcher Schrecken darüber in Schlössern und Städten entstehen würde. Es wäre daher schleuniger Zug mit ganzer Macht gen Waldshut notwendig, und er hat in diesem Sinn auch dem Marschall und Hz. Albrecht als obersten Feldhauptmann geschrieben, dass sie schleunigst dahin aufbrechen. Bittet ihn, beim Kg. Fleiss anzuwenden, dass er aus kgl. Macht und als Landesfürst anbiete, dass man eilends zum Entsatz heranricke und zunächst wenigstens 2 oder 3000 gute Knechte aus beiden Markgrafschaften und den Städten Freiburg, Breisach, Endingen, Neuenburg, Kentzingen und von den Landschaften aufbringe und der Kg. eilends Fridrich Capler mit dem reisigen Zug heraufschicke, damit gute Leut in die stet und zu uns kommen; so hofft er, man werde auch sonst zuziehen, damit die Stadt entsetzt werden kann. Mit Hülfe Gottes will er am Freitag (19. Apr.) gen Waldshut ziehen. I. A.

Hauptleute und Räte zu Feldkirch versammelt an H. Paul v. Lichtenstein, Marschall.

Apr. 18. Nachdem sie gemäss seinem Schreiben sichere Hülfe vom Reich und dem Schwäb. Bund erwartet und danach ihre Anschläge gegen die Feinde gemacht haben, er ihnen aber heute schreibt, dass er nicht weiss, ob ihnen diese Hülfe kommen wird, zugleich aber gründlich zu erfahren begehrt, was von Reisigen und Fussvolk bis jetzt zu ihnen gekommen ist, drücken sie ihr Befremden aus: niemand ist ihnen zugezogen, während die Feinde sich täglich stärken. Bitten ihn eilends zu verfügen, damit sie vom Reich und dem Bund mit Beistand nicht verlassen, sondern ihnen 500 gerüstete Pferd und 3000 Fussknechte eilends zugeschickt werden. Sie haben nur 4000 Mann zu Pferd und 100 gerüstete Pferd; bitten auch um Geld und lifferung, das Volk zu unterhalten. — Die Feinde haben viele Häuser abgebrannt bis zu der Illbrücke nahe bei Feldkirch.

Obiger Brief an den Kg. von Paul von Lichtenstein aus Überlingen übersandt, mit dem Geleitschreiben, dass er vom Schwäb. Bund keine Hülfe habe erwirken können. Bitte an den Kg., einen reisigen Zug hinaufzusenden und sie nicht zu verlassen. I. A.

Ulrich v. Habsperg, Ritter, an Kg. Max.

Apr. 18. Glurns. Bittet um 5000 Knechte, angesehen das nu in disem lande, da dann solh obligen auch eben lang gewert haben, die lewt ir arbeit halben hart in velt zu behalten seien; schickt dann der Kg. 3000 Knecht ins Walgew und 2000 in dieses Land und werden dann die Eidgen. im Reich und vom Bund zu Schwaben tapfer angegriffen, so hofft er, die pundt. werden erobert; es mag von hinnen auss den pwndten vil abprochen werden, allein es geht vor grossem Schnee hart da hinein; jedoch so wird es täglich besser. I. A.

Bern an Solothurn.

Mai 14. Drücken ihr Befremden über den Beschluss des Zürcher Tages aus, dass die 7 Orte wieder einen Zug ins Hegau thun und zu diesem Zweck die, so gutwillig waren úch und uns zuzuziehen, wendig gemacht haben, in Anbetracht in was Gestalt der Feind auf dieser Seite versammelt ist. Solchen seltsamen Anschlägen nach und auf das Verachten, so beiden Orten und Freiburg begegnet, scheint es ihnen gut, Unterredung zu haben, wozu S. seine Ratbotschaft auf morgen zu rechter Ratszeit zu Bern haben mag. S. D.-S.

Statthalter und Räte zu Freiburg an Kg. Max.

Mai 15. Haben heute über das Schreiben von Gr. Heindr. v. Fürstbg., Ritter, Wilh. v. Rappoltstein und andrer Statthalter und Räte zu Ensisheim, das sie dem Kg. geschickt haben, zu Rat gesessen. Und da dieselben den Kg. bitten, den Rittern und Knechten der Landschaft Elsass, Sundgau und Breisgau, so bisher in iren costen lange zeit gedient und ferrer also zu dienen in irem vermügen nit mer sei, als auf vierdhalb hundert pferden . . sold zu geben, nemlich auf ain pferd 8 guldin des monets mitsamdt zimlicher scheden, und damit einen zeddel derselben ritterschaft und adel beigelegt haben, daraus man dann dieselben ritterschaft und adel als auf ein vierdhalbhundert pfert kiesen und nemen solt: dieweil nun der gemeine Mann allenthalben in diesen Landen unlustig und unwillig wider die Swiczer zu sein erfunden worden, wenn dann auch der Adel zu dienen nicht aufgenommen wird, dass dadurch Land und Leuten Verderben und den Schweizern besterkung ired fürnemens erwachsen möcht, so haben sie in Rat erfunden, dass der Kg. die Betreffenden also zu Dienern mit der gemelten Anzahl Pferde

aufnehmen soll. — Schlagen auch in Anbetracht der Wohlfeilheit der Lebensmittel speis und liferung vor; das gieng inen an dem sold ab. — Heute sind ihnen unter anderm Schriften zugekommen, wie der von Warge (Vergy), Marschall v. Burgund dem Mg. zu Roteln die Herrschaft Wârsche eingenommen haben soll; haben daher sofort eine Botschaft dahin verordnet, sich danach zu erkunden. — Die Schweizer als Erbfeinde des Adels und des Hauses Oestr. treiben allerlei Praktiken, um den 3 monatlichen Anstand zw. Kg. Max und dem Kg. v. Frkr. nichtig zu machen. Sie und der Hofmarschall und die Räte zu Ensisheim haben daher gut befunden, dass der Kg. 2 vertraute Räte, — doch von Tewtschen, dann in disen landen anderm gezung nit zu vertrawn ist — zu dem Kg. v. Frkr. sende, um wegen Abschluss eines ewigen steten Friedens zu verhandeln oder doch eines Friedens auf etliche Jahre. Dann würde Kg. Max die Schweizer zu Gehorsam bringen und des gegen allen kunigen und fürsten merklich lob und forcht erlangen. Wenn das aber nicht erlangt werden könne, so sollte die Botschaft doch des Kgs. v. Frkr. wesen und fürnaemen sich erlernen. — Vernehmen auch, wie der Hz. v. Lothr. mit einer merklichen Anzahl zu Ross gerüstet sei, auf Ersuchen Kg. Max zuzuziehen. Bitte um Geld zu liferung, denn der gemeine Mann vermag das nicht mehr, und sie vermögen die Leute an der letzen und die zu Waldshut an den Enden ohne liferung nicht länger zu enthalten —, auch die Räte und Herr Mathis v. Castelbarch seien mit liferung und sold zu unterhalten, dann sie umsonst hier nicht mehr bleiben wollen. I. A.

Solothurn an Luzern.

Mai 15. Danken für ihren bisherigen Beistand; würden gern an dem Heerzug teilnehmen, und dies wäre wohl möglich gewesen, wenn Ernst an die beiden Schlösser Pfeffingen und Landskron gelegt wäre. Haben von ihrem Vogt zu Dornegg Warnung erhalten, dass sich wieder ein treffenlicher Zug von Deutschen und Welschen daum sammle. Bitte um getreu Aufsehen hie als har. Luzern. A.

Mai 14. an Zürich: Da es hiess, dass Bern und Freiburg ihnen einen Zusatz von 2000 Mann gethan hätten, haben sie sofort, um nicht jemand unverdient zu verunglimpfen, ihrem Ratsfreund Bendict Hugin, jetzt zu Tagen in Zurich, geschrieben, ihr erstes Schreiben, falls es noch nicht präsentirt wäre, zu verhalten, jedoch das im Geheimen an Zürich und Luzern mitzutheilen und sie um Rat zu bitten. Dieweil nun aber Bern und Freiburg abgezogen sind und den Ihren niemand zugeordnet haben, haben sie die rick um Seewen, Thierstein und Schloss Dornegg nach Notdurft besetzt und sind darauf abgezogen, nachdem die von Bern sie durch das Versprechen, Pfeffingen

und Landskron zu belagern, bewogen haben, mit ihnen gen Hapchesen zu ziehen und daselbst ein oder 4 Dörfer zu verbrennen. Würden ihnen gern zuziehen, können das aber nicht, solange die beiden Schlösser uffrecht sind. Bitten zu erwägen, was zu thun ist, damit Solothurn von den beiden Schlössern Ruhe erhält. S. M.

Bern an den Herrn v. Vergie.

Mai 16. Nachdem die von Unterwalden etwas Salzes notdürftig sind, bitten sie bei den versechern der Salzpfanne zu Sâlis zu fördern, damit den von Unterwalden ein summ saltzes uff 1 m. (1000) sôm dargelegt und unverzogenlich zûgelassen werdt. Bartholomaeus Mey werde darum uffrichtung thun, zudem dass damit Freundschaft und guter Wille an den Eidgen. gefördert werde. Bern. Ratsman.

Der Vogt zu Honburg an Basel.

Mai 16. Ein zuverlässiger Knecht ist zu Luzern gesessen gewesen, hat gegessen und getrunken mit den gewaltigen und 2 gefangenen Edelleuten, wovon der eine v. Rischach heisst. Da haben die Herren begonnen zu reden vom Krieg und Basels gedacht, wie si den Eignossen zû wiczig sind; hetten si innen zweig hundert knecht ingelon, so hetten si wol ein fund erdacht, das si den hufen ouch hetten hinin bracht, so welten si ein stros über den Rin machen; miessen si wider herab, so wellen si den fund finden, das si in die statt Basel kômen und wend min herren Leibes und Gutes sicher sagen. Auch ziehen die von Luzern am 18. Mai mit dem Hauptbanner aus und mit allen ihren Hauptbüchsen und mit 2 Büchsenmeistern des Kgs. von Frankreich. Es ziehen alle Orte der Eidgen. aus, ausser Freiburg, Bern und Solothurn, die auf dies Land warten. Die andern ziehen vor Überlingen; da wend si den adel besechen und sie meinen, wenn der röm. Kg. ein Biedermann sei, wie der Hz. v. Burgund, so erwartet er die Eidgenossen, will er ihrer aber nicht beiten und nicht schlagen, so wollen sie arme Leute genug machen. Basel. A.

Jacob Gebli an Junker Heinrich.

Mai 28. In dieser Stunde sind ihm zmal Warnungen auf einmal gekommen, wie die Eidgen. diese Nacht zu Liettingen, Altdorf, Kurfan und andern Dörfern in einer Stärke von 5 oder 6000 Mann liegen, in der Absicht, so weit sie mögen auf »uns« zu brennen, und kommt ihm die Warnung von namhaften Leuten in Telsperg.

Ein ander warnung vom gleichen Tage an denselben von Hans Frimâch Bannerherr: Die Schweizer sind herabgezogen bis vor Telsperg mit einem grossen Haufen Leuten, und weiss nie-

mand ihre Absicht. Er will selbst diese Nacht wachen in des Bi. v. Basel Landen und mittheilen, was er erfährt.

Jetzt on namen dorch ein gütte freünd an den Vogt
v. Morsperg.

Mai 28. Die Schweizer ziehen daher und liegen jetzt zum Teil in Münsterthal; es ist gestern ein Bote von Telsperg bei ihnen gewesen, der sagt, dass sie Morsperg und Liebenstein hart traewen, hört jedoch nicht, dass sie sunder geschütz mit sich führen. Sagen auch, si haben willen bis in ain dorf, seie ain markht ine, acht ich es seie Damerkilch, ligt im Tanner amt und weiter; do wellen si sich legern, wie si vor zü Habsen than hand. Mer kan ich nicht achten, daz si über vier tawsend starkh seiend, denn sie vor hand den andern Eidgen. Leute schicken müssen gen Schaffhausen, nämlich die von Bern haben 2000 zu ihnen geschickt hinauf. Man tüe derzu und schickh sich darein, dann inen würt wol abzüprechen. Gott helff Telsperg, dann inen wuert auch hart getraewt. Got der almechtig geb euch allen sig, gluckh und hail, das den lewttten ain erlicher sighaftiger widerstand durch euch beschehen.

Während er schreibt, kommt die Botschaft, dass die Eidgen. selbst sich 10000 Mann und mer stark achten, liegen diese Nacht um Bellile und sagen, dass sie wollen über den Rappertzsch durch Burntrutertal und herrschaft gen Beffort zu.

Am selben Tage Statthalter, Hauptmann und Räte zu
Altkirch an dieselben zu Freiburg.

Da sie gehört haben, dass Gr. Heinr. trotz ihrer Vorstellungen mit den freien Knechten und dem Zusatz der Städte vom Niedern Verein hinweggezogen ist, erinnern sie daran, wie sie wiederholt um Hülfe geschrieben, die ihnen dann durch den Marschalk geworden ist; jetzt sind sie solcher Hülfe nun wieder entsetzt, während sie derselben mehr denn je bedürfen. Denn seitdem haben sie die Eidgen. mit Raub und Brand geschädigt, worauf diese sich täglich stärken, das zu rächen, worüber ihnen all stund Warnung kommt. Bitten demnach, Land und Leute an dem ordt zu bedenken, da sie nicht im stande sind, es vor grosser Beschädigung zu schützen. — Mit der welschen Garde wissen sie sich nicht zu behelfen; die wollen nicht länger bleiben oder sie werden mit Geld versehen.

Wilh. H. zu Rappoltstein an Statthalter und Räte zu
Freiburg.

Mai 29. Ihm haben seine Kundschafter, die er wegen dieser Läufe in Hochburgund hat, gemeldet, dass die Schweizer ihre Botschaft gen Ason gefertigt haben, um das Geschütz, das ihnen der Kg. v. Frkr. überlassen hat, 24 grosse Schlangen und

6 grosse Cartunen zu besichtigen und im hineinreiten an die gubernator in Hochburgundi begehren zu lassen, ihnen dasselb Geschütz durch ihr Land führen zu lassen, und wo sie deshalb unwillig gespürt wurden, gedroht haben, dieselben mit 8 oder 10000 Mann zu holen. Darauf haben die Gubernatoren sie gebeten, solches Geschütz weder mit noch ohne Macht durch ihr Land zu führen, so aber die in Hochburgundi aus verwilligung k. m. mit dem künig v. Frannckrich, dem das geschütz züsteet, in friden gleich den Niderlendischen stend, verstand ich, inen ichts dagegen fürzünemen nit wol geburn werd.

Walther Zschadery, Schaffner zu Purntrutt, an den Vogt zu Phierrt.

Mai 29. Lützel. Alz ich auf naechten von minen gn. h. v. Basel gen Telsperg geschickt, dahin gekommen bin umb vesperzeit, sind etlich der Eidtgenossen auf der witte von Münster herab gen Telsperg hinauf und den Dörfern Liettingen, Altdorf und Curfower gezogen mit einem Rottenfähnlein, vielleicht an 1500 Mann, und sind etliche von Telsperg hinauf zu den Hauptleuten geritten und heute um die achte Stunde noch nicht wieder gekommen. Sonder sind daz die maer, dass die von Bern und andre mit aller Macht herab sind und heute zusammen zu Liettingen kommen, und es befürchten die v. Telsperg Straf und Zerstörung von ihnen, wiewohl es heisst, sie wollen euch suchen. Er überschlägt sie nicht über 6 oder 7000 Mann. — Die v. Solothurn haben gestern Laufen, des Bi. z. Basel Stadt, eingenommen, und die Bewohner haben ihnen geschworen.

Mai 31. Darauf hin wohl von Statthalter und von Räten zu Altkirch an die Regenten zu Freiburg dringende Bitte gerichtet um sofortige Verstärkung. — Wir haben euch auch mern molen geschriben; uns begegnet aber eben wenig antwurten, das uns ursach gibt euch gar nichts mer zü schriben. Vast eilends, eilends.

Diese ganze Korrespondenz übersenden nun an gleichem Tage die Räte zu Freiburg an Kg. Max. Schon vorher haben sie dem Kg. geschriben, dass er in sich selbst bedenken möge, was ihm an diesen vorigen landen gelegen sein wil, und ihn darauf ersucht, fürderlich gelt herzusenden, damit die Garde, gemein Landschaft und Dienstleute mit liferung unterhalten, desgl. die Ritterschaft ihres Soldes bezahlt würde, das aber noch zu zeit verzogen. Deshalb ist zu besorgen, nachdem Gr. Heinrich den merer teil der Garde, auch die freien Knecht und das Volk aus der niedern Vereinung mit hinweg genommen, sich der Rest der Garde und die Ritterschaft zertrennen und wegziehen werden. Bitten unverzüglich Geld zu schicken. Dann wo das nicht beschicht und dadurch etwas hie zu land verabsawmbt würdt, so mag ew. k. m. ermessen, das uns solhs nicht aus liederlichkeit, sonder ew. k. m. aus verzug, so über menigfeltig unser schreiben ew. k. m. getan beschicht, zugemessen werden mag. I. A.

Feldhauptmann etc. zu Altkirch an die Räte zu Freiburg.

Mai 31. Verweisen bezüglich Cristoffs v. Tun Werbung auf dessen Bericht. Gestern sind des Bi. v. Basel Räte bei ihnen gewesen mit Meldung, dass die Feinde in einer Stärke von 6000 Mann Laufen eingenommen und ir verstentnuß mit Telsperg und Purntrawt haben, weshalb der Bi. auch deren Verlust befürchtet. Heute ist des Bi. Bruder selbst bei ihnen und hat in Gegenwart des von Tun gesagt, dass die Eidgen. sich stärken und über das pürg ziehen, da si ietze legern nit ain viertail ainer meil wegs von der Herrschaft Pfirt, und beabsichtigen, dasselbe Amt und weiter allenthalben im Land zu brennen, nachdem sie wissen, dass das Land ganz entsetzt und plos ist. Mögen die v. Strbg. und andre eilends zu Hülfe aufbieten und darin nicht verziehen, dann k. m. diss lands abfal daran gelegen sein wil. I. A.

Heinr. Gr. v. Frstbg. an Kg. Max.

Juni 1. Waldshut. Auf des Kgs. Schreiben der 5000 fl. halb von Balthassar Wolf, Schatzmeister, herrührend, dass er zu Unterhaltung der Königin 1000 fl., der Garde 2000 fl. und die übrigen 2000 fl. für die Knecht bezahlen, sowie sich auf das stärkste zu Ross und zu Fuss in den Hegau begeben soll, antwortet er, dass er noch kein Geld erhalten, und weiss daher nicht, wie er sich verhalten soll, denn er auf die knecht allein 4000 fl. ain monat haben muss, und wo er sie bisher nicht alle 8 Tage bezahlt und solches nur einen Tag verzogen hat, hat er nichts mit ihnen ausrichten können. Darum hat er an 3000 fl. auf Treu und Glauben aufgebracht, die ich doch, wo mich e. k. m. mit gelt nit versieht, nit zü halten weiss. Bitte, ihm ain tapfer summa gelts furderlich herzuverordnen ausser den 5000 fl., da diese gar nicht ausreichen. Er muss sonst die Knechte laufen lassen; desgl. ist die Garde 1000 zu Pferde und 400 zu Fuss stark, mögen 2000 fl. auch wenig erschliessen, sodass er besorgt, sie werden wieder wegziehen. — Am Donnerstag (30. Mai) ist er gemäss kgl. Befehl mit 600 Pf. und 1500 zu Fuss gen Waldshut gekommen, und als er gestern auf dem Weg gen Fuetzen war, sind ihm etlich Schriften gekommen, dass die Eidgen. von Stockach abgezogen und er zu Waldshut bleiben soll. Gestern hat er nun Nachricht erhalten, dass sie 5 oder 6000 Mann stark bei Mörsperg liegen und die so vor Stockach gelegen sind, ihnen zuziehen, um den Sundgau zu überfallen und die Büchsen zu holen, die ihnen der Kg. von Frkr. leihen will. Darum hat er im Rat erfunden, dass er heute hinab gen Rheinfeldern ziehen und sich da erkunden will, was die Absicht des Feindes ist, und wenn sie daniden ichts vornehmen wollen, gestracks zu Hülfe zu eilen, denn er fürchtet sonst, dass die Lande verloren sind. I. A.

Statthalter und Räte zu Freiburg an Kg. Max.

Aug. 5. Auf den Befehl des Königs eilends im Land aufzubieten und dem Volk zu befehlen gen Rheinfeldern zu ziehen, antworten

sie, dass sie, um dem gemeinen Mann wiederum ein Herz zu machen und das Volk wieder in Gegenwehr wider die Feinde zu bringen, mitsamt der Nider verain einen Landtag gen Colmar auf Mittwoch [Aug. 7.] und danach einen gemainen landtag auf Sonntag zu Nacht [Aug. 11./12.] gen Neuenburg anberaunt haben.

Nun haben die Hauptleute des Kgs. und des Vereins betreffs der Sturmglocken die Ordnung getroffen, dass ferner kein Aufbot oder die Sturmglocken nicht mehr angeen sollen, ausser durch die gemeinen Hauptleute im Feld. Wollen daher des Kgs. Brief an die gemelten verain lautend zu Colmar anbringen und umb solich aufbot bei inen arbeiten.

Wenn sie dann den Willen und die Antwort der Nider verain empfangen haben, wollen sie am 12. Aug. zu Neuenburg mit den Landschaften der vier Lande mitsamt dem Landvogt und andern Räten handeln und hoffen, ihnen ein Herz zu machen und sie zu einem Zug und Hilfe zu bewegen. Da nämlich das gemeine Volk ganz unlustig ist und schon viele Kosten erlitten hat, besorgen sie, wenn sie das aufbot auf des Königs Befehl also thun, dass nur wenig Volk zuziehen und auch dieses nicht länger als 2 Tage bleiben würde. Aus diesen Gründen haben sie bisher mit dem aufbot still gestanden. Der Kg. möge ihnen nun berichten, wann solich aufbot nach beiden Landtagen ihm gelegen ist, damit der gemeine Mann nicht lange still zu liegen braucht. Dazu besorgen sie, dass man die Leute nicht wohl über den Rhein aus diesem Land bringen mag, wie sie das bei dem Zuge den Röttelischen zu Hülfe gesehen haben. Sie wollen auch mitsamt dem Landtag Fleiss ankehren, dass die Garde und freien Knechte gemäss kgl. Befehl in leger um Rheinfeldern kommen; aber da man ihnen viel schuldig ist und allweg in 8 Tagen mehr Geld schuldig wird, so werden die 2000 fl., wenn sie angekommen sind, nicht lange währen, und der Kg. mag nur eilends mehr Geld herverordnen, damit man die Garde und Fussknechte in Zug und Gehorsam bringen kann. — Jeronimus, der die Büchsen aus Burgund holen soll, ist weder hier noch beim Landvogt, der Kg. mag ihn selbst schicken, da sie ihn nicht kennen. Der Kg. mag auch bedenken, nachdem der Städte Leute gewiss am Donnerstag (Aug. 8) aus den Waldstädten abziehen werden, dass andere Leute zu Ross und zu Fuss dahin gesandt werden. — Auch das Hofgesind ist ganz verarmt und an der Rüstung ganz bloss; denen möge der Kg. auch eilends Geld herverordnen. — Der Landvogt lässt sich gegen sie gänzlich merken, dass er die verwesung der Feldhauptmannschaft in keinem Weg zu versehen vermag, darum mag der Kg. sie auch mit einem Feldhauptmann versehen. I. A.

Statthalter und Räte zu Freiburg an Markgraf Casimir und andere königliche Räte auf dem Tag zu Basel.

Sept. 7. Haben heute zwischen 7 und 8 Uhr von ihm die Schriften empfangen und sie eilends dem Kg. zugeschickt mit

der Bitte, sich hieher gen Freiburg zu fügen, damit die 4 Städte mit aller Notdurft mittler Zeit versehen werden. Aber da der Mg. gelegenheit ihres wesens kennt, besonders dass weder sie noch der Kg. ganz kein Geld haben, so können sie nicht so rasch als sie wohl möchten die Verproviantirung ausführen. Falls die Schweizer auf ihrer Meinung betr. das Landgericht im Thurgau verharren, so möchte er sich bemühen, ob er abermals des stucks halben ein hinder sich bringen an den Kg. erlangen mag, damit sie mittler Weile lufft empfahen und sich zur Gegenwehr rüsten können; oder aber dass der Friede uff die vor anbrachten artickel geschlossen und dass man erlangen möchte, das der artickel mitsampt den artickel graff Jorgen von Sangans betreffend in ruwe gestelt wurd, bis etwa k. m. und der Eidgenossen Botschaft zusammen kämen, das dann des stucket halben ouch gehandelt wurd und in kunftiger zeit ein wolgeraumbter tag angesetzt würde. — Haben auch dem Landvogt im Elsass geschrieben, furderlich Pulver in die 4 Städte zu verordnen und Fleiss anzukehren, damit die Garde und die freien Knechte aufgehalten werden und nicht verziehen. Da Herr Melchior v. Masmünster morgen mit den Knechten aus Waldshut abziehen will, möge der Markgraf demselben schreiben, dass er noch eine Zeit verziehen möge. I. A.

Dieselben an denselben, sowie an Philipp Graf zu Nassau, Paul v. Lichtenstein und Ziprian v. Serntein am gleichen Tag.

Sept. 7. Es ist ihnen nochmals, wenn der von ihnen vorgeschlagenen Mittel keins angenommen würde, abermals ein Mittel eingefallen. Inzwischen haben sie ein Schreiben des Kgs. erhalten, worin er ihnen befiehlt, ihren Ratschlag betr. das Landgericht zu Konstanz dem Markgrafen mitzuteilen. Da der Kg. befiehlt in seinem Schreiben des Landgerichtes halb hart und auf das letzt darum zu halten, dünkt es ihnen gut, dass er zuvor auf die von ihnen übersandten Artikel mit den Schweizern verhandelt hätte; wenn dieselben aber der kein ie annehmen wollen, dass der Mgr. dann diesen vierten Artikel dem Galeatzen vorhielte: dass die Reichsstände auf keinen Fall ihre Einwilligung in die Abtretung des Landgerichts geben würden, weshalb Gefahr wäre, dass der ganze Handel sich zerschlagen würde, und das mit sollichen fügen, dass derselbe dadurch bewegt würde, den Schweizern sämtlich oder etlichen ein anzal gelt für söllich landtgericht alls auf funf oder sechstawsendt guldin zu geben: so sind sie der Zuversicht, ehe der Mailänder den Handel also zerschlagen lässt, wird er das Geld geben und die Schweizer wären damit abgewiesen. Der Kg. sendet auch einen andern Gewaltsbrief, darin ir all mit außgedruckten worten gemeldet und die Schweitzer in Aidgenossen verkert wurden. I. A.

Personen- und Orts-Verzeichnis.

Bearbeitet von

Karl Hölscher.

Die grossen Zahlen (21. 22) beziehen sich auf die entsprechenden Hefte der Mitteilungen der Bad. hist. Kommission, die andern Zahlen geben die sonst mit m bezeichneten Seiten an.

Personen- und Ortsverzeichnis.

- Aach (Ach), BA. Engen. 21. 86, 89.
- Aar, Aare (Are), Fluss. 21. 74, 83, 85, 91, 112, 119.
- Landschaft zwischen A. und Rhein. 21. 92.
- Aarau (Arow). 21. 72, 77, 83, 85, 91, 112. 22. 27, 35, 37, 54.
- die von. 21. 83. 22. 17, 80, 85.
- Schultheiss von. 21. 85, 22. 27.
- Aarburg (Ar-), Kt. Aargau. 21. 85. 22. 86.
- Aarburg-Valendiss s. Arberg-Valendys.
- Aargau (Ergow). 21. 103. 22. 34, 51.
- die aus dem. 22. 26.
- Aarwangen, Kt. Bern. 22. 86.
- Abenzell s. Appenzell.
- Ach s. Aach.
- Adam, Herr (?) 22. 30, 31.
- Aichorn (Ay-), Wald bei Allmannsdorf, BA. Konstanz. 22. 16.
- Aigle (Ailen), ehem. bernische Herrschaft, Kt. Waadt. 22. 34.
- Ailen s. Aigle.
- Albschwil s. Allswil.
- Allemann. Stammesbrüder. 21. 66.
- Allswil (Albschwil, Alschwiller), Kt. Basel-Land. 21. 130. 22. 47.
- Alschwiller s. Allswil.
- Aldorf, heute Bassecourt, Kt. Bern. 22. 95, 97.
- Altkirch, Ober-Els. 21. 80, 101, 115, 136, 137, 138, 140, 144. 22. 3, 4, 5, 7, 9, 16, 20, 22, 40, 43, 73, 74, 81.
- Altkirch, Statthalter, Feldhauptmann und Rätezu. 21. 100, 105, 106. 22. 3, 4, 79, 80, 81, 84, 96, 97, 98.
- Ambringen (Amp-), Konrad von, kgl. Rat. 21. 80. 22. 72.
- Amiet †, Staatschreiber in Solothurn. 21. 67.
- Ampringen s. Ambringen.
- Andlau (-lo), Hartung von, des Rats zu Basel, sp. Bürgermeister. 21. 86, 94, 95. 22. 15, 29.
- Walther von, Ritter. 22. 9, 12, 13, 15, 22.
- s. Gilgenberg.
- Angenstein, Schloss, Kt. Bern. 22. 63, 64.
- Anwil, Kt. Basel-Land. 22. 17.
- Appenzell (Aben-). 22. 56.
- die von. 22. 87.
- Arberg, Landvogtei der Stadt Bern, Vogt zu. 22. 24.
- Arberg-Valendys (Aarburg-V.), Claude, Graf von. 22. 34, 59, 86.
- Arburg s. Aarburg.
- Arbon (Langenarbon), Kt. Thurgau. 22. 4.
- Are s. Aare.
- Arl s. Arlberg.
- Arlberg (Arl), Grenze zw. Tyrol und Vorarlberg. 22. 18, 73, 91.
- Arlen (Arlo), BA. Konstanz. 22. 71.
- Arlispach s. Erlisbach.
- Arlo s. Arlen.
- Arow s. Aarau.
- Aesch, Esch, Kt. Basel-Land. 21. 110, 111.
- Aeschi, Kt. Bern. 21. 106.
- Ason s. Auxonne.
- Assaert, Jobst, Schatzmeister K. Maximilians. 21. 131.
- Ässigen s. Assise.
- Assise (Grande Mairie de l', Ässigen) zwei von der Herrschaft Belfort abh. Gem. 22. 86.
- Augst (Ögst), Baselaugst. 22. 5.
- Aulfingen (Owelfingen), BA. Konstanz. 22. 42.
- Auxonne (Ason), w. Besançon. 21. 136, 142. 22. 96.
- Aychorn s. Aichorn.
- Baar (Ba), die, im Schwarzwald. 21. 98. 22. 45.
- Babenberg, Daniel, Solothurner Seckelmeister und Hauptmann. 21. 81, 90, 91, 97, 108. 22. 11, 12, 14, 33, 34, 36, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65.
- Bacharach, Rheinprovinz, Reg.-Bez. Koblenz. 22. 82.
- Baden (Oberbaden), Kt. Aargau. 21. 76, 92, 95, 103, 105, 119, 120, 126. 22. 86, 90.
- die von. 22. 29.
- Grafschaft von. 21. 82, 109.
- Luzerns Hauptleute zu. 21. 119.
- Tag zu. 22. 8, 12, 14, 20.
- (Niederbaden), Markgrafschaft. 21. 108. 22. 73, 92.
- Albrecht, Markgraf von. 22. 9, 42, 43.
- Christoph, Markgraf von. 21. 107, 115, 118, 143. 22. 4, 13, 37, 69.
- Grossherzogtum. 21. 68.
- Baiern, Georg, Herzog von. 21. 128.

- Baldegg (-eck), Kt. Luzern,
Hans von. 21. 105. 22. 45.
- Balsthal, Kt. Solothurn. 21.
105, 106, 129. 22. 31, 34,
87.
- Hauptleute, Venner und
Räte zu. 22. 31.
- Bar s. Baar.
- Bartenheim (Barttinhin), Kt.
Landser, Oberelsass, die
von. 21. 133.
- Barter, Conrat, Hauptmann
von Schaffhausen. 21. 86,
92, 104, 105.
- Barttinhin s. Bartenheim.
- Basel. 21. 68, 69, 73, 78,
79, 80, 81, 84, 85, 86, 92,
93, 94, 95, 96, 97, 98, 99,
100, 101, 102, 104, 105,
106, 107, 108, 109, 110,
111, 112, 113, 114, 118,
120, 121, 122, 123, 124,
126, 127, 131, 132, 133,
134, 135, 140, 141, 142,
143, 144. 22. 6, 7, 8, 9,
10, 13, 14, 15, 16, 17, 18,
19, 20, 21, 23, 24, 25, 26,
27, 28, 29, 30, 31, 32, 34,
35, 36, 38, 41, 42, 43, 44,
46, 47, 48, 49, 50, 51, 52,
53, 54, 55, 56, 57, 59, 60,
62, 66, 67, 68, 71, 72, 74,
75, 76, 79, 81, 82, 83, 84,
85, 87, 88, 95, 97.
- Caspar zu Rhein von Mühl-
hausen, Bischof von. 21.
79, 142. 22. 3, 4, 30, 31,
68, 76, 83, 96, 97, 98.
- Bischof und Kapitel von.
21. 73, 78, 79.
- Bürger. 21. 118, 133.
22. 8, 17, 18, 28, 32, 36,
43, 88.
- s. Eptingen, Claus von.
- Grieb, Lienhart, d. j.
- Lor, Martin von.
- Meyer, Ulrich.
- Murer, Jakob.
- Basel. Bürger: s. Ruprecht.
- Sur, Michel.
- Tschakepurlin, Thoma.
- Vogelín, Mathys.
- Wirz, Heinrich.
- Wissenburg, Peter von.
- Bürgermeister: s. Andlau,
Hartung von.
- Gilgenberg, Hans Ymer
von.
- die von. 21. 95, 98, 100,
102, 137, 142, 143. 22.
15, 27, 31, 40, 41, 44, 88
- Eidgenossen. Zu — ver-
sammelt. 22. 52, 60.
- Friede zu. 22. 53, 54, 66.
- Hauptmann s. Offenburg,
Henman von.
- Knecht s. Johanns.
- Metzger. 21. 105. 22.
28, 32.
- Rat zu. 22. 29.
- Rat: s. Andlau, Hartung
von.
- Besserer, Hans.
- Brattler, Jakob.
- Gratzer, Eglín Hans.
- Harnesch, Walther.
- Hartmann, Friedrich.
- Hiltbrand, Hans.
- Isenflamm, Jos.
- Meyer, Michel.
- Rusch, Rüsche, Niclaus.
- Sennheim, Heinrich von.
- Spengler, Tenge.
- Rheinbrücke zu. 21. 84.
- Schultheiss. 22. 50.
- Staatsarchivar s. Wacker-
nagel, Rudolf.
- -er Stab. 22. 41, 44.
- Tag zu. 21. 78. 22. 48,
54, 59, 66, 100.
- Urkundenbuch der Stadt.
21. 68.
- Vikar des bischöflichen
Hofes zu. 22. 20, 21.
- Weihbischof von. 22. 21.
- Basel. Zunftmeister s. Offen-
burg, Peter von.
- Klein-B. 22. 51.
- Schultheiss s. Brattenler.
- Bechburg (-purg), Kt. Solo-
thurn. Altvogt s. Wyss,
Michel.
- Beckenried (Beggen-), Kt.
Nidwalden. Tag zu. 21.
117.
- Beggenried s. Beckenried.
- Belfferrt s. Belfort.
- Belfort (Belfferrt). 21. 113.
22. 96.
- Vogt zu s. Radheymer.
- s. Mörsperg.
- Bellelay (Bellile), Bezirk
Münster (Moutier), Kt.
Bern. 22. 96.
- Bellile s. Bellelay.
- Belpberg, Kt. Bern. 21. 106.
- Belvoir, ct. Clerval, ar-
Baume (Doubs). 22. 7.
- Bern. 21. 68, 70, 71, 72,
73, 74, 75, 76, 77, 78, 79,
80, 81, 82, 86, 87, 88, 89,
90, 91, 92, 93, 94, 96, 97,
98, 99, 100, 101, 102, 103,
104, 106, 108, 109, 111,
112, 113, 114, 115, 116,
117, 119, 121, 122, 123,
125, 126, 128, 129, 131,
134, 136, 137, 138, 139,
141, 142, 143. 22. 5, 6,
7, 8, 9, 11, 12, 14, 15, 19,
21, 23, 24, 25, 26, 29, 30,
31, 32, 34, 35, 36, 37, 39,
40, 43, 45, 46, 48, 49, 51,
52, 56, 57, 59, 60, 66, 67,
69, 82, 84, 85, 86, 87, 93,
94, 95.
- Altschultheiss s. Erlach,
Rudolf von.
- die von. 21. 79, 93, 103,
104, 105, 106, 107, 117,
119, 120, 121, 125, 130,
132, 133, 139, 140, 142,

- Bern, die von. 143. 22. 5, 7, 15, 16, 24, 85, 87, 89, 96, 97.
 — Hauptleute: s. Bubenberg, Adrian von.
 — Diesbach, Ludwig von.
 — Erlach, Hans Rudolf von.
 — Kinden, Niclaus zur.
 — Kuttler, Hans.
 — Scharnachthal, Hans Rud. von.
 — Stein, Brandolf von.
 — Wingarten, Hans von.
 — Wysshan, Lienhart.
 — Hauptleute und Räte von. 21. 86, 87, 89.
 — Rat zu. 21. 77, 134. 22. 30, 37, 45, 52, 55, 66.
 — Rat: s. Fricker, Dr. Thüning.
 — Heberling.
 — Linder, Jakob.
 — Mey, Bartholome.
 — Scheni, Schöni, Gilian.
 — Vogler.
 — Schultheiss, Räte u. der grosse Rat zu. 21. 77.
 — Seckelmeister s. Huber.
 — Venner: s. Hetzel, Caspar.
 — Tittlinger, Ludwig.
 — Wattenweil, Jakob von.
 — Wyler, Caspar.
- Besserer, Hans, des Rats zu Basel. 22. 43.
 Bessingen s. Bessoncourt.
 Bessoncourt (Bessingen), dtsh. Bischingen, com de Fontaine, Oberelsass. 22. 17.
 Beyer, Johans; Ludwig, dessen Sohn, zum k. Hofgesind geh. 21. 135.
 Biberstein, Kt. Aargau, Schloss. 21. 91, 109. 22. 32.
 Biel (Piel). 21. 81, 87, 98, 132. 22. 24, 29, 32, 33, 34, 59.
 — die von. 21. 98, 107, 140. 22. 7, 24.
 Bietsch s. Bitsch.
- Birs, Fluss. 21. 104, 108, 124. 22. 8, 10, 41.
 Bipp, Nieder- u. Ober-, Kt. Bern. 22. 86.
 Bitsch (Bietsch), Simon Wecker, Graf zu. 22. 22, 38, 39, 41.
 Blaczen s. Blotzheim.
 Blätzem s. Blotzheim.
 Blatzen, Blatzheim s. Blotzheim.
 Blauen, nördl. Verzweigung des Juragebirges an der obern Grenze des Elsasses. 21. 84, 140. 22. 9.
 Blotzen s. Blotzheim.
 Blotzheim (Blaczen, Blätzem, Blatzen, Blatzheim, Blotzen, Platzheim), Kt. Hünigen, Oberelsass. 21. 117, 124, 125, 127, 129, 130, 133, 141.
 — die von. 21. 133.
 Blumegg (-meneck), Hans Dietrich von, Hauptmann in Thiengen. 21. 103, 104. 22. 88, 89.
 — Rudolf von, röttelischer Landvogt. 21. 136. 22. 23, 88, 89, 92.
 Blumeneck s. Blumegg.
 Blumenfeld, BA. Engen, Stadt und Schloss. 21. 104, 117.
 Bock, Fridrich, Meister zu Strassburg. 21. 140.
 — Friedrich, Ritter. 22. 66, 67.
 Bodensee. 21. 87, 90.
 Bodman, Hans Jacob von, der jüngere, Feldhauptmann zu Feldkirch. 21. 116, 126, 127, 137. 22. 12, 13, 17, 19, 22, 67.
 Bogen (Bögen), Kt. Zürich. 22. 19.
 Brandenburg-Ansbach, Friedrich, Markgraf von. 22. 9, 12, 13, 42.
- Brandenburg-Bayreuth, Casimir, Markgraf von. 22. 100, 101.
 Brandis (im Emmenthal), Ludwig und Sigmund von, Brüder. 21. 79.
 Brandischer Herren s. Brandis.
 Bratteler (Brattler, Brattenler) Jakob, des Rats zu Basel. 22. 35.
 — Schultheiss zu Kleinbasel und des Stadtgerichts. 21. 141. 22. 6.
 Bratteln s. Pratteln.
 Bregenz. 21. 73, 80, 87, 90, 108. 22. 22.
 Breisach (Preysach). 21. 101. 22. 32, 33, 70, 72, 73, 76, 85, 88, 92.
 Breisgau (Preisgew). 21. 78, 111, 123, 127, 128, 134, 136, 138, 143. 22. 22, 23, 38, 39, 70, 73, 77, 93.
 Breisgauer, die. 21. 137.
 Brobeck, Hans, von Liestal. 22. 41.
 Bruck s. Brugg.
 Bruderholz, Wald bei Basel, Schlacht im [1499 März 25]. 22. 15.
 Brugg (Bruck), Kt. Aargau. 21. 71, 72, 91, 93, 103, 109, 110, 139. 22. 29, 31, 35, 39, 52, 59, 80.
 — Hauptleute, Schultheiss und Räte zu. 22. 85.
 Brunegg (Brünegk), Kt. Aargau. 21. 71.
 Brünegk s. Brunegg.
 Bubenberg, Kt. Bern, Adrian von, Berner Hauptmann. 21. 70, 71, 97, 117, 121, 122.
 Buch, Conrat von, Ritter u. Doctor. 22. 69.
 Bücher, Cunrat, Hauptmann von Schaffhausen. 21. 92.

- Bünden, die von den, s. Graubünden.
- Büren (Burren), Kt. Solothurn. 21. 85. 22. 8, 10, 12, 21, 24, 28, 53, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 65, 80.
— die von. 22. 28.
— Vogt zu. 22. 21, 24.
— (Berner Geschlecht) Ludwig von. 22. 21.
- Burgdorf, Kt. Bern. 21. 106, 112. 22. 86.
- Burgheim? (Bugkin), BA. Breisach. 22. 70.
- Burgstein, Kt. Bern. 21. 106.
- Burgund. 21. 127, 132, 141. 22. 7, 8, 42, 51, 59, 84, 99.
— Grafschaft. 21. 96. 22. 7.
— Gubernator s. Cleve.
— Karl der Kühne, Herzog von. 21. 128. 22. 95.
— Marschall s. Vergy, Wilhelm von.
— Procurator General von. 22. 89.
— Regierung von. 21. 96.
— Stände von. 21. 99.
— Hoch-B. 22. 96, 97.
- Burgunder, die. 22. 89.
- Burntrutertal s. Pruntrut.
- Burren s. Büren.
- Buschweiler (Obere Büschwil), Kt. Hünningen, Oberelsass, des Wirts Sohn zu. 21. 121.
- Büsserach, Kt. Solothurn, der Meier von. 22. 10.
- Buttiken s. Büttikon.
- Büttikon (Buttiken, Buttken), Kt. Aargau, Wirt zu. 22. 26.
— Thüring von, Ritter. 21. 122.
- Buttken s. Büttikon.
- Byso, Urss, Venner von Solothurn. 21. 90.
- Kaisersberg, Oberelsass. 22. 67, 68.
- Kaiserstuhl, Kt. Aargau. 21. 94, 97, 103. 22. 87, 89.
- Calliano, südl. Trient, Schlacht bei (1487 Aug. 10). 21. 67.
- Kamerlin (Cämerlin), Hans, Hauptmann (Vogt) zu Pfeffingen. 21. 77, 81, 82.
- Kappler, Friedrich, Sieger bei Calliano und Dournon, k. Feldhauptmann. 21. 67, 98, 99, 130, 132, 138. 22. 23, 35, 38, 39, 73, 74, 92.
— Wilhelm, Bruder Friedrichs, k. Feldhauptmann. 21. 132.
- Karli, Hans, Vogt zu Thierstein. 21. 77, 78, 93. 22. 9, 30.
- Castel, Schloss, Kt. Thurgau. 21. 109. 22. 32.
- Castelbach, Castlbarch s. Castelwart.
- Castelbarco s. Castelwart.
- Castelwart (-bach, -barch, -barco), Matiss Freiherr von. 21. 134, 143. 22. 32, 33, 38, 39, 41, 94.
- Kätzi, Ulrich, Hauptmann von Schwyz. 21. 79.
- Keller, Jost, Kanzler. 22. 66, 67.
- Kenzingen, BA. Ennendingen. 22. 70, 92.
- Chastellion sur Mache s. Châtillon-sur-Meiche.
- Châtillon-sur-Meiche (Chastellion sur Mache), ct. St. Hippolite, ar. Montbéliard (Doubs). 22. 89.
- Chur. 21. 73, 75, 126. 22. 21.
— Heinrich VI., Bischof von. 21. 73, 74, 75.
— die von. 21. 73.
- Churwalchen s. Graubünden.
- Churwalden, Kt. Graubünden. 21. 75.
— die von. 22. 11.
- Kienberg (-burg), Kt. Solothurn. 21. 86, 91. 22. 82.
— die von. 22. 87.
- Kinden, Niclaus zur, Berner Hauptmann. 21. 141.
- Kleinlützel (Lützel), Kt. Solothurn. 22. 97.
- Clerevaul s. Clerval.
- Clerval (Clerevaul), ar. Baume (Doubs). 22. 89.
- Kletgau. 21. 82.
- Cleve, Engelbert, Herzog von, Gubernator des Hzt. Burgund. 21. 136.
- Cleve und Jülich (Gulch), Johann III., Herzog von. 22. 82.
- Klingenthal, Augustinerinnen-Kloster in Kleinbasel. 22. 84.
- Knöringen, an der Kamlach, LG. Burgau, Burckhart von. 21. 116.
- Kobelz, Kobolz s. Koblenz.
- Koblenz (Kobelz, Kobolz), am Rhein, Kt. Aargau. 21. 96, 101, 102. 22. 19, 31, 32, 85.
- Kölliken, Kt. Aargau. 21. 85.
- Colmar, Kolmar. 21. 68, 85, 114, 138. 22. 7, 10, 22, 66, 67, 68, 72, 76, 77, 79.
— Siegel. 22. 68.
— Tag zu. 21. 73, 78, 79, 93. 22. 9, 13, 22, 79, 80, 81, 99.
- Köln. 22. 82.
- Königseck (Kungsegg), Hans von, Ritter, Vogt zu Feldkirch. 22. 17, 18.
- Königsfelden (Küngsf-), Clarissinnenkloster, Kt. Aargau. 21. 71, 101, 103.
- Conrat, Nicolaus, Schultheiss und Hauptmann der Solothurner in Frankreich, sp. im Feld. 21. 69, 81, 90, 98. 22. 26, 46, 47, 49.

- onrat, Nicolaus, Schultheiss von Solothurn. 22. 50, 51, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63.
- Constanz (Costentz). 21. 74, 76, 80, 81, 86, 87, 94, 95, 97, 101, 123, 126, 134, 135. 22. 11, 12, 16, 35, 46, 68, 73, 77, 78, 82, 89, 90.
- Hugo von Hohenlanden- berg, Bischof von. 21. 70, 74, 75, 81, 88. 22. 59, 61.
- die von. 21. 70. 22. 58.
- Domprobst: s. Kreutzer, Dr. Sigmund.
- Sturtzl.
- Landgericht zu. 22. 49, 100.
- Costentzer, Bendict, von Innsbruck. 22. 90.
- Costentz s. Konstanz.
- Courfaiivre (Kurfan, Curfower), Kt. Bern. 22. 95, 97.
- Krayen s. Hohenkrähen.
- Kretz, Hans, Vogt im Sanganser Land. 21. 73, 75.
- Kreutzer, Dr. Sigmund, Dom- probst zu Konstanz, kgl. Rat. 21. 80. 22. 72.
- Küffer, Ulrich, Vogt zu Gösgen. 21. 72, 73, 80, 82, 83, 84, 85, 86, 91, 92, 97, 112, 119, 120, 137, 138. 22. 20, 27, 54, 75, 79, 80.
- Kungsegg s. Königseck.
- Küngsfelden s. Königsfelden.
- Kurfan, Curfower s. Cour- faiivre.
- Kurwalchen s. Graubünden.
- Küssaberg (Küsse-), Feste, BA. Waldshut. 21. 104, 105, 114, 135.
- die von. 21. 105.
- Küttigen, Küttingen, Kt. Aargau. 22. 79, 80.
- Kuttler, Hans, Berner Haupt- mann. 21. 96, 97, 126.
- Dachsfelden (Tagsfelden), heute Tavannes, Kt. Bern. 22. 24.
- Tagsfelden s. Dachsfelden.
- Damerkilch s. Dammerkirch.
- Dammerkirch (Damerkilch), Oberelsass. 22. 96.
- Tann s. Thann.
- Tannen, Hans zu der. 21. 138.
- Tatarinoff, Dr. Eugen. 21. 89.
- Debarlasto, Bartholomäus, ital. Kaufmann. 22. 81.
- Tegervil s. Tegerwilen.
- Tegerwilen (Tegervil), Kt. Thurgau. 21. 86.
- Degescher, Ulrich, des Rats zu Solothurn. 22. 33, 34.
- Deihingen s. Thaingen.
- Tellsperg s. Delsberg.
- Delsberg (Delsp-, Tellsp-), Kt. Bern. 21. 139. 22. 95, 96, 97, 98.
- die von. 22. 97.
- Meister und Rat zu. 21. 139.
- Tengen, BA. Engen. 21. 92. 22. 18, 24, 42, 45.
- Eberhard, Graf zu. 22. 18, 24, 42, 43.
- Dersshard muss gelesen wer- den »das Hard«; s. Hard.
- Derwil s. Therwil.
- Tettngang. 21. 131.
- Deutschen, die. 21. 66. 75. 22. 94.
- Deutsches Reich. 21. 66, 67.
- Deutschland. Blanca Maria, 2. Gem. K. Maximilians, Königin. 21. 80, 85, 94, 100, 101, 131. 22. 33, 37, 45, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 76, 79, 81, 85, 88, 98.
- Hofmeister s. Firmian, Niclas von.
- Truchsess s. Thunn, Christoph von.
- Deutschland. Friedrich III., Kaiser und König. 21. 66.
- Maximilian I., König. 21. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 78, 80, 94, 96, 99, 100, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 143, 144. 22. 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 25, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 53, 54, 56, 58, 59, 62, 65, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101.
- Herold s. Fugidor.
- Hofgesind s. Beyer.
- Kanzler s. Keller, Jost.
- Sturtzl, Conrat.
- Landhofmeister s. Fürsten- berg, Wolfg.
- Marschälle, s. Fürstenberg, Heinr., Lichtenstein.
- Protonotar s. Serntein, Ziprian von.
- Räte s. Ambringen, Konr. von.
- Kreutzer, Dr. Sigmund.
- Schatzmeister s. Assaert, Pernwanger (?), Wolf.
- Sekretär s. Holtzl, Blasius.
- Kammergericht. 22. 54, 55.
- Kammerrichter. 21. 70.
- Thaingen (Deihingen), Kt. Schaffhausen. 22. 42.
- Thann (Tann), Kreisstadt im Oberelsass. 21. 125.
- -er Amt. 22. 96.
- Therwil (Derwil), Kt. Basel- Land. 21. 118, 128.

- Thiengen, Tiengen (Tüngen),
BA. Waldshut. 21. 82.
86, 89, 103, 104, 105, 109,
110, 122. 22. 73, 85, 89.
92.
— die von. 21. 105.
— Forstmeister s. Lerenti.
Thierstein (D-), Schloss, Kt.
Solothurn. 21. 77, 78, 81,
82, 84, 85, 93, 102. 22.
6, 8, 9, 50, 53, 57, 58, 60,
61, 62, 63, 64, 65, 66, 76,
80, 87, 94.
— die von. 22. 50.
— Heinrich, Graf von. 21.
69, 82, 84, 85. 22. 74, 75.
— Oswald, Graf von. 21.
69, 82, 84, 85. 22. 63.
— Wilhelm, Graf von. 21.
69.
— Graf von. 22. 83.
— Grafen von. 22. 45, 58.
60, 61, 62, 63, 64, 65, 67.
75, 76, 80.
— Herren von. 21. 82.
— -ischer Statthalter s. Gut,
Balthasar.
— -ischer Statthalter zu
Rheinfelden. 21. 77.
— Vetter der Grafen von. 21.
69.
— Vogt s. Karli, Hans.
Thun (Tun), Kt. Bern. 21. 121.
Thunn, Tunn, Christoph von,
Truchsess der Kgin. Blanca
Maria. 22. 3, 4, 72, 98.
Thurgau (Türgow). 21. 76,
131. 22. 23.
— Landgericht im. 22. 48,
52, 100.
Dierstein s. Thierstein.
Diesbach, Ludwig von, Berner
Hauptmann. 21. 117, 121,
122. 22. 15, 30, 31, 48, 49.
Diessenhofen, Kt. Thurgau.
21. 81, 88, 124. 22. 24, 49.
Dijon (Disinon). 21. 136.
Disinon s. Dijon.
- Tittlinger (D-), Ludwig, Venner
von Bern. 22. 84, 86, 87.
Dogern (T-), BA. Waldshut.
22. 19, 20.
Dornach (Tornach, Turnach),
Kt. Solothurn. 21. 97, 102,
110, 111, 115, 118, 119,
121, 124, 125, 126, 128,
129, 132. 22. 23, 25, 26,
28, 33, 36, 37, 38, 39,
44, 86.
— Schlacht bei (1499 Juli 22).
21. 67, 89. 22. 41, 44,
52, 53.
— Vogt s. Hugli, Bendicht.
— s. auch Dornegg.
Dornbirn, Vorarlberg. 21.
90.
Dornegg (-eck, = Dornach).
21. 74, 76, 81, 82, 84, 93,
95, 107, 108, 115, 117.
22. 12, 33, 34, 41, 42,
47, 57, 61, 63, 64, 81, 82,
84, 87, 94.
— Brücke zu. 21. 115.
— die von. 21. 90. 22. 28.
— Soloth. Hauptmann zu s.
Hugli, Bendicht.
— Vogt s. Hugli, Bendicht.
Dournon, Schlacht bei [1493
Jan. 19]. 21. 67.
Drei Stoffeln s. Hohenstoffeln.
Tribach s. Trimbach.
Triberg (Trittperg), Schwarz-
wald. 22. 45.
Trimbach (Trib-, Tringb-),
Kt. Solothurn. 21. 112.
22. 36, 79.
— die von. 21. 83, 85.
Tringbach s. Trimbach.
Trittperg s. Triberg.
Troyes (Troy), in Alt-Burgund,
Dep. Aube. 22. 51.
Trugsess, Bastian, Schultheiss
zu Rheinfelden. 22. 27, 28.
Tschakepurlin, Thoma, Bürger
zu Basel. 22. 82.
Türmer, Heini. 22. 15.
- Tun s. Thun.
Tüngen s. Thiengen.
Türgow s. Thurgau.
Turnach s. Dornach.
Dutlingen s. Tuttlingen.
Tuttlingen (Dutl-). 21. 13,
22. 24, 42, 71.
Twyel s. Hohentwiel.
Tyrol. 21. 74, 116. 22.
77, 91.
Eglin, Jacob, gefangen in
Thiengen. 21. 105.
Eglisau, Kt. Zürich. 22. 80.
Ehrenberg (Er-), Feste an
Lech in Tirol. 22. 90.
— Pfleger s. Gossembro
Jorg.
Eidgenossen. 21. 66, 67, 68,
69, 70, 71, 72, 73, 75, 76,
77, 78, 79, 80, 81, 84, 86,
87, 89, 90, 91, 92, 94, 95,
96, 97, 98, 99, 100, 101,
102, 103, 104, 105, 106,
108, 109, 110, 111, 112,
113, 114, 115, 116, 117,
118, 119, 120, 121, 122,
123, 124, 125, 126, 127,
128, 129, 130, 131, 132,
133, 134, 135, 136, 137,
138, 139, 141, 142, 143,
144. 22. 3, 5, 6, 7, 8,
11, 12, 14, 15, 16, 20, 21,
23, 25, 26, 27, 28, 29, 31,
32, 33, 34, 35, 36, 37, 39,
40, 41, 42, 44, 45, 46, 47,
48, 49, 50, 51, 52, 53, 54,
55, 57, 58, 59, 60, 61, 62,
63, 64, 65, 66, 67, 68, 69,
71, 72, 73, 74, 75, 76, 77,
78, 79, 80, 81, 82, 83, 84,
86, 87, 88, 89, 90, 91, 92,
93, 95, 96, 97, 98, 100,
101.
— die zu Basel versammelten
22. 52, 60.
— die zu Luzern versammelten
22. 81, 84.

- idgenossen, die zu Schaffhausen versammelten. 22. 46, 47, 48, 49, 55, 56.
- die zu Zürich versammelten. 21. 123, 124, 132, 133.
idgenossenschaft. 21. 66, 69, 76, 77, 94, 118. 22. 16, 55, 56, 60, 64, 82, 84.
lsass. 21. 78, 94, 107, 108, 111, 118, 126, 127, 128, 141, 143. 22. 5, 34, 40, 73, 74, 77, 93.
- Landvogt s. Mörsperg.
- Reichsland. 21. 68.
- Statthalter, Feldhauptmann im. 22. 89.
lsass-Lothringen, Statthalter s. Hohenlohe - Schillingsfürst.
dingen, BA. Emmendingen. 22. 70, 92.
ngadin. 22. 80.
ngadiner, die. 22. 80.
ngen. 21. 86, 90, 124. 22. 43, 69, 71, 73, 92.
nsheim s. Ensisheim.
nsisheim (Ensheim), Kantonsort, Kreis Gebweiler, Oberelsass. 21. 111, 127, 130, 132, 135, 136, 137. 22. 7, 22, 38, 39, 87, 90.
- Landtag zu. 21. 136. 22. 27.
- Sekretär des kgl. Hofes s. Schütz, Conrat.
- Statthalter und Räte zu. 21. 132, 133, 134, 136, 137. 22. 38, 39, 93, 94.
- Tag zu. 22. 88.
ptingen, Claus von, Bürger von Basel. 22. 28, 29, 30.
- Jakob von. 22. 16, 22.
renberg s. Ehrenberg.
rgow s. Aargau.
rlach, heute Cerlier, Kt. Bern. 22. 24.
- Hans Rudolf von, Berner Hauptmann. 21. 101.
Erlach, Rudolf von, Altschultheiss von Bern. 22. 37.
Erlisbach (Erlisp-, Ar-), Nieder- und Ober-, Kt. Solothurn und Kt. Aargau gemeinsam. 21. 74, 82, 83, 85, 91, 97, 101, 102, 120. 22. 12, 24, 26, 42, 57, 75, 79, 80, 87.
- die von. 21. 74, 82, 85.
Ermatingen, Kt. Thurgau. 21. 103. 22. 90.
Erstfeld, Kt. Uri. 21. 85.
Esch s. Aesch.
Eschamer Thor in Basel. 22. 23.
Eschnerberg bei Feldkirch. 21. 79.
Etsch, Fluss. 22. 89.
Etschland. 21. 108, 126, 128. 22. 69.
Etschleute. 21. 75. 22. 90.
Etschthal. 22. 77.
Fadutz s. Vaduz.
Vaduz (Fadutz), Schloss. 21. 79.
Valendis s. Arberg-Valendys.
Falkenstein (V-), jetzt Blauenstein gen., Kt. Solothurn. Herren von. 21. 84.
- Vogt von. 22. 20.
Varembon, burg. Geschlecht. Herr von. 21. 141.
Farnsperg (V-), Schloss, Kt. Basel-Land. 22. 17.
- Vogt s. Isenlin, Jakob.
Vaudrey, burg. Geschlecht. Loys de. 21. 140.
Feldkirch (Velkirch). 21. 73, 79, 87, 112, 116. 22. 18, 19, 22, 67, 69, 80, 91, 92.
- Feldhauptmann s. Bodman, Hans Jacob von.
- Hauptmann und Räte zu. 21. 79, 80.
- Illbrücke bei. 22. 92.
- Vogt s. Königseck, Hans von.
Velkirch s. Feldkirch.
Venedig. 22. 91.
Vergy (Vergi, Warge, Wärsche, Werse), Dep. Côte d'Or, Herrschaft. 22. 94.
- Wilhelm von, Marschall von Burgund. 21. 96, 99, 136. 22. 24, 25, 89, 94, 95.
Ferren, Feer, Fehr, Ulrich, Venner von Luzern. 22. 37.
Vilingen s. Villigen.
Villigen (Vilingen, Villingen), Kt. Aargau. 21. 91, 92.
Villingen, Schwarzwald. 21. 113, 117. 22. 45.
- s. Villigen.
Finstermünz (Vinstere Müntz) Pass in Tirol, Bzht. Landeck. 22. 80.
Vinstern Müntz, Klausen in der s. Finstermünz.
Vintschgau (F-), oberes Etschthal. 22. 19, 91.
- Hauptmann im s. Habsberg, Ulrich von.
Firmian, Niclas von, Hofmeister der Kgin. Blanca Maria. 21. 122. 22. 32, 33, 45, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 89, 92.
Visconti, Galeazzo (Galiaz), Gesandter des Herzogs Lodovico von Mailand auf dem Tag zu Basel. 22. 61.
Flachsland, Penttelin von. 22. 20.
Flappin? Zwischen Feldkirch u. d. Prättigau? 22. 18.
Vogelin (Vogell), Mathys, Basler Bürger, Weber. 22. 14, 15, 16, 23, 25.
Fögely, Johannes, Hauptmann von Freiburg, k. franz. Rat. 22. 11.
Vogler, des Rats zu Bern. 22. 30, 31.
Vorarlberg. 21. 90.
Franche-Comté. 21. 96. 22. 7.

Frankfurt, die von. 22. 16.
 Frankreich. 22. 15, 46.
 — Ludwig XII., König von.
 21. 68, 69, 90, 99, 117,
 120, 136. 22. 11, 12, 46,
 47, 51, 52, 55, 57, 58, 94,
 95, 96, 97, 98.
 — Hauptmann der Solothurner in F. s. Conrat, Nicolaus.
 — -ische Vereinung. 21. 68,
 90.
 Franzosen. 21. 130, 132,
 22. 46, 61, 63.
 Französische Kriege. 21. 67.
 Frauenbrunnen, Kt. Bern.
 21. 129.
 Freiburg i. Ü. 21. 71, 76, 78,
 79, 80, 81, 87, 89, 90, 91,
 92, 93, 94, 96, 97, 102,
 103, 104, 108, 111, 114,
 116, 117, 119, 125, 126,
 129, 131, 134, 136, 138,
 139. 22. 5, 11, 12, 15,
 23, 25, 29, 35, 39, 40, 47,
 48, 53, 54, 56, 66, 67, 82,
 84, 86, 87, 93, 94, 95.
 — die von. 21. 83, 117,
 119, 120, 121, 130, 132,
 133, 140. 22. 7, 37.
 — Hauptleute: s. Fögely,
 Johannes.
 — Rudlisperg, Dietrich von.
 — Hauptleute und Räte von.
 21. 86, 89.
 — Hauptmann und vendrich
 von. 22. 39.
 Freiburg i. B. 21. 68, 80,
 109, 110, 111, 132, 138.
 22. 45, 48, 70, 71, 73, 90,
 92, 100.
 — Statthalter zu. 22. 23.
 — Statthalter und Räte von.
 21. 115, 116, 127, 128,
 129, 132, 136, 137, 138,
 140, 144.

Freiburg i. B. Statthalter
 und Räte zu. 22. 3, 4,
 10, 11, 22, 23, 33, 35, 37,
 38, 39, 40, 42, 43, 44, 93,
 94, 96, 97, 98, 99, 100,
 101.
 Freyenberg (Frienberg, Frye
 Berg), Gebirg im Gebiet
 des Bistums Basel, an der
 Grenze der Franche-Comté
 [Leu, Allg. Helv. Lex. VII,
 394]. 21. 143. 22. 23,
 84, 89.
 — die von. 22. 84.
 Frick (Frik), Kt. Aargau.
 22. 27.
 — die von. 22. 35, 41.
 — Vogt zu. 21. 86, 144.
 Fricker, Dr. Thüring, des
 Rats zu Bern. 21. 70, 71,
 72, 92, 93, 103, 110. 22.
 49, 80.
 Frickthal. 21. 71, 72, 77,
 78, 85, 88, 90, 91, 92, 93,
 110, 120, 143. 22. 24, 25,
 26, 33.
 Frickthaler, die. 21. 83, 85,
 88, 90, 91. 22. 82, 83.
 Friedingen, BA. Konstanz.
 21. 86, 89. 22. 73.
 Frienberg s. Freyenberg.
 Frik s. Frick.
 Frimäch, Hans, Bannerherr.
 22. 95.
 Froberg, Herren von. 22. 86.
 Frutigen (Frütigen), Kt.
 Bern. 21. 121.
 Frütigen s. Frutigen.
 Fry, Bendict, Solothurner
 Bürger. 21. 108.
 Fryge Berg, der, s. Freyenberg.
 Fützen, BA. Bonndorf. 21.
 144. 22. 98.
 Fugger (Fukher), Jacob. 22.
 90.
 Fugidor, Herold K. Maxi-
 milians I. 21. 136.

Fukher s. Fugger.
 Fur, Wilhelm, Bürger von
 Solothurn. 22. 10.
 Fürstenberg, Heinrich, Graf
 von, Hofmarschall K. Maxi-
 milians. 21. 67, 94, 111,
 124, 125, 127, 128, 129,
 130, 131, 132, 134, 135,
 136, 137, 138, 139, 140,
 143, 144. 22. 3, 4, 5, 6,
 9, 10, 16, 22, 23, 27, 30,
 34, 35, 38, 39, 40, 41, 80,
 90, 92, 93, 96, 97, 98, 99.
 — Wolfgang, Graf von
 Bruder Heinrichs, Land-
 hofmeister. 21. 132, 133,
 143. 22. 22. 69, 71.
 Füssen im Allgäu. 22. 9.
 Galiaz s. Visconti, Galeazzo.
 Gebli, Jacob. 22. 95, 96.
 Geisingen (Gis-), BA. Dona-
 eschingen. 22. 42.
 Geldern. 22. 82.
 Geldernsche Händel. 21. 6.
 Gelterkingen, heute Gelte-
 klingen, Kt. Basel-Lan-
 tau. 21. 96. 22. 17.
 Gempfen, Kt. Solothurn. 22.
 33.
 Genf, Messe zu. 22. 82.
 Gilgenberg, Schloss, Kt. Solothurn.
 22. 20.
 — Barbara von, geb. von
 Andlau, Gem. Hans Ymer
 22. 20.
 — Hans Ymer von, Bürge-
 meister von Basel. 21. 100,
 128, 137. 22. 9, 10, 11,
 15, 20, 28, 29.
 Gisingen s. Geisingen.
 Glarus. 21. 68, 73, 75, 76,
 97. 22. 53, 54, 55, 56,
 60, 62, 65, 66.
 — die von. 21. 76, 90.
 22. 67, 90.
 Glurns, in Tirol. 21. 120.
 22. 80, 93.

- Goch, Rheinprovinz, Reg.-Bez. Düsseldorf. 22. 82.
- Göldlin, Caspar, Junker, Hauptmann von Zürich. 22. 36.
- Goldswil (-wyl), Kt. Bern. 21. 106.
- Göschen s. Gösgen.
- Gösgen (Göschen, Gössgon, Gossgow, Gösskon), Schloss, Kt. Solothurn. 21. 72, 74, 76, 82, 83, 85, 93, 138. 22. 24, 50, 83.
- die von. 21. 82.
- Schultheiss von. 22. 50.
- Vogt s. Küffer, Ulrich.
- Gossembrot (-prot), Jorg, Pfleger in Ehrenberg. 22. 11, 68, 90.
- Gössgon s. Gösgen.
- Gossgow s. Gösgen.
- Gösskon s. Gösgen.
- Gottlieben, Kt. Thurgau. 21. 97, 102, 117. 22. 46, 49, 59, 90.
- Grandson, Kt. Waadt. 21. 78.
- Gratzer, Eglin Hans, des Rats zu Basel. 22. 15.
- Graubünden (Bünde, Churwalchen, Kurwalchen, Graue Bund, Obere Bund) 21. 71, 72, 73, 76, 128. 22. 5, 11, 12, 62, 90, 91, 93.
- die von. 21. 75, 120, 126, 135. 22. 9, 11, 19, 62, 67, 87.
- Gesandter von G. auf dem Tag zu Basel (Doktor von dem grauen Bund). 22. 49.
- Graue Bund s. Graubünden.
- Grauen Bund, Docketor von dem s. Graubünden.
- Grenchen, Kt. Solothurn, die von. 21. 90.
- Grieb, Lienhart, der jüngere, Basler Bürger. 21. 97, 98, 99.
- Griessen, BA. Waldshut, Rudolf von. 21. 104. 22. 25.
- Grossenlützel, Cistercienserabtei, Kt. Pfirt, Oberelsass. 22. 34.
- Gulch s. Jülich.
- Gurtweil (-wil), BA. Waldshut. 22. 20.
- Gut, Balthasar, Thiersteinischer Statthalter. 21. 78.
- Gutemberg s. Guttenberg.
- Gutenberg, Kt. Bern. 22. 78.
- Guttenberg (Gutemb-), Schloss, Vorarlberg. 21. 73, 112, 116.
- Habekessen s. Habsheim.
- Habküssen s. Habsheim.
- Habsberg (-perg, Habtspurg), Ulrich von, Hauptmann im Vintschgau, später in Glurns. 21. 113, 126, 127. 22. 45, 80, 93.
- Habsburg, Kt. Aargau. 21. 71.
- -ische Kaiser. 21. 67.
- Habsen s. Habsheim.
- Habsheim (Habekessen, Habküssen, Habsen, Habsissheim, Hapchenssen), Kantonsort, Kreis Mülhausen, Oberelsass. 21. 129, 130. 22. 15, 95, 96.
- Landtag zu. 21. 128.
- Habsissheim s. Habsheim.
- Habtspurg s. Habsberg.
- Hadstat s. Hattstatt.
- Hagenau, Elsass. 22. 67, 68.
- Stadtarchiv. 21. 67.
- Hapchenssen s. Habsheim.
- Hard, das (Dersshard), sehr gebräuchliche Waldbezeichnung, hier zwischen Singen und Steisslingen (Hegau). 21. 88.
- Harnesch, Walther, Metzger, Basler Ratsfreund. 21. 99. 121.
- Hartmann, Friedrich, des Rats zu Basel. 21. 107.
- Hasfurt, Richard, Luzerner Bürger. 21. 117.
- Häsingen s. Hesingen.
- Hattstatt (Hadstat), Kt. Ruffach, Oberelsass, Cristoffel von. 22. 38.
- Hauenstein, im Jura. 21. 73, 74, 133. 22. 53, 81, 83.
- Haye, Peter de la. 22. 24.
- Haylspurg s. Heilsberg.
- Heberling, Häberling, Peter (?) des Rats zu Bern. 22. 30.
- Hegau. 21. 80, 81, 86, 88, 89, 92, 93, 94, 97, 98, 102, 104, 108, 123, 124, 125, 136, 143, 144. 22. 4, 5, 18, 69, 71, 73, 77, 90, 93, 98.
- Hegenheim, Kt. Hünigen, Oberelsass. 22. 47.
- Heidegg (-eck), Schloss, Kt. Luzern, der von, Solothurns Erbbürger. 21. 86, 93. 22. 82.
- Heilsberg (Haylspurg), Schloss, BA. Konstanz. 22. 71.
- Heinrich, Junker (?). 22. 95. 96.
- Heregken s. Hergheim.
- Hergheim, Nieder- (Heregken), Kt. Ensisheim, Oberelsass, Cunrad von. 22. 84.
- Herznach, Kt. Aargau, die von. 21. 72.
- Vogt von. 21. 86.
- Hesingen (Häs-), Kt. Hünigen, Oberelsass. 21. 96, 106, 108. 22. 84.
- Hetzel von Lindnach, Caspar, Venner zu Bern. 21. 71. 72, 86, 138. 22. 45.
- Hifingen s. Hüfingen.
- Hiltbrand (-t), Hans, des Rats zu Basel. 21. 97, 98, 99.
- Hilzingen, BA. Engen. 21. 86, 89.

- Hochberg, Hachberg, Gem. Sexau, BA. Emmendingen. Herrschaft. 22. 37, 69.
— Landschreiber zu. 22. 32.
— Markgr. s. Rötteln.
- Höchst-St. Johann (Höschs), Vorarlberg. 21. 87.
- Hochwald (Honwald), Kt. Solothurn. 22. 10.
- Hohenkrähen (Krayen), Feste, BA. Engen. 21. 89.
- Hohenlohe - Schillingsfürst, Chlodwig, Fürst zu, Statthalter von Elsass-Lothringen, Reichskanzler. 21. 67.
- Hohenstoffeln (Drei Stoffeln), BA. Engen. 21. 89.
- Hohentwiel (Twyel), Feste, OA. Tuttlingen. 21. 88, 89.
- Holtzl, Blasius, Sekretär K. Maximilians. 22. 90.
- Homburg (Honb-), Kt. Basel-Land. 21. 95. 22. 17.
— Vogt zu. 21. 120, 143. 22. 25, 26, 27, 35, 50, 87, 88, 95.
— Schloss, Gem. Stahringen, BA. Stockach. 21. 88. 22. 73.
- Honwald s. Hochwald.
- Hornberg. 21. 95 ist nicht aufzufinden; der genannte Vogt, Jakob Isenlin, war Vogt in Farnspurg. Vgl. Isenlin, Jakob.
- Höschs s. Höchst.
- Hottwil, Kt. Aargau. 21. 92.
- Huber, Seckelmeister zu Bern. 22. 30.
- Huffingen s. Hüfingen.
- Hüfingen (Hif-, Huff-), BA. Donaueschingen. 21. 135. 143. 22. 45, 71, 92.
- Hugi, Bendicht, Solothurn. Vogt in Dornach (Dornegg). 21. 81, 93, 95. 22. 21, 33, 34, 46, 47, 83, 84, 94.
- Hulfdengraben s. Hülffenschanz.
- Hülffenschanz (Hulfdengraben, Hulften, Hulftengraben, Hülftengraben), Schanze unweit Pratteln und Niederschönthal, Kt. Basel-Land. 21. 77, 78, 95. 22. 10, 27, 74, 82.
- Hulften, Hülffiten s. Hülffenschanz.
- Hulftengraben, Hülfengraben s. Hülffenschanz.
- Hussitenkrieg. 21. 67.
- Jeronimus s. Pernwanger (?).
- Jettingen, Kt. Altkirch, Oberelsass. 21. 140.
- Illbrücke bei Feldkirch. 22. 92.
- Innsbruck. 21. 70, 116. 22. 68, 80.
— Bürger s. Cosstenger, Bendict.
— Regenten zu. 21. 113.
— Statthalter zu. 21. 125.
— Statthalter und Regenten zu. 21. 79, 80, 116, 123. 22. 10, 11, 80, 91.
- Innthal. 21. 107, 108. 22. 19. 77, 80.
- Johanniterorden, Meister s. Werdenberg, Rudolf Graf von.
- Johanns, Basler Knecht. 21. 98.
- Isenflamm, Eisenflamm (Ysenflamm), Jos, des Rats zu Basel. 22. 35.
- Isenlin (Ysenle), Jakob, Vogt zu Farnspurg. 21. 95, 96, 105, 135, 144. 22. 17, 18, 27, 35, 41, 50, 88.
— Lienhart, Vogt zu Mönchenstein. 22. 33.
- Juden. 21. 104.
- Jülich (Gulch) s. Cleve.
- Jura. 22. 23.
- Landeck, Tirol. 21. 127. 22. 80.
- Landeron (Landren), Kt. Neuenburg. 21. 133. 22. 29.
— die von. 21. 107.
- Landren s. Landeron.
- Landser (Lanser), Kantonsort, Kreis Mülhausen, Oberelsass. 21. 124, 127.
- Landshut, Schloss, Kt. Bern. 22. 30.
- Landskron, Schloss, Gem. Leymen, Kt. Pfirt, Oberels. 21. 129, 130, 132, 133. 22. 17, 47, 94, 95.
- Langenarbon s. Arbon.
- Lanser s. Landser.
- Laufen, an der Birs, Kt. Basel-Land. 21. 142. 22. 3, 8, 97, 98.
— Kirchherr von. 22. 30.
— Meier von. 22. 30.
- Laufenburg, Klein-, BA. Säckingen. 21. 85, 86, 94, 120, 135, 144. 22. 22, 46, 47, 48, 49.
— die von. 21. 144. 22. 7.
- Lauterbach, Kt. Gebweiler, Oberelsass. 21. 129.
- Lechfeld. 22. 90.
- Leimen s. Leymen.
- Lenzburg, Kt. Aargau. 21. 71, 91.
— Amt. 22. 80.
— die von. 21. 91.
— Grafschaft. 22. 85.
— Vogt zu. 21. 71, 91. 22. 85.
- Lenzkirch, BA. Neustadt. 21. 115, 123.
- Lerenti, Forstmeister in Thiengen. 21. 105.
- Letze, Lezi, am Luziensteig. 22. 18.
— Schlacht an der (Febr. 1499). 21. 108.
- Leuggern (Lütgern), Johanniterkommende, Kt. Aargau. 21. 91.

- Leymen (Lei-), Kt. Hünigen, Oberelsass, Franz Schaler von, Vogt zu Waldenburg. 21. 98, 100, 105, 118. 22. 85.
- Lichtenstein (Lie-), Ebold von. 21. 132.
- Paul von, Marschall K. Maximilians I. 21. 107, 108, 113, 116, 122, 123. 22. 13, 67, 68, 73, 74, 76, 77, 80, 83, 89, 92, 93, 96, 100, 101.
- Liebenstein, Schloss, Gem. Liebsdorf, Kt. Pfirt, Oberelsass. 22. 96.
- Liechstatt s. Liestal.
- Liechtenstein s. Lichtenstein.
- Liestal (Liechstatt). 21. 105, 106, 118, 121, 122, 124, 125, 129, 132, 133, 141, 142, 144. 22. 5, 6, 7, 10, 17, 25, 27, 28, 36, 37, 40, 41, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 56, 74, 75, 79, 81, 83, 85.
- Bürger: s. Brobeck, Hans.
- Ricker, Peter.
- Sackger, Cunrat.
- die von. 21. 69, 124, 142. 22. 6, 10, 25, 27, 28, 49.
- Hauptmann, Schultheiss und Räte zu. 22. 48.
- Lickingen (Liett-), heute Glovelier, Kt. Bern. 22. 95, 97.
- Limpberg s. Limpurg.
- Limpurg (Limpberg), Christoph, Schenk von. 21. 131.
- Lindau, im Bodensee. 21. 89. 22. 12, 17, 22.
- Linder, Jakob, des Rats zu Bern. 22. 30, 31.
- Lombardei. 22. 57.
- Lombardische Kaufleute 22. 81.
- Lor, Martin von, Basler Bürger. 22. 23.
- Lostorf (Losstorf, Löstorf), Kt. Solothurn. 21. 74, 82, 120. 22. 79.
- Caspar von. 21. 97.
- die von. 21. 74, 82, 83.
- Losstorf, Löstorf s. Lostorf.
- Lothringen. 21. 69. 22. 34, 46.
- René II., Herzog von. 22. 94.
- Lotz, Joseph, Altwaldprobst. 22. 44.
- Löwenberg, Friedrich von. 22. 16, 20.
- Lucca. 22. 81.
- Luder s. Lutter.
- Lupfen, bei Thalheim, OA. Tuttligen, Heinrich, Graf zu. 22. 71.
- Sigmund, Graf zu. 22. 71, 74, 92.
- Graf von. 22. 45.
- Lütgern s. Leuggern.
- Lutter (Luder), Kt. Pfirt, Oberelsass. 22. 89.
- Lützel s. Kleinlützel.
- Luzern. 21. 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 90, 91, 94, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 121, 125, 126, 129, 132, 133, 142, 143. 22. 11, 12, 25, 26, 29, 31, 32, 33, 36, 37, 43, 51, 52, 55, 56, 61, 62, 66, 67, 81, 84, 86, 87, 94, 95.
- Bürger: s. Hasfurt, Richard.
- Russ, Peter.
- die von. 21. 69, 73, 114, 121, 122, 125, 126, 130, 133, 140. 22. 35, 37, 95.
- Eidgenossen, zu — versammelt. 22. 81, 84.
- Luzern, Hauptmann s. Seiler, Ludwig.
- Hauptleute zu Baden. 21. 119.
- Hauptleute und Räte zu. 21. 77.
- Hauptleute, Venner und Räte zu. 21. 126.
- Rat s. Sonnenberg, Hans von.
- Schultheiss s. Seiler, Ludwig.
- Schultheiss, Räte, Hundert und ganz Gemeinde von. 22. 54, 55.
- Tag zu. 21. 71, 75, 92, 94, 95, 138. 22. 9, 11, 28, 35, 65, 85.
- Venner s. Ferren, Ulrich.
- Luziensteig s. Letze.
- Lyon, Messe zu. 22. 82.
- Maienfeld (May-), Kt. Graubünden. 21. 79. 22. 32.
- Mailand. 21. 120, 130.
- Bürger. 22. 57.
- Herzogtum. 22. 57, 58.
- Lodovico il Moro, Herzog von (1494—99). 21. 69, 73, 120, 143. 22. 12, 46, 47, 49, 52, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 68, 101.
- Kaufmann von. 22. 81.
- Mainz (Menntz). 22. 90.
- Berthold von Henneberg, Erzbischof von. 21. 128.
- Malsersheide, Tyrol, Bzht. Meran. 22. 9.
- Mandach, Kt. Aargau. 21. 92.
- Masmünster (Mass-), Kreis Thann, Oberelsass. 22. 13.
- Hans Melchior von, Ritter. 21. 139, 140. 22. 13, 22. 22. 44, 45, 100.
- Mayenfeld s. Maienfeld.
- Meiger s. Meyer.
- Meli s. Mölin.
- Menntz s. Mainz.
- Meringen s. Möhringen.

- Mey, Bartholome, des Rats zu Bern. 21. 71. 22. 95.
- Meyer (Meiger), Claus, Ratsschreiber zu Solothurn. 22. 21.
- Michel, des Rats zu Basel. 21. 109, 122, 123.
- Ulrich, Bürger zu Basel. 22. 84.
- Möder, die (?) 21. 77.
- Möhringen (Mer-), BA. Engen. 22. 24, 71.
- Mölin (Meli), Kt. Aargau. 21. 72.
- Mömpelgard (Mümpelgart), heute Montbéliard. 21. 101, 113. 22. 86, 89.
- Mönchenstein (Mü-), Schloss, Kt. Basel-Land. 22. 33, 63.
- Vogt s. Isenlin, Lienhart.
- Montagü s. Montaigu.
- Montaigu (Montagü), burg. Geschl., der von. 22. 89.
- Montfort, Schloss zw. Feldkirch und Ems. Ulrich, Graf von. 22. 18, 19.
- Mörsperg, Gem. Oberlurg, Oberelsass. 21. 139. 22. 96, 98.
- Mörsperg und Belfort, Caspar, Freiherr von, Landvogt im Elsass. 21. 73, 78, 79, 84, 86, 94, 110, 113, 114, 122, 123, 125, 127, 128, 130, 131, 135. 22. 4, 7, 10, 23, 35, 38, 39, 40, 42, 43, 69, 70, 73, 74, 75, 85, 88, 89, 92, 96, 99, 100.
- Hans Jakob, Freiherr von, Sohn Caspars. 22. 39.
- Mühlheim (Mülh-), OA. Tuttlingen. 22. 71.
- Mülheim s. Mühlheim.
- Muller, Hans, zu Gelterkinden. 22. 17.
- Mümpelgard s. Mömpelgard.
- Münchenstein s. Mönchenstein.
- Mundat (Obermontat, -muntat), Oberelsass, dem Bistum Strassburg angeh. 21. 109, 133.
- Münster, im Granfeld, heute Moutier, Kt. Bern. 21. 139. 22. 7, 55.
- Propstei zu s. St. Germanus et Randoaldus.
- Münsterthal, Kt. Bern. 21. 138, 139. 22. 6, 7, 24, 26, 32, 59, 96.
- Murer, Maurer, Jakob, Basler Bürger. 22. 8.
- Murten, Kt. Freiburg. 21. 128.
- Muttentz (Muttis), Kt. Basel-Land. 21. 106, 120, 124, 129, 141. 22. 10, 28.
- die von. 22. 8.
- Muttis s. Muttentz.
- Nassau, Philipp, Graf von. 22. 100, 101.
- Nauders am Inn, Tyrol. 22. 80.
- Naudersberg (-perg), Schloss, bei Nauders. 22. 80.
- Neapel (Noplas), Ferdinand II., König von. 22. 46.
- Neuenburg. 21. 69. 22. 34.
- Grafschaft. 22. 29.
- s. Rötteln.
- i. B. (Newen-, Núwen-), BA. Müllheim. 21. 109, 127. 22. 29, 32, 33, 70, 92.
- Tag zu. 22. 43, 99.
- Neuenstadt (Nuwenstat), heute Neuveville, Kt. Bern. 21. 132. 22. 34.
- die von. 21. 107.
- Vogt von. 22. 24.
- Neuhewen (Niderheven muss wohl Núwenheven gelesen werden), Schloss, BA. Engen. 22. 71.
- Neustadt (Newenstat), im Schwarzwald. 22. 45.
- Newenburg s. Neuenburg.
- Newenstat s. Neustadt.
- Nicola, Kaufmann aus Lucca. 22. 81.
- Nidau, Kt. Bern. Vogt s. Stein, Caspar vom.
- Niderheven s. Neuhewen.
- Niederbaden s. Baden (Markgrafschaft).
- Niedere Vereinung, die. 21. 67, 68, 78, 93, 131. 22. 4, 9, 13, 29, 38, 68, 70, 77, 79, 80, 81, 96, 97, 99.
- Niederlande. 21. 70, 97. 22. 56, 70, 97.
- Noplas s. Neapel.
- Nuglar (Nuglen, -ler), Kt. Solothurn. 22. 27, 28, 33.
- die von. 22. 28.
- Nuglen, Nugler s. Nuglar.
- Núwenburg s. Neuenburg.
- Nuwenstat s. Neuenstadt.
- Oberbaden s. Baden (im Aargau).
- Obere Bund s. Graubünden.
- Oberehnheim, Unterelsass. 22. 67, 68.
- Oberengadin. 21. 126.
- Obererlisbach. 21. 120. s. auch Erlisbach.
- Obermontat, Obermuntat s. Mundat.
- Obern Büschwilr s. Buschweiler.
- Offenburg, Henman von, Junker, Basler Hauptmann. 22. 26, 34.
- Peter von, Basler Zunftmeister. 21. 109, 137, 141, 144. 22. 25, 26, 33, 34.
- Öhningen (Oh-), BA. Konstanz. 22. 69.
- Olten, Kt. Solothurn. 21. 77, 81, 85, 112, 119. 22. 12, 25, 26, 29, 36, 48, 51, 57, 81.
- Herrschaft. 21. 120.
- Schultheiss von. 22. 51.

- Olten, Solothurns Hauptleute zu. 21. 83.
- Oltigen (Olttigen), Kt. Basel-Land. 22. 9, 67.
- Olttigen s. Oltigen.
- Orange, Orainge s. Oranien.
- Oranien (Orange, Orainge), Johann II., Fürst von. 22. 7, 8, 24, 89.
- Ortenberg, Haus, Graf von. 21. 124, 127, 135.
- Österreich, Haus. 21. 70, 85, 95. 22. 62, 80, 94.
- Philipp der Schöne, Erzherzog von, Sohn Kaiser Maximilians. 21. 96, 142.
- -ische Erblande. 21. 68.
- Österreicher. 22. 8, 10, 25, 26, 27, 41, 50, 55, 83, 88.
- Ögst s. Augst.
- Owelfingen s. Aulfingen.
- Paris, Hohe Schule zu. 21. 114.
- Passavant, cant. et ar. Baume (Doubs). 22. 7, 89.
- Pentriorn (?). 22. 10.
- Pernwanger (?), Jeronimus, Schatzmeister K. Maximilians. 22. 99.
- Peterlingen, heute Payerne, Kt. Waadt. 22. 39.
- Pfäffingen s. Pfeffingen.
- Pfeffingen (Pfä-), Schloss, Kt. Basel-Land. 21. 77, 78, 81, 82, 84, 85, 110, 112, 117, 125, 129, 130, 132, 133. 22. 37, 40, 47, 62, 63, 64, 65, 76, 94
- Hauptmann s. Kamerlin, Hans.
- Pfalz, Ludwig, Pfalzgraf. 22. 9, 12, 18, 19, 67, 68, 83, 86.
- Philipp, Kurfürst. 22. 9, 12, 19, 67, 68, 82, 83.
- Pfirt (Phiertt), Kantonsort, Kreis Altkirch, Oberelsass. 21. 139. 22. 85.
- Pfirt, Amt. 22. 5, 7, 34, 40.
- Diebold, Graf von. 21. 105.
- Grafen von. 22. 56.
- Grafschaft. 21. 76, 81, 138, 139. 22. 8, 79, 98.
- Vogt zu. 22. 97, 98.
- Phiertt s. Pfirt.
- Piel s. Biel.
- Pierre-Pertuis (Pirre-P.), durchbrochener Felsen im Münsterthal, Kt. Bern. 22. 34.
- Pirre-Pertuis s. Pierre-Pertuis.
- Platzheim s. Blotzheim.
- Pontarlier (Pottellier), Dep. Doubs. 22. 89.
- Pottellier s. Pontarlier.
- Prätigau s. Prättigau.
- Pratteln (B-), Kt. Basel-Land. 21. 106, 120, 140. 22. 5.
- Prättigau (Prätigau, Pretigaw, Pretigoi), Thal, Kt. Graubünden. 21. 113, 126. 22. 18.
- Preisgew s. Breisgau.
- Pretigaw s. Prättigau.
- Pretigoi s. Prättigau.
- Preysach s. Breisach.
- Profantz s. Provence.
- Provence (Profantz), die. 21. 130.
- Pruntrut (Burntrut, Purntrut, Purntrawt), heute Porrentruy, Kt. Bern. 22. 83, 98.
- Schaffner s. Zschadery, Walther.
- -er Thal. 22. 96.
- Purntrawt, Purntrut s. Pruntrut.
- Radheymer, Vogt zu Belfort. 22. 89.
- Radolfzell (Zell), BA. Konstanz. 22. 4, 16, 42.
- Raffzerfeld s. Rafzerfeld.
- Rafzerfeld (Raff-), bei Rafz, Kt. Zürich. 21. 84.
- Rämingen s. Remigen.
- Ramsen (Ramshain), Kt. Schaffhausen. 21. 88. 22. 71.
- Ramshain s. Ramsen.
- Ramstein, Schloss, Kt. Basel-Land. 22. 28, 57.
- Ramswag, Feste, ander Sitter, Kt. St. Gallen. 21. 112.
- Ranckwil s. Rankweil.
- Randegg s. Randegg.
- Randegg (-eck, Ranndeckg), Dorf u. Schloss, BA. Konstanz. 21. 86, 89. 22. 71.
- Rankweil (Ranckwil), Vorarlberg. 21. 79, 87.
- Ranndeckg s. Randegg.
- Rappelstein s. Rappoltstein.
- Räppertzsch s. Repetsch.
- Rappoltstein (Rappelst-), Wilhelm, Herr von. 21. 114, 128, 136, 137. 22. 23, 81, 93, 96, 97.
- Ravensburg. 21. 85.
- Reichenburg s. Reyhenburg.
- Reich von Reichenstein (Rich v. Richenstein), Marx. 21. 95, 96. 22. 17, 20.
- Reichenau im Bodensee. 21. 97. 22. 16, 42.
- Reinach (Ri-), Kt. Aargau. Ludwig von. 22. 35.
- Reineck s. Rheinegg.
- Reiningen s. Remigen.
- Reischach (Ri-, Ry-), Schloss bei Haigerloch, Hohenzollern, Lux von. 21. 131. 22. 45.
- Polei von. 21. 105. 22. 25, 95.
- Remigen (Rämingen, Reinigen wohl Lesefehler), Kt. Aargau. 21. 91, 92.
- Repetsch (Räppertzsch), frz. Repais, Bergrücken zwischen Delsberg u. Pruntrut. 22. 96.

- Reyhenburg, Reichenburg (Ryhemburg), steir. Geschlecht, Reinprecht von, Ritter. 21. 137. 22. 12, 13, 16, 19, 22.
- Rhein. 21. 68, 75, 76, 79, 80, 81, 84, 90, 96, 101, 112, 113, 136, 144. 22. 5, 16, 33, 46, 48, 82, 85, 91, 95, 99.
- Landschaft zwischen Aar und R. 21. 92.
- vier Städte am. 21. 72, 73, 74, 76, 85, 91, 95, 96, 114, 120, 143. 22. 18, 26, 35, 38, 39, 46, 59, 67, 87, 100. s. auch: Waldstädte.
- Rheinbrücke zu Basel. 21. 84.
- Rheinegg (Reineck, Rinegk), Kt. S. Gallen. 21. 87.
- Vogt von. 21. 73.
- Rheinfeld. 21. 72, 77, 84, 91, 95, 120, 137, 138, 144. 22. 4, 5, 8, 41, 42, 44, 50, 51, 83, 98, 99.
- die von. 22. 44, 53, 82.
- Schultheiss s. Trugsess, Bastian.
- Schultheiss und Rat zu. 22. 74, 75.
- Thiersteinischer Statthalter zu. 21. 77.
- Rheinthal (Rintal). 21. 76, 78, 80. 22. 77.
- Rich von Richenstein s. Reich von Reichenstein.
- Ricker, Peter, von Liestal. 22. 41.
- Riedheim (Riet-), BA. Engen. 21. 86, 89.
- Rielasingen (Rülasingen, Rutlafingen, Rütlauffingen), BA. Konstanz. 21. 88. 22. 71.
- Riethem s. Riedheim.
- Rin, Hans Bernhard ze, Basler Geschl., Ritter. 21. 106
- Rinach s. Reinach.
- Rinegk s. Rheinegg.
- Rintal s. Rheinthal.
- Rischach s. Reischach.
- Roggenbach, BA. Bonndorf, einer von. 21. 104.
- Rom, Jubeljahr zu [1499—1500]. 22. 26.
- Röschinger, Peter. 22. 30.
- Roseneck s. Rosenegg.
- Rosenegg (Roseneck, Rosneck, Rossnegg), Feste, BA. Konstanz. 21. 86, 89. 22. 71.
- Rosheim (Rosshaim), Unterelsass. 22. 67, 68.
- Rosneck s. Rosenegg.
- Rosshaim s. Rosheim.
- Rossnegg s. Rosenegg.
- Rothenfluh (Rottenflüh), Kt. Basel-Land. 22. 17.
- Rötteln (Rottl), BA. Lörrach. die von. 21. 123, 125, 127. 22. 32, 99.
- Landvogt s. Blumegg, Rud. von.
- Philipp von, Markgraf von Hachberg, Graf von Neuburg. 21. 113. 22. 59, 70, 94.
- Markgrafschaft. 21. 96. 22. 70, 86, 92.
- Rottenflüh s. Rothenfluh.
- Rottl s. Rötteln.
- Rotweil (-wil), BA. Breisach, Hans Wilhelm von. 22. 66, 67.
- Rudlisperg, Dietrich von, Ritter, Freiburger Hauptmann. 21. 103, 104.
- Rülasingen s. Rielasingen.
- Rusch, Rüsich, Niclaus, des Rats zu Basel. 21. 86. 94. 95, 122, 123.
- Russ, Peter, Bürger von Luzern. 21. 114.
- Rütlauffingen, Rutlafingen s. Rielasingen.
- Ruprecht, Bürger zu Basel. 22. 82.
- Ryhemburg s. Reyhenburg.
- Ryschach s. Reischach.
- Sachsen, Albrecht, Herzog von. 22. 82, 92.
- Sackger, Cunrat, von Liestal. 22. 74.
- Cunrat, von Zofingen. 22. 74.
- Säckingen. 21. 135, 137, 138, 140. 22. 41, 87.
- die von. 21. 91, 144. 22. 7.
- Schultheiss zu. 22. 17.
- St. Hippolite (St. Ypolite), ar. Montbéliard (Doubs), die von. 22. 84.
- St. Ypolite s. St. Hippolite.
- Salins, w. Pontarlier. 21. 96. 22. 89, 95.
- Salm, Niclaus, Graf von. 22. 69, 71.
- Salmsweiler (Salem), Cistercienserkloster, BA. Überlingen. 21. 85.
- St. Andreaskreuz, Fahne von Unterwalden. 21. 69.
- St. Apollinaris, Landgut, früher Cistercienserkloster, G. Obermichelbach, Kt. Hünningen, Oberelsass. 22. 35.
- St. Gallen. 21. 118. 22. 56.
- Gotthard Giel, Abt von. 21. 70.
- die von. 22. 87.
- St. Germanus et Randoaldus, (St. Jermans und Renoals). Benedictiner - Chorherrenstift zu Münster im Granfeld. 21. 139. 22. 24, 55, 56.
- St. Jakob, an der Birs. 21. 121. 22. 42.
- Siechhaus zu. 22. 84.

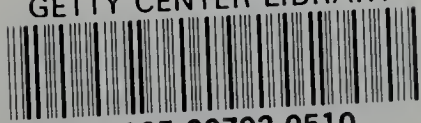
- St. Jermans und Renoals s. St. Germanus et Randoaldus.
- St. Johannsen s. Höchst—St. Johann.
- St. Margarethen, Kt. St. Gallen. 21. 133.
- St. Ursus, Schutzpatron von Solothurn. 21. 78, 102.
- St. Ursus et Victor, Chorherrenstift zu Solothurn. 21. 103.
- Sangans s. Sargans.
- Sanon, franz. Hauptmann. 22. 46, 51.
- Sargans (Sangans), Kt. St. Gallen. 21. 73, 75, 76.
- Jorg, Graf von. 21. 68, 70, 71. 22. 100.
- Vogt s. Kretz, Hans.
- Sarntein s. Serntein.
- Savoyen, Herzogtum. 21. 142.
- Philibert II., Herzog von. 21. 124, 125.
- Schaffhausen. 21. 76, 79, 80, 81, 86, 89, 93, 94, 103, 104, 105, 123, 124, 126, 127, 128, 131, 136, 139, 143. 22. 18, 19, 20, 24, 42, 43, 49, 54, 56, 96.
- Altbürgermeister s. Waldkirch, Cunrat.
- die von. 21. 89, 92.
- Eidgenossen, zu — versammelt. 22. 46, 47, 48, 49, 55, 56.
- Hauptleute: s. Bartter, Conrad.
- Bücher, Cunrat.
- Zolli, Heinrich.
- Tag zu. 22. 48, 54, 55.
- Schalk, der. 21. 137.
- Scharnachthal, Hans Rudolf von, Berner Hauptmann. 21. 101. 22. 15, 47.
- Schellenberg, Cunrat von, Ritter, k. Feldhauptmann. 21. 144. 22. 69, 71.
- Scheni, Schöni, Gilian, des Rats zu Bern. 22. 29, 31.
- Schenk, Franz, kais. Hauptmann. 21. 127.
- Schenkenberg, Feste, über Thalheim, Kt. Aargau. 21. 109.
- Herrschaft. 21. 92, 93. 22. 24, 26, 29, 32, 59, 82.
- Vogt zu. 21. 72, 73. 22. 79.
- Schinznach, Kt. Aargau. 22. 50.
- -er Thal. 21. 72.
- Schlettstadt (Sletstat). 21. 138. 22. 7, 10, 22, 66, 67, 68, 72, 76.
- Schmid (Smid), Ulman, des Rats zu Solothurn. 21. 91, 92.
- Schnellingen (Sn-), BA. Wolfach. 21. 110.
- Schnygelin, Haine. 22. 71.
- Schollenberg, Kt. Zürich. 21. 73, 75.
- Schönau, Hans von. 22. 17.
- Schopfheim. 22. 23.
- Schütz, Conrat, Sekretär des kgl. Hofes zu Ensisheim. 22. 34.
- Schwaben. 22. 30, 31, 90.
- Schwabenland. 21. 77. 22. 76.
- Schwäbischer Bund. 21. 66, 74, 75, 86, 87, 144. 22. 5, 13, 17, 19, 68, 70, 73, 76, 77, 79, 82, 85, 86, 90, 91, 92, 93.
- Schwaderloch (Sw-), Kt. Aargau. 21. 96, 101, 103, 108, 109, 117, 123, 124, 126. 22. 12, 21, 32, 34, 36, 52.
- der Eidgen. Hauptleute im. 22. 52, 53, 56.
- Schwarzhan, Büchsenmeister, von Muttenz. 21. 120. 22. 10, 46.
- Schwarzwald. 21. 101, 104, 113, 115, 117, 118, 123, 127. 22. 23, 45, 70, 73.
- Schweiz, -er Landschaften, an Baden und Elsass angrenzend. 21. 68.
- Schweizer (Switzer), die. 21. 96, 107, 108, 109, 121, 126, 132, 133, 134. 22. 3, 4, 5, 7, 16, 18, 19, 22, 23, 32, 33, 35, 41, 42, 44, 45, 70, 87, 88, 90, 93, 94, 95, 96, 100, 101.
- Schwitz, Schwytz s. Schwyz.
- Schwitzer s. Schwyzer.
- Schwörstatt (Swerst), BA. Säkingen. 21. 144.
- Schwyz (Switz). 21. 68, 73, 76, 97, 121, 125, 136. 22. 12, 53, 54, 55, 56.
- Ammann von. 22. 49.
- die von. 22. 67.
- Hauptmann s. Kätzi, Ulrich.
- Schwyz (Schwitzer), die. 21. 87.
- Seckendorf, fränk. Geschl., der. 21. 132.
- Seewen, Kt. Solothurn. 21. 74, 76, 81, 82, 84, 93, 102, 111, 125. 22. 10, 12, 20, 25, 34, 86, 87, 94.
- die von. 22. 28.
- Solothurnischer Hauptmann zu. 22. 9.
- Seiler, Ludwig, Schultheiss und Hauptmann von Luzern. 21. 90, 134, 143. 22. 14.
- Sennheim, Heinrich von, des Rats zu Basel. 21. 122, 123.
- Sens, Stephan Tristan von Salazar, Erzbischof von. 22. 50.

- Sensheim zu Hohenkottenheim, Jorg von, k. oberster Musterherr. 22. 85.
- Sermenteiner s. Serntein.
- Serntein (Sarntein, Sermenteiner, Sörntein), Ziprian von, k. Protonotar. 21. 113. 22. 45, 69, 77, 90, 100, 101.
- Sibental s. Simmenthal.
- Simmenthal (Sibental), Kt. Bern. 21. 121.
- Singen, BA. Konstanz. 21. 88.
- Sissach, Kt. Basel-Land 21. 121, 123. 22. 83.
- Sizilien, René II., König von. 21. 69.
- Sletstat s. Schlettstadt.
- Smid s. Schmid.
- Snellingen s. Schnellingen.
- Solothurn. 21. 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142. 22. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 69, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 93, 94, 95.
- Amtmann zu Dornegg s. Hugli, Bendicht.
- Bürger. 22. 21, 63.
- Bürger: s. Fry, Bendict.
- Fur, Wilhelm.
- Solothurn, die von. 21. 69, 84, 87, 88, 89, 104, 105, 107, 119, 143. 22. 6, 7, 20, 23, 25, 27, 36, 67, 81, 82, 86, 97.
- Erbbürger s. Heidegg, von.
- -ischer Hauptmann zu Dornegg s. Hugli, Bendicht.
- -ischer Hauptmann zu Seewen. 22. 8.
- Hauptleute: s. Babenberg, Daniel.
- Stölly, Hans.
- Suter, Rudolf.
- Hauptleute zu Olten. 21. 83.
- Hauptleute, Venner und Räte von. 21. 89, 90, 106, 107, 110, 111, 112, 117, 118, 119, 122, 130, 133. 22. 40, 41, 42.
- Rat zu. 21. 95, 98, 99. 22. 62.
- Rat: s. Degescher, Ulrich.
- Schmid, Ulman.
- Strübly, Petter.
- Ratschreiber s. Meyer, Claus.
- Schultheiss s. Conrat, Nicolaus.
- Seckelmeister s. Babenberg, Daniel.
- Staatschreiber s. Amiet.
- Stadtschreiber s. Stall, Hans vom.
- Stift s. St. Ursus et Victor.
- Venner s. Byso, Urss.
- Solothurner in Frankreich. 21. 69.
- Sonnenberg, Hans von, des Rats zu Luzern. 22. 14.
- Sonnenberg (-burg), Voralberg, Andres Graf von. 22. 18, 71.
- Sörntein s. Serntein.
- Spaichingen (Speich-), württ. OA. Stadt, -er Thal. 22. 24.
- Speichingen s. Spaichingen.
- Spengler, Tenge, des Rats zu Basel. 21. 107.
- Speyer. 22. 67, 68.
- Ludwig von Helmstatt, Bischof von. 22. 67, 68.
- Stall, Hans vom, Solothurner Stadtschreiber. 21. 108.
- Stans, Verkommnis zu (v. 1481). 22. 66.
- Steckborn, Kt. Thurgau. 22. 16.
- Stein, am Rhein, Kt. Schaffhausen. 21. 79, 81, 94, 124, 126, 136, 139. 22. 24, 77.
- Brandolf von, Berner Hauptmann. 21. 116. 22. 31.
- Caspar vom, Vogt zu Nidau. 21. 139. 22. 37.
- Steiner, Werner, Ammann von Zug. 22. 37, 49.
- Steisslingen (Stüssl-), BA. Stockach. 21. 88, 89. 22. 71.
- Stetten, fränk. Geschl., Herr von. 22. 90.
- Stockach. 21. 134, 139, 143. 22. 7, 43, 98.
- Stölly, Hans, Solothurner Hauptmann. 22. 11, 12, 14.
- Storch, zum -en, Gasthaus zu Basel. 21. 107.
- Støren, Martin, im Heere K. Maximilians. 22. 38.
- Strassburg. 21. 73, 78, 85, 107, 108, 127, 137, 138, 140. 22. 7, 9, 10, 19, 22, 41, 67, 68, 72, 73.
- Albrecht von Baiern, Bischof von. 21. 85, 93, 109, 124, 127, 133, 138. 22. 9, 22, 67, 68, 76.
- die von. 21. 144. 22. 98.
- Meister s. Bock, Friedrich.
- -er Strus (Geschütz). 22. 41.

- Strübly, Petter, des Rats zu Solothurn. 22. 82.
- Sturtzl, Stürtzl, Stürzl (von Buchheim). Conrat. kais. Kanzler. 21. 122, 133, 134, 136, 137. 22. 23.
- Dr. s Vetter oder Bruder, Domprobst zu Konstanz. 21. 88.
- Stüsslingen, Kt. Solothurn. 21. 74, 87.
- die von. 21. 82.
- Stüsslingen s. Steisslingen.
- Sulz, der Graf von, Zürichs Erbbürger. 21. 82. 22. 45.
- Grafen von. 21. 86, 103, 104. 22. 10.
- Sumiswald (Sümsswald), Kt. Bern, der Ammann von. 21. 121.
- Sümsswald s. Sumiswald.
- Sundgau (Sungkaw, Sungo). 21. 78, 98, 111, 115, 116, 118, 123, 124, 126, 127, 128, 130, 131, 134, 140, 141, 143. 22. 3, 4, 5, 10, 32, 34, 35, 36, 40, 48, 67, 73, 77, 89, 93, 98.
- Sungkaw, Sungo s. Sundgau.
- Sur, Michel, Basler Bürger. 22. 23.
- Suter, Rudolf, Solothurner Hauptmann. 21. 72, 81.
- Swaderloch s. Schwaderloch.
- Swerstat s. Schwörstatt.
- Switz s. Schwyz.
- Switzer s. Schweizer.
- Überlingen. 21. 86, 87, 89, 101, 107, 111, 114, 116, 117, 122, 131, 134, 139, 143, 144. 22. 3, 4, 9, 18, 19, 23, 78, 86, 89, 90, 93, 95.
- Tag zu. 22. 48.
- Üli, Hans. 22. 44.
- Ulm. 21. 85.
- Ungarn. 22. 90.
- Unterwalden. 21. 76, 90, 97, 121, 125, 136. 22. 12, 36, 53, 54, 55, 56, 57, 65, 66.
- die von. 21. 69. 22. 67, 95.
- Uri. 21. 70, 90, 97, 134. 22. 12, 36, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 60, 62, 65, 66.
- die von. 21. 71, 73, 75. 22. 67.
- Hauptmann s. Wolleb, Heinrich.
- Wackernagel, Dr. Rudolf, Staatsarchivar in Basel. 21. 67.
- Waldburg s. Waldkirch.
- Waldenburg (Wallemb-), Kt. Basel-Land. 21. 122, 133, 141, 142. 22. 17, 33.
- die von. 22. 25.
- Vogt s. Leymen, Franz Schaler von.
- Waldkirch (Waldburg), Cunrat, Altbürgermeister zu Schaffhausen. 21. 92.
- Waldroxant (?), der von. 21. 136.
- Waldshut. 21. 73, 86, 93, 94, 103, 110, 114, 115, 122, 123, 135, 136, 138, 140, 144. 22. 3, 7, 10, 19, 22, 23, 26, 44, 69, 70, 73, 75, 85, 89, 92, 98, 100.
- die von. 21. 82, 86, 92, 110. 22. 12, 94.
- Waldstädte. 21. 117, 129, 132, 135. 22. 89, 99.
- Walenstadt, Kt. St. Gallen. 21. 73.
- Walgau, Walgew s. Wallgau.
- Waliser, Lienhart, k. Feldhauptmann. 22. 91.
- Wallemburg s. Waldenburg.
- Wallgau (Walgau, Walgew), um Feldkirch u. Bludenz. 21. 107, 127, 128. 22. 91, 93.
- Wallgau, die im. 22. 80.
- Wangen, Kt. Bern. 21. 112. 22. 86.
- Wangen, württ. OAmtsstadt. 21. 122.
- Warge s. Vergy.
- Wärsche s. Vergy.
- Wartenfels (-tt-), Schloss, Kt. Solothurn. 21. 82.
- Vogt von. 22. 20.
- Wattenweil (-wil), Jakob von, Venner von Bern. 22. 86, 87.
- Welsche. 22. 94.
- Werdenberg, Rudolf, Graf von, Meister des Johanniterordens. 22. 38.
- Graf von. 22. 18.
- Werse s. Vergy.
- Wesen, Kt. St. Gallen. 21. 73.
- Wessenberg, Oglin von. 22. 16, 20.
- Widerschdorf s. Wittersdorf.
- Widlisbach (Witelsbach, Wittlispach), Kt. Solothurn. 21. 129. 22. 33.
- Wildenstein, Schloss an der Aar, Kt. Aargau. 21. 109. 22. 32, 57.
- Fähre zu. 21. 71.
- Wimmis, Kt. Bern. 21. 106.
- Wingarten, Weingarten, Hans von, Junker, Berner Hauptmann. 22. 85.
- Winterthur. 22. 37.
- Wintznö s. Winznau.
- Winznau (Wintznö), Kt. Solothurn. 21. 82.
- Wirtemberg, Ulrich, Herzog von. 21. 134, 143. 22. 42.
- Wirtemberger, die. 21. 134.
- Wirtemberger Land. 22. 69.
- Wirz, Heinrich, Bürger zu Basel. 22. 17.
- Wisen in der Herrschaft Homburg, Kt. Solothurn. 21. 95.

- Wissenburg, Peter von, Bürger zu Basel. 22. 82.
- Witelsbach s. Widlisbach.
- Wittersdorf (Widerschdorf), heute St. Anstat, Kt. Altkirch, Oberelsass. 22. 85.
- Wittlispach s. Widlisbach.
- Wittnau (Wittnö), Kt. Aargau, der Vogt von. 21. 86.
- Wittnö s. Wittnau.
- Wolf, Balthasar, Schatzmeister K. Maximilians. 21. 131. 22. 9, 98.
- Wolkenstein, Michel, Freiherr zu. 22. 32, 33, 45, 90.
- Wolleb, Heinrich, Hauptmann von Uri. 21. 72. 22. 80.
- Worms. 22. 67, 68.
- Johannes von Dalberg, Bischof von. 22. 59, 61, 67, 68.
- Reichsabschied (1495) 21. 68.
- Reichstag (1499). 21. 70.
- Wormser Joch, Pass in Tyrol. 22. 9.
- Wyler, Caspar, Venner von Bern. 22. 48.
- Wyss, Michel, Altvogt zu Bechburg. 21. 108.
- Wysshan, Lienhart, Berner Hauptmann. 21. 116.
- Ysenflamm s. Isenflamm.
- Ysenle s. Isenlin.
- Zabern, Unterelsass. 21. 93, 109.
- Zell s. Radolfzell.
- Zofingen, Kt. Aargau. 21. 85. 22. 43, 44, 45, 90.
- Bürger s. Sackger, Cunrat.
- die von. 22. 85.
- Zollern, Eitelfriedrich, Graf von. 22. 18, 19, 22.
- Zolli, Heinrich, Hauptmann von Schaffhausen. 21. 92.
- Zömlli, Diepolt, k. Feldhauptmann. 22. 15.
- Zschadery, Walther, Schaffner zu Pruntrut. 22. 97, 98.
- Zug. 22. 53, 54, 55, 56, 67.
- Ammann s. Steiner, Werner.
- die von. 21. 117, 119, 121.
- Tag zu. 22. 11.
- Zürich. 21. 69, 70, 71, 73, 75, 76, 79, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 89, 92, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 119, 123, 125, 139, 143. 22. 11, 12, 14, 32, 34, 36, 37, 43, 44, 45, 48, 54, 56, 57, 66, 67, 77, 86, 94, 95.
- Zürich, die von. 21. 72, 86, 87, 89, 90, 117, 119, 121, 134. 22. 79.
- Eidgenossen, zu — versammelt. 21. 123, 124, 132, 133.
- Erbbürger s. Sulz, Graf.
- Hauptmann s. Göldlin, Caspar.
- Hauptmann, Venrich und Räte von. 22. 36.
- Knecht von. 21. 134.
- Stadtschreiber von. 22. 49.
- Tag zu. 21. 70, 72, 79, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 108, 110, 112, 113, 114, 116, 120, 126, 131. 22. 49, 51, 55, 65, 85, 86, 87, 93, 94.
- Zurzach, Kt. Aargau. 21. 88, 101.
- die von. 21. 82.

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 0510

